Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1927

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1927 • Verlag des Gesetzsammlungsamts

Der Jahrgang 1927 besteht aus 59 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1927

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1926 Dezember 11.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminge schäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	1	32
28.	Marinestrafvollstreckungsordnung (M. St. V. O).	1	1
30.	Bekanntmachung eines Beschlusses des Reichsrats über die Erhebung des Bahnzolls in Bayern.	1	32
31.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. November 1926.	2	40
31.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. November 1926.	2	40
1927 Januar 7.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	2	33
8.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme.	2	40
12.	Fünfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	3	41
13.	Verordnung über die Mobilisierung von Aufwertungshypotheken durch öffentlich-rechtliche Kredit- und Ablösungsanstalten.	3	41
17.	Verordnung über Rechtsmittelkosten auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes für den ersten Hauptfeststellungszeitraum (Bewertungskostenverordnung 1925/26).	4	43
17.	Verordnung über die Zerlegung der für den ersten Hauptfeststellungszeitraum festgestellten Einheitswerte auf die Länder und Gemeinden (Zerlegungsverordnung 1925/26).	4	43
20.	Verordnung über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags.	5	49
21.	Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung.	5	50
22.	Ergänzung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	5	50
22.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	5	51
28.	**Gesetz über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte.**	6	53
31.	**Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1926.**	7	57
Februar 4.	Verordnung über Änderung der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung.	7	58
7.	**Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung.**	7	57

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1927 Februar			
9.	Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken.	8	59
9.	Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten.	8	59
9.	Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien.	8	60
10.	Sechste Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.	11	67
12.	Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	9	64
18.	**Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.**	9	61
19.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	10	65
21.	**Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 30. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 722).**	10	65
22.	Verordnung über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften.	11	68
25.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	11	68
26.	**Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851).**	11	67
28.	Zweite Verordnung über die Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags bei Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.	12	70
28.	Verordnung über den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1927.	12	70
28.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Januar 1927.	12	70
März 2.	**Gesetz über die Reichswohnungszählung im Jahre 1927 und die Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden.**	12	69
7.	**Gesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung.**	13	71
11.	Verordnung über Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete.	13	72
11.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Grunderwerbsteuergesetzes.	13	72
14.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	13	77
16.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	13	77
17.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 347).**	13	71

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1927 März			
22.	Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Zeithandel in Getreide.	14	79
24.	Achte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	14	81
24.	Verordnung zur Änderung der Sechsten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	14	81
24.	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose.	14	81
24.	Anordnung über weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge.	14	81
24.	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen.	14	82
25.	Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien.	14	82
25.	Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.	14	82
25.	Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.	14	82
25.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	15	89
26.	Verordnung über Zolländerungen.	14	82
28.	Achte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.	15	89
28.	Zweite Verordnung zur Aufhebung von Einschränkungen öffentlicher Bekanntmachungen.	15	89
1927 April			
1.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	15	89
4.	Verordnung über die Ausdehnung des ersten Hauptfeststellungszeitraums auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes.	15	89
5.	**Gesetz über die Vergütung der Besatzungsleistungen und -vermögensschäden (Besatzungsleistungsgesetz).**	15	83
5.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung von Maßnahmen, die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffen sind.	15	90
8.	**Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetze.**	16	95
8.	**Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung.**	16	98
8.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung.	16	99
8.	Vierte Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung.	17	107
8.	Verordnung über Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Knappschaftssenate beim Reichsversicherungsamte.	17	107

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1927			
April			
9.	**Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.**	16	91
9.	**Gesetz zur Änderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft.**	16	94
9.	**Gesetz über die Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte.**	16	95
9.	**Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes.**	17	106
11.	**Gesetz zur Änderung des Besatzungspersonenschädengesetzes.**	17	101
11.	**Gesetz über die Übernahme von Garantien für Lieferungsgeschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (U. d. S. S. R.).**	17	106
11.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	18	112
12.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Besatzungspersonenschädengesetzes.	17	103
14.	**Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung.**	18	109
14.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Arbeitszeitverordnung.	18	110
20.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von drei und fünf Reichsmark.	19	113
29.	Ausführungsbestimmungen zu § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit.	19	114
29.	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit.	19	114
Mai			
12.	Verordnung über die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen.	20	117
14.	Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1927 (RBew. VSt. VO. 1927).	21	119
16.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark.	21	121
17.	**Gesetz über Einfuhrscheine.**	20	117
21.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	22	126
28.	**Gesetz über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern.**	22	123
Juni			
1.	Verordnung über die Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte.	23	127
2.	**Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zum Schutze der Republik.**	22	125
2.	**Zweites Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues.**	22	125

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1927			
Juni 2.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues.	22	126
7.	Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1927 entsteht (ErbSt. DB. 1927).	23	127
10.	Sechste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	23	128
13.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927.	24	129
23.	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose.	24	129
24.	Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden.	24	129
30.	**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes.**	25	131

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1926		
511, 517 u. 518	Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926.	42

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1927

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1927 Juni 29.	**Gesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung.**	26	133
29.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit.	26	137
29.	Verordnung über das Verbot der Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie.	26	137
30.	**Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau.**	26	133
Juli 4.	Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen nach schweizerischen Grenzgebieten.	28	174
5.	**Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz).**	26	134
5.	**Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung).**	27	139
5.	Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.	27	152
6.	Verordnung über den Beirat der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.	29	177
7.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 3 des Betriebsrätegesetzes.	28	174
7.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	28	174
7.	Siebente Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen.	29	176
8.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke vom 12. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 408 f.).	29	175
8.	Verordnung über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr.	29	177
9.	**Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten.**	28	171
9.	**Gesetz zur Änderung der Bezeichnung „Gerichtsschreiberei", „Gerichtsschreiber" und „Gerichtsdiener".**	29	175
12.	**Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung.**	30	179
12.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark.	30	181
14.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik.	31	185
15.	**Gesetz über Änderungen des Zuckersteuergesetzes.**	30	179
15.	**Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls.**	30	180
15.	**Gesetz über Zolländerungen.**	30	180

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1927 Juli			
15.	**Drittes Gesetz über Änderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung.**	32	219
15.	Zweite Verordnung zur Änderung der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung.	33	222
15.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 50 Reichspfennig.	33	222
16.	**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes.**	31	183
16.	**Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung landwirtschaftlicher Flüchtlingssiedlung.**	31	183
16.	**Gesetz zur Abänderung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1329).**	31	183
16.	**Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft.**	31	184
16.	**Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.**	31	185
16.	**Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.**	32	187
16.	Verordnung über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie.	33	221
18.	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.	33	222
18.	Vierte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins).	33	222
18.	Dritte Ergänzung der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen.	33	223
18.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	33	223
21.	Verordnung über das Inkrafttreten des Futtermittelgesetzes.	34	225
21.	Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes.	34	225
21.	Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln.	34	235
21.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark.	35	237
22.	Zweite Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.	35	237
23.	Verordnung über Errichtung einer Behörde für den Flugsicherungsdienst im Reiche.	35	237
23.	Verordnung über die Gemeindebiersteuer.	35	238
25.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark.	35	238
25.	Verordnung über die Abgeltung der Leistungen von Privateisenbahnen und Kleinbahnen für die Zwecke des Postdienstes.	36	244
25.	Verordnung über Finanzstatistik.	37	245
27.	**Gesetz über Kriegsgerät.**	36	239
28.	Verordnung über die Beteiligung der Länder an der Gesellschaftsteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen.	36	242
29.	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung.	36	243

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1927			
August			
8.	Fünfte Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen.	38	283
8.	Verordnung über das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.	38	283
19.	Verordnung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken der Angestelltenversicherung.	39	285
22.	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.	41	297
23.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. Juni 1927.	39	286
September			
8.	Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung.	40	287
11.	Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.	41	298
12.	Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes und zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Juli 1927.	42	299
16.	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Abhaltung öffentlicher Versteigerungen von Butter und sonstigen Milcherzeugnissen.	42	301
20.	Verordnung über die Weitergeltung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.	42	302
20.	Verordnung über die Weitergeltung der Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter.	42	302
20.	Verordnung über die Weitergeltung der Verordnungen über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland.	42	302
20.	Verordnung über die Weitergeltung der Verordnung über seemännische Heuerstellen.	42	303
20.	Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über Beitragsfreiheit in der Erwerbslosenfürsorge.	42	303
20.	Verordnung über die Weitergeltung der Achten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	42	304
21.	Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über die Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung.	42	304
21.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme.	43	311
23.	Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über Kurzarbeiterunterstützung.	42	304
23.	Verordnung über die Weitergeltung der Anordnung über die Vergütungssätze der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge.	42	305
23.	Verordnung über die Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch die Einzugsstellen.	42	305
26.	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch.	43	311
26.	Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für das Korbmachereigewerbe in Lichtenfels in Bayern.	43	312

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1927			
September			
28.	Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose.	43	315
28.	Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.	44	317
28.	Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über statistische Berichterstattung auf dem Gebiete des Arbeitsmarkts.	44	317
28.	Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.	44	318
29.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.	43	312
29.	Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925.	43	314
29.	Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln.	44	318
29.	Verordnung über Geschäftsführung, Gebühren und Beaufsichtigung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.	45	321
Oktober			
5.	Siebente Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	46	323
12.	Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen.	47	326
29.	**Gesetz über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen.**	47	325
29.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft.**	47	325
29.	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen.	47	326
31.	**Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1927.**	47	326
November			
7.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme.	48	327
7.	Verordnung über die Aufhebung der Fachausschüsse für Hausarbeit in Baden.	48	327
10.	Verordnung über Sprengstoffe.	48	327
15.	Verordnung über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber den Niederlanden.	49	329
18.	Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung.	49	330
18.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen in der Reichsfinanzverwaltung.	49	330
18.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes.	49	330
18.	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.	49	330
30.	Verordnung über die Abänderung des Wortlauts verschiedener Gesetze und Verordnungen aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei" und „Gerichtsschreiber".	50	334

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1927 Dezember			
3.	**Gesetz zur Änderung des Telegraphengesetzes.**	50	331
3.	Zweite Verordnung über die Revision der eingetragenen Genossenschaften.	50	335
7.	Dritte Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre.	51	343
15.	Verordnung über die Befreiung polnischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung.	53	486
16.	**Gesetz über die Krankenversicherung der Seeleute.**	51	337
16.	Verordnung über versicherungsfreie Dienstleistungen in der Seeschiffahrt.	51	343
16.	**Besoldungsgesetz.**	52	349
16.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 10. Oktober 1927.	57	513
17.	Verordnung über die Aufhebung älterer Vorschriften über die Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung.	53	486
20.	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.	53	486
20.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 23. November 1927.	57	513
20.	Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes.	57	513
21.	**Gesetz über Ausfuhr von Kunstwerken.**	53	485
21.	**Fünftes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze.**	54	487
21.	Verordnung zur Änderung der Ziffer I der Verordnung vom 1. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1633) zur Durchführung des § 25 Abs. 3 und des § 28 des Reichsversorgungsgesetzes.	54	491
21.	**Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes.**	54	491
21.	**Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.**	54	492
21.	Verordnung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.	55	495
21.	Verordnung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten.	55	506
21.	**Gesetz über Zolländerungen.**	56	507
21.	**Kraftfahrzeugsteuergesetz.**	57	509
22.	**Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes.**	53	485
22.	**Gesetz zur Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.**	56	507
22.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer.**	56	508
22.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Führung von Amtsbezeichnungen.	56	508
22.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	57	514
22.	Zweite Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten.	57	514

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1927 Dezember			
22.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes.	58	515
23.	Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau für den Zeithandel in Getreide und Mehl.	59	537
23.	Verordnung zur Änderung der Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl.	59	539
23.	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl.	59	540
24.	**Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte.**	57	512
24.	**Gesetz zur Verlängerung des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes.**	57	513
28.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme.	57	513

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1927		
126	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 21. Mai 1927.	174
192	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 16. Juli 1927.	238
194 u. ff.	Desgl.	320
199 u. ff.	Desgl.	320
242	Verordnung über die Beteiligung der Länder an der Gesellschaftsteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen. Vom 28. Juli 1927.	286
297	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 22. August 1927.	310
314	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 29. September 1927.	326

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II Jahrgang 1927

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

---

A

Abbau s. Personalabbau.

Abfindung der Militärbeamten auf Märschen s. Beamte.

Abkommen s. Staatsverträge (S. 28).

Ablösung öffentlicher Anleihen s. Anleihen.

Abrechnungsstellen im Scheckverkehre s. Bankwesen 2.

Abreden s. Staatsverträge (S. 28).

Abtretung von Beamtenbezügen s. Besoldung, Heimstättenbau.

Arzte, Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen v. 14. Nov. 1924 (V. v. 24. März) I 82 — (V. v. 29. Okt.) I 326.

Afghanistan, Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Afghanistan v. 3. März 1926 — Ratifikation 14. Sept. 1926 — (Bek. v. 31. Dez. 1926) II 9.

Aktien

von Bergwerksunternehmungen s. Börse,

von Fabrikunternehmungen s. Börse.

Alkohol, Abkommen von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 — Ratifikationen (Bek. v. 23. Aug.) II 878.

Altpensionäre (Altversorgungsberechtigte) s. Pension.

Altrentnergesetz s. Versorgung.

Amtsbezeichnungen s. Beamte.

Angestellte, Regelung der Arbeitszeit s. Arbeitszeit.

Regelung des Verkehrs von Angestellten an der deutschen Saargebietsgrenze (G. v. 29. Jan.) II 19.

Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 27).

Anleihen, Änderung des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen v. 16. Juli 1925 (G. v. 9. Juli § 19) I 171

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (v. 18. Juli) I 222. — Fünfte Verordnung (v. 18. Nov.) I 330.

Anleihen (Forts.)

*) Achte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (v. 28. März) I 89.

Anstellungsgrundsätze für Versorgungsberechtigte s. Versorgung.

Anstreicherarbeiten, Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen (V. v. 12. Mai) I 117.

Anwerbung von Arbeitnehmern nach dem Ausland s. Arbeiter,

ausländischer Landarbeiter s. Arbeiter.

Arbeiter, Schutz der Arbeiter bei Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen (V. v. 12. Mai) I 117.

Regelung der Arbeitszeit s. Arbeitszeit.

Weitergeltung und Abänderung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter v. 2. Jan. 1926 (V. v. 20. Sept.) I 302.

Weitergeltung und Abänderung der Verordnungen v. 4. Okt. 1923 und v. 23. Juli 1924 über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland (V. v. 20. Sept.) I 302.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien (V. v. 25. März) I 82.

Außerkrafttreten des § 4 Abs. 5 der Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion v. 31. Mai 1897/17. Febr. 1904 (G. v. 16. Juli § 6) I 184.

Internationale Übereinkommen, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen sowie die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (G. v. 28. Okt.) II 887.

Weitergeltung und Abänderung der Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter v. 19. Okt. 1922/2. Jan. 1923 — Dt. Reichsanzeiger Nr. 238/1922 u. Nr. 3/1923 — (V. v. 20. Sept.) I 302.

*) Die siebente Verordnung v. 14. Febr. 1927 ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 37 veröffentlicht, inzwischen aber gegenstandslos geworden.

Arbeiter (Forts.)

Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen — Beitritt von Chile und von den Niederlanden (Bek. v. 12. Apr.) II 322.

Außerkrafttreten des Abs. 5 Nr. 5 der Bekanntmachung, betr. die Ausf. Best. des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, v. 13. Juli 1900 (G. v. 16. Juli § 6) I 184.

Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen s. Arbeitszeit.

Reichsbahnarbeiterpensionskassen s. Eisenbahn 1, Pension.

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer v. 24. Dez. 1926 (G. v. 22. Dez.) I 508.

Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutschen Saargebietsgrenze (G. v. 29. Jan.) II 19.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (V. v. 25. März) I 82.

Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter — Beitritt von Belgien, Chile und der Niederlande (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (V. v. 25. März) I 82.

Befreiung polnischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 15. Dez.) I 486.

s. auch Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Betriebsräte.

Arbeiterinnen s. Arbeiter.

Arbeiterverkehr an der Saargebietsgrenze s. Arbeiter, Staatsverträge b (S. 28).

s. auch Angestellte.

Arbeitnehmer s. Arbeiter.

Arbeitsgerichte, Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 — [Berichtigung] (v. 8. Jan.) I 42.

Entschädigung der Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden (V. v. 24. Juni) I 129.

Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitslosigkeit, Beendigung und Verhütung s. Arbeitsvermittlung usw.

s. auch Arbeitsnachweis.

Arbeitsmarkt, statistische Berichterstattung s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitsnachweis, Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit — Beitritt von Frankreich und des Irischen Freistaats (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

Arbeitsnachweis (Forts.)

Außerkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes v. 22. Juni 1922 mit den Änderungen v. 30. Okt. 1923 (G. v. 16. Juli, § 220 Abs. 2 Ziff. 1) I 187.

Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter s. Arbeiter.

Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland s. Arbeiter.

Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter s. Arbeiter.

Weitergeltung und Abänderung der Verordnung über seemännische Heuerstellen v. 8. Nov. 1924 (V. v. 20. Sept.) I 303.

Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute — Beitritt des Australischen Bundes und von Griechenland (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

s. auch Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitsunfälle s. Arbeiter.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

I. Abschn. Organisation (§§ 1—57),
II. » Arbeitsvermittlung und Berufsberatung (§§ 58—68),
III. » Arbeitslosenversicherung (§§ 69—130),
IV. » Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit (§§ 131—141),
V. » Aufbringung der Mittel (§§ 142—167),
VI. » Verfahren (§§ 168—201),
VII. » Allgemeine Bestimmungen (§§ 202—219),
VIII. » Übergangsbestimmungen (§§ 220—246),
IX. » Strafbestimmungen (§§ 247—275).

(G. v. 16. Juli) I 187. — [Druckfehlerberichtigung] I 238. — [Berichtigung] (v. 28. Sept.) I 320 — [Druckfehlerberichtigung] I 320 — Inkrafttreten einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes (V. v. 8. Aug.) I 283 — Änderungen (G. v. 16. Dez. Art. 4) I 337.

Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (V. v. 29. Sept.) I 312 — [Berichtigung] (V. v. 29. Okt.) I 326.

Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch die Einzugsstellen (V. v. 23. Sept.) I 305.

Vergütungssätze der Krankenkassen für die Beitragseinziehung zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 23. Sept.) I 305.

Weitergeltung von Bestimmungen über Arbeitsvermittlung und Berufsberatung (V. v. 28. Sept.) I 318.

Krisenunterstützung für Arbeitslose (V. v. 28. Sept.) I 315.

Weitergeltung der Bestimmungen über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge (V. v. 28. Sept.) I 317.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Forts.)

Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [Geschäftsführung, Gebühren, Beaufsichtigung] (V. v. 29. Sept.) I 321.

Weitergeltung der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten v. 30. Apr. 1925 (V. v. 29. Sept.) I 314. — Zweite Verordnung (v. 22. Dez.) I 514.

Abkommen mit Polen über Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung v. 14. Juli 1927 (Bek. v. 14. Juli) II 493.

Vorschriften für die Seeleute (G. v. 16. Dez. Art. 4) I 337.

Weitergeltung der Bestimmungen über statistische Berichterstattung auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes (V. v. 28. Sept.) I 317.

Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung (V. v. 20. Sept.) I 303 (V. v. 20. Sept.) I 304.

Befreiung polnischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 15. Dez.) I 486.

Bestimmungen über die Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung (V. v. 21. Sept.) I 304. — Aufhebung (V. v. 17. Dez.) I 486.

s. auch Arbeiter, Arbeitsnachweis, Erwerbslosenfürsorge, Heuerstellen, Kurzarbeiterunterstützung.

Arbeitszeit, Änderung des § 10 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 18. März 1919 (G. v. 14. Apr. Art. II Abs. 2) I 109.

Änderung der Ziff. VII der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. 23. Nov. 1918/17. Dez. 1918 (G. v. 14. Apr. Art. II Abs. 1) I 109.

Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen v. 26. Sept. 1906 — Beitritt von Marokko (Bek. v. 5. Dez.) II 1124.

Arbeitszeitverordnung v. 21. Dez. 1923 — Abänderung (G. v. 14. Apr.) I 109 — Neufassung (Bek. v. 14. Apr.) I 110. — Ausführungsbestimmungen zu § 9 (v. 29. Apr.) I 114. — Ergänzung der Ausführungsbestimmungen v. 17. Apr. 1924 (v. 29. Apr.) I 114.

Abänderung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien v. 23. Nov. 1918 (G. v. 16. Juli) I 183.

Arbeitszeit in Gaswerken (V. v. 9. Febr.) I 59.

Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien (V. v. 9. Febr.) I 60.

Arbeitszeit in Metallhütten (V. v. 9. Febr.) I 59.

Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie (V. v. 16. Juli) I 221.

Argentinien, Inkrafttreten der Übereinkunft von Montevideo, betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, im Verhältnis zwischen Deutschland und Argentinien (Bek. v. 22. Sept.) II 883.

Aufbringungsgesetz s. Industriebelastung.

Aufwertung, Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes und zur Durchführung des Gesetzes v. 9. Juli 1927 (V. v. 12. Sept.) I 299. — Weitere Durchführung (V. v. 20. Dez.) I 513.

Abänderung des Wortlauts im Art. 124 Abs. 4, 5 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz v. 29. Nov. 1925 aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 1, II Ziff. 9) I 334.

Aufhebung der auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung vom Reichspräsidenten erlassenen Verordnung zur Regelung der einstweiligen Aufwertung v. 4. Dez. 1924 (V. v. 21. Sept.) I 311.

Aufwertungs-Hypotheken, Mobilisierung durch öffentlich-rechtliche Kredit- und Ablösungsanstalten (V. v. 13. Jan.) I 41.

Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags bei Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen (Zweite V. v. 28. Febr.) I 70.

Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten (G. v. 9. Juli) I 171.

Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags (V. v. 20. Jan.) I 49.

Aufwertungshypotheken s. Aufwertung, Hypotheken.

Ausfuhr, Außerkrafttreten des Gesetzes v. 26. Juni 1921 zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, v. 22. Dez. 1920 (G. v. 27. Juli § 12) I 239.

Gesetz über Kriegsgerät — Verbot der Ausfuhr (v. 27. Juli) I 239.

Gesetz über Ausfuhr von Kunstwerken [Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung vom 11. Dez. 1919 mit der im Gesetze v. 21. Dez. 1925 genannten Maßgabe] (v. 21. Dez.) I 485.

Ausgewiesene, Aufhebung der Verordnungen über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener v. 14. Juni 1923 und v. 8. Juli 1924 (V. v. 5. Apr.) I 90.

Ausland, Weitergeltung und Abänderung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter (V. v. 20. Sept.) I 302.

Weitergeltung und Abänderung der Verordnungen über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland v. 4. Okt. 1923 und 23. Juli 1924 (V. v. 20. Sept.) I 302.

Ausland (Forts.)

Außerkrafttreten der Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen in ausländischen Grenzgebieten v. 21. Nov. 1924 (V. v. 15. Nov. Art. II) I 329.

Aufhebung der Bekanntmachung, betr. die Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland, v. 17. Jan. 1918 (V. v. 11. Jan.) II 13.

Weitergeltung und Abänderung der Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter v. 19. Okt. 1922 und 2. Jan. 1923 — Dt. Reichsanzeiger Nr. 238/1922 und Nr. 3/1923 — (V. v. 20. Sept.) I 302.

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer v. 24. Dez. 1926 (G. v. 22. Dez.) I 508.

Auslieferung, Auslieferungsverkehr s. Strafrecht.

Ausnahmezustand und Ausnahmevorschriften. Auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung vom Reichspräsidenten erlassene Verordnungen, betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen:

Aufhebung der Verordnung zur Regelung der einstweiligen Aufwertung v. 4. Dez. 1924 (V. v. 21. Sept.) I 311.

Aufhebung der Verordnungen über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener v. 14. Juni 1923 und v. 8. Juli 1924 (V. v. 5. Apr.) I 90.

Aufhebung der Verordnung über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften v. 31. Okt. 1924 (V. v. 7. Nov.) I 327.

Aufhebung der Verordnungen zum Schutze des Funkverkehrs v. 8. März 1924 und 24. Juli 1924 (V. v. 28. Dez.) I 513.

Aufhebung der Verordnung vom 23. Nov. 1923 über die Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark (V. v. 8. Jan.) I 40.

Ausprägung s. Münzwesen.

Außenhandel s. Handel 1.

Ausstellungen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Australischer Bund, Beitritt des Australischen Bundes zum Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

B

Backwarenindustrie, Verbot der Hausarbeit (V. v. 29. Juni) I 137.

Baden, Änderung des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft v. 24. Juni 1919/10. Aug. 1925 (G. v. 9. Apr. § 2) I 94.

Fachausschüsse für Hausarbeit s. Fachausschüsse.

Badischer Sparkassen- und Giroverband s. Mündelgeld.

Bäckereien, Abänderung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien v. 23. Nov. 1918 (G. v. 16. Juli) I 183.

Bahnzoll s. Bayern, Eisenbahn 1.

Bankwesen:

1. Allgemein

Weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte v. 26. Juni 1925/23 Dez. 1926. — Zweites Gesetz (v. 24. Dez.) I 512.

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes (v. 21. Dez.) I 491.

Außerkrafttreten der Wechselstubenverordnung v. 8. Mai 1923/8. Nov. 1924. Art. II (V. v. 22. Febr. Ziff. 2) I 68.

Benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. — Dritte Verordnung (v. 7. Dez.) I 343. — Außerkrafttreten der Verordnung v. 23. Aug. 1924 u. der Bekanntmachungen v. 25. Apr. 1913 und 20. Apr. 1914 (V. v. 7. Dez. Art. II) I 343.

Wechsel- und Scheckzinsen. — Festsetzung auf 5 v. H. (Fünfte Bek. v. 12. Jan.) I 41. — Festsetzung auf 6 v. H. (Sechste Bek. v. 10. Juni) I 128. — Festsetzung auf 7 v. H. (Siebente Bek. v. 5. Okt.) I 323.

2. Reichsbank

Errichtung von Abrechnungsstellen im Scheckverkehre:

Bei der Reichsbankstelle in Allenstein (Bek. v. 21. Dez.) II 1179.

Bei der Reichsbankstelle in Dessau (Bek. v. 1. März) II 100.

Bei der Reichsbankstelle in Eisenach (Bek. v. 5. Okt.) II 886.

Bei der Reichsbankstelle in Koblenz (Bek. v. 5. Okt.) II 886.

Bei der Reichsbankstelle in Schwerin/Mecklb. (Bek. v. 1. März) II 100.

3. Rentenbank

Aufhebung der Verordnung v. 23. Nov. 1923 über die Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark (V. v. 8. Jan.) I 40.

Bauten, Verwendung der Mittel zum Bau reichseigener Wohnungen (G. v. 14. Apr. § 16 Abs. 2) II 201.

Bestreitung der Kosten für Um-, Erweiterungs- und Neubauten des Reichs (G. v. 14. Apr. § 16) II 201.

Bayerische Gemeindebank s. Mündelgeld.

Bayerischer Sparkassen- u. Giroverband s. Mündelgeld.

Bayern, Erhebung des Bahnzolls in Bayern (Bek. v. 30. Dez. 1926) I 32.

Änderung des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft v. 24. Juni 1919/10. Aug. 1925 (G. v. 9. Apr. § 2) I 94.

Bayern (Forts.)

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung über Art. 1 u. 3 der Bayerischen »Vorläufigen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht« v. 27. März 1924 (Bek. v. 20. Dez.) I 513.

Beamte, Ermächtigung des Reichspräsidenten zur Änderung der im Besoldungsgesetz vorgesehenen Amtsbezeichnungen (G. v. 16. Dez. § 34) I 349.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Führung von Amtsbezeichnungen (v. 22. Dez.) I 508.

Aufstieg in andere Besoldungsgruppen (G. v. 14. Apr. § 12) II 201, (G. v. 16. Dez. § 7) I 349.

Außerplanmäßige Beamte s. Diäten, Diätare.

Beamtenbesoldung s. Besoldung, Frauenzuschlag, Kinderzuschläge, Teuerungszuschläge, Wohnungsgeldzuschuß.

Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern (G. v. 14. Apr. §§ 10, 12) II 201.

Abfindung der Militärbeamten sowie der Zivilbeamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Märschen, bei Übungen usw. (V. v. 1. Okt.) II 885.

Fortfall des Kommandogeldes (Kommandozulage) für Militärbeamte (V. v. 1. Okt. § 1) II 885.

Aufhebung des § 2 Abs. 1 der Verordnung, betr. Tagegelder usw. der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, v. 11. Dez. 1906 (V. v. 1. Okt. § 1 Abs. 3) II 885.

Nichtbesetzung der freiwerdenden Planstellen in den Reichsministerien für Regierungsräte in Gruppe XI und Regierungs- usw. Inspektoren in Gruppe VIII (G. v. 14. Apr. § 9) II 201.

Vorschriften über die Besetzung freier und besetzbarer Planstellen der Besoldungsgruppen I bis XII durch Wartestandsbeamte (G. v. 14. April § 8) II 201.

Übertragung nicht mehr benötigter Planstellen auf andere Verwaltungen (G. v. 14. Apr. § 11) II 201.

Umwandlung von Planstellen der Gruppe VI (Sekretäre) in solche der Gruppe V (Assistenten) (G. v. 14. Apr. § 13) II 201.

Wegfall freier oder freiwerdender Planstellen der Besoldungsordnung A, Anlage 1 für die Dauer von 5 Jahren vom 1. Apr. 1928 ab (G. v. 16. Dez. § 40) I 349.

Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. — Ergänzung der Verordnung v. 20. Juli 1926 (V. v. 18. Nov.) I 330.

Schlüsselungsgrundsätze für planmäßige Beamtenstellen (G. v. 14. Apr. § 7 u. erste Anlage) II 201.

Beamtenbezüge s. Besoldung.

Bedarfsgegenstände, Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen [Lebensmittelgesetz] (v. 5. Juli) I 134.

Außerkrafttreten des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, v. 14. Mai 1879 (G. v. 5. Juli § 24 Abs. 2) I 134.

Beirat der Reichsmonopolverwaltung s. Reichsmonopolverwaltung.

Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden s. Arbeitsgerichte.

Beitragsfreiheit in der Erwerbslosenfürsorge s. Erwerbslosenfürsorge.

Bekanntmachungen, Aufhebung der §§ 6, 7 der Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen v. 14. Febr. 1924 (Zweite V. v. 28. März) I 89.

Belgien, Abkommen mit Belgien, Frankreich und Italien, betr. die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (G. v. 19. Mai) II 377. — Ratifikation (Bek. v. 26. Aug.) II 878.

Ratifikation des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 durch Belgien (Bek. v. 26. Aug.) II 879.

Abkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr (G. v. 12. März) II 85. — Ratifikation (Bek. v. 30. Mai) II 440.

Deutsch-belgisches Abkommen, betr. Überleitung der Grundbücher v. 9. Juli 1927 (Bek. v. 25. Okt.) II 905.

Ratifikation des deutsch-belgischen Luftverkehrsabkommens (Bek. v. 5. Nov.) II 946.

Beitritt Belgiens zum Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion s. Belgien, Luxemburg.

Benachbarte Orte s. Scheckverkehr, Wechselverkehr.

Benachrichtigungsfristen s. Fristen.

Bergbau, Aktien von Bergwerksunternehmungen s. Börse.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (V. v. 25. März) I 82.

Abkommen mit Polen, über Bergwerksfelder, die durch die deutsch-polnische Grenze durchschnitten sind (G. v. 29. März) II 150.

Bergwerksfelder s. Bergbau, Polen.

Bergwerksunternehmungen s. Börse.

Berufsberatung s. Arbeitsvermittlung usw.

Berufsgenossenschaften, Vorschriften über die Besoldung bei den Berufsgenossenschaften (G. v. 16. Dez. §§ 41, 42) I 349.

Besatzung, Durchführung des Gesetzes über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke v. 12. Juli 1926 (V. v. 8. Juli) I 175.

Besatzungsleistungsgesetz (v. 5. Apr.) I 83.

Besatzungspersonenschäden s. Schäden.

Besatzungsvermögensschäden s. Schäden.

Beschäftigung
von Arbeiterinnen s. Arbeiter,
ausländischer Arbeiter s. Arbeiter,
jugendlicher Arbeiter s. Arbeiter,
in Werkstätten mit Motorbetrieb s. Arbeiter,
vor und nach der Niederkunft s. Niederkunft,
Schwerbeschädigter s. Schwerbeschädigte.

Beschußzeichen s. Waffen.

Besitzsteuern s. Steuern 2 (S. 31).

Besoldung, Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau (G. v. 30. Juni) I 133.

Aufstieg in eine andere Besoldungsgruppe (G. v. 14. Apr. § 12) II 201 (G. v. 16. Dez. § 7) I 349.

Neue Vorschriften über das Besoldungsdienstalter (G. v. 16. Dez. §§ 5ff.) I 349. — Übergangsvorschriften (G. v. 16. Dez. § 23) I 349.

Außerkrafttreten des Besoldungsgesetzes v. 30. Apr. 1920 (G. v. 16. Dez. § 44 Abs. 2) I 349.

Besoldungsgesetz — neues — (v. 16. Dez.) I 349.

Besoldungsordnung A — Aufsteigende Gehälter — (G. v. 16. Dez. Anl. 1) I 349/356.

Anlage zur Besoldungsordnung A — Polizeibeamte beim Reichswasserschutz — (G. v. 16. Dez., Anlage zu Anlage 1) I 349/387.

Besoldungsordnung B — Feste Gehälter — (G. v. 16. Dez. Anl. 2) I 349/388.

Besoldungsordnung C — Soldaten der Wehrmacht — (G. v. 16. Dez. Anl. 3) I 349/391.

Neue Vorschriften über das Grundgehalt der planmäßigen Beamten und Soldaten der Wehrmacht (G. v. 16. Dez. Abschn. I, 1) I 349.

Ortsklasseneinteilung s. Wohnungsgeldzuschuß.

Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 14. Apr. § 20) II 201.

Neue Vorschriften über Zulagen für Beamte (G. v. 16. Dez. Abschn. I, 4) I 349.

Zuschlag zum Grundgehalt der Reichsbeamten für die Besoldungsgruppen I—VI in Höhe von 12½ v. H., für die übrigen Gruppen in Höhe von 10 v. H. (G. v. 14. Apr. § 14 Abs. 2a) II 201.

Besoldung (Forts.)
s. auch Diäten, Frauenzuschlag, Kinderzuschläge, Örtliche Sonderzuschläge, Pension, Teuerungszuschläge, Waisengeld, Wartegeld, Witwengeld, Wohnungsgeldzuschuß.

Betriebe, aufbringungspflichtige werbende, s. Gemeinden, Länder, Reich.

Betriebsräte, Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 3 des Betriebsrätegesetzes (V. v. 7. Juli) I 174.

Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen in der Reichsfinanzverwaltung v. 12. Aug. 1921 (V. v. 18. Nov.) I 330.

Betriebsvertretungen s. Betriebsräte.

Betriebszusammenschlüsse — Erhebung der Gesellschaftsteuer s. Steuern 2c (S. 32).

Bewachungsgewerbe s. Gewerbeordnung.

Bewaffnete Macht s. Militär.

Bewertungskostenverordnung 1925/26 (V. v. 17. Jan.) I 43.

Bezirks-Wasserstraßenbeiräte s. Wasserstraßen.

Bier, Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung (v. 18. Nov.) I 330.

Änderung des § 1 Satz 1 der Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres v. 21. Juli 1923/16. Jan. 1926 (V. v. 18. Nov. § 1) I 330.

Biersteuer s. Steuern 3 (S. 32).

Biersteuer der Gemeinden — Gemeindebiersteuer s. Steuern 4 (S. 32).

Biersteuergemeinschaft s. Steuern 3 (S. 32).

Bilanzen, Fünfte Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen (v. 8. Aug.) I 283.

Siebente Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen (v. 7. Juli) I 176.

Binnenschiffahrt s. Schiffahrt 3.

Binnenschiffe, Eichung s. Schiffahrt 3.

Börse, Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen (Bek. v. 11. Dez. 1926) I 32.

Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl — Änderungen (V. v. 23. Dez.) I 539 — Neufassung (Bek. v. 23. Dez.) I 540.

Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau für den Zeithandel in Getreide und Mehl (V. v. 23. Dez.) I 537.

Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Zeithandel in Getreide (V. v. 22. März) I 79.

Börsenterminegeschäfte s. Börse.

Bolivien, Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- und Handelsvertrags mit Bolivien v. 22. Juli 1908 (G. v. 30. Juni) II 455 — Inkrafttreten (Bek. v. 12. Sept.) II 881.

Geltung der Übereinkunft von Montevideo, betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, zwischen Deutschland und Bolivien (Bek. v. 13. Okt.) II 903.

Braunschweig, Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Stempelsteuer des Landes Braunschweig (V. v. 22. Juli) I 237.

Bremen, Entscheidung des Reichsfinanzhofs über die von Bremen am 29. und 25. Juni 1926 beschlossenen »Bestimmungen über die Erhebung des Schulgeldes an den staatl. höheren Schulen in der Stadt Bremen« (Bek. v. 31. Dez. 1926) I 40.

Breslau, Inhaberschuldverschreibungen der Stadt s. Mündelgeld.

Bürgschaften für Flüchtlingssiedlung s. Siedlung.

Bulgarien, Ratifikation des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 durch Bulgarien (Bek. v. 26. Aug.) II 879.

Ratifikation des Übereinkommens, betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Bek. v. 26. Nov.) II 1124.

Beitritt Bulgariens zu dem am 26. Sept. 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 11. Jan.) II 13.

Deutsch-bulgarischer Vertrag über den Rechtsverkehr (G. v. 27. Mai) II 416. — Ratifikation und Ausführung (Bek. v. 16. Aug.) II 514. — Verordnung zur Ausführung (v. 16. Aug.) II 521. — Inkrafttreten (Bek. v. 26. Aug.) II 879.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten durch Bulgarien (Bek. v. 24. Jan.) II 18.

Butter s. Fett.

C

Chile, Beitritt von Chile zum Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Bek. v. 12. April) II 322.

Ratifikation des Übereinkommens, betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Bek. v. 26. Nov.) II 1124.

Beitritt von Chile zum Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

Chojnice, Eisenbahnstrecke Firchau–Marienburg s. Eisenbahn 2, Polen.

D

Dänemark, Ratifikation des Abkommens von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 durch Dänemark (Bek. v. 23. Aug.) II 878.

Dänemark (Forts.)

Deutsch-dänischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 2. Juni 1926 (G. v. 28. Febr.) II 31/40. — Ratifikation (Bek. v. 16. Apr.) II 321.

Vereinbarung mit Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse (G. v. 19. Dez.) II 1181.

Danzig, Ratifikation des Abkommens von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 durch Danzig (Bek. v. 23. Aug.) II 878.

Abkommen über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits, Danzig und Polen andererseits. — Ratifikation (Bek. v. 27. Mai) II 431.

Abkommen über die Durchführung des Art. 312 des Vertrags von Versailles v. 28. Juni 1919 hinsichtlich der Stadt Danzig (G. v. 27. Mai) II 424.

Darmstadt, Inhaberschuldverschreibungen der Kommunalen Landesbank s. Mündelgeld.

Depot- und Depositengeschäfte, Weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte v. 26. Juni 1925/23. Dez. 1926 — Zweites Gesetz (v. 24. Dez.) I 512.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband s. Mündelgeld.

Devisen, Außerkrafttreten der Devisenmaklerverordnung v. 17. Sept. 1923/8. Nov. 1924, Art. III (V. v. 22. Febr. Ziff. 3) I 68.

Außerkrafttreten der Devisenverordnung i. d. Fassung des Art. I der Verordnung v. 8. Nov. 1924 (V. v. 22. Febr. Ziff. 1) I 68.

Außerkrafttreten von Devisenvorschriften (V. v. 22. Febr.) I 68. (V. v. 7. Nov.) I 327.

Außerkrafttreten der Wechselstubenverordnung v. 8. Mai 1923/8. Nov. 1924, Art. II (V. v. 22. Febr. Ziff. 2) I 68.

Devisenmaklerverordnung s. Devisen.

Devisenverordnung s. Devisen.

Devisenvorschriften s. Devisen.

Diäten, Diätare, Neue Vorschriften über die Bezüge der außerplanmäßigen Beamten (G. v. 16. Dez. Abschn. II) I 349.

Vorschriften über das Diätendienstalter (G. v. 16. Dez. § 17) I 349.

Neue Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (G. v. 16. Dez., Anlage 5) I 349/393.

Berechnung der Diäten nebst Teuerungszuschlag für die außerplanmäßigen Reichsbeamten (G. v. 14. Apr. § 14 Abs. 3) II 201.

Dominikanische Republik, Beitritt zum Internationalen Funkentelegraphenvertrag (Bek. v. 24. Jan.) II 17.

Donau s. Wasserstraßen.

Düsseldorf, Inhaberschuldverschreibungen der Stadt s. Mündelgeld.

Duisburg, Inhaberschuldverschreibungen der Stadt s. Mündelgeld.

E

Eichordnung s. Maß und Gewicht.

Eichung der Binnenschiffe s. Schiffahrt 3.

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt s. Reichsgesetzblatt.

Einbruchsgebiet s. Ruhr- und Rheingebietsbesetzung.

Einfuhr, Gesetz über Einfuhrscheine (v. 17. Mai) I 117.

Zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch — Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung v. 19. Sept. 1925 (v. 26. Sept.) I 311.

Außerkrafttreten des Gesetzes v. 26. Juni 1921 zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät v. 22. Dez. 1920 (G. v. 27. Juli § 12) I 239.

Gesetz über Kriegsgerät — Verbot der Einfuhr — (v. 27. Juli) I 239.

Einfuhrscheine s. Einfuhr.

Einheitsbewertung, Einheitswerte s. Steuern 1 (S. 31).

Einkommensteuer s. Steuern 2a (S. 31).

Einstellung

ausländischer Arbeiter s. Arbeiter,

von Beamten und Beamtenanwärtern s. Beamte.

Einstellungen, ungesetzliche, in die Reichswehr s. Militär.

Eisenbahn:

1. Allgemeines

Erhebung des Bahnzolls in Bayern (Bek. v. 30. Dez. 1926) I 32.

Außerkrafttreten der Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste v. 29. März 1921 (V. v. 25. Juli Abschn. II) I 244.

Außerkrafttreten der Verordnung über Vergütungen an Privateisenbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste v. 3. Jan. 1924 (V. v. 25. Juli Abschn. II) I 244.

Abgeltung der Leistungen von Privateisenbahnen und Kleinbahnen für die Zwecke des Postdienstes (V. v. 25. Juli) I 244.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen (G. v. 31. Okt.) II 909.

Eisenbahn (Forts.)

Abkommen zwischen den Reichsbahnarbeiterpensionskassen I und II, Abtlg. B, und der Rentenzuschußkasse der Eisenbahndirektion des Saargebiets (V. v. 27. Okt., Anhang) II 896/902 — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Nov.) II 1073.

2. Personen- und Güterverkehr

Änderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 4. Jan.) II 13, (V. v. 10. März) II 51, (V. v. 31. März) II 103, (V. v. 17. Mai) II 384, (V. v. 13. Aug.) II 513, (V. v. 21. Sept.) II 882, (V. v. 11. Nov.) II 1101.

Erleichterungen des internationalen Eisenbahnverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Firchau–Chojnice–Tczew–Marienburg — Abkommen mit Polen (G. v. 14. Mai) II 327 — Ratifikation (Bek. v. 27. Mai) II 431.

Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 24. Febr.) II 49, (Bek. v. 22. März) II 100, (Bek. v. 12. Mai) II 353, (Bek. v. 3. Juni) II 441, (Bek. v. 27. Juli) II 513, (Bek. v. 24. Aug.) II 879.

Abkommen über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits, Danzig und Polen andererseits — Ratifikation (Bek. v. 27. Mai) II 431.

Abkommen mit Frankreich über die Einrichtung der Grenzbahnhöfe (G. v. 6. Juli) II 469.

Eisenbahnverkehr in Kurzebrack s. Polen, Staatsverträge b. (S. 28).

3. Bau und Betrieb

Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Schweinitztal — Vertrag mit der Tschechoslowakei (G. v. 13. Dez.) II 1121.

Elbe s. Wasserstraßen.

Emschergenossenschaft s. Mündelgeld.

England, Ratifikation des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 durch Großbritannien (Bek. v. 26. Aug.) II 879.

Deutsch-englischer Handelsvertrag v. 2. Dez. 1924 — Ausdehnung auf Palästina (Bek. v. 11. Jan.) II 14.

Luftverkehrsabkommen mit Großbritannien v. 29. Juni 1927 (G. v. 3. Nov.) II 947 — Ratifikation (Bek. v. 10. Dez.) II 1168.

Enteignung, Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushalt der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1927 Mittel vorgesehen sind (G. v. 14. Apr. § 17) II 201.

Erblöndischer Ritterschaftlicher Creditverein in Sachsen s. Mündelgeld.

Erbschaftsteuer s. Steuern 2b (S. 32).

Erfindungen, Schutz auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 27), Wahlen.

Ersatzmittel, Änderung des § 15 Abs. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, v. 15. Juni 1897 (G. v. 5. Juli § 19) I 134.

Erweiterungsbauten des Reichs s. Bauten.

Erwerbsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Erwerbslosenfürsorge, Verordnung über Erwerbslosenfürsorge v. 16. Febr. 1924 — Änderung (G. v. 9. Apr. § 5) I 94 — Außerkrafttreten der Verordnung v. 16. Febr. 1924 mit den Änderungen v. 11. Aug. 1924, v. 23. Okt. 1924, v. 17. Jan. 1926, v. 10. Dez. 1926 und v. 9. Apr. 1927 (G. v. 16. Juli, § 220 Abs. 2, Ziff. 2) I 187.

Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge — Ergänzung (v. 22. Jan.) I 50.

Sechste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge — Änderung (V. v. 24. März) I 81.

Achte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (v. 24. März) I 81 — Weitergeltung dieser Verordnung (V. v. 20. Sept.) I 304.

Weitergeltung der Anordnung über die Vergütungssätze der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge (V. v. 23. Sept.) I 305.

Weitergeltung von Bestimmungen über Beitragsfreiheit in der Erwerbslosenfürsorge (V. v. 20. Sept.) I 303 (V. v. 20. Sept.) I 304.

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose (V. v. 24. März) I 81 (V. v. 23. Juni) I 129 — Außerkrafttreten des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose v. 19. Nov. 1926 (G. v. 16. Juli, § 220 Abs. 2 Ziff. 3) I 187.

Krisenunterstützung s. Arbeitsvermittlung usw.

Weitergeltung der Bestimmungen über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge (V. v. 28. Sept.) I 317.

Weitergeltung der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten v. 30. Apr. 1925 (V. v. 29. Sept.) I 314 — Zweite Verordnung (v. 22. Dez.) I 514.

Abkommen mit Polen über Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung v. 14. Juli 1927 (Bek. v. 14. Juli) II 493.

Änderung in der Regelung der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (G. v. 22. Dez.) I 508.

Fürsorge für erwerbslose Seeleute, Änderung der Verordnung v. 30. Okt. 1924 und 27. März 1925 (G. v. 21. Febr.) I 65 — Außerkrafttreten der Verordnung v. 30. Okt. 1924 mit den Änderungen v. 27. März 1925 und v. 21. Febr. 1927 (G. v. 16. Juli, § 220, Abs. 2 Ziff. 4) I 187.

Erwerbslosenfürsorge (Forts.)

Weitergeltung von Bestimmungen über die Wartezeit in der Erwerbslosenfürsorge (V. v. 21. Sept.) I 304.

s. auch Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Kurzarbeiterfürsorge.

Erziehungswesen s. Schulwesen.

Essen (Rheinprovinz) s. Mündelgeld.

Estland, Ratifikation des Abkommens von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels vom 19. Aug. 1925 durch Estland (Bek. v. 23. Aug.) II 878.

Ratifikation des deutsch-estnischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags (Bek. v. 3. Juni) II 441.

Beitritt Estlands zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft v. 13. Nov. 1908 nebst Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 (Bek. v. 26. Aug.) II 879.

F

Fabrikunternehmungen, Aktien dieser s. Börse.

Fachausschüsse, Aufhebung der Fachausschüsse für Hausarbeit in Baden (V. v. 7. Nov.) I 327.

Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für das Korbmachereigewerbe in Lichtenfels in Bayern (v. 26. Sept.) I 312.

Fernsprechgebühren s. Fernsprechwesen.

Fernsprechwesen, Aufhebung des Fernsprechgebührengesetzes v. 17. Aug. 1923 (G. v. 3. Dez. Art. II) I 331.

Aufhebung des § 2 des Gesetzes, betr. Telegraphen- und Fernsprechgebühren v. 6. Mai 1920 (G. v. 3. Dez. Art. II) I 331.

Fett, Aufhebung der Verordnung über die Abhaltung öffentlicher Versteigerungen von Butter und sonstigen Milcherzeugnissen v. 26. Sept. 1922 (V. v. 16. Sept.) I 301.

Änderung des § 15 Abs. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, v. 15. Juni 1897 (G. v. 5. Juli § 19) I 134.

s. auch Lebensmittel.

Finanzausgleich s. Finanzwesen.

Finanzstatistik s. Finanzwesen.

Finanzwesen, Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (G. v. 9. Apr.) I 91.

Änderung des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (G. v. 9. Apr. § 1) I 91.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bek. v. 27. Apr. 1926 (G. v. 9. Apr. §§ 2/3) I 91.

Verordnung über Finanzstatistik (v. 25. Juli) I 245.

Finanzwesen (Forts.)

Außerkrafttreten der Verordnung über Finanzstatistik v. 9. Febr. 1926 (V. v. 25. Juli § 14) I 245.

Nichtanwendung des § 3 des Gesetzes, betr. Änderungen im Finanzwesen v. 15. Juli 1909 im Rechnungsjahre 1927 (G. v. 14. Apr. § 5) II 201.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes v. 29. Nov. 1926:

a) betr. Art. 8 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze v. 27. März 1924 — Beteiligung der Grundbesitzes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Bek. v. 31. Dez. 1926) I 40,

b) betr. die von Bremen beschlossenen »Bestimmungen über die Erhebung des Schulgeldes an staatl. höheren Schulen in der Stadt Bremen« (Bek. v. 31. Dez. 1926) I 40,

c) betr. § 1 Abs. 1 Satz 2 des lippischen Gesetzes über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung v. 30. Juni 1925 (Bek. v. 28. Febr.) I 70.

s. auch Reichshaushalt.

Finnland, Ratifikation des Abkommens von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 durch Finnland (Bek. v. 23. Aug.) II 878.

Beitritt Finnlands zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Bek. v. 1. März) II 50.

Beitritt Finnlands zum Internationalen Funkentelegraphenvertrag v. 5. Juli 1912 (Bek. v. 31. März) II 104.

Beitritt Finnlands zum Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 (Bek. v. 17. Jan.) II 16.

Firchau, Eisenbahnstrecke Firchau–Marienburg s. Eisenbahn 2, Polen.

Fischkonserven in Tomaten s. Norwegen.

Fleisch, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch (v. 26. Sept.) I 311.

Flößerei auf der Unterweser s. Polizei, Schiffahrt 3.

Flüchtlingssiedlung, landwirtschaftliche s. Siedlung.

Flugsicherungsdienst s. Luftfahrwesen.

Frankfurt am Main, Inhaberschuldverschreibungen s. Mündelgeld.

Frankreich, Beitritt Frankreichs zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

Auslieferung zwischen Deutschland und Frankreich wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen ohne Gewalt mit Personen unter 13 Jahren (Bek. v. 14. Febr.) II 29.

Frankreich (Forts.)

Abkommen mit Belgien, Frankreich und Italien, betr. die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (G. v. 19. Mai) II 377 — Ratifikation (Bek. v. 26. Aug.) II 878.

Ratifikation des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 durch Frankreich (Bek. v. 26. Aug.) II 879.

Vertrag mit Frankreich über die Festsetzung der Grenze (G. v. 4. Nov.) II 959.

Abkommen mit Frankreich über die Einrichtung der Grenzbahnhöfe (G. v. 6. Juli) II 469.

Handelsabkommen, Vorläufiges, mit Frankreich v. 5. Aug. 1926 — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 19. Febr.) II 27 — Zusatzabkommen v. 31. März 1927 (G. v. 8. Apr.) II 105.

Handelsabkommen mit Frankreich — Vorläufige Anwendung (V. v. 30. Aug.) II 523. — Inkrafttreten der vorl. Anwendung (Bek. v. 30. Aug.) II 877. — (G. v. 26. Nov.) II 1105 — Endgültiges Inkrafttreten (Bek. v. 26. Nov.) II 1105.

Abkommen mit Frankreich über den Luftverkehr — Ratifikation (Bek. v. 10. Febr.) II 29.

Gesetz über den deutsch-französischen Rechtsverkehr (v. 28. Okt.) II 891 — Ratifikation (Bek. v. 22. Nov.) II 1103 — Ausführungsverordnung (v. 22. Nov.) II 1103.

Vereinbarung mit Frankreich über den zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete stattfindenden Warenaustausch v. 5. Aug. 1926 — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 19. Febr.) II 27 — Zusatzabkommen v. 31. März 1927 (G. v. 8. Apr.) II 105 — Weitere Verlängerung (G. v. 14. Juli) II 466 — Inkrafttreten der Verlängerung (Bek. v. 14. Juli) II 468.

Protokoll mit Frankreich und der Regierungskommission des Saargebiets v. 14. Sept. 1926 über die Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländischen Grenze (G. v. 29. Jan.) II 19.

Protokolle v. 13. Nov. 1926 mit Frankreich über die Unterhaltung der Grenze des Saargebiets und die Gebrauchsrechte an dieser Grenze (G. v. 11. Apr.) II 259.

Vereinbarung mit Frankreich v. 6. Nov. 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 19. Febr.) II 27. — Zusatzabkommen v. 31. März 1927 (G. v. 8. Apr.) II 105.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Protokoll v. 3. Nov. 1923 durch Frankreich — Ergänzung (Bek. v. 7. Sept.) II 881. — [Berichtigung] (v. 7. Okt.) II 886.

Französisch Guayana s. Guayana.

Frauen, Beschäftigung vor und nach der Niederkunft s. Niederkunft.

Frauenhandel, Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels — Beitritt von Finnland und Peru (Bek. v. 1. März) II 50.

Frauenzuschlag, Beibehaltung des Frauenzuschlags für Pensionäre (G. v. 16. Dez. § 30) I 349.

Wegfall des Frauenzuschlags für die Reichsbeamten (G. v. 16. Dez.) I 349.

Gewährung eines Zuschlags von monatlich 2 *RM* zum Frauenzuschlage für Reichsbeamte (G. v. 14. Apr. § 14 Abs. 2b) II 201.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, Abänderung des Wortlauts im § 31 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 6) I 334.

Überleitung der Grundbücher-Abkommen mit Belgien v. 9. Juli 1927 (Bek. v. 25. Okt.) II 905.

Freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine s. Militärgerichtsbarkeit.

s. auch Gerichte usw.

Freundschaftsverträge s. Staatsverträge c (S. 28).

Friedensvertrag, Abkommen mit Danzig und Polen über die Durchführung des Art. 312 des Vertrags von Versailles hinsichtlich der Freien Stadt Danzig (G. v. 27. Mai) II 424.

Vertrag mit der Tschechoslowakei zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Art. 83 des Vertrags von Versailles beschriebenen Staatsgrenze (G. v. 15. Dez.) I 1149.

Fristen, Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen (V. v. 12. Okt.) I 326.

Fürsorge für geschlechtskranke Heeresangehörige s. Gesundheitswesen.

für erwerbslose Seeleute s. Erwerbslosenfürsorge.

Fürsorgepflicht, Entscheidungen des Reichsgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung über Art. 14 und 16 der Württembergischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht v. 31. März 1924 und über Art. 1 und 3 der Bayerischen »Vorläufige Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht« v. 27. März 1924 (Bek. v. 20. Dez.) I 513.

Funkanlagen s. Telegraphenwesen.

Funkentelegraphenvertrag s. Telegraphenwesen.

Funkverkehr s. Telegraphenwesen.

Futtermittel, Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes (v. 21. Juli) I 225.

Verordnung über das Inkrafttreten des Futtermittelgesetzes (v. 21. Juli) I 225.

Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln (v. 21. Juli) I 235.

G

Garantien für Lieferungsgeschäfte nach Rußland s. Handel 2, Rußland.

Gaswerke, Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken (v. 9. Febr.) I 59.

Gebrauchsgegenstände s. Bedarfsgegenstände.

Gebrauchsrechte an der Saargebietsgrenze s. Grenzverkehr, Saargebiet.

Gebühren der Rechtsanwälte s. Rechtsanwälte.

Gefrierfleisch s. Fleisch.

Gemeindebiersteuer s. Steuern 4 (S. 32).

Gemeinden, Aufbringungspflichtige werbende Betriebe der Gemeinden (Gemeindeverbände) — Abgabe einer Vermögenserklärung — (V. v. 30. Sept.) II 885.

Vorschriften über die Besoldung bei den Gemeinden [Gemeindeverbänden] (G. v. 16. Dez. §§ 41, 42) I 349.

Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte (G. v. 9. Apr.) I 95 (V. v. 1. Juni) I 127.

Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (G. v. 9. Apr.) I 91.

Änderung des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs (G. v. 9. Apr. § 1) I 91.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bek. v. 27. Apr. 1926 (G. v. 9. Apr. §§ 2/3) I 91.

Zerlegung der für den ersten Hauptfeststellungszeitraum festgestellten Einheitswerte auf Länder und Gemeinden [Zerlegungsverordnung 1925/26] (V. v. 17. Jan.) I 43.

Genossenschaften, Aufhebung des § 7 der Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen v. 14. Febr. 1924, betr. die durch das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgeschriebenen Veröffentlichungen über Eintragungen in das Genossenschaftsregister. (Zweite V. v. 28. März) I 89.

Revision der eingetragenen Genossenschaften — Zweite Verordnung (v. 3. Dez.) I 335.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betr. die Revision der eingetragenen Genossenschaften, v. 8. Sept. 1914 (V. v. 3. Dez. Art. I) I 335.

Außerkrafttreten des Art. I der Verordnung v. 27. Dez. 1923 über die Revision der eingetragenen Genossenschaften (V. v. 3. Dez. Art. I) I 335.

Genossenschaftsregister s. Genossenschaften.

Genußmittel s. Lebensmittel.

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung, Abänderung des Wortlauts im § 31 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 6) I 334.

Gerichte usw. (Forts.)

Änderung der Bezeichnung »Gerichtsdiener« in »Gerichtswachtmeister« (G. v. 9. Juli) I 175.

Gesetz über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte (v. 28. Jan.) I 53.

Fortfall des Art. VII des Gesetzes über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte v. 18. Aug. 1923 (G. v. 28. Jan. Art. IV) I 53.

Gerichtskostengesetz — Änderungen (G. v. 28. Jan. Art. I) I 53 — Aufhebung der Änderung nach Art. VII des Gesetzes v. 21. Dez. 1922 (G. v. 28. Jan. Art. IV) I 53. — Änderungen (G. v. 5. Juli § 99) I 139. — Neufassung (Bek. v. 5. Juli) I 152. — Änderung des § 37 aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 1/II Ziff. 5) I 334.

Änderung der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« in »Geschäftsstelle« und »Gerichtsschreiber« in »Urkundsbeamter der Geschäftsstelle« (G. v. 9. Juli) I 175.

Abänderung des Wortlauts verschiedener Gesetze und Verordnungen aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov.) I 334.

Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bek. v. 22. März 1924 — Änderungen (G. v. 5. Juli § 97) I 139 (G. v. 9. Juli, Art. 1) I 175. — Änderung anläßlich des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 2) I 334.

s. auch Arbeitsgerichte, Reichsgericht, Reichswirtschaftsgericht.

Geschäftsaufsicht s. Konkurswesen.

Geschäftsstelle — neue Bezeichnung für Gerichtsschreiberei s. Gerichte usw.

Geschlechtskrankheiten s. Gesundheitswesen.

Gesellschaftsteuer s. Steuern 2c (S. 32).

Gesundheitswesen, Außerkrafttreten der Verordnung über Fürsorge für geschlechtskranke Heeresangehörige v. 17. Dez. 1918 (G. v. 18. Febr. § 19) I 61.

Außerkrafttreten der Verordnung v. 11. Dez. 1918 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (G. v. 18. Febr. § 19) I 61.

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (v. 18. Febr.) I 61.

Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (v. 11. Sept.) I 298.

Deutsch-lettisches Sanitätsabkommen (G. v. 29. Juni) II 443. — Ratifikation (Bek. v. 8. Juli) II 468. — [Druckfehlerberichtigung] (v. 9. Juli) II 492.

Getreide, Zeithandel in Getreide und Mehl [Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Berlin] — Änderungen (V. v. 23. Dez.) I 539 — Neufassung (Bek. v. 23. Dez.) I 540.

Getreide (Forts.)

Zeithandel in Getreide und Mehl [Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau] (V. v. 23. Dez.) I 537.

Zeithandel in Getreide [Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg] (V. v. 22. März) I 79.

Gewerbe, Internationales Übereinkommen, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe usw. (G. v. 28. Okt.) II 887.

Gewerbeordnung. Abänderung der Gewerbordnung im Hinblick auf das Bewachungsgewerbe (G. v. 7. Febr.) I 57.

Außerkrafttreten des § 4 Abs. 5 der Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, v. 31. Mai 1897/17. Febr. 1904 (G. v. 16. Juli § 6) I 184.

Außerkrafttreten des § 137 Abs. 6 der Gewerbeordnung, betr. die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft (G. v. 16. Juli § 6) I 184.

Gewerblicher Rechtsschutz:

1. Patentwesen

Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, betr. Irland (v. 13. Dez.) II 1148.

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Persien (Bek. v. 18. Jan.) II 16. — Desgl. in Haiti (Bek. v. 22. Jan.) II 17.

2. Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen

Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen:

Für die vom 18. bis 21. März 1927 in Berlin stattfindende 5. Dentalschau für Deutschland (Bek. v. 19. Febr.) II 49.

Desgl. für die vom 20. bis 23. Apr. 1927 in Berlin stattfindende Ausstellung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie (Bek. v. 18. März) II 101.

Desgl. für die v. 13. bis 15. Sept. 1927 in Berlin stattfindende 30. Allgemeine Deutsche Spezial-Konditormesse (Bek. v. 16. Juli) II 502.

Desgl. für die v. 16. bis 19. August 1927 in Berlin stattfindende Internationale Ausstellung des Verpackungswesens für Milch- und Milcherzeugnisse (Bek. v. 17. Aug.) II 514.

Desgl. für die vom 18. bis 20. Sept. 1927 in Berlin stattfindende Reichs-Seifen-Messe (Bek. v. 30. Aug.) II 880.

Desgl. für die vom 13. bis 15. März 1927 in Breslau stattfindende Preußische Großmustermesse (Bek. v. 8. Jan.) II 13.

Desgl. für die vom 5. bis 8. Mai 1927 in Breslau stattfindende technische Masse und den Landwirtschaftlichen Maschinenmarkt (Bek. v. 11. März) II 52.

Desgl. für die vom 4. bis 6. Sept. 1927 stattfindende Breslauer Messe (Bek. v. 13. Juni) II 441.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Desgl. für die vom 16. Apr. bis 12. Juni 1927 in Charlottenburg stattfindende Große Ausstellung Berlin 1927 »Das Wochenende« (Bek. v. 19. April) II 324.

Desgl. für die vom 2. bis 11. Sept. 1927 in Charlottenburg stattfindende 4. Große Deutsche Funkausstellung (Bek. v. 25. Aug.) II 878.

Desgl. für die vom 24. bis 29. Mai 1927 in Dortmund stattfindende 33. Deutsche landwirtschaftliche Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (Bek. v. 31. März) II 104.

Desgl. für die vom 1. Juni bis 30. Sept. 1927 in Dresden stattfindende Jahresschau deutscher Arbeit Dresden 1927: »Das Papier, seine Erzeugung und Verarbeitung« (Bek. v. 9. Mai) II 353.

Desgl. für die vom 1. Aug. bis 9. Okt. 1927 in Duisburg stattfindende Schiffahrtsausstellung (Bek. v. 11. Juli) II 492.

Desgl. für die vom 7. bis 19. Juni 1927 in Essen stattfindende fünfte Ausstellung für chemisches Apparatwesen — Achema — (Bek. v. 2. Mai) II 353.

Desgl. für die vom 16. bis 31. Juli 1927 in Essen stattfindende Deutsche Bäckereifach-Ausstellung (Bek. v. 11. Mai) II 353.

Desgl. für die vom 27. bis 30. März 1927 in Frankfurt a. M. stattfindende Preußische Großmustermesse (Bek. v. 8. Jan.) II 13.

Desgl. für die vom 11. Juni bis 28. Aug. 1927 in Frankfurt a. M. stattfindende Internationale Ausstellung »Musik im Leben der Völker« (Bek. v. 1. Juni) II 441.

Desgl. für die vom 18. bis 21. Sept. 1927 in Frankfurt a. M. stattfindenden Frankfurter Internationalen Messen (Bek. v. 13. Juni) II 441.

Desgl. für die vom 5. bis 10. Aug. 1927 in Halberstadt stattfindende Bienenwirtschaftliche Ausstellung (Bek. v. 28. Juli) II 513.

Desgl. für die vom 9. bis 17. Juli 1927 in Hamburg stattfindende Deutsche Fleischerei-Fachausstellung 1927 (Bek. v. 7. Apr.) II 156.

Desgl. für die vom 26. Nov. bis 11. Dez. 1927 in Kaiserslautern stattfindende Luftfahrtausstellung (Bek. v. 28. Nov.) II 1107.

Desgl. für die vom 20. bis 23. März 1927 in Köln stattfindende allgemeine Messe (Bek. v. 8. Jan.) II 13.

Desgl. für die vom 20. bis 25. März 1927 in Köln stattfindende technische Messe (Bek. v. 8. Jan.) II 13.

Desgl. für die vom 20. bis 31. Mai 1927 in Köln stattfindende internationale Kraftfahrzeugausstellung (Bek. v. 11. März) II 52.

Desgl. für die vom 2. bis 5. Okt. 1927 stattfindende Kölner Mustermesse (Bek. v. 13. Juni) II 441.

Desgl. für die vom 9. bis 18. Sept. 1927 in Köln stattfindende II. Westdeutsche Gastwirtsmesse (Bek. v. 23. Juli) II 512.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Desgl. für die vom 20. bis 23. Febr. 1927 in Königsberg Pr. stattfindende Preußische Großmustermesse (Bek. v. 8. Jan.) II 13.

Desgl. für die vom 21. bis 24. Aug. 1927 in Königsberg Pr. stattfindende Deutsche Ostmesse (Bek. v. 13. Juni) II 441.

Desgl. für die vom 6. bis 12. März 1927 in Leipzig stattfindende Allgemeine Mustermesse (Bek. v. 5. Jan.) II 11.

Desgl. für die vom 6. bis 13. März 1927 in Leipzig stattfindende Technische Messe und Baumesse (Bek. v. 5. Jan.) II 11.

Desgl. für die vom 24. Febr. bis 31. März 1927 in Leipzig stattfindende Ausstellung des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken (Maschinenschau) (Bek. v. 5. Jan.) II 11. — [Druckfehlerberichtigung] II 18.

Desgl. für die vom 28. Aug. bis 3. Sept. 1927 in Leipzig stattfindende Mustermesse einschl. Technischer Messe und Baumesse (Bek. v. 9. Juli) II 492.

Desgl. für die vom 25. Juni bis Ende September 1927 in Liegnitz stattfindende deutsche Gartenbau- und Schlesische Gewerbeausstellung (Bek. v. 27. Juni) II 454.

Desgl. für die vom 14. Mai bis 4. Sept. 1927 in Magdeburg stattfindende Deutsche Theaterausstellung Magdeburg 1927 (Bek. v. 6. Apr.) II 156. — Verlängerung der Ausstellungsdauer bis zum 2. Okt. 1927 (Bek. v. 19. Apr.) II 324.

Desgl. für die vom 30. Apr. bis 3. Mai 1927 in Mannheim stattfindende 8. Deutsche Erfindungen- und Neuheiten-Ausstellung des Reichsverbandes Deutscher Erfinder E. V. (Bek. v. 18. März) II 94.

Desgl. für die vom Mai bis Oktober 1927 in München stattfindende Ausstellung »Das Bayerische Handwerk« (Bek. v. 6. Apr.) II 156.

Desgl. für die vom 23. Juli bis 9. Okt. 1927 in Stuttgart stattfindende Werkbundausstellung »Die Wohnung« (Bek. v. 22. Juni) II 454.

Desgl. für die vom 20. Apr. bis 5. Mai 1927 in Wiesbaden stattfindende Ausstellung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin und der Deutschen Röntgengesellschaft (Bek. v. 25. März) II 101.

Gewerbliches Eigentum s. Gewerblicher Rechtsschutz 1.

Giftstoffe s. Schädlingsbekämpfung.

Glasbeizereien, Glashütten, Glasschleifereien, Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien (v. 9. Febr.) I 60.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandblasereien (V. v. 25. März) I 82.

Goldbilanzen s. Bilanzen.

Goldkreditbriefe s. Mündelgeld.

Goldmarkpfandbriefe s. Mündelgeld.

Goldpfandbriefe s. Mündelgeld.

Grenzbahnhöfe s. Eisenbahn 2.

Grenze, Grenzverkehr, Abkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr (G. v. 12. März) II 85 — Ratifikation (Bek. v. 30. Mai) II 440.

Vertrag mit Frankreich über die Festsetzung der Grenze (G. v. 4. Nov.) II 959.

Abkommen mit Polen über Baulichkeiten in Kurzebrack (G. v. 29. März) II 137.

Abkommen mit Polen über Bergwerksfelder, die durch die deutsch-polnische Grenze durchschnitten sind (G. v. 29. März) II 150.

Abkommen mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Oder (G. v. 29. März) II 152 — Ratifikation (Bek. v. 13. Juni) II 442.

Abkommen mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Warthe und den Verkehr auf dieser Strecke (G. v. 4. Nov.) II 954.

Deutsch-polnischer Vertrag zur Regelung der Grenzverhältnisse — Ratifikation — (Bek. v. 27. Mai) II 431.

Abkommen mit Polen über die gemeinsame Zoll- und Paßabfertigung und den Eisenbahnverkehr in Kurzebrack (G. v. 29. März) II 142.

Protokoll mit Frankreich und der Regierungskommission des Saargebiets v. 14. Sept. 1926 über die Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländischen Grenze (G. v. 29. Jan.) II 19.

Protokolle mit Frankreich über die Unterhaltung der Grenze des Saargebiets und die Gebrauchsrechte an dieser Grenze (G. v. 11. Apr.) II 259.

Vertrag mit der Tschechoslowakei zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Art. 83 des Vertrags von Versailles beschriebenen Staatsgrenze (G. v. 15. Dez.) II 1149.

Grenzgebiete, ausländische, s. Sozialversicherung 6 (S. 28).

Griechenland, Beitritt Griechenlands zum Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 (Bek. v. 16. Aug.) II 514.

Großbritannien s. England.

Großeisenindustrie, Arbeitszeit in Anlagen der Großeisenindustrie (V. v. 16. Juli) I 221.

Großmustermessen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Grundbücher s. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Grunderwerbsteuer s. Steuern 2d (S. 32).

Grundgehalt der Reichsbeamten s. Besoldung.

Grundschulden, Umwandlung aufgewerteter Hypotheken in Grundschulden s. Aufwertung, Hypotheken.

Grundschulen s. Schulwesen.

Grundstücke, Durchführung des Gesetzes über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke v. 12. Juli 1926 (V. v. 8. Juli) I 175.

Bestreitung der Kosten der für das Reich zu erwerbenden Grundstücke (G. v. 14. Apr. § 16) II 201.

Guayana, französisch, Beitritt zum Internationalen Funkentelegraphenvertrag v. 5. Juli 1912 (Bek. v. 31. März) II 104.

H

Haag, Ständiger Internationaler Gerichtshof daselbst s. Schiedsgerichte.

Haiti, Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Haiti (Bek. v. 22. Jan.) II 17.

Hamburg, Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Zeithandel in Getreide (V. v. 22. März) I 79.

Hammerwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (V. v. 25. März) I 82.

Handel:

1. Inlandsverkehr

Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels (G. v. 8. Jan., Art. 2d) II 1.

Außerkrafttreten des Abschnitts III der Verordnung über Handelsbeschränkungen v. 13. Juli 1923 [Kennzeichnung von Waren] (G. v. 5. Juli, § 24 Abs. 2) I 134.

Internationales Übereinkommen, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel usw. (G. v. 28. Okt.) II 887.

Verbot des Handels mit Kriegsgerät für inländische Verwendung (G. v. 27. Juli) I 239.

2. Handelsverträge usw.

Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- und Handelsvertrags mit Bolivien v. 22. Juli 1908 (G. v. 30. Juni) II 455. — Inkrafttreten (Bek. v. 12. Sept.) II 881.

Deutsch-englischer Handelsvertrag v. 2. Dez. 1924. — Ausdehnung auf Palästina (Bek. v. 11. Jan.) II 14.

Vorläufiges Handelsabkommen mit Frankreich v. 5. Aug. 1926. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 19. Febr.) II 27. — Zusatzabkommen v. 31. März 1927 (G. v. 8. Apr.) II 105.

Handelsabkommen mit Frankreich. — Vorläufige Anwendung (V. v. 30. Aug.) II 523. — Inkrafttreten der vorläufigen Anwendung (Bek. v. 30. Aug.) II 877 — (G. v. 26. Nov.) II 1105. — Endgültiges Inkrafttreten (Bek. v. 26. Nov.) II 1105.

Handel (Forts.)

Inkrafttreten der getroffenen Zusatzvereinbarungen zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien (Bek. v. 14. Jan.) II 14.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan v. 20. Juli 1927 (G. v. 5. Nov.) II 1087.

Weiteres Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko außer Kraft tritt (Bek. v. 28. März) II 101.

Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags mit Paraguay v. 21. Juli 1887 (G. v. 23. Juli) II 503. — Inkrafttreten (Bek. v. 13. Okt.) II 903.

Kündigung der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Persien (Bek. v. 18. Juli) II 512.

Übernahme von Garantien für Lieferungsgeschäfte nach Rußland [Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken] (G. v. 11. Apr.) I 106.

Vereinbarung mit Frankreich über den zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete stattfindenden Warenaustausch v. 5. Aug. 1926. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 19. Febr.) II 27. — Zusatzabkommen v. 31. März 1927 (G. v. 8. Apr.) II 105. — Weitere Verlängerung (G. v. 14. Juli) II 466. — Inkrafttreten der Verlängerung (Bek. v. 14. Juli) II 468.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen v. 6. Okt. 1927 (G. v. 13. Dez.) II 1125. — Vorläufige Inkraftsetzung (Bek. v. 14. Dez.) II 1148. — Ratifikation (Bek. v. 22. Dez.) II 1186.

Deutsch-türkischer Handelsvertrag v. 12. Jan. 1927 (G. v. 15. März) II 53. — Ratifikation (Bek. v. 25. Juni) II 454.

Handelsabkommen, Handelsverträge s. Handel 2, Staatsverträge c (S. 28).

Handelsbeschränkungen s. Handel.

Handelsgesetzbuch, Änderung des Handelsgesetzbuchs — §§ 553, 553a bis c — durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Seeleute (G. v. 16. Dez. Art. 3) I 337.

Handelskammern, Vorschriften über die Besoldung bei den Handelskammern (G. v. 16. Dez. §§ 41, 42) I 349.

Handfeuerwaffen s. Waffen.

Hannover, Inhaberschuldverschreibungen des Provinzialverbandes s. Mündelgeld.

Hausarbeit, Verbot der Hausarbeit in der Backwarenindustrie (V. v. 29. Juni) I 137.

Verbot der Hausarbeit in der Süßwarenindustrie (V. v. 29. Juni) I 137.

Verbot der Hausarbeit in der Teigwarenindustrie (V. v. 29. Juni) I 137.

Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit — Abänderung der Verordnung v. 4. Mai 1923 (V. v. 29. Juni) I 137.

Fachausschüsse für Hausarbeit s. Fachausschüsse.

Hausgehilfen, Internationales Übereinkommen, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Handel und Gewerbe und der Hausgehilfen (G. v. 28. Okt.) II 887.

Haushalt s. Reichshaushalt.

Heer, Ergänzung des Heeres s. Militär.

Heeresangehörige s. Militär.

Heimstättenbau, Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau (G. v. 30. Juni) I 133.

Hessen, Entscheidung des Reichsfinanzhofs über Art. 8 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichgesetze v. 27. März 1924 — Beteiligung des Grundbesitzes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Bek. v. 31. Dez. 1926) I 40.

Heuerstellen, seemännische, s. Arbeitsnachweis.

Hinterbliebenenbezüge s. Waisengeld, Witwengeld.

Hochgiftige Stoffe s. Schädlingsbekämpfung.

Hochseefischereiflotte, Sechste Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 10. Febr.) I 67. — Außerkrafttreten der Fünften Verordnung v. 3. Juli 1926 (V. v. 10. Febr. § 2) I 67.

Holland s. Niederlande.

Hypotheken, Aufwertungshypotheken, Mobilisierung durch öffentlich-rechtliche Kredit- und Ablösungsanstalten (V. v. 13. Jan.) I 41.

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes (v. 21. Dez.) I 491.

Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten (G. v. 9. Juli) I 171.

I

Immunität der Staatsschiffe s. Schiffahrt 1.

Industriebelastung, Fünfte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze — Fälligkeit des zweiten Teilbetrags der Vorauszahlungen nach dem Aufbringungsgesetze für 1927 — (v. 19. Mai) II 385.

Sechste Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze — Abgabe einer Vermögenserklärung für aufbringungspflichtige werbende Betriebe des Reichs, der Länder und Gemeinden [Gemeindeverbände] — (v. 30. Sept.) II 885.

Siebente Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze — Endgültige Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetze für die Kalenderjahre 1926 und 1927 sowie über die Jahresleistungen für das Kalenderjahr 1928 — (v. 19. Dez.) II 1184.

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Industriebelastungsgesetzes (v. 15. Okt.) II 902.

Industrieobligationen, Aufwertung solcher s. Aufwertung.

Inhaberschuldverschreibungen s. Mündelgeld.

Internationale Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte s. Staatsverträge (S. 28).

Internationaler Gerichtshof im Haag — Beitritt Deutschlands (Bek. v. 13. Apr.) II 227.

Invalidenversicherung s. Sozialversicherung 4 (S. 27).

Irischer Freistaat, Beitritt des Irischen Freistaats zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, betr. den Irischen Freistaat (v. 13. Dez.) II 1148.

Beitritt des Freistaats Irland zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft v. 13. Nov. 1908 nebst Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 (Bek. v. 9. Nov.) II 1073.

Irland s. Irischer Freistaat.

Italien, Abkommen mit Belgien, Frankreich und Italien, betr. die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (G. v. 19. Mai) II 377.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien — Inkrafttreten der Zusatzvereinbarungen hierzu (Bek. v. 14. Jan.) II 14.

Luftverkehrsabkommen mit Italien v. 20. Mai 1927 (G. v. 3. Nov.) II 939.

Deutsch-italienischer Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag v. 29. Dez. 1926 (G. v. 8. Juli) II 461.

Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetze s. Industriebelastung.

Japan, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan v. 20. Juli 1927 (G. v. 5. Nov.) II 1087.

K

Kabeldampfer, Sechste Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 10. Febr.) I 67. — Außerkrafttreten der Fünften Verordnung v. 3. Juli 1926 (V. v. 10. Febr. § 2) I 67.

Kanäle s. Wasserstraßen.

Kassel, Inhaberschuldverschreibungen der Landeskreditkasse in Kassel s. Mündelgeld.

Kauffahrteiflotte, Sechste Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 10. Febr.) I 67 — Außerkrafttreten der Fünften Verordnung v. 3. Juli 1926 (V. v. 10. Febr. § 2) I 67.

Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt 2.

Kennzeichnung (äußere) von Lebensmitteln s. Lebensmittel.

Äußere Kennzeichnung von Waren — Außerkraftreten des Abschnitts III der Verordnung über Handelsbeschränkungen v. 13. Juli 1923 (G. v. 5. Juli § 24 Abs. 2) I 134.

Kinderhandel, Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels — Beitritt von Finnland und Peru (Bek. v. 1. März) II 50.

Kinderzuschläge, Gewährung eines Zuschlags von monatlich 2 *RM* zu den Kinderzuschlägen für Reichsbeamte (G. v. 14. Apr. § 14 Abs. 2b) II 201.

Neue Vorschriften über die Kinderzuschläge für die Beamten (G. v. 16. Dez. Abschn. I, 3) I 349.

Kinderzuschläge zur Pension, zum Waisen-, Warte- und Witwengelde (G. v. 16. Dez. § 31) I 349.

Kleiderkonfektion, Außerkrafttreten des § 4 Abs. 5 der Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, v. 31. Mai 1897 und 17. Febr. 1904 (G. v. 16. Juli § 6) I 184.

Kleinbahnen s. Eisenbahn 1.

Kleinwohnungsbau s. Wohnungsbau.

Knappschaftliche Versicherung s. Sozialversicherung 6 (S. 28).

Knappschaftssenate s. Sozialversicherung 6 (S. 28).

Koalitionsrecht s. Arbeiter.

Königsberger Seekanal s. Wasserstraßen.

Körperschaften (Organe) des öffentlichen Rechtes, Vorschriften über die Besoldung bei den Organen des öffentlichen Rechtes (G. v. 16. Dez. §§ 41, 42) I 349.

Körperschaftsteuer s. Steuern 2e (S. 32).

Kommandogeld, Kommandozulage s. Militär.

Kommunale Landesbank in Darmstadt s. Mündelgeld.

Konditoreien, Abänderung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien v. 23. Nov. 1918 (G. v. 16. Juli) I 183.

Konkursordnung s. Konkurswesen.

Konkurswesen, Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkursverfahrens in der Fassung der Bek. v. 20. Mai 1898. — Änderung (G. v. 5. Juli § 98) I 139.

Außerkrafttreten der Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses v. 14. Dez. 1916/8. Febr. und 14. Juni 1924 (G. v. 5. Juli, § 101) I 139.

Außerkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Bek. des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses v. 14. Dez. 1916/8. Febr. und 12. Juni 1924 (G. v. 5. Juli, § 101) I 139.

Konkurswesen (Forts.)

Abänderung des Wortlauts der Konkursordnung aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 1, II Ziff. 3) I 334.

Abänderung des Wortlauts der Vergleichsordnung aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 1, II Ziff. 4) I 334.

Vergleich zur Abwendung des Konkurses [Vergleichsordnung] (G. v. 5. Juli) I 139.

Korbmachereigewerbe s. Fachausschüsse.

Kosten, Gerichtskosten s. Gerichte usw.

der Knappschaftssenate s. Sozialversicherung 6 (S. 28).

s. auch Rechtsmittelkosten.

Kraftfahrwesen, Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. — Aufhebung der Verordnung v. 25. Apr. 1925 (V. v. 8. Juli, § 8) I 177. — Neue Verordnung (v. 8. Juli) I 177.

Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern 2f (S. 32).

Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern 2f (S. 32).

Kraftfahrzeugverkehr s. Kraftfahrwesen.

Krankenkassen, Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen v. 14. Nov. 1924 (V. v. 24. März) I 82, (V. v. 29. Okt.) I 326.

Vorschriften über die Besoldung bei den Krankenkassenverwaltungen (G. v. 16. Dez. §§ 41, 42) I 349.

Vergütungssätze der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung [Erwerbslosenfürsorge] (V. v. 23. Sept.) I 305.

Krankenversicherung s. Sozialversicherung 2 (S. 27).

Kreditanstalten, Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (v. 21. Dez.) I 492.

Kredite, Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. — Abänderung (Zweites G. v. 2. Juni) I 125. — Neufassung (Bek. v. 2. Juni) I 126.

Kriegsgerät, Außerkrafttreten des Gesetzes v. 26. Juni 1921 zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, v. 22. Dez. 1920 (G. v. 27. Juli § 12) I 239.

Gesetz über Kriegsgerät [Waffen, Munition, sonstiges Gerät] — Verbot der Ein- und Ausfuhr sowie der Herstellung und Verbot der Herstellung, Aufbewahrung und des Handels für inländische Verwendung — (v. 27. Juli) I 239.

Kriegspersonenschäden s. Schäden, Versorgung.

Krisenfürsorge für Erwerbslose s. Erwerbslosenfürsorge.

Krisenunterstützung für Arbeitslose s. Arbeitsvermittlung usw.

Kroaten s. Serben.

Kunst, Schutz von Werken der Kunst s. Urheberrecht.

Kunstwerke, Ausfuhr von Kunstwerken (G. v. 21. Dez.) I 485.

Kurzarbeiterfürsorge, Außerkrafttreten des Art. III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer v. 10. Aug. 1925 mit den Änderungen v. 8. März 1926, betr. Kurzarbeiterunterstützung für Personal des Tabak- und Braugewerbes (G. v. 16. Juli, § 220 Abs. 2 Ziff. 5) I 187.

Anordnung über weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge (v. 24. März) I 81.

Weitergeltung der Bestimmungen über Kurzarbeiterunterstützung (V. v. 23. Sept.) I 304.

Kurzebrack s. Polen.

L

Länder, Aufbringungspflichtige werbende Betriebe der Länder — Abgabe einer Vermögenserklärung — (V. v. 30. Sept.) II 885.

Vorschriften über die Besoldung bei den Ländern (G. v. 16. Dez. §§ 41, 42) I 349.

Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte (G. v. 9. Apr.) I 95 (V. v. 1. Juni) I 127.

Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (G. v. 9. Apr.) I 91.

Änderung des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs (G. v. 9. Apr. § 1) I 91.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bek. v. 27. Apr. 1926 (G. v. 9. Apr. §§ 2, 3) I 91.

Beteiligung der Länder an der Gesellschaftsteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen (V. v. 28. Juli) I 242 — [Berichtigung] (v. 25. Aug.) I 286.

Zerlegung der für den ersten Hauptfeststellungszeitraum festgestellten Einheitswerte auf Länder und Gemeinden [Zerlegungsverordnung 1925/26] (V. v. 17. Jan.) I 43.

Landarbeiter s. Arbeiter.

Landarbeiterwohnungen s. Wohnungsbau.

Landeskreditkasse in Kassel s. Mündelgeld.

Landständische Bank des ehem. Markgraftums Oberlausitz s. Mündelgeld.

Landwirtschaft, Internationales Übereinkommen, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (G. v. 28. Okt.) II 887/889.

Landwirtschaftliche Arbeiter s. Arbeiter.

Landwirtschaftliche Flüchtlingssiedlung s. Siedlung.

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter (polnische) s. Arbeiter, Polen.

Landwirtschaftlicher Kreditverein Sachsen in Dresden s. Mündelgeld.

Landwirtschaftskammern, Vorschriften über die Besoldung bei den Landwirtschaftskammern (G. v. 16. Dez. §§ 41, 42) I 349.

Lebensmittel, Außerkrafttreten der Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln v. 26. Juni 1916 (G. v. 5. Juli § 24 Abs. 2) I 134.

Butter s. Fett.

Käse s. unter Käse.

Äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (V. v. 29. Sept.) I 318.

Außerkrafttreten des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, v. 14. Mai 1879 (G. v. 5. Juli § 24 Abs. 2) I 134.

Schmalz s. Fett.

Außerkrafttreten der Nr. 7 des § 367 Strafgesetzbuchs [Feilhalten und Verkauf verdorbener und verfälschter Lebensmittel] (G. v. 5. Juli § 24 Abs. 2) I 134.

Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen [Lebensmittelgesetz] (v. 5. Juli) I 134.

Änderung des § 27 Abs. 1 des Weingesetzes v. 7. Apr. 1909 (G. v. 5. Juli § 19) I 134.

s. auch Ersatzmittel, Fette.

Lebensmittelgesetz s. Bedarfsgegenstände, Lebensmittel.

Lettland, Ratifikation des Abkommens von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 durch Lettland (Bek. v. 23. Aug.) II 878.

Ratifikation des Übereinkommens, betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Bek. v. 26. Nov.) II 1124.

Deutsch-lettisches Sanitätsabkommen (G. v. 29. Juni) II 443 — Ratifikation (Bek. v. 8. Juli) II 468 — [Druckfehlerberichtigung] (v. 9. Juli) II 492.

Lichtenfels in Bayern s. Fachausschüsse.

Lippe, Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung über die Lippischen Grundwertsteuergesetze v. 29. Apr. 1920 und 22. Dez. 1923 (Bek. v. 16. Dez.) I 513.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs über § 1 Abs. 1 Satz 2 des Lippischen Gesetzes über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung v. 30. Juni 1925 (Bek. v. 28. Febr.) I 70.

Literatur, Schutz von Werken der Literatur s. Urheberrecht.

Lohn, Ausführung des Gesetzes v. 27. Juli 1922, betr. Lohnstatistik (V. v. 14. Juli) I 185.

Lohnsteuer s. Steuern 2a (S. 31).

Luftfahrwesen, Ratifikation des deutsch-belgischen Luftverkehrsabkommens (Bek. v. 5. Nov.) II 946.

Errichtung einer Reichsbehörde für den Flugsicherungsdienst, der »Zentralstelle für Flugsicherung« (V. v. 23. Juli) I 237.

Abkommen mit Frankreich über den Luftverkehr — Ratifikation (Bek. v. 10. Febr.) II 29.

Luftverkehrsabkommen mit Großbritannien v. 29. Juni 1927 (G. v. 3. Nov.) II 947. — Ratifikation (Bek. v. 10. Dez.) II 1168.

Luftverkehrsabkommen mit Italien v. 20. Mai 1927 (G. v. 3. Nov.) II 939.

Luftverkehrsabkommen mit der Tschechoslowakischen Republik (G. v. 21. Mai) II 433.

Luftverkehr s. Luftfahrwesen.

Luxemburg, Abkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr (G. v. 12. März) II 85. — Ratifikation (Bek. v. 30. Mai) II 440.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten durch Luxemburg (Bek. 16. Juli) II 502.

M

Macht, bewaffnete s. Militär.

Marienburg, Eisenbahnstrecke Firchau–Marienburg s. Eisenbahn 2, Polen.

Marine (Reichsmarine) s. Militär.

Marinestrafvollstreckungsordnung s. Militärstrafrecht.

Marokko (französisch), Beitritt Marokkos zum Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen v. 26. Sept. 1906 (Bek. v. 5. Dez.) II 1124.

Beitritt Marokkos zum Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern v. 26. Sept. 1906 (Bek. v. 30. Nov.) II 1124.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten durch Marokko (Bek. v. 24. Jan.) II 18.

Maß und Gewicht, Änderung und Ergänzung der Eichordnung (V. v. 21. Dez.) I 495.

Abänderung der am 20. Mai 1875 unterzeichneten Internationalen Meterkonvention und des ihr beigefügten Reglements (G. v. 25. Mai) II 409.

Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten (V. v. 21. Dez.) I 506.

Mehl, Zeithandel in Mehl [Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Berlin] — Änderungen (V. v. 23. Dez.) I 539. — Neufassung (Bek. v. 23. Dez.) I 540.

Mehl (Forts.)

Zeithandel in Mehl [Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau] (V. v. 23. Dez.) I 537.

Meistbegünstigung, Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags zwischen Deutschland und Paraguay v. 21. Juli 1887 (G. v. 23. Juli) II 503. — Inkrafttreten (Bek. v. 13. Okt.) II 903.

Messen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen (Messen) s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Meßgeräte s. Maß und Gewicht.

Metallhütten, Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten (V. v. 9. Febr.) I 59.

Meterkonvention, Internationale s. Maß und Gewicht, Staatsverträge k (S. 31).

Mexiko, Weiteres Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko außer Kraft tritt (Bek. v. 28. März) II 101.

Miete, Mieter, Mieträume, Abänderung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter v. 1. Juni 1923/30. Juni 1926 (G. v. 17. März) I 71. — Verlängerung der Geltungsdauer (G. v. 30. Juni) I 131. — Weitere Verlängerung der Geltungsdauer (G. v. 24. Dez.) I 513.

Änderung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 1, II Ziff. 8) I 334.

Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete — vom 1. Apr. 1927 ab 110 v. H., vom 1. Okt. 1927 ab 120 v. H. (V. v. 11. März) I 72.

Verlängerung der Geltungsdauer des Reichsmietengesetzes (G. v. 30. Juni) I 131. — Weitere Verlängerung der Geltungsdauer (G. v. 24. Dez.) I 513.

Reichswohnungszählung s. Statistik.

Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden s. Statistik.

s. auch Wohnungsmangel.

Mieteinigungsämter s. Miete usw.

Mieterschutz s. Miete usw.

Milch, Aufhebung der Verordnung über die Abhaltung öffentlicher Versteigerungen von Butter und sonstigen Milcherzeugnissen v. 26. Sept. 1922 (V. v. 16. Sept.) I 301.

Milcherzeugnisse s. Milch.

Militär (Wehrmacht),

Besoldung der Soldaten der Wehrmacht s. Besoldung.

Verordnung des Reichspräsidenten über ungesetzliche Einstellungen in die Reichswehr (v. 31. Dez. 1926) II 11.

Militär (Forts.)

Verordnung über die Ergänzung des Heeres (v. 9. Dez.) II 1169.

Außerkrafttreten der Verordnung über Fürsorge für geschlechtskranke Heeresangehörige v. 17. Dez. 1918 (G. v. 18. Febr. § 19) I 61.

Fortfall des Kommandogeldes (Kommandozulage) für Militärbeamte (V. v. 1. Okt. § 1) II 885.

Marinestrafvollstreckungsordnung [M. St. V. O.] (v. 28. Dez. 1926) I 1.

Abfindung der Militärbeamten sowie der Zivilbeamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Märschen, bei Übungen usw. (V. v. 1. Okt.) II 885.

Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (v. 12. Febr.) I 64.

Werbung usw. der Sanitätsoffizieranwärter (V. v. 9. Dez. Anl. 1) II 1169/1178.

Werbung usw. der Veterinäroffizieranwärter (V. v. 9. Dez. Anl. 2) II 1169/1179.

Militärgerichtsbarkeit, Abänderung des § 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 7) I 334.

Militärstrafgerichtsordnung s. Militärstrafrecht.

Militärstrafrecht, Marinestrafvollstreckungsordnung [M. St. V. O.] (v. 28. Dez. 1926) I 1.

Abänderung des Wortlauts der Militärstrafgerichtsordnung aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 5) I 334.

Mobilisierung von Aufwertungshypotheken s. Aufwertung, Hypotheken.

Motorbetrieb-Werkstätten, Außerkrafttreten des Abs. 5 Nr. 5 der Bekanntmachung, betr. die Ausf. Best. des Bundesrats über Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, v. 13. Juli 1900 (G. v. 16. Juli § 6) I 184.

Mündelgeld, Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen (G. v. 29. Okt.) I 325.

Anlegung von Mündelgeld:

in Anleihen

des Deutschen Sparkassen- u. Giroverbandes (Bek. v. 18. Juli, Ziff. 9) I 223;

in Goldkreditbriefen

der Landständischen Bank des ehem. Sächsischen Markgraftums Oberlausitz (Bek. v. 21. Mai Ziff. 3) I 126 [Berichtigung] (v. 7. Juli) I 174,

Mündelgeld (Forts.)
des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen in Dresden (Bek. v. 25. März Ziff. 1) I 89;
in Goldmarkpfandbriefen
des Erbländischen Ritterschaftlichen Creditvereins in Sachsen (Bek. v. 21. Mai Ziff. 2) I 126;
in Goldpfandbriefen
der Landeskreditkasse zu Kassel (Bek. v. 18. Juli, Ziff. 7) I 223,
der Landständischen Bank des ehem. Sächsischen Markgraftums Oberlausitz (Bek. v. 25. Febr., Ziff. 5) I 68;
in Inhaberschuldverschreibungen
des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes (Bek. v. 18. Juli, Ziff. 10) I 223,
des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes [Bayerische Gemeindebank] (Bek. v. 22. Jan.) I 51,
der Stadt Breslau (Bek. v. 18. Juli, Ziff. 1) I 223,
der Kommunalen Landesbank in Darmstadt (Bek. v. 18. Juli, Ziff. 3) I 223,
der Stadt Düsseldorf und Duisburg (Bek. v. 25. Febr., Ziff. 1/2) I 68,
der Emschergenossenschaft in Essen (Bek. v. 22. Dez.) I 514.
der Stadt Essen [Rheinprovinz] (Bek. v. 19. Febr.) I 65,
der Stadt Frankfurt [Main] (Bek. v. 25. Febr. Ziff. 4) I 68,
des Provinzialverbandes von Hannover (Bek. v. 25. Febr. Ziff. 3) I 68 (Bek. v. 11. Apr. Ziff. 2) I 112,
der Stadt Königsberg i. Pr. (Bek. v. 11. Apr. Ziff. 1) I 112,
der Nassauischen Landesbank (Bek. v. 18. Juli Ziff. 6) I 223,
der Stadt Oberhausen (Bek. v. 1. Apr.) I 89,
des Bezirksverbandes Oberschwäbische Elektrizitätswerke in Biberach [Riß] (Bek. v. 21. Mai Ziff. 1) I 126,
des Provinzialverbandes der Provinz Ostpreußen (Bek. v. 7. Juli) I 174,
der Stadt Plauen [Vogtl.] (Bek. v. 18. Juli Ziff. 2) I 223,
der Landesbank der Rheinprovinz (Bek. v. 18. Juli Ziff. 4) I 223,
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (Bek. v. 18. Juli Ziff. 11) I 223,
des Provinzialverbandes der Provinz Sachsen (Bek. v. 14. März) I 77,
des Provinzialverbandes der Provinz Schleswig-Holstein (Bek. v. 18. Juli Ziff. 8) I 223,
der Landesbank der Provinz Westfalen (Bek. v. 18. Juli Ziff. 5) I 223,

Mündelgeld (Forts.)
der Stadt Zwickau [Sachsen] (Bek. v. 25. März Ziff. 2) I 89.

Mündelsicherheit s. Mündelgeld.

Münzwesen, Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark (Bek. v. 16. Mai) I 121, (Bek. v. 25. Juli) I 238.
Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark (Bek. v. 20. Apr.) I 113, (Bek. v. 12. Juli) I 181.
Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark (Bek. v. 21. Juli) I 237.
Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 50 Reichspfennig (Bek. v. 15. Juli) I 222.

Munition s. Kriegsgerät.

Muster, Schutz auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Mustermessen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

N

Nachtarbeit s. Arbeitszeit.

Nachlaßabkommen s. Staatsverträge (S. 29).

Nahrungsmittel s. Lebensmittel.

Nassau, Inhaberschuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank s. Mündelgeld.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht s. Militär.

Neubauten des Reichs s. Bauten.

Neueichung s. Maß und Gewicht.

Niederkunft, Beschäftigung vor und nach der Niederkunft (G. v. 16. Juli) I 184. — Abänderung (G. v. 29. Okt.) I 325.
Außerkrafttreten des § 137 Abs. 6 der Gewerbeordnung, betr. die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft (G. v. 16. Juli § 6) I 184.
Washingtoner Übereinkommen, betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (G. v. 16. Juli) II 497. — Ratifikation durch Bulgarien, Chile, Deutschland, Lettland, Rumänien, Königreich der Serben und Spanien (Bek. v. 26. Nov.) II 1124.

Niederlande, Ratifikation des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 durch die Niederlande (Bek. v. 26. Aug.) II 879.
Beitritt der Niederlande zum Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Bek. v. 12. Apr.) II 322.
Deutsch-niederländischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 20. Mai 1926 (G. v. 28. Febr.) II 31. — Ratifikation (Bek. v. 18. Juli) II 502.

Niederlande (Forts.)

Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber den Niederlanden (V. v. 15. Nov.) I 329.

Beitritt der Niederlande zum Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

Niederlassungsabkommen s. Staatsverträge k (S. 31).

Norwegen, Ratifikation des Abkommens von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 durch Norwegen (Bek. v. 23. Aug.) II 878.

Vereinbarung mit Norwegen über die Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Tomaten. — Vorläufige Anwendung (V. v. 30. Aug.) II 877, (G. v. 2. Dez.) II 1107. — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Dez.) II 1107.

Notstandsarbeiten, Weitergeltung der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten v. 30. Apr. 1925 (V. v. 29. Sept.) I 314. — Zweite Verordnung (v. 22. Dez.) I 514.

O

Oberhausen, Inhaberschuldverschreibungen der Stadt s. Mündelgeld.

Oberschwäbische Elektrizitätswerke in Biberach (Riß) s. Mündelgeld.

Oder s. Polen, Wasserstraßen.

Örtliche Sonderzuschläge s. Teuerungszuschläge.

Österreich, Nachlaßabkommen mit der Republik Österreich v. 5. Febr. 1927 (G. v. 16. Juli) II 505. — Ratifikation (Bek. v. 27. Aug.) II 878.

Vormundschaftsabkommen mit der Republik Österreich v. 5. Febr. 1927 (G. v. 16. Juli) II 510. — Ratifikation (Bek. v. 27. Aug.) II 878.

Offizierpensionsgesetz s. Versorgung.

Ortsklasseneinteilung s. Wohnungsgeldzuschuß.

Ostpreußen, Inhaberschuldverschreibungen des Provinzialverbandes s. Mündelgeld.

P

Pachtschutzordnung, Änderung der Pachtschutzordnung (G. v. 12. Juli) I 179.

Palästina, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Palästina (Bek. v. 11. Jan.) II 14.

Paraguay, Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags mit Paraguay v. 21. Juli 1887 (G. v. 23. Juli) II 503. — Inkrafttreten (Bek. v. 13. Okt.) II 903.

Inkrafttreten der Übereinkunft von Montevideo, betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, im Verhältnis zwischen Deutschland und Paraguay (Bek. v. 22. Sept.) II 883.

Paßabfertigung s. Paßwesen.

Paßwesen, Paßabfertigung in Kurzebrack s. Polen, Staatsverträge b (S. 28).

Pension, Erhöhung der Bezüge der Altpensionäre, Altversorgungsberechtigten (G. v. 16. Dez. § 27) I 349.

Erhöhung der Pensionsbezüge (G. v. 16. Dez. §§ 26 ff.) I 349.

Beibehaltung des Frauenzuschlags für Pensionäre (G. v. 16. Dez. § 30) I 349.

Vorschriften über die Kinderzuschläge für Ruhestandsbeamten (G. v. 16. Dez. § 31) I 349.

Örtliche Sonderzuschläge zur Pension der Reichsbeamten (G. v. 14. Apr. § 14 Abs. 1) II 201.

Offizierpensionsgesetz s. Versorgung.

Abkommen zwischen den Reichsbahnarbeiterpensionskassen I und II, Abtlg. B und der Rentenzuschußkasse der Eisenbahndirektion des Saargebiets (V. v. 27. Okt., Anhang) II 896/902. — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Nov.) II 1073.

Persien, Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Persien (Bek. v. 18. Juli) II 512.

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Persien (Bek. v. 18. Jan.) II 16.

Personalabbau, Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung v. 15. Juli 1926/28. Dez. 1926 (G. v. 16. Juli) I 185.

Peru, Beitritt von Peru zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Bek. v. 1. März) II 50.

Pfandbriefe, Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (v. 21. Dez.) I 492.

Phosphor (weißer, gelber) s. Zündwaren.

Planstellen der Reichsbeamten-Besetzung, Umwandlung usw. s. Beamte.

Plauen (Vogtland), Inhaberschuldverschreibungen der Stadt s. Mündelgeld.

Polen, Ratifikation des Abkommens von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 durch Polen (Bek. v. 23. Aug.) II 878.

Abkommen mit Polen über die Benutzung von Baulichkeiten in Kurzebrack durch Polen und über den Zugang zu diesen Baulichkeiten (G. v. 29. März) II 137. — Ratifikation (Bek. v. 11. Juli) II 491.

Abkommen mit Polen über Bergwerksfelder, die durch die deutsch-polnische Grenze durchschnitten sind (G. v. 29. März) II 150.

Abkommen über die Durchführung des Art. 312 des Vertrags von Versailles v. 28. Juni 1919 hinsichtlich der Freien Stadt Danzig (G. v. 27. Mai) II 424.

Polen (Forts.)

Abkommen über Erleichterungen des internationalen Eisenbahnverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Firchau–Chojnice–Tczew–Marienburg (G. v. 14. Mai) II 327. — Ratifikation (Bek. v. 27. Mai) II 431.

Abkommen über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits, Danzig u. Polen andererseits. — Ratifikation (Bek. v. 27. Mai) II 431.

Deutsch-polnisches Abkommen über Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung (Bek. v. 14. Juli) II 493.

Deutsch-polnischer Vertrag zur Regelung der Grenzverhältnisse. — Ratifikation (Bek. v. 27. Mai) II 431.

Abkommen mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Oder (G. v. 29. März) II 152. — Ratifikation (Bek. v. 13. Juni) II 442.

Befreiung polnischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 15. Dez.) I 486.

Abkommen mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Warthe und den Verkehr auf dieser Strecke (G. v. 4. Nov.) II 954.

Abkommen mit Polen über die gemeinsame Zoll- und Paßabfertigung und Eisenbahnverkehr in Kurzebrack (G. v. 29. März) II 142. — Ratifikation (Bek. v. 11. Juli) II 491.

Polizei, Besoldung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz s. Besoldung.

Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung (v. 20. Mai) II 387.

Außerkrafttreten der preuß. Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Unterelbe v. 20. Apr. 1904 und der hamburgischen Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe v. 20. Apr. 1904 (V. v. 15. Nov.) II 1102.

Seewasserstraßenordnung (v. 31. März) II 157 — [Berichtigung] (v. 3. Okt.) II 886.

Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen auf der Elbe innerhalb des Geltungsbereichs der Seewasserstraßenordnung v. 31. März 1927 (V. v. 15. Nov.) II 1102.

Aufhebung der Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen auf der Unterelbe unterhalb Altona, v. 16. März 1894 nebst Abänderungsverordnung v. 18. Mai 1896 (V. v. 15. Nov. § 6) II 1102.

Zweite Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle v. 29. Dez. 1922 (v. 28. Dez. 1926) II 8.

Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser (v. 7. Dez.) II 1109.

Portugal, Deutsch-portugiesische Erklärung, betr. die wechselseitige Anwendung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß (G. v. 20. Dez.) II 1182.

Post:

1. Postscheckwesen

Aufhebung der Verordnung v. 23. Nov. 1923 über die Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark (V. v. 8. Jan.) I 40.

2. Weltpostverein

Weitere Ratifikationen der am 28. Aug. 1924 in Stockholm unterzeichneten Weltpostvereinsverträge (Bek. v. 27. Apr.) II 326 — Vertragsänderung (Bek. v. 28. Okt.) II 908.

3. Sonstiges

Außerkrafttreten der Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste v. 29. März 1921 (V. v. 25. Juli, Abschn. II) I 244.

Außerkrafttreten der Verordnung über Vergütungen an Privateisenbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste v. 3. Jan. 1924 (V. v. 25. Juli, Abschn. II) I 244.

Abgeltung der Leistungen von Privateisenbahnen und Kleinbahnen für Zwecke des Postdienstes (V. v. 25. Juli) I 244.

Postscheckverkehr s. Post 1.

Prägung (Ausprägung) s. Münzwesen.

Preußen, Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. Juni 1927 über das preußische Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, v. 11. März 1872 (Bek. v. 23. Aug.) I 286.

Privateisenbahnen s. Eisenbahn 1.

Probeentnahme von Futtermitteln s. Futtermittel.

Produktenbörse s. Börse.

Protestfristen s. Fristen.

R

Reblaus-Konvention s. Staatsverträge k (S. 31).

Rechtsanwälte, Änderung des § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 1, II Ziffer 7) I 334.

Gesetz über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte (v. 28. Jan.) I 53.

Fortfall des Art. VII des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten v. 18. Aug. 1923 (G. v. 28. Jan. Art. IV) I 53.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte — Änderungen (G. v. 28. Jan. Art. II) I 53 — Änderungen (G. v. 5. Juli § 100) I 139 — Neufassung (Bek. v. 5. Juli) I 162.

Rechtsanwälte (Forts.)

Abänderung des § 14 Abs. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnung »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 1, II Ziffer 6) I 334.

Abänderung des § 81 der Rechtsanwaltsordnung aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 8) I 334.

Änderung der Rechtsanwaltsordnung (G. v. 7. März) I 71 (G. v. 29. Juni) I 133.

Rechtsanwaltsordnung s. Rechtsanwälte.

Rechtsmittelkosten auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes s. Steuern 1 (S. 31).

Rechtsordnung der Eisenbahnen s. Eisenbahn 1, Staatsverträge h (S. 30).

Rechtsverkehr mit Bulgarien s. Bulgarien, mit Frankreich s. Frankreich.

Reich, Aufbringungspflichtige werbende Betriebe des Reichs. — Abgabe einer Vermögenserklärung — (V. v. 30. Sept.) II 885.

Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. s. Arbeitsvermittlung usw.

Reichsbahnarbeiterpensionskassen s. Eisenbahn 1, Pension.

Reichsbank s. Bankwesen 2.

Reichsbeamte s. Beamte.

Reichsbeamtengesetz, Ergänzung der Verordnung v. 20. Juli 1926 über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 18. Nov.) I 330.

Reichsbehörden, Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. — Ergänzung der Verordnung v. 20. Juli 1926 (V. v. 18. Nov.) I 330.

Reichsbewertungsgesetz s. Steuern 1 (S. 31).

Reichseigene Wohnungen s. Bauten, Wohnungsbau.

Reichsfinanzhof, Entscheidungen des Reichsfinanzhofs auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes v. 29. Nov. 1926:

a) betr. Art. 8 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze v. 27. März 1924 — Beteiligung des Grundbesitzes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Bek. v. 31. Dez. 1926) I 40.

b) betr. die von Bremen beschlossenen »Bestimmungen über die Erhebung des Schulgeldes an staatl. höheren Schulen in der Stadt Bremen« (Bek. v. 31. Dez. 1926) I 40.

c) betr. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Lippischen Gesetzes über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung v. 30. Juni 1925 (Bek. v. 28. Febr.) I 70.

Reichsfinanzhof (Forts.)

Zweite Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. — Oberste Spruchbehörde für die Stempelsteuer des Landes Braunschweig — (v. 22. Juli) I 237.

Reichsfinanzverwaltung, Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen in der Reichsfinanzverwaltung v. 12. Aug. 1921 (V. v. 18. Nov.) I 330.

Reichsgericht, Entscheidungen des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs:

a) über das Preußische Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, v. 11. März 1872 (Bek. v. 23. Aug.) I 286.

b) über die Lippischen Grundwertsteuergesetze v. 29. Apr. 1920 u. 22. Dez. 1923 (Bek. v. 16. Dez.) I 513.

c) über Art. 14 u. 16 der Württembergischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht v. 31. März 1924 und über Art. 1 u. 3 der Bayerischen »Vorläufigen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht« v. 27. März 1924 (Bek. v. 20. Dez.) I 513.

Reichsgesetzblatt, Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt (Bek. v. 20. Dez.) I 486, (Bek. v. 20. Dez.) II 1179.

Reichshaushalt, Nachtrag zum Haushaltsplan für (Bek. v. 20. Dez.) I 486, (Bek. v. 20. Dez.) II 1179.

Vorläufige Regelung des Reichshaushalts für 1927 (G. v. 31. März) II 101.

Feststellung des Reichshaushalts für 1927 (G. v. 14. Apr.) II 201.

Reichsheer s. Militär.

Reichsknappschaftsversicherung s. Sozialversicherung 6 (S. 28).

Reichsmarine s. Militär.

Reichsmietengesetz s. Miete usw.

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Verordnung über den Beirat der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein v. 18. Juli 1922. — Änderung (V. v. 6. Juli) I 177.

Reichspräsident, Ermächtigung des Reichspräsidenten zur Änderung der im Besoldungsgesetze vorgesehenen Amtsbezeichnungen (G. v. 16. Dez. § 34) I 349.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Führung von Amtsbezeichnungen (v. 22. Dez.) I 508.

Verordnungen des Reichspräsidenten auf Grund Artikel 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustand.

Verordnung des Reichspräsidenten über ungesetzliche Einstellungen (v. 31. Dez. 1926) II 11.

Reichssilbermünzen s. Münzwesen.

Reichstag, Entschädigung der Mitglieder des Reichstags (G. v. 25. Apr.) II 323.

Außerkrafttreten des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags v. 10. Juli 1920 nebst Änderungs- und Ergänzungsgesetzen v. 27. Okt. 1922, 26. Juni 1923, 15. März 1924 und 30. Sept. 1924 (G. v. 25. Apr. § 9) II 323.

Reichsverfassung s. Verfassung.

Reichsversicherungsamt s. Sozialversicherung 1 (S. 26).

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Besoldungshaushalt für das Direktorium für 1927 (G. v. 14. Apr. § 20) II 201.

Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung 1 (S. 26).

Reichsversorgungsgesetz s. Versorgung.

Reichswasserschutz s. Polizei.

Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen.

Reichswehr s. Militär.

Reichswirtschaftsgericht, Änderung des § 16 Abs. 3 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 9) I 334.

Reichswohnungszählung s. Statistik.

Reinnickelmünzen s. Münzwesen.

Reisekosten, Abfindung der Militärbeamten usw. auf Märschen, bei Übungen usw. (V. v. 1. Okt.) II 885.

Aufhebung des § 2 Abs. 1 der Verordnung, betr. Tagegelder usw. der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, v. 11. Dez. 1906 (V. v. 1. Okt. § 1 Abs. 3) II 885.

Rentenzuschußkasse der Eisenbahndirektion des Saargebiets s. Saargebiet.

Reparationsarbeiten, Änderung des Gesetzes zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer v. 24. Dez. 1926 (G. v. 22. Dez.) I 508.

Republik, Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zum Schutze der Republik (G. v. 2. Juni) I 125.

Revision der eingetragenen Genossenschaften s. Genossenschaften.

Rheinprovinz, Inhaberschuldverschreibungen der Landesbank s. Mündelgeld.

Ruhegehalt s. Pension.

Ruhr- und Rheingebietsbesetzung (Einbruchsgebiet), Aufhebung der Verordnungen über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener v. 14. Juni 1923 und v. 8. Juli 1924 (V. v. 5. Apr.) I 90.

Rumänien, Ratifikation des Übereinkommens, betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Bek. v. 26. Nov.) II 1124.

Rußland, Übernahme von Garantien für Lieferungsgeschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (G. v. 1. Apr.) I 106.

S

Saargebiet, Saarbeckengebiet, Saarland, Protokoll mit Frankreich v. 14. Sept. 1926 über die Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländischen Grenze (G. v. 29. Jan.) II 19.

Protokolle mit Frankreich v. 13. Nov. 1926 über die Unterhaltung der Grenze des Saargebiets und die Gebrauchsrechte an dieser Grenze (G. v. 11. Apr.) II 259.

Vereinbarung mit Frankreich v. 6. Nov. 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 19. Febr.) II 27 — Zusatzabkommen v. 31. März 1927 (G. v. 8. Apr.) II 105.

Abkommen zwischen den Reichsbahnarbeiterpensionskassen I und II, Abtlg. B, und der Rentenzuschußkasse der Eisenbahndirektion des Saargebiets (V. v. 27. Okt., Anhang) II 896/902 — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Nov.) II 1073.

Abrede über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets (V. v. 27. Okt.) II 896 — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Nov.) II 1073.

Vereinbarung mit Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete v. 5. Aug. 1926 — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 19. Febr.) II 27 — Zusatzabkommen v. 31. März 1927 (G. v. 8. Apr.) II 105. — Weitere Verlängerung (G. v. 14. Juli) II 466 — Inkrafttreten der Verlängerung (Bek. v. 14. Juli) II 468.

Sachsen (Freistaat), Landwirtschaftlicher Kreditverein Sachsen in Dresden s. Mündelgeld.

Sachsen (Provinz), Inhaberschuldverschreibungen des Provinzialverbandes s. Mündelgeld.

Sandbläsereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (V. v. 25. März) I 82.

Sanitätsabkommen s. Gesundheitswesen, Staatsverträge g (S. 30).

Sanitätsoffizieranwärter s. Militär.

Schäden, Besatzungspersonenschädengesetz v. 17. Juli 1922 und 12. Febr. 1924 — Änderung (G. v. 11. Apr.) I 101 — Neufassung (Bek. v. 12. Apr.) I 103.

Vergütung der Besatzungsvermögensschäden durch das Besatzungsleistungsgesetz (G. v. 5. Apr.) I 83.

Änderung des Kriegspersonenschädengesetzes v. 15. Juli 1922/30. Juni 1923/28. Juli 1925 (G. v. 21. Dez. Art. III) I 487.

Neufassung des Kriegspersonenschädengesetzes (Bek. v. 22. Dez.) I 515/533.

Schädlingsbekämpfung, Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen (V. v. 22. Aug.) I 297 — [Druckfehlerberichtigung] I 310 — Außerkrafttreten der Ausführungsverordnung v. 17. Juli 1922 (V. v. 22. Aug. § 6) I 297.

Scheckverkehr, Abrechnungsstellen im Scheckverkehre s. Bankwesen 2.

Benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre — Dritte Verordnung (v. 7. Dez.) I 343 — Außerkrafttreten der Zweiten Verordnung v. 23. Aug. 1924 und der Bekanntmachungen v. 25. Apr. 1913 und 20. Apr. 1914 (V. v. 7. Dez. Art. II) I 343.

Festsetzung der Scheckzinsen auf 5 v. H. (Fünfte Bek. v. 12. Jan.) I 41 — auf 6 v. H. (Sechste Bek. v. 10. Juni) I 128 — auf 7 v. H. (Siebente Bek. v. 5. Okt.) I 323.

Scheckzinsen s. Scheckverkehr, Zinsen.

Schiedsabkommen, Schiedsverträge s. Staatsverträge a (S. 28).

Schiedsgerichte, Ständiger Internationaler Gerichtshof im Haag — Beitritt Deutschlands (Bek. v. 13. Apr.) II 227.

Schiedsgerichtsverträge s. Staatsverträge a (S. 28).

Schiffahrt:

1. Allgemeines

Internationales Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (G. v. 9. Juli) II 483.

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge c (S. 28).

2. Seeschiffahrt

Erwerbslose Seeleute s. Erwerbslosenfürsorge.

Weitergeltung und Abänderung der Verordnung über seemännische Heuerstellen v. 8. Nov. 1924 (V. v. 20. Sept.) I 303.

Aufhebung der Bekanntmachung v. 17. Jan. 1918, betr. die Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland (V. v. 11. Jan.) II 13.

Krankenversicherung der Seeleute s. Sozialversicherung 2 (S. 27).

Änderung der Seemannsordnung durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Seeleute (G. v. 16. Dez. Art. 2) I 337.

Seewasserstraßen s. Wasserstraßen.

Stellenvermittlung für Seeleute s. Arbeitsnachweis.

Versicherungsfreie Dienstleistungen in der Seeschiffahrt (V. v. 16. Dez.) I 343.

3. Binnenschiffahrt

Donau-Schiffahrts-Polizeiverordnung (v. 20. Mai) II 387.

Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe (G. v. 21. Mai) II 355. — Ratifikation durch Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande und Schweiz (Bek. v. 26. Aug.) II 879.

Polizeiverordnung, betr. den Verkehr auf der Elbe mit Sprengstoffen innerhalb des Geltungsbereichs der Seewasserstraßenordnung v. 31. März 1927 (v. 15. Nov.) II 1102.

Seewasserstraßen s. Wasserstraßen.

Zweite Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle v. 29. Dez. 1922 (V. v. 28. Dez. 1926) II 8.

Außerkraftsetzung der preußischen Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Unterelbe v. 20. Apr. 1904 und der hamburgischen Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe v. 20. Apr. 1904 (V. v. 15. Nov.) II 1102.

Aufhebung der Polizeiverordnung, betr. den Verkehr auf der Unterelbe unterhalb Altona mit Sprengstoffen, v. 16. März 1894 nebst Abänderungsverordnung v. 18. Mai 1896 (V. v. 15. Nov. § 6) II 1102.

Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser (v. 7. Dez.) II 1109.

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge c (S. 28).

Schiffsräume, Schutz der Arbeiter bei Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen (V. v. 12. Mai) I 117.

Schleswig-Holstein, Inhaberschuldverschreibungen des Provinzialverbandes s. Mündelgeld.

Schlüsselungsgrundsätze für planmäßige Beamtenstellen s. Beamte.

Schmalz s. Fett.

Schmuggel, Abkommen von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 — Ratifikationen (Bek. v. 23. Aug.) II 878.

Schuldverschreibungen, Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (v. 21. Dez.) I 492
s. auch Aufwertung.

Schulschiffe, Sechste Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 10. Febr.) I 67. — Außerkrafttreten der Fünften Verordnung v. 3. Juli 1926 (V. v. 10. Febr. § 2) I 67.

Schulwesen, Entscheidung des Reichsfinanzhofs über die von Bremen am 29. und 25. Juni 1926 beschlossenen »Bestimmungen über die Erhebung des Schulgeldes an den staatl. höheren Schulen in der Stadt Bremen« (Bek. v. 31. Dez. 1926) I 40.

Änderung des Reichsgesetzes, betr. die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, v. 28. Apr. 1920 (G. v. 26. Febr.) I 67.

Schulwesen (Forts.)

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. Juni 1927 über das preußische Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, v. 11. März 1872 (Bek. v. 23. Aug.) I 286.

Schutz von Erfindungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2,

des Funkverkehrs s. Telegraphenwesen,

des gewerblichen Eigentums s. Gewerblicher Rechtsschutz 1,

von Werken der Kunst und Literatur s. Urheberrecht,

von Mustern s. Gewerblicher Rechtsschutz 2,

der Republik s. Republik,

deutscher Warenbezeichnungen im Ausland s. Gewerblicher Rechtsschutz 1,

von Warenzeichen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Schweden, Ratifikation des Abkommens von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 durch Schweden (Bek. v. 23. Aug.) II 878.

Schweinitztal s. Eisenbahn 3, Tschechoslowakei.

Schweiz, Auslieferung zwischen Deutschland und der Schweiz wegen Mißbrauchs von Sprengstoffen (Bek. v. 24. Jan.) II 17.

Ratifikation des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 durch die Schweiz (Bek. v. 26. Aug.) II 879.

Gewährung knappschaftlicher Leistungen nach schweizerischen Grenzgebieten (V. v. 4. Juli) I 174.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten durch die Schweiz (Bek. v. 12. Febr.) II 29.

Schwerbeschädigte, Heranziehung Schwerbeschädigter als Beamte und Beamtenanwärter (G. v. 14. April § 10) II 201.

Änderung des § 23 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung v. 12. Jan. 1923 (G. v. 16. Juli § 246) I 187.

See-Berufsgenossenschaft (Seekasse) s. Sozialversicherung 2 (S. 27).

Seekasse s. Sozialversicherung 2 (S. 27).

See-Krankenkasse s. Sozialversicherung 2 (S. 27).

Seeleute, erwerbslose, s. Erwerbslosenfürsorge.

Krankenversicherung der Seeleute s. Sozialversicherung 2 (S. 27).

Stellenvermittlung für Seeleute s. Arbeitsnachweis.

Seemännische Heuerstellen s. Arbeitsnachweis.

Seemannsordnung s. Schiffahrt 2.

Seeschiffahrt s. Schiffahrt 2, Sozialversicherung 2 (S. 27).

Seewasserstraßen, Seewasserstraßenordnung s. Wasserstraßen.

Serben (Königreich der Serben, Kroaten u. Slovenen).

Ratifikation des Übereinkommens, betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Bek. v. 26. Nov.) II 1124.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen v. 6. Okt. 1927 (G. v. 13. Dez.) II 1125 — Vorläufige Inkraftsetzung (Bek. v. 14. Dez.) II 1148. — Ratifikation (Bek. v. 22. Dez.) II 1186.

Siedlung, Bürgschaften des Reichs zur Förderung landwirtschaftlicher Flüchtlingssiedlung (G. v. 16. Juli) I 183.

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk s. Mündelgeld.

Slovenen s. Serben.

Soldaten s. Militär.

Sonderzuschläge, örtliche s. Teuerungszuschläge.

Sowjet-Republiken s. Rußland.

Sozialistische Sowjet-Republiken s. Rußland.

Sozialversicherung:

1. Allgemeines

Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber den Niederlanden (V. v. 15. Nov.) I 329.

Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Knappschaftssenate beim Reichsversicherungsamte (V. v. 8. Apr.) I 107.

Änderung des Art. 71 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung (G. v. 8 Apr. Art. 1 Ziff. 5) I 98.

Änderungen der Reichsversicherungsordnung:

§§ 15, 16, 42, 43, 44, 45, 50, 57, 73, 78, 89, 379, 1359, betr. Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung (G. v. 8. Apr. Abschn. A) I 95,

§§ 165, 165a, 165b, 176, 180, 317, 450, 503, 514, 516, betr. Krankenversicherungsvorschriften. — Änderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung — (Drittes Gesetz v. 15. Juli) I 219,

§§ 42, 129, 163, 165, 166, 225, 234, 416, 476 bis 494, 1046, 1066a u. b, 1375 bis 1380, 1485 u. 1503, betr. die Krankenversicherung der Seeleute (G. v. 16. Dez. Art. 1) I 337,

§§ 1245, 1258, 1289, 1392, betr. Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung (G. v. 8. Apr. Art. 1) I 98.

Sozialversicherung (Forts.)

Änderung in der Regelung der Sozialversicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (G. v. 22. Dez.) I 508.

Abrede über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets (V. v. 27. Okt.) II 896. — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Nov.) II 1073.

Versicherungsfreie Dienstleistungen in der Seeschiffahrt (V. v. 16. Dez.) I 343.

Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung (G. v. 8. Apr.) I 95.

Außerkrafttreten des Art. VIII Abs. 2 des Gesetzes über Änderungen der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung v. 13. Apr. 1922 (G. v. 8. Apr. Abschn. D Art. 3) I 95.

2. Krankenversicherung

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen v. 14. Nov. 1924 (V. v. 24. März I 82, (V. v. 29. Okt.) I 326.

Ergänzung des Abschn. I der Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. Nov. 1913 (V. v. 16. Dez.) I 343.

Internationales Übereinkommen, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe, Handel und der Hausgehilfen (G. v. 28. Okt.) II 887.

Änderung der Krankenversicherungsvorschriften. — Drittes Gesetz über Änderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (v. 15. Juli) I 219.

Internationales Übereinkommen, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (G. v. 28. Okt.) II 887/889.

Abrede über Angelegenheiten der Sozialversicherung — Krankenversicherung — des Saargebiets (V. v. 27. Okt. Abschn. VIII B) II 896. — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Nov.) II 1073.

Gesetz über die Krankenversicherung der Seeleute [durch die der See-Berufsgenossenschaft (Seekasse) unterstehende See-Krankenkasse] (v. 16. Dez.) II 337.

Verordnung über versicherungsfreie Dienstleistungen in der Seeschiffahrt (v. 16. Dez.) I 343.

Abrede über Angelegenheiten der Sozialversicherung — Wochenhilfe — des Saargebiets (V. v. 27. Okt. Abschn. VI) II 896.

3. Unfallversicherung

Beiträge in der Unfallversicherung (Vierte V. v. 8. Apr.) I 107.

Gewährung von Leistungen aus der Unfallversicherung gegenüber den Niederlanden (V. v. 15. Nov.) I 329.

Sozialversicherung (Forts.)

Abrede über Angelegenheiten der Sozialversicherung — Unfallversicherung — des Saargebiets (V. v. 27. Okt. Abschn. I u. VIII A) II 896. — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Nov.) II 1073.

4. Invalidenversicherung

Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung (v. 8. Apr.) I 98. — Durchführungsverordnung (v. 8. Apr.) I 99. — Zweite Durchführungsverordnung (v. 13. Juni) I 129. — Dritte Durchführungsverordnung (v. 29. Juli) I 243.

Sechste Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 10. Febr.) I 67. — Außerkrafttreten der Fünften Verordnung v. 3. Juli 1926 (V. v. 10. Febr. § 2) I 67.

Gesetze über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung (v. 8. Apr.) I 98. — Durchführungsverordnung (v. 8. Apr.) I 99. — Zweite Durchführungsverordnung (v. 13. Juni) I 129. — Dritte Durchführungsverordnung (v. 29. Juli) I 243.

Gewährung von Leistungen aus der Invalidenversicherung gegenüber den Niederlanden (V. v. 15. Nov.) I 329.

Abrede über Angelegenheiten der Sozialversicherung — Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung — des Saargebiets (V. v. 27. Okt. Abschn. II u. VIII B) II 896. — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Nov.) II 1073.

5. Angestelltenversicherung

Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes:

§§ 102, 104, 105, 108, 112, 118, 124, 125, 127, 135, 136, 138, 142, betr. Wahlen nach dem Angestelltenversicherungsgesetze (G. v. 8. Apr. Abschn. B) I 95,

§§ 171a, 172a, betr. freiwillige Beitragsentrichtung (G. v. 22. Dez.) I 507,

§ 391 — Aufhebung — (G. v. 8. Apr. Art. 4 Abs. 4) I 98.

Ausgabe neuer Beitragsmarken der Angestelltenversicherung (V. v. 19. Aug.) I 285.

Änderung der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung (V. v. 4. Febr.) I 58. — Zweite Verordnung (v. 15. Juli) I 222.

Freiwillige Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung (G. v. 22. Dez.) I 507.

Gewährung von Leistungen aus der Angestelltenversicherung gegenüber den Niederlanden (V. v. 15. Nov.) I 329.

Abrede über Angelegenheiten der Sozialversicherung — Angestelltenversicherung — des Saargebiets (V. v. 27. Okt. Abschn. III u. VIII B) II 896. — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Nov.) II 1073.

Sozialversicherung (Forts.)

Wahlen nach dem Angestelltenversicherungsgesetze (G. v. 8. Apr. Abschn. B) I 95.

Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung (v. 8. Sept.) I 287.

Aufhebung der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner (§§ 145 ff.) des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 3. Juli 1912 (V. v. 8. Sept. 1. Abs.) I 287.

6. Knappschaftliche Versicherung

Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Knappschaftssenate beim Reichsversicherungsamte (V. v. 8. Apr.) I 107.

Außerkrafttreten der Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen in ausländischen Grenzgebieten v. 21. Nov. 1924 (V. v. 15. Nov. Art. II) I 329.

Gewährung von Leistungen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung gegenüber den Niederlanden (V. v. 15. Nov.) I 329.

Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes:

§§ 146, 167, 168, 184, betr. Wahlen nach dem Reichsknappschaftsgesetze (G. v. 8. Apr. Abschn. C) I 95.

Abrede über Angelegenheiten der Sozialversicherung — Knappschaftliche Pensionsversicherung — des Saargebiets (V. v. 27. Okt. Abschn. IV u. VIII B) II 896. — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Nov.) II 1073.

Gewährung knappschaftlicher Leistungen nach schweizerischen Grenzgebieten (V. v. 4. Juli) I 174.

Wahlen nach dem Reichsknappschaftsgesetze (G. v. 8. Apr.) I 95.

Spanien, Ratifikation des Übereinkommens, betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Bek. v. 26. Nov.) II 1124.

Sprengstoffe, Auslieferung zwischen Deutschland und der Schweiz wegen Mißbrauchs von Sprengstoffen (Bek. v. 24. Jan.) II 17.

Verkehr mit Sprengstoffen auf der Elbe und Unterelbe s. Schiffahrt 3, Wasserstraßen.

Verordnung über Sprengstoffe (v. 10. Nov.) I 327.

Staatsschiffe, Immunität s. Schiffahrt 1.

Staatsverträge:

a. Politische Verträge, insbesondere Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, Schiedsabkommen, Schiedsverträge

Deutsch-dänischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 2. Juni 1926 (G. v. 28. Febr.) II 31/40. — Ratifikation (Bek. v. 16. Apr.) II 321.

Deutsch-estnischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 10. Aug. 1925. — Ratifikation (Bek. v. 3. Juni) II 441.

Staatsverträge (Forts.)

Deutsch-niederländischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 20. Mai 1926 (G. v. 28. Febr.) II 31. — Ratifikation (Bek. v. 18. Juli) II 502.

b. Friedensvertrag, Grenzverhältnisse

Abkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr (G. v. 12. März) II 85. — Ratifikation (Bek. v. 30. Mai) II 440.

Abkommen mit Danzig und Polen über die Durchführung des Art. 312 des Vertrags von Versailles v. 28. Juni 1919 hinsichtlich der Freien Stadt Danzig (G. v. 27. Mai) II 424.

Vertrag mit Frankreich über die Festsetzung der Grenze (G. v. 4. Nov.) II 959.

Abkommen mit Polen über die Benutzung von Baulichkeiten in Kurzebrack durch Polen und über den Zugang zu diesen Baulichkeiten (G. v. 29. März) II 137. — Ratifikation (Bek. v. 11. Juli) II 491.

Abkommen mit Polen über Bergwerksfelder, die durch die deutsch-polnische Grenze durchschnitten sind (G. v. 29. März) II 150.

Deutsch-polnischer Vertrag zur Regelung der Grenzverhältnisse — Ratifikation (Bek. v. 27. Mai) II 431.

Abkommen mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Oder (G. v. 29. März) II 152. — Ratifikation (Bek. v. 13. Juni) II 442.

Abkommen mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Warthe und den Verkehr auf dieser Strecke (G. v. 4. Nov.) II 954.

Abkommen mit Polen über die gemeinsame Zoll- und Paßabfertigung und den Eisenbahnverkehr in Kurzebrack (G. v. 29. März) II 142. — Ratifikation (Bek. v. 11. Juli) II 491.

Protokoll mit Frankreich und der Regierungskommission des Saargebiets v. 14. Sept. 1926 über die Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländischen Grenze (G. v. 29. Jan.) II 19.

Protokolle mit Frankreich und der Regierungskommission des Saargebiets v. 13. Nov. 1926 über die Unterhaltung der Grenze des Saargebiets und die Gebrauchsrechte an dieser Grenze (G. v. 11. Apr.) II 259.

Vertrag mit der Tschechoslowakei zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Art. 83 des Vertrags von Versailles beschriebenen Staatsgrenze (G. v. 15. Dez.) II 1149.

c. Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrts-, Wirtschafts- und Zollverträge, -abkommen u. dgl.

Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Afghanistan v. 3. März 1926 — Ratifikation 14. Sept. 1926 — (Bek. v. 31. Dez. 1926) II 9.

Staatsverträge (Forts.)

Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- und Handelsvertrags mit Bolivien v. 22. Juli 1908 (G. v. 30. Juni) II 455. — Inkrafttreten (Bek. v. 12. Sept.) II 881.

Vereinbarung mit Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse (G. v. 19. Dez.) II 1181.

Deutsch-englischer Handelsvertrag v. 2. Dez. 1924 — Ausdehnung auf Palästina (Bek. v. 11. Jan.) II 14.

Vorläufiges Handelsabkommen mit Frankreich v. 5. Aug. 1926 — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 19. Febr.) II 27. — Zusatzabkommen v. 31. März 1927 (G. v. 8. Apr.) II 105.

Handelsabkommen mit Frankreich — Vorläufige Anwendung (V. v. 30. Aug.) II 523. — Inkrafttreten der vorläufigen Anwendung (Bek. v. 30. Aug.) II 877. — (G. v. 26. Nov.) II 1105. — Endgültiges Inkrafttreten (Bek. v. 26. Nov.) II 1105.

Inkrafttreten der Zusatzvereinbarungen zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien (Bek. v. 14. Jan.) II 14.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan v. 20. Juli 1927 (G. v. 5. Nov.) II 1087.

Weiteres Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko außer Kraft tritt (Bek. v. 28. März) II 101.

Vereinbarung mit Norwegen über die Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Tomaten — Vorläufige Anwendung (V. v. 30. Aug.) II 877 (G. v. 2. Dez.) II 1107. — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Dez.) II 1107.

Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags mit Paraguay v. 21. Juli 1887 (G. v. 23. Juli) II 503. — Inkrafttreten (Bek. v. 13. Okt.) II 903.

Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Persien (Bek. v. 18. Juli) II 512.

Vereinbarung über den mit dem Saarbeckengebiete stattfindenden Warenaustausch v. 5. Aug. 1926 — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 19. Febr.) II 27. — Zusatzabkommen v. 31. März 1927 (G. v. 8. Apr.) II 105. — Weitere Verlängerung (G. v. 14. Juli) II 466. — Inkrafttreten der Verlängerung (Bek. v. 14. Juli) II 468.

Vereinbarung v. 6. Nov. 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 19. Febr.) II 27. — Zusatzabkommen v. 31. März 1927 (G. v. 8. Apr.) II 105.

Staatsverträge (Forts.)

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreiche der Serben, Kroaten u. Slovenen v. 6. Okt. 1927 (G. v. 13. Dez.) II 1125. — Vorläufige Inkraftsetzung (Bek. v. 14. Dez.) II 1148. — Ratifikation (Bek. v. 22. Dez.) II 1186.

Deutsch-türkischer Handelsvertrag v. 12. Jan. 1927 (G. v. 15. März) II 53. — Ratifikation (Bek. v. 25. Juni) II 454.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten durch Bulgarien, Marokko und Tunis (Bek. v. 24. Jan.) II 18. — Desgl. durch die Schweiz (Bek. v. 12. Febr.) II 29. — Desgl. durch die Tschechoslowakei (Bek. v. 13. März) II 83. — Desgl. durch Luxemburg (Bek. v. 16. Juli) II 502. — Desgl. durch Griechenland (Bek. v. 16. Aug.) II 514. — Desgl. durch Frankreich — Ergänzung — (Bek. v. 7. Sept.) II 881. — [Berichtigung] (v. 7. Okt.) II 886.

d. See- und Binnenschiffahrt

Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe (G. v. 21. Mai) II 355. — Ratifikation durch Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande und Schweiz (Bek. v. 26. Aug.) II 879.

Internationales Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (G. v. 9. Juli) II 483.

e. Gerichtswesen und internationales Privatrecht

Auslieferung zwischen Deutschland und Frankreich wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen ohne Gewalt mit Personen unter 13 Jahren (Bek. v. 14. Febr.) II 29.

Auslieferung zwischen Deutschland und der Schweiz wegen Mißbrauchs von Sprengstoffen (Bek. v. 24. Jan.) II 17.

Erteilung von Auskunft über die Dauer der Auslieferungshaft im Auslieferungsverkehre mit Ungarn (Bek. v. 16. Mai) II 353.

Bekanntmachung über die für den Auslieferungsverkehr mit der Tschechoslowakei verabredeten Übergabe- und Übernahmeorte (v. 18. Jan.) II 15.

Überleitung der Grundbücher — Abkommen mit Belgien v. 9. Juli 1927 (Bek. v. 25. Okt.) II 905.

Nachlaßabkommen mit Österreich (G. v. 16. Juli) II 505. — Ratifikation (Bek. v. 27. Aug.) II 878.

Rechtsverkehr mit Bulgarien — Deutsch-bulgarischer Vertrag (G. v. 27. Mai) II 416. — Ratifikation und Ausführung (Bek. v. 16. Aug.) II 514. — Verordnung zur Ausführung (v. 16. Aug.) II 521. — Inkrafttreten (Bek. v. 26. Aug.) II 879.

Staatsverträge (Forts.)

Rechtsverkehr mit Frankreich — Gesetz über den deutsch-französischen Rechtsverkehr (v. 28. Okt.) II 891. — Ratifikation (Bek. v. 22. Nov.) II 1103. — Ausführungsverordnung (v. 22. Nov.) II 1103.

Vormundschaftsabkommen mit der Republik Österreich v. 5. Febr. 1927 (G. v. 16. Juli) II 510. — Ratifikation (Bek. v. 27. Aug.) II 878.

Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 — Beitritt Finnlands und der Tschechoslowakei (Bek. v. 17. Jan.) II 16. — Wechselseitige Anwendung zwischen Deutschland und Portugal (G. v. 20. Dez.) II 1182.

f. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Internationaler Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Beitritt Irlands (Bek. v. 13. Dez.) II 1148.

Beitritt Deutschlands zu der Übereinkunft v. 11. Jan. 1889, betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (G. v. 26. März) II 95. — Geltung der Übereinkunft zwischen Deutschland und Argentinien sowie Paraguay (Bek. v. 22. Sept.) II 883. — Desgl. zwischen Deutschland und Bolivien (Bek. v. 13. Okt.) II 903.

Beitritt von Estland zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft v. 13. Nov. 1908 nebst Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 (Bek. v. 26. Aug.) II 879. — Beitritt von Irland (Bek. v. 9. Nov.) II 1073.

g. Gesundheitswesen und soziale Maßnahmen

Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit — Beitritt von Frankreich und des Irischen Freistaats (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung im Verkehre mit Polen — Abkommen v. 14. Juli 1927 — (Bek. v. 14. Juli) II 493.

Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels — Beitritt von Finnland und Peru (Bek. v. 1. März) II 50.

Internationales Abkommen, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (G. v. 28. Okt.) II 887.

Internationales Abkommen, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (G. v. 28. Okt.) II 887/889.

Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen — Beitritt von Chile und der Niederlande (Bek. v. 12. Apr.) II 322.

Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen v. 26. Sept. 1906. — Beitritt von Marokko (Bek. v. 5. Dez.) II 1124.

Staatsverträge (Forts.)

Washingtoner Übereinkommen, betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft v. 29. Nov. 1919 (G. v. 16. Juli) II 497. — Ratifikation durch Bulgarien, Chile, Deutschland, Lettland, Rumänien, Königreich der Serben usw. und Spanien (Bek. v. 26. Nov.) II 1124.

Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern — Beitritt Bulgariens (Bek. v. 11. Jan.) II 13. — Beitritt von Marokko (Bek. v. 30. Nov.) II 1124.

Sanitätsabkommen mit Lettland (G. v. 29. Juni) II 443. — Ratifikation (Bek. v. 8. Juli) II 468. — [Druckfehlerberichtigung] (v. 9. Juli) II 492.

Abrede über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets (V. v. 27. Okt.) II 896. — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Nov.) II 1073.

Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute — Beitritt des Australischen Bundes und von Griechenland (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter — Beitritt von Belgien, Chile und der Niederlande (Bek. v. 12. Apr.) II 321.

h. Verkehrswesen

Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Schweinitztal. — Vertrag mit der Tschechoslowakei (G. v. 13. Dez.) II 1121.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen (G. v. 31. Okt.) II 909.

Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 24. Febr.) II 49, (Bek. v. 22. März) II 100, (Bek. v. 12. Mai) II 353, (Bek. v. 3. Juni) II 441, (Bek. v. 27. Juli) II 513, (Bek. v. 24. Aug.) II 879.

Abkommen über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits, Danzig und Polen anderseits. — Ratifikation (Bek. v. 27. Mai) II 431.

Erleichterungen des internationalen Eisenbahnverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Firchau–Chojnice–Tczew–Marienburg — Abkommen mit Polen (G. v. 14. Mai) II 327. — Ratifikation (Bek. v. 27. Mai) II 431.

Eisenbahnverkehr in Kurzebrack — Abkommen mit Polen (G. v. 29. März) II 142. — Ratifikation (Bek. v. 11. Juli) II 491.

Internationaler Funkentelegraphenvertrag — Beitritt der Dominikanischen Republik, Türkei und von Togo (Bek. v. 24. Jan.) II 17. — Beitritt von Französisch Guayana und Finnland (Bek. v. 31. März) II 104.

Staatsverträge (Forts.)

Einrichtung der Grenzbahnhöfe — Abkommen mit Frankreich — (G. v. 6. Juli) II 469.

Ratifikation des Luftverkehrsabkommens mit Belgien (Bek. v. 5. Nov.) II 946.

Abkommen über den Luftverkehr mit Frankreich v. 6. Dez. 1926. — Ratifikation (Bek. v. 10. Febr.) II 29.

Luftverkehrsabkommen mit Großbritannien v. 29. Juni 1927 (G. v. 3. Nov.) II 947. — Ratifikation (Bek. v. 10. Dez.) II 1168.

Luftverkehrsabkommen mit Italien v. 20. Mai 1927 (G. v. 3. Nov.) II 939.

Luftverkehrsabkommen mit der Tschechoslowakischen Republik (G. v. 21. Mai) II 433.

Weitere Ratifikationen der am 28. Aug. 1924 in Stockholm unterzeichneten Weltpostvereinsverträge (Bek. v. 27. Apr.) II 326. — Vertragsänderung (Bek. v. 28. Okt.) II 908.

i. Steuerwesen

Vereinfachung der Zollförmlichkeiten s. unter Staatverträge c (S. 28).

k. Sonstige Abkommen und Verträge

Ratifikationen zum Abkommen von Helsingsfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 (Bek. v. 23. Aug.) II 878.

Abkommen mit Belgien, Frankreich und Italien, betr. die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (G. v. 19. Mai) II 377. — Ratifikation durch Belgien, Deutschland und Frankreich (Bek. v. 26. Aug.) II 878.

Abänderung der am 20. Mai 1875 unterzeichneten Internationalen Meterkonvention und des ihr beigefügten Reglements (G. v. 25. Mai) II 409.

Deutsch-türkisches Niederlassungsabkommen v. 12. Jan. 1927 (G. v. 15. März) II 53/76. — Ratifikation (Bek. v. 25. Juni) II 454.

Reblaus-Konvention v. 3. Nov. 1881 — Beitritt der Tschechoslowakei (Bek. v. 5. Apr.) II 135.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Beitritt zahlreicher Länder (Bek. v. 25. Apr.) II 325.

Ständiger Internationaler Gerichtshof im Haag. — Beitritt Deutschlands (Bek. v. 13. Apr.) II 227.

Stahlwerke, Arbeitszeit in Stahlwerken (V. v. 16. Juli) I 221.

Statistik, Statistische Berichterstattung über den Arbeitsmarkt s. Arbeitsvermittlung usw.

Finanzstatistik s. Finanzwesen.

Statistik (Forts.)

Ausführung des Gesetzes v. 27. Juli 1922, betr. Lohnstatistik (V. v. 14. Juli) I 185.

Reichswohnungszählung im Jahre 1927 und Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden (G. v. 2. März) I 69.

Steinkohlenbergwerke s. Bergbau.

Stellenvermittlung s. Arbeitsnachweis, Arbeitsvermittlung.

Stempelsteuer s. Steuern 4 (S. 32).

Steuermilderungen s. Steuern 1 (S. 31).

Steuern:

1. Allgemeines

Bewertungskostenverordnung auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes (V. v. 17. Jan.) I 43.

Einheitsbewertung, Einheitswerte s. unter Reichsbewertungsgesetz.

Reichsbewertungsgesetz:

Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1927 (V. v. 14. Mai) I 119.

Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die festgesetzten Einheitswerte (G. v. 9. Apr.) I 95 (V. v. 1. Juni) I 127.

Zerlegung der Einheitswerte für den ersten Hauptfeststellungszeitraum auf die Länder und Gemeinden — Zerlegungsverordnung 1925/26 — (V. v. 17. Jan.) I 43.

Ausdehnung des ersten Hauptfeststellungszeitraums auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes (V. v. 4. April) I 89.

Rechtsmittelkosten für den ersten Hauptfeststellungszeitraum — Bewertungskostenverordnung 1925/26 — (V. v. 17. Jan.) I 43.

Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage [Steuermilderungsgesetz] v. 31. März 1926 — Verlängerung der Geltungsdauer (G. v. 16. Juli) I 183.

Änderung der Steuerzinsverordnung v. 6. März 1924/15. Juli u. 8. Nov. 1926 (Fünfte V. v. 21. Jan.) I 50.

Zerlegungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz (V. v. 17. Jan.) I 43.

2. Besitz- und Verkehrsteuern

a) *Einkommensteuer*

Änderung des Einkommensteuergesetzes (G. v. 22. Dez.) I 485.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs über die Einkommensteuer in Hessen (Bek. v. 31. Dez. 1926) I 40.

Änderung des Gesetzes über Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer v. 3. Sept. 1925 (G. v. 22. Dez. Art. IV) I 485.

Senkung der Einkommensteuer (G. v. 22. Dez. Art. I) I 485.

Steuern (Forts.)

b) *Erbschaftsteuer*

Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1927 entsteht (v. 7. Juni) I 127.

c) *Gesellschaftsteuer*

Beteiligung der Länder an der Gesellschaftsteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen (V. v. 28. Juli) I 242 — [Berichtigung] (v. 25. Aug.) I 286.

Fünfte Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen (v. 8. Aug.) I 283.

d) *Grunderwerbsteuer*

Neufassung des Grunderwerbsteuergesetzes (Bek. v. 11. März) I 72.

e) *Körperschaftsteuer*

Entscheidung des Reichsfinanzhofs über die Körperschaftsteuer in Hessen (Bek. v. 31. Dez. 1926) I 40.

f) *Kraftfahrzeugsteuer*

Außerkrafttreten der Verordnung über Befreiung von Kraftfahrzeugsteuer bei Abmeldung des Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte v. 10. Dez. 1926 (G. v. 21. Dez. § 20 Abs. 3) I 509.

Neues Kraftfahrzeugsteuergesetz (v. 21. Dez.) I 509.

Außerkrafttreten des Kraftfahrzeugsteuergesetzes v. 19. Mai 1926 (G. v. 21. Dez. § 20 Abs. 2) I 509.

Wegfall der Vorschrift im Art. II § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes v. 15. Mai 1926 über die Befristung des Gesetzes (G. v. 21. Dez. § 20 Abs. 1) I 509.

Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1927 (V. v. 28. Febr.) I 70.

g) *Vermögensteuer*

Verordnung über Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1927 (v. 14. Mai) I 119.

3. Verbrauchsabgaben

Biersteuer der Gemeinden — Gemeindebiersteuer s. Steuern 4 (S. 32).

Änderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft v. 24. Juni 1919/10. Aug. 1925 (G. v. 9. Apr. § 2) I 91. — Desgl. über den Eintritt des Freistaats Württemberg v. 27. März 1919/10. Aug. 1925 (G. v. 9. Apr. § 1) I 94.

Außerkrafttreten des Art. III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer v. 10. Aug. 1925 mit den Änderungen v. 8. März 1926 (G. v. 16. Juli § 220, Abs. 2 Ziff. 5) I 187.

Steuern (Forts.)

Änderungen des Zuckersteuergesetzes v. 9. Juli 1923/10. Aug. 1925 (G. v. 15. Juli) I 179.

4. Landes- und Gemeindesteuern

Verordnung über die Gemeindebiersteuer (v. 23. Juli) I 238.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung über die Lippischen Grundwertsteuergesetze v. 29. Apr. 1920 u. 22. Dez. 1923 (Bek. v. 16. Dez.) I 513.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Stempelsteuer des Landes Braunschweig (V. v. 22. Juli) I 237.

Steuerzinsordnung s. Steuern 1 (S. 31).

Strafgesetzbuch s. Strafrecht.

Strafprozeßordnung s. Strafrecht.

Strafrecht, Auslieferung zwischen Deutschland und Frankreich wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen ohne Gewalt mit Personen unter 13 Jahren (Bek. v. 14. Febr.) II 29.

Auslieferung zwischen Deutschland und der Schweiz wegen Mißbrauchs von Sprengstoffen (Bek. v. 24. Jan.) II 17.

Erteilung von Auskunft über die Dauer der Auslieferungshaft im Auslieferungsverkehre mit Ungarn (Bek. v. 16. Mai) II 353.

Bekanntmachung über die für den Auslieferungsverkehr mit der Tschechoslowakei verabredeten Übergabe- und Übernahmeorte (Bek. v. 18. Jan.) II 15.

Außerkrafttreten der Nr. 7 des § 367 des Strafgesetzbuchs [Feilhalten und Verkauf verfälschter und verdorbener Lebensmittel] (G. v. 5. Juli § 24 Abs. 2) I 134.

Abänderung des Wortlauts der Strafprozeßordnung aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov., Art. 1, II Ziff. 2 u. Art. 4) I 334.

s. auch Militärstrafrecht.

Strafvollstreckung bei der Marine s. Militärstrafrecht.

Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnungen s. Schiffahrt 3, Wasserstraßen.

Süßstoff, Verordnung über die Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung (v. 18. Nov.) I 330.

Änderung des § 1 Satz 1 der Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres v. 21. Juli 1923/16. Jan. 1926 (V. v. 18. Nov. § 1) I 330.

Änderung des § 5 Nr. 4 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff v. 4. Aug. 1926 (V. v. 18. Nov. § 2) I 330.

Süßwarenindustrie, Verbot der Hausarbeit (V. v. 29. Juni) I 137.

T

Tabaksteuer s. Steuern 3 (S. 32).

Tagegelder der Militär- und Marinebeamten s. Reisekosten.

Tczew, Eisenbahnstrecke Firchau–Marienburg s. Eisenbahn 2, Polen.

Teigwarenindustrie, Verbot der Hausarbeit (V. v. 29. Juni) I 137.

Telegraphenwesen, Aufhebung des Fernsprechgebührengesetzes v. 17. Aug. 1923 (G. v. 3. Dez. Art. II) I 331.

Gesetzliche Vorschriften über Funkanlagen (G. v. 3. Dez.) I 331.

Internationaler Funkentelegraphenvertrag v. 5. Juli 1912. — Beitritt der Dominikanischen Republik, Türkei und von Togo (Bek. v. 24. Jan.) II 17. — Beitritt von Finnland und Französisch Guayana (Bek. v. 31. März) II 104.

Aufhebung der Verordnungen zum Schutze des Funkverkehrs v. 8. März u. 24. Juli 1924 (V. v. 28. Dez.) I 513.

Gesetz zur Änderung des Telegraphengesetzes v. 6. Apr. 1892/7. März 1908 (v. 3. Dez.) I 331.

Aufhebung des § 2 des Gesetzes, betr. Telegraphen- und Fernsprechgebühren v. 6. Mai 1920 (G. v. 3. Dez. Art. II) I 331.

Teuerungszuschläge zu den Diäten s. Diäten.

Örtliche Sonderzuschläge als Teuerungszuschläge im Sinne des § 17 des Besoldungsgesetzes v. 30. Apr. 1920 (G. v. 14. Apr. § 14 Abs. 1) II 201.

Togo (französisch), Beitritt zum Internationalen Funkentelegraphenvertrag (Bek. v. 24. Jan.) II 17.

Tschechoslowakei, Bekanntmachung über die für den Auslieferungsverkehr mit der Tschechoslowakischen Republik verabredeten Übergabe- und Übernahmeorte (v. 18. Jan.) II 15.

Deutsch-tschechoslowakischer Vertrag über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Schweinitztal (G. v. 13. Dez.) II 1121.

Deutsch-tschechoslowakischer Vertrag zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Art. 83 des Vertrags von Versailles beschriebenen Staatsgrenze (G. v. 15. Dez.) II 1149.

Luftverkehrsabkommen mit der Tschechoslowakischen Republik (G. v. 21. Mai) II 433.

Beitritt der Tschechoslowakei zur Internationalen Reblaus-Konvention v. 3. Nov. 1881 (Bek. v. 5. Apr.) II 135.

Beitritt der Tschechoslowakei zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 (Bek. v. 17. Jan.) II 16.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 durch die Tschechoslowakei (Bek. v. 13. März) II 83.

Tschechoslowakische Republik s. Tschechoslowakei.

Türkei, Beitritt zum Internationalen Funkentelegraphenvertrag (Bek. v. 24. Jan.) II 17.

Deutsch-türkischer Handelsvertrag v. 12. Jan. 1927 (G. v. 15. März) II 53. — Ratifikation (Bek. v. 25. Juni) II 454.

Deutsch-türkisches Niederlassungsabkommen v. 12. Jan. 1927 (G. v. 15. März) II 53/76. — Ratifikation (Bek. v. 25. Juni) II 454.

Tunis, Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten durch Tunis (Bek. v. 24. Jan.) II 18.

U

Umbauten des Reichs s. Bauten.

Unfallfürsorge, Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen s. Arbeiter.

Unfallversicherung s. Sozialversicherung 3 (S. 27).

Ungarn, Erteilung von Auskunft über die Dauer der Auslieferungshaft im Auslieferungsverkehre zwischen Deutschland und Ungarn (Bek. v. 16. Mai) II 353.

Ungeziefervekämpfung s. Schädlingsbekämpfung.

Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken s. Rußland.

Unterelbe s. Wasserstraßen.

Unterrichtswesen s. Schulwesen.

Unterweser s. Wasserstraßen.

Unzucht, Auslieferung zwischen Deutschland und Frankreich wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen ohne Gewalt mit Personen unter 13 Jahren (Bek. v. 14. Febr.) II 29.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Beitritt zahlreicher Länder (Bek. v. 25. Apr.) II 325.

Unzüchtige Handlungen s. Unzucht.

Urheberrecht, Beitritt Deutschlands zu der Übereinkunft v. 11. Jan. 1889, betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (G. v. 26. März) II 95 — Geltung der Übereinkunft im Verhältnis zwischen Deutschland einerseits und Argentinien und Paraguay andererseits (Bek. v. 22. Sept.) II 883. — Desgl. im Verhältnis mit Bolivien (Bek. v. 13. Okt.) II 903.

Beitritt von Estland zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft v. 13. Nov. 1908 nebst Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 (Bek. v. 26. Aug.) II 879. — Beitritt von Irland (Bek. v. 9. Nov.) II 1073.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle — neue Bezeichnung für Gerichtsschreiber s. Gerichte usw.

V

Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland s. Schiffahrt 2.

Verbote, Verbot der Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie (V. v. 29. Juni) I 137.

Verbot der Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät s. Kriegsgerät,

Verbot der Nachtarbeit der gewerbl. Arbeiterinnen s. Arbeitszeit,

Verbot der Verwendung von Phosphor s. Zündwaren.

Vereinbarungen s. Staatsverträge (S. 28).

Vereinfachung der Zollförmlichkeiten s. Staatsverträge c (S. 28), Zölle 1.

Vereinigte Staaten von Mexiko s. Mexiko.

Vereinswesen, Vereinsrecht landwirtschaftlicher Arbeiter s. Arbeiter.

Verfassung, Ausnahmevorschriften des Reichspräsidenten auf Grund Art. 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustand.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes v. 29. Nov. 1926 (Bek. v. 31. Dez. 1926) I 40 (Bek. v. 31. Dez. 1926) I 40 (Bek. v. 28. Febr.) I 70.

Entscheidungen des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs:

a) über das Preußische Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens v. 11. März 1872 (Bek. v. 23. Aug.) I 286.

b) über die Lippischen Grundwertsteuergesetze v. 29. Apr. 1920 u. 22. Dez. 1923 (Bek. v. 16. Dez.) I 513.

c) über Art. 14 und 16 der Württembergischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht v. 31. März 1924 und über Art. 1 u. 3 der Bayerischen »Vorläufigen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht« v. 27. März 1924 (Bek. v. 20. Dez.) I 513.

Vergleichsordnung s. Konkurswesen.

Vergleichsverträge s. Staatsverträge a (S. 28).

Verkehrssteuern s. Steuern 2 (S. 31).

Vermittlung

von Arbeitnehmern nach dem Ausland s. Arbeiter,

ausländischer Landarbeiter s. Arbeiter.

Vermögensteuer s. Steuern 2g (S. 32).

Veröffentlichungen, unzüchtige, s. Unzucht.

Versailler Vertrag s. Friedensvertrag.

Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw.

Versorgung,

Änderung des Altrentnergesetzes v. 18. Juli 1921/30. Juni 1923/28. Juli 1925 (G. v. 21. Dez. Art. II) I 487.

Neufassung des Altrentnergesetzes (Bek. v. 22. Dez.) I 515/531.

Vierte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze [Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins] (v. 18. Juli) I 222.

Dritte Ergänzung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen (v. 18. Juli) I 223.

Heranziehung der Versorgungsanwärter bei Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern (G. v. 14. Apr. § 10) II 201.

Änderung des Kriegspersonenschädengesetzes v. 15. Juli 1922/30. Juni 1923/28. Juli 1925 (G. v. 21. Dez. Art. III) I 487.

Neufassung des Kriegspersonenschädengesetzes (Bek. v. 22. Dez.) I 515/533.

Änderung des Offizierpensionsgesetzes v. 31. Mai 1906 (G. v. 21. Dez. Art. IV) I 487.

Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes v. 12. Mai 1920/31. Juli 1925/8. Juli 1926 (G. v. 9. Apr.) I 106.

Fünftes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze (v. 21. Dez.) I 487.

Neufassung des Reichsversorgungsgesetzes (Bek. v. 22. Dez.) I 515.

Änderung des Art. V des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze v. 22. Juni 1923 (G. v. 21. Dez. Art. V) I 487.

Verordnung zur Änderung der Ziff. I der Verordnung v. 1. Sept. 1920 und zur Durchführung des § 25 Abs. 3 und des § 28 des Reichsversorgungsgesetzes (v. 21. Dez.) I 491.

Versorgungsschein s. Versorgung.

Versteigerungen, Aufhebung der Verordnung über die Abhaltung öffentlicher Versteigerungen von Butter und sonstigen Milcherzeugnissen v. 26. Sept. 1922 (V. v. 16. Sept.) I 301.

Verträge, internationale s. Staatsverträge.

Vertrag von Versailles s. Friedensvertrag, Staatsverträge b (S. 28).

Vertragszollsatz s. Zölle 1.

Vertrauensmänner in der Angestellenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 27), Wahlen.

Verzinsung s. Zinsen.

Veterinäroffizieranwärter s. Militär.

Vorlegungsfristen s. Fristen.

Vormundschaft, Vormundschaftsabkommen mit der Republik Österreich v. 5. Febr. 1927 (G. v. 16. Juli) II 510. — Ratifikation (Bek. v. 27. Aug.) II 878.

Vorschulen s. Schulwesen.

Vorzugsrenten s. Aufwertung, Hypotheken.

W

Wäschekonfektion, Außerkrafttreten des § 4 Abs. 5 der Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, v. 31. Mai 1897/17. Febr. 1904 (G. v. 16. Juli § 6) I 184.

Waffen, Abkommen mit Belgien, Frankreich und Italien, betr. die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (G. v. 19. Mai) II 377. — Ratifikation durch Deutschland, Belgien und Frankreich (Bek. v. 26. Aug.) II 878.
s. auch Kriegsgerät.

Wahlen,
Wahlen nach dem Angestelltenversicherungsgesetze (G. v. 8. Apr. Abschn. B) I 95.
Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung (v. 8. Sept.) I 287.
Aufhebung der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner (§§ 145 ff.) des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 3. Juli 1912 (V. v. 8. Sept. 1. Abs.) I 287.
Wahlen nach dem Reichsknappschaftsgesetze (G. v. 8. Apr. Abschn. C) I 95.
Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung (G. v. 8. Apr. Abschn. A) I 95 (G. v. 8. Apr. Abschn. D Art. 3) I 95.

Wahlordnung s. Wahlen.

Waisengeld, Kinderzuschläge für Waisen von Beamten (G. v. 16. Dez. § 31) I 349, neue Vorschriften über das Waisengeld (G. v. 16. Dez. Abschn. V) I 349.

Walzwerke, Arbeitszeit in Walzwerken (V. v. 16. Juli) I 221.
Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (V. v. 25. März) I 82.

Wanderarbeiter, polnische, s. Arbeiter, Polen.

Waren,
Außerkrafttreten des III. Abschnitts der Verordnung über Handelsbeschränkungen v. 13. Juli 1923, betr. die äußere Kennzeichnung von Waren (G. v. 5. Juli § 24, Abs. 2) I 134.
Vereinbarung mit Frankreich über den zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete stattfindenden Warenaustausch v. 5. Aug. 1926. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 19. Febr.) II 27. — Zusatzabkommen v. 31. März 1927 (G. v. 8. Apr.) II 105. — Weitere Verlängerung (G. v. 14. Juli) II 466. — Inkrafttreten der Verlängerung (Bek. v. 14. Juli) II 468.

Warenaustausch s. Handel 2, Waren.

Warenbezeichnungen, Schutz im Ausland s. Gewerblicher Rechtsschutz 1.

Warenzeichen, Schutz auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr s. Kraftfahrwesen.

Wartegeld, Kinderzuschläge zum Wartegeld (G. v. 16. Dez. § 31) I 349.
Neufestsetzung des Wartegeldes (G. v. 16. Dez. § 25) I 349.
Örtliche Sonderzuschläge zu den Bezügen der Wartegeldempfänger (G. v. 14. Apr. § 14 Abs. 1) II 201.

Wartestand, Berücksichtigung der Wartestandsbeamten bei Besetzung freier und besetzbarer Beamtenstellen und bei Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern (G. v. 14. Apr. §§ 8 u. 10) II 201.

Wartezeit s. Arbeitsvermittlung usw., Erwerbslosenfürsorge.

Warthe s. Polen, Wasserstraßen.

Wasserstraßen, Änderung des Planes für die Verteilung der Stimmen in den Bezirks-Wasserstraßenbeiräten (Bek. v. 30. Juni) II 460 (Bek. v. 6. Sept.) II 881.
Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung (v. 20. Mai) II 387.
Polizeiverordnung, betr. den Verkehr auf der Elbe mit Sprengstoffen innerhalb des Geltungsbereichs der Seewasserstraßenordnung, v. 31. März 1927 (v. 15. Nov.) II 1102.
Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1927 Mittel vorgesehen sind (G. v. 14. Apr. § 17) II 201.
Ermächtigung des Reichsfinanzministers zur Übernahme der Bürgschaft für die »Gesellschaft zum Ausbau des Königsberger Seekanals« (G. v. 8. Jan. Art. 2c) II 1.
Verwaltung der die deutsch-polnische Grenze bildenden Strecke der Oder — Abkommen mit Polen (G. v. 29. März) II 152. — Ratifikation (Bek. v. 13. Juni) II 442.
Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen [Seewasserstraßenordnung] (V. v. 31. März) II 157. — [Berichtigung] (v. 3. Okt.) II 886.
Außerkraftsetzung der preußischen Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Unterelbe v. 20. Apr. 1904 und der hamburgischen Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe v. 20. Apr. 1904 (V. v. 15. Nov.) II 1102.
Aufhebung der Polizeiverordnung, betr. den Verkehr auf der Unterelbe unterhalb Altona mit Sprengstoffen, v. 16. März 1894 nebst Abänderungsverordnung v. 18. Mai 1896 (V. v. 15. Nov. § 6) II 1102.
Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser (v. 7. Dez.) II 1109.

Wasserstraßen (Forts.)

Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Warthe und den Verkehr auf dieser Strecke — Abkommen mit Polen (G. v. 4. Nov.) II 954.

Zweite Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle v. 29. Dez. 1922 (v. 28. Dez. 1926) II 8.

Wechsel, Benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre — Dritte Verordnung (v. 7. Dez.) I 343. — Außerkrafttreten der Zweiten Verordnung v. 23. Aug. 1924 u. der Bekanntmachungen v. 25. Apr. 1913 u. 20. Apr. 1914 (V. v. 7. Dez. Art. II) I 343.

Festsetzung der Wechselzinsen auf 5 v. H. (Fünfte Bek. v. 12. Jan.) I 41 — auf 6 v. H. (Sechste Bek. v. 10. Juni) I 128 — auf 7 v. H. (Siebente Bek. v. 5. Okt.) I 323.

Wechselstubenverordnung — Außerkrafttreten (V. v. 22. Febr. Ziff. 2) I 68.

Wechselzinsen s. Wechsel, Zinsen.

Wegeunterhaltung, Entscheidung des Reichsfinanzhofs über § 1 Abs. 1 Satz 2 des Lippischen Gesetzes über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung v. 30. Juni 1925 (Bek. v. 28. Febr.) I 70.

Wehrmacht s. Militär.

Wein, Bildung von Weinbaubezirken — Aufhebung der Bekanntmachungen v. 16. Apr. 1924, v. 9. Dez. 1924, v. 11. Juni 1925 und v. 13. März 1926 — Neue Übersicht der Weinbaubezirke (Bek. v. 7. Jan.) I 33. — Änderungen (Bek. v. 16. März) I 77.

Änderung des § 27 Abs. 1 des Weingesetzes v. 7. Apr. 1909 (G. v. 5. Juli § 19) I 134.

Zuckerung der Weine des Jahrganges 1926 G. v. 31. Jan.) I 57 — des Jahrganges 1927 (G. v. 31. Okt.) I 326.

Weinbaubezirke s. Wein.

Weltpostverein, Weltpostverträge s. Post 2, Staatsverträge h (S. 30).

Werbung zur Ergänzung des Heeres s. Militär.

Wertermittelung bei der Erbschaftsteuer s. Steuern 2b (S. 32).

Wertpapiere, Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen (G. v. 29. Okt.) I 325.

Westdeutsche Kanäle s. Wasserstraßen.

Westfalen, Inhaberschuldverschreibungen der Landesbank in Münster s. Mündelgeld.

Wirtschaftsabkommen, Zweites Gesetz über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen (v. 14. Juli) II 466.

s. auch Staatsverträge c (S. 28).

Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Wirtschaftsunion, Belgisch-Luxemburgische s. Belgien, Luxemburg.

Witwengeld, Erhöhung des Witwengeldes (G. v. 16. Dez. Abschn. V) I 349.

Kinderzuschläge zum Witwengelde (G. v. 16. Dez. § 31) I 349.

Örtliche Sonderzuschläge zum Witwengelde (G. v. 14. Apr. § 14 Abs. 1) II 201.

Wochenhilfe s. Sozialversicherung 2 (S. 27).

Wohnungsbau, Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues — Abänderung (Zweites G. v. 2. Juni) I 125 — Neufassung (Bek. v. 2. Juni) I 126.

Weitergeltung der Bestimmungen über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge (V. v. 28. Sept.) I 317.

Verwendung der Mittel zum Bau reichseigener Wohnungen (G. v. 14. Apr. § 16 Abs. 2) II 201.

Wohnungsgeldzuschuß, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen den Hundertsatz des Wohnungsgeldzuschusses für Reichsbeamte zu erhöhen (G. v. 14. Apr. § 15) II 201.

Neue Vorschriften über den Wohnungsgeldzuschuß und über die Ortsklasseneinteilung (G. v. 16. Dez. Abschn. I, 2 u. Anlage 4) I 349.

Wohnungsmangel, Ergänzung des Wohnungsmangelgesetzes v. 26. Juli 1923 (G. v. 2. März, § 7) I 69.

Wohnungssuchende, Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden s. Statistik.

Wohnungszählung s. Statistik.

Württemberg, Änderung des Gesetzes über den Eintritt des Freistaats Württemberg in die Biersteuergemeinschaft v. 27. März 1919/10. Aug. 1925 (G. v. 9. Apr. § 1) I 94.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung über die Württembergische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht v. 31. März 1924 (Bek. v. 20. Dez.) I 513.

3

Zeithandel s. Börse.

Zellhorn, Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit — Abänderung der Verordnung v. 4. Mai 1923 (V. v. 29. Juni) I 137.

Zentralstelle für Flugsicherung s. Luftfahrwesen.

Zerlegungsverordnung 1925/26 (V. v. 17. Jan.) I 43.

Zinsen, Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden, sowie über Vorzugsrenten (v. 9. Juli) I 171.

Änderung der Steuerzinsverordnung v. 6. März 1924/15. Juli u. 8. Nov. 1926 (Fünfte V. v. 21. Jan.) I 50.

Zinsen (Forts.)

Wechsel- und Scheckzinsen — Festsetzung auf 5. v. H. (Fünfte Bek. v. 12. Jan.) I 41. — Festsetzung auf 6 v. H. (Sechste Bek. v. 10. Juni) I 128. — Festsetzung auf 7 v. H. (Siebente Bek. v. 5. Okt.) I 323.

Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags (V. v. 20. Jan.) I 49.

Zivilbeamte bei Reichsheer und Reichsmarine s. Beamte, Militär.

Zivilprozeß, Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 — Beitritt von Finnland und der Tschechoslowakei (Bek. v. 17. Jan.) II 16. — Wechselseitige Anwendung zwischen Deutschland und Portugal (G. v. 20. Dez.) II 1182.

Abänderung des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov. Art. 1, II Ziff. 10) I 334.

Abänderung des Wortlauts der Zivilprozeßordnung aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen »Gerichtsschreiberei« und »Gerichtsschreiber« (V. v. 30. Nov., Art. 1, II Ziff. 1 u. Art. 3) I 334.

Zölle.

1. Allgemeines

Bahnzoll in Bayern s. Bayern, Eisenbahn 1.

Vereinbarung über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse (G. v. 19. Dez.) II 1181.

Zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch — Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung v. 19. Sept. 1925 (v. 26. Sept.) I 311.

Zollabfertigung in Kurzebrack — Abkommen mit Polen (G. v. 29. März) II 142 — Ratifikation (Bek. v. 11. Juli) II 491.

Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Tomaten (V. v. 30. Aug.) II 877 (G. v. 2. Dez.) II 1107 — Inkrafttreten (Bek. v. 2. Dez.) II 1107.

Gesetz über Zolländerungen (v. 15. Juli) I 180.

Gesetz über Zolländerungen (v. 21. Dez.) I 507.

Änderung des Gesetzes über Zolländerungen v. 17. Aug. 1925/10. Juli 1926 (G. v. 15. Juli Art. I) I 180.

Verordnung über Zolländerungen (v. 26. März) I 82.

Internationales Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten — Ratifikation durch Bulgarien, Marokko und Tunis (Bek. v. 24. Jan.) II 18. — Desgl. durch die Schweiz (Bek. v. 12. Febr.) II 29. — Desgl. durch die Tschechoslowakei (Bek. v. 13. März) II 83. — Desgl. durch Luxemburg (Bek. v. 16. Juli) II 502. — Desgl. durch Griechenland (Bek. v. 16. Aug.) II 514. — Desgl. durch Frankreich — Ergänzung — (Bek. v. 7. Sept.) II 881 — [Berichtigung] (v. 7. Okt.) II 886.

2. Zolltarif

Änderung des Zolltarifgesetzes v. 25. Dez. 1902/3. Sept. 1925 (G. v. 15. Juli Art. 2) I 180.

Änderung des Zollsatzes für:

Fette — Schmalz, schmalzartige u. Schweinespeck — (G. v. 15. Juli, Art. I) I 180,

Getreide — Gerste, Hafer, Mais, Roggen und Weizen — (G. v. 15. Juli, Art. 1) I 180,

Kartoffeln, frische (G. v. 15. Juli) I 180,

Zucker (G. v. 15. Juli) I 180.

Zollabfertigung in Kurzebrack s. Staatsverträge b (S. 28), Zölle 1.

Zolländerungen s. Zölle 1.

Zollerleichterungen s. Zölle 1.

Zollförmlichkeiten, Vereinfachung s. Staatsverträge c (S. 28), Zölle 1.

Zuckersteuer s. Steuern 3 (S. 32).

Zuckerung s. Wein.

Zuckerzoll s. Zölle 2.

Zündhölzer s. Zündwaren.

Zündwaren,

Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern (G. v. 28. Mai) I 123.

Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. — Beitritt Bulgariens (Bek. v. 11. Jan.) II 13. — Beitritt von Marokko (Bek. v. 30. Nov.) II 1124.

Zulagen, Neue Vorschriften des Besoldungsgesetzes s. Besoldung.

Zuschlag

zum Frauenzuschlage für die Reichsbeamten s. Frauenzuschlag,

zum Grundgehalt der Reichsbeamten s. Besoldung,

zu den Kinderzuschlägen für Reichsbeamte s. Kinderzuschläge.

Zwickau, Inhaberschuldverschreibungen der Stadt s. Mündelgeld.

Zwischenzins s. Aufwertung, Zinsen.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1927	Nr. 1

Inhalt: Marinestrafvollstreckungsordnung (M. St. V. O.). Vom 28. Dezember 1926 ..... S. 1
Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 11. Dezember 1926 ..... S. 32
Bekanntmachung eines Beschlusses des Reichsrats über die Erhebung des Bahnzolls in Bayern. Vom 30. Dezember 1926 S. 32

Marinestrafvollstreckungsordnung (M. St. V. O.). Vom 28. Dezember 1926.

Vorbemerkungen

1. Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle gerichtlich erkannten oder durch Strafverfügung usw. festgesetzten Strafen, insoweit sie von Marinebehörden zu vollstrecken sind, oder Marinebehörden ihre Vollstreckung herbeizuführen oder hierbei mitzuwirken haben, sowie auf alle von Marinebehörden zu vollstreckenden Strafen, die im Disziplinarwege verhängt worden sind, insoweit die Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine hierüber keine besonderen Bestimmungen enthält.

2. Falls nichts Besonderes bestimmt ist, ist unter Stationskommando das Kommando derjenigen Marinestation zu verstehen, zu welcher der (Stamm-) Marineteil des Verurteilten gehört.

3. Unter „Kommandant usw." ist der Kommandant oder Standortälteste zu verstehen.

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Anordnung der Strafvollstreckung. Aufschiebende Wirkung von Begnadigungsgesuchen

1. Die Vollstreckung militärgerichtlicher Strafurteile wird durch den Gerichtsherrn angeordnet, der die Erhebung der Anklage verfügt hat (§§ 450 und 451 M. St. G. O.). In den Fällen der §§ 349 ff. M. St. G. O. und des § 19 E. G. zur M. St. G. O. ist für die Anordnung der Strafvollstreckung der Gerichtsherr zuständig, der die Strafe festgesetzt hat.

Die Gerichtsherren leisten sich gegenseitig Rechtshilfe (§ 11 des E. G. zur M. St. G. O.). Soll die Rechtshilfe nicht nur auf die Überweisung des Verurteilten zur Strafvollstreckung, sondern auf den Erlaß aller seitens des Gerichtsherrn im Laufe der Vollstreckung notwendig werdenden Entscheidungen und Verfügungen sich erstrecken, so muß dieses in dem Ersuchungsschreiben ausdrücklich hervorgehoben werden. Letzteres ist namentlich seitens der im Ausland befindlichen Gerichtsherren zu beachten, da diese in der Regel nicht in der Lage sein werden, die erwähnten Verfügungen usw. rechtzeitig selbst zu treffen, und daher darauf angewiesen sind, dazu die Rechshilfe inländischer Gerichtsherren in Anspruch zu nehmen.

Wegen der Zuständigkeit für die Vollstreckung von Disziplinarstrafen vgl. § 40 M. D. St. O.

2. Die Vollstreckung der von bürgerlichen Gerichten gegen Soldaten und Militärbeamte erkannten Strafen erfolgt grundsätzlich durch die bürgerlichen Strafvollstreckungsbehörden (Ausnahmen siehe § 4 unter B Ziffer 1 und 2).

3. Die Vollstreckung einer im militärgerichtlichen Verfahren rechtskräftig verhängten Strafe wird durch die Einreichung eines Begnadigungsgesuchs nicht aufgehalten. Ausnahmen finden nur in folgenden Fällen statt:

a) Bei Todesstrafen ist die Strafvollstreckung bis zum Eingang der Entscheidung auszusetzen, wenn in dem Gesuche Tatsachen geltend gemacht werden, die bei der Entschließung des Reichspräsidenten gemäß § 2 Ziffer 1 dieser Vorschrift bzw. im außerordentlichen Verfahren bei der Bestätigung des Urteils aus den Akten nicht ersichtlich waren und nach pflichtmäßigem Ermessen des zur Anordnung der Strafvollstreckung zuständigen Gerichtsherrn derartige Bedeutung haben, daß sie den Reichspräsidenten bestimmen könnten, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Das Begnadigungsgesuch muß jedoch vor Beginn des für den Strafvollzug festgesetzten Tages eingebracht worden sein. Später eingehende Begnadigungsgesuche erlangen eine aufschiebende Wirkung nur dann, wenn sie Tatsachen enthalten, die zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen könnten.

b) Bei allen Strafen ist von der Strafvollstreckung bis zum Eingang der Entscheidung auf das eingereichte Begnadigungsgesuch Abstand zu nehmen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des zur Anordnung der Strafvollstreckung zuständigen Gerichtsherrn dem Verurteilten so erhebliche Begnadigungsgründe zur Seite stehen, daß eine Ermäßigung, Umwandlung oder der Erlaß der Strafe zu erwarten ist, oder wenn ein Stationskommando oder eine diesem gleichgestellte oder übergeordnete Behörde das Gesuch befürwortet und den Gerichtsherrn um vorläufigen Strafaufschub ersucht.

Auf die Vollstreckung von Disziplinarstrafen finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Die Folgen der Ehrenstrafen treten mit Rechtskraft des Urteils von Rechts wegen ein. Eine Aussetzung ihrer Vollstreckung ist daher ausgeschlossen.

Wird die Vollstreckung von Todes- oder Freiheitsstrafen bis zur Entscheidung auf ein Gnadengesuch ausgesetzt, so sind die Gründe, aus denen die Aussetzung verfügt wird, aktenkundig zu machen.

Zweiter Abschnitt

Todesstrafe

§ 2

Allgemeines

1. Die Vollstreckung einer durch militärgerichtliches Urteil im ordentlichen Verfahren verhängten Todesstrafe darf erst erfolgen, nachdem die Entschließung des Reichspräsidenten ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen (vgl. Ausf. Best. zu §§ 453, 454 M. St. G. O.).

Sofort nach Rechtskraft eines jeden im ordentlichen militärgerichtlichen Verfahren ergangenen, auf Todesstrafe lautenden Urteils hat daher der Gerichtsherr I. Instanz, sofern nicht von dem Verurteilten oder von anderer Seite für diesen ein Gnadengesuch eingereicht wird, auf dem Dienstweg die Entscheidung darüber herbeizuführen, ob der Reichspräsident von dem ihm zustehenden Begnadigungsrechte Gebrauch machen will.

2. Ist die Todesstrafe nach § 14 des M. St. G. B. durch Erschießen zu vollstrecken, so hat die Vollstreckung durch die Militärbehörde zu erfolgen. In allen anderen Fällen ist die Todesstrafe durch Enthaupten durch die bürgerlichen Behörden zu vollstrecken (§§ 453, 454 M. St. G. O.).

Die Vollstreckung ist ungesäumt herbeizuführen, sobald der Reichspräsident erklärt hat, von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen bzw. sobald im außerordentlichen Verfahren das Urteil von der zuständigen Stelle bestätigt worden ist.

3. Ort und Zeit der Vollstreckung werden nur den Behörden bekanntgemacht, die dabei mitzuwirken haben.

4. An geisteskranken oder schwangeren Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden (§ 452 M. St. G. O.).

§ 3

I. Vollstreckung durch die Marinebehörden

A. Vollstreckung am Lande

Zur Strafvollstreckung wird eine Abteilung von mindestens der Stärke einer Kompanie befehligt. Ein Stabsoffizier leitet das Verfahren; er bestimmt auch, auf welche Weise der Verurteilte zum Richtplatz gebracht werden soll, und trägt Sorge dafür, daß der Verurteilte, wenn es möglich ist, von einem Geistlichen seines Glaubensbekenntnisses begleitet wird.

Ob noch andere, am Orte anwesende Marineangehörige der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen haben, ist nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls zu bestimmen.

Auf dem Richtplatz werden dem Verurteilten, während die Abteilung mit „Gewehr über" stillsteht, die Urteilsformel, die Vollstreckbarkeitsbescheinigung und die Erklärung des Reichspräsidenten über die Nichtausübung seines Begnadigungsrechts bzw., wenn das Urteil im außerordentlichen Verfahren ergangen ist, die Urteilsformel und die Bestätigungsorder durch einen richterlichen Marinejustizbeamten oder — wenn ein solcher Beamter nicht zur Verfügung steht — durch einen Offizier vorgelesen.

Nachdem dem Geistlichen gestattet worden ist, dem Verurteilten nochmals zuzusprechen, führen zehn, in zwei Glieder eingeteilte und fünf Schritt von dem Verurteilten aufgestellte Mannschaften das Urteil auf Kommando aus. Die Feststellung des Todes erfolgt durch einen Marinearzt.

Ob dem Verurteilten die Augen zu verbinden sind, und ob er zu fesseln ist, wird von dem Stabsoffizier, der das Verfahren leitet, nach den Umständen entschieden.

Über den Akt ist eine Urkunde aufzunehmen und von dem richterlichen Marinejustizbeamten oder von dessen Stellvertreter zu vollziehen.

Die Angehörigen des Verurteilten sind von der Vollstreckung des Urteils unverzüglich zu benachrichtigen. Auf ihr Verlangen ist ihnen die Leiche zur Beerdigung zu verabfolgen, falls die Umstände es gestatten.

B. Vollstreckung an Bord

Das Verfahren wird von dem Kommandanten geleitet.

Der Verurteilte ist auf Deck an einem geeigneten Orte, den Umständen nach mit verbundenen Augen und gefesselt, aufzustellen und die Strafe dort an ihm zu vollziehen. Unmittelbar nach erfolgtem Tode ist die Leiche in das Meer zu versenken.

Im übrigen sind soweit die Verhältnisse es gestatten, die oben unter A gegebenen Bestimmungen anzuwenden.

II. Vollstreckung durch die bürgerlichen Behörden

Die Vollstreckung wird durch diejenige preußische Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk das Flaggschiff des die Strafvollstreckung veranlassenden Gerichtsherrn seinen Hauptliegehafen hat, auf folgendem Wege herbeigeführt:

1. Der Gerichtsherr erster Instanz hat bei dem Justizminister unmittelbar den Antrag zu stellen, den zuständigen Oberstaatsanwalt mit der Herbeiführung der Hinrichtung zu beauftragen.
2. Der Justizminister setzt hierauf den Oberstaatsanwalt von dem bevorstehenden Ersuchen des Gerichtsherrn um Herbeiführung der Hinrichtung mit dem Auftrag in Kenntnis, sie alsbald vorzubereiten. Er gibt ihm dabei die in dieser Beziehung erforderlichen näheren Anweisungen. Von der Beauftragung des Oberstaatsanwalts gibt der Justizminister dem Gerichtsherrn Kenntnis. Der Gerichtsherr hat dem Oberstaatsanwalt dann sogleich die Vollstreckungspapiere (§ 454 M. St. G. O.) zu übermitteln und ihn um Vollstreckung zu ersuchen. Wenn das Urteil im ordentlichen Verfahren ergangen ist, so treten an Stelle der im § 454 M. St. G. O. vorgesehenen Vollstreckungspapiere eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urteilsformel (Verordnung vom 5. 12. 18, — Reichsgesetzbl. S. 1422/23 — Ziffer VII) sowie eine beglaubigte Abschrift der Entschließung des Reichspräsidenten über die Nichtausübung seines Gnadenrechts.

3. Der Oberstaatsanwalt teilt den Zeitpunkt der Hinrichtung dem Gerichtsherrn mit und läßt den Verurteilten am Tage vor der Hinrichtung abholen.
4. Erst nach seiner Überführung in das Zivilgefängnis wird dem Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Reichspräsidenten über die Ablehnung eines Gnadenerweises oder, falls das Urteil im außerordentlichen Verfahren ergangen ist, die Bestätigungsorder mündlich eröffnet und zugestellt. Bis dahin ist sorgfältig darüber zu wachen, daß der Verurteilte von der Ablehnung der Begnadigung bzw. von der Bestätigung des Todesurteils keine Kenntnis erhält.
5. Der Gerichtsherr hat zwei Mitglieder des Kriegsgerichts zu entsenden, die der Hinrichtung beizuwohnen haben.
6. Von der vollzogenen Hinrichtung macht der Oberstaatsanwalt außer dem Justizminister und den sonst noch in Betracht kommenden Stellen auch dem Gerichtsherrn Mitteilung.

Dritter Abschnitt

Freiheitsstrafen

A. Allgemeines

§ 4

Zuständigkeit

A. Militärgerichtlich erkannte Freiheitsstrafen sind mit nachstehenden Ausnahmen von den Marinebehörden zu vollstrecken.

1. Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militärische Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung gemäß § 15 Abs. 4 M. St. G. B. auf die bürgerlichen Behörden über. Vom Zeitpunkt des Überganges ab sind die bürgerlichen Behörden für alle erforderlichen weiteren Vollstreckungsmaßnahmen zuständig, insbesondere obliegt ihnen auch die Kontrolle einer etwa bewilligten Bewährungsfrist.

   Wegen der Überweisung der Verurteilten an die bürgerlichen Behörden vgl. § 8.
2. Ist Gefängnis von mehr als 6 Wochen oder Festungshaft von mehr als 6 Wochen verwirkt, und wird das militärische Dienstverhältnis nicht aufgelöst (vgl. Ziffer 1), so erfolgt in Friedenszeiten die Vollstreckung auf Ersuchen des Gerichtsherrn durch die preußischen bürgerlichen Behörden.

   Darüber, an welche Behörden in diesen Fällen das Ersuchen um Strafvollstreckung zu richten ist und welchen Strafanstalten die Verurteilten zu überweisen sind, vgl. § 8 unter B.

   Wegen Vollstreckung dieser Strafen in Kriegszeiten wird besondere Anweisung ergehen.

B. 1. Hat die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die zivilgerichtlich erkannt oder an die Stelle zivilgerichtlich erkannter oder von den bürgerlichen Behörden verhängter Geldstrafen getreten sind, mit Rücksicht darauf, daß der Verurteilte der Militärgerichtsbarkeit untersteht, durch die Marinebehörden zu erfolgen (§ 15 Abs. 2 M. St. G. B., §§ 2 und 4 M. St. G. O.) so ist für ihre Anordnung der Gerichtsherr zuständig.

2. Auf Ersuchen der bürgerlichen Strafvollstreckungsbehörden sind Arreststrafen von den Militärbehörden zu vollstrecken, ebenso sonstige Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen, solange die Verurteilten Soldaten oder Militärbeamte sind.

§ 5

Aufschub, Unterbrechung und Änderung der Vollstreckung

A. Gerichtliche Strafen

1. Darüber, ob bei gerichtlichen Strafen die Vollstreckung von Amts wegen aufzuschieben oder zu unterbrechen oder wegen des körperlichen Zustandes des Verurteilten (§ 27 M. St. G. B.) zu ändern ist, entscheidet die Vollstreckungsbehörde (Gerichtsherr oder Staatsanwaltschaft usw.). Sofern der körperliche Zustand des Verurteilten eine dieser Maßnahmen bedingt, ist dieser Behörde ein marineärztliches Zeugnis zu übersenden. Das Einholen der Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde hält eine dringend nötige Überführung in eine Krankenanstalt nicht auf.

Über die Aussetzung der Vollstreckung einer militärgerichtlich erkannten Freiheitsstrafe infolge eines Begnadigungsgesuchs vgl. § 1 Ziffer 3.

Haben zu entlassende Soldaten noch eine gerichtliche Strafe ganz oder zum Teil zu verbüßen, so ist die bevorstehende Entlassung der Strafvollstreckungsbehörde so zeitig mitzuteilen, daß diese die Strafe sofort im Anschluß daran vollstrecken kann. Hat die Vollstreckung schon vor der Entlassung begonnen, so ist darauf hinzuwirken, daß sie durch die Entlassung nicht unterbrochen wird (vgl. § 13 Satz 2 Aufh. Ges., § 15 Abs. 4 M. St. G. B.)

2. Über Anträge von Soldaten und Militärbeamten, die Vollstreckung gerichtlicher Strafen aufzuschieben oder zu unterbrechen, entscheidet, soweit die Vollstreckung dem Gerichtsherrn obliegt, dieser, soweit die Vollstreckung von einer bürgerlichen Strafvollstreckungsbehörde betrieben wird, die in den Ländern zuständige bürgerliche Behörde. Vor der Bewilligung einer Strafunterbrechung sollen die bürgerlichen Behörden nach den für sie geltenden Bestimmungen das Einverständnis der Vorgesetzten einholen:

   a) bei Soldaten des nächsten, mindestens mit der Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs einer nicht selbständigen Abteilung ausgestatteten Vorgesetzten,
   b) bei Militärbeamten des nächsten, mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Dienstvorgesetzten.

   In dringenden Fällen können:

   aa) bei Strafverbüßung in bürgerlichen Anstalten die bürgerlichen Behörden ohne Einverständnis der Vorgesetzten,
   bb) bei Strafverbüßung in militärischen Anstalten, sofern die dafür zuständige Behörde (Ziffer 2 Abs. 1) nicht am Orte ist und ihre Entscheidung

nicht vorher eingeholt werden kann, die Vorgesetzten (vgl. oben 2a und b) — bei Ausgeschiedenen die Anstaltsvorgesetzten —

Gefangenen auf Antrag widerruflich Strafunterbrechung bis zu einer Woche bewilligen.

In den Fällen zu aa haben die bürgerlichen Behörden unverzüglich den Vorgesetzten, in den Fällen zu bb haben die Vorgesetzten bzw. die Anstaltsvorgesetzten unverzüglich den Gerichtsherrn oder die zuständige bürgerliche Behörde von der getroffenen Maßnahme zu benachrichtigen.

B. Militärische Disziplinarstrafen

1. Unter welchen Voraussetzungen die Vollstreckung militärischer Disziplinarstrafen aufzuschieben, zu unterbrechen oder zu ändern ist, bestimmen die §§ 39, 41 und 42 der Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine (M. D. St. O.).

Wegen des Aufschubs der Vollstreckung auf Grund der Einreichung eines Gnadengesuchs vgl. § 1 Ziffer 3.

2. Kommt nach dem körperlichen Zustand des Bestraften Aufschiebung oder Unterbrechung der Vollstreckung in Frage, so entscheidet der vollstreckende Vorgesetzte nach Anhören des Arztes; das Einholen seiner Entscheidung hält eine dringend nötige Überführung in eine Krankenanstalt nicht auf. Die Überführung unterbricht die Vollstreckung ohne weiteres, sofern nicht der vollstreckende Vorgesetzte anordnet, daß der Bestrafte auch in der Krankenanstalt als Gefangener behandelt wird.

3. Mehrere Disziplinararreststrafen sind je für sich zu vollstrecken, damit die vom strafenden Vorgesetzten nach Art und Dauer beabsichtigte Wirkung erzielt wird. Der vollstreckende Vorgesetzte kann jedoch anordnen, daß sie wie eine Strafe hintereinander vollstreckt werden. Die gesetzliche Höchstdauer darf aber hierbei nicht überschritten werden. Übersteigt die Dauer mehrerer Disziplinararreststrafen 6 Wochen, so ist die Strafvollstreckung zu unterbrechen; sie darf erst nach 3 Tagen fortgesetzt werden.

§ 6

Militärische Strafanstalten und deren Vorgesetzte

1. Militärische Strafanstalten am Lande sind die Marinearrestanstalten und die Arresträume in Kasernen oder Marinelazaretten.

Der Dienstbetrieb in den Militärarrestanstalten der Marine (Marinearrestanstalten) untersteht dem Kommandanten usw., in dessen Befehlsbereiche die Anstalten liegen, und zwar auch dann, wenn sie sich nicht in einem besonderen Arresthaus, sondern in den Kasernen einzelner Marineteile oder in einem Marinelazarette befinden. Die Arresträume in den Kasernen oder den Marinelazaretten kann jedoch der Kommandant usw. den für diese zuständigen Vorgesetzten unterstellen.

Die Vorgesetzten der Arrestanstalten sind für die vorschriftsmäßige Vollstreckung der Freiheitsstrafen in den Anstalten verantwortlich; sie sind ferner verpflichtet, die Anstalten in Beziehung auf Ordnung und Reinlichkeit zu beaufsichtigen und den Gesundheitszustand, die Nahrung, die Bekleidung und die Unterkunftsverhältnisse der Verurteilten in angemessenen Zeiträumen marinearztlich prüfen zu lassen.

3. In Marinelazaretten können Strafen gegen Kranke vollstreckt werden, wenn Arresträume vorhanden sind, die der Standortälteste (Kommandant) nach Ausstattung und Sicherheit als den Arresträumen in Kasernen entsprechend bezeichnet hat und wenn die vorgeschriebene Bewachung und Vollstreckung gewährleistet ist.

4. Wegen der Vollstreckung an Bord siehe § 40 Ziffer 7.

§ 7

Einstellung der Verurteilten in die militärischen Strafanstalten am Lande

1. Die Überweisung der in eine militärische Strafanstalt aufzunehmenden Verurteilten erfolgt unter Mitteilung der Strafvollstreckungspapiere an den Vorgesetzten der Anstalt

a) bei gerichtlichen Strafen durch die vorgesetzte Kommandobehörde (Marineteil usw.),

b) bei Disziplinarstrafen durch den für die Anordnung der Vollstreckung zuständigen Disziplinarvorgesetzten (§ 40 M. D. St. O.).

Bei Überweisungen von Bord darf die Vermittelung eines Marineteils am Lande in Anspruch genommen werden.

2. Strafvollstreckungspapiere sind:

a) bei militärgerichtlichen Verurteilungen ein von dem Gerichtsherrn auszustellendes Strafvollstreckungsersuchen nach Anlage 1,

b) bei zivilgerichtlichen Verurteilungen das Strafvollstreckungsersuchen der bürgerlichen Behörde,

außerdem bei Freiheitsstrafen von mehr als 3 Tagen in beiden Fällen eine marinearztliche Bescheinigung über die Haft- bzw. Arrestfähigkeit,

c) bei Disziplinarstrafen ein Einstellungsschein nach Anlage 2, der bei Arreststrafen von mehr als 3 Tagen mit marinearztlicher Bescheinigung über die Arrestfähigkeit zu versehen ist.

Anlage 1

Anlage

Wegen der ärztlichen Untersuchung vgl. § 11.

3. Die Gefangenen und ihre Sachen werden bei der Einstellung, soweit es die besonderen Bestimmungen nicht anders regeln, unter Schonen des Scham- und Ehrgefühls untersucht. Entbehrliche Sachen, auch überflüssige Kleidungsstücke, werden abgenommen. Der Arresthausaufseher (Wachhabende) stellt den Empfangschein aus und läßt sich später die Rückgabe bescheinigen.

4. Die Anstaltsvorgesetzten bestimmen, wie die abgenommenen Sachen — insbesondere auch die von Ausgeschiedenen — nachzuweisen sind. Der Nachweis kann in einem Quittungsbuch oder auf andere Weise geschehen.

5. Wenn es die besonderen Bestimmungen nicht anders regeln, wird Geld, das Gefangene beim Einstellen bei sich führen oder das ihnen während der Verbüßung zugeht, bis zur Entlassung in der Anstalt verwahrt oder gutgeschrieben. Die Gefangenen dürfen darüber nur mit Genehmigung des Anstaltsvorgesetzten verfügen.

6. Für den Erkennungsdienst dürfen an den Gefangenen Messungen vorgenommen und Abbildungen usw. von ihnen aufgenommen werden.

7. Der Arresthausaufseher (Wachhabende) trägt die Gefangenen nach den Strafvollstreckungspapieren in das Arrestbuch nach Anlage 3 ein.

Anlage 3

8. Die Unterbringung mehrerer Gefangenen in einer Zelle ist zu vermeiden; in jedem Falle sind Freiheitsstrafen an Offizieren, Militärbeamten, Unteroffizieren und Mannschaften je gesondert zu vollstrecken.

9. Die Anstaltsvorgesetzten bestimmen, wie oft ihnen der Zu- und Abgang von Gefangenen — durch Vorlegen des Arrestbuchs oder sonstwie — zu melden und wie die rechtzeitige Entlassung sicherzustellen ist.

§ 8

Überweisung Verurteilter an die bürgerlichen Behörden zur Strafvollstreckung

I. Militärgerichtliche Strafen

A. Vollstreckung durch die bürgerlichen Behörden in eigener Zuständigkeit

1. Geht nach § 15 Abs. 4 des M. St. G. B. die Vollstreckung der militärgerichtlich erkannten Freiheitsstrafen auf die bürgerlichen Behörden über (vgl. § 4 A Ziffer 1), so erfolgt sie durch die Behörden des Heimatlandes, wenn entweder die strafbare Handlung außerhalb des Reichsgebiets verübt worden ist, oder der Verurteilte sich im Gebiete des Heimatlandes aufhält, sonst durch die Behörden des Landes, in dessen Gebiete die strafbare Handlung verübt worden ist (§ 15 E. G. zur M. St. G. O.).

Handelt es sich im Falle des vorstehenden Absatzes um eine militärgerichtlich erkannte Gesamtstrafe (§§ 74, 79 R. St. G. B.) und würden für die Vollstreckung der in dieser enthaltenen Einzelstrafen die bürgerlichen Behörden verschiedener Länder zuständig sein, so wird die Vollstreckung von dem Lande übernommen, das nach dem Gesamtbetrage dieser Einzelstrafen an der Gesamtstrafe am höchsten beteiligt ist. Sind mehrere Länder mit einem gleichen Höchstbetrage beteiligt, so ist, falls eines der Länder bereits eine in die Gesamtstrafe einbezogene, ihr gleichartige Einzelstrafe vollstreckt, die Gesamtstrafe von diesem zu vollstrecken; andernfalls ist eine Einigung der beteiligten Länder darüber herbeizuführen, welches von ihnen die Vollstreckung zu übernehmen hat.

2. In allen Fällen der Auflösung des militärdienstlichen Verhältnisses einer militärgerichtlich bestraften Militärperson ist ohne Verzug ein Stammrollenauszug des Verurteilten, sowie eine beglaubigte Abschrift der Urteilsformel — oder der Strafverfügung — mit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung bzw. im außerordentlichen Verfahren mit beglaubigter Abschrift der Bestätigungsorder der bürgerlichen Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft usw.) mit dem Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung zu übersenden. Tag und Stunde, von wann ab die Strafe zu berechnen ist, sind in dem Ersuchen genau anzugeben.

3. Geht die Vollstreckung nach Ziffer 1 auf ein nichtpreußisches Land über, befindet sich der Verurteilte zur Zeit der Einleitung der Strafvollstreckung in einer Marineanstalt in Haft, und ist er fähig die Strafe zu verbüßen, so wird er der zuständigen Strafanstalt durch die vorgesetzte Kommandobehörde (Marineteil usw.) von Bord erforderlichenfalls durch Vermittelung eines Marineteils am Lande (vgl. § 7 Ziffer 1, letzter Satz) sofern nicht durch Anlage 4 etwas anderes bestimmt ist, unmittelbar zugeführt. Bei der Zuführung ist der Strafanstalt die Stunde des Beginns der Strafzeit, ein Stammrollenauszug und eine Beschreibung des Verurteilten sowie eine beglaubigte Abschrift der Urteilsformel — oder der Strafverfügung — mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung bzw. im außerordentlichen Verfahren mit beglaubigter Abschrift der Bestätigungsorder mitzuteilen.

Die Übersendung des Vollstreckungsersuchens an die Strafvollstreckungsbehörde (Ziffer 2) wird hierdurch nicht berührt.

Wenn die Strafvollstreckung auf die preußischen Behörden übergeht, oder der Verurteilte sich nicht in einer Marineanstalt in Haft befindet, oder er zur Zeit nicht fähig ist, die Strafe zu verbüßen, so ist lediglich das Ersuchen nach Ziffer 2 an die Strafvollstreckungsbehörde zu richten, und das Weitere der Verfügung dieser Behörde zu überlassen.

4. Aus der Anlage 4 ist ersichtlich, welche bürgerlichen Strafvollstreckungsbehörden örtlich zuständig und an welche Zivilstrafanstalten die Verurteilten abzugeben, sowie inwieweit besondere Bestimmungen in einzelnen Ländern zu beachten sind.

Anlage 4

B. Vollstreckung durch die preußischen bürgerlichen Behörden im Wege der Rechtshilfe

1. In den Fällen des § 4A Ziffer 2 ist das Ersuchen um Vollstreckung unter Mitteilung des Stammrollenauszugs und der Beschreibung des Verurteilten, sowie einer von einem richterlichen Marinejustizbeamten zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel oder der Strafverfügung an diejenige preußische Staatsanwaltschaft zu richten, in deren Bezirk das Flaggschiff des die Strafvollstreckung veranlassenden Gerichtsherrn seinen Hauptliegehafen hat.

In dem Ersuchen ist der Zeitpunkt, von dem die Strafe zu berechnen ist, nach Tag und Stunde genau anzugeben.

Die Staatsanwaltschaft vermittelt sodann die Strafvollstreckung in derjenigen Anstalt, die nach dem allgemeinen Strafvollstreckungsplan dafür zuständig sein würde, wenn das Urteil von einem bürgerlichen Gericht am Sitze der Staatsanwaltschaft erlassen worden wäre.

2. Die Staatsanwaltschaft wird in diesen Fällen nicht Strafvollstreckungsbehörde. Alle Entscheidungen hinsichtlich der Strafvollstreckung (z. B. über Berechnung der Strafzeit in Zweifelsfällen, Unterbrechung der Strafe) sind daher von dem ersuchenden Gerichtsherrn zu treffen.

In dringenden Fällen ist es der bürgerlichen Behörde überlassen, über Strafunterbrechungsgesuche von Marinegefangenen selbständig zu entscheiden. Die von der bürgerlichen Behörde verfügten Strafunterbrechungen (vgl. § 5 Ziffer 2aa) sowie Erkrankungen der Gefangenen und etwaige sonstige persönlichen Ereignisse, an deren Kenntnis ein dienstliches Interesse be-

stehen kann, werden dem ersuchenden Gerichtsherrn unverzüglich mitgeteilt. Dieser gibt, soweit erforderlich, der vorgesetzten Kommandobehörde des Gefangenen Kenntnis.

Im übrigen regelt sich die Strafvollstreckung nach den Vorschriften der preußischen Justizverwaltung.

II. Von bürgerlichen Gerichten erkannte Strafen

1. Die bürgerlichen Behörden laden die nicht in einer bürgerlichen Anstalt in Haft befindlichen oder nicht von einer bürgerlichen Behörde festgenommenen Soldaten zum Strafantritt durch die vorgesetzte Militärbehörde. Auch Ersuchen um Ablieferung verurteilter Soldaten und Militärbeamten zur Strafvollstreckung richten die bürgerlichen Behörden in sinngemäßer Anwendung des § 14 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, an die Militärbehörde.

2. Dem Ersuchen um Ablieferung haben die Marinebehörden durch Überführung des Verurteilten nach dem in dem Ersuchen bezeichneten Ablieferungsorte zu entsprechen. Der Transport ist nach den im § 9 getroffenen Bestimmungen auszuführen.

3. Ist der Verurteilte lediglich zum Strafantritt geladen, die Militärbehörde also nicht um seine Ablieferung ersucht worden, so bestimmt die vorgesetzte Kommandobehörde bei Bekanntgabe der Ladung an den Verurteilten unter Beachtung der Vorschriften im § 9 Ziffer 1, ob der Verurteilte sich allein zum Straforte zu begeben hat oder ob er dorthin zu transportieren ist.

4. Soldaten und Militärbeamte, die sich in einer bürgerlichen Anstalt in Haft befinden oder von einer bürgerlichen Behörde festgenommen sind, werden durch die bürgerlichen Behörden an die Strafverbüßungsanstalt überwiesen. Im Einvernehmen mit der bürgerlichen Behörde kann jedoch die Militärbehörde die Überführung des Verurteilten durch ein militärisches Begleitkommando auf Kosten des Reichs vornehmen, wenn das Ansehen der Wehrmacht oder die Rücksicht auf die Manneszucht ihr dies zu erfordern scheint. Auf die Überführung finden in diesem Falle die Bestimmungen des § 9 entsprechende Anwendung.

§ 9

Reise oder Transport der Verurteilten

1. Verurteilte, die sich auf freiem Fuße bei der Truppe befinden, haben sich in der Regel allein zur Strafanstalt zu begeben. Muß nach der Schwere der Strafe oder nach der Persönlichkeit eines verurteilten Soldaten mit einem Fluchtversuch gerechnet werden, so kann die nach Ziffer 12 zuständige Stelle anordnen, daß der Verurteilte nach der Strafanstalt transportiert wird.

Verhaftete Verurteilte, die sich im Gewahrsam der Marinebehörde befinden, werden in allen Fällen durch ein militärisches Transportkommando zum Strafort transportiert, ebenso diejenigen auf freiem Fuße bei der Truppe befindlichen Verurteilten, um deren Zuführung oder Ablieferung die bürgerliche Behörde ausdrücklich ersucht hat.

Wegen der Überführung der Verurteilten, die sich in einer bürgerlichen Anstalt in Haft befinden, vgl. § 8 II Ziffer 4.

2. Die Transporte erfolgen marschmäßig.

Sie sind in der Regel durch einen, dem Verurteilten im Range möglichst gleichstehenden Soldaten auszuführen. Angehörige des Mannschaftsstandes sind stets durch einen Unteroffizier zu transportieren.

Wird wegen der Schwere der Strafe, der Gefährlichkeit des Verurteilten, weiter Reise, Überführung mehrerer Verurteilter oder aus sonstigen Gründen ein Begleiter nicht für ausreichend gehalten, so werden dem Transportführer ein oder mehrere Unteroffiziere oder Mannschaften zur Unterstützung beigegeben.

3. Ob das Transportkommando Schußwaffen und Munition mitzuführen hat, ob der Verurteilte zu fesseln und ob er durch ein Fuhrwerk fortzuschaffen ist sowie ob er bürgerliche Kleidung tragen darf, wird nach den Umständen des einzelnen Falles bestimmt.

Auf der Eisenbahn ist Begleitern von Gefangenentransporten die Mitführung geladener Schußwaffen unter der Voraussetzung gestattet, daß die Beförderung in besonderen Wagen oder Wagenabteilen erfolgt. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gerichtet sein.

4. Reist der Verurteilte allein zur Strafanstalt, so ist ihm, wird er transportiert, so ist dem Transportführer ein Transportzettel nach dem Muster der Anlage 5 mitzugeben. Anlage 5

5. Festgenommene und Verhaftete sind vor der Abführung in Gegenwart des Begleitpersonals zu untersuchen; bares Geld und Gegenstände, besonders Schriftstücke, die ihnen ermöglichen könnten, sich der Verhaftung oder Festnahme zu entziehen, sind ihnen abzunehmen und zu verwahren. Der für die Verwahrung Verantwortliche stellt den Empfangsschein aus und läßt sich später die Rückgabe bescheinigen.

6. Festgenommene und Verhaftete sind zu belehren, daß sie die Anordnungen des Begleitpersonals zu befolgen haben und daß dieses bei Fluchtversuchen oder tätlichem Widerstand die Waffe gebrauchen wird.

7. Beim Transport nach der Strafanstalt, mag sich diese in demselben oder in einem anderen Orte befinden, soll so verfahren werden, daß das Ehrgefühl der Verurteilten geschont wird. Es ist deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden, den Transport am Tage in Aufsehen erregender Weise durch belebte Straßen führen zu lassen. Offiziere und Militärbeamte dürfen nicht zusammen mit Unteroffizieren oder Mannschaften, Unteroffiziere nicht zusammen mit Mannschaften transportiert werden.

8. Wo es nach den örtlichen Verhältnissen, namentlich in verkehrsreichen Städten, notwendig erscheint, dürfen die Verurteilten in einem geschlossenen Wagen — Droschke usw. — befördert werden, vorausgesetzt, daß sich Unzuträglichkeiten auf andere Weise, z. B. durch Vermeidung aller belebten Straßen usw., nicht verhindern lassen.

Diese Beförderungsweise ist nicht nur beim Transport von Verurteilten von den Kasernen usw. nach dem Bahnhof und von diesem nach der Strafanstalt zulässig, sondern unter den gleichen Voraussetzungen auch bei jedem anderen Transport von Gefangenen innerhalb des Standorts.

9. Den Unteroffizieren ist, falls sie sonst außerdienstlich das Seitengewehr tragen, während des Transportes in der Regel das Seitengewehr zu belassen.

10. Bei Transporten sind möglichst Eisenbahnen und Dampfschiffe zu benutzen.

11. Von dem Transport und der Ablieferung Verurteilter usw. an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit ist, wenn möglich, abzusehen. Müssen unter besonderen Umständen für die Ablieferung diese Zeiten gewählt werden, so sind die Strafanstalten rechtzeitig zu benachrichtigen.

12. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Anordnungen sind von der vorgesetzten Kommandobehörde zu treffen.

§ 10

Heimtransport von Gefangenen aus dem Ausland

1. Die Überweisung der im Ausland befindlichen Gefangenen (Verurteilten, vorläufig Festgenommenen oder Untersuchungsgefangenen) in eine Gefangenenanstalt der Heimat erfolgt, falls möglich, mit dem nächsten in die Heimat zurückkehrenden Schiffe der Reichsmarine oder Ablösungskommando.

Kann diese Art der Heimsendung innerhalb des Zeitraums von etwa 1 bis 2 Monaten nicht erfolgen, so darf der Gefangene dem nächsten zur sicheren Überführung geeigneten und zur Übernahme bereiten deutschen Dampfer übergeben werden.

2. Werden Gefangene durch Schiffe, die nicht unter der Reichskriegsflagge fahren, heimbefördert, so haben die Schiffskommandos, um den Schiffsführer zum Nachweis seiner Befugnisse zur Gefangenenhaltung gegenüber den Behörden der anzulaufenden ausländischen Häfen zu befähigen, dem Verfrachter (Schiffseigner, Agentur der Dampferlinie) zu übergeben:

a) eine diplomatisch oder konsularisch beglaubigte Abschrift der die Gefangenhaltung rechtfertigenden Verfügung (Urteilsformel mit Rechtskraftbescheinigung bzw. Bestätigungsorder, Verfügung über vorläufige Festnahme oder Haftbefehl);
b) eine Personalbeschreibung und, soweit angängig, ein Lichtbild des Gefangenen;
c) ein Rundschreiben an die deutschen Konsulate, deren Bezirk der Dampfer anläuft, in welchem diese von dem Gefangenentransport in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung im Bedürfnisfalle gebeten werden.

Der Verfrachter ist zu ersuchen, diese Schriftstücke sowie das vom Schiffskommando an den Verfrachter gesandte schriftliche Ersuchen um Transportierung des Gefangenen dem Schiffsführer als Ausweis in Urschrift zu übergeben.

Befindet sich ein Transportkommando an Bord, so ist dieses unter Einhändigung der oben erwähnten Schriftstücke durch Schreiben des Kommandos besonders mit der Transportierung des Gefangenen zu beauftragen.

In allen Fällen ist möglichst Vorkehr zu treffen, daß die Gefangenen in ausländischen Häfen nicht an Land gebracht werden.

§ 11

Ärztliche Untersuchung und Behandlung

Vor dem Antritt einer in einer militärischen Strafanstalt zu verbüßenden Freiheitsstrafe über drei Tage — ausgenommen Stubenarrest und Kasernen-, Quartier- oder Bordarrest — wird die Arrest- oder Haftfähigkeit marineärztlich festgestellt und auf den Strafvollstreckungspapieren (vgl. § 7 Ziff. 2a-c) bescheinigt. Dem Sanitätsoffizier sind Art und Dauer der Strafe bekanntzugeben.

Die Untersuchung (Absatz 1) erfolgt in der Regel durch den Hilfsarzt des Marineteils, soweit möglich beim Revierdienst. Befindet sich der zu Untersuchende in einer militärischen Strafanstalt in Haft oder steht er nicht mehr im Marinedienst, so wird die Untersuchung durch den für die Anstalt bestimmten Sanitätsoffizier vorgenommen. Diesem obliegt erforderlichenfalls auch die ärztliche Behandlung und die Untersuchung auf die Notwendigkeit einer Lazarettbehandlung der in der Anstalt untergebrachten Militärpersonen und Ausgeschiedenen. Für die Untersuchung und Behandlung Ausgeschiedener steht dem Sanitätsoffizier eine Vergütung nach der im Standort geltenden Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte zu. Der Anstaltsvorgesetzte fordert den Betrag der Vergütung, soweit Ausgeschiedene nicht zahlen, bei der Strafvollstreckungsbehörde an.

Wenn ein Bestrafter im Lazarett oder sonst ärztlich behandelt wird, aber nach marineärztlichem Zeugnis haftfähig ist, wird die Strafe vollstreckt. Nötigenfalls wird er während der Verbüßung weiter ärztlich behandelt.

Ausgeschiedene, die in einer militärischen Strafanstalt erkranken, werden nötigenfalls in das bürgerliche Strafanstaltslazarett des Standorts oder, wenn das nicht möglich oder ein solches nicht vorhanden ist, in das Krankenhaus, das sonst für die Einstellung Gefangener bestimmt ist, gebracht, in ein Marinelazarett nur dann, wenn auch die Einstellung in ein Krankenhaus nicht möglich ist. Vor der Überführung ist nach Möglichkeit der Strafvollstreckungsbehörde Gelegenheit zur Unterbrechung der Vollstreckung zu geben; im übrigen ist ihr die Überführung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Berechnung der Strafzeit

Den Gefangenen wird bei der Einstellung in eine militärische Strafanstalt die berechnete Strafzeit mitgeteilt. Der Tag wird zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat nach der Kalenderzeit gerechnet.

Bestehen über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung einer gerichtlichen Strafe Zweifel oder werden Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung erhoben, so ist das Weitere der Strafvollstreckungsbehörde zu überlassen. — § 464 M.St.G.O., §§ 458, 462 der Strafprozeßordnung —.

Die Strafzeit berechnet bei gerichtlichen Strafen der Anstaltsvorgesetzte auf Grund der ihm zugegangenen Strafvollstreckungspapiere (§ 7), bei Disziplinarstrafen der vollstreckende Vorgesetzte. Der Zeitpunkt der Einstellung in die Strafanstalt sowie das

errechnete Ende der Strafzeit ist bei gerichtlichen Strafen der Strafvollstreckungsbehörde mit der Nachricht von der Einstellung, bei Disziplinarstrafen dem Anstaltsvorgesetzten auf dem Einstellungsscheine mitzuteilen.

§ 13

Kostenpflicht und Gebührnisse

Die Kostenpflicht und die Gebührnisse bei Verbüßung von Freiheitsstrafen (und Untersuchungshaft) regeln sich nach der Übersicht in Anlage 6.

Anlage 6

§ 14

Kleidung

1. In bürgerlichen Strafanstalten ist das Tragen der Uniform bei der Verbüßung von Gefängnisstrafe verboten. Bei der Verbüßung von Arrest, Haft oder Festungshaft dürfen Soldaten mit Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten vom Kommandeur einer nicht selbständigen Abteilung an aufwärts statt Uniform bürgerliche Kleidung tragen (ohne Anspruch auf Entschädigung).

Für den Marsch zu einer bürgerlichen Strafanstalt und zurück ist Unteroffizieren und Mannschaften, wenn sie keine bürgerliche Kleidung anlegen, ein brauchbarer, dem militärischen Ansehen entsprechender Anzug mitzugeben; er ist der Dienststelle zurückzusenden, wenn ein Gefangener während der Verbüßung aus der Marine ausscheidet.

Hat ein Marinegefangener, der während der Verbüßung in einer bürgerlichen Anstalt aus der Marine ausscheidet, weder bürgerliche Kleidung noch Mittel dafür, so liefert seine letzte Dienststelle der Strafanstalt auf Antrag für die Entlassung ausgetragene militärische Kleidung ohne Abzeichen.

2. In militärischen Strafanstalten verbüßen Soldaten und Militärbeamte Freiheitsstrafen in Uniform, Ausgeschiedene in bürgerlicher Kleidung. Den Gefangenen ist nicht gestattet, Waffen zu tragen oder Orden und Ehrenzeichen anzulegen, es sei denn, daß sie sich mit Erlaubnis außerhalb der Strafanstalt aufhalten. Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch bei der Verbüßung von Stubenarrest, Kammerarrest, Kasernen-, Quartier- und Bordarrest.

§ 15

Beschwerden

a. Soldaten und Militärbeamte

In bürgerlichen Strafanstalten bringen Soldaten und Militärbeamte militärische Beschwerden beim Vorsteher der Anstalt an. Dieser übersendet sie ihrer Dienststelle, die sie unverzüglich an die zur Entscheidung zuständige Stelle weiterleitet.

In militärischen Strafanstalten haben Soldaten und Militärbeamte militärische Beschwerden ohne Inanspruchnahme eines Vermittlers mündlich oder schriftlich beim Anstaltsvorgesetzten anzubringen. Dieser übersendet sie der zur Entscheidung zuständigen Stelle. Die Anfertigung schriftlicher Beschwerden ist dem Gefangenen gestattet. Schreibgegenstände sind ihm dafür zur Verfügung zu stellen.

Wenn der Inhalt einer Beschwerde Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens geben kann oder für eine anhängige Untersuchung von Bedeutung ist, so hat der Anstaltsvorgesetzte eine Abschrift der Beschwerde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übersenden.

b. Ausgeschiedene

Ausgeschiedene, die sich in militärischen Strafanstalten befinden, können sich über Maßnahmen des Strafvollzugs mündlich oder schriftlich oder zu Protokoll des Arresthausaufsehers (Wachhabenden) beschweren. Auf Verlangen sind sie zu diesem Zwecke dem Anstaltsvorgesetzten vorzuführen. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Gefangenen sind unzulässig. Hinsichtlich der Anfertigung schriftlicher Beschwerden gilt die Bestimmung im letzten Satze des zweiten Absatzes.

Die Beschwerden wirken nicht aufschiebend. Über sie entscheidet, soweit nicht die Prozeßgesetze etwas anderes bestimmen, der Anstaltsvorgesetzte oder, wenn sich die Beschwerde gegen ihn richtet, das Stationskommando, in letzter Instanz das Reichswehrministerium.

§ 16

Gesuche

Schriftliche Gesuche Gefangener gehen in militärischen Strafanstalten zum Weiterleiten an den Anstaltsvorgesetzten, bei einfachem Stubenarrest, Kammerarrest, Kasernen- oder Quartierarrest und bei Bordarrest an den nächsten Disziplinarvorgesetzten. Die Anfertigung schriftlicher Gesuche ist dem Gefangenen gestattet. Schreibgegenstände dafür sind ihm zur Verfügung zu stellen.

Die Vorgesetzten (Abs. 1) legen Gnadengesuche vor:

a) bei der Vollstreckung zivilgerichtlicher Strafen der Strafvollstreckungsbehörde,
b) bei der Vollstreckung militärgerichtlicher Strafen dem Gerichtsherrn,
c) bei der Vollstreckung von Disziplinarstrafen dem vollstreckenden Vorgesetzten.

§ 17

Rechtsmittelerklärungen usw.

1. Den Gefangenen in einer militärischen Anstalt ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, Rechtsmittelerklärungen anzufertigen oder einzureichen. Schreibgegenstände sind ihnen dafür zur Verfügung zu stellen.

2. Solche Gefangenen können

a) Erklärungen über Einlegung oder Rechtfertigung von Rechtsmitteln, abgesehen von Revisionsanträgen und deren Begründung in Militärstrafsachen der bürgerlichen Gerichte,
b) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
c) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens,
d) Einsprüche gegen Strafverfügungen oder Strafbefehle,
e) bei militärgerichtlichen Verurteilungen auch die auf die Zurücknahme von Rechtsmitteln und den Verzicht auf Rechtsmittel bezüglichen Erklärungen

außer auf die sonst gesetzlich vorgeschriebene Weise auch zu Protokoll des Anstaltsvorgesetzten abgeben. Vgl. §§ 369 Abs. 3, 148, 442 Abs. 2, 351 Abs. 2 M. St. G. O., §§ 299, 306, 314, 341, 345 R. Str. P. O., § 11 Aufh. Ges.

§ 18

Besuch

In militärischen Gefangenanstalten dürfen Gefangene mit Genehmigung der Anstaltsvorgesetzten — soweit diese nicht anders bestimmen — nur im Beisein besonders dazu bestimmter Vorgesetzten Besuch empfangen, von ihm aber keine Sachen annehmen. Die Genehmigung zum Besuche wird für den Einzelfall erteilt oder versagt; sie wird in der Regel nur einmal innerhalb 4 Wochen erteilt. Angehörigen soll sie nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Besuch die Ordnung oder Sicherheit stören oder einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben würde. Anderen Personen soll sie nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt oder zu erwarten ist, daß der Besuch den Gefangenen günstig beeinflussen oder sein späteres Fortkommen fördern wird.

Für den Besuch sind in der Regel mindestens 15 Minuten zu gewähren.

§ 19

Bewegung in freier Luft

Soweit es die besonderen Bestimmungen (§§ 31—47) nicht anders regeln, können die in militärischen Anstalten befindlichen Gefangenen, wenn sie sich nicht schon durch ihre Beschäftigung ausreichend in freier Luft bewegen, sich täglich eine Stunde in einem umschlossenen Hofraum oder, wo ein solcher fehlt, an einer anderen dazu bestimmten Stelle ergehen.

Es ist zu vermeiden, daß bei der Bewegung in freier Luft Gefangene verschiedenen Dienstranges zusammentreffen.

Die Bewegung in freier Luft gilt, soweit sie unter Aufsicht stattfindet, für Soldaten als militärischer Dienst — § 12 M. St. G. B. —.

§ 20

Genußmittel

In militärischen Strafanstalten darf der Genuß von Tabak nur während der Verbüßung von Festungshaft, Haft oder geschärftem Stubenarrest, an Bord auch bei geschärftem und einfachem Kammerarrest gestattet werden, mäßiger Genuß leichter geistiger Getränke — ausgenommen Branntwein (Likör) — nur während der Verbüßung von Festungshaft.

§ 21

Briefverkehr

Die Anstaltsvorgesetzten überwachen den Briefverkehr der Gefangenen in militärischen Strafanstalten. Sie bestimmen nach Durchsicht über Aushändigung oder Weitersendung. Die Gefangenen dürfen im allgemeinen alle 2 Wochen einen Privatbrief absenden. Im übrigen sind ein- und ausgehende Briefe so schnell wie möglich weiterzuleiten; insbesondere ist darauf zu achten, daß Schreiben, durch die Fristen zu wahren sind, rechtzeitig abgehen.

Die Anstaltsvorgesetzten bescheinigen den Empfang von Wertsendungen und eingeschriebenen Briefen. Mit Porto belastete Briefe weisen sie zurück, wenn der Gefangene das Porto nicht bezahlt.

Schriftstücke können zurückbehalten werden, wenn ihr Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören oder Entweichungen zu fördern, wenn er beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand gröblich verletzt.

Von der Zurückbehaltung ausgenommen sind Eingaben an Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Volksvertretungen; sie sind in jedem Fall weiterzuleiten. Diese Schreiben unterliegen nicht der zeitlichen Beschränkung des Abs. 1.

Werden Schreiben an Vereinigungen oder Einrichtungen, die sich der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen, oder Schreiben in Rechtsangelegenheiten an andere Behörden, Rechtsbeistände oder Notare zurückbehalten, so ist den Gefangenen zu gestatten, sie in angemessener Form zu erneuern. Diese Schreiben unterliegen nicht der zeitlichen Beschränkung des Abs. 1.

Zurückbehaltene Schriftstücke werden zu Sammelakten vereinigt. Die Zurückbehaltung ist den Gefangenen unter Angabe des Grundes mitzuteilen; der einwandfreie Teil eingegangener Briefe ist ihnen bekanntzugeben.

§ 22

Pakete

In militärischen Strafanstalten dürfen während der Verbüßung von Gefängnis oder geschärftem Arrest den Gefangenen keine Pakete ausgehändigt werden. Pakete, die während der Verbüßung anderer Strafen eingehen, sind im Beisein der Gefangenen zu öffnen. Der Anstaltsvorgesetzte bestimmt über die Aushändigung, die spätestens bei der Entlassung erfolgen soll.

Werden in den Fällen des Abs. 1 Pakete nicht ausgehändigt, so sind sie nach Anordnung des Anstaltsvorgesetzten so zu behandeln, daß den Gefangenen kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht; bei Sendungen, die verderben könnten, sind ihre Wünsche für die Behandlung zu berücksichtigen.

§ 23

Geldsendungen

Der Betrag von Geldsendungen wird den Gefangenen sogleich mitgeteilt; mit ihnen wird nach § 7 Ziffer 5 verfahren.

§ 24

Bücher usw.

Soweit nach den besonderen Bestimmungen über die Vollstreckung der einzelnen Strafarten den Gefangenen in militärischen Strafanstalten das Lesen von Büchern usw. gestattet ist oder gestattet werden darf, können ihnen Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften aus der Strafanstalts- oder einer anderen Bücherei verabfolgt werden; sie dürfen sich Bücher, die ausschließlich der beruflichen Fortbildung dienen sollen, mit Genehmigung des Anstaltsvorgesetzten auch selbst beschaffen.

Die Anstaltsvorgesetzten können Gefangenen, die sich selbst beschäftigen dürfen, gestatten, sich auf eigene Kosten eine nicht verbotene (§ 36 des Wehrgesetzes) Tageszeitung zu halten. Die Gefangenen haben die Zeitungsnummern nach angemessener Zeit ohne Anspruch auf Rückgabe abzuliefern. Die Anstaltsvorgesetzten können einzelne Nummern oder Teile davon zurückbehalten, wenn sie von ihrem Inhalt eine Gefährdung der Ordnung oder Sicherheit befürchten; sie legen solche Nummern mit Stellungnahme dem Stationskommando vor und geben dem Gefangenen davon Kenntnis.

§ 25

Seelsorge

Den Gefangenen in militärischen Strafanstalten darf der Zuspruch eines Geistlichen nicht versagt werden. Die Marinegeistlichen und Marineseelsorger sind zum Besuch der militärischen Strafanstalten verpflichtet. Sie dürfen die Gefangenen ohne Beisein einer Aufsichtsperson seelsorgerisch besuchen. Die Arresthausaufseher (Wachhabenden) haben ihnen das Ausüben der Seelsorge in jeder Weise zu erleichtern.

Äußert ein Gefangener den Wunsch nach geistlichem Zuspruch, so ist unverzüglich der Geistliche zu benachrichtigen, ebenso dann, wenn ein Gefangener ernstlich erkrankt und anzunehmen ist, daß die Anwesenheit eines Geistlichen nicht gegen seinen Wunsch verstößt.

Die Gefangenen dürfen nicht zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden. Sie können freiwillig am Kirchenbesuch teilnehmen, soweit es sich mit dem Aufsichtsdienst vereinbaren läßt.

§ 26

Disziplinarmittel

a. In bürgerlichen Anstalten

Soldaten scheiden durch ihre Einstellung in eine bürgerliche Strafanstalt nicht aus ihrem militärischen Unterstellungsverhältnis aus. Die Einstellung berührt daher nicht die Zuständigkeit der militärischen Vorgesetzten zur Verfolgung militärischer Disziplinarübertretungen. Im übrigen liegt die Zucht und Ordnung in bürgerlichen Strafanstalten den bürgerlichen Behörden ob.

b. In militärischen Anstalten

Die Anstaltsvorgesetzten sind für die Zucht und Ordnung in den militärischen Strafanstalten verantwortlich.

Für Soldaten und Militärbeamte bestimmt die Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine die Zuständigkeit zur Disziplinarbestrafung und den Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

Gegen Ausgeschiedene können die Anstaltsvorgesetzten folgende Disziplinarmittel anwenden, die miteinander verbunden werden können:

bei der Vollstreckung geschärften Arrests

1. Verweis,
2. Beschränkung oder Entziehung hausordnungsgemäßer Vergünstigungen,
3. Entziehung der Bewegung in freier Luft auf höchstens 1 Woche,
4. Entziehung des Bettlagers auf höchstens 1 Woche, zu 3 und 4 je an den »guten Tagen« (§ 38 Ziffer 1 u. 2) der Woche, für die diese Maßnahmen getroffen werden,
5. Beschränkung oder Entziehung der Beleuchtung in der Zelle auf höchstens 4 Wochen,
6. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis Besuch zu empfangen, oder der Erlaubnis, in anderen als den Fällen des § 21 Abs. 4 und 5, Briefe abzusenden oder zu empfangen, auf höchstens 6 Wochen,
7. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis die Bücherei zu benutzen, auf höchstens 6 Wochen;

bei der Vollstreckung gelinden Arrests oder geschärften Stubenarrests

1. bis 7. wie bei der Vollstreckung geschärften Arrests,
8. Kostschmälern bis auf Wasser und Brot auf höchstens 1 Woche, aber nur einen über den anderen Tag.

Vor Verhängung des Kostschmälerns und der Entziehung des Bettlagers oder der Bewegung in freier Luft ist der Arzt zu hören.

Für Beschwerden gegen die Verhängung von Disziplinarmitteln gegen Ausgeschiedene gilt § 15b.

Disziplinarmittel gegen Ausgeschiedene werden in der Regel sofort vollzogen; der Vollzug kann jedoch mit Aussicht auf Erlaß bei längerer guter Führung aufgeschoben werden.

Soweit Disziplinarmittel gegen Ausgeschiedene notwendig werden, sind Nachweishefte anzulegen. Darin sind unter laufender Nummer einzutragen:

1. Vor- und Familienname,
2. Stand,
3. frühere Dienststellung,
4. die vollstreckte gerichtliche Strafe,
5. der Verstoß gegen Zucht und Ordnung,
6. Datum und Inhalt des Disziplinarmittels,
7. Bemerkungen.

§ 27

Sicherungsmaßnahmen in den militärischen Strafanstalten

1. Ist ein Gefangener flucht- oder selbstmordverdächtig, widersetzt er sich oder gefährdet er sonst die Ordnung oder Sicherheit, so können folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden:

a) Entziehung von Kleidungsstücken oder Einrichtungsgegenständen, deren Mißbrauch zu befürchten ist oder die geeignet sind, einen Flucht- oder Selbstmordversuch zu fördern,
b) vorübergehendes Zusammenlegen mit anderen Gefangenen,
c) Unterbringung in einer Beruhigungszelle, aus der die Gegenstände entfernt sind, mit denen der Gefangene sich oder anderen schaden könnte,
d) Fesseln (Ziffer 4).

2. Für die Verhängung von Sicherungsmaßnahmen ist der Anstaltsvorgesetzte zuständig, bei Gefahr im Verzuge der Arrestaufseher (Wachhabende), der aber unverzüglich die Entscheidung des Anstaltsvorgesetzten einzuholen hat.

3. Zu einer schärferen Sicherungsmaßnahme soll nur gegriffen werden, wenn eine leichtere keinen Erfolg verspricht.

4. Fesseln ist zulässig nach einem Flucht- oder Selbstmordversuch oder bei Gewalttaten gegenüber Personen oder Sachen, sofern es unerläßlich ist, um das Wiederholen solcher Handlungen zu verhindern. Es kann erfolgen an den Händen durch einfache Handschellen oder solche an einem 50 cm langen eisernen Stabe, an einem Fuße durch Anschließen an den Fußboden oder die Wand, an beiden Füßen durch Beinschelle mit Kette oder anderer beweglicher Verbindung, oder an den Händen und Füßen zugleich. Es ist unzulässig, die

Hände auf dem Rücken oder die Füße so eng zu fesseln, daß der Gefangene am Hin- und Hergehen verhindert ist. Hand- und Fußfesseln nebst Kette und Stab dürfen das Gewicht von 5 kg nicht überschreiten.

Während des Einnehmens von Mahlzeiten sind Handfesseln möglichst abzunehmen oder doch so zu lockern, daß der Gefangene beim Essen nicht erheblich behindert wird.

5. Die Sicherungsmaßnahmen der Unterbringung in einer Beruhigungszelle und des Fesselns bedürfen bei Gefangenen, die ärztlich behandelt werden, der Zustimmung des Arztes. Im übrigen muß der Arzt die Gefangenen in Beruhigungszellen alsbald besuchen, insbesondere daraufhin, wie lange sie dort zu belassen sind; solange sie dort verbleiben, muß er sie täglich mindestens einmal besuchen.

§ 28

Mitteilungen

Wenn ein Gefangener in einer militärischen Strafanstalt schwer erkrankt oder stirbt, so sind unverzüglich seine nächsten Angehörigen zu benachrichtigen; seinem Wunsch, noch andere Personen zu benachrichtigen, ist möglichst zu entsprechen.

In standesamtlichen Anzeigen von Sterbefällen darf nicht angegeben werden, daß der Tod in einer Strafanstalt eingetreten ist. Diese ist daher nicht als solche, sondern nach Straße und Nummer zu bezeichnen.

Bei der Vollstreckung gerichtlicher Strafen teilen die Anstaltsvorgesetzten der Strafvollstreckungsbehörde unverzüglich mit:

a) Todesfälle,

b) Unterbrechung der Vollstreckung durch

1. Krankheit,
2. Untersuchungshaft,
3. Entweichung.

Zu b 3 sind auch die Maßnahmen zum Wiederergreifen mitzuteilen; ferner ist stets zu prüfen, ob Tatbericht wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Gefangenenbefreiung einzureichen ist und ob Mißstände in der Unterbringung oder der Bewachung der Gefangenen abzustellen sind.

Kann in den Fällen zu b der neue Endtermin der Vollstreckung berechnet werden, so ist er ebenfalls mitzuteilen.

§ 29

Vorläufige Entlassung

1. Wenn ein von einem Marinegerichte zu einer längeren Gefängnisstrafe oder Zuchthausstrafe Verurteilter drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der ihm auferlegten Strafe verbüßt und sich während dieser Zeit gut geführt hat, so kann er mit seiner Zustimmung durch das Reichswehrministerium (Chef der Marineleitung) vorläufig entlassen werden (R. St. G. B. §§ 23 bis 26). Die vorläufige Entlassung darf von ihm niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden. Sie ist vielmehr eine Vergünstigung.

2. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen, oder wenn er den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, durch das Reichswehrministerium (Chef der Marineleitung), jederzeit widerrufen werden (R. St. G. B. § 24).

§ 30

Entlassung nach verbüßter Strafe oder nach Begnadigung

1. Die bürgerlichen Strafanstalten teilen den militärischen Dienststellen den Tag der Entlassung von Soldaten oder Militärbeamten mindestens eine Woche vorher mit. Die militärischen Dienststellen verständigen den zuständigen Marineanwalt hiervon.

2. Nach Erledigung der Vollstreckung in einer militärischen Strafanstalt überreicht der Arrestaufseher (Wachhabende) die Strafvollstreckungspapiere unter Bescheinigen der Zeit der Verbüßung dem Anstaltsvorgesetzten; dieser leitet sie der Strafvollstreckungsbehörde oder dem vollstreckenden Vorgesetzten zu.

Nach Verbüßung oder Begnadigung werden Soldaten und Militärbeamte zu ihrer Dienststelle, Ausgeschiedene in die Heimat entlassen, letztere mit einem Ausweis über die Verbüßung.

Ausgeschiedenen, die aus militärischen Strafanstalten entlassen werden, ist nötigenfalls Reise- und Zehrgeld mitzugeben; statt des Reisegeldes kann eine Fahrkarte nach dem Entlassungsorte verabreicht werden; die Auslagen werden von der bürgerlichen Strafvollstreckungsbehörde zur Erstattung angefordert.

Fällt das Strafende in die Nachtzeit, so sind die Gefangenen schon im Laufe des vorhergehenden Nachmittags zu entlassen; auf Wunsch ist ihnen das Verbleiben in der Strafanstalt bis zum nächsten Morgen zu gestatten.

B. Besondere Bestimmungen über die Vollstreckung der einzelnen Strafarten in militärischen Strafanstalten am Lande und an Bord

I. Vollstreckung am Lande

§ 31

Gefängnisstrafe

1. Die Gefängnisstrafe besteht in Freiheitentziehung, mit der eine Beschäftigung nach den Fähigkeiten und Verhältnissen der Gefangenen verbunden werden kann; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Beschäftigung außerhalb der Strafanstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig — § 16 R. St. G. B. —.

Die Anstaltsvorgesetzten sorgen für ausreichendes und straffes Heranziehen der Gefängnisgefangenen zur Arbeit, damit jeder Gefangene dauernd mit nützlicher Arbeit für militärische Zwecke beschäftigt werden kann (Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten, Holzhacken, Handwerksarbeiten, Schreibarbeiten, Heften, Deckblätterkleben usw.). Im übrigen können Mannschaften zu hausordnungsgemäßen Arbeiten, z. B. zum Reinigen ihrer Zelle, des zugehörigen Flures und der Einrichtungsgegenstände, herangezogen werden.

Gefangene vom Dienstgrad des Unteroffiziers an aufwärts werden nur auf ihren Antrag zu sogenannten Handarbeiten verwendet.

2. Exerzierübungen ohne Waffe, Turnübungen, Dienstunterricht können in einem umschlossenen Hofraum oder an einem anderen geeigneten Orte nahe der Strafanstalt abgehalten werden.

3. Während der arbeitsfreien Zeit können sich die Gefangenen, soweit die Anstaltsvorgesetzten nicht anders bestimmen, in geeigneter Weise selbst beschäftigen; das Lesen von Büchern usw. kann gestattet werden.

4. Die Bewegung in freier Luft (§ 19) findet unter Aufsicht statt.

§ 32

Festungshaft

1. Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise — § 17 R. St. G. B. —.

Den Gefangenen ist freigestellt, sich nach ihren Fähigkeiten und Verhältnissen in einer mit der Ordnung und Sicherheit vereinbaren Weise zu beschäftigen. Zwang darf nicht ausgeübt werden.

2. Die Gefangenen werden bei der Einstellung und während der Verbüßung nur durchsucht, wenn zu befürchten ist, daß sie Sachen bei sich führen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden.

3. Die Genehmigung zum Empfang von Besuch darf nur versagt werden, wenn er eine Störung der Ordnung oder Sicherheit oder einen schädlichen Einfluß befürchten läßt.

4. Die Anstaltsvorgesetzten bestimmen, wieviel Geld die Gefangenen höchstens bei sich führen dürfen. Den Ein- und Ausgang von Briefen, Paketen und Geldsendungen überwachen sie nur, wenn besondere Gründe vorliegen.

5. Bücher, Schreibzeug und gewohnte Bedürfnisse werden nicht entzogen; Tabakgenuß und mäßiger Genuß leichter geistiger Getränke — ausgenommen Branntwein (Likör) — kann gestattet werden.

6. Die Bewegung in freier Luft kann bis zu fünf Stunden täglich gestattet werden und findet in der Regel ohne Aufsicht statt.

7. Die Anstaltsvorgesetzten können von Fall zu Fall auf Antrag ausnahmsweise auch Bewegung außerhalb der Strafanstalt gestatten, sofern kein Mißbrauch dieser Vergünstigung zu befürchten ist; das Aufsuchen öffentlicher Anlagen, Lokale und Gesellschaften bleibt untersagt.

§ 33

Haft

1. Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitentziehung — § 18 R. St. G. B. —.

2. Bücher, Schreibzeug und gewohnte Bedürfnisse werden nicht entzogen; Tabakgenuß kann gestattet werden, nicht aber der Genuß geistiger Getränke. Im übrigen gelten § 32 Ziffer 1 Abs. 2 und Ziffer 4.

3. Bewegung in freier Luft (§ 19) findet unter Aufsicht statt.

§ 34

Stubenarrest

1. Der Stubenarrest wird in der Wohnung verbüßt. Der Bestrafte darf sie während der Verbüßung nicht verlassen, auch keinen Besuch annehmen; nur den Arzt darf er jederzeit empfangen — § 23 M. St. G. B. —.

2. Unter Wohnung ist die Gesamtheit der geschlossenen Räume des Quartiers zu verstehen; Zweifel entscheidet der nächste mindestens mit der Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs einer nicht selbständigen Abteilung ausgestattete Vorgesetzte.

3. Bewohnt der Bestrafte mit anderen eine gemeinsame Wohnung, so darf er den Verkehr mit ihnen fortsetzen. Der Vorgesetzte (Ziffer 2) kann in dringenden Fällen auch einzelnen anderen Personen Zutritt gestatten.

4. Der Vorgesetzte (Ziffer 2) weist Offiziere und Militärbeamte beim Antreten des Stubenarrestes auf § 80 M. St. G. B. hin.

5. Unteroffiziere mit Portepee, die während des Stubenarrestes unbefugt ihre Wohnung verlassen oder Besuch annehmen, können disziplinarisch bestraft werden.

6. Der Ein- und Ausgang von Briefen, Paketen oder Geldsendungen, der Besitz von Geld und die Beschäftigung wird nicht überwacht.

7. Der Vorgesetzte (Ziffer 2) darf erst nach einer Strafdauer von einer Woche, auf ärztliche Anordnung schon früher, Bewegung in freier Luft gestatten; sie findet in der Regel unter Aufsicht eines im Dienstrang Gleich- oder Höherstehenden statt.

8. An Bord wird Stubenarrest wie einfacher Kammerarrest (§ 43) vollstreckt.

§ 35

Geschärfter Stubenarrest

1. Während der Verbüßung des geschärften Stubenarrestes wird der Verurteilte in einem Offizierarrestzimmer eingeschlossen, in der Regel ohne Bewachung — § 23 M. St. G. B. —.

2. Bücher, Schreibzeug und gewohnte Bedürfnisse werden nicht entzogen. Tabakgenuß kann gestattet werden, nicht aber der Genuß geistiger Getränke. Im übrigen gelten § 32, Ziffer 1 Abs. 2, Ziffer 2 und Ziffer 4 entsprechend.

3. Bewegung in freier Luft (§ 19) ist erst nach einer Strafdauer von einer Woche, auf ärztliche Anordnung schon früher, unter Aufsicht eines im Dienstrang Gleich- oder Höherstehenden zulässig.

4. An Bord wird geschärfter Stubenarrest wie geschärfter Kammerarrest (§ 44) vollstreckt.

§ 36

Kasernen- oder Quartierarrest

1. Während des Kasernen- oder Quartierarrestes kann der Bestrafte zum Dienst herangezogen werden; im übrigen darf er die Kaserne oder sein Quartiergebäude nebst zugehörigem Hofraum nicht verlassen.

Der Besuch von Kantine, Kameradschaftsheim und ähnlichem ist verboten.

2. Der Ein- und Ausgang von Briefen, Paketen und Geldsendungen, der Besitz von Geld, die Beschäftigung und der Empfang von Besuch werden nicht überwacht.

3. Wegen Verbüßung bei Abkommandierung an Bord siehe § 45 Abs. 2.

§ 37

Gelinder Arrest

1. Der gelinde Arrest wird in Einzelhaft vollstreckt. Das Benutzen von Büchern und Schreibgegenständen kann gestattet werden, nicht aber der Genuß von Tabak und geistigen Getränken.

2. Bewegung in freier Luft (§ 19) ist erst nach einer Strafdauer von einer Woche, auf ärztliche Anordnung schon früher, unter Aufsicht zulässig.

§ 38

Geschärfter Arrest

1. Der geschärfte Arrest wird in Einzelhaft mit der Schärfung vollstreckt, daß der Gefangene eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfung fällt am vierten und demnächst an jedem dritten Tag fort — § 25 M. St. G. B. —.

2. Die Gefangenen werden an den Tagen, an denen die Schärfung fortfällt — sogenannte gute Tage —, in Zellen für gelinden Arrest untergebracht, oder ihre Zellen werden wie solche eingerichtet.

3. Die Gefangenen dürfen auch am Tage auf der Pritsche ruhen oder schlafen. Die Anstaltsvorgesetzten können ihnen nachts Anzugerleichterung gestatten und eine oder mehrere wollene Decken verabfolgen lassen; auf ärztliche Anordnung können sie ihnen auch morgens eine warme Suppe geben lassen, wofür der Besoldungsteil für Morgenkost ohne Brot einzubehalten ist.

4. Die Gefangenen dürfen mit Ausnahme der Fälle des § 16 nur in dringenden Fällen Schreibgegenstände benutzen, die ihnen dann zur Verfügung zu stellen sind.

5. An den „guten Tagen" kann der Anstaltsvorgesetzte den Gefangenen das Lesen von Büchern gestatten.

6. Die Bewegung in freier Luft (§ 19) ist an den guten Tagen, sonst nur auf ärztliche Anordnung, unter Aufsicht zulässig.

§ 39

Behelfsvollstreckung bei Disziplinarstrafen (gelindem und geschärftem Arrest)

Disziplinarisch verhängter gelinder und geschärfter Arrest können am Lande bei einer mobilen oder aus Anlaß innerer Unruhen verwendeten Truppe im Wege der Befehlsvollstreckung vollstreckt werden, wenn

1. kein geeigneter Raum vorhanden ist und
2. die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

In diesem Falle ist dem Bestraften für die Dauer der Strafe während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestant anzuweisen. Eine Entziehung von Gebührnissen findet hierbei nicht statt.

Bei geschärftem Arrest ist der Bestrafte zugleich zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe heranzuziehen.

Die Behelfsvollstreckung ist zu unterbrechen, wenn die dienstlichen Gründe für die sofortige Vollstreckung fortgefallen sind.

Zur regelmäßigen Vollstreckung ist überzugehen, sobald ein geeigneter Raum verfügbar wird.

II. Vollstreckung an Bord

§ 40

Allgemeines

1. An Bord können außer Disziplinarstrafen folgende militärgerichtlich erkannte Freiheitsstrafen vollstreckt werden:

Arrest,
Haft,

sowie gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Mannschaften Gefängnis.

2. Soweit in den nachstehenden Ziffern und Paragraphen nicht etwas anderes bestimmt ist, finden die in den allgemeinen und besonderen Bestimmungen für die Vollstreckung am Lande gegebenen Vorschriften auf die Vollstreckung der in Ziffer 1 genannten Strafen an Bord entsprechende Anwendung.

3. Die Strafvollstreckung an Bord darf nur erfolgen, wenn die alsbaldige Überweisung an eine militärische Strafanstalt am Lande zur Strafvollstreckung nicht durchführbar ist.

4. Eine die Dauer von 6 Wochen übersteigende Gefängnisstrafe soll an Bord nur dann vollstreckt werden, wenn das Schiff sich in außerheimischen Gewässern befindet. Von der Vollstreckung an Bord ist Abstand zu nehmen, wenn dieses der zur Strafvollstreckung zuständige Gerichtsherr nach der Persönlichkeit des Verurteilten und nach der Beschaffenheit der begangenen strafbaren Handlung für angemessen erachtet.

5. Die Strafvollstreckung an Bord ist unstatthaft, wenn in Gemäßheit des § 15 M. St. G. B. die Vollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergegangen ist.

6. Die Entscheidung, ob eine gerichtlich erkannte Strafe an Bord zu vollstrecken ist, steht unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen in jedem einzelnen Falle dem zur Strafvollstreckung zuständigen Gerichtsherrn zu.

7. Die Strafvollstreckung an Bord unterliegt der Aufsicht des Ersten Offiziers und des Kommandanten. Diese Offiziere haben die nach den allgemeinen Bestimmungen und nach den besonderen Bestimmungen für die Vollstreckung am Lande dem „Anstaltsvorgesetzten" obliegenden Pflichten. Über die Mitwirkung des Wachtmeisters bei der Strafvollstreckung vgl. Bestimmungen für den Dienst an Bord (D. a. B.) § 34 Ziffer 400, 403.

8. Hat der Gerichtsherr die Strafvollstreckung an Bord angeordnet, so darf der Kommandant eine Aussetzung des Strafantritts oder Unterbrechung der Strafe verfügen, sobald besondere dringende Gründe es rechtfertigen und wegen weiter Entfernung usw. die sofortige Entscheidung des Gerichtsherrn nicht eingeholt werden kann. Er hat jedoch dem Gerichtsherrn hiervon sofort Meldung zu machen und ist an dessen weitere Entscheidung gebunden (vgl. § 5).

9. Hat eine Strafvollstreckung an Bord begonnen, so ist, sobald eine Überweisung an Land zur weiteren Strafvollstreckung sich durchführen läßt, diese unter genauer Angabe der bereits verbüßten und noch zu verbüßenden Strafzeit zu veranlassen.

10. Wegen Heimsendung der im Ausland befindlichen Verurteilten vgl. § 10.

§ 41

Gefängnisstrafe

1. Die Gefängnisstrafe wird an Bord in Schiffsarrestlokalen, in Ermangelung solcher in einem entsprechenden anderen Raum vollstreckt.

2. Die Gefangenen sind in einer ihrem Dienstgrade entsprechenden Weise zu Arbeiten heranzuziehen, jedoch nicht am Lande.

Als Vorgesetzte dürfen sie hierbei nicht verwendet werden.

3. Als Kost wird ihnen die volle Mannschaftsverpflegung gewährt.

§ 42

Haft

Die Haftstrafe wird an Bord wie geschärfter Kammerarrest bzw. wie gelinder Arrest vollstreckt.

§ 43

Einfacher Kammerarrest

1. Der einfache Kammerarrest wird in der Kammer des Bestraften oder, wenn dieser eine Kammer nicht besitzt und eine solche auch nicht verfügbar gemacht werden kann, in einem vom Kommandanten zu bestimmenden anderen Raume vollstreckt.

2. Der Bestrafte darf keine Besuche empfangen und seine Kammer oder den ihm angewiesenen Raum, abgesehen von den zu 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen, nur zum Zwecke des Austretens verlassen.

3. Dem Bestraften ist der Aufenthalt in der Messe von der Morgenflaggenparade bis zur Hauptronde gestattet. Jedoch darf er an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten und an Unterhaltungen nicht teilnehmen; auch hat er im Falle des Besuches von nicht zum Schiffe gehörigen Personen die Messe zu verlassen.

4. Der Bestrafte ist in der Regel zu dem gewöhnlichen Dienste heranzuziehen. Erachtet dies der Kommandant aus besonderen Gründen nicht für angemessen, so ist ihm der Aufenthalt an Deck oder an einem anderen geeigneten Platz bis zu zwei Stunden täglich zu gestatten. Während dieser Zeit ist ein Verkehr mit anderen zu vermeiden.

5. Am Lande wird einfacher Kammerarrest wie Stubenarrest (§ 34) vollstreckt.

6. Jeder zu Kammerarrest verurteilte Offizier und Militärbeamte ist beim Strafantritt durch den nächsten, mindestens mit der Strafgewalt eines Ersten Offiziers betrauten Vorgesetzten auf § 80 M. St. G. B. hinzuweisen.

§ 44

Geschärfter Kammerarrest

1. Der geschärfte Kammerarrest wird in einer Kammer verbüßt, welche unter Verschluß gehalten wird. Der Bestrafte steht während des ihm täglich für zwei Stunden zu gestattenden Aufenthalts an Deck oder an einem anderen geeigneten Platz unter der Aufsicht des Offiziers der Wache. Der Verkehr mit anderen ist auch während dieses Aufenthalts zu vermeiden.

2. In dringenden Fällen kann der Kommandant einzelnen Personen den Zutritt zum Bestraften erlauben.

3. Im übrigen finden die Bestimmungen in § 32 Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

4. Am Lande wird geschärfter Kammerarrest wie geschärfter Stubenarrest (§ 35) vollstreckt.

§ 45

Bordarrest

Bei Bordarrest kann der Bestrafte zum Dienst herangezogen werden. Im übrigen darf er das Schiff nicht verlassen. Die Strafverbüßung von Bordarrest wird durch Seetage nicht unterbrochen.

Ist bei Abkommandierung an Bord noch Kasernen- oder Quartierarrest oder an Land noch Bordarrest zu verbüßen, so ist die Strafe an Bord als Bordarrest, an Land als Kasernen- oder Quartierarrest zu vollstrecken.

§ 46

Gelinder Arrest

1. An Bord wird gelinder Arrest von Bestraften, die eine eigene Kammer haben, in ihrer Kammer, die unter Verschluß gehalten wird, von den übrigen Bestraften an einem von dem Kommandanten anzuweisenden entsprechenden Aufenthaltsort verbüßt.

2. § 43 Ziffer 4 findet Anwendung.

§ 47

Geschärfter Arrest

1. Der geschärfte Arrest wird in den Schiffsarrestlokalen verbüßt. Soweit solche nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, darf der Bestrafte in einem dazu geeigneten Raume, in welchem er von der übrigen Schiffsbesatzung gänzlich getrennt ist, z. B. in einem aus Segeltuchwänden herzustellenden, unter Aufsicht eines Postens befindlichen Raume untergebracht werden.

Welche Räumlichkeiten hierzu mit Rücksicht darauf, daß der Aufenthalt darin die Gesundheit nicht schädigen darf, zu verwenden sind, bestimmt der Kommandant nach Anhörung des Schiffsarztes.

Soweit die Arreträume nicht durch Tageslicht erhellt sind, sind sie den Tag über zu erleuchten.

2. Dem Bestraften sind täglich im ganzen zwei Stunden Bewegung in freier Luft unter Aufsicht eines Postens zu gestatten.

Der Bestrafte erhält als Nahrung nur Wasser und Brot. Am 4. und demnächst an jedem 3. Tage wird ihm die volle Mannschaftsverpflegung gewährt; nur an diesen Tagen wird nachts die Hängematte für ihn verausgabt.

3. Vor dem Strafantritt sind dem Bestraften alle unnötigen Kleidungsstücke und unerlaubten Gegenstände abzunehmen (vgl. D. a. B. § 34 Ziffer 403b).

4. Ergibt die ärztliche Untersuchung, daß eine gelindere Arrestart eintreten muß, so ist hiervon dem Gerichtsherrn oder dem Befehlshaber, dem die Veranlassung der Strafvollstreckung obliegt, zur weiteren Verfügung nach § 27 M. St. G. B. sogleich Mitteilung zu machen. Der Strafantritt ist bis zum Eingang der Entscheidung auszusetzen.

5. Wenn eine zur Vollstreckung des geschärften Arrestes geeignete Räumlichkeit nicht verfügbar ist sowie wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Kommandanten und nach ärztlichem Gutachten eine Vollstreckung nach vorstehenden Bestimmungen in Anbetracht der Witterungs- oder klimatischen Verhältnisse oder der Beschaffenheit der Luft in den Arreträumen gesundheitsschädigend erscheint, so wird die Strafe in der Weise vollstreckt, daß der Bestrafte während seiner dienstfreien Zeit an einem geeigneten, abgesonderten Orte unter Aufsicht eines Postens gestellt wird. Hiermit ist die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe verbunden.

Vierter Abschnitt

Ehrenstrafen

§ 48

Degradation

Unteroffiziere treten mit der Degradation von Rechts wegen in den Stand der Mannschaften zurück — §§ 30, 41 M. St. G. B. —.

Vom Tage nach der Rechtskraft des Urteils wird die Besoldung des niedrigeren Dienstgrads gewährt, den der Verurteilte fortan einnimmt; er erhält die Besoldung, die er ohne Beförderung zur Zeit der Degradation in dem niedrigeren Dienstgrad bezogen haben würde. Die Dienststelle teilt den Eintritt der Rechtskraft unverzüglich der für das Zahlen der Besoldung zuständigen Stelle mit.

Nach Rechtskraft eines auf Degradation lautenden Urteils werden die Dienstgradabzeichen des Verurteilten ohne Förmlichkeit entfernt.

Den rechtskräftig zur Degradation verurteilten Marineangehörigen ist in der Regel fristlos zu kündigen.

— § 21 Abs. 2 Ziffer 2b des Wehrgesetzes, §§ 18 Ziffer 3 IIb, 25 Ziffer 3 Abs. 2 der Marineergänzungsbestimmungen —.

Wegen Degradation Ausgeschiedene sind vom Wiedereintritt in die Wehrmacht ausgeschlossen. Ist ein Degradierter eingestellt worden, so muß ihm fristlos gekündigt werden.

— § 21 Ziffer 2a des Wehrgesetzes, § 9 Ziffer 1c, 18 Ziffer 3 IIa, 25 Ziffer 3 Abs. 1 der Marineergänzungsbestimmungen —.

Die Degradation berührt weder erworbene Versorgungsansprüche noch erteilte Zivildienstscheine.

§ 49

Entfernung aus der Marine

1. Die Entfernung aus der Marine hat von Rechts wegen zur Folge:
   a) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen,
   b) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
   c) die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht — §§ 31, 32 M. St. G. B. —.

2. Zur Dienststelle gehört die dem Dienstgrad entsprechende Besoldung; zu den mit ihr verbundenen Auszeichnungen rechnen Dienstgrad, Dienstbezeichnung, Uniform.

3. Der Anspruch auf Besoldung fällt mit dem Tage nach Rechtskraft des Urteils fort. Die Dienststelle teilt den Eintritt der Rechtskraft unverzüglich der für das Zahlen der Besoldung zuständigen Stelle mit.

Wegen der Versorgung vgl. §§ 3, 34, 76 Abs. 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes.

4. Die Dienststelle hat den rechtskräftig zur Entfernung aus der Marine verurteilten Soldaten Patente, Orden und Ehrenzeichen nebst Besitzzeugnissen sowie in ihrem Besitze befindliche Dienstpapiere abzunehmen und dem Reichswehrministerium (Chef der Marineleitung) zu übersenden. Gibt der Verurteilte die Sachen nicht freiwillig ab, so ist die Strafvollstreckungsbehörde zu benachrichtigen.

5. Bei der Entlassung erhält der Verurteilte eine Bescheinigung über die Entfernung aus der Marine.

6. Ist ein mit Entfernung aus dem Heere oder der Marine Bestrafter in die Marine eingestellt worden, so muß ihm fristlos gekündigt werden

— § 21 Ziffer 2a des Wehrgesetzes, § 18 Ziffer 3 IIa, § 25 Ziffer 3 der Marineergänzungsbestimmungen —.

§ 50

Dienstentlassung bei Offizieren

1. Die gegen Offiziere erkannte Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle sowie die Verwirkung des Rechtes, die Offizieruniform zu tragen, von Rechts wegen zur Folge, nicht aber den Verlust der Dienstbezeichnung — §§ 30, 35 M. St. G. B. —.

2. Zur Dienststelle gehört die dem Dienstgrad entsprechende Besoldung.

3. Der Verurteilte bleibt im Besitze der ihm verliehenen Patente, Bestallungen, Orden und Ehrenzeichen. § 49 Ziffern 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 51

Dienstentlassung bei Unteroffizieren und Mannschaften

1. Die gegen Unteroffiziere und Mannschaften erkannte Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle (§ 50 Ziffer 2) und den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge

— § 30 Ziffer 3, § 39 M. St. G. B., § 44 des Wehrgesetzes —.

2. Mit der rechtskräftigen Verurteilung eines Obergefreiten, Gefreiten, Obermatrosen usw. zur Dienstentlassung ist ohne weiteres der Verlust des Dienstgrads verbunden.

3. § 49 Ziffern 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Gerichtlich erkannte Geldstrafen. Einziehung von Gegenständen. Buße. Militärgerichtlich erkannter Verweis

§ 52

Vereinnahmung der Geldstrafen

Alle im Bereiche der Marineverwaltung militärgerichtlich verhängten Geldstrafen fließen den eigenen Einnahmen des Reichs zu, soweit nicht durch besondere Gesetze, z. B. Forstdiebstahlsgesetz, Personenstandsgesetz, Seemannsordnung, etwas anderes bestimmt ist.

Die von bürgerlichen Gerichten und Behörden gegen Militärpersonen verhängten Geldstrafen werden von den bürgerlichen Behörden vollstreckt.

§ 53

Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Geldstrafen

1. Die Vollstreckung der auf Geldstrafe lautenden militärgerichtlichen Urteile und der über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidungen erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der im Standort dafür geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

Die Marine-Intendanturen bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden — § 462 M. St. G. O. —.

Der Gerichtsherr teilt ihnen als Grundlage für die Einleitung des Verfahrens eine beglaubigte Abschrift der Urteilsformel nebst Vollstreckbarkeitsbescheinigung oder im außerordentlichen Verfahren nebst Bestätigungsorder, oder des Gerichtsbeschlusses oder eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der Strafverfügung mit.

Für die Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ist die Marine-Intendantur zuständig, die für die Anweisung der Gebührnisse des Verurteilten zu sorgen hat oder (bei Ausgeschiedenen) zuletzt dafür zu sorgen hatte.

Von dem Erfolg des Verfahrens haben die Intendanturen dem Gerichtsherrn Nachricht zu geben.

2. Ist an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so liegt die Anordnung der Vollstreckung dem nach § 451 M. St. G. O. zuständigen Gerichtsherrn ob.

Die Intendantur hat daher, sobald sie die Unmöglichkeit der Beitreibung der Geldstrafe festgestellt hat, hiervon dem Gerichtsherrn zur weiteren Veranlassung Mitteilung zu machen.

Über die erfolgte Strafvollstreckung stellt der Gerichtsherr unter Angabe der Strafverbüßungszeit eine Bescheinigung aus und sendet sie an die Intendantur.

3. Die endgültige Vereinnahmung der im Bereiche der Marineverwaltung während des Rechnungsjahrs aufgekommenen Beträge wird am Jahresschlusse von den Intendanturen auf Grund einer aufzustellenden Gesamtübersicht verfügt, aus der in besonderen Abschnitten

a) Dienstgrad, Name und Marineteil des Verurteilten,
b) Bezeichnung des Gerichts und Datum des Urteils oder der Strafverfügung,
c) Betrag der erkannten Strafe,
d) der darauf eingekommene Betrag,
e) der darauf rückständig gebliebene Betrag,
f) der nicht beizutreibende und daher in Abgang zu stellende Betrag

ersichtlich sein müssen. In einer ferneren Spalte »Bemerkungen« sind

g) die Gründe des Abganges (vgl. f) oder die erfolgte Vollstreckung der an Stelle der Geldstrafe etwa erkannten Freiheitsstrafe anzugeben.

Bis zur Erledigung der Reststrafen werden diese in jeder folgenden Jahresnachweisung fortgeführt.

Zu g sind der Nachweisung die Bescheinigungen der Gerichtsherren beizufügen.

4. Die Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung ist Sache der Intendanturen. Jede Handlung der Intendanturen, die auf den Vollzug gerichtet ist, selbst wenn sie nur in Erhebungen über die Vermögenslage des Verurteilten besteht, unterbricht die Verjährung.

§ 54

Einziehung von Gegenständen

1. Die Vollstreckung der militärgerichtlich erkannten Einziehung von Gegenständen, die nicht bereits im Laufe des Untersuchungsverfahrens gemäß § 229ff. M. St. G. O. in militärgerichtliche Verwahrung genommen worden sind, liegt gemäß § 462 a. a. O. den Intendanturen ob.

2. Die zur Veranlassung der Strafvollstreckung zuständigen Gerichtsherren machen der zuständigen Intendantur von jeder militärgerichtlichen Verurteilung wegen Vergehens gegen das Kapitalfluchtgesetz, wegen Steuer- und Abgabenhinterziehung oder wegen sonstiger Vergehen, durch die eine Einziehung von Gegenständen zugunsten des Reichs ausgesprochen worden ist, nach Eintritt der Rechtskraft Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel und einer Nachweisung nach anliegendem Muster. In der Nachweisung sind jedoch seitens der Gerichtsstelle nur die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 sowie die Vollziehung der Nachweisung ist Sache der Intendantur. Vgl. Ziffer 3. Anlage

Ist auf Einziehung von Gegenständen erkannt, die sich in marinegerichtlicher Verwahrung befinden, so sind diese Gegenstände in der Mitteilung der Intendantur zur Verfügung zu stellen.

3. Die Intendanturen geben die Nachweisungen (Ziffer 2) nach Ausfüllung der Spalten 4 und 5 und nach Vollziehung an das für ihren Sitz zuständige Landesfinanzamt.

4. Soweit es sich um deutsches Papiergeld handelt, sind die eingezogenen Vermögenswerte von den Intendanturen unmittelbar an die Oberfinanzkasse des zuständigen Landesfinanzamts unter Bezugnahme auf die Geschäftsnummer der Nachweisung, mit der diesen Mitteilung gemacht worden ist, abzuliefern.

5. Bestehen die eingezogenen Vermögenswerte in Wertpapieren, deutschem oder ausländischem Metallgeld oder ausländischem Papiergeld, so leiten die Intendanturen diese unter Hinweis auf die Geschäftsnummer der Nachweisung, mit der dem zuständigen Landesfinanzamt hiervon Mitteilung gemacht worden ist, den örtlich zuständigen Reichsbankanstalten zur Verwertung in der üblichen Weise und unmittelbaren Ablieferung der erzielten Erlöse mit Angabe der vorerwähnten Geschäftsnummer der Nachweisung an die ihnen zu bezeichnende Oberfinanzkasse zu.

6. Sonstige zur Einziehung gelangte Gegenstände sind, soweit sie nicht wertlos sind, von den Intendanturen unter Hinweis auf die Geschäftsnummer der dem Landesfinanzamt übersandten Nachweisung dem zuständigen Finanzamt in Natur abzuliefern. Wertlose Gegenstände sind zu vernichten.

7. Die Intendanturen sind zur Vollstreckung auch zuständig, wenn durch militärgerichtliches Urteil eine Verfallerklärung ausgesprochen worden ist (vgl. z. B. § 335 R. St. G. B.). Die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 6 finden auch in diesen Fällen Anwendung.

§ 55

Buße

Ist militärgerichtlich eine Buße zuerkannt worden, so ist dem Berechtigten eine Ausfertigung des Urteils mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung oder im außerordentlichen Verfahren mit Bestätigungsorder von dem im § 45 M. St. G. O. bezeichneten Gerichtsherrn in der durch § 725 Z. P. O. bestimmten Form zu erteilen. Die Vollstreckung zu betreiben, bleibt dem Berechtigten überlassen; sie erfolgt nicht durch die Militärgerichte oder die Intendanturen.

§ 56

Militärgerichtlich erkannter Verweis

Die Vollstreckung eines militärgerichtlich erkannten Verweises ordnet der Gerichtsherr an (§ 451 M. St. G. O.).

Der Verweis ist in der Regel mündlich durch einen damit zu beauftragenden richterlichen Marinejustizbeamten zu erteilen. Ausnahmsweise kann auch die schriftliche Form gewählt werden.

Sechster Abschnitt

Disziplinarisch verhängte Geldstrafen, Dienstgradherabsetzung, disziplinarisch verhängte Verweise, Warnungen und sonstige kleinere Disziplinarstrafen

§ 57

Vollstreckung disziplinarisch verhängter Geldstrafen

1. Ist eine disziplinarisch verhängte Geldstrafe vollstreckbar geworden, so kann sie ganz oder nach dem Ermessen des vollstreckenden Vorgesetzten in Teilen von der Besoldung abgezogen werden. Ist sie so nicht beitreibbar, so wird sie im Verwaltungszwangsverfahren nach den im Standort des Bestraften geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen vollstreckt. Die Marine-Intendanturen sind für die Anordnung und Leitung des Verwaltungszwangsverfahrens zuständig.

Die Vollstreckung ist ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag zulässig.

2. Umwandlung einer nicht beitreibbaren Disziplinargeldstrafe in eine andere Strafe ist unzulässig.

3. Auf die Vereinnahmung und Nachweisung findet § 53 Ziffer 3 entsprechende Anwendung.

§ 58

Dienstgradherabsetzung

Die Wirkungen der Dienstgradherabsetzung (§ 4 der Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine) treten mit deren Bekanntgabe an den Bestraften ein.

Die Dienstgradherabsetzung hat den Rücktritt des bestraften Obergefreiten, Gefreiten, Obermatrosen usw. in den nach Art der Strafe in Betracht kommenden niedrigeren Dienstgrad zur Folge. Die Besoldung des niedrigeren Dienstgrads wird vom Tage nach der Bekanntgabe gewährt. Der Bestrafte erhält die Besoldung, die er ohne Beförderung zur Zeit seiner Bestrafung in dem niedrigeren Dienstgrad bezogen haben würde. Sofern die für die Zahlung der Besoldung zuständige Stelle nicht selbst die Strafe bekanntgibt, teilt ihr der vollstreckende Vorgesetzte unverzüglich den Zeitpunkt der Bekanntgabe mit.

Für den Zeitpunkt, wann die Abzeichen des höheren Dienstgrads abzulegen sind, ist § 39 der Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine maßgebend.

§ 59

Disziplinarisch verhängter Verweis

Disziplinarisch verhängte Verweise werden vollstreckt

a) gegen Mannschaften
durch Bekanntgeben vor wenigstens 3 Angehörigen des Marineteils (Schiff, Boot, Kompanie) und durch Tagesbefehl;

b) gegen Militärbeamte
durch schriftliches Bekanntgeben an den Bestraften;

c) gegen Offiziere und Unteroffiziere
einfacher Verweis durch Bekanntgeben an den Bestraften im Beisein eines Vorgesetzten oder ohne Zeugen;
strenger Verweis gegen Offiziere durch Bekanntgeben vor versammeltem Offizierkorps des betreffenden Marineteils (vgl. unter a) im Standort vom Dienstgrad des Bestraften an aufwärts,
gegen Deckoffiziere und Unteroffiziere durch Bekanntgeben vor versammeltem Deckoffizier- oder Unteroffizierkorps des Marineteils (vgl. unter a) vom Dienstgrad des Bestraften an aufwärts.

§ 60

Warnungen

Warnungen gegen Militärbeamte werden durch schriftliches Bekanntgeben an den Bestraften vollstreckt.

§ 61

Sonstige kleinere Disziplinarstrafen gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften

Dienstverrichtungen außer der Reihe, die auf Grund des § 4 D 1b und E 1b der Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine als Disziplinarstrafe auferlegt worden sind, sind möglichst in der Freizeit auszuführen, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen, soweit nicht auch sonst ein derartiger Dienst an Sonn- und Feiertagen stattfindet.

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 62

Der Reichswehrminister ist zu Erläuterungen dieser Vorschrift und zu Abänderungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung befugt.

Wegen der für die Marinebehörden in Betracht kommenden Bestimmungen über Untersuchungshaft, Festnahmen und Vollstreckung von Haft, die auf Grund der Prozeßgesetze festgesetzt worden ist, siehe Anhang.

§ 63

Diese Marinestrafvollstreckungsordnung tritt für die Schiffe in außerheimischen Gewässern 14 Tage nach dem Eintreffen der Vorschrift an Bord, im übrigen am 1. Februar 1927 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Anlage 1
(zu § 7 Ziffer 2a)

Der Gerichtsherr

und .....

Strafvollstreckungsersuchen

1. Bestrafter:
   (Vor- und Zuname, Rufname unterstreichen)
2. Geburtstag:
3. Dienstgrad: } (Bei Ausgeschiedenen letzter Dienstgrad und letzter Marineteil)
4. Marineteil: }
5. Zeitpunkt des Dienstantritts:
6. Verheiratet?
7. Vorstrafen:
8. Zu vollstreckende Strafe:
   a) von welchem Gericht und wann verhängt
   b) Strafart
   c) Strafdauer
   d) Strafgrund
   e) Beginn und Ende der Strafverbüßung

Beglaubigte Abschrift der Urteilsformel — der Strafverfügung — mit Bescheinigung der Vollstreckbarkeit ist beigefügt.

....., den ....ten....

Der Gerichtsherr

.....
(Unterschrift)

Anlage 2
(zu § 7 Ziffer 2c)

Einstellungsschein

Marineteil, Komp.
(Schiff, Halbflottille usw.) ....., den .....

Der .....
(Dienstgrad, Name, Marineteil usw.)
wird heute um ..... Uhr zur Strafverbüßung überwiesen.

Tag der Verhängung, Art und Zeitdauer der Strafe: Grund der Strafe:

Arrestfähig:
Angabe ob behandlungsbedürftig (Krankheit)

Nach Strafverbüßung zu entlassen am ..... um ..... Uhr.

.....
Marine-Stabsarzt (usw)

.....
Kapitänleutnant und Kompanieführer

(Rückseite.)

....., den .....

Nach Strafverbüßung heute um ..... Uhr entlassen.

.....
Arresthausaufseher (Wachhabender)

Arrestbuch

Anlage 3
(zu § 7 Ziffer 7)

1	2	3		4	5	6		7	8	9		10	11
Lfde. Nr.	Dienstgrad	Vorname	Zuname	Marineteil. Schiff	Kompanie	Grund der Bestrafung	Art und Dauer der Strafe	Eingestellt (Tag, Stunde) [1]	Gute Tage	Entlassung Tag	Entlassung Stunden	Zelle	Bemerkungen

[1] Falls der Beginn der Strafzeit z. B. wegen Anrechnens von Untersuchungshaft vor dem Einstellen liegt, ist dies in Spalte 11 zu vermerken.

Anlage 4
zu § 8 I A Ziffer 4

Verzeichnis der bürgerlichen Behörden, die im Falle des § 15,4 Militär-Strafgesetzbuchs die Strafvollstreckungsbehörden sind, sowie der Zivilstrafanstalten, denen in diesem Falle die von Marinegerichten verurteilten, bisher der Marine angehörenden Personen zu überweisen sind

Strafvollstreckungsbehörden	Anstalten, denen die Verurteilten zu überweisen sind, zur Verbüßung der		Bemerkungen
	Zuchthausstrafe	Gefängnisstrafe (Festungshaft)	
1	2	3	4
	1. Anhalt		
Oberstaatsanwalt in Dessau.	Strafanstalt in Coswig.	Gefängnisstrafe bis zu 2 Wochen: Die Gerichtsgefängnisse; von über 2 Wochen bis zu 6 Monaten: die Gerichtsgefängnisse in Dessau, Bernburg, Cöthen, Zerbst, Ballenstedt; über 6 Monate: Strafanstalt in Coswig. Festungshaft bis zu 6 Monaten: Gerichtsgefängnis in Dessau.	Bei Festungshaft über 6 Monate, oder wenn der Verurteilte der Aufnahme in das Gerichtsgefängnis widerspricht, bestimmt das Anhaltische Staatsministerium den Haftort.
	2. Baden		
Staatsanwaltschaft in Mannheim.	Zuchthaus in Bruchsal.	Gefängnisstrafen: Landesgefängnis in Mannheim. Festungshaft: Festungsstrafanstalt in Rastatt.	
	3. Bayern		
———*)	Zuchthaus Ebrach: Sämtliche mit Ausnahme der Katholiken. Zuchthaus Straubing: Katholiken.	Gefängnisstrafe: Gefangenenanstalt Nürnberg: Angehörige christlicher Bekenntnisse. Gefangenenanstalt St. Georgen-Bayreuth: Verurteilte, die einem christlichen Bekenntnisse nicht angehören. Festungshaft wird in der Gefangenen- und Festungshaftanstalt Landsberg a. L. vollstreckt.	*) Eine Mitwirkung der bürgerlichen Strafvollstreckungsbehörden findet nicht statt. Antrag auf Strafvollstreckung ist von dem Gerichtsherrn unmittelbar an die Direktion des Zuchthauses oder der Gefangenenanstalt zu richten.
	4. Braunschweig		
Staatsanwaltschaft.	Landesstrafanstalten in Wolfenbüttel.	Festungshaft: Kreisgefängnisse in Braunschweig und Helmstedt.	
	5. Bremen		
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Bremen.	Strafanstalt in Bremen-Oslebshausen.		Der Antrag auf Einstellung ist an die Staatsanwaltschaft zu richten.

Strafvollstreckungsbehörden	Anstalten, denen die Verurteilten zu überweisen sind, zur Verbüßung der		Bemerkungen
	Zuchthausstrafe	Gefängnisstrafe (Festungshaft)	
1	2	3	4
	6. Hamburg		
Staatsanwaltschaft in Hamburg.	Strafanstalten in	Hamburg-Fuhlsbüttel.	
	7. Hessen		
Staatsanwaltschaft in Gießen.	Landeszuchthaus Marienschloß.	Gefängnis bis zu 1 Monat: Landgerichtsgefängnis Gießen, über 1 Monat: Zellenstrafanstalt Butzbach. Festungshaft: Landgerichtsgefängnis Gießen.	
	8. Lippe		
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Detmold.	Strafanstalt Ziegenhain: Sämtliche im Alter von mehr als 29 Jahren mit Ausnahme der Juden. Strafanstalt in Wehlheiden bei Cassel: Jüngere Verurteilte mit Ausnahme der Juden. Strafanstalt Münster in Westf.: Sämtliche jüdischen Verurteilten.	Landesstrafanstalt in Detmold.	
	9. Lübeck		
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck.	Werk- und Zuchthaus zu St. Annen in Lübeck.*)	Marstallgefängnis.**)	*) Antrag auf Einstellung ist an die Vorsteherschaft des Werk- und Zuchthauses zu richten. **) Antrag auf Einstellung ist an das Polizeiamt zu richten.
	10. Mecklenburg-Schwerin		
Mecklenburg-Schwerinsches Justizministerium in Schwerin.	Landesstrafanstalt zu Dreibergen bei Bützow.	***)	***) In welchen Gefängnissen die Strafe zu vollstrecken ist, bestimmt das Mecklenburg-Schwerinsche Justizministerium in Schwerin.
	11. Mecklenburg-Strelitz		
Ministerium, Abteilung für die Justiz in Neustrelitz.	Strafanstalt zu Strelitz bei einer Strafzeit bis zu $1\frac{1}{2}$ Jahren, Landesstrafanstalt zu Dreibergen bei Bützow bei einer längeren Strafdauer.	Strafanstalt in Strelitz bei einer Strafzeit von 2 Monaten und darüber. †)	†) In welchen Gefängnissen die Strafen von geringerer als zweimonatiger Dauer zu vollstrecken sind, bestimmt das Ministerium, Abteilung für die Justiz in Neustrelitz.

Strafvollstreckungsbehörden	Anstalten, denen die Verurteilten zu überweisen sind, zur Verbüßung der		Bemerkungen
	Zuchthausstrafe	Gefängnisstrafe (Festungshaft)	
1	2	3	4
	12. Oldenburg		
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Oldenburg.	Zuchthaus in Vechta.	Männergefängnis in Vechta bei einer Strafzeit von 4 Monaten und darüber. Gefängnisanstalt in Oldenburg bei einer kürzeren Strafdauer.	
	13. Preußen		
Für die Vollstreckung von Zuchthaus-, Gefängnis- und Festungshaftstrafen die Staatsanwaltschaft, die für den Ort der nach Spalten 2 und 3 zur Verbüßung bestimmten Anstalt zuständig ist, für andere Strafen die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk das Flaggschiff des Gerichtsherrn seinen Hauptliegehafen hat.	Strafanstalt in Rendsburg: Verurteilte, die nicht katholisch und nicht jüdisch sind. Strafanstalt Celle: katholische Verurteilte. Strafanstalt Münster in Westf.: jüdische Verurteilte.	Gefängnisstrafe: Zentralgefängnis in Neumünster. Festungshaft: Festungshaftanstalt in Gollnow.	
	14. Sachsen		
Hält sich der Verurteilte in Sachsen auf, die Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsorts, sonst die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Leipzig.	Gefangenenanstalt I in Waldheim.	Gefangenenanstalt I in Leipzig.	
	15. Schaumburg-Lippe		
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Bückeburg.	Preußische Strafanstalt in Celle.	Preußisches Strafgefängnis in Herford i. W. bei Gefängnisstrafen über 3 Monate. Gefängnisse in Bückeburg und Stadthagen bei einer geringeren Strafdauer.	
	16. Thüringen		
Die Staatsanwaltschaft.	Landesstrafanstalt in Untermaßfeld.	Gefängnis bei Strafen über 6 Monate: Landesgefängnis in Ichtershausen, bei Strafen unter 6 Monate und Haftstrafen: das zuständige Gerichtsgefängnis. Für jugendliche Gefangene und solche unvorbestrafte Gefangene, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: das Jugendgefängnis in Eisenach. Festungshaft wird auf Grund einer Vereinbarung mit Preußen in einer preußischen Anstalt, z. Zt. in der Festungshaftanstalt Gollnow, vollstreckt.	Vor der Einlieferung in die Landesstrafanstalt in Untermaßfeld und in das Landesgefängnis in Ichtershausen ist dort anzufragen, wann die Einlieferung erfolgen kann.

Strafvollstreckungsbehörden	Anstalten, denen die Verurteilten zu	überweisen sind, zur Verbüßung der	Bemerkungen
	Zuchthausstrafe	Gefängnisstrafe (Festungshaft)	
1	2	3	4
	17. Waldeck		
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kassel.	Preußische Strafanstalt in Wehlheiden bei Kassel.	Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten: Gerichtsgefängnis in Kassel, darüber: Strafgefängnis Herford in Westf.	
	18. Württemberg		
———*)	Zuchthaus in Ludwigsburg.	Gefängnisstrafe: Landesgefängnis in Hall. Festungshaft: Zivil-Festungsstrafanstalt Hohenasperg.	*) Eine Mitwirkung der bürgerlichen Strafvollstreckungsbehörden findet nicht statt. Antrag auf Strafvollstreckung ist von dem Gerichtsherrn unmittelbar an die Verwaltung der Strafanstalt (Zuchthaus oder Gefangenenanstalt) zu richten.

Anlage 5
(zu § 9 Ziffer 4)

Absendender Marineteil
(Behörde)

.....
(Ort und Tag)

Transportzettel

1. Der .....
(Dienstgrad, Vor- und Familienname, Marineteil)

wird / hat sich } infolge . Strafvollstreckungsbefehls des Gerichtsherrn und vom .....
infolge Ablieferungsersuchens — Strafantrittsladung der Staatsanwaltschaft in ..... vom ..... Nr. .....

dem / zum ..... durch den (Name, Dienstgrad, Marineteil des Transportführers) { zugeführt. / zu begeben.

2. Abmarsch (Fahrt) von ..... am ..... um ..... Uhr ..... Min.
Eintreffen in ..... am ..... um ..... Uhr ..... Min.
Von ..... bis ..... und von ..... bis ..... Eisenbahnfahrt.
Von ..... bis ..... und von ..... bis ..... Dampfschiffahrt.
Von ..... bis ..... und von ..... bis ..... Fußmarsch.
3. Abschrift des ärztlichen Befundzeugnisses über das Ergebnis der Untersuchung vor der Abführung.
4. Verpflegungsbescheinigung (unter Angabe der dem Transportaten gezahlten Marschkosten).
5. Bemerkungen.

.....
(Unterschrift)

Anlage 6
(zu § 13)

Übersicht
über Kostenpflicht und Gebührnisse bei Verbüßung von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft

Art der Haft usw.	Besoldung	Verpflegung	Unterkunft	Reisekosten
I. Verurteilte bzw. Beschuldigte, die der Marine noch angehören				
A. **Vollstreckung gerichtlicher Strafen**				
1. durch Marinebehörden:				
a) wenn Strafe durch Marinegericht erkannt ist.	Soldaten erleiden während der Verbüßung von Freiheitsstrafen — ausgenommen Kasernen-, Quartier- u. Vordarrest — die durch besondere Bestimmung geregelten Abzüge von der Besoldung. Militärbeamte in Strafhaft erleiden einen Abzug vom Diensteinkommen gemäß § 128 des Reichsbeamtengesetzes im Falle ihrer Enthebung vom Amt. Andernfalls haben sie die Kosten der Vertretung bis zur Hälfte des auf die Strafzeit entfallenden Diensteinkommens zu erstatten.	Unteroffiziere und Mannschaften erhalten — abgesehen von der Verbüßung von geschärftem Arrest, bei dem die Bestimmungen unter IC anzuwenden sind — unverkürzte Verpflegung. Hierfür ist der bestimmungsmäßige Besoldungsabzug für Verpflegung (und zwar des Standortes) einzubehalten. Offiziere, Militärbeamte und Deckoffiziere verpflegen sich auf eigene Kosten. Nur bei Verbüßung von Gefängnis- und Haftstrafen erhalten sie die Verpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften gegen Einbehaltung des Besoldungsabzugs für Verpflegung (nach dem Standort). Auf Antrag können sie auch bei anderen Strafen gegen Einbehaltung dieses Abzugs an der Truppenverpflegung teilnehmen.	Der Verurteilte hat den bisherigen Unterkunftsabzug für sein Kasernenquartier weiter zu erleiden, ein besonderer Abzug für die Unterkunft in der Strafanstalt ist ihm nicht zu machen. Selbstmieter und Eingeschiffte erleiden keinerlei Unterkunftsabzug.	Die bei Reisen zur Strafverbüßung (einschl. Rückreise) entstehenden notwendigen Beförderungskosten des Verurteilten fallen dem Kapitel VIII D 9 Titel 24 zur Last.
b) wenn Strafe durch bürgerliches Gericht erkannt ist.	Wie zu a.	Wie zu a.	Wie zu a.	Der Verurteilte hat die Kosten der Reisen zur Strafverbüßung (einschließl. Rückreise) selbst zu tragen.
2. durch bürgerliche Behörden:				
a) wenn Strafe durch Marinegericht erkannt ist.	Wie zu 1a.	Die von der bürgerlichen Justizverwaltung nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen angeforderten Haftkosten werden von der Marineverwaltung aus dem Titel „Militärgerichtliche Untersuchungen usw." des Kapitels VIII D 11 des Marinehaushalts erstattet. Der Verurteilte erleidet für die ihm gewährte Verpflegung den bestimmungsmäßigen Besoldungsabzug für Verpflegung (und zwar des Standorts), ferner für das freigehaltene Kasernenquartier den bestimmungsmäßigen Unterkunftsabzug. Selbstmieter und Eingeschiffte erleiden keinen Unterkunftsabzug.		Wie zu 1a.
b) wenn Strafe durch bürgerliches Gericht erkannt ist.	Wie zu 1a.	Der Verurteilte hat die Haftkosten selbst zu tragen, und zwar in der Höhe, wie sie von der bürgerlichen Behörde von ihm angefordert werden. Verurteilte Soldaten scheiden mit dem Tage des Abmarsches zur bürgerlichen Strafanstalt aus der Verpflegung ihrer Dienststelle aus und verpflegen sich während des Marsches auf eigene Kosten. Während des Aufenthalts in der bürgerlichen Anstalt erleidet der Verurteilte nicht den Besoldungsabzug für Verpflegung, dagegen den bisherigen Abzug für das freigehaltene Kasernenquartier. Selbstmieter und Eingeschiffte erleiden keinen Unterkunftsabzug.		Wie zu 1b.
B. **Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme** a) in marinegerichtlicher Untersuchung in Marineanstalt.	Soldaten werden die durch besondere Bestimmung geregelten Abzüge von der Besoldung gemacht mit Ausnahme des ersten und des letzten Tages der Haft. Die einbehaltenen Beträge werden zurückgezahlt, wenn	Wie zu A 1a. Die Untersuchungshaft ist im Sinne dieser Bestimmungen der Haft gleichzuachten.	Wie zu A 1a.	Der Marineverwaltung entstehende Transportkosten zum Zwecke der Ablieferung eines Festgenommenen oder Verhafteten sowie bei Reisen während der Untersuchungshaft entstehende notwendige

Art der Haft usw.	Besoldung	Verpflegung	Unterkunft	Reisekosten
Noch: a) in marinegerichtlicher Untersuchung in Marineanstalt.	keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wird; in anderen Fällen verbleiben sie der Reichskasse. Militärbeamte erleiden einen Abzug vom Diensteinkommen gemäß § 128 des Reichsbeamtengesetzes nach ihrer Enthebung vom Amte.			Beförderungskosten fallen dem Kapitel VIII D 9 Titel 24 zur Last. Forderungen von Polizeiverwaltungen wegen Kosten für Bewachung, Verpflegung, Beförderung und Begleitung von Soldaten, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung festgenommen sind, sind seitens der Marineverwaltung abzulehnen. Das Recht der Polizeibehörden, die Kosten der Verpflegung von den Festgenommenen selbst einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.
b) in Untersuchung bürgerlicher Gerichte in bürgerlicher Anstalt.	Wie zu B. a.	Der Untersuchungsgefangene trägt die Haftkosten selbst, und zwar in der Höhe, wie sie von der bürgerlichen Behörde von ihm gefordert werden, sofern er verurteilt wird. Bei Freispruch fallen die Kosten dem Ziviljustizfonds zur Last. Der Untersuchungsgefangene erleidet nicht den Besoldungsabzug für Verpflegung, dagegen den bisherigen Unterkunftsabzug für das freigehaltene Kasernenquartier. Selbstmieter und Eingeschiffte erleiden keinen Unterkunftsabzug.		Notwendige Transportkosten während der Untersuchungshaft fallen dem Angeschuldigten oder im Falle seiner Freisprechung dem Ziviljustizfonds zur Last. Etwaige der Marineverwaltung durch Ablieferung eines Festgenommenen oder Verhafteten entstehende Transportkosten fallen dem Kapitel VIII D 9 Titel 24 zur Last. Wegen der Forderungen von Polizeiverwaltungen vgl. unter B a.
C. Disziplinarstrafen	Während der Verbüßung von Kasernen-, Quartier- oder Bordarrest werden keine Beträge von der Besoldung einbehalten. Bei gelindem, geschärftem, Stuben- und Kammerarrest werden die durch besondere Bestimmung geregelten Abzüge von der Besoldung gemacht.	Bei Kasernen-, Quartier-, Bord-, Stuben-, Kammer- sowie bei gelindem Arrest wie zu I A 1a. Bei geschärftem Arrest werden für jeden Tag der Strafverbüßung nur 1000 g Brot als Tagesverpflegung verabreicht; daneben am 4. und danach an jedem 3. Tage volle Morgen-, Mittags- und Abendkost nach den Sätzen der Standorts-Beköstigungsportion. Für die Tage, an denen Truppenverpflegung gewährt wird, ist der bestimmungsmäßige Besoldungsabzug für Verpflegung (und zwar des Standortes) einzubehalten; für die übrigen Tage nur die Kosten des gewährten Brotes.	Wie zu I A 1a.	Bei Reisen zur Verbüßung von disziplinarisch verhängten Arreststrafen werden die notwendigen Beförderungskosten aus Marinefonds, Kapitel VIII D 9 Titel 19, erstattet. Tage- und Übernachtungsgelder stehen nicht zu.

II. Verurteilte bzw. Beschuldigte, die bereits entlassen sind, also der Marine nicht mehr angehören

A. Vollstreckung gerichtlicher Strafen 1. durch Marinebehörden auf Ersuchen von bürgerlichen Behörden: a) wenn Strafe durch Marinegericht erkannt ist.	Beim Ausscheiden aus dem Dienst infolge Verurteilung fällt der Anspruch auf Besoldung mit dem Tage nach der Rechtskraft des Ur-	Der Verurteilte erhält die für die Strafart zustehende Verpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften; bei geschärftem Stubenarrest kann er sich auf eigene Kosten selbst verpflegen. Für die gewährte Verpflegung sind Beträge in Höhe des für den Verbüßungs-		Der Marineverwaltung entstehen keine Kosten.

Art der Haft usw.	Besoldung	Verpflegung	Unterkunft	Reisekosten
Noch:				
a) wenn Strafe durch Marinegericht erkannt ist.	teils fort. Frühere Marineangehörige, die nach der Entlassung aus dem Marinedienst noch eine gerichtliche Strafe für eine während ihrer militärischen Dienstzeit begangene Straftat in einer Militärarrestanstalt oder Garnisonstrafanstalt verbüßen, haben keinen Anspruch auf Besoldung.	ort festgesetzten Verpflegungsgeldes von der bürgerlichen Behörde zu ersetzen, die um Strafvollstreckung ersucht hat; für die Unterbringung desgl Beträge in Höhe der bestimmungsmäßigen Unterkunftsabzüge für Soldaten der Bes.-Gr. I/II (nach der Klasse des Verbüßungsortes). Das Recht der bürgerlichen Behörde, die Kosten von dem Verurteilten einzuziehen, wir hierdurch nicht berührt. Die für Verpflegung eingehenden Beträge fließen dem Menagefonds des betr. Marineteils zu, diejenigen für Unterbringung sind beim Einnahmekapitel VIII D 1 Titel 1 des Marinehaushalts zur Einziehung anzubieten.		
b) wenn Strafe durch bürgerliches Gericht erkannt ist.	Wie II A 1a.	Wie II A 1a.		Zu b. Befindet sich der Verurteilte in einer bürgerlichen Anstalt in Haft und wird er aus militärischen Gründen durch ein militärisches Transportkommando in eine andere bürgerliche Strafanstalt überführt, so fallen die Transportkosten dem Kapitel VIII D 9 Titel 24 zur Last. Sonst wie II A 1a.
2. durch bürgerliche Behörden	Wie II A 1a.	Vom Zeitpunkt der Übernahme des Verurteilten durch die bürgerliche Behörde hat der Verurteilte die Haftkosten zu tragen. Die Marineverwaltung ist dabei nicht beteiligt. Bis zur Ablieferung des Verurteilten an die bürgerliche Behörde regelt sich Verpflegung und Unterkunft nach II B.		Zu 2. Wenn der Verurteilte allein zur Strafanstalt reist, hat er die Kosten der Reise selbst zu tragen. Wird er durch ein militärisches Kommando transportiert, so fallen die Transportkosten dem Kapitel VIII D 9 Tit. 24 zur Last.

Art der Haft usw.	Besoldung	Verpflegung	Unterkunft	Reisekosten
B. Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme auf Grund marinegerichtlicher Anordnung in Marineanstalt (bis zur Ablieferung des Verhafteten an die bürgerliche Behörde).	Wie II A 1.a.	Der Untersuchungsgefangene kann sich auf eigene Kosten selbst verpflegen. Andernfalls erhält er die Truppenverpflegung für Unteroffiziere und Mannschaften. Die Kosten hierfür fallen dem Titel „Militärgerichtliche Untersuchungen usw." des Kapitels VIII D 11 des Marinehaushalts zur Last. Kosten der Unterkunft werden nicht berechnet.		

Marine-Intendantur
Nr. .....

Anlage 7
(zu § 54)

Nachweisung

über zugunsten des Reichs eingezogene Vermögenswerte und Ersatzsummen

(Rundschreiben des Reichsfinanzministeriums vom 7. Juli 1921 II p (IVa) 9952 — III R 19443 — / I C 21726)

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift)

An
das Landesfinanzamt

in _____

2. Seite

Behörde, die Anzeige zur Strafverfolgung bewirkt hat	a) Erkennendes Gericht b) Datum des rechtskräftig gewordenen Urteils c) Angewendetes Strafgesetz (Verordnung)	Nähere Bezeichnung der verurteilten Person (Personen)	Art	Betrag
			der von der unterzeichneten Gerichtsbehörde eingezogenen Vermögenswerte	
1	2	3	4	

3. Seite

Die nebenstehend aufgeführten Vermögenswerte sind a) zur Vereinnahmung b) zur Verwertung abgeliefert an	Von der Oberfinanzkasse auszufüllen: Bei der Oberfinanzkasse sind von den in Sp. 4 aufgeführten Vermögenswerten oder als Erlös aus ihrer Verwertung abzüglich etwaiger Unkosten eingegangen RM	Nr. der zugehörigen Belege	Bemerkung
5	6	7	8

Anhang

I. Untersuchungshaft

A. In militärischen Anstalten

1. Allgemeines

a. Behandlung der Untersuchungsgefangenen

1. In militärischen Anstalten darf nur die in militärgerichtlichen Untersuchungssachen verhängte Untersuchungshaft vollzogen werden.

2. Der Verhaftete soll von anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis (Arrestlokale usw.) oder der Disziplin notwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die der Dienststellung oder dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft sowie an Bord mit den allgemeinen Bestimmungen vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnis usw. stören, noch die Sicherheit gefährden. Mit dieser Maßgabe darf Lesen und Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten sowie der Genuß von Tabak und geistigen Getränken dem Verhafteten nicht untersagt werden.

Während einer Untersuchungshaft darf der Verhaftete keine Waffen tragen. Offizieren, Militärbeamten und solchen Unteroffizieren, die sonst außerdienstlich das Seitengewehr tragen, kann jedoch das Tragen ihrer Waffe insoweit gestattet werden, als sie sich mit Genehmigung des Vorgesetzten außerhalb des Haftraums am Lande aufhalten.

Fesseln dürfen im Gefängnis usw. dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung anderer, erforderlich erscheint oder wenn der Verhaftete einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein (§ 178 M.St.G.O.).

3. Vor Abführung in Untersuchungshaft sind die Einzuliefernden marine-ärztlich zu untersuchen. Insoweit der Arzt Bedenken geltend macht, ist diesen Rechnung zu tragen und gleichzeitig der Gerichtsherr zu benachrichtigen. Letzterer kann anordnen, daß in diesem Falle die Untersuchungshaft in einer von den Vorschriften abweichenden Art vollstreckt wird.

4. Wird ein Untersuchungsgefangener wegen Krankheit in ein Lazarett aufgenommen, so ist dies dem Gerichtsherrn, bei dem das Verfahren schwebt, von dem Vorgesetzten der Arrestanstalt (an Bord vom Schiffskommando) umgehend anzuzeigen. Der Gerichtsherr hat zu entscheiden, ob der Haftbefehl mit Rücksicht auf die Erkrankung des Gefangenen aufzuheben ist. In Untersuchungshaft befindliche Kranke sind im Lazarett stets allein in besonderen Stuben unterzubringen. Die Stuben sind verschlossen zu halten und, wenn nötig, durch Posten zu bewachen.

5. Zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen während der Untersuchungshaft ist die Genehmigung des Gerichtsherrn einzuholen.

6. Wegen der Gebührnisse während der Untersuchungshaft siehe Anlage 6 zu § 13 M. St. V. O.

b. Beschränkungen des Verkehrs der Untersuchungsgefangenen

aa. Besuche

1. Untersuchungsgefangene, die in militärischen Anstalten am Lande oder an Bord verwahrt werden, bedürfen zum außerdienstlichen Verkehr mit anderen Personen einer besonderen Erlaubnis.

Die Erlaubnis erteilt der Untersuchungsführer oder, wenn Anklage erhoben worden ist, der Anklagevertreter. Gegen deren Anordnungen kann die Entscheidung des Gerichtsherrn angerufen werden. An Bord ist außerdem die Genehmigung des Kommandanten erforderlich.

2. Besuche dürfen in der Regel nicht in der Arrestzelle, sondern nur in dem Geschäftszimmer oder einem anderen dazu bestimmten Raume der Arrestanstalt, an Bord an einem vom Schiffskommando besonders zu bestimmenden Platze stattfinden. Ausnahmsweise können Kranke in der Zelle oder in dem Krankenzimmer besucht werden.

3. Die Gespräche der Besucher mit Untersuchungsgefangenen dürfen nur im Beisein des Untersuchungsführers bzw. des Anklagevertreters oder eines von diesen oder dem Gerichtsherrn beauftragten anderen Beamten oder Soldaten und nur in einer dem Überwachenden verständlichen Sprache geführt werden.

Jeder Mißbrauch des Besuchs zu unerlaubtem Verkehr hat die sofortige Entfernung des Besuchers zur Folge.

4. Personen, die — wie Marinegeistliche und Marineärzte — dienstlich verpflichtet sind, mit den Untersuchungsgefangenen in persönlichen Verkehr zu treten, bedürfen zu ihren Besuchen keiner besonderen Erlaubnis. Ihre Gespräche mit den Untersuchungsgefangenen werden nicht überwacht. Ihre Besuche dürfen auch in der Arrestzelle stattfinden.

5. Der mündliche Verkehr mit dem Verteidiger ist den Untersuchungsgefangenen ohne Sondererlaubnis im Einzelfalle gestattet. Zum Einlaß in die Arrestanstalt berechtigt die amtliche Benachrichtigung über die Bestellung oder über die Wahl zum Verteidiger sowie jeder andere amtliche Ausweis.

Hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Unterredung hat sich der Verteidiger den Bestimmungen der die Verwaltung und Beaufsichtigung des Arresthauses führenden Militärbehörde, an Bord den Bestimmungen des Schiffskommandos, zu fügen.

Solange die Anklage nicht erhoben ist, kann der Gerichtsherr, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Verteidiger ein richterlicher Beamter beiwohne. Die Unterredung darf in solchem Falle gleichfalls nur in einer dem Überwachenden verständlichen Sprache stattfinden.

Im übrigen unterliegt der mündliche Verkehr mit dem Verteidiger keiner Überwachung.

bb. Schriftlicher Verkehr

1. Der schriftliche Verkehr der Untersuchungsgefangenen wird überwacht.

Die eingehenden und ausgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen sind dem Untersuchungsführer bzw. dem Anklagevertreter vorzulegen, der die etwa erforderlichen Empfangsbescheinigungen auszustellen, portopflichtige, nicht frankierte Zusendungen aber zurückzuweisen hat, falls der Gefangene sich nicht vor deren Öffnung bereit erklärt, die Portogebühr zu entrichten, und hierzu die Mittel besitzt. Die Briefe können zurückgehalten werden, wenn ihr Inhalt geeignet ist, die Interessen der Untersuchung zu gefährden, die Ordnung oder Sicherheit zu stören, Entweichungen zu fördern, oder wenn er beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand gröblich verletzt.

2. Die Entscheidung darüber, ob ein Brief zurückzuhalten ist, gebührt dem Untersuchungsführer bzw. dem Anklagevertreter. Gegen deren Anordnungen kann die Entscheidung des Gerichtsherrn angerufen werden.

3. Wünscht ein Untersuchungsgefangener, daß ein von ihm geschriebener Brief verschlossen an den seinen Schriftverkehr überwachenden richterlichen Beamten gelange, so wird ihm ein für die Aufnahme des offen bleibenden Briefes bestimmter, an den richterlichen Beamten adressierter Briefumschlag verabfolgt, der von dem Gefangenen mit der Aufschrift: „Absender: Untersuchungsgefangener N. N., Dienstgrad, Marineteil" versehen und verschlossen wird.

4. Eingehende und nicht beanstandete Briefe sind mittels Dienstsiegels wieder geschlossen den Untersuchungsgefangenen mit tunlichster Beschleunigung zu übergeben; falls die Aushändigung durch den Untersuchungsführer oder den Anklagevertreter persönlich erfolgt, brauchen die Briefe nicht geschlossen und versiegelt zu werden.

Ob sie den Gefangenen zu belassen oder nach dem Lesen ihnen wieder abzunehmen und bis zu ihrer Haftentlassung — auf Wunsch verschlossen — für sie aufzubewahren sind, darüber befindet der Untersuchungsführer bzw. der Anklagevertreter. Gegen deren Anordnungen kann die Entscheidung des Gerichtsherrn angerufen werden.

5. Wird ein für einen Untersuchungsgefangenen eingegangener Brief nicht übergeben oder ein Brief eines Untersuchungsgefangenen zurückgehalten, so ist letzterem davon unter Angabe des Grundes Kenntnis zu geben. Der beanstandete Brief ist zu den Untersuchungsakten zu bringen, sofern sein Inhalt auf den Gegenstand der Untersuchung Bezug hat; andernfalls ist er nach Wunsch des Untersuchungsgefangenen entweder zu vernichten oder bis zu dessen Haftentlassung für ihn geschlossen aufzubewahren.

6. Eingaben oder Briefe an die Gerichts- oder Kommandostellen der Marine unterliegen der Beanstandung nicht.

7. An Untersuchungsgefangene eingehende Pakete sind von einer durch das Garnisonkommando (Kommandantur, Schiffskommando usw.) dazu bestimmten Militärperson in Gegenwart des Adressaten zu öffnen und auf Briefe und sonstige schriftliche Mitteilungen zu durchsuchen. Finden solche sich vor, so sind sie nach vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

Über die Ausantwortung des übrigen Inhalts an den Adressaten entscheidet das Garnisonkommando (Kommandantur, Schiffskommando usw.) oder eine von diesem hierzu zu ermächtigende Militärperson.

8. Der schriftliche Verkehr der Untersuchungsgefangenen mit dem Verteidiger ist ohne die Beschränkung zu Ziffer 1 gestattet.

Solange die Anklage nicht erhoben ist, kann der Gerichtsherr schriftliche Mitteilungen des Untersuchungsgefangenen an den Verteidiger und des Verteidigers an den Untersuchungsgefangenen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

9. Untersuchungsgefangenen sind, falls nicht besondere Bedenken obwalten, auf ihren Wunsch Schreibmittel zu liefern, deren Verwendung streng zu überwachen ist.

c. Beschwerden der Untersuchungsgefangenen

Für Beschwerden der Untersuchungsgefangenen finden die Vorschriften des § 15 M. St. V. O. sinngemäße Anwendung. Es ist jedoch den Untersuchungsgefangenen gestattet, etwaige Beschwerden auch bei einem Kriegsgerichtsarzt anzubringen. Dieser hat alsdann für die Abgabe der Beschwerde an den Gerichtsherrn Sorge zu tragen, der sie an die zur Entscheidung zuständige Stelle weiterleitet.

d. Transport und Heimsendung von Untersuchungsgefangenen

1. Auf den Transport von Untersuchungsgefangenen findet § 9 Mar. St. V. O. entsprechende Anwendung.

2. Für die Heimsendung von Untersuchungsgefangenen aus dem Ausland gelten die Bestimmungen des § 10 M. St. V. O.

2. Besonderes

a. Untersuchungshaft am Lande

1. Offiziere, Militärbeamte und Deckoffiziere werden in einem besonderen Offizierarrestzimmer eingeschlossen.

Eine Bewachung des Arrestzimmers findet nur statt, wenn sie nach Ermessen des Gerichtsherrn durch außergewöhnliche Verhältnisse geboten erscheint.

Bewegung in freier Luft ist täglich für ein bis zwei Stunden unter Aufsicht zu gestatten, falls es mit der schwebenden Untersuchung vereinbar ist.

2. Unteroffiziere und Mannschaften werden in einer Zelle für gelinden Arrest eingeschlossen.

Bewegung in freier Luft ist ihnen täglich für ein bis zwei Stunden unter Aufsicht zu gestatten. Sind von dieser Vergünstigung Unzuträglichkeiten für die Untersuchung zu befürchten, so wird der Kommandant usw. hiervon durch den Gerichtsherrn rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

b. Untersuchungshaft an Bord

1. Die Untersuchungshaft wird an Bord nur vollzogen, wenn und solange eine Überführung des Verhafteten in Untersuchungshaft am Lande nicht möglich ist.

2. Offiziere und Militärbeamte werden in einer Kammer eingeschlossen. Eine Bewachung der Kammer erfolgt nur, wenn der Gerichtsherr dieses aus besonderen Gründen (Kollusionsgefahr usw.) anordnet.

3. Gegen Deckoffiziere wird die Untersuchungshaft wie zu 2. vollzogen. Kann jedoch eine Kammer nicht verfügbar gemacht werden, so sind Deckoffiziere in einem dazu geeigneten Raume, voneinander und von der übrigen Schiffsbesatzung getrennt, unter Aufsicht zu halten.

4. Die übrigen Unteroffiziere und die Mannschaften sind in Schiffsarrestlokalen unterzubringen. Soweit solche nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, dürfen die genannten Personen in einem dazu geeigneten Raume, in welchem sie voneinander und von der übrigen Schiffsbesatzung getrennt sind, unter Aufsicht eines Postens untergebracht werden.

5. Werden in den Fällen zu 3. und 4. die für geeignet gehaltenen Räume nicht durch Tageslicht erleuchtet, so ist für die Beleuchtung des Raumes während der Tageszeit Sorge zu tragen.

6. Allen Untersuchungsgefangenen ist, falls der Gerichtsherr dieses im Interesse der Untersuchung nicht ausdrücklich untersagt, täglich für ein bis zwei Stunden der Aufenthalt an Deck unter Aufsicht zu gestatten. Wer mit der Aufsicht zu beauftragen ist, bestimmt der Kommandant.

7. In allen Fällen ist streng darauf zu achten, daß die zur Aufsicht kommandierten Personen (Posten usw.) über ihre Pflichten genau unterrichtet sind und der Untersuchungsgefangene keine Gelegenheit hat, sich mit anderen Personen unerlaubt zu besprechen oder sonst in Verbindung zu setzen.

8. Ist die Untersuchungshaft lediglich wegen Fluchtverdachts verhängt und hat der Gerichtsherr hierbei angeordnet, daß sie nur während derjenigen Zeit vollzogen wird, in der ein Entweichen möglich erscheint, z. B. während des Aufenthalts des Schiffes in Häfen, so sind die Zeiten, während welcher eine Vollstreckung der Untersuchungshaft stattgefunden hat, auch im Führungsbuche des Untersuchungsgefangenen zu vermerken.

9. Untersuchungsgefangene dürfen zu Dienstverrichtungen irgendwelcher Art nicht herangezogen werden.

10. Wegen der Gebührnisse siehe M. St. V. O. Anlage 6 zu § 13.

B. In bürgerlichen Anstalten

1. Soldaten und Militärbeamte, die sich als Untersuchungsgefangene in bürgerlichen Anstalten befinden, dürfen mit Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten vom Abteilungskommandeur an aufwärts bürgerliche Kleidung tragen (ohne Anspruch auf Entschädigung).

2. Untersuchungsgefangene Soldaten in bürgerlichen Anstalten bringen militärische Beschwerden beim Vorsteher der Anstalt an. Dieser sendet sie, soweit sich der Richter dies nicht vorbehält, an ihre Dienststelle, die sie unverzüglich an die zur Entscheidung zuständige Stelle weiterleitet.

3. Wegen der Gebührnisse siehe M. St. V. O. Anlage 6 zu § 13.

II. Vorläufige Festnahme wegen Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen

1. Die unter Militärgerichtsbarkeit stehenden, wegen Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen vorläufig Festgenommenen, die sich nicht bereits zur Zeit der Festnahme bei einer Militärbehörde befinden, sind unverzüglich, sofern sie nicht in Freiheit gesetzt werden, an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

Die Militärbehörde, bei der sich ein vorläufig Festgenommener befindet oder an die ein solcher abgeliefert wird, hat sofort nach der Festnahme oder Ablieferung die Vernehmung des Festgenommenen zu veranlassen. Wird auf Grund der Vernehmung nicht die Freilassung verfügt, so ist der zuständige Gerichtsherr umgehend unter Angabe des Sachverhalts zu benachrichtigen. Er entscheidet, ob der Festgenommene in Untersuchungshaft zu nehmen oder freizulassen ist.

2. Die unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit stehenden, wegen Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen von einer Militärbehörde vorläufig festgenommenen Soldaten und Militärbeamten sind unverzüglich mit einem genauen, die Verdachtsgründe und Beweismittel enthaltenden Tatberichte dem örtlich zuständigen Amtsrichter vorzuführen; diesem sind Tag und Stunde der Festnahme mitzuteilen.

3. Wegen des Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen vorläufig festgenommene Soldaten und Militärbeamte werden in derselben Weise wie die in Untersuchungshaft genommenen behandelt. Die oben unter I aufgeführten Bestimmungen finden mithin auf die vorläufig Festgenommenen entsprechende Anwendung.

III. Festnahme aus militärpolizeilichen oder disziplinaren Gründen

Werden Soldaten aus militärpolizeilichen oder disziplinaren Gründen festgenommen, so werden sie untergebracht:

a) Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee in Offizierarrestzimmern,

b) Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften in Zellen für gelinden Arrest.

Besoldungsteile für diese Unterbringung werden nicht einbehalten, noch treten dafür Abzüge von der Besoldung ein.

Festgenommene Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee werden wie bei geschärftem Stubenarrest, festgenommene Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften wie bei gelindem Arrest behandelt; täglich ist eine Stunde Bewegung in freier Luft zu gewähren.

Festgenommene Offiziere verpflegen sich auf eigene Kosten; auf Antrag können sie unter Einbehalten der für Mannschaften festgesetzten Besoldungsteile an der Truppenverpflegung teilnehmen.

Festgenommene Unteroffiziere und Mannschaften werden nach den Sätzen der Standortverpflegung an Brot und Beköstigung unter Einbehalten der vorgeschriebenen Besoldungsteile verpflegt.

Für den Transport Festgenommener gilt § 9, für Beschwerden § 15 M. St. V. O. entsprechend.

IV. Vollstreckung einer auf Grund der Prozeßgesetze festgesetzten Haft, insbesondere von Zwangshaft und Ordnungsstrafhaft

1. Die nach den Prozeßgesetzen gegen Soldaten und Militärbeamte festgesetzte Haft (z. B. zum Erzwingen des Offenbarungseids nach der Zivilprozeßordnung) vollstrecken — soweit die Vollstreckung nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen ist (vgl. z. B. § 904 Ziff. 2 Z. P. O.) — auf Ersuchen der bürgerlichen Behörden bis zur Dauer von sechs Wochen die Militärbehörden, und zwar

a) gegen Offiziere, Militärbeamte und Unteroffiziere mit Portepee
wie geschärften Stubenarrest,

b) gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften
wie Haft.

Täglich ist eine Stunde Bewegung in freier Luft zu gewähren.

2. Die Besoldung wird — abgesehen von den Besoldungsteilen für Verpflegung und Unterkunft — ungekürzt gewährt; der Briefverkehr wird nicht überwacht; Besuch kann zugelassen werden.

3. Soll Zwangshaft auf Antrag eines Gläubigers oder einer Prozeßpartei vollstreckt werden (vgl. §§ 888, 889, 899 ff. Z. P. O., so zieht das Unterkunftamt vorher unter Vermittlung der vollstreckenden Militärbehörde die der Marineverwaltung entstehenden Mehrkosten, z. B. für Reinigen, Heizen, Beleuchten des Haftraums, monatlich im voraus vom Gläubiger usw. ein.

4. Die Gefangenen werden entlassen, wenn der Gläubiger usw. es beantragt oder wenn der Vorschuß erschöpft ist.

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 11. Dezember 1926*).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft in Essen,
2. Rheinischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Mannheim,
3. Schlesischen Elektrizitäts- und Gas-Aktien-Gesellschaft in Breslau,
4. Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr),
5. Vereinigten Glanzstoff-Fabriken, Aktiengesellschaft in Elberfeld,

sind zulässig.

Berlin, den 11. Dezember 1926.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Reichardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 290 vom 13. Dezember 1926.

Bekanntmachung eines Beschlusses des Reichsrats über die Erhebung des Bahnzolls in Bayern. Vom 30. Dezember 1926.

Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1926 auf Grund des § 13 Satz 6 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen:

§ 1

Die Erhebung des Bahnzolls ist in den Gemeinden des Landes Bayern, die ihn bereits am 1. April 1926 erhoben haben, insoweit, als die zu der Abgabe herangezogenen Sendungen mit Kraftfahrzeugen von Bahnhöfen abgefahren werden, bis zum 31. März 1928 zulässig.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt mit Wirkung vom 1. April 1923 ab.

Berlin, den 30. Dezember 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1927 | Nr. 2

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 7. Januar 1927 ..... S. 33
Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. November 1926. Vom 31. Dezember 1926 S. 40
Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Dezember 1926. Vom 31. Dezember 1926 S. 40
Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 8. Januar 1927 ..... S. 40

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 12. Januar 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926. — Zweite Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle.

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 14. Januar 1927, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den am 3. März 1926 in Berlin unterzeichneten deutsch-afghanischen Freundschaftsvertrag. — Verordnung des Reichspräsidenten über ungesetzliche Einstellungen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 7. Januar 1927.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 16. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 421), vom 9. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 771), vom 11. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 84) und vom 13. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 175) die folgende Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekanntgemacht.

Berlin, den 7. Januar 1927.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Übersicht der Weinbaubezirke

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
I. Preußen			
Regierungsbezirke			
Frankfurt a. O.....	1	Groß Koschen, Kreis Calau	Groß Koschen
Liegnitz, Frankfurt a. O. und Schneidemühl	2	a) Aus dem Regierungsbezirke Liegnitz die Kreise Grünberg und Freystadt und aus dem Kreise Sagan die Amtsbezirke Cosel, Kottwitz und Naumburg a. B.; b) aus dem Regierungsbezirke Frankfurt a. O. die Gemeinden Crossen a. O., Logau, Grunow, Plau, Gersdorf, Deutsch Sagar, Wendisch Sagar, Rusdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Hundsbelle und Merzdorf (Kreis Crossen a. O.); Tschicherzig, Radewitsch und Padligar sowie die Gemarkungen Ober- und Unterweinberge der Stadt Züllichau (Kreis Züllichau-Schwiebus); c) aus dem Regierungsbezirke Schneidemühl die Ortschaften Bomst (Stadt), Bomst (Gut), Chwalim (Gemeinde), Unruhstadt (Stadt), Karge (Gut und Gemeinde), Alt Jaromierz (Hld. Gemeinde), Neu Jaromierz (Hld. Gemeinde), Alt Tepperbuden (Gemeinde), Neu Tepperbuden (Gemeinde), Wilze (Gemeinde) und Ruden (Gemeinde)	Grünberg

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Merseburg	3	Kreis Schweinitz	Schweinitz
»	4	Mansfelder Seekreis	Höhnstedt
» und Erfurt	5	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels, Stadt- und Landkreis Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga	Naumburg
Cassel	6	Gemarkung Stadt Gelnhausen	Gelnhausen
Wiesbaden	7	Gemarkungen Hofheim und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden)	Diedenbergen
»	8	Gemarkungen Flörsheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden)	Wicker
»	9	Gemarkung Hochheim	Hochheim
»	10	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt und Wallau	Wallau
»	11	Stadtkreis Wiesbaden	Wiesbaden
»	12	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden)	Frauenstein
»	13	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Raunenthal, Eltville, Erbach, Kiedrich und Hattenheim (Kreis Rheingau)	Eltville
»	14	Gemarkungen Geisenheim, Johannisberg, Winkel, Mittelheim, Östrich und Hallgarten (Kreis Rheingau)	Geisenheim
»	15	Gemarkungen Aßmannshausen, Aulhausen, Rüdesheim und Eibingen (Kreis Rheingau)	Rüdesheim
»	16	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen (Kreis Rheingau)	Lorch
»	17	Gemarkungen Caub, Dörscheid, Sauerthal (Kreis St. Goarshausen)	Caub
»	18	Gemarkungen Bornisch, Patersberg, St. Goarshausen, Lierscheid, Nochern, Wellmich, Weier (Kreis St. Goarshausen)	St. Goarshausen
»	19	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen)	Camp
»	20	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Frücht (Kreis St. Goarshausen)	Oberlahnstein
»	21	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof (Unterlahnkreis), Kalkhofen	Nassau
»	22	Gemarkungen Schadeck, Runkel (Oberlahnkreis), Niederbrechen	Runkel
Aachen	23	Kreis Düren	Düren
Köln	24	Stadt- und Landkreis Bonn und Kreis Rheinbach	Bonn
Coblenz	25	Kreis Neuwied und Siegkreis	Neuwied
»	26	Kreise Ahrweiler, Adenau und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld	Ahrweiler
»	27	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens, ferner die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Coblenz	St. Goar
Coblenz und Trier	28	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen sowie Gemarkung Metternich des Landkreises Coblenz, Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Reil und Cövenig des Kreises Wittlich (Regierungsbezirk Trier)	Cochem

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Coblenz und Trier	29	Kreise Kreuznach, Meisenheim, Simmern und St. Wendel	Kreuznach
Trier	30	Kreis Saarbrücken	Saarbrücken
»	31	Kreis Saarlouis	Saarlouis
»	32	Kreis Merzig	Merzig
»	33	Gemeinden Wawern, Canzem, Wittingen, Schoden, Ockfen, Irsch (Büst), Beurig, Serrig, Hamm, Taben-Rodt, Kastel-Staadt, Crutweiler, Saarburg, Niederleuken, Ayl, Bibelhausen, Zerf (Nieder- und Oberzerf, Frommersbach), Baldringen, Greimeroth, Hentern, Trassen (Perdenbach) und Schömerich des Kreises Saarburg sowie die zur Bürgermeisterei Conz des Landkreises Trier gehörigen Ortschaften Merzlich, Conz, Cönen, Filzen, Hamm, Commlingen, Oberemmel, Crettnach-Obermennig und Niedermennig und die zur Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf des Landkreises Trier gehörige Gemeinde Pellingen	Saarburg
»	34	Gemeinden Mannebach (Kümmern), Fisch (Rehlingerhof), Körrig, Kahren, Rommelfangen, Dittlingen (Merzkirchen), Kelsen, Südlingen, Beuren, Meurich, Kirf (Collesleuken), Münzingen, Faha, Freudenburg (Collesleuken), Weiten, Keßlingen, Orscholz, Borg, Oberleuken, Eft-Hellendorf, Rohn, Tünsdorf, Büschdorf, Wehingen, Bethingen und Portz (Merzkirchen) des Kreises Saarburg	Kirf
»	35	Gemeinden Perl, Oberperl, Sehndorf, Besch, Wochern, Tettingen-Butzdorf, Nennig (Wies), Sinz, Kreuzweiler, Dilmar und Pfalzen des Kreises Saarburg	Nennig
»	36	Gemeinden Esingen, Wehr, Helfant, Bilzingen, Wincheringen, Rehlingen, Köllig, Nittel, Onsdorf, Wellen, Temmels, Soest (Ober- und Niedersoest), Tawern und Fellerich des Kreises Saarburg	Wincheringen
»	37	Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Kalingen, Schleidweiler, Walschbillig sowie die Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch, Reinig, Cordel, Butzweiler und Naurath (Eifel) des Kreises Trier (Land) sowie Gemeinden Echternacherbrück und Bollendorf des Kreises Bitburg	Langsur
»	38	Stadtkreis Trier, Landkreis Trier mit Ausnahme der Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Kalingen, Schleidweiler, Welschbillig und Conz sowie der Gemeinden Cordel, Butzweiler, Naurath (Eifel) und Pellingen	Trier
»	39	Kreis Bernkastel und Kreis Wittlich mit Ausnahme der Gemeinden Reil und Cövenig	Bernkastel
II. Bayern			
Regierungsbezirke			
Pfalz	1	Bezirksämter Dürkheim und Neustadt a. H. sowie die Stadt Neustadt a. H.	1. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	2	Stadt und Bezirksamt Landau sowie die Gemeinden Ottersheim und Knittelsheim (Bezirksamt Germersheim)	2. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	3	Bezirksamt Bergzabern mit Ausnahme der Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberrotterbach und Dörrenbach, dann die Gemeinden Freckenfeld, Minfeld, Schaidt, Steinweiler, Vollmersweiler und Winden (Bezirksamt Germersheim)	3. Pfälzischer Weinbaubezirk

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Bayern (Regierungsbezirke)			
Pfalz	4	Bezirksämter Speyer und Germersheim (jedoch ohne die unter 2 und 3 genannten Gemeinden), Stadt Speyer	4. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	5	Bezirksämter und Städte Frankenthal und Ludwigshafen mit Ausnahme des Grundstücks Plan Nr. 2330½ der Gemarkung Kleinbockenheim	5. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	6	Stadt Kaiserslautern und Bezirksamt Kaiserslautern mit Ausnahme des Bezirkes (Distrikts) Landstuhl; ferner Bezirksamt Kirchheimbolanden (ein Teilstück der Plannummer 435 der Steuergemeinde Zell gehört zum 30. hessischen Weinbaubezirke Mölsheim); dann an die Gemeinden Zell und Niefernheim grenzende Teilstücke der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110, 3 der hessischen Gemeinde Mölsheim	6. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	7	Bezirksamt Rockenhausen	7. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	8	Bezirksamt Kusel mit Ausnahme des Bezirkes (Distrikts) Waldmohr	8. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	9	Bezirksämter Homburg und St. Ingbert	9. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	10	Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberrotterbach und Dörrenbach (Bezirksamt Bergzabern)	10. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	11	Bezirksämter Zweibrücken und Pirmasens, dann vom Bezirksamte Kusel der Bezirk (Distrikt) Waldmohr und vom Bezirksamte Kaiserslautern der Bezirk (Distrikt) Landstuhl	11. Pfälzischer Weinbaubezirk
Unterfranken und Aschaffenburg sowie Mittelfranken	12	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Gemeinden des Bezirksamts Gerolzhofen, soweit sie zum bisherigen Amtsgerichtsbezirke Wiesentheid gehört haben, das Bezirksamt Kitzingen mit Ausnahme der Gemeinden Neuses a. B., Neusetz, Brück, Schnepfenbach und Schernau, die zum Amtsgerichtsbezirk Aub gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt, dann die Stadt Kitzingen; vom Regierungsbezirke Mittelfranken die Bezirksämter Neustadt a. A., Rothenburg o. T., Scheinfeld und Uffenheim sowie die Stadt Rothenburg o. T.	1. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken und Aschaffenburg	13	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Kissingen, Neustadt a. S. und Würzburg sowie die Städte Bad Kissingen und Würzburg, ferner die Gemeinden des Bezirksamts Marktheidenfeld mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 14 aufgeführten Gemeinden und die zum Amtsgerichtsbezirk Ochsenfurt gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt	2. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken und Aschaffenburg	14	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg, Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg, ferner die Gemeinden des Bezirksamts Marktheidenfeld, soweit sie zum bisherigen Amtsgerichtsbezirke Stadtprozelten gehört haben, mit Ausnahme der Gemeinde Haßloch; außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Mosbach	3. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken und Aschaffenburg sowie Oberfranken	15	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Ebern, Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt sowie die Stadt Schweinfurt, ferner das Bezirksamt Gerolzhofen mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, die zum bisherigen Amtsgerichtsbezirke Wiesentheid gehört haben, sowie die Gemeinden Neuses a. B., Neusetz, Brück, Schnepfenbach und Schernau des Bezirksamts Kitzingen; vom Regierungsbezirk Oberfranken die Bezirksämter Bamberg I und II und Staffelstein sowie die Stadt Bamberg	4. Fränkischer Weinbaubezirk

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
III. Sachsen		Stadtbezirke Dresden und Meißen, amtshauptmannschaftliche Bezirke Meißen, Großenhain, Oschatz, Grimma, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna	
IV. Württemberg			
Schwarzwald-, Donau-, Neckar- und Jagstkreis	1	Die Oberamtsbezirke Backnang, Böblingen, Calw, Eßlingen, Herrenberg, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rothenburg, Schorndorf, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt, Tübingen, Urach, Waiblingen und Welzheim	Oberes und mittleres Neckartal
Neckar-, Jagst- und Schwarzwaldkreis	2	Die Oberamtsbezirke Besigheim, Brackenheim, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Oehringen, Vaihingen und Weinsberg	Unteres Neckartal, Kocher- und Jagsttal
Jagstkreis	3	Der Oberamtsbezirk Künzelsau	Oberamtsbezirk Künzelsau
»	4	Die Oberamtsbezirke Gerabronn und Mergentheim	Taubergrund
Donaukreis	5	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang	Bodenseegegend
V. Baden	1	Kreis Mosbach mit Ausnahme der Gemeinde Freudenberg (vgl. II Bayern, lfde. Nr. 14)	
	2	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe	
	3	Kreise Baden und Offenburg	
	4	Kreise Freiburg und Lörrach	
	5	Kreis Waldshut	
	6	Kreis Konstanz und die württembergische Exklave Hohentwiel	
VI. Thüringen		Landkreise Weimar und Stadtroda sowie die Kreisabteilung Camburg	Thüringen
VII. Hessen			
Provinz Starkenburg	1	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Starkenburg
Kreis Heppenheim	2	Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Wimpfen
Provinz Oberhessen	3	Provinz Oberhessen	Oberhessen
Provinz Rheinhessen			
Kreis Mainz	4	Gemarkungen Kastel und Kostheim	Kostheim
Kreise Mainz und Oppenheim	5	Bretzenheim, Budenheim, Drais, Essenheim, Finthen, Gonsenheim, Klein-Winternheim, Mainz mit Zahlbach, Marienborn, Mombach, Ober-Olm, Stadecken; ferner die Gemarkungen Nieder- und Ober-Saulheim (Kr. Oppenheim)	Mainz
Kreis Bingen	6	Gemarkungen Bingen und Büdesheim	Bingen
» »	7	Gemarkung Kempten	Kempten
» »	8	Gemarkung Dromersheim	Dromersheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen			
Kreis Bingen	9	Gemarkung Dietersheim	Dietersheim
» »	10	Gemarkungen Gensingen mit Ausnahme der Gewanne im Herzacker, Grolsheim und Sponsheim	Gensingen
» »	11	Gemarkungen Appenheim, Aspisheim, Gau-Algesheim, Gaulsheim, Horrweiler mit Ausnahme von Horrweiler-Süd	Gau-Algesheim
» »	12	Gemarkung Nieder-Hilbersheim mit den Weinbergen von Bubenheim-West	Nieder-Hilbersheim
Kreise Bingen und Alzey	13	Gemarkung Horrweiler-Süd und Welgesheim (Kr. Alzey)	Welgesheim
Kreis Bingen	14	Gemarkung Elsheim	Elsheim
» »	15	Gemarkung Ockenheim	Ockenheim
» »	16	Gemarkung Jugenheim	Jugenheim
Kreise Bingen und Oppenheim	17	Bubenheim mit Ausnahme von Bubenheim-West, Engelstadt, Frei-Weinheim, Groß-Winternheim, Heidesheim mit Heidenfahrt, Nieder-Ingelheim mit Sporkenheim, Ober-Ingelheim, Schwabenheim a. d. Selz mit Pfaffenhofen, Wackernheim und Partenheim (Kr. Oppenheim)	Ingelheim
Kreis Oppenheim	18	Gemarkung Sulzheim	Sulzheim
» »	19	Gemarkung Armsheim	Armsheim
» »	20	Gemarkungen Ensheim, Schimsheim, Spiesheim und Wörrstadt	Wörrstadt
» »	21	Gemarkung Eichloch	Eichloch
Kreise Oppenheim	22	Gemarkungen Hahnheim, Selzen, Mommenheim, Sörgenloch, Zornheim	Hahnheim
» »	23	Gemarkungen Bodenheim, Ebersheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Hechtsheim, Lörzweiler, Laubenheim, Nieder-Olm und Weisenau	Bodenheim
Kreis Oppenheim	24	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein, Schwabsburg und Köngernheim	Nierstein
» »	25	Gemarkungen Undenheim, Schornsheim und Udenheim	Undenheim
» »	26	Bechtolsheim, Biebelnheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dolgesheim, Eimsheim, Friesenheim, Gabsheim, Guntersblum mit Schmittshausen, Hillesheim, Ludwigshöhe, Oppenheim, Wald-Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim	Oppenheim
Kreis Alzey	27	Gemarkungen Bornheim, Eckelsheim, Flonheim (ausschl. der Gewanne: Binger und Wöllsteiner Berg), Uffhofen	Uffhofen
» »	28	Gewanne: Binger und Wöllsteiner Berg der Gemarkung Flonheim	Flonheim-Nord
» »	29	Gemarkung Wendelsheim	Wendelsheim
Kreise Oppenheim und Alzey	30	Gemarkung Sprendlingen	Sprendlingen
» »	31	Gemarkung Wallertheim, Gewann Bornthal	Wallertheim-Bornthal
» »	32	Gemarkung Gau-Bickelheim	Gau-Bickelheim
» »	33	Gemarkungen Gau-Weinheim, Ober-Hilbersheim, Vendersheim, Wolfsheim, Wallertheim (ausschl. Gewann Bornthal), (Kreis Oppenheim) Badenheim, St. Johann und Zotzenheim (Kreis Alzey)	St. Johann

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen			
Kreis Alzey	34	Gemarkungen Albig, Alzey mit Schafhausen, Bechenheim, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau-Köngernheim, Gau-Odernheim, Heimersheim, Gau-Heppenheim, Kettenheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen, Offenheim mit Vorholz (Wald), Wahlheim und Weinheim	Alzey
» »	35	Gemarkung Pleitersheim	Pleitersheim
» »	36	Gemarkung Planig	Planig
Kreise Alzey und Bingen	37	Gemarkungen Biebelsheim (Kreis Alzey) nebst der Gewann »Im Herzacker« der Gemarkung Gensingen (Kreis Bingen), Bosenheim, Frei-Laubersheim, Hackenheim und Pfaffen-Schwabenheim (Kreis Alzey)	Bosenheim
Kreis Alzey	38	Ippesheim	Ippesheim
» »	39	Gemarkungen Fürfeld, Neu-Bamberg, Stein-Bockenheim, Tiefenthal und Wonsheim	Neu-Bamberg
» »	40	Gemarkung Siefersheim	Siefersheim
» »	41	Gemarkungen Wöllstein und Volxheim	Wöllstein
» »	42	Gemarkung Gumbsheim	Gumbsheim
Kreis Worms	43	In der bayerischen Gemarkung Klein-Bockenheim gelegenes Grundstück Plan Nr. 2330 1/2. Im Kreise Worms: Abenheim, Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dittelsheim, Dorn-Dürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Gundersheim mit Ensheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heppenheim a. d. Wiese, Herrnsheim, Heßloch, Hohensülzen, Horchheim, Ibersheim, Leiselheim, Mettenheim, Mörstadt, Monzernheim, Offstein, Osthofen, Pfeddersheim, Rhein-Dürkheim, Weinsheim, Westhofen, Wies-Oppenheim, Worms mit Pfiffligheim, Neuhausen und Hochheim; ferner die Grundstücke Flur VII Nr. 368,2; 368,6 und 369 der Gemarkung Framersheim (Kreis Alzey)	Worms
» »	44	Gemarkung Mölsheim mit Ausnahme der dem 6. pfälzischen Weinbaubezirke zugeteilten Abschnitte der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110 an der Grenze gegen Zell und Niefernheim; ferner von der Gemarkung Monsheim Flur IV Nr. 34, 35,1; 35,5 und 95 sowie von der pfälzischen Gemeinde Zell ein Teilstück der Plannummer 435	Mölsheim
» »	45	Gemarkungen Dalsheim, Kriegsheim, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Wachenheim und Monsheim, letztere mit Ausnahme der dem Weinbaubezirke Mölsheim (lfde. Nr. 44) zugeteilten Grundstücke	Nieder-Flörsheim
VIII. Anhalt		Kreis Bernburg	Bernburg

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. November 1926.

Vom 31. Dezember 1926.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) hat der Große Senat des Reichsfinanzhofs am 29. November 1926 beschlossen:

Der Artikel 8 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 27. März 1924 (Regierungsblatt S. 169) ist, soweit er die selbständigen Gemarkungen und den gemarkungsselbständigen Grundbesitz von der Beteiligung an der Einkommensteuer und an der Körperschaftsteuer ausschließt, mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

Berlin, den 31. Dezember 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. November 1926.

Vom 31. Dezember 1926.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) hat der Große Senat des Reichsfinanzhofs am 29. November 1926 beschlossen:

Die vom Senat und der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Bremen am 29. und 25. Juni 1926 beschlossenen „Bestimmungen über die Erhebung des Schulgeldes an den staatlichen höheren Schulen in der Stadt Bremen" enthalten keine mit dem Reichsrecht unvereinbare Steuervorschrift.

Berlin, den 31. Dezember 1926.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 8. Januar 1927.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung hebe ich die Verordnung über die Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark vom 23. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1132) auf.

Berlin, den 8. Januar 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Der Reichspostminister
Stingl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Januar 1927 | Nr. 3

Inhalt: Verordnung über die Mobilisierung von Aufwertungshypotheken durch öffentlich-rechtliche Kredit- und Ablösungsanstalten. Vom 13. Januar 1927 ..... S. 41
Fünfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 12. Januar 1927 ..... S. 41
Berichtigung ..... S. 42

In Teil II, Nr. 3, ausgegeben am 21. Januar 1927, ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. — Bekanntmachung, betreffend das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. — Verordnung über die Aufhebung der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland, vom 17. Januar 1918. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf das Mandatsgebiet Palästina. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarungen zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.

Verordnung über die Mobilisierung von Aufwertungshypotheken durch öffentlich-rechtliche Kredit- und Ablösungsanstalten. Vom 13. Januar 1927.

Auf Grund der §§ 50, 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 117) wird hiermit verordnet:

§ 1

Kündigt eine öffentlich-rechtliche Kredit- oder Ablösungsanstalt an, daß sie bereit ist, aufgewertete Hypotheken zu erwerben, auf Grund dieser Hypotheken in Höhe ihres Nennbetrags $4^1/_2$ prozentige Goldpfandbriefe auszugeben (Mobilisierungsgoldpfandbriefe) und den Eigentümern und den Schuldnern das Recht einzuräumen, die Goldpfandbriefe in Höhe des Nennbetrags zur Rückzahlung der Hypotheken zu verwenden, so kann die Anstalt verlangen, daß die Eigentümer und die Schuldner die Rückzahlung der von ihr erworbenen Hypotheken ohne Abzug eines Zwischenzinses (Artikel 21 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 392 —) bewirken. Diese Bestimmung tritt für die einzelne Hypothek in dem Zeitpunkt in Wirksamkeit, in dem dem Eigentümer des belasteten Grundstücks eine Erklärung der Anstalt zugeht, daß sie die Hypothek erworben hat.

§ 2

Ist die Rückzahlung vor dem im § 1 Satz 2 dieser Verordnung bezeichneten Zeitpunkt fällig, so kann ein Verlangen gemäß § 1 von der öffentlich-rechtlichen Kredit- oder Ablösungsanstalt nicht gestellt werden.

§ 3

Die Vorschriften des Artikel I §§ 3 bis 6 der Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen vom 28. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 423) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des im Artikel I § 1 bezeichneten Zeitpunkts der im § 1 Satz 2 dieser Verordnung bezeichnete Zeitpunkt tritt.

§ 4

Die Eigentümer und die Schuldner sind nicht berechtigt, die von der öffentlich-rechtlichen Kredit- oder Ablösungsanstalt zum Zwecke der Mobilisierung erworbenen Hypotheken mit Liquidationsgoldpfandbriefen und die Liquidationshypotheken mit Mobilisierungsgoldpfandbriefen zurückzuzahlen.

§ 5

Hat der Eigentümer oder der Schuldner vor dem im § 1 Satz 2 dieser Verordnung bezeichneten Zeitpunkt gekündigt, so hat es bei den bisherigen Bedingungen für die Umrechnung und Zahlung der Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge sein Bewenden.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Grundschulden und Reallasten entsprechende Anwendung.

Berlin, den 13. Januar 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Bell

Fünfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 12. Januar 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird hiermit bekanntgemacht:

Der für die Berechnung der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen maßgebliche Reichsbankdiskont ist auf 5 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 12. Januar 1927.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Berichtigung

Im Arbeitsgerichtsgesetze vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I Nr. 68 S. 507) ist folgendes zu berichtigen:

§ 24: Am Schlusse der Nr. 4 ist an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen.

§ 67: In der dritten Zeile ist für „Berufskläger" zu setzen: „Berufungskläger", in der vierten Zeile ist für „Berufsbeklagten" zu setzen: „Berufungsbeklagten".

§ 75: Im Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle der Worte „den Vorsitzenden" zu setzen: „dem Vorsitzenden".

Berlin, den 8. Januar 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1927 | Nr. 4

Inhalt: Verordnung über Rechtsmittelkosten auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes für den ersten Hauptfeststellungszeitraum (Bewertungskostenverordnung 1925/26). Vom 17. Januar 1927 ..... S. 43

Verordnung über die Zerlegung der für den ersten Hauptfeststellungszeitraum festgestellten Einheitswerte auf die Länder und Gemeinden (Zerlegungsverordnung 1925/26). Vom 17. Januar 1927 ..... S. 43

Verordnung über Rechtsmittelkosten auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes für den ersten Hauptfeststellungszeitraum (Bewertungskostenverordnung 1925/26). Vom 17. Januar 1927.

Auf Grund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Anwendungsgebiet

§ 1

Für das Rechtsmittelverfahren, das zum Gegenstande hat

1. die Feststellung des Einheitswerts oder
2. die Zerlegung des Einheitswerts oder
3. die Feststellung der vom Einheitswert abzuziehenden oder zum Einheitswerte hinzuzurechnenden Beträge, soweit diese Feststellung von den Bewertungsausschüssen vorgenommen ist,

werden Rechtsmittelkosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 erhoben.

Geltung von Vorschriften der Reichsabgabenordnung

§ 2

(1) Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 285 bis 296 der Reichsabgabenordnung und der §§ 50 bis 53 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) entsprechende Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt auch für Landes- und Gemeindebehörden, die ein Rechtsmittel eingelegt oder sich einem Rechtsmittel angeschlossen haben, hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Kosten und des Anspruchs auf Erstattung der notwendigen Auslagen (§ 86 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 2 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes).

Wert des Streitgegenstandes

§ 3

(1) Der Wert des Streitgegenstandes, der für die Berechnung der Gebühren und der Abfindungen für Auslagen nach Maßgabe des § 2 zugrunde zu legen ist, beträgt fünf vom Tausend des streitigen Wertbetrags. Bei Rechtsmitteln gegen die Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen gilt als Wert des Streitgegenstandes der Betrag, um den die Vermögensteuer für das Jahr 1925 oder 1926 nach dem in dem Rechtsmittel gestellten Antrag zu ermäßigen oder zu erhöhen sein würde. Ist der Betrag für beide Jahre verschieden, so gilt der höhere Betrag.

(2) Die Befugnis, den Wert des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen zu bestimmen (§ 243 der Reichsabgabenordnung, § 52 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung), bleibt unberührt.

Wertermittlung nach dem Erbschaftsteuergesetze

§ 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für die Rechtsmittel gegen die Feststellung der Werte, die nach § 22 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Erbschaftsteuerveranlagung maßgebend sind.

§ 5

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Kosten für Rechtsmittel gegen die im § 1 bezeichneten Feststellungen, die sich auf einen in den ersten Hauptfeststellungszeitraum fallenden Feststellungszeitpunkt beziehen, und auf die Kosten für Rechtsmittel gegen die im § 4 bezeichneten Feststellungen bei Erwerben, für welche die Erbschaftsteuerschuld zwischen dem 1. Januar 1925 und dem 31. Dezember 1926 entstanden ist.

Berlin, den 17. Januar 1927.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

Verordnung über die Zerlegung der für den ersten Hauptfeststellungszeitraum festgestellten Einheitswerte auf die Länder und Gemeinden (Zerlegungsverordnung 1925/26.) Vom 17. Januar 1927.

Auf Grund des § 86 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

I. Voraussetzungen für die Zerlegung

Zerlegung auf die Länder

§ 1

(1) Erstreckt sich eine wirtschaftliche Einheit des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögens (§§ 11 ff. des Reichsbewertungsgesetzes) oder des Grundvermögens (§§ 34 ff. des Reichsbewertungsgesetzes) in dem im § 6 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt über mehrere Länder, so ist der für die wirt-

schaftliche Einheit festgestellte Einheitswert nach Maßgabe dieser Verordnung auf die Länder zu zerlegen, auf die sich die Einheit erstreckt und in denen der Einheitswert einer Einheitswertsteuer zugrunde gelegt wird (beteiligte Länder). Satz 1 findet auf ein Betriebsgrundstück (§ 31 Abs. 3 des Reichsbewertungsgesetzes), das sich über mehrere Länder erstreckt, entsprechende Anwendung. Als Einheitswert im Sinne dieser Verordnung gilt auch ein vorläufig festgestellter Einheitswert.

(2) Abs. 1 findet auf den Teil einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens (§§ 26 ff. des Reichsbewertungsgesetzes), der nach Ausscheidung der Betriebsgrundstücke verbleibt, entsprechende Anwendung, wenn der Betrieb in dem im § 6 Nr. 2 bezeichneten Zeitraum in mehreren Ländern zur Ausübung eines stehenden Gewerbes Betriebsstätten unterhält. Betriebsstätte im Sinne dieser Verordnung ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Orte der Leitung gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überschritten hat oder voraussichtlich überschreiten wird. Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebsstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befinden. Eine Unternehmung, die der Versorgung mit Gas, Wasser oder Elektrizität dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Zuleitung geführt wird, ohne daß dort Gas, Wasser oder Elektrizität abgegeben werden.

Zerlegung auf die Gemeinden

§ 2

(1) Auf Antrag der Landesregierung ist der Einheitswert oder der auf das Land entfallende Teilbetrag des Einheitswerts nach Maßgabe dieser Verordnung auf die Gemeinden des Landes zu zerlegen, auf die sich im Falle des § 1 Abs. 1 die wirtschaftliche Einheit oder das Betriebsgrundstück in dem im § 6 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt erstreckt oder in denen im Falle des § 1 Abs. 2 in dem im § 6 Nr. 2 bezeichneten Zeitraum in mehreren Gemeinden Betriebsstätten zur Ausübung eines stehenden Gewerbes unterhalten werden (beteiligte Gemeinden). Satz 1 gilt nur, wenn das Land über den Zerlegungsmaßstab und das Zerlegungsverfahren von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen nicht erlassen hat. Der Antrag ist beim Reichsminister der Finanzen zu stellen; er kann nur innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Eine Beschränkung des Antrags auf einzelne Gemeinden des Landes ist nicht zulässig.

(2) Den Gemeinden im Sinne dieser Verordnung stehen die Gemeindeverbände und selbständigen Gutsbezirke gleich.

Bewertungsgegenstände, die sich über das In- und Ausland erstrecken

§ 3

(1) Erstreckt sich eine wirtschaftliche Einheit oder ein Betriebsgrundstück im Feststellungszeitpunkte (§ 5 des Reichsbewertungsgesetzes) sowohl über das Inland als auch über das Ausland, so ist, soweit nach §§ 1, 2 eine Zerlegung stattzufinden hat, nur der auf das Inland entfallende Teilbetrag des Einheitswerts zu zerlegen.

(2) Wo in dieser Verordnung von dem für die wirtschaftliche Einheit oder von dem für das Betriebsgrundstück festgestellten Einheitswerte die Rede ist, tritt in den Fällen des Abs. 1 an die Stelle des Einheitswerts der auf das Inland entfallende Teilbetrag des Einheitswerts.

II. Zerlegungsmaßstab und Zerlegungsverfahren

§ 4

(1) Der Einheitswert ist auf die beteiligten Länder nach dem in den §§ 6 bis 17 über den Zerlegungsmaßstab und den §§ 18 bis 32 über das Zerlegungsverfahren getroffenen Bestimmungen zu zerlegen.

(2) Abs. 1 findet auf die Zerlegung des Einheitswerts auf die beteiligten Gemeinden (§ 2) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, an die Stelle der beteiligten Länder die beteiligten Gemeinden des Landes treten.

§ 5

Anwendbarkeit des Reichsbewertungsgesetzes und der Reichsabgabenordnung

Auf die Zerlegung finden die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

1. Zerlegungsmaßstab

§ 6

Maßgebender Zeitpunkt oder Zeitraum

Für die Zerlegung sind maßgebend

1. bei wirtschaftlichen Einheiten des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens und des Grundvermögens sowie bei Betriebsgrundstücken die Verhältnisse am Feststellungszeitpunkt;
2. bei wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens ausschließlich der Betriebsgrundstücke die Verhältnisse im Kalenderjahre 1925. Wird das Einkommen aus der wirtschaftlichen Einheit nach den Vorschriften des Einkommen- oder des Körperschaftsteuergesetzes für vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre ermittelt, so tritt an die Stelle des im Satz 1 bezeichneten Kalenderjahrs 1925 das letzte im Kalenderjahre 1925 endende Wirtschaftsjahr, sofern dieses Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von sechs Monaten übersteigt.

a. Zerlegungsmaßstab für landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches, gärtnerisches Vermögen

§ 7

Zuweisung für die Gebäude

(1) Der fünfte Teil des Einheitswerts von wirtschaftlichen Einheiten des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens (landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen

Betrieben) ist dem Lande zuzuweisen, in dem sich die Gebäude (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) befinden. Liegen die Gebäude in mehreren Ländern, so ist der fünfte Teil des Einheitswerts diesen Ländern nach dem Verhältnis der Neubauwerte abzüglich Absetzungen der in den Ländern belegenen Gebäude zuzuweisen; liegen die Gebäude in mehreren Gemeinden desselben Landes, so kann die Zuweisung nach einem anderen Wertmaßstab vorgenommen werden.

(2) Ist die Zuweisung des fünften Teiles nach Abs. 1 offenbar unbillig, so ist nach billigem Ermessen ein höherer oder geringerer Betrag für die Gebäude zuzuweisen; dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß der Betrieb nach § 15 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes mit dem Ertragswert der bebauten Grundstücksteile bewertet worden ist.

Zerlegung des Flächenwerts

§ 8

(1) Der Teilbetrag des Einheitswerts, der nach Abzug des für die Gebäude zugewiesenen Betrags (§ 7) verbleibt, ist auf die Länder nach der Ertragsfähigkeit der in den einzelnen Ländern belegenen Flächen zu zerlegen; dabei sind die bereits nach § 7 berücksichtigten Gebäude nicht in Rechnung zu ziehen, die Flächen, auf denen sich die Gebäude befinden, jedoch mit zu berücksichtigen.

(2) Weicht die Ertragsfähigkeit der in den einzelnen Ländern belegenen Flächen nicht wesentlich voneinander ab, so ist die Zerlegung nach dem Verhältnis der in den einzelnen Ländern belegenen Flächen vorzunehmen; hierbei sind auch die Flächen, auf denen sich die Gebäude befinden, mit zu berücksichtigen.

Verpachtete Betriebe

§ 9

Bei verpachteten Betrieben ist der Einheitswert des ganzen Betriebs nach den §§ 7, 8 zu zerlegen. Soweit eine Verteilung der auf die einzelnen Länder entfallenden Beträge auf den Verpächter und Pächter notwendig ist, ist diese nach dem Verhältnis vorzunehmen, in dem der Einheitswert selbst auf den Verpächter und Pächter verteilt ist.

Kleine Zerlegungsanteile

§ 10

(1) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von zweihundert Reichsmark, so ist er ganz dem Lande zuzuweisen, in dem sich der wertvollste Teil des Betriebs befindet.

(2) Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von zweihundert Reichsmark, würde aber nach den §§ 7 bis 9 einem Lande ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als zweihundert Reichsmark beträgt, so ist dieser Teilbetrag dem Lande zuzuweisen, in dem sich Gebäude (§ 7) befinden, oder, wenn diese in mehreren Ländern belegen sind, in dem sich der wertvollste Teil der Gebäude befindet.

b. Zerlegungsmaßstab für Betriebsvermögen

Zuweisung für Betriebsgrundstücke

§ 11

Der in dem Einheitswert einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens (gewerblichen Betriebs) enthaltene Einheitswert eines zu dem Betriebe gehörigen Betriebsgrundstücks ist dem Lande zuzuweisen, in dem sich das Betriebsgrundstück befindet.

Zerlegung der Einheitswerte für Betriebsgrundstücke

§ 12

(1) Erstreckt sich ein Betriebsgrundstück über mehrere Länder, so ist sein Einheitswert den beteiligten Ländern anteilmäßig (Abs. 2) zuzuweisen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist der Einheitswert eines Betriebsgrundstücks, das nach seiner Nutzungsart einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb bilden würde (§ 31 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes), nach den Bestimmungen zu zerlegen, die für die Zerlegung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs gelten (§§ 7 bis 10, 17 Abs. 1). Der Einheitswert eines Betriebsgrundstücks der nicht unter Satz 1 fallenden Art (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) ist nach den Bestimmungen zu zerlegen, die für die Zerlegung einer wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens gelten (§§ 15 bis 17 Abs. 1).

Zerlegung des nicht auf Betriebsgrundstücke entfallenden Teilbetrags des Einheitswerts bei mehreren Betriebsstätten

§ 13

(1) Bestehen während des im § 6 Nr. 2 bezeichneten Zeitraums oder eines Teiles dieses Zeitraums Betriebsstätten (§ 1 Abs. 2) in mehreren Ländern, so ist der Teilbetrag des für den gewerblichen Betrieb festgestellten Einheitswerts, der nach Abzug der für die Betriebsgrundstücke festgestellten Einheitswerte verbleibt (§§ 11, 12), auf diese Länder nach Maßgabe der Abs. 2, 3 zu zerlegen.

(2) Zerlegungsmaßstab ist

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen: das Verhältnis, in welchem in dem im § 6 Nr. 2 bezeichneten Zeitraum die Summe der in allen im Reichsgebiete belegenen Betriebsstätten erzielten Einnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Länder erzielten Einnahmen steht. Bestand eine Betriebsstätte nur während eines Teiles des im § 6 Nr. 2 bezeichneten Zeitraums, so sind die während des Bestehens der Betriebsstätte erzielten Einnahmen auf volle 12 Monate umzurechnen;
2. bei den sonstigen Unternehmungen: das Verhältnis, in welchem in dem im § 6 Nr. 2 bezeichneten Zeitraum die Summe der in allen im Reichsgebiete belegenen Betriebsstätten erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Länder erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen steht. Die von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals bleiben unberücksichtigt. Bei Unternehmungen, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, kommt als Ausgabe für die persönlichen Arbeiten und Dienste der im Betriebe volltätigen Inhaber ein Betrag von insgesamt 6000 Reichsmark für ein Jahr, bei kürzerer Tätigkeit ein entsprechend geringerer Betrag in Ansatz. Bei Eisenbahnunternehmungen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, die Gehälter und Löhne des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz. Die Bestimmung der Nr. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Die in einer Betriebsstätte erzielten Einnahmen (Nr. 1) und erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen (Nr. 2) sind auf volle Tausend Reichsmark nach unten abzurunden.

(3) Betriebsstätten, auf die nach Abs. 1, 2 ein Teilbetrag entfallen würde, der 2 000 Reichsmark nicht übersteigt, bleiben unberücksichtigt. Der auf sie entfallende Betrag wächst dem Lande zu, in dem sich die Betriebsleitung befindet.

Zerlegung des nicht auf Betriebsgrundstücke entfallenden Teilbetrags des Einheitswerts bei einer einheitlichen Betriebsstätte

§ 14

Erstreckt sich eine Betriebsstätte (§ 1 Abs. 2) über mehrere Länder (einheitliche Betriebsstätte), so ist der nach § 13 auf die einheitliche Betriebsstätte entfallende Teilbetrag des Einheitswerts

1. wenn in jedem dieser Länder im Falle des § 13 Abs. 2 Nr. 1 Einnahmen erzielt oder im Falle des § 13 Abs. 2 Nr. 2 Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen sind, unter entsprechender Anwendung des § 13 zu zerlegen;
2. wenn nicht in jedem dieser Länder im Falle des § 13 Nr. 1 Einnahmen erzielt oder im Falle des § 13 Nr. 2 Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen sind, auf diese Länder anteilmäßig zu zerlegen. Der Anteil ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten zu bemessen.

c. Zerlegungsmaßstab für Grundvermögen

Zerlegungsmaßstab

§ 15

Der für eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens (Grundstück) festgestellte Einheitswert ist auf die Länder nach dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die Werte der in den einzelnen Ländern belegenen Teile des Grundstücks zueinander stehen.

Kleine Zerlegungsanteile

§ 16

(1) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von zweihundert Reichsmark, so ist er ganz dem Lande zuzuweisen, in dem sich der wertvollste Teil des Grundstücks befindet.

(2) Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von zweihundert Reichsmark, würde aber nach § 15 einem Lande ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als zweihundert Reichsmark beträgt, so ist dieser Teilbetrag dem im Abs. 1 bezeichneten Lande zuzuweisen.

d. Zerlegungsmaßstab für besondere Fälle

§ 17

(1) Haben sich im einzelnen Falle die Landesbehörden (§ 22 Abs. 1) mit den Personen, denen der Zerlegungsbescheid zuzustellen ist (§ 21), über die Zerlegung geeinigt, so ist die Zerlegung nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen. Satz 1 findet für die Zerlegung auf die beteiligten Gemeinden eines Landes nur insoweit entsprechende Anwendung, als durch die Zerlegung nicht der auf das Land entfallende Anteil berührt wird.

(2) Ergibt sich aus den Besonderheiten des einzelnen Falles ein Zerlegungsmaßstab, der nach Lage der Verhältnisse leichter anwendbar ist als der in den §§ 13, 14 vorgesehene Zerlegungsmaßstab, und der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen hinreichend Rechnung trägt, so kann die Zerlegung statt nach den §§ 13, 14 nach diesem Zerlegungsmaßstabe vorgenommen werden. In dem Zerlegungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung von der Bestimmung des Satz 1 Gebrauch gemacht worden ist.

(3) Führt die Zerlegung nach dem in den §§ 13, 14 vorgesehenen Zerlegungsmaßstab im einzelnen Falle zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so kann die Zerlegung nach einem Maßstab vorgenommen werden, der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen Rechnung trägt.

2. Zerlegungsverfahren

§ 18

Zuständige Behörde

Die Zerlegung des Einheitswerts ist durch den Vorsitzenden des Bewertungsausschusses, der den Einheitswert festgestellt hat, vorzunehmen. Soweit nach § 78 des Reichsbewertungsgesetzes der Bewertungsausschuß für die Landessteuer die vom Einheitswert abzuziehenden oder zum Einheitswert hinzuzurechnenden Beträge festzustellen hat, ist die Zerlegung des Einheitswerts durch den Bewertungsausschuß vorzunehmen.

§ 19

Auskunftspflicht der Eigentümer usw.

(1) Die Befugnisse, die nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren und im Steueraufsichtsverfahren zustehen, können von den Finanzbehörden im Zerlegungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften ausgeübt werden. Dies gilt sowohl gegenüber den Inhabern von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, Grundstücken und gewerblichen Betrieben (bei Betrieben der im § 26 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Art: gegenüber den zur Vertretung der Betriebe berechtigten Personen) als auch gegenüber Dritten. Die Verpflichtung der im Satze 2 bezeichneten Personen erstreckt sich insbesondere auch darauf, den mit der Zerlegung der Einheitswerte betrauten Behörden über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Zerlegung von Bedeutung sind.

(2) Soweit die im Abs. 1 bezeichneten Personen zur Auskunfterteilung über die Einnahmen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) oder die Ausgaben an Gehältern und Löhnen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2) nicht in der Lage sind und auch eine anderweitige Feststellung nicht möglich ist, sind die Einnahmen oder Ausgaben zu schätzen. Sofern Einnahmen oder Ausgaben geschätzt worden sind, ist in dem Zerlegungsbescheid (§ 20) oder, wenn die Schätzung im Rechtsmittelverfahren erfolgt ist, im Rechtsmittelbescheid anzugeben, inwieweit die Einnahmen oder Ausgaben geschätzt worden sind.

§ 20

Zerlegungsbescheid

(1) Über die Zerlegung hat das Finanzamt einen schriftlichen Bescheid (Zerlegungsbescheid) zu erteilen.

(2) Der Zerlegungsbescheid hat außer der Höhe des zerlegten Einheitswerts die auf die einzelnen beteiligten Länder und Gemeinden (§§ 1, 2) entfallenden Teile

des Einheitswerts zu enthalten; er soll ferner eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist. Die auf die Länder und Gemeinden entfallenden Teilbeträge des Einheitswerts sind in Reichsmarkbeträgen, die sich gemäß §§ 13, 14 ergebenden Teile der Einheitswerte in Bruchteilen anzugeben.

Zustellung des Zerlegungsbescheids an Steuerpflichtige

§ 21

Der Zerlegungsbescheid ist denselben Personen zuzustellen, denen der Feststellungsbescheid über den Einheitswert zuzustellen ist.

Mitteilung des Zerlegungsbescheids an Behörden

§ 22

(1) Der Zerlegungsbescheid ist den Regierungen der beteiligten Länder oder den von ihnen beauftragten Behörden mitzuteilen. Der Zerlegungsbescheid ist im Falle des § 2 auch den beteiligten Gemeinden mitzuteilen. Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Behörde trifft im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde die nähere Regelung über die Art der Mitteilung des Zerlegungsbescheids. Die Mitteilung kann auch in der Weise erfolgen, daß das Finanzamt die festgestellten Werte in Listen, die von Landes- oder Gemeindebehörden aufgestellt sind, einträgt.

(2) Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind ermächtigt, im Einvernehmen mit der Regierung des Landes oder der von ihr beauftragten Behörde zu bestimmen, daß die festgestellten Einheitswerte den im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Behörden und nicht den im § 52 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1925 und 1926 vom 14. Mai 1926 (Reichsministerialbl. S. 503) bezeichneten Behörden mitzuteilen sind, sowie daß diese Mitteilung mit dem Zerlegungsbescheide zu verbinden ist.

Rechtsmittel

§ 23

Gegen den Zerlegungsbescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben; über den Einspruch entscheidet der Bewertungsausschuß, der den Einheitswert festgestellt hat. Die Einspruchsentscheidung kann mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden; über die Berufung entscheidet der Oberbewertungsausschuß. Gegen die Berufungsentscheidung des Oberbewertungsausschusses ist die Rechtsbeschwerde zulässig; über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Reichsfinanzhof.

§ 24

(1) Zur Einlegung eines Einspruchs gegen den Zerlegungsbescheid sind befugt:

1. die Personen, denen der Zerlegungsbescheid zuzustellen ist (§ 21);
2. die im § 22 Abs. 1 bezeichneten Behörden;
3. in den Fällen des § 18 Satz 2 das Finanzamt, dessen Bewertungsausschuß die Zerlegung vorgenommen hat.

(2) Zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine Rechtsmittelentscheidung sind befugt:

1. die Behörden und Personen, auf deren Rechtsmittel hin die Entscheidung ergangen ist;
2. die im § 29 Abs. 1 bezeichneten Behörden und Personen.

§ 25

(1) Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß der Einheitswert selbst unzutreffend ermittelt worden sei.

(2) Wird der Einheitswert nachträglich durch Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen geändert und wird infolgedessen eine Änderung der Zerlegung erforderlich, so ist, sobald die Änderung des Einheitswerts unanfechtbar geworden ist,

1. wenn hinsichtlich der Zerlegung ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist, die Änderung des Einheitswerts in der Rechtsmittelentscheidung zu berücksichtigen;
2. wenn die Zerlegung bereits unanfechtbar feststeht, die Zerlegung von Amts wegen entsprechend zu berichtigen.

(3) Ist auf Grund einer nachträglichen Änderung des Einheitswert die Zerlegung von Amts wegen zu berichtigen (Abs. 2 Nr. 2), so bleibt das Beteiligungsverhältnis der beteiligten Länder untereinander für die Berichtigung der Zerlegung maßgebend. Die Berichtigung ist durch Erteilung eines neuen Zerlegungsbescheids vorzunehmen.

(4) Ist gegen den Feststellungsbescheid über den Einheitswert ein Rechtsmittel eingelegt oder ist die Rechtsmittelfrist gegen diesen Bescheid noch nicht abgelaufen, so kann die Entscheidung über ein gegen den Zerlegungsbescheid eingelegtes Rechtsmittel so lange ausgesetzt werden, bis der Einheitswert unanfechtbar feststeht.

§ 26

Rechtsmittel der beteiligten Gemeinden können nur darauf gestützt werden, daß der Anteil der Gemeinde im Verhältnis zu dem Anteil einer andern Gemeinde des Landes unrichtig festgestellt worden sei.

§ 27

Haben sich die Beteiligten über die Zerlegung geeinigt (§ 17 Abs. 1), so können Rechtsmittel nur darauf gestützt werden, daß die Zerlegung nicht nach Maßgabe der Einigung vorgenommen worden sei.

§ 28

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Zerlegungsbescheid wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Einheitswertsteuer nicht aufgehalten.

§ 29

(1) Vor einer Änderung der Zerlegung durch Einspruchs- oder Berufungsentscheidung soll die Rechtsmittelbehörde die beteiligten Länder und Gemeinden, die durch die Änderung betroffen werden, sowie den Steuerpflichtigen hören, soweit diese nicht selbst die

Rechtsmittel eingelegt haben. Die Rechtsmittelentscheidung ist auch den im Satze 1 bezeichneten Behörden und Personen mitzuteilen oder zuzustellen.

(2) § 61 Abs. 4, 5 des Reichsbewertungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 30

Ist auf Grund einer im Zerlegungsverfahren ergangenen Rechtsmittelentscheidung ein neuer Zerlegungsbescheid zu erteilen, so liegt die Beschlußfassung über die Zerlegung dem Vorsitzenden des Bewertungsausschusses oder im Falle des § 18 Satz 2 dem Bewertungsausschuß ob, sobald die Rechtsmittelentscheidung unanfechtbar geworden ist. Rechtsmittel gegen den neuen Zerlegungsbescheid können nur darauf gestützt werden, daß die Zerlegung nicht unter Zugrundelegung des unanfechtbar gewordenen Beteiligungsverhältnisses der beteiligten Länder vorgenommen worden sei.

Nachholung der Berücksichtigung eines Landes

§ 31

(1) Sind an einer wirtschaftlichen Einheit oder an einem Betriebsgrundstück mehrere Länder beteiligt und ist die Beteiligung eines Landes nicht berücksichtigt, so kann das nichtberücksichtigte Land und der Steuerpflichtige den Erlaß eines Zerlegungsbescheids, der seiner Beteiligung Rechnung trägt, beantragen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem der Einheitswert unanfechtbar feststeht, gestellt werden.

(2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, so ist

1. wenn eine Zerlegung bisher nicht vorgenommen worden ist, weil mit der Beteiligung nur eines Landes gerechnet wurde, und dem Antrag entsprochen werden soll, ein Zerlegungsbescheid zu erteilen. Wird der Antrag abgelehnt, so sind gegen die Ablehnung die gleichen Rechtsmittel wie gegen einen Zerlegungsbescheid gegeben;
2. wenn eine Zerlegung bereits vorgenommen, diese jedoch noch nicht unanfechtbar ist, der Antrag als Rechtsmittel gegen den Zerlegungsbescheid zu behandeln. Ist ein Rechtsmittelverfahren anhängig, so nimmt der Antragsteller an dem Rechtsmittelverfahren in dem Rechtszug teil, in dem sich das Rechtsmittelverfahren befindet. Ist zur Zeit der Antragstellung das Rechtsmittelverfahren beim Reichsfinanzhof anhängig, ohne daß dieser bereits entschieden hat, so hat der Oberbewertungsausschuß unter Berücksichtigung des Antrags (Abs. 1) erneut zu entscheiden. Die gegen die ursprüngliche Entscheidung des Oberbewertungsausschusses eingelegte Rechtsbeschwerde gilt als erledigt;
3. wenn eine Zerlegung bereits vorgenommen und diese unanfechtbar ist, entsprechend der Nr. 1 zu verfahren. Ist hiernach ein neuer Zerlegungsbescheid zu erteilen, so bleibt für die Zerlegung das unanfechtbar gewordene Beteiligungsverhältnis der übrigen beteiligten Länder untereinander maßgebend.

Zugrundelegung des bisherigen Beteiligungsverhältnisses bei späteren Zerlegungsbescheiden

§ 32

(1) Ist für eine Einheit ein Zerlegungsbescheid erlassen worden, so kann, wenn von den Beteiligten nicht Bedenken geltend gemacht werden, das in ihm zugrunde gelegte Beteiligungsverhältnis zwischen den beteiligten Ländern ohne erneute Nachprüfung späteren Zerlegungsbescheiden zugrunde gelegt werden.

(2) Wird gemäß Abs. 1 einem späteren Zerlegungsbescheid ein früher festgestelltes Beteiligungsverhältnis ohne erneute Nachprüfung zugrunde gelegt, so ist das Beteiligungsverhältnis nachzuprüfen, wenn Einspruch gegen den Zerlegungsbescheid eingelegt wird.

III. Schlußbestimmungen

Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung seitens der Zerlegungsbehörde

§ 33

(1) Die Regierungen der beteiligten Länder oder die von ihnen beauftragten Behörden sind berechtigt, Auskunft sowie Einsicht in die Nachweisungen (Listen) und Akten der Finanzämter zu verlangen. Abschriften der Nachweisungen (Listen) werden nicht erteilt.

(2) Abs. 1 findet auf die beteiligten Gemeinden entsprechende Anwendung. Eine schriftliche Auskunft kann von den Gemeinden in einzelnen Fällen nur insoweit verlangt werden, als sie daran ein wesentliches Interesse haben und die Einholung einer mündlichen Auskunft besondere Schwierigkeiten machen würde.

Gutsbezirke

§ 34

Ist ein selbständiger Gutsbezirk beteiligt, so bestimmt die Landesregierung die Stelle, die die Rechte ausübt, die nach § 4 Abs. 2, § 22 Abs. 1, §§ 24, 27, 29 Abs. 1, § 31 Gemeinden zustehen.

Zerlegung der zuzurechnenden Beträge bei gewerblichen Betrieben

§ 35

Sind nach landesgesetzlicher Vorschrift Beträge (z. B. Schulden gewisser Art) zu dem Einheitswert eines gewerblichen Betriebs wieder hinzuzurechnen, die bei der Feststellung des Einheitswerts selbst in Abzug gebracht worden sind, so ist, wenn sich Betriebsstätten in mehreren Ländern befinden, der auf das Land entfallende Teilbetrag der zuzurechnenden Beträge nach dem Verhältnis zu ermitteln, nach dem die Zerlegung auf Grund der §§ 13, 14, 17 vorgenommen worden ist.

§ 36

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Zerlegung der Einheitswerte, die auf den 1. Januar 1925 oder bei Neu- oder Nachfeststellungen auf einen in den ersten Hauptfeststellungszeitraum fallenden Feststellungszeitpunkt festgestellt worden sind.

Berlin, den 17. Januar 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

49

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1927	Nr. 5

Inhalt: Verordnung über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags. Vom 20. Januar 1927 ..... S. 49
Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung. Vom 21. Januar 1927 ..... S. 50
Ergänzung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 22. Januar 1927 .. S. 50
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 22. Januar 1927 ..... S. 51

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 28. Januar 1927, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die für den Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik verabredeten Übergabe- und Übernahmeorte. — Bekanntmachung über den Beitritt der Tschechoslowakei und Finnlands zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. — Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Persien.

Verordnung über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags. Vom 20. Januar 1927*).

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

Für die Berechnung des Zwischenzinses (Artikel 21, 37 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 392 —) ist, sofern der Rückzahlungstermin nach dem 23. Januar 1927 liegt, bis auf weiteres ein Zinsfuß von 7 vom Hundert jährlich zugrunde zu legen. Für die am 1. Januar 1932 fällig werdenden Ansprüche ist der sich hiernach ergebende Barwert in den Anlagen I und II festgestellt; diese Anlagen treten an die Stelle der Anlagen I und II zur Verordnung über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags vom 26. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 182).

Berlin, den 20. Januar 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Bell

Anlage I

Barwert einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderung

Zeit der Rückzahlung	1927 vom Hundert	1928 vom Hundert	1929 vom Hundert	1930 vom Hundert	1931 vom Hundert
1. Januar	—	93,81	95,20	96,70	98,29
1. Februar	90,83	93,92	95,32	96,83	98,43
1. März	91,10	94,04	95,45	96,96	98,57
1. April	91,37	94,16	95,58	97,09	98,72
1. Mai	91,64	94,28	95,71	97,23	98,87
1. Juni	91,91	94,41	95,84	97,38	99,02
1. Juli	92,19	94,54	95,98	97,52	99,17
1. August	92,45	94,64	96,09	97,64	99,30
1. September	92,72	94,75	96,21	97,77	99,44
1. Oktober	92,99	94,86	96,32	97,89	99,57
1. November	93,26	94,97	96,44	98,02	99,71
1. Dezember	93,53	95,08	96,57	98,16	99,85

Anmerkung: Es ist mit einer monatlichen Zahlung der Zinsen des aufgewerteten Rechtes gerechnet. Bei längeren Zahlungsperioden tritt für jeden Monat, für den am Auszahlungstermine noch keine Zinsen gezahlt sind, in der Zeit bis 31. Dezember 1927: 0,25 vom Hundert, ab 1. Januar 1928: 0,42 vom Hundert hinzu.

Anlage II

Barwert einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderung

unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 7 vom Hundert, bei Fälligkeit der Zinsen von 3 vom Hundert für 1927 bzw. 5 vom Hundert bis 1931 jeweils am 30. Juni für das ganze Kalenderjahr

Zeit der Rückzahlung	1927 vom Hundert	1928 vom Hundert	1929 vom Hundert	1930 vom Hundert	1931 vom Hundert
1. Januar	—	93,81	95,20	96,70	98,29
1. Februar	91,08	94,34	95,74	97,24	98,85
1. März	91,60	94 87	96,28	97,79	99,41
1. April	92,12	95,41	96,83	98,34	99,97
1. Mai	92,64	95,95	97,37	98,90	100,53
1. Juni	93,16	96,49	97,92	99,46	101,10
1. Juli	90,69	92,04	93,48	95,02	96,67
1. August	91,20	92,56	94,01	95 56	97,22
1. September	91,72	93,08	94,54	96,10	97,77
1. Oktober	92,24	93,61	95,07	96,64	98,32
1. November	92,76	94,14	95,61	97,19	98,88
1. Dezember	93,28	94,67	96,15	97,74	99,44

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 17 vom 21. Januar 1927.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung. Vom 21. Januar 1927.

Auf Grund des Artikel XVIII § 2 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Ist Zahlungsaufschub oder Stundung gegen Verzinsung gewährt worden (§ 105 Abs. 1 Satz 1, § 105 Abs. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung), so hat der Steuerpflichtige den aufgeschobenen oder gestundeten Betrag mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Artikel II

Die Steuerzinsverordnung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 170) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juli und 8. November 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 412 und 487) erhält folgende Fassung:

§ 1

Für Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund anderer Vorschriften der Reichssteuergesetze dem Reiche geschuldet werden, beträgt der Zinsfuß bis auf weiteres zehn vom Hundert jährlich.

§ 2

Der Zinssatz, der sich aus der Bestimmung des § 1 ergibt, tritt für die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Stelle der Zinssätze, die im § 104 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung und in anderen Vorschriften der Steuergesetze (§§ 2, 3 der Reichsabgabenordnung) für Verzugszinsen bestimmt sind.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1927 in Kraft.

(2) Ist vor dem 1. Februar 1927 durch Gesetz oder durch Verfügung einer Finanzbehörde Zahlungsaufschub oder Stundung zu einem Zinsfuß von mehr als fünf vom Hundert jährlich bewilligt worden, so beträgt für die Zeit vom 1. Februar 1927 ab der Zinsfuß fünf vom Hundert jährlich.

Berlin, den 21. Januar 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Ergänzung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 22. Januar 1927*).

Auf Grund des § 7 Abs. 7 und des § 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 493) werden die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 2. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 63) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt ergänzt:

I

Hinter Artikel 3 wird eingefügt:

Artikel 3a

(Zu § 7 Abs. 1 bis 3 und 7)

Der Kreis der Familienangehörigen eines Erwerbslosen, deren Einnahmen bei der Prüfung seiner Bedürftigkeit und bei der Anrechnung auf die Erwerbslosenunterstützung zu berücksichtigen sind, beschränkt sich auf Voreltern, Eltern, Abkömmlinge und den Ehegatten, alle diese, soweit sie mit dem Erwerbslosen in einem Haushalt leben. Die Einnahmen anderer Familienangehörigen bleiben sowohl für die Prüfung der Bedürftigkeit als auch für die Anrechnung außer Betracht.

Artikel 3b

(Zu § 7 Abs. 1 bis 4 und 7)

(1) Einnahmen eines Erwerbslosen, die bei Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen sind, sind nur insoweit auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen, als diese Einnahmen zusammen mit der Erwerbslosenunterstützung das durchschnittliche Arbeitsentgelt am Wohnort des Erwerbslosen übersteigen.

(2) Als durchschnittliches Arbeitsentgelt gilt in jeder Kalenderwoche das Sechsfache des Ortslohns, der gemäß den §§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung für den Erwerbslosen maßgebend ist. Sind im Bezirk einer Einzelgemeinde für Personen gleichen Alters und Geschlechts verschiedene Ortslöhne festgesetzt, so kann der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises bestimmen, daß eine Festsetzung, die für einen Teil des Gemeindebezirkes gilt, auch für einen anderen Teil oder den ganzen Bezirk gilt.

(3) Leben Voreltern, Eltern, Abkömmlinge oder Ehegatten mit dem Erwerbslosen in einem gemeinschaftlichen Haushalt, so erhöht sich das Arbeitsentgelt (Abs. 1)

a) bei den Angehörigen, die selbst Einnahmen aus eigener Beschäftigung haben, um diese Einnahmen, jedoch höchstens um den Ortslohn, der für die Angehörigen maßgebend ist,

b) bei den übrigen Angehörigen um den doppelten Betrag der Familienzuschläge, die der Erwerbslose für sie bezieht oder im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beziehen würde.

(4) Haben Eltern, Voreltern, Abkömmlinge oder Ehegatten, die mit dem Erwerbslosen in einem gemeinschaftlichen Haushalt leben, selbst Einnahmen, so sind diese wie eigene Einnahmen des Erwerbslosen zu behandeln und nur insoweit auf die Unterstützung anzurechnen, als sie die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Grenzen übersteigen.

(5) Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann anordnen, daß Einnahmen aus

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 19 vom 24. Januar 1927.

Gelegenheitsarbeit nicht nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, sondern nach den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikel anzurechnen sind.

(6) Einnahmen aus Besitz (z. B. Zinsen, ersparte Wohnungsmiete, landwirtschaftliche Erzeugnisse) sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 auf die Erwerbslosenunterstützung unbeschränkt anzurechnen. Jedoch sind hierbei die notwendigen Aufwendungen (z. B. Werbungskosten) abzuziehen. Einnahmen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz unterliegen, sowie die Vorzugsrente auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes bleiben bis zum Gesamtbetrage von 270 Reichsmark für das Jahr außer Ansatz.

Artikel 3c

(Zu § 7 Abs. 6)

(1) Als kleinerer Besitz, der für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden darf, gilt außer den im § 7 Abs. 6 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge genannten Beispielen (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen) insbesondere angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Erwerbslose ganz oder zum größten Teil mit seinen Angehörigen bewohnt. Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle besondere Wertgrenzen festsetzen, bis zu denen ein Hausgrundstück noch als kleinerer Besitz anzusehen ist.

(2) Die Verwertung des Besitzes darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Erwerbslosen oder seine oben genannten Angehörigen bedeuten würde. Dabei ist insbesondere die Lebenshaltung des Erwerbslosen zu berücksichtigen.

II

Artikel 7 Abs. 1 erhält folgenden zweiten Satz: Regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitstätigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, dürfen nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden.

III

(1) Diese Vorschriften treten mit dem 31. Januar 1927 in Kraft.

(2) Für die Unterstützungsfälle, die an diesem Tage laufen, treten die Vorschriften unter I mit dem 28. Februar 1927 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 22. Januar 1927.

Der Reichsrat hat beschlossen, die mit 7 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes (Bayerische Gemeindebank) bis zum Betrage von 20 Millionen Reichsmark gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 22. Januar 1927.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Februar 1927	Nr. 6

Inhalt: Gesetz über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 28. Januar 1927 ..... S. 53

Gesetz über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 28. Januar 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gerichtskostengesetz (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12, 135, 813, 1186; 1924 I S. 135, 662) wird dahin geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte

bis zu 20 Reichsmark einschließlich 1 Reichsmark,
von mehr als 20 bis zu 60 Reichsmark einschließlich ..... 2 Reichsmark.

Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt die volle Gebühr von dem Werte

bis zu 1 000 Reichsmark einschließlich ..... 3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 2 000 Reichsmark einschließlich ..... 2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 Reichsmark einschließlich ..... 1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage ..... ½ vom Hundert.

Dabei ist der Wert auf die nächsthöheren 100 Reichsmark, bei Gegenständen mit einem Streitwert von mehr als 20 000 Reichsmark auf die nächsthöheren 1 000 Reichsmark aufzurunden.

2. Im § 10 wird hinter Abs. 2 folgender Absatz eingestellt:

Bei Ansprüchen auf Entrichtung einer Geldrente, die nach den §§ 843, 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1896 S. 195), den §§ 3, 3a, 7 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Reichsgesetzbl. 1871 S. 207, 1896 S. 616), den §§ 10, 11, 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzbl. 1909 S. 437) oder den §§ 21, 22, 24 des Luftverkehrsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 681) erhoben werden, wird der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs berechnet. Das gleiche gilt für die Berechnung des Wertes bei Geltendmachung der Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis.

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes auf 2 000 Reichsmark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 500 Reichsmark und nicht über 50 000 Reichsmark angenommen.

4. Im § 25 Abs. 2 fallen die Worte „unter Vorbehalt der Geltendmachung von Verteidigungsmitteln (Zivilprozeßordnung § 540)" fort.

5. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sie ermäßigt sich auf ein Viertel der Gebühr, wenn die Klage nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Stellung eines Sachantrags in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

6. § 30a erhält folgende Fassung:

Für die Niederlegung eines Schiedsspruchs oder eines von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs auf der Gerichtsschreiberei (Zivilprozeßordnung §§ 1039, 1044a) wird ein Viertel der Gebühr (§ 8), höchstens jedoch ein Betrag von 300 Reichsmark erhoben.

Für das Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder eines von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044a) wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben, auf welche die im Abs. 1 bestimmte Gebühr anzurechnen ist. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung der Anhörung des Gegners oder vor Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

7. Im § 32 wird dem Abs. 1 als Satz 3 angefügt:

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen

Verfügung, vor Zurückweisung des Antrags oder vor Anordnung einer vorgängigen Sicherheitsleistung oder vor Anordnung der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Ferner wird dem Abs. 2 als Satz 2 angefügt:

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

8. § 33 erhält folgenden Abs. 2:

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

9. § 34 erhält folgenden Abs. 2:

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

10. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Beschwerde des Gemeinschuldners gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 109) oder den Beschluß über Bestätigung des Zwangsvergleichs (Konkursordnung §§ 189, 230 Abs. 2, § 236) gelten die Vorschriften des § 43 Abs. 1 bis 3. Bei der Beschwerde eines sonstigen Antragstellers gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags gilt § 43 Abs. 4. Bei der Beschwerde eines Konkursgläubigers gegen den Beschluß über die Bestätigung des Zwangsvergleichs bestimmt sich der Wert nach dem Betrage der Forderung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Teilungs- zur Schuldenmasse.

11. Im § 49 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „§ 3 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1604)" die Worte „§ 27b des Strafgesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 44)".

12. § 52 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

im Falle einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche einschließlich	5 Reichsmark,
von mehr als einer Woche bis zu zwei Wochen einschließlich	10 Reichsmark,
von mehr als zwei Wochen bis zu einem Monat einschließlich	20 Reichsmark,
von mehr als einem Monat bis zu sechs Monaten einschließlich	50 Reichsmark,
von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahre einschließlich	80 Reichsmark,
von mehr als einem Jahre bis zu zwei Jahren einschließlich	100 Reichsmark,
von mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren einschließlich	200 Reichsmark,
im Falle einer schwereren Strafe	300 Reichsmark.

Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so werden 10 vom Hundert des Betrags der erkannten Strafe, mindestens 5 Reichsmark, erhoben; die Gebühr darf jedoch die Summe von 10 000 Reichsmark und den Betrag der erkannten Strafe nicht übersteigen.

Ist der zur Kostentragung verurteilte Beschuldigte für straffrei erklärt, so beträgt die Gebühr 5 Reichsmark, und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, so beträgt die Gebühr 75 Reichsmark.

13. Im § 53 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

Im Falle einer Geldstrafe wird mindestens ein Betrag von 2,50 Reichsmark erhoben; die Gebühr darf jedoch den Betrag der erkannten Strafe nicht übersteigen.

14. Im § 54 treten an die Stelle der Worte „§ 211 Abs. 2" die Worte „§ 212". Ferner wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

Die Vorschrift im § 53 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

15. Die im § 71 Abs. 4 Satz 1 bestimmte Schreibgebühr wird auf 0,30 Reichsmark für die Seite erhöht.

16. Im § 72 erhält die Nr. 1 unter a folgende Fassung:

a) für die Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften.

In Nr. 5 wird nach den Worten „den Gerichtsbeamten" eingefügt „und den nichtbeamteten Beisitzern".

Ferner erhält die Nr. 7 daselbst folgende Fassung:

7. Die Kosten eines Transports von Personen sowie die Beträge, die mittellosen Beschuldigten für die Reise zum Orte der Vernehmung oder Hauptverhandlung und für die Rückreise gewährt werden, ferner die Kosten eines Transports von Tieren und ..... (wie bisher);

17. Im § 74 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „sowie der Erhebung einer Widerklage, sofern für sie gemäß § 13 eine besondere Gebühr zu erheben ist" gestrichen.

18. Als § 74b wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die im § 30a Abs. 1 bestimmte Gebühr wird mit der Niederlegung des Schiedsspruchs oder des von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs fällig.

19. Im § 76 Abs. 1 und § 80 treten an die Stelle der Worte „auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen" die Worte „Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen".

20. Dem § 77 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

In den Fällen des § 30a Abs. 1 ist Schuldner der Gebühren derjenige, auf dessen Betreiben das schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet worden ist.

21. Als § 79a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Der Beschuldigte, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung oder einen Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde zurücknimmt, ist Schuldner der entstandenen Auslagen.

Artikel II

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692, 1909 S. 475, 1910 S. 767, 1916 S. 1263, 1919 S. 2115, 1921 S. 910, 1923 I S. 1, 813, 1188; 1924 I S. 135, 662) wird dahin geändert:

1. Im § 8 treten an die Stelle der Worte „0,50 Reichsmark" die Worte „eine Reichsmark".

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt die volle Gebühr von dem Werte

bis zu 500 Reichsmark einschließlich	5 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Reichsmark einschließlich	4 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 3000 Reichsmark einschließlich	3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 6000 Reichsmark einschließlich	2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 Reichsmark einschließlich	1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 100 000 Reichsmark einschließlich	1/2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 1 000 000 Reichsmark einschließlich	1/4 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 5 000 000 Reichsmark einschließlich	1/5 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage.....	1/10 vom Hundert.

   Dabei ist der Wert auf die nächsthöheren 100 Reichsmark, bei Gegenständen mit einem Streitwert von mehr als 20 000 Reichsmark auf die nächsthöheren 1 000 Reichsmark aufzurunden.

3. Im § 14 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „vor der mündlichen Verhandlung" die Worte „vor Beginn des zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termins (Zivilprozeßordnung § 220)".

4. Im § 23 Nr. 13 wird hinter der Zahl „409" die Zahl „411" eingestellt.

5. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Im Falle der Zurückverweisung einer Sache an das Gericht unterer Instanz (Zivilprozeßordnung §§ 538, 539, 565, 566a) wird das weitere Verfahren vor diesem Gericht für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz behandelt. Die Beschränkung hinsichtlich der Prozeßgebühr gilt jedoch nicht im Falle der Zurückverweisung an das Oberlandesgericht gemäß § 566a Abs. 5 der Zivilprozeßordnung. Die Vorschrift im Satz 1 gilt entsprechend im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnisurteil eingelegten Einspruchs für das Verfahren über den Einspruch.

6. Im § 29 Abs. 2 Nr. 6 treten an die Stelle der Worte „Nr. 5 bis 17" die Worte „Nr. 5 bis 9, 11 bis 17".

7. § 30 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Die Festsetzung der Kosten mit Einschluß der Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß und die Abänderung der Kostenfestsetzung (§ 23 Nr. 3 und 10) bilden eine Instanz.

8. Im § 35 wird hinter den Worten „§ 797 Abs. 1, 2" eingefügt „§ 797a".

9. Im § 38a wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingestellt:

   Die gleiche Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei einem im Güteverfahren abgeschlossenen Vergleiche.

10. § 63 erhält folgende Fassung:

    In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz vor dem Reichsgerichte, dem Oberlandesgericht oder dem Schwurgericht 80 Reichsmark, im übrigen 40 Reichsmark.

11. § 67 erhält folgende Fassung:

    Für die Verteidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, des Oberlandesgerichts oder des Schwurgerichts gehörigen Sachen 40 Reichsmark, im übrigen 20 Reichsmark.

    Die gleiche Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei der mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl (§§ 114d, 115a der Strafprozeßordnung).

Artikel III

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten vorbehaltlich anderweitiger landesgesetzlicher Regelung die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel IV

Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) und Artikel VII des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 813) fallen fort.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Es findet auf die vor seinem Inkrafttreten anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war. Als Ende der Instanz im Sinne dieser Vorschrift gilt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern die Instanz mit einem Urteil abschließt, hinsichtlich der Gerichtskosten der Zeitpunkt der Verkündung und hinsichtlich der Anwaltsgebühren der Zeitpunkt der Zustellung und, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht stattfindet, der Zeitpunkt der Verkündung. Hinsichtlich der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Schreibgebühren bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Sofern in den Fällen des Abs. 2 der Betrag einer dem Rechtsanwalte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwachsenen Gebühr auf Grund der bisherigen Vorschriften höher ist als auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes, steht dem Rechtsanwalte der höhere Betrag zu.

Artikel VI

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der vom 1. April 1927 ab geltenden Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

Hierbei sind einzustellen:

1. in das Gerichtskostengesetz als § 49 Abs. 4 Satz 3 der Artikel III Nr. 6 der weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) in folgender Fassung:

   Der Wert ist nach dem Zeitpunkt der Verurteilung zu bestimmen;

2. in die Gebührenordnung für Rechtsanwälte an Stelle des § 38 der § 5 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 552).

Berlin, den 28. Januar 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Bell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1927	Nr. 7

Inhalt: Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1926. Vom 31. Januar 1927 ..... S. 57
Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 7. Februar 1927 ..... S. 57
Verordnung über Änderung der Bestimmungen von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung. Vom 4. Februar 1927 ..... S. 58

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 4. Februar 1927, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Haiti. — Bekanntmachung über den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag. — Bekanntmachung über die Auslieferung zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen Mißbrauchs von Sprengstoffen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch das französische Protektorat Marokko, die Regentschaft Tunis sowie durch Bulgarien. — Druckfehlerberichtigung.

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 8. Februar 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über das zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets vereinbarte Protokoll vom 14. September 1926 über die Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländischen Grenze.

Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1926. Vom 31. Januar 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Weine des Jahrganges 1926 wird die im § 3 Abs. 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) vorgesehene Zuckerungsfrist bis zum 28. Februar 1927 erstreckt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1927 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 7. Februar 1927

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird wie folgt abgeändert:

1. Hinter § 34 wird eingeschaltet:

§ 34a

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende die zum beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder wenn der Nachsuchende die für den Gewerbebetrieb nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag.

2. Im § 38 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Pfandvermittler" die Worte „Unternehmer des Bewachungsgewerbes" eingefügt.

3. Im § 40 wird
   a) im Abs. 1 die Verweisung „und im § 34" durch die Verweisung „, 34 und 34a" ersetzt;
   b) im Abs. 2 die Verweisung „33a und 34" durch die Verweisung „33a, 34 und 34a" ersetzt.

4. Im § 47 Abs. 1 wird die Verweisung „34 und 36" durch die Verweisung „34, 34a und 36" ersetzt.

5. Im § 49 Abs. 1 wird hinter der Verweisung „im § 33" die Verweisung „und § 34a" eingefügt.

6. Im § 53 wird
   a) im Abs. 2 die Verweisung „34" durch die Verweisung „34, 34a" ersetzt;
   b) im Abs. 3 hinter dem Satze 1 folgender Satz 2 eingefügt:

   Ebenso kann Personen, die den Betrieb des Bewachungsgewerbes schon vor dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 34a begonnen haben, die Ausübung dieses Gewerbes untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

Berlin, den 7. Februar 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Verordnung über Änderung der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung. Vom 4. Februar 1927.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und des Reichsversicherungsamts der Abschnitt D der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 274) wie folgt geändert:

1. Der Eingang des Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 (Schiffahrtsangestellten) gehören in der Binnenschiffahrt (ohne Baggerschiffahrt) insbesondere:

2. Der Abs. 2 fällt weg.

Berlin, den 4. Februar 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1927 | Nr. 8

Inhalt: Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken. Vom 9. Februar 1927 ..... S. 59
Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten. Vom 9. Februar 1927 ..... S. 59
Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien. Vom 9. Februar 1927 ..... S. 60

Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken. Vom 9. Februar 1927 *).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

In Gaswerken, in denen Leuchtgas hergestellt wird, findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf diejenigen Arbeiter Anwendung, die im Ofenhaus mit dem Bedienen oder Ausbessern der Gasöfen und mit dem Abschlacken der Generatoren beschäftigt sind.

Für Kokereien im Sinne der Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 5) gilt die vorgenannte Verordnung.

Übt ein Arbeiter eine der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

Artikel 2

In Betrieben, die durch Artikel 1 Abs. 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1927.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 34 vom 10. Februar 1927.

Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten. Vom 9. Februar 1927 *).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

In Metallhütten findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

1. in Zinkhütten auf die Arbeiter in Räumen, in denen das Erz zerkleinert und gemischt wird, auf die Arbeiter in der Rösterei, an den Destillationsöfen, in den Zinkstaubsieb- und Zinkstaubverpackungsräumen, auf die Räumaschenlader und Räumaschenfahrer;
2. in Kupferhütten auf die Arbeiter an Schachtöfen, in denen Erze verschmolzen werden, sowie auf die Arbeiter in der Laugerei;
3. in Bleihütten auf die Arbeiter in Räumen, in denen das Erz zerkleinert und gemischt wird, auf die Arbeiter in der Rösterei, an den Hochöfen, an den Raffinieröfen, an den Entsilberungs-, Seigerungs- und Raffinierkesseln, in den Zinkschaumdestillationsräumen und an den Treiböfen sowie auf die Bleilader;
4. in Aluminiumhütten auf die Ofenhausarbeiter;
5. in Legierungshütten auf die Arbeiter, deren Arbeit in Metallhütten nach den Nummern 1 bis 4 dem Schutze des § 7 unterstehen würde.

Übt ein Arbeiter eine der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

Artikel 2

In Betrieben, die durch Artikel 1 Abs. 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 34 vom 10. Februar 1927.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1927.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien. Vom 9. Februar 1927 *).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

In Glashütten und Glasschleifereien findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

Arbeiter an Kollergängen, sofern diese nicht nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsbeamten mit Staubabsaugevorrichtungen versehen sind, die den Anforderungen des Gesundheitsschutzes voll entsprechen,

Arbeiter in Hafen- und Steinstuben, wenn die endgültige Trocknung der Hafen und Steine nicht in einem besonderen Trockenraum erfolgt,

Gemengearbeiter,

Schmelzgehilfen und Einleger, soweit diese nicht an Öfen mit automatischer Beschickung beschäftigt sind,

Schürer,

Glasmacher und Glasbläser einschließlich ihrer Hilfskräfte, soweit sie nicht an vollautomatischen Maschinen beschäftigt sind,

Glaspresser,

Glasgießer an Hafenöfen in der Spiegelglasindustrie, sofern nicht der Hafen durch eine mechanisch angetriebene Vorrichtung ausgehoben und zum Gießtisch befördert wird,

Einträger,

Strecker,

Schleifer,

Ätzer und Säurepolierer,

Arbeiter am Sandstrahlgebläse, sofern diese nicht nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsbeamten mit Staubabsaugevorrichtungen versehen sind, die den Anforderungen des Gesundheitsschutzes voll entsprechen.

Übt ein Arbeiter eine der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

Artikel 2

In Betrieben, die durch Artikel 1 Abs. 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

In der Weißhohlglasindustrie bleiben Bestimmungen von Tarifverträgen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen sind und eine nach der Verordnung nicht mehr zulässige Arbeitszeit vorsehen, nach dem Inkrafttreten noch bis zu dem vereinbarten Ablauf oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmalig die Kündigung zulässig wäre, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres 1927, in Geltung.

Berlin, den 9. Februar 1927.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 34 vom 10. Februar 1927.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II — **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtteil. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1927	Nr. 9

Inhalt: Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vom 18. Februar 1927 ..... S. 61

Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 12. Februar 1927 ..... S. 64

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 21. Februar 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926, der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete vom 5. August 1926 und der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch die Schweiz. — Bekanntmachung über die Auslieferung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen ohne Gewalt mit Personen unter dreizehn Jahren.

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vom 18. Februar 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Syphilis, Tripper und Schanker ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

§ 2

Wer an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, hat die Pflicht, sich von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzte behandeln zu lassen. Eltern, Vormünder und sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Pflegebefohlenen zu sorgen.

Durch Ausführungsbestimmungen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Behandlung der Minderbemittelten, die keinen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben oder denen die Behandlung auf Grund einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte, aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird.

§ 3

Die Durchführung der aus diesem Gesetz erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben ist Gesundheitsbehörden zu übertragen, die sich mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge möglichst im Einvernehmen zu halten haben. Die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei haben die Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorgerischen Aufgaben, insbesondere das Eingreifen der Fürsorgestellen Minderjährigen gegenüber, in jeder Weise zu unterstützen.

§ 4

Die zuständige Gesundheitsbehörde kann Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiterzuverbreiten, anhalten, ein ärztliches Zeugnis, nur in begründeten Ausnahmefällen ein von einem durch die zuständige Gesundheitsbehörde benannten Arzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich der Untersuchung durch einen solchen Arzt zu unterziehen. Auf Antrag des untersuchenden Arztes können solche Personen angehalten werden, wiederholt derartige Gesundheitszeugnisse beizubringen.

Personen, die geschlechtskrank und verdächtig sind, die Geschlechtskrankheit weiterzuverbreiten, können einem Heilverfahren unterworfen, auch in ein Krankenhaus verbracht werden, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

Anzeigen, deren Urheber nicht erkennbar sind, dürfen nicht beachtet werden. Personen, die mit Namensnennung andere einer Geschlechtskrankheit bezichtigen, sind zunächst mündlich zu vernehmen und die Anzeigen erst dann weiter zu verfolgen, wenn die Vernehmung ergeben hat, daß ein ausreichender Anhalt für die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen vorhanden ist.

Soweit andere Mittel zur Durchführung der in Abs. 1, 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig. Ärztliche Eingriffe, die mit einer ernsten Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden. Die Reichsregierung bestimmt, welche ärztlichen Eingriffe insbesondere hierunter fallen.

§ 5

Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach an-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 8. März 1927.)

nehmen muß, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ist der Täter ein Angehöriger des Antragstellers, so ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten.

§ 6

Wer weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und trotzdem eine Ehe eingeht, ohne dem anderen Teile vor Eingehung der Ehe über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten.

§ 7

Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane ist nur den für das Deutsche Reich approbierten Ärzten gestattet. Verboten ist, solche Krankheiten anders als auf Grund eigener Wahrnehmung zu behandeln (Fernbehandlung) oder in Vorträgen, Schriften, Abbildungen oder Darstellungen Ratschläge für die Selbstbehandlung zu erteilen.

Wer einen anderen einem der im Abs. 1 enthaltenen Verbote zuwider behandelt oder sich zu einer solchen Behandlung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiernder Weise, erbietet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Arzt, der sich zur Behandlung der im Abs. 1 bezeichneten Krankheiten in unlauterer Weise erbietet.

§ 8

Wer eine geschlechtskranke Person ärztlich untersucht oder behandelt, soll sie über die Art der Krankheit und über die Ansteckungsgefahr sowie über die Strafbarkeit der in §§ 5, 6 bezeichneten Handlungen belehren und ihr hierbei ein amtlich genehmigtes Merkblatt aushändigen.

Fehlt dem Kranken die zur Erkenntnis der Ansteckungsgefahr erforderliche Einsicht, so soll die Belehrung und die Aushändigung des Merkblatts an denjenigen erfolgen, der für das persönliche Wohl des Kranken zu sorgen hat.

§ 9

Wer eine Person, die an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, ärztlich behandelt, hat der im § 4 bezeichneten Gesundheitsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn der Kranke sich der ärztlichen Behandlung oder Beobachtung entzieht oder wenn er andere infolge seines Berufs oder seiner persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Anzeige anstatt der Gesundheitsbehörde einer Beratungsstelle für Geschlechtskranke zu erstatten ist. Kommt der Kranke den Anweisungen der Beratungsstelle nicht nach, so hat diese der Gesundheitsbehörde Kenntnis zu geben.

§ 10

Wer als Beamter oder Angestellter einer Gesundheitsbehörde oder einer Beratungsstelle unbefugt offenbart, was ihm über Geschlechtskrankheiten eines andern oder ihre Ursache oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse der Beteiligten dienstlich bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch die Gesundheitsbehörde stellen.

Die Offenbarung ist nicht unbefugt, wenn sie von einem in der Gesundheitsbehörde oder in einer Beratungsstelle tätigen Arzte oder mit Zustimmung eines solchen Arztes an eine Behörde oder an eine Person gemacht wird, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse daran hat, über die Geschlechtskrankheit des andern unterrichtet zu werden.

§ 11

Wer zum Zwecke der Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiernder Weise, ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Straflos ist, soweit nicht anderweitige reichs- oder landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, die Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel oder Gegenstände an Ärzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in wissenschaftlichen ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften.

§ 12

Vorträge, Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die nur der Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten, insbesondere über ihre Erscheinungsformen, dienen, sind straflos, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen des § 7 fallen.

§ 13

Die Reichsregierung kann das Inverkehrbringen von Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen sollen, von dem Ergebnis einer amtlichen Prüfung abhängig machen und das Inverkehrbringen hierfür nicht geeigneter Gegenstände verbieten. Sie kann auch Vorschriften über das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen der hiernach zugelassenen Mittel oder Gegenstände treffen.

Wer Mittel oder Gegenstände, die auf Grund des Abs. 1 Satz 1 vom Verkehr ausgeschlossen sind, in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer nach Abs. 1 Satz 2 getroffenen Vorschrift zuwiderhandelt.

§ 14

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist,

1. eine weibliche Person, die ein fremdes Kind stillt, obwohl sie an einer Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß;
2. wer ein syphilitisches Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt, obwohl er die Krankheit des Kindes kennt oder den Umständen nach kennen muß;
3. wer ein sonst geschlechtskrankes Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter, ohne sie vorher über die Krankheit und die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen durch einen Arzt mündlich unterweisen zu lassen, stillen läßt, obwohl er die Krankheit des Kindes kennt oder den Umständen nach kennen muß;
4. wer ein geschlechtskrankes Kind, obwohl er die Krankheit kennt oder den Umständen nach kennen muß, in Pflege gibt, ohne den Pflegeeltern von der Krankheit des Kindes Mitteilung zu machen.

Straflos ist das Stillen oder Stillenlassen eines syphilitischen Kindes durch eine weibliche Person, die selbst an Syphilis leidet.

§ 15

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. eine Amme, die ein fremdes Kind stillt, ohne im Besitz eines unmittelbar vor Antritt der Stellung ausgestellten ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß an ihr keine Geschlechtskrankheit nachweisbar ist;
2. wer zum Stillen eines Kindes eine Amme in Dienst nimmt, ohne sich davon überzeugt zu haben, daß sie im Besitze des in Nr. 1 bezeichneten Zeugnisses ist;
3. wer, abgesehen von Notfällen, ein Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt, ohne vorher im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß eine gesundheitliche Gefahr für die Stillende nicht besteht.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden im Falle des § 14 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 16

Das Strafgesetzbuch wird abgeändert wie folgt:

I. § 180 erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebs.

Wer einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

II. Im § 184 wird hinter Nr. 3 folgende Vorschrift eingefügt:

3a) wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt.

III. § 361 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet;

IV. Im § 361 wird hinter Nr. 6 eingefügt:

6a) wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten oder in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als fünfzehntausend Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht.

V. Im § 362 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Im Falle des § 361 Nr. 6“ durch die Worte „In den Fällen des § 361 Nr. 6, 6a“ ersetzt.

§ 17

Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierungen) sind verboten.

§ 18

Die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere für das Zusammenwirken der Behörden mit den Einrichtungen der sozialen Fürsorge notwendigen Vorschriften werden von der obersten Landesbehörde erlassen. Die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1918 und die Verordnung über Fürsorge für geschlechtskranke Heeresangehörige vom 17. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1431, 1433) außer Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
v. Keudell

Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 12. Februar 1927.

Auf Grund des Artikel I Abschnitt I zu § 9 Nr 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 28. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird bestimmt:

Der Anhang zur Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 28. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird wie folgt geändert:

1. In der Zusammenstellung der für die Futterbezahlung maßgebenden Produktenbörsen usw. werden die Angaben unter den laufenden Nummern 2 bis 9 durch die in der Anlage erwähnte Fassung ersetzt.
2. Die laufenden Nummern 10 bis 26 der Zusammenstellung erhalten die Nummern 8 bis 24.

Berlin, den 12. Februar 1927.

Der Reichsminister des Innern
v. Keudell

Anlage

Lfde. Nr.	Für die Bezahlung von Hafer ist die Preisfestsetzung maßgebend der Produktenbörse	Für die Bezahlung von Rauhfutter ist die Preisfestsetzung maßgebend der Produktenbörse	Wehrkreis	Zuständigkeitsbereich der Preisfestsetzung für: Freistaat, Provinz, Freie Stadt	Zuständigkeitsbereich der Preisfestsetzung für: Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft	Zuständigkeitsbereich der Preisfestsetzung für: Kreis usw.*)
1	2	3	4	5	6	7
2	Hamburg	Hamburg	II	Prov. Schleswig-Holstein, Freie Stadt Hamburg einschl. Amt Ritzebüttel, Freist. Mecklenburg-Strelitz	Schleswig	Land Ratzeburg
3	Berlin	Berlin		Freist. Mecklenburg-Strelitz, Freist. Mecklenburg-Schwerin, Grenzmark Posen-Westpreußen	Schneidemühl	Dt. Krone, Flatow, Meseritz, Netzekreis, Schlochau, Schneidemühl, Schwerin a. d. W.
				Prov. Pommern	Stettin, Köslin, Stralsund	
4	Breslau	Breslau		Grenzmark Posen-Westpreußen	Schneidemühl	Bomst, Fraustadt
5	Lübeck	Lübeck		Freie Stadt Lübeck, Freist. Oldenburg	Landesteil Lübeck	
6	Berlin	Berlin	III	Prov. Stadt Berlin, Prov. Brandenburg	Potsdam, Frankfurt	
				Prov. Niederschlesien	Liegnitz	Freystadt, Görlitz, Lauban, Löwenberg, Sagan, Sprottau
7	Breslau	Breslau		Prov. Niederschlesien	Breslau, Liegnitz	Bolkenhain, Bunzlau Goldberg-Haynau, Grünberg, Hirschberg, Hoyerswerda, Jauer, Landeshut, Liegnitz, Lüben, Rothenburg, Schönau
				Prov. Oberschlesien	Oppeln	

*) Die Spalte 7 enthält Angaben nur in den Fällen, in denen die in Spalte 5 und 6 eingetragenen Gebiete zu mehreren Börsenplätzen gehören.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1927	Nr. 10

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 30. Oktober 1924. Vom 21. Februar 1927 ..... S. 65

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 19. Februar 1927 ..... S. 65

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 30. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 722). Vom 21. Februar 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 30. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „die Beschäftigung in der großen, mit Loggern betriebenen Heringsfischerei auf Anteil am Fange (Partenfischerei)".

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

   „Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 bestimmt die oberste Landesbehörde, die für den Beschäftigungsort zuständig ist, oder die von ihr bezeichnete Stelle, bis zu welchem Höchstfanganteil die Anwartschaft auf die Fürsorge erworben wird."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne der auf seine Verkündung folgenden Woche in Kraft.

(2) Bis zum 30. April 1927 wird die Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge auch durch eine solche Beschäftigung in der Heringsfischerei erworben, die nach diesem Gesetze den Erwerb der Anwartschaft nur deswegen nicht zur Folge hat, weil die Beschäftigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes lag.

Berlin, den 21. Februar 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 19. Februar 1927.

Der Reichsrat hat beschlossen, die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Essen (Rheinprovinz) bis zum Betrage von 10 Millionen Reichsmark gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 19. Februar 1927.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. März 1927)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1927	Nr. 11

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851). Vom 26. Februar 1927 ..... S. 67

Sechste Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 10. Februar 1927 ..... S. 67

Verordnung über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften. Vom 22. Februar 1927 ..... S. 68

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 25. Februar 1927 ..... S. 68

Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851). Vom 26. Februar 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851), erhält folgende Fassung:

> Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen. Bevor diese Entschädigung aus öffentlichen Mitteln oder ein Ausgleich durch sonstige öffentliche Maßnahmen reichsgesetzlich geregelt und ihre Durchführung gesichert ist, darf der Abbau oder die Auflösung der privaten Vorschulen nicht erfolgen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1927 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
v. Keudell

Sechste Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 10. Februar 1927.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Es sind zu versichern	in Lohnklasse
Jungen, Halbmänner und Jungmänner in der Kleinschiffahrt	3,
Jungen, Halbmänner und Jungmänner in der Großschiffahrt, auf Fischdampfern, Heringsloggern, Schleppern und Leichtern; Leichtmatrosen in der Kleinschiffahrt	4,
Leichtmatrosen in der Großschiffahrt, auf Fischdampfern und Heringsloggern sowie auf Schleppern und Leichtern; Leichtmatrosen als Köche auf Schleppern und Leichtern; Kochsmaate und Meßraumstewards auf Frachtdampfern; Kahnknechte und Matrosen in der Kleinschiffahrt	5,
alle übrigen invalidenversicherungspflichtigen Personen	6.

Zur Kleinschiffahrt gehören Schiffe mit weniger als 100 Bruttoregistertons (ausgenommen Luftfahrzeuge und Passagierdampfer).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1927 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Fünften Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 3. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 368) außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. März 1927.)

Verordnung über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften. Vom 22. Februar 1927.*)

Auf Grund von Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften vom 31. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 729) verordnet die Reichsregierung:

Einziger Paragraph

Die Vorschriften

1. der Devisenverordnung in der Fassung des Artikel I der Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 729), soweit sie noch nicht aufgehoben sind,
2. der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenverordnung) in der Fassung des Artikel II der Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 729),
3. der Devisenmaklerverordnung in der Fassung des Artikel III der Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 729)

treten außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1927.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 45 vom 23. Februar 1927.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 25. Februar 1927.

Der Reichsrat hat beschlossen, gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären:

1. Die mit 7 vom Hundert verzinslichen auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Duisburg bis zum Betrage von 10 Millionen Reichsmark,
2. die mit 7 vom Hundert verzinslichen auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Düsseldorf bis zum Betrage von 15 Millionen Reichsmark,
3. die mit 7 vom Hundert verzinslichen auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen des Provinzialverbandes von Hannover bis zum Betrage von 6 Millionen Reichsmark,
4. die mit 7 vom Hundert verzinslichen auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Frankfurt am Main bis zum Betrage von 15 Millionen Reichsmark,
5. die mit 6 vom Hundert verzinslichen Goldpfandbriefe der Landständischen Bank des ehemaligen Sächsischen Markgraftums Oberlausitz bis zum Betrage von 10 Millionen Goldmark.

Berlin, den 25. Februar 1927.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1927	Nr. 12

Inhalt: Gesetz über die Reichswohnungszählung im Jahre 1927 und die Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden. Vom 2. März 1927 ..... S. 69

Zweite Verordnung über die Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags bei Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 28. Februar 1927 ..... S. 70

Verordnung über den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1927. Vom 28. Februar 1927 S. 70

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Januar 1927. Vom 28. Februar 1927 S. 70

Gesetz über die Reichswohnungszählung im Jahre 1927 und die Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden.

Vom 2. März 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Jahre 1927 wird im ganzen Deutschen Reiche mit Ausnahme des Saargebiets in allen Gemeinden, deren Wohnbevölkerung bei der Volkszählung vom 16. Juni 1925 2 000 und mehr Einwohner betrug, eine Wohnungszählung vorgenommen.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Zählung

a) beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch auf Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern erstreckt wird,

b) in Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern unterbleibt, falls sie dies nicht für erforderlich erachten.

In denjenigen Gemeinden, in denen die Wohnungszählung nicht durchgeführt wird, ist die Zahl der fehlenden Wohnungen in vereinfachter Weise festzustellen.

Bei der Zählung der Wohnungen in rein ländlichen Gemeinden sind die bisher zum landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Wohnräume der Altenteilsempfänger (Auszügler) nicht als selbständige Wohnungen und die Altenteilsempfänger nicht als Haushaltungen aufzuführen.

§ 2

Die statistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt. Hierbei können nach Maßgabe der von diesen zu erlassenden Bestimmungen geeignete Personen als Zähler herangezogen werden. Das Amt des Zählers gilt als Ehrenamt im Sinne des Artikel 132 der Reichsverfassung. Das Nähere über die Verpflichtung zur Annahme des Ehrenamts als Zähler und die Folgen der Ablehnung dieses Ehrenamts regeln die Landesregierungen.

Die unmittelbare Ausführung der Zählung obliegt den Gemeindebehörden.

Die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere und die Verarbeitung des Urmaterials der Wohnungszählung erfolgt, soweit es nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichs wegen.

Die Kosten für die Beschaffung und Versendung der Erhebungspapiere, die Verarbeitung des Urmaterials und die Aufstellung der Nachweisungen tragen die Länder; jedoch leistet das Reich zu diesen Kosten einen Beitrag von 600 000 Reichsmark. Dieser Betrag wird auf die Länder nach Maßgabe der am Zählungstag ermittelten Wohnungen verteilt.

§ 3

Die Reichswohnungszählung wird an Hand von Grundstückslisten und Wohnungskarten, die von den Grundstückseigentümern oder deren Vertretern und von den Wohnungsinhabern oder deren Vertretern auszufüllen sind, durchgeführt. Die in diese Erhebungspapiere aufzunehmenden Fragen bestimmen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen. Über die bei der Zählung gewonnenen Angaben über die einzelnen Grundstücke und die einzelnen Wohnungen ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu statistischen Arbeiten, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister setzen mit Zustimmung des Reichsrats den Tag der statistischen Aufnahme fest und erlassen in gleicher Weise die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 5

Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetz und den zur Durchführung erlassenen Vorschriften obliegen, wird mit Geldstrafe bestraft.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. März 1927)

§ 6

Zugleich mit der Reichswohnungszählung findet im ganzen Deutschen Reiche eine Feststellung der Wohnungsuchenden statt. Die Feststellung erfolgt an Hand einer besonderen Karte. Die in diese aufzunehmenden Fragen bestimmt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats. Die §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats zulassen, daß in Ländern, in denen eine entsprechende Feststellung bereits erfolgt ist, von der Durchführung dieser Feststellung abzusehen ist.

§ 7

In das Wohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) wird hinter § 8 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8a

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Anlage und Führung von Verzeichnissen der Wohnungsuchenden (Wohnungslisten, Wohnungskarteien) in den Gemeindebehörden, insbesondere über die Voraussetzungen der Eintragung und über deren Geltungsdauer erlassen."

Berlin, den 2. März 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Zweite Verordnung über die Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags bei Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 28. Februar 1927.

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Bei der Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags und der zu zahlenden Zinsen von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen (Artikel 37 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 392 —) darf eine Kündigung der Anleihe nicht deshalb unberücksichtigt bleiben, weil sie zur Zeit des Währungsverfalls erfolgt ist.

Artikel 2

(1) Hat die Spruchstelle bei der Berechnung des Barwerts eine Kündigung deshalb nicht berücksichtigt, weil sie zur Zeit des Währungsverfalls erfolgt ist, so ist die Entscheidung von Amts wegen zu ändern; dabei ist, falls der Zinsfuß inzwischen herabgesetzt ist, der neue Zinsfuß zugrunde zu legen. Die Änderung kann durch den Vorsitzenden erfolgen. Bei der Änderung ist auch über die Verteilung der durch die Änderung entstehenden Kosten nach billigem Ermessen zu entscheiden.

(2) Soweit der Schuldner seine Gläubiger nach Maßgabe der ursprünglichen Entscheidung der Spruchstelle befriedigt hat, behält es dabei sein Bewenden.

Artikel 3

Die Vorschriften des Artikel 2 finden auch auf Entscheidungen der Spruchstelle Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind.

Berlin, den 28. Februar 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Verordnung über den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1927. Vom 28. Februar 1927.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikel II § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 223) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Steuerausschusses des Reichstags folgendes bestimmt:

Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer beträgt für das Rechnungsjahr 1927 25 vom Hundert.

Berlin, den 28. Februar 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Januar 1927. Vom 28. Februar 1927.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl I S. 203) hat der Große Senat des Reichsfinanzhofs am 15. Januar 1927 beschlossen:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des lippischen Gesetzes über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 30. Juni 1925 (Lippische Gesetzsammlung S. 101) ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

Berlin, den 28. Februar 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dorn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1927 | Nr. 13

Inhalt: Gesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Vom 7. März 1927 ..... S. 71

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 347). Vom 17. März 1927 ..... S. 71

Verordnung über Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete. Vom 11. März 1927 ..... S. 72

Bekanntmachung der neuen Fassung des Grunderwerbsteuergesetzes. Vom 11. März 1927 ..... S. 72

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 14. März 1927 ..... S. 77

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 16. März 1927 ..... S. 77

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 18. März 1927, ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Vom 7. März 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Rechtsanwaltsordnung (Reichsgesetzbl. 1878 S. 177, 1910 S. 772, 1920 S. 1108, 1922 I S. 573, 1923 I S. 647, 1924 I S. 44) wird, wie folgt, geändert:

1. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Auf seinen Antrag ist jedoch der bei dem Landgerichte zugelassene Rechtsanwalt bei der Kammer für Handelssachen und der bei der Kammer für Handelssachen zugelassene Rechtsanwalt bei dem Landgerichte zuzulassen."
2. § 9 erhält folgende Fassung:
   „Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgerichte zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den Kammern für Handelssachen, die für den Bezirk des Amtsgerichts zuständig sind, an dem der Rechtsanwalt zugelassen ist. Die Zulassung unterbleibt, wenn das Präsidium des Oberlandesgerichts der Zulassung im Interesse der Rechtspflege widerspricht."
3. Im § 18 Abs. 4 wird hinter dem Worte „Amtsgerichts" eingefügt:
   „oder an dem nach Maßgabe des Abs. 3 dieses Paragraphen bestimmten Orte".

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Die Landesjustizverwaltungen werden ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, nach denen mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1935 die Geltung des § 9 der Rechtsanwaltsordnung in seiner neuen Fassung auf einen Teil der bei den Amtsgerichten zugelassenen Rechtsanwälte beschränkt wird.

Berlin, den 7. März 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 347). Vom 17. März 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

In dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird

a) dem § 52 folgender dritter Absatz angefügt:
   Die oberste Landesbehörde stellt für Räume, die nach Abs. 1 von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommen sind, allgemeine Grundsätze über die Gesichtspunkte auf, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für die Beurteilung der Angemessenheit des Mietzinses im Sinne des § 49a von Bedeutung sind.

b) folgende Vorschrift als § 52a eingestellt:

§ 52a

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß einer Klage, mit der die Herausgabe eines nach § 52 von den Vorschriften des 1. Abschnitts ausgenommenen Raumes verlangt wird, ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamte vorauszugehen hat. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gelten folgende Vorschriften:

1. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung über die Räumungsklage darf erst bestimmt werden, wenn der Vermieter eine Bescheinigung des Mieteinigungsamts darüber beibringt, daß in einem Termin, in dem der Vermieter oder ein von ihm zum Vergleichsabschluß ermächtigter Vertreter erschienen war, ein gütlicher Ausgleich zwischen den Parteien erfolglos versucht oder daß der Mieter in dem Termin ausgeblieben ist.
2. Ein bei dem Prozeßgericht angebrachter Güteantrag ist an das Mieteinigungsamt zu verweisen.
3. Die Entscheidung auf eine vor dem Inkrafttreten der Anordnung erhobene Räumungsklage ist bis zur Erledigung des Schiedsverfahrens auszusetzen.
4. Ein Schiedsverfahren kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Räumungsklage befürchtet.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete. Vom 11. März 1927.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die gesetzliche Miete beträgt vom 1. April 1927 ab mindestens 110 vom Hundert und vom 1. Oktober 1927 ab mindestens 120 vom Hundert der Friedensmiete.

Berlin, den 11. März 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung der neuen Fassung des Grunderwerbsteuergesetzes. Vom 11. März 1927.

Auf Grund des Artikel VII § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 241) wird der Wortlaut des Grunderwerbsteuergesetzes mit Zustimmung des Reichsrats nachstehend neu bekanntgemacht.

Berlin, den 11. März 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Grunderwerbsteuergesetz

§ 1

Beim Übergange des Eigentums an inländischen Grundstücken wird eine Grunderwerbsteuer erhoben. Dem Übergange des Eigentums steht gleich der Erwerb von herrenlosen Grundstücken.

§ 2

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

§ 3

Werden alle Anteile einer Personenvereinigung (einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gewerkschaft, offenen Handelsgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, Genossenschaft usw.), zu deren Vermögen Grundstücke gehören, in der Hand eines Teilhabers vereinigt oder, nachdem sie in der Hand eines Teilhabers vereinigt sind, auf einen anderen übertragen, so wird die Vereinigung oder Übertragung dem Übergange des Eigentums an dem Grundstück gleichgeachtet. Ehegatten sowie Eltern und Kinder gelten im Sinne dieser Vorschrift als eine Person.

§ 4

(1) Die Steuerpflicht wird begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn es einer solchen zum Übergange des Eigentums nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt.

(2) Sofern das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, tritt an die Stelle der Eintragung die Umschreibung in öffentlichen Büchern.

§ 5

(1) Ein zur Übertragung des Eigentums verpflichtendes Veräußerungsgeschäft wird steuerpflichtig, wenn der Übergang des Eigentums nach Ablauf eines Jahres nach Abschluß dieses Veräußerungsgeschäfts nicht erfolgt ist.

(2) Ist die Steuerpflicht nach Abs. 1 eingetreten und erfolgt sodann der Eigentumsübergang (§ 4), so wird die Steuer für diesen nur insoweit erhoben, als sie die Steuer des Abs. 1 übersteigt.

(3) Liegen mehrere Veräußerungsgeschäfte innerhalb eines Jahres vor und führt eines von ihnen vor Ablauf des Jahres zum Eigentumsübergange (§ 4), so tritt gleichzeitig mit der Steuerpflicht des Eigentumsüberganges die Steuerpflicht derjenigen Veräußerungsgeschäfte ein, die dem zur Ausführung kommenden Veräußerungsgeschäfte vorangehen und ihrerseits nicht zum Eigentumsübergange geführt haben.

(4) Als Veräußerungsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 sind auch anzusehen:

1. die Übertragung der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften;
2. die Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird;
3. nachträgliche Erklärungen des aus einem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben;
4. die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe;
5. Rechtsgeschäfte, durch die jemand ermächtigt wird, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern

§ 6

Steuerpflichtig ist auch ein Rechtsvorgang, der es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen

§ 7

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach diesem Gesetze steuerpflichtiger Rechtsvorgang durch einen anderen verdeckt wird.

§ 8

Die Steuer wird nicht erhoben.

1. beim Erwerbe von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Grunderwerbsteuer zu ersparen. Bei Schenkungen mit einer Auflage beschränkt sich die Steuerbefreiung auf den Teil des gemeinen Wertes des Grundstücks, der den Wert der Auflage überschreitet;
2. bei der Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
3. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlags, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;
4. beim Erwerbe der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, sowie beim Erwerbe der Eltern von den Kindern; den Eltern stehen die Stiefeltern gleich, ebenso die Adoptiveltern, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindes Statt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist;
5. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;
6. beim Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung. Die Vorschrift der Nr. 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
7. beim Austausch im Inland gelegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung), der Ermöglichung einer besseren landwirtschaftlichen Ausnützung von Grundstücken in Gemengelage, der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung) sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer gesetzlich hierfür zuständigen oder durch die oberste Landesfinanzbehörde bezeichneten Behörde als zweckdienlich anerkannt werden;
8. beim Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken und bei der Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zum Zwecke der besseren bergbaulichen Ausnützung, sofern sie nicht zum Zwecke der Steuerersparung erfolgen;
9. bei Grundstücksübertragungen, die der Besiedlung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, wenn als Erwerber oder Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder solche Personenvereinigungen, die sich mit den genannten Zwecken befassen, beteiligt sind. Die Befreiung der Personenvereinigungen tritt nur ein, wenn der zu verteilende Reingewinn satzungsgemäß auf eine Verzinsung von jährlich höchstens fünf vom Hundert der eingezahlten Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als die eingezahlten Kapitaleinlagen zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist;

10. beim Erwerbe von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- und sonstiger Grünanlagen sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und Plätze. Falls und insoweit das Grundstück innerhalb einer Frist, die vom Beginne des zweiten Jahres bis zum Ende des fünfzehnten Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts läuft, für andere Zwecke verwendet wird, erfolgt Nachveranlagung.

§ 9

Zu den Miterben im Sinne des § 8 Nr. 3 und 6 wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Gatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Die Steuerbefreiungen nach § 8 Nr. 3 und 4 kommen auch Ehegatten von Miterben oder Teilnehmern an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie Ehegatten von Abkömmlingen zu, wenn sie auf Grund des bestehenden Güterstandes ohne rechtsgeschäftliche Übertragung Miteigentum erwerben.

§ 10

(1) Die Steuer wird auch erhoben, wenn bei inländischen Grundstücken, die

1. auf Grund von Vorschriften, welche nach den Artikeln 57, 58 und 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von dessen Bestimmungen unberührt bleiben, gebunden sind, oder
2. im Eigentume von Personenvereinigungen, Anstalten oder Stiftungen aller Art oder für diese im Eigentum einer natürlichen Person zu treuen Händen stehen,

zwanzig Jahre seit der Bindung (Nr. 1) oder dem Erwerbe (Nr. 2) oder dem letztmaligen Eintritt der Steuerpflicht nach dieser Vorschrift verflossen sind.

(2) Grundstücke, zu deren rechtsgültigen Veräußerung weder eine behördliche Genehmigung noch die Zustimmung von Familienmitgliedern oder Dritten erforderlich ist und deren Veräußerungserlös nach den gesetzlichen, hausverfassungsmäßigen oder stiftungsmäßigen Bestimmungen der freien Verwendung des Veräußerers unterliegt, gelten nicht als gebunden im Sinne des Abs. 1 Nr. 1. Den im Abs. 1 Nr. 1 genannten Grundstücken stehen die Grundstücke von Gesamtgeschlechtern gleich.

§ 11

Die Steuer wird von dem gemeinen Werte des Grundstücks zur Zeit des steuerpflichtigen Rechtsvorganges, im Falle des § 10 zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht, berechnet.

§ 12

(1) Ist der Veräußerungspreis höher als der gemeine Wert des Grundstücks, so tritt er an die Stelle des gemeinen Wertes.

(2) Der Veräußerungspreis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrage der Gegenleistung, einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Nutzungen und bei Verträgen über Leistung an Erfüllungs Statt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungs Statt angenommen werden. Die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück kraft Gesetzes lasten (gemeine Lasten), werden nicht mitgerechnet. Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist der höchstmögliche Betrag der Gegenleistung maßgebend.

(3) Wenn die Beteiligten zum Zwecke der Steuerersparung einen Teil des Entgelts in die Form einer Vermittlungsgebühr, einer den üblichen Zinssatz erheblich übersteigenden Verzinsung des gestundeten Preises oder einer sonstigen Nebenleistung kleiden, so ist der als Teil des Entgelts anzusetzende Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

§ 13

Bei dem Übergang im Wege der Zwangsversteigerung tritt an die Stelle des Veräußerungspreises (§ 12) der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen Leistungen. Dabei tritt im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn sie höher ist als das Meistgebot.

§ 14

(1) Ist das Grundstück in der Zwangsversteigerung von einem Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- oder Reallastgläubiger erworben worden, so hat das Landesfinanzamt auf Antrag des Steuerschuldners zu bestimmen, daß die Steuer nur von dem Teile des gemeinen Wertes des Grundstücks oder des Meistgebots erhoben wird, welcher den Gesamtbetrag der Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- oder Reallastforderung des Erwerbers und der dieser vorgehenden gleichartigen Forderungen übersteigt, sofern

1. sich aus den Umständen ergibt, daß der Erwerb des Grundstücks erfolgte, um die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast zu retten und kein Anhalt besteht, daß der Erwerber sich die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerbe des Grundstücks habe bestellen oder abtreten lassen, und
2. die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast dem Erwerber bereits seit einem Jahre vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks zustand. Dabei ist die Zeit, in der die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast einem Erblasser des Erwerbers oder seines Ehegatten zustand, diesem anzurechnen; und ferner
3. entweder das Meistgebot oder der Gesamtbetrag in vorstehendem Sinne mindestens achtzig vom Hundert des gemeinen Wertes des Grundstücks beträgt.

(2) Entsprechendes gilt beim Erwerbe durch einen Bürgen für eines der im Abs. 1 genannten Schuldverhältnisse.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann die Entschließung über Anträge nach Abs. 1 und 2 auf Behörden übertragen, die den Landesfinanzämtern untergeordnet sind.

§ 15

(1) Geht ein Grundstück, das mehreren zur gesamten Hand gehört, an einen oder mehrere Mitberechtigte über, so wird die Steuer so berechnet, als ob die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt wären; der Bruchteil der Erwerber bleibt unberücksichtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

(2) Abs. 1 gilt insoweit nicht, als die Anteilsberechtigung des Erwerbers, oder wenn die Erben eines Mitberechtigten oder Gesellschafters Erwerber sind, die Anteilsberechtigung des Erblassers nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Erwerb von Anteilen anderer Mitberechtigter oder Gesellschafter mittels Rechtsgeschäfte unter Lebenden begründet worden ist.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn eine Gemeinschaft zur gesamten Hand ein Grundstück von einem Mitberechtigten erwirbt. Der nach Abs. 1 zu ermittelnde Anteil des Veräußerers bleibt unberücksichtigt.

§ 16

Beim Tausche von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück gesondert zu berechnen.

§ 17

Die Steuer beträgt drei vom Hundert, in den Fällen des § 10 zwei vom Hundert des gemeinen Wertes des Grundstücks oder des nach §§ 12 bis 14 an seine Stelle tretenden Betrags.

§ 18

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn der gemeine Wert des Grundstücks oder der nach den §§ 12 bis 14 an seine Stelle tretende Betrag fünfzig Reichsmark nicht überschreitet.

§ 19

Die Steuer erhöht sich um zwei vom Hundert, wenn ein Teil eines Grundstücks, das eine wirtschaftliche Einheit bildet, innerhalb dreier Jahre, von dem Zeitpunkt der in den §§ 4, 5 und 6 bezeichneten Rechtsvorgänge an gerechnet, auf Grund planmäßigen Vorgehens, das gewerbsmäßig auf völlige oder teilweise Zerschlagung der wirtschaftlichen Einheit gerichtet ist, weiterveräußert wird; der erste Erwerber des weiterveräußerten Teiles erhält auf seinen Antrag den Unterschied zwischen der erhöhten Steuer und dem Steuersatze nach § 17 vergütet, wenn er das Teilgrundstück zur Begründung oder Abrundung einer selbständigen Ackernahrung oder zur Kleinsiedlung verwendet. Der Antrag ist innerhalb dreier Jahre nach dem Erwerbe bei dem Landesfinanzamt zu stellen.

§ 20

(1) Zur Entrichtung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Beim Erwerb im Zwangsversteigerungs- oder im Enteignungsverfahren kann die Steuer von demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtete, nicht gefordert werden.

(2) Im Falle des § 10 Nr. 1 ist die Steuer von dem Inhaber des gebundenen Grundstücks, im Falle des § 10 Nr. 2 von dem Eigentümer des Grundstücks zu entrichten.

(3) Der Inhaber des gebundenen Grundbesitzes ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, den Betrag der Abgabe aus dem gebundenen Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über die zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verfügen. Hierdurch wird die Befugnis des Inhabers nicht berührt, auf Grund solcher gesetzlicher, hausgesetzlicher oder stiftungsmäßiger Vorschriften, welche die Verfügung unter anderen Voraussetzungen zulassen, über das gebundene Vermögen zu verfügen. Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist es ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschriften das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das gebundene Vermögen sich seinem Hauptbestande nach befindet. Ist die Genehmigung von einem Oberlandesgericht erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß das Oberlandesgericht für die Genehmigung nicht zuständig gewesen sei. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß an Stelle des Oberlandesgerichts eine andere Behörde tritt.

§ 21

(1) Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, die bei Abfindung ihrer militärischen Bezüge auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes Grundstücke erwerben, sind nach näherer Bestimmung des Reichsrats von der Steuer befreit. Bei der Beteiligung dieser Personen ermäßigen sich die in den §§ 17 und 19 genannten Steuersätze im Verhältnis ihrer Beteiligung.

(2) Die Steuer wird nicht erhoben bei dem Übergange von Eigentum gelegentlich der Übernahme einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes durch eine andere oder der Grenzveränderungen unter solchen Körperschaften sowie gelegentlich der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Kirchen.

(3) Von der Steuer des § 10 sind befreit:

1. das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände;
2. deutsche Kirchen und andere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, in einem Lande öffentlich zugelassene Religionsgesellschaften sowie Anstalten, Stiftungen und Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchlichen, Unterrichts-, gemeinnützigen oder milden Zwecken dienen. Das gleiche gilt für Anstalten, Einrichtungen und Vermögensmassen der freien Wohlfahrtspflege, die der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege dienen; ferner für Träger der Reichsversicherung und an ihre Stelle tretende Ersatzkassen, Krankenkassen der selbständigen Handwerker sowie Vereinigungen von Trägern der Reichsversicherung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben.

(4) Im Falle der Nr. 2 beschränkt sich die Befreiung auf diejenigen Grundstücke, die unmittelbar zu den daselbst bezeichneten Zwecken bestimmt sind; bei den Personenvereinigungen setzt die Befreiung außerdem voraus, daß der zu verteilende Reingewinn satzungsgemäß auf eine Verzinsung von jährlich höchstens fünf vom Hundert der eingezahlten Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als die eingezahlten Kapitaleinlagen zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für Zwecke der genannten Art bestimmt ist.

§ 22

Das Landesfinanzamt soll die Steuer auf Antrag bei Grundstückserwerbungen durch milde Stiftungen erlassen, wenn das zu erwerbende Grundstück den Stiftungszwecken unmittelbar dient und die Vermögensverhältnisse der Stiftung den Erlaß rechtfertigen.

§ 23

(1) Die Steuerstelle hat die Steuer auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten

a) im Falle der Steuerpflicht nach § 1:

1. bei Nichtigkeit der Auflassung oder des sonstigen den Eigentumserwerb begründenden Rechtsvorganges,
2. bei Rückerwerb des Eigentums infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen des Veräußerungsgeschäfts,
3. bei Rückerwerb des Eigentums innerhalb zweier Jahre seit der Veräußerung,
4. bei Preisminderung nach den §§ 459, 460 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie eine Ermäßigung der Steuer zur Folge haben würde;

b) im Falle der Steuerpflicht nach § 5:

1. bei Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts,
2. bei Aufhebung des Rechtsgeschäfts durch Vereinbarung oder infolge Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts,
3. wenn die Veräußerung infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen rückgängig gemacht wird,
4. wenn der Antrag zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts sowie der nur den Veräußerer bindende Vertrag über Schließung eines Veräußerungsgeschäfts (§ 5 Abs. 4 Nr. 2) fortgefallen ist, ohne daß das Veräußerungsgeschäft zustande gekommen ist,
5. bei Preisminderung nach den §§ 459, 460 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie eine Ermäßigung der Steuer zur Folge haben würde.

(2) Der Antrag muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Entrichtung oder Beitreibung der Steuer abgestellt werden. Wird er auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Entrichtung oder Beitreibung eingetreten sind, so beginnt die Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

§ 24

Die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch darf erst stattfinden, wenn dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Steuerstelle beigebracht ist, daß die Steuer für den Eigentumsübergang gestundet oder ein der voraussichtlichen Höhe der Steuer entsprechender Betrag geleistet oder eine Steuer nicht zu erheben ist. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 25

(1) Den Steuerstellen haben nach näherer Bestimmung des Reichsrats Mitteilung zu machen:

1. die Grundbuchämter
   von den Eintragungen des Eigentumsüberganges von Grundstücken in das Grundbuch;
2. die Registergerichte und -behörden
   von Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister und von Einreichungen zum Handelsregister, soweit sie im Verfolg eines steuerpflichtigen Rechtsvorganges vorgenommen werden;
3. allgemein die Behörden und Beamten des Reichs, des Landes und der Gemeinden sowie die Notare
   von allen von ihnen beurkundeten Rechtsvorgängen, die den Übergang des Eigentums an inländischen Grundstücken zum Gegenstande haben oder zu den im § 5 bezeichneten Rechtsgeschäften gehören.

(2) Die Landesregierungen sind ermächtigt, im Einverständnisse mit dem Reichsminister der Finanzen die Mitteilungspflicht anderen als den in Nr. 1 und 2 genannten Stellen zu übertragen.

§ 26

Wer an einem steuerpflichtigen Rechtsvorgange beteiligt ist, hat innerhalb eines Monats der Steuerstelle Anzeige zu erstatten, es sei denn, daß der Steuerstelle bereits nach § 25 von dem Rechtsvorgange Mitteilung zu machen ist.

§ 27

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß es der in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Anzeigen und Mitteilungen nicht bedarf, wenn die Anzeigen und Mitteilungen bereits aus anderem Anlaß, insbesondere wegen der Wertzuwachssteuer, erfolgt sind.

§ 28

(1) In dem Falle des § 10 haben die Inhaber der gebundenen Grundstücke und die gesetzlichen Vertreter der dort genannten Vereinigungen, Anstalten und Stiftungen mindestens zwei Monate vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums der Steuerstelle Anzeige zu erstatten.

(2) Die Steuerpflicht nach § 10 tritt zum ersten Male mit dem 1. Januar 1929 oder an dem späteren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Tage ein, an dem ein zehnjähriger Zeitraum seit der Bindung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) oder dem Erwerbe (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) abläuft. Die Steuer wird das erstemal nur in Höhe von eins vom Hundert erhoben.

§ 29

(1) Die Steuerstelle setzt die Steuer fest und erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid.

(2) Deckt sich die Steuer mit der nach § 24 geleisteten Zahlung, so genügt eine Mitteilung hierüber.

§ 30

Die Steuer ist binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids zu leisten, soweit sie die nach § 24 geleistete Zahlung übersteigt.

§ 31

(1) Die Entscheidung über Anträge auf Erlaß der Steuer aus Billigkeitsgründen hat die Zuschläge nach dem Finanzausgleichsgesetze zu umfassen. Bei der Entscheidung solcher Anträge sollen insbesondere diejenigen Fälle berücksichtigt werden, in denen der Erwerb von Grundstücken durch einen Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- oder Reallastgläubiger zur Rettung seiner Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast erfolgt.

(2) Der Reichsrat ist ermächtigt, allgemein Rechtsvorgänge für steuerpflichtig zu erklären, die es einem anderen ermöglichen, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen. Diese Erklärungen sind dem Reichstag, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind mit Wirkung von ihrem Inkrafttreten an außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag es verlangt.

§ 32

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 33

(1) Die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes, der Landesgesetze und der Satzungen der Gemeinden (Gemeindeverbände), welche die Erhebung einer Abgabe von Grundstücksübertragungen oder der im § 10 genannten Art betreffen, treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 außer Kraft, unbeschadet der Durchführung des Erhebungsverfahrens für die bis zum 30. September 1919 steuerpflichtig gewordenen Rechtsvorgänge. Dies betrifft auch Abgaben, welche die Steuerpflicht nicht an den Eigentumserwerb, sondern an den Abschluß des Veräußerungsgeschäfts anknüpfen oder welche die Fälle des § 10 in der Form einer jährlichen Abgabe besteuern, nicht dagegen Abgaben auf die Bindung eines Grundstücks.

(2) Neue Abgaben der im Abs. 1 genannten Art dürfen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht eingeführt werden.

(3) Ist ein Rechtsvorgang nach dem Grunderwerbsteuergesetze zu besteuern, der bereits nach den durch die vorstehende Vorschrift aufgehobenen Rechtssätzen zur Erhebung einer Abgabe Anlaß gegeben hat, so ist diese Abgabe auf die Grunderwerbsteuer anzurechnen, und zwar zunächst auf den Anteil desjenigen am Aufkommen an der Grunderwerbsteuer beteiligten Verbandes, zu dessen Gunsten die frühere Abgabe erhoben wurde.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 14. März 1927.

Der Reichsrat hat beschlossen, die mit 7 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen des Provinzialverbandes der Provinz Sachsen bis zum Betrage von 10 Millionen Reichsmark gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 14. März 1927.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 16. März 1927.

In der durch Bekanntmachung vom 7. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 33) veröffentlichten Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke sind folgende Änderungen eingetreten:

In Zugang kommen:

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
II. Bayern			
Regierungsbezirke			
Schwaben und Neuburg	16	Gemeinden Bodolz, Hege, Mitten und Nonnenhorn (Bezirksamt Lindau) sowie die Stadt Lindau (Bodensee)	Lindau
Oberpfalz und Regensburg	17	Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof sowie die Stadt Regensburg	Oberpfälzischer Weinbaubezirk

Die Angaben unter III. Sachsen und IV. Württemberg werden durch nachstehende ersetzt:

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
III. Sachsen		Stadtbezirke Dresden und Meißen, amtshauptmannschaftliche Bezirke Meißen, Großenhain, Oschatz, Grimma, Dresden und Pirna	
IV. Württemberg	1	Die Oberamtsbezirke Backnang, Besigheim, Böblingen, Calw, Eßlingen, Herrenberg, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Schorndorf, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt, Tübingen, Urach, Waiblingen und Welzheim	Oberes und mittleres Neckartal sowie Remstal
	2	Die Oberamtsbezirke Brackenheim, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Künzelsau ohne Gemeindemarkung Ingelfingen, Maulbronn, Neckarsulm, Oehringen und Vaihingen	Unteres Neckartal, Kocher- und Jagsttal
	3	Gemeindemarkung Ingelfingen	
	4	Die Oberamtsbezirke Gerabronn und Mergentheim	Taubergrund
	5	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang	Bodenseegegend

Berlin, den 16. März 1927.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Hoffmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1927	Nr. 14

Inhalt: Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Zeithandel in Getreide. Vom 22. März 1927 S. 79

Achte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 24. März 1927 ..... S. 81

Verordnung zur Änderung der Sechsten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 24. März 1927 ..... S. 81

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose. Vom 24. März 1927 ..... S. 81

Anordnung über weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge. Vom 24. März 1927 ..... S. 81

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen. Vom 24. März 1927 ..... S. 82

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 25. März 1927 ..... S. 82

Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 25. März 1927 ..... S. 82

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 25. März 1927 ..... S. 82

Verordnung über Zolländerungen. Vom 26. März 1927 ..... S. 82

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 22. März 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-türkischen Handelsvertrag und das deutsch-türkische Niederlassungsabkommen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch die Tschechoslowakische Republik.

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 25. März 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Zeithandel in Getreide. Vom 22. März 1927.

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Kauf und die sonstige Anschaffung von Gerste, Mais, Weizen und Roggen werden mit der Maßgabe genehmigt, daß es den Vertragschließenden gestattet ist, Vereinbarungen über die in diesen Bestimmungen nicht geregelten Punkte zu treffen.

Berlin, den 22. März 1927.

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Kauf und die sonstige Anschaffung von Gerste, Mais, Weizen und Roggen

I. Zu liefern ist

1. bei Gerste: gute, gesunde Futtergerste — harte, glasige Gersten, wie z. B. nordafrikanische, ausgeschlossen;
2. bei Mais: guter, gesunder Mais;
3. bei Weizen: gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen mit einem Normalgewichte von 76,5 Kilogramm je Hektoliter. Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauhweizen, Kubanka- und anderer ausländischer Hart- (Grieß-) Weizen, ferner künstliche Mischungen verschiedenartiger Sorten;
4. bei Roggen: guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewichte von 71 Kilogramm je Hektoliter.

II. Die Lieferung hat innerhalb der von den Parteien vereinbarten Zeit nach Wahl des Verkäufers zu erfolgen.

III. Der Preis ist für je 1000 Kilogramm in Reichsmark lose transito frei Groß-Hamburg festzusetzen.

IV. Erfüllungsort für die Zahlung ist Hamburg, für die Lieferung der Lagerort, Gerichtsstand ist Hamburg.

Den Geschäften sind die vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse erlassenen Bestimmungen, betreffend Einschuß- und Nachschußpflicht, zugrunde zu legen.

V. § 1. Die zu liefernde Ware ist anzudienen:

a) in zugelassenen Lagerhäusern, welche sich in Hamburg, Altona, Harburg oder Wilhelmsburg befinden,
b) in Schiffen, welche sich im Hafengebiete Hamburg, Altona, Harburg oder Wilhelmsburg befinden

und aus denen auf den Kai oder in Flußfahrzeuge gelöscht werden kann oder welche an einem zugelassenen Lagerhause liegen. — Die Namen der Lagerhäuser, aus denen geliefert werden kann, sind durch Beschluß des Vorstandes des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse festzustellen und bekanntzumachen.

§ 2. Es darf nur eine Ware geliefert werden, welche vor der Andienung, frühestens aber an den drei der Andienung vorhergehenden Werktagen, von drei vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse für die in Frage kommenden Getreidearten ernannten und von der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist. Bei der Untersuchung der Ware und Feststellung eines Mehr- oder Minderwerts sind bei Mais Qualität und Beschaffenheit, bei Weizen und Roggen Qualität, Beschaffenheit und Naturalgewicht, bei Gerste Beschaffenheit, Naturalgewicht und Besatz zu berücksichtigen. Ergibt sich auf Grund dieser Untersuchung bei Gerste und Mais ein Mehr- oder Minderwert bis zu drei vom Hundert, bei Roggen bis zu zwei vom Hundert und bei Weizen ein Mehrwert bis zu drei vom Hundert oder ein Minderwert bis zu zwei vom Hundert des Wertes gesunder Durchschnittsqualität, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts beziehungsweise Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert bei Gerste, Mais und Weizen über drei vom Hundert und bei Roggen über zwei vom Hundert ist nicht zu vergüten.

Bei einem Minderwerte bei Gerste und Mais von mehr als drei vom Hundert, bei Weizen und Roggen von mehr als zwei vom Hundert ist die Ware nicht lieferbar.

§ 3. Die Andienung und Lieferung hat in Posten von je 30 Tonnen schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktag bis $11^1/_2$ Uhr mittags zugestellt sein. Endigt die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens am vorhergehenden Werktag erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufszeit der Andienung endigt nachmittags 3 Uhr am Andienungstage.

§ 4. Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden einzelnen Posten oder Kaveling von einer Stelle zu liefern. Die Ware ist innerhalb von drei Werktagen, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen.

§ 5. Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

a) bei Lieferungen vom Schiffe:
   1. das Datum,
   2. den Namen des Schiffes und des Schiffers beziehungsweise die Kahnnummer sowie der Räume, in denen die Ware sich befindet,
   3. den Standort des Schiffes, vorbehaltlich einer Änderung seitens der Hafenbehörden;

b) bei Lieferungen vom Lagerhause:
   1. das Datum,
   2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerhaus, Lagerraum und Menge.

§ 6. Der Empfänger hat die Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen, soweit sie die ortsüblichen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit der Kosten entscheidet im Streitfall der Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse.

§ 7. Der Verkäufer hat das Recht, fünf vom Hundert mehr oder weniger zu liefern. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als fünf vom Hundert, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Das Mehr- oder Mindergewicht wird zum Preise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet.

§ 8. Im Falle des Verzugs darf der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung ablehnen, nachdem er dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung gestellt hat und diese Frist fruchtlos verlaufen ist. Der Tag des Einganges der Nachfriststellung wird bei der Berechnung der Nachfrist nicht mitgerechnet.

§ 9. Stellt eine Partei ihre Zahlungen ein, so hat der andere Teil unabhängig von der bedungenen Lieferzeit unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er von der Zahlungseinstellung Kenntnis erhalten hat oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Glattstellung des Vertrags vorzunehmen. Die Glattstellung erfolgt nach Wahl der nichtsäumigen Partei im ganzen oder in Teilen, entweder durch Eindeckungskauf beziehungsweise -verkauf oder durch Verrechnung. Der Eindeckungskauf beziehungsweise -verkauf hat an der Hamburger Börse für die bedungene Lieferzeit durch einen vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse ernannten, zu Zwangskäufen und -verkäufen berechtigten Makler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Glattstellung für die bedungene Lieferzeit an der Hamburger Börse amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Durchschnittspreises. Der bei der Glattstellung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Glattstellung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit zwei vom Hundert über Reichsbankdiskont zu vergüten. Die üblichen Maklergebühren und sonstigen Unkosten, welche bei dem Eindeckungskaufe beziehungsweise -verkauf entstehen, sind sowohl in diesem Falle als auch im Falle der Verrechnung vom Säumigen zu vergüten.

§ 10. Als Feiertage gelten die in Hamburg staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

§ 11. Alle Streitigkeiten aus dem Vertrage zwischen Parteien, auf welche die Voraussetzungen des § 53 des Börsengesetzes zutreffen, sind durch ein Schiedsgericht unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte endgültig zu entscheiden. Die Schiedsrichter werden vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse auf ein Jahr gewählt und ihre Namen öffentlich bekanntgegeben. Jede Partei wählt aus der Liste der Schiedsrichter einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter erwählen einen Obmann, ebenfalls aus der Liste der Schiedsrichter.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung für das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse sinngemäße Anwendung.

§ 12. Für gerichtliche Entscheidungen und die Anordnung richterlicher Handlungen im Sinne der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozeßordnung ist je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht oder Landgericht in Hamburg zuständig.

Achte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 24. März 1927*).

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung verordnet:

Artikel 1

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter polnischer Staatsangehörigkeit, die nur auf Grund des Arbeitsvertrags beschäftigt werden dürfen, den der Landwirtschaftliche Fachausschuß der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) gemäß § 10 der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Fassung vom 2. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 5) für ausländische Wanderarbeiter aufgestellt hat, sind von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge frei, solange sie auf Grund eines solchen Arbeisvertrags beschäftigt werden. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber bleibt unberührt.

Artikel 2

(1) Die Beitragsfreiheit ist von einer schriftlichen Anzeige des Arbeitgebers bei der für die Einziehung der Beiträge zuständigen Krankenkasse abhängig. Der Anzeige ist der Arbeitsvertrag beizufügen.

(2) Der Arbeitgeber ist zu der Anzeige verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so genügt eine Anzeige des Arbeitnehmers.

(3) Die Beitragsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Krankenkasse feststellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung der Krankenkasse kann das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) angerufen werden, das endgültig entscheidet.

(4) Die Krankenkasse hat alle Anzeigen, die sie nicht beanstandet, unverzüglich dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises vorzulegen. Dieser hat in allen Fällen, in denen nicht zweifelsfrei feststeht, daß die Voraussetzungen der Beitragspflicht gegeben sind, die Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) herbeizuführen, das endgültig entscheidet.

Artikel 3

Der Reichsarbeitsminister kann die Geltung dieser Verordnung auf andere ausländische Wanderarbeiter ausdehnen.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 1927 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1927.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 71 am 25. März 1927.

(2) Soweit Beiträge entgegen dieser Verordnung bereits entrichtet worden sind, werden sie von der Krankenkasse aus den laufenden Beitragseinnahmen zurückerstattet. Dies gilt auch für Beiträge, die künftig entgegen der Verordnung entrichtet werden.

Berlin, den 24. März 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Änderung der Sechsten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 24. März 1927*).

Artikel 12 Abs. 4 der Sechsten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18 Januar 1926 (Reichsgesetzbl I S. 92) erhält mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung die Fassung:

(4) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung außer Kraft.

Berlin, den 24. März 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose. Vom 24. März 1927*).

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. November 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. November 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird bis zum 30. Juni 1927 verlängert. Das Recht der Reichsregierung, mit Zustimmung des Reichsrats einzelne Berufe oder Bezirke von der Krisenfürsorge auszunehmen oder die Krisenfürsorge auf einzelne Bezirke oder Berufe zu beschränken und die Fürsorge zeitlich zu begrenzen, bleibt unberührt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Anordnung über weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge. Vom 24. März 1927*).

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung an:

Artikel 1

In Abänderung der Anordnung vom 25. November 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 491) wird die Geltungsdauer der

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 71 am 25. März 1927.

Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 105) in der Fassung der Anordnung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 365) bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung verlängert.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen. Vom 24. März 1927.

Auf Grund des § 368s Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsausschusse für Ärzte und Krankenkassen folgendes:

Im Artikel 3 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen vom 14. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 743) tritt jedesmal an die Stelle des Wortes „Oberversicherungsamts" das Wort „Schiedsamts".

Berlin, den 24. März 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 25. März 1927.

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

In Abänderung der Verordnung vom 4. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 174) wird die Gültigkeit der Bestimmungen in Ziffer I bis VI der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 9. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 129) bis zum 31. März 1929 verlängert. Die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249).

Berlin, den 25. März 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 25. März 1927.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

In Abänderung der Verordnung vom 24. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 51) wird die Gültigkeit der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, vom 7. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 125) bis zum 31. März 1929 verlängert.

Berlin, den 25. März 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 25. März 1927.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

In Abänderung der Verordnung vom 28. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 82) wird die Gültigkeit der Bestimmungen in Ziffer I bis V der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 20. Mai 1912 (Reichsgesetzbl. S. 311) bis zum 31. März 1929 verlängert. Die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249).

Berlin, den 25. März 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Zolländerungen. Vom 26. März 1927.

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Reichstagsausschusses verordnet, was folgt:

§ 1

Die im § 6 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1926 über den deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 14. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 383) festgesetzten ermäßigten Zollsätze bleiben bis zum 31. Juli 1927 in Geltung.

§ 2

Bis zum 31. Juli 1927 wird für Mehl, auch gebrannt oder geröstet, aus Getreide, mit Ausnahme von Hafer und Gerste (aus Tarifnummer 162), ein ermäßigter Zoll von 12,50 Reichsmark für 1 Doppelzentner erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1927	Nr. 15

Inhalt: Gesetz über die Vergütung der Besatzungsleistungen und -Vermögensschäden (Besatzungsleistungsgesetz). Vom 5. April 1927 ..... S. 83

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 25. März 1927 ..... S. 89

Achte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 28. März 1927 ..... S. 89

Zweite Verordnung zur Aufhebung von Einschränkungen öffentlicher Bekanntmachungen. Vom 28. März 1927 ..... S. 89

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 1. April 1927 ..... S. 89

Verordnung über die Ausdehnung des ersten Hauptfeststellungszeitraums auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes. Vom 4. April 1927 ..... S. 89

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung von Maßnahmen, die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffen sind. Vom 5. April 1927 ..... S. 90

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 29. März 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Bekanntmachung über Errichtung von Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 1. April 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1927. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das weitere Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko außer Kraft tritt.

Gesetz über die Vergütung der Besatzungsleistungen und -Vermögensschäden (Besatzungsleistungsgesetz). Vom 5. April 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Der Vergütungsanspruch

§ 1

Ein Anspruch auf Vergütung gegen das Reich ist gegeben für Vermögensnachteile, die entstanden sind

1. als Folge einer unmittelbar gegen den Geschädigten gerichteten Anforderung oder Beschlagnahme seitens der Besatzung für Zwecke der Besatzung;
2. als Folge eines sonstigen unmittelbar gegen den Geschädigten gerichteten Eingriffs der Besatzung, der sich nicht als Anforderung oder Beschlagnahme darstellt;
3. durch Aufwendungen, durch die ein auf Grund dieses Gesetzes zu vergütender Vermögensnachteil gemindert worden ist, soweit die Aufwendungen die eingetretene Minderung der Vergütungsverpflichtung des Reichs nicht übersteigen.

Als Vermögensnachteil ist insbesondere die Bewirkung von Leistungen anzusehen, die im freien Verkehre regelmäßig nur gegen Bezahlung bewirkt werden.

Einem Ausländer wird eine Vergütung nur gewährt für eine Leistung, die er für Zwecke der Unterbringung oder des Unterhalts der Besatzung auf eine gegen ihn gerichtete Anforderung oder Beschlagnahme seitens der Besatzung hat erbringen müssen.

Eine Vergütung wird nicht gewährt, soweit ein Vergütungsanspruch schon auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen besteht, oder wenn eine Leistung erbracht worden ist, zu welcher der Leistende schon aus einem anderen Grunde verpflichtet war.

§ 2

Als Besatzung im Sinne dieses Gesetzes gelten die im besetzten rheinischen Gebiete stehende Besatzungstruppe und die interalliierte Rheinlandoberkommission, die von ihnen eingerichteten Dienststellen sowie die einzelnen Angehörigen und das Gefolge der Truppe und der genannten Dienststellen.

§ 3

Auf Grund dieses Gesetzes werden nicht vergütet Vermögensnachteile, die entstanden sind

1. durch die Verhängung des Belagerungszustandes;
2. durch die Verhängung von Verkehrssperren aller Art und von Ein- und Ausfuhrverboten;
3. durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Melde-, Paß- und Ausweiswesens, des Vereins- und Versammlungswesens und der Briefzensur;

4. durch das Verbot der Herstellung oder Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften und der Verbreitung oder Vorführung von Werken der Literatur und Tonkunst sowie von Werken der bildenden Künste und der Photographie;
5. durch Ausweisung, Aufenthalts- und Zuzugsverbote und Aufenthaltsbeschränkungen;
6. durch Maßnahmen, welche die Ernennung, Versetzung oder Absetzung von deutschen Beamten betreffen;
7. den in einem Untersuchungs- oder Strafverfahren Beschuldigten.

§ 4

Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteils ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Dem Verschulden des Geschädigten wird das Verschulden seines Vertreters und das Verschulden desjenigen gleichgestellt, dem der Geschädigte oder sein Vertreter die Aufsicht oder die tatsächliche Gewalt über eine Sache übertragen hat.

§ 5

Eine Vergütung wird nicht gewährt, wenn der Antragsteller durch wissentlich falsche Angaben über eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, oder durch unzulässige Beeinflussung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer mit der Bearbeitung seines Antrags dienstlich befaßten Person eine ihm nicht zustehende Vergütung zu erlangen versucht.

Eine Vergütung wird ferner insoweit nicht gewährt, als der Antragsteller der Besatzung gegenüber schriftlich oder zu Protokoll die nicht zutreffende Erklärung abgegeben hat, daß er einen Vermögensnachteil nicht erlitten habe, es sei denn, daß die Abgabe dieser Erklärung dem Antragsteller nicht als Verschulden anzurechnen ist.

§ 6

Ein Anspruch auf Vergütung besteht insoweit nicht, als der Geschädigte anderweitig, insbesondere von der Besatzung oder aus einem Versicherungsverhältnis, Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeit erlangen kann. Der Versicherer erwirbt durch Ersatzleistung an den Versicherungsnehmer keinen Anspruch gegen das Reich, es sei denn, daß der Versicherer zur Übernahme der Versicherung gesetzlich verpflichtet war.

Soweit dem Geschädigten wegen eines nach diesem Gesetze zu vergütenden Vermögensnachteils ein Anspruch gegen einen Dritten zusteht, geht der Anspruch in Höhe der geleisteten Vergütung auf das Reich über.

§ 7

Für den Vermögensnachteil wird eine angemessene Vergütung in Geld gewährt. Bei einem Eingriff in einen Betrieb wird auch eine angemessene Grund-, Kapital- und Arbeitsrente sowie Vergütung der toten Unkosten gewährt.

Entgangener Gewinn, insbesondere entgangener Unternehmergewinn, wird nicht vergütet.

§ 8

Die durch die Landeszentralbehörden oder durch die von ihnen bestimmten Stellen mit Zustimmung des Vertreters des Reichs für bestimmte Leistungen aufgestellten allgemeinen Vergütungssätze sind für die Bemessung der Vergütung maßgebend, es sei denn, daß der tatsächliche Wert der Leistung in offenbarem Mißverhältnis zu dem allgemeinen Vergütungssatze steht.

§ 9

Ist der Leistende durch die Anforderung gezwungen worden, nicht verbrauchbare Sachen neu zu beschaffen und der Besatzung zum Gebrauche zu überlassen, so kann er nach seiner Wahl entweder Vergütung für die Benutzung oder Erstattung des angemessenen Kaufpreises verlangen.

Ist der Leistende durch die Anforderung gezwungen worden, nicht verbrauchbare Sachen, die zum Verkauf in seinem Geschäftsbetriebe bestimmt waren, der Besatzung zum Gebrauche zu überlassen, so kann er nach seiner Wahl entweder Vergütung für die Benutzung oder Erstattung des angemessenen Verkaufspreises verlangen.

§ 10

Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, durch die für eine nicht verbrauchbare Sache eine Vergütung in Höhe des Wertes oder im Falle des § 9 in Höhe des Preises festgestellt ist, geht das Eigentum an der Sache auf das Reich über.

§ 11

Ist auf einen Anspruch bereits von einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechtes eine Zahlung geleistet worden, so ist sie auf die festgestellte Vergütung bei der Auszahlung anzurechnen.

§ 12

Soweit eine deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechtes eine Zahlung geleistet hat, kann sie statt des Anspruchsberechtigten dessen Anspruch im Feststellungsverfahren verfolgen.

§ 13

Die Gemeinden können gegen sie gerichtete schriftliche Anforderungen der Besatzung an einen Dritten mit der Aufforderung zur Ausführung weiterleiten. Wenn der Dritte auf Grund der Weiterleitung die Anforderung ausführt, so erwirbt er dadurch nicht einen Anspruch gegen die Gemeinde, sondern einen Anspruch gegen das Reich auf Vergütung nach diesem Gesetze.

§ 14

Die festgestellte Vergütung wird vom ersten Tage des auf die Beendigung der Leistung oder auf den Eintritt des schädigenden Ereignisses oder auf die Aufwendung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) folgenden Monats ab mit fünf vom Hundert jährlich verzinst; die Zinsen werden gleichzeitig mit der Vergütung gezahlt.

§ 15

Der Anspruch auf Vergütung ist übertragbar und vererblich.

Der Vergütungsanspruch ist insoweit unpfändbar, als der Geschädigte der Vergütung bedarf, um die Er-

satzbeschaffung oder die Wiederherstellung von Sachen vorzunehmen, die nach § 811 der Zivilprozeßordnung bei ihm unpfändbar sind. Unpfändbar ist auch der Betrag einer als Arbeitsrente oder für Leistung von Diensten zu zahlenden Vergütung, der als Arbeits- oder Dienstlohn nach § 850 der Zivilprozeßordnung unpfändbar sein würde.

§ 16

Wenn für einen durch die Besatzung verursachten Vermögensnachteil auf Grund dieses Gesetzes eine Vergütung nicht gewährt werden kann, und wenn in der Versagung der Vergütung eine besondere Härte liegt, so kann der Reichsminister für die besetzten Gebiete eine Vergütung gewähren.

§ 17

Die Vorschriften der §§ 1 bis 16 finden nur Anwendung, wenn die Beendigung der Leistung oder der Eintritt des schädigenden Ereignisses oder die Aufwendung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) nicht mehr als einen Monat vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt. Für die vor diesem Zeitpunkt liegenden Tatbestände bleiben die §§ 1 bis 3 und § 7 des Reichsgesetzes über die Vergütung von Leistungen für die fremden Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer vom 2. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 27. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 353) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und die §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 755) in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Okkupationsleistungsgesetzes und der Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes treten außer Kraft.

§ 18

Die Anmeldung des Vergütungsanspruchs hat bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Beendigung der Leistung oder nach Eintritt des schädigenden Ereignisses oder nach der Aufwendung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) bei einer Feststellungsbehörde oder bei einer Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll zu erfolgen; die Gemeindebehörden können ihre Vergütungsansprüche nur bei einer Feststellungsbehörde anmelden.

Ist der Anspruchsberechtigte an der rechtzeitigen Anmeldung durch einen Umstand, den er nicht zu vertreten hat, verhindert worden, so kann er die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Den Nachweis der Verhinderung und des Zeitpunkts ihres Wegfalls hat der Anspruchsberechtigte zu führen.

2. Abschnitt

Das Verfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Entscheidende Behörden sind die Feststellungsbehörden und das Reichswirtschaftsgericht.

§ 20

Die Feststellungsbehörden werden durch die Landeszentralbehörden bestimmt; diese regeln auch die Zusammensetzung und die Abgrenzung der Bezirke der Feststellungsbehörden.

§ 21

Bei dem Reichswirtschaftsgerichte werden nach Bedarf Senate gebildet, die in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem rechtskundigen und einem sachverständigen Mitglied des Reichswirtschaftsgerichts entscheiden.

§ 22

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete ernennt bei den Feststellungsbehörden und bei dem Reichswirtschaftsgerichte Vertreter des Reichs, die seinen Anordnungen Folge zu leisten haben.

§ 23

Die entscheidenden Behörden haben das Verfahren von Amts wegen zu betreiben.

§ 24

Die festgestellte Vergütung wird durch die Feststellungsbehörde oder die von ihr beauftragte untere Verwaltungsbehörde ausgezahlt.

§ 25

Rückforderungsansprüche auf Grund von Zahlungen, die im Feststellungsverfahren geleistet worden sind, werden von den Feststellungsbehörden verfolgt.

Für die Zustellung des Beschlusses, durch den die Pfändung und Überweisung eines Vergütungsanspruches erfolgt, gilt die Feststellungsbehörde als Drittschuldner.

B. Das Verfahren vor der Feststellungsbehörde

§ 26

Für die Entscheidung ist die Feststellungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Vermögensnachteil (§ 1) eingetreten ist. Aus besonderen Gründen kann die Landeszentralbehörde im Einverständnis mit dem Antragsteller eine andere Feststellungsbehörde für zuständig erklären.

Hält die angerufene Feststellungsbehörde eine andere Feststellungsbehörde für zuständig, so gibt sie die Sache an diese weiter. Hält diese nicht sich, sondern die abgebende Feststellungsbehörde für zuständig, so wird, falls es sich um Feststellungsbehörden desselben Landes handelt, die zuständige Feststellungsbehörde von der Landeszentralbehörde bestimmt; handelt es sich um Feststellungsbehörden verschiedener Länder, so bestimmt ein Senat des Reichswirtschaftsgerichts in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei rechtskundigen Beisitzern die zuständige Feststellungsbehörde.

§ 27

Ein Mitglied der Feststellungsbehörde ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. in eigener Sache;
2. wenn es Ehegatte des Antragstellers ist oder gewesen ist oder wenn es mit dem Antragsteller in

gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

3. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter des Antragstellers bestellt oder als dessen Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§ 28

Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen entsprechend. Die Feststellungsbehörde kann die Gemeindebehörde mit der Zustellung beauftragen.

Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief geschehen. Sie gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Zustellungsempfänger nachweist, daß ihm das zuzustellende Schriftstück nicht innerhalb dieser Zeit zugegangen ist.

Die Zustellung kann auch durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Zustellungsempfänger gegen schriftliche Empfangsbescheinigung erfolgen.

Die Zustellung an den Vertreter des Reichs kann durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks geschehen. Der Tag der Vorlegung ist von dem Vertreter des Reichs zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann durch Vermerk auf der Urschrift erfolgen.

Wer nicht im Inland wohnt, hat einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Solange der Zustellungsbevollmächtigte nicht benannt ist, kann die Zustellung durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Feststellungsbehörde ersetzt werden.

§ 29

Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters oder eines Beistandes bedienen.

Die Feststellungsbehörde kann einen Vertreter oder Beistand, der sich einer Ungebühr schuldig macht oder der, ohne Rechtsanwalt zu sein, die Vertretung oder Beistandsschaft geschäftsmäßig betreibt, zurückweisen.

Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die sich als solche ausweisen, bedürfen zur Vertretung ihrer Körperschaft keiner besonderen Vollmacht.

§ 30

Die Feststellungsbehörde kann von dem Antragsteller die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Aufklärungen verlangen.

Sie kann dem Antragsteller aufgeben, innerhalb einer bestimmten Frist, die nicht weniger als eine Woche betragen soll, die Tatsachen und Beweismittel, auf die er seinen Anspruch gründet, schriftlich oder zu Protokoll anzuführen und Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen.

Bei Versäumung der Frist kann die Feststellungsbehörde nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 31

Die Feststellungsbehörde kann Beweiserhebungen anordnen und ausführen und das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen.

§ 32

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Feststellungsbehörden um Rechtshilfe zu entsprechen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 157 bis 161, 164, 165 und 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die §§ 34 und 35 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 33

Auf die Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 34 bis 37 Besonderheiten ergeben.

Über Beschwerden, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Beweisverfahren zulässig sind, entscheidet, wenn die angefochtene Entscheidung von der Feststellungsbehörde erlassen worden ist, ein Senat des Reichswirtschaftsgerichts in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei rechtskundigen Mitgliedern des Reichswirtschaftsgerichts.

§ 34

Der Antragsteller und der Vertreter des Reichs haben für das Beweisverfahren diejenigen Rechte und Pflichten, die in den Vorschriften der Zivilprozeßordnung den Parteien zugewiesen sind.

§ 35

Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen durch die Feststellungsbehörde oder ein ersuchtes Gericht soll nur erfolgen, wenn sie von dem Antragsteller oder dem Vertreter des Reichs beantragt wird, oder wenn sie zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

§ 36

Die einem vor der Feststellungsbehörde oder der unteren Verwaltungsbehörde (§ 40) vernommenen Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Gebühren werden durch die Feststellungsbehörde festgesetzt.

Gegen die Festsetzung ist die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig. Über die Beschwerde entscheidet ein Senat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei rechtskundigen Mitgliedern des Reichswirtschaftsgerichts.

§ 37

Soweit für die Angaben des Antragstellers andere genügende Beweismittel nicht beigebracht werden können, kann die Feststellungsbehörde von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben verlangen.

§ 38

Die Feststellungsbehörde kann in geeigneten Fällen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen. Auf Antrag eines Beteiligten ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Erscheint der Antragsteller in dem Termin nicht, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.

Die mündliche Verhandlung kann auch außerhalb des Sitzes der Behörde anberaumt werden.

Der Vertreter des Reichs und der Antragsteller sind zu dem Termin sowie zu allen weiteren mündlichen Verhandlungen zu laden, soweit nicht der Termin in ihrer Anwesenheit verkündet ist.

§ 39

Die Feststellungsbehörde kann anberaumte Termine verlegen, Verhandlungen vertagen und Termine zur Verkündung der Entscheidung anberaumen.

§ 40

Die Feststellungsbehörde kann die unteren Verwaltungsbehörden allgemein oder für den einzelnen Fall mit der Vornahme von Ermittelungen und Beweisaufnahmen beauftragen. Auf das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde finden die Vorschriften der §§ 23, 28 bis 31, 33, 34 und 37 entsprechende Anwendung. Zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen ist die untere Verwaltungsbehörde nicht befugt.

§ 41

Entscheidet die Feststellungsbehörde in der Besetzung von mehreren Mitgliedern, so können die in den §§ 30 bis 32 und 37 bis 40 der Feststellungsbehörde übertragenen Befugnisse auch von dem Vorsitzenden ausgeübt werden.

§ 42

Die mündliche Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt. Sie wird, wenn die Feststellungsbehörde in der Besetzung von mehreren Mitgliedern entscheidet, vom Vorsitzenden geleitet. In der Verhandlung ist der Antragsteller und der Vertreter des Reichs zu hören.

§ 43

Ist mündliche Verhandlung nicht angeordnet, so entscheidet die Feststellungsbehörde, nachdem dem Vertreter des Reichs Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Äußerung gegeben ist.

§ 44

Die Feststellungsbehörde entscheidet nach ihrer freien, aus dem gesamten Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung.

§ 45

Entscheidet die Feststellungsbehörde in der Besetzung von mehreren Mitgliedern, so stellt bei der Abstimmung der Vorsitzende die Fragen und sammelt die Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bilden sich in Bezug auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so werden so lange die für die größere Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 46

Die Feststellungsbehörde entscheidet über den Vergütungsanspruch durch Feststellungsbescheid.

Der Feststellungsbescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Feststellungsbehörde;
2. die Bezeichnung des Antragstellers;
3. die getroffene Entscheidung;
4. die Begründung der Entscheidung;
5. die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

Die Ausfertigung des Bescheids ist dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichs zuzustellen. Die Zustellung an den Antragsteller kann, wenn in dem Feststellungsbescheid eine gemeinsame Entscheidung über die Vergütungsansprüche einer größeren Anzahl von Antragstellern getroffen ist, durch ortsüblichen Aushang des Feststellungsbescheids an der Gemeindetafel ersetzt werden. Der Aushang ersetzt die Zustellung nur gegenüber denjenigen Antragstellern, die zur Zeit der Bekanntmachung ihren Wohnsitz in dem Gemeindebezirke haben, in dem die Bekanntmachung erfolgt.

§ 47

In einem Feststellungsbescheid enthaltene Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können von dem Vorsitzenden jederzeit von Amts wegen berichtigt werden. Die Berichtigung eines Schreibfehlers, der sich lediglich in der Ausfertigung findet, kann auch von dem ausfertigenden Beamten vorgenommen werden.

§ 48

Dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichs ist auf Verlangen von dem Inhalt der Akten, soweit sie nicht Gutachten von Mitgliedern der Feststellungsbehörde enthalten, durch Vorlegung zur Einsichtnahme Kenntnis zu geben.

§ 49

Gegen den Feststellungsbescheid steht dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichs das Recht der Beschwerde zu.

§ 50

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Feststellungsbescheids bei der Feststellungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll einzulegen; die Beschwerdefrist gilt auch als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb eines Monats bei dem Reichswirtschaftsgericht eingelegt ist.

Ist der Beschwerdeführer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, die Beschwerdefrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist bei der Feststellungsbehörde oder bei dem Reichswirtschaftsgericht innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen;
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3. die Nachholung der Beschwerde.

Über den Antrag entscheidet der Senat des Reichswirtschaftsgerichts, dem die Entscheidung über die Beschwerde zusteht.

§ 51

Erachtet die Feststellungsbehörde eine fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers ganz oder teilweise für begründet, so kann sie ihr durch einen Abänderungsbescheid abhelfen. Wenn die Feststellungsbehörde beabsichtigt, einen Abänderungsbescheid zu erlassen, so hat sie Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, es sei denn, daß sie unter Zustimmung des Vertreters des Reichs beabsichtigt, der Beschwerde in vollem Umfang stattzugeben. Zu der Verhandlung ist der Antragsteller und der Vertreter des Reichs zu laden. Den Erschienenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In geeigneten Fällen sind Sachverständige zu hören.

Auf den Abänderungsbescheid finden die Vorschriften der §§ 46, 47, 49 und 50 Anwendung.

§ 52

Die Feststellungsbehörde hat die Beschwerden des Vertreters des Reichs und diejenigen Beschwerden der Antragsteller, denen sie nicht durch Abänderungsbescheid abhilft, unverzüglich an das Reichswirtschaftsgericht zur Entscheidung weiterzugeben; sie soll den Beschwerdeführer von der Weitergabe der Beschwerde benachrichtigen.

§ 53

Ein durch rechtskräftigen Bescheid der Feststellungsbehörde geschlossenes Verfahren kann auf Antrag des Antragstellers oder des Vertreters des Reichs wiederaufgenommen werden:

1. wenn die Unterlagen, auf denen der Feststellungsbescheid beruht, unrichtig oder unvollständig waren und der die Wiederaufnahme des Verfahrens Betreibende ohne sein Verschulden außerstande gewesen ist, in dem früheren Verfahren bis zum Ablauf der Beschwerdefrist die Berichtigung oder Vervollständigung der Unterlagen herbeizuführen;
2. wenn der Feststellungsbescheid durch eine strafbare Handlung herbeigeführt ist und wenn wegen dieser strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten bei der Feststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll zu stellen; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der die Wiederaufnahme des Verfahrens Betreibende von dem Grunde, auf den der Antrag gestützt wird, Kenntnis erlangt hat.

Nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Feststellungsbescheids an gerechnet, ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens unstatthaft.

§ 54

Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Feststellungsbehörde durch Bescheid. Wenn die Feststellungsbehörde dem Antrag stattgibt, soll sie in dem Bescheid auch über den Anspruch entscheiden.

Auf den Bescheid finden die Vorschriften der §§ 46, 47, 49 bis 52 und 55 Anwendung.

C. Das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte

§ 55

Das Reichswirtschaftsgericht entscheidet sachlich über die Beschwerde, wenn durch den Feststellungsbescheid oder den Abänderungsbescheid die Gewährung einer Vergütung abgelehnt oder wenn für den einzelnen Anspruch eine Vergütung von mehr als fünfzig Reichsmark festgestellt worden ist; bei laufenden Leistungen ist für die Berechnung der Beschwerdesumme der Betrag der Jahresvergütung maßgebend, und zwar auch dann, wenn die Dauer der Leistung ein Jahr nicht erreicht.

Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§ 56

Auf das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte finden die Vorschriften der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1167) in der durch § 65 der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) abgeänderten Fassung Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 57

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Urteile der Senate des Reichswirtschaftsgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den großen Senat des Reichswirtschaftsgerichts statt. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.

§ 58

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Urteils bei dem Reichswirtschaftsgerichte schriftlich einzulegen. Sie muß von einem bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt oder von dem Vertreter des Reichs beim Reichswirtschaftsgericht unterzeichnet sein.

Bei Versäumung der Frist finden die Vorschriften der §§ 22 bis 24 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht und des Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 59

Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 42b der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht entscheidet ein Senat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Reichswirtschaftsgerichtsräten.

D. Die Kosten des Verfahrens

§ 60

Das Verfahren vor der Feststellungsbehörde ist kostenfrei.

Auf das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte findet die Verordnung über Gebühren im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 155) Anwendung. Die außergerichtlichen Kosten werden den Antragstellern insoweit erstattet, als sie durch unbegründete oder unzulässige Anträge oder Beschwerden des Vertreters des Reichs erwachsen sind und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Die dem Antragsteller auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 2 erwachsenden Kosten werden insoweit erstattet, als der Rechsbeschwerde des Antragstellers stattgegeben wird.

3. Abschnitt

Ausführungsbestimmungen

§ 61

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 5. April 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für die besetzten Gebiete
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 25. März 1927.

Der Reichsrat hat beschlossen,

1. die Goldkreditbriefe des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen in Dresden,
2. die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Zwickau in Sachsen bis zum Betrage von 6 Millionen Reichsmark

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 25. März 1927.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Achte Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 28. März 1927*).

Auf Grund des § 47 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird in Abänderung des § 40 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 494) bestimmt:

Die Frist für die Anträge auf Barablösung von Anleihekleinbeträgen wird bis zum 30. April 1927 verlängert.

Berlin, den 28. März 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage
Norden

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 73 vom 28. März 1927.

Zweite Verordnung zur Aufhebung von Einschränkungen öffentlicher Bekanntmachungen. Vom 28. März 1927.

Auf Grund der Verordnung über die Ermächtigung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1252) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats:

Die Vorschriften der §§ 6, 7 der Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 119) werden aufgehoben.

Berlin, den 28. März 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 1. April 1927.

Der Reichsrat hat beschlossen, die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber, zu deren Ausgabe der Stadt Oberhausen durch Urkunde vom 17. Februar 1927 die Genehmigung erteilt worden ist, gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 1. April 1927.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die Ausdehnung des ersten Hauptfeststellungszeitraums auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes. Vom 4. April 1927.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 214 — wird mit Zustimmung des Reichs-

rats und eines Ausschusses des Reichstags folgendes verordnet:

§ 1

Für die Feststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens und des Grundvermögens sowie für die zu einem gewerblichen Betriebe gehörigen Grundstücke (§ 31 Abs. 3 Satz 1, 2 des Reichsbewertungsgesetzes) wird der mit dem 1. Januar 1925 beginnende Hauptfeststellungszeitraum auf das Kalenderjahr 1927 ausgedehnt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab in Kraft.

Berlin, den 4. April 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung von Maßnahmen, die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffen sind. Vom 5. April 1927.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung hebe ich die Verordnungen des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 14. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 381) und vom 8. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 664) mit Wirkung vom 1. April 1927 ab auf.

Berlin, den 5. April 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
v. Keudell

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**.
Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. April 1927 | Nr. 16

Inhalt: Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Vom 9. April 1927 S. 91
Gesetz zur Änderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft. Vom 9. April 1927 ..... S. 94
Gesetz über die Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte. Vom 9. April 1927 ..... S. 95
Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetze. Vom 8. April 1927 ..... S. 95
Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 8. April 1927 ..... S. 98
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 8. April 1927 ..... S. 99

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 8. April 1927, ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den am 5. Juni 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 10. April 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über das Zusatzabkommen vom 31. März 1927 zu dem vorläufigen Handelsabkommen und den wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich. — Bekanntmachung über die am 3. November 1881 in Bern unterzeichnete Internationale Reblaus-Konvention.

Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Vom 9. April 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

(1) Um die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Stand zu halten, ihre Aufgaben, insbesondere auf sozialem und kulturellem Gebiete, zu erfüllen, werden den Ländern für sich und ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), wenn sich ihre Anteile an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer insgesamt in den Rechnungsjahren 1927 und 1928 je auf weniger als 2 600 Millionen Reichsmark belaufen, die daran fehlenden Beträge aus Mitteln des Reichshaushalts zur Verfügung gestellt werden.

(2) Aus dem Aufkommen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer wird für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 je ein Betrag von 450 Millionen Reichsmark nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer (§ 40 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes) verteilt.

(3) Die Ergänzungsanteile nach § 35 des Finanzausgleichsgesetzes werden ohne Rücksicht auf die Vorschrift des Abs. 2 festgestellt.

(4) Die Länder sollen bei der Beteiligung ihrer Gemeinden an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer insbesondere die Lage der kleineren steuerschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) berücksichtigen, soweit ihre Notlage auf besonders hohen Lasten für kulturelle und soziale Aufgaben beruht.

2. Hinter § 4 wird als neue Bestimmung folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

(1) Die Länder sind verpflichtet, in ihren Bestimmungen über die eigene Realbesteuerung, über die Bemessung der Gemeindeanteile an den Reichssteuern sowie über die eigenen Steuern der Gemeinden (Gemeindeverbände) Vorsorge dafür zu treffen, daß die Mehrerträge der Überweisungen aus der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer, die über den Betrag von 2,4 Milliarden Reichsmark hinausgehen, in erster Linie zur Senkung der Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern unter das am 31. März 1927 gegebene Maß verwendet werden.

(2) Bis zum 1. Oktober 1927 wird die Reichsregierung den Entwurf eines Rahmengesetzes zur Regelung der Realsteuern und des Geldentwertungsausgleichs bei bebauten Grundstücken vorlegen.

3. Im § 6 werden die Worte „im Rechnungsjahre 1926" gestrichen.

4. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „vom 1. April 1927 ab" durch die Worte „vom 1. April 1929 ab" ersetzt.

5. Im § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 werden die Worte „im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1926" ersetzt durch die Worte „im Rechnungsjahre 1926".

§ 2

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 erhält Abs. 2 mit Wirkung für die Zerlegungen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, die auf der Veranlagung für die im Kalenderjahre 1927 endenden Steuerabschnitte beruhen, folgende Fassung:

(2) Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Orte der Leitung gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überschritten hat oder voraussichtlich überschreiten wird. Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebsstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befinden. Eine Unternehmung, die der Versorgung mit Gas, Wasser oder Elektrizität dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Zuleitung geführt wird, ohne daß dort Gas, Wasser oder Elektrizität abgegeben werden.

2. Im § 13 Abs. 1

a) erhält Satz 4 erster Halbsatz folgende Fassung:

Chaussee- und ähnliche Wegegelder dürfen von Kraftfahrzeugen für die Benutzung öffentlicher Wege und Brücken nicht erhoben werden;

b) erhält Satz 6 folgende Fassung:

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Grundsätze, die einer gemeinsamen Regelung bedürfen, insbesondere um Doppelbesteuerungen auszuschließen; sie kann mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags Ausnahmen von Satz 4 zulassen.

3. Im § 15 werden

a) die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 15

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier erheben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Neueinführung oder Erhöhung der Biersteuer durch entsprechende Steuersenkungen auf anderen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiete der Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern, ausgeglichen wird.

(3) Die Steuern dürfen nur vom Hersteller des Bieres oder demjenigen erhoben werden, der Bier in die Gemeinde (Gemeindeverband) einführt. Sie dürfen sieben vom Hundert des Herstellerpreises nicht übersteigen.

Ferner wird

b) im Abs. 6 im Satz 1 das Wort „Getränkesteuern" ersetzt durch die Worte „im Abs. 1 bezeichneten Steuern" und im Satz 2 das Wort „Getränkesteuern" ersetzt durch das Wort „Steuern",

c) Abs. 7 gestrichen.

4. Der § 16 wird gestrichen.

5. Der § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

(1) Die Verteilungsschlüssel, nach denen das Aufkommen nach dem 31. März 1926 verteilt wird, werden auf der Grundlage des Steuersolls festgestellt, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die für im Kalenderjahre 1925 endende Steuerabschnitte veranlagt werden,
2. aus den Veränderungen, die an den in Nr. 1 bezeichneten Steuerbeträgen eintreten.

(2) Soweit die Einkommensteuer, die auf den im Kalenderjahre 1925 bezogenen Arbeitslohn (§ 11 Abs. 1, 3 des Einkommensteuergesetzes) entfällt, gemäß §§ 89, 90 des Einkommensteuergesetzes nicht veranlagt worden ist, gelten die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen oder verwendeten Steuerbeträge als veranlagt im Sinne des Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Verteilungsschlüssel (Abs. 1) werden zunächst im Kalenderjahre 1926 festgestellt auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile (§ 24), die bis zum 30. September 1926 festgesetzt sind.

(4) Die nach Abs. 3 festgestellten Verteilungsschlüssel werden ergänzt und im Kalenderjahre 1927 mit Wirkung für die Zeit vom 1. April 1926 ab neu festgestellt auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile (§ 24), die bis zum 31. März 1927 festgesetzt sind.

(5) Die nach Abs. 4 festgestellten Verteilungsschlüssel werden ergänzt und im Kalenderjahre 1927 mit Wirkung für die Zeit vom 1. April 1926 ab endgültig festgestellt auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile (§ 24), die bis zum 30. September 1927 festgesetzt sind.

6. Hinter § 23 wird folgender § 23a eingestellt:

§ 23a

(1) Die Verteilungsschlüssel, nach denen das Aufkommen nach dem 31. März 1928 verteilt wird, werden auf der Grundlage des Steuersolls festgestellt, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die für im Kalenderjahre 1927 endende Steuerabschnitte veranlagt werden,
2. aus den Veränderungen, die an den in Nr. 1 bezeichneten Steuerbeträgen eintreten.

(2) Soweit die Einkommensteuer, die auf den im Kalenderjahre 1927 bezogenen Arbeitslohn (§ 11 Abs. 1, 3 des Einkommensteuergesetzes) entfällt, gemäß §§ 89, 90 des Einkommensteuergesetzes nicht veranlagt worden ist, gelten die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen oder verwendeten Steuerbeträge als veranlagt im Sinne des Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Verteilungsschlüssel (Abs. 1) werden zunächst im Kalenderjahre 1928 festgestellt auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile (§ 24), die bis zum 30. September 1928 festgesetzt sind.

(4) Die nach Abs. 3 festgestellten Verteilungsschlüssel werden ergänzt und im Kalenderjahre 1929 mit Wirkung für die Zeit vom 1. April 1928 ab endgültig festgestellt auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile (§ 24), die bis zum 31. März 1929 festgesetzt sind.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats die in Abs. 3 und 4 bestimmten Zeitpunkte anders festsetzen.

7. Im § 24 ist im Abs. 1 Satz 2 an Stelle von „(§ 23)" zu setzen „(§§ 23, 23a)".

8. Im § 25 wird Abs. 2 mit Wirkung für die Zerlegungen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, die auf der Veranlagung für die im Kalenderjahre 1927 endenden Steuerabschnitte beruhen, gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

9. Im § 26 werden mit Wirkung für die Zerlegungen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, die auf der Veranlagung für die im Kalenderjahre 1927 endenden Steuerabschnitte beruhen,

a) dem Abs. 2 folgender Satz 3 angefügt:

Diese Vorschriften gelten nicht für die Körperschaftsteuer.

b) im Abs. 3 die Worte „§ 25 Abs. 3" ersetzt durch die Worte „§ 25 Abs. 2".

10. Im § 28 werden mit Wirkung für die Zerlegungen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, die auf der Veranlagung für die im Kalenderjahre 1927 endenden Steuerabschnitte beruhen,

a) Abs. 2 wie folgt gefaßt:

(2) Erstreckte sich während des für die Veranlagung maßgebenden Steuerabschnitts ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, so ist der darauf entfallende Einkommensbetrag zu zerlegen

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Einnahmen,
2. in den übrigen Fällen nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen. Die von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals bleiben unberücksichtigt. Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, kommt als Ausgabe für die persönlichen Arbeiten und Dienste der im Betriebe volltätigen Inhaber ein Betrag von insgesamt 6 000 Reichsmark in Ansatz. Bei Eisenbahnunternehmungen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz.

b) Abs. 3 gestrichen.

11. Hinter § 28 wird mit Wirkung für die Zerlegungen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, die auf der Veranlagung für die im Kalenderjahre 1927 endenden Steuerabschnitte beruhen, folgender § 28a eingefügt:

§ 28a

Erstreckte sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 über mehrere Gemeinden (einheitliche Betriebsstätte) und sind

1. in jeder dieser Gemeinden im Falle des § 28 Abs. 2 Nr. 1 Einnahmen erzielt oder im Falle des § 28 Abs. 2 Nr. 2 Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, so sind bei Anwendung des im § 28 Abs. 2 vorgesehenen Zerlegungsmaßstabs die in den einzelnen Gemeinden belegenen Teile der einheitlichen Betriebsstätte als selbständige Betriebsstätten zu behandeln;
2. nicht in jeder dieser Gemeinden im Falle des § 28 Abs. 2 Nr. 1 Einnahmen erzielt oder im Falle des § 28 Abs. 2 Nr. 2 Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, so ist bei Anwendung des im § 28 Abs. 2 vorgesehenen Zerlegungsmaßstabs die einheitliche Betriebsstätte den Betriebsstätten einer Gemeinde gleichzustellen; der hierbei auf die einheitliche Betriebsstätte entfallende Einkommensbetrag ist auf die Gemeinden, über die sich die einheitliche Betriebsstätte erstreckte, nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten zu zerlegen.

12. der § 35 erhält folgende Fassung:

§ 35

Wenn die Anteile eines Landes, auf den Kopf seiner Bevölkerung berechnet, in einem Rechnungsjahr um mehr als zwanzig vom Hundert hinter dem Durchschnittssatze zurückbleiben, der von der Summe der Anteile der Länder auf den Kopf der Gesamtbevölkerung entfällt, so sind die Anteile des Landes für dieses Rechnungsjahr bis zur Erreichung der Grenze von zwanzig vom Hundert, jedoch nicht über ein Drittel der Anteile des Landes hinaus, nachträglich aus den dem Reiche verbliebenen Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu ergänzen.

13. Der § 38 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

Im Falle des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes dürfen die Zuschläge eins vom Hundert und bei

der erstmaligen Erhebung der Steuer (§ 28 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes) einhalb vom Hundert nicht überschreiten.

14. Der § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Länder haben die auf sie entfallende Steuer zu Zwecken der Unterhaltung der öffentlichen Wege zu verwenden; sie können die Steuer auch zu Zwecken der Unterhaltung der öffentlichen Brücken verwenden.

15. Der § 43 erhält folgende Fassung:

§ 43

Die Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer (§ 22) stellt der Reichsminister der Finanzen auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile fest, die nach den Vorschriften der §§ 44 bis 48 für die Gemeinden der einzelnen Länder festgesetzt worden sind. Endgültig festgestellte Verteilungsschlüssel (§ 23 Abs. 5, § 23a Abs. 4) können nicht mehr abgeändert werden.

16. Im § 44 erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

(2) Ist das veranlagte Steuersoll erhöht oder ganz oder teilweise weggefallen, so ist der Rechnungsanteil der Gemeinde entsprechend zu berichtigen, sobald die Veränderung unanfechtbar feststeht, es sei denn, daß die Verteilungsschlüssel bereits endgültig festgestellt sind (§ 43 Satz 2).

17. Im § 45 erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

(2) Ist das veranlagte Steuersoll erhöht oder ganz oder teilweise weggefallen, so sind die Rechnungsanteile der Gemeinden entsprechend zu berichtigen, sobald die Veränderung unanfechtbar feststeht, es sei denn, daß die Verteilungsschlüssel bereits endgültig festgestellt sind (§ 43 Satz 2).

§ 3

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände), die am 31. März 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier erhoben haben, bleiben zur Forterhebung dieser Steuern nach den bisher geltenden Vorschriften bis zum 30. Juni 1927 berechtigt.

(2) Der § 15 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes wird für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1927 außer Kraft gesetzt.

§ 4

(1) Das Reich erstattet den Ländern und Gemeinden die Beträge, die sie nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) für die Zeit vom 1. April 1927 ab bis zum Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zum Fürsorgeaufwande beizusteuern haben.

(2) Die oberste Landesbehörde reicht die Erstattungsanträge für sich und für die einzelnen Gemeinden über jeden Monat besonders bis zum Ende des zweitfolgenden Monats bei dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittelung) ein.

(3) Das Reich kann auf die angeforderten Beträge Vorschüsse leisten. Es erstattet diese Beträge, soweit es die Notwendigkeit der Ausgaben anerkannt hat. Die Anerkennung kann von einer Nachprüfung durch eigene Beauftragte des Reichs abhängig gemacht werden. Die Nachprüfung kann bei allen Stellen erfolgen, die mit der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge und der Abrechnung der dafür verwandten Mittel betraut sind. Die Anerkennung gilt als ausgesprochen, wenn nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags eine Beanstandung ausgesprochen worden ist.

(4) Das Recht und die Pflicht der Landesbehörden, die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge nachzuprüfen, wird durch die Vorschrift im Abs. 3 nicht berührt. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über das Zusammenwirken von Reich und Ländern bei der Prüfung erlassen.

§ 5

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) wird wie folgt geändert:

1. im § 27 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Entscheidung" ersetzt durch die Worte „die Entgegennahme und Vorprüfung der Unterstützungsgesuche sowie die Auszahlung der Unterstützung, nicht jedoch die Entscheidung über die Unterstützungsgesuche".
2. § 30 fällt weg.

§ 6

Die Bestimmungen der §§ 4, 5 treten spätestens mit dem 30. September 1927 außer Kraft.

§ 7

(1) Die Vorschriften im § 2 Nr. 2a und Nr. 14 treten mit dem 1. Juli 1927 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1927 ab in Kraft.

Berlin, den 9. April 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Gesetz zur Änderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft. Vom 9. April 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über den Eintritt des Freistaats Württemberg in die Biersteuergemeinschaft vom 27. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 345) / 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Satz 1 werden die Worte „drei Millionen dreihunderttausend Reichsmark" ersetzt durch die Worte „acht Millionen sechshundertdreiunddreißigtausend Reichsmark".

§ 2

Das Gesetz über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 599) / 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „siebenzehn Millionen zweihunderttausend Reichsmark" ersetzt durch die Worte „fünfundvierzig Millionen Reichsmark" und die Worte „zwei Millionen zweihunderttausend Reichsmark" ersetzt durch die Worte „fünf Millionen siebenhundertfünfundfünfzigtausend Reichsmark".

§ 3

Die in den §§ 1, 2 bezeichneten Länder erhalten aus dem Biersteueraufkommen des Rechnungsjahrs 1926 ein Viertel des Unterschiedsbetrags nachgezahlt, der sich aus der Gegenüberstellung der Beträge, die ihnen nach diesen Bestimmungen für das Rechnungsjahr 1926 zustehen würden, mit den Beträgen ergibt, die ihnen nach den bisher geltenden Bestimmungen zustanden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Gesetz über die Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte. Vom 9. April 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag eines Landes zu bestimmen, daß das Land und seine Gemeinden für das Kalenderjahr 1927 oder ein in diesem Jahre beginnendes Rechnungsjahr ihren nach dem Merkmal des Wertes bemessenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte noch nicht zugrunde legen müssen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Gesetzes beim Reichsminister der Finanzen zu stellen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1927 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetze. Vom 8. April 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

A. Änderungen der Reichsversicherungsordnung

Artikel 1

(1) Im § 15 wird im Abs. 1 hinter dem Worte „werden" eingefügt:

auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen.

(2) Im § 15 werden dem Abs. 1 folgende Sätze angefügt:

Diesen Vorschlagslisten stehen gleich

bei der Wahl zum Ausschuß und Vorstand der Krankenkassen (§§ 333, 335, 339, § 341 Abs. 1) solche Vorschlagslisten von Arbeitgebern oder von Versicherten, welche die in der Satzung festgesetzte Zahl von Unterschriften tragen; die Festsetzung bedarf der Zustimmung der für die Genehmigung von Satzungsänderungen zuständigen Versicherungsbehörde,

bei der Wahl zum Vorstand der Krankenkassen auch Vorschlagslisten mit mindestens zwei Unterschriften von Vertretern der Arbeitgeber oder der Versicherten im Ausschuß,

bei der Wahl zu Vertretern in der Genossenschaftsversammlung und zum Vorstand der Berufsgenossenschaften (§§ 678, 687, 975, 976, 1144, 1146) Vorschlagslisten der Vorstände.

(3) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Satzung bestimmt, bis wann die Vorschlagslisten einzureichen sind; die Wahl ist geheim.

Artikel 2

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wahlzeit dauert fünf Jahre. Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schlusse des fünften Kalenderjahrs.

Artikel 3

Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a

Die Wahl der Mitglieder im Ausschuß der Krankenkassen (§§ 333, 339, § 341 Abs. 1) und der Vertreter in der Genossenschaftsversammlung der Berufsgenossenschaften (§§ 678, 976, 1144) sowie des Vorstandes solcher Berufsgenossenschaften, bei denen die Genossenschaftsver-

sammlung nicht aus Vertretern besteht, ist vor dem Schlusse der laufenden Wahlzeit durchzuführen.

Die Wahlen zu den übrigen Ehrenämtern sind nach Beendigung der Wahlzeit unverzüglich vorzunehmen.

Artikel 4

Hinter § 16a (neu) wird folgender § 16b eingefügt:

§ 16b

Soweit die Wahl der Vertreter nicht zustande kommt, beruft die Aufsichtsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Wählbaren. Eingereichte Vorschlagslisten sind zugrunde zu legen.

Für Vertreter, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Für diese rücken die auf der Liste des ausgeschiedenen Vertreters gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge nach, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Satz 2 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines Stellvertreters vor Ablauf der Wahlzeit.

Reicht die Zahl der gewählten Vertreter und Stellvertreter nicht mehr aus und ist eine Vorschlagsliste erschöpft, so hat die Aufsichtsbehörde unter Bestimmung einer Frist von der Stelle, welche die Liste eingereicht hat, eine Ergänzung einzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist beruft sie die Vertreter aus der Zahl der Wählbaren.

Soweit die Gewählten die Dienste verweigern, beruft die Aufsichtsbehörde die Vertreter auf Grund der eingereichten Vorschlagslisten. Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 5

(1) Im § 42 Abs. 1 wird das Wort „Vorstandsmitgliedern" ersetzt durch das Wort „Ausschußmitgliedern".

(2) § 43 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese Stimmenzahl wird auf die Wahlberechtigten jeder Kasse gleichmäßig verteilt.

(3) Im § 44 Abs. 1 wird das Wort „Kassenvorständen" ersetzt durch die Worte „Ausschüssen und Vorständen".

Artikel 6

Im § 45 Abs. 1, § 73 Abs. 2, § 89 Abs. 1 wird nach dem Worte „Verhältniswahl" jedesmal eingefügt:

auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen.

Artikel 7

§ 50 erhält folgende Fassung:

Der § 16, § 16a Abs. 2 und die §§ 17, 22 gelten entsprechend; jedoch beschließt über die Zulässigkeit anderer Ablehnungsgründe das Versicherungsamt. Der § 16b gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorsitzende des Versicherungsamts tritt.

Artikel 8

Im § 57 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vier" ersetzt durch das Wort „fünf".

Artikel 9

Im § 78 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vier" ersetzt durch das Wort „fünf".

Artikel 10

§ 379 Abs. 1 und § 1359 Abs. 2 fallen weg.

B. Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes

Artikel 1

(1) § 102 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Direktoriumsmitglieder wählt der Verwaltungsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahlzeit endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schlusse des fünften Kalenderjahrs. Neuwahlen sind sodann unverzüglich vorzunehmen.

(2) § 102 Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 2.

(3) § 102 Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

(4) § 102 Abs. 4 (neu) erhält folgende Fassung:

Die §§ 109 bis 111, § 112 Abs. 2, 3, § 117 gelten entsprechend.

Artikel 2

Im § 104 wird hinzugefügt:

7. Er wählt die Beisitzer der Angestelltenversicherung für die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt (§§ 135, 152, § 161 Abs. 2).

Artikel 3

(1) § 105 Abs. 2 wird § 105a Abs. 1.

(2) § 105a erhält folgende Abs. 2 und 3:

(2) Die Arbeitgebervertreter unter den Vertrauensmännern haben je eine Stimme.

(3) Das Stimmrecht der Versichertenvertreter unter den Vertrauensmännern ist nach der Zahl der im Wahlbezirke vorhandenen Versicherten zu bemessen. Die untere Verwaltungsbehörde stellt diese Zahl nach Schätzung fest. Bei einer Versichertenzahl bis zu tausend entfallen auf den Wahlbezirk drei Stimmen. Für je weitere volle tausend erhöht sich die Zahl der Stimmen um drei. In die sich so ergebende Stimmenzahl teilen sich die Versichertenvertreter des Wahlbezirkes zu gleichen Teilen. Dabei bleiben Bruchteile von Stimmen unberücksichtigt.

Artikel 4

§ 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen statt. Sie ist jeweils nach Beendigung der Wahlzeit unverzüglich vorzunehmen.

Artikel 5

§ 112 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wahlzeit dauert fünf Jahre. Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schlusse des fünften Kalenderjahrs.

Artikel 6

§ 118 erhält folgende Fassung:

Die Vertrauensmänner wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Artikel 7

(1) Im § 124 Abs. 1 wird nach dem Worte „Verhältniswahl" eingefügt:

auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen. Diesen Vorschlagslisten stehen solche Vorschlagslisten der Arbeitgeber oder der Versicherten gleich, welche die in der Wahlordnung bestimmte Zahl von Unterschriften tragen.

(2) § 124 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Wahlen sind jeweils vor dem Schlusse der laufenden Wahlzeit durchzuführen. Der Reichsarbeitsminister erläßt eine Wahlordnung und bestellt den Leiter der Wahl.

Artikel 8

(1) § 125 erhält folgende Fassung:

§ 125

Für jeden Vertrauensmann werden in gleicher Weise je zwei Ersatzmänner gewählt; sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist.

(2) § 127 Abs. 2 fällt weg.

(3) Hinter § 127 wird folgender § 127a eingefügt:

§ 127a

Soweit die Wahl der Vertrauensmänner nicht zustande kommt, beruft die untere Verwaltungsbehörde die Vertrauensmänner aus der Zahl der Wählbaren. Eingereichte Vorschlagslisten sind zugrunde zu legen.

Für Vertrauensmänner, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Für diese rücken die auf der Liste des ausgeschiedenen Vertrauensmanns gültig vorgeschlagenen noch nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge nach, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Satz 2 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines Ersatzmanns vor Ablauf der Wahlzeit.

Reicht die Zahl der gewählten Vertrauensmänner und Ersatzmänner nicht mehr aus und ist eine Vorschlagsliste erschöpft, so hat die untere Verwaltungsbehörde unter Bestimmung einer Frist von der Stelle, welche die Liste eingereicht hat, eine Ergänzung einzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist beruft sie die Vertrauensmänner aus der Zahl der Wählbaren.

Soweit die Gewählten die Dienste verweigern, beruft die untere Verwaltungsbehörde die Vertrauensmänner auf Grund der eingereichten Vorschlagslisten. Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 9

(1) § 135 erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrate gewählt. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrate, die Vertreter der Versicherten von den Versichertenvertretern gewählt.

(2) § 136 erhält folgende Fassung:

Die Wahl leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrats (§ 105). Im übrigen gelten die §§ 108 bis 111 entsprechend.

Artikel 10

(1) § 138 erhält folgende Fassung:

Die §§ 112, 113, 116, 127a gelten entsprechend, § 127a jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde das Versicherungsamt tritt.

(2) § 142 fällt weg.

C. Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes

Artikel 1

Im § 146 Abs. 2 fallen im Satze 1 die Worte „auf die Dauer von vier Jahren" und die Sätze 2 und 3 weg.

Artikel 2

Im § 167 fällt Abs. 5 weg.

Artikel 3

Im § 168 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Die Vorschriften des § 167 Abs. 4 gelten entsprechend.

Artikel 4

Hinter § 184 wird eingefügt:

IVa. Wahlzeit und Wahlvornahme

§ 184a

Die Wahlzeit der Inhaber eines Ehrenamts dauert fünf Jahre. Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahlen jeweils mit dem Schlusse des fünften Kalenderjahrs. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlzeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 184b

(1) Die Wahl der Ältesten (§§ 167, 168) ist vor dem Schlusse der laufenden Wahlzeit durchzuführen.

(2) Die Wahlen zu den übrigen Ehrenämtern sind nach Beendigung der Wahlzeit unverzüglich vorzunehmen.

D. Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 1

(1) Die Amtsdauer der jetzigen Inhaber der Ehrenämter der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes läuft bis zum Schlusse des Jahres 1927. Die Wahlzeit der erstmals nach diesem Gesetze neu zu wählenden Vertreter endet mit dem Schlusse des Jahres 1932.

(2) Die Amtsdauer der Inhaber der Ehrenämter auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes läuft bis zum Schlusse des Jahres 1928. Die Wahlzeit der dann erstmals nach diesem Gesetze neu zu wählenden Vertreter endet mit dem Schlusse des Jahres 1932.

Artikel 2

Unmittelbare Wahlen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1926 oder die seit diesem Tage stattgefunden haben, brauchen nicht wiederholt zu werden. Das gleiche gilt für mittelbare Wahlen, die im Anschluß an solche unmittelbaren Wahlen durchgeführt sind. Die Wahlzeit endet mit dem Schlusse des Jahres 1932.

Artikel 3

Artikel VIII Abs. 2 des Gesetzes über Änderungen der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung vom 13. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 455) tritt außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 8. April 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

1. Der § 1245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse	I	bis zu	.....		6	Reichsmark,
»	II	von mehr als	6	bis zu 12		»
»	III	» »	12	» » 18		»
»	IV	» »	18	» » 24		»
»	V	» »	24	» » 30		»
»	VI	» »	30	» » 36		»
»	VII	» »	36		Reichsmark.	

2. Der § 1258 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Witwenrente erhält nach dem Tode des versicherten Mannes die Witwe, die das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist.

3. Der § 1289 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Ferner wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jede Beitragsmarke

in der Lohnklasse	I	.....	2	Reichspfennig,	
» » »	II	.....	4	»	
» » »	III	.....	8	»	
» » »	IV	.....	14	»	
» » »	V	.....	20	»	.

4. Der § 1392 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Als Wochenbeitrag werden erhoben

in der Lohnklasse	I	.....	30	Reichspfennig,	
» » »	II	.....	60	»	
» » »	III	.....	90	»	
» » »	IV	.....	120	»	
» » »	V	.....	150	»	
» » »	VI	.....	180	»	
» » »	VII	.....	200	»	.

5. Der Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen Abs. 4:

Bestand der Anspruch auf die Invalidenrente bis zum 1. Januar 1924, so wird vom 1. April 1927 an der Kinderzuschuß und die Hinterbliebenenfürsorge nach den allgemeinen Vorschriften gewährt; die Absätze 2 und 3 finden insoweit keine Anwendung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 2

Bei den vor dem 1. April 1927 festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Renten, die einen Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 (Gesetz vom 23. März 1925, Reichsgesetzbl. I S. 27) enthalten, wird dieser Steigerungsbetrag vom 1. Juli 1927 an verdoppelt.

Die vor dem 1. April 1925 festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Hinterbliebenenrenten erhalten vom 1. Juli 1927 an den Steigerungsbetrag nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes und § 1292 der Reichsversicherungsordnung, sofern er monatlich mindestens 50 Reichspfennig, bei Waisen mindestens 25 Reichspfennig beträgt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere für die Durchführung dieser Vorschriften und der Vorschriften im Artikel 1 Nr. 3. Er kann für den Fall, daß die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, den Steigerungsbetrag abweichend von Artikel 1 Nr. 3 bestimmen.

Artikel 3

Das Reich deckt bis auf weiteres aus seinen Mitteln:

1. vom 1. April 1927 an die Hinterbliebenenrenten aus Artikel 71 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung, soweit sie den Trägern der Invalidenversicherung zur Last fallen, und die Hälfte der Erhöhung des Steigerungsbetrags nach Artikel 1 Nr. 3 für die Invalidenrenten und nach Artikel 2 Abs. 1 für alle Renten,
2. vom 1. April 1928 an den Steigerungsbetrag nach Artikel 2 Abs. 2.

Das Verfahren zur Berechnung und Verteilung des Reichsbeitrags regelt der Reichsarbeitsminister.

Artikel 4

Zur endgültigen Abgeltung der Aufwendungen für Renten an Angestellte und ihre Hinterbliebenen aus der Invalidenversicherung leistet die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte den Trägern der Invalidenversicherung 33 Millionen Reichsmark in acht gleichen, am 15. Juni 1927 beginnenden Monatszahlungen. Auf die letzten Teilzahlungen sind die bis dahin aufgelaufenen Beträge anzurechnen, die der Reichsversicherungsanstalt von den Trägern der Invalidenversicherung nach der Verrechnung auf Grund des § 1290a der Reichsversicherungsordnung und des § 57 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu erstatten sind; Zinsen werden bis zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet.

Die Reichsversicherungsanstalt erhält von den Ersatzkassen und von der Reichsknappschaft als Rechtsnachfolgerin früherer Ersatzkassen einen verhältnismäßigen Zuschuß.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere.

Der § 391 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird aufgehoben.

Artikel 5

Invalidenversicherungsbeiträge für die Zeit vor dem 27. Juni 1927 sind vom 1. August 1927 an nach den neuen Vorschriften zu entrichten.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927, die Vorschriften im Artikel 1 Nr. 1 und 4 jedoch mit dem 27. Juni 1927 in Kraft.

Die Lohnklasse VII und der dazugehörende Wochenbeitrag gelten erst vom 1. Januar 1928 an. Bis dahin wird für Versicherte mit einem wöchentlichen Arbeitsverdienste von mehr als 36 Reichsmark der Wochenbeitrag nach der Lohnklasse VI erhoben.

Bei der Anwendung der Vorschriften im Artikel 1 Nr. 2 und 5 steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen.

Ansprüche auf Leistungen, über die das Feststellungsverfahren am 1. April 1927 schwebt, unterliegen von diesem Zeitpunkt an den Vorschriften dieses Gesetzes. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Berlin, den 8. April 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 8. April 1927.

Auf Grund des Artikel 2 Abs. 3 und des Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 98) wird hiermit verordnet:

I. Zu Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2

§ 1

Soweit die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, gilt für jede Beitragsmarke ein einheitlicher Steigerungsbetrag von 10 Reichspfennig. Weist der Berechtigte nachträglich die Verteilung der Beiträge auf die Lohnklassen nach, so ist der Steigerungsbetrag nach der Vorschrift des Gesetzes zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 2

Die Steigerungsbeträge nach Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes sind von Amts wegen so zeitig zu berechnen, daß die neue Rente zum 1. Juli 1927 angewiesen werden kann.

Die Höhe der neuen Rente ist dem Berechtigten mitzuteilen; ein Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 3

Das Reichsversicherungsamt wacht über die rasche Durchführung und kann Näheres bestimmen.

§ 4

Die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. März 1927 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder von der Reichsknappschaft als Träger der Angestelltenversicherung festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Renten der Wanderversicherten oder ihrer Hinterbliebenen erhalten vom 1. Juli 1927 an den Steigerungsbetrag nach der Vorschrift des Gesetzes.

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend.

II. Zu Artikel 3

§ 5

Die Versicherungsträger der Invalidenversicherung melden dem Reichsversicherungsamte nach Mustern, die das Reichsversicherungsamt bestimmt, erstmalig nach

Abschluß der Umrechnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, sodann vierteljährlich zugleich mit den Nachweisungen über die Rentenbewegung die Zahl der Renten und den Jahresbetrag

a) des Anteils der Versicherungsträger an den Hinterbliebenenrenten aus Artikel 71 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung,

b) der Erhöhung der Steigerungsbeträge nach Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes bei den Invalidenrenten und nach Artikel 2 Abs. 1 bei allen Renten,

c) der Steigerungsbeträge nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Reichsknappschaft machen dem Reichsversicherungsamte die zur Berechnung des Reichsbeitrags erforderlichen Angaben.

Berlin, den 8. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1927	Nr. 17

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Besatzungspersonenschädengesetzes. Vom 11. April 1927 ..... S. 101
Bekanntmachung der neuen Fassung des Besatzungspersonenschädengesetzes. Vom 12. April 1927 ..... S. 103
Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 9. April 1927 ..... S. 106
Gesetz über die Übernahme von Garantien für Lieferungsgeschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken. Vom 11. April 1927 ..... S. 106
Vierte Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung. Vom 8. April 1927 ..... S. 107
Verordnung über Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Knappschaftssenate beim Reichsversicherungsamte. Vom 8. April 1927 ..... S. 107

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 13. April 1927, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Polen über die Benutzung von Baulichkeiten in Kurzebrack durch Polen und über den Zugang zu diesen Baulichkeiten. — Gesetz wegen eines deutsch-polnischen Abkommens über die gemeinsame Zoll- und Paßabfertigung und den Eisenbahnverkehr in Kurzebrack. — Gesetz über das Abkommen zwischen Deutschland und Polen über Bergwerksfelder, die durch die deutsch-polnische Grenze durchschnitten sind. — Gesetz über das Abkommen zwischen Deutschland und Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Oder. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz zur Änderung des Besatzungspersonenschädengesetzes. Vom 11. April 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Verordnung zur Abänderung des Besatzungspersonenschädengesetzes vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 59) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 werden vor den Worten „der Gesundheit" die Worte „der Beschädigung" eingefügt.

2. Dem § 3 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

   Erleidet der Verletzte infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit einen Vermögensnachteil nicht, ist er aber kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet, so ist dem Dritten für die entgehenden Dienste Ersatz zu leisten. Der Ersatz darf den Betrag nicht übersteigen, den der Verletzte im Falle eines Vermögensnachteils nach § 7 Abs. 1 erhalten könnte.

3. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

   Hat bei der Verletzung (§ 1) ein Verschulden des Getöteten oder des Verletzten oder der sonst in den §§ 2 und 3 bezeichneten Personen mitgewirkt, so findet § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

   Die Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Berechtigte durch wissentlich falsche Angaben über eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, oder durch vorsätzlich unzulässige Beeinflussung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer mit der Bearbeitung seines Antrags dienstlich befaßten Person eine ihm nicht zustehende Entschädigung zu erlangen versucht.

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

   Der nach § 3 Abs. 1 wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten sowie der nach § 2 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zeit von der Erlassung des Feststellungsbescheids (§ 13) an durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

5. Im § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte von „und" bis „Mark" gestrichen.

6. Im § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „erhöhen sich die Höchstbeträge" durch die Worte „erhöht sich dieser Höchstbetrag" ersetzt.

   Im § 7 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „dieser" durch das Wort „der" ersetzt.

7. Im § 7 fallen die Absätze 2, 3 und 5 weg. An ihrer Stelle werden hinter § 7 als §§ 7a und 7b sowie hinter § 8 als §§ 8a bis 8d die folgenden Vorschriften aufgenommen:

§ 7a

Die Rente ist für drei Monate vorauszuzahlen; hat der Berechtigte den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, so gebührt ihm der volle auf diesen entfallende Betrag.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. April 1927.)

Sorgt der Verletzte nicht für ein Kind, für das er Kinderzuschlag erhält, so bestimmt die Feststellungsbehörde (§ 13), an wen der Kinderzuschlag zu zahlen ist.

§ 7b

Der Anspruch auf Rente ist der Pfändung nur unterworfen

1. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
2. wegen eines Anspruchs auf Rückzahlung von Vorschüssen oder Vorentschädigungen, die dem Verletzten oder im Falle des § 3 Abs. 2 dem Dritten auf Grund der Verletzung oder in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dem Dritten auf Grund des Todes des Verletzten von einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu Unrecht gezahlt sind.

Im Falle der Nr. 1 ist die Pfändung insoweit unzulässig, als der Berechtigte der Rente zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 8a

Personen, denen auf Grund dieses Gesetzes eine Rente bewilligt ist, können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf ihren Antrag durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden (Kapitalabfindung), wenn

1. der Berechtigte das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, ausnahmsweise auch noch später,
2. der Anspruch auf Rente rechtskräftig festgestellt ist (§ 13),
3. nach Lage der Verhältnisse nicht zu erwarten ist, daß später die Rente wegfallen wird,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

§ 8b

Der zu kapitalisierende Teilbetrag der Rente darf die Hälfte des jährlichen Rentenbetrags nicht überschreiten. Die Abfindung ist auf den für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehenden Rentenbetrag zu beschränken und darf das Achtfache der Hälfte des jährlichen Rentenbetrags nicht überschreiten.

§ 8c

Der nach § 2 Abs. 2 der Witwe des Getöteten zustehende Anspruch erlischt mit Wirkung vom Tage der Wiederverheiratung der Witwe. Eine gemäß § 7a Abs. 1 Halbsatz 1 der Witwe über diesen Zeitpunkt hinaus bereits gezahlte Rente verbleibt ihr.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe zum Ausgleich für das Erlöschen dieses Anspruchs eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der gemäß § 7 Abs. 1 festgestellten Rente (Witwenabfindung).

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen kann die Vorschrift des Abs. 2 Anwendung finden.

Ist der Witwe bereits eine Kapitalabfindung nach § 8b gewährt worden, so ist sie, soweit sie für einen noch nicht abgelaufenen Zeitraum gewährt worden ist, auf die Witwenabfindung anzurechnen. Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 8d

Stirbt nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so kann der Witwe im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden. Auf die Zeit vor Ablauf des dritten Jahres nach Zahlung der Witwenabfindung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der der Witwenabfindung zugrunde gelegten Rente nicht übersteigen.

8. § 9 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

   Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beschädigte oder im Falle des § 3 Abs. 2 der Dritte von dem Schaden oder in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Dritte von dem Tode des Beschädigten in zuverlässiger Weise Kenntnis erlangt hat, frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

9. § 10 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

   Abs. 1 Nummer 3 und Abs. 2 gelten zugunsten eines Dritten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 3 Abs. 2) entsprechend.

10. Im § 11 ist die Zahl „10" durch die Zahl „9" zu ersetzen.

11. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

    Vorschüsse und Vorentschädigungen, die dem Verletzten oder im Falle des § 3 Abs. 2 dem Dritten auf Grund der Verletzung oder in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dem Dritten auf Grund des Todes des Verletzten von dem Schadenstifter, fremden Behörden oder einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewährt sind oder werden, sind ihnen auf die nach diesem Gesetze zu zahlenden Beträge anzurechnen. Soweit eine deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechtes eine Entschädigung geleistet hat, kann sie statt des Berechtigten dessen Anspruch im Feststellungsverfahren (§ 13) verfolgen.

12. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

    Die auf Grund dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung wird in einem Verfahren (Feststellungsverfahren) festgestellt, für das die Vorschriften der §§ 19 bis 54 und 56 bis 60 des Besatzungsleistungsgesetzes vom 5. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 83) mit der Maßgabe gelten, daß unbeschadet der Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Besatzungsleistungsgesetzes, für die Entscheidung die Feststellungsbehörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk die Verletzung verursacht ist.

In den Fällen der §§ 8a bis 8d ist der Antrag an die Feststellungsbehörde zu richten. Die Entscheidung trifft der Reichsminister für die besetzten Gebiete.

13. Hinter § 13 sind als §§ 13a und 13b folgende Vorschriften aufzunehmen:

§ 13a

Auf die nach diesem Gesetz Entschädigungsberechtigten finden das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57), des § 33 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und des Artikel I des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der Personalabbauverordnung vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 398) sowie die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie auf Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene Anwendung.

§ 13b

Sofern in einzelnen Fällen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsminister für die besetzten Gebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren, soweit die Härten sich noch nach dem 1. Oktober 1926 auswirken oder erst später entstehen.

Ein Ausgleich muß gewährt werden, wenn trotz der nach § 7 Abs. 1 zu gewährenden Rente das wirtschaftliche Fortkommen des Berechtigten und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen, verglichen mit seiner früheren Lage, infolge des Schadensfalles wesentlich erschwert erscheint.

Artikel II

1. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen Ersatzansprüche nur nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen.

2. Nach den bisherigen Bestimmungen festgestellte Renten sind mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes durch Abänderungsbescheid mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

3. Ansprüche eines Dritten nach Artikel I Nummer 2, die sich auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursachte Verletzung gründen, gelten auch dann als rechtzeitig angemeldet, wenn die dem Verletzten selbst zustehenden Ansprüche rechtzeitig angemeldet sind oder werden.

Artikel III

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete wird ermächtigt, den Wortlaut des Besatzungspersonenschädengesetzes, wie er sich bei Berücksichtigung des Artikel II der Vierten Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze vom 7. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 51), der Verordnung zur Abänderung des Besatzungspersonenschädengesetzes vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 59) sowie der Artikel I und II dieses Gesetzes ergibt, unter fortlaufender Paragraphenfolge durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 11. April 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für die besetzten Gebiete
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Bekanntmachung der neuen Fassung des Besatzungspersonenschädengesetzes. Vom 12. April 1927.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Besatzungspersonenschädengesetzes vom 11. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird das Gesetz über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) in der neuen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 12. April 1927.

Der Reichsminister
für die besetzten Gebiete
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Marx
Reichskanzler

Gesetz über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz)

§ 1

Deutschen Reichsangehörigen ist für Verletzungen an Leib oder Leben vom Reiche Ersatz des daraus entstehenden Schadens nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewähren, wenn die Verletzungen verursacht sind oder werden

1. innerhalb des Reichsgebiets nach Abschluß des Waffenstillstandes durch Handlungen oder Maßnahmen
   a) fremder Besatzungstruppen, -behörden, einzelner Angehöriger derselben oder ihres Gefolges,
   b) Angehöriger fremder Behörden, Ausschüsse oder ihres Gefolges, die auf Grund des Friedensvertrags oder ergänzender Abkommen sich sonst in Deutschland aufhalten;

2. innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets durch Festhaltung, Abschiebung, Verschleppung oder sonstige Gewalttaten sowie durch die Flucht vor solchen Geschehnissen oder durch deren Abwehr, soweit diese Ereignisse
   a) mit den politischen Wirren in Oberschlesien,
   b) mit der Bekämpfung von Absplitterungsbestrebungen im besetzten Gebiete seit dem 1. September 1923

   im Zusammenhange stehen.

§ 2

Im Falle der Tötung ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung im angemessenen Umfang sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Außerdem sind die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so ist dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 3

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Beschädigung der Gesundheit ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung in angemessenem Umfang sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

Erleidet der Verletzte infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit einen Vermögensnachteil nicht, ist er aber kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet, so ist dem Dritten für die entgehenden Dienste Ersatz zu leisten. Der Ersatz darf den Betrag nicht übersteigen, den der Verletzte im Falle eines Vermögensnachteils nach § 7 Abs. 1 erhalten könnte.

§ 4

Ist oder wird gegen deutsche Reichsangehörige durch Angehörige fremder Besatzungstruppen oder ihres Gefolges innerhalb des Reichsgebiets nach Abschluß des Waffenstillstandes ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit begangen, so ist ihnen der daraus entstehende Schaden vom Reiche zu ersetzen. In gleicher Weise ist ihnen wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren; dieser Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über.

§ 5

Ein Anspruch auf Schadenersatz ist nur gegeben, wenn und soweit ohne eine Entschädigung nach Lage der Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse das wirtschaftliche Fortkommen des Berechtigten erschwert erscheint. Diese Vorschrift findet auf den Ersatz von Heilungskosten sowie im Falle der Tötung auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für das Begräbnis keine Anwendung.

§ 6

Hat bei der Verletzung (§ 1) ein Verschulden des Getöteten oder des Verletzten oder der sonst in den §§ 2 und 3 bezeichneten Personen mitgewirkt, so findet § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Berechtigte durch wissentlich falsche Angaben über eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, oder durch vorsätzlich unzulässige Beeinflussung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer mit der Bearbeitung seines Antrags dienstlich befaßten Person eine ihm nicht zustehende Entschädigung zu erlangen versucht.

§ 7

Der nach § 3 Abs. 1 wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten sowie der nach § 2 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zeit von der Erlassung des Feststellungsbescheids (§ 19) an durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. Diese Rente darf bei Erwerbsunfähigkeit jährlich den Höchstbetrag von 1 872 Reichsmark nicht überschreiten. Hat der Beschädigte für Kinder unter 18 Jahren zu sorgen, so erhöht sich dieser Höchstbetrag für jedes Kind um 336 Reichsmark. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit verringert sich der Höchstbetrag entsprechend. Bei einer Änderung der Grundgehälter der Beamten kann der Reichsminister für die besetzten Gebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister auch die Grundbeträge der Höchstrenten entsprechend ändern. Zur Anpassung der Grundbeträge an die jeweilige Wirtschaftslage kann eine Teuerungszulage zu den Grundbeträgen gewährt werden, deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet. Der Reichsminister für die besetzten Gebiete setzt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister den Hundertsatz fest.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren hat.

§ 8

Die Rente ist für drei Monate vorauszuzahlen; hat der Berechtigte den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, so gebührt ihm der volle auf diesen entfallende Betrag.

Sorgt der Verletzte nicht für ein Kind, für das er Kinderzuschlag erhält, so bestimmt die Feststellungsbehörde (§ 19), an wen der Kinderzuschlag zu zahlen ist.

§ 9

Der Anspruch auf Rente ist der Pfändung nur unterworfen:

1. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,

2. wegen eines Anspruchs auf Rückzahlung von Vorschüssen oder Vorentschädigungen, die dem Verletzten oder im Falle des § 3 Abs. 2 dem Dritten auf Grund der Verletzung oder in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dem Dritten auf Grund des Todes des Verletzten von einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu unrecht gezahlt sind.

Im Falle der Nr. 1 ist die Pfändung insoweit unzulässig, als der Berechtigte der Rente zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 10

Die Rente wird auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt, aufgehoben oder abgeändert, soweit in den Verhältnissen, die für die frühere Entscheidung maßgebend waren, nachträglich eine wesentliche Änderung eingetreten ist; der Bescheid hat den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem er wirksam wird.

§ 11

Personen, denen auf Grund dieses Gesetzes eine Rente bewilligt ist, können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf ihren Antrag durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden (Kapitalabfindung), wenn

1. der Berechtigte das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, ausnahmsweise auch noch später,
2. der Anspruch auf Rente rechtskräftig festgestellt ist (§ 19),
3. nach Lage der Verhältnisse nicht zu erwarten ist, daß später die Rente wegfallen wird,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

§ 12

Der zu kapitalisierende Teilbetrag der Rente darf die Hälfte des jährlichen Rentenbetrags nicht überschreiten. Die Abfindung ist auf den für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehenden Rentenbetrag zu beschränken und darf das Achtfache der Hälfte des jährlichen Rentenbetrags nicht überschreiten.

§ 13

Der nach § 2 Abs. 2 der Witwe des Getöteten zustehende Anspruch erlischt mit Wirkung vom Tage der Wiederverheiratung der Witwe. Eine gemäß § 8 Abs. 1 Halbsatz 1 der Witwe über diesen Zeitpunkt hinaus bereits gezahlte Rente verbleibt ihr.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe zum Ausgleich für das Erlöschen dieses Anspruchs eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der gemäß § 7 Abs. 1 festgestellten Rente (Witwenabfindung).

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen kann die Vorschrift des Abs. 2 Anwendung finden.

Ist der Witwe bereits eine Kapitalabfindung nach § 12 gewährt worden, so ist sie, soweit sie für einen noch nicht abgelaufenen Zeitraum gewährt worden ist, auf die Witwenabfindung anzurechnen. Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 14

Stirbt nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so kann der Witwe im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden. Auf die Zeit vor Ablauf des dritten Jahres nach Zahlung der Witwenabfindung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der der Witwenabfindung zugrunde gelegten Rente nicht übersteigen.

§ 15

Die Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von sechs Monaten anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beschädigte oder im Falle des § 3 Abs. 2 der Dritte von dem Schaden oder in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Dritte von dem Tode des Beschädigten in zuverlässiger Weise Kenntnis erlangt hat, frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 16

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Verletzung erst später bemerkbar geworden sind,
2. Folgen einer Verletzung zwar schon innerhalb der Frist bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben,
3. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Verletzung oder der Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder die Voraussetzung der Nr. 3 weggefallen ist.

Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 gelten zugunsten eines Dritten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 3 Abs. 2) entsprechend.

§ 17

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer amtlichen Stelle bereits gestellter Antrag auf Gewährung von Vorentschädigung oder von Vorschüssen gilt als Anmeldung im Sinne des § 15.

§ 18

Vorschüsse und Vorentschädigungen, die dem Verletzten oder im Falle des § 3 Abs. 2 dem Dritten auf Grund der Verletzung oder in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dem Dritten auf Grund des Todes des Verletzten von dem Schadenstifter, fremden Behörden oder einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewährt sind oder werden, sind ihnen auf die nach diesem Gesetze zu zahlenden Beträge anzurechnen. Soweit eine deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechtes eine Entschädigung geleistet hat, kann sie statt des Berechtigten dessen Anspruch im Feststellungsverfahren (§ 19) verfolgen.

§ 19

Die auf Grund dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung wird in einem Verfahren (Feststellungsverfahren) festgestellt, für das die Vorschriften der §§ 19 bis 54 und 56 bis 60 des Besatzungsleistungsgesetzes vom 5. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 83) mit der Maßgabe gelten, daß, unbeschadet der Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Besatzungsleistungsgesetzes, für die Entscheidung die Feststellungsbehörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk die Verletzung verursacht ist.

In den Fällen der §§ 11 bis 14 ist der Antrag an die Feststellungsbehörde zu richten. Die Entscheidung trifft der Reichsminister für die besetzten Gebiete.

§ 20

Auf die nach diesem Gesetz Entschädigungsberechtigten finden das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57), des § 33 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und des Artikel I des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der Personalabbauverordnung vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 398) sowie die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie auf Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene Anwendung.

§ 21

Sofern in einzelnen Fällen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsminister für die besetzten Gebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren, soweit die Härten sich noch nach dem 1. Oktober 1926 auswirken oder erst später entstehen.

Ein Ausgleich muß gewährt werden, wenn trotz der nach § 7 Abs. 1 zu gewährenden Rente das wirtschaftliche Fortkommen des Berechtigten und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen, verglichen mit seiner früheren Lage, infolge des Schadensfalls wesentlich erschwert erscheint.

§ 22

1. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Besatzungspersonenschädengesetzes vom 11. April 1927 bestehen Ersatzansprüche nur nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen.
2. Nach den bisherigen Bestimmungen festgestellte Renten sind mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Besatzungspersonenschädengesetzes vom 11. April 1927 durch Abänderungsbescheid mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.
3. Ansprüche eines Dritten nach § 3 Abs. 2, die sich auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursachte Verletzung gründen, gelten auch dann als rechtzeitig angemeldet, wenn die dem Verletzten selbst zustehenden Ansprüche rechtzeitig angemeldet sind oder werden.

§ 23

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch über die Regelung des Feststellungsverfahrens in den Fällen, in denen der Schaden außerhalb des besetzten Reichsgebiets verursacht ist oder wird.

Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 9. April 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920) in der Fassung vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 165)/8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 398) wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 1 und 2 wird die Jahreszahl 1927 regelmäßig ersetzt durch die Jahreszahl 1928.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über die Übernahme von Garantien für Lieferungsgeschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (U. d. S. S. R.). Vom 11. April 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zum Höchstbetrage von 23 500 000 Reichsmark Garantien in Höhe von 35 vom Hundert des Kaufpreises von Lieferungsgeschäften nach der U. d. S. S. R. zu übernehmen. Die Garantien dürfen nur entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt vom 25. Februar 1926 — Nr. 688 bis 690 der Ausschuß-Drucksachen — übernommen werden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichsminister der Finanzen
Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Vierte Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung. Vom 8. April 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird verordnet:

Die Dritte Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 192) gilt auch für die Umlage für das Jahr 1926.

Berlin, den 8. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Knappschaftssenate beim Reichsversicherungsamte. Vom 8. April 1927

Auf Grund des § 202 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369) wird nach Anhörung des Reichsrats und der Reichsknappschaft hiermit verordnet:

Artikel I

Die Reichsknappschaft erstattet die Kosten des Verfahrens und der Gerichtshaltung.

1. Zu den Verfahrenskosten gehören:

a) die Kosten des für eine Partei bestellten und des dem Versicherten zur Aufklärung des Sachverhalts gestatteten Vertreters,

b) die Vergütung für Barauslagen und Zeitverlust des Antragstellers bei angeordnetem oder erforderlichem persönlichen Erscheinen,

c) die Kosten der Beweiserhebung, und zwar auch, soweit sie zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erfolgt ist (Gebühren für Zeugen und Sachverständige, Kosten der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung, Kosten der Unterbringung des Versicherten zur Beobachtung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt, Kosten für schriftliche Zeugnisse und Gutachten, Kosten einer Augenscheinseinnahme, Reisekosten und Tagegelder bei auswärtiger Beweiserhebung),

d) die Kosten der Rechtshilfe durch andere Behörden (Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen),

e) die Kosten der Erhebung von Geldstrafen und auferlegten Verfahrenskosten.

2. Zu den Gerichtshaltungskosten gehören:

A. die ausscheidbaren (ausschließlich die Tätigkeit der Knappschaftssenate betreffenden) Gerichtshaltungskosten:

a) die Bezüge der ausschließlich bei den Knappschaftssenaten tätigen notwendigen Beamten und Angestellten, zuzüglich eines Zuschlags von fünfundzwanzig vom Hundert zu den Bezügen der Beamten, die Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung haben,

b) die Vergütungen für die nichtständigen Mitglieder der Senate,

c) die notwendigen Aufwendungen für Diensträume (Miete, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch, Fernsprechanlage, bauliche Einrichtungen, Versicherung), Geräte, Bücher, Schreibmaschinen und sonstige Geräte,

d) die notwendigen Aufwendungen für Schreibbedarf, Formblätter, Siegel, Stempel und sonstige Geschäftsbedürfnisse,

e) die Postgebühren;

B. die nicht ausscheidbaren (durch die Tätigkeit der Knappschaftssenate und die sonstige Tätigkeit des Reichsversicherungsamts gemeinsamen) Gerichtshaltungskosten:

a) die Bezüge der gleichzeitig in den Knappschaftssenaten und sonst tätigen notwendigen Beamten und Angestellten zu dem Teile, zu dem ihre Arbeitskraft für Sachen der Knappschaftssenate beansprucht wird, zuzüglich eines Zuschlags von fünfundzwanzig vom Hundert zu den Bezügen der Beamten, die Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung haben,

b) die notwendigen Kosten der allgemeinen Personal- und Geschäftsbedürfnisse zu dem Teile, der dem Umfang der Geschäfte der Knappschaftssenate im Verhältnis zu dem sonstigen Geschäftsumfang entspricht,

c) die notwendigen Aufwendungen für gemeinsame Geschäftsräume und gemeinsame Geräte zu dem Teile, zu dem sie für Angelegenheiten der Knappschaftssenate in Anspruch genommen werden.

Artikel II

Die Kosten werden in Reichsmark erstattet.

1. Einzeln werden erstattet von den Kosten der Knappschaftssenate:

a) die Verfahrenskosten,

b) die ausscheidbaren Gerichtshaltungskosten, mit Ausnahme der Postgebühren.

Statt der Einzelerstattung kann der Reichsarbeitsminister die Erstattung der Kosten der Senate in Pauschbeträgen anordnen.

2. In Pauschbeträgen werden die nicht einzeln zu erstattenden Kosten der Senate nach der Festsetzung des Reichsarbeitsministers erstattet.

Artikel III

Die Kosten, einschließlich der in Pauschbeträgen zu erstattenden Kosten, werden — soweit es nach ihrer Art möglich ist — von dem Reichsversicherungsamte zum Ende jedes Kalendervierteljahrs, sonst zum Ende des Rechnungsjahrs nachgewiesen. Der Reichsarbeitsminister kann andere Fristen bestimmen.

Die Zusammenstellung der Kosten durch den Präsidenten des Reichsversicherungsamts gilt als Festsetzung der Kosten. Gegen diese Festsetzung steht der Reichs-

knappschaft die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zu. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen bei dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts einzulegen. Dieser kann der Beschwerde stattgeben, wenn er sie für begründet hält. Andernfalls hat er die Beschwerde mit einer Äußerung und den gesamten Vorgängen dem Reichsarbeitsminister vorzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Beschwerde als begründet erachtet, so kann der Reichsarbeitsminister bei geringfügigen Beträgen die Aussetzung des erforderlichen Ausgleichs bis zur nächsten Kostenabrechnung anordnen.

Artikel IV

Die Kosten werden von der Reichsknappschaft innerhalb vierzehn Tagen nach Eingang der Nachweisung postfrei beglichen.

Soweit die Kosten nicht kalendervierteljährlich nachgewiesen werden, kann das Reichsversicherungsamt verlangen, daß die Reichsknappschaft am Ende des Kalendervierteljahrs Abschlagszahlungen in mutmaßlicher Höhe des auf das Kalendervierteljahr entfallenden Betrags leistet.

Artikel V

Die vorstehenden Grundsätze gelten vom 1. April 1926 ab.

Artikel VI

Die in den Rechnungsjahren 1923, 1924 und 1925 erwachsenen Kosten sind durch Zahlung der ausscheidbaren persönlichen Kosten und der im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzten nicht ausscheidbaren persönlichen und sächlichen Kosten abgegolten.

Berlin, den 8. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

109

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1927	Nr. 18

Inhalt: Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung. Vom 14. April 1927 ..... S. 109
Bekanntmachung der neuen Fassung der Arbeitszeitverordnung. Vom 14. April 1927 ..... S. 110
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 11. April 1927 ..... S. 112

Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung. Vom 14. April 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird, vorbehaltlich der endgültigen Regelung, wie folgt geändert:

1. Der § 6 erhält folgenden Abs. 3:

   „War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt, und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrage zulässig gewesen wären."

2. Der bisherige Abs. 3 des § 6 wird Abs. 4.

3. Hinter dem § 6 wird folgender § 6a eingeschaltet:

   „Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, und zwar auch dann, wenn in diesen Fällen gemäß § 9 länger als zehn Stunden gearbeitet wird. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2 oder 4 zulässig wäre oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist.

   Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

   Entsteht zwischen gesamtvertragsfähigen Parteien Streit über die Form, die Höhe oder die Art der Berechnung der Vergütung und kommt in freien Verhandlungen oder im Schlichtungsverfahren keine Gesamtvereinbarung zustande, so trifft der Schlichter auf Antrag eine bindende Regelung. Unter den gleichen Voraussetzungen entscheidet er auch bindend darüber, inwieweit die Mehrarbeit wegen Arbeitsbereitschaft nach § 2 oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 keinen Anspruch auf Vergütung begründet. Zuständig ist der ständige Schlichter oder, wenn die Streitigkeit seinen Bezirk wesentlich überschreitet, ein vom Reichsarbeitsminister für den Einzelfall bestellter Schlichter.

   War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrags oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

   Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Abs. 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird."

4. Der § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Behörden oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, die nicht unter § 7 fallen und bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebs nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind."

5. Im Abs. 3 des § 9 wird das Wort „tunlichst" gestrichen.

6. Der § 10 erhält folgenden Wortlaut:

   „Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.

   Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern über 16 Jahren an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nicht-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. April 1927)

erledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können."

7. Der § 11 Abs. 3 und der § 12 fallen weg.
8. Im § 13 wird der letzte Halbsatz „auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen" gestrichen.
9. Der § 15 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer."

Artikel II

Die Ziffer VII der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1334, 1436) wird dahin geändert, daß im Abs. 3 hinter den Worten „Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter" eingefügt wird: „abgesehen von Arbeitszeitverlängerungen".

Der § 10 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 315) wird dahin geändert, daß im § 10 hinter den Worten „vorgesehen sind", eingefügt wird: „abgesehen von Arbeitszeitverlängerungen".

Artikel III

Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1927 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 mit den sich durch dieses Gesetz ergebenden Änderungen in ihrer neuen Fassung zu veröffentlichen.

Hannover, den 14. April 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung der neuen Fassung der Arbeitszeitverordnung. Vom 14. April 1927.

Auf Grund des Artikel III Abs. 2 des Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 14. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Arbeitszeit

§ 1

Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom $\frac{\text{23. November 1918}}{\text{17. Dezember 1918}}$ — Reichsgesetzbl. S. 1334/1436 — und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 — Reichsgesetzbl. S. 315 — erhalten mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer I der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2

Für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3

Unbeschadet der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchstarbeitszeit hinaus an dreißig der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

§ 4

Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über sechzehn Jahre um höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebs arbeitstechnisch abhängt,
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstockungen oder zur Innehaltung der gesetzten Ladefristen notwendig ist,
4. bei der Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5

Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Enthält ein nicht für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutz-

bedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde sie beanstanden und, wenn sie innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist nicht geändert werden, selbst Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen. Dies gilt auch für die im § 2 erwähnten Tarifverträge.

Sind in einem Tarifvertrage die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die so lange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6

Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerruflich zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter oder Bergaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbezweige oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu.

Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt, und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrage zulässig gewesen wären.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

§ 6a

Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, und zwar auch dann, wenn in diesen Fällen gemäß § 9 länger als zehn Stunden gearbeitet wird. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2 oder 4 zulässig wäre oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist.

Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

Entsteht zwischen gesamtvertragsfähigen Parteien Streit über die Form, die Höhe oder die Art der Berechnung der Vergütung und kommt in freien Verhandlungen oder im Schlichtungsverfahren keine Gesamtvereinbarung zustande, so trifft der Schlichter auf Antrag eine bindende Regelung. Unter den gleichen Voraussetzungen entscheidet er auch bindend darüber, inwieweit die Mehrarbeit wegen Arbeitsbereitschaft nach § 2 oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 keinen Anspruch auf Vergütung begründet. Zuständig ist der ständige Schlichter oder, wenn die Streitigkeit seinen Bezirk wesentlich überschreitet, ein vom Reichsarbeitsminister für den Einzelfall bestellter Schlichter.

War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrags oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Abs. 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.

§ 7

Eine Überschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Überschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 8

Im Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch Tarifvertrag eine Verkürzung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so ordnet die zuständige Bergbehörde nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verkürzung an. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Im Steinkohlenbergbau gilt als regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird gerechnet vom Beginne der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginne bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des ein-

zelnen Arbeiters in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

§ 9

Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Behörden oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, die nicht unter § 7 fallen und bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebs nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind.

Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, bleiben unberührt.

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer die Grenzen des § 1 Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien.

§ 10

Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders, wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.

Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern über sechzehn Jahren an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

§ 11

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wer wegen einer im Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist und darauf vorsätzlich abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

ist weggefallen.

§ 13

Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs (auch der Reichsbank) und der Länder sowie für Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände steht die Ausübung der durch dieses Gesetz dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse den diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgesetzten Dienstbehörden zu. Diese können die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer der genannten Betriebe und Verwaltungen übertragen.

§ 14

Die Ziffern II, VI, VII Abs. 1, 2 und X der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom $\frac{\text{23. November 1918}}{\text{17. Dezember 1918}}$, die §§ 1, 4, 5, 6, 7 und 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 bleiben aufgehoben. Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 628) tritt außer Kraft.

An die Stelle der in den vorbezeichneten Verordnungen genannten Demobilmachungskommissare treten die obersten Landesbehörden.

Die im § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 18. März 1919 festgesetzte Grenze von siebentausend Mark wird durch die im Versicherungsgesetze für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ersetzt.

Für die Bäckereien und Konditoreien und die ihnen gleichgestellten Anlagen bewendet es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1329).

§ 15

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Reichsarbeitsminister ist ferner ermächtigt, die sonstigen ihm durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen. Das gleiche gilt für die oberste Landesbehörde hinsichtlich der ihr übertragenen Befugnisse.

Der Reichsarbeitsminister kann die im § 1 Satz 1 bezeichneten und die in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen in einheitlicher Fassung als „Arbeitszeitverordnung" veröffentlichen.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1927 in Kraft.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 11. April 1927.

Der Reichsrat hat beschlossen, die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber, zu deren Ausgabe

1. der Stadt Königsberg i. Pr. durch Urkunde vom 10. Dezember 1926,
2. dem Provinzialverbande der Provinz Hannover durch Urkunde vom 11. Februar 1927

die Genehmigung erteilt worden ist, gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 11. April 1927

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1927	Nr. 19

Inhalt: Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von drei und fünf Reichsmark. Vom 20. April 1927 ..... S. 113

Ausführungsbestimmungen zu § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit. Vom 29. April 1927 ..... S. 114

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit. Vom 29. April 1927 ..... S. 114

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 16. April 1927 ist veröffentlicht: Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen (Seewasserstraßenordnung).

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 16. April 1927 ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1927.

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 22. April 1927 ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zum Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag.

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 23. April 1927 ist veröffentlicht: Gesetz über die zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets vereinbarten Protokolle vom 13. November 1926 über die Unterhaltung der Grenze des Saargebiets und die Gebrauchsrechte an dieser Grenze. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-dänischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags. — Bekanntmachung, betreffend das Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit. — Bekanntmachung, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen.

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 29. April 1927 ist veröffentlicht: Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von drei und fünf Reichsmark. Vom 20. April 1927.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Silbermünzen im Nennbetrage von drei und fünf Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Ausprägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber $133^1/_3$ Stücke zu drei Reichsmark und 80 Stücke zu fünf Reichsmark ausgeprägt. Danach hat das Stück zu drei Reichsmark ein Gewicht von 15 Gramm, das Stück zu fünf Reichsmark ein Gewicht von 25 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den Stücken zu drei Reichsmark 30 Millimeter, bei den Stücken zu fünf Reichsmark 36 Millimeter.

Die Schauseite der beiden Münzen trägt in der Mitte einen in Fahrt befindlichen Dreimaster und darunter das Staatswappen von Bremen, das die rechts und links davon stehende Jahreszahl 1927 in zwei Hälften trennt. Am Heck des Dreimasters ist die bremische Flagge angebracht. Das Bugspriet des Schiffes durchstößt eine das ganze Schiff im Kreise umgebende Kette, die in der unteren Hälfte durch das Staatswappen unterbrochen wird. Zwischen der Kette und dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande befindet sich in Antiqua die Umschrift „Hundert Jahre Bremerhaven". Die einzelnen Worte sind durch Punkte voneinander getrennt. Am unteren Rande ist rechts vom Wappen das Münzzeichen A und links vom Wappen ein Punkt angebracht. Die Adlerseite trägt in der Mitte in einem von einem Achtpaß umgebenen Schilde den Reichsadler. Zwischen dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande und dem den Achtpaß umgebenden flachen Stäbchen stehen in der oberen Hälfte in Antiqua die durch einen Punkt getrennten Worte: „Deutsches Reich" und in der beiderseits durch je eine Rosette getrennten unteren Hälfte in Antiqua die durch einen Punkt voneinander getrennten Worte: „Drei Reichsmark" oder „Fünf Reichsmark".

Die beiden Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Antiqua die vertiefte Inschrift „navigare necesse est" führt. Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern mit zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 20. April 1927.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 17. Mai 1927.)

Ausführungsbestimmungen zu § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit. Vom 29. April 1927*).

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1

Als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten im Sinne des § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit sind anzusehen:

1. Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Aufzugsanlagen, Öfen und ähnlichen Betriebseinrichtungen sowie Pflege von Arbeitstieren, soweit die Arbeit außerhalb der in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung allgemein bestehenden Arbeitszeit erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
2. Vorbereitung von Hilfsstoffen und Instandsetzung von Hilfsgeräten und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebs nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt und soweit sie erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
3. Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen, Maschinen, Öfen und anderen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebs nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
4. Arbeiten von Vorarbeitern, Werkführern und sonst bei Beaufsichtigung der Arbeitnehmer oder des Arbeitsvorganges Beteiligten, soweit ihre Tätigkeit unerläßlich ist, um die Arbeiten vorzubereiten oder abzuschließen oder die Arbeit zweier unmittelbar aufeinanderfolgenden Schichten zu verbinden.

Die unter Nr. 1 bis 4 angeführten Arbeiten sind nur insoweit als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen, als sie insgesamt die Dauer von einer Stunde täglich oder, sofern es sich um Arbeiten auf Grund der Nummern 1 oder 2 allein oder im Zusammentreffen mit Ausnahmen auf Grund einer der übrigen Nummern handelt, die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 2

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1927 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 99 vom 29. April 1927.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit. Vom 29. April 1927*).

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel 1

Zu § 6a. In dem Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Vergütung nach Abs. 3 sind die Beteiligten stets zu hören. In geeigneten Fällen kann die Anhörung auch durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, den Gewerbeaufsichtsbeamten oder andere behördliche Stellen erfolgen. Bei der Anhörung ist zu versuchen, eine Vereinbarung unter den Parteien herbeizuführen.

Die Regelung durch den Schlichter schließt eine spätere abweichende Vereinbarung der am Streite beteiligt gewesenen Parteien nicht aus. Auch der Schlichter selbst kann auf Antrag seine Entscheidung über die Vergütung ändern, wenn eine wesentliche Veränderung der maßgebenden Verhältnisse dies notwendig macht.

Die Entscheidung des Schlichters nach Abs. 3 ist in einem Rechtsstreit der Beteiligten über die Vergütung auch für das Gericht (gegebenenfalls das Gewerbe- oder das Kaufmannsgericht, vom 1. Juli ab das Arbeitsgericht) bindend. Liegt eine Gesamtvereinbarung oder eine bindende Regelung durch den Schlichter nicht vor und kommt eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zustande, so hat das Gericht in einem derartigen Rechtsstreit auch über die Form, die Höhe und die Art der Berechnung der Vergütung selbständig zu entscheiden.

Die Anordnung des Reichsarbeitsministers nach Abs. 5 setzt voraus, daß der Ausgleich der Arbeitszeit durch bindende Vereinbarung für die Dauer der Anordnung rechtlich gesichert ist. Tarifvereinbarungen oder sonstige Unterlagen, die dies dartun, und Nachweise über die Zahl der Beschäftigten in den verschiedenen Zeiten des Jahres sind dem Antrag beizufügen.

Zu § 9. Der § 9 gibt keine selbständige Ausnahmemöglichkeit, sondern regelt lediglich für die auf den sonstigen Bestimmungen beruhenden Ausnahmefälle das Ausmaß der Arbeitszeitverlängerung. Sobald die Arbeit über zehn Stunden ausgedehnt werden soll, erfordert die Verlängerung, abgesehen von den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, eine besondere Genehmigung. Dabei hat die für die Genehmigung zuständige Behörde zu prüfen, ob die Mehrarbeit nach den §§ 3 bis 7 zulässig ist. Beruht die Mehrarbeit auf § 6, so kann die Genehmigung zur Überschreitung der Zehnstundengrenze nach § 9 mit der Genehmigung zur Mehrarbeit nach § 6 verbunden werden.

Auch wenn die Mehrarbeit tarifvertraglich vereinbart ist, so ist eine Genehmigung zur Überschreitung der Zehnstundengrenze nur möglich, wenn die Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 feststeht. Der Tarifver-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 99 vom 29. April 1927.

trag muß also die Fälle, in denen die Zehnstundengrenze überschritten werden kann, so umschreiben, daß ihre Ausnahmeeigenschaft und ihre Notwendigkeit aus dringenden Gründen des Gemeinwohls klar ersichtlich sind. In allen anderen Fällen kann die Überschreitung stets nur für bestimmte einzelne Arbeiten zugelassen werden, oder die Genehmigung muß die erforderlichen Einschränkungen ihrerseits festsetzen.

Das Gesetz schreibt die befristete Genehmigung vor. Die Frist ist nicht länger zu bemessen, als nach sicherer Voraussicht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Mehrarbeit gegeben sein werden.

Die Ausführungsbestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind, sind besonders ergangen. Auch bei Arbeiten, die unter diese Bestimmungen fallen, ist eine Überschreitung der zehnstündigen täglichen Arbeitszeit nur zulässig, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind. Es darf sich also nicht um Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern handeln, für die die Beschränkungen des § 7 Platz greifen, und die Verhältnisse müssen so liegen, daß weder die Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebs möglich ist, noch dem Arbeitgeber die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer zugemutet werden kann.

Zu § 10. In den Fällen des § 10 entfallen lediglich die Beschränkungen nach der Arbeitszeitverordnung; dagegen bleiben die Schutzvorschriften sonstiger Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gewerbeordnung und des Kinderschutzgesetzes über die Beschäftigung der Frauen, der Jugendlichen und der Kinder unberührt.

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der gemäß § 10 über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigten Arbeitnehmer, unter besonderer Angabe der Zahl der weiblichen und der jugendlichen, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 13. Auf Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände ist § 13 nicht anwendbar. Im übrigen bezieht sich der Satz 1 nur auf die Befugnisse der §§ 2, 6 und 9 Abs. 1 Satz 1, während die Befugnisse des § 5, des § 6a Abs. 3 und 5, des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 nach Art und Zweck für eine Übertragung nicht in Betracht kommen.

Der für alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes geltende § 14 der Verordnung vom 18. März 1919, der die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften für die gemeinsam mit den Beamten beschäftigten Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen ohne weiteres maßgebend macht, ist neben der Kannvorschrift des § 13 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit bestehen geblieben; die Voraussetzung der gemeinsamen Beschäftigung mit Beamten ist in der letzteren Bestimmung nicht mehr vorgeschrieben. Die Dienstvorschriften über die Arbeitszeit können unter Umständen die Vorschriften über die Entlohnung mit umfassen.

Zu § 14. Die Bestimmungen der Ziffer VII der Anordnung vom 23. November 1918 / 17. Dezember 1918 und des § 10 der Verordnung vom 18. März 1919 sind gemäß Artikel II des Gesetzes vom 14. April 1927 nicht mehr auf Arbeitszeitverlängerungen anwendbar. Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung verlieren daher auch die auf Grund jener Bestimmungen bereits erteilten Genehmigungen zu Arbeitszeitverlängerungen ihre Gültigkeit. Die genannten Bestimmungen können künftig nur noch für sonstige Beschäftigungsbeschränkungen in Betracht kommen. Insbesondere werden sie für die Abkürzung der in der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter bei mehr als achtstündiger Beschäftigung vorgeschriebenen Pausen in Betracht kommen. In solchen Fällen soll für die zur Genehmigung zuständigen Stellen Richtlinie sein, daß den Anträgen auf Pausenverkürzung im allgemeinen nur stattzugeben ist, wenn

1. die Belange der Gesamtarbeiterschaft (große Entfernung der Wohnungen von der Arbeitsstelle, günstige Zugverbindungen, unvermeidliches Zusammenarbeiten der verschiedenen Arbeitergruppen, Heimgartenarbeiten u. dgl.) es als besonders wünschenswert erscheinen lassen,
2. die Art der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter eine verhältnismäßig leichte und nicht gesundheitsgefährdende ist,
3. hygienisch einwandfreie Arbeitsräume sowie für die Mittagspause ein genügender, im Winter erwärmter Aufenthaltsraum vorhanden sind,
4. bei der Verkürzung der Mittagspause auf eine halbe Stunde unter gleichzeitigem teilweisen oder auch völligen Wegfall der Vor- und Nachmittagpausen für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, deren Gesamtarbeitszeit ohne Einrechnung der Pausen täglich nicht über achteinhalb Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen ohne jede Pause nicht über fünfeinhalb Stunden beträgt.

Artikel 2

In den Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit (Reichsgesetzbl. I S. 416) fallen die Bestimmungen zu den §§ 10, 12, 13 und 14 weg. Im übrigen bleiben die bisherigen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Artikel 3

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1927 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Mai 1927	Nr. 20

Inhalt: Gesetz über Einfuhrscheine. Vom 17. Mai 1927 ..... S. 117

Verordnung über die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen Vom 12 Mai 1927..... S 117

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 6. Mai 1927, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge.

Gesetz über Einfuhrscheine. Vom 17. Mai 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Bis zum Ablauf des 31. Juli 1927 werden bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz Gerste und Hafer Einfuhrscheine (§ 11 Nr. 1 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 – Reichsgesetzbl. S. 303 — in der Fassung der Verordnung über Einfuhrscheine vom 3. September 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 331 —) nicht erteilt.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichsminister der Finanzen
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Verordnung über die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen. Vom 12. Mai 1927.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Der § 12 der Verordnung über die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen vom 2. Februar 1921 (Reichsgesetzbl S 142) erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Vorschriften des § 5 gelten nicht, wenn die Anstreicherarbeiten mit reiner Leinölfarbe ausgeführt werden.

Berlin, den 12. Mai 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Juni 1927.)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1927	Nr. 21

Inhalt: Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1927 (RBew. VSt. VO. 1927). Vom 14. Mai 1927 ..... S. 119

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 16. Mai 1927 ..... S. 121

Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1927 (RBew. VSt. VO. 1927). Vom 14. Mai 1927.

Auf Grund der §§ 86, 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 4 Satz 3, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Satz 4, § 27, § 31 Abs. 3, 4, § 35 Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 2 Satz 2, §§ 37, 41, 44, 53 Abs. 1 Satz 3, §§ 55, 65 Abs. 2 Satz 2, §§ 66, 73 Abs. 1 Satz 1, § 78 Satz 2, § 82 Abs. 2, § 84 Abs. 1, § 85 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) und der §§ 25, 4 Abs. 1 Nr. 4, 6, § 16 Satz 2 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) wird, soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsrats, hiermit verordnet:

I. Durchführungsbestimmungen

Erster Teil

Reichsbewertungsgesetz

§ 1

Eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe sowie für die Grundstücke einschließlich der zu einem Betrieb gehörigen Grundstücke (Betriebsgrundstücke) nach dem Stande vom Beginn des 1. Januar 1927 findet nicht statt; für die Feststellung der Einheitswerte dieser Betriebe und Grundstücke ist der mit dem 1. Januar 1925 beginnende Hauptfeststellungszeitraum auf das Kalenderjahr 1927 ausgedehnt (Verordnung über die Ausdehnung des ersten Hauptfeststellungszeitraums auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 4. April 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 89 —).

§ 2

(1) Für die gewerblichen Betriebe und für das Gesamtvermögen wird eine Hauptfeststellung nach dem Stande vom Beginn des 1. Januar 1927 vorgenommen.

(2) Bei der Hauptfeststellung für die gewerblichen Betriebe werden die am 1. Januar 1927 zum Betriebe gehörigen Betriebsgrundstücke mit dem auf den 1. Januar 1925 festgestellten Einheitswert angesetzt. Sind für diese Betriebsgrundstücke Neu- oder Nachfeststellungen auf einen in die Kalenderjahre 1925 oder 1926 fallenden Feststellungszeitpunkt vorgenommen worden, so sind die Betriebsgrundstücke mit dem Einheitswert anzusetzen, der auf den letzten dem 1. Januar 1927 vorangehenden Feststellungszeitpunkt festgestellt ist.

(3) Bei der Hauptfeststellung für das Gesamtvermögen werden die am 1. Januar 1927 im Eigentum des Steuerpflichtigen stehenden Vermögensgegenstände wie folgt angesetzt:

1. die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe sowie Grundstücke mit dem auf den 1. Januar 1925 festgestellten Einheitswert. Die Bestimmung des Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
2. die gewerblichen Betriebe mit dem auf den 1. Januar 1927 festgestellten Einheitswert;
3. die Gegenstände des sonstigen Vermögens mit dem Wert vom 1. Januar 1927.

§ 3

Auf die Hauptfeststellung der Einheitswerte für die gewerblichen Betriebe und das Gesamtvermögen nach dem Stande vom 1. Januar 1927 (§ 2 Abs. 1) und auf Neu- und Nachfeststellungen, die nach den Vorschriften der §§ 75, 76 des Gesetzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, für gewerbliche Betriebe, für Grundstücke einschließlich Betriebsgrundstücke sowie für das Gesamtvermögen auf einen in das Kalenderjahr 1927 fallenden Feststellungszeitpunkt vorzunehmen sind, finden, soweit in §§ 4 bis 9 nichts anderes vorgeschrieben ist, die §§ 2 bis 55, 57 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetz für die Veranlagung 1925/26 vom 14. Mai 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 227 — (Durchführungsbestimmungen 1925/26) Anwendung.

§ 4

(1) Der für bewegliche Gegenstände des Betriebsvermögens vorgesehene Stillegungsabschlag (§ 14 der Durchführungsbestimmungen 1925/26) ist auf Antrag dann vorzunehmen, wenn die Gegenstände in der Zeit vom 1. Oktober 1926 bis 31. März 1927, oder bei Neu- und Nachfeststellungen unmittelbar vor dem Feststellungszeitpunkt, ununterbrochen drei Monate lang infolge Stillegungen, Betriebseinschränkungen oder dergleichen un-

genutzt oder infolge Kurzarbeit eingeschränkt benutzt waren. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um eine den Umständen nach offenbar nur vorübergehende Stillegung, Betriebseinschränkung oder dergleichen handelte.

(2) Bei Neu- und Nachfeststellungen für Geschäftsgrundstücke ist der für diese vorgesehene Stillegungsabschlag (§§ 27, 33 der Durchführungsbestimmungen 1925/26) auf Antrag dann vorzunehmen, wenn die Grundstücke unmittelbar vor dem Feststellungszeitpunkt ununterbrochen drei Monate lang infolge Stillegungen, Betriebseinschränkungen oder dergleichen ungenutzt oder infolge Kurzarbeit eingeschränkt benutzt waren; Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 5

§§ 16, 17 Abs. 2 und § 18 der Durchführungsbestimmungen 1925/26 gelten mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle des 1. Januar 1925 der 1. Januar 1927 tritt.

§ 6

Sofern für bebaute Grundstücke einschließlich bebauter Betriebsgrundstücke nach den Vorschriften der §§ 75, 76 des Gesetzes Neu- oder Nachfeststellungen auf einen in das Kalenderjahr 1927 fallenden Feststellungszeitpunkt vorzunehmen sind, gelten

1. als zwangsbewirtschaftet: die bebauten Grundstücke einschließlich der bebauten Betriebsgrundstücke, die am Feststellungszeitpunkt einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze (Reichsmietengesetz, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, Wohnungsmangelgesetz) unterliegen;
2. als nicht zwangsbewirtschaftet: bebaute Grundstücke einschließlich der bebauten Betriebsgrundstücke, die am Feststellungszeitpunkt keinem der drei in Nr. 1 bezeichneten Gesetze unterliegen.

Fällt ein Grundstück infolge von Zu- oder Umbauten, die nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig geworden sind, oder infolge nachträglicher Befreiung von der Zwangswirtschaft, zum Teil unter Nr. 1, zum Teil unter Nr. 2, so ist, wenn nach Satz 1 eine Neu- oder Nachfeststellung vorzunehmen ist, der unter Nr. 1 fallende Teil nach §§ 21 bis 29, der unter Nr. 2 fallende Teil nach §§ 31 bis 34 der Durchführungsbestimmungen 1925/26 zu bewerten.

§ 7

Unbebaute Grundstücke, die bei der Vermögensteuerveranlagung für das Jahr 1924 nicht als Bauland angesehen worden sind, gelten auch bei Neu- und Nachfeststellungen auf einen in das Kalenderjahr 1927 fallenden Feststellungszeitpunkt nicht als Bauland, es sei denn, daß die Grundstücke in der Zeit zwischen dem Feststellungszeitpunkt und der Neu- oder Nachfeststellung bebaut worden sind oder daß am Feststellungszeitpunkt mit ziemlicher Sicherheit mit einer Bebauung in der Zeit bis zum 31. Dezember 1927 zu rechnen war.

§ 8

(1) Steuerkurswerte für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Gesellschaften der in § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sind nur festzusetzen, wenn die Aktien usw. in der Zeit vom 1. November 1926 bis 20. Januar 1927 tatsächlich umgesetzt worden sind.

(2) Genußscheine, die auf Grund des § 43 Nr. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) zur Ablösung von Altbesitzgenußrechten ausgegeben worden sind (Altbesitzgenußscheine), gelten nicht als Genußscheine im Sinne des Gesetzes.

(3) § 41 der Durchführungsbestimmungen 1925/26 gilt mit der Maßgabe, daß in Abs. 2 Nr. 1 an die Stelle des 1. Januar 1925 der 1. Januar 1927 tritt. § 43 der Durchführungsbestimmungen 1925/26 gilt mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle des Kurs- oder Verkaufswerts vom 31. Dezember 1924 der Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1926 tritt. § 46 der Durchführungsbestimmungen 1925/26 gilt mit der Maßgabe, daß sämtliche dort bezeichneten Wertpapiere, also auch die Anleihen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, für deren Ablösung die Vorschriften des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I. S. 137) gelten, in den Fällen, in denen ein Steuerkurswert für sie nicht festgesetzt ist, mit ihrem vollen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1926 zu bewerten sind.

(4) § 42 der Durchführungsbestimmungen 1925/26 findet keine Anwendung.

§ 9

(1) Aufwertungsforderungen und Aufwertungsschulden sind ohne Rücksicht darauf, ob für ihre Aufwertung allgemein ein normaler Höchstsatz von 25 v. H. ihres Goldmarkbetrags im Aufwertungsgesetz vorgesehen ist oder nicht, mit ihrem tatsächlichen Barwert am Feststellungszeitpunkt zu bewerten. Als tatsächlicher Barwert der am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderungen und -schulden am 1. Januar 1927 gelten, sofern für ihre Verzinsung die im Aufwertungsgesetz vorgesehenen Zinssätze maßgebend sind, 87 v. H. des Aufwertungsbetrags; für Neu- und Nachfeststellungen auf einen in das Kalenderjahr 1927 fallenden Feststellungszeitpunkt ist der Wert maßgebend, der sich aus der am Feststellungszeitpunkt jeweils geltenden Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags ergibt. Weist der Gläubiger einen niedrigeren Wert seiner Aufwertungsforderung nach, als sich aus Satz 2 ergibt, so ist sie mit diesem Wert anzusetzen.

(2) Ist vor Abgabe der Vermögenserklärung über die Höhe der Aufwertung eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner erfolgt oder eine Entscheidung der Aufwertungsstelle ergangen, so ist für die Ermittlung des Barwerts der Aufwertungsforderung und -schuld von dem sich aus der Einigung oder Entscheidung ergebenden Aufwertungsbetrag auszugehen; ist eine vor Abgabe der Vermögenserklärung erfolgte Einigung oder Entscheidung bei der Wertfeststellung nicht berücksichtigt worden, so ist sie, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf des Berufungsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellt, bei der Rechtsmittelentscheidung zu berücksichtigen.

Zweiter Teil

Vermögensteuergesetz

§ 10

Für das Kalenderjahr 1927 wird eine Hauptveranlagung der Vermögensteuer vorgenommen; dieser Veranlagung ist der für das Gesamtvermögen nach § 2 Abs. 3 festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen.

§ 11

(1) Bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1927 finden die §§ 58 bis 65 der Durchführungsbestimmungen 1925/26 Anwendung.

(2) Wird auf einen in das Kalenderjahr 1927 fallenden Feststellungszeitpunkt eine Neu- oder Nachfeststellung des Gesamtvermögens vorgenommen, so gelten die im Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen auch für die Neu- oder Nachveranlagung der Vermögensteuer.

II. Ausführungsbestimmungen

§ 12

Auf die Hauptfeststellung der Einheitswerte für die gewerblichen Betriebe und das Gesamtvermögen nach dem Stande vom Beginn des 1. Januar 1927 und auf die Neu- und Nachfeststellungen, die nach den Vorschriften der §§ 75, 76 des Reichsbewertungsgesetzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, für gewerbliche Betriebe, für Grundstücke einschließlich der Betriebsgrundstücke sowie für das Gesamtvermögen auf einen in das Kalenderjahr 1927 fallenden Feststellungszeitpunkt vorzunehmen sind, finden, soweit in §§ 13, 14 nichts anderes vorgeschrieben ist, die §§ 1 bis 55, 59 bis 61, 63, 65 und 66 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetz für die Veranlagung 1925 und 1926 vom 14. Mai 1926 — Reichsministerialbl. S. 503 — (Ausführungsbestimmungen 1925/26) Anwendung.

§ 13

(1) § 26 der Ausführungsbestimmungen 1925/26 gilt mit der Maßgabe, daß in Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle des 1. Januar 1925 der 1. Januar 1927 tritt.

(2) Als Frist für die Abgabe der Vermögenserklärungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 12) wird die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1927 bestimmt.

(3) Die Vermögenserklärungen sind unter Benutzung eines vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Vordrucks abzugeben.

§ 14

§ 63 der Ausführungsbestimmungen 1925/26 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Kalenderjahre 1925 und 1926 das Kalenderjahr 1927 tritt.

III. Zerlegung

§ 15

Auf die Zerlegung der Einheitswerte, die auf den Beginn des 1. Januar 1927 oder bei Neu- oder Nachfeststellungen auf einen in das Kalenderjahr 1927 fallenden Feststellungszeitpunkt festgestellt werden, finden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Zerlegungsverordnung 1925/26 vom 17. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 43) Anwendung.

§ 16

§ 1 Abs. 2, §§ 2 und 13 Abs. 1 der Zerlegungsverordnung 1925/26 gelten mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle des in § 6 Nr. 2 der Zerlegungsverordnung 1925/26 bezeichneten Zeitraums oder eines Teils dieses Zeitraums der Feststellungszeitpunkt tritt, und daß die Frist für den in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Antrag für 1927 bis zum 30. Juni 1927 läuft. Ist nach § 2 Abs. 1 der Zerlegungsverordnung 1925/26 ein Antrag bereits für 1925 oder 1926 gestellt worden, so bedarf es für 1927 einer Wiederholung des Antrags nicht.

§ 17

§ 6 Nr. 2 der Zerlegungsverordnung 1925/26 gilt mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle des Kalenderjahrs 1925 das Kalenderjahr 1926 tritt.

IV. Rechtsmittelkosten

§ 18

Die Bestimmungen der Bewertungskostenverordnung 1925/26 vom 17. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 43) finden, soweit im § 19 nichts anderes bestimmt ist, Anwendung auf die Kosten für Rechtsmittel gegen die im § 1 der genannten Verordnung bezeichneten Feststellungen, die sich auf den Beginn des 1. Januar 1927 oder bei Neu- oder Nachfeststellungen auf einen in das Kalenderjahr 1927 fallenden Feststellungszeitpunkt beziehen, sowie auf die Kosten für Rechtsmittel gegen die im § 4 der genannten Verordnung bezeichneten Feststellungen bei Erwerben, für welche die Erbschaftsteuerschuld im Kalenderjahre 1927 entsteht.

§ 19

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Bewertungskostenverordnung 1925/26 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Jahre 1925 und 1926 das Jahr 1927 tritt; § 3 Abs. 1 Satz 3 der genannten Verordnung findet keine Anwendung.

V. Schlußbestimmungen

§ 20

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Beginn des 1. Januar 1927 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 16. Mai 1927.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Silbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Ausprägung werden aus 1 kg Feinsilber $133\frac{1}{3}$ Stücke zu 3 Reichsmark ausgeprägt. Danach hat das Stück ein Gewicht von 15 g. Der Durchmesser beträgt 30 mm.

Die Schauseite trägt in der Mitte ein altes Stadtsiegel der ehemaligen Reichsstadt Nordhausen, Kaiser Heinrich I. und seine Gemahlin Mathilde darstellend, darunter das behelmte Wappen der Stadt mit dem

Reichsadler im Schilde. Innerhalb des das Bild umgebenden, im unteren Teile der Münze von dem Wappenschild überschnittenen flachen Stäbchens befindet sich oben die Jahreszahl »927«. Zwischen diesem Stäbchen und dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis versehenen erhabenen Rande ist in Antiqua die Umschrift »Jahrtausendfeier der Reichsstadt Nordhausen« angebracht, wobei die Worte durch je einen Punkt getrennt sind. Anfang und Ende der Umschrift sind ebenfalls durch je einen Punkt von der am unteren Rande der Münze befindlichen Jahreszahl „1927" getrennt, die rechts und links vom Schilde stehend erscheint.

Die Zahlenseite trägt in der Mitte innerhalb eines von einem flachen Stäbchen umgebenen Sechspasses die Wertbezeichnung „3". In dem unteren Zwickel steht oberhalb des Stäbchens das Münzzeichen A. Zwischen dem Stäbchen und dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis versehenen erhabenen Rande befindet sich in der oberen Hälfte in Antiqua die Umschrift „Deutsches Reich" und in der unteren Hälfte in Antiqua das Wort „Reichsmark" das von der in der oberen Hälfte befindlichen Umschrift auf beiden Seiten durch je einen Punkt getrennt ist. Die Münze wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern und zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 16. Mai 1927.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1927	Nr. 22

Inhalt: Gesetz über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern. Vom 28. Mai 1927 ..... S. 123

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zum Schutze der Republik. Vom 2. Juni 1927 ..... S. 125

Zweites Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Vom 2. Juni 1927 ..... S. 125

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Vom 2. Juni 1927 ..... S. 126

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 21. Mai 1927 ..... S. 126

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 20. Mai 1927, ist veröffentlicht: Gesetz wegen eines Abkommens über Erleichterungen des internationalen Eisenbahnverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Firchau–Chojnice–Tczew–Marienburg. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Erteilung von Auskunft über die Dauer der Auslieferungshaft im Auslieferungsverkehre zwischen dem Deutschen Reiche und Ungarn.

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 27. Mai 1927, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend das Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe. — Gesetz über ein Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Frankreich und Italien, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die Fälligkeit des zweiten Teilbetrags der Vorauszahlungen nach dem Aufbringungsgesetze für 1927 (Fünfte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze).

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 31. Mai 1927, ist veröffentlicht: Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung.

Gesetz über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern. Vom 28. Mai 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Herstellung von Zündhölzern ist nur mit Erlaubnis des Reichswirtschaftsministers zulässig.

Zündhölzer im Sinne dieses Gesetzes sind Hölzer, Spänchen, Stäbchen oder dergleichen, die aus Holz, Stroh oder Pappe hergestellt und mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind. Dem Gesetz unterliegen nicht bengalische und andere Feuerwerkszündhölzer.

§ 2

Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht, insbesondere wenn

1. der Inlandsbedarf durch die Erzeugung der bestehenden inländischen Betriebe nicht gedeckt wird,
2. in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz von Zündhölzern eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten werden oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird oder durch technische Neuerung ein Fortschritt der Produktion erzielt werden kann.

Die Erlaubnis ist ferner zu erteilen für Betriebe, mit deren Errichtung vor dem 1. Juli 1926 begonnen worden ist, wenn die Herstellung von Zündhölzern bis zum 31. Dezember 1927 aufgenommen wird. Der Reichswirtschaftsminister kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Einhaltung dieser Zeitpunkte entbinden.

Die Erlaubnis ist auch zu erteilen, sofern der eigene Bedarf der dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine, Hamburg, oder dem Reichsverbande deutscher Konsumvereine, e. V., Köln, angeschlossenen Genossenschaften die Erweiterung bestehender oder die Errichtung neuer Fabriken erfordert.

Vor der Genehmigung eines neuen Betriebs ist der Reichswirtschaftsrat zu hören.

§ 3

Die Erlaubnis wird nur für bestimmte natürliche oder juristische Personen und nur für ein bestimmtes Betriebsunternehmen erteilt.

Ist die Erlaubnis einer natürlichen Person erteilt, so kann nach dem Tode des Unternehmers der Betrieb von der Witwe oder den Abkömmlingen des Unternehmers ohne neue Erlaubnis fortgesetzt werden.

§ 4

Die Erlaubnis darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. Juni 1927.)

§ 5

Bei der Erteilung der Erlaubnis können Auflagen gemacht werden.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Auflagen nicht vollzogen werden.

§ 6

Die Erlaubnis erlischt,

1. wenn mit der Herstellung von Zündhölzern nicht spätestens binnen 18 Monaten nach Erteilung der Erlaubnis begonnen wird. Der Reichswirtschaftsminister kann diese Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt;
2. wenn die Herstellung von Zündhölzern länger als 1 Jahr eingestellt ist.

§ 7

Für Betriebe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Zündhölzer seit mindestens 3 Monaten herstellen, ist die Erlaubnis nicht erforderlich, soweit nicht ihre bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Erzeugungsfähigkeit um mehr als $33^1/_3$ vom Hundert erweitert werden soll. Die Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, soweit die Erweiterung der Erzeugungsfähigkeit um mehr als $33^1/_3$ vom Hundert dadurch herbeigeführt wird, daß unter Einstellung eines oder mehrerer Betriebe deren Erzeugungsfähigkeit ganz oder teilweise auf andere Betriebe übertragen wird.

Umfaßt ein Unternehmen mehrere Betriebe, so ist für die Bemessung der Erzeugungsfähigkeit die Gesamterzeugungsfähigkeit aller Betriebe zugrunde zu legen.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auch auf stillgelegte Betriebe Anwendung, wenn die Ausübung des Betriebs

a) entweder auf einen anderen Betrieb übertragen oder
b) aus anderen Gründen länger als ein Jahr eingestellt ist.

§ 8

Wird in einem Betriebe die Herstellung von Zündhölzern eingestellt, so ist dieses dem Reichswirtschaftsminister innerhalb drei Monaten schriftlich anzuzeigen. Die Einstellung ist innerhalb zwei Wochen anzuzeigen, falls die Herstellung von Zündhölzern infolge Übertragung der Erzeugungsfähigkeit auf einen anderen Betrieb eingestellt worden ist.

Sofern für die Herstellung von Zündhölzern nach diesem Gesetze die Erlaubnis erforderlich ist, ist auch der Beginn der Herstellung innerhalb zwei Wochen anzuzeigen.

§ 9

Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Deutschen Zündholz-Verkaufs-A. G. bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

Der Reichswirtschaftsminister kann Preise beanstanden oder herabsetzen, die in volkswirtschaftlich nichtgerechtfertigter Weise gesteigert oder hochgehalten werden.

Die im § 19 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 3. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) vorgesehene Ausnahme findet auf die Zündholz-Verkaufs-A. G. keine Anwendung.

§ 10

Die Übertragung der Erzeugungsfähigkeit und des Lieferungsanteils eines Betriebs auf einen anderen Betrieb darf nur erfolgen, wenn dadurch die Verteilung nach § 4 Abs. 1 des Vertrags der Deutschen Zündholz-Verkaufs-A. G. mit den Zündholzfabrikanten vom 12. Juli 1926 nicht geändert wird.

§ 11

Werden wegen Übertragung der Erzeugungsfähigkeit auf einen anderen Betrieb Arbeiter oder Angestellte entlassen und beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie infolge der Entlassung eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so ist ihnen der Unterschied zwischen ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienste, der sich unter Zugrundelegung der vollen Lohn- oder Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltszahlung ergeben würde, bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen.

Nehmen Arbeiter und Angestellte infolge einer derartigen Übertragung der Erzeugungsfähigkeit auf einen anderen Betrieb bei einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 km von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hierdurch veranlaßten Wohnungswechsels die notwendigen Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Stelle bereits geschieht.

Arbeiter und Angestellte, welche infolge der Übertragung einen Wechsel ihrer Arbeitsstelle derart haben vornehmen müssen, daß sie unter Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts mehr als 6 km davon entfernt an einem anderen Orte wohnen müssen, haben während dieses Zustandes Anspruch darauf, daß ihnen als Ausgleich für die durch den doppelten Wohnsitz entstehenden Mehrausgaben auf die Dauer von längstens 26 Wochen ein Zuschlag von mindestens 20 vom Hundert ihres in den letzten drei Monaten verdienten Durchschnittslohns oder Gehalts gezahlt, soweit nicht durch Tarifvertrag eine höhere Entschädigung vereinbart wird.

Die Entschädigung ist von demjenigen zu zahlen, der die Erzeugungsfähigkeit des stillgelegten Betriebs übernommen hat.

Alle Streitigkeiten, die sich über die Ansprüche der Arbeiter oder Angestellten aus diesen Bestimmungen ergeben, unterliegen den Entscheidungen eines Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht besteht aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter und einem unparteiischen Vorsitzenden. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Angestellten wirken an Stelle der zwei Vertreter aus den Kreisen der Arbeiter zwei Vertreter aus den Kreisen der Angestellten mit. Den Vorsitzenden ernennt der Reichswirtschaftsminister.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist innerhalb von einem Monat von der Zustellung des Schiedsspruchs an der ordentliche Rechtsweg zulässig, wenn die Entscheidung mit weniger als vier Stimmen erfolgt ist. In der Entscheidung ist das Stimmverhältnis anzugeben.

§ 12

Wer ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis Zündhölzer herstellt, kann hieran durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze gehindert werden.

§ 13

Wer ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis Zündhölzer herstellt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 14

Wer die nach § 8 erforderlichen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig macht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 15

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich die gemäß § 9 Abs. 2 von dem Reichswirtschaftsminister festgesetzten Preise überschreitet.

§ 16

Die durch die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

§ 17

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 18

Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern bleiben unberührt; auch im übrigen finden die Vorschriften der Gewerbeordnung auf die Herstellung von Zündhölzern insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt die Reichsregierung.

Das Gesetz ist außer Kraft zu setzen, wenn es der Reichsrat oder der Reichstag verlangt.

Berlin, den 28. Mai 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zum Schutze der Republik. Vom 2. Juni 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 190) und 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 397) wird um zwei Jahre verlängert. Die noch bestehenden Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik gehen auf das Reichsverwaltungsgericht und bis zu dessen Errichtung auf einen Senat des Reichsgerichts über, der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt wird.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 23. Juli 1927 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Zweites Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Vom 2. Juni 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 26. März, 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 179 und I S. 357) werden hinter den Worten „auf erste Hypotheken" die Worte eingefügt „und auf öffentliche Mittel".

(2) § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bis zu einem Betrage von 10 Millionen Reichsmark kann der Reichsarbeitsminister im Einverständnisse mit dem Reichsminister der Finanzen die Mittel abweichend von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zur Förderung des Kleinwohnungsbaues verwenden.

(3) Dem § 1 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

Ein Betrag von 10 Millionen Reichsmark ist von dem Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem vom Reichsrat gemäß Ziffer 11b der Verordnung über die Verwendung des Kredits zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 1. April 1926 (Reichsministerialbl. S. 109) eingesetzten Ausschuß für Arbeiten und Versuche zur Verbilligung und Verbesserung des Wohnungsbaues zu verwenden. Für diese Zwecke können die Mittel als Zuschüsse oder Darlehen bis zu dreißig Jahren sowie für Verwaltungskosten verwendet werden; die näheren Bedingungen bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Artikel 2

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 26. März 1926 und 1. Juli 1926, wie er sich aus den in diesem Gesetze getroffenen Änderungen ergibt, unter dem Tage dieses Gesetzes mit fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Vom 2. Juni 1927.

Auf Grund des Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 2. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 125) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 2. Juni 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Vom 2. Juni 1927.

§ 1

Um die Gewährung von Zwischenkrediten auf erste Hypotheken und auf öffentliche Mittel für Kleinwohnungen zu fördern, wird der Reichsarbeitsminister ermächtigt, an die Länder Darlehen bis zur Dauer von drei Jahren nach dem jeweiligen Abruf zu gewähren.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zu diesem Zwecke 200 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 2

Bis zu einem Betrage von 10 Millionen Reichsmark kann der Reichsarbeitsminister im Einverständnisse mit dem Reichsminister der Finanzen die Dauer des Darlehns auf insgesamt fünfzehn Jahre verlängern.

§ 3

Bis zu einem Betrage von 10 Millionen Reichsmark kann der Reichsarbeitsminister im Einverständnisse mit dem Reichsminister der Finanzen die Mittel abweichend von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zur Förderung des Kleinwohnungsbaues verwenden.

§ 4

Ein Betrag von 10 Millionen Reichsmark ist von dem Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem vom Reichsrat gemäß Ziffer 11b der Verordnung über die Verwendung des Kredits zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 1. April 1926 (Reichsministerialbl. S. 109) eingesetzten Ausschuß für Arbeiten und Versuche zur Verbilligung und Verbesserung des Wohnungsbaues zu verwenden. Für diese Zwecke können die Mittel als Zuschüsse oder Darlehen bis zu dreißig Jahren sowie für Verwaltungskosten verwendet werden; die näheren Bedingungen bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 5

Die näheren Vorschriften über die Verwendung der Mittel erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister unter Zustimmung des Reichsrats.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 21. Mai 1927.

Der Reichsrat hat beschlossen, gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären:

1. die mit 7 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen des Bezirksverbandes Oberschwäbische Elektrizitätswerke in Biberach (Riß) bis zum Betrage von 10 Millionen Reichsmark, zu deren Ausgabe durch Urkunde vom 15. Januar 1927 die ministerielle Genehmigung erteilt worden ist,
2. die mit 6 vom Hundert verzinslichen Goldmarkpfandbriefe des Erbländischen Ritterschaftlichen Creditvereins in Sachsen zu Leipzig bis zum Betrage von 5 Millionen Goldmark,
3. die mit 6 vom Hundert verzinslichen Goldkreditbriefe der Landständischen Bank des ehemaligen Sächsischen Markgraftums Oberlausitz in Bautzen bis zum Betrage von 10 Millionen Goldmark, zu deren Ausgabe durch Urkunde vom 6. Januar 1924 die ministerielle Genehmigung erteilt worden ist.

Berlin, den 21. Mai 1927.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juni 1927	Nr. 23

Inhalt: Verordnung über die Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte. Vom 1. Juni 1927 ..... S. 127

Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1927 entsteht (ErbSt. DB. 1927). Vom 7. Juni 1927 . S. 127

Sechste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 10. Juni 1927 ..... S. 128

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 3. Juni 1927 ist veröffentlicht: Gesetz über die Abänderung der am 20. Mai 1875 in Paris unterzeichneten Internationalen Meterkonvention und des ihr beigefügten Reglements. — Gesetz wegen des deutsch-bulgarischen Vertrags über den Rechtsverkehr. — Gesetz über das Abkommen zwischen Deutschland einerseits, der Freien Stadt Danzig und Polen andererseits über die Durchführung des Artikels 312 des Vertrages von Versailles vom 28 Juni 1919 hinsichtlich der Freien Stadt Danzig. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens vom 27. März 1926 über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Vertrags zur Regelung der Grenzverhältnisse. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Erleichterungen des internationalen Eisenbahnverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Firchau-Chojnice–Tczew–Marienburg.

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 7. Juni 1927 ist veröffentlicht: Gesetz über das Luftverkehrsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr.

Verordnung über die Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte.

Vom 1. Juni 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 95) bestimme ich auf Antrag der Länder Preußen, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Lübeck, Waldeck und Schaumburg-Lippe, daß für das Kalenderjahr 1927 oder ein in diesem Jahre beginnendes Rechnungsjahr

a) die Länder Preußen, Thüringen, Hamburg, Lippe, Lübeck und Waldeck sowie ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) ihren nach dem Merkmal des Wertes bemessenen Grund- und Gebäudesteuern,

b) die Länder Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt und Schaumburg-Lippe sowie ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) ihren nach dem Merkmal des Wertes bemessenen Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern

nicht verpflichtet sind, die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte zugrunde zu legen.

Berlin, den 1. Juni 1927.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1927 entsteht (ErbSt. DB. 1927).

Vom 7. Juni 1927.

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 1 bis 31 der Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld zwischen dem 1. Januar 1925 und dem 31. Dezember 1926 entsteht, vom 28. Juni 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 361 — (ErbSt. DB. 1925) gelten, soweit in den nachstehenden §§ 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, auch für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1927 entstanden ist oder entsteht.

§ 2

Sofern für bebaute Grundstücke einschließlich bebauter Betriebsgrundstücke der Wert nach den Verhältnissen am Stichtag festzustellen ist, gelten:

1. als zwangsbewirtschaftet: die bebauten Grundstücke einschließlich der bebauten Betriebsgrundstücke, die am Stichtag einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze (Reichsmietengesetz, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, Wohnungsmangelgesetz) unterliegen;

2. als nicht zwangsbewirtschaftet: bebaute Grundstücke einschließlich der bebauten Betriebsgrundstücke, die am Stichtag keinem der drei in Nr. 1 bezeichneten Gesetze unterliegen.

Fällt ein Grundstück infolge von Zu- oder Umbauten, die nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig geworden sind, oder infolge nachträglicher Befreiung von der Zwangswirtschaft zum Teil unter Nr. 1, zum Teil unter Nr. 2, so ist, wenn nach Satz 1 der Stichtagwert festzustellen ist, der unter Nr. 1 fallende Teil unter entsprechender Anwendung der Grundsätze der §§ 21 bis 29, der unter Nr. 2 fallende Teil unter entsprechender Anwendung der Grundsätze der §§ 31 bis 34 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze vom 14. Mai 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 227 — zu bewerten.

§ 3

Unbebaute Grundstücke, die bei der Vermögensteuerveranlagung für das Jahr 1924 nicht als Bauland angesehen worden sind, gelten auch bei der Feststellung des Wertes nach den Verhältnissen am Stichtag nicht als Bauland, es sei denn, daß die Grundstücke in der Zeit zwischen dem Stichtag und der Wertfeststellung bebaut worden sind oder daß am Stichtag mit ziemlicher Sicherheit mit einer Bebauung bis zum 31. Dezember 1927 zu rechnen war.

§ 4

(1) Aufwertungsforderungen (§ 17 Abs. 1 ErbSt. DB. 1925) und Aufwertungsschulden (§ 20 Abs. 2 ErbSt. DB. 1925) sind ohne Rücksicht darauf, ob für ihre Aufwertung allgemein ein normaler Höchstsatz von 25 vom Hundert ihres Goldmarkbetrags im Aufwertungsgesetze vorgesehen ist oder nicht, mit ihrem tatsächlichen Barwert am Stichtag zu bewerten. Als tatsächlicher Barwert der am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderungen und -schulden gilt, sofern für ihre Verzinsung die im Aufwertungsgesetze vorgesehenen Zinssätze maßgebend sind, der Wert, der sich aus der am Stichtag geltenden Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags ergibt. Weist der Erwerber einen niedrigeren Wert der Aufwertungsforderung nach, als sich aus Satz 2 ergibt, so ist sie mit diesem Werte anzusetzen.

(2) Ist vor dem Stichtag über die Höhe der Aufwertung eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner erfolgt oder eine Entscheidung der Aufwertungsstelle ergangen, so ist für die Ermittlung des Barwerts der Aufwertungsforderung oder -schuld von dem sich aus der Einigung oder Entscheidung ergebenden Aufwertungsbetrag auszugehen; ist eine vor dem Stichtag erfolgte Einigung oder Entscheidung bei der Wertfeststellung nicht berücksichtigt worden, so ist sie, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf des Berufungsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellt, bei der Rechtsmittelentscheidung zu berücksichtigen.

§ 5

Ist für einen Erwerb die Steuer unter Außerachtlassung der Bestimmungen dieser Verordnung bereits festgesetzt worden, so findet eine Neuveranlagung im Hinblick auf diese Bestimmungen nur statt, wenn die Festsetzung am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig geworden oder die Neuveranlagung bei der Festsetzung vorbehalten worden ist.

Berlin, den 7. Juni 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Sechste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 10. Juni 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird hiermit bekanntgemacht:

Der für die Berechnung der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen maßgebliche Reichsbankdiskont ist auf 6 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 10. Juni 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Degg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juni 1927 | Nr. 24

Inhalt: Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8 April 1927. Vom 13. Juni 1927 ..... S. 129

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose. Vom 23. Juni 1927..... S. 129

Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 24. Juni 1927..... S. 129

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 17. Juni 1927 ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-estnischen Schiedsgerichts und Vergleichsvertrags. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen Deutschland und Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Oder.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927. Vom 13. Juni 1927.

Auf Grund des Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 98) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die nach Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes den Trägern der Invalidenversicherung von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu leistenden Monatszahlungen werden auf die Träger der Invalidenversicherung nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen im Jahre 1925 verteilt.

Das Reichsversicherungsamt teilt die hiernach auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Beträge der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und den Trägern der Invalidenversicherung mit.

§ 2

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zahlt die Beträge an jeden Versicherungsträger unmittelbar.

§ 3

Weitere Vorschriften über die von den Ersatzkassen und der Reichsknappschaft an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zu leistenden Zuschüsse bleiben vorbehalten.

Berlin, den 13. Juni 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. Juli 1927.)

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose. Vom 23. Juni 1927.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. November 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. November 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird bis zum 30. September 1927 verlängert. Das Recht der Reichsregierung, mit Zustimmung des Reichsrats einzelne Berufe oder Bezirke von der Krisenfürsorge auszunehmen oder die Krisenfürsorge auf einzelne Berufe oder Bezirke zu beschränken und die Fürsorge zeitlich zu begrenzen, bleibt unberührt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1927 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 24. Juni 1927.

Auf Grund des § 25 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird verordnet:

§ 1

Entschädigung für Verdienstausfall

Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden erhalten für den ihnen aus der

Wahrnehmung des Beisitzeramts erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung. Diese beträgt für jede angefangene Stunde der durch die Amtstätigkeit versäumten Arbeitszeit wenigstens 20 Reichspfennige und höchstens 1,50 Reichsmark. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festgesetzt. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden für den Tag gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aufwand

(1) Neben der Vergütung für den Verdienstausfall erhalten die Beisitzer für den mit ihrer Amtstätigkeit verbundenen Aufwand für jeden Sitzungstag eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung beträgt für die Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte bei einer Sitzungsdauer bis zu vier Stunden 1,50 Reichsmark, bei längerer Sitzungsdauer 3 Reichsmark.

(3) Beisitzer, die nicht innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts wohnen, erhalten außerdem eine weitere Entschädigung von 3 Reichsmark für den Sitzungstag und jeden weiteren Reisetag.

(4) Für Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts, die innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts wohnen, beträgt die Entschädigung 6 Reichsmark für den Sitzungstag. Auswärtige Beisitzer erhalten für den Sitzungstag und jeden Reisetag eine Entschädigung von 12 Reichsmark.

§ 3

Übernachtungsgeld

(1) Wird durch die Wahrnehmung des Beisitzeramts eine auswärtige Übernachtung erforderlich, so wird außer der Entschädigung für Verdienstausfall nach § 1 und der Entschädigung für Aufwand nach § 2 ein Übernachtungsgeld gezahlt. Es beträgt

a) für Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte in besonders teuren Orten 7 Reichsmark, in anderen Orten 5 Reichsmark; ob das Übernachtungsgeld für besonders teure Orte oder das für andere Orte zu gewähren ist, entscheidet sich nach dem Sitzungsorte;

b) für die Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts 9 Reichsmark.

(2) Welche Orte als besonders teuere gelten, bestimmt sich nach den Vorschriften über Dienstreisen der Reichsbeamten.

§ 4

Fahrkosten

(1) Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden, die nicht innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts wohnen, erhalten als Fahrkostenentschädigung

a) für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen, einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse, wenn es sich um Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte, und höchstens den Fahrpreis für die 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse, wenn es sich um Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts handelt;

b) für Wegestrecken, die nicht mit den unter a genannten Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, für je 1 km (angefangene Kilometer werden als voll gerechnet) 10 Reichspfennig.

(2) Kosten für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinden des Wohnorts und des Sitzungsorts werden nicht erstattet.

Berlin, den 24. Juni 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1927	Nr. 25

Inhalt: Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes. Vom 30. Juni 1927 ..... S. 131

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes. Vom 30. Juni 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Reichsgesetzbl. 1926 I S. 347, 1927 I S. 71) und des Reichsmietengesetzes (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 273, 1926 I S. 320 Artikel VIII und S. 403) wird bis zum 31. Dezember 1927 verlängert.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1927 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Juli 1927)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1927	Nr. 26

Inhalt: Gesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Vom 29. Juni 1927 ..... S. 133
Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. Vom 30. Juni 1927 ..... S. 133
Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz). Vom 5. Juli 1927 S. 134
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit. Vom 29. Juni 1927 ..... S. 137
Verordnung über das Verbot der Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie. Vom 29. Juni 1927 ..... S. 137

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 5. Juli 1927 ist veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-lettländische Sanitätsabkommen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-türkischen Handelsvertrags und des deutsch-türkischen Niederlassungsabkommens. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Vom 29. Juni 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Rechtsanwaltsordnung (Reichsgesetzbl. 1878 S. 177, 1910 S. 772, 1920 S. 1108, 1922 I S. 573, 1923 I S. 647, 1924 I S. 44, 1927 I S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf 36 erhöht werden.
2. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:
   Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so hat bei der ersten Wahl der auf Grund der Erhöhung in den Vorstand eintretenden neuen Mitglieder die Kammer zu bestimmen, für welchen Zeitraum die einzelnen Mitglieder gewählt werden; die Bestimmung ist so zu treffen, daß in der Folgezeit die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gewahrt wird.
3. § 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß bei dem Ehrengerichte mehrere Abteilungen gebildet werden. In diesem Falle ist der Vorsitzende des Vorstandes Vorsitzender der ersten Abteilung, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Vorsitzender der zweiten Abteilung des Ehrengerichts. Die Vorsitzenden weiterer Abteilungen des Ehrengerichts, die stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder sämtlicher Abteilungen sowie die Stellvertreter der letzteren werden nach Maßgabe des Abs. 1 bestimmt.

Berlin, den 29. Juni 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. Vom 30. Juni 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Beamte, Geistliche und Berufssoldaten, und zwar alle auch nach Versetzung in den Ruhestand, sowie ihre Hinterbliebenen können bis zu zwei Drittel des Betrags, um den ihr Diensteinkommen, Ruhegehalt und ihre sonstigen laufenden Bezüge mit Ausnahme etwaiger Dienstaufwandsentschädigungen die Summe von insgesamt fünfzehnhundertsechzig Reichsmark für das Jahr übersteigen, zu einem der im § 2 genannten Zwecke abtreten. Hat der Empfänger der genannten Bezüge kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren, so ist bei Unterhaltspflicht gegenüber einer Person nur die Hälfte, bei Unterhaltspflicht gegenüber mehreren Personen nur ein Drittel des Mehrbetrags abtretbar.

Ist dem Abtretenden ein Darlehn gewährt worden (§ 2), so wird die Wirksamkeit der Abtretung durch eine Verringerung der Bezüge oder eine Änderung in der Zahl der Unterhaltsberechtigten nicht berührt.

§ 2

Die Abtretung gemäß § 1 darf nur an ein von der Reichs- oder Landesregierung bestimmtes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder gemeinnütziges Unternehmen erfolgen. Zuständig für die Bestimmung ist, soweit Beamte der Länder und der der Aufsicht der Länder unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Frage kommen, die Landesregierung, im übrigen die Reichsregierung.

Die Abtretung bedarf des Einverständnisses einer vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats bestimmten Stelle. Sie ist nur zulässig zur Beschaffung, Verzinsung oder Tilgung von Darlehen, die durch Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden auf Wohnheimstätten im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962) oder anderweitig gegen spekulative Verwertung geschützten Wohnheimstätten gesichert sind oder gesichert werden sollen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. Juli 1927)

Einer Wohnheimstätte steht ein zu ihrer Errichtung bestimmtes Grundstück gleich, sowie ein Erbbaurecht, das für mindestens 50 Jahre eingeräumt ist.

§ 3

Dem Abtretenden muß das Recht vorbehalten werden, den Vertrag bis zur Gewährung des Darlehns zum Ablauf eines Kalendervierteljahrs zu kündigen. Die Kündigungsfrist darf höchstens ein halbes Jahr betragen. Durch die Kündigung erhält der Beamte nicht das Recht, das bereits eingezahlte Kapital vor dem Ende der Sparperiode zurückzuverlangen.

§ 4

Landesgesetzliche Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie einer Abtretung nach Maßgabe dieses Gesetzes entgegenstehen.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen.

Berlin, den 30. Juni 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz).
Vom 5. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind.

Den Lebensmitteln stehen gleich: Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.

§ 2

Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Eß-, Trink-, Kochgeschirr und andere Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung oder dem Genusse von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit diesen in unmittelbare Berührung zu kommen;
2. Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle;
3. Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Masken, Kerzen, künstliche Pflanzen und Pflanzenteile;
4. Petroleum;
5. Farben, soweit sie nicht zu den Lebensmitteln gehören;
6. andere Gegenstände, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags bezeichnet.

§ 3

Es ist verboten,

1. a) Lebensmittel für andere derart zu gewinnen, herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, aufzubewahren oder zu befördern, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;
   b) Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen;
2. a) Bedarfsgegenstände der im § 2 Nr. 1 bis 4, 6 bezeichneten Art so herzustellen oder zu verpacken, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauche die menschliche Gesundheit durch ihre Bestandteile oder Verunreinigungen zu schädigen geeignet sind;
   b) so hergestellte oder verpackte Bedarfsgegenstände dieser Art anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 4

Es ist verboten,

1. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Lebensmittel nachzumachen oder zu verfälschen;
2. verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen; auch bei Kenntlichmachung gilt das Verbot, soweit sich dies aus den auf Grund des § 5 Nr. 4 getroffenen Festsetzungen ergibt;
3. Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 5

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags

1. zum Schutze der Gesundheit verbieten oder nur unter Beschränkungen zulassen, daß
   a) Lebensmittel für andere auf bestimmte Weise gewonnen, hergestellt, zubereitet, verpackt, aufbewahrt oder befördert werden,
   b) Lebensmittel von bestimmter Beschaffenheit angeboten, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden,

c) Bedarfsgegenstände der im § 2 Nr. 1 bis 4, 6 bezeichneten Art von bestimmter Beschaffenheit hergestellt, angeboten, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden,

d) gesundheitsschädliche Farben für bestimmte Zwecke verwendet oder unter einer ihre gesundheitsschädliche Beschaffenheit verschleiernden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung angeboten, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;

2. verbieten oder nur unter Beschränkungen zulassen, daß Gegenstände oder Stoffe, die zur Nachmachung oder Verfälschung von Lebensmitteln bestimmt sind oder deren Verwendung bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln unzulässig ist, für diese Zwecke hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;

3. vorschreiben, daß und wie auf den Packungen oder Behältnissen, in denen Lebensmittel an den Verbraucher abgegeben werden, oder auf den Lebensmitteln selbst Angaben über denjenigen, der sie in den Verkehr bringt, über die Zeit der Herstellung sowie über den Inhalt nach Art und nach Maß, Gewicht oder Anzahl oder einem anderen Maßstab für den Gebrauchswert angebracht werden;

4. Begriffsbestimmungen für die einzelnen Lebensmittel aufstellen und Grundsätze darüber festsetzen, unter welchen Voraussetzungen Lebensmittel als verdorben, nachgemacht oder verfälscht unter die Verbote des § 4 fallen sowie welche Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen als irreführend diesen Verboten unterliegen;

5. Vorschriften über das Verfahren bei der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erlassen.

§ 6

Vor Erlaß von Verordnungen nach § 2 Nr. 6 und § 5 ist der Reichsgesundheitsrat, verstärkt durch Sachverständige aus den Kreisen der Erzeuger, der Händler, der Verbraucher und der Fachwissenschaft, zu hören.

§ 7

Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen, bei Gefahr im Verzug auch die sonstigen Beamten der Polizei, sind befugt, in die Räume, in denen

1. Lebensmittel gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen gewonnen, hergestellt, zubereitet, abgemessen, ausgewogen, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden,

2. Bedarfsgegenstände zum Verkaufe vorrätig gehalten oder feilgehalten werden,

während der Arbeits- oder Geschäftszeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten; in den nach § 11 Abs. 3 aufzustellenden Grundsätzen kann angeordnet werden, daß bei bestimmten Arten von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ein Teil der Probe auch dann zurückzulassen ist, wenn der Besitzer zu verzichten bereit ist.

Soweit Erzeugnisse vorwiegend zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genusse bestimmt sind, beschränkt sich die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Befugnis auf die Räume, in denen diese Erzeugnisse als Lebensmittel zum Verkaufe vorrätig gehalten oder feilgehalten werden.

Die Befugnis zur Besichtigung erstreckt sich auch auf die Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Lebensmitteln, die Befugnis zur Probeentnahme auch auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten oder verkauft werden.

Als Sachverständige (Abs. 1) können auch die von den Berufsvertretungen und Berufsverbänden der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerkes und des Handels zur Überwachung der Betriebe bestellten technischen Berater berufen werden.

§ 8

Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Polizeibehörde ihre Sachverständigen ermächtigen kann, zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen oder beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen. Die getroffenen Anordnungen sind unverzüglich dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen und der Polizeibehörde mitzuteilen. Die Mitteilung einer Beschlagnahme kann an den Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände oder dessen Vertreter auch mündlich erfolgen. Die Polizeibehörde hat die getroffenen Anordnungen unverzüglich entweder durch polizeiliche Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben.

§ 9

Die Inhaber der im § 7 bezeichneten Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Betriebs- oder Geschäftsleiter und Aufseher sowie die Händler, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen, Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände zum Verkaufe vorrätig halten, feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet, die Beamten und Sachverständigen bei der Ausübung der im § 7 bezeichneten Befugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume zu bezeichnen, die Gegenstände zugänglich zu machen, verschlossene Behältnisse zu öffnen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 10

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die durch die Ausübung der im § 7 bezeichneten Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind.

Die Sachverständigen sind hierauf zu beeidigen.

§ 11

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten für die im § 7 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach Landesrecht.

Landesrechtliche Bestimmungen, die den Behörden weitergehende Befugnisse als die im § 7 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob. Die Reichsregierung stellt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Sicherung der Einheitlichkeit des Vollzugs erforderlichen Grundsätze, insbesondere für die Bestellung von geeigneten Sachverständigen und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, fest.

§ 12

Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 3 oder einer nach § 5 Nr. 1 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Tat eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt an Stelle des Gefängnisses Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, neben Zuchthaus auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe und Gefängnis oder eine dieser Strafen ein.

§ 13

Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 4 oder einer nach § 5 Nr. 2, 3 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder Haft ein.

§ 14

In den Fällen des § 12 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zu erkennen, auch wenn die Gegenstände dem Verurteilten nicht gehören. In den Fällen des § 13 kann dies geschehen.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 15

Ergibt sich in den Fällen der §§ 12, 13, daß dem Täter die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so kann ihm das Gericht in dem Urteil die Führung eines Betriebs ganz oder teilweise untersagen oder nur unter Bedingungen gestatten, soweit er sich auf die Herstellung oder den Vertrieb von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen erstreckt. Vorläufig kann es eine solche Anordnung durch Beschluß treffen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 1 getroffene Anordnung aufheben, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils mindestens drei Monate verflossen sind.

Wer der Untersagung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft.

§ 16

In den Fällen der §§ 12, 13 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht anordnen, daß der Freispruch öffentlich bekanntzumachen ist; die Staatskasse trägt in diesem Falle die Kosten, soweit sie nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind (§ 469 der Strafprozeßordnung).

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen; sie kann auch durch Anschlag an oder in den Geschäftsräumen des Verurteilten oder Freigesprochenen erfolgen.

§ 17

Wer der durch § 9 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 18

Wer der durch § 10 Abs. 1 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 19

Im § 15 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) und im § 27 Abs. 1 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) treten an Stelle der Worte „bis zu drei Monaten" die Worte „bis zu einem Jahre".

§ 20

Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Lebensmitteln oder von Bedarfsgegenständen eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die der Behörde durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben erwachsenen Kosten zur Last. Sie sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 21

Sind die technischen Unterlagen für eine Verurteilung durch eine öffentliche Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln erbracht worden, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen der Kasse zu,

welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt; kommen mehrere Anstalten oder mehrere Kassen in Betracht, so sind die Beträge angemessen zu verteilen.

§ 22

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Untersuchung bestimmter Lebensmittel bei der Einfuhr anordnen.

§ 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 23

In den nach §§ 5, 22 zu erlassenden Verordnungen dürfen an die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an gleichartige inländische.

§ 24

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten der § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145), die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 588) und der III. Abschnitt der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706) außer Kraft. Die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erlassenen Verordnungen gelten weiterhin als Verordnungen auf Grund des § 5 dieses Gesetzes.

Soweit in anderen Gesetzen oder Verordnungen auf die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats mit Inkrafttreten der nach § 5 Nr. 1 bis 5 zu erlassenden Verordnungen die durch diese Verordnungen ersetzten Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) und des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 277) außer Kraft setzen.

Berlin, den 5. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. von Keudell

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit. Vom 29. Juni 1927.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Hausarbeitgesetzes vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit vom 4. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 284) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1a angefügt:
   „Filmstreifen oder Filmabfälle dürfen Hausarbeitern nicht übergeben werden; ihre Bearbeitung oder Verarbeitung, Verpackung oder sonstige Herrichtung in der Hausarbeit ist verboten."
2. Dem § 5 wird folgender Satz hinzugefügt:
   „Ein Anschlag: „Rauchen streng verboten!" ist an einer jedem Eintretenden in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraums aufzuhängen."
3. Im § 10 ist hinter Satz 2 folgender neue Satz einzufügen:
   „Ein Abdruck des im § 5 Satz 2 vorgesehenen Anschlagzettels über das Rauchverbot ist dem Hausarbeiter gleichfalls auszuhändigen."

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1927 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über das Verbot der Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie. Vom 29. Juni 1927.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie ist verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1927 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1927 | Nr. 27

Inhalt: Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung). Vom 5. Juli 1927 ..... S. 139

Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 5. Juli 1927 ..... S. 152

Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung). Vom 5. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ein Schuldner, der zahlungsunfähig geworden ist, kann zur Abwendung des Konkurses bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragen.

Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens kann auch im Falle der Überschuldung beantragt werden, wenn das Konkursverfahren im Falle der Überschuldung eröffnet werden könnte.

Ist gegen den Schuldner ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt worden, so kann der Schuldner bei seiner nach § 105 Abs. 2, 3 der Konkursordnung vorgeschriebenen Anhörung die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragen.

§ 2

An dem Vergleichsverfahren beteiligt und von dem Vergleiche betroffen werden die Gläubiger, die nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger wären, wenn statt des Vergleichsverfahrens das Konkursverfahren eröffnet worden wäre. Die Vorschriften der §§ 5, 64 bis 70 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Für Gläubiger, die später als am dreißigsten Tage vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung oder Befriedigung erlangt haben, gelten die folgenden Vorschriften.

Ist der Gläubiger ohne die innerhalb der Frist vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln an dem Vergleichsverfahren beteiligt, so bleibt er an dem Verfahren beteiligt und wird von dem Vergleiche betroffen.

Ist der Gläubiger ohne die innerhalb der Frist vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln nur aus dem Grunde an dem Verfahren nicht beteiligt, weil sein Anspruch nach § 63 der Konkursordnung im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden kann, so bleiben gleichwohl die innerhalb der Frist vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln für das Vergleichsverfahren und einen sich anschließenden Konkurs (§ 82) außer Betracht (§§ 32, 33, 70, 74, 84).

Der Tag der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird in die Frist nicht eingerechnet. Zwangsvollstreckung ist auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 4

Gläubiger, deren Ansprüche auf einem gegenseitigen Vertrage beruhen, der zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens von dem Schuldner und von dem andern Teile noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt ist, sind an dem Verfahren nicht beteiligt und werden von dem Vergleiche nicht betroffen. Die Vorschrift des § 30 bleibt unberührt.

§ 5

Der Vergleich muß allen von ihm betroffenen Gläubigern gleiche Rechte gewähren.

Eine ungleiche Behandlung der Gläubiger ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der zurückgesetzten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens drei Vierteile der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt.

Jedes andere Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden, ist nichtig.

§ 6

Der Vergleich muß, wenn er auf einen ziffermäßig bestimmten, teilweisen Erlaß der Forderungen lautet, den Gläubigern mindestens dreißig vom Hundert ihrer Forderungen gewähren.

§ 7

Enthält der Vergleich einen teilweisen Erlaß der Forderungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Erlaß hinfällig wird, wenn der Schuldner mit der Erfüllung des Vergleichs in Verzug kommt oder wenn vor vollständiger Erfüllung des Vergleichs das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. Juli 1927.)

§ 8

Auf das Vergleichsverfahren finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 9

Das Gericht hat alle das Verfahren betreffenden Ermittlungen anzustellen. Es kann zu diesem Zwecke insbesondere den Schuldner hören, Zeugen und Sachverständige vernehmen und eine Gläubigerversammlung berufen. Für diese Gläubigerversammlung genügt an Stelle der Ladungen öffentliche Bekanntmachung des Termins.

§ 10

Die Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 11

Die Zustellungen erfolgen durch Aufgabe zur Post; die Postsendung ist, wenn die Person, an die zugestellt werden soll, sich im Ausland befindet, mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Zustellungen an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, finden nur statt, wenn die Person einen im Inland wohnenden zur Empfangnahme von Zustellungen befugten Vertreter hat, der dem Gerichte bekannt ist.

Einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt; die Einrückung kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Die Bekanntmachung ist auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken; auch kann das Gericht weitere Bekanntmachungen anordnen.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

In der Bekanntmachung soll der Schuldner genau bezeichnet werden, insbesondere sollen seine Anschrift und sein Geschäftszweig angegeben werden.

§ 13

Der Schuldner, die Vertrauensperson (§ 40) und jeder Gläubiger können die Akten einsehen; der Schuldner und die Vertrauensperson können sich auch Abschriften daraus erteilen lassen. Auf die Akteneinsicht durch andere Personen findet die Vorschrift des § 299 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Gläubigern kann die Einsicht in solche Teile der Akten versagt werden, deren Kenntnis für die Gläubiger ohne Bedeutung ist oder deren Geheimhaltung nach Angabe des Schuldners für die Fortführung seines Unternehmens erforderlich ist.

§ 14

Die Entscheidungen des Gerichts können nur insoweit angefochten werden, als dieses Gesetz es bestimmt.

Soweit eine Anfechtung stattfindet, erfolgt sie durch sofortige Beschwerde. Die Beschwerdefrist (Notfrist) beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Verkündung der Entscheidung; wenn diese nicht verkündet wird, mit der Zustellung. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

2. Abschnitt

Eröffnung des Verfahrens

§ 15

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens muß einen bestimmten Vergleichsvorschlag enthalten und ergeben, ob und wie die Erfüllung des Vergleichs sichergestellt werden soll. Der Vorschlag muß dem § 6 genügen.

In dem Antrag hat der Schuldner anzugeben:

1. ob innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tage des Antrags im Inland die Geschäftsaufsicht, das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines dieser Verfahren mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;
2. ob innerhalb derselben Frist von ihm der Offenbarungseid auf Grund des § 807 der Zivilprozeßordnung geleistet oder gegen ihn zur Erzwingung eines solchen Eides die Haft angeordnet worden ist;
3. wann und wo er geboren ist.

Zu Nr. 1 und 2 des Abs. 2 ist anzugeben, bei welchem Gerichte das Verfahren anhängig ist oder wann und bei welchem Gericht es anhängig gewesen ist.

Die Richtigkeit der Angaben (Abs. 2, 3) hat der Schuldner an Eides Statt zu versichern oder durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

§ 16

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Verzeichnis der Gläubiger und der Schuldner unter Angabe der einzelnen Forderungen und Schulden;
2. eine Übersicht des Vermögensstandes des Schuldners;
3. eine Erklärung des Schuldners darüber, ob innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrags zwischen ihm und seinem Ehegatten vor oder während der Ehe, seinen oder seines Ehegatten Verwandten auf- und absteigender Linie, seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder den Ehegatten einer dieser Personen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, sowie darüber, ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrags zugunsten einer dieser Personen vorgenommen hat; Verfügungen, die ausschließlich gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten, bleiben außer Betracht;
4. die schriftliche Erklärung der Mehrheit der an dem Verfahren beteiligten Gläubiger, die zugleich mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der von

dem Vergleiche betroffenen Forderungen darstellen müssen, daß sie mit der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens einverstanden sind; Gläubiger, deren Stimmen zugunsten eines Vergleichs nicht gezählt werden (§ 64), bleiben bei der Berechnung der Mehrheiten außer Betracht; die Mehrheiten sind auf Grund des Gläubigerverzeichnisses (Nr. 1) zu berechnen;

5. wenn für die Erfüllung des Vergleichs Sicherheit geleistet werden soll, die genaue Bezeichnung der Sicherheiten und, wenn die Sicherheit in einer Bürgschaft besteht, die Bürgschaftserklärung;
6. die Erklärung des Schuldners, daß er bereit sei, den Offenbarungseid zu leisten.

Der Antrag und seine Anlagen sollen in zwei Stücken eingereicht werden.

§ 17

In die Verzeichnisse der Gläubiger und der Schuldner (§ 16 Abs. 1 Nr. 1) sind alle Gläubiger und Schuldner aufzunehmen. Gläubiger, deren Forderungen der Schuldner bestreitet, und Schuldner, die ihre Schuld bestreiten, sind unter Angabe dieser Tatsachen aufzuführen. Gläubiger, die von dem Verfahren nicht betroffen werden, sind getrennt von den übrigen Gläubigern aufzuführen. Ist einer der im § 16 Abs. 1 Nr. 3 genannten Angehörigen Gläubiger oder Schuldner, so ist dies anzugeben. Ebenso ist anzugeben, wenn ein Gläubiger oder ein Schuldner mit dem Schuldner in einem Gesellschafts- oder anderen Gemeinschaftsverhältnisse steht; das Gesellschafts- oder andere Gemeinschaftsverhältnis ist genau zu bezeichnen.

Bei allen Gläubigern und Schuldnern ist ihre Anschrift anzugeben. Wohnt ein Gläubiger im Ausland oder ist sein Wohnort unbekannt, ist jedoch dem Schuldner ein im Inland wohnender zur Empfangnahme von Zustellungen befugter Vertreter bekannt, so ist auch dessen Anschrift anzugeben.

§ 18

In der Übersicht des Vermögensstandes (§ 16 Abs. 1 Nr. 2) müssen sämtliche Vermögensgegenstände (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) einzeln unter Angabe ihres Betrags oder Wertes aufgeführt und einander gegenübergestellt werden. Bei Forderungen ist die Person des Schuldners, bei Verbindlichkeiten die Person des Gläubigers, bei beiden der Schuldgrund anzugeben. Bei allen Aktiven und Passiven sind etwaige Nebenrechte, insbesondere zur Sicherung übertragenes Eigentum, Hypotheken, Pfandrechte und Bürgschaften sowie Ansprüche aus zur Deckung erhaltenen oder begebenen Wechseln zu bezeichnen, bei Forderungen auch die vorhandenen Beweismittel. Bei Passiven, deren Gläubiger im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, ist auch die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls anzugeben. Uneinbringliche oder zweifelhafte Aktiva sind als solche kenntlich zu machen.

Ist der Schuldner Kaufmann, so hat er auch die letzte Bilanz einzureichen.

§ 19

Unterläßt es der Schuldner, dem Antrag die im § 16 Abs. 1 genannten Anlagen beizufügen, oder genügen der Antrag und die beigefügten Anlagen nicht den Vorschriften des § 15, des § 16 Abs. 1 und der §§ 17, 18, so kann das Gericht, falls der Mangel entschuldbar erscheint, dem Schuldner eine Frist zur Nachholung bewilligen. Die Frist soll in der Regel nicht über eine Woche, im Falle des § 1 Abs. 3 nicht über zwei Wochen, in keinem Falle aber über vier Wochen bemessen werden.

§ 20

Vor der Entscheidung über den Antrag hat das Gericht unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 9, wenn der Schuldner Handel- oder Gewerbetreibender oder Landwirt ist, die zuständige amtliche Berufsvertretung des Handels (Industrie), Handwerks (Gewerbes) oder der Landwirtschaft zu hören. Die Vertretung hat sich über den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf einer Woche zu äußern; sie kann eine bestimmte Vertrauensperson (§ 40) benennen. Das Gericht kann die Frist auf Antrag der Vertretung um eine weitere Woche verlängern.

Die Anhörung der Berufsvertretung unterbleibt, wenn der Eröffnung des Vergleichsverfahrens einer der im § 22 bezeichneten Gründe entgegensteht und die Beseitigung dieses Grundes nicht möglich oder mit Sicherheit nicht zu erwarten ist.

§ 21

Nach Abschluß der erforderlichen Ermittlungen, insbesondere nach Eingang der Äußerung der amtlichen Berufsvertretung oder nach Ablauf der im § 20 Abs. 1 Satz 2, 3 bezeichneten Frist, entscheidet das Gericht, ob das Vergleichsverfahren zu eröffnen ist.

§ 22

Die Eröffnung ist abzulehnen,

1. wenn den Erfordernissen des § 15, des § 16 Abs. 1 oder der §§ 17, 18 nicht genügt ist und der Mangel auch nicht innerhalb der nach § 19 gesetzten Frist beseitigt wird;
2. wenn der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält oder auf eine an ihn ergehende Ladung des Gerichts (§ 9) ohne genügende Entschuldigung ausbleibt;
3. wenn gegen den Schuldner wegen betrügerischen Bankrotts eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig oder der Schuldner wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt ist;
4. wenn sich, insbesondere aus der Übersicht des Vermögensstandes (§ 16 Abs. 1 Nr. 2, § 18), der nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 vom Schuldner abzugebenden Erklärung oder aus der Bilanz (§ 18 Abs. 2) ergibt, daß der Schuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit oder Leichtsinn herbeigeführt hat, daß er den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens böswillig verzögert hat oder daß der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht;
5. wenn das Vermögen des Schuldners unter Berücksichtigung der in dem Vergleichsvorschlag übernommenen Verpflichtungen nicht ausreicht,

um die gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der einer Vertrauensperson zu gewährenden Vergütung zu decken; die Ablehnung unterbleibt, wenn ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Geldbetrag bei Stellung des Antrags vorgeschossen oder sonst hinreichend sichergestellt wird.

§ 23

Die Eröffnung kann abgelehnt werden,

1. wenn die Gläubiger bei einem Vergleiche, der auf einen ziffermäßig bestimmten teilweisen Erlaß ihrer Forderungen lautet, nicht mindestens die Hälfte ihrer Forderungen erhalten sollen und die amtliche Berufsvertretung das Angebot als unzureichend bezeichnet;
2. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tage des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens im Inland die Geschäftsaufsicht, das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;
3. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tage des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Schuldner im Inland den Offenbarungseid auf Grund des § 807 der Zivilprozeßordnung geleistet hat oder im Inland gegen ihn zur Erzwingung dieses Eides die Haft angeordnet worden ist.

§ 24

Wird die Eröffnung des Vergleichsverfahrens abgelehnt, so ist zugleich über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden. Für diese Entscheidung gilt der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens als Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, der nicht zurückgenommen werden kann.

Gegen die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Mit ihr kann auch geltend gemacht werden, daß die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu Unrecht abgelehnt worden sei.

§ 25

In dem Beschlusse, durch den das Vergleichsverfahren eröffnet wird, ist die Stunde der Eröffnung anzugeben.

Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluß erlassen worden ist.

§ 26

Bei der Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist ein Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag zu bestimmen.

Der Vergleichstermin ist nicht über einen Monat hinauszurücken.

§ 27

Der Gerichtsschreiber hat den Eröffnungsbeschluß und den Vergleichstermin sofort öffentlich bekanntzumachen.

Der Schuldner und die aus dem Gläubigerverzeichnis ersichtlichen, an dem Verfahren beteiligten Gläubiger sowie die Vertrauensperson (§ 40) sind unter Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses zu dem Vergleichstermine zu laden (§ 11).

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der etwaigen weiteren Ermittlungen wird auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten (Abs. 2) niedergelegt. In der öffentlichen Bekanntmachung und in der Ladung der Gläubiger ist darauf hinzuweisen.

3. Abschnitt

Wirkungen der Eröffnung des Vergleichsverfahrens

§ 28

Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens von dem Schuldner und von dem anderen Teile noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt, so kann jeder Vertragsteil mit Ermächtigung des Gerichts die Erfüllung oder die weitere Erfüllung ablehnen.

Das Gesuch um Ermächtigung zur Ablehnung der Erfüllung oder der weiteren Erfüllung muß binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§ 27) bei dem Gericht angebracht werden. Vor der Entscheidung soll das Gericht die bestellte Vertrauensperson (§ 40) und den Vertragsgegner hören. Dem Schuldner soll die Ermächtigung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrags das Zustandekommen oder die Ausführbarkeit des Vergleichs gefährden würde und die Ablehnung der Erfüllung dem anderen Teile keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt.

§ 29

Auf Miet- und Pachtverträge, bei denen der Schuldner der Vermieter oder der Verpächter ist, sowie auf Dienstverträge, bei denen der Schuldner der zur Dienstleistung Verpflichtete ist, finden die Vorschriften des § 28 keine Anwendung.

Auf Miet- und Pachtverträge, bei denen der Schuldner der Mieter oder Pächter ist und der Miet- oder Pachtgegenstand ihm vor der Eröffnung des Verfahrens bereits überlassen worden ist, sowie auf Dienstverträge, bei denen der Schuldner der Dienstberechtigte ist, finden die Vorschriften des § 28 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An die Stelle der Befugnis zur Ablehnung der Erfüllung oder der weiteren Erfüllung tritt die Befugnis, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf eine vereinbarte Vertragsdauer unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.
2. Bei Mietverträgen über Grundstücke oder Räume kann nur der Schuldner gemäß Nr. 1 kündigen.
3. Wird ein Miet- oder ein Pachtvertrag auf Grund der vorstehenden Bestimmungen vorzeitig gekündigt, so kann das dem Vermieter oder dem Verpächter nach den §§ 559, 581, 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Pfandrecht für einen infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags erwachsenden Schadensersatzanspruch nicht geltend gemacht werden.

§ 30

Wird die Erfüllung oder die weitere Erfüllung eines gegenseitigen Vertrags auf Grund des § 28 abgelehnt oder ein Miet-, Pacht- oder Dienstvertrag auf Grund des § 29 Abs. 2 vorzeitig gekündigt, so kann der Vertragsgegner des Schuldners Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Er ist mit dem Ersatzanspruch am Vergleichsverfahren beteiligt und wird von dem Vergleiche betroffen.

§ 31

Von der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, ist die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ausgesetzt.

§ 32

Nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens können die an ihm beteiligten Gläubiger Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner nicht mehr vornehmen. Das gleiche gilt für solche Gläubiger, die nur deshalb an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligt sind, weil ihre Ansprüche nach § 63 der Konkursordnung im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden können.

§ 33

Zwangsvollstreckungen, die zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens zugunsten eines an ihm beteiligten Gläubigers gegen den Schuldner anhängig sind, sind für die Dauer des Verfahrens einstweilen einzustellen. Das gleiche gilt für Zwangsvollstreckungen zugunsten solcher Gläubiger, die nur deshalb an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligt sind, weil ihre Ansprüche nach § 63 der Konkursordnung im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden können.

Das Vergleichsgericht kann die endgültige Einstellung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln auf Antrag der Vertrauensperson anordnen, wenn die Verfügung über den von der Vollstreckung betroffenen Gegenstand im Interesse der an dem Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger geboten ist.

§ 34

Zwangsvollstreckung (§§ 32, 33) ist auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 35

Erhebt ein am Vergleichsverfahren beteiligter Gläubiger nach Eröffnung des Verfahrens Klage auf Leistung, so fallen ihm die Prozeßkosten zur Last, wenn der Schuldner den Anspruch sofort anerkennt. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger bei der Erhebung der Klage die Eröffnung des Vergleichsverfahrens nicht kannte oder aus besonderen Gründen an alsbaldiger Erlangung des Urteils ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 36

Ein Gläubiger, der nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners nicht mehr vornehmen kann (§ 32), bleibt zur Aufrechnung befugt; die Vorschriften der §§ 54, 55 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung. Soweit die Aufrechnung hiernach statthaft ist, wird die Befugnis dazu durch die Wirkungen des Vergleichs nicht berührt.

§ 37

Ist der Schuldner Kaufmann, so hat er von der Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur Bekanntmachung des Beschlusses über die Beendigung des Verfahrens seiner Firma den ausgeschriebenen Zusatz „im Vergleichsverfahren" beizufügen. Auf den im § 15a der Gewerbeordnung vorgesehenen Gebrauch der Firma findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 32 und des § 37 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Der Gerichtsschreiber hat eine beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses und der Entscheidung, welche das Vergleichsverfahren beendet, dem Registergerichte mitzuteilen.

§ 38

Der Schuldner darf während der Dauer des Verfahrens die vorhandenen Mittel nur insoweit für sich verbrauchen, als es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerläßlich ist.

§ 39

Die Verjährung der Ansprüche der an dem Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger ist von der Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, gehemmt.

§ 40

Das Gericht hat bei der Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Prüfung der Verhältnisse des Schuldners und zur Überwachung seiner Geschäftsführung sowie der Ausgaben für die Lebensführung des Schuldners und seiner Familie während des Verfahrens eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bestellen.

Von der Bestellung einer Vertrauensperson kann abgesehen werden, wenn sie aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Einfachheit und Klarheit der Verhältnisse oder wegen des geringen Umfanges des Geschäftsbetriebs des Schuldners, entbehrlich erscheint. Eine Vertrauensperson muß jedoch auch in diesem Falle bestellt werden, sobald ein Gläubiger oder der Schuldner es beantragt oder sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, daß die Voraussetzungen des Satz 1 nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 41

Die Vertrauensperson wird vom Gericht ausgewählt.

Die im § 16 Abs. 1 Nr. 4 genannte Gläubigermehrheit kann eine bestimmte Vertrauensperson vorschlagen, solange nicht eine andere bestellt ist. Das gleiche gilt nach der Entlassung einer bestellten Vertrauensperson (§ 45 Abs. 2). Einem solchen Vorschlag ist stattzugeben, es sei denn, daß die vorgeschlagene Person ablehnt oder daß Tatsachen vorliegen, die sie als ungeeignet erscheinen lassen. Der Beschluß, durch den die Bestellung einer vorgeschlagenen Vertrauensperson abgelehnt wird, ist zu begründen und den Gläubigern,

die den Vorschlag gemacht haben, zuzustellen. Wird der Vorschlag nicht mit dem Antrag (§ 15) verbunden, so sind vor der Entscheidung der Schuldner und die zuständige amtliche Berufsvertretung (§ 20) zu hören.

§ 42

Der Gerichtsschreiber hat den Namen der Vertrauensperson öffentlich bekanntzumachen und dem Schuldner und den aus dem Gläubigerverzeichnis ersichtlichen, an dem Verfahren beteiligten Gläubigern ohne besondere Form mitzuteilen. Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und des § 12 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 43

Der Vertrauensperson ist eine urkundliche Bescheinigung über ihre Bestellung zu erteilen. Die Bescheinigung ist bei Beendigung des Amtes dem Gerichte zurückzugeben.

§ 44

Die Vertrauensperson ist für die Erfüllung ihrer Pflichten dem Schuldner und den am Verfahren beteiligten Gläubigern verantwortlich.

§ 45

Die Vertrauensperson steht unter der Aufsicht des Gerichts.

Das Gericht kann gegen sie Ordnungsstrafen im Betrage von einer bis zu eintausend Reichsmark festsetzen und sie aus wichtigen Gründen ihres Amtes entlassen. Als ein wichtiger Grund soll es namentlich angesehen werden, wenn der Gläubigerausschuß oder in einer Gläubigerversammlung die im § 16 Abs. 1 Nr. 4 bezeichnete Mehrheit der Gläubiger die Entlassung beantragt.

Vor der Entscheidung ist die Vertrauensperson zu hören.

Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe steht der Vertrauensperson die sofortige Beschwerde zu. Das Vergleichsgericht kann der Beschwerde abhelfen.

§ 46

Die Vertrauensperson kann von dem Schuldner die Erstattung angemessener barer Auslagen und eine angemessene Vergütung für ihre Geschäftsführung verlangen.

Die Höhe der Auslagen und der Vergütung setzt das Vergleichsgericht fest.

Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Das Vergleichsgericht kann der Beschwerde abhelfen.

Die Landesjustizverwaltung kann für die der Vertrauensperson zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

§ 47

Der Schuldner hat der Vertrauensperson von der Aufnahme eines Darlehens oder dem Erwerbe von Gegenständen auf Kredit Anzeige zu machen. Er hat der Vertrauensperson Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten; er und seine Angestellten haben ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Vertrauensperson ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen.

Die Vertrauensperson hat dem Gerichte sofort anzuzeigen, wenn ihr Tatsachen bekanntwerden, die ein Einschreiten des Gerichts, insbesondere den Erlaß von Verfügungsbeschränkungen, die Einstellung des Vergleichsverfahrens oder die Verwerfung des Vergleichs, zu rechtfertigen vermögen. Sie hat dem Gericht auf Erfordern jederzeit Auskunft zu erteilen und in dem Vergleichstermin über die Sachlage, insbesondere über die Aussichten auf Erfüllung des Vergleichs, zu berichten.

§ 48

Zur Unterstützung und Überwachung der Vertrauensperson kann das Gericht aus der Zahl der an dem Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger oder ihrer Vertreter einen Gläubigerausschuß bestellen, wenn der besondere Umfang des Unternehmens des Schuldners dies geboten erscheinen läßt. Ein Gläubigerausschuß ist zu bestellen, wenn der Schuldner, die im § 16 Abs. 1 Nr. 4 bezeichnete Gläubigermehrheit oder die Vertrauensperson es beantragen.

Das Gericht kann die Bestellung zum Mitglied des Ausschusses jederzeit widerrufen.

Die Mitglieder des Ausschusses sind für die Erfüllung ihrer Pflichten dem Schuldner und den an dem Vergleichsverfahren beteiligten Gläubigern verantwortlich.

Ein Beschluß des Ausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung teilgenommen hat und der Beschluß mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt worden ist.

§ 49

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind berechtigt, die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners und der Vertrauensperson einzusehen und Aufklärung über hierbei sich ergebende Fragen zu verlangen. Sie haben dem Gerichte sofort anzuzeigen, wenn ihnen Tatsachen bekanntwerden, die eine Entlassung der Vertrauensperson, ein Einschreiten des Gerichts gegen den Schuldner, insbesondere den Erlaß von Verfügungsbeschränkungen, die Einstellung des Vergleichsverfahrens oder die Verwerfung des Vergleichs, zu rechtfertigen vermögen.

§ 50

Bei der Eröffnung des Vergleichsverfahrens hat das Gericht zu prüfen, ob und welche Verfügungsbeschränkungen dem Schuldner aufzuerlegen sind.

Das Gericht kann jederzeit während des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag der Vertrauensperson, eines Mitglieds des Gläubigerausschusses oder eines an dem Verfahren beteiligten Gläubigers Verfügungsbeschränkungen anordnen.

§ 51

Die Verfügungsbeschränkungen können darin bestehen, daß an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen wird, oder daß dem Schuldner die Verfügung über einzelne Vermögensgegenstände verboten wird. Die Wirkungen dieser Maßnahmen bestimmen sich ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 54 bis 57.

§ 52

Auf das allgemeine Veräußerungsverbot finden die Vorschriften des § 25 entsprechende Anwendung.

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Maßgabe des § 12 öffentlich bekanntzumachen und dem Schuldner sowie seinen Schuldnern nach Maßgabe des § 11 zuzustellen.

§ 53

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist in das Grundbuch einzutragen:

1. bei den Grundstücken, als deren Eigentümer der Schuldner im Grundbuch eingetragen ist;
2. bei den für den Schuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechtes und den obwaltenden Umständen bei Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der an dem Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger zu besorgen ist.

Das Vergleichsgericht hat, soweit ihm solche Grundstücke oder Rechte bekannt sind, das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung zu ersuchen; die Eintragung kann auch von der Vertrauensperson beantragt werden.

Erwirbt der Schuldner während des Bestehens des allgemeinen Veräußerungsverbots ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte, so finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Die Eintragung von Vermerken auf Grund der vorstehenden Vorschriften geschieht gebührenfrei.

§ 54

Das allgemeine Veräußerungsverbot hat die Wirkung, daß Verfügungen, die der Schuldner nach seinem Erlaß über sein Vermögen trifft, den am Vergleichsverfahren beteiligten Gläubigern gegenüber unwirksam sind.

Hat der Schuldner eine Verfügung am Tage des Erlasses des allgemeinen Veräußerungsverbots getroffen, so wird vermutet, daß er sie nach dem Erlasse des Verbots getroffen habe.

Die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 55

Das Verbot der Verfügung über einzelne Vermögensgegenstände hat die Wirkung, daß die Verfügung über den Gegenstand den am Vergleichsverfahren beteiligten Gläubigern gegenüber unwirksam ist. Die Vorschrift des § 135 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Ist dem Schuldner die Verfügung über ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte verboten worden, so finden die Vorschriften des § 53 Abs. 1, 2, 4 entsprechende Anwendung.

Ist dem Schuldner die Verfügung über einen Anspruch, insbesondere die Einziehung einer Forderung, verboten worden, so ist das Verbot auch dem Verpflichteten nach Maßgabe des § 11 zuzustellen; dabei hat ihm das Gericht zugleich die Leistung an den Schuldner zu verbieten.

§ 56

Einem Schuldner des Schuldners gegenüber werden Verfügungsbeschränkungen, soweit sich nicht aus den Vorschriften des § 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anderes ergibt, erst mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ihm bekannt werden. Ist die Anordnung der Verfügungsbeschränkung dem Schuldner des Schuldners zugestellt (§ 52 Abs. 2, § 55 Abs. 3) oder das allgemeine Veräußerungsverbot öffentlich bekanntgemacht (§ 52 Abs. 2), so wird die Kenntnis vermutet.

§ 57

Eine Verfügungsbeschränkung steht der Wirksamkeit einer Verfügung nicht entgegen, wenn die Vertrauensperson der Verfügung zustimmt. Das Gericht kann Abweichendes bestimmen.

§ 58

Eine angeordnete Verfügungsbeschränkung ist aufzuheben, wenn für sie kein Bedürfnis mehr besteht.

Die Aufhebung ist in derselben Weise zuzustellen, öffentlich bekanntzumachen und in das Grundbuch einzutragen wie die Anordnung (§ 52 Abs. 2, § 53, § 55 Abs. 2, 3).

4. Abschnitt

Verhandlung im Vergleichstermine

§ 59

In dem Vergleichstermine wird über den Vergleichsvorschlag verhandelt, das Stimmrecht der Forderungen, soweit es bestritten wird, festgestellt und abgestimmt. Die an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligten Gläubiger können in dem Vergleichstermin erscheinen und sind auf ihren Antrag zu hören.

§ 60

Ein am Verfahren beteiligter Gläubiger, dessen Forderung in das Gläubigerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17) nicht aufgenommen ist, wird bei der Abstimmung nach Maßgabe des § 62 berücksichtigt, wenn er seine Forderung bis zum Beginne der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anmeldet.

Die Anmeldung hat den Betrag und den Grund der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift der Anmeldung beizufügen und im Vergleichstermine vorzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat das Gläubigerverzeichnis nach den Anmeldungen zu berichtigen.

§ 61

Der Schuldner hat in dem Vergleichstermine persönlich zu erscheinen.

Er darf sich nur vertreten lassen, wenn er glaubhaft macht, daß ihn besondere Gründe am Erscheinen verhindern.

Auf Verlangen eines am Verfahren beteiligten Gläubigers hat der Schuldner im Vergleichstermine den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

§ 62

Die Forderungen der am Verfahren beteiligten Gläubiger werden an der Hand des berichtigten Gläubigerverzeichnisses erörtert; der Schuldner hat sich über sie zu erklären.

Soweit gegen eine Forderung weder der Schuldner noch ein beteiligter Gläubiger noch die Vertrauensperson Widerspruch erhebt, gilt sie als stimmberechtigt. Soweit widersprochen wird, ist zu erörtern, ob und zu welchem Betrag ein Stimmrecht gewährt werden soll. Einigen sich der Schuldner, die im Termin erschienenen, am Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger und die Vertrauensperson nicht, so entscheidet das Gericht. Es kann seine Entscheidung auf Antrag des Schuldners, eines im Termin erschienenen, am Verfahren beteiligten Gläubigers oder der Vertrauensperson bis zum Beginne der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag ändern. Die Wirkung der Entscheidung beschränkt sich auf die Frage des Stimmrechts.

In gleicher Weise entscheidet das Gericht, ob und zu welchem Betrag aufschiebend bedingte Forderungen sowie Forderungen, für die abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, zum Stimmen berechtigen.

Der Gerichtsschreiber hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebnis in das Verzeichnis der Gläubiger einzutragen. Soweit gegen eine Forderung weder der Schuldner noch ein an dem Verfahren beteiligter Gläubiger noch die Vertrauensperson Widerspruch erhoben hat, ist in dem Verzeichnis zu vermerken, daß die Forderung anerkannt ist.

§ 63

Zum Abschluß eines Vergleichs ist erforderlich, daß

1. die Mehrheit der stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleiche zustimmt und
2. die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens drei Vierteile der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger beträgt.

Die Mehrheiten berechnen sich nach dem berichtigten Gläubigerverzeichnisse.

Lautet der Vergleichsvorschlag auf einen ziffermäßig bestimmten teilweisen Erlaß der Forderungen und gewährt er den Gläubigern nicht mindestens die Hälfte ihrer Forderungen, so muß die nach Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens vier Fünfteile der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger betragen.

Soll der Vergleich nur auf Stundung bis zur Dauer von längstens einem Jahre nach der Bestätigung, allein oder in Verbindung mit einem Erlasse von Zinsen für die Dauer der Stundung, gehen, so genügt es, wenn die nach Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Gesamtsumme mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger beträgt.

§ 64

Bei der Berechnung der Mehrheiten bleibt der Ehegatte des Schuldners außer Betracht, wenn er für den Vergleich gestimmt hat.

Das gleiche gilt von dem, dem der Ehegatte des Schuldners nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder in dem letzten Jahre vorher eine Forderung gegen den Schuldner abgetreten hat, soweit das Stimmrecht auf der abgetretenen Forderung beruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Ehegatte zu der Abtretung durch Gesetz oder durch einen Vertrag verpflichtet war, der früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Vergleichsverfahrens geschlossen worden ist.

§ 65

Ein Gläubiger kann dem Vergleichsvorschlag auch schriftlich zustimmen; die Erklärung ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem Gerichte bis zum Schlusse der Abstimmung zugegangen ist.

§ 66

Der Vergleichstermin kann auf Antrag von drei Vierteilen der erschienenen, am Verfahren beteiligten Gläubiger vertagt werden, wenn zu erwarten ist, daß der neue Termin zu einem Vergleiche führen wird. Der Termin kann ferner vertagt werden, wenn der Schuldner sich in ihm zulässigerweise hat vertreten lassen (§ 61 Abs. 2) und die Leistung des Offenbarungseids verlangt wird (§ 61 Abs. 3). Der neue Termin ist alsbald zu bestimmen und soll in der Regel nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden.

5. Abschnitt

Entscheidung über die Bestätigung des Vergleichs. Wirkung des bestätigten Vergleichs

§ 67

Der angenommene Vergleich bedarf der Bestätigung des Gerichts.

Das Gericht hat vor der Bestätigung den Schuldner, die Vertrauensperson und den Gläubigerausschuß zu hören.

Die Entscheidung über die Bestätigung ist in dem Vergleichstermin oder in einem alsbald zu bestimmenden, nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine zu verkünden.

§ 68

Der Vergleich ist zu verwerfen,

1. wenn die für den Inhalt und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften sowie die Vorschriften über das nach der Eröffnung zu beobachtende weitere Verfahren in einem wesentlichen Punkte nicht beobachtet worden sind und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;
2. wenn der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält, wenn gegen ihn eine gerichtliche Untersuchung oder ein Wiederaufnahmeverfahren wegen betrügerischen Bankrotts anhängig ist, oder wenn sich ergibt, daß er wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt worden ist.

Auf Antrag eines an dem Verfahren beteiligten Gläubigers ist der Vergleich zu verwerfen,

1. wenn er unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht worden ist;
2. wenn er dem gemeinsamen Interesse der beteiligten Gläubiger widerspricht.

Das Gericht kann eine Glaubhaftmachung der den Antrag (Abs. 2) begründenden Tatsachen erfordern.

§ 69

Wird der Vergleich bestätigt, so ist zugleich das Vergleichsverfahren aufzuheben. Die Aufhebung ist nach Maßgabe des § 12 öffentlich bekanntzumachen.

War eine Verfügungsbeschränkung angeordnet worden, so verliert sie für die Zukunft ihre Kraft. § 58 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Mit der Aufhebung des Vergleichsverfahrens endet das Amt der Vertrauensperson und der Mitglieder des Gläubigerausschusses. Ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, über den die Entscheidung nach § 31 ausgesetzt war, gilt als nicht gestellt.

§ 70

Hat ein Gläubiger später als am dreißigsten Tage vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, so wird, sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder 3 zutreffen, mit der Bestätigung des Vergleichs die Sicherung unwirksam und ist das zur Befriedigung Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Der Tag der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird in die Frist nicht eingerechnet. Zwangsvollstreckung ist auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 71

Wird der Vergleich verworfen, so ist zugleich über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden. Für diese Entscheidung gilt der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens als Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, der nicht zurückgenommen werden kann. Gegen die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Mit ihr kann auch geltend gemacht werden, daß der Vergleich zu Unrecht verworfen worden sei.

Die Entscheidung, die den Vergleich verwirft, und die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens werden erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 72

Der Beschluß, durch den der Vergleich verworfen wird, ist, wenn der Konkurs nicht eröffnet wird, nach Rechtskraft dem Schuldner, der Vertrauensperson und jedem an dem Verfahren beteiligten Gläubiger zuzustellen und nach Maßgabe des § 12 öffentlich bekanntzumachen.

Die Vorschriften des § 69 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 73

Der bestätigte Vergleich ist wirksam für und gegen alle an dem Verfahren beteiligten Gläubiger, auch wenn sie an dem Verfahren nicht teilgenommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben.

Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung werden, unbeschadet der Vorschrift des § 70, durch den Vergleich nicht berührt.

§ 74

Der Vergleich wirkt nach Maßgabe des § 73 auch für und gegen die Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners.

Die für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Bestätigung des Vergleichs laufenden Zinsen der von dem Vergleiche betroffenen Forderungen sowie die Kosten, welche den von dem Vergleiche betroffenen Gläubigern durch die Teilnahme an dem Verfahren oder eine nach § 70 wirkungslos werdende Vollstreckungsmaßregel erwachsen sind, gelten, wenn nicht der Vergleich etwas anderes bestimmt, mit der Bestätigung des Vergleichs als erlassen.

§ 75

Aus dem bestätigten Vergleich in Verbindung mit einem Auszug aus dem berichtigten Gläubigerverzeichnisse findet wegen der darin als anerkannt vermerkten Forderungen gegen den Schuldner und die Personen, die in dem Vergleiche für seine Erfüllung neben dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 724 bis 793 der Zivilprozeßordnung statt.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche eine die Forderung selbst betreffende Einwendung geltend gemacht oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzungen für ihre Erteilung bestritten wird, ist das Amtsgericht, bei dem das Vergleichsverfahren anhängig war, und, wenn der Streitgegenstand die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke das Vergleichsgericht gehört.

§ 76

Der Vergleich verliert für alle von ihm betroffenen Gläubiger, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte, seine Wirkung, wenn der Schuldner wegen vorsätzlicher Verletzung der Eidespflicht bei Leistung des ihm nach § 61 auferlegten Eides oder im Zusammenhange mit dem Vergleichsverfahren wegen betrügerischen Bankrotts oder deswegen rechtskräftig verurteilt wird, weil er die im § 15 Abs. 4 vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt vorsätzlich falsch abgegeben hat.

Auf Antrag eines von dem Vergleiche betroffenen Gläubigers kann das Gericht, bei dem das Vergleichsverfahren anhängig war, auch schon vor der rechtskräftigen Verurteilung des Schuldners Sicherungsmaßregeln anordnen, insbesondere Verbote nach Maßgabe der §§ 51 bis 58 erlassen.

§ 77

Jeder von dem Vergleiche betroffene Gläubiger kann, unbeschadet der durch den Vergleich gewährten Rechte, den Vergleich anfechten, wenn er durch Betrug zustande gekommen ist und der Gläubiger ohne sein Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund im Vergleichsverfahren einschließlich des Bestätigungsverfahrens geltend zu machen.

§ 78

Es kann nicht deshalb auf Aufhebung des Vergleichs geklagt werden, weil der Vergleich nicht erfüllt wird.

6. Abschnitt

Einstellung des Verfahrens

§ 79

Das Vergleichsverfahren ist einzustellen,

1. wenn der Schuldner den Antrag zurücknimmt; die Rücknahme des Antrags ist bis zur Beendigung der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag zulässig;
2. wenn vor dem Zustandekommen des Vergleichs (§ 63) das Vergleichsverfahren unzulässig wird (§ 22) oder sich ergibt, daß die Eröffnung des Verfahrens hätte abgelehnt werden müssen und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;
3. wenn der Schuldner einem nach § 51 erlassenen Verbote vorsätzlich zuwiderhandelt;
4. wenn der Schuldner der Vertrauensperson oder einem Mitglied des Gläubigerausschusses die Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere oder ohne genügenden Grund eine Auskunft oder eine Aufklärung verweigert;
5. wenn der Schuldner durch einen nach Lage der Sache unangemessenen Aufwand der Vorschrift des § 38 zuwiderhandelt;
6. wenn der Schuldner in dem Vergleichstermine nicht erscheint und, soweit dies zulässig ist, sich auch nicht vertreten läßt;
7. wenn der Schuldner die Leistung des Offenbarungseids (§ 61) verweigert;
8. wenn sich im Vergleichstermine die zum Abschluß des Vergleichs erforderliche Mehrheit nicht ergibt und ein Antrag auf Vertagung des Termins nicht gestellt oder abgelehnt wird.

In den Fällen der Nr. 6 und 7 kann die Einstellung unterbleiben, wenn drei Vierteile der in dem Termin erschienenen, am Verfahren beteiligten Gläubiger mit der Fortsetzung des Verfahrens einverstanden sind. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist alsbald ein neuer Vergleichstermin zu bestimmen, der in der Regel nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden soll.

Im Falle der Nr. 6 darf der Einstellungsbeschluß erst am dritten Werktag nach dem Terminstag erlassen werden. Macht der Schuldner vor dem Erlasse des Beschlusses dem Gerichte glaubhaft, daß er oder, soweit Vertretung zulässig war, sein Vertreter durch einen auch bei äußerster Sorgfalt nicht zu vermeidenden Zufall an der Wahrnehmung des Termins verhindert worden ist und auch keine Möglichkeit hatte, dies dem Gerichte vor dem Termin anzuzeigen, so unterbleibt die Einstellung, und es ist ein neuer Vergleichstermin anzuberaumen, der in der Regel nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll.

§ 80

Wird das Verfahren eingestellt, so ist zugleich über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden. Für diese Entscheidung gilt der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens als Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, der nicht zurückgenommen werden kann. Gegen die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Mit ihr kann auch geltend gemacht werden, daß die Einstellung des Vergleichsverfahrens zu Unrecht erfolgt sei.

Die Entscheidung über die Einstellung des Vergleichsverfahrens und die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens werden erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 81

Der Beschluß, durch den das Vergleichsverfahren eingestellt wird, ist, wenn der Konkurs nicht eröffnet wird, nach Rechtskraft dem Schuldner, der Vertrauensperson und jedem an dem Verfahren beteiligten Gläubiger zuzustellen und nach Maßgabe des § 12 öffentlich bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

7. Abschnitt

Überleitung des Vergleichsverfahrens in das Konkursverfahren

§ 82

Wird bei Ablehnung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, bei der Verwerfung des Vergleichs oder bei der Einstellung des Vergleichsverfahrens das Konkursverfahren eröffnet, so gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 87.

§ 83

Die im § 32 vorgesehene Beschränkung der Rechte der Gläubiger bleibt wirksam. Ein nach § 51 erlassenes Verbot gilt als zugunsten der Konkursgläubiger erlassen.

§ 84

Hat ein Gläubiger später als am dreißigsten Tage vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, so wird, sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder 3 zutreffen, mit der Eröffnung des Konkursverfahrens die Sicherung unwirksam und ist das zur Befriedigung Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Der Tag der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichs-

verfahrens wird in die Frist nicht eingerechnet. Zwangsvollstreckung ist auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 85

Die gerichtlichen Kosten des Vergleichsverfahrens sowie der Anspruch der Vertrauensperson auf Ersatz ihrer Auslagen und auf Vergütung (§ 46) gehören zu den Massekosten im Sinne des § 58 Nr. 1, 2 der Konkursordnung.

§ 86

Ansprüche aus Darlehen, die der Schuldner während der Dauer des Vergleichsverfahrens zur Fortführung seines Geschäfts, insbesondere zur Bezahlung von Löhnen oder ähnlichen Forderungen, oder im Interesse des Zustandekommens oder der Ausführung eines Vergleichs, insbesondere zur Befriedigung von Kleingläubigern, mit Zustimmung der Vertrauensperson aufgenommen hat, gehören zu den Masseschulden im Sinne des § 59 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 87

Soweit die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung im Konkurse von der Kenntnis des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens abhängt, steht die Kenntnis des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Kenntnis des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens gleich.

In die im § 31 Nr. 2, in den §§ 32, 33, 55 Nr. 3 und im § 183 Abs. 2 der Konkursordnung bezeichneten Fristen wird die seit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens verstrichene Zeit nicht eingerechnet.

8. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 88

Bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, anderen juristischen Personen und Vereinen, die als solche verklagt werden können, ist die Einleitung des Vergleichsverfahrens nach der Auflösung unzulässig.

§ 89

Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Die Einleitung des Vergleichsverfahrens ist unzulässig, wenn die Gesellschaft aufgelöst ist.
2. Der Vergleichsvorschlag muß von allen persönlich haftenden Gesellschaftern gemacht werden.
3. Soweit es für die Eröffnung oder die Fortsetzung des Verfahrens auf das Verhalten des Schuldners ankommt, genügt es, wenn ein die Ablehnung der Eröffnung, die Verwerfung des Vergleichs oder die Einstellung des Verfahrens rechtfertigender Grund in der Person eines persönlich haftenden Gesellschafters, in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 in der Person eines zur Vertretung berechtigten Gesellschafters vorliegt; dies gilt insbesondere von der Rücknahme des Antrags.
4. Der Vergleich begrenzt, soweit er nichts anderes festsetzt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung des Gesellschafters.

§ 90

In dem Vergleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die Gesellschaftsgläubiger, wenn über das Gesellschaftsvermögen das Vergleichsverfahren oder das Konkursverfahren eröffnet worden ist, nur in Höhe des Betrags beteiligt, für den sie in dem Verfahren über das Gesellschaftsvermögen keine Befriedigung erhalten. § 62 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien steht im Sinne des § 212 der Konkursordnung dem Konkursverfahren gleich.

§ 91

Für eingetragene Genossenschaften, die den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, unterliegen, gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Die Einleitung des Vergleichsverfahrens ist unzulässig, wenn die Genossenschaft aufgelöst ist.
2. Zur Stellung des Antrags ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt. Wird der Antrag nicht von allen Vorstandsmitgliedern gestellt, so hat das Gericht vor der Entscheidung die Vorstandsmitglieder, welche den Antrag nicht gestellt haben, zu hören.
3. In dem Verzeichnis der Gläubiger und der Schuldner (§ 16 Abs. 1 Nr. 1) ist anzugeben, wenn ein Gläubiger Mitglied der Genossenschaft ist; das gleiche gilt für eine Anmeldung gemäß § 60. In dem Antrag ist weiter anzugeben, welchem Revisionsverbande die Genossenschaft angehört oder innerhalb der letzten drei Jahre vor der Stellung des Antrags angehört hat; hat die Genossenschaft innerhalb dieser Zeit keinem Revisionsverband angehört, so ist der Revisionsverband anzugeben, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Der Antrag und seine Anlagen sollen in drei Stücken eingereicht werden.
4. Der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört, ist vor der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nach Maßgabe des § 20 sowie vor der Entscheidung über die Bestellung einer von der Gläubigermehrheit vorgeschlagenen Vertrauensperson (§ 41 Abs. 2) zu hören. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens kann gemäß § 23 Nr. 1 abgelehnt werden, wenn der Revisionsverband das Angebot als unzureichend bezeichnet.

   Gehört die Genossenschaft keinem Revisionsverband an, so stehen die im vorstehenden Absatz bezeichneten Rechte dem Revisionsverbande, dem die Genossenschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Stellung des Antrags angehört hat, oder,

wenn sie auch in dieser Zeit keinem Revisionsverband angehört hat, dem Revisionsverbande zu, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Kommen hiernach mehrere Revisionsverbände in Betracht, so steht die Auswahl dem Gerichte zu.

5. Zum Abschluß eines Vergleichs ist erforderlich, daß die Gläubiger, die Mitglieder der Genossenschaft sind, und die Gläubiger, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, dem Vergleiche gesondert mit den im § 63 festgesetzten Mehrheiten zustimmen.

6. Hat ein Genosse seinen Austritt aus der Genossenschaft erklärt oder der Gläubiger eines Genossen das Kündigungsrecht ausgeübt, so scheidet der Genosse nicht vor dem Schlusse des Geschäftsjahrs aus, in dem das Vergleichsverfahren endet oder, wenn in einem Vergleich eine Stundung bewilligt wird, die Stundung abläuft. Die Erklärung des Genossen oder des Gläubigers über den Austritt oder die Kündigung ist spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahrs, mit dessen Schlusse der Genosse ausscheidet, oder, wenn das Vergleichsverfahren innerhalb der letzten sechs Wochen dieses Jahres endet, unverzüglich zu der Liste der Genossen einzureichen. Der Jahresschluß, zu dem der Genosse ausscheidet, ist erst nach Beendigung des Vergleichsverfahrens in die Liste der Genossen einzutragen; ist er bereits früher eingetragen, so ist nachträglich zu vermerken, daß ein Vergleichsverfahren eröffnet worden ist.

§ 92

Für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Nachlaßkonkurses gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Zur Stellung des Antrags ist mit Ausnahme der Nachlaßgläubiger berechtigt, wer die Eröffnung des Konkurses beantragen kann. Die Vorschriften des § 217 Abs. 3 und des § 218 Abs. 2 der Konkursordnung gelten entsprechend. Mehrere Erben können den Antrag nur gemeinschaftlich stellen.

2. Der Antrag kann vor der Annahme der Erbschaft gestellt werden.

3. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Erbe oder einer der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten allen oder einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet oder wenn der Nachlaß geteilt ist.

4. In Ansehung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten wirkt das Vergleichsverfahren und ein in dem Verfahren geschlossener Vergleich wie der Nachlaßkonkurs und ein in dem Konkursverfahren geschlossener Zwangsvergleich.

5. Soweit es für die Eröffnung oder die Fortsetzung des Verfahrens auf das Verhalten des Schuldners ankommt, genügt es, wenn ein die Ablehnung der Eröffnung, die Verwerfung des Vergleichs oder die Einstellung des Verfahrens rechtfertigender Grund in der Person eines von mehreren Miterben vorliegt.

6. Die im § 226 Abs. 2 und 4 der Konkursordnung genannten Gläubiger sind an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligt und werden von einem Vergleiche nicht betroffen; sie können jedoch während der Dauer des Vergleichsverfahrens in den Nachlaß keine Zwangsvollstreckung vornehmen, insbesondere Arreste und einstweilige Verfügungen nicht vollziehen.

7. Die Beteiligung der Nachlaßgläubiger an einem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Erben oder des Ehemanns der Erbin bestimmt sich nach den im § 234 der Konkursordnung für die Beteiligung an einem Konkursverfahren gegebenen Vorschriften.

§ 93

Auf das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des § 92 entsprechende Anwendung. Vor der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind die anteilsberechtigten Abkömmlinge, soweit tunlich, zu hören.

§ 94

Ein Vergleichsverfahren zum Zwecke der Abwendung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Versicherungsunternehmung, die der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) unterliegt, findet nicht statt.

9. Abschnitt

Strafvorschriften

§ 95

Wer in einem Verfahren auf Herbeiführung eines Vergleichs zur Abwendung des Konkurses erdichtete Forderungen geltend macht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 96

Ein Gläubiger, der sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag in einem bestimmten Sinne stimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

10. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 97

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) wird dahin geändert:

Der § 202 erhält die Fassung:

Auf das Kostenfestsetzungsverfahren, das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren,

das Konkursverfahren und das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses sind die Ferien ohne Einfluß.

§ 98

Das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkursverfahrens, in der Fassung der Bekantmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 709) wird dahin geändert:

Der § 3 erhält folgenden zweiten Absatz:

In die Fristen wird die Zeit nicht eingerechnet, während der ein Verfahren auf Herbeiführung eines Vergleichs zum Zwecke der Abwendung des Konkursverfahrens anhängig war.

§ 99

Das Gerichtskostengesetz (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12, 135, 813, 1186; 1924 I S. 135, 662; 1927 I S. 53) wird dahin geändert:

1. Im § 1 treten an die Stelle der Worte „oder die Konkursordnung" die Worte „die Konkursordnung oder das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses".
2. Der dritte Abschnitt erhält die Überschrift:
   Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses.
3. Im § 40 werden hinter den Worten „im Konkursverfahren" die Worte eingefügt „und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses".
4. Hinter § 48 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 48a

Für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn das Verfahren sich ohne Anberaumung eines Vergleichstermins erledigt.

Wird das Vergleichsverfahren in das Konkursverfahren übergeleitet (§ 82 des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses), so wird die im Vergleichsverfahren gemäß Abs. 1 entstandene Gebühr auf die im § 42 bestimmte Gebühr angerechnet. Wird bei Beendigung des Vergleichsverfahrens die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt, so wird die Gebühr des § 41 nicht erhoben.

Für das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseids gemäß § 61 Abs. 3 des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48b

Die im § 48a Abs. 1 bestimmten Gebühren werden nach dem Werte der Aktiven (§ 18 des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses) zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens erhoben. Übersteigt der Wert der Aktiven den Gesamtbetrag der Forderungen der am Verfahren beteiligten Gläubiger, so ist der letztere maßgebend.

§ 48c

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz findet § 38 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß nur die halbe Gebühr erhoben wird.

5. Im § 74 werden hinter den Worten „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" die Worte eingefügt „im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses".
6. Hinter § 78 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 78a

Im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses ist Schuldner der Gebühren und Auslagen der Vergleichsschuldner.

§ 100

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692; 1909 S. 475; 1910 S. 767; 1916 S. 1263; 1919 S. 2115; 1921 S. 910; 1923 I S. 1, 813, 1188; 1924 I S. 135, 662; 1927 I S. 53) wird dahin geändert:

1. Im § 1 treten an die Stelle der Worte „oder die Konkursordnung" die Worte „die Konkursordnung oder das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses".
2. Der dritte Abschnitt erhält die Überschrift:
   Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses.
3. Im § 53 werden hinter den Worten „im Konkursverfahren" die Worte eingefügt „und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses".
4. Hinter § 61 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 61a

Der Rechtsanwalt erhält für die Tätigkeit im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses die Sätze des § 9. Die Gebühr verringert sich um die Hälfte, wenn sich die Vertretung vor dem Vergleichstermin erledigt.

Für die Vertretung in der Beschwerdeinstanz erhält der Rechtsanwalt den Satz des § 41 Nr. 1.

Die Gebühren werden bei der Vertretung des Schuldners nach dem Betrage der Aktiven (§ 48b des Gerichtskostengesetzes) und bei der Vertretung eines Gläubigers nach dem Werte der Forderung unter entsprechender Anwendung des § 148 der Konkursordnung berechnet.

§ 101

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1363) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Februar und 14. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 51, 641) sowie das Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht zur

Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1924, vom 12. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 641) außer Kraft.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Geschäftsaufsichten werden nach den bisherigen Vorschriften weitergeführt. Wird nicht binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder, wenn die Geschäftsaufsicht nicht früher als einen Monat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden ist, binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vergleich abgeschlossen, so ist die Geschäftsaufsicht aufzuheben und, auch wenn ein solcher Antrag nicht vorliegt, von Amts wegen zu entscheiden, ob das Konkursverfahren zu eröffnen sei. Die Vorschriften der §§ 50 bis 58, des § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 finden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die anhängigen Geschäftsaufsichten Anwendung.

Berlin, den 5. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Vom 5. Juli 1927.

Auf Grund des Artikel VI des Gesetzes über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte vom 28. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 53) wird der Wortlaut

1. des Gerichtskostengesetzes,
2. der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

in der vom 1. April 1927 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 5. Juli 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Gerichtskostengesetz

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung, die Konkursordnung oder das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§ 2

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§ 3

In einem weiteren Umfang, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Tätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

§ 4

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 3 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 5

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahrs nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§ 6

Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind niederzuschlagen. Das gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind. Für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Über die Ausübung der im Abs. 1 vorgesehenen Befugnisse entscheidet das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können die gleichen Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden. Eine im Verwaltungswege getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungswege geändert werden.

§ 7

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 0,50 Reichsmark. Pfennigbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

Zweiter Abschnitt

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 8

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte

bis zu 20 Reichsmark einschließlich 1 Reichsmark,
von mehr als 20 bis zu 60 Reichsmark einschließlich ..... 2 Reichsmark.

Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt die volle Gebühr von dem Werte

bis zu 1 000 Reichsmark einschließlich	3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 2 000 Reichsmark einschließlich	2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 Reichsmark einschließlich	1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage	1/2 vom Hundert.

Dabei ist der Wert auf die nächsthöheren 100 Reichsmark, bei Gegenständen mit einem Streitwert von mehr als 20 000 Reichsmark auf die nächsthöheren 1 000 Reichsmark aufzurunden.

§ 9

Für die Wertberechnung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 148 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

Ist der Wert des Streitgegenstandes bei dem Erlasse des Urteils oder der anderweitigen Beendigung der Instanz höher als im Zeitpunkt der Erhebung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels, so ist den in der Instanz entstandenen Gebühren der höhere Wert zugrunde zu legen. In der Zwangsvollstreckung ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung entscheidend.

§ 10

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses für einen längeren als einjährigen Zeitraum streitig, so wird der Wert auf den Betrag des einjährigen Zinses berechnet.

Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wird der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den Betrag des einjährigen Bezugs berechnet.

Bei Ansprüchen auf Entrichtung einer Geldrente, die nach den §§ 843, 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1896 S. 195), den §§ 3, 3a, 7 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Reichsgesetzbl. 1871 S. 207, 1896 S. 616), den §§ 10, 11, 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzbl. 1909 S. 437) oder den §§ 21, 22, 24 des Luftverkehrsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 681) erhoben werden, wird der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs berechnet. Das gleiche gilt für die Berechnung des Wertes bei Geltendmachung der Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis.

Ist für die Dauer des Rechtsstreits, welcher eine Ehesache betrifft, über die Unterhaltspflicht der Ehegatten zu entscheiden, so wird der Wert des Rechtes auf Entrichtung einer Geldrente auf den halbjährigen Betrag derselben berechnet.

§ 11

Bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes auf 2 000 Reichsmark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 500 Reichsmark und nicht über 50 000 Reichsmark angenommen.

Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 12

Im Falle des § 254 der Zivilprozeßordnung ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 13

Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werte dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

§ 14

Für Akte, welche einen Teil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werte dieses Teiles zu berechnen.

Sind von einzelnen Wertsteilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Wertsteile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

§ 15

Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

§ 16

Bei jedem Antrag ist der Wert des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Wert eines Teiles desselben schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§ 17

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels erfolgte Festsetzung des Wertes ist, unbeschadet der Vorschriften der §§ 10, 13, für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§ 18

Soweit eine Entscheidung gemäß § 17 nicht stattfindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschluß fest, falls dies eine Partei beantragt oder das Gericht für angemessen erachtet. Auf den Antrag findet § 4 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Bei der Zwangsvollstreckung tritt an die Stelle des Prozeßgerichts das Vollstreckungsgericht. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, das sie getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens auch von Amts wegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 3 und der §§ 568 bis 576 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§ 19

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird (§ 18), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Wertangabe oder durch unrichtige Wertangabe, unbegründetes Bestreiten der Wertangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§ 20

Im Prozeßverfahren wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr),
3. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil (Urteilsgebühr).

§ 21

Die Urteilsgebühr wird auch für Urteile erhoben, die nach Lage der Akten erlassen werden (Zivilprozeßordnung §§ 251a, 331a), sowie für Urteile, die in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen und in dem Verfahren über die gegen eine Todeserklärung erhobene Anfechtungsklage auf Grund nicht streitiger Verhandlung ergehen, sofern der Kläger verhandelt hat.

§ 22

Die Zwischenurteile gemäß §§ 135 und 387 der Zivilprozeßordnung gelten nicht als Urteile im Sinne des § 20 Nr. 3.

§ 23

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so fällt eine bereits entstandene Beweisgebühr fort.

§ 24

Für eine auf Grund des § 272b der Zivilprozeßordnung getroffene Anordnung des Gerichts wird die Beweisgebühr nur dann erhoben, wenn auf Grund der Anordnung vor der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

§ 25

Jede der im § 20 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.

Ist ein Urteil unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung (Zivilprozeßordnung § 302) oder im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte des Beklagten (Zivilprozeßordnung § 599) erlassen worden, so wird durch die Gebühr für diese Entscheidung eine weitere Urteilsgebühr in derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

Für Zwischenurteile gemäß § 71 der Zivilprozeßordnung wird die Urteilsgebühr besonders erhoben.

§ 26

Wird die Ergänzung eines Urteils beantragt (Zivilprozeßordnung § 321), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des § 14 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 27

Wird ein Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen, so bildet das weitere Verfahren vor dem anderen Gerichte mit dem bisherigen Verfahren im Sinne des § 25 Abs. 1 eine Instanz.

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 25 Abs. 1 eine Instanz.

§ 28

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die im § 20 bestimmten Gebühren um die Hälfte, in der Revisionsinstanz auf das Doppelte.

§ 29

Die Prozeßgebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Sie ermäßigt sich auf ein Viertel der Gebühr, wenn die Klage nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Stellung eines Sachantrags in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

§ 30

Wird die Berufung oder die Revision durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ermäßigt sich die Prozeßgebühr für die Rechtsmittelinstanz auf die Hälfte der im § 8 bestimmten Gebühr. Das gleiche gilt, wenn das Rechtsmittel vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

§ 30a

Für die Niederlegung eines Schiedsspruchs oder eines von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs auf der Gerichtsschreiberei (Zivilprozeßordnung §§ 1039, 1044a) wird ein Viertel der Gebühr (§ 8), höchstens jedoch ein Betrag von 300 Reichsmark, erhoben.

Für das Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder eines von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044a) wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben, auf welche die im Abs. 1 bestimmte Gebühr anzurechnen ist. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung der Anhörung des Gegners oder vor Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

§ 31

Für das Mahnverfahren wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls vor dessen Erlaß zurückgenommen wird.

Wird im Falle der Erhebung des Widerspruchs die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt oder gegen einen Vollstreckungsbefehl Einspruch eingelegt, so wird die Prozeßgebühr (§ 20 Nr. 1) nur zur Hälfte erhoben. Das gleiche gilt, wenn in einem im Urkunden- oder Wechselmahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten war. Wird der Antrag oder der Einspruch vor Bestimmung des Termins zurückgenommen, so wird die Prozeßgebühr nicht erhoben.

§ 31a

Für das Güteverfahren wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben. § 29 findet entsprechende Anwendung.

Das Verfahren bleibt gebührenfrei, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist.

Für das dem Güteverfahren nachfolgende Prozeßverfahren wird, unbeschadet der Vorschriften im § 29, die Prozeßgebühr (§ 20 Nr. 1) nur zur Hälfte erhoben.

§ 32

Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn durch Urteil entschieden wird (Zivilprozeßordnung § 922 Abs. 1, §§ 925, 936). Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung, vor Zurückweisung des Antrags oder vor Anordnung einer vorgängigen Sicherheitsleistung oder vor Anordnung der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Die im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auch erhoben für das Verfahren über Anträge auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gemäß § 926 Abs. 2, §§ 927, 936 der Zivilprozeßordnung. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Im Falle des § 942 der Zivilprozeßordnung gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gerichte der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

§ 33

Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises;
2. für das Verfahren über Anträge auf Entmündigung oder auf Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind;
3. für das Verteilungsverfahren;
4. für das Verfahren der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen gemäß §§ 887, 888, 890 der Zivilprozeßordnung;
5. für das Verfahren über Anträge auf Abnahme des Offenbarungseides einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung;
6. für das Aufgebotsverfahren sowie für das Verfahren über Anträge auf Anordnung der Zahlungssperre gemäß § 1020 der Zivilprozeßordnung;
7. für das Verfahren bei Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, bei Erlöschen eines Schiedsvertrags oder bei Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

§ 34

Ein Viertel der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung;
2. für das Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 791, 822, 823, 825, 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 844, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4, §§ 886, 930 Abs. 3, § 934 der Zivilprozeßordnung;
3. für das Verfahren über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Vergleichen, die vor einer Gütestelle der im § 495a Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art geschlossen sind (§ 797a der Zivilprozeßordnung).

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

§ 35

Jedes Verfahren der in den §§ 32, 33, 34 bezeichneten Art gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen jedoch mehrere Verfahren der im § 34 Nr. 2 bezeichneten Art denselben Anspruch und denselben Gegenstand, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 36

Wird in einem Rechtsstreit ein Vergleich vor dem Gerichte geschlossen, so wird ein Viertel der Gebühr (§ 8) erhoben, insoweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.

§ 37

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Zivilprozeßordnung § 196) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amts wegen bewirkt wird.

§ 38

Für das Verfahren über Beschwerden gemäß § 71 Abs. 2, § 99 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben. Das gleiche gilt für Beschwerden über die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

Im übrigen wird für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nur erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§ 39

Ist außer dem Falle des § 335 der Zivilprozeßordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Parteivertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht der Partei von Amts wegen eine besondere Gebühr in Höhe der vollen Gebühr (§ 8) auferlegen. Die Gebühr kann bis zu einem Viertel ermäßigt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 3 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

Dritter Abschnitt

Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses

§ 40

Auf die Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses finden die Vorschriften des § 8 über die Wertklassen und den Gebührensatz, sowie der §§ 16, 18, 19 dieses Gesetzes und des § 3 der Zivilprozeßordnung über die Wertfestsetzung entsprechende Anwendung.

§ 41

Für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Konkurses wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 42

Für die Durchführung des Konkursverfahrens wird die dreifache Gebühr (§ 8) erhoben.

Sie ermäßigt sich auf die einfache Gebühr, wenn das Verfahren vor dem Ablauf der Anmeldefrist, und auf die zweifache Gebühr, wenn das Verfahren nach diesem Zeitpunkt gemäß §§ 202, 204 der Konkursordnung eingestellt wird.

Ist das Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners eröffnet worden, so kommt die im § 41 bestimmte Gebühr zur Anrechnung.

§ 43

Die in den §§ 41, 42 bestimmten Gebühren werden nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der gerichtlichen Kosten des gemeinschaftlichen Verfahrens und der Gebühren des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

Ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von einem Gläubiger gestellt, so wird die im § 41 bestimmte Gebühr nach dem Betrage seiner Forderung, sofern jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem erhoben.

§ 44

Für die Anberaumung eines besonderen Prüfungstermins (Konkursordnung § 142) wird nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin bestimmt ist, die halbe Gebühr (§ 8) erhoben. Auf die Wertberechnung findet die Vorschrift des § 148 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 45

Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§ 126, 127) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

§ 46

Für das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides gemäß § 125 der Konkursordnung, einschließlich des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Zivilprozeßordnung § 901), werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 47

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz gilt, wenn sich die Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 109) richtet, § 38 Abs. 1, im übrigen § 38 Abs. 2 entsprechend.

Bei der Beschwerde des Gemeinschuldners gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 109) oder den Beschluß über Bestätigung des Zwangsvergleichs (Konkursordnung §§ 189, 230 Abs. 2, § 236) gelten die Vorschriften des § 43 Abs. 1 bis 3. Bei der Beschwerde eines sonstigen Antragstellers gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags gilt § 43 Abs. 4. Bei der Beschwerde eines Konkursgläubigers gegen den Beschluß über die Bestätigung des Zwangsvergleichs bestimmt sich der Wert nach dem Betrage der Forderung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Teilungs- zur Schuldenmasse.

§ 48

Auf die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 198) finden die Vorschriften der §§ 41 bis 47 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Durchführung des wiederaufgenommenen Verfahrens die volle Gebühr (§ 8) erhoben wird.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung § 197 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des § 34 nach dem Werte des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatz bezeichnete Gebühr angerechnet.

§ 48a

Für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn das Verfahren sich ohne Anberaumung eines Vergleichstermins erledigt.

Wird das Vergleichsverfahren in das Konkursverfahren übergeleitet (§ 82 des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses), so wird die im Vergleichsverfahren gemäß Abs. 1 entstandene Gebühr auf die im § 42 bestimmte Gebühr angerechnet. Wird bei Beendigung des Vergleichsverfahrens die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt, so wird die Gebühr des § 41 nicht erhoben.

Für das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides gemäß § 61 Abs. 3 des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48b

Die in dem § 48a Abs. 1 bestimmten Gebühren werden nach dem Werte der Aktiven (§ 18 des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses) zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens erhoben. Übersteigt der Wert der Aktiven den Gesamtbetrag der Forderungen der am Verfahren beteiligten Gläubiger, so ist der letztere maßgebend.

§ 48c

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz findet § 38 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß nur die halbe Gebühr erhoben wird.

Vierter Abschnitt

Gebühren in Strafsachen

§ 49

In Strafsachen gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist auf Geldstrafe und für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. Ist in Anwendung des § 27b des Strafgesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 44) auf Geldstrafe an Stelle der verwirkten Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Geldstrafe.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird die Gebühr von jeder Strafe besonders berechnet.

Ist auf Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so ist der Wert der Gegenstände, auf die sich die Entscheidung bezieht, im Sinne dieser Vorschrift als Geldstrafe anzusehen. Besteht der Gegenstand nicht in einem Geldbetrage, so setzt das Gericht den Wert fest. Der Wert ist nach dem Zeitpunkt der Verurteilung zu bestimmen.

§ 50

Im Falle des § 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesamtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des § 460 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 51

Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurteilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

§ 52

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

im Falle einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche einschließlich	5 Reichsmark,
von mehr als einer Woche bis zu zwei Wochen einschließlich ..	10 Reichsmark,
von mehr als zwei Wochen bis zu einem Monat einschließlich	20 Reichsmark,
von mehr als einem Monat bis zu sechs Monaten einschließlich	50 Reichsmark,
von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahre einschließlich	80 Reichsmark,
von mehr als einem Jahre bis zu zwei Jahren einschließlich	100 Reichsmark,
von mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren einschließlich	200 Reichsmark,
im Falle einer schwereren Strafe	300 Reichsmark.

Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so werden 10 vom Hundert des Betrags der erkannten Strafe, mindestens 5 Reichsmark, erhoben; die Gebühr darf jedoch die Summe von 10 000 Reichsmark und den Betrag der erkannten Strafe nicht übersteigen.

Ist der zur Kostentragung verurteilte Beschuldigte für straffrei erklärt, so beträgt die Gebühr 5 Reichsmark, und ist ausschließlich auf Verlust der bürger-

lichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, so beträgt die Gebühr 75 Reichsmark.

§ 53

In dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben. Im Falle einer Geldstrafe wird mindestens ein Betrag von 2,50 Reichsmark erhoben; die Gebühr darf jedoch den Betrag der erkannten Strafe nicht übersteigen.

Hat gemäß § 411 Abs. 1 der Strafprozeßordnung eine Hauptverhandlung stattgefunden oder wird der gegen den Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen (Strafprozeßordnung § 412), so erhöht sich die Gebühr auf die vollen Sätze des § 52.

§ 54

Im Falle des § 212 der Strafprozeßordnung wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben. Die Vorschrift im § 53 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 55

Die Sätze des § 52 werden für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz erhoben, wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat.

Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen (Strafprozeßordnung §§ 319, 322, 346, 349), so wird ein Viertel der Gebühr erhoben.

Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, oder wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung § 329), so wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 56

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der im § 52 bestimmten Gebühr erhoben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung § 370), so wird, wenn das frühere Urteil aufrechterhalten wird, die volle im § 52 bestimmte Gebühr erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urteils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz.

§ 57

Werden in den Fällen der §§ 174 und 175 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der §§ 177 und 472 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Übertretung handelt, 10 Reichsmark,
wenn es sich um ein Vergehen handelt, ... 20 Reichsmark,
wenn es sich um ein Verbrechen handelt, ... 40 Reichsmark.

Das gleiche gilt im Falle des § 469 der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 176 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben.

§ 58

Wird das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens infolge Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so wird die im § 57 Abs. 1 bestimmte Gebühr erhoben. Das Gericht kann sie bis zu einem Viertel ermäßigen oder beschließen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werde.

§ 59

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage gelten, sofern der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird, unbeschadet der Vorschriften des § 60 Abs. 2 und des § 63 die §§ 49 bis 52, 55, 56.

§ 60

Wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Beschuldigte freigesprochen oder für straffrei erklärt, so wird für das Verfahren in jeder Instanz eine Gebühr von 30 Reichsmark erhoben.

Die im Abs. 1 bestimmte Gebühr kommt für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz auch dann zur Erhebung, wenn das von dem Privatkläger eingelegte Rechtsmittel auf Grund einer Hauptverhandlung verworfen wird. Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen (Strafprozeßordnung §§ 319, 322, 346, 349, 384), so wird eine Gebühr von 8 Reichsmark erhoben. Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder die Berufung gemäß § 391 Abs. 3 der Strafprozeßordnung verworfen, so wird eine Gebühr von 15 Reichsmark erhoben.

§ 61

Wird die Privatklage zurückgewiesen oder erledigt sich das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme der Klage oder Einstellung, so wird eine Gebühr von 8 Reichsmark erhoben. Tritt die Erledigung erst nach Beginn der Hauptverhandlung ein, so beträgt die Gebühr 15 Reichsmark.

Tritt die Erledigung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz ein, so kommen für diese Instanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr und für jede der voraufgegangenen Instanzen eine Gebühr von 15 Reichsmark zur Erhebung.

§ 62

Die in den §§ 60, 61 bestimmten Gebühren werden für das Verfahren auf erhobene Widerklage nur erhoben, wenn es nach Zurücknahme der Privatklage oder Einstellung des Verfahrens über die Privatklage selbständig fortgesetzt wird. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich gegen die auf die Widerklage ergangene Entscheidung von dem Widerkläger Berufung oder Revision eingelegt ist.

§ 63

Wird die Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens von dem Privatkläger beantragt, so wird, wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen wird, eine Gebühr von 15 Reichsmark erhoben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Privatklägers angeordnet, so findet, sofern auf eine höhere Strafe erkannt wird, die Vorschrift des § 56 Abs. 2 Satz 2 Anwendung, anderenfalls wird eine Gebühr von 30 Reichsmark erhoben.

§ 64

Sind in einem Privatklageverfahren mehrere Personen als Beschuldigte beteiligt, so werden hinsichtlich einer jeden die in den §§ 60 bis 63 bestimmten Gebühren besonders, jedoch für jede Instanz höchstens der dreifache Betrag der im § 60 Abs. 1 bestimmten Gebühr erhoben.

§ 65

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung § 424) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

§ 66

Werden dem Nebenkläger Kosten auferlegt, so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§ 60, 61, 63, 64 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt oder die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hätte.

§ 67

Für das Verfahren in den Fällen der §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 30 Reichsmark.

§ 68

Die in den §§ 60 bis 63, 67 bestimmten Gebühren kann das Gericht bis auf 2 Reichsmark herabsetzen oder bis auf das Zwanzigfache erhöhen.

§ 69

Für die Zurückweisung einer Beschwerde wird, sofern sie sich gegen eine Entscheidung der im § 56 Abs. 1 oder im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art richtet, die dort bestimmte Gebühr, im übrigen eine Gebühr von 1 Reichsmark erhoben.

Die Gebühr wird von dem Beschuldigten nur erhoben, wenn er rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist.

§ 70

Für das Verfahren zur Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 463, 464) werden Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts besonders erhoben.

Fünfter Abschnitt

Auslagen

§ 71

Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf Antrag erteilt werden, oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, sowie für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit.

Die Schreibgebühren bleiben jedoch außer Ansatz bei Erteilung von

1. Ausfertigungen von Urteilen, die unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe erfolgen, sowie solchen, die gemäß § 317 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung unter Benutzung einer dem Gerichte vorgelegten beglaubigten Abschrift der Klage oder des Zahlungsbefehls gefertigt werden;
2. Ausfertigungen vor Gericht abgeschlossener Vergleiche.

Der Abs. 2 kommt bei Erteilung einer zweiten oder weiteren von derselben Partei beantragten Ausfertigung oder Abschrift nicht zur Anwendung.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, 0,30 Reichsmark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr von der Landesjustizverwaltung anderweit bestimmt werden.

§ 72

An baren Auslagen werden ferner erhoben:

1. Postgebühren:
   a) für die Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,
   b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;
2. Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten und den nicht beamteten Beisitzern zustehenden Tagegelder und Reisekosten sowie die Kosten für die Bereitstellung von Geschäftsräumen;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen sowie die Beträge, die mittellosen Beschuldigten für die Reise zum Orte der Vernehmung oder Hauptverhandlung und für die Rückreise gewährt werden, ferner die Kosten eines Transports von Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und der Verwahrung und Fütterung von Tieren;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 73

Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden unbeschadet der Vorschrift im § 72 Nr. 1b nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

Wird ein Zeuge oder Sachverständiger ohne Inanspruchnahme der Post geladen, so wird als Auslagen der Betrag der Postgebühren erhoben, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

Sechster Abschnitt

Kostenzahlung und Kostenvorschuß

§ 74

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses und im Konkursverfahren wird die Gebühr mit Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist; soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll auf Grund der Klage erst nach Zahlung der erforderten Prozeßgebühr bestimmt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren bei dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlaß eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Im Falle der Erweiterung des Klageantrags soll vor Zahlung der erforderten Prozeßgebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der im § 31 Abs. 1 bestimmten Gebühr erlassen werden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist oder wenn ihm Gebührenfreiheit zusteht, ferner wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihm die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Kläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

§ 74a

Der Termin zur Güteverhandlung soll, sofern nicht dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts vorliegen, erst nach Zahlung der erforderten Gebühr bestimmt werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Eintritt in das Streitverfahren oder die Anberaumung eines Termins hierzu ist erst nach Zahlung der erforderten Prozeßgebühr zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren oder auf Anberaumung eines Termins hierzu von dem Antragsgegner gestellt ist.

§ 74b

Die im § 30a Abs. 1 bestimmte Gebühr wird mit der Niederlegung des Schiedsspruchs oder des von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs fällig.

§ 75

Im übrigen werden die Gebühren sowie die Auslagen fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendigt ist.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, die dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig.

§ 76

Die Schreibgebühren sowie die Postgebühren für die Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen und Abschriften werden sofort nach Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von der vorherigen Zahlung eines die Kosten deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

§ 77

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist Schuldner der Gebühren und Auslagen derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.

In den Fällen des § 30a Abs. 1 ist Schuldner der Gebühren derjenige, auf dessen Betreiben das schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 78

Im Konkursverfahren ist Schuldner der in den §§ 41, 48 Abs. 2 bestimmten Gebühren sowie im Falle der Abweisung oder Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung oder Wiederaufnahme des Verfahrens auch der in dem Verfahren entstandenen Auslagen der Antragsteller, im übrigen der Gemeinschuldner.

§ 78a

Im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses ist Schuldner der Gebühren und Auslagen der Vergleichsschuldner.

§ 79

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner derjenige, dem durch eine unbedingte gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder der sie durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

§ 79a

Der Beschuldigte, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung oder einen Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde zurücknimmt, ist Schuldner der entstandenen Auslagen.

§ 80

Schuldner der Schreibgebühren sowie der Postgebühren für die Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 81

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

Bereits gezahlte Beträge werden, soweit der Kostenansatz bestehen bleibt, nicht zurückgezahlt.

§ 82

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Soweit einer Partei die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihr durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung der anderen Partei nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 83

In Strafsachen hat der Privatkläger oder derjenige, der als Privatkläger oder Nebenkläger eine Berufung oder eine Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, einen Gebührenvorschuß in Höhe der halben im § 60 Abs. 1 bestimmten Gebühr für die Instanz zu zahlen. Der § 64 findet entsprechende Anwendung. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührenvorschusses nicht verpflichtet.

Der gleiche Gebührenvorschuß ist im Falle des § 67 zu zahlen.

Sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, soll auf Grund der erhobenen Privatklage vor Zahlung des Gebührenvorschusses keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 84

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit der bare Auslagen verbunden sind, hat der Antragsteller einen zu ihrer Deckung ausreichenden Vorschuß zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur für den Privatkläger, den Widerkläger sowie für den Nebenkläger, der Berufung oder Revision eingelegt hat.

§ 85

Ausländer, die als Kläger auftreten, haben unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Prozeßgebühr in erster Instanz sowie in der Berufsinstanz einen Vorschuß in Höhe der doppelten Gebühr, in der Revisionsinstanz einen solchen in Höhe der einfachen Gebühr zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn in dem Staate, dem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle in bezug auf Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten einem Inländer gleichgestellt ist;
2. bei Klagen im Urkunden- und Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, die infolge einer öffentlichen Aufforderung erhoben werden;
5. bei Klagen aus Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Kläger von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat ein Ausländer, der als Privatkläger auftritt oder als Nebenkläger Berufung oder Revision einlegt, den doppelten Gebührenvorschuß (§ 83) zu zahlen.

Vor Zahlung des gemäß Abs. 1, 3, 4 zu erhebenden Vorschusses soll der Ausländer zur Verhandlung nicht zugelassen werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 86

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. Die Vorschrift des § 82 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 87

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften sie in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung als Gesamtschuldner.

§ 88

Durch die §§ 74 bis 87 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder den Vorschriften der Zivilprozeßordnung § 100 Abs. 4, § 788, der Konkursordnung §§ 57 bis 60, 142 oder der Strafprozeßordnung § 466 Abs. 2, § 471 Abs. 4, § 472 begründete Verpflichtung zur Zahlung entstandener Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 89

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die Entrichtung von Kosten durch Marken zu erfolgen hat.

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 90

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,

die Länder in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Verordnung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt oder von ihm übernommen werden, sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§ 91

Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung, die Konkursordnung oder das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses Anwendung findet, sowie für die beratende Berufstätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2

Für die Ausführung eines Auftrags, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

§ 3

Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Tätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalte für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgesonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde. Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalte gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 4

Für die Tätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwalte die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

§ 5

Für Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung desselben.

§ 6

Für Anfertigung und Übersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanspruchen.

§ 7

Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

§ 8

Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf eine Reichsmark bestimmt.

Nicht durch 5 teilbare Reichspfennigbeträge sind auf den nächsthöheren durch 5 teilbaren Betrag aufzurunden.

Zweiter Abschnitt

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 9

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werte

bis 20 Reichsmark einschließlich	2 Reichsmark,
von mehr als 20 bis 60 Reichsmark einschließlich	4 Reichsmark,
von mehr als 60 bis 100 Reichsmark einschließlich	6 Reichsmark,
von mehr als 100 bis 150 Reichsmark einschließlich	8 Reichsmark,
von mehr als 150 bis 200 Reichsmark einschließlich	10 Reichsmark.

Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt die volle Gebühr von dem Werte

bis zu 500 Reichsmark einschließlich	5 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 1 000 Reichsmark einschließlich	4 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 3 000 Reichsmark einschließlich	3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 6 000 Reichsmark einschließlich	2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 Reichsmark einschließlich	1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 100 000 Reichsmark einschließlich	$^1/_2$ vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 1 000 000 Reichsmark einschließlich	$^1/_4$ vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 5 000 000 Reichsmark einschließlich	$^1/_5$ vom Hundert,
von dem Mehrbetrage	$^1/_{10}$ vom Hundert.

Dabei ist der Wert auf die nächsthöheren 100 Reichsmark, bei Gegenständen mit einem Streitwert von mehr als 20 000 Reichsmark auf die nächsthöheren 1 000 Reichsmark aufzurunden.

§ 10

Auf die Wertberechnung finden die Vorschriften der §§ 9 bis 15 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§ 11

Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Wertes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§ 12

Gegen den im § 18 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 3 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung zu.

§ 13

Die Sätze des § 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte zu:

1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr);
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiche (Vergleichsgebühr).

Die Sätze des § 9 stehen demselben zu fünf Zehnteilen zu:

4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht bloß in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).

§ 14

Soweit der Auftrag vor Beginn des zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termins (Zivilprozeßordnung § 220) erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnteilen zu.

In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber erteilt ist.

§ 15

Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalte nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.

§ 16

Für eine nicht streitige Verhandlung steht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnteilen zu. Diese Minderung tritt nicht ein, wenn die Entscheidung nach Lage der Akten (Zivilprozeßordnung § 331a) beantragt wird sowie in Rechtsstreitigkeiten der im § 21 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Art, sofern der Kläger verhandelt. Sie tritt ferner nicht ein, wenn der Berufungskläger oder der Revisionskläger ein Versäumnisurteil beantragt.

§ 17

Insoweit sich in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalte zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehnteile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrags.

§§ 18 bis 20
fortgefallen.

§ 21

Der Rechtsanwalt erhält neben den ihm sonst zustehenden Gebühren die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnteilen, wenn seine Tätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urteils betrifft.

§ 22

Der Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnteilen, wenn seine Tätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises (Zivilprozeßordnung §§ 485 bis 494) oder eine gerichtliche Entscheidung über die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Zivilprozeßordnung § 1045) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§ 13 Nr. 4).

§ 23

Drei Zehnteile der in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Zivilprozeßordnung § 71);
2. die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2);
3. die Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten oder die Abänderung der Kostenfestsetzung (Zivilprozeßordnung § 107);
4. die Bestimmung einer Frist zur Rückgabe und die Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit in den Fällen des § 109 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung;
5. die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Änderung von Terminen und Fristen;
6. die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Zivilprozeßordnung § 126);
7. die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung) oder der Kammern für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 97 bis 101), die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Zivilprozeßordnung § 36), die Übernahme eines Entmündigungsverfahrens (Zivilprozeßordnung § 650 Abs. 3, § 651 Abs. 2), die Bestimmung eines Gerichtsvollziehers (Zivilprozeßordnung § 827 Abs. 1, § 854 Abs. 1) oder eines Sequesters (Zivilprozeßordnung §§ 848, 855);
8. die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Zivilprozeßordnung §§ 42 bis 49, 406);
9. die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch ihr Verschulden veranlaßten Kosten (Zivilprozeßordnung § 102);

10. Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß (Zivilprozeßordnung § 104 Abs. 3);
11. die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgeteilten Urkunde (Zivilprozeßordnung § 135);
12. die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Zivilprozeßordnung §§ 386 bis 389, 408);
13. die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen sowie die Verurteilung derselben zu Kosten und Strafe (Zivilprozeßordnung §§ 380, 381, 390, 409, 411);
14. die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei für ein von dem Eigentümer aufgegebenes Grundstück oder für einen Erben, der die Erbschaft noch nicht angenommen hat (Zivilprozeßordnung §§ 57, 58, 494, 668, 679, 686, 779, 787);
15. die Berichtigung eines Urteils oder seines Tatbestandes (Zivilprozeßordnung §§ 319, 320);
16. die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (Zivilprozeßordnung §§ 534, 560);
17. die Zulassung einer Zustellung oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertage (Zivilprozeßordnung §§ 188, 761);
18. die Zwangsvollstreckung.

§ 24

Zwei Zehnteile der in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit Anträge oder Gesuche betrifft:

1. auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (Zivilprozeßordnung §§ 724 bis 730, 732, 738, 742, 744, 745 Abs. 2, §§ 749, 795, 796 Abs. 1, § 797 Abs. 1, 3, §§ 797a, 929) oder auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Zivilprozeßordnung § 733);
2. auf Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit im Falle des § 715 der Zivilprozeßordnung sowie auf Erteilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder auf Erteilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Notfrist ein Rechtsmittelschriftsatz nicht eingereicht sei (Zivilprozeßordnung § 706).

§ 25

Jede der im § 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen.

§ 26

Für die Bestimmung des Umfanges einer Instanz im Sinne des § 25 finden die Vorschriften des § 27 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 27

Im Falle der Zurückverweisung einer Sache an das Gericht unterer Instanz (Zivilprozeßordnung §§ 538, 539, 565, 566a) wird das weitere Verfahren vor diesem Gerichte für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz behandelt. Die Beschränkung hinsichtlich der Prozeßgebühr gilt jedoch nicht im Falle der Zurückverweisung an das Oberlandesgericht gemäß § 566a Abs. 5 der Zivilprozeßordnung. Die Vorschrift im Satz 1 gilt entsprechend im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnisurteil eingelegten Einspruchs für das Verfahren über den Einspruch.

Im Falle der Zulassung des Einspruchs steht dem Rechtsanwalte des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Versäumnisurteil erlassen ist, besonders zu.

§ 28

Das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gilt, auch wenn es mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist, für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit. Das gleiche gilt für das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urteil anhängig bleibt (Zivilprozeßordnung §§ 596, 600). Der Rechtsanwalt muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

Das Verfahren über einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bildet mit dem Verfahren über den Antrag auf Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung eine Instanz.

§ 29

Die im § 13 benannten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

1. das Verfahren behufs Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes;
2. Zwischenstreite mit Nebenintervenienten sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;
3. das Verfahren zur Sicherung des Beweises (Zivilprozeßordnung §§ 485 bis 494), wenn die Hauptsache anhängig ist;
4. das Verfahren über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2), soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
5. das Verfahren über einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Zivilprozeßordnung § 576);

6. das Verfahren über die im § 23 Nr. 5 bis 9, 11 bis 17 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mitteilung derselben an den Auftraggeber;
8. die Übersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

§ 30

Die Gebühren werden besonders erhoben für die Tätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweises (Zivilprozeßordnung §§ 485 bis 494), wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
2. das Verfahren über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung §§ 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2), sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist;
3. die im § 23 Nr. 3, 4 bezeichneten Angelegenheiten.

Wird die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgericht und bei dem Prozeßgericht beantragt, so wird die Prozeßgebühr nur einmal erhoben.

Die Festsetzung der Kosten mit Einschluß der Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß und die Abänderung der Kostenfestsetzung (§ 23 Nr. 3 und 10) bilden eine Instanz. Das gleiche gilt von dem Verfahren über die im § 23 Nr. 4 bezeichneten Anträge.

§ 31

In der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers eine Instanz.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in betreff der Gebühren für eine den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht unterliegende Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

§ 32

Das Verfahren über einen Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Zivilprozeßordnung § 733), das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (Zivilprozeßordnung §§ 900, 901) und die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (Zivilprozeßordnung § 857 Abs. 4) bilden besondere Instanzen der Zwangsvollstreckung.

§ 33

Die Vollstreckung der Entscheidung, durch welche der Schuldner nach Maßgabe des § 887 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zur Vorauszahlung der Kosten verurteilt wird, scheidet aus der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Handlung als besonderes Verfahren aus.

Soll die Zwangsvollstreckung auf Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden (Zivilprozeßordnung § 890 Abs. 1), so bildet eine jede Verurteilung zu einer Strafe nach Maßgabe der Vorschriften des § 29 den Schluß der Instanz.

Die Erwirkung der einer Verurteilung vorausgehenden Strafandrohung (Zivilprozeßordnung § 890 Abs. 2) gehört zur Instanz der Hauptsache; dem Rechtsanwalte, welcher diese Instanz nicht geführt hat, steht die im § 23 bestimmte Gebühr zu.

§ 34

Bei Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft (Zivilprozeßordnung § 888) bildet das gesamte Verfahren eine Instanz.

§ 35

Für die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (Zivilprozeßordnung § 706) oder der Vollstreckungsklausel (Zivilprozeßordnung §§ 724 bis 730, 738, 742, 744, 745 Abs. 2, §§ 749, 795, 796 Abs. 1, § 797 Abs. 1, 2, §§ 797a, 929) steht weder dem Rechtsanwalte der Instanz, in welcher dieselben zu erteilen, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der Zwangsvollstreckung beauftragt ist, und für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel weder dem Rechtsanwalte, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der weiteren Zwangsvollstreckung beauftragt ist, eine Gebühr zu.

§ 36

Die Vorschriften der §§ 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (Zivilprozeßordnung §§ 928 bis 934, 936) entsprechende Anwendung.

Die Instanz dauert bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urteile.

§ 37

Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Zivilprozeßordnung §§ 609, 610) erhält der Rechtsanwalt drei Zehnteile der Sätze des § 9.

§ 38

Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. die Sätze des § 9 für die Erwirkung des Zahlungsbefehls einschließlich der Mitteilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Zehnteile der Sätze des § 9 für die Erhebung des Widerspruchs;
3. fünf Zehnteile der Sätze des § 9 für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühren in Nr. 1 und 2 werden sowohl auf die in einem nachfolgenden Güteverfahren zustehende Gebühr wie auf die in einem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr angerechnet.

§ 38a

Im Güteverfahren erhält der Rechtsanwalt die Sätze des § 9. Auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr wird die Gebühr voll angerechnet.

Die gleiche Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei einem im Güteverfahren abgeschlossenen Vergleiche.

§ 39

Für die Vertretung im Verteilungsverfahren (Zivilprozeßordnung § 858 Abs. 6, §§ 872 bis 877, 882) stehen dem Rechtsanwalte fünf und, falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Verteilung erledigt wird, drei Zehnteile der Sätze des § 9 zu.

Der Wert des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu verteilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 40

Im Aufgebotsverfahren (Zivilprozeßordnung §§ 946 bis 956, 959 bis 972, 977 bis 1024) stehen dem Rechtsanwalt, als Vertreter des Antragstellers (Zivilprozeßordnung § 947), drei Zehnteile der Sätze des § 9 zu:

1. für den Betrieb des Verfahrens einschließlich der Information;
2. für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots;
3. für den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre, sofern derselbe vor dem Antrag auf Erlaß des Aufgebots gestellt wird;
4. für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins.

Als Vertreter einer anderen Person erhält der Rechtsanwalt diese Gebühr nur einmal.

§ 40a

Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder eines von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044a) erhält der Rechtsanwalt die Sätze des § 9.

Wird die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs gemäß § 1042 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung erhoben, so wird die Gebühr auf die in diesem Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr angerechnet.

§ 41

Drei Zehnteile der in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt:

1. in der Beschwerdeinstanz;
2. wenn seine Tätigkeit sich auf ein Verfahren beschränkt, welches die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Zivilprozeßordnung § 576) betrifft.

§ 42

Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher auf Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalt übertragen hat, erhält neben den ihm zustehenden Gebühren fünf Zehnteile der Verhandlungsgebühr. Diese Gebühr wird auf eine ihm zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet.

§ 43

Dem Rechtsanwalte, welchem von der Partei oder auf deren Verlangen von dem Prozeßbevollmächtigten nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist, steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehnteilen zu. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird. Erstreckt sich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme (§ 13 Nr. 4), so erhält der Rechtsanwalt außerdem die Beweisgebühr.

§ 44

Dem Rechtsanwalte, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, steht eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zu.

Die mit der Übersendung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren Instanz verbundenen gutachtlichen Äußerungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu denselben Auftrag erteilt war.

§ 45

Der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden Beweisgebühr eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnteilen der Prozeßgebühr. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termin erledigt wird.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr.

§ 46

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung eines Schriftsatzes, so erhält er eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnteilen der Prozeßgebühr.

§ 47

Für einen erteilten Rat erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehnteilen der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnteilen der Prozeßgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derselbe von der Einlegung abrät und der Auftraggeber seinen Auftrag zurücknimmt.

§ 48

Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Tätigkeit fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist.

§ 49

Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtssache tätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so erhält er für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen, soweit für dieselben die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist, und als

Prozeßbevollmächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

§ 50

Wird der einem Rechtsanwalt erteilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden zivilrechtlichen Folgen.

§ 51

Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, einschließlich der Nebenintervenienten, stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren nur einmal zu. Bei nachträglichem Beitritt von Streitgenossen erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um zwei Zehnteile. Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich beteiligt sind; mehrere Erhöhungen dürfen den einfachen Betrag der Prozeßgebühr nicht übersteigen.

§ 52

Die Gebührensätze erhöhen sich in der Berufungs- und in der Revisionsinstanz um drei Zehnteile.

Dritter Abschnitt

Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses

§ 53

Auf die Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses finden die Vorschriften der §§ 9, 11, 12 entsprechende Anwendung.

§ 54

Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 104 bis 106) erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnteile oder, wenn er einen Gläubiger vertritt, fünf Zehnteile der Sätze des § 9.

§ 55

Für die Vertretung im Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt sechs Zehnteile, wenn jedoch die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermine (Konkursordnung § 138) sich erledigt oder erst nach demselben beginnt, vier Zehnteile der Sätze des § 9.

§ 56

Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des § 9 besonders:

1. für die Tätigkeit bei Prüfung der Forderungen;
2. für die Tätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren;
3. für die Tätigkeit in dem Verteilungsverfahren.

§ 57

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, so erhält derselbe zwei Zehnteile der Sätze des § 9.

§ 58

Für die Vertretung:

1. in der Beschwerdeinstanz,
2. in dem Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln im Falle des § 197 Abs. 2 der Konkursordnung

erhält der Rechtsanwalt besonders die im zweiten Abschnitt (§§ 23, 41) bestimmten Gebühren.

§ 59

Die Gebühren der §§ 54 bis 56 sowie des § 58 im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 109) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §§ 189, 230 Abs. 2, § 236) werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinschuldner erteilt ist, nach dem Betrage der Aktivmasse (Gerichtskostengesetz § 43) berechnet.

Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger erteilt, so werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwert der Forderung, die Gebühren des § 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werte der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des § 148 der Konkursordnung berechnet.

§ 60

In einem wieder aufgenommenen Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den Bestimmungen der §§ 55 bis 59 besonders.

§ 61

Insoweit dem Rechtsanwalte Gebühren für die Vornahme einzelner Handlungen im Konkursverfahren zustehen, darf der Gesamtbetrag derselben die im § 55 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird der Rechtsanwalt, nachdem er einzelne Handlungen im Konkursverfahren vorgenommen hat, mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt, so erhält er zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt worden wäre.

§ 61a

Der Rechtsanwalt erhält für die Tätigkeit im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses die Sätze des § 9. Die Gebühr verringert sich um die Hälfte, wenn sich die Vertretung vor dem Vergleichstermin erledigt.

Für die Vertretung in der Beschwerdeinstanz erhält der Rechtsanwalt den Satz des § 41 Nr. 1.

Die Gebühren werden bei der Vertretung des Schuldners nach dem Betrage der Aktiven (§ 48b des Gerichtskostengesetzes) und bei der Vertretung eines Gläubigers nach dem Werte der Forderung unter entsprechender Anwendung des § 148 der Konkursordnung berechnet.

§ 62

Die Gebühren werden für jeden Auftrag gesondert, ohne Rücksicht auf andere Aufträge, berechnet.

Vierter Abschnitt

Gebühren in Strafsachen

§ 63

In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz vor dem Reichsgerichte, dem Oberlandesgericht oder dem Schwurgericht 80 Reichsmark, im übrigen 40 Reichsmark.

§ 64

Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöhen sich die im § 63 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Verteidigung um den vollen Betrag.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 65

Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im § 63 bestimmte Gebühr um ein Viertel.

§ 66

In der Berufungsinstanz sowie in der Revisionsinstanz stehen dem Rechtsanwalte die in den §§ 63 bis 65 bestimmten Sätze zu. Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§ 67

Für die Verteidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, des Oberlandesgerichts oder des Schwurgerichts gehörigen Sachen 40 Reichsmark, im übrigen 20 Reichsmark.

Die gleiche Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei der mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl (§§ 114d, 115a der Strafprozeßordnung).

§ 68

Fünf Zehnteile der im § 63 bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalte zu für Anfertigung:

1. einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
2. einer Schrift zur Begründung einer Revision;
3. eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
4. eines Gnadengesuchs.

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§ 69

Für Einlegung eines Rechtsmittels sowie für Anfertigung anderer als der im § 68 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt je 2 Reichsmark.

§ 70

Die in den §§ 63 bis 66 sowie die im § 67 bestimmten Gebühren umfassen die Anfertigung der zu derselben Instanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Gesuche und Erklärungen sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen derselben Instanz oder des Vorverfahrens.

§ 71

Auf die Gebühr für Rechtfertigung der Berufung (§ 68 Nr. 1) und auf die Gebühr für Begründung der Revision (§ 68 Nr. 2) wird die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels (§ 69) angerechnet.

§ 72

Im Falle der Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger erhöhen sich die Gebühren um fünf Zehnteile.

§ 73

In Ansehung der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung § 424) kommen die Bestimmungen über die Gebühren für die Verteidigung zur entsprechenden Anwendung.

Die Anfertigung einer Privatklage begründet für den Rechtsanwalt die im § 67 bestimmte Gebühr.

§ 74

Für Anfertigung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Falle des § 172 der Strafprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die im § 67 bestimmten Sätze.

§ 75

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts (§ 23) stehen dem Rechtsanwalte Gebühren besonders zu für die Vertretung:

1. in dem Verfahren behufs Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung § 464 Abs. 2);
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, welche über eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangen sind (Strafprozeßordnung §§ 463, 464).

Fünfter Abschnitt

Auslagen

§ 76

Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Erstattung der bei der Ausführung des Auftrags entstandenen Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren.

Schreibgebühren stehen dem Rechtsanwalte nur zu:

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften;
2. für eine von ihm gefertigte beglaubigte Abschrift der Klageschrift, falls diese zur Herstellung einer Ausfertigung des Urteils (§ 317 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung) benutzt wird;
3. für ein Schreibwerk, soweit es außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit entsteht.

Soweit dem Rechtsanwalte Schreibgebühren zustehen, bemißt sich ihre Höhe nach dem für die gerichtlichen Schreibgebühren geltenden Satze.

§ 77

Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

§ 78

Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten nach den für die Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921, Reichsgesetzbl. S. 1345) geltenden Sätzen sowie Abwesenheitsgelder in Höhe von 10 Reichsmark für den Tag.

Beansprucht die Geschäftsreise nicht mehr als vier Stunden, so ermäßigen sich das Tagegeld und das Abwesenheitsgeld je um die Hälfte.

Nebenkosten, insbesondere beim Zu- und Abgang zur Eisenbahn, sind in angemessenen Grenzen zu erstatten.

§ 79

Die Fahrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fahrkosten zugrunde zu legen.

Ist eine Reise zur Ausführung mehrerer Geschäfte unternommen, so ist die dadurch erzielte Ersparnis an Reisekosten und Abwesenheitsgeldern gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf diese zu verteilen.

§ 80

Für Geschäfte am Wohnorte stehen dem Rechtsanwalte weder Tagegelder noch Fahrkosten zu; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß den Rechtsanwälten bei den nicht an der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fahrkosten zu erstatten sind.

§ 81

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 82

Der Rechtsanwalt, welcher seinen Wohnsitz verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit verlangen, als sie ihm auch bei Beibehaltung seines Wohnsitzes zugestanden haben würden.

§ 83

Hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an einem Orte, an welchem sich kein Gericht befindet, so kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß ihm Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit zustehen, als er solche auch verlangen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er wohnt, genommen hätte.

Sechster Abschnitt

Einforderung von Gebühren und Auslagen

§ 84

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber angemessenen Vorschuß fordern.

§ 85

Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

§ 86

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterschriebene Berechnung derselben mit Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, sofern der Wert maßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mitgeteilt wird. Die Auslagen des Rechtsanwalts sind nur auf Verlangen im einzelnen aufzustellen und zu belegen.

Die Mitteilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, solange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derselben erloschen ist (Rechtsanwaltsordnung § 32).

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 87

Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt von der auf volle 10 Reichsmark aufgerundeten Summe

bis zu 1000 Reichsmark einschließlich	1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 Reichsmark einschließlich	1/2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage	1/4 vom Hundert.

Für Erhebung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Wertes die gleichen Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

§ 88

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen. Über die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, entschieden.

§ 89

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetze nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr.

§ 90

Insofern in diesem Gesetze für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist, erhält der Rechtsanwalt eine nach Maßgabe des § 89 zu bemessende Gebühr.

§ 91

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. im schiedsrichterlichen Verfahren;
2. im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents;
3. im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245);
4. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte;
5. bei der Untersuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des § 1036 der Zivilprozeßordnung als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer, vor dem Ehrengericht und vor dem Seeamt steht im Sinne des § 63 dem Verfahren vor dem Schöffengerichte gleich.

§ 92

Fällt eine dem Rechtsanwalt aufgetragene Tätigkeit, für welche ihm nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Tätigkeit führen würde, nur eine derselben, und zwar die dem Rechtsanwalte günstigere, zur Anwendung.

§ 93

Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Verteidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Ist die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände übermäßig hoch, so kann sie im Rechtsstreit nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§ 94

Für das Verhältnis des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt die vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung (§ 93) nicht in Betracht.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1927	Nr. 28

Inhalt: Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten. Vom 9. Juli 1927 ..... S. 171

Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen nach schweizerischen Grenzgebieten. Vom 4. Juli 1927 ..... S. 174

Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 3 des Betriebsrätegesetzes. Vom 7. Juli 1927 ..... S. 174

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 7. Juli 1927 ..... S. 174

Berichtigung ..... S. 174

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 8. Juli 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über die Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- und Handelsvertrags zwischen Deutschland und Bolivien vom 22. Juli 1908. — Bekanntmachung über Änderung des Planes für die Verteilung der Stimmen in den Bezirks-Wasserstraßenbeiräten.

Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten. Vom 9. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

(1) Im Falle der Aufwertung einer gelöschten Hypothek ist der Aufwertungsbetrag des dinglichen Rechtes wie der persönlichen Forderung ohne Rücksicht darauf, ob und wann die Hypothek wieder eingetragen wird, spätestens für die Zeit vom 1. April 1926 ab zu verzinsen. Dies gilt auch für die Verzinsung des Aufwertungsbetrags eines früheren Gläubigers.

(2) Zinsen, die für einen früheren Zeitraum gezahlt sind, können auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn die Leistung unter Vorbehalt bewirkt ist.

§ 2

(1) Soweit die nach § 1 geschuldeten Zinsen noch nicht gezahlt sind, ist der Eigentümer oder der Schuldner berechtigt, sie je zur Hälfte an den beiden nächsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Zinsterminen mit den an diesen Terminen fälligen Zinsen zu entrichten.

(2) Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, nach denen im Falle der Nichtleistung oder nicht rechtzeitigen Leistung von Zinsbeträgen der ganze Kapitalbetrag der Hypothek oder der persönlichen Forderung fällig wird, gelten nicht hinsichtlich der gemäß Abs. 1 für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 1. April 1927 zu zahlenden Zinsen.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden auf Grundschulden entsprechende Anwendung.

Artikel II

§ 4

(1) Auf Antrag des Gläubigers einer aufgewerteten Hypothek ist die Hypothek bei der Eintragung des Aufwertungsbetrags in eine Grundschuld umzuwandeln. Der Antrag ist bei dem Grundbuchamte zu stellen. Die Zustimmung des Eigentümers oder der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

(2) Mit der Eintragung der Grundschuld erlischt in Höhe des eingetragenen Aufwertungsbetrags die persönliche Forderung. Einreden, die der Eigentümer zur Zeit der Eintragung der Umwandlung gegen die Hypothek geltend machen kann, bleiben gegenüber der Grundschuld erhalten. Die Vorschriften der §§ 891 bis 899, 1140 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten auch für diese Einreden.

(3) Hat der persönliche Schuldner beantragt, die Aufwertung der persönlichen Forderung auf weniger als 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags zu bestimmen, so ist das Verfahren auf Antrag des Gläubigers bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eintragung der Grundschuld auszusetzen.

§ 5

Ist der Aufwertungsbetrag der Hypothek bereits eingetragen, so kann der Gläubiger die nachträgliche Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld beantragen, wenn ein Verfahren zur Festsetzung einer geringeren Aufwertung der persönlichen Forderung anhängig ist oder wird; § 4 gilt entsprechend. Im übrigen bestimmen sich nach Eintragung des Aufwertungsbetrags die Voraussetzungen und die Wirkungen der Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 6

(1) Ist infolge geringerer Aufwertung der persönlichen Forderung die Hypothek auf weniger als 25 vom

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. Juli 1927.)

Hundert des Goldmarkbetrags aufgewertet, so gilt folgendes:

1. Ist der Aufwertungsbetrag noch nicht eingetragen, so ist auf Antrag des Gläubigers unter Umwandlung der Hypothek mit deren bisherigem Range eine Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags des aufgewerteten Rechtes einzutragen; die Zustimmung des Eigentümers und der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

   Handelt es sich um die Umwandlung einer wiedereinzutragenden Hypothek, so ist die Grundschuld mit dem aus § 20 bis 22 des Aufwertungsgesetzes sich ergebenden Range einzutragen.

2. Ist der Aufwertungsbetrag bereits eingetragen, so gilt die Vorschrift der Ziffer 1 Abs. 1 gleichfalls, soweit nicht entweder vor dem 15. März 1927 oder nach einem Zeitpunkt, den die Reichsregierung bestimmen wird, ein Recht an dem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erworben oder vorgemerkt ist. Ist zu dem Erwerbe des Rechtes die Eintragung erforderlich, so gilt als Zeitpunkt des Erwerbes im Sinne dieser Vorschrift der Zeitpunkt der Stellung des Eintragungsantrags, sofern nicht die nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung erst später zustande kommt.

3. Sind nach der Eintragung des Aufwertungsbetrags in den nach Ziffer 2 maßgebenden Zeitabschnitten Rechte am Grundstück oder Rechte an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erworben oder vorgemerkt, ohne daß das Grundstück in diesen Zeitabschnitten den Eigentümer durch rechtsgeschäftlichen Erwerb gewechselt hat, so ist auf Antrag des Gläubigers unter Umwandlung der Hypothek mit deren bisherigem Range eine Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags des aufgewerteten Rechtes einzutragen, wenn die Gläubiger der geschützten Rechte zustimmen. Wird diese Zustimmung nicht nachgewiesen, so ist auf Antrag des Gläubigers die Hypothek in eine Grundschuld gleicher Höhe umzuwandeln und außerdem an der nächstfreien Stelle mit dem sich aus diesem Gesetz ergebenden Range für ihn eine Zusatzgrundschuld in Höhe des Betrags einzutragen, um den der eingetragene Aufwertungsbetrag hinter 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags des aufgewerteten Rechtes zurückbleibt.

4. Kann nach den Vorschriften der Ziffer 2 die Grundschuld mit dem auf 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags erhöhten Aufwertungsbetrage nicht eingetragen werden, weil das Grundstück in den nach Ziffer 2 maßgebenden Zeitabschnitten den Eigentümer durch rechtsgeschäftlichen Erwerb gewechselt hat, so ist die Umwandlung der Hypothek auch in eine Grundschuld gleicher Höhe nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Dasselbe gilt für den Fall der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung auf Grund einer Bewilligung des Eigentümers.

(2) Dem rechtsgeschäftlichen Erwerbe steht ein Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung gleich.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3 der Aufwertungsbetrag der Grundschuld gegenüber dem Aufwertungsbetrage der Hypothek erhöht ist, beginnt die Verzinsung der Grundschuld mit dem 1. April 1927; dasselbe gilt im Falle der Eintragung einer Zusatzgrundschuld auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 Ziffer 3.

(4) Mit der Eintragung der Grundschuld, im Falle der Ziffer 3 mit der Eintragung der Grundschuld und der Zusatzgrundschuld, erlischt die persönliche Forderung in Höhe des eingetragenen Aufwertungsbetrags; hierbei ist im Falle des Abs. 1 Ziffer 3 dem Aufwertungsbetrage der Grundschuld der Betrag der Zusatzgrundschuld hinzuzurechnen. Einreden, die der Eigentümer zur Zeit der Eintragung der Umwandlung gegen die Hypothek geltend machen kann, bleiben gegenüber der Grundschuld erhalten. Die Vorschriften der §§ 891 bis 899, 1140 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten auch für diese Einreden.

§ 7

(1) Die Befugnis des Eigentümers, sich auf die für ihn gegebenen Härtevorschriften des Aufwertungsgesetzes zu berufen, bleibt unberührt.

(2) Soweit eine solche Berufung Erfolg hat, findet eine Heraufsetzung des Aufwertungsbetrags und eine Eintragung einer Zusatzgrundschuld (§ 6) nicht statt.

§ 8

(1) Ist der persönliche Schuldner dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die aufgewertete Hypothek zu beseitigen, so wird er von dieser Verpflichtung nicht dadurch befreit, daß die Hypothek auf Grund der §§ 4 bis 6 in eine Grundschuld umgewandelt wird; die Verpflichtung zur Beseitigung gilt auch für die Zusatzgrundschuld.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, inwieweit der Schuldner im Einzelfalle nach Treu und Glauben von der Verpflichtung zur Beseitigung des dinglichen Rechtes befreit ist, sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die der Schuldner mangels einer Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld zur Begründung eines Antrags auf Festsetzung einer geringeren Aufwertung der persönlichen Forderung hätte geltend machen können.

§ 9

Für die Eintragung der Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld (§§ 4 bis 6) sowie für die Eintragung einer Zusatzgrundschuld (§ 6 Abs. 1 Ziffer 3) werden Gebühren und Kosten nicht erhoben.

Artikel III

§ 10

Mehrere im Range unmittelbar aufeinanderfolgende aufgewertete Hypotheken eines Gläubigers sind auf dessen Antrag als einheitliches Recht einzutragen, wenn der Eigentümer zustimmt. Der Zustimmung des Eigentümers bedarf es nicht, wenn das Recht des Eigentümers zur selbständigen Rückzahlung der einzelnen Hypotheken ausgeschlossen ist und auf Grund der Zah-

lung von Tilgungsbeträgen eine Eigentümergrundschuld nicht oder erst hinter den Kapitalbeträgen der mehreren Hypotheken zur Entstehung gelangt. Entsprechendes gilt für Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

§ 11

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen mehreren für denselben Gläubiger eingetragenen Rechten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 des Aufwertungsgesetzes wird nicht dadurch unterbrochen, daß eines oder mehrere der Rechte ganz oder teilweise als Eigentümergrundschuld auf den Eigentümer übergegangen sind.

§ 12

(1) Ist hinter einer Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld dem Eigentümer eine Rangstelle vorbehalten, so ist dieser Rangvorbehalt auf Antrag auf den Teilbetrag zu beschränken, der dem Verhältnis des Wertes des belasteten Grundstücks zu dem Werte sämtlicher Grundstücke entspricht; dabei bleibt ein Grundstück, für das der Rangvorbehalt nicht besteht oder weggefallen ist, außer Betracht. Der Betrag wird auf Antrag von der Aufwertungsstelle festgesetzt.

(2) Antragsberechtigt sind der Eigentümer, der Gläubiger eines die vorbehaltene Rangstelle gemäß § 7 Abs. 4 des Aufwertungsgesetzes einnehmenden Rechtes sowie der Gläubiger eines dem Rangvorbehalte gleich- oder nachstehenden Rechtes. Die Anträge können nur bis zum 31. Dezember 1927 gestellt werden; in den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses zulässig.

§ 13

Geht nach § 6 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast mit einem Teile des Aufwertungsbetrags einer Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld im Range nach, so ist auf Antrag des Gläubigers des aufgewerteten Rechtes der Vorrang der Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld auf den Betrag zu beschränken, der dem Verhältnis des Wertes des belasteten Grundstücks zu dem Werte sämtlicher Grundstücke entspricht. Der Betrag wird auf Antrag von der Aufwertungsstelle festgesetzt. Die Anträge können nur bis zum 31. Dezember 1927 gestellt werden; in den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses zulässig.

§ 14

Ist eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast von dem Erwerber eines Grundstücks oder für seine Rechnung abgelöst worden, so kann er sich gegenüber dem Antrag auf Wiedereintragung des Rechtes nicht darauf berufen, daß in dem im § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeitpunkt das Recht im Grundbuch gelöscht war, oder daß in diesem Zeitpunkt eine dem § 29 der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung bereits erteilt war oder gleichzeitig erteilt wurde.

§ 15

In den Fällen des § 10 Abs. 1 Ziffer 5 des Aufwertungsgesetzes und bei Gutsüberlassungsverträgen (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 des Aufwertungsgesetzes) kann die Aufwertungsstelle auf Antrag den Aufwertungsbetrag im Jahre 1921 begründeter Forderungen auf über 100 vom Hundert des Goldmarkbetrags festsetzen, wenn dieses zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist. Hierbei darf der Satz von 400 vom Hundert des Goldmarkbetrags und, wenn die Forderung nach dem 30. September 1921 begründet ist, der Satz von 600 vom Hundert des Goldmarkbetrags nicht überschritten werden. Der Antrag kann bei der Aufwertungsstelle nur bis zum 1. Oktober 1927 gestellt werden. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch bis zum Ablauf eines Monats nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

§ 16

(1) Weist der Gläubiger nach, daß ohne sein Verschulden die Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung der durch Hypothek gesicherten Forderung gemäß § 16 des Aufwertungsgesetzes bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle unterblieben ist, so ist auf Antrag von der Aufwertungsstelle die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn der Gläubiger die Anmeldung der Forderung bis zum 1. Oktober 1927 nachholt. Die Vorschriften der §§ 74, 75 des Aufwertungsgesetzes finden Anwendung.

(2) Eine Aufwertung der Hypothek findet in diesem Falle nicht statt.

(3) Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt, so kann eine Abweichung von dem normalen Höchstsatz (§ 12 des Aufwertungsgesetzes) noch innerhalb eines Monats seit Rechtskraft des Beschlusses beantragt werden. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch bis zum Ablauf eines Monats nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

Artikel IV

§ 17

Vergleiche aus der Zeit nach dem 14. Juli 1925, die lediglich den Streit oder die Ungewißheit über den Beginn der Verzinsung oder über eines der im Artikel II und III bezeichneten Rechtsverhältnisse betreffen, stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen. Dasselbe gilt für rechtskräftige Entscheidungen, die auf Grund des Aufwertungsgesetzes ergangen sind.

§ 18

Findet infolge der Vorschriften dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

Artikel V

§ 19

Im § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird die Zahl „800" durch die Zahl „1000" ersetzt.

Artikel VI

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Anpassung seiner Bestimmungen an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Aufwertungsgesetzes die erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit sie es zur Vereinfachung und Beschleunigung der Aufwertung oder zur Verhütung unvorhergesehener Härten für notwendig erachtet.

Berlin, den 9. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen nach schweizerischen Grenzgebieten. Vom 4. Juli 1927.

Auf Grund des § 94 des Reichsknappschaftsgesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Vorschrift des § 93 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes über das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Rente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung wird für die nachstehenden schweizerischen Grenzgebiete außer Kraft gesetzt:

Kanton Bern, soweit er nördlich und nordwestlich der Zihl und der Aare, vom Einfluß der Zihl abwärts gerechnet, liegt, ferner die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Inner-Roden).

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 3 des Betriebsrätegesetzes. Vom 7. Juli 1927.

Auf Grund des § 3 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) wird mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags verordnet:

Der dritte Absatz des § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 3 des Betriebsrätegesetzes vom 21. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 563) erhält folgende Fassung:

> Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nach, so bestellt diesen an seiner Statt der zuständige Fachausschuß und, soweit ein solcher nicht besteht, die von der obersten Landesbehörde für ihn bestimmte Stelle.

Berlin, den 7. Juli 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 7. Juli 1927.

Der Reichsrat hat beschlossen, die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber des Provinzialverbandes der Provinz Ostpreußen, zu deren Ausgabe durch Urkunde des Preußischen Ministers des Innern vom 24. März 1927 die Genehmigung gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zum Betrage von 6 Millionen Reichsmark erteilt worden ist, gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 7. Juli 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Schlegelberger

Berichtigung

In der Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld vom 21. Mai 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 126) ist in Ziffer 3 in der letzten Zeile statt „1924" die Jahreszahl „1927" zu lesen.

Berlin, den 7. Juli 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

175

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1927	Nr. 29

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei", „Gerichtsschreiber" und „Gerichtsdiener". Vom 9. Juli 1927 ..... S. 175

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke vom 12. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 408 f.). Vom 8. Juli 1927 ..... S. 175

Siebente Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. Vom 7. Juli 1927 ..... S. 176

Verordnung über den Beirat der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein. Vom 6. Juli 1927 ..... S. 177

Verordnung über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. Vom 8. Juli 1927 ..... S. 177

Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei", „Gerichtsschreiber" und „Gerichtsdiener". Vom 9. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gerichtsverfassungsgesetz (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 299) wird wie folgt geändert:

1. Der elfte Titel erhält die Überschrift
„Geschäftsstelle".
2. § 153 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei jedem Gerichte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird."

Artikel 2

Im übrigen werden in den Gesetzen und Verordnungen des Reichs, vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2, die Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei" durch „Geschäftsstelle" und „Gerichtsschreiber" durch „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" ersetzt.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die von der Änderung betroffenen Vorschriften, soweit dies erforderlich ist, anderweit zu fassen und dabei das Wort „Gerichtsschreiber" durch „Urkundsbeamter" oder „Geschäftsstelle" oder durch „Protokollführer" zu ersetzen.

Artikel 3

In den Gesetzen und Verordnungen des Reichs wird die Bezeichnung „Gerichtsdiener" durch „Gerichtswachtmeister" ersetzt.

Artikel 4

Die in Artikel 1, 2 Abs. 1 und Artikel 3 enthaltenen Vorschriften sowie die von der Reichsregierung auf Grund des Artikel 2 Abs. 2 zu erlassende Bekanntmachung treten mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29 Juli 1927)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke vom 12. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 408 f.). Vom 8. Juli 1927.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Gesetzes über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke vom 12. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 408 f.) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats:

Artikel 1

Erstrecken sich die Bauten über mehrere Grundstücke oder bilden bebaute Grundstücke mit unbebauten eine wirtschaftliche Einheit, so kommen grundsätzlich für die Ermittlung der Werterhöhung die Bauten und Grundstücke als ungeteiltes Ganzes in Betracht. Der einzelne Eigentümer haftet für den auf ihn tatsächlich entfallenden Anteil an der Werterhöhung dem Reiche gegenüber allein.

Artikel 2

Der Reichsfiskus wird in Angelegenheiten der Auseinandersetzung auf Grund des Gesetzes über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke vom 12. Juli 1926 gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete vertreten.

Artikel 3

(1) Die Erklärung des Präsidenten der Reichsvermögensverwaltung nach § 4 Abs. 1 muß die Summe angeben, deren Erstattung als Werterhöhung begehrt wird.

(2) Gibt der Eigentümer innerhalb eines Monats nach Zustellung der Erklärung keine Gegenerklärung ab, so gilt die Werterhöhung als endgültig festgestellt.

Artikel 4

(1) Verlangt der Eigentümer nach § 4 Abs. 3 Übernahme des Grundstücks durch das Reich, so hat er gleichzeitig seine Entschädigungsforderung anzugeben.

(2) Gibt der Präsident der Reichsvermögensverwaltung innerhalb eines Monats nach Eingang des Übernahmeverlangens keine Erklärung ab, so gilt die beanspruchte Entschädigung als endgültig festgestellt.

(3) Verlangt der Eigentümer die Übernahme des Grundstücks, so ist das Reich verpflichtet und berechtigt, das Grundstück gegen Zahlung der endgültig festgestellten Entschädigungsforderung zu Eigentum zu übernehmen

Artikel 5

Bei Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke vom 12. Juli 1926 bestimmt sich der Wert des Streitgegenstandes nur nach dem streitigen Betrage der Werterhöhung oder der Entschädigungsforderung.

Artikel 6

(1) In den Erklärungen des Reichs an den Eigentümer muß dieser auf seine Rechte sowie auf die Folgen der Unterlassung der Gegenerklärungen hingewiesen werden.

(2) Alle Erklärungen des Reichs müssen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen zugestellt werden.

Berlin, den 8 Juli 1927.

Der Reichskanzler
Marx
zugleich als Reichsminister für die besetzten Gebiete

Siebente Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. Vom 7. Juli 1927.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

§ 1

§ 35a Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen wird dahin geändert, daß die vom Vorstand zur Einreichung der Aktien zu bestimmende Frist spätestens am 31. Dezember 1929, und falls das an diesem Tage laufende Geschäftsjahr erst nach diesem Tage abläuft, spätestens am letzten Tage dieses Geschäftsjahrs zu enden hat.

Artikel II

§ 2

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) hat durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die Inhaber von Aktien, deren Nennbeträge auf 40, 50, 60 oder 80 Reichsmark lauten, aufzufordern, frühestens am 1. Januar 1928 und spätestens bis zum Ablauf der im § 1 bezeichneten Frist die Aktien zum Umtausch einzureichen.

(2) Ist gegen den Umtausch die Erhebung des Widerspruchs zulässig (§ 4), so soll der Zeitpunkt, bis zu dem die Aktien einzureichen sind, so bestimmt werden, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung über das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens (§ 6) und dem bezeichneten Zeitpunkt ein Zeitraum von einem Monat liegt.

(3) Die Vorschriften des § 290 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) ist zur Durchführung des Umtausches von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafe anzuhalten; § 14 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs findet Anwendung.

§ 3

(1) Der Umtausch erfolgt, wenn bereits Aktien der gleichen Gattung der Gesellschaft auf 20 Reichsmark lauten, in der Weise, daß der Aktionär zur Vermeidung des gänzlichen oder teilweisen Verlustes seines Aktienrechts für rechtzeitig eingereichte Aktien die Gewährung von Aktien im Nennbetrage von 20 Reichsmark verlangen kann.

(2) Lauten Aktien der Gesellschaft nicht auf 20 Reichsmark, so erfolgt der Umtausch in der Weise, daß der Aktionär zur Vermeidung des gänzlichen oder teilweisen Verlustes seines Aktienrechts für rechtzeitig eingereichte Aktien die Gewährung von Aktien im Nennbetrage von 100 Reichsmark oder einem Vielfachen von 100 Reichsmark verlangen kann.

§ 4

(1) Im Falle des § 3 Abs. 2 können die Inhaber der umzutauschenden, auf denselben Nennbetrag lautenden Aktien, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrags dieser Aktien erreichen, innerhalb von drei Monaten nach der ersten Bekanntmachung, jedoch noch bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung zum Umtausch durch schriftliche Erklärung bei der Gesellschaft Widerspruch gegen den Umtausch erheben.

(2) Die Aufforderung zum Umtausch muß einen Hinweis auf das Recht zum Widerspruch und die Erfordernisse wirksamer Erhebung des Widerspruchs (§ 5) enthalten.

§ 5

Zur Erhebung des Widerspruchs ist erforderlich, daß der widersprechende Aktionär seine Aktien oder die über sie von einem Notar, der Reichsbank oder einer Effekten-Giro-Bank ausgestellten Hinterlegungsscheine bei der Gesellschaft hinterlegt und dort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beläßt; die Hinterlegung kann außer bei der Gesellschaft bei den von ihr bezeichneten Stellen erfolgen. Fordert der Aktionär die hinterlegten Urkunden vorzeitig zurück, so verliert der von ihm erhobene Widerspruch seine Wirkung.

§ 6

Sind Widerspruchserklärungen bei der Gesellschaft eingegangen, so hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Erhebung des Widerspruchs in den Gesellschaftsblättern bekanntzugeben, ob wirksam Widerspruch erhoben ist oder nicht. Im letzten Falle hat der Vorstand die eingegangenen Widerspruchserklärungen in Urschrift bei dem zuständigen Registergerichte niederzulegen.

§ 7

Ist wirksam Widerspruch erhoben, so hat der Umtausch in Aktien im Nennbetrage von 100 Reichsmark oder ein Vielfaches von 100 Reichsmark zu unterbleiben; ein freiwilliger Umtausch bleibt zulässig.

Artikel III

§ 8

Die Vorschriften des § 35a der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen sowie des Artikel II dieser Verordnung finden auch auf die in den §§ 28, 29, 30 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen bezeichneten Aktien Anwendung.

Artikel IV

§ 9

Durch einen Umtausch gemäß den Vorschriften des § 35a der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen oder dieser Verordnung wird das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander nicht berührt.

Berlin, den 7. Juli 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Verordnung über den Beirat der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein. Vom 6. Juli 1927.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Nr. 4 der Verordnung über den Beirat der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 18. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 690) erhält folgende Fassung:

für den Vertreter der Lufthefebrenner vom Hefeindustrie-Verein E. V. in Berlin.

Berlin, den 6 Juli 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Verordnung über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. Vom 8. Juli 1927.

Auf Grund der §§ 5a und 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Welche Wegestrecken als dem Durchgangsverkehre dienend anzusehen sind, bestimmen die Behörden der einzelnen Länder, erforderlichenfalls nach Benehmen mit den Behörden des Nachbarlandes.

§ 2

Die Auswahl der gefährlichen und durch Warnungstafeln zu kennzeichnenden Stellen trifft die Behörde nach Anhörung von Sachverständigen aus den am Kraftfahrzeugverkehre beteiligten Kreisen. Bei Aufstellung von Warnungstafeln zur Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen ist auch die zuständige Eisenbahnverwaltung zu hören.

§ 3

Zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen sind die in der Anlage abgebildeten schwarzen Zeichen auf weißen, mit signalrotem Rande versehenen Tafeln zu verwenden. Die Tafeln müssen die Form eines gleichseitigen Dreiecks haben, das mit der Grundlinie wagerecht und mit der Spitze nach oben gerichtet aufzustellen ist. Die Seitenlänge des gleichseitigen Dreiecks beträgt 105 Zentimeter, die Breite des roten Randes 12 Zentimeter; die beiden unteren Ecken können leicht abgerundet sein.

§ 4

Die Warnungstafeln sind je nach Örtlichkeit und Neigungsverhältnis des Weges etwa 150 bis 250 Meter vor der gefährlichen Stelle im rechten Winkel zur Fahrtrichtung gut sichtbar und, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, auf der rechten Seite des Weges aufzustellen.

Die Tafeln müssen an standsicher aufzustellenden Pfosten zuverlässig befestigt sein. Die Pfosten müssen weiß gestrichen und können mit farbigen Querstreifen versehen sein. Der untere Rand der Tafeln soll sich 2 bis 2,5 Meter über dem Erdboden befinden. Werden die Tafeln in einer erheblich geringeren Entfernung als 150 Meter vor der gefährlichen Stelle aufgestellt, so muß diese Entfernung als schwarze Zahl auf einer weißen unterhalb des Dreiecks anzubringenden rechteckigen Tafel angegeben werden.

§ 5

Innerhalb geschlossener Ortsteile dürfen Warnungstafeln nur zur Kennzeichnung besonders gefährlicher Stellen aufgestellt werden; hierbei braucht die Seitenlänge des gleichseitigen Dreiecks nur 70 Zentimeter bei einer Breite des signalroten Randes von 8 Zentimeter zu betragen. Nach Bestimmung der Behörde kann der Abstand solcher Tafeln von der zu kennzeichnenden Stelle verkürzt und eine von § 4 Abs. 2 abweichende Art der Anbringung gewählt werden.

§ 6

Geschäftliche Anpreisungen dürfen mit den Warnungstafeln nicht verbunden werden.

Das Anbringen von Tafeln, die zu Verwechslungen mit den nach Maßgabe dieser Verordnung zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen aufgestellten Tafeln Anlaß geben können, ist verboten.

§ 7

Die obersten Landesbehörden treffen die sonstigen zur Durchführung erforderlichen Anordnungen; sie bestimmen im besonderen, welche Stellen unter der Bezeichnung „Behörden" zu verstehen sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1 September 1927 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 51) außer Kraft. Jedoch bleiben alle bis zum 1. September 1927 nach Maßgabe der Verordnung vom 25. April 1925 aufgestellten Tafeln bis zum 31. Dezember 1930 zulässig.

Berlin, den 8. Juli 1927.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. W. Koch

Anlage
(zu § 3)

Querrinne.

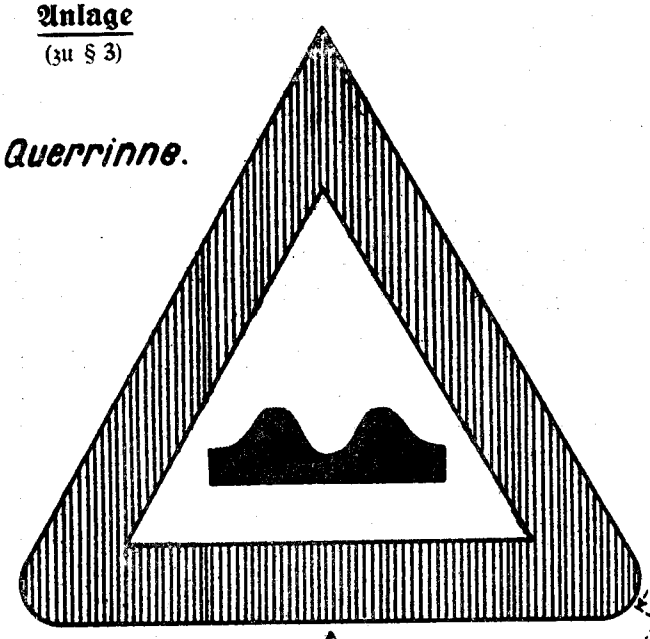

Kurve.

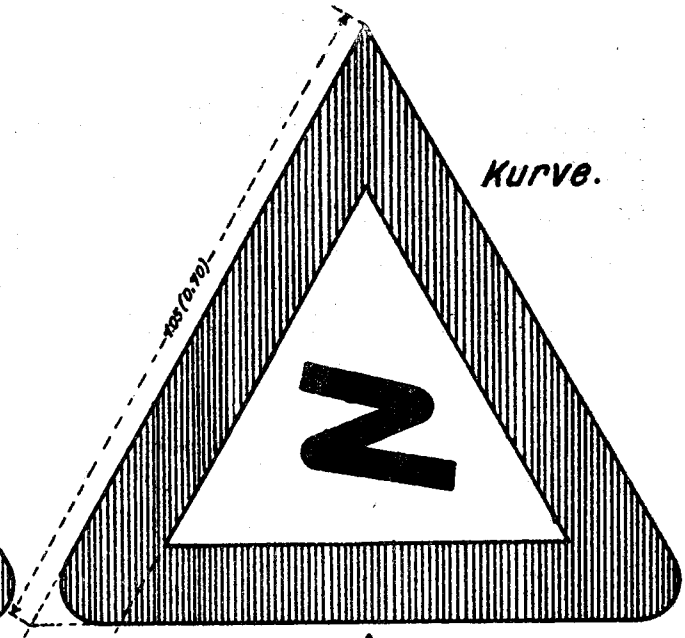

Kreuzung.

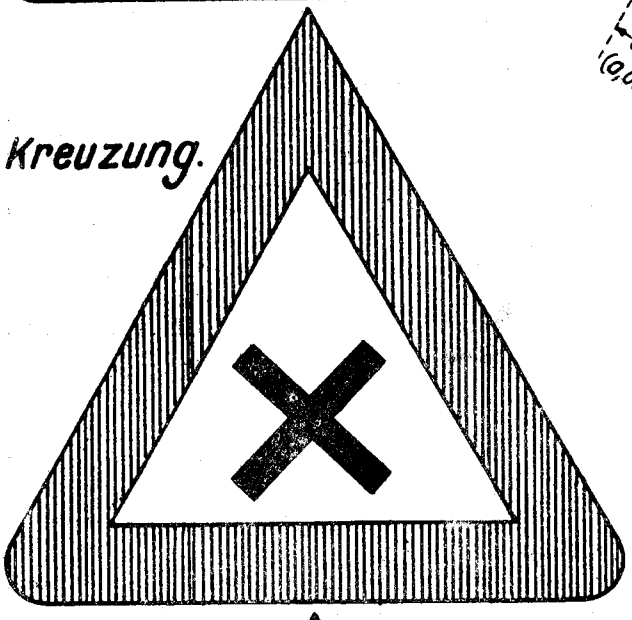

Bewachter Eisenbahn-übergang.

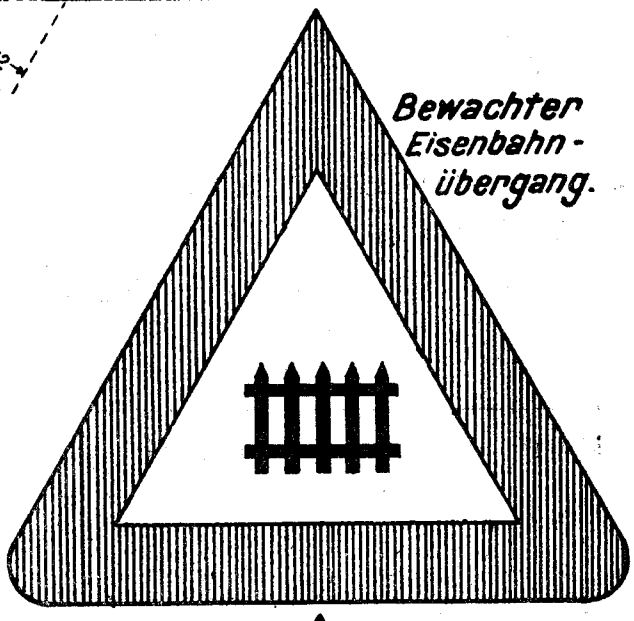

Unbewachter Eisenbahn-übergang.

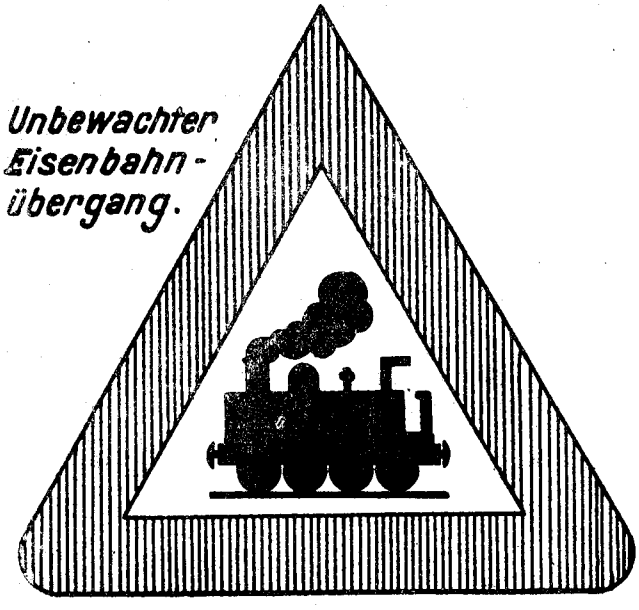

Gefährliche Stelle anderer Art.

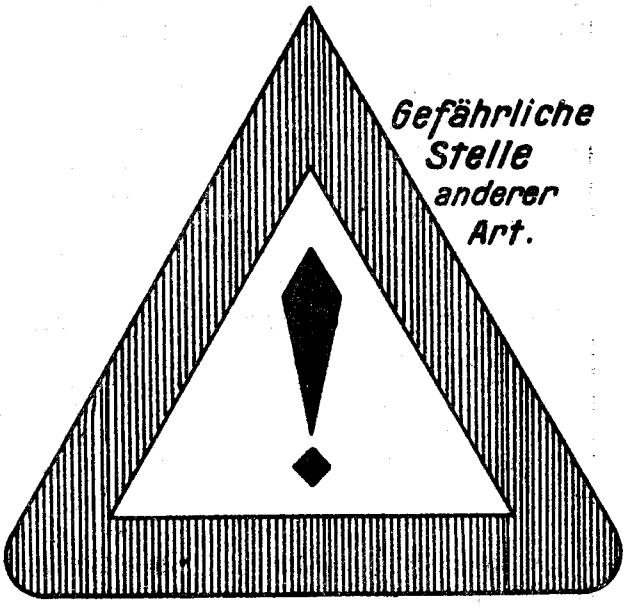

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1927	Nr. 30

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung. Vom 12. Juli 1927 ..... S. 179
Gesetz über Änderungen des Zuckersteuergesetzes. Vom 15. Juli 1927 ..... S. 179
Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls. Vom 15. Juli 1927 ..... S. 180
Gesetz über Zolländerungen. Vom 15. Juli 1927 ..... S. 180
Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Vom 12. Juli 1927 ..... S. 181

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 15. Juli 1927 ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-italienischen Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag. — Zweites Gesetz über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen. — Gesetz über die Vereinbarung vom 30. Juni 1927, betreffend die Verlängerung der Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 30. Juni 1927, betreffend die Verlängerung der Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-lettländischen Sanitätsabkommens.

Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung. Vom 12. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Die Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   Eine Frauenhilfspflicht auf Grund von Heuerlingsverträgen besteht so lange nicht, als die Frau durch Mutterschaftspflichten, Krankheit in der Familie und ähnliche Härtefälle an der Arbeit behindert ist; zuständig sind die Pachteinigungsämter.

2. Der § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Auf Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes keine Anwendung.

3. Im § 8 tritt an Stelle der Jahreszahl „1927" die Zahl „1929".

Berlin, den 12. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Gesetz über Änderungen des Zuckersteuergesetzes. Vom 15. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Die Zuckersteuer wird nach näherer Maßgabe des § 2 Nr. 1 von einundzwanzig Reichsmark auf zehn Reichsmark 50 Reichspfennig für den Doppelzentner gesenkt.

§ 2

Das Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575) / 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 248) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) die Abgabe von Zucker mit Ausnahme des Stärkezuckers beträgt zehn Reichsmark 50 Reichspfennig von 100 Kilogramm Eigengewicht. Die Abgabe von Stärkezucker beträgt bei einem Reinheitsgrad (Dextrosegehalt in der Trockenmasse) von mehr als 95 vom Hundert neun Zehntel, im übrigen vier Zehntel dieses Steuersatzes. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmt sich nach den Zollvorschriften."

2. Im § 7 wird statt des Wortes „letzten" das Wort „fünfundzwanzigsten" gesetzt.

3. Hinter § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 10a

Steuererstattung

Für Zucker, den der Hersteller nachweislich zurückgenommen hat, wird die Steuer nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf Antrag erstattet.

§ 3

Wer Zucker herstellt oder im Großhandel vertreibt, kann für versteuerten Zucker, der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nachweislich entweder für ihn unterwegs ist oder anderswo als bei einem Verbraucher für ihn gelagert wird, Erstattung des Betrags beanspruchen, um den die Zuckersteuer durch dies Gesetz gesenkt wird. Dasselbe gilt für Kleinhändler einschließlich der Genossenschaften, die Zucker in mehr als drei eigenen Verkaufsstellen vertreiben, in Ansehung des anderswo als bei einem Verbraucher für sie gelagerten Zuckers. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Artikel II

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. August 1927 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls. Vom 15. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Nummer 176 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
176	Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose):	
	Verbrauchszucker	15
	anderer fester und flüssiger Zucker aller Art; auch Füllmassen und Zuckerabläufe mit Ausnahme von Melasse; Rübensaft, Ahornsaft	13
	Melasse	4

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1927 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Gesetz über Zolländerungen. Vom 15. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Das Gesetz über Zolländerungen vom $\frac{\text{17. August 1925}}{\text{10. Juli 1926}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 261)}}{\text{(Reichsgesetzbl. II S. 383)}}$ wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres werden für die nachbenannten Waren an Stelle der Zollsätze des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 die daneben angegebenen ermäßigten Zollsätze erhoben:

Tarifnummer	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
1	Roggen	5
2	Weizen und Spelz	5
zu 3	Anmerkung: Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung	2
4	Hafer	5
7	Mais und Dari	3,20
109	Schweinespeck	14
126	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette)	6
aus 162	Mehl, auch gebrannt oder geröstet aus Getreide, mit Ausnahme von Hafer und Gerste	12,50
zu 171	Anmerkung: Zum Genusse geeigneter pflanzlicher Talg zur Herstellung von Margarine oder Kunstspeisefett auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	1,25

2. Der Zoll für frische Kartoffeln der Tarifnummer 23 beträgt in der Zeit vom 1. August bis 14. Februar 1 Reichsmark für 1 Doppelzentner.

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 9 mit Ablauf des 31. Dezember 1929 außer Kraft.

Artikel 2

§ 11 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) in der Fassung der Verordnung über Einfuhrscheine vom 3. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 331) werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Abs. 1 sind im ersten Satze hinter dem Worte „Hafer" die Wörter „Buchweizen, Speisebohnen, Erbsen, Linsen, Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen und Wicken" einzufügen und die Wörter „und Hülsenfrüchte" zu streichen;

b) Nr. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Wertbestimmung des Einfuhrscheins richtet sich bei Gerstenmalz sowie bei Graupen, Grieß

und Grütze aus Gerste nach dem niedrigsten Zollsatz für Gerste, die für andere Zwecke als zur Viehfütterung bestimmt ist. Der Einfuhrschein darf dementsprechend nicht zur Bezahlung des Zolles für Gerste, die zur Viehfütterung bestimmt ist, benutzt werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Vorschrift im Artikel 1 Nr. 2 am 1. August 1927 in Kraft. Die Vorschrift im Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Dezember 1927 in Kraft. Vom 1. August bis zum 30. November 1927 beträgt der Zoll für frische Kartoffeln der Tarifnummer 23 0,50 Reichsmark für 1 Doppelzentner.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der im Artikel 1 Nr. 1 festgesetzten Zollsätze bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses.

Berlin, den 15. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Vom 12. Juli 1927.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Silbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Ausprägung werden aus 1 kg Feinsilber $133\frac{1}{3}$ Stücke zu 3 Reichsmark und 80 Stücke zu 5 Reichsmark ausgeprägt. Danach hat das Stück zu 3 Reichsmark ein Gewicht von 15 g, das Stück zu 5 Reichsmark ein Gewicht von 25 g. Der Durchmesser beträgt bei den Stücken zu 3 Reichsmark 30 mm, bei den Stücken zu 5 Reichsmark 36 mm.

Beide Münzen zeigen auf der Wertseite innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes in Antiqua eine Umschrift, die im oberen Teile die Worte „Deutsches Reich 1927", im unteren Teile, durch eine Rosette auf jeder Seite vom oberen Teile getrennt, bei den Stücken zu 3 Reichsmark die Worte „Drei Reichsmark", bei den Stücken zu 5 Reichsmark die Worte „Fünf Reichsmark" enthält. Im Mittelfelde der Münze innerhalb der Umschrift trägt diese Seite den Reichsadler. Die Schauseite beider Münzen zeigt in dem durch einen Perlenkreis gegen die Umschrift abgegrenzten Mittelfelde das Brustbild des Grafen Eberhard im Barte von Württemberg, des Gründers der Württembergischen Landesuniversität Tübingen. Unterhalb des Brustbildes befindet sich zwischen zwei Eichenblättern das Münzzeichen. Innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes trägt die Schauseite beider Münzen in Antiqua eine Umschrift, die im oberen Teile die Worte „450 Jahre Universität Tübingen", im unteren Teile, durch eine Hirschstange auf jeder Seite vom oberen Teile getrennt, die Worte „Eberhard im Bart" enthält. Die beiden Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern und zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 12. Juli 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1927 | Nr. 31

Inhalt: Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes. Vom 16. Juli 1927 ..... S. 183

Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung landwirtschaftlicher Flüchtlingssiedlung. Vom 16. Juli 1927 ..... S. 183

Gesetz zur Abänderung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1329). Vom 16. Juli 1927 ..... S. 183

Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft. Vom 16. Juli 1927 ..... S. 184

Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbau-Verordnung. Vom 16. Juli 1927 ..... S. 185

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik. Vom 14. Juli 1927 ..... S. 185

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes. Vom 16. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Das Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 8 bis 12 finden nur auf Rechtsvorgänge Anwendung, für die die Steuerschuld in der Zeit vom 1. September 1925 bis zum 30. September 1928 entstanden ist."

Berlin, den 16. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung landwirtschaftlicher Flüchtlingssiedlung. Vom 16. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Förderung der landwirtschaftlichen Flüchtlingssiedlung Bürgschaften bis zum Gesamtbetrage von 70 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

§ 2

Bürgschaften dürfen nur für Hypotheken- und Rentendarlehen sowie für Anleihen inländischer Anstalten des öffentlichen Rechtes übernommen werden, die zur Gewährung eines Dauerkredits an solche landwirtschaftlichen Siedler oder ihre Angehörigen dienen, die ihre frühere Stelle infolge des Krieges aufgeben mußten und neu angesetzt sind oder angesetzt werden sollen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Abänderung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1329). Vom 16. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

2. Hinter Abs. 1 wird folgender neuer Absatz eingeschoben:

In den im Abs. 1 genannten Betrieben kann durch Tarifvertrag oder, sofern ein solcher nicht

besteht, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine von § 1 Abs. 1 abweichende Regelung getroffen werden. Die Arbeitszeit darf einschließlich der Arbeitsbereitschaftszeiten insgesamt vierundfünfzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Für die über die im Abs. 1 festgesetzte Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden ist eine angemessene Vergütung gemäß § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 111) zu zahlen.

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

4. Im letzten Absatz (Abs. 4) werden die Worte „Abs. 1 und 2" ersetzt durch die Worte „Abs. 1 bis 3".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft. Vom 16. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Gesetz gilt für die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

(2) Nicht unter das Gesetz fällt die Beschäftigung

1. in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und der Fischerei, auch wenn es sich um Nebenbetriebe von Betrieben handelt, die unter das Gesetz fallen;
2. in Nebenbetrieben der in Nr. 1 ausgenommenen Betriebe, die ihrer Art nach unter das Gesetz fallen und in denen in der Regel nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden;
3. in der Hauswirtschaft, einschließlich der im Hausstand des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Bestimmungen darüber erlassen, ob einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen unter Abs. 2 fallen oder nicht.

§ 2

Aussetzen der Arbeit

(1) Schwangere sind berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen sechs Wochen niederkommen.

(2) Wöchnerinnen dürfen binnen sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind. Während weiterer sechs Wochen sind sie berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert sind.

(3) Der Arbeitgeber ist zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der Arbeit nicht geleistet wird, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 3

Stillpausen

Stillenden Frauen ist auf ihr Verlangen während sechs Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich von der Arbeit freizugeben. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Kündigungsverbot

(1) In einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Ist die Arbeitnehmerin bei Ablauf der Frist wegen einer Krankheit, die nach ärztlichem Zeugnis eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch um weitere sechs Wochen.

(2) Ist für einen Zeitpunkt gekündigt, der in die im Abs. 1 bezeichnete Schutzfrist fällt, so wird der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags um die Dauer dieser Schutzfrist hinausgeschoben.

(3) Unberührt bleibt die Wirksamkeit von Kündigungen, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Grund erfolgen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, falls der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zwecke abgeschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, für den die Kündigung erfolgt, erfüllt ist.

§ 5

Strafvorschriften

(1) Arbeitgeber, die den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Satz 1 oder des § 3 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bestraft.

(2) Arbeitgeber, die binnen drei Jahren nach rechtskräftiger Verurteilung auf Grund dieser Vorschriften ihnen vorsätzlich von neuem zuwiderhandeln, können neben der Geldstrafe oder an ihrer Stelle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

(3) Die Vorschrift des § 151 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1927 in Kraft. Gleichzeitig treten der § 137 Abs. 6 der Gewerbeordnung, die Nr. 5 Abs. 5 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 566) und der § 4 Abs. 5 der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 459), 17. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 62) außer Kraft.

(2) Die Wirksamkeit einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Kündigung bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Berlin, den 16. Juli 1927.

Der Reichspräsident

von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 16. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In dem Artikel 1 des Gesetzes über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 15. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 531) ist statt „am 31. Juli 1927" zu setzen „am 31. Juli 1928".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1927.

Der Reichspräsident

von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Köhler

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik. Vom 14. Juli 1927*).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik, vom 27. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 656) wird hiermit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats und nach Zustimmung des Reichsrats und des Volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstags verordnet:

§ 1

Im Jahre 1927 sind Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten in ausgewählten Gewerben, Orten, Betrieben, Arbeiter- und Angestelltengruppen zu veranstalten. Die Erhebungen können in den darauffolgenden Jahren fortgesetzt werden. Den Beginn und Umfang der Erhebungen und die Reihenfolge der zu erfassenden Gewerbe bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister. Erhebungen im Bergbau bedürfen der Zustimmung des Reichsrats.

§ 2

Die Durchführung und Aufarbeitung der Erhebungen wird dem Statistischen Reichsamt übertragen, das, nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere die zu erfassenden Betriebe, Arbeiter- und Angestelltengruppen und die Tarifpositionen auswählt und die Erhebungspapiere aufstellt. Das Statistische Reichsamt kann vom Betriebsleiter oder dem für ihn bestellten Vertreter die Vorlage der erforderlichen Unterlagen zur Nachprüfung der erfolgten Angaben verlangen.

Die Fragen in den Erhebungspapieren können für die während der Erhebungszeit beschäftigten Arbeiter oder Angestellten der ausgewählten Gruppen und Tarifpositionen betreffen:

1. Namen, Alter, Familienstand, Lohnform;
2. die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden unter besonderem Nachweis der mit einem Zuschlag bezahlten Überstunden;
3. den tatsächlich verdienten Bruttolohn oder das tatsächlich verdiente Bruttogehalt unter besonderem Nachweis der Zuschläge für Überstunden oder sonstiger Zulagen;
4. den Steuerabzug vom Lohne oder Gehalt;
5. die Beiträge des Arbeiters oder Angestellten und des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (ausschl. Unfallversicherung) und zur Erwerbslosenfürsorge;
6. die Sozialzuschläge (Frauen-, Kinder- und Hausstandsgeld).

Auf Vorschlag des Lohnstatistischen Beirats beim Statistischen Reichsamt können diese Fragen beschränkt oder erweitert werden.

§ 3

Zur Ausfüllung und fristgemäßen Rücksendung der Erhebungspapiere ist der Betriebsleiter oder der für ihn bestellte Vertreter verpflichtet. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen ist vom Betriebsleiter

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 163 vom 15. Juli 1927.

oder dem für ihn bestellten Vertreter unterschriftlich zu bestätigen. Bei Listenerhebungen hat der Betriebsrat (Betriebsobmann), bei Erhebungen durch Einzelkarten hat an Stelle des Betriebsrats (Betriebsobmanns) der einzelne Arbeitnehmer durch Unterschrift zu bestätigen, daß er gegen die Eintragungen keine Einwendungen zu erheben hat. Dem Betriebsrat (Betriebsobmann) steht auf sein Verlangen das Recht zu, Einsicht in die Lohnbücher zu nehmen.

Der Betriebsrat beauftragt mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben je nach der Größe des Betriebs einen oder mehrere, jedoch keinesfalls mehr als drei seiner Mitglieder.

§ 4

Über die durch die Erhebungen gewonnene Kenntnis der Verhältnisse der einzelnen Personen und Betriebe ist Stillschweigen zu beobachten. Die Erhebungen dürfen nur zu statistischen Arbeiten, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

§ 5

Mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer wissentlich eine wahrheitswidrige oder unvollständige Ausfüllung der Erhebungspapiere veranlaßt;
2. ein Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter, der vorsätzlich den ihm nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß nachkommt;
3. wer unbefugt den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

Berlin, den 14. Juli 1927.

Der Reichswirtschaftsminister

Curtius

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

187

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1927	Nr. 32

Inhalt: Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 16. Juli 1927 ..... S. 187
Drittes Gesetz über Änderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung. Vom 15. Juli 1927 ... S. 219

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 16. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Organisation

A. Träger der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

I. Bezeichnung, Gliederung, Sitz

§ 1

(1) Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reiche ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(2) Der Reichsanstalt liegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ob. Weitere Aufgaben zur Regelung des Arbeitsmarkts kann sie mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers übernehmen. Auch kann ihr der Reichsarbeitsminister solche Aufgaben entweder als eigene Angelegenheit übertragen oder sie damit unter dem Vorbehalte beauftragen, daß sie an seine Weisungen gebunden bleibt. Soweit dadurch der Reichsanstalt Kosten entstehen, ist er dabei an die Zustimmung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) gebunden.

(3) Die Reichsanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2

(1) Die Reichsanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

(2) Der Vorstand der Reichsanstalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) kann nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter oder Landesarbeitsämter im Benehmen mit der obersten Landesbehörde die Grenzen der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge ändern; er kann Bezirke zusammenlegen, Einrichtungen aufheben und nach Bedarf neue schaffen.

(3) Jede Gemeinde muß von einem Arbeitsamt erfaßt sein.

§ 3

Sitz der Reichsanstalt ist Berlin.

II. Organe

§ 4

(1) Organe der Reichsanstalt sind:
1. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
3. der Verwaltungsrat der Reichsanstalt,
4. der Vorstand der Reichsanstalt.

(2) Rechte und Pflichten der Organe bestimmen sich nach dem Gesetz und der Satzung der Reichsanstalt (§ 41).

§ 5

(1) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter bestehen aus dem Vorsitzenden des Amtes oder einem seiner Stellvertreter und Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Unter den Vertretern der Arbeitnehmer muß sich mindestens ein Angestellter befinden. Die Zahl der Beisitzer aus jeder der drei Gruppen muß gleich sein. Die Zahl wird für die Arbeitsämter durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, für die Landesarbeitsämter durch den Vorstand der Reichsanstalt bestimmt; sie muß aber bei den Arbeitsämtern mindestens 5, bei den Landesarbeitsämtern mindestens 7 betragen.

(2) Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreter ersetzen verhinderte Beisitzer. Beim Ausscheiden eines Beisitzers ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Beisitzer zu bestellen. Die Stellvertreter der Beisitzer und die des Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne beschließende Stimme teilzunehmen.

§ 6

(1) Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Verwaltungsausschusse des Arbeitsamts bestellt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts. Er ist dabei an Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden. Das Landesarbeitsamt hat die Vorschläge durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise einzufordern. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

(2) Liegen mehrere solcher Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Arbeitgeberbeisitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeisitzer nach der Zahl der Mitglieder, die den vorschlagenden

wirtschaftlichen Vereinigungen im Bezirke des Arbeitsamts angehören, zu verteilen, in beiden Fällen unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten.

(3) Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeigneten wirtschaftlichen Vereinigungen vorhanden, so bestellt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(4) Als Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschusse des Arbeitsamts sind Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu bestellen, deren Bezirk zu dem des Arbeitsamts gehört. Sie werden von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde auf Vorschlag des Vorstandes der beteiligten Gemeinden bestellt. Einigen sich die beteiligten Gemeindevorstände auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so nimmt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle die Bestellung vor. Ist auch eine gemeinsame oberste Landesbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten obersten Landesbehörden nicht, so nimmt der Reichsarbeitsminister die Bestellung vor.

§ 7

(1) Auf die Bestellung der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verwaltungsausschusse des Landesarbeitsamts findet § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei tritt an die Stelle des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt.

(2) Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschusse des Landesarbeitsamts bestellt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle. Dabei soll sie neben den Vertretern des Landes Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen, deren Bezirk zu dem des Landesarbeitsamts gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamts zum Gebiete mehrerer Länder und einigen sich diese über die Bestellung nicht, so entscheidet hierüber der Reichsarbeitsminister; dabei hat er jedem der Länder mindestens einen Vertreter zuzuteilen. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören.

§ 8

(1) Der Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamts oder Landesarbeitsamts hat einen geschäftsführenden Ausschuß zu bilden, dem er seine Rechte und Pflichten übertragen kann, soweit die Übertragung nicht durch § 201 ausgeschlossen ist.

(2) Den Vorsitz im geschäftsführenden Ausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder einer seiner Stellvertreter. Die drei Gruppen des Verwaltungsausschusses müssen im geschäftsführenden Ausschuß gleich stark vertreten sein. Die Beisitzer werden aus der Mitte der Beisitzer des Verwaltungsausschusses auf Grund gesonderter Vorschlagslisten vom Vorsitzenden bestellt. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend. Liegen für eine Gruppe mehrere Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Vertreter entsprechend dem Stärkeverhältnisse zu verteilen, in dem die Unterzeichner der Vorschlagslisten dem Verwaltungsausschuß angehören.

(3) Auf die Stellvertretung findet § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt besteht aus dem Präsidenten der Reichsanstalt oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens je zehn Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird von der Satzung (§ 41) bestimmt und muß in jeder Gruppe gleich sein. Unter den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sich Vertreter der Land- und Forstwirtschaft befinden. Unter den Vertretern der Arbeitnehmer müssen mindestens zwei Angestellte sein. Unter den Vertretern der öffentlichen Körperschaften sollen sich mindestens zwei Personen befinden, die beruflich gemeindliche Interessen wahrnehmen.

(2) Auf die Stellvertretung der Beisitzer findet § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 10

(1) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrate der Reichsanstalt wählt die Arbeitgeberabteilung, die der Arbeitnehmer die Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrats. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften beruft der Reichsarbeitsminister auf Vorschlag des Reichsrats.

(2) Solange der Reichswirtschaftsrat noch nicht gebildet ist, tritt an seine Stelle der Vorläufige Reichswirtschaftsrat.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Unterausschüsse bilden, denen er seine Rechte und Pflichten übertragen kann, soweit die Übertragung nicht durch § 201 ausgeschlossen ist.

(2) Auf die Zusammensetzung des Unterausschusses findet § 8 Abs. 2, auf die Stellvertretung § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) Der Vorstand der Reichsanstalt besteht aus ihrem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem und je fünf Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Unter den Beisitzern sollen mindestens je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft, ein Vertreter der Angestellten und ein Vertreter, der beruflich gemeindliche Interessen wahrnimmt, sein.

(2) Auf die Stellvertretung der Beisitzer findet § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 13

Die Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften im Vorstand der Reichsanstalt bestellt der Reichsarbeitsminister auf Grund gesonderter Vorschlagslisten, die von den drei Gruppen des Verwaltungsrats aufgestellt werden. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend. Liegen für eine Gruppe mehrere Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Vertreter entsprechend dem Stärkeverhältnisse zu verteilen, in dem die Unterzeichner der Vorschlagslisten dem Verwaltungsrat angehören.

§ 14

In allen Organen sollen Frauen vertreten sein.

§ 15

Niemand kann gleichzeitig Beisitzer des Verwaltungsrats und des Vorstandes sein.

§ 16

Die Amtsdauer der Organe beträgt fünf Jahre.

§ 17

(1) Als Beisitzer der Organe können nur Reichsangehörige berufen werden, die mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Sie müssen seit mindestens sechs Monaten in dem Bezirke wohnen oder regelmäßig tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt. Als Arbeitgeberbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern ist. Als Arbeitnehmerbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern ist.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Reichsanstalt dürfen nicht als Beisitzer berufen werden.

§ 18

Die Beisitzer verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Reichsanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen. Was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist, bestimmt die Satzung der Reichsanstalt (§ 41).

§ 19

(1) Verliert ein Beisitzer die Reichsangehörigkeit, oder stellt sich nachträglich heraus, daß er sie nicht besitzt, so hat ihn die Stelle, die ihn berufen hat, vom Beisitzeramt abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Beisitzer nicht mehr in dem Bezirke wohnt oder regelmäßig tätig ist, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt, oder wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. Arbeitgeberbeisitzer sind abzuberufen, wenn sie die Arbeitgebereigenschaft (§ 17 Abs. 1 Satz 3), Arbeitnehmerbeisitzer, wenn sie die Arbeitnehmereigenschaft (§ 17 Abs. 1 Satz 4) verlieren. Vertreter öffentlicher Körperschaften können jederzeit abberufen werden, auch ohne daß einer der Gründe vorliegt, die in Satz 1 und 2 genannt sind. Handelt es sich um den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Verwaltungsausschusse des Arbeitsamts, so darf ihn die Stelle, die ihn berufen hat, ohne einen solchen Grund nur dann abrufen, wenn eine Einigung der beteiligten Gemeindevorstände im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 3 nicht oder nicht mehr vorliegt.

(2) Werden einem Beisitzer durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, so erlischt sein Beisitzeramt mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Beisitzer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, so ist er abzuberufen.

§ 20

(1) Die Arbeitnehmerbeisitzer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

(2) Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, Angestellte oder Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung des Beisitzeramts zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes zu benachteiligen.

§ 21

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Reichsanstalt und vertritt die Reichsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Für die Landesarbeitsämter sind die Anweisungen des Vorstandes, für die Arbeitsämter die Anweisungen des Vorstandes und des Landesarbeitsamts maßgebend.

(3) Die Satzung der Reichsanstalt (§ 41) bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Präsident, die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter und die Stellvertreter dieser Personen die Geschäfte der Reichsanstalt führen und die Anstalt vertreten können.

§ 22

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter werden von ihren Vorsitzenden, der Verwaltungsrat und der Vorstand werden von dem Präsidenten einberufen, sooft ein Bedürfnis vorliegt, mindestens jedoch vierteljährlich. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 23

Den Beisitzern der Organe ist die Anwesenheit in den Diensträumen der Stellen, für deren Bezirk das Organ zuständig ist, während der Geschäftsstunden gestattet. Sie können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder auf Beschluß des Organs die Vorlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Belegen verlangen. Der Vorsitzende hat den Organen auf deren Wunsch jederzeit Auskunft über seine Geschäftsführung zu geben.

§ 24

Die Mitglieder der Organe haften der Anstalt für treue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 25

Weigert sich ein Organ der Anstalt, ihre Geschäfte zu führen, so führt sie auf Kosten der Anstalt der Präsident selbst oder durch Beauftragte.

III. Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte

§ 26

(1) Nach Bedarf sind bei den Arbeitsämtern, den Landesarbeitsämtern und der Hauptstelle der Reichsanstalt Fachabteilungen zu bilden. Bei den Arbeitsämtern können Fachabteilungen auch für die Bezirke mehrerer Arbeitsämter, bei den Landesarbeitsämtern können Fachabteilungen auch für die Bezirke mehrerer Landesarbeitsämter gebildet werden (gemeinsame Fachabteilungen).

(2) Eine Fachabteilung darf bei einem Arbeitsamte nur gebildet werden, wenn der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, bei einem Landesarbeitsamt und der Hauptstelle nur, wenn der Vorstand der Reichsanstalt es anordnet.

(3) Die Anordnung setzt voraus, daß sie von den gesetzlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgeschlagen wird, die für das Fach in dem Bezirke bestehen, auf den sich die Fachabteilung erstrecken soll. Sind gesetzliche Berufsvertretungen oder wirtschaftliche Vereinigungen der genannten Art nicht vorhanden oder einigen sie sich nicht, so kann abweichend hiervon diejenige Stelle, die zur Bildung der Fachabteilung zuständig ist, die Bildung gleichwohl anordnen, wenn sie es im Interesse der Arbeitsvermittlung für notwendig hält.

(4) Ist die Bildung einer Fachabteilung bei einem Arbeitsamt angeordnet, so hat dessen Vorsitzender für die Durchführung des Beschlusses Sorge zu tragen. Die gleiche Pflicht hat der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, wenn die Bildung einer Fachabteilung für dieses, und der Präsident der Reichsanstalt, wenn die Bildung einer Fachabteilung für die Hauptstelle angeordnet ist.

(5) Bei der Hauptstelle der Reichsanstalt ist eine Fachabteilung für Land- und Forstwirtschaft zu bilden.

§ 27

(1) Für jede Fachabteilung ist ein Fachausschuß zu bilden. Der Fachausschuß tritt, soweit nicht allgemeine Anordnungen des Verwaltungsrats (§ 41) oder die Geschäftsordnung (§ 42) entgegenstehen, in allen Angelegenheiten, die ausschließlich das Fach betreffen, an die Stelle des Verwaltungsausschusses (Verwaltungsrat). In Angelegenheiten, die vorwiegend das Fach betreffen, ist dem Fachausschusse Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Der Fachausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses (Verwaltungsrat) oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Beisitzer sind auf Vorschlag der für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen aus dem Fache zu entnehmen, für das der Fachausschuß gebildet ist. Sie werden vom Verwaltungsausschusse (Verwaltungsrat) bestellt. Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß gleich sein. Die Zahl wird durch die Geschäftsordnung (§ 42), für die Hauptstelle durch die Satzung (§ 41) bestimmt. Im übrigen finden die §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, §§ 16 bis 18, § 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2, §§ 20, 22 und 36 entsprechende Anwendung.

§ 28

(1) Bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern sind nach Bedarf Abteilungen für Angestellte und Ausschüsse für Angestellte zu bilden. Bei der Hauptstelle ist eine solche Abteilung und ein solcher Ausschuß zu bilden.

(2) Die §§ 26 und 27 finden entsprechende Anwendung.

IV. Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung

§ 29

(1) Bei jedem Arbeitsamte wird ein Spruchausschuß gebildet.

(2) Der Spruchausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Arbeitsamts oder einem seiner Stellvertreter und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die dem Verwaltungsausschuß angehören.

§ 30

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt wird eine Spruchkammer gebildet.

(2) Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts, in dessen Bezirk das Landesarbeitsamt seinen Sitz hat, oder einem seiner Stellvertreter und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die dem Oberversicherungsamt angehören.

(3) Im Bedarfsfall sind im Bezirk eines Landesarbeitsamts auch mehrere Spruchkammern zu errichten, und zwar sowohl am Sitze des Landesarbeitsamts als auch außerhalb desselben an den Sitzen anderer Oberversicherungsämter innerhalb des Bezirkes des Landesarbeitsamts.

§ 31

(1) Bei dem Reichsversicherungsamte wird ein Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung gebildet, der aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitglied des Reichsversicherungsamts oder einem Mitglied der Hauptstelle der Reichsanstalt, einem hinzugezogenen richterlichen Beamten und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht.

(2) Den Vorsitz im Spruchsenat führt der Präsident oder ein Direktor oder ein Senatspräsident. Der Reichsarbeitsminister kann ein anderes ständiges Mitglied vorübergehend mit dem Vorsitz betrauen.

(3) Der Reichsarbeitsminister bestellt den Senatspräsidenten und das ständige Mitglied und beruft den richterlichen Beamten. Die beiden ersteren sollen besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Arbeitslosenversicherung oder der Erwerbslosenfürsorge besitzen. Der richterliche Beamte soll der Arbeitsgerichtsbarkeit entnommen werden. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber werden aus den nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts entnommen.

(4) Im Bedarfsfall sind weitere Spruchsenate für die Arbeitslosenversicherung zu errichten.

§ 32

Soweit die Spruchbehörden über Unterstützungsanträge von Angestellten entscheiden, hat stets ein Angestellter als Arbeitnehmerbeisitzer mitzuwirken. Soweit sie über Unterstützungsanträge von Arbeitnehmern der Land- und Forstwirtschaft entscheiden, sollen nach Möglichkeit Angehörige der Land- und Forstwirtschaft als Beisitzer mitwirken.

§ 33

Auf die Verwaltung des Beisitzeramts in den Spruchbehörden, die Erstattung von Auslagen und die

Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst und Zeitverlust findet § 18, auf die Ausübung des Beisitzeramts durch Arbeitnehmervertreter außerdem § 20 Anwendung.

V. Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 34

(1) Den Präsidenten der Reichsanstalt und seine ständigen Stellvertreter ernennt der Reichspräsident nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Reichsrats. Die übrigen Mitglieder der Hauptstelle ernennt der Vorstand der Reichsanstalt.

(2) Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter ernennt der Reichspräsident nach Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt und der obersten Landesbehörde. Der Vorstand der Reichsanstalt hat vor seiner Äußerung den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts zu hören.

(3) Die Vorsitzenden der Arbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter ernennt der Vorstand der Reichsanstalt. Vorher ist der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts zu hören. Die Satzung (§ 41) bestimmt, in welchem Umfang der Vorstand der Reichsanstalt die Ernennung dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts übertragen kann.

§ 35

(1) Der Präsident und seine ständigen Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

(2) Die Vorsitzenden der Arbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter sowie die Mitglieder der Hauptstelle, die nicht ständige Stellvertreter des Präsidenten sind, können nach Anhörung des Verwaltungsrats die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten erhalten. Die Zahl der Stellen, deren Inhaber die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten erhalten können, bestimmt der Haushaltsplan der Reichsanstalt (§ 43). Die Verleihung der Rechte und Pflichten erfolgt durch den Reichspräsidenten. Er kann das Ernennungsrecht durch den Reichsarbeitsminister oder den Präsidenten der Reichsanstalt ausüben lassen.

(3) Im übrigen werden die Geschäfte der Reichsanstalt durch Arbeitskräfte ausgeführt, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind.

§ 36

(1) Die Fachkräfte für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung bei den Arbeitsämtern bestellt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamts. Die Vorschlagsliste darf ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts für jede offene Stelle nicht weniger als zwei Bewerber enthalten. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann verlangen, daß weitere Vorschläge eingereicht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die mangelnde Eignung eines Vorgeschlagenen ergibt. Lehnt der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts weitere Vorschläge ab, so geht das Recht und die Pflicht, solche Vorschläge zu machen, auf den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts über.

(2) Alle übrigen Arbeitskräfte des Arbeitsamts bestellt der Vorsitzende des Arbeitsamts. Diesen kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts auch ermächtigen, die Fachkräfte oder einen Teil derselben im Verfahren des Abs. 1 zu bestellen.

(3) Auf die Bestellung der Arbeitskräfte bei den Landesarbeitsämtern finden die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung. Dabei tritt an die Stelle des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt, an die des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamts der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, an die des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts der Verwaltungsrat der Reichsanstalt und an die des Vorsitzenden des Arbeitsamts der Vorsitzende des Landesarbeitsamts.

§ 37

Für Inhaber eines Versorgungsscheins besteht kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung.

§ 38

In den Arbeitsämtern und den Landesarbeitsämtern sollen Beamte, Angestellte und Arbeiter verwendet werden, die im Bezirke des Landesarbeitsamts beheimatet sind, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

§ 39

(1) Der Verwaltungsrat erläßt eine Dienstordnung, in der die Dienstbezüge der Beamten sowie vorbehaltlich eines etwa abgeschlossenen Tarifvertrags die Gehaltsbezüge und die Grundsätze für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge der Angestellten zu regeln sind. Hierbei sind die Dienstbezüge der Beamten unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Reichsbeamten festzusetzen. Günstiger als die Dienstbezüge vergleichbarer Reichsbeamten dürfen die Dienstbezüge der Beamten der Reichsanstalt nur dann festgesetzt werden, wenn das zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Betriebs notwendig ist.

(2) Die Dienstordnung bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 40

Die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen trägt die Reichsanstalt.

VI. Satzung, Geschäftsordnung

§ 41

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Reichsanstalt und regelt ihre Geschäftsführung durch allgemeine Anordnungen.

§ 42

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter regeln die Geschäftsführung ihres Amtes durch eine Geschäftsordnung.

VII. Haushalt

§ 43

(1) Den Haushalt des Arbeitsamts setzt dessen Verwaltungsausschuß fest. Er bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts.

(2) Den Haushalt des Landesarbeitsamts setzt dessen Verwaltungsausschuß fest. Er bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Reichsanstalt. Der Haushalt des Landesarbeitsamts umfaßt auch die Haushalte der Arbeitsämter seines Bezirkes.

(3) Den Gesamthaushalt der Reichsanstalt setzt der Verwaltungsrat fest. Er bedarf der Genehmigung durch die Reichsregierung.

(4) Für unvorhergesehene Ereignisse können die Verwaltungsausschüsse Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung derjenigen Stelle, die den Haushalt genehmigt hat. Kann die Zustimmung nicht vorher eingeholt werden, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 44

Geschäftsjahr der Reichsanstalt ist das Haushaltsjahr des Reichs.

§ 45

Die Rechnungs- und Kassenbücher der Reichsanstalt sind jährlich abzuschließen. Auf Grund der Bücher ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß anzufertigen.

§ 46

(1) Der Verwaltungsrat nimmt den Rechnungsabschluß der Reichsanstalt ab. Dies schließt das Recht zur Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und Belege ein.

(2) Das Recht zur Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und Belege hat auch der Rechnungshof des Deutschen Reichs.

VIII. Aufsicht

§ 47

Die Aufsicht über die Reichsanstalt führt der Reichsarbeitsminister. Er ist insbesondere jederzeit befugt, bei den Dienststellen der Reichsanstalt durch eigene Beauftragte die Einnahmen und Ausgaben nachzuprüfen. Er und seine Beauftragten haben das Recht, an den Verhandlungen der Organe, der Fachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte sowie der Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung teilzunehmen; sie müssen auf ihr Verlangen dort jederzeit gehört werden.

§ 48

Über die Ergebnisse seiner Aufsichtstätigkeit hat der Reichsarbeitsminister dem Reichstag jährlich einen Bericht vorzulegen.

B. Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt

I. Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen

§ 49 *)

(1) Die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen, die außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung stehen, insbesondere nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, unterstehen der Aufsicht der Reichsanstalt. Die Reichsanstalt kann die Aufsicht durch die Hauptstelle und die Landesarbeitsämter, nicht aber durch die Arbeitsämter ausüben.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate der Reichsanstalt Vorschriften über die Geschäftsführung solcher Einrichtungen und die Ausübung der Aufsicht durch die Reichsanstalt erlassen.

(3) Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen, deren Träger eine politische Partei oder parteipolitische Organisation ist, sind unzulässig.

§ 50

(1) Eine nichtgewerbsmäßige Einrichtung zur Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung, die außerhalb der Reichsanstalt steht, kann in diese überführt werden, wenn die Einrichtung der Überführung beim Landesarbeitsamt oder, wenn ihre Tätigkeit über den Bezirk eines Landesarbeitsamts hinausreicht, bei der Hauptstelle der Reichsanstalt beantragt.

(2) Entspricht eine solche Einrichtung den Anforderungen dieses Gesetzes trotz wiederholter, angemessen befristeter Aufforderung nachweislich nicht, oder ist ihre Tätigkeit für ihren Geltungsbereich dauernd ohne nennenswerte Bedeutung, so kann der Vorstand der Reichsanstalt die Überführung anordnen, auch ohne daß die Einrichtung selbst dies beantragt. Die Anordnung setzt in diesem Falle voraus, daß der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, das die Aufsicht über die Einrichtung führt, die Überführung beantragt. Wird die Aufsicht von der Hauptstelle geführt, so entscheidet der Vorstand, wenn der Antrag auf Überführung aus seiner Mitte gestellt wird.

(3) Statt der Überführung kann der Vorstand die Schließung der Einrichtung anordnen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder dem zustimmen.

(4) Gegen den Beschluß des Vorstandes ist Beschwerde an den Verwaltungsrat der Reichsanstalt zulässig. Lehnt dieser die Überführung oder Schließung ab, so ist sein Beschluß endgültig. Ordnet er eine dieser beiden Maßnahmen an, so ist weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 51

(1) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann zulassen, daß nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt errichtet oder in ihrer Selbständigkeit wiederhergestellt werden, wenn nach der Eigenart des Berufs oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung diese — zumindest für einen nennenswerten Teil der Beteiligten — auf absehbare Zeit besser durch solche Einrichtungen als durch die Reichsanstalt ausgeübt wird. An die Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts tritt der Vorstand der Reichsanstalt, wenn die Tätigkeit der Einrichtung über den Bezirk eines Landesarbeitsamts hinausreichen soll.

(2) Gegen den Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts ist Beschwerde an den Vorstand der Reichsanstalt zulässig. Läßt dieser die Neuerrichtung oder Wiederherstellung zu, so ist der Beschluß endgültig, lehnt er sie ab, so ist weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

*) [redacted]

(3) Gegen den Beschluß des Vorstandes, der nach Abs. 1 Satz 2 ergeht, ist Beschwerde an den Verwaltungsrat der Reichsanstalt zulässig. Läßt dieser die Neuerrichtung oder Wiederherstellung zu, so ist der Beschluß endgültig, lehnt er sie ab, so ist weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 52

Soweit sich die Berufsberatung auf Erteilung von Auskunft und Rat in Angelegenheiten eines bestimmten Faches beschränkt (Fachberatung), unterliegt sie nicht den Vorschriften der §§ 49 bis 51, wenn sie von gesetzlichen Berufsvertretungen oder von Berufsvereinen ausgeübt wird, die für das Fach bestehen.

§ 53

(1) Für die Arbeitsvermittlung der Seeleute kann der Reichsarbeitsminister nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Reichsanstalt nichtgewerbsmäßige Einrichtungen vorschreiben, die außerhalb der Reichsanstalt stehen (seemännische Heuerstellen).

(2) Soweit seemännische Heuerstellen bestehen, kann die Reichsanstalt die Aufsicht über sie nur durch die Hauptstelle ausüben.

II. Gewerbsmäßige Einrichtungen

§ 54

(1) Gewerbsmäßiger Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrags über eine Stelle betreibt oder
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

(2) Als gewerbsmäßige Stellenvermittlung gilt auch die gewerbsmäßige Herausgabe von Stellenlisten einschließlich ihnen gleichzuachtender Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Dagegen werden Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnliche periodisch erscheinende Druckschriften von den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht betroffen.

(3) Als gewerbsmäßige Stellenvermittlung gilt ferner die Zuweisung von Arbeitnehmern, deren Arbeitskraft der Zuweisende gewerbsmäßig dritten Personen für vorübergehende Beschäftigung zur Verfügung stellt, ohne selbst die Ausrüstung mit den erforderlichen Werkzeugen und die sozialen Versicherungslasten des Arbeitgebers für die vermittelten Personen zu übernehmen.

§ 55

(1) Gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab verboten. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers. Denjenigen Stellenvermittlern, die zu dieser Zeit das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juni 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausüben, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, deren Höhe durch besonderes Gesetz bestimmt wird. Eine neue Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers darf nicht erteilt, eine bestehende Erlaubnis nicht verlängert oder übertragen werden.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1930 nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Satz 4 zulassen. Er kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt auch vor dem 31. Dezember 1930 für einzelne Berufe die gewerbsmäßige Stellenvermittlung untersagen.

(3) Der Gewerbebetrieb der Stellenvermittler untersteht der Aufsicht der Reichsanstalt.

§ 56

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann allgemeine Bestimmungen über die Pflicht der gewerbsmäßigen Stellenvermittler zur Anmeldung ihres Betriebs bei der Reichsanstalt und zur Berichterstattung erlassen.

§ 57

Gewerbsmäßige Berufsberatung ist von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an verboten.

Zweiter Abschnitt

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung

§ 58

(1) Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarkts es gestattet.

(2) Die Berufsberatung hat einerseits die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Ratsuchenden, andererseits die Lage des Arbeitsmarkts und die Berufsaussichten angemessen zu berücksichtigen. Sie hat die Interessen eines besonderen Berufs allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterzuordnen.

§ 59

(1) Arbeitsvermittlung und Berufsberatung sind unparteiisch, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, auszuüben. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist untersagt.

(2) Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist zulässig,

1. soweit es sich um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsrätegesetzes handelt,
2. wenn die Arbeitsvermittlung von einem Arbeitsnachweis ausgeübt wird, der von einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern errichtet ist und satzungsgemäß nur an deren Mitglieder Arbeit vermittelt.

(3) Den Arbeitsnachweisen ist es untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken. Die Bestimmungen des § 63 werden hierdurch nicht berührt.

§ 60

(1) Die Reichsanstalt übt die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung unentgeltlich aus.

(2) Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung, die außerhalb der Reichsanstalt stehen, dürfen Gebühren zur Deckung der Unkosten erheben. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt hierüber nähere Bestimmungen.

§ 61

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung für Frauen sind in der Regel durch Frauen auszuüben. Es sind dafür nach Möglichkeit besondere Abteilungen für Frauen unter weiblicher Leitung zu errichten.

§ 62

(1) Soweit ein Tarifvertrag besteht, darf die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern dem Arbeitsvermittler die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen erfolgen.

(2) Soweit der Abschluß eines Arbeitsvertrags gegen die im Beruf ortsüblichen Mindestlohnsätze verstoßen würde, hat der Arbeitsvermittler eine Vermittlung abzulehnen. Im übrigen hat sich der Vermittler einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten; Auskunftserteilung über die ortsüblichen Lohnsätze gilt nicht als Einwirkung.

§ 63

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes sowie bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung den Arbeitsämtern schriftliche Anzeige zu machen. Der Vorstand der Reichsanstalt erläßt nähere Bestimmungen über die hierbei einzuhaltenden Fristen und Formen sowie darüber, in welchen Fällen die Anzeige statt von den einzelnen Arbeitgebern von einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung zu erstatten ist.

(2) Ist die schriftliche Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler den Arbeitsuchenden von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

(3) Ebenso dürfen ausständige oder ausgesperrte Arbeitnehmer nur vermittelt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekanntgegeben war.

§ 64

Der Arbeitsvermittler ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskunft über Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitsuchenden von Bedeutung sein können, sowie über besondere Eigenschaften eines Arbeitsuchenden, die für seine Eignung für die Stelle wichtig sein können, zu geben, wenn ihm diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekannt geworden sind, und wenn es besondere Umstände — namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft — rechtfertigen.

§ 65

(1) Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt anordnen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze bei dem zuständigen Arbeitsamt anzumelden haben. Die Anmeldepflicht darf sich nur auf Arbeitsplätze für Arbeitnehmer erstrecken, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen, sie darf sich nicht erstrecken auf Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft und in solchen Betrieben, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Die Anmeldepflicht kann auf bestimmte Bezirke und Berufe beschränkt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Arbeitsplätze, die durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden sind.

§ 66

Auf Antrag des Verwaltungsrats der Reichsanstalt kann der Reichsarbeitsminister anordnen, daß die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Bezirk eines Landesarbeitsamts in den Bezirk eines anderen Landesarbeitsamts von der Zustimmung des Vorsitzenden desjenigen Landesarbeitsamts abhängig ist, aus dem die Anwerbung oder Vermittlung erfolgt.

§ 67

(1) Die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland wird, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen verboten ist, von dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister des Innern gemeinschaftlich und nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt geregelt. Durch diese Regelung kann insbesondere die gewerbsmäßige Stellenvermittlung verboten und die nichtgewerbsmäßige Stellenvermittlung von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht werden.

(2) Die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer regelt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsrats. Ihm liegt auch die Überwachung ob. Er kann die Reichsanstalt ganz oder teilweise mit der Überwachung beauftragen.

§ 68

Zur Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes gehört auch die Lehrstellenvermittlung.

Dritter Abschnitt

Arbeitslosenversicherung

A. Umfang der Versicherung

§ 69

Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist versichert:

1. wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist,
2. wer auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deswegen nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat,

3. wer der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs angehört,

sofern er nicht nach den §§ 70 bis 76, 208 und 209 von der Versicherungspflicht ausgenommen ist.

§ 70

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Binnen- und Küstenfischerei, wenn der Beschäftigte selbst Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann und als Arbeitnehmer üblicherweise nur weniger als die Hälfte des Jahres tätig ist.

(2) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung dieser Art auch dann, wenn der Ehegatte oder ein Abkömmling eines solchen Eigentümers oder Pächters sie ausübt und der Angehörige mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt; dabei macht es keinen Unterschied, ob der Eigentümer oder Pächter selbst als Arbeitnehmer beschäftigt ist oder nicht.

(3) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, das für den Beschäftigungsort zuständig ist, bestimmt, bei welcher Mindestfläche an Grundbesitz die Befreiung eintritt.

§ 71

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, wenn der Arbeitnehmer

1. auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird oder
2. auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens sechsmonatiger Frist gekündigt werden darf.

(2) Regelt sich das Arbeitsverhältnis nach einem Tarifvertrage, der Vorschriften über die Dauer des Arbeitsvertrags im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 enthält, so genügt an Stelle des schriftlichen Arbeitsvertrags die schriftliche, gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnete Erklärung, daß sich das Arbeitsverhältnis nach diesen Vorschriften des Tarifvertrags regelt.

(3) Die Versicherungsfreiheit erlischt:

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 sechs Monate vor dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf endet, sofern nicht vorher die Dauer des Arbeitsvertrags um mindestens ein weiteres Jahr verlängert wird,
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit dem Tage, der auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses folgt.

§ 72

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, sofern der Arbeitnehmer zu den im § 165 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gehört und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist (ländliches Gesinde).

§ 73

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung auf Anteil am Fange in der Binnen- und Küstenfischerei und der großen, mit Loggern betriebenen Heringsfischerei (Partenfischerei).

(2) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, das für den Beschäftigungsort zuständig ist, bestimmt, bei welchem Mindestfanganteile die Befreiung eintritt.

§ 74

(1) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags von mindestens zweijähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem anderen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags mindestens für den Rest der zweijährigen Dauer weiterbeschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung versicherungsfrei. Dem schriftlichen Lehrvertrage steht die schriftliche Anzeige an die Handwerkskammer nach § 126b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 356) gleich.

(2) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags von mindestens einjähriger Dauer.

(3) Die Versicherungsfreiheit erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

§ 75

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Seeschiffahrt, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst den nach § 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Betrag (Grenze der Angestelltenversicherungspflicht) übersteigt. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen- und Kinderzuschläge), nicht angerechnet.

§ 76

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Seeschiffahrt, bei der nach den §§ 159, 1227, 1232, 1236, 1239 der Reichsversicherungsordnung die Versicherung für den Fall der Invalidität und des Alters nicht erfolgt oder nicht erfolgen würde, wenn der Beschäftigte zu den nach § 1226 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Invalidität und des Alters versicherten Berufsgruppen gehörte.

§ 77

(1) Soweit auf Grund der §§ 70, 72, 73, 75 und 76 Versicherungsfreiheit für Beschäftigungen in Anspruch genommen wird, die der Krankenversicherungspflicht oder der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, ist sie von einer gemeinsamen, vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige bei der Stelle (Krankenkasse oder Reichsknappschaft) abhängig, an die nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 dieses Gesetzes ohne die Versicherungsfreiheit die Beiträge für die Reichsanstalt zu entrichten wären. Verweigert ein Vertragsteil seine Unterschrift grundlos, so hat die Krankenkasse (Reichsknappschaft) auf Antrag des anderen Teiles dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären.

(2) In den Fällen der §§ 71 und 74 genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber; ihr ist der schriftliche Arbeits- oder Lehrvertrag oder in den Fällen des § 71 Abs. 2 die dort vorgesehene schriftliche Erklärung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers beizufügen.

(3) Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Versicherungsfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Krankenkasse (Reichsknappschaft) ist berechtigt, die Vorlegung der schriftlichen Arbeitsverträge (Lehrverträge) zu verlangen, soweit solche vorhanden sind.

(4) Die Versicherungsfreiheit beginnt mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige eingeht. Wird die Anzeige mit der Anmeldung zur Krankenversicherung verbunden, so beginnt die Versicherungsfreiheit mit dem Beschäftigungsverhältnisse, wenn die Anmeldung innerhalb der Frist des § 317 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erstattet wird.

(5) Die Versicherungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Krankenkasse (Reichsknappschaft) feststellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung der Krankenkasse (Reichsknappschaft) kann das Versicherungsamt (Beschlußausschuß), gegen dessen Entscheidung das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) angerufen werden. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

(6) Die Versicherungsfreiheit erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vollständig gegeben sind.

§ 78

Die Krankenkasse (Reichsknappschaft) hat alle Anzeigen, die sie nicht beanstandet, unverzüglich dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts vorzulegen. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann die Vorprüfung der Anzeigen den Vorsitzenden der Arbeitsämter übertragen. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts oder in seinem Auftrag der Vorsitzende des Arbeitsamts kann die Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) darüber herbeiführen, ob die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit gegeben sind. Vor der Entscheidung soll das Versicherungsamt der Krankenkasse (Reichsknappschaft) sowie dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung geben. Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. Entscheidet die zuständige Stelle, daß der Vorstand der Krankenkasse (Reichsknappschaft) die Versicherungsfreiheit zu Unrecht anerkannt hat, so kann der Vorstand der Krankenkasse (Reichsknappschaft) nicht für die Beiträge haftbar gemacht werden, die nachträglich zu erheben sind.

§ 79

(1) Wer als unständig Beschäftigter Mitglied der allgemeinen Ortskrankenkasse oder der Landkrankenkasse ist, die Beschäftigung aber nur als Nebenerwerb und in der Regel weniger als insgesamt 26 Wochen im Jahre ausübt, wird auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit.

(2) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die Krankenkasse, deren Mitglied der unständig Beschäftigte ist. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) endgültig.

§ 80

(1) Auf Antrag des Arbeitgebers wird eine Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreit, wenn der Arbeitgeber seit mindestens einem Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine finanziell gesicherte Einrichtung zur Versorgung seiner Arbeitnehmer für den Fall der Arbeitslosigkeit unterhält und dem Arbeitnehmer hieraus bei Arbeitslosigkeit Rechtsansprüche auf Leistungen zustehen, die über die der Arbeitslosenversicherung nach diesem Gesetze hinausgehen. Die Krisenunterstützung (§ 101) ist keine Leistung der Arbeitslosenversicherung im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Ob die Voraussetzungen bei einer Einrichtung der im Abs. 1 genannten Art gegeben sind, stellt der Präsident der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers fest.

(3) Bei der Feststellung nach Abs. 2 ist gleichzeitig ein Betrag festzusetzen, den der Arbeitgeber als Beitrag zu den Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Berufsberatung an die Reichsanstalt zu zahlen hat.

§ 81

Das Versicherungsverhältnis Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung oder mit dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit.

§ 82

Das Versicherungsverhältnis Versicherungspflichtiger erlischt mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

§ 83

Abweichend von den §§ 81 und 82 beginnt bei unständig Beschäftigten, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen und nicht auf ihren Antrag von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit sind (§ 79), das Versicherungsverhältnis mit der Eintragung und endet mit der Löschung in dem Mitgliederverzeichnisse der zuständigen Krankenkasse.

§ 84

(1) Soweit der Versicherungspflichtige auch für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, gelten über die An-, Um- und Abmeldung die Vorschriften der Krankenversicherung entsprechend. Mit der Anmeldung zur Krankenversicherung gilt die Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung als erfolgt, soweit die Beschäftigung beiden Versicherungen unterliegt. Eine Ummeldung in der Krankenversicherung gilt auch für die Arbeitslosenversicherung. Mit der Abmeldung von der Krankenversicherung gilt die Abmeldung von der Arbeitslosenversicherung als erfolgt.

(2) Bei der Abmeldung von der Krankenversicherung ist anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Arbeitslosenversicherung unterlag oder nicht.

(3) Wird eine Beschäftigung, die der Krankenversicherung, nicht aber der Arbeitslosenversicherung unterlag, auch in dieser versicherungspflichtig, so bedarf es einer Anmeldung.

§ 85

(1) Versicherungspflichtige, die angestelltenversicherungspflichtig, aber weder krankenversicherungspflichtig sind noch der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs angehören, sind von ihrem Arbeitgeber unverzüglich derjenigen Stelle (Krankenkasse oder Reichsknappschaft) zu melden, an die nach § 145 Abs. 1 die Beiträge für die Reichsanstalt zu entrichten sind.

(2) Für die An-, Um- und Abmeldung gelten die Vorschriften der Krankenversicherung entsprechend.

§ 86

(1) Angestellte, die wegen Überschreitung der angestelltenversicherungspflichtigen Gehaltsgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, sich weiterzuversichern.

(2) Wer von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen will, muß es der zuständigen Krankenkasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung anzeigen.

(3) Das Nähere über die freiwillige Weiterversicherung, insbesondere über Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses, bestimmt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

B. Versicherungsleistungen

I. Arbeitslosenunterstützung

§ 87

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,
2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat,
3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

§ 88

(1) Arbeitsfähig im Sinne des § 87 ist, wer imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

(2) Werden Empfänger von Arbeitslosenunterstützung durch Krankheit arbeitsunfähig im Sinne des Abs. 1, so steht für die ersten drei Tage der Krankheit ihre Arbeitsunfähigkeit dem Fortbezuge der Arbeitslosenunterstützung nicht entgegen, soweit sie nicht auf Grund des § 191 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung schon während dieser Zeit Krankengeld beziehen. Für die weitere Versorgung im Falle der Krankheit gelten die Vorschriften der §§ 117 bis 128 (Eintreten der Krankenversicherung).

(3) Sind für einen Arbeitnehmer während 26 Wochen Beiträge nach den Vorschriften des fünften Abschnitts entrichtet worden, so darf er unbeschadet des § 89 nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung, während der die Beiträge entrichtet wurden, so verändert hat, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

§ 89

Wer Krankengeld, Wochengeld oder eine Ersatzleistung empfängt, die an die Stelle dieser Bezüge tritt, erhält daneben keine Arbeitslosenunterstützung.

§ 90

(1) Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnorts zu verrichten ist, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung, oder
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder
5. die Versorgung der Angehörigen (§ 103 Abs. 2) nicht hinreichend gesichert ist.

(3) Nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt ist berechtigt, für einzelne Berufe oder Berufsgruppen die Frist zu verlängern.

§ 91

(1) Für Arbeitslose unter 21 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder -fortbildung nicht gegeben sind, und für Arbeitslose, die auf Grund des § 101 Krisenunterstützung erhalten, ist die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht.

(2) Den Arbeitslosen dürfen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die

1. sonst überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfang ausgeführt werden würden,
2. gemeinnützig sind, insbesondere hilfsbedürftigen Personenkreisen zugute kommen,
3. ihnen nach ihrem Lebensalter, ihrem Gesundheitszustand und ihren häuslichen Verhältnissen zugemutet werden können,

4. ihre Vermittlung in Arbeit nicht verzögern,
5. ihnen keine Nachteile für ihr späteres Fortkommen bringen.

(3) Regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitstätigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, dürfen nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden.

(4) Für Mehraufwendungen, die den Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausführung der zugewiesenen Arbeiten entstehen, ist ihnen durch den Träger der Arbeit angemessene Entschädigung zu gewähren.

(5) Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts, das nach § 168 für die Unterstützung zuständig ist, trifft über die Durchführung nähere Bestimmungen; er wählt insbesondere die Arbeiten aus und setzt die Höchstarbeitsdauer fest. Die Höchstarbeitsdauer, die von den Arbeitslosen in einem bestimmten Zeitraum gefordert werden darf, muß in angemessenem Verhältnis zu der auf den gleichen Zeitraum entfallenden durchschnittlichen Arbeitslosenunterstützung stehen. Beschlüsse zur Durchführung dieser Bestimmungen sind nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zustimmen.

§ 92

(1) Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsumschulung oder -fortbildung zu unterziehen, die geeignet ist, ihm die Aufnahme von Arbeiten zu erleichtern, ohne daß ihm dadurch Kosten erwachsen, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) § 90 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 93

(1) Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten (§ 90 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5) Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren hat, erhält für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit, die danach eintritt, keine Arbeitslosenunterstützung. Diese Frist läuft auch während der Zeit, in der der Arbeitslose auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde.

(2) Die für die Entscheidung über die Unterstützung zuständige Stelle kann die Frist des Abs. 1 bis auf zwei Wochen abkürzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung rechtfertigt.

§ 94

(1) Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) In Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar verursacht ist, namentlich bei Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebs, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnorts des Arbeitslosen, sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung eine unbillige Härte wäre.

(3) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt Richtlinien darüber, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist. Dabei ist vorzusorgen, daß durch die Arbeitslosenunterstützung nicht in die Wirtschaftskämpfe eingegriffen wird. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

(4) Ob und von welchem Zeitpunkt an eine unbillige Härte im Sinne des Abs. 2 vorliegt, entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Erstreckt sich der Ausstand oder die Aussperrung über den Bezirk des Landesarbeitsamts hinaus, so tritt an die Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt. Auch sonst kann der Vorstand die Entscheidung jederzeit an sich ziehen.

(5) Für die Entscheidungen auf Grund des Abs. 4 wird der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts durch zwei Beisitzer verstärkt, von denen der eine durch die Arbeitgeberbeisitzer, der andere durch die Arbeitnehmerbeisitzer für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Das Entsprechende gilt für die Entscheidungen, die der Vorstand auf Grund des Abs. 4 und des § 190 trifft. Die Entscheidungen des Vorstandes sind endgültig.

§ 95

(1) Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten während sechsundzwanzig Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die zwölf Monate müssen dem Tage unmittelbar vorausgehen, an dem sich der Arbeitslose als solcher bei dem zuständigen Arbeitsamt erstmals meldet (Arbeitslosmeldung).

(2) In die Frist von zwölf Monaten wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Arbeitslose

1. durch eine versicherungsfreie Arbeitnehmertätigkeit oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben hat, oder
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, die nicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit ausreicht, oder
3. sich in einem geregelten Ausbildungsgange zur Berufsumschulung oder -fortbildung befunden hat oder
4. nach § 113 Abs. 1 keine Arbeitslosenunterstützung erhalten durfte, weil er noch Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse bezog, oder
5. durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine versicherungspflichtige Beschäftigung fortzusetzen, oder
6. auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde, oder
7. Arbeitslosenunterstützung erhielt, ohne seinen Anspruch auf die Unterstützung zu erschöpfen (§ 99).

(3) Voraussetzung ist in diesen Fällen jedoch, daß der Arbeitslose in den drei Jahren vor dem Tage der Arbeitslosmeldung während sechsundzwanzig Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

(4) Erwirbt der Arbeitslose durch erneute Beschäftigung eine neue Anwartschaft, so erlöschen frühere Anwartschaften.

§ 96

Für den Erwerb der Anwartschaft steht eine Beschäftigung, die nur auf Grund des § 71 versicherungsfrei ist, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

gleich, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Zustimmung des Arbeitnehmers und ohne sein Verschulden vorzeitig gelöst wird.

§ 97

Für den Erwerb der Anwartschaft steht die Zeit der freiwilligen Weiterversicherung (§ 86) einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich.

§ 98

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann anordnen, daß für die Erfüllung der Anwartschaft die Zeit, während der ein unständig Beschäftigter als solcher Mitglied der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse war oder ist, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ganz oder teilweise gleichsteht. Die Anordnung kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann diese Befugnis dem Verwaltungsausschusse des Landesarbeitsamts übertragen.

§ 99

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt sechsundzwanzig Wochen gewährt ist. Sie darf dann erst wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaftszeit von neuem erfüllt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die neue versicherungspflichtige Beschäftigung vor oder nach Erschöpfung des früheren Unterstützungsanspruchs ausgeübt worden ist; § 95 Abs. 4 bleibt jedoch unberührt.

(2) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt über sechsundzwanzig Wochen hinaus bis auf neununddreißig Wochen ausdehnen. Die Anordnung kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden. Die Befugnis zur Ausdehnung der Unterstützungshöchstdauer kann den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter für ihre Bezirke übertragen werden.

(3) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, abweichend festsetzen.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 100

Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist (§ 99), wird durch die zeitweilige Nichtgewährung der Arbeitslosenunterstützung in den Fällen der §§ 90, 92, 93 und 114 nicht hinausgeschoben.

§ 101

(1) In Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung abweichend von den Vorschriften der §§ 95 bis 99 zuzulassen. Die Zulassung kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden. Die Höhe der Unterstützung und die Dauer ihrer Gewährung können beschränkt werden.

(2) Die Krisenunterstützung erhalten Arbeitslose, die arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos und bedürftig sind und entweder

1. die Anwartschaftszeit nach § 95 nicht erfüllt haben, aber in der dort bezeichneten Frist wenigstens dreizehn Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben, oder
2. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 erschöpft haben.

(3) Ausländer erhalten die Krisenunterstützung nur, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt. Ob das der Fall ist, stellt der Reichsarbeitsminister fest. Dieser bestimmt auch, ob und inwieweit Staatlosen die Krisenunterstützung zu gewähren ist.

§ 102

Für die Gewährung der Krisenunterstützung steht der Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung die Erschöpfung des Anspruchs auf die Leistungen gleich, die den Arbeitslosen im Falle des § 80 zustehen.

§ 103

(1) Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige.

(2) Familienzuschläge sind nur für solche Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, sowie für Stief- und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Angehörige). Der Familienzuschlag darf nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen entstanden wäre. Sie gilt ferner nicht, wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind keinen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten hat.

(3) Der Familienzuschlag wird nicht gewährt, sofern der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht.

§ 104

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelte.

§ 105

(1) Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bestehen folgende Lohnklassen:

Klasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte bis 10 Reichsmark,
Klasse II bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 10 bis 14 Reichsmark,
Klasse III bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 14 bis 18 Reichsmark,
Klasse IV bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 18 bis 24 Reichsmark,
Klasse V bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 24 bis 30 Reichsmark,

Klasse VI bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 30 bis 36 Reichsmark,
Klasse VII bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 36 bis 42 Reichsmark,
Klasse VIII bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 42 bis 48 Reichsmark,
Klasse IX bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 48 bis 54 Reichsmark,
Klasse X bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 54 bis 60 Reichsmark,
Klasse XI bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 60 Reichsmark.

(2) Für die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte.

(3) Für einzelne Gruppen von unständig Beschäftigten kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt Sonderbestimmungen über die Berechnung des Arbeitsentgelts treffen.

§ 106

In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zugrunde gelegt. Der Einheitslohn beträgt

in Klasse	I	8	Reichsmark
» »	II	12	»
» »	III	16	»
» »	IV	21	»
» »	V	27	»
» »	VI	33	»
» »	VII	39	»
» »	VIII	45	»
» »	IX	51	»
» »	X	57	»
» »	XI	63	»

§ 107

(1) Die Hauptunterstützung beträgt

in der Klasse	I	75	vom	Hundert
» » »	II	65	»	»
» » »	III	55	»	»
» » »	IV	47	»	»
» den Klassen	V und VI	40	»	»
» der Klasse	VII	37,5	»	»
» den Klassen	VIII bis XI	35	»	»

des Einheitslohns.

(2) Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 vom Hundert des Einheitslohns gewährt. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch

in den Klassen	I und II	80	vom	Hundert
» der Klasse	III	75	»	»
» » »	IV	72	»	»
» den Klassen	V und VI	65	»	»
» der Klasse	VII	62,5	»	»
» den Klassen	VIII bis XI	60	»	»

des Einheitslohns in keinem Falle übersteigen.

§ 108

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsrats weitere Lohnklassen einführen und entsprechend höhere Einheitslöhne festsetzen.

§ 109

(1) Die Arbeitslosenunterstützung wird bar für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Unterstützungstag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Unterstützungsbetrags.

(2) In besonderen Fällen kann die Arbeitslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden.

§ 110

(1) Die Arbeitslosenunterstützung wird nach Ablauf von sieben Tagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt.

(2) Die Unterstützung wird mit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit im unmittelbaren Anschluß an

1. Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder
2. Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, infolge deren das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, oder
3. Arbeitsunfähigkeit von mindestens einwöchiger Dauer oder
4. eine mindestens einwöchige Verwahrung auf behördliche Anordnung in einer Anstalt

eintritt.

(3) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann

1. die Frist des Abs. 1 bis auf drei Tage abkürzen,
2. sie für den Fall der berufsüblichen Arbeitslosigkeit verlängern.

§ 111

(1) Die Arbeitslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Sie unterliegt nicht der Einkommensteuer.

§ 112

Was der Arbeitslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet, soweit der Verdienst in einer Kalenderwoche 20 vom Hundert desjenigen Betrags nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrverdienst wird zu 50 vom Hundert angerechnet.

§ 113

(1) Keine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose

1. für die Zeit, für die er noch Arbeitsentgelt bezieht,
2. für die Zeit, in der er aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, um in seinem eigenen Betrieb oder in einem fremden ohne Entschädigung tätig zu sein,
3. wenn er anläßlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, solange aus der Abfindung oder Entschädigung für jeden dem Aus-

scheiden aus der Beschäftigung folgenden Tag der Arbeitslosigkeit ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgelts aufgewendet werden kann, das der Arbeitslose für die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden beziehen würde, wenn er aus seiner Arbeitsstelle nicht ausgeschieden wäre,

4. solange auf Grund des § 59 der Seemannsordnung oder des § 553 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs, vom 12. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 167) die Kosten seiner Verpflegung vom Reeder getragen werden.

(2) Werden einem Arbeitslosen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis (Arbeitsentgelt, Abfindung, Entschädigung) geschuldet und wird ihm entgegen Abs. 1 bereits Unterstützung gewährt, so hat der Arbeitgeber die Unterstützungsbeträge, die zu Unrecht gewährt sind, der Reichsanstalt zu erstatten; er hat sie an das Arbeitsamt abzuführen, das sie ausgezahlt hat. Er kann sie dafür dem Arbeitnehmer gegenüber aufrechnen. Streitigkeiten über die Erstattung entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts.

(3) Der Beginn der Wartezeit (§ 110) wird um die Zeit hinausgeschoben, für die dem Arbeitslosen nach Abs. 1 keine Arbeitslosenunterstützung zusteht.

(4) Ersatz für besondere Leistungen und Aufwendungen gilt nicht als Abfindung oder Entschädigung im Sinne dieser Vorschriften, desgleichen Entschädigungen aus § 87 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes und § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 209).

§ 114

Die Arbeitslosenunterstützung darf für die Tage nicht gewährt werden, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen (§ 173) ohne genügende Entschuldigung unterläßt. Eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

§ 115

Sind für eine Person nach vorschriftsmäßiger und nicht vorsätzlich unrichtiger Anmeldung unbeanstandet Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet worden, so kann der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Arbeitslose während der Zeit, für die die Beiträge entrichtet sind, nicht in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden habe.

§ 116

Der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den sie bewilligt worden ist, drei Monate verstrichen sind.

II. Krankenversicherung Arbeitsloser

§ 117

Der Arbeitslose ist während des Bezugs der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Für die Krankenversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

§ 118

(1) Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug der Hauptunterstützung. Nach ihm richten sich insbesondere Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Soweit Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige des Versicherten davon abhängen, daß dieser den Angehörigen von seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, steht die Arbeitslosenunterstützung dem Arbeitsverdienste gleich.

(2) Scheidet ein Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Hauptunterstützung mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus § 214 der Reichsversicherungsordnung in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre.

§ 119

(1) Für die Bemessung des Grundlohns tritt an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts ein Siebentel des wöchentlichen Einheitslohns (§§ 106, 108).

(2) Der Vorstand der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen oder zulassen, daß für die Einheitslöhne, die nach Abs. 1 der Berechnung der Grundlöhne zugrunde zu legen sind, Pauschbeträge einzusetzen sind; er kann dabei diese Pauschbeträge selber festsetzen oder ihre Festsetzung den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter für ihren Bezirk übertragen und diesen dann auch die Weiterübertragung auf die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter gestatten.

§ 120

Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose nach den §§ 107, 108 als Arbeitslosenunterstützung erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre.

§ 121

(1) Die Arbeitslosen sind Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk ihr Wohnort oder Aufenthaltsort liegt, der für die Zuständigkeit zur Gewährung der Unterstützung nach § 168 maßgebend ist. Besteht für diesen Ort keine allgemeine Ortskrankenkasse, so sind sie Mitglieder der Landkrankenkasse.

(2) Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes gegen Krankheit versichert waren, sind Mitglieder der für den Sitz des Arbeitsamts zuständigen Bezirksknappschaft.

§ 122

(1) Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann beschließen, daß an die Stelle der nach § 121 Abs. 1 zuständigen Krankenkasse eine andere Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) tritt, die in seinem Bezirk ihren Sitz hat und deren Leistungen denen der eigentlich zuständigen Kasse mindestens gleichwertig sind.

(2) Der Beschluß muß bestimmen, von welchem Zeitpunkt an er wirksam werden soll. Der Zeitpunkt darf nicht vor dem zweiten Montag nach der Beschlußfassung liegen.

(3) Der Beschluß ist beiden beteiligten Kassen unverzüglich mitzuteilen.

§ 123

(1) Arbeitslose, die zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetze berechtigt sind, können dort Mitglieder bleiben. Ebenso können Mitglieder von Ersatzkassen bei diesen Mitglied bleiben.

(2) Arbeitslose, die von dem Rechte nach Abs. 1 Gebrauch machen wollen, können dies nur binnen einer Woche nach dem Antrag auf Arbeitslosenunterstützung und nur so lange tun, als sie noch keine Leistungen aus der nach § 121 oder § 122 zuständigen Krankenkasse beansprucht haben.

§ 124

(1) Auf Antrag der Krankenkasse, die nach § 121 Abs. 1 oder § 122 zuständig ist, hat der Vorsitzende des Arbeitsamts Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Mitglieder einer anderen Krankenkasse waren, bei dieser zu versichern, wenn ihr mindestens 50 Arbeitslose zu überweisen sind.

(2) Er hat dabei zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an die Überweisung wirksam werden soll. Die Krankenkasse, die den Antrag gestellt hat, kann nicht verlangen, daß dieser Zeitpunkt vor dem zweiten Montag nach Eingang ihres Antrags liegt.

(3) Die Überweisung ist den beteiligten Kassen unverzüglich mitzuteilen.

(4) In besonderen Notfällen kann das Oberversicherungsamt die Krankenkasse ermächtigen, die Überweisung schon dann zu verlangen, wenn der anderen Krankenkasse weniger als 50, aber nicht weniger als 25 Mitglieder zu überweisen sind.

§ 125

(1) Die Beiträge werden aus Mitteln der Reichsanstalt bestritten.

(2) Versichern sich Arbeitslose nach § 123 in einer höheren als der im § 119 bezeichneten Mitgliederklasse oder Lohnstufe, so werden ihnen aus Mitteln der Reichsanstalt die geleisteten Beiträge nur insoweit ersetzt, als die Reichsanstalt infolgedessen an Beiträgen, die sie nach § 119 zu leisten hätte, erspart.

§ 126

(1) Meldungen, die nach der Reichsversicherungsordnung vom Arbeitgeber zu erstatten wären, liegen dem zuständigen Arbeitsamt ob.

(2) Die Frist für Meldungen beträgt zwei Wochen.

§ 127

Soweit einem Arbeitslosen nach den vorstehenden Bestimmungen Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung zustehen, hat er die Rechte auf Kassenleistungen nach § 214 der Reichsversicherungsordnung nicht.

§ 128

(1) Für Arbeitslose, die als unständig Beschäftigte Mitglieder der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse sind, gelten die §§ 117 bis 126 dieses Gesetzes nicht.

(2) Erhalten diese Personen Arbeitslosenunterstützung in voller Höhe, so hat das zuständige Arbeitsamt an die Krankenkasse den Beitrag zur Krankenversicherung aus Mitteln der Reichsanstalt zu entrichten; für die Bemessung des Grundlohns tritt an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts ein Siebentel des wöchentlichen Einheitslohns. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitslosenunterstützung auf Grund des § 112 um weniger als die Hälfte gekürzt ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 fällt die Beitragspflicht, die nach der Reichsversicherungsordnung für die unständige Beschäftigung gilt, fort.

III. Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung Arbeitsloser

§ 129

(1) Aus Mitteln der Reichsanstalt sind für die Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeitslosen während des Bezugs der Hauptunterstützung die Beiträge (Anerkennungsgebühren) zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaften (§ 1280 der Reichsversicherungsordnung, § 54 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 76 des Reichsknappschaftsgesetzes) notwendig sind. In Fällen besonderer Härte, insbesondere wenn zur Erfüllung der Wartezeit nur noch eine geringe Zahl von Beiträgen erforderlich ist, ist das Arbeitsamt verpflichtet, auf Antrag die erforderlichen Beiträge zu leisten. In diesem Falle stehen die Zeiten der Arbeitslosigkeit den Zeiten eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gleich.

(2) Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei kann insbesondere die Durchführung ganz oder teilweise den Trägern der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung übertragen werden, ohne daß diese Verwaltungskosten dafür berechnen dürfen.

IV. Kurzarbeiterunterstützung

§ 130

(1) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen oder zulassen, daß Arbeitnehmer, die in einer nach § 69 versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, aber in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen und deswegen Lohnkürzungen unterworfen sind, Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der Reichsanstalt erhalten.

(2) Die Kurzarbeiterunterstützung darf nicht höher sein als die Arbeitslosenunterstützung, die der Kurzarbeiter erhielte, wenn er arbeitslos wäre. Kurzarbeiterunterstützung und Arbeitsentgelt zusammen dürfen fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

Vierter Abschnitt

Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit

§ 131

Arbeitslosigkeit wird in erster Linie durch Vermittlung von Arbeit verhütet und beendigt.

§ 132

(1) Weisen Empfänger von Arbeitslosenunterstützung nach, daß sie außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsorts Arbeit im Inland angenommen haben, so kann der Vorsitzende des zuständigen Arbeitsamts (§ 168) die Kosten der Reise nach dem Arbeitsort aus Mitteln der Reichsanstalt ganz oder teilweise bestreiten, soweit es nicht üblich ist oder angemessen erscheint, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt und Arbeit in größerer Nähe nicht vorhanden ist.

(2) Für Familienmitglieder des Arbeitslosen, die zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehören, kann der Vorsitzende des Arbeitsamts die Reisekosten aus Mitteln der Reichsanstalt ganz oder zum Teil bestreiten, wenn diese Familienmitglieder zur Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft in den Arbeitsort mitreisen oder folgen und ihre Unterkunft dort gesichert ist.

(3) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt, ob und inwieweit bei Annahme einer Arbeit in benachbarten Staaten die Kosten der Reise aus Mitteln der Reichsanstalt bestritten werden dürfen. Anordnungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 133

Solange im Falle des § 132 die Übersiedlung zuschlagsberechtigter Angehöriger nicht möglich ist, kann der Vorsitzende des Arbeitsamts die Familienzuschläge während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise fortgewähren.

§ 134

Wird eine Gruppe von Empfängern der Arbeitslosenunterstützung an einen anderen Arbeitsort entsandt, so kann der Vorsitzende des Arbeitsamts einen sachkundigen Führer beigeben. Die dadurch entstehenden Kosten sind aus Mitteln der Reichsanstalt zu tragen.

§ 135

Sind Empfänger von Arbeitslosenunterstützung an der Aufnahme einer Arbeit von längerer Dauer verhindert, weil ihnen die erforderliche Arbeitsausrüstung nicht zur Verfügung steht, so kann der Vorsitzende des Arbeitsamts das Fehlende aus Mitteln der Reichsanstalt vorstrecken, soweit die Ausrüstung üblicherweise von dem Arbeitnehmer beigebracht wird. Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichten.

§ 136

(1) Haben Empfänger von Arbeitslosenunterstützung eine Arbeitsstelle angenommen, in der sie vollen Verdienst erst erreichen können, wenn sie die erforderliche Fertigkeit erlangt haben, so kann ihnen der Vorsitzende des Arbeitsamts aus Mitteln der Reichsanstalt bis zur Dauer von acht Wochen einen Zuschuß zum Arbeitsentgelt gewähren.

(2) Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen zusammen die Höhe des vollen Verdienstes, der Zuschuß allein darf das Anderthalbfache der zuletzt gezahlten Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen.

§ 137

Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung insoweit aus Mitteln der Reichsanstalt einrichten oder unterstützen oder das übliche Schulgeld für die Teilnahme zahlen, als sie geeignet sind, Empfänger von Arbeitslosenunterstützung der Arbeitslosigkeit zu entziehen.

§ 138

Für die Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 132 bis 137 kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bindende Richtlinien aufstellen. Er kann das Recht zur Aufstellung der Richtlinien den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter für ihren Bezirk übertragen.

§ 139

(1) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann zur Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere zur Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen, Mittel der Reichsanstalt in Form von Darlehen oder Zuschüssen insoweit zur Verfügung stellen, als die Mittel der Reichsanstalt durch die Maßnahme entlastet werden (wertschaffende Arbeitslosenfürsorge). Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann seine Befugnisse aus Satz 1 auf die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter übertragen. Es dürfen nur solche Maßnahmen gefördert werden, die für die Volkswirtschaft von produktivem Werte sind, und insbesondere solche, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe zu vermehren. Darlehen und Zuschüsse an private, auf Erwerb gerichtete Unternehmungen dürfen nicht gewährt werden. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bindende Richtlinien.

(2) Für Maßnahmen der im Abs. 1 genannten Art, die für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll sind, kann der Reichsarbeitsminister zur Verstärkung der Förderung nach Abs. 1 Darlehen und Zinszuschüsse aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Reichs bewilligen. Er kann die Reichsanstalt mit der Bewilligung beauftragen oder sie den obersten Landesbehörden übertragen und den obersten Landesbehörden die Weiterübertragung gestatten. In besonderen Ausnahmefällen können Darlehen und Zinszuschüsse aus Haushaltsmitteln des Reichs auch für Maßnahmen bewilligt werden, zu deren Förderung Mittel der Reichsanstalt nicht herangezogen werden.

(3) Die Bewilligung von Darlehen und Zinszuschüssen aus Reichsmitteln nach Abs. 2 setzt in der Regel voraus, daß auch das Land, dem die Maßnahme zugute kommt, Darlehen oder Zinszuschüsse in gleicher Höhe gewährt. Die Länder können mit Zustimmung

des Vorstandes der Reichsanstalt die Bewilligung der Landesmittel den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen.

(4) Werden nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 öffentliche Notstandsarbeiten gefördert, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts eine obere Grenze für die Entlohnung der Notstandsarbeiter festsetzen. Er kann auch festsetzen, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Notstandsarbeiter Anwendung finden soll. Auch in diesen Fällen gilt die Entlohnung der Notstandsarbeiter als tariflicher oder ortsüblicher Lohn im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1. Im übrigen werden die Arbeitslosen bei Notstandsarbeiten unter den Bedingungen des freien Arbeitsvertrags beschäftigt.

§ 140

(1) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt, ob und inwieweit Empfängern von Arbeitslosenunterstützung für die Anwendung der §§ 132 bis 139 solche Arbeitslose gleichgestellt werden können, denen nur deshalb keine Arbeitslosenunterstützung gewährt wird, weil die in den §§ 93 oder 110 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen oder die im § 95 vorgeschriebene Anwartschaftszeit noch nicht erfüllt ist, sowie solche, denen sie nur deshalb nicht mehr gewährt wird, weil ihr Anspruch nach § 99 erschöpft ist.

(2) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann zulassen, daß weitere Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, die geeignet sind, die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung einzuschränken, von den Arbeitsämtern oder Landesarbeitsämtern gefördert werden.

§ 141

Für Empfänger von Krisenunterstützung gelten die §§ 132 bis 139 und 140 Abs. 2, soweit der Reichsarbeitsminister oder eine Stelle, die er beauftragt hat, die Zustimmung dazu erteilt hat.

Fünfter Abschnitt
Aufbringung der Mittel

§ 142

Die Mittel, welche die Reichsanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, werden unbeschadet der Vorschrift des § 167 durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufgebracht.

§ 143

(1) Zur Zahlung der Beiträge sind die Versicherten und ihre Arbeitgeber verpflichtet.

(2) Versicherungspflichtige und ihre Arbeitgeber entrichten die Beiträge je zur Hälfte. Versicherungsberechtigte tragen die Beiträge allein.

§ 144

(1) Beitragspflichtig werden auch die Arbeitgeber solcher land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer, deren Beschäftigung nur auf Grund des § 71 versicherungsfrei war, wenn das Arbeitsverhältnis durch Verschulden des Arbeitgebers beendet wird, bevor die Versicherungsfreiheit erloschen ist. Sie zahlen dann das Doppelte dessen, was als Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil des Beitrags für sechs Monate zu zahlen gewesen wäre, wenn das Arbeitsverhältnis nicht vorzeitig beendet worden wäre, jedoch nicht mehr als das Doppelte dessen, was als Beitrag zu zahlen gewesen wäre, wenn das Arbeitsverhältnis versicherungspflichtig gewesen wäre.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis durch Verschulden des Arbeitgebers aufgelöst, nachdem die Versicherungsfreiheit erloschen war, so zahlt der Arbeitgeber für die Zeit, die an sechs Monaten fehlt, das Doppelte dessen, was als Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil des Beitrags zu zahlen gewesen wäre, wenn das Arbeitsverhältnis nicht vorzeitig beendet worden wäre.

§ 145

(1) Die Beiträge für Versicherungspflichtige sind zu entrichten:

1. soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit versichert sind, als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen,
2. soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit versichert, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie für den Fall der Krankheit pflichtversichert wären, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht die Grenze der Krankenversicherungspflicht (§ 165 der Reichsversicherungsordnung) überstiege, für knappschaftlich versicherte Angestellte jedoch an die Reichsknappschaft,
3. soweit die Versicherten der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs angehören, ohne für den Fall der Krankheit pflichtversichert zu sein, mit den Beiträgen zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der Seeberufsgenossenschaft (Seekasse). Soweit solche Versicherte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht unterliegen, sind ihre Beiträge nach Möglichkeit gemeinsam mit den Beiträgen der dort Versicherten abzuführen; der Vorstand der Seekasse kann hierüber Näheres bestimmen.

(2) Versicherungsberechtigte haben die Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten, bei der sie gemeldet sind.

(3) Auf die Zahlung finden die §§ 28, 29, außerdem auf die Zahlung an die Krankenkassen und die Reichsknappschaft die §§ 394 bis 405, auf die Zahlung an die Seekasse der § 1486 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung. Die Befugnis, rückständige Beiträge zur Reichsanstalt beizutreiben, steht den Ersatzkassen in gleichem Umfang wie den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung (§ 225) zu.

§ 146

In den Fällen des § 144 sind die Beiträge an diejenige Stelle zu entrichten, die zum Empfange berechtigt wäre, wenn das Arbeitsverhältnis fortbestände und versicherungspflichtig wäre.

§ 147

(1) Die Krankenkassen führen die Beiträge unverzüglich an das Landesarbeitsamt ab, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Für Betriebskrankenkassen und

Ersatzkassen, die außerhalb des Landesarbeitsamtsbezirks, in dem sie ihren Sitz haben, Zweigstellen haben, kann der Vorstand der Reichsanstalt Abweichendes bestimmen.

(2) Die Reichsknappschaft führt die Beiträge unverzüglich an das Landesarbeitsamt ab, in dessen Bezirk die Bezirksknappschaft, die die Beträge eingenommen hat, ihren Sitz hat.

(3) Die Seekasse führt die Beiträge unverzüglich an die Hauptstelle der Reichsanstalt ab.

(4) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann anordnen oder zulassen, daß die Krankenkassen in seinem Bezirke die Beiträge an das Arbeitsamt abführen, in dessen Bezirk die Krankenkasse oder eine nach Abs. 1 Satz 2 zur selbständigen Abführung verpflichtete Zweigstelle ihren Sitz hat. Die Anordnung oder Zulassung kann auf einzelne Arbeitsämter beschränkt werden.

§ 148

Die Reichsanstalt ist berechtigt, die Einziehung und Abführung der Beiträge durch die Krankenkassen, die Reichsknappschaft und die Seekasse nachzuprüfen.

§ 149

Der Beitrag besteht aus einem Landesanteil und einem Reichsanteil, wird aber einheitlich erhoben.

§ 150

(1) Den Landesanteil setzt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts für seinen Bezirk nach dessen Bedarf fest. Die im § 145 Abs. 1 Nr. 3 genannten versicherungspflichtigen Seeleute gehören zum Bezirke des Landesarbeitsamts, wenn der Heimatshafen ihres Fahrzeugs im Bezirke des Landesarbeitsamts liegt.

(2) Die Beiträge sind festzusetzen:

1. für die Versicherten, die für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, in Bruchteilen des Grundlohns (Lohnstufen, Mitgliederklassen, wirklicher Arbeitsverdienst), der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist;
2. für die Versicherten, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, und für die freiwillig Versicherten in Bruchteilen des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser den Betrag von 3 600 Reichsmark im Jahre nicht übersteigt;
3. für die Angehörigen der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs, die nicht für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, in Bruchteilen des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der Berufsklasse, der der Versicherte angehört. Die Aufstellung der Berufsklassen und die Feststellung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes liegt dem Vorstand der Seekasse ob.

(3) Die Bruchteile sind für alle im Abs. 2 genannten Gruppen gleich hoch.

(4) Der Landesanteil darf zusammen mit dem Reichsanteil den Reichshöchstsatz (§ 153) nicht übersteigen.

§ 151

(1) Der Vorsitzende des Arbeitsamts fordert die Mittel, die zur Deckung des Versicherungsaufwandes seines Bezirkes erforderlich sind, monatlich bei dem Landesarbeitsamt an. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts prüft die Rechtmäßigkeit der Aufwendungen und weist die erforderlichen Beträge an.

§ 152

(1) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts hat den Arbeitsämtern seines Bezirks auf ihr Verlangen Vorschüsse für den voraussichtlichen Bedarf eines Monats zu gewähren.

(2) Beitragssummen, die nach § 147 Abs. 4 unmittelbar an das Arbeitsamt abgeführt sind, gelten als Vorschüsse. Das Arbeitsamt darf sie nur insoweit zurückbehalten, als sie zusammen mit sonstigen Vorschüssen den voraussichtlichen Bedarf eines Monats nicht übersteigen. Mehrbeträge hat es unverzüglich an das Landesarbeitsamt abzuführen. Das gleiche gilt von den Erstattungen, die nach den §§ 113 Abs. 2, 179, 180 Abs. 2 an das Arbeitsamt zurückfließen.

§ 153

(1) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt setzt jeweils einen Hundertsatz des Arbeitsentgelts, nach dem gemäß § 150 Abs. 2 die Beiträge bemessen werden, als Reichshöchstsatz und einen Hundertsatz als Reichsanteil fest.

(2) Reichshöchstsatz und Reichsanteil sind so zu bemessen, daß mit dem Reichsanteile die Fehlbeträge in den überlasteten Landesarbeitsamtsbezirken gedeckt werden können und ein Notstock in der gesetzlich (§ 159) vorgesehenen Höhe gesammelt und erhalten werden kann.

(3) Der Reichshöchstsatz darf jedoch 3 vom Hundert des für die Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

§ 154

Die Landesarbeitsämter führen den Reichsanteil monatlich an die Hauptstelle der Reichsanstalt ab.

§ 155

Ergibt sich am Schlusse eines Kalendermonats bei einem Landesarbeitsamt ein Überschuß des Beitragsaufkommens über den Bedarf, so ist die Hälfte des Überschusses an die Hauptstelle der Reichsanstalt abzuführen. Die andere Hälfte verbleibt dem Landesarbeitsamt zur Deckung künftigen Bedarfs. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts prüft unverzüglich, inwieweit im Hinblick darauf der Landesanteil des Beitrags herabzusetzen ist.

§ 156

Haben sich bei einem Landesarbeitsamt drei Monate hindurch Überschüsse ergeben, oder hat der Landesanteil drei Monate hindurch den nach § 150 Abs. 4 zulässigen Höchstsatz nicht erreicht, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts den Arbeitsämtern seines Bezirks einen Teil des Landesanteils als Bezirksanteil derart überweisen, daß der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts berechtigt ist, den Bezirksanteil herab-

zusetzen, soweit dies ohne Schaden für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben möglich ist. Macht er von dieser Berechtigung Gebrauch, so darf das Landesarbeitsamt dem Arbeitsamt für die Geltungsdauer dieses Beschlusses sowie bis zum Ablauf des auf seine Aufhebung folgenden Kalendermonats Mittel zur Deckung des Bedarfs nicht anweisen. Entsteht dadurch ein Ausfall, so ist er von den Versicherten des Arbeitsamts und ihren Arbeitgebern durch erhöhte Beiträge zu decken.

§ 157

(1) Deckt in einem Kalendermonat das Beitragsaufkommen eines Landesarbeitsamts den Bedarf nicht, obwohl während dieses und des vorhergehenden Monats im ganzen Bezirk der Reichshöchstsatz erhoben worden ist, und sind keine Überschüsse aus dem Aufkommen früherer Monate vorhanden, so erstattet auf Antrag des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt den Fehlbetrag.

(2) Fehlbeträge eines Landesarbeitsamts, die vom Vorstand nicht erstattet werden, weil im Bezirk des Landesarbeitsamts nicht oder nicht lange genug oder nicht überall der Reichshöchstsatz erhoben worden ist, sind dadurch zu decken, daß der Landesanteil des Beitrags erhöht wird.

§ 158

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt, inwieweit die Beiträge, die von der Seekasse nach § 147 Abs. 3 an die Hauptstelle der Reichsanstalt abgeführt werden, für den Ausgleich nach § 157 zu verwenden oder auf bestimmte Landesarbeitsämter aufzuteilen sind.

§ 159

(1) Mittel der Hauptstelle der Reichsanstalt, die nicht nach § 157 zur Deckung von Fehlbeträgen verwandt werden, bilden den Notstock der Versicherung.

(2) Der Notstock soll mindestens in der Höhe des Betrags gehalten werden, der zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist.

(3) Solange der Notstock nicht die im Abs. 2 vorgesehene Höhe hat, darf der Reichshöchstsatz nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen niedriger als 3 vom Hundert des für die Bemessung der Beiträge maßgebenden Arbeitsentgelts festgesetzt werden.

§ 160

Ist der Notstock erschöpft oder besteht Gefahr, daß er sich erschöpft, so hat der Verwaltungsrat der Reichsanstalt den Beitrag einheitlich für das Reichsgebiet festzusetzen.

§ 161

Ist der Beitrag nach § 160 einheitlich für das Reichsgebiet festgesetzt, so gelten an Stelle der §§ 149, 150 Abs. 1 und 4, §§ 153 bis 156, §§ 157 und 159 Abs. 3 folgende Vorschriften:

1. Die Trennung in Landesteil und Reichsanteil sowie eine etwaige Unterteilung des Landesanteils fällt fort.
2. Der Beitrag beträgt 3 vom Hundert des für die Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelts.
3. Ergibt sich am Schlusse eines Kalendermonats bei einem Landesarbeitsamt ein Überschuß des Beitragsaufkommens über den Bedarf, so hat es ihn insoweit an die Hauptstelle abzuführen, als er zusammen mit den voraussichtlichen Einnahmen des folgenden Monats dessen voraussichtliche Ausgaben übersteigt.
4. Deckt in einem Kalendermonate das Beitragsaufkommen eines Landesarbeitsamts den Bedarf nicht und sind keine hinreichenden Überschüsse aus dem Aufkommen früherer Monate vorhanden, so erstattet auf Antrag des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt den Fehlbetrag.

§ 162

Die Festsetzung des einheitlichen Beitrags für das Reichsgebiet ist aufzuheben, sobald der Notstock der Versicherung die Höhe erreicht hat, die im § 159 Abs. 2 vorgesehen ist.

§ 163

Kann der Bedarf der Reichsanstalt aus den Beiträgen und aus dem Notstock nicht völlig gedeckt werden, obwohl der Beitrag rechtzeitig einheitlich für das Reichsgebiet festgesetzt ist, so gewährt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Darlehen.

§ 164

(1) Das Nähere über die Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge durch die Krankenkassen, die Reichsknappschaft und die Seekasse bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats und der Spitzenverbände der Krankenkassen.

(2) Über die Anlage von Geldern der Reichsanstalt erläßt der Verwaltungsrat Bestimmungen. Diese bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung.

§ 165

Die Krankenkassen, die Seekasse und die Reichsknappschaft erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Einziehung und Abführung der Beiträge und durch die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen entstehen, eine Vergütung aus den Beiträgen. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen und des Verwaltungsrats der Reichsanstalt.

§ 166

Fallen die Aufgaben, die zur Errichtung der Seekasse geführt haben, weg oder werden sie einer anderen Stelle übertragen, so bestimmt der Reichsarbeitsminister, ob die Seekasse für die Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz obliegen, bestehen bleibt oder welcher anderen Stelle sie zu übertragen sind. Vor der Entscheidung sind der Vorstand der Seekasse und der Seemännische Verwaltungsrat zu hören.

§ 167

(1) Von dem notwendigen Aufwand, der durch die Kriesenunterstützung (§ 101) entsteht, trägt vier

Fünftel das Reich. Den Rest des Aufwandes tragen die Gemeinden, in denen nach § 168 die örtliche Zuständigkeit zur Krisenunterstützung begründet ist.

(2) In gleicher Weise wie nach Abs. 1 ist der Aufwand für die Krankenversicherung (§§ 117 bis 128), die Erhaltung der Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung (§ 129) und mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung, für Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit (§§ 132 bis 139 und 140 Abs. 2) zu tragen, soweit es sich um Empfänger von Krisenunterstützung handelt.

Sechster Abschnitt

Verfahren

A. Unterstützungsverfahren

§ 168

(1) Den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitslose persönlich bei dem Arbeitsamte zu stellen, in dessen Bezirk er bei der Arbeitslosmeldung seinen Wohnort hat. Hat der Arbeitslose keinen Wohnort oder konnte er sich infolge seiner Berufstätigkeit an seinem Wohnort in der Regel nicht aufhalten, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich bei der Arbeitslosmeldung aufhält, im zweiten Falle jedoch nur so lange, als er sich an seinem Wohnort nicht aufhält.

(2) Wer sich in einem Orte aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, begründet dadurch allein noch keinen Wohnort.

(3) Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann auf Antrag des Arbeitslosen ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären. Lehnt er das ab, so entscheidet der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts. Handelt es sich um ein Arbeitsamt im Bezirk eines anderen Landesarbeitsamts, so bedarf es der Zustimmung auch des Vorsitzenden oder Verwaltungsausschusses dieses Landesarbeitsamts. Die Anträge können in den Ausschüssen nur mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt werden.

(4) Bei Streit darüber, welches Arbeitsamt nach Abs. 1 bis 3 zuständig ist, entscheidet endgültig, wenn die Arbeitsämter dem Bezirke des gleichen Landesarbeitsamts angehören, dessen Vorsitzender, andernfalls der Präsident der Reichsanstalt.

§ 169

(1) Männlichen unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendigt haben, kann auf ihren Antrag vom Vorsitzenden des Arbeitsamts ein Wanderschein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint.

(2) Der Wanderschein darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal ausgestellt werden, er ist auf höchstens zehn Wochen zu befristen.

(3) Der Wanderschein begründet die Zuständigkeit zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft.

(4) Das Nähere bestimmt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Dabei kann insbesondere bestimmt werden, daß die Arbeitslosenunterstützung während der Wanderschaft ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt wird.

§ 170

(1) Der Arbeitslose, der den Antrag auf Unterstützung stellt, hat dabei glaubhaft zu machen, daß und wie lange er in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse gestanden hat. Er hat ferner die Höhe seines Arbeitsentgelts in den letzten drei Monaten und den Grund, aus dem sein letztes Arbeitsverhältnis gelöst worden ist, sowie diejenigen in seinen Familienverhältnissen liegenden Tatsachen darzulegen, deren Kenntnis für die Festsetzung der Unterstützung nach den §§ 103, 107, 108 erforderlich ist.

(2) Wer als Arbeitgeber einen Versicherten beschäftigt hat, hat ihm nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, aus der Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe des Arbeitsverdienstes und einer anläßlich des Ausscheidens aus der Beschäftigung etwa gewährten Abfindung oder Entschädigung hervorgeht.

§ 171

Das Arbeitsamt kann Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen anstellen, insbesondere den Arbeitslosen zur Prüfung seiner Arbeitsfähigkeit ärztlich untersuchen lassen. Alle Behörden und Privatpersonen haben dem Arbeitsamte die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

§ 172

(1) Über den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamts.

(2) Der Vorsitzende kann die Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Arbeitsamtsbezirkes übertragen, soweit die Gemeindevorstände zustimmen. Die Zustimmung des Gemeindevorstandes wird durch die Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ersetzt.

§ 173

(1) Wer Arbeitslosenunterstützung empfängt, hat sich regelmäßig bei dem Arbeitsamte zu melden, um Arbeit zu erlangen.

(2) Die Meldung arbeitsloser Facharbeiter darf nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit nicht auf die Fachabteilung, der sie ihrem Berufe nach angehören, beschränkt bleiben.

(3) Das Nähere bestimmt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Er bestimmt insbesondere, wie oft sich der Arbeitslose zu melden hat und für welche Zeitabschnitte die Meldungen gelten. Er soll mindestens drei Meldungen in der Woche vorschreiben und Ausnahmen nur zulassen, soweit der Zweck der Meldung nicht darunter leidet.

(4) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts bestimmt, inwieweit nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise, die außerhalb der Reichsanstalt stehen, auf ihren Antrag zur Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung und der Kontrolle der Arbeitslosen zuzulassen

sind. An Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts kann der Vorstand der Reichsanstalt die Bestimmung treffen, wenn die Tätigkeit des nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweises über den Bezirk des Landesarbeitsamts hinausreicht.

(5) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann die Befugnisse, die ihm nach Abs. 3 oder 4 zustehen, ganz oder teilweise auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts übertragen.

§ 174

Bei der Arbeitsvermittlung und der Kontrolle unterstützter Seeleute haben auf Verlangen der Arbeitsämter die seemännischen Heuerstellen mitzuwirken.

§ 175

(1) Die Arbeitslosenunterstützung wird wöchentlich nachträglich ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung liegt dem Arbeitsamt ob, das für die Unterstützung zuständig ist. Der Vorsitzende kann die Auszahlung den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Arbeitsamtsbezirkes für ihre Arbeitslosen übertragen, soweit die Gemeindevorstände zustimmen. Die Zustimmung des Gemeindevorstandes wird durch die Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ersetzt.

(3) Solange ein zuschlagsberechtigter Angehöriger nicht in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitslosen aufgenommen ist oder wenn ein Arbeitsloser seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber einem zuschlagsberechtigten Angehörigen nicht nachkommt, kann der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts anordnen, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung an den Angehörigen oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut er sich befindet.

§ 176

Wer Arbeitslosenunterstützung empfängt, ist ohne Aufforderung verpflichtet, es unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen,

1. wenn er aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhält,
2. wenn er oder einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, eine entlohnte Arbeit übernimmt,
3. wenn ihm Krankengeld, Wochengeld, Rente aus der Unfallversicherung wegen einer $66^2/_3$ vom Hundert übersteigenden Einbuße seiner Erwerbsfähigkeit, Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung, Ruhegeld nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder Invalidenpension nach dem Reichsknappschaftsgesetze zugebilligt wird,
4. wenn einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, stirbt, die häusliche Gemeinschaft verläßt oder ihm von einem Dritten Unterhalt gewährt wird.

§ 177

(1) Die Arbeitslosenunterstützung ist von Amts wegen zu entziehen, sobald die Voraussetzungen zum Bezuge nicht mehr vorliegen.

(2) Ist die Unterstützung entzogen worden, so darf sie von neuem nur gewährt werden, wenn sie erneut beantragt ist und die zur Entscheidung zuständige Stelle festgestellt hat, daß die Voraussetzungen zum Bezuge wieder vorliegen.

§ 178

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden ist Einspruch beim Spruchausschusse des Arbeitsamts zulässig. Zum Einspruch berechtigt ist jeder, der an der Abänderung der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub.

(3) Der Arbeitslose, dem durch eine Entscheidung des Vorsitzenden der Anspruch auf eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen wird, ist über das Recht zur Erhebung des Einspruchs sowie die Form und Frist, die dabei innezuhalten ist, in der Entscheidung zu belehren.

§ 179

Bei der Entscheidung über den Einspruch setzt der Spruchausschuß, soweit erforderlich, gleichzeitig fest, ob und inwieweit zu Unrecht geleistete Beträge zurückzuerstatten sind.

§ 180

(1) Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses ist Berufung des Arbeitslosen oder des Vorsitzenden oder jedes Beisitzers im Spruchausschuß an die Spruchkammer des Landesarbeitsamts zulässig.

(2) Die §§ 171, 178 Abs. 2, 179 finden entsprechende Anwendung.

§ 181

(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Krisenunterstützung ist die Berufung an die Spruchkammer nur zulässig, wenn der Spruchausschuß seine Entscheidung nicht einstimmig getroffen hat.

(2) Bei der Bekanntgabe der Entscheidung hat der Vorsitzende des Spruchausschusses dem Arbeitslosen mitzuteilen, ob die Entscheidung einstimmig getroffen worden ist. Ist dieses nicht der Fall, so hat er ihn gleichzeitig über das Recht zur Einlegung der Berufung sowie die Form und Frist, die dabei innezuhalten ist, zu belehren, wenn ihm durch die Entscheidung der Anspruch auf eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen wird.

§ 182

(1) Muß im Falle des § 180 oder § 181 einer gesetzlichen Vorschrift eine Auslegung von grundsätzlicher Bedeutung gegeben werden, über die das Reichsversicherungsamt noch keine grundsätzliche Entscheidung seines Spruchsenats veröffentlicht hat, so kann die Spruchkammer des Landesarbeitsamts die Sache unter Darlegung ihrer Rechtsauffassung an den Spruchsenat des Reichsversicherungsamts abgeben. Sie hat sie abzugeben, wenn das Reichsversicherungsamt über die Auslegung zwar eine grundsätzliche Entscheidung veröffentlicht hat, die Spruchkammer des Landesarbeitsamts aber von ihr abweichen will.

(2) Stimmt der Spruchsenat der Gesetzesauslegung, die die Spruchkammer ihrem Beschlusse zugrunde gelegt hat, zu, so hat er den Beschluß zu bestätigen.

(3) Stimmt er nicht zu, so hat er seine rechtliche Beurteilung darzulegen und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Spruchkammer des Landesarbeitsamts zurückzuverweisen. Diese entscheidet alsdann endgültig in der Sache; sie hat dabei die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 183

Von der Mitwirkung bei der Entscheidung über einen Unterstützungsantrag ist ausgeschlossen,

1. wer selbst die Unterstützung beantragt hat,
2. wer dem Antragsteller ersatzpflichtig ist,
3. wer mit dem Antragsteller verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand des Antragstellers zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
7. wer als Mitglied des Spruchausschusses oder einer Spruchkammer bei einer früheren Entscheidung über den Antrag mitgewirkt hat.

§ 184

(1) Für die Entscheidung über die im § 93 Abs. 1 Satz 1 und im § 96 aufgestellten Voraussetzungen der Arbeitslosenunterstützung sind die Stellen, die über den Anspruch auf Unterstützung zu entscheiden haben, an die Auffassung einer Arbeitsgerichtsbehörde oder eines gemäß § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes vereinbarten Schiedsgerichts gebunden, die in der rechtskräftigen Entscheidung eines Streites zwischen dem die Arbeitslosenunterstützung beantragenden Arbeitnehmer und seinem bisherigen Arbeitgeber niedergelegt ist. Durch ein schwebendes Verfahren wird die Entscheidung, die der Vorsitzende des Arbeitsamts gemäß § 172 Abs. 1 zu treffen hat, nicht aufgehalten. Der Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 178 ist jedoch erst zulässig, wenn die rechtskräftige Entscheidung der Arbeitsgerichtsbehörde oder des Schiedsgerichts vorliegt, oder der Rechtsstreit ohne rechtskräftige Entscheidung erledigt ist; die Einspruchsfrist wird, abweichend von § 178 Abs. 2 Satz 1, durch die Zustellung der Entscheidung der Arbeitsgerichtsbehörde oder des Schiedsgerichts oder dadurch in Lauf gesetzt, daß der Arbeitnehmer dem Spruchausschuß des Arbeitsamts dartut, daß der Rechtsstreit ohne rechtskräftige Entscheidung erledigt ist.

(2) Endgültige Entscheidungen der Spruchausschüsse der Arbeitsämter, der Spruchkammern der Landesarbeitsämter und des Spruchsenats des Reichsversicherungsamts über Ansprüche auf Arbeitslosen- oder Kurzarbeiterunterstützung sind für alle Behörden, insbesondere auch Gerichte, bindend.

§ 185

Unterstützungsbeträge, deren Rückerstattung von den Spruchausschüssen, Spruchkammern oder dem Spruchsenat angeordnet ist, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 186

Für die Kurzarbeiterunterstützung kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Vorschriften über das Verfahren erlassen, die von den §§ 168, 170 und 173 bis 176 abweichen. Dabei kann insbesondere angeordnet werden, daß der Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung vom Arbeitgeber oder von der Betriebsvertretung zu stellen ist, daß das Arbeitsamt des Beschäftigungsortes zuständig ist und daß der Arbeitgeber die Kurzarbeiterunterstützung kostenlos zu errechnen und auszuzahlen hat.

B. Verfahren in sonstigen Angelegenheiten

§ 187

Gegen Entscheidungen, die der Vorsitzende des Arbeitsamts außerhalb des Unterstützungsverfahrens trifft, ist binnen zweier Wochen Einspruch an den Verwaltungsausschuß zulässig. Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub.

§ 188

Gegen Entscheidungen, die der Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamts in erster Instanz trifft, ist binnen zweier Wochen Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 189

Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden eines Landesarbeitsamts ist binnen zweier Wochen Einspruch an den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts zulässig. Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub.

§ 190

Gegen Entscheidungen, die der Verwaltungsausschuß eines Landesarbeitsamts in erster Instanz trifft, ist binnen zweier Wochen Beschwerde an den Vorstand der Reichsanstalt zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 191

Gegen Entscheidungen, die der Präsident der Reichsanstalt trifft, ist binnen zweier Wochen Einspruch an den Vorstand der Reichsanstalt zulässig. Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub.

§ 192

Gegen Entscheidungen, die der Vorstand der Reichsanstalt in erster Instanz trifft, ist binnen zweier Wochen Beschwerde an den Verwaltungsrat zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 193

(1) Ändert in den Fällen der §§ 187 oder 189 der Verwaltungsausschuß eine Entscheidung des Vorsitzenden ab, so kann binnen zweier Wochen der Vorsitzende des Arbeitsamts den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, der Vorsitzende des Landesarbeitsamts den Vorstand der Reichsanstalt anrufen. Der Anruf bewirkt Aufschub.

(2) Ändert im Falle des § 191 der Vorstand der Reichsanstalt eine Entscheidung des Präsidenten ab, so kann der Präsident binnen zweier Wochen den Verwaltungsrat anrufen. Der Anruf bewirkt Aufschub.

§ 194

Verstößt eine Entscheidung eines Verwaltungsausschusses gegen ein Gesetz oder eine Anordnung, die auf Grund eines Gesetzes ergangen ist, so hat sie der Vorsitzende durch Beschwerde zu beanstanden. Die gleiche Pflicht hat der Präsident der Reichsanstalt, wenn eine Entscheidung des Vorstandes gegen ein Gesetz oder eine Anordnung verstößt, die auf Grund eines Gesetzes ergangen ist. Über die Beschwerde entscheidet, wenn die beanstandete Entscheidung von dem Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamts getroffen war, der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, wenn sie von dem Verwaltungsausschuß eines Landesarbeitsamts getroffen war, der Vorstand, und wenn sie von dem Vorstand getroffen war, der Verwaltungsrat der Reichsanstalt. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ 195

(1) Die Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Fachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte sind nicht öffentlich.

(2) Vor den Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung wird mündlich und öffentlich verhandelt. Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist öffentlich zu verkünden.

§ 196

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen der Spruchbehörden gelten die §§ 175 bis 180 und 182 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 197

Die Organe und ihre Ausschüsse, die Fachausschüsse und die Ausschüsse für Angestellte sowie die Spruchbehörden fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 198

(1) Bei den Beschlüssen der Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Fachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 2 bis 4, Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften nur in gleicher Zahl mitwirken. Um die gleiche Stimmenzahl herbeizuführen, bestimmt erforderlichenfalls das Los, wer ausscheidet.

(2) Abs. 1 gilt insoweit nicht, als danach mehr als ein Drittel der gesamten Beisitzer einer der drei Gruppen ausscheiden müßte.

(3) Sind von einer Gruppe überhaupt keine Beisitzer anwesend, so können Beschlüsse nicht gefaßt werden. In diesem Falle kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn von einer Gruppe wieder keine Beisitzer erscheinen. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen oder üblichen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Beisitzer muß den Hinweis erhalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn nur von einer Gruppe Beisitzer erscheinen.

§ 199

Die Vorschriften der §§ 124 bis 127, 131 bis 134, 137 und 138 der Reichsversicherungsordnung über Fristen, Gebühren und Stempel finden auf die Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung.

§ 200

(1) Soweit die Organe der Reichsanstalt auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung tätig sind, wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen nicht mit.

(2) Welche Aufgaben zum Gebiete der Arbeitslosenversicherung gehören, bestimmt im Zweifel der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt.

§ 201

In den Fällen der §§ 34, 35, 39, 41, 42, 43, 46, 91, 94, 108, 140, 150, 153, 156 und 160 ist die Übertragung von Rechten und Pflichten auf den geschäftsführenden Ausschuß eines Verwaltungsausschusses oder einen Ausschuß des Verwaltungsrats nicht zulässig.

Siebenter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 202

Wer als Gemeinde, Gemeindeverband, Gemeindevorstand und Gemeindeaufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu gelten hat, bestimmt die oberste Landesbehörde.

§ 203

Leistungen, die nach diesem Gesetze gewährt werden, sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Sie begründen nicht die Verpflichtungen, denen die Empfänger von Fürsorgeleistungen auf Grund der Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 106) unterworfen sind oder unterworfen werden können.

§ 204

(1) Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie gerichteten Ansuchen der Reichsanstalt zu entsprechen. Diese Rechtshilfe haben auch die Organe der Versicherungsträger sowie die Fürsorgeverbände zu leisten.

(2) Die Hauptstelle der Reichsanstalt, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den an sie gerichteten Ansuchen anderer Behörden und Versicherungsträger um Rechtshilfe zu entsprechen.

§ 205

(1) Der Vorstand der Reichsanstalt und mit seiner Zustimmung der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann Gemeinden und Gemeindeverbände

mit Geschäften der Arbeitsämter beauftragen. Widerspricht die Gemeinde oder der Gemeindeverband der Übertragung, so kann die Zustimmung von der Gemeindeaufsichtsbehörde erteilt werden. Aufgaben, die nach diesem Gesetze dem Verwaltungsausschusse des Arbeitsamts obliegen oder zur ausschließlichen Zuständigkeit des Vorsitzenden gehören, können nicht übertragen werden.

(2) Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände nach Abs. 1 mit Geschäften eines Arbeitsamts beauftragt sind, sind für sie die Weisungen des Vorsitzenden des Arbeitsamts maßgebend.

(3) Gemeinden und Gemeindeverbände haben auf Verlangen des Vorsitzenden des Arbeitsamts Räume zur Verfügung zu stellen, soweit der Vorsitzende des Arbeitsamts solche zur Durchführung dieses Gesetzes als erforderlich bezeichnet.

(4) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Übertragung von Aufgaben nach Abs. 1 oder die Bereitstellung von Räumen nach Abs. 3 Ausgaben entstehen oder Einnahmen entgehen, hat die Reichsanstalt sie dafür zu entschädigen.

§ 206

(1) Der Reichsarbeitsminister kann die Hauptstelle der Reichsanstalt beauftragen, ihn bei der Aufsicht über die Durchführung der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und Schwererwerbsbeschränkter zu unterstützen.

(2) Auf Antrag eines Landes kann er Arbeitsämter und Landesarbeitsämter mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen, die nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) den Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen obliegen. In diesem Falle muß den Beteiligten eine Mitwirkung gesichert sein, die den Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter entspricht.

§ 207

(1) Der Reichsarbeitsminister bestimmt, inwieweit die Zugehörigkeit zu einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die im Ausland auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, der Zugehörigkeit zu der Arbeitslosenversicherung nach diesem Gesetze gleichzustellen ist.

(2) Die Gleichstellung soll nur erfolgen, soweit die Leistungen der ausländischen Versicherung den in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen annähernd gleichwertig sind und der ausländische Staat die Gleichstellung der deutschen Arbeitslosenversicherung mit der in seinem Gebiete geltenden verbürgt.

§ 208

(1) Der Reichsarbeitsminister kann über den Erwerb der Anwartschaft durch Beschäftigungen, die im Ausland im Bezirke des Grenzverkehrs ausgeübt werden, Bestimmungen erlassen, die von denen des § 95 abweichen.

(2) Er kann Beschäftigungen, die im In- oder Ausland im Bezirke des Grenzverkehrs ausgeübt werden, von der Versicherungspflicht befreien.

§ 209

(1) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter versicherungsfrei sind.

(2) Die Arbeitgeber zahlen dann soviel, wie sie sonst als Arbeitgeberanteil des Beitrages zahlen müßten, an die Stelle, die sonst zum Empfange des Beitrags zuständig wäre.

§ 210

Soweit nach § 208 oder § 209 Beschäftigungen von der Versicherungspflicht befreit sind, finden auf die Versicherungsfreiheit die §§ 77 und 78 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 211

Die Reichsregierung kann anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

§ 212

Der Reichsarbeitsminister kann Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 213

Bevor auf Grund der §§ 207 bis 209 oder 212 Anordnungen ergehen, ist der Verwaltungsrat der Reichsanstalt zu hören.

§ 214

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des Verwaltungsrats und eines Reichstagsausschusses von 28 Mitgliedern anordnen, daß die Beiträge zur Reichsanstalt abweichend von § 145 erhoben werden. In diesem Falle können das Melde- und Anzeigeverfahren sowie die Beitreibung anderweitig geregelt und ein besonderes Verfahren zur Nachprüfung der Beitragsentrichtung vorgesehen werden; es kann ferner angeordnet werden, daß die Beiträge ohne Rücksicht auf den Grundlohn nach Bruchteilen des wirklichen Arbeitsverdienstes festgesetzt werden.

§ 215

(1) Die Reichsanstalt kann einmalige und laufende Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes, über die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung und der Krisenunterstützung, über Arbeitsbedingungen, Ausstände und Aussperrungen sowie über die Mitgliederbewegung der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vornehmen und hierzu alle erforderlichen Auskünfte von Behörden und Privatpersonen verlangen.

(2) Die Reichsanstalt hat eine Erhebung der im Abs. 1 genannten Art vorzunehmen, wenn der Reichsarbeitsminister sie damit beauftragt.

(3) Die Reichsanstalt hat regelmäßig Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes, den Umfang der Arbeitslosigkeit, die Bewegung und den Stand der Arbeitslosenversicherung und den Erfolg der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung zu veröffentlichen.

§ 216

Das Vermögen der Reichsanstalt ist von Reichs-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben im gleichen Umfang frei, wie das Vermögen anderer reichsgesetzlicher Versicherungsträger.

§ 217

(1) Wer einem anderen eine versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich deswegen gibt, damit der Beschäftigte dadurch den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erwirbt, hat der Reichsanstalt alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr an Versicherungsleistungen infolgedessen erwachsen. Das gilt insbesondere, wenn mit einer Beschäftigung bezweckt wird, Empfänger der öffentlichen Fürsorge in die Arbeitslosenunterstützung zu überführen.

(2) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Richtlinien darüber, welche Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß Fälle des Abs. 1 vorliegen.

§ 218

Kann ein nach diesem Gesetze Versicherter nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen, der ihm durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erwachsen ist, so geht der Anspruch insoweit auf die Reichsanstalt über, als diese dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren hat.

§ 219

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Forderungen im Zwangsverfahren beigetrieben werden, gelten die Verbote und Beschränkungen, die nach der Zivilprozeßordnung und anderen Reichsgesetzen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, auch für das Zwangsverfahren.

Achter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 220

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) mit den Änderungen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1065),
2. die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) mit den Änderungen vom 11. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 681), vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsbl. S. 289), vom 17. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 89), vom 10. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 493) und vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 91),
3. das Gesetz über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. November 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 489),
4. die Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 30. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 722) mit den Änderungen vom 27. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 31) und vom 21. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 65),
5. Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244) mit den Änderungen vom 8. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 151),
6. die Vorschriften, die auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes, der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose, der Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute und des Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer zu ihrer Durchführung erlassen worden sind. Der Reichsarbeitsminister oder eine Stelle, die er beauftragt, kann anordnen, daß die Durchführungsvorschriften ganz oder teilweise auch über den 1. Oktober 1927 hinaus in Kraft bleiben.

(3) Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können bereits vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an erlassen werden, sie wirken jedoch nicht, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann einzelne Bestimmungen aus dem ersten und achten Abschnitt dieses Gesetzes schon vor dem 1. Oktober 1927 in Kraft setzen.

§ 221

(1) Die bestehenden Arbeitsnachweisämter werden der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingegliedert; das Reichsamt für Arbeitsvermittlung wird die Hauptstelle der Reichsanstalt, die Landesämter für Arbeitsvermittlung werden die Landesarbeitsämter, die öffentlichen Arbeitsnachweise werden die Arbeitsämter.

(2) Den Zeitpunkt, zu dem das Reichsamt für Arbeitsvermittlung der Reichsanstalt eingegliedert wird, bestimmt der Reichsarbeitsminister. Den Zeitpunkt, zu dem die übrigen Arbeitsnachweisämter der Reichsanstalt eingegliedert werden, bestimmt der Präsident der Reichsanstalt. Die öffentlichen Arbeitsnachweise, die im Bezirke des gleichen Landesamts für Arbeitsvermittlung bestehen, dürfen nur gleichzeitig eingegliedert werden.

§ 222

(1) Die Arbeitsnachweisämter führen, auch solange sie noch nicht in die Reichsanstalt eingegliedert sind, die Aufgaben durch, die den Gliedern der Reichsanstalt nach diesem Gesetz obliegen. Für die Landesämter für Arbeitsvermittlung sind die Weisungen des Vorstandes der Reichsanstalt, für die öffentlichen Arbeitsnachweise die Weisungen des Vorstandes und des Landesamts für Arbeitsvermittlung maßgebend.

(2) Für die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise und Landesämter für Arbeitsvermittlung gelten bis zur Eingliederung, längstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die §§ 36 bis 38 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127), jedoch treten dabei an die Stelle der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erwerbslosenfürsorge die Mittel der Arbeitslosenversicherung. Die Kosten des Reichsamts für Arbeitsvermittlung trägt bis zu dessen Eingliederung das Reich.

§ 223

(1) Die Beisitzer, die den Verwaltungsausschüssen und dem Verwaltungsrate bei der Eingliederung in die Reichsanstalt angehören, bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus zunächst im Amte. Werden die Bezirke mehrerer

Arbeitsnachweisämter vereinigt, so gehören alle Beisitzer ihrer Verwaltungsausschüsse dem neuen Verwaltungsausschuß an.

(2) Die Behörden, denen es obliegt, die Vertreter öffentlicher Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter und im Verwaltungsrate der Reichsanstalt zu bestellen, haben unverzüglich nach der Eingliederung solche Vertreter in der Zahl zu bestellen, die der Zahl der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeisitzer gleichkommt. Für den Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt der Reichsarbeitsminister, für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bestimmt der Präsident der Reichsanstalt, für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bestimmt der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes, von welchem Zeitpunkt an die neubestellten Vertreter der öffentlichen Körperschaften in ihr Amt eintreten; mit dem gleichen Zeitpunkt scheiden die bisherigen Vertreter aus.

(3) Sobald als möglich sind die Organe der Reichsanstalt neu zu bilden. Sie bleiben dann bis zum 31. Dezember 1932 im Amte.

§ 224

(1) Zur Vorbereitung der Eingliederung kann schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein vorläufiger Vorstand der Reichsanstalt gebildet werden. Die §§ 12 bis 15 finden Anwendung; dabei tritt jedoch an die Stelle des Verwaltungsrats der Reichsanstalt der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.

(2) Der vorläufige Vorstand hat die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(3) Das Amt des vorläufigen Vorstandes erlischt, wenn der endgültige Vorstand gebildet ist.

§ 225

(1) Die Reichsanstalt übernimmt diejenigen Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend in einem Arbeitsnachweisamt als Beamte tätig sind, als Beamte in die Reichsanstalt, sofern sie es bis zum Tage der Eingliederung beantragen.

(2) Die Reichsanstalt kann die Übernahme ablehnen,

1. wenn der Beamte erst nach dem 31. Dezember 1926 in ein Arbeitsnachweisamt versetzt worden ist, oder
2. wenn er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr überschritten hat und nicht bereits seit dem 1. Oktober 1922 ständig und ausschließlich in einem Arbeitsnachweisamte tätig war.

(3) Statt des Antrags auf Übernahme kann der Beamte den Antrag auf Einberufung zur widerruflichen kommissarischen Beschäftigung stellen. Unabhängig davon ist die Reichsanstalt bei Beamten, die nicht seit dem 1. Oktober 1922 ständig und ausschließlich in einem Arbeitsnachweisamte tätig gewesen sind, berechtigt, von der Übernahme zunächst abzusehen und statt dessen den Beamten zur widerruflichen kommissarischen Beschäftigung einzuberufen, wenn sie ihm bis zum Tage der Eingliederung mitteilt, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machen will.

(4) Wird ein Beamter nach Abs. 3 zur kommissarischen Beschäftigung übernommen, so hat seine bisherige Behörde ihn für diese Zeit ohne Dienstbezüge zu beurlauben. Während der kommissarischen Beschäftigung, jedoch längstens bis zum Ablauf eines Jahres nach der Eingliederung des Arbeitsnachweisamts, kann die Reichsanstalt den Beamten seiner bisherigen Behörde wieder zur Verfügung stellen, wenn sie das sowohl ihm als auch der bisherigen Behörde mindestens drei Monate vorher angezeigt hat. Der Beamte ist während der kommissarischen Beschäftigung berechtigt, zu seiner bisherigen Behörde zurückzutreten, wenn er das sowohl dieser als auch der Reichsanstalt mindestens drei Monate vorher angezeigt hat. Hat die kommissarische Beschäftigung bis zum Ablauf eines Jahres nach der Eingliederung gedauert, ohne daß der Beamte vorher zu seiner bisherigen Behörde zurückgetreten oder ihr wieder zur Verfügung gestellt ist, so hat die Reichsanstalt die Übernahme auszusprechen.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Angestellte, denen gegenüber das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt ist. Dabei tritt an die Stelle des Rechtes auf Einberufung zur widerruflichen kommissarischen Beschäftigung ein entsprechendes Recht auf Einberufung zur Beschäftigung auf Probe.

(6) Übernimmt die Reichsanstalt Beamte auf Kündigung oder Angestellte, denen nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden kann, nicht, so stellt dies für die Verwaltung, bei der der Beamte oder Angestellte tätig ist, keinen wichtigen Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses dar. Gleiches gilt für den Fall, daß Angestellte oder Beamte nach abgelaufener probeweiser oder kommissarischer Beschäftigung von ihrem Rücktrittsrechte Gebrauch machen oder daß sie von der Reichsanstalt der bisherigen Behörde wieder zur Verfügung gestellt werden.

§ 226

(1) Ist ein Beamter nach § 225 von der Reichsanstalt übernommen oder zur kommissarischen Beschäftigung einberufen, so stehen ihm Dienstbezüge sowie Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung innerhalb der Grenzen zu, die für vergleichbare Reichsbeamte gelten. Sind diese geringer als seine bisherigen Dienstbezüge oder Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, so behält der Beamte für seine Person seine bisherigen Dienstbezüge und seine bisherigen Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; jedoch bleibt eine Einstufung außer Betracht, wenn sie wegen einer Amtstätigkeit vorgenommen worden ist, die außerhalb der Beschäftigung im Arbeitsnachweisamte lag. Veränderungen der Dienstbezüge sowie der Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, die erst nach dem 31. März 1927 angeordnet sind, binden die Reichsanstalt nur, soweit sie auf allgemeinen Anordnungen beruhen, deren Geltungsbereich über die Beamten des Arbeitsnachweisamts hinausgeht.

(2) Vom Tage der Übernahme an hat der Beamte die Rechte und Pflichten eines Reichsbeamten.

§ 227

(1) Werden nach § 225 Beamte in die Reichsanstalt übernommen, so erhalten sie die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten, auch wenn sie Stellen bekleiden, für

deren Inhaber nach § 35 diese Rechte und Pflichten nicht vorgesehen sind.

(2) In gleicher Weise können bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch andere Beamte, wenn sie wegen ihrer besonderen Sachkunde in die Reichsanstalt übernommen werden und dort Stellen der in Abs. 1 genannten Art bekleiden, die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten erhalten. Die Vorschriften über die Bestellung bleiben in diesen Fällen unberührt.

§ 228

Bei Angestellten und Arbeitern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend in einem Arbeitsnachweisamte tätig sind und nicht unter § 225 Abs. 5 fallen, tritt die Reichsanstalt mit dem Tage, an dem das Arbeitsnachweisamt ihr angegliedert wird, an Stelle des bisherigen Arbeitgebers in dessen Rechte und Pflichten ein, sofern der Arbeitnehmer die Übernahme bis zu diesem Tage beantragt. Veränderungen im Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. März 1927 vereinbart oder auf Grund der Dienstordnung nach § 13 Abs. 3 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) nach dem 31. März 1927 angeordnet sind, binden die Reichsanstalt nur, soweit sie auf allgemeinen Vereinbarungen oder Anordnungen beruhen, deren Geltungsbereich über die Angestellten oder Arbeiter des Arbeitsnachweisamts hinausgeht.

§ 229

Bei der Beschäftigung der übernommenen Beamten und Angestellten hat die Reichsanstalt deren bisherige Stellung zu berücksichtigen, soweit es das dienstliche Interesse der Reichsanstalt erlaubt.

§ 230

(1) Ist das Land, der Gemeindeverband oder die Gemeinde für einen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, den die Reichsanstalt nach § 225 oder § 228 übernimmt, einer Pensionskasse (Versorgungsverband, Fürsorgekasse) angeschlossen, so tritt die Reichsanstalt sowohl der Einrichtung als auch dem Beamten, Angestellten oder Arbeiter gegenüber in die Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers ein; im übrigen wird die Rechtsstellung des Beamten, Angestellten oder Arbeiters durch die Übernahme in die Reichsanstalt nicht berührt. Wird die Reichsanstalt hiernach als Nachfolgerin mehrerer Länder, Gemeindeverbände oder Gemeinden Pflichtmitglied bei ein und derselben Pensionskasse, so ist sie ihr gegenüber als einheitliche Arbeitgeberin zu behandeln.

(2) Die Reichsanstalt kann auf die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse verzichten. Der Verzicht ist nur für den Beginn eines Rechnungsjahrs der Pesionskasse zulässig; er muß der Pensionskasse gegenüber mindestens drei Monate vorher erklärt werden.

(3) Verzichtet die Reichsanstalt nach Abs. 2 auf die Mitgliedschaft bei einer Pensionskasse, so hat sie den Beamten, Angestellten und Arbeitern, die hiervon betroffen werden, und ihren Hinterbliebenen aus eigenen Mitteln das zu gewähren, was sie sonst als Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung aus der Pensionskasse erhalten hätten.

(4) Für den Fall des Ausscheidens von Beamten, Angestellten und Arbeitern aus den Diensten der Reichsanstalt, ohne daß ihnen Ruhegelder oder Hinterbliebenenversorgung gewährt werden, hat die Reichsanstalt die bei der Pensionskasse erworbenen Anwartschaften sicherzustellen. Die bei der Reichsanstalt zurückgelegte Dienstzeit ist dabei mit in Anrechnung zu bringen.

§ 231

(1) Grundstücke der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, die am Tage der Eingliederung eines Arbeitsnachweisamts in die Reichsanstalt ausschließlich oder überwiegend der Unterbringung des Arbeitsnachweisamts dienen, gehen mit diesem Tage in das Eigentum der Reichsanstalt über, wenn diese nicht vorher durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Eigentümer darauf verzichtet. Mit dem Eigentum an dem Grundstück geht das Eigentum an dem Zubehör über.

(2) Das gleiche gilt von den Grundstücken und ihrem Zubehöre, die zwar nicht am Tage der Eingliederung des Arbeitsnachweisamts, aber in der Zeit zwischen dem 1. April 1927 und dem Tage der Eingliederung ausschließlich oder überwiegend der Unterbringung des Arbeitsnachweisamts gedient haben, wenn ein Grundstück der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht vorhanden ist oder die Reichsanstalt auf den Erwerb des am Abs. 1 bezeichneten Grundstücks verzichtet.

(3) Wird der Reichsanstalt an Stelle eines Grundstücks, das sie nach Abs. 1 oder 2 erwerben würde, von dem Lande, dem Gemeindeverbande oder der Gemeinde vor der Eingliederung ein gleichgeeignetes Grundstück zur Verfügung gestellt, so hat die Reichsanstalt auf den Erwerb nach Abs. 1 oder 2 zu verzichten. Durch den Verzicht erwirbt sie einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an dem als Ersatz zur Verfügung gestellten Grundstück.

§ 232

(1) Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden sind für die Überlassung der Grundstücke zu entschädigen. Die Entschädigung ist gleich dem gemeinen Wert, den das Grundstück am Tage der Eingliederung hat; hiervon sind jedoch Aufwendungen, die aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zum Erwerbe des Grundstücks oder zum Bau oder Umbau des darauf errichteten Gebäudes gemacht worden sind, abzusetzen.

(2) Die Entschädigung wird in 15 gleichen Teilbeträgen (Jahresraten) gezahlt. Der erste Teilbetrag wird sechs Monate nach dem Tage der Eingliederung, jeder folgende Teilbetrag ein Jahr später als der vorangegangene Teilbetrag fällig. Wird nach dem Zeitpunkte der Fälligkeit gezahlt, so sind von dem Zeitpunkte der Fälligkeit ab Zinsen in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts zu entrichten. Im übrigen wird die Entschädigung nicht verzinst.

(3) Darlehen des Reichs und der Länder, die bis zum Tage der Eingliederung zum Bau oder Umbau von Arbeitsnachweisgebäuden hingegeben sind, hat die Reichsanstalt vom Tage der Eingliederung zu verzinsen und zu tilgen.

§ 233

(1) Bei Grundstücken der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, die am Tage der Eingliederung eines Arbeitsnachweisamts in die Reichsanstalt nicht ausschließlich oder überwiegend, sondern nur zu einem geringen Teil der Unterbringung des Arbeitsnachweisamts dienen, sind die Gebäudeteile, die diesem Zwecke dienen, der Reichsanstalt auf ihr Verlangen bis zur Dauer von 10 Jahren seit dem Tage der Eingliederung gegen angemessene Vergütung mietweise zu überlassen. Befinden sich die Räume in ermieteten Gebäuden, so sind sie der Reichsanstalt unterzuvermieten; einer Zustimmung des Vermieters bedarf es nicht.

(2) Verzichtet die Reichsanstalt auf ein Grundstück, an dem sie nach § 231 ohne den Verzicht das Eigentum erwerben würde, so kann sie verlangen, daß ihr die Räume, die der Unterbringung des Arbeitsnachweisamts gedient haben, bis zur Dauer von 10 Jahren seit dem Tage der Eingliederung gegen angemessene Vergütung mietweise überlassen werden.

(3) Die mietweise Überlassung kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Tage der Eingliederung verlangt werden.

§ 234

Bewegliche Sachen der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, insbesondere Fachschriften, Büroeinrichtungen, Ausstattung der Warteräume, Akten, Vordrucke, die am Tage der Eingliederung im Dienstbetriebe von Arbeitsnachweisämtern verwendet werden, gehen, soweit sie nicht Grundstückszubehör sind, mit dem Tage, an dem das Arbeitsnachweisamt der Reichsanstalt eingegliedert wird, in deren Eigentum über. Bei der Entschädigung, die hierfür zu gewähren ist, sind Aufwendungen abzusetzen, die aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zur Anschaffung, Instandhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Sachen gemacht worden sind; im übrigen kann die Entschädigung in Pauschbeträgen gewährt werden.

§ 235

(1) Hat ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Gemeinde nach dem 31. März 1927 ein Grundstück veräußert, das nach § 231 ohne die Veräußerung in das Eigentum der Reichsanstalt überginge, so hat der Veräußerer der Reichsanstalt dafür geeignete Ersatzräume gegen angemessene Vergütung mietweise zu überlassen. Das gleiche gilt, soweit das Land, der Gemeindeverband oder die Gemeinde Räume, die bisher der Unterbringung des Arbeitsnachweisamts gedient haben, an einen Dritten vermietet hat.

(2) Für bewegliche Sachen, die nach dem 1. April 1927 außerhalb des gewöhnlichen Abganges entfernt oder veräußert worden sind, hat die Errichtungskörperschaft des Arbeitsnachweisamts der Reichsanstalt Ersatz zu leisten.

§ 236

Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden haben der Reichsanstalt auf ihr Verlangen ein Verzeichnis der Grundstücke zu übergeben, die am 1. April 1927 ausschließlich oder überwiegend der Unterbringung von Arbeitsnachweisämtern gedient haben, sowie der beweglichen Sachen, die an diesem Tage im Dienstbetriebe von Arbeitsnachweisämtern verwendet worden sind.

§ 237

Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 231 bis 236 ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Den Vorsitzenden bestellt der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Arbeitsnachweisamt seinen Sitz hat.

§ 238

Bis zur Bereitstellung der Mittel durch den Reichshaushalt wird die Reichsregierung ermächtigt, für die Bildung des Spruchsenats (§ 31) einen Senatspräsidenten und ein Mitglied des Reichsversicherungsamts einzustellen und die erforderlichen Mittel zu verausgaben.

§ 239

Eine Beschäftigung als Arbeitnehmer, die nur deshalb nicht arbeitslosenversicherungspflichtig war, weil sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes lag, steht für den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nach § 95 und Krisenunterstützung nach § 101 Abs. 2 Nr. 1 einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich.

§ 240

(1) Arbeitslosen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Erwerbslosenunterstützung auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose beziehen, wird zunächst Arbeitslosenunterstützung fortgewährt, ohne daß es des im § 168 vorgeschriebenen Antrags bedarf.

(2) Der Arbeitsnachweis prüft unverzüglich, ob die Arbeitslosenunterstützung nach dem gegenwärtigen Gesetze fortgewährt werden kann. Jedoch dürfen die Arbeitslosen, die bisher die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, in bezug auf die Anwartschaft nicht schlechter gestellt werden als bisher.

(3) Arbeitslose, denen die Unterstützung nach Abs. 2 fortgewährt wird, erhalten sie bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Höhe und Dauer, wie sie sie erhalten würden, wenn die Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge und Krisenfürsorge in Kraft geblieben wären. Von diesem Tage an bemessen sich Höhe und Dauer der Unterstützung nach den Vorschriften des dritten Abschnitts.

(4) Arbeitslose, denen die Unterstützung auf Grund der Erwerbslosenfürsorgeverordnung versagt worden ist, können die Unterstützung nach diesem Gesetz erneut beantragen. Das Arbeitsamt prüft unverzüglich, ob dem Antrag Folge gegeben werden kann.

(5) Auf Antrag des Arbeitslosen ist ihm abweichend von Abs. 3 von einem Zeitpunkt an, den der Vorstand der Reichsanstalt bestimmt, spätestens aber vom 1. Dezember 1927 an, die Unterstützung nach den Vorschriften

des dritten Abschnitts zu gewähren, soweit seine Arbeitslosenunterstützung nach diesen Vorschriften höher sein würde als seine bisherige Unterstützung und er diese nicht auf Grund des § 101 empfängt.

(6) Scheiden Personen der in Abs. 1 genannten Art aus der Unterstützung aus, weil sie eine Arbeit aufgenommen haben, und werden sie nach einer Arbeitnehmertätigkeit von mindestens vier Wochen wieder erwerbslos, so bemißt sich die Unterstützung nach den Vorschriften des dritten Abschnitts.

§ 241

Anträge, die auf Erwerbslosenunterstützung oder Krisenunterstützung nach den bisherigen Vorschriften gerichtet sind, gelten für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Anträge auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 242

Erwerbslosenunterstützung, die auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge gewährt worden ist, steht der Arbeitslosenunterstützung im Sinne des § 99 dieses Gesetzes gleich.

§ 243

(1) Der Reichsarbeitsminister kann Vorschriften darüber erlassen, in welcher Weise Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge zum Abschluß zu bringen sind, die nach den bisherigen Vorschriften gefördert worden sind. Sind danach Maßnahmen über den Zeitpunkt hinaus fortzuführen, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, so behalten Bewilligungen von Förderungsbeträgen über diesen Zeitpunkt hinaus Gültigkeit; dabei tritt an die Stelle der Grundförderung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge die Förderung aus Mitteln der Reichsanstalt.

(2) Vor Erlaß der Vorschriften hat der Reichsarbeitsminister den Verwaltungsrat der Reichsanstalt zu hören.

§ 244

(1) Beitragsmittel, die auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge erhoben, aber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verausgabt sind, sind der Reichsanstalt zuzuführen.

(2) Sind für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge Darlehen aufgenommen worden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht zurückgezahlt sind, so bestimmt der Reichsarbeitsminister, bis zu welchem Zeitpunkt diese Darlehen zu tilgen sind. Er hat hierbei gleichzeitig anzuordnen, daß die Beitragspflichtigen des betreffenden Gebiets für die Verzinsung und Tilgung der Darlehen einen Zuschlag zum Beitrag zu entrichten haben. Zuschlag und Beitrag dürfen jedoch auch in diesem Falle den im § 153 Abs. 3 vorgesehenen Höchstsatz nicht überschreiten.

§ 245

Bis der Notstock der Versicherung erstmals die Höhe erreicht hat, die in § 159 Abs. 2 vorgesehen ist, beträgt der Beitrag zur Reichsanstalt für das Reichsgebiet einheitlich 3 v. H. des für die Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelts; § 161 findet Anwendung.

§ 246

§ 23 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) wird, wie folgt, geändert:

1. Im Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 3 treten an die Stelle des Wortes „Reichsarbeitsverwaltung" die Worte „Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung".

2. Als Abs. 4 wird angefügt:

   Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß der Schwerbeschädigtenausschuß bei einer anderen Behörde als der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu errichten ist.

Neunter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 247

Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann gegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Verwaltungsausschusses, die sich ihren durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

§ 248

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann gegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Verwaltungsausschusses, die sich ihren Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

§ 249

(1) Der Präsident der Reichsanstalt kann gegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Verwaltungsrats oder des Vorstandes, die sich ihren Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

(2) Richtet sich die Ordnungsstrafe gegen einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Verwaltungsrats, so ist abweichend von § 191 Einspruch nicht an den Vorstand, sondern an den Verwaltungsrat zulässig.

§ 250

Ein Beisitzer, gegen den auf Grund der §§ 247 bis 249 eine Ordnungsstrafe verhängt ist, ist im Einspruchsverfahren von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 251

Ordnungsstrafen, die auf Grund der §§ 247 bis 249 verhängt sind, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 252

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die vorsätzlich Arbeitnehmer in der Ausübung des Beisitzeramts in den Organen, Fachausschüssen oder Spruchbehörden

der Reichsanstalt beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen, werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 253 *)

Wer eine nichtgewerbsmäßige Einrichtung zur Arbeitsvermittlung widerrechtlich unterhält, leitet oder Arbeitsvermittlung ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

§ 254

Wer vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich gewerbsmäßig Stellenvermittlung oder Berufsberatung ausübt oder als Angestellter in einem solchen Betriebe Stellenvermittlung oder Berufsberatung ausübt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 255

Gewerbsmäßige Stellenvermittler, die den vom Verwaltungsrate der Reichsanstalt erlassenen Vorschriften über die Pflicht zur Abmeldung ihres Betriebs bei der Reichsanstalt oder zur Berichterstattung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 256

(1) Arbeitgeber, die vorsätzlich oder fahrlässig der nach § 63 Abs. 1 begründeten Pflicht zur Anzeige bei Ausbruch oder Beendigung eines Ausstandes oder bei Vornahme oder Beendigung einer Aussperrung nicht nachkommen oder darüber unrichtige Angaben machen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Arbeitsamts ein, dem gegenüber die Verpflichtung besteht.

§ 257

(1) Ist auf Grund des § 65 angeordnet, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze anzumelden haben, so werden Arbeitgeber, die vorsätzlich oder fahrlässig der danach begründeten Pflicht zur Anmeldung der offenen Arbeitsplätze nicht nachkommen oder darüber unrichtige Angaben machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Arbeitsamts ein, dem gegenüber die Verpflichtung besteht.

§ 258

Wer Anordnungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 67 über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland oder die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erlassen sind, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 259

(1) Gegen einen Unterstützungsempfänger, der gegen die von der Reichsanstalt zur ordnungsmäßigen Durchführung der Arbeitsvermittlung oder der Arbeitslosenversicherung erlassenen Vorschriften verstößt oder die ihm nach § 176 obliegende Anzeige unterläßt, kann der Spruchausschuß des Arbeitsamts Ordnungsstrafen bis zum fündundzwanzigfachen Betrage der täglichen Unterstützung für jeden Übertretungsfall verhängen. Der Betrag kann durch Abzüge von der Arbeitslosenunterstützung zurückbehalten werden. Soweit dies nicht geschieht, wird er wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(2) Auf Beschwerde entscheidet die Spruchkammer des Landesarbeitsamts endgültig.

§ 260

(1) Gegen Privatpersonen, die eine Auskunft, zu der sie nach § 171 verpflichtet sind, verweigern, kann der Spruchausschuß des Arbeitsamts oder die Spruchkammer des Landesarbeitsamts oder der Spruchsenat des Reichsversicherungsamts eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Reichsmark verhängen. Die Strafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(2) Auf Beschwerde entscheidet, wenn die Strafe vom Spruchausschuß verhängt ist, die Spruchkammer des Landesarbeitsamts endgültig. Ist sie in erster Instanz von der Spruchkammer verhängt, so entscheidet auf Beschwerde endgültig der Spruchsenat des Reichsversicherungsamts. Gegen die Entscheidungen des Spruchsenats ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 261

Wer den Anzeige- oder Meldepflichten nach § 84 oder § 85 dieses Gesetzes nicht nachkommt, kann vom Versicherungsamte (Beschlußausschuß) mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 262

Reeder, die dem § 145 zuwider keine oder zu geringe Beiträge für die bei ihnen beschäftigten Seeleute entrichten, können von dem Vorstand der Seekasse mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 263

(1) In den Fällen des § 261 kann die Krankenkasse den Bestraften neben der Ordnungsstrafe die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge für die Reichsanstalt auferlegen. Das gleiche Recht hat der Vorstand der Seekasse im Falle des § 262.

(2) Soweit Arbeitgebern nach § 531 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge zur Krankenversicherung auferlegt wird, kann dies auch hinsichtlich rückständiger Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geschehen.

§ 264

(1) Für die Abführung der Beträge, die nach den §§ 261 bis 263 zu zahlen sind, gilt § 145.

(2) Soweit ihre Zahlung von einer Krankenkasse oder dem Vorstand der Seekasse auferlegt ist, werden sie wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 265

In den Fällen der §§ 247 bis 264 fließen die Beträge den Mitteln der Reichsanstalt zu. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 266

Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die auf Grund der §§ 247 bis 249 und 259 bis 263 ergangen sind, bewirkten Aufschub. Die entgegenstehenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des sechsten Abschnitts dieses Gesetzes gelten insoweit nicht.

§ 267

Für die Verjährung der aus den §§ 247 bis 249 und 259 bis 263 entstehenden Strafansprüche gelten die §§ 147, 148 der Reichsversicherungsordnung.

§ 268

Mitglieder der Organe der Reichsanstalt, die vorsätzlich zum Nachteil der Reichsanstalt handeln, werden mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 269

(1) Arbeitgeber, die vorsätzlich den Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Entgelt abziehen, als dieses Gesetz zuläßt, oder vorsätzlich den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Abzüge machen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt wird.

(2) Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber, die den Vorschriften der §§ 400 und 402 der Reichsversicherungsordnung, soweit diese nach § 145 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes auf die Arbeitslosenversicherung Anwendung finden, zuwiderhandeln.

§ 270

(1) Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Beitragsteile, die sie den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten.

(2) Daneben kann auf Geldstrafe und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(3) Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 271

(1) Wer eine Auskunft, zu der er nach § 215 verpflichtet ist, verweigert oder vorsätzlich oder fahrlässig falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Hauptstelle der Reichsanstalt oder, falls die Auskunftspflicht gegenüber einem Arbeitsamte oder Landesarbeitsamte besteht, auf Antrag dieses Amtes ein.

§ 272

(1) Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs übertragen.

(2) Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist,
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Das Ein- bis Fünffache der rückständigen Beiträge (§ 263) kann auch dem Stellvertreter auferlegt und von ihm beigetrieben werden. Neben ihm haftet für diesen Betrag der Arbeitgeber, falls er nach Abs. 2 bestraft ist.

§ 273

Die vorstehenden Strafvorschriften gelten,

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder eine andere juristische Person Arbeitgeber ist, für die Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Arbeitgeber ist, für die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Arbeitgeber ist, für alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. für die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Arbeitgeber sowie für die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

§ 274

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Handlungen, die im Betrieb einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes begangen werden. Die Durchführung des Gesetzes gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechtes liegt den Dienstaufsichtsbehörden ob.

§ 275

Soweit nach anderen Strafgesetzen Strafen verwirkt sind, wird die Geltung dieser Strafgesetze durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 16. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Drittes Gesetz über Änderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung. Vom 15. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 509) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 165 werden

im Abs. 1 Nr. 6 die Worte „§ 165a" ersetzt durch die Worte „Abs. 2",

im Abs. 2 die Worte „den nach § 165a festgesetzten Betrag" ersetzt durch die Worte „3600 Reichsmark".

Artikel 2

Der § 165a fällt weg.

Artikel 3

Im § 165b werden in den Sätzen 1 und 2 jedesmal die Worte „§ 165a" ersetzt durch die Worte „§ 165 Abs. 2".

Artikel 4

(1) Im § 176 Abs. 1 werden die Worte „den vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Betrag" ersetzt durch die Worte „3600 Reichsmark".

(2) Der § 176 Abs. 1 Satz 2 fällt weg.

Artikel 5

Der § 180 erhält folgende Fassung:

„§ 180

Die baren Leistungen der Kassen werden nach einem Grundlohn bemessen. Als Grundlohn gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts. Hierbei ist der Arbeitsentgelt bis zum Betrage von 10 Reichsmark für den Kalendertag zu berücksichtigen; soweit er diesen Betrag übersteigt, bleibt er außer Ansatz. Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen.

Die Satzung setzt den Grundlohn fest:

1. nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Versicherten

   oder

2. nach Lohnstufen; dabei ist der Grundlohn innerhalb jeder Lohnstufe auf die Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satze der Lohnstufe festzusetzen; geringe Abweichungen zur Vereinfachung der Berechnung sind zulässig. Die Festsetzung der Lohnstufe und des Grundlohns bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts,

   oder

3. nach Mitgliederklassen; für die Festsetzung des Grundlohns ist, wenn für die Klasse ein Tariflohn vereinbart ist, dieser, sonst der durchschnittliche Tagesentgelt der Klasse maßgebend. Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts

Die Satzung kann mehrere dieser Berechnungsarten nebeneinander anwenden. Der Vorstand kann neben der Berechnung nach Lohnstufen und Mitgliederklassen für einzelne Gruppen von Versicherten oder für einzelne Betriebe den wirklichen Arbeitsverdienst als Grundlohn bestimmen.

Läßt sich für Personen, die der Versicherung freiwillig beitreten, hiernach kein Grundlohn ermitteln, so bestimmt den Grundlohn der Vorstand.

Artikel 6

Im § 317 Abs. 3 werden die Worte „(§ 180 Abs. 5)" ersetzt durch die Worte „(§ 180 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3)".

Artikel 7

Im § 450 Abs. 1 fällt Satz 3 weg.

Artikel 8

Der § 503 erhält folgenden Abs. 3:

Auf Antrag eines wirtschaftlichen Verbandes von Arbeitnehmern, dem mindestens zehntausend Mitgliedern angehören, kann der Reichsarbeitsminister einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der für die Mitglieder des Verbandes errichtet ist (Berufskrankenkasse), als Ersatzkasse für die krankenversicherungspflichtigen Mitglieder des Verbandes zulassen, wenn die Satzung den §§ 505 bis 513 genügt und die Zulassung nicht den berechtigten Interessen der Allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkassen zuwiderläuft. Der Antrag kann auch von mehreren wirtschaftlichen Verbänden von Arbeitnehmern, denen zusammen mindestens zehntausend Mitglieder angehören, gemeinschaftlich oder von einer Vereinigung solcher Verbände gestellt werden. Die Befugnis des Reichsarbeitsministers erlischt mit dem Schlusse des Monats Dezember 1927.

Artikel 9

Der § 514 erhält folgenden Abs. 4:

(4) Unberührt bleibt die Vorschrift des § 503 Abs. 3.

Artikel 10

1. Der § 516 erhält folgenden Abs. 3:

   (3) Die Zulassung einer Berufskrankenkasse (§ 503 Abs. 3) kann ferner dann widerrufen werden, wenn die Zahl der Kassenmitglieder nach zweijährigem Bestehen noch nicht fünftausend beträgt oder wenn sie später für die Dauer mindestens eines Jahres unter diese Zahl sinkt oder wenn der weitere Bestand der Berufskrankenkasse den berechtigten Interessen der Allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkassen zuwiderläuft. Für den Widerruf ist der Reichsarbeitsminister zuständig.

2. Der § 516 Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 11

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft.

Krankenkassen, die am 1. Juni 1927 einen höheren Grundlohn als 10 Reichsmark hatten, sind berechtigt, mit Zustimmung beider Gruppen im Ausschuß den bisherigen Höchstsatz beizubehalten, wenn und soweit eine Herabsetzung ohne Beitragserhöhung nicht möglich ist. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Die Kassen haben die nach Artikel 5 erforderlichen Satzungsänderungen bis zum 15. August 1927 zur Genehmigung vorzulegen.

Berlin, den 15. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juli 1927 | Nr. 33

Inhalt: Verordnung über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 16. Juli 1927 ..... S. 221

Zweite Verordnung zur Änderung der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung. Vom 15. Juli 1927 ..... S. 222

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 50 Reichspfennig. Vom 15. Juli 1927 ..... S. 222

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 18. Juli 1927 S. 222

Vierte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Vom 18. Juli 1927 ..... S. 222

Dritte Ergänzung der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen. Vom 18. Juli 1927 S. 223

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 18. Juli 1927 ..... S. 223

In Teil II Nr. 32, ausgegeben am 19. Juli 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die Einrichtung der Grenzbahnhöfe. — Gesetz über das Internationale Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Benutzung von Baulichkeiten in Kurzebrack durch Polen und über den Zugang zu diesen Baulichkeiten. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die gemeinsame Zoll- und Paßabfertigung und den Eisenbahnverkehr in Kurzebrack. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Druckfehlerberichtigung.

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 20. Juli 1927 ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-polnische Abkommen über Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung.

Verordnung über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 16. Juli 1927*).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

In der Großeisenindustrie findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung, unbeschadet der Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 5), auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

1. In Hochofengießereien und Röhrengießereien auf die an den Öfen und in der Gießhalle beschäftigten Arbeiter;
2. in Martin-, Thomas-, Bessemer-, Elektro- und Tiegelstahlwerken auf die mit Arbeiten an dem Mischer, den Öfen und den Konvertern beschäftigten Arbeiter einschließlich der Zufuhr des flüssigen Roheisens zu dem Mischer und des Einbringens des Schmelzguts in die Öfen und Konverter und einschließlich der Abfuhr des flüssigen oder warmen Erzeugnisses, der Gußformen und der Schlacken;
3. in Puddelwerken auf die Puddler, Ofenarbeiter und Luppenschmiede;
4. in Walzwerken, abgesehen von den Kaltwalzwerken, auf die mit Arbeiten an den Tieföfen, Öfen und Walzenstraßen beschäftigten Arbeiter einschließlich der Zufuhr des Walzguts und einschließlich des Beschneidens und Ausrichtens der noch warmen Walzerzeugnisse;
5. in Hammer- und Preßwerken auf die mit Arbeiten an den Öfen sowie mit Schmieden und Pressen beschäftigten Arbeiter einschließlich der Zufuhr des Eisens und einschließlich der Abfuhr der warmen Erzeugnisse;
6. in den unter den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Anlagen auf die Arbeiter an Generatoren, soweit nicht nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Art der Einrichtung besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeiter ausgeschlossen sind.

Handwerker und Hilfsarbeiter, die in den im Abs. 1 genannten Anlagen beschäftigt sind, unterliegen der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung nur, wenn sie überwiegend mit Arbeiten beschäftigt sind, die unter der unmittelbaren Einwirkung von Hitze, Staub oder giftigen Gasen vorgenommen werden.

Übt ein Arbeiter eine der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 Abs. 1 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 165 vom 18. Juli 1927.

Artikel 2

In Betrieben, die durch Artikel 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Artikel 3

Die für das Inkrafttreten der Verordnung erforderlichen Vorbereitungsarbeiten sind bis zum 1. Januar 1928 vorzunehmen. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung in Kraft.

Soweit zu diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Lage das Inkrafttreten in einem Teile des Reichsgebiets oder in einzelnen Betrieben ohne schwere Gefährdung der Industrie oder des Betriebs infolge besonderer Umstände nicht gestattet, kann der Reichsarbeitsminister das Inkrafttreten nach Anhörung der obersten Landesbehörde auf bestimmte Zeit hinausschieben.

Berlin, den 16. Juli 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Zweite Verordnung zur Änderung der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung. Vom 15. Juli 1927.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und des Reichsversicherungsamts der Abschnitt A der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 274) wie folgt geändert:

1. Der Unterabschnitt I (Textilindustrie) erhält folgenden Abs. 2:

   Bei Anwendung der Nr. 3 dieses Abschnitts ist eine körperliche Tätigkeit, die wesentlicher Bestandteil der Aufsicht oder Anleitung ist, der beaufsichtigenden oder anleitenden Tätigkeit zuzurechnen.

2. Im Unterabschnitt XVI (Land- und Forstwirtschaft) Nr. 3 wird
   a) hinter „Schweine-," eingefügt „Schaf-,",
   b) der Wortlaut des Buchstabens b geändert in: sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

Berlin, den 15. Juli 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 50 Reichspfennig. Vom 15. Juli 1927.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 50 Reichspfennig mit folgender Maßgabe hergestellt.

Die Münzen bestehen aus reinem Nickel und dürfen eine Beimischung fremden Metalls im Betrage von mehr als 2 vom Hundert nicht enthalten. Bei der Ausprägung werden aus 1 050 g Nickel 300 Stücke zu je 50 Reichspfennig ausgeprägt. Die einzelne Münze hat somit ein Gewicht von 3,5 g. Der Durchmesser beträgt 20 mm

Die im gerippten Ringe geprägte Münze trägt auf der Adlerseite in der Mitte den von einem Seilkranz umgebenen Reichsadler. In dem oberen Teile des Zwischenraums, der sich zwischen dem Seilkranz und dem aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen, an der Innenseite mit einem Seilkranz versehenen Rande befindet, ist in Antiqua die Inschrift „Deutsches Reich" und die Jahreszahl angebracht; der untere Teil des Zwischenraums ist durch zwei als Verzierung dienende gekreuzte Eichenzweige ausgefüllt. Die Schriftseite der Münze trägt innerhalb eines durch einen Seilkranz abgegrenzten Kreises, dessen Grund mit vertieft geprägten radialen Wellenlinien versehen ist, die Wertbezeichnung „50" und darunter am unteren Rande des Kreises das Münzzeichen. In dem unteren Teile des Zwischenraums, der sich zwischen dem Seilkranz und dem aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen, an der Innenseite mit einem Seilkranz versehenen Rande befindet, ist in Antiqua die Wertbezeichnung „Reichspfennig" angebracht. Der obere Teil des Zwischenraums ist durch zwei als Verzierung dienende Eichenzweige ausgefüllt

Berlin, den 15. Juli 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 18. Juli 1927*).

Auf Grund des § 48 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 34 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 2 Satz 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 335) werden gestrichen

Berlin, den 18. Juli 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Norden

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 166 vom 19. Juli 1927.

Vierte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Vom 18. Juli 1927.

Die Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 31. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 435) werden mit Zustimmung des

Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2:

   Hinter dem Worte „Wehrmacht" ist ein Komma zu setzen, das Wort „und" ist zu streichen und hinter „Schutzpolizei" einzufügen:

   „und des Reichswasserschutzes".

2. § 40:

   Hinter dem Worte „Marine" im 1. und 2. Satze ist einzufügen:

   „und des Reichswasserschutzes".

3. § 41 Abs. 1:

   Hinter dem Worte „Schutzpolizei" im 1. Satze ist an beiden Stellen einzufügen:

   „und aus dem Reichswasserschutze".

4. § 65 Abs. 1:

   Im 1. und 2. Satze ist für „fünf" zu setzen „zehn".

Berlin, den 18. Juli 1927.

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Dritte Ergänzung der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen.
Vom 18. Juli 1927.

Mit Zustimmung des Reichsrats wird die Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen vom 16. Juli 1923 in der Fassung vom 31 Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 445) wie folgt geändert:

Zu § 41 Abs. 1:

Hinter dem Worte „Schutzpolizei" ist das erstemal

„oder aus dem Reichswasserschutze"

und das zweitemal

„oder in den Reichswasserschutz"

einzufügen.

An Stelle der Worte „aus dieser" ist

„wieder"

zu setzen.

Berlin, den 18. Juli 1927.

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.
Vom 18. Juli 1927.

Der Reichsrat hat beschlossen, gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären:

1. die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber der Stadt Breslau, genehmigt in Erweiterung der Genehmigung vom 6. Juli 1926 durch Urkunde vom 22. April 1927 bis zum Betrage von weiteren 5 Millionen Reichsmark;
2. die mit 6 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber der Stadt Plauen (im Vogtland), genehmigt durch Urkunde vom 7. Februar 1927 bis zum Betrage von 4 Millionen Reichsmark;
3. die mit 6 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Reihe 4 und Reihe 5) der Kommunalen Landesbank in Darmstadt, genehmigt durch Urkunden vom 2. und 25. Februar 1927 bis zum Betrage von je 5 Millionen Reichsmark;
4. die mit 6 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, genehmigt durch Urkunde vom 17. Januar 1927 bis zum Betrage von 25 Millionen Reichsmark; sowie bis zum Betrage von 5,5 Millionen Goldmark die mit 6 vom Hundert verzinslichen, auf Goldmark lautenden Goldpfandbriefe (1. Ausgabe) derselben Bank, genehmigt durch Urkunde vom 12. Januar 1927;
5. die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber der Landesbank der Provinz Westfalen in Münster, genehmigt durch Urkunde vom 2. Februar 1927 bis zum Betrage von 40 Millionen Reichsmark;
6. die auf Goldmark und die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden (6prozentige Goldanleihe Ausgabe 4, 6prozentige Goldanleihe Ausgabe 5, 6prozentige Goldkommunalanleihe Serie 3), genehmigt durch Urkunde vom 26. Januar 1927 bis zum Betrage von 10 Millionen Goldmark, vom 14. Februar 1927 bis zum Betrage von 10 Millionen Goldmark und vom 29. Januar 1927 bis zum Betrage von 10 Millionen Reichsmark;
7. die auf Goldmark lautenden, mit 7 vom Hundert verzinslichen und die auf Goldmark lautenden, mit 6 vom Hundert verzinslichen Goldpfandbriefe (7prozentige Goldpfandbriefanleihe Reihe 4 und 6prozentige Goldpfandbriefanleihe Reihe 5) der Landeskreditkasse zu Kassel, genehmigt durch Urkunde vom 19. November 1926 bis zum Betrage von 5 Millionen Goldmark und vom 22. März 1927 bis zum Betrage von 10 Millionen Goldmark;
8. die auf Goldmark und die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber des Provinzialverbandes der Provinz Schleswig-Holstein, genehmigt durch Urkunde vom 30. November 1926 bis zum Betrage von 5 Millionen Goldmark, vom gleichen Tage bis zum Betrage von weiteren 5 Millionen Goldmark, vom gleichen Tage bis zum Betrage von 5 Millionen Reichsmark und vom 1. Februar 1927 bis zum Betrage von 15 Millionen Reichsmark;

9. die folgenden Anleihen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes:
   a) die mit 5 vom Hundert verzinslichen, auf Goldmark lautenden Inhaberschuldverschreibungen im Betrage von 10,505250 Millionen Goldmark, genehmigt durch Urkunde vom 25. September 1923;
   b) die mit 8 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen im Betrage von 20 Millionen Reichsmark, genehmigt durch Urkunde vom 15. Dezember 1925;
   c) die mit 8 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen im Betrage von 60 Millionen Reichsmark, genehmigt durch Urkunde vom 28. Februar 1926;
   d) die mit 8 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen im Betrage von 10 Millionen Reichsmark, genehmigt durch Urkunde vom 26. April 1926;
   e) die mit 7 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen im Betrage von 50 Millionen Reichsmark, genehmigt durch Urkunde vom 24. Juli 1926;
   f) die mit 6 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen im Betrage von 50 Millionen Reichsmark, genehmigt durch Urkunde vom 15. Dezember 1926;
   g) die deutsche Kommunal-Sammel-Ablösungsanleihe (zum Umtausch von Markanleihen) im Betrage von 30 Millionen Reichsmark, genehmigt durch Urkunde vom 20. Oktober 1926;
   h) die deutsche Kommunal-Sammel-Ablösungsanleihe (zum Umtausch von Markanleihen) im Betrage von 5 Millionen Reichsmark, genehmigt durch Urkunde vom 16. März 1927;
10. die mit 7 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes (7prozentige Badische Kommunal-Goldanleihe von 1926), genehmigt durch Urkunde vom 29. November 1926 bis zum Betrage von 10 Millionen Reichsmark;
11. die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, genehmigt durch Urkunde vom 30. März 1927 bis zum Betrage von 2 Millionen Reichsmark.

Berlin, den 18. Juli 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1927	Nr. 34

Inhalt: Verordnung über das Inkrafttreten des Futtermittelgesetzes. Vom 21. Juli 1927 ..... S. 225
Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes. Vom 21. Juli 1927 ..... S. 225
Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln. Vom 21. Juli 1927 ..... S. 235

In Teil II Nr. 34, ausgegeben am 25. Juli 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über das Washingtoner Übereinkommen, betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Luxemburg. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-niederländischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über das Inkrafttreten des Futtermittelgesetzes. Vom 21. Juli 1927.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Verkehr mit Futtermitteln vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

Das Futtermittelgesetz tritt mit dem 1. November 1927 in Kraft. Auf Geschäftsabschlüsse über Futtermittel, die vor dem 1. November 1927 erfolgen, findet das Futtermittelgesetz bis zum 31. März 1928 keine Anwendung.

Berlin, den 21. Juli 1927.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes. Vom 21. Juli 1927.

Gemäß §§ 11, 14 des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) wird nach Anhören des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags zum ersten Abschnitt, mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhören desselben Ausschusses des Reichstags zum zweiten Abschnitt, mit Zustimmung des Reichsrats zum dritten Abschnitt und nach Anhören des Sachverständigenrats für Futtermittel beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, was folgt:

Gliederung

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen für Futtermittel

1. Titel

Feste Rückstände der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette §§ 1 bis 18

	Paragraph
Ölkuchen im allgemeinen	1
Babassukernkuchen	2
Baumwollsaatkuchen	3
Bucheckernkuchen	4
Erdnußkuchen	5
Hanfkuchen	6
Kokoskuchen	7
Leindotterkuchen	8
Leinkuchen	9
Maiskeimkuchen, Maisölkuchen	10
Mohnkuchen	11
Palmkernkuchen	12
Raps- und Rüb- (Rübsen-) Kuchen	13
Sesamkuchen	14
Sojabohnenkuchen	15
Sonnenblumenkuchen	16
Hederich-, Kapok-, Kürbiskern-, Madia-, Mandelkuchen usw.	17
Rizinus- und Senfkuchen	18

II. Titel

a) Körner, Schrot und Müllereiabfälle §§ 19 bis 24

b) Abfälle der Schälmüllerei §§ 25 bis 34

	Paragraph
Schrot von Getreide und Hülsenfrüchten	19
Ausputzgerste	20
Kleie	21
Haferkleie, Haferfuttermehl	22
Maiskleie	23
Futtermehle, Fuß- und Kehrmehle	24
Bohnenkleie	25
Buchweizenkleie	26
Erbsenkleie	27
Gerstenkleie	28
Haferschälkleie	29
Buchweizenfuttermehl	30
Erbsenfuttermehl, -poliermehl	31
Hirsefuttermehl, -poliermehl	32
Reisfuttermehl	33
Spreu, Kaff	34

III. Titel

Abfälle der Stärkefabrikation §§ 35 bis 37

Kartoffelpülpe, andere Pülpe	35
Kleber, -futter	36
Maizenafutter	37

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. August 1927)

IV. Titel

Abfälle der Zuckerfabrikation §§ 38 bis 43

Paragraph

Ausgelaugte Schnitzel (Diffusionsschnitzel) ... 38
Trockenschnitzel ... 39
Steffens-Schnitzel ... 40
Getrocknete, sog. vollwertige Zuckerrübenschnitzel ... 41
Getrocknete Futterrübenschnitzel ... 42
Melasse, Rübenzucker-, Rohrzuckermelasse ... 43

V. Titel

Abfälle der Brauerei §§ 44 bis 48

Biertreber ... 44
Hefe, Futterhefe ... 45
Malzkeime ... 46
Malzkleie ... 47
Trub ... 48

VI. Titel

Abfälle der Brennerei §§ 49 und 50

Schlempe, Trockenschlempe, Melasseschlempe ... 49
Brennereitreber ... 50

VII. Titel

Futtermittel tierischer Herkunft §§ 51 bis 62

Blutkuchen ... 51
Fischmehl, Fischfuttermehl ... 52
Fleischfuttermehl, Fleischmehl ... 53
Futterblutmehl ... 54
Grieben-, Fett-, Fleischkuchen ... 55
Knochenfuttermehl, Futterknochenmehl ... 56
Muschelmehle ... 57
Pansenfutter ... 58
Tiermehl, Tierkörpermehl ... 59
Tierkörperextrakt ... 60
Walfleischmehl, Walmehl, Waltiermehl ... 61
Rückstände der Milchverarbeitung und Käsebereitung (Molke usw.) ... 62

VIII. Titel

Mineralische Beifutter §§ 63 bis 66

Chlorkalzium ... 63
Kohlensaurer Kalk ... 64
Phosphorsaurer Futterkalk ... 65
Viehsalz ... 66

IX. Titel

Vergällung ... 67

Zweiter Abschnitt

Ausführungsbestimmungen

I. Titel

Der Natur entsprechende Benennung §§ 68 bis 75

Benennung im allgemeinen ... 68
Benennung der einheitlichen Futtermittel ... 69
» » » » ... 70
» » » » ... 71
» » » » ... 72
» » Mischungen ... 73
» » » ... 74
» » » ... 75

II. Titel

Angabe der Herkunft §§ 76 bis 78

Paragraph

Angabe der Herkunft bei einzelnen aus dem Ausland kommenden Futtermitteln ... 76
Angabe der Herkunft bei einzelnen aus dem Ausland kommenden Futtermitteln ... 77
Angabe der Herkunft bei Durchschnittserzeugnissen aus Futtermitteln gleicher Art ... 78

III. Titel

Angabe der verarbeiteten Rohstoffe bei Abfällen der Herstellung von Lebensmitteln u. ä. ... 79

IV. Titel

Angabe der Art der Herstellung §§ 80 bis 83

Extraktionsverfahren bei Futtermitteln ... 80
Preß- und Extraktionsverfahren bei Rückständen der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette ... 81
Entbitterung der Lupinen ... 82
Backen oder Rösten der Futtermittel ... 83

V. Titel

Angabe des Gehalts an wertbestimmenden Bestandteilen §§ 84 bis 94

Gehalt an Protein und Fett ... 84
Getrennte Angaben von Protein und Fett ... 85
Gehalt an Zucker ... 86
» an wertbestimmenden Bestandteilen bei Melassefutter ... 87
» an stickstofffreien Extraktstoffen ... 88
» an Wasser ... 89
» an Rohfaser ... 90
» an Salz ... 91
» an wertbestimmenden Bestandteilen bei Kalk, Futterknochenmehl und Knochenschrot ... 92
Gehalt an Sand ... 93
» an wertbestimmenden Bestandteilen bei Mischungen, die überwiegend oder ganz aus mineralischen Stoffen bestehen, unzerkleinerten Körnern usw. ... 94

VI. Titel

Kennzeichen §§ 95 bis 97

Form und Art der Kennzeichnung ... 95
» » » » » ... 96
» » » » » ... 97

VII. Titel

Spielraum bei Angaben über die wertbestimmenden Bestandteile ... 98

Dritter Abschnitt

Strafbestimmungen und Inkrafttreten §§ 99 bis 102

Strafbestimmungen (Vergehen) ... 99
» (Übertretungen) ... 100
» » ... 101
Inkrafttreten ... 102

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen für Futtermittel (§ 11 Abs. 1 FMG.)

I. Titel

Feste Rückstände der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette

§ 1

A. Ölkuchen und Ölkuchenbrocken.
B. Gebrochene Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl.
C. Extraktionsschrot und Extraktionsmehl.
D. Extraktionskuchenschrot und Extraktionskuchenmehl.

Zu A: Ölkuchen und Ölkuchenbrocken sind ausschließlich Rückstände von Ölsaaten und Ölfrüchten (sowie Maiskeimen), die bei der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette im Preßverfahren gewonnen werden.

Zu B: Gebrochene Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl sind mehr oder weniger fein zerkleinerte Rückstände von Ölsaaten und Ölfrüchten, die bei der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette im Preßverfahren gewonnen werden.

Zu C: Extraktionsschrote und Extraktionsmehle sind Rückstände der Ölsaaten und Ölfrüchte, die bei der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette unter Anwendung von Lösungsmitteln gewonnen werden.

Zu D: Extraktionskuchenschrote und Extraktionskuchenmehle sind Rückstände der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette aus Ölkuchen unter Anwendung von Lösungsmitteln.

Wo in dieser Verordnung Ölkuchen genannt werden, sind darunter alle unter A bis D genannten Rückstände der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette zu verstehen.

Die Preßrückstände (unter A und B) enthalten im allgemeinen nicht weniger als 4 vom Hundert Fett, Extraktionsrückstände in der Regel nicht mehr als 2 vom Hundert Fett.

Die Waren unter A bis D haben im allgemeinen einen Wassergehalt bis zu 12 vom Hundert. An normalen Verunreinigungen kommen in Betracht:

a) der natürliche Fremdbesatz der verarbeiteten Rohstoffe,
b) Rückstände anderer unschädlicher Ölsaaten und Ölfrüchte, die vorher im gleichen Fabrikationsgang verarbeitet worden sind.

Der natürliche, teils ölhaltige, teils nichtölhaltige Fremdbesatz übersteigt bei Lein-, Raps- und Mohnkuchen nicht 12 vom Hundert, bei den übrigen Ölkuchen nicht 6 vom Hundert.

§ 2

Babassukernkuchen sind Rückstände der Verarbeitung brasilianischer Babassukerne. Sie haben große Ähnlichkeit mit Kokoskuchen.

§ 3

Baumwollsaatkuchen kommen in Deutschland hauptsächlich als solche aus amerikanischem oder ägyptischem Samen in den Verkehr.

a) Amerikanische Samen sind wollig und werden daher geschält, so daß nur etwa 9 vom Hundert Schalen in den Preßkuchen bleiben. Wenn diese Kuchen zerkleinert werden, lassen sich die Schalen und Fasern absieben, und man erhält hochwertige Erzeugnisse mit mindestens 50 vom Hundert Protein und Fett.
b) Die ägyptischen Samen können dagegen mitsamt den Schalen gepreßt werden. Diese Schalen sind erheblich nährstoffärmer und schwerer verdaulich als die Kernbestandteile. Die Kuchen enthalten etwa 28 vom Hundert Protein und Fett.

Von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung sind Kuchen aus den Samen einiger anderer Länder.

§ 4

Bucheckernkuchen werden aus geschälten oder ungeschälten Buchensamen gewonnen. Bei Abfällen aus ungeschälter Saat ist der Gehalt an Protein und Fett erheblich niedriger. Für Einhufer sind Bucheckernkuchen giftig.

§ 5

Erdnußkuchen sind Rückstände verschiedener Arten von Erdnüssen, vornehmlich solcher indischer, westafrikanischer und chinesischer Herkunft. Die Erdnüsse werden teils mit, teils ohne Hülsen geliefert. Kuchen aus nichtenthülsten Erdnüssen enthalten 28 vom Hundert Protein und Fett und mehr, solche aus enthülster Saat bis zu 56 vom Hundert.

Erdnußabfallschrot fällt bei der Lecithinherstellung an.

Die strohgelben Erdnußhülsen sind rohfaserreich und für die Fütterung wertlos (§ 21 Abs. 4).

§ 6

Hanfkuchen werden bei der Verarbeitung ungeschälten Hanfes gewonnen. Sie sehen normalerweise dunkelgraugrün aus. Zu starke Röstung erzeugt dunkelbraune Färbung.

§ 7

Koskuchen sind Rückstände aus dem von der Schale befreiten und getrockneten Fruchtfleisch der Kokosnuß (Kopra). Sie sehen gelblich bis hellrötlichbraun aus und haben einen angenehmen nußartigen Geruch.

§ 8

Leindotterkuchen, besser Dotterkuchen genannt, stammen aus dem Samen des Leindotters (Dotters) und dürfen nicht mit Leinkuchen verwechselt werden.

§ 9

Leinkuchen sind Rückstände der Verarbeitung der Leinsaat. Bei Leinkuchen verdient der Grad der Reinheit besondere Aufmerksamkeit. Leinsaat weist nämlich häufig erheblichen Fremdbesatz, im besonderen an verschiedenen Kruziferensamen (Raps, Senf, Leindotter) auf. Deutsche Leinkuchen sind in der Regel reiner als ausländische. Die Leinkuchen haben besondere Bedeutung wegen ihrer diätetischen Wirkung.

Die Bezeichnung »Leinmehl« für Leinkuchenmehl und Leinsamenmehl ist irreführend und unzulässig.

§ 10

Maiskeimkuchen, Maisölkuchen sind Rückstände reiner, dem Maiskorn vor der Verarbeitung mechanisch entzogener Maiskeime.

§ 11

Mohnkuchen sind die Preßrückstände des hauptsächlich in Britisch-Indien, der Levante und Rußland, in kleinem Umfang auch noch in Deutschland angebauten Mohns; sie sind von grauweißer, bräunlicher bis schwarzgrauer Farbe. Teile von Mohnkapseln in erheblicher Menge machen den Kuchen minderwertig. Giftige Bilsenkrautsamen dürfen nur in unerheblicher Menge vorhanden sein.

§ 12

Palmkernkuchen sind hellfarbige, dunkel punktierte Rückstände aus den Samen zweier Ölpalmen. Erheblicher Gehalt an Steinschalen vermindert den Wert.

§ 13

Raps- und Rüb- (Rübsen-) Kuchen werden aus den Samen von Raps- und Rübsenarten gewonnen. Neben europäischer Saat kommen viel außereuropäische, meist indische Saaten zur Verarbeitung. Frische, normal hergestellte Ware ist grünlich braun. Bei Rapssamen-Extraktionsschrot ist bräunliche Färbung kein Merkmal einer schlechteren Beschaffenheit. Inländische Kuchen zeigen im allgemeinen geringere Verunreinigungen als ausländische.

§ 14

Sesamkuchen sind Rückstände verschiedener Sesamsamenarten. Je nach Herkunft und Beschaffenheit der Saat sind die Kuchen von hellerer oder dunklerer, grauer bis brauner Farbe.

§ 15

Sojabohnenkuchen fallen bei der Verarbeitung von Sojabohnen an. Vorzugsweise wird die gelbe Sojabohne verwendet.

§ 16

Sonnenblumenkuchen sind Rückstände aus den mitunter auch gerösteten, geschälten oder ungeschälten Sonnenblumenfrüchten. Sie werden im besonderen aus Rußland und Rumänien eingeführt. Ihr Nährstoffgehalt schwankt je nach dem Schalenanteil in weiten Grenzen. Sonnenblumenkernkuchen müssen aus geschälten Früchten stammen. Saflorkuchen sind nicht Sonnenblumenkuchen.

§ 17

Hederichkuchen, Kapokkuchen, Kürbiskernkuchen, Madiakuchen, Mandelkuchen, Melonenkernkuchen, Nigerkuchen, Rettichkuchen, Walnußkuchen (d. h. Rückstände der Verarbeitung der vorgenannten Ölfrüchte) und Rückstände der Gewinnung ätherischer Öle aus Anis, Ajowan, Fenchel, Koriander, Kümmel und Sellerie sind für den Handelsverkehr von verhältnismäßig geringer Bedeutung.

§ 18

Rizinuskuchen und Senfkuchen, die nicht von den schädlichen Stoffen vollständig befreit sind, sind giftig.

II. Titel

a. Körner, Schrot und Müllereiabfälle

§ 19

Schrot von Getreide oder Hülsenfrüchten sind die zerkleinerten Körner. Jede Veränderung durch Entnahme von Anteilen des Kornes oder irgendwelche Beimischung ist unzulässig.

§ 20

Ausputzgerste sind Abfälle der Gerstenreinigung, der Malzkaffee- und Malzbereitung.

§ 21

Kleie ist der Abfall der Verarbeitung reinen Getreides in der Müllerei. Im Sinne des Futtermittelgesetzes gilt Getreide als rein, wenn der Unkrautbesatz nicht mehr als $1^1/_2$ vom Hundert beträgt. Erdige Stoffe, Bindfadenreste, Nägel, Glassplitter und ähnliche Beimengungen, Verunreinigungen jeder Art sowie giftige und schädlich wirkende Stoffe organischer Natur dürfen in der Kleie nicht enthalten sein. Hierauf wird unbeschadet der Rechtsfolgen hingewiesen, die sich aus § 12 Nr. 1 bis 3 FMG. für die übrigen Futtermittel ergeben.

Die Menge der in der Kleie befindlichen artfremden Sämereien darf nicht durch Zusatz von anderen Sämereien erhöht werden. Wenn z. B. in 1 Tonne Getreide 15 Kilogramm Sämereien enthalten sind, so darf die aus dieser Getreidemenge gewonnene Kleie auch höchstens 15 Kilogramm zerkleinerte Sämereien enthalten. Die Sämereien müssen so zerkleinert sein, daß sie hierdurch ihre Keimkraft verlieren. Der Nährwert der Kleie richtet sich nach der Höhe des Mehlgehalts.

Bei ausländischer Kleie ist der Unkrautbesatz mitunter größer als bei inländischer Kleie. Hierauf wird unbeschadet der Rechte des Erwerbers auf Gewährleistung wegen Mängel hingewiesen.

Die Benennung Kleie für gemahlene Hülsen, Schalen, Schoten, Spelzen, z. B. für gemahlene Buchweizenschalen, Erdnußhülsen, Haferspelzen, Hirseschalen, Reisspelzen, ist unzulässig.

§ 22

Haferkleie, Haferfuttermehl fallen an bei der Verarbeitung des entspelzten Hafers

a) auf Grütze,

b) auf Mehl.

Sie bestehen aus der Samenhülle (Kernhaut), den zunächst darunterliegenden Schichten und Mehlteilen. Der Rohfasergehalt beträgt im Durchschnitt 5 vom Hundert. Der Gesamtanfall an Haferkleie, Haferfuttermehl ist nicht groß, die wirtschaftliche Bedeutung dieser Futtermittel daher gering.

§ 23

Maiskleie wird bei der Maismüllerei gewonnen und besteht aus den Schalen des Maises mit anhaftenden Mehlteilen, mit oder ohne Keimling.

§ 24

Futtermehle sind Abfälle oder Nebenerzeugnisse der Verarbeitung von Getreide und Hülsenfrüchten, die zwar erhebliche Mengen von Schalenteilen enthalten,

bei denen aber die Mehlteile überwiegen. So ist z. B. Gerstenfuttermehl eine besonders mehlreiche Gerstenkleie. Jedoch bestehen in der Art der Unterscheidung örtliche Verschiedenheiten. Die mehlreicheren Futtermehle werden auch als Nachmehle bezeichnet. Vollmehle halten sich bezüglich der Menge der Mehlteile zwischen Kleie und Futtermehlen. Fuß- und Kehrmehle sind im allgemeinen als Futtermittel nicht geeignet.

b. Abfälle der Schälmüllerei

§ 25

Bohnenkleie ist der aus Schalen und Kernteilen bestehende Rückstand von der Mehlbereitung aus Ackerbohnen (Pferdebohnen, Saubohnen). Kleie aus anderen Bohnenarten (Brasilbohnen, Gartenbohnen, Limabohnen, Mondbohnen, Rangoonbohnen) ist als solche zu benennen. Kleie der Mondbohnen, die ein Blausäure gebendes Glykosid enthalten, ist als Futtermittel nur dann geeignet, wenn ihre Unschädlichkeit festgestellt ist.

§ 26

Buchweizenkleie ist der Abfall von der Verarbeitung von Buchweizen

a) auf Mehl,

b) auf Grütze.

Die bei der Grützefabrikation anfallende Kleie ist im allgemeinen schalen- und darum rohfaserreicher.

§ 27

Erbsenkleie sind Abfälle

a) des Schälens und Polierens von Erbsen,

b) der Erbsenmehlerzeugung.

Der lediglich beim Entschälen der Erbsen entstehende Abfall besteht überwiegend aus Erbsenschalen und ist als Erbsenschalen zu benennen.

§ 28

Gerstenkleie ist der Abfall von der Verarbeitung der Gerste

a) auf Mehl,

b) auf Graupe.

Bei der Graupenfabrikation anfallende Kleie ist im allgemeinen spelzen- und darum rohfaserreicher.

§ 29

Haferschälkleie ist von der Haferkleie (§ 22) scharf zu unterscheiden. Sie fällt bei der Verarbeitung des nicht entspelzten Hafers auf Haferkerne an. Neben dem beim Schälen technisch unvermeidbaren natürlichen Anteil an Haferspelzen enthält sie den natürlichen Fruchthaarbesatz und sonstige Teile der Haferfrucht, im besonderen Samenhüllen und Mehlteile. Der Rohfasergehalt beträgt im Durchschnitt 16 vom Hundert.

§ 30

Buchweizenfuttermehl fällt beim Sichten der geschälten Buchweizenkörner an.

§ 31

Erbsenfuttermehl, Erbsenpoliermehl ist der beim Polieren und Halbieren der geschälten Erbsen gewonnene Abfall.

§ 32

Hirsefuttermehl, Hirsepoliermehl ist der beim Polieren der geschälten Hirsekörner gewonnene Abfall. Der an den Flächen der Poliermühlen haftende Rest, der den größten Teil der Keime einschließt, wird mit dem Poliermehl zu Kuchen — Hirsekuchen benannt — gepreßt.

§ 33

Reisfuttermehl ist der beim Schälen und Polieren des bis auf einen unerheblichen Bruchteil enthülsten Reises gewonnene Abfall. Bei den ersten Schälgängen fällt ein gelblichbraunes Reisfuttermehl an, das einen höheren Protein- und Fettgehalt hat und weniger stickstofffreie Extraktstoffe enthält. In den späteren Schälgängen und beim Polieren des Reiskorns erhält man als weiteren Abfall das weiße Reisfuttermehl, das weniger Protein und Fett, aber mehr stickstofffreie Extraktstoffe hat. Der natürliche Gehalt der gelben Reisfuttermehle an Protein und Fett schwankt, er steigt bis zu 28 vom Hundert. Die Reisindustrie pflegt durch entsprechenden Zusatz von gemahlenen Reisspelzen sogenannte marktgängige Ware mit etwa 24 vom Hundert Protein und Fett herzustellen (Egalisieren). Gelbe Abfälle mit weniger als 22 vom Hundert Protein und Fett dürfen nicht als Futtermehle, sondern müssen als Reisabfälle benannt werden.

§ 34

Spreu, Kaff sind die besonders beim Ausdreschen der Körnerfrüchte und des Klees abfallenden Spelzen, Samenhülsen, Kappen, Ährenspitzen, Grannen und sonstigen Abgänge von meist geringem Futterwerte.

III. Titel

Abfälle der Stärkefabrikation

§ 35

Kartoffelpülpe sind nasse oder getrocknete Rückstände der Kartoffelstärkegewinnung. Die Benennung Kartoffelkleie ist unzulässig. Der Wassergehalt getrockneter Pülpe soll 12 vom Hundert nicht übersteigen. Der aus dem Fabrikationsprozeß zurückgebliebene Gehalt an Kalk soll nicht höher sein als 1,3 vom Hundert Ca O, entsprechend 2,3 vom Hundert $CaCO_3$.

Die Abfälle bei der Stärkegewinnung aus Getreide sind als Gersten-, Mais-, Reis-, Weizen- usw. Pülpe zu benennen.

§ 36

Kleber, Kleberfutter ist ein getrocknetes Nebenerzeugnis der Stärkegewinnung. Je nach dem verarbeiteten Rohstoff ist die Ware als Mais-, Reis-, Weizen- usw. Kleber zu benennen.

§ 37

Maizenafutter besteht aus den getrockneten, bei der Stärkeauswaschung abgeschwemmten Maisschalen und Kleberteilen. Der Gehalt an Protein beträgt im Durchschnitt 24 vom Hundert, an Fett 2 vom Hundert.

IV. Titel

Abfälle der Zuckerfabrikation

§ 38

Ausgelaugte Schnitzel (Diffusionsschnitzel) sind die bei der Gewinnung des Rübenrohsaftes verbleibenden mehr oder minder stark abgepreßten Rückstände.

§ 39

Trockenschnitzel sind getrocknete ausgelaugte Schnitzel. Der Wassergehalt soll 13 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 40

Steffens-Schnitzel sind die nach dem Verfahren der Gesellschaft zur Verwertung Steffenscher Patente hergestellten Zuckerschnitzel, die durch Brühen und wiederholtes Auspressen unter Einmaischen nicht vollständig ausgelaugter Schnitzel mit Zuckersäften niederer Reinheit bei nachfolgender Trocknung gewonnen werden. Sie enthalten im Durchschnitt 30 vom Hundert Zucker. Der Wassergehalt soll 13 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 41

Getrocknete, sogenannte vollwertige Zuckerrübenschnitzel werden durch Trocknen frischer, geschnitzelter unausgelaugter Zuckerrüben gewonnen. Der Wassergehalt soll 14 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 42

Getrocknete Futterrübenschnitzel sind getrocknete geschnitzelte Futterrüben.

§ 43

Melasse

a) Rübenzuckermelasse ist das sirupartige Enderzeugnis der Rübenzuckererzeugung oder der Zuckerraffination, aus dem sich durch Kristallisation kein fester Zucker mehr gewinnen läßt, wohl aber durch Anwendung eines Melasseentzuckerungsverfahrens. Der bei der Melasseentzuckerung verbleibende Endsirup wird auch Restmelasse genannt. Melasse soll gegen Lackmus alkalische Reaktion zeigen; für Futterzwecke soll ihre Dichte 40,5 alte Beaumégrade nicht unterschreiten; ihr Zuckergehalt soll normal 48 vom Hundert (nach der Polarisationsmethode bestimmt) betragen. Eine Dichte von 40,5 alte Beaumégrade entspricht ungefähr einem Wassergehalt von 23 bis 24 vom Hundert.

b) Rohrzuckermelasse ist das bei der Verarbeitung des Zuckerrohres oder des Rohrrohzuckers gewonnene sirupartige Enderzeugnis. Rohrzuckermelasse reagiert sauer und enthält Invertzucker. Der Gehalt an Zucker oder Wasser soll dem der Rübenzuckermelasse gleich sein.

V. Titel

Abfälle der Brauerei

§ 44

Biertreber sind die Rückstände aus ausgebrautem Malz. Die künstliche Beimengung von Hopfenrückständen ist unzulässig. Weißbierbrauereien maischen den Hopfen gleichzeitig mit dem Malz ein; Treber dieser Brauereien enthalten daher regelmäßig Hopfenrückstände. Der Wassergehalt der Trockenware beträgt im Durchschnitt 11 vom Hundert.

§ 45

Hefe, Futterhefe ist die bei der Bier- und Brenngärung gewonnene, als Anstellhefe nicht mehr verwendete Hefe, die entweder im frischen, nassen Zustand nach vorherigem Kochen oder besser als Trockengut Futterzwecken dient. Der Wassergehalt der Trockenware beträgt im Durchschnitt 12 vom Hundert.

§ 46

Malzkeime bestehen im wesentlichen aus den bei der Malzbereitung gewonnenen Keimen verschiedener Getreidearten, die größtenteils schon in der Malzdarre, vollständiger durch die Putzmaschine von dem Malzkorn abgetrennt werden. Die aus Gerste gewonnenen Malzkeime sind nur Wurzelkeime, dagegen enthalten die Malzkeime aus Weizen neben den Wurzelkeimen noch Blattkeime, da diese beim Keimvorgang aus der Samenschale des Kornes hervorbrechen und beim Putzen abgeschlagen werden. Je nach der Art des hergestellten Malzes und der für die Erzeugung eines bestimmten Malztypus notwendigen Darrbehandlung wird die Farbe heller oder dunkler und der aromatische Geruch schwächer oder stärker. Der Nährwert der hellen Keime ist etwas höher als der der dunklen. Der Gehalt an Sand und anderen mineralischen Beimengungen soll im allgemeinen 1 vom Hundert nicht übersteigen. Der Wassergehalt der Trockenware beträgt im Durchschnitt 11 vom Hundert.

§ 47

Malzkleie (nicht Malzmehl) ist keine Kleie (§ 21), sondern Malzstaub, der beim Vermahlen von Malz abfällt.

§ 48

Trub besteht in der Hauptsache aus Eiweißstoffen, die beim Kochen und Kühlen der Bierwürze ausgefällt werden, und geringen Mengen von Hopfenrückständen.

VI. Titel

Abfälle der Brennerei

§ 49

Schlempe ist der in den Spiritusbrennereien bei der Destillation der vergorenen Maischen verbleibende Rückstand. Sie enthält alle Nährstoffe der verarbeiteten Rohstoffe (z. B. Kartoffeln, Getreide und Malz) mit Ausnahme des in Alkohol umgewandelten Stärkemehls oder Zuckers. Trockenschlempe wird durch Eindicken und nachheriges Trocknen der frischen Schlempe gewonnen. Man unterscheidet die Schlempearten nach dem Ausgangsmaterial (Gerstenschlempe, Kartoffelschlempe, Weizenschlempe usw.). Der Wassergehalt der Trockenware beträgt im Durchschnitt 11 vom Hundert.

Melasseschlempe ist der für Futterzwecke ungeeignete Rückstand der Verarbeitung von Melasse auf Spiritus.

§ 50

Brennereitreber sind Rückstände der Hefe- und Spiritusbereitung und ähneln in Beschaffenheit und Gehalt den Biertrebern.

VII. Titel

Futtermittel tierischer Herkunft

§ 51

Blutkuchen ist geronnenes Blut, dem das Serum entzogen ist, oder der aus gekochtem Blute zu Futterzwecken gepreßte Kuchen.

§ 52

Fischmehl, Fischfuttermehl wird hergestellt aus Fischen oder Fischabfällen. Es kommen vor Erzeugnisse mit geringerem und höherem

a) Fettgehalt,
b) Salzgehalt.

Hoher Salzgehalt mindert den Wert der Ware.

Im Verkehr unterscheidet man nach Art der verwendeten Rohstoffe Fischmehl (nicht Heringsmehl) und Heringsmehl. Unter den Fischmehlen kommen vor Dorschmehl, Fischmehl aus Fischabfällen, Weißfischmehl und andere. Erzeugnisse, die ganz oder überwiegend aus Hering hergestellt werden, sind als Heringsmehl zu benennen.

Fettreiche Fischmehle aller Art sind bei der Verfütterung an Sauen und Jungschweine unbedenklich, wirken aber gegen Ende der Mast ungünstig auf die Beschaffenheit des Fleisches der Schweine.

Ein Gehalt von mehr als 30 vom Hundert phosphorsaurem Kalk deutet auf einen zu hohen Anteil an Gräten hin. Der Wassergehalt beträgt je nach Art der Herstellung im Durchschnitt 12 bis 14 vom Hundert.

§ 53

Fleischfuttermehl, Fleischmehl ist ein getrocknetes und gemahlenes Erzeugnis aus

a) Rückständen der Herstellung von Fleischextrakt und anderen Fleischpräparaten,
b) aus dem Fleische geschlachteter gesunder Tiere,
c) aus Fleischabfällen von Fleischgefrieranstalten und Konservenfabriken.

Der Gehalt an phosphorsaurem Kalke darf 12 vom Hundert nicht übersteigen. Der Wassergehalt beträgt im Durchschnitt 11 vom Hundert. Ist in den Erzeugnissen unter a bis c der Gehalt an phosphorsaurem Kalk höher als:

12 vom Hundert,

so sind sie als Fleischknochenmehle,

32 vom Hundert,

so sind sie als Knochenschrot zu benennen.

§ 54

Futterblutmehl wird durch Trocknen und Sterilisieren frischen Blutes von Schlachttieren hergestellt. Es kommt vor in Blättchen-, Grieß- und Pulverform. Ausländische Erzeugnisse mit Säuregehalt sind für Futterzwecke nicht geeignet. Der Wassergehalt soll 10 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 55

Grieben-, Fett-, Fleischkuchen sind abgepreßte Rückstände der Talg- und Fettgewinnung.

§ 56

Knochenfuttermehl oder Futterknochenmehl ist gereinigtes, entleimtes, fein gemahlenes Knochenmehl mit 30 bis 33 vom Hundert Phosphorsäure. Die Benennung präzipitierter, phosphorsaurer Futterkalk ist unzulässig.

§ 57

Muschelmehle haben etwa 85 vom Hundert Mineralstoffgehalt und finden in zerkleinertem Zustand als Kalkbeifutter Verwendung. Wertbestimmend ist der Gehalt an kohlensaurem Kalke.

§ 58

Pansenfutter ist der getrocknete Panseninhalt geschlachteter Tiere.

§ 59

Tiermehl, Tierkörpermehl sind die mit gespanntem Wasserdampfe getrockneten und gemahlenen Tierkörper oder Fleischabfälle der Tierkörpervernichtungs- (Verwertungs-) Anstalten und Schlachthofabfälle. Der Wassergehalt beträgt im Durchschnitt 11 vom Hundert.

§ 60

Tierkörperextrakt ist ein dickflüssiges Erzeugnis der Tierkörperverwertung. Er wird hergestellt durch Eindicken der Brühe, die bei der Verarbeitung von Tierkörpern, Fleischabfällen und Schlachthofabfällen auf Tiermehl und Fett als Endprodukt verbleibt.

§ 61

Walfleischmehl, Walmehl, Waltiermehl fällt bei der Verarbeitung des Wales an. Benennungen, die den Anschein erwecken können, daß dieses Erzeugnis Fischmehl oder Fleischmehl (VII. Titel §§ 52, 53), gleichviel welcher Art, sei, sind unzulässig. Der Wassergehalt beträgt im Durchschnitt 10 vom Hundert.

§ 62

Zu den Futtermitteln tierischer Herkunft gehören auch die Rückstände der Milchverarbeitung und Käsebereitung, z. B. eingedickte Buttermilch und Molke, Molkenextrakt und andere.

VIII. Titel

Mineralische Beifutter

§ 63

Chlorkalzium ist ein Kalksalz, das in fester oder gelöster Form im Verkehr ist. Wertbestimmend ist der Gehalt an wasserfreiem Chlorkalzium ($CaCl_2$).

§ 64

Kohlensaurer Kalk (kohlensaurer Futterkalk) ist gefällter kohlensaurer Kalk, Schlämmkreide oder Kalksteinmehl, sofern dieses nicht mehr als insgesamt 1 vom Hundert Sand und Ton enthält.

§ 65

Phosphorsaurer Futterkalk wird durch Auslaugen gereinigter Knochen mit Salzsäure oder schwefliger Säure und Fällen der gelösten Phosphorsäure mit Kalkmilch gewonnen. Er besteht in der Hauptsache aus Dikalziumphosphat. Vorkommen von Fluor, Arsenverbindungen, schwefliger Säure usw. können ihn gesundheitsschädlich machen.

§ 66

Viehsalz enthält mindestens 95 vom Hundert Chlornatrium.

IX. Titel

Vergällung

§ 67

Werden Futtermittel gemäß den Vorschriften der Zollbehörden vergällt, so gilt die Vergällung nicht als Verunreinigung oder Fremdbesatz.

Zweiter Abschnitt

Ausführungsbestimmungen (§ 11 Abs. 2 FMG.)

I. Titel

Der Natur entsprechende Benennung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 FMG).

§ 68

Soweit gemäß § 11 Abs. 1 FMG. für einzelne Futtermittel Begriffsbestimmungen aufgestellt sind, dürfen für diese Futtermittel nur die zugelassenen Benennungen gewählt und diese Benennungen auf andere Futtermittel nicht angewendet werden.

§ 69

Bei einheitlichen Futtermitteln sind die natürlichen Erzeugnisse, aus denen die Futtermittel gewonnen werden, anzugeben, z. B. Leinkuchen, Weizenkleie, Roggenstroh, Luzerneheu, Wiesenheu (nicht aber Ölkuchen, Kleie, Stroh, Heu).

§ 70

Benennungen einheitlicher Futtermittel, die die Natur der Ware überhaupt nicht oder nicht genügend erkennen lassen, z. B. Vitaschrot, Vitaminkraftfutter, Ferkelaufzuchtfutter, sind für sich allein unzulässig.

§ 71

Warenbezeichnungen, die nicht der Natur der Futtermittel entsprechen, genügen zur Benennung einheitlicher Futtermittel allein auch dann nicht, wenn sie gemäß § 1 ff. des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) in der Zeichenrolle des Reichspatentamts eingetragen sind.

§ 72

Benennungen einheitlicher Futtermittel, die im Verkehr die Vorstellung erwecken können, daß die Ware ein wertvolleres Erzeugnis oder einen wertvolleren Abfall aus ihrem Rohstoff darstellt, als es der Wirklichkeit entspricht, z. B. Heu für ausgedroschenes Stroh der Gras- und Kleesamengewinnung, sind unzulässig.

§ 73

Mischungen, die aus zwei Gemengteilen bestehen, müssen durch ihre Benennung die einzelnen Gemengteile erkennen lassen.

Sind die Hundertsätze der Gemengteile solcher Mischungen nicht gleich groß, so ist derjenige Gemengteil zuerst zu nennen, der mit dem höheren Hundertsatz in der Mischung enthalten ist. Dies gilt nicht für Melassefutter (Mischung aus Melasse und einem weiteren Gemengteil [Trägerstoff], Mischfutter im Sinne von § 3 Abs. 2 FMG.).

Beispiele:

a) 60 vom Hundert Fleischmehl, 40 vom Hundert Fischmehl: Fleisch-Fischmehl;
b) 90 vom Hundert Fleischknochenmehl, 10 vom Hundert Lebertran: Fleischknochenmehl mit Lebertran.

§ 74

Bei Mischungen aus drei oder mehr Gemengteilen darf die Aufzählung der in ihnen enthaltenen Gemengteile in der Benennung unterbleiben. Die Hervorhebung einzelner Gemengteile in der Benennung ist unzulässig, wenn hierdurch irreführende Vorstellungen über den Wert entstehen können.

Beispiele:

a) eine Mischung aus 20 vom Hundert entbittertem Lupinenschrote, 10 vom Hundert Fischmehl und 70 vom Hundert getrockneter Kartoffelpülpe darf nicht „Lupinen-Fischmehlfutter",
b) eine Mischung aus 5 vom Hundert Blutmehl, 25 vom Hundert Maisfuttermehl und 70 vom Hundert gemahlenen Haferspelzen darf nicht „Blut-Mais-Kraftfutter"

benannt werden.

§ 75

Die nach § 3 Abs. 2 FMG. vorgeschriebenen Zusätze „Mischung" (bei Mischungen, die ganz oder überwiegend aus mineralischen Stoffen bestehen) oder „Mischfutter" (bei sonstigen Mischungen) brauchen nicht besonders wiederholt zu werden, wenn sie bereits in der sonst gewählten Benennung enthalten sind, z. B.: Pferde-Mischfutter oder Pferde-Mischfutter Marke „Deutschland", oder Mineralsalzmischung oder Mineralsalzmischung Marke „Tierwohl".

II. Titel

Angabe der Herkunft (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FMG.)

§ 76

Die Angabe der Herkunft ist erforderlich bei folgenden Futtermitteln, wenn sie aus dem Ausland kommen:

a) Baumwollsaatkuchen,
b) Biertreber,
c) Erdnußkuchen,
d) Fischmehl aller Art,
e) Fleischfuttermehl,
f) Gerste,
g) Hanfkuchen,
h) Kleie,
i) Kokoskuchen,
k) Leinkuchen,
l) Maisfuttermehl,
m) Malzkeime,
n) Palmkernkuchen,
o) Rapskuchen,
p) Reisfuttermehl,
q) Sesamkuchen,
r) Sonnenblumenkuchen.

Die Herkunft ist spätestens bei der Lieferung anzugeben.

§ 77

Bei den im § 76 genannten Futtermitteln, die im Auslande hergestellt sind, ist das Herkunftsland anzugeben, jedoch ist entsprechend der Verkehrsübung auch die Angabe ausländischer Versandplätze, durch Fluß-

namen gekennzeichneter Abladegebiete usw. zulässig, z. B. russische Roggenkleie, spanische Erdnußkuchen, italienisches Reisfuttermehl, Texas-Baumwollsaatmehl, Kanada-Gerste, Donau-Gerste, aber auch Manila-Kokoskuchen, Bombey-Erdnußkuchen, Rangoon-Reisfuttermehl.

§ 78

Wird im Inland aus einheitlichen Futtermitteln gleicher Art ohne jede besondere Art der Bearbeitung (z. B. Vermahlung, Reinigung) ein einheitliches Durchschnittserzeugnis hergestellt und werden hierbei überwiegend Futtermittel ausländischer Herkunft verwendet, so muß zu der der Natur entsprechenden Benennung des Enderzeugnisses die Angabe der Herkunft der ausländischen Futtermittel gemäß §§ 76, 77 unter Voranstellung des Wortes „überwiegend" hinzugefügt werden.

Beispiele:

a) 55 vom Hundert Donau-Gerste, 45 vom Hundert inländische Gerste; Benennung: Gerste, überwiegend Donau-Gerste.

b) 35 vom Hundert amerikanische Weizenkleie, 35 vom Hundert polnische Weizenkleie, 30 vom Hundert inländische Weizenkleie; Benennung: Weizenkleie, überwiegend amerikanische und polnische.

Wird im Inland aus einheitlichen Futtermitteln gleicher Art durch Vermahlung, Reinigung u. ä. ein einheitliches Durchschnittserzeugnis hergestellt, so ist der Zusatz „deutsche Mahlung" zulässig.

Überwiegt der Anteil an inländischen Futtermitteln oder sind die Anteile an inländischen und ausländischen Futtermitteln gleich groß, so kann die Angabe der Herkunft unterbleiben.

III. Titel

Angabe der verarbeiteten Rohstoffe (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FMG.)

§ 79

Abfälle der Herstellung von Lebensmitteln, Heilmitteln u. ä. sind, soweit sie nicht einheitliche Stoffe sind oder nicht verkehrsüblich benannt werden, als Abfälle der jeweils in Betracht kommenden Herstellung dieser Erzeugnisse zu benennen. Beispiele: „Abfälle der Fischbraterei", „Backabfälle", „Preßrückstände der Rübensaftbereitung", „gemahlene Getreidereinigungsabfälle".

IV. Titel

Angabe der Art der Herstellung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FMG.)

§ 80

Futtermittel, bei denen ein Extraktionsverfahren angewendet worden ist, sind zur Unterscheidung im Verkehr als „extrahiert" zu benennen, z. B. extrahierte Hefe, extrahierte Malzkeime, extrahiertes Sojaschrot oder Sojaextraktionsschrot, extrahierte Abfälle der Fischbraterei.

§ 81

Bei Rückständen der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette ist anzugeben, ob das Preß- oder Extraktionsverfahren angewendet ist. Zur Unterscheidung im Verkehre genügt es, wenn Rückstände, die im Preßverfahren gewonnen werden, als Ölkuchen, Ölkuchenbrocken, gebrochene Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl (z. B. Leinkuchen, Leinkuchenbrocken, gebrochene Leinkuchen, Leinkuchenschrot, Leinkuchenmehl), benannt werden.

§ 82

Bei Futtermitteln, die aus Lupinen hergestellt sind, ist bei der Benennung anzugeben, ob die Lupinen entbittert sind.

§ 83

Bei Futtermitteln, bei deren Herstellung ein Back- oder Röstverfahren angewendet wird, ist dies anzugeben. Es genügt, wenn dies aus der Benennung selbst hervorgeht, d. h. z. B. die Benennung »Geflügelbackfutter«, »Hundekuchen«, »Pferdebrot«.

V. Titel

Angabe des Gehalts an wertbestimmenden Bestandteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 FMG.)

§ 84

Der Gehalt an Protein und Fett ist anzugeben bei folgenden Futtermitteln:

Eingedickter Buttermilch, eingedickter Molke, Molkenextrakt,

Fischmehl aller Art, Fleischmehl, Fleischknochenmehl, Futterblutmehl,

Getrockneter Schlempe außer Kartoffelschlempe, Hefe,

Hirsefuttermehl, Hirsepoliermehl, Hirsefutterkuchen, Kleber aller Art,

Maisabfällen aller Art außer der bei der Maismüllerei anfallenden Maiskleie,

Mischungen außer Melassefutter und solchen, die überwiegend oder ganz aus mineralischen Stoffen bestehen,

Pülpe außer Kartoffelpülpe,

Reisfuttermehl (gelbem),

Reispreßfutter,

Rückständen der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette,

Tierkörpermehl, Tierkörperextrakt,

Waltiermehl.

§ 85

Protein und Fett dürfen in einer Zahl angegeben werden (z. B. Leinkuchen 38 vom Hundert Protein und Fett). Ausgenommen sind Hefe, Fischmehl aller Art, Fleischmehl, Kleber, Maizenafutter, Tiermehl, Waltiermehl, Mischungen, soweit bei ihnen Protein und Fett anzugeben sind (§ 84), und neu in den Verkehr kommende Futtermittel nach Maßgabe näherer Entscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft im Einzelfalle.

§ 86

Der Gehalt an Zucker ist anzugeben bei

a) Melasse,

b) Mischungen aus Melasse und einem oder mehreren weiteren Gemengteilen.

§ 87

Werden zur Herstellung von Melassefutter (§ 73) als Trägerstoff Futtermittel verwendet, bei denen Protein und Fett wertbestimmende Bestandteile sind (§ 84), so ist der Gehalt dieses Trägerstoffes an Protein und Fett sowie der Gehalt der Melasse an Zucker anzugeben.

§ 88

Der Gehalt an stickstofffreien Extraktstoffen ist anzugeben bei weißem Reisfuttermehl.

§ 89

Der Gehalt an Wasser ist anzugeben, wenn er übersteigt bei

	vom Hundert
Mischungen aus Melasse und einem weiteren Gemengteil (Trägerstoff)	
40 vom Hundert Melasse und 60 vom Hundert Trägerstoff ...	20
50 vom Hundert Melasse und 50 vom Hundert Trägerstoff ...	21
60 vom Hundert Melasse und 40 vom Hundert Trägerstoff ...	22
70 vom Hundert Melasse und 30 vom Hundert Trägerstoff ...	23
Torfmelasse	26.

Bei Melasse ist die Dichte anzugeben, wenn der Beaumégrad (alte Grade Beaumé) 40,5 unterschreitet.

§ 90

Der Gehalt an Rohfaser ist anzugeben, wenn er übersteigt

	vom Hundert
a) bei gelbem Reisfuttermehl	13
b) bei Haferkleie, Haferfuttermehl	6
c) bei Haferschälkleie	17.

§ 91

Der Gehalt an Salz ist anzugeben bei Fischmehl aller Art.

§ 92

Bei kohlensaurem Kalk und Muschelmehl ist anzugeben der Gehalt an kohlensaurem Kalk ($CaCO_3$).

Bei Chlorcalcium ist anzugeben der Gehalt an wasserfreiem Chlorcalcium ($CaCl_2$).

Bei phosphorsaurem Kalk ist anzugeben der Gehalt an zitratlöslicher Phosphorsäure (Petermann).

Bei Futterknochenmehl und Knochenschrot ist anzugeben der Gehalt an Gesamtphosphorsäure.

§ 93

Der Gehalt an Sand ist anzugeben, wenn er übersteigt bei

	vom Hundert
Hanfkuchen	3
Mohnkuchen	3
Erdnußkuchen	2
Leindotterkuchen	2
Leinkuchen	2
Rapskuchen	2
Sesamkuchen	2
Reisfuttermehl	2
sonstigen Futtermitteln, bei denen nach §§ 84 ff. der Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen anzugeben ist ..	1.

§ 94

Bei Mischungen, die überwiegend oder ganz aus mineralischen Stoffen bestehen, und bei Mischungen, die nur aus unzerkleinerten Körnern, Samen oder Ölfrüchten bestehen, gilt, vorbehaltlich der Vorschrift über den Sandgehalt (§ 93), als Angabe der wertbestimmenden Bestandteile die des Mischungsverhältnisses der Gemengteile in Hundertsätzen.

VI. Titel

Kennzeichnung (§ 5 Abs. 1 FMG.)

§ 95

Die Kennzeichnung kann bestehen in einem besonderen Zettel (Etikette) oder aber im Aufdruck oder im Einbrennen der Angaben auf die Verpackung.

Zettel (Etiketten) sind an der Verpackung anzubinden, anzukleben oder auf andere Weise mit der Verpackung in eine feste Verbindung zu bringen.

§ 96

Die Angaben bei der Kennzeichnung können handschriftlich, durch Druck, Hektographie oder jede andere Art der Vervielfältigung der Schrift gemacht werden.

§ 97

Die Schriftzeichen müssen ohne Mühe deutlich lesbar und dürfen nicht verlöschbar sein.

VII. Titel

Spielraum bei Angaben über die wertbestimmenden Bestandteile (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 FMG.)

§ 98

Im Sinne der §§ 12 Nr. 5, 13, Nr. 2 FMG. gelten Angaben über den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen noch als richtig, wenn sie nach der wertmindernden Seite hin bei

	vom wirklich vorhandenen Gehalt nicht um mehr abweichen als v. H. der Gesamtmenge
Zucker	
a) in Melasse	2
b) in Mischungen aus Melasse und einem oder mehreren weiteren Gemengteilen	4
stickstofffreien Extraktstoffen ..	4
Protein und Fett	$3^1/_2$
Sand	2
sonstigen wertbestimmenden Bestandteilen	$1^1/_2$.

Werden Protein und Fett getrennt angegeben (§ 85 Satz 2), so gelten die Angaben noch als richtig, wenn sie vom wirklich vorhandenen Gehalt nicht um mehr als

2 vom Hundert Protein von der Gesamtmenge
$1^1/_2$ » » Fett » » »

abweichen.

Dritter Abschnitt
Strafbestimmungen. Inkrafttreten

§ 99

Gemäß § 12 Nr. 5 des Futtermittelgesetzes wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer vorsätzlich die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben unrichtig macht.

§ 100

Gemäß § 13 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes wird mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark bestraft, wer die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben vorsätzlich oder fahrlässig ganz oder teilweise unterläßt oder fahrlässig unrichtig macht.

§ 101

Mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften über die Kennzeichnung in den §§ 95 bis 97 zuwiderhandelt.

§ 102

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1927.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln. Vom 21. Juli 1927.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Futtermitteln vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) wird verordnet, was folgt:

Artikel 1
Ort der Probeentnahme. Probenehmer

Proben für die Zwecke der Untersuchung der Futtermittel nach § 7 FMG. sind am Empfangsorte der Futtermittel zu entnehmen, und zwar vorbehaltlich der Vorschrift im Artikel 7 Abs. 1 durch

a) den Erwerber und Veräußerer gemeinsam,
b) oder in Abwesenheit einer Vertragspartei durch die andere unter Zuziehung eines Zeugen, der mit diesen Bestimmungen vor der Probeentnahme bekanntzumachen ist und der Probeentnahme bis zum Schlusse beiwohnen muß (Artikel 9),
c) oder durch einen sachverständigen vereidigten Probenehmer.

Als Empfangsort gilt die Bahn- oder Wasserstation des Erwerbers oder dessen Betriebsstätte.

An Stelle der Probeentnahme am Empfangsort können Proben am Versandort entnommen werden, wenn der Erwerber auf Grund eines besonderen schriftlichen Hinweises (z. B. im Angebot, im Schlußschein u. dgl.) ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Proben sind in diesem Falle gemäß Abs. 1a oder c zu entnehmen, im Falle des Abs. 1c jedoch durch einen von den zuständigen gesetzlichen Berufsvertretungen der Landwirtschaft sowie der Industrie und des Handels benannten sachverständigen vereidigten Probenehmer.

Artikel 2
Zweite Probeentnahme

Liefert die erste Untersuchung einer am Empfangsort gemäß Artikel 1 Abs. 1b entnommenen Probe ein Ergebnis, auf Grund dessen die Mängelrüge des Erwerbers berechtigt sein kann, so kann der Veräußerer binnen drei Werktagen nach Empfang des ersten Untersuchungsergebnisses eine neue Probeentnahme gemäß Artikel 1 Abs. 1a oder c verlangen. Die aus der zweiten Probeentnahme stammenden Proben sind der Kontroll- und Schiedsuntersuchung (§ 7 FMG.) zugrunde zu legen.

Sind Futtermittel für die zweite Probeentnahme nicht mehr vorhanden, so hat es bei der ersten Probeentnahme sein Bewenden.

Artikel 3
Probeentnahme bei Futtermitteln in Kuchenform

Bei Futtermitteln in Kuchenform sind von verschiedenen Stellen der Lieferung mindestens 20 Kuchen, die dem Durchschnitt der Lieferung entsprechen, zu entnehmen. Die Kuchen sind durch einen vollkommen gereinigten Ölkuchenbrecher oder auf sonst geeignete Weise in etwa walnußgroße Stücke zu zerkleinern. Nach gründlicher Mischung auf reiner, sandfreier Unterlage ist daraus eine Probe von etwa 4 Kilogramm zu entnehmen.

Artikel 4
Probeentnahme bei sonstigen Futtermitteln außer Melasse

Bei anderen Futtermitteln außer Melasse sind mit einem einwandfreien Probestecher, notfalls auch mit einem Löffel oder einer kleinen Schaufel, Proben zu entnehmen, die im ganzen mindestens 3 Kilogramm wiegen sollen.

Die Proben sind

a) bei loser Verladung aus mindestens 20 Stellen, die sich gleichmäßig auf die ganze Lieferung verteilen,
b) bei Lieferung in Verpackungen mindestens aus jeder zehnten Verpackung, bei weniger als 50 Verpackungen mindestens aus 5 Verpackungen in der Längsrichtung der Verpackung zu entnehmen.

Werden die Verpackungen zum Zwecke der Probeentnahme entleert, so ist der Inhalt auf einer reinen Unterlage zu mischen und in einer gleichmäßig dicken Schicht auszubreiten. Die Proben sind dann an mindestens 20 Stellen mit einem Löffel oder einer kleinen Schaufel in der Weise zu entnehmen, daß auch die am Boden befindlichen Teile gleichmäßig miterfaßt werden.

Bei Melassefutter mit Ausnahme von Melassetrockenschnitzeln und bei Melassemischfutter dürfen Proben nur nach Maßgabe des Abs. 3 entnommen werden.

Artikel 5
Probeentnahme bei teilweiser Beschädigung oder Abweichung von der allgemeinen Beschaffenheit

Sind Teile der Lieferung naß oder sonst beschädigt, so sind von ihnen unter Angabe ihrer Gesamtmenge gesondert Proben zu entnehmen. Das gleiche gilt,

wenn Teile der Lieferung offensichtlich in anderer Beziehung von der allgemeinen Beschaffenheit abweichen, insbesondere auf Verderbnis hindeuten.

Artikel 6

Probeentnahme bei Lieferungen in mehreren Ladungen

Werden die Futtermittel in mehreren Ladungen geliefert, so sind die Proben mangels einer abweichenden Vereinbarung gemäß den Artikeln 3 bis 5 jeder Ladung getrennt zu entnehmen.

Artikel 7

Probeentnahme bei Melasse

Bei Melasse dürfen Proben nur durch sachverständige vereidigte Probenehmer (Melasse-Probenehmer) entnommen werden.

Die Proben sind aus mindestens dem zehnten Teile der Fässer, bei Zisternen-Bassin-Wagen aus jedem Wagen mit einem einwandfreien Probestecher oder einem anderen zur Probeentnahme geeigneten Instrument zu entnehmen und unverzüglich in einem geschützten Raume durcheinander zu rühren.

Bei merklichen Unterschieden in der Dichtigkeit der Melasse ist der fünfte Teil der Fässer zur Probeentnahme heranzuziehen.

Artikel 8

Aufbewahrung der Proben

Von der nach den Artikeln 3 bis 7 entnommenen Probe sind 4 Teilmengen von je 200 Gramm, bei Ölkuchen von mindestens je 500 Gramm, bei Melasse von je einem halben Liter in trockene und reine Behältnisse zu füllen. Bei Ölkuchen, die in ihrer Gesamtheit offensichtlich nicht gleichmäßig sind, müssen jedoch die Teilmengen so groß sein, daß sie die durchschnittliche Beschaffenheit der gesamten Lieferung erkennen lassen.

Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß durch sie nicht die Beschaffenheit der Probe beeinflußt wird. Soll der Milbenbefall oder der Wassergehalt der Probe festgestellt werden, so sind Behältnisse aus Blech oder Glas zu verwenden und diese luftdicht zu verschließen.

Bei Futtermitteln, die in luftdicht verschlossenen Behältnissen verschimmeln oder sonstwie verderben würden, sind 4 weitere Teilmengen der Probe in porösen Behältnissen (Papier- oder Stoffbeuteln) zu verpacken.

Die Behältnisse sind im Falle
- a) des Artikel 1 Abs. 1a durch den Erwerber und Veräußerer gemeinsam,
- b) des Artikel 1 Abs. 1b durch den Zeugen,
- c) des Artikel 1 Abs. 1c durch den sachverständigen vereidigten Probenehmer

dicht zu verschließen. Sodann sind die Behältnisse mit Inhaltsangabe zu versehen und ordnungsmäßig zu versiegeln.

Artikel 9

Bescheinigung über die Probeentnahme

Über die Probeentnahme ist eine Bescheinigung auszustellen. Sie muß enthalten
- a) die Benennung des Futtermittels,
- b) das Gewicht,
- c) die Zahl der Verpackungen,
- d) bei Waggon- oder Schiffsladungen die Waggonnummer oder den Namen des Schiffes,
- e) die Namen des Erwerbers und Veräußerers,
- f) den Ort und Tag der Verladung und der Probeentnahme,
- g) den angegebenen Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, falls er bekannt ist,
- h) die Erklärung, daß die Probenehmer während der Dauer der Probeentnahme bis einschließlich der Siegelung anwesend waren,
- i) die Unterschriften der Probenehmer.

In die Bescheinigung über die Probeentnahme bei Melasse sind außerdem alle Unregelmäßigkeiten, insbesondere merkliche Unterschiede in der Dichtigkeit, starke Schaumbildung, bei ungewöhnlich heißer Melasse der Temperaturgrad, aufzunehmen.

Artikel 10

Einsendung der Probe an die Untersuchungsstelle und die andere Vertragspartei

Wünscht der Erwerber oder Veräußerer eine Untersuchung der Futtermittel nach § 7 FMG., so ist von den 4 Teilmengen der Probe eine unverzüglich an die Untersuchungsstelle, eine andere an die andere Vertragspartei zu senden. Die beiden übrigen Teilmengen sind kühl und trocken aufzubewahren. Eine von ihnen steht der anderen Vertragspartei zur Verfügung.

Artikel 11

Probeentnahme bei Lieferung von weniger als 500 Kilogramm

Für die Lieferung von Mengen unter 500 Kilogramm gelten folgende Bestimmungen:
- a) Bei Futtermitteln in Originalpackungen von 1 Kilogramm oder weniger wird als Probe eine Originalpackung angesehen. Bei größeren Originalpackungen sind Proben aus mindestens 5 Packungen, bei Lieferung von weniger als 5 Packungen aus jeder Packung zu entnehmen.
- b) Bei Futtermitteln in Kuchenform sind 5 Kuchen, bei Lieferung von weniger als 10 Kuchen ist 1 Kuchen zur Probeentnahme zu verwenden.
- c) Bei anderen Futtermitteln sind die Proben von 5 verschiedenen Stellen zu entnehmen.
- d) Bei Lieferung von weniger als 10 Kilogramm genügt als Probe eine Menge von 5 vom Hundert des Gesamtgewichts.

Von der nach Abs. 1a bis d entnommenen Probe sind 4 Teilmengen von gleich großem Gewichte zu bilden. Im übrigen gelten die Bestimmungen in den Artikeln 1 bis 5 und 7 bis 10 entsprechend.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Futtermittelgesetz in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1927

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Schiele

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1927 | Nr. 35

Inhalt: Verordnung über Errichtung einer Behörde für den Flugsicherungsdienst im Reiche. Vom 23. Juli 1927 S. 237

Zweite Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 22. Juli 1927 S. 237

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark. Vom 21. Juli 1927 ..... S. 237

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 25. Juli 1927 ..... S. 238

Verordnung über die Gemeindebiersteuer. Vom 23. Juli 1927 ..... S. 238

Druckfehlerberichtigung ..... S. 238

In Teil II Nr. 35, ausgegeben am 29. Juli 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887. — Gesetz über das Nachlaßabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich. — Gesetz über das Vormundschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich. — Bekanntmachung über die Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Persien. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über Errichtung einer Behörde für den Flugsicherungsdienst im Reiche. Vom 23. Juli 1927.

Die örtlichen Flughafenfunkstellen werden zur einheitlichen Zusammenfassung des Flugsicherungsdienstes im Reiche einer Reichsbehörde mit der Bezeichnung „Zentralstelle für Flugsicherung" unterstellt, die mit dem Sitze in Berlin errichtet wird. Die „Zentralstelle für Flugsicherung" wird dem Reichsverkehrsministerium unmittelbar unterstellt.

Der Reichsverkehrsminister erläßt die näheren Anordnungen.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juli 1927 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsverkehrsminister
Dr. W. Koch

Zweite Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 22. Juli 1927.

Auf Antrag der Regierung des Landes Braunschweig wird auf Grund des § 32 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für die Stempelsteuer des Landes Braunschweig bestellt.

Berlin, den 22. Juli 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark.

Vom 21. Juli 1927.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Silbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 80 Stücke zu 5 Reichsmark ausgeprägt. Danach hat das Stück ein Gewicht von 25 Gramm. Der Durchmesser beträgt 36 Millimeter.

Die Schauseite der Münze trägt in der Mitte innerhalb eines in der unteren Hälfte unterbrochenen Sternenkreises einen Eichbaum, dessen Stamm die rechts und links von ihm stehende Jahreszahl in zwei Hälften trennt. Am unteren Rande unterhalb des Wurzelwerkes befindet sich das Münzzeichen. Zwischen dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande und dem Sternenkreise befindet sich in Antiqua die Umschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit". Am Anfang und am Ende der Umschrift sowie zwischen den einzelnen Worten befindet sich je ein Punkt.

Die Wertseite trägt in der Mitte innerhalb eines Perlenkreises den Reichsadler. Zwischen diesem Perlenkreis und dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande stehen in der oberen Hälfte in Antiqua die durch einen Punkt getrennten Worte „Deutsches Reich" und in der unteren Hälfte in Antiqua die durch einen Punkt getrennten Worte „Fünf Reichsmark". Die obere Hälfte ist von der

unteren auf beiden Seiten durch Eichenblätter mit einer Eichel getrennt.

Die Münze wird im gerippten Ringe geprägt.

Berlin, den 21. Juli 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 25. Juli 1927.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Silbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Ausprägung werden aus 1 kg Feinsilber 133⅓ Stücke zu 3 Reichsmark ausgeprägt. Danach hat die Münze ein Gewicht von 15 g. Der Durchmesser beträgt 30 mm.

Die von einem aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Rande umgebene Schauseite der Münze zeigt das von Philipp dem Großmütigen, dem Gründer der Universität Marburg, als Landgrafen von Hessen geführte Wappen. Sie ist durch flache Stäbchen geviertet mit einem aus flachen Stäbchen abgegrenzten rechteckigen Herzschild, in dem sich der zu acht Plätzen gestreifte, gekrönte Löwe der Landgrafschaft Hessen befindet. Das erste Feld des Rückenschildes trägt den gekrönten, nach heraldisch links gewendeten gelöwten Leoparden der Grafschaft Katzenellenbogen; das zweite, durch ein flaches Stäbchen geteilte Feld trägt oben den sechsstrahligen Stern der Grafschaft Ziegenhain und unten in Balkenschrift die Inschrift „Marburg 1527—1927"; das dritte, ebenfalls durch ein flaches Stäbchen geteilte Feld trägt oben die zwei achtstrahligen Sterne der Grafschaft Nidda und unten in Balkenschrift die Inschrift „Philippsuniversität"; das vierte Feld trägt die zwei übereinander schreitenden, nach heraldisch rechts gewendeten Leoparden der Grafschaft Dietz und am unteren Rande das Münzzeichen A.

Die Wertseite der Münze trägt in der Mitte den Reichsadler, innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes in der oberen Hälfte in Antiqua die durch einen Punkt getrennten Worte „Deutsches Reich", und in der unteren Hälfte, durch einen Stern auf jeder Seite von der oberen Hälfte getrennt, in Antiqua die durch einen Punkt getrennten Worte „Drei Reichsmark".

Die Münze wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern und zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 25. Juli 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Zarden

Verordnung über die Gemeindebiersteuer. Vom 23. Juli 1927.

Auf Grund des § 15 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Herstellerpreis im Sinne des § 15 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes ist der Preis, den die Brauerei am Herstellungsorte beim Absatz an Wiederverkäufer ab Brauerei je Hektoliter erzielt. Dies gilt entsprechend für das in die Gemeinde eingeführte Bier.

§ 2

(1) Inländisches Bier darf nur nach dem Herstellerpreise des Herstellungsortes besteuert werden.

(2) In den Herstellerpreis sind die Reichsbiersteuer und die Umsatzsteuer einzurechnen. Rabatte, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dergleichen dürfen nicht abgesetzt werden.

(3) In den Herstellerpreis sind nicht einzurechnen:

1. die Gemeindebiersteuer,
2. der Wert der unmittelbaren Umschließungen, soweit sie gesondert zu angemessenem Preise in Rechnung gestellt werden, und der Wert der äußeren Verpackungsmittel,
3. die Kosten der Versendung im Inlands- und Zwischenauslandsverkehr, auch wenn sie im Verkaufspreis enthalten sind.

§ 3

Für die Besteuerung ausländischen Bieres gilt als Herstellerpreis der Preis, den die Brauerei beim Absatz an Wiederverkäufer frei Grenze erzielt; Zoll und Reichsbiersteuer sind zuzurechnen. § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Innerhalb des Höchstsatzes von sieben vom Hundert des Herstellerpreises können die Gemeinden (Gemeindeverbände) die Biersteuer auch in Reichsmarkbeträgen je Hektoliter festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1927 ab in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Zarden

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 187 — muß es auf S. 192 im § 50 Zeile 4 statt „der Überführung" heißen „die Überführung".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1927 | Nr. 36

Inhalt: Gesetz über Kriegsgerät. Vom 27. Juli 1927 ..... S. 239

Verordnung über die Beteiligung der Länder an der Gesellschaftsteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen. Vom 28. Juli 1927 ..... S. 242

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 29. Juli 1927 ..... S. 243

Verordnung über die Abgeltung der Leistungen von Privateisenbahnen und Kleinbahnen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 25. Juli 1927 ..... S. 244

Gesetz über Kriegsgerät. Vom 27. Juli 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät jeder Art (Waffen, Munition und sonstigem Gerät) sowie seine Herstellung für die Ausfuhr ist verboten.

§ 2

Kriegsgerät darf für inländische Verwendung weder hergestellt noch aufbewahrt oder gehandelt werden.

§ 3

Unter die Vorschriften der §§ 1 und 2 fallen, soweit nicht der § 7 etwas anderes bestimmt, folgende Erzeugnisse:

1. Geschütze und Minenwerfer jeder Art sowie deren Rohrwagen und Lafetten; Sonderzubehör.
2. Geschosse und Munition für die in Ziffer 1 aufgeführten Waffen.
3. a) Maschinenwaffen jeder Art und aller Kaliber sowie deren Lafetten,
   b) Transportmittel und Sonderzubehör für diese Waffen.
4. Gewehre, Stutzen und Karabiner aller Modelle, die
   a) zur Bewaffnung der Wehrmacht irgendeines Staates gehören oder gehören werden, oder
   b) für die Verwendung einer in der deutschen Wehrmacht eingeführten Munition eingerichtet sind, oder
   c) nicht mehr zur Bewaffnung der Wehrmacht irgendeines Staates gehören, aber noch für militärische Verwendung in Frage kommen und für Kriegszwecke bestimmt sind.
5. Geschosse und Munition für die in den Ziffern 3a und 4 aufgeführten Waffen.
6. Pistolen und Revolver, automatisch oder mit Selbstladevorrichtung, mit einer Lauflänge über 9,8 cm oder mit einem Kaliber über 8 mm.
7. Für Kriegszwecke bestimmte Vorrichtungen und Maschinen für das Abschießen oder Abwerfen von Bomben, Torpedos, Wasserbomben und anderen Arten von Geschossen.
8. Handgranaten, Gewehr- und Wurfgranaten.
9. a) Landminen.
   b) Für Kriegszwecke bestimmte Bomben.
10. Torpedorohre und zu den Torpedoausstoßanlagen gehörende mechanische Einrichtungen.
11. a) Torpedoausstoßladungen.
    b) Torpedos und deren Sonderzubehör.
12. Wasserbomben, geschleppte Sprengladungen, Treibminen und verankerbare Seeminen.
13. Munitionskästen und für den Transport und die Aufbewahrung von Kriegsgerät besonders eingerichtete Packkästen.
14. Unterseeboote, deren Sehrohre und Sonderausrüstung.
15. Unterbauten sowie maschinelle Einrichtungen für die Marineartillerie.
16. Munitionsaufzüge und Ladevorrichtungen für die Marineartillerie.
17. Mechanische und elektrische Abfeuerungs-Einrichtungen für die Marineartillerie und die Torpedowaffe.
18. Vorrichtungen für die Feuerleitung der Torpedowaffe.
19. Fester oder beweglicher Unterwassernetzschutz.
20. Panzerplatten, Panzertürme und Geschützschilde.
21. Kampfwagen (Tanks) und Panzerkraftwagen.
22. a) Lanzen und aufpflanzbare Bajonette.
    b) Für Kriegszwecke bestimmte Säbel.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. August 1927.)

23. a) Schiffe jeder Art und Größe, die offenkundig zur Verwendung als Kriegsschiffe oder als Unterwasserfahrzeuge jeder Art gebaut oder eingerichtet sind. Überwasserhandelsfahrzeuge jeder Art und Schnelligkeit fallen hierunter nicht, falls sie nicht in Friedenszeiten mit Sondereinrichtungen versehen worden sind, die offenbar dem Gebrauch einer Waffe (Geschütz, Mine, Flugzeug usw.) dienen. Die Verstärkung der Decks ist in Friedenszeiten gestattet, jedoch lediglich auf Handelsschiffen, die in Deutschland auf Bestellung oder Rechnung des Auslandes gebaut, umgebaut oder ausgebessert werden und nach dem Bau, Umbau oder der Ausbesserung unmittelbar zur Ausfuhr bestimmt sind.

b) Kessel und Hauptmaschinen jeder Antriebsart, die offenkundig für die Verwendung auf Kriegsschiffen oder Unterwasserfahrzeugen jeder Art besonders eingerichtet sind; besonders eingerichtete Hilfsmaschinen, die offenkundig für diese Kessel und Hauptmaschinen bestimmt sind.

24. Für Kriegszwecke bestimmte Vorrichtungen zum Abschießen oder zum Ablassen von Gas oder Rauch und Flammenwerfer.

25. a) Vorrichtungen zur Vorbereitung und Leitung des Feuers.

b) Für Kriegszwecke bestimmte Ziel- und Visiereinrichtungen und Entfernungsmesser.

26. a) Für Kriegszwecke bestimmte optische Instrumente, Schallmeßapparate und Lichtmeßapparate.

b) Für Kriegszwecke bestimmte Scheinwerfer.

27. Für Kriegszwecke bestimmte Sende- und Empfangsanlagen und -vorrichtungen sowie alle anderen für den gleichen Zweck bestimmten Apparate, die es gestatten, Nachrichten zu übermitteln, zu empfangen oder aufzufangen oder Heeres- und Marineeinheiten zu leiten.

28. Für Kriegszwecke bestimmte Blendfeuer, Signalraketen, Leuchtraketen, Signalwerfer.

29. Für Kriegszwecke bestimmte Stücke, die einen Teil der militärischen Einzel- oder Gesamtausrüstung bilden, einschließlich der Stahlhelme und Gasmasken.

30. Für Kriegszwecke besonders eingerichtetes Schanzzeug.

31. Für Kriegszwecke besonders eingerichteter Stacheldraht einschließlich der Stützen und anderer Verteidigungsgeräte.

32. Für Kriegszwecke besonders eingerichtete Selbstfahrer und Anhänger.

33. Für Kriegszwecke besonders eingerichtete Fahrzeuge mit Pferdeantrieb.

34. Für Kriegszwecke bestimmte Beobachtungswagen und Beobachtungsleitern.

35. Für Kriegszwecke bestimmte Sondereinrichtungen für Brückentrains sowie deren Pontons.

36. Für Kriegszwecke bestimmte Feldbäckereien mit Kraft- oder Pferdeantrieb und deren Sonderausrüstung.

37. Für Kriegszwecke besonders eingerichtetes rollendes Material für Schienen sowie dessen Sonderzubehör und die besonderen Vorrichtungen für die Umstellung des gewöhnlichen rollenden Materials in solches für Kriegszwecke.

38. Alle Ausbildungseinrichtungen, die dazu dienen, das Personal in allem auszubilden, was die Artillerie, die Verwendung von Torpedos und Wasserbomben, das Legen von Seeminen, die Feuerleitung für die Artillerie und die Torpedowaffe und die Angriffsmethoden sowie die für Kriegszwecke bestimmten Entfernungsmesser, Scheinwerfer, Anlagen für drahtlose Telegraphie und Unterwasser-Signalgeben betrifft.

39. Hauptteile

a) der in den Ziffern 1 bis 10, 12, 13, 17 bis 20, 22a aufgeführten Erzeugnisse und und der in Ziffer 29 aufgeführten Gasmasken,

b) der in den Ziffern 11, 14 bis 16, 21, 23b, 25a, 32, 33 aufgeführten Erzeugnisse und solcher in den Ziffern 25b und 26a aufgeführten Erzeugnisse, die besonders für Kriegszwecke eingerichtet sind, sofern diese Hauptteile nicht üblicherweise in der gleichen Form für wirtschaftliche Zwecke Verwendung finden können.

40. a) Vorgearbeitete Hauptteile nach Ziffer 39 der in den Ziffern 1 bis 3, 7 bis 12, 15, 16, 20, 21 aufgeführten Erzeugnisse, sofern sie offenkundig für die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät bestimmt sind oder ein solches Fabrikationsstadium erreicht haben, daß sie üblicherweise nur noch für Kriegszwecke Verwendung finden können.

b) Vorgearbeitete Hauptteile der in Ziffer 4 aufgeführten Erzeugnisse, sofern sie ein solches Fabrikationsstadium erreicht haben, daß sie üblicherweise nur noch für Kriegszwecke Verwendung finden können, und der in Ziffer 5 aufgeführten Erzeugnisse, sofern sie mehr als einem Kaltziehverfahren unterworfen worden sind.

41. Für Kriegszwecke bestimmte erstickende, giftige oder ähnliche Erzeugnisse; Vorrichtungen, die für deren Herstellung, Aufbewahrung oder Gebrauch besonders bestimmt sind.

42. Nitrozellulose- und Nitroglyzerinpulver:

a) Geschützpulver für Geschütze jeder Art.

b) Gewehrpulver, sofern es offenkundig für Kriegszwecke bestimmt ist.

43. Folgende Sprengstoffe, die einen Bestandteil von Kriegsmitteln jeder Art bilden können:

a) Nitroverbindungen mit drei oder mehr Nitro- oder Salpetersäureestergruppen an einem Kern außer Pikrinsäure und Trinitrotoluol.

b) Gepreßte oder geschmolzene Pikrinsäure.

c) Für Kriegszwecke bestimmte Pikrinsäure in Pulverform.

d) Trinitrotoluol, umkristallisiert oder mit einem Schmelzpunkt über 79° oder in gepreßten oder gegossenen Ladungen.

e) Für Kriegszwecke bestimmtes Trinitrotoluol in Pulverform.

f) Mischungen von Ammonnitrat und Nitroderivaten mit mehr als 25 vom Hundert Nitroderivaten.

g) Schmelzbare Mischungen aus Nitroderivaten und Chloraten oder Perchloraten mit mehr als 35 vom Hundert Nitroderivaten.

44. Gepreßte Nitrozellulose in Ladungen für Kriegszwecke; Nitrozellulose, die offenkundig für Kriegszwecke bestimmt ist; für Kriegszwecke bestimmte Rohmasse (Mischung von Nitroglyzerin und Nitrozellulose).

45. Sprengkapseln und Zündmittel, soweit sie offenkundig für Kriegsmittel bestimmt sind.

§ 4

Unter die Vorschrift des § 2 fallen ferner folgende Erzeugnisse:

1. Für Kriegszwecke bestimmte Gewehre, soweit sie nicht bereits unter § 3, Ziffer 4, fallen.
2. Munition für die im § 3, Ziffer 6, aufgeführten Waffen.
3. Kessel und Hauptmaschinen jeder Antriebsart, die offenkundig für Kriegsschiffe oder Unterwasserfahrzeuge jeder Art bestimmt sind, und für diese Kessel und Hauptmaschinen offenkundig bestimmte Hilfsmaschinen sowie deren Hauptteile, soweit diese Erzeugnisse nicht bereits unter § 3, Ziffer 23b oder 39b, fallen.
4. Für Kriegszwecke bestimmte Fahrzeuge mit Pferdeantrieb und deren Hauptteile, soweit diese Erzeugnisse nicht bereits unter § 3, Ziffer 33 oder 39b, fallen.
5. Für Kriegszwecke bestimmte Hauptteile und Halbfabrikate der im § 3, Ziffer 1 bis 38, aufgeführten Erzeugnisse, soweit sie nicht bereits unter § 3, Ziffer 39 und 40, fallen.
6. Für Kriegszwecke bestimmte Uniformen.
7. Für Kriegszwecke bestimmte Zug-, Reit- und Tragtierausrüstungen sowie deren Hauptteile.
8. a. Kriegsspezialmaschinen; für die Herstellung von Kriegsgerät besonders eingerichtete Werkzeuge, Lehren, Schablonen, Modelle, Matrizen (Schnitte), Stempel, Gesenkoberteile und Gesenkunterteile.

   b. Für die Herstellung von Kriegsgerät besonders zusammengestellte Gruppen von Maschinen und die dazugehörigen Spannvorrichtungen.

§ 5

(1) Die Einfuhr der im § 4 aufgeführten Erzeugnisse ist verboten.

(2) Für die Ausfuhr dürfen diese Erzeugnisse nur in den für die Durchführung eines geregelten Ausfuhrgeschäftes erforderlichen handelsüblichen Mengen hergestellt und aufbewahrt werden.

(3) Die im § 4, Ziffer 3, 7 und 8, aufgeführten Erzeugnisse dürfen für die Ausfuhr nur zum Zwecke der Durchführung tatsächlicher Aufträge hergestellt werden.

(4) Es ist den Fabriken, die Aufträge für die Ausfuhr der im § 4, Ziffer 8, bezeichneten Erzeugnisse erhalten, ebenso wie allen anderen Fabriken untersagt, Studien über die Herstellung von Kriegsgerät zu treiben oder besondere Einrichtungen für solche Studien zu unterhalten. Die Fabriken, die solche Aufträge für die Ausfuhr erhalten, können jedoch die zur Bearbeitung dieser Aufträge erforderlichen Studien treiben, soweit diese sich nicht auf die Herstellung von Kriegsgerät beziehen, das der deutschen Wehrmacht durch den Vertrag von Versailles untersagt ist.

§ 6

(1) Die Vorschriften des § 2 und des § 5, Abs. 4, finden keine Anwendung auf die von amtlichen deutschen Stellen erteilten Aufträge.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister in den zugelassenen Fabriken die maschinelle Einrichtung zur Herstellung der im § 3, Ziffer 1, 2, 3a, 4a, 5, 6, 8, 11a, 15, 16, 20, 33, 42, 43a bis e, aufgeführten Erzeugnisse beschränken.

§ 7

Umkristallisiertes Trinitrotoluol, Hexanitrodiphenylamin, Tetryl und Trinitroresorcin darf zur Herstellung von Sprengkapseln für industrielle Zwecke hergestellt und in den Mengen, die der Reichswirtschaftsminister jährlich festsetzt, ausgeführt werden.

§ 8

Nitrozellulose- und Nitroglyzerinpulver, Nitroverbindungen mit drei oder mehr Nitro- oder Salpetersäureestergruppen an einem Kern und Phosgen dürfen nur in Fabriken hergestellt werden, für die hierzu von dem Reichswirtschaftsminister die Genehmigung erteilt worden ist. Die Genehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß für die Herstellung nur eine bestimmte Anzahl von Apparaten Verwendung finden darf. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Auflagen nicht vollzogen werden oder die Herstellung der fraglichen Erzeugnisse länger als 6 Monate unterbleibt.

§ 9

(1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(3) Auf Einziehung und Unbrauchbarmachung muß erkannt werden, soweit es sich um folgende Erzeugnisse handelt:

1. Im § 3, Ziffer 1 bis 22a, 23 bis 25a, 28, 32, 33, 42a, 43b, d, f, g und im § 4, Ziffer 8a, aufgeführte Erzeugnisse.
2. Im § 3, Ziffer 25b und 26, aufgeführte Erzeugnisse, sofern sie für Kriegszwecke besonders eingerichtet sind.

3. Im § 3, Ziffer 39, aufgeführte Hauptteile.
4. Vorgearbeitete Hauptteile nach § 3, Ziffer 39, der im § 3, Ziffer 1 bis 5, 7 bis 12, 15, 16, 20, 21 aufgeführten Erzeugnisse, sofern sie ein solches Fabrikationsstadium erreicht haben, daß sie üblicherweise nur noch für Kriegszwecke Verwendung finden können.

(4) Für die Herstellung von Kriegsgerät besonders zusammengestellte Gruppen von Maschinen müssen zerstreut und die dazugehörigen Spannvorrichtungen eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.

§ 10

Für eine Frist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden seine Vorschriften keine Anwendung auf Verträge, die sich auf die Ausfuhr von Erzeugnissen beziehen, deren Ausfuhr durch das Gesetz vom 26. Juni 1921, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, nicht verboten war. Dies gilt jedoch nur für solche Verträge, die vor dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind und deren Ausführung vor diesem Tage in Angriff genommen worden ist.

§ 11

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß die Vorschrift des § 1 keine Anwendung findet auf Schiffe der im § 3, Ziffer 23a, bezeichneten Art, sofern sie auf Grund eines Auslandsauftrags vor dem 1. August 1914 auf einer deutschen Werft in Bau genommen worden sind.

§ 12

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 26. Juni 1921 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, vom 22. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 767) außer Kraft.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichsminister des Auswärtigen
Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Verordnung über die Beteiligung der Länder an der Gesellschaftsteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen. Vom 28. Juli 1927.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage (Steuermilderungsgesetz) vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Gesellschaftsteuer, die auf Grund der §§ 8, 9 des Steuermilderungsgesetzes erhoben wird, wird zur Hälfte den Ländern für ihre durch die Zusammenfassung der Betriebe benachteiligten Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen. Die Verteilung auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) regeln die Landesregierungen.

§ 2

(1) Bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften in den Fällen des § 8 Abs. 1 oder bei der Zusammenfassung von Betrieben in den Fällen des § 9 des Steuermilderungsgesetzes sind an der Steuer die Länder anteilberechtigt, in deren Gebiet Betriebsstätten (§ 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes) der zusammenzufassenden Betriebe im Zeitpunkt der Zusammenfassung unterhalten worden sind. Als Zeitpunkt der Zusammenfassung gilt der Tag, von dem ab die Betriebe für Rechnung des gemeinschaftlichen Unternehmens geführt werden, spätestens der Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht.

(2) Nimmt in den Fällen des § 9 des Steuermilderungsgesetzes ein Unternehmen nur mit einzelnen seiner Betriebe oder Betriebsteile an dem Zusammenschlusse teil, so sind nur Länder mit Betriebsstätten anteilberechtigt, die zu dem anzuschließenden Betrieb oder Betriebsteil gehören.

§ 3

(1) Bei Sanierungen von Kapitalgesellschaften in den Fällen des § 13 zu b des Kapitalverkehrsteuergesetzes sind an der Steuer die Länder anteilberechtigt, in deren Gebiet die Kapitalgesellschaften Betriebsstätten (§ 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes) im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld unterhalten haben.

(2) Bei Zubußen an bergrechtliche Gewerkschaften in den Fällen des § 13 zu c des Kapitalverkehrsteuergesetzes sind die Länder anteilberechtigt, in deren Gebiet die durch die Schäden betroffenen Betriebsstätten unterhalten worden sind.

§ 4

Haben in den Fällen der §§ 2, 3 von den in den Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmern im Zeitpunkt der Zusammenfassung mehr als zwanzig Arbeitnehmer ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde gehabt, die in einem anderen Lande liegt, so sind an der Steuer auch die Länder mit Wohngemeinden anteilberechtigt.

§ 5

Sind nach den §§ 2 bis 4 mehrere Länder nebeneinander anteilberechtigt, so gibt das zuständige Finanzamt den beteiligten Landesregierungen die festgestellte Steuer bekannt. Teilen die Landesregierungen innerhalb zwei Monaten nach der Bekanntgabe mit, daß sie sich über die Verteilung der Steuer geeinigt haben, so ist das vereinbarte Anteilverhältnis bindend.

§ 6

(1) Wird das vereinbarte Anteilverhältnis nicht rechtzeitig mitgeteilt und liegt kein Antrag nach § 7

vor, so setzt das Finanzamt das Anteilverhältnis nach dem Verhältnis der Kopfzahl der Arbeitnehmer fest, die in den Betriebsstätten in jedem beteiligten Lande zu dem maßgebenden Zeitpunkt beschäftigt waren.

(2) In den Fällen des § 4 wird das Anteilverhältnis nach dem Verhältnis der Kopfzahl der Arbeitnehmer festgesetzt, die in jedem beteiligten Lande zu dem maßgebenden Zeitpunkt in den Betriebsstätten beschäftigt waren und in den Wohngemeinden gewohnt haben; dabei wird die Kopfzahl der in den Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer um die Kopfzahl der in den Wohngemeinden wohnenden Arbeitnehmer gekürzt.

(3) Das Finanzamt teilt die Festsetzung des Anteilverhältnisses den beteiligten Landesregierungen mit. Gegen die Festsetzung können die Landesregierungen binnen einem Monat Beschwerde an das Landesfinanzamt einlegen. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts findet die weitere Beschwerde an den Reichsfinanzhof statt, der im Beschlußverfahren entscheidet

§ 7

(1) Jedes beteiligte Land kann innerhalb der im Satze 2 bezeichneten Frist beantragen, daß das Anteilverhältnis durch das zuständige Landesfinanzamt nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In diesem Falle findet das Verfahren nach § 6 nicht statt.

(2) Das Landesfinanzamt hat bei der Festsetzung insbesondere die bei den betroffenen Gemeinden (Gemeindeverbänden) eingetretene oder zu erwartende Minderung der Steuereinnahmen und Mehrung der Aufwendungen auf sozialem Gebiete zu berücksichtigen. Vor der Festsetzung hat das Landesfinanzamt unter kurzer Mitteilung des Sachverhalts den beteiligten Landesregierungen Gelegenheit zur Äußerung binnen einem Monat zu geben.

(3) Das Landesfinanzamt teilt die Festsetzung des Anteilverhältnisses den beteiligten Landesregierungen mit. Gegen die Festsetzung findet binnen einem Monat die Beschwerde an den Reichsfinanzhof statt, der im Beschlußverfahren entscheidet; Abs. 2 findet entsprechende Anwendung

§ 8

(1) Die beteiligten Unternehmen sowie die betroffenen Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den Finanzbehörden des Reichs sowie den Landesregierungen auf Anfordern die zur Festsetzung des Anteilverhältnisses erforderlichen Angaben zu machen. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Behörden sind berechtigt, Auskünfte und Einsicht in die in dem Festsetzungsverfahren erwachsenen Akten zu verlangen.

§ 9

Nachdem das Anteilverhältnis unanfechtbar festgesetzt ist, wird der auf jedes Land entfallende Teilbetrag der Steuer, soweit sie entrichtet ist, vom Finanzamt festgestellt und ausgeschüttet.

§ 10

(1) Ist die Beteiligung eines Landes, das nach den §§ 2 bis 4 anteilberechtigt ist, nicht berücksichtigt worden, so kann das Land die Festsetzung seines Anteils beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, so bleibt das Beteiligungsverhältnis der übrigen beteiligten Länder untereinander, soweit es unanfechtbar festgesetzt ist, für die Verteilung maßgebend.

(2) Nach Ablauf eines Jahres, seitdem die Steuer unanfechtbar feststeht, können Ansprüche nach Abs. 1 nicht mehr erhoben werden. Die Frist beginnt, wenn ein Anteilverhältnis festgesetzt worden ist, mit dem Zeitpunkt, zu dem die Festsetzung unanfechtbar geworden ist. Die Frist endet nicht vor dem 30. September 1928.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1925 ab in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1927.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Zarden

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 29. Juli 1927.

Auf Grund des Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 98) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Ersatzkassen und die Reichsknappschaft als Nachfolgerin früherer Ersatzkassen in der Angestelltenversicherung zahlen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als einmaligen Zuschuß zum Abgeltungsbetrage für jedes am 1. Januar 1927 vorhandene versicherungspflichtige Mitglied 12,50 *RM*.

§ 2

Die Zahlung erfolgt in drei gleichen Teilbeträgen. Der erste Betrag wird am 15. August, der zweite am 15. Oktober und der dritte am 15. Dezember 1927 fällig.

§ 3

Bei Streit entscheidet das Reichsversicherungsamt endgültig.

Berlin, den 29. Juli 1927.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Verordnung über die Abgeltung der Leistungen von Privateisenbahnen und Kleinbahnen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 25. Juli 1927.

I. Auf Grund des Artikel 10 des Eisenbahnpostgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318) in Verbindung mit § 15 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) bestimmt die Reichsregierung folgendes:

Der Reichspostminister ist ermächtigt, die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für Leistungen, die

a) den Privateisenbahnen nach dem Eisenbahnpostgesetze vom 20. Dezember 1875 nebst Vollzugsbestimmungen vom 9. Februar 1876 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 87) sowie den Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes, vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380) und

b) den Kleinbahnen nach § 42 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen in Preußen vom 28. Juli 1892 (Preußische Gesetzsamml. S. 225)

obliegen, mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab selbständig im Benehmen mit den beteiligten Eisenbahnverwaltungen vorzunehmen.

II. Die Verordnung über Vergütungen an Privateisenbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste vom 3. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 24) sowie die Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste vom 29. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 455) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1926 außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1927.

Die Reichsregierung
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Hergt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1927	Nr. 37

Inhalt: Verordnung über Finanzstatistik. Vom 25. Juli 1927 ..... S. 245

Verordnung über Finanzstatistik. Vom 25. Juli 1927.

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) und des § 61 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsrats, was folgt:

I. Jahresaufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

§ 1

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen bis zum 15. Oktober 1927 Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und die gesamten Ausgaben der Länder für das Rechnungsjahr 1926 mit.

(2) Den Aufstellungen legen

die Länder das beiliegende Muster A zugrunde.

§ 2

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen für das Rechnungsjahr 1926 Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und die gesamten Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände mit.

(2) Den Aufstellungen legen

die Gemeindeverbände und die Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern das beiliegende Muster B I,

die Gemeinden von mehr als 2 000 bis 20 000 Einwohnern das beiliegende Muster B II,

die Gemeinden bis zu 2 000 Einwohnern das beiliegende Muster B III

zugrunde.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre Aufstellungen den von den Landesregierungen bestimmten Behörden bis zum 15. September 1927 einzureichen. Die Länder haben die Aufstellungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nachzuprüfen und das geprüfte Material jeweils nach beendigter Prüfung, spätestens bis zum 31. Januar 1928, dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen.

(4) Auf Antrag einer Landesregierung kann der Reichsminister der Finanzen die im Abs. 3 bezeichnete Nachprüfung dem Statistischen Reichsamt übertragen.

§ 3

Die in den §§ 1, 2 bezeichneten Einnahmen und Ausgaben sind insoweit nachzuweisen, als sie bis zum Abschluß der Kassenbücher eingegangen oder geleistet sind. Die Landesregierungen setzen den Zeitpunkt des Abschlusses derart fest, daß die Aufstellungen in der Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabereste den endgültigen Rechnungsergebnissen möglichst nahekommen. Die Kassenbücher der Gemeinden (Gemeindeverbände) sollen spätestens am 30. Juni, der auf den Schluß des Rechnungsjahrs folgt, abgeschlossen werden.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats die Finanzstatistik für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände auch auf spätere Rechnungsjahre ausdehnen und hinsichtlich der Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben von den in den §§ 1, 2 bezeichneten Mustern abweichen.

II. Übersichten über die Einnahmen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus Steuern

§ 5

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen laufende Übersichten über die Einnahmen aus Steuern mit, und zwar

für die Länder laufende Monatsübersichten nach beiliegendem Muster C,

für die Gemeindeverbände und die Gemeinden von mehr als 5 000 Einwohnern laufende Vierteljahrsübersichten nach beiliegendem Muster D.

Die Übersichten sind für jeden Monat und für jedes Vierteljahr bis zum Ablauf des nachfolgenden Monats mitzuteilen.

(2) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen bis zum 31. Mai jedes Jahres außerdem mit

Übersichten der Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern über ihre Einnahmen aus Steuern im abgelaufenen Rechnungsjahre nach beiliegendem Muster E.

Diese Übersichten sind erstmalig für das Rechnungsjahr 1926 bis zum 31. August 1927 mitzuteilen.

§ 6

Die im § 5 bezeichneten Einnahmen sind insoweit nachzuweisen, als sie in den dort bezeichneten Zeiträumen bei der Landeshauptkasse, dem Gemeindeverband oder der Gemeinde eingegangen sind.

§ 7

Die Bestimmungen der §§ 5, 6 gelten nur für die Rechnungsjahre 1926 bis 1930; im übrigen gilt die Bestimmung des § 4 entsprechend.

III. Mitteilung der Haushaltspläne und Rechnungsergebnisse der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

§ 8

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen regelmäßig die Haushaltspläne und die Rechnungsergebnisse der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden von mehr als 5 000 Einwohnern mit.

(2) Die Haushaltspläne werden nach ihrer Feststellung, die Rechnungsergebnisse nach der Fertigstellung der Rechnungsabschlüsse mitgeteilt.

§ 9

Die Bestimmungen des § 8 gelten, soweit sie sich auf die Mitteilung der Haushaltspläne und der Rechnungsergebnisse der Gemeinden (Gemeindeverbände) beziehen, für die Rechnungsjahre 1926 bis 1930; im übrigen gilt die Bestimmung des § 4 entsprechend.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Die Landesregierungen werden dem Reichsminister der Finanzen über Einzelheiten der mitgeteilten Aufstellungen und Übersichten auf Ansuchen nähere Auskünfte erteilen.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen kann bei beschlossenen Statistiken im Einvernehmen mit den Landesregierungen die im § 1 Abs. 2, im § 2 Abs. 2 und im § 5 Abs. 1, 2 bezeichneten Muster abändern, soweit den mit der Ausführung befaßten Behörden dadurch nicht wesentliche Mehrarbeit erwächst.

§ 12

(1) Den Gemeinden im Sinne dieser Bestimmungen stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich.

(2) Die Erhebungen nach § 2 und nach § 5 können für selbständige Gutsbezirke nach näherer Vereinbarung mit den Landesregierungen auf solche selbständigen Gutsbezirke beschränkt werden, deren Verhältnisse derart sind, daß sie im Wege von Schätzungen Schlüsse auf die Gutsbezirke der gleichen Größenklasse und mit ähnlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen zulassen (Vergleichsgutsbezirke).

§ 13

(1) Das Reich trägt die Kosten der Muster A, B I, B II und B III.

(2) Zu den Aufwendungen, die den Ländern aus der Nachprüfung der Aufstellungen nach den Mustern B I, B II und B III für das Rechnungsjahr 1926 erwachsen, gewährt das Reich den Ländern einen Kostenbeitrag von 450 000 Reichsmark. Der Kostenbeitrag wird zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur Hälfte nach der Zahl der Gemeinden und Gemeindeverbände auf die Länder verteilt.

§ 14

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Finanzstatistik vom 9. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 109) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Land: .....

Muster A

Rechnungsjahr 1926

Finanzstatistik der Länder

auf Grund der Rechnung von 1926

Inhalt:

Blatt 1	Ausgaben	Oberste Staatsorgane; Äußere Angelegenheiten; Innere Verwaltung;	mit je einem Einlageblatt	
„ 1	Einnahmen			
„ 2	Ausgaben	Landwirtschaft; Verkehrswesen;		
„ 2	Einnahmen			
„ 3	Ausgaben	Justizverwaltung; Schul- und Unterrichtswesen; Kirche;		
„ 3	Einnahmen			
„ 4	Ausgaben	Handel, Industrie und Gewerbe; Kunst und Wissenschaft;		
„ 4	Einnahmen			
„ 5	Ausgaben	Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen;		
„ 5	Einnahmen			
„ 6	Ausgaben	Finanzverwaltung; Schuldenverwaltung;		
„ 6	Einnahmen			
„ 7	Ausgaben	Summen der Hoheitsverwaltungen;		
„ 7	Einnahmen			
„ 8	Unternehmungen und Betriebe	Überschüsse und Fehlbeträge / Erträge und Zuschüsse		

Ergänzungsblätter a bis c.

Hierzu:
Anleitung zur Ausfüllung
Anlagebogen 1 und 2

Land: .....

Aus

Rechnungsjahr 1926

Muster A: Länder

Beträge au

A. Hoheitsverwaltungen [1]	Fortdauernde Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Ordentliche Ausgaben insgesamt (Spalte 1 und 2)	Außerordentliche Ausgaben	Ausgaben insgesamt (Spalte 3 und 4)	Von de Leistungen an [2]		
						Reich sowie andere Länder	Gemeinden (Gemeindeverbände) [3]	Öffentlich-rech liche Zweckverbände und sonstige Körpe schaften des öffentlichen Rechts (Schu verbände, Kirche u. dgl
	1	2	3	4	5	6	7	8

Vorspalte zu Blatt 1 Ausg.

I. Oberste Staatsorgane

1. Staatsoberhaupt und Staatsleitung ....
2. Volksvertretung .....
3. Wahlen, Volksentscheide .....
4. Vertretung, Gesandtschaft beim Reich; Vertretung im Reichsrat .....

Summe I ....

II. Äußere Angelegenheiten

1. Ministerium .....
2. Sonstige Ausgaben für äußere Angelegenheiten .....

Summe II ....

III. Innere Verwaltung

1. Ministerium .....
2. Behörden der allgemeinen Verwaltung .. (einschließlich Verwaltungsgerichte usw.)
3. Polizeiwesen (soweit nicht in 2 enthalten):
   a) Polizei (außer Gendarmerie — siehe unter b —).....
   b) Gendarmerie (Landjägerei) .....
4. Katasterverwaltung und Landesvermessung
5. Statistik .....
6. Maß-, Gewichts- und Eichwesen .....
7. Sonstige Behörden und Angelegenheiten der inneren Verwaltung:
   a) Behörden des Landes.....
   b) Ausgaben sonstiger Art.....

Summe III ....

Vorspalte zu Blatt 2 Ausg.

IV. Landwirtschaft

1. Ministerium .....
2. Gestütsverwaltung und sonstige Ausgaben zur Förderung der Pferdezucht .....
3. Landwirtschaftliche Musterwirtschaften und Versuchsanstalten .....
4. Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen:
   a) Behörden des Landes.....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
5. Landwirtschaftliches Siedlungswesen ...
6. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes.....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....

Summe IV ....

V. Handel, Industrie und Gewerbe befindet sich auf Blatt 4.

VI. Verkehrswesen

1. Ministerium .....
2. Straßen-, Wegeunterhaltung und -bau:
   a) Behörden des Landes.....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
3. Binnenschiffahrt und -wasserstraßen (Unterhaltung, Bau, Betrieb — soweit nicht unter B. Unternehmungen und Betriebe nachzuweisen —):
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art.....
4. Seeschiffahrt und -wasserstraßen (Unterhaltung, Bau, Betrieb — soweit nicht unter B. Unternehmungen und Betriebe nachzuweisen —):
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art.....
5. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....

Summe VI ....

Vorspalte zu Blatt 3 Ausg.

VII. Justizverwaltung

1. Ministerium .....
2. Gerichte.....
3. Strafvollzug (Gefängnisse, Zuchthäuser dgl.) .....
4. Sonstige Behörden und Angelegenheiten
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....

Summe VII ..

VIII. Schul- und Unterrichtswesen

1. Ministerium .....
2. Schulverwaltungsbehörden.....
3. Volksschulen .....
4. Fortbildungsschulen .....
5. Fachschulen:
   a) Land- und forstwirtschaftliche Schulen
   b) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten ....
   c) Sonstige Fachschulen .....
6. Mittlere Schulen .....
7. Höhere Unterrichtsanstalten .....
8. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalte
9. Sonstiges Schulwesen .....

Summe VIII ...

IX. Kunst und Wissenschaft befindet sich a Blatt 4

X. Kirche

1. Ministerium .....
2. Ausgaben sonstiger Art .....

Summe X ...

Bemerkungen:

[1] Die Ausgaben sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen.
[2] Die in den Ausgabespalten 6 bis 8 erscheinenden Posten sind im beigehefteten Einlageblatt zu erläutern.
[3] Ausschließlich Steuerüberweisungen; s. Ausgabespalte 15.

gaben

Blatt 1—7 Ausg.

volle ℳ abgerundet

Ausgaben (Spalte 5) entfallen auf:

Zahlungen an privatrechtliche Körperschaften und Private[4]		Fehlbeträge bzw. Zuschüsse		Persönliche Ausgaben (ausschl. Arbeiterlöhne)		Sächliche Ausgaben einschl. Arbeiterlöhne (zur Deckung des Verwaltungsbedarfs und zur Erfüllung des Verwaltungszwecks)	Verzinsung und Tilgung der Schulden sowie Kosten der Schuldenaufnahme	Steuerüberweisungen an Gemeinden (Gemeindeverbände)	Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen[4]	Gewährung von Darlehen, Hypotheken u. dgl.[4]	Neubauten, Neuanlagen, Grundstücksankäufe — soweit nicht unter B nachzuweisen — sowie sonstige sächliche Ausgaben außergewöhnlicher Art[4]	Sonstige Ausgaben[4]
zur Förderung wirtschaftlicher oder kultureller Zwecke	zur Unterstützung sonstiger gemeinnütziger Bestrebungen und als soziale Zuwendungen[5]	bei (zu) der laufenden Betriebsführung	bei (zu) dem außergewöhnlichen Bedarf	Gehälter und Vergütungen der Beamten und Angestellten	Versorgungsgebührnisse (einschl. Wartegelder) für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene							
		der unter B nachgewiesenen Unternehmungen und Betriebe sowie der unter A aufgeführten verpachteten usw. Anstalten und Einrichtungen des Landes										
9	10	11 a	11 b	12 a	12 b	13	14	15	16	17	18	19

Vorspalte zu Blatt 4 Ausg.

V. Handel, Industrie und Gewerbe

1. Ministerium .....
2. Bergbehörden .....
3. Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz ..
4. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....

Summe V ....

IX. Kunst und Wissenschaft

1. Ministerium .....
2. Hochschulen:
   a) Universitäten, Handels-, landwirtschaftliche und tierärztliche Hochschulen, Forstakademien (einschließlich der angegliederten Institute, jedoch **außer** Kliniken — siehe b) .....
   b) Universitätskliniken .....
   c) Technische Hochschulen, Bergakademien (einschließlich der angegliederten Institute) .....
   d) Sonstige Hochschulen (Verwaltungsakademien, philosophisch-theologische Hochschulen, Hochschulen für Musik u. dgl.) .....
3. Theater- und Konzertunternehmungen:
   a) in eigener Verwaltung des Landes
   b) **nicht** in eigener Verwaltung des Landes (Zuschüsse u. dgl.) .....
4. Bibliotheken und Archive .....
5. Museen, Kunstausstellungen, Natur- und Kunstdenkmäler .....
6. Wissenschaftliche Behörden und Institute (soweit nicht unter 2 und 4 nachzuweisen) .....
7. Ausgaben sonstiger Art .....

Summe IX ....

X. **Kirche** befindet sich auf Blatt 3.

Vorspalte zu Blatt 5 Ausg.

XI. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen

1. Ministerium .....
2. Öffentliche Fürsorge:
   a) im Rahmen der Reichsfürsorgeverordnung (außer Kriegsfürsorge)
   b) Kriegsfürsorge .....
3. Sozialversicherung:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
4. Jugendwohlfahrtspflege:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
5. Arbeitsvermittlung:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
6. Erwerbslosenfürsorge:
   a) unterstützende (Barzahlungen usw.)
   b) produktive (Notstandsarbeiten usw.)
7. Soziale Maßnahmen — soweit nicht unter 1 bis 6 nachzuweisen —:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
8. Gesundheitswesen (einschl. Leibesübungen) — nicht jedoch Anstalten, s. 9 —:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
9. Anstalten und Einrichtungen der sozialen Fürsorge und des Gesundheitswesens
   (z. B. Krankenhäuser, Anstalten für Geistes- und Nervenkranke)
   a) in eigener Verwaltung des Landes:
      α) .....
      β) .....
      γ) .....
      δ) .....
      ε) .....
   b) **nicht** in eigener Verwaltung des Landes auf dem Gebiete:
      α) der sozialen Fürsorge .....
      β) des Gesundheitswesens .....
10. Wohnungs- und Siedlungswesen (**nicht** landwirtschaftliches Siedlungswesen, ſ A IV, 5) .....

Summe XI ....

Vorspalte zu Blatt 6 Ausg.

XII. Finanzverwaltung

1. Ministerium .....
2. Allgemeine Finanzverwaltung außer Steuerverwaltung (insbesondere auch Verwaltung des Kapitalvermögens und der Grundstücke, soweit nicht zu den unter B genannten Unternehmungen und Betrieben gehörig):
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
3. Fehlbeträge der bzw. Zuschüsse an die unter B nachgewiesenen Unternehmungen und Betriebe .....
   (in Übereinstimmung mit Blatt 8 »Unternehmungen und Betriebe«, Summe B der Kopfspalte 18 bzw. 19)
4. Steuerverwaltung:
   (Es ist nur die Gesamtsumme der Steuerüberweisungen anzugeben, genaue Gliederung s. Anlagebogen 1)
   a) Verwaltung .....
   b) Aus den eigenen Steuern ..... } den Gemeinden (Gemeindeverbänden) überwiesene Beträge
   c) Aus den überwiesenen Steuern }
5. Behörden der Bauverwaltung (soweit nicht bei A VI Verkehrswesen nachzuweisen) .....
6. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....

Summe XII ....

XIII. Schuldenverwaltung

1. Verwaltung (Behörde) .....
2. Fundierte Schulden:
   a) Kosten der Schuldenaufnahme ...
   b) Verzinsung .....
   c) Tilgung:
      α) planmäßige .....
      β) außerplanmäßige .....
3. Schwebende Schulden:
   a) Kosten der Schuldenaufnahme ...
   b) Verzinsung .....
   c) Tilgung .....

Summe XIII ....

Vorspalte zu Blatt 7 Ausg.

Summe I
» II
» III
» IV
» V
» VI
» VII
» VIII
» IX
» X
» XI
» XII
» XIII

Summe A (Hoheitsverwaltungen) ...

[4]) Größere Beträge sind unter »Bemerkungen« kurz zu erläutern.
[5]) Hierunter sind auch Zuwendungen an solche private Organisationen und Anstalten einzutragen, die einen der unter A XI genannten Zwecke verfolgen (z. B. Rotes Kreuz, Sport- und Turnvereine, private Krankenhäuser u. dgl.).

Land: .....

Ein

Rechnungsjahr 1926

Muster A: Länder

Beträge auf

A. Hoheitsverwaltungen [1]	Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen	Einnahmen insgesamt (Spalte 1 und 2)	Von den: Leistungen von [2]) Reich [3]) sowie anderen Ländern	Leistungen von [2]) Gemeinden (Gemeindeverbände)	Leistungen von [2]) sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts	Zahlungen von Privaten, insbesondere Zuwendungen aus Stiftungen [4])	Verwaltungskostenbeiträge, Beiträge zum Schuldendienst [5])	Überschüsse, Erträge u. dgl. aus der laufenden Betriebsführung	Überschüsse, Erträge u. dgl. außergewöhnlicher Art
								der unter B nachgewiesenen Unternehmungen und Betriebe sowie der unter A aufgeführten verpachteten usw. Anstalten und Einrichtungen des Landes		
	1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c

Vorspalte zu Blatt 1 Einn.

I. Oberste Staatsorgane

1. Staatsoberhaupt und Staatsleitung ...
2. Volksvertretung .....
3. Wahlen, Volksentscheide .....
4. Vertretung, Gesandtschaft beim Reich; Vertretung im Reichsrat .....

Summe I ....

II. Äußere Angelegenheiten

1. Ministerium .....
2. Sonstige Einnahmen für äußere Angelegenheiten .....

Summe II ....

III. Innere Verwaltung

1. Ministerium .....
2. Behörden der allgemeinen Verwaltung (einschl. Verwaltungsgerichte usw.)
3. Polizeiwesen (soweit nicht in 2 enthalten):
   a) Polizei (außer Gendarmerie — siehe unter b —) .....
   b) Gendarmerie (Landjägerei) .....
4. Katasterverwaltung und Landesvermessung
5. Statistik .....
6. Maß-, Gewichts- und Eichwesen .....
7. Sonstige Behörden und Angelegenheiten der inneren Verwaltung:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....

Summe III ....

Vorspalte zu Blatt 2 Einn.

IV. Landwirtschaft

1. Ministerium .....
2. Gestütsverwaltung und sonstige Einnahmen aus der Pferdezucht .....
3. Landwirtschaftliche Musterwirtschaften und Versuchsanstalten .....
4. Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
5. Landwirtschaftliches Siedlungswesen ....
6. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....

Summe IV ....

V. Handel, Industrie und Gewerbe befindet sich auf Blatt 4.

VI. Verkehrswesen

1. Ministerium .....
2. Straßen-, Wegeunterhaltung und -bau:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
3. Binnenschiffahrt und -wasserstraßen (Unterhaltung, Bau, Betrieb — soweit nicht unter B. Unternehmungen und Betriebe nachzuweisen —):
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
4. Seeschiffahrt und -wasserstraßen (Unterhaltung, Bau, Betrieb — soweit nicht unter B. Unternehmungen und Betriebe nachzuweisen —):
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
5. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....

Summe VI ....

Vorspalte zu Blatt 3 Einn.

VII. Justizverwaltung

1. Ministerium .....
2. Gerichte .....
3. Strafvollzug (Gefängnisse, Zuchthäuser u. dgl.) .....
4. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....

Summe VII ....

VIII. Schul- und Unterrichtswesen

1. Ministerium .....
2. Schulverwaltungsbehörden .....
3. Volksschulen .....
4. Fortbildungsschulen .....
5. Fachschulen:
   a) Land- und forstwirtschaftliche Schulen
   b) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten .....
   c) Sonstige Fachschulen .....
6. Mittlere Schulen .....
7. Höhere Unterrichtsanstalten .....
8. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
9. Sonstiges Schulwesen .....

Summe VIII ....

IX. Kunst und Wissenschaft befindet sich auf Blatt 4.

X. Kirche

1. Ministerium .....
2. Einnahmen sonstiger Art .....

Summe X ....

Bemerkungen:

---

[1]) Die Einnahmen sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen.
[2]) Die in den Einnahmespalten 4 bis 6 erscheinenden Posten sind im beigehefteten Einlageblatt zu erläutern.
[3]) Ausschließlich überwiesene Steuern; s. Einnahmespalte 9.
[4]) Größere Beträge sind unter »Bemerkungen« kurz zu erläutern.
[5]) Die in den Einnahmespalten 8a und 18 erscheinenden Einnahmeposten sind in den Ergänzungsblättern c bzw. a und b entsprechend der dortigen Gliederung einzeln aufzuführen und zu erläutern

nahmen

Blatt 1—7 Einn.

volle ℳ abgerundet

Einnahmen (Spalte 3) entfallen auf

Steuern (eigene und überwiesene)	Öffentl.-rechtl. Gebühren und Beiträge und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben (Schulgelder, Strafgelder u. dgl.), gebührenartige Entgelte privatrechtlicher Natur	Miete, Pacht (nicht von verpachteten Betrieben), Kapitalzinsen, Einnahmen aus Gerechtigkeiten	Erlös aus Verkäufen (von Produkten, Veröffentlichungen, Altmaterial usw.) sowie aus dem Arbeitsbetrieb von Anstalten	Entnahme aus Fonds, Rücklagen u. dgl. [4]	Rückzahlung und Tilgung von gewährten Darlehen, Hypotheken usw. [4]	Grundstücksverkäufe sowie sonstige Vermögensveräußerungen — soweit nicht unter B nachzuweisen [4]	Schuldenaufnahme (Anleihen usw.)	Sonstige Einnahmen [4]	Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen der Hoheitsverwaltungen [5]	Bilanzspalte: Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um ℳ (Überschüsse)	Bilanzspalte: Die Einnahmen bleiben hinter den Ausgaben zurück um ℳ (Zuschußbedarf)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	a	b

Vorspalte zu Blatt 4 Einn.

V. Handel, Industrie und Gewerbe

1. Ministerium .....
2. Bergbehörden .....
3. Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz ...
4. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....

Summe V ....

IX. Kunst und Wissenschaft

1. Ministerium .....
2. Hochschulen:
   a) Universitäten, Handels-, landwirtschaftliche und tierärztliche Hochschulen, Forstakademien (einschließlich der angegliederten Institute, jedoch außer Kliniken — siehe b) .....
   b) Universitätskliniken .....
   c) Technische Hochschulen, Bergakademien (einschließlich der angegliederten Institute) .....
   d) Sonstige Hochschulen (Verwaltungsakademien, philosophisch-theologische Hochschulen, Hochschulen für Musik u. dgl.) .....
3. Theater- und Konzertunternehmungen:
   a) in eigener Verwaltung des Landes
   b) **nicht** in eigener Verwaltung des Landes (Pachterträge, Überschüsse usw.) .....
4. Bibliotheken und Archive .....
5. Museen, Kunstausstellungen, Natur- und Kunstdenkmäler .....
6. Wissenschaftliche Behörden und Institute (soweit nicht unter 2 und 4 nachzuweisen) .....
7. Einnahmen sonstiger Art .....

Summe IX ....

X. Kirche befindet sich auf Blatt 3.

Vorspalte zu Blatt 5 Einn.

XI. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen

1. Ministerium .....
2. Öffentliche Fürsorge:
   a) im Rahmen der Reichsfürsorgeverordnung (außer Kriegsfürsorge)
   b) Kriegsfürsorge .....
3. Sozialversicherung:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
4. Jugendwohlfahrtspflege:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
5. Arbeitsvermittlung:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
6. Erwerbslosenfürsorge:
   a) unterstützende .....
   b) produktive .....
7. Soziale Maßnahmen — soweit nicht unter 1 bis 6 nachzuweisen —:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
8. Gesundheitswesen (einschl. Leibesübungen) — nicht jedoch Anstalten, s. 9 —:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
9. Anstalten und Einrichtungen der sozialen Fürsorge und des Gesundheitswesens (z. B. Krankenhäuser, Anstalten für Geistes- und Nervenkranke)
   a) in eigener Verwaltung des Landes:
      α) .....
      β) .....
      γ) .....
      δ) .....
      ε) .....
   b) **nicht** in eigener Verwaltung des Landes auf dem Gebiete:
      α) der sozialen Fürsorge .....
      β) des Gesundheitswesens .....
10. Wohnungs- und Siedlungswesen (**nicht** landwirtschaftliches Siedlungswesen, s. A IV, 5) .....

Summe XI ....

Vorspalte zu Blatt 6 Einn.

XII. Finanzverwaltung

1. Ministerium .....
2. Allgemeine Finanzverwaltung außer Steuerverwaltung (insbesondere auch Verwaltung des Kapitalvermögens und der Grundstücke, soweit nicht zu den unter B genannten Unternehmungen und Betrieben gehörig):
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
3. Überschüsse, Erträge u. dgl. der unter B nachgewiesenen Unternehmungen und Betriebe .....
   (in Übereinstimmung mit Blatt 8 »Unternehmungen und Betriebe«, Summe B der Kopfspalte 16 bzw. 17)
4. Steuerverwaltung:
   (Es ist nur die Gesamtsumme der Steuern anzugeben, genaue Gliederung s. Anlagebogen 1)
   a) Verwaltung .....
   b) Eigene Steuern .....
   c) Überwiesene Steuern .....
5. Behörden der Bauverwaltung (soweit nicht bei A VI Verkehrswesen nachzuweisen) .....
6. Sonstige Behörden und Angelegenheiten
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....

Summe XII ....

XIII. Schuldenverwaltung

1. Verwaltung (Behörde) .....
2. Fundierte Schulden:
   a) Schuldenaufnahme .....
   b) Beiträge zur Verzinsung .....
   c) Beiträge:
      α) zur planmäßigen Tilgung ...
      β) zur außerplanmäßigen Tilgung
3. Schwebende Schulden:
   a) Schuldenaufnahme .....
   b) Beiträge zur Verzinsung .....
   c) Beiträge zur Tilgung .....

Summe XIII ....

Vorspalte zu Blatt 7 Einn.

Summe I
» II
» III
» IV
» V
» VI
» VII
» VIII
» IX
» X
» XI
» XII
» XIII

Summe A (Hoheitsverwaltungen) ...

Zu Seite 7, rechts unten:

Überschuß bzw. Zuschußbedarf der Verwaltungszweige A I bis XIII insgesamt ....

Überschuß bzw. Fehlbetrag aus Vorjahren ....

Mithin Überschuß bzw. Fehlbetrag im Rechnungsjahr 1926 ....

Land: .....

Rechnungsjahr 1926

Muster A: Länder

B. Unternehmungen

Beträge auf volle

B. Unternehmungen und Betriebe	Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung des Landes								
	Ausgaben [1] (einschl. der Rücklagen sowie der auf spätere Rechnungsjahre übertragenen Überschüsse)		Unter den Ausgaben sind Beiträge an die Hoheitsverwaltungen (A) zu Verwaltungskosten und zum Schuldendienst [3]	Einnahmen		Bilanzspalte: Die Einnahmen			
	des laufenden Betriebes	außergewöhnlicher Art [2]		des laufenden Betriebes	außergewöhnlicher Art [3]	des laufenden Betriebes (Spalte 4) übersteigen die Ausgaben des laufenden Betriebes (Spalte 1)	des laufenden Betriebes (Spalte 4) bleiben zurück hinter den Ausgaben des laufenden Betriebes (Spalte 1)	außergewöhnlicher Art (Spalte 5) übersteigen die Ausgaben außergewöhnlicher Art (Spalte 2)	außergewöhnlicher Art (Spalte 5) bleiben zurück hinter den Ausgaben außergewöhnlicher Art (Spalte 2)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

I. Domänen .....

II. Forsten .....

III. Bergwerke, Hütten, Salinen .....

IV. Verkehrsunternehmungen:
1. .....
2. .....
3. .....

V. Hafenbetriebe (einschl. Hafengelände, Hafenbahnen, Lagerhäuser) .....

VI. Banken .....

VII. Elektrizitätswerke .....

VIII. Münze .....

Bemerkungen:		

[1]) Die Rücklagen sowie die auf spätere Rechnungsjahre übertragenen Überschüsse sind unter »Bemerkungen« kurz zu erläutern.
[2]) Die Hauptposten sind unter »Bemerkungen« kurz zu erläutern.
[3]) Eine nähere Erklärung der Verwaltungskostenbeiträge ist in dem Ergänzungsblatt c entsprechend der dortigen Gliederung vorzunehmen.

Land: .....

Rechnungsjahr 1926

Personalstand der Hoheitsverwaltungen

Verwaltungszweig [1])	Entsprechend den Vorspalten des Hauptbogens	Zahl der **planmäßigen Beamten** (einschließlich Lehrer) entsprechend den Besoldungs												
		A I	A II	A III	A IV	A V	A VI	A VII	A VIII	A IX	A X	A XI	A XII	A XIII

Vorspalte (Verwaltungszweige):

Oberste Staatsorgane und äußere Angelegenheiten	A I u. II	Strafvollzug	A VII, 3	Kirche	A X
Ministerium des Innern, der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes, des Verkehrs, der sozialen Maßnahmen und des Gesundheitswesens	A III, 1; IV, 1; V, 1; VI, 1; XI, 1	Ministerium des Schul-, Unterrichtswesens, des Kultus, der Kunst und Wissenschaft	A VIII, 1 und IX, 1	Behörden auf dem Gebiete der sozialen Maßnahmen und des Gesundheitswesens	A XI, 2 bis 8, 10
Behörden der allgemeinen Verwaltung	A III, 2	Schulverwaltungsbehörden	A VIII, 2	Anstalten und Einrichtungen der sozialen Fürsorge und des Gesundheitswesens	A XI, 9
Polizeiwesen (einschl. Gendarmerie)	A III, 3	Volks-, Fortbildungs- und mittlere Schulen a) vom Land besoldet ..... b) mit Zuschüssen des Landes besoldet [3])	A VIII, 3, 4, 6	Finanzministerium	A XII, 1
Sonstige Behörden der inneren Verwaltung	A III, 4—7	Fachschulen	A VIII, 5	Finanz- und Schuldenverwaltung (ausschließl. Steuer- und Bauverwaltung)	A XII, 2, 5; XIII
Behörden usw. auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Gewerbes ...	A IV, 2—6; V, 2—4	Höhere Schulen	A VIII, 7	Behörden der Steuerverwaltung ..	A XII, 3
Behörden usw. auf dem Gebiete des Verkehrswesens	A VI, 2—5	Sonstige Schulen	A VIII, 8 u. 9	Behörden der Bauverwaltung	A XII, 4
Justizministerium	A VII, 1	Hochschulen	A IX, 2		
Gerichte und sonstige Justizbehörden	A VII, 2 u. 4	Sonstige Anstalten und Einrichtungen auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft	A IX, 3—7	Insgesamt	

und Betriebe

RM abgerundet

Blatt 8: Übersch. u. Fehlbetr. Erträge u. Zuschüsse

Verpachtete sowie in privatrechtlicher Form geführte Unternehmungen und Betriebe des Landes, Beteiligungen des Landes an privaten Unternehmungen und Betrieben					Sämtliche Unternehmungen und Betriebe zusammen				
Beiträge an die Hoheitsverwaltungen (A) zu Verwaltungskosten und zum Schuldendienst[3])	Pachterträge, Überschüsse, Gewinnbeteiligungen usw. aus der laufenden Betriebsführung	Außergewöhnliche Erträge (auch aus Verkauf des Betriebes, der Beteiligungen usw.)[2])	Zur Deckung eines Fehlbetrages aus der laufenden Betriebsführung	Zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs (auch infolge von Neuerwerb von Betrieben, Beteiligungen usw.)[2])	Beiträge an die Hoheitsverwaltungen (A) zu Verwaltungskosten und zum Schuldendienst (Spalte 3 und 10)	Überschüsse, Erträge u. dgl. aus der laufenden Betriebsführung (Spalte 6 und 11)	Überschüsse, Erträge u. dgl. außergewöhnlicher Art (Spalte 8 und 12)	Fehlbeträge bzw. Zuschüsse bei (zu) der laufenden Betriebsführung (Spalte 7 und 13)	Fehlbeträge bzw. Zuschüsse bei (zu) dem außergewöhnlichen Bedarf (Spalte 9 und 14)
	für Zwecke der Hoheitsverwaltungen		von den Hoheitsverwaltungen geleistete Zuschüsse						
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

IX. Lotterie .....
X. Bäder und Mineralbrunnen .....
XI. Sonstige Unternehmungen und Betriebe:
1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....
8. .....
9. .....
10. .....

Summe B (Unternehmungen und Betriebe) ....

Summe B, Kopfspalte 16 bis 19

*) *) *) *)

*) Hier erscheinen die gleichen Beträge wie bei der Finanzverwaltung A XII, 3 in Einnahmespalte 8b und 8c bzw. in Ausgabespalte 11a und 11b.

der Länder am 31. März 1927

Muster A
Anlagebogen 2

gruppen bzw. Einzelgehältern der Reichsbesoldungsordnung[2])				Zahl der **außerplanmäßigen Beamten** und der **Beamtenanwärter** (einschl. Lehrer)					Zahl der **Angestellten** für dauernde Verwaltungszwecke					Zahl der nebenberuflich oder ehrenamtlich vom Land beschäftigten Beamten und Angestellten
B 1 und 2	B 3 und 4	B 5 und höher	zusammen	A I bis A III	A IV bis A VI	A VII bis A IX	A X und höher	zusammen	A I bis A III	A IV bis A VI	A VII bis A IX	A X und höher	zusammen	

[1]) Die Beamten und Angestellten sind hier bei dem Verwaltungszweig aufzuführen, bei dem im Hauptbogen ihre Besoldung nachgewiesen ist.

[2]) Werden die Beamten und Angestellten nicht nach den Gruppen der Reichsbesoldungsordnung besoldet, so sind sie bei der Gruppe aufzuführen, die ihrer Besoldung entspricht.

[3]) Hier sind diejenigen Lehrer aufzuführen, deren Besoldung durch eine zwischengemeindliche Ausgleichskasse u. dgl. (Landesschulkasse usw.) erfolgt und zu deren Besoldung das Land Zuschüsse zu leisten hat.

Zur Beachtung: Weitere Erhebungsspalten und Raum für Bemerkungen umseitig!

Wenden!

Auf der Rückseite (Seite 4)

Land: .....

Noch: Personalstand der Hoheitsverwaltungen am 31. März 1927

Zahl der Arbeiter für dauernde Verwaltungszwecke	
Zahl der Wartegeld empfangenden Beamten (ausschl. Lehrer)	
Zahl der Wartegeld empfangenden Lehrer	
Wartegeldempfänger insgesamt	
Zahl der Ruhegehalt empfangenden Beamten (ausschl. Lehrer)	
Zahl der Ruhegehalt empfangenden Lehrer	
Zahl der Ruhegehalt empfangenden Angestellten	
Zahl der Ruhegehalt empfangenden Arbeiter	
Ruhegehaltsempfänger insgesamt	
Zahl der Witwen- und Waisengeldempfänger	

Bemerkungen:

Land: .....

Rechnungsjahr 1926

Steuern im Rechnungsjahr 1926

Sondernachweisung zu Ausgaben und Einnahmen A XII 4b und c

Muster A
Anlagebogen 1

Steuern	Bruttoeinnahmen [1] RM	Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen [2] RM	Dem Lande verbliebener Anteil RM
	1	2	3
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern:			
1. Einkommensteuer			
2. Körperschaftsteuer			
3. Umsatzsteuer			
4. Grunderwerbsteuer [3]			
5. Kraftfahrzeugsteuer			
6. Rennwettsteuer [4]			
7. Biersteuer			
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—7)			
II. Landessteuern:			
1. Besitzsteuern:			
a) Grundsteuer			
b) Gebäudesteuer			
c) Gewerbesteuer			
d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen			
e) Eisenbahnsteuer			
f) Bergwerksteuer			
g) Hauszinssteuer [5] zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs			
g) Hauszinssteuer [5] zur Förderung der Bautätigkeit			
h) Sonstige Besitzsteuern [6]:			
α)			
β)			
γ)			
δ)			
Summe 1			

Steuern	Bruttoeinnahmen [1] RM	Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen [2] RM	Dem Lande verbliebener Anteil RM
		2	3
2. Verkehrsteuern:			
a) Landeszuschlag zur Grunderwerbsteuer			
b) Wertzuwachssteuer			
c) Stempelsteuern			
d) Landeserbschaftsteuer (Restbeträge)			
e) Wanderlagersteuer			
f) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer			
g) Sonstige Verkehrsteuern [6]:			
α)			
β)			
γ)			
δ)			
Summe 2			
3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:			
a) Schlachtsteuer (Fleischsteuer)			
b) Sonstige Verbrauchsteuern [6]:			
α)			
β)			
γ)			
δ)			
c) Hundesteuer			
d) Sonstige Aufwandsteuern [6]:			
α)			
β)			
γ)			
δ)			
Summe 3			
Landessteuern insgesamt: Summe II (1—3)			
Einnahmen aus Steuern insgesamt: Summe I und II			

[1] Einschließlich der Gemeindeanteile.
[2] Die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) über Ausgleichsstocks, Sammelfonds u. dgl. zufließenden Beträge sind besonders kenntlich zu machen.
[3] Ohne Landeszuschlag (siehe II 2 a).
[4] Welcher Betrag ist hieraus für Zwecke der Landespferdezucht zur Verfügung gestellt worden? ..... RM.
[5] Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesonder-, Gebäudeentschuldungs-, Aufwertungssteuer u. dgl.); besteht ein Zuschlagsrecht der Gemeinden? .....
[6] Die Steuern sind namentlich zu bezeichnen.

Einlageblätter:

Land: .....

Rechnungsjahr 1926

Zu Blatt 1 bis 6 Ausg.

Vorspalte	**Genaue Angabe** der den nebenstehenden Verwaltungszweigen zugeteilten Haushaltspositionen*) (Haushalts-Nummer, -Abschnitt, -Unterabschnitt, -Kapitel, -Paragraph, -Titel)

Vorspalten wie im Hauptbogen, Blatt 1 bis 6 Ausg.!

*) Bei Aufteilung einzelner Haushaltspositionen auf mehrere Verwaltungszweige ist möglichst das auf die einzelnen entfallende Anteilsverhältnis mitanzugeben.

Bemerkungen zu den Ausgabespalten 6 bis 8

Wo nachgewiesen?			Betrag (Wieviel?)	An wen geht die Leistung? (Empfänger)	Zweck der Leistung (Wofür?)
Vorspalte	Kopfspalten 1, 2, 4	Kopfspalten 6 bis 8			
Beispiel: *A III 3a*	*1*	7	*200 000*	*An die kreisunmittelbaren Gemeinden*	*Zuschüsse zu den Kosten der Polizei*

Land: .....

Rechnungsjahr 1926

Zu Blatt 1 bis 6 Einn.

Vorspalte	**Genaue Angabe** der den nebenstehenden Verwaltungszweigen zugeteilten Haushaltspositionen*) (Haushalts-Nummer, -Abschnitt, -Unterabschnitt, -Kapitel, -Paragraph, -Titel)

Vorspalten wie im Hauptbogen, Blatt 1 bis 6 Einn.!

*) Bei Aufteilung einzelner Haushaltspositionen auf mehrere Verwaltungszweige ist möglichst das auf die einzelnen entfallende Anteilsverhältnis mitanzugeben.

Bemerkungen zu den Einnahmespalten 4 bis 6

Wo nachgewiesen?			Betrag (Wieviel?)	Von wem kommt die Leistung?	Zweck der Leistung (Wofür?)
Vorspalte	Kopfspalten 1, 2	Kopfspalten 4 bis 6			
Beispiel: *A III 5*	*1*	*4*	*50 000*	*Reich*	*Beitrag zu den Kosten der Reichsfinanzstatistik*

Land: .....

Rechnungsjahr 1926

Blatt 8. Unternehmungen und Betriebe

Vorspalte	**Genaue Angabe** der den nebenstehenden Unternehmungen und Betrieben zugeteilten Haushaltspositionen*) (Haushalts-Nummer, -Abschnitt, -Unterabschnitt, -Kapitel, -Paragraph, -Titel)		
	Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung des Landes		Verpachtete sowie in privatrechtlicher Form geführte Unternehmungen und Betriebe des Landes, Beteiligung des Landes an privaten Unternehmungen und Betrieben
	Ausgaben	Einnahmen	

Vorspalten wie im Hauptbogen, Blatt 8!

*) Bei Aufteilung einzelner Haushaltspositionen auf mehrere Unternehmungen und Betriebe ist möglichst das auf die einzelnen entfallende Anteilsverhältnis mitanzugeben.

Bemerkungen:

Ergänzungsblätter:

Land: .....

Rechnungsjahr 1926

Ergänzungsblatt a und b
Muster A

Einzelangaben zu der Erstattungsspalte der Einnahmeseite (A-Einnahmespalte 18)

Hoheitsverwaltung, an die erstattet wird	Einzelposten in ℳ	Erstattende Hoheitsverwaltung	Zweck der Erstattung entsprechend den Ausgabespalten a) 1, 2, 4 | b) 6 bis 19 der Hoheitsverwaltungen	
Wo?	Wieviel?	Woher?	Wofür?	
Beispiel: *A VII 3*	*7 000*	*A III 3a*	*1*	*13*

Land: .....

Rechnungsjahr 1926

Ergänzungsblatt c
Muster A

Einzelangaben zu der Einnahmespalte: Verwaltungskostenbeiträge usw. (A-Einnahmespalte 8a)

Hoheitsverwaltung, an die überwiesen wird	Einzelposten in ℳ	Überweisender Betrieb usw.	Zweck der Überweisung entsprechend den Ausgabespalten a) 1, 2, 4 | b) 6 bis 19 der Hoheitsverwaltungen	
Wo?	Wieviel?	Woher?	Wofür?	
Beispiel: *A XIII 2b*	*5 000*	*B IV 1*	*1*	*14*

Land: .....

Muster C

Monatsübersicht über die Einnahmen aus Steuern

im Monat ..... 19.....

Steuern	Im Berichtsmonat			Seit Beginn des Rechnungsjahrs		
	Bruttoeinnahmen [1] RM	Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen [2] RM	Dem Lande verbliebene Einnahmen RM	Bruttoeinnahmen [1] RM	Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen [2] RM	Dem Lande verbliebene Einnahmen RM
1	2	3	4	5	6	7
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern						
1. Einkommensteuer						
2. Körperschaftsteuer						
3. Umsatzsteuer						
4. Grunderwerbsteuer [3]						
5. Kraftfahrzeugsteuer						
6. Rennwettsteuer [4]						
7. Biersteuer						
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1–7)....						
II. Landessteuern						
1. Besitzsteuern:						
a) Grundsteuer						
b) Gebäudesteuer						
c) Gewerbesteuer						
d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen						
e) Eisenbahnsteuer						
f) Bergwerksteuer						
g) Hauszinssteuer [5]: α) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs; β) zur Förderung der Bautätigkeit						
h)						
i)						
Summe 1....						
2. Verkehrsteuern:						
a) Landeszuschlag zur Grunderwerbsteuer [3]						
b) Wertzuwachssteuer						
c) Stempelsteuern (ausschließlich Gebühren, die in Stempelform erhoben werden).						
d) Wanderlagersteuer						
e) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer						
f)						
g)						
Summe 2....						
3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:						
a) Schlachtsteuer (Fleischsteuer)						
b) Hundesteuer						
c)						
d)						
e)						
f)						
g)						
Summe 3....						
Landessteuern insgesamt: Summe II (1–3)....						
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1–7)....						
Einnahmen aus Steuern insgesamt: Summe (I–II)....						

Bemerkungen:

[1] Einschließlich der Gemeindeanteile.
[2] Die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) über Ausgleichsstocks, Sammelfonds u. dgl. zugeflossenen Beträge sind besonders kenntlich zu machen.
[3] Ohne Landeszuschlag (s. II 2a).
[4] Welcher Betrag ist hieraus für Zwecke der Landespferdezucht zur Verfügung gestellt worden? RM.....
[5] Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesonder-, Gebäudeentschuldungs-, Aufwertungssteuer u. dgl.); besteht ein Zuschlagsrecht der Gemeinden? .....

Bemerkungen:

[1] Einschließlich der Gemeindeanteile.
[2] Die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) über Ausgleichsstocks, Sammelfonds u. dgl. zugeflossenen Beträge sind besonders kenntlich zu machen.
[3] Nicht Gemeindezuschlag.

Gemeinde — Gemeindeverband: .....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Muster B I

Rechnungsjahr 1926

Finanzstatistik der Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern und der Gemeindeverbände

auf Grund der Rechnung von 1926

Land: .....

Gemeinde — Gemeindeverband [1]):

a) Name: .....

b) Verfassung [2]): .....

c) Einwohnerzahl [3]): .....

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

Finanzamtsbezirk: .....

[1]) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

[2]) Bei Gemeinden: Stadtkreis, Bezirksfreie Stadt, Kreisangehörige Stadt, Landgemeinde, Kreisunmittelbare Stadt, Stadt mit Landgemeindeverfassung, Mittlere Stadt usw.

Bei Gemeindeverbänden: Kreis, Bezirksverband, Distrikt, Bezirk, Provinz, Amt, Amtskörperschaft usw.

[3]) Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925.

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 1927.

(Amtsstempel) (Unterschrift)

Inhalt [der ersten Heftung] (8 Blätter und 7 Bemerkungsblätter):

AUSGABEN

der Kämmereiverwaltungen

Blatt 1: Allgemeine Verwaltung; Polizeiverwaltung;
„ 2: Schulwesen; Kirche;
„ 3: Kunst und Wissenschaft; Bauverwaltung; Allgemeine Förderung der Wirtschaft;
„ 4: Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen;
„ 5: Anstalten und Einrichtungen für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen;
„ 6: Sonstige Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art;
„ 7: Wohnungs- und Siedlungswesen; Finanz- und Steuerverwaltung; Vermögensverwaltung;
„ 8: Summen der Kämmereiverwaltungen.

Inhalt [der zweiten Heftung] (11 Blätter und 7 Bemerkungsblätter):

EINNAHMEN

der Kämmereiverwaltungen

Blatt 1: Allgemeine Verwaltung; Polizeiverwaltung;
„ 2: Schulwesen; Kirche;
„ 3: Kunst und Wissenschaft; Bauverwaltung; Allgemeine Förderung der Wirtschaft;
„ 4: Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen;
„ 5: Anstalten und Einrichtungen für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen;
„ 6: Sonstige Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art;
„ 7: Wohnungs- und Siedlungswesen; Finanz- und Steuerverwaltung; Vermögensverwaltung;
„ 8: Summen der Kämmereiverwaltungen.

UNTERNEHMUNGEN UND BETRIEBE

Blatt 9: Ausgaben und Einnahmen der Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes);
„ 10: Überschüsse sowie außergewöhnliche Erträge;
„ 11: Zuschüsse sowie außergewöhnlicher Bedarf.

Hierzu (für Ausgaben und Einnahmen):
1. Anleitung zur Ausfüllung und Schlagwortverzeichnis
2. Anlagebogen 1 und 2.

Land: ..... Rechnungsjahr 1926 Einwohnerzahl: .....

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Ausgaben der

Beträge auf volle

A. Kämmereiverwaltungen [1])	Leistungen (einschl. Umlagen) an [2])						Zahlungen an Private (z. B. Renten, Unterstützungen) sowie an Körperschaften, die nicht unter 6 fallen (z. B. an die Kirche) [3])	Zuschüsse an Unternehmungen und Betriebe der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) sowie an vergesellschaftete, verpachtete usw. Anstalten und Einrichtungen zur Deckung		Persönliche Ausgaben (ausschließlich Arbeiterlöhne)	
	Reich und Land	übergeordnete Gemeindeverbände (Provinz, Kreis u. dgl.)		nachgeordnete Gemeindeverbände und Gemeinden	sonstige Gemeindeverbände und Gemeinden	Zweckverbände zur Erfüllung bestimmter gemeindlicher Aufgaben (Schulverbände, Siedlungsverbände u. dgl.)		von Fehlbeträgen aus der laufenden Betriebsführung	eines außergewöhnlichen Bedarfs (infolge von Neubauten, Erweiterungen, Ankäufen usw.)	Gehälter und Vergütungen der Beamten und Angestellten	Versorgungsgebührnisse (einschließlich Wartegelder) für Beamte und Angestellte sowie für deren Hinterbliebene
		Leistungen	Umlagen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Vorspalte zu Blatt 1 Ausg.

I. **Allgemeine Verwaltung:**

1. Haupt- und Zentralverwaltung .....
2. Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Provinziallandtag u. dgl.)
3. Statistisches Amt .....
4. Wahlamt .....
5. Presseamt .....
6. Versicherungsamt .....
7. Standesamt .....
8. Gewerbe- und Kaufmannsgericht .....
9. Sonstiges (z. B. Beschaffungsamt, Festlichkeiten u. dgl.).....

Summe I ....

II. **Polizeiverwaltung:**

1. Gemeindliche Polizei
   a) Volluniformierte und bewaffnete Vollzugspolizei
   b) Kriminalpolizei (einschl. Sitten- und politische Polizei) im Vollzugsdienst ....
   c) Polizeilicher Innendienst, soweit er sich auf a und b erstreckt (einschl. Meldewesen und Polizeigefängniswesen) .....
   d) Polizeilicher Sonderdienst (Gewerbe-, Bau-, Markt-, Gesundheits-, Viehseuchenpolizei usw.) im Vollzugs- und Innendienst .....
2. Staatliche Polizei (Beiträge an das Land u. dgl.) .....

Summe II ....

Vorspalte zu Blatt 2 Ausg.

III. **Schulwesen:**

1. Gemeindliche Schulen (einschließlich Beteiligung an Schulverbänden)
   a) Schulverwaltung im allgemeinen
   b) Volksschulen .....
   c) Fortbildungsschulen .....
   d) Fachschulen .....
      α) Land- und forstwirtschaftliche Schulen .....
      β) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten .....
      γ) Sonstige Fachschulen ....
   e) Mittlere Schulen .....
   f) Höhere Unterrichtsanstalten ...
   g) Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
   h) Sonstiges Schulwesen (z. B. Volkshochschulen, Volksbildungskurse)..
2. Beteiligung an staatlichen, privaten u. dgl. (Zuschüsse u. dgl.)
   a) Volksschulen .....
   b) Fortbildungsschulen .....
   c) Fachschulen
      α) Land- und forstwirtschaftliche Schulen .....
      β) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten .....
      γ) Sonstige Fachschulen ....
   d) Mittlere Schulen .....
   e) Höhere Unterrichtsanstalten ..
   f) Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
   g) Sonstiges Schulwesen .....

Summe III ....

IV. **Kirche** (Zuschüsse u. dgl.) .....

Vorspalte zu Blatt 3 Ausg.

V. **Kunst und Wissenschaft:**

1. Hochschulen .....
2. Theater- und Konzertunternehmungen .....
   a) in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) .....
   b) sonstige Theater- und Konzertunternehmungen (Zuschüsse u. dgl.) .....
3. Kunstsammlungen, Galerien, Museen, Archive, Büchereien, Lesehallen u. dgl. .....

Summe V ....

VI. **Bauverwaltung:**

1. Bauverwaltung im allgemeinen (Hochbau-, Tiefbauverwaltung, Vermessungswesen, Stadterweiterungsamt — nicht Bauausführung s. 2—4).....
2. Tiefbau
   a) Unterhaltung von Straßen, Wegen und Brücken.....
   b) Neubau von Straßen, Wegen und Brücken.....
   c) Bau und Unterhaltung von Wasserstraßen; Flußregulierung, Uferschutz, Deichbauten u. dgl. .....
   d) Garten- und Parkanlagen ...
   e) Straßenbeleuchtung, Anschlagsäulen, öffentliche Uhren u. dgl.
   f) Sonstige Tiefbauanlagen ....
3. Hochbau (jedoch ohne Wohnungsbau, s. VIII b 3 a) [6]) .....
4. Bauhöfe, Baumagazine, Materialienlager u. dgl .....

Summe VI ....

VII. **Allgemeine Förderung der Wirtschaft:**

1. Bodenkultur, Land- und Forstwirtschaft allgemeiner Art (einschließlich landwirtschaftliches Siedlungswesen) .....
2. Handel, Industrie und Gewerbe
3. Verkehr
   a) Verkehrsanlagen .....
   b) Sonstiges (z. B. Fremdenverkehr).. (zu 1 bis 3: siehe Anleitung)

Summe VII ....

Vorspalte zu Blatt 4 Ausg.

VIII a. **Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen mit Ausnahme der Anstalten und Einrichtungen (siehe IX a) und des Wohnungs- und Siedlungswesens (siehe VIII b — auf Blatt 7):**

1. Wohlfahrtsamt, Fürsorgeamt, Armenverwaltung u. dgl. (ausschließlich Fürsorgeaufwand) .....
2. Fürsorge im Rahmen der Reichsfürsorgeverordnung (R. F. V.) für
   a) Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichstehende
   b) Sozialrentner .....
   c) Kleinrentner und ihnen Gleichstehende.....
   d) Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte.....
   e) Hilfsbedürftige Minderjährige (alleinstehende).....
   f) Schwangere und Wöchnerinnen
   g) Sonstige Unterstützungsbedürftige .....
3. Jugendfürsorge nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz und sonstige Jugendfürsorge
   a) Jugendamt .....
   b) Jugendfürsorge, soweit nicht bei 2 enthalten
4. Gesundheitswesen und Leibesübungen
   a) Gesundheitsamt, Amt für Leibesübungen usw.....
   b) Gesundheitswesen (Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge, Impfwesen, Untersuchungsämter u. dgl.) ...
   c) Leibesübungen und Sport ...
5. Sonstige Fürsorgemaßnahmen
   a) Hochwasser-, Tumultschädenhilfe u. dgl. .....
   b) Allgemeine Wohltätigkeit und sonstige soziale Wohlfahrtspflege (Beiträge an Wohltätigkeitsvereine, Rechtsberatung usw.) .....
6. Arbeitsamt und Arbeitsnachweis
7. Erwerbslosenfürsorge
   a) unterstützende (Barzahlungen u. dgl.)
   b) produktive (Notstandsarbeiten usw.) [6])

Summe VIII a ....

(VIII b siehe auf Blatt 7)

Anmerkung 1 bis 5 zu Blatt 1 bis 7 Ausg.:

[1]) Die Ausgaben sind den einzelnen Verwaltungszweigen und den Kopfspalten — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen. Ausgaben, die auf mehrere Verwaltungszweige entfallen, sind zu verteilen (vgl. Anleitung, Vorbem. I).
[2]) Die Beträge in den Spalten 1 bis 6 sind im Bemerkungsblatt (b) einzeln zu erläutern.
[3]) Größere Beträge sind im Bemerkungsblatt (c) zu erläutern.
[4]) Soweit die Schuldentilgung durch Anleiheaufnahme u. dgl. erfolgt (z. B. Abdeckung schwebender Schulden durch langfristige Anleihen), sind die Beträge als durchlaufende Posten einzusetzen (vgl. Anleitung, Vorbem. III).
[5]) Die in Spalte 23 nachgewiesenen Beträge sind im Bemerkungsblatt (a) nach der dortigen Gliederung einzeln aufzuführen und zu erläutern.

Anmerkung 6 zu Blatt 3 Ausg.:

[6]) Die Aufwendungen für Unterhaltung und für Neubau von Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden der Kämmereiverwaltungen erscheinen grundsätzlich bei dem Verwaltungszweig, dessen Zwecken das Gebäude dient, nicht bei der Bauverwaltung; Aufwendungen für Gebäude der Betriebsverwaltungen erscheinen bei diesen (vgl. Anleitung).

Muster BI Blatt 1—8 Ausg.

Kämmereiverwaltungen

RM abgerundet

Nur bei Blatt 8 Ausg.

Sächliche Ausgaben (einschließlich Arbeiterlöhne)	Schuldendienst: Verzinsung der Schulden und Kosten der Schuldenaufnahme	Schuldendienst: planmäßige Schuldentilgung	Schuldendienst: außerplanmäßige Schuldentilgung [3] [4]	Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen sowie sonstige Kapitalanlagen für Zwecke der Kämmereiverwaltungen: planmäßige	Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen sowie sonstige Kapitalanlagen für Zwecke der Kämmereiverwaltungen: außerplanmäßige [3]	Gewährung von Darlehen, Hypotheken u. dgl. zur Förderung der Wirtschaft, zur Erfüllung sozialer Aufgaben und für ähnliche Zwecke [3]	Neubauten, Neuanlagen, Grundstückskäufe, außergewöhnliche Neuanschaffungen sowie sonstige sächliche Ausgaben außergewöhnlicher Art [3]	Sonstige Ausgaben [3]	Ausgaben insgesamt (mit Ausnahme der durchlaufenden Posten) (Sp. 1—20)	Durchlaufende Posten [3]	In Spalte 21 enthaltene Erstattungen an andere Verwaltungszweige der Kämmereiverwaltungen [5]	Von den Ausgaben insgesamt (Sp. 21) sind nach der Rechnung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes): ordentliche Ausgaben	Von den Ausgaben insgesamt (Sp. 21) sind nach der Rechnung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes): außerordentliche Ausgaben
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	31	32

Vorspalte zu Blatt 5 Ausg.

IX a. **Anstalten und Einrichtungen für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (vgl. VIII a):**

1. in **eigener** Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) [6]:

a) Krankenhäuser .....
b) Anstalten für Geistes- und Nervenkranke .....
c) Armenhäuser, Altersheime und Siechenhäuser (Pfründnerheim, Bürgerhaus, Hospital) .....
d) Blinden- und Taubstummenanstalten, Krüppelheime und -heilanstalten .....
e) Hebammenlehranstalten, Entbindungs- und Säuglingsheime .....
f) Waisenhäuser .....
g) Fürsorgeerziehungsanstalten .....
h) Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen usw. .....
i) Asyle für Obdachlose .....
k) Badeanstalten .....
l) Desinfektionsanstalten .....
m) .....
n) .....
o) .....
p) .....

Summe IX a 1 ...

2. **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes); Zuschüsse u. dgl. [7]:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Summe IX a 2 ...

Vorspalte zu Blatt 6 Ausg.

IX b. **Sonstige Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art:**

1. in **eigener** Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) [6]:

a) Schlacht- und Viehhöfe, Freibank
b) Feuerlöschwesen .....
c) Märkte, Ausstellungshallen, Messen, Waageeinrichtungen .....
d) Straßenreinigung .....
e) Müll- und Düngerabfuhr .....
f) Kanalisation, Bedürfnisanstalten .
g) Fuhr- und Kraftwagenpark, soweit nicht unter B IV aufgeführt ....
h) Friedhöfe, Bestattungswesen .....
i) Tierleichenvernichtungsanstalten ..
k) .....
l) .....
m) .....

Summe IX b 1 ....

2. **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes); Zuschüsse u. dgl. [7]:

.....
.....
.....
.....
.....

Summe IX b 2 ....

Vorspalte zu Blatt 7 Ausg.

VIII b. **Wohnungs- und Siedlungswesen:**

1. Wohnungsamt, Miet-, Pacht- und Hypothekeneinigungsamt, Siedlungsamt .....
2. Wohnungsfürsorge .....
3. Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen

a) Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie der Gemeinde (des Gemeindeverbandes)
b) Förderung des Wohnungsbaus (Gewährung von Darlehen, Zuschüsse usw.)
c) Förderung des Siedlungswesens (nicht landwirtschaftliches Siedlungswesen, siehe VII l) .....

Summe VIII b ....

X a. **Finanz- und Steuerverwaltung:**

1. Allgemeine Finanzverwaltung einschließlich Kassenverwaltung (nicht Steueramt)
2. Steuerverwaltung (einschließlich Steueramt) (Umlagen an übergeordnete Gemeindeverbände Ausgabespalte 3)
3. Zuschüsse u. dgl. an Betriebsverwaltungen und an vergesellschaftete, verpachtete u. dgl. Unternehmungen und Betriebe (vgl. Gesamtabschluß auf Blatt 11)

Summe X a ....

X b. **Vermögensverwaltung:**

1. Verwaltung des Kapitalvermögens ..
2. Grundstücksverwaltung, Jagd und Fischerei (außer Verwaltung der öffentlichen Zwecken der Gemeinde dienenden Grundstücke und der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Fischereibetriebe — B XIII bis XV) .....
3. Stiftungsverwaltung (soweit ihre Ausgaben den Haushalt berühren, und soweit Stiftungsbeträge nicht bei andern Verwaltungszweigen aufzuführen sind) .....

Summe X b ....

Vorspalte zu Blatt 8 Ausg.

Summen der Verwaltungszweige:

I .....
II .....
III .....
IV .....
V .....
VI .....
VII .....
VIII a .....
VIII b .....
IX a 1 .....
IX a 2 .....
IX b 1 .....
IX b 2 .....
X a .....
X b .....
A (I—X) .....

Anmerkung 6 zu Blatt 4 Ausg.:

[6]) Bei den als produktive Erwerbslosenfürsorge durchgeführten Notstandsarbeiten ist im Bemerkungsblatt (e) kurz zu erläutern, um welche Art von Arbeiten es sich handelt (z. B. Straßenbau).

Anmerkung 6 u. 7 zu Blatt 5 u. 6 Ausg.:

[6]) Die Anstalten und Einrichtungen in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) erscheinen mit ihren gesamten Ausgaben und Einnahmen; ihr Zuschußbedarf oder Überschuß ergibt sich aus der Bilanzspalte des Einnahmeblattes.

[7]) Hier erscheinen die Ausgaben für Anstalten und Einrichtungen, die vergesellschaftet oder verpachtet sind oder an denen die Gemeinde (der Gemeindeverband) in anderer Form beteiligt ist (Zuschüsse in Ausgabespalte 8 und 9). Ferner sind hier Zuschüsse an solche Anstalten und Einrichtungen aufzuführen, die vom Land, von übergeordneten Gemeindeverbänden oder von anderen Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder von Vereinigungen, der Kirche, von Privaten usw. unterhalten werden (Ausgabespalte 1 bis 5, 7), ferner Leistungen an Zweckverbände, deren Zweck die Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen der in A IX b bezeichneten Art ist (Ausgabespalte 6).

Land: ..... Rechnungsjahr 1926 Einwohnerzahl: .....

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Einnahmen der

Beträge auf volle

A. Kämmereiverwaltungen [1])	Leistungen von [2])					Zahlungen von Privaten sowie von Körperschaften, die nicht unter 5 fallen [3])	Zahlungen von Unternehmungen und Betrieben der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) sowie von vergesellschafteten, verpachteten u. dgl. Anstalten und Einrichtungen			Steuern, bei Gemeindeverbänden, außerdem Umlagen	Öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben (Schulgelder, Strafgelder u. dgl.), gebührenartige Entgelte privatrechtlicher Natur
	Reich und Land	übergeordneten Gemeindeverbänden (Provinz, Kreis u. dgl.)	nachgeordneten Gemeindeverbänden und Gemeinden	sonstigen Gemeindeverbänden und Gemeinden	Zweckverbänden zur Erfüllung bestimmter gemeindlicher Aufgaben (Schulverbänden, Siedlungsverbänden u. dgl.)		Verwaltungskostenbeiträge, Beiträge zum Schuldendienst, Entgelte u. dgl. [4])	für allgemeine Zwecke der Kämmereiverwaltungen: Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung, Kämmereiabgaben, Pachtverträge verpachteter Betriebe, Gewinnanteile u. dgl.	für allgemeine Zwecke der Kämmereiverwaltungen: außergewöhnliche Erträge (aus Vermögensveräußerungen u. dgl.)		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Vorspalte zu Blatt 1 Einn.

I. **Allgemeine Verwaltung:**

1. Haupt- und Zentralverwaltung .....
2. Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Provinziallandtag u. dgl.) ..
3. Statistisches Amt .....
4. Wahlamt .....
5. Presseamt .....
6. Versicherungsamt .....
7. Standesamt .....
8. Gewerbe- und Kaufmannsgericht .....
9. Sonstiges (z. B. Beschaffungsamt, Festlichkeiten u. dgl.) .....

Summe I ....

II. **Polizeiverwaltung:**

1. Gemeindliche Polizei
   a) Volluniformierte und bewaffnete Vollzugspolizei
   b) Kriminalpolizei (einschl. Sitten- und politische Polizei) im Vollzugsdienst ....
   c) Polizeilicher Innendienst, soweit er sich auf a und b erstreckt (einschl. Meldewesen und Polizeigefängniswesen) .....
   d) Polizeilicher Sonderdienst (Gewerbe-, Bau-, Markt-, Gesundheits-, Viehseuchenpolizei usw.) im Vollzugs- und Innendienst .....
2. Staatliche Polizei .....

Summe II ....

Vorspalte zu Blatt 2 Einn.

III. **Schulwesen:**

1. Gemeindliche Schulen (einschließlich Beteiligung an Schulverbänden)
   a) Schulverwaltung im allgemeinen
   b) Volksschulen .....
   c) Fortbildungsschulen .....
   d) Fachschulen
      α) Land- und forstwirtschaftliche Schulen .....
      β) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten .....
      γ) Sonstige Fachschulen ....
   e) Mittlere Schulen .....
   f) Höhere Unterrichtsanstalten ..
   g) Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
   h) Sonstiges Schulwesen (z. B. Volkshochschulen, Volksbildungskurse) ..
2. Beteiligung an staatlichen, privaten u. dgl. Schulen
   a) Volksschulen .....
   b) Fortbildungsschulen .....
   c) Fachschulen .....
      α) Land- und forstwirtschaftliche Schulen .....
      β) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten .....
      γ) Sonstige Fachschulen ....
   d) Mittlere Schulen .....
   e) Höhere Unterrichtsanstalten ..
   f) Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
   g) Sonstiges Schulwesen .....

Summe III ....

IV. **Kirche** .....

Vorspalte zu Blatt 3 Einn.

V. **Kunst und Wissenschaft:**

1. Hochschulen .....
2. Theater- und Konzertunternehmungen
   a) in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes)
   b) sonstige Theater- und Konzertunternehmungen (Pachtverträge u. dgl.) .....
3. Kunstsammlungen, Galerien, Museen, Archive, Büchereien, Lesehallen u. dgl. .....

Summe V ....

VI. **Bauverwaltung:**

1. Bauverwaltung im allgemeinen (Hochbau-, Tiefbauverwaltung, Vermessungswesen, Stadterweiterungsamt — nicht Bauausführung s. 2—4) .....
2. Tiefbau
   a) Unterhaltung von Straßen, Wegen und Brücken .....
   b) Neubau von Straßen, Wegen und Brücken .....
   c) Bau und Unterhaltung von Wasserstraßen; Flußregulierung, Uferschutz, Deichbauten u. dgl. .....
   d) Garten- und Parkanlagen ...
   e) Straßenbeleuchtung, Anschlagsäulen, öffentliche Uhren u. dgl.
   f) Sonstige Tiefbauanlagen ....
3. Hochbau (jedoch ohne Wohnungsbau, s. VIII b 3a) .....
4. Bauhöfe, Baumagazine, Materialienlager u. dgl. .....

Summe VI ....

VII. **Allgemeine Förderung der Wirtschaft:**

1. Bodenkultur, Land- und Forstwirtschaft allgemeiner Art (einschließlich landwirtschaftliches Siedlungswesen) .....
2. Handel, Industrie und Gewerbe
3. Verkehr
   a) Verkehrsanlagen .....
   b) Sonstiges (z. B. Fremdenverkehr) ...

(zu 1 bis 3: siehe Anleitung)

Summe VII ....

Vorspalte zu Blatt 4 Einn.

VIII a. **Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen mit Ausnahme der Anstalten und Einrichtungen (siehe IX a) und des Wohnungs- und Siedlungswesens (siehe VIII b — auf Blatt 7):**

1. Wohlfahrtsamt, Fürsorgeamt, Armenverwaltung u. dgl. (ausschließlich Fürsorgeaufwand) .....
2. Fürsorge im Rahmen der Reichsfürsorgeverordnung (R. F. V.) für
   a) Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichstehende .....
   b) Sozialrentner .....
   c) Kleinrentner und ihnen Gleichstehende .....
   d) Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte .....
   e) Hilfsbedürftige Minderjährige (alleinstehende)
   f) Schwangere und Wöchnerinnen
   g) Sonstige Unterstützungsbedürftige .....
3. Jugendfürsorge, nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz und sonstige Jugendfürsorge .....
   a) Jugendamt .....
   b) Jugendfürsorge, soweit nicht bei 2 enthalten .....
4. Gesundheitswesen und Leibesübungen
   a) Gesundheitsamt, Amt für Leibesübungen usw. .....
   b) Gesundheitswesen (Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge, Impfwesen, Untersuchungsämter u. dgl.) ...
   c) Leibesübungen und Sport ...
5. Sonstige Fürsorgemaßnahmen
   a) Hochwasser-, Tumultschädenhilfe u. dgl. .....
   b) Allgemeine Wohltätigkeit und sonstige soziale Wohlfahrtspflege (Rechtsberatung usw.) .....
6. Arbeitsamt und Arbeitsnachweis
7. Erwerbslosenfürsorge
   a) unterstützende (Barzahlungen u. dgl.)
   b) produktive (Notstandsarbeiten usw.)

Summe VIII a ....

(VIII b siehe auf Blatt 7)

Anmerkung 1 bis 5 zu Blatt 1 bis 7 Einn.:

[1]) Die Einnahmen sind den einzelnen Verwaltungszweigen und den Kopfspalten — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen. Einnahmen, die auf mehrere Verwaltungszweige entfallen, sind zu verteilen.

[2]) Die Beträge in den Spalten 1 bis 5 sind im Bemerkungsblatt (c) einzeln zu erläutern.

[3]) Größere Beträge sind im Bemerkungsblatt (d) zu erläutern.

[4]) Die in Spalte 7 und Spalte 19 enthaltenen Einnahmeposten sind im Bemerkungsblatt (a bzw. b) entsprechend der dortigen Gliederung einzeln aufzuführen und zu erläutern.

[5]) Anleihebeträge usw., die zur Schuldentilgung verwandt sind oder die im Rechnungsjahr 1926 noch keine Verwendung gefunden haben, sind als durchlaufende Posten einzusetzen (vgl. Anleitung, Vorbem. III).

Anmerkung 6 u. 7 zu Blatt 5 u. 6 Einn.:

[6]) Die Anstalten und Einrichtungen in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) erscheinen mit ihren gesamten Ausgaben und Einnahmen; ihr Zuschußbedarf oder Überschuß ergibt sich aus der Bilanzspalte.

[7]) Hier erscheinen die Einnahmen von Anstalten und Einrichtungen, die vergesellschaftet oder verpachtet sind oder an denen die Gemeinde (der Gemeindeverband) in anderer Form beteiligt ist (Überschüsse bzw. Pachterträge u. dgl. in Einnahmespalten 8 und 9).

Muster BI Blatt 1—8 Einn.

Kämmereiverwaltungen

RM abgerundet

Miete, Pacht (nicht von verpachteten Betrieben), Kapitalzinsen, Einnahmen aus Gerechtigkeiten	Erlös aus Verkäufen (von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Produkten, von Veröffentlichungen, von Altmaterial usw.) sowie aus dem Arbeitsbetriebe von Anstalten	Entnahme aus Fonds, Rücklagen u. dgl.	Rückzahlung und Tilgung von gewährten Darlehen, Hypotheken usw.	Grundstücksverkäufe sowie außergewöhnliche Veräußerungen von Eigentum der Kämmereiverwaltungen [3]	Aus Schuldenaufnahme (Anleihen usw.) [5]	Sonstige Einnahmen [3]	Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen der Kämmereiverwaltungen [4]	Einnahmen insgesamt (mit Ausnahme der durchlaufenden Posten) (Sp. 1 bis 19)	Durchlaufende Posten [3]	Nur bei Blatt 8 Einn.: Von den Einnahmen insgesamt (Sp. 20) sind nach der Rechnung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes)		Bilanzspalte: Die Einnahmen insgesamt (Einn.-Sp. 20)	
										ordentliche Einnahmen	außerordentliche Einnahmen	übersteigen die Ausgaben insgesamt (Ausg.-Sp. 21) um *RM* (Überschüsse)	bleiben hinter den Ausgaben insgesamt (Ausg.-Sp. 21) zurück um *RM* (Zuschußbedarf)
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	31	32	41	42

Vorspalte zu Blatt 5 Einn.

IX a. **Anstalten und Einrichtungen für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen** (vgl. VIII a):

1. in **eigener** Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) [6]:
   - a) Krankenhäuser .....
   - b) Anstalten für Geistes- und Nervenkranke .....
   - c) Armenhäuser, Altersheime und Siechenhäuser (Pfründnerheim, Bürgerhaus, Hospital) .....
   - d) Blinden- und Taubstummenanstalten, Krüppelheime und -heilanstalten .....
   - e) Hebammenlehranstalten, Entbindungs- und Säuglingsheime ....
   - f) Waisenhäuser .....
   - g) Fürsorgeerziehungsanstalten .....
   - h) Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen usw. .....
   - i) Asyle für Obdachlose .....
   - k) Badeanstalten .....
   - l) Desinfektionsanstalten .....
   - m) .....
   - n) .....
   - o) .....
   - p) .....

   Summe IX a 1 ....

2. **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) [7]:

   .....
   .....
   .....
   .....
   .....
   .....

   Summe IX a 2 ....

Vorspalte zu Blatt 6 Einn.

IX b. **Sonstige Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art:**

1. in **eigener** Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) [6]:
   - a) Schlacht- und Viehhöfe, Freibank
   - b) Feuerlöschwesen .....
   - c) Märkte, Ausstellungshallen, Messen, Waageeinrichtungen .....
   - d) Straßenreinigung .....
   - e) Müll- und Düngerabfuhr .....
   - f) Kanalisation, Bedürfnisanstalten
   - g) Fuhr- und Kraftwagenpark, soweit nicht unter B IV aufgeführt ....
   - h) Friedhöfe, Bestattungswesen .....
   - i) Tierleichenvernichtungsanstalten ..
   - k) .....
   - l) .....
   - m) .....

   Summe IX b 1 ....

2. **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes); Überschüsse, Pachterträge u. dgl. [7]:

   .....
   .....
   .....
   .....
   .....

   Summe IX b 2 ....

Vorspalte zu Blatt 7 Einn.

VIII b. **Wohnungs- und Siedlungswesen:**

1. Wohnungsamt, Miet-, Pacht- und Hypothekeneinigungsamt, Siedlungsamt .....
2. Wohnungsfürsorge .....
3. Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen
   - a) Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie der Gemeinde (des Gemeindeverbandes)
   - b) Förderung des Wohnungsbaus ...
   - c) Förderung des Siedlungswesens (nicht landwirtschaftliches Siedlungswesen, siehe VII 1) .....

   Summe VIII b ....

X a. **Finanz- und Steuerverwaltung:**

1. Allgemeine Finanzverwaltung einschließlich Kassenverwaltung (nicht Steueramt!) ....
2. Steuerverwaltung (einschließlich Steueramt) Steuereinnahmen, auch Überweisungen über Ausgleichstocks in Einnahmespalte 10; genaue Gliederung der Steuern siehe Anlagebogen 1.
3. Überschüsse und außergewöhnliche Erträge der Betriebsverwaltungen und der vergesellschafteten, verpachteten und u. dgl. Unternehmungen und Betriebe (vgl. Gesamtabschluß auf Blatt 11) .....

   Summe X a ....

X b. **Vermögensverwaltung:**

1. Verwaltung des Kapitalvermögens ..
2. Grundstücksverwaltung, Jagd und Fischerei (außer Verwaltung der öffentlichen Zwecken der Gemeinden dienenden Grundstücke und der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Fischereibetriebe — B XIII bis XV) .....
3. Stiftungsverwaltung (soweit ihre Einnahmen den Haushalt berühren, und soweit Stiftungsbeträge nicht bei andern Verwaltungszweigen aufzuführen sind) .....

   Summe X b ....

Vorspalte zu Blatt 8 Einn.

Summen der Verwaltungszweige

- I .....
- II .....
- III .....
- IV .....
- V .....
- VI .....
- VII .....
- VIII a .....
- VIII b .....
- IX a 1 .....
- IX a 2 .....
- IX b 1 .....
- IX b 2 .....
- X a .....
- X b .....
- A (I—X) .....

Zu Blatt 8 Einn., rechts unten:

Überschuß bzw. Zuschußbedarf der Verwaltungszweige A I—X insgesamt		
Überschuß bzw. Fehlbetrag aus Vorjahren		
Mithin Überschuß bzw. Fehlbetrag mit Abschluß des Rechnungsjahres 1926		

Land: ..... Rechnungsjahr 1926 Einwohnerzahl: .....

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Betriebs
(Unternehmungen und Betriebe in

B. Betriebsverwaltungen Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche usw. Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes)	Ausgaben Beträge auf volle RM abgerundet										
	Fehlbeträge aus Vorjahren	Laufende Betriebsausgaben (außer Spalte 3—5)	Besitzsteuern, Umsatzsteuer, Aufbringung der Zins- und Tilgungsbeträge für die Industriebelastung	Verzinsung und Tilgung der Schulden	Überweisungen an Rücklagen und Fonds [1]	Neubauten, Neuanlagen, Grundstückskäufe, Erweiterungen, umfangreiche Erneuerungen sowie sonstige sächliche Ausgaben außergewöhnlicher Art	Sonstige Ausgaben (einschl. durchlaufende Posten) [2]	An die Kämmereiverwaltungen überwiesene Überschüsse (einschl. Kämmereiabgaben u. dgl.) und außergewöhnliche Erträge [3]		Auf neue Rechnung übertragene Überschüsse	Ausgaben insgesamt (Sp. 1—10)
								Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung	Außergewöhnliche Erträge [4]		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Überschüsse sowie außergewöhnliche
in eigener und nicht
Beträge auf

B. Unternehmungen und Betriebe	Vergesellschaftete, verpachtete und konzessionierte Unternehmungen und					
	Vergesellschaftete Betriebe				Verpachtete und	
	Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung	Außergewöhnliche Erträge aus Vermögensveräußerungen u. dgl. (auch aus Verkauf der Beteiligung, Veräußerung von Geschäftsanteilen usw. [1])	Von den		Regelmäßige Pachterträge und laufende Konzessionsabgaben	Außergewöhnliche Erträge aus Vermögensveräußerungen u. dgl. (aus Verkauf des Betriebes, von Betriebsteilen usw. [1])
			Überschüssen aus der laufenden Betriebsführung (Sp. 1)	außergewöhnlichen Erträgen (Sp. 2)		
			sind verwendet worden zur Fondsbildung für Zwecke der Betriebe, für Verzinsung und Tilgung von Schulden, die für Betriebe aufgenommen sind, für Abschreibungen oder für andere Zwecke der Betriebe [2]			
	1	2	3	4	5	6

Zuschüsse sowie außergewöhnlicher
in eigener und nicht
Beträge auf

B. Unternehmungen und Betriebe	Vergesellschaftete, verpachtete und konzessionierte Unternehmungen und					
	Vergesellschaftete Betriebe				Verpachtete und	
	Zur laufenden Betriebsführung notwendige Zuschüsse	Außergewöhnlicher Bedarf infolge von Neuanlagen, Erweiterungen, Kapitalerhöhungen, auch für Neuerwerb von Beteiligungen, Betriebsanlagen usw. [1])	Von		Zur laufenden Betriebsführung notwendige Zuschüsse	Außergewöhnlicher Bedarf infolge von Neuanlagen, Erweiterungen, Neuerwerb von Betriebsanlagen oder Betrieben usw. [1])
			den zur laufenden Betriebsführung notwendigen Zuschüssen (Sp. 1)	dem außergewöhnlichen Bedarf (Sp. 2)		
			sind aus Anleihen und sonstiger Schuldaufnahme, durch Entnahme aus Fonds, Rücklagen u. dgl., die für Betriebszwecke bestehen, gedeckt worden [2])			
	1	2	3	4	5	6

Vorspalte zu Blatt 9 bis 11:

I. Wasserwerke .....
II. Gaswerke .....
III. Elektrizitäts- und Umformerwerke ....
IV. Straßenbahnen, Kleinbahnen, Omnibusse, Kraftwagenbetriebe .....
V. Sparkassen, Banken, Girokassen (soweit ihre Ausgaben und Einnahmen den Haushalt berühren) .....
VI. Stadtschaften, Landschaften und ähnliche Kreditunternehmungen (soweit ihre Ausgaben und Einnahmen den Haushalt berühren)
VII. Leihämter .....
VIII. Hafenbetriebe (einschließlich Hafengelände, Kais, Hafenbahnen) und Lagerhäuser .....
IX. Flughäfen .....
X. Ziegeleien, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche .....
XI. Apotheken, offen für Private .....
XII. Stadthallen, Gastwirtschaften, Brauereien .....
XIII. Landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich Rieselgüter) .....
XIV. Forstwirtschaftliche Betriebe .....
XV. Fischereibetriebe .....
XVI. .....
XVII. .....
XVIII. .....
Summe B (Betriebsverwaltungen) ....

Bemerkungsspalten zu Blatt 9, Ausg.:

Bemerkungen zur Ausgabespalte 5:

Bemerkungen zur Ausgabespalte 9:

Sonstige Bemerkungen:

Bemerkungsspalten zu Blatt 9, Einn.:

Bemerkungen zur Einnahmespalte 4:

Bemerkungen zur Einnahmespalte 9:

Sonstige Bemerkungen:

Bemerkungsspalten zu Blatt 10:

Bemerkungen zu den außergewöhnlichen Erträgen (Sp. 2 und 6):

Bemerkungen zu den Spalten 3 und 4, 7 und 8:

Sonstige Bemerkungen:

Bemerkungsspalten zu Blatt 11:

Bemerkungen zum außergewöhnlichen Bedarf (Sp. 2 und 6):

Bemerkungen zu den Spalten 3 und 4, 7 und 8:

Sonstige Bemerkungen:

verwaltungen eigener Verwaltung der Gemeinde)

Muster **B I** Blatt **9**

In Spalte 11 enthaltene Erstattungen an andere Betriebsverwaltungen	Einnahmen (Beträge auf volle RM abgerundet): Überschüsse aus Vorjahren	Laufende Betriebseinnahmen (außer Spalte 3)	Zahlungen von Kämmereiverwaltungen als Entgelt für Lieferungen und Leistungen, z. B. für Straßenbeleuchtung	Entnahme aus Fonds und Rücklagen[1]	Grundstücksverkäufe sowie außergewöhnliche Veräußerungen von Betriebseigentum (auch etwaige Veräußerung des ganzen Betriebes)	Aus Schuldenaufnahme (Anleihen usw.)	Sonstige Einnahmen (einschl. durchlaufende Posten)[2]	Von den Kämmereiverwaltungen geleistete Zuschüsse[3]: zur laufenden Betriebsführung	Von den Kämmereiverwaltungen geleistete Zuschüsse[3]: für außergewöhnlichen Bedarf[4]	Auf neue Rechnung übertragene ungedeckte Fehlbeträge	Erstattungen von anderen Betriebsverwaltungen	Einnahmen insgesamt (Spalte 1—11) (in Übereinstimmung mit den Ausgaben insgesamt — Ausgabespalte 11 —)
12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Erträge von Unternehmungen und Betrieben eigener Verwaltung der Gemeinde

Muster **B I** Blatt **10**

volle RM abgerundet

Betriebe: konzessionierte Betriebe: Von den Überschüssen aus der laufenden Betriebsführung (Sp. 5)	Betriebe: konzessionierte Betriebe: Von den außergewöhnlichen Erträgen (Sp. 6)	Überschüsse und außergewöhnliche Erträge für Zwecke der Kämmereiverwaltungen[3]: Vergesellschaftete Betriebe: Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung (Sp. 1 abzügl. Sp. 3)	Vergesellschaftete Betriebe: Außergewöhnliche Erträge (Sp. 2 abzügl. Sp. 4)	Verpachtete und konzessionierte Betriebe: Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung (Sp. 5 abzügl. Sp. 7)	Verpachtete und konzessionierte Betriebe: Außergewöhnliche Erträge (Sp. 6 abzügl. Sp. 8)	Betriebsverwaltungen (Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes) vgl. Blatt 9 Ausgabespalte 8 und 9: Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung	Betriebsverwaltungen: Außergewöhnliche Erträge	Unternehmungen und Betriebe insgesamt: Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung (Sp. 9, 11 u. 13)	Unternehmungen und Betriebe insgesamt: Außergewöhnliche Erträge (Sp. 10, 12 u. 14)
sind verwendet worden zur Fondsbildung für Zwecke der Betriebe, für Verzinsung und Tilgung von Schulden, die für Betriebe aufgenommen sind, für Abschreibungen oder für andere Zwecke der Betriebe[2]									
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Bedarf für Unternehmungen und Betriebe eigener Verwaltung der Gemeinde

Muster **B I** Blatt **11**

volle RM abgerundet

Betriebe: konzessionierte Betriebe: Von den zur laufenden Betriebsführung notwendigen Zuschüssen (Sp. 5)	Betriebe: konzessionierte Betriebe: Von dem außergewöhnlichen Bedarf (Sp. 6)	Von den Kämmereiverwaltungen geleistete Zuschüsse und gedeckter außergewöhnlicher Bedarf[3]: Vergesellschaftete Betriebe: Zuschüsse zur laufenden Betriebsführung (Sp. 1 abzügl. Sp. 3)	Vergesellschaftete Betriebe: Außergewöhnlicher Bedarf (Sp. 2 abzügl. Sp. 4)	Verpachtete und konzessionierte Betriebe: Zuschüsse zur laufenden Betriebsführung (Sp. 5 abzügl. Sp. 7)	Verpachtete und konzessionierte Betriebe: Außergewöhnlicher Bedarf (Sp. 6 abzügl. Sp. 8)	Betriebsverwaltungen (Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes) vgl. Blatt 9 Einnahmespalte 8 und 9: Zuschüsse zur laufenden Betriebsführung	Betriebsverwaltungen: Außergewöhnlicher Bedarf	Unternehmungen und Betriebe insgesamt: Zuschüsse zur laufenden Betriebsführung (Sp. 9, 11 u. 13)	Unternehmungen und Betriebe insgesamt: Außergewöhnlicher Bedarf (Sp. 10, 12 u. 14)
sind aus Anleihen und sonstiger Schuldaufnahme, durch Entnahme aus Fonds, Rücklagen u. dgl., die für Betriebszwecke bestehen, gedeckt worden[2]									
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Anmerkungen zu Blatt 9, Ausg.:

[1]) Unter Bemerkungen ist zu erläutern, an welche Fonds die Beträge abgeführt sind (Erneuerungsfonds, Erweiterungsfonds, Wohlfahrtsfonds usw.).
[2]) Die durchlaufenden Posten und die größeren Beträge sind unter Bemerkungen kurz zu erläutern.
[3]) Die in Spalte 8 und 9 enthaltenen Überschüsse sind außerdem auf Blatt 10 in Spalte 13 und 14 nachzuweisen.
[4]) Die außergewöhnlichen Erträge sind kurz zu erläutern.

Anmerkungen zu Blatt 9, Einn.:

[1]) Unter Bemerkungen ist kurz zu erläutern, aus welchen Fonds die Beträge entnommen und für welche Zwecke sie verwendet sind.
[2]) Die durchlaufenden Posten und die größeren Beträge sind unter Bemerkungen kurz zu erläutern.
[3]) Die in Spalte 8 und 9 enthaltenen Zuschüsse von den Kämmereiverwaltungen sind außerdem auf Blatt 11 in Spalte 13 und 14 nachzuweisen.
[4]) Die Zuschüsse für außergewöhnlichen Bedarf sind kurz zu erläutern.

Anmerkungen zu Blatt 10:

[1]) Die außergewöhnlichen Erträge sind unter Bemerkungen kurz zu erläutern.
[2]) Die Beträge sind unter Bemerkungen kurz zu erläutern.
[3]) Einschließlich der etwa an andere Betriebe abgeführten Beträge.

Anmerkungen zu Blatt 11:

[1]) Der außergewöhnliche Bedarf ist unter Bemerkungen kurz zu erläutern.
[2]) Die Beträge sind unter Bemerkungen kurz zu erläutern.
[3]) Einschließlich der von anderen Betrieben geleisteten Zuschüsse.

Zu Blatt 11, rechts unten:

Gesamtabschluß der Unternehmungen und Betriebe:	Lfde. Betriebsführung: Überschüsse	Lfde. Betriebsführung: Zuschüsse
Die an die Kämmereiverwaltungen abgelieferten **Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung** (Blatt 10 Summe Spalte 15) betragen		—
Die von den **Kämmereiverwaltungen** geleisteten **Zuschüsse zur laufenden Betriebsführung** (Blatt 11 Summe Spalte 15) betragen)	—	
Mithin insgesamt: Überschuß an die Kämmereiverwaltungen bezw. **Zuschuß** von den Kämmereiverwaltungen*)		
	Außergewöhnlicher Ertrag	**Außergewöhnlicher Bedarf**
Die an die **Kämmereiverwaltungen abgelieferten außergewöhnlichen Erträge** (Blatt 10 Summe Spalte 16) betragen		—
Der von den **Kämmereiverwaltungen** gedeckte **außergewöhnliche Bedarf** (Blatt 11 Summe Spalte 16) beträgt	—	
Mithin insgesamt: Außergewöhnlicher Ertrag aus Betrieben für die Kämmereiverwaltungen bezw. von den Kämmereiverwaltungen gedeckter **außergewöhnlicher Bedarf****)		

*) Hier erscheint der gleiche Betrag wie bei der Finanz- und Steuerverwaltung A Xa 3 in Einnahmespalte 8 bzw. in Ausgabespalte 8.
**) Hier erscheint der gleiche Betrag wie bei der Finanz- und Steuerverwaltung A Xa 3 in Einnahmespalte 9 bzw. in Ausgabespalte 9.

Bemerkungsblätter:

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Bemerkungsblatt zu Blatt 1 bis 7 Ausg.

a) Einzelangaben zur Erstattungsspalte der Ausgabeseite (A-Ausgabespalte 23)

Erstattender Verwaltungszweig	Einzelposten in ℳ	Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Zweck der Erstattung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens
Wo?	Wieviel?	Wohin?	Wofür?
Beispiel: *A I, 1*	*10 000*	*A I, 3*	Ausg. *10*

b) Anmerkungen zu den Spalten 1 bis 6:

Wo nachgewiesen?		Betrag (Wieviel?)	An wen geht die Leistung? (Empfänger)	Zweck der Leistung (Wofür?)
Vorspalte	Kopfspalte			
Beispiel: *A II, 2*	Ausg. *1*	*10 000*	*Land*	*Polizeikostenbeitrag*

c) Bemerkungen:

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Bemerkungsblatt zu Blatt 1 bis 7 Einn.

a) Einzelangaben zur Spalte Verwaltungskostenbeiträge usw. von Betrieben (A-Einnahmespalte 7)

Verwaltungszweig an den überwiesen wird	Einzelposten in ℳ	Überweisender Betrieb	Zweck der Überweisung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens)
Wo?	Wieviel?	Woher?	Wofür?
Beispiel: *A I, 1*	*10 000*	*B 1*	Ausg. *10*

b) Einzelangaben zur Erstattungsspalte der Einnahmeseite (A-Einnahmespalte 19)

Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Einzelposten in ℳ	Erstattender Verwaltungszweig	Zweck der Erstattung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens)
Wo?	Wieviel?	Woher?	Wofür?
Beispiel: *A I, 1*	*30 000*	*A III, 1f*	Ausg. *10*
A I, 1	*10 000*	*A I, 3*	Ausg. *10*

c) Anmerkungen zu den Spalten 1 bis 5:

Wo nachgewiesen?		Betrag (Wieviel?)	Von wem kommt die Leistung?	Zweck der Leistung (Wofür?)
Vorspalte	Kopfspalte			
Beispiel: *A I, 4*	Einn. *1*	*5 000*	*Land*	*erstattete Wahlkosten*

d) Bemerkungen:

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Muster BI
Anlagebogen 1

Steuereinnahmen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) im Rechnungsjahr 1926

Beträge auf volle RM abgerundet
(Die in Einnahmespalte 10 des Hauptbogens enthaltenen Steuereinnahmen sind hier nach den einzelnen Steuerarten aufzuführen)

Steuerart	Bruttoeinnahmen in RM [1] (einschließlich Resteinnahmen) Überwiesene Steuern 1	Eigene Steuern 2	Überwiesene und eigene Steuern zusammen 3
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern [2]			
1. Einkommensteuer			
2. Körperschaftsteuer			
3. Umsatzsteuer			
4. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag zur Grunderwerbsteuer — s. II 2a —)			
5. Kraftfahrzeugsteuer			
6. Rennwettsteuer			
Anteil an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—6) ...			
II. Eigene Steuern (einschl. Zuschläge zu Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern sowie aus Steuern übergeordneter Gemeindeverbände und nachgeordneter Gemeinden [2]			
1. Besitzsteuern:			
a) Grundsteuer			
b) Gebäudesteuer			
c) Gewerbesteuer { nach dem Ertrag ...			
c) Gewerbesteuer { nach dem Kapital ..			
c) Gewerbesteuer { nach der Lohnsumme			
Gewerbesondersteuern [3] ..			
d) Steuern vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ..			
e) Hauszinssteuer [4] (einschl. etwaiger Zuschläge) { zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs			
e) Hauszinssteuer [4] (einschl. etwaiger Zuschläge) { zur Förderung der Bautätigkeit [5]			
f) [6]			
g) [6]			
h) [6]			
i) [6]			
Summe 1			

In Hundertsätzen der Landessteuern

Steuerart	Bruttoeinnahmen in RM [1] (einschließlich Resteinnahmen) Überwiesene Steuern 1	Eigene Steuern 2	Überwiesene und eigene Steuern zusammen 3
2. Verkehrsteuern:			
a) Zuschlag zur Grunderwerbsteuer			
b) Wertzuwachssteuer			
c) Wanderlagersteuer			
d) Schankkonzessionssteuer			
e) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer			
f) [7]			
g) [7]			
h) [7]			
Summe 2			
3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:			
a) Biersteuer			
b) Weinsteuer			
c) Branntweinsteuer			
d) Vergnügungssteuer			
e) Hundesteuer			
f) Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer (nicht Jagdscheingebühr) ...			
g) [8]			
h) [8]			
i) [8]			
Summe 3			
4. Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste)			
Eigene Steuern und Überweisungen aus Landessteuern insgesamt: Summe II (1—4)....			
Anteil an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—6)....			
Steuern insgesamt: Summe I und II....			
Nur von Gemeindeverbänden auszufüllen:			
Von den nachgeordneten Gemeinden (Gemeindeverbänden) erhobene allgemeine Umlagen.....			
Steuern und Umlagen insgesamt....			

Bemerkungen:

[1]) Gemeindeverbände haben die ihren nachgeordneten Gemeinden überwiesenen Steuern, soweit diese in der Rechnung nachgewiesen und in den obengenannten Einnahmen enthalten sind, unter Bemerkungen anzugeben. Nicht aufzuführen sind die den Gemeindeverbänden zur Verteilung an nachgeordnete Gemeinden überwiesenen Reichssteueranteile und Landessteuern.
[2]) Einschließlich der Beträge, die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) über einen Ausgleichsstock zugeflossen sind.
[3]) Gewerbesondersteuern: Warenhaussteuer, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe, Betriebsteuer usw.
[4]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Gebäudeentschuldungssteuer, Aufwertungssteuer u. dgl.).
[5]) Hier ist derjenige Teil der Hauszinssteuer aufzuführen, der gesetzlich zur Förderung der Bautätigkeit bestimmt ist.
[6]) Sonstige Besitzsteuern: z. B. Baulandsteuer, Einwohnersteuer u. dgl.
[7]) Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungssteuer, Warenlager- und Grundstückszubehörsteuer u. dgl.
[8]) Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestelltensteuer, Kutsch-, Reitpferde-, Boots-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten- und sonstige Luxussteuern, Personenaufzug-, Reklame-, Plakat-, Ankündigungssteuer u. dgl.

Gemeinde – Gemeindeverband:
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Muster B I
Anlagebogen 2

Personalstand der Kämmereiverwaltungen[1]) am 31. März 1927

Verwaltungszweige[3])	Zahl der **planmäßigen Beamten** (einschl. Lehrer) entsprechend den Besoldungsgruppen (Einzelgehältern) der Reichsbesoldungsordnung[2])													Zahl der **außerplanmäßigen Beamten und Beamtenanwärter**					Zahl der **Angestellten für dauernde Verwaltungszwecke**					Zahl der nebenberuflich und ehrenamtlich von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) beschäftigten Beamten und Angestellten
	A I bis III	A IV bis V	A VI	A VII	A VIII	A IX	A X	A XI	A XII	A XIII	B I und 2	B 3 und 4	Über B 4	Insgesamt	A I bis III	A IV bis VI	A VII bis IX	A X u. darüber	Insgesamt	A I bis III	A IV bis VI	A VII bis IX	A X u. darüber	Insgesamt	
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	20	31	32	33	34	40	51	52	53	54	60	70
I. Allgemeine Verwaltung																									
II. Polizeiverwaltung																									
III. Schulwesen																									
1. Schulverwaltung im allgemeinen																									
2. Volks-, Fortbildungs- und mittlere Schulen																									
a) von der Gemeinde besoldet																									
b) mit gemeindlichen Zuschüssen besoldet[4])																									
3. Sonstige Schulen																									
IV. u. V. Kirche, Kunst und Wissenschaft																									
VI. Bauverwaltung																									
1. Bauverwaltung im allgemeinen (s. VI 1 Hauptbogen)																									
2. Sonstiges Bauwesen																									
VII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft																									
VIII. Wohlfahrtspflege (einschl. Wohnungswesen und Gesundheitswesen																									
1. Wohlfahrtsamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Wohnungsamt (Verwaltungsdienst)																									
2. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (Pflegedienst)																									
IXa. Anstalten und Einrichtungen für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen																									
IXb. Sonstige gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen																									
X. Finanz- und Steuerverwaltung (einschl. Vermögensverwaltung)																									
Summe I–X																									

Auf der Rückseite (Seite 4):

Noch: **Personalstand der Kämmereiverwaltungen am 31. März 1927**

	Anzahl
Ruhegehalt empfangende Beamte	
Lehrer	
Wartegeld empfangende Beamte	
Lehrer	
Ruhegehalt empfangende Angestellte	
Witwen- und Waisengeldempfänger	
Arbeiter für dauernde Verwaltungszwecke	
Ruhelohn empfangende Arbeiter	

Bemerkungen:

[1]) Zu den Beamten der Kämmereiverwaltungen (vgl. Hauptbogen A) rechnen auch die Beamten, welche die Aufsicht über die Betriebsverwaltungen führen, jedoch nicht die Beamten der Betriebsverwaltungen (vgl. Hauptbogen B).

[2]) Werden die Beamten und Angestellten nicht nach den Gruppen der Reichsbesoldungsordnung besoldet, so sind sie bei der Gruppe aufzuführen, die ihrer Besoldung entspricht.
Unter Bemerkungen ist anzugeben, wieviel Beamte jeder Besoldungsgruppe — neben den auf die Gruppe entfallenden Bezügen — Sonderzulagen, Sondervergütungen, Ausgleichungsgelder, Dienstaufwandsentschädigungen, Kleidergelder u. dgl. in irgendeiner Form erhalten und wie diese geregelt sind.

[3]) Die Beamten und Angestellten sind hier bei dem Verwaltungszweig aufzuführen, bei dem im Hauptbogen ihre Besoldung nachgewiesen ist; falls sich ihre Tätigkeit auf mehrere Verwaltungszweige erstreckt, sind sie bei dem Verwaltungszweig aufzuführen, für den sie vornehmlich tätig sind.

[4]) Hier sind diejenigen Lehrer aufzuführen, deren Besoldung durch das Land, eine zwischengemeindliche Ausgleichskasse u. dgl. (Landesschulkasse usw.) erfolgt, aber zu einem Teil von der Gemeinde zu tragen ist. Bildet die Gemeinde mit anderen Gemeinden einen Gesamtschulverband, so sind die Lehrer des Gesamtschulverbandes nicht einzusetzen.

Reichsgesetzbl. Jahrgang 1927, Teil I

Gemeinde: .....

Muster B II

Rechnungsjahr 1926

Finanzstatistik der Gemeinden mit mehr als 2000 bis zu 20000 Einwohnern

auf Grund der Rechnung von 1926

Land: .....

Gemeinde: .....

a) Name: .....

b) Verfassung [1]): .....

c) Einwohnerzahl [2]): .....

Übergeordnete Verwaltungsbehörde [3]): .....

Finanzamtsbezirk: .....

[1]) Kreisangehörige Stadt, Landgemeinde, Bezirksfreie Stadt, Kreisunmittelbare Stadt, Stadt mit Landgemeindeverfassung, Mittlere Stadt usw.

[2]) Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925.

[3]) Kreis, Bezirk, Distrikt, Amt, Bürgermeisterei, Amtshauptmannschaft usw.

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 1927.

(Amtsstempel) .....
(Unterschrift)

Inhalt [der ersten Heftung] (7 Blätter und 4 Bemerkungsblätter):

AUSGABEN

Blatt 1: Allgemeine Verwaltung; Polizeiverwaltung; Bauverwaltung;
„ 2: Schulwesen; Kirche; Kunst und Wissenschaft; Allgemeine Förderung der Wirtschaft;
„ 3: Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen; Wohnungs- und Siedlungswesen;
„ 4: Anstalten und Einrichtungen für Wohlfahrts- und Gesundheitswesen; Sonstige Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art;
„ 5: Finanz- und Steuerverwaltung; Vermögensverwaltung;
„ 6: Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche usw. Unternehmungen und Betriebe;
„ 7: Summen.

Inhalt [der zweiten Heftung] (7 Blätter und 4 Bemerkungsblätter):

EINNAHMEN

Blatt 1: Allgemeine Verwaltung; Polizeiverwaltung; Bauverwaltung;
„ 2: Schulwesen; Kirche; Kunst und Wissenschaft; Allgemeine Förderung der Wirtschaft;
„ 3: Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen; Wohnungs- und Siedlungswesen;
„ 4: Anstalten und Einrichtungen für Wohlfahrts- und Gesundheitswesen; Sonstige Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art;
„ 5: Finanz- und Steuerverwaltung; Vermögensverwaltung;
„ 6: Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche usw. Unternehmungen und Betriebe;
„ 7: Summen.

Hierzu (für Ausgaben und Einnahmen):
1. Anleitung zur Ausfüllung und Schlagwortverzeichnis;
2. Anlagebogen 1 und 2.

Land: ..... Rechnungsjahr 1926 Einwohnerzahl: .....

Gemeinde: .....

Aus

Beträge auf volle

Kämmereiverwaltungen [1]	Leistungen (einschl. Umlagen) an [2]					Zahlungen an Private (z. B. Renten, Unterstützungen) sowie an Körperschaften, die nicht unter 5 fallen (z. B. an die Kirche) [3]	Persönliche Ausgaben (ausschließlich Arbeiterlöhne)		Sächliche Ausgaben (einschließlich Arbeiterlöhne)
	Reich und Land	übergeordnete Gemeindeverbände (Provinz, Kreis u. dgl.)		sonstige Gemeindeverbände und andere Gemeinden	Zweckverbände zur Erfüllung bestimmter gemeindlicher Aufgaben (Schulverbände, Siedlungsverbände u. dgl.)		Gehälter und Vergütungen der Beamten und Angestellten	Versorgungsgebührnisse (einschließlich Wartegelder) für Beamte und Angestellte sowie für deren Hinterbliebene	
		Leistungen	Umlagen						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Vorspalte zu Blatt 1 Ausg.

I. Allgemeine Verwaltung:

1. Haupt- und Zentralverwaltung (einschl. Gemeindevertretung) .....
2. Standesamt, Versicherungsamt, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Statistik, Wahlen, Militärwesen und Sonstiges .....

Summe I....

II. Polizeiverwaltung:

1. Gemeindliche Polizei:
   a) Volluniformierte und bewaffnete Vollzugspolizei sowie Kriminalpolizei (einschl. Sitten- und politische Polizei) im Vollzugsdienst .....
   b) Polizeilicher Innendienst, soweit er sich auf a erstreckt (einschl. Meldewesen und Polizeigefängniswesen) .....
   c) Polizeilicher Sonderdienst (Gewerbe-, Bau-, Markt-, Gesundheits-, Viehseuchenpolizei usw.) im Vollzugs- und Innendienst .....
2. Staatliche Polizei (Beiträge an das Land u. dgl.)

Summe II....

(III, IV und V siehe Blatt 2)

VI. Bauverwaltung:

1. Bauverwaltung im allgemeinen (Hochbau-, Tiefbauverwaltung, Vermessungswesen — nicht Bauausführung, s. 2—4) .....
2. Tiefbau:
   a) Unterhaltung von Straßen, Wegen und Brücken .....
   b) Neubau von Straßen, Wegen und Brücken .....
   c) Bau und Unterhaltung von Wasserstraßen; Flußregulierung, Uferschutz, Deichbauten u. dgl. .....
   d) Sonstige Tiefbauanlagen (Garten- und Parkanlagen, Straßenbeleuchtung u. dgl.) .....
3. Hochbau (jedoch ohne Wohnungsbau, s. VIII b 3 a) [6] .....
4. Bauhöfe, Baumagazine, Materialienlager u. dgl. .....

Summe VI....

Vorspalte zu Blatt 2 Ausg.

III. Schulwesen:

1. Gemeindliche Schulen (einschließlich Beteiligung an Schulverbänden):
   a) Schulverwaltung im allgemeinen ....
   b) Volksschulen .....
   c) Fortbildungsschulen .....
   d) Fachschulen .....
   e) Mittlere Schulen .....
   f) Höhere Unterrichtsanstalten .....
   g) Sonstiges Schulwesen ..... (z. B. Volksbildungskurse)
2. Beteiligung an staatlichen, privaten u. dgl. Schulen (Zuschüsse u. dgl.)
   a) Volksschulen .....
   b) Fortbildungsschulen .....
   c) Fachschulen .....
   d) Mittlere Schulen .....
   e) Höhere Unterrichtsanstalten .....
   f) Sonstiges Schulwesen .....

Summe III....

IV. Kirche (Zuschüsse u. dgl.) .....

V. Kunst und Wissenschaft (Archive, Büchereien, Lesehallen, Kunstsammlungen, Theater- und Konzertunternehmungen u. dgl.) .....

(VI. siehe Blatt 1)

VII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft (Siehe Anleitung!)

Vorspalte zu Blatt 3 Ausg.

VIII a. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen mit Ausnahme der Anstalten und Einrichtungen (s. IX a):

1. Wohlfahrtsamt, Fürsorgeamt, Armenverwaltung u. dgl. (ausschließlich Fürsorgeaufwand) .....
2. Fürsorge nach der Reichsfürsorgeverordnung (R.F.V.) für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozial- u. Kleinrentner, Schwerbeschädigte, Schwererwerbsbeschränkte, hilfsbedürftige Minderjährige (alleinstehende), Schwangere, Wöchnerinnen und sonstige Unterstützungsbedürftige .....
3. Jugendfürsorge nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz und sonstige Jugendfürsorge — soweit nicht unter 2 enthalten — (Berufsberatung, Stellenvermittlung, Jugendamt, Amtsvormundschaft, Fürsorge- [Zwangs-] Erziehung u. dgl.) .....
4. Gesundheitswesen (Untersuchungsämter, Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge usw.) .....
5. Leibesübungen und Sport .....
6. Sonstige Fürsorgemaßnahmen (Wohltätigkeit und soziale Wohlfahrtspflege im allgemeinen, Beiträge an wohltätige Vereine usw., auch Hochwasserschädenhilfe u. dgl.) .....
7. Arbeitsamt und Arbeitsnachweis .....
8. Erwerbslosenfürsorge:
   a) unterstützende (Barzahlungen u. dgl.) .....
   b) produktive (Notstandsarbeiten usw.) [6] .....

Summe VIIIa....

VIII b. Wohnungs- und Siedlungswesen:

1. Wohnungsamt, Miet-, Pacht- und Hypothekenceinigungsamt .....
2. Wohnungsfürsorge .....
3. Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen:
   a) Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie der Gemeinde .....
   b) Förderung des Wohnungsbaus (Gewährung von Darlehen, Zuschüsse usw.) .....
   c) Förderung des Siedlungswesens (nicht landwirtschaftliches Siedlungswesen, siehe VII)

Summe VIIIb....

Anm. 1 bis 5 zu Blatt 1 bis 5 Ausg.:

[1]) Die Ausgaben sind in den einzelnen Verwaltungszweigen und den Kopfspalten — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen. Ausgaben, die auf mehrere Verwaltungszweige entfallen, sind zu verteilen (vgl. Anleitung, Vorbemerkungen).

[2]) Die Beträge in den Spalten 1 bis 5 sind im Bemerkungsblatt (b) einzeln zu erläutern.

[3]) Größere Beträge sind im Bemerkungsblatt (c) zu erläutern.

[4]) Soweit die Schuldentilgung durch Anleiheaufnahme u. dgl. erfolgt (z. B. Abdeckung schwebender Schulden durch langfristige Anleihen), sind die Beträge als durchlaufende Posten einzusetzen (vgl. Anleitung, Vorbemerkungen).

[5]) Die in Spalte 18 nachgewiesenen Beträge sind im Bemerkungsblatt (a) nach der dortigen Gliederung einzeln aufzuführen und zu erläutern.

Muster B II Blatt 1—5 und 7 Ausg.

gaben

***RM* abgerundet**

Nur zu Blatt 7 Ausg.

Schuldendienst			Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen sowie sonstige Kapitalanlagen für Zwecke der Verwaltungszweige		Gewährung von Darlehen, Hypotheken u. dgl. zur Förderung der Wirtschaft, zur Erfüllung sozialer Aufgaben und für ähnliche Zwecke[3])	Neubauten, Neuanlagen, Grundstücksankäufe, außergewöhnliche Neuanschaffungen sowie sonstige sächliche Ausgaben außergewöhnlicher Art[3])	Sonstige Ausgaben[3])	Erstattungen an andere Verwaltungszweige[5])	Ausgaben insgesamt (mit Ausnahme der durchlaufenden Posten) (Spalte 1 bis 18)	Durchlaufende Posten[3])	Von den Ausgaben insgesamt (Sp. 19) sind nach der Rechnung der Gemeinde	
Verzinsung der Schulden und Kosten der Schuldenaufnahme	planmäßige Schuldentilgung	außerplanmäßige Schuldentilgung[3]) [4])	planmäßige	außerplanmäßige[3])							ordentliche Ausgaben	außerordentliche Ausgaben
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

Vorspalte zu Blatt 4 Ausg.

IXa. Anstalten und Einrichtungen für Wohlfahrts- und Gesundheitswesen (vgl. VIII a):

1. in **eigener** Verwaltung der Gemeinde[6]):
   - a) Krankenhäuser .....
   - b) Armenhäuser, Altersheime und Siechenhäuser (Pfründnerheim, Bürgerhaus, Hospital)
   - c) Waisenhäuser .....
   - d) Kindergärten, Kinderhorte usw. .....
   - e) Badeanstalten .....
   - f) Asyle für Obdachlose .....
   - g) .....
   - h) .....

   Summe IXa 1 ....

2. **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde (Zuschüsse u. dgl.)[7]):
   .....
   .....
   .....
   .....

   Summe IXa 2 ....

IXb. Sonstige Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art:

1. in **eigener** Verwaltung der Gemeinde[6]):
   - a) Schlacht- und Viehhöfe, Freibank ...
   - b) Feuerlöschwesen .....
   - c) Märkte, Ausstellungshallen, Messen, Waageeinrichtungen .....
   - d) Straßenreinigung .....
   - e) Müll- und Düngerabfuhr .....
   - f) Kanalisation, Bedürfnisanstalten ....
   - g) Friedhöfe, Bestattungswesen .....
   - h) .....
   - i) .....

   Summe IXb 1 ....

2. **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde (Zuschüsse u. dgl.)[7]):
   .....
   .....
   .....
   .....

   Summe IXb 2 ....

Vorspalte zu Blatt 5 Ausg.

Xa. Finanz- und Steuerverwaltung:

1. Allgemeine Finanzverwaltung einschließlich Kassenverwaltung (nicht Steueramt!) .....
2. Steuerverwaltung (einschließlich Steueramt) (Umlagen an übergeordnete Gemeindeverbände Ausgabespalte 3) .....

Summe Xa ....

Xb. Vermögensverwaltung:

1. Verwaltung des Kapitalvermögens .....
2. Grundstücksverwaltung, Jagd und Fischerei (außer Verwaltung der öffentlichen Zwecken der Gemeinde dienenden Grundstücke und der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Fischereibetriebe — XI 8 bis 10)
3. Stiftungsverwaltung (soweit ihre Ausgaben den Haushalt berühren, und soweit Stiftungsbeträge nicht bei anderen Verwaltungszweigen aufzuführen sind) .....

Summe Xb ....

Vorspalte zu Blatt 7 Ausg.

Summe I ....
» II ....
» III ....
» IV ....
» V ....
» VI ....
» VII ....
» VIIIa ....
» VIIIb ....
» IXa 1 ....
» IXa 2 ....
» IXb 1 ....
» IXb 2 ....
» Xa ....
» Xb ....

Zwischensumme I—X ....

Zu Blatt 7 Ausg., rechts unten:

Summe XI ..... (Blatt 6 Summe Spalte 15)		—		
Gesamtsumme (I—XI)		—		

Anm. 6 zu Blatt 1 Ausg.:

[6]) Die Aufwendungen für Unterhaltung und Neubau von Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden der Verwaltungszweige erscheinen grundsätzlich bei dem Verwaltungszweig, dessen Zwecken das Gebäude dient, nicht bei der Bauverwaltung (vgl. Anleitung).

Anm. 6 zu Blatt 3 Ausg.:

[6]) Bei den als produktive Erwerbslosenfürsorge durchgeführten Notstandsarbeiten ist im Bemerkungsblatt (c) kurz zu erläutern, um welche Art von Arbeiten es sich handelt (z. B. Straßenbau).

Anm. 6 und 7 zu Blatt 4 Ausg.:

[6]) Die Anstalten und Einrichtungen in eigener Verwaltung der Gemeinde erscheinen mit ihren gesamten Ausgaben und Einnahmen; ihr Zuschußbedarf oder Überschuß ergibt sich aus der Bilanzspalte des Einnahmeblattes.

[7]) Hier erscheinen die Ausgaben für Anstalten und Einrichtungen, die vergesellschaftet oder verpachtet sind oder an denen die Gemeinde in anderer Form beteiligt ist (Zuschüsse in Ausgabespalte 17). Ferner sind hier Zuschüsse an solche Anstalten und Einrichtungen aufzuführen, die vom Land, von übergeordneten Gemeindeverbänden oder von anderen Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder von Vereinigungen, der Kirche, von Privaten usw. unterhalten werden (Ausgabespalte 1 bis 4, 6), ferner Leistungen an Zweckverbände, deren Zweck die Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen der in IXa und b bezeichneten Art ist (Ausgabespalte 5).

Land: ..... Rechnungsjahr 1926 Einwohnerzahl: .....

Gemeinde: .....

Ein

Beträge auf volle

Kämmereiverwaltungen [1]	Leistungen von [2])				Zahlungen von Privaten sowie von Körperschaften, die nicht unter 4 fallen [3])	Steuern	Öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben (Schulgelder, Strafgelder u. dgl.), gebührenartige Entgelte privatrechtlicher Natur	Miete, Pacht (nicht von verpachteten Unternehmungen und Betrieben, s. Blatt 6), Kapitalzinsen, Einnahmen aus Gerechtigkeiten	Erlös aus Verkäufen (von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Produkten, von Veröffentlichungen, von Altmaterial usw.) sowie aus dem Arbeitsbetriebe von Anstalten
	Reich und Land	übergeordneten Gemeindeverbänden (Provinz, Kreis u. dgl.)	sonstigen Gemeindeverbänden und anderen Gemeinden	Zweckverbänden zur Erfüllung bestimmter gemeindlicher Aufgaben (Schulverbänden, Siedlungsverbänden u. dgl.)					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Vorspalte zu Blatt 1 Einn.

I. Allgemeine Verwaltung:

1. Haupt- und Zentralverwaltung (einschl. Gemeindevertretung) .....
2. Standesamt, Versicherungsamt, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Statistik, Wahlen, Militärwesen und Sonstiges .....

Summe I ....

II. Polizeiverwaltung:

1. Gemeindliche Polizei:
   a) Volluniformierte und bewaffnete Vollzugspolizei sowie Kriminalpolizei (einschl. Sitten- und politische Polizei) im Vollzugsdienst .....
   b) Polizeilicher Innendienst, soweit er sich auf a erstreckt (einschl. Meldewesen und Polizeigefängniswesen) .....
   c) Polizeilicher Sonderdienst (Gewerbe-, Bau-, Markt-, Gesundheits-, Viehseuchenpolizei usw.) im Vollzugs- und Innendienst.....
2. Staatliche Polizei .....

Summe II ....

(III, IV und V siehe Blatt 2)

VI. Bauverwaltung:

1. Bauverwaltung im allgemeinen (Hochbau-, Tiefbauverwaltung, Vermessungswesen — nicht Bauausführung, s. 2 bis 4) .....
2. Tiefbau:
   a) Unterhaltung von Straßen, Wegen und Brücken.....
   b) Neubau von Straßen, Wegen und Brücken.....
   c) Bau und Unterhaltung von Wasserstraßen; Flußregulierung, Uferschutz, Deichbauten u. dgl. .....
   d) Sonstige Tiefbauanlagen (Garten- und Parkanlagen, Straßenbeleuchtung u. dgl.).....
3. Hochbau (jedoch ohne Wohnungsbau, s. VIIIb 3a).....
4. Bauhöfe, Baumagazine, Materialienlager u. dgl. .....

Summe VI ....

Vorspalte zu Blatt 2 Einn.

III. Schulwesen:

1. Gemeindliche Schulen (einschließlich Beteiligung an Schulverbänden):
   a) Schulverwaltung im allgemeinen....
   b) Volksschulen.....
   c) Fortbildungsschulen .....
   d) Fachschulen.....
   e) Mittlere Schulen .....
   f) Höhere Unterrichtsanstalten .....
   g) Sonstiges Schulwesen..... (z. B. Volksbildungskurse)
2. Beteiligung an staatlichen, privaten u. dgl. Schulen:
   a) Volksschulen.....
   b) Fortbildungsschulen .....
   c) Fachschulen.....
   d) Mittlere Schulen .....
   e) Höhere Unterrichtsanstalten .....
   f) Sonstiges Schulwesen .....

Summe III ....

IV. Kirche .....

V. Kunst und Wissenschaft (Archive, Büchereien, Lesehallen, Kunstsammlungen, Theater- und Konzertunternehmungen u. dgl.).....

(VI siehe Blatt 1)

VII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft
(Siehe Anleitung!)

Vorspalte zu Blatt 3 Einn.

VIIIa. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen mit Ausnahme der Anstalten und Einrichtungen (s. IXa):

1. Wohlfahrtsamt, Fürsorgeamt, Armenverwaltung u. dgl. (ausschließlich Fürsorgeaufwand) .....
2. Fürsorge nach der Reichsfürsorgeverordnung (R.F.V.) für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozial- u. Kleinrentner, Schwerbeschädigte, Schwererwerbsbeschränkte, hilfsbedürftige Minderjährige (alleinstehende), Schwangere, Wöchnerinnen und sonstige Unterstützungsbedürftige.....
3. Jugendfürsorge nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz und sonstige Jugendfürsorge — soweit nicht unter 2 enthalten — (Berufsberatung, Stellenvermittlung, Jugendamt, Amtsvormundschaft, Fürsorge- [Zwangs-] Erziehung u. dgl.) .....
4. Gesundheitswesen (Untersuchungsämter, Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge usw.)...
5. Leibesübungen und Sport .....
6. Sonstige Fürsorgemaßnahmen (Wohltätigkeit und soziale Wohlfahrtspflege im allgemeinen, auch Hochwasserschädenhilfe u. dgl.) .....
7. Arbeitsamt und Arbeitsnachweis .....
8. Erwerbslosenfürsorge:
   a) unterstützende (Barzahlungen u. dgl.) .....
   b) produktive (Notstandsarbeiten usw.) .....

Summe VIIIa ....

VIIIb. Wohnungs- und Siedlungswesen:

1. Wohnungsamt, Miet-, Pacht- und Hypothekeneinigungsamt .....
2. Wohnungsfürsorge .....
3. Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen:
   a) Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie der Gemeinde .....
   b) Förderung des Wohnungsbaus .....
   c) Förderung des Siedlungswesens (nicht landwirtschaftliches Siedlungswesen, siehe VII) ..

Summe VIIIb ....

Anm. 1 bis 5 zu Blatt 1 bis 5 Einn.:

[1]) Die Einnahmen sind den einzelnen Verwaltungszweigen und den Kopfspalten — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen. Einnahmen, die auf mehrere Verwaltungszweige entfallen, sind zu verteilen (vgl. Anleitung, Vorbemerkungen).

[2]) Die Beträge in den Spalten 1 bis 4 sind im Bemerkungsblatt (b) zu erläutern.

[3]) Größere Beträge sind im Bemerkungsblatt (c) zu erläutern.

[4]) Die in Spalte 15 enthaltenen Einnahmeposten sind im Bemerkungsblatt (a) entsprechend der dortigen Gliederung einzeln aufzuführen und zu erläutern.

[5]) Anleihebeträge usw., die zur Schuldentilgung verwendet sind oder die im Rechnungsjahr 1926 noch keine Verwendung gefunden haben, sind als durchlaufende Posten einzutragen (vgl. Anleitung, Vorbemerkungen).

Muster BII Blatt 1—5 und 7 Einn.

nahmen

RM abgerundet

Nur zu Blatt 7 Einn.

Entnahme aus Fonds, Rücklagen u. dgl.	Rückzahlung und Tilgung von gewährten Darlehen, Hypotheken usw.	Grundstücksverkäufe sowie außergewöhnliche Veräußerungen von Gemeindeeigentum [3]	Aus Schuldenaufnahme (Anleihen usw.) [5]	Sonstige Einnahmen [3]	Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen [4]	Einnahmen insgesamt (mit Ausnahme der durchlaufenden Posten) (Spalte 1 bis 15)	Durchlaufende Posten [3]	Von den Einnahmen insgesamt (Sp. 16) sind nach der Rechnung der Gemeinde		Bilanzspalte: Die Einnahmen insgesamt (Einnahmespalte 16)	
								ordentliche Einnahmen	außerordentliche Einnahmen	übersteigen die Ausgaben insgesamt (Ausgabespalte 19) um *RM* (Überschüsse)	bleiben hinter den Ausgaben insgesamt (Ausgabespalte 19) zurück um *RM* (Zuschußbedarf)
10	11	12	13	14	15	16	17	21	22	31	32

Vorspalte zu Blatt 4 Einn.

IXa. Anstalten und Einrichtungen für Wohlfahrts- und Gesundheitswesen (vgl. VIIIa):

1. in **eigener** Verwaltung der Gemeinde [6]:
   - a) Krankenhäuser .....
   - b) Armenhäuser, Altersheime und Siechenhäuser (Pfründnerheim, Bürgerhaus, Hospital)
   - c) Waisenhäuser .....
   - d) Kindergärten, Kinderhorte usw. .....
   - e) Badeanstalten .....
   - f) Asyle für Obdachlose .....
   - g) .....
   - h) .....

   Summe IXa 1 ....

2. **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde [7]:
   .....
   .....
   .....
   .....

   Summe IXa 2 ....

IXb. Sonstige Anstalten und Einrichtungen vorwiegend gemeinnütziger Art:

1. in **eigener** Verwaltung der Gemeinde [6]:
   - a) Schlacht- und Viehhöfe, Freibank ...
   - b) Feuerlöschwesen .....
   - c) Märkte, Ausstellungshallen, Messen, Waageeinrichtungen .....
   - d) Straßenreinigung .....
   - e) Müll- und Düngerabfuhr .....
   - f) Kanalisation, Bedürfnisanstalten ....
   - g) Friedhöfe, Bestattungswesen .....
   - h) .....
   - i) .....

   Summe IXb 1 ....

2. **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde (Überschüsse, Pachtverträge u. dgl.) [7]:
   .....
   .....
   .....
   .....

   Summe IXb 2 ....

Vorspalte zu Blatt 5 Einn.

Xa. Finanz- und Steuerverwaltung:

1. Allgemeine Finanzverwaltung einschließlich Kassenverwaltung (nicht Steueramt!) .....
2. Steuerverwaltung (einschließlich Steueramt) [Steuereinnahmen, auch Überweisungen über Ausgleichstocks, in Einnahmespalte 6] .....
   Genaue Gliederung der Steuern siehe Anlagebogen 1.

Summe Xa ....

Xb. Vermögensverwaltung:

1. Verwaltung des Kapitalvermögens .....
2. Grundstücksverwaltung, Jagd und Fischerei (außer Verwaltung der öffentlichen Zwecken der Gemeinde dienenden Grundstücke und der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Fischereibetriebe — XI 8 bis 10) .....
3. Stiftungsverwaltung (soweit ihre Einnahmen den Haushalt berühren, und soweit Stiftungsbeträge nicht bei anderen Verwaltungszweigen aufzuführen sind) .....

Summe Xb ....

Vorspalte zu Blatt 7 Einn.

Summe I ....
» II ....
» III ....
» IV ....
» V ....
» VI ....
» VII ....
» VIIIa ....
» VIIIb ....
» IXa 1 ....
» IXa 2 ....
» IXb 1 ....
» IXb 2 ....
» Xa ....
» Xb ....

Zwischensumme I—X ....

Zu Blatt 7 Einn., rechts unten:

Summe XI ..... (Blatt 6 Summe Spalte 14)		—				
Gesamtsumme (I—XI)		—				
Überschuß bzw. Zuschußbedarf der Verwaltungszweige I—XI insgesamt						
Überschuß bzw. Fehlbetrag aus Vorjahren (außer vom Verwaltungszweig XI)						
Mithin Überschuß bzw. Fehlbetrag im Rechnungsjahr 1926						

Anm. 6 und 7 zu Blatt 4 Einn.:

[6] Die Anstalten und Einrichtungen in eigener Verwaltung der Gemeinde erscheinen mit ihren gesamten Ausgaben und Einnahmen; ihr Überschuß oder Zuschußbedarf ergibt sich aus der Bilanzspalte.

[7] Hier erscheinen die Einnahmen von Anstalten und Einrichtungen, die vergesellschaftet oder verpachtet sind oder an denen die Gemeinde in anderer Form beteiligt ist (Überschüsse bzw. Pachtverträge u. dgl. in Einnahmespalte 14).

Bemerkungsblatt zu Blatt 1 bis 5 Ausg.

Bemerkungs

a) Einzelangaben zur Erstattungsspalte der Ausgabeseite (Ausgabespalte 18)				b) Anmerkungen zu den Spalten 1		
Erstattender Verwaltungszweig	Einzelposten in ℛℳ	Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Zweck der Erstattung	Wo nachgewiesen?		Betrag (Wieviel?)
Wo?	Wieviel?	Wohin?	Wofür?	Vorspalte	Kopfspalte	
Beispiel: VI, 2 d	2 000	XI, 3	für gelieferten Strom (Ausgabespalte 9)	Beispiel: II 2	Ausg. 1	5 000

Bemerkungsblatt zu Blatt 1 bis 5 Einn.

a) Einzelangaben zur Erstattungsspalte der Einnahmeseite (Einnahmespalte 15)				b) Anmerkungen zu den Spalten 1		
Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Einzelposten in ℛℳ	Erstattender Verwaltungszweig	Zweck der Erstattung (entsprechend den Ausgabeposten des Hauptbogens)	Wo nachgewiesen?		Betrag (Wieviel?)
Wo?	Wieviel?	Woher?	Wofür?	Vorspalte	Kopfspalte	
Beispiel: I, 1	10 000	III, 1 a	für verauslagte Besoldung (Ausgabespalte 7)	Beispiel: I, 2	Einn. 1	3 000

Land: ..... Rechnungsjahr 1926 Einwohnerzahl: ..... **Aus**

Gemeinde: ..... **Beträge auf volle**

Unternehmungen und Betriebe[1])	Ausgaben der Betriebsverwaltungen (Unternehmungen und Betriebe in eigener						
	Fehlbeträge aus Vorjahren	Laufende Betriebsausgaben (persönliche und sächliche Ausgaben, Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen und Gebäude, Beschaffung von Betriebsmaterialien usw. sowie Arbeiterlöhne)	Besitzsteuern, Umsatzsteuer, Aufbringung der Zins- und Tilgungsbeträge für die Industriebelastung	Verzinsung und Tilgung der Schulden[3])	Neubauten, Neuanlagen, Grundstückskäufe, Erweiterungen, umfangreiche Erneuerungen sowie sonstige sächliche Ausgaben außergewöhnlicher Art[2])	Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen[2])	Sonstige Ausgaben[2])
	1	2	3	4	5	6	7

Ein

Unternehmungen und Betriebe[1])	Einnahmen der Betriebsverwaltungen (Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwa						
	Überschüsse aus Vorjahren	Laufende Betriebseinnahmen (Gebühren und ähnliche Entgelte, auch für Lieferung von Wasser, Gas, elektrischem Strom usw., Verkauf von gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen usw. Produkten; Miete, Pacht, Kapitalzinsen)	Grundstücksverkäufe sowie außergewöhnliche Veräußerungen von Betriebseigentum (auch etwaige Veräußerung des ganzen Betriebes)[2])	Entnahme aus Fonds, Rücklagen u. dgl.[2])	Aus Schuldenaufnahme (Anleihen usw.)[3])	Sonstige Einnahmen[2])	Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen (z. B. als Entgelt für Lieferungen und Leistungen)[4])
	1	2	3	4	5	6	7

Vorspalte zu Blatt 6 Ausg. und Blatt 6 Einn.

XI. **Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche usw. Unternehmungen und Betriebe:**

1. Wasserwerke .....
2. Gaswerke .....
3. Elektrizitäts- und Umformerwerke (auch Elektrizitätsleitungen) .....
4. Straßenbahnen, Kleinbahnen, Omnibusse, Kraftwagenbetriebe .....
5. Sparkassen, Banken, Girokassen und sonstige Kreditunternehmungen (soweit ihre Ausgaben bzw. Einnahmen den Haushalt berühren) .....
6. Leihämter .....
7. Ziegeleien, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche ...
8. Landwirtschaftliche Betriebe .....
9. Forstwirtschaftliche Betriebe .....
10. Fischereibetriebe .....
11. Stadthallen, Gastwirtschaften, Brauereien .....
12. .....
13. .....
14. .....
15. .....

Summe XI ....

blätter:

bis 5		c) Bemerkungen:
An wen geht die Leistung? (Empfänger)	Zweck der Leistung (Wofür?)	
Land	*Polizeikostenbeitrag*	

bis 4		c) Bemerkungen:
Von wem kommt die Leistung?	Zweck der Leistung (Wofür?)	
Land	*erstattete Wahlkarten*	

gaben **Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche usw. Unternehmungen und Betriebe** **Muster BII Blatt 6 Ausg.**

RM abgerundet

Verwaltung der Gemeinde)			Zuschüsse u. dgl. an vergesellschaftete[4]) und verpachtete Unternehmungen und Betriebe				
Erstattungen an andere Verwaltungszweige[2])	Ausgaben insgesamt (mit Ausnahme der durchlaufenden Posten) (Sp. 1 bis 8)	Durchlaufende Posten[2])	Vergesellschaftete (auch in Verbindung mit Privatkapital)	Verpachtete	Von diesen Zuschüssen (Sp. 11 u. 12) sind gedeckt werden durch Anleihen und sonstige Schuldaufnahme, durch Entnahme aus Fonds, Rücklagen u. dgl., die für Betriebszwecke bestehen	Zuschüsse aus allgemeinen Mitteln der Verwaltung (Sp. 11 u. 12 abzügl. Sp. 13)	Gesamtausgaben (Sp. 9 und 14)
8	9	10	11	12	13	14	15

nahmen **Blatt 6 Einn.**

tung der Gemeinde)		Überschüsse sowie außergewöhnliche Erträge[2]) von vergesellschafteten und verpachteten Unternehmungen und Betrieben				Gesamteinnahmen (Sp. 8 und 13)	Bilanzspalte: Die Gesamteinnahmen (Einnahmesp. 14)	
Einnahmen insgesamt (Sp. 1 bis 7)	Durchlaufende Posten[2])	Vergesellschaftete	Verpachtete	Von diesen Überschüssen (Sp. 10 und 11) sind für Zwecke der Betriebe, z. B. zur Fondsbildung, für Verzinsung und Tilgung von Schulden, die für die Betriebe aufgenommen sind, verwandt worden	Überschüsse für allgemeine Zwecke der Verwaltung (Sp. 10 und 11 abzügl. Sp. 12)		übersteigen die Gesamtausgaben (Ausgabesp. 15) um *RM* (Überschüsse)	bleiben hinter den Gesamtausgaben (Ausgabesp. 15) zurück um *RM* (Zuschußbedarf)
8	9	10	11	12	13	14	31	32

Anmerkungen zu Blatt 6 Ausg.

[1]) Die Ausgaben sind den einzelnen Verwaltungszweigen und Kopfspalten — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen. Ausgaben, die auf mehrere Verwaltungszweige entfallen, sind zu verteilen (vgl. Anleitung, Vorbemerkungen).

[2]) Die Beträge sind unter Bemerkungen zu erläutern.

[3]) Soweit die Schuldentilgung durch Anleiheaufnahme u. dgl. erfolgt (z. B. Abdeckung schwebender Schulden durch langfristige Anleihen), sind die Beträge als durchlaufende Posten einzusetzen (vgl. Anleitung, Vorbemerkungen).

[4]) Über »vergesellschaftete Unternehmungen und Betriebe« vgl. Anleitung.

Anmerkungen zu Blatt 6 Einn.

[1]) Die Einnahmen sind den einzelnen Verwaltungszweigen und Kopfspalten — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen. Einnahmen, die auf mehrere Verwaltungszweige entfallen, sind zu verteilen (vgl. Anleitung, Vorbemerkungen).

[2]) Größere Beträge sind unter Bemerkungen zu erläutern.

[3]) Anleihebeträge usw., die zur Schuldentilgung verwendet sind, oder die im Rechnungsjahr 1926 noch keine Verwendung gefunden haben, sind als durchlaufende Posten einzutragen (vgl. Anleitung, Vorbemerkungen).

[4]) Die in Spalte 7 enthaltenen Einnahmeposten sind unter Bemerkungen zu erläutern.

Bemerkungen zu Blatt 6 Ausg.

Bemerkungen zu Spalte 8:

Sonstige Bemerkungen:

Bemerkungen zu Blatt 6 Einn.

Bemerkungen zu Spalte 7:

Sonstige Bemerkungen:

Gemeinde: .....

Muster B II
Anlagebogen 1

Steuereinnahmen der Gemeinde im Rechnungsjahr 1926

Beträge auf volle RM abgerundet

(Die in Einnahmespalte 6 des Hauptbogens enthaltenen Steuereinnahmen sind hier nach den einzelnen Steuerarten aufzuführen)

Steuerart	Bruttoeinnahmen in RM (einschließlich Resteinnahmen)		
	Überwiesene Steuern	Eigene Steuern	Überwiesene und eigene Steuern zusammen
	1	2	3
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern [1]			
1. Einkommensteuer			
2. Körperschaftsteuer			
3. Umsatzsteuer			
4. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag zur Grunderwerbsteuer — siehe II 2 a —)			
5. Kraftfahrzeugsteuer			
6. Rennwettsteuer			
Anteil an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—6)			
II. Eigene Steuern (einschließlich Zuschläge zu Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern sowie aus Steuern übergeordneter Gemeindeverbände [1]			
1. Besitzsteuern:			
a) Grundsteuer			
b) Gebäudesteuer			
c) Gewerbesteuer nach dem Ertrag			
c) Gewerbesteuer nach dem Kapital ..			
c) Gewerbesteuer nach der Lohnsumme			
Gewerbesondersteuer [2] ...			
d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ..			
e) Hauszinssteuer [3] (einschl. etwaiger Zuschläge) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs			
e) Hauszinssteuer [3] (einschl. etwaiger Zuschläge) zur Förderung der Bautätigkeit [4]			
f) [5]			
g) [5]			
h) [5]			
i) [5]			
Summe I			

In Hundertsätzen der Landessteuern

Steuerart	Bruttoeinnahmen in RM (einschließlich Resteinnahmen)		
	Überwiesene Steuern	Eigene Steuern	Überwiesene und eigene Steuern zusammen
	1	2	3
2. Verkehrsteuern:			
a) Zuschlag zur Grunderwerbsteuer			
b) Wertzuwachssteuer			
c) Wanderlagersteuer			
d) Schankkonzessionssteuer			
e) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer			
f) [6]			
g) [6]			
h) [6]			
Summe 2.. .			
3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:			
a) Biersteuer			
b) Weinsteuer			
c) Branntweinsteuer			
d) Vergnügungssteuer			
e) Hundesteuer			
f) Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer (nicht Jagdscheingebühr)..			
g) [7]			
h) [7]			
i) [7]			
Summe 3....			
4. Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste)			
Eigene Steuern und Überweisungen aus Landessteuern insgesamt: Summe II (1—4)			
Anteil an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—6) ...			
Steuern insgesamt: Summe I und II			

Bemerkungen:

[1]) Einschließlich der Beträge, die der Gemeinde über einen Ausgleichsstock zugeflossen sind.
[2]) Gewerbesondersteuern: Warenhaussteuer, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe, Betriebsteuer usw.
[3]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Gebäudeentschuldungssteuer, Aufwertungssteuer u. dgl.).
[4]) Hier ist derjenige Teil der Hauszinssteuer aufzuführen, der gesetzlich zur Förderung der Bautätigkeit bestimmt ist.
[5]) Sonstige Besitzsteuern: z. B. Baulandsteuer, Einwohnersteuer u. dgl.
[6]) Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungssteuer, Warenlager- und Grundstückszubehörsteuer u. dgl.
[7]) Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestelltensteuer, Kutsch-, Reitpferde-, Boots-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten- und sonstige Luxussteuern, Personenaufzug-, Reklame-, Plakat-, Ankündigungssteuer u. dgl.

Gemeinde: .....

Personalstand der Kämmereiverwaltungen[1]) am 31. März 1927

Verwaltungszweige[3])	Zahl der **planmäßigen Beamten** (einschl. Lehrer) entsprechend den Besoldungsgruppen (Einzelgehältern) der Reichsbesoldungsordnung[2])													Zahl der **außerplanmäßigen Beamten und Beamtenanwärter**					Zahl der **Angestellten für dauernde Verwaltungszwecke**					Zahl der nebenberuflich und ehrenamtlich von der Gemeinde beschäftigten Beamten und Angestellten
	A I bis III	A IV und V	A VI	A VII	A VIII	A IX	A X	A XI	A XII	A XIII	B 1 und 2	Über B 2	Insgesamt	A I bis III	A IV bis VI	A VII bis IX	A X u. darüber	Insgesamt	A I bis III	A IV bis VI	A VII bis IX	A X u. darüber	Insgesamt	
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	20	31	32	33	34	40	51	52	53	54	60	70
I. Allgemeine Verwaltung																								
II. Polizeiverwaltung																								
III. Schulwesen																								
1. Schulverwaltung im allgemeinen																								
2. Volks-, Fortbildungs- und mittlere Schulen																								
a) von der Gemeinde besoldet																								
b) mit gemeindlichen Zuschüssen besoldet[4])																								
3. Sonstige Schulen																								
IV. u. V. Kirche, Kunst und Wissenschaft																								
VI. Bauverwaltung																								
1. Bauverwaltung im allgemeinen (s. VI 1 Hauptbogen)																								
2. Sonstiges Bauwesen																								
VII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft																								
VIII. Wohlfahrtspflege (einschließlich Wohnungswesen) und Gesundheitswesen																								
IXa. Anstalten und Einrichtungen für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen																								
IXb. Sonstige gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen																								
X. Finanz- und Steuerverwaltung (einschl. Vermögensverwaltung)																								
Summe I—X																								

Auf der Rückseite (Seite 4):

Noch: **Personalstand der Kämmereiverwaltungen am 31. März 1927**

	Anzahl
Ruhegehalt empfangende Beamte	
Ruhegehalt empfangende Lehrer	
Wartegeld empfangende Beamte	
Wartegeld empfangende Lehrer	
Ruhegehalt empfangende Angestellte	
Witwen- und Waisengeldempfänger	
Arbeiter für dauernde Verwaltungszwecke	
Ruhelohn empfangende Arbeiter	

Bemerkungen:

[1]) Zu den Beamten der Kämmereiverwaltungen rechnen die Beamten und Angestellten der Verwaltungszweige I—X, auch die Beamten, welche die Aufsicht über die Betriebsverwaltungen führen, jedoch nicht die Beamten der Betriebsverwaltungen (vgl. Hauptbogen XI).

[2]) Werden die Beamten und Angestellten nicht nach den Gruppen der Reichsbesoldungsordnung besoldet, so sind sie bei der Gruppe aufzuführen, die ihrer Besoldung entspricht.
Unter Bemerkungen ist anzugeben, wieviel Beamte jeder Besoldungsgruppe — neben den auf die Gruppe entfallenden Bezügen — Sonderzulagen, Sondervergütungen, Ausgleichungsgelder, Dienstaufwandsentschädigungen, Kleidergelder u. dgl. in irgendeiner Form erhalten und wie diese geregelt sind.

[3]) Die Beamten und Angestellten sind hier bei dem Verwaltungszweig aufzuführen, bei dem im Hauptbogen ihre Besoldung nachgewiesen ist; falls sich ihre Tätigkeit auf mehrere Verwaltungszweige erstreckt, sind sie bei dem Verwaltungszweig aufzuführen, für den sie vornehmlich tätig sind.

[4]) Hier sind diejenigen Lehrer aufzuführen, deren Besoldung durch das Land, eine zwischengemeindliche Ausgleichskasse u. dgl. (Landesschulkasse usw.) erfolgt, aber zu einem Teil von der Gemeinde zu tragen ist. Bilden die Gemeinde mit anderen Gemeinden einen Gesamtschulverband, so sind die Lehrer des Gesamtschulverbandes nicht einzusetzen.

Gemeinde — Gemeindeverband: .....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Übergeordneter Verwaltungsbezirk: .....

Land: .....

Muster D

Vierteljahrsübersicht über die Einnahmen aus Steuern

im Vierteljahr ..... 19....

Die Steuereinnahmen sind insoweit nachzuweisen, als sie in dem Berichtszeitraum bei der Gemeinde (dem Gemeindeverband) eingegangen sind.

Steuern [1]	Bruttoeinnahmen in RM [2]: im Berichtsvierteljahr	Bruttoeinnahmen in RM [2]: seit Beginn des Rechnungsjahres einschließlich des Berichtsvierteljahres (vom 1. 4. 19.... bis ..... 19....)
A. Anteil am Ertrage der Reichssteuern [3]		
1. Einkommensteuer		
2. Körperschaftsteuer		
3. Umsatzsteuer		
4. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, s. B II 1)		
5. Kraftfahrzeugsteuer		
6. Rennwettsteuer		
Anteil am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe A (1—6)		
B. Eigene Steuern (einschließlich Zuschläge zu den Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern [3]		
I. Besitzsteuern:		
1. Grundsteuer		
2. Gebäudesteuer		
3. Gewerbesteuer a) nach dem Ertrage		
3. Gewerbesteuer b) nach dem Kapital		
3. Gewerbesteuer c) nach der Lohnsumme		
Gewerbesondersteuer [4]		
4. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen		
5. Hauszinssteuer [5]: zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs		
5. Hauszinssteuer [5]: zur Förderung der Bautätigkeit [6]		
6. [7]		
7. [7]		
Summe I		

Steuern [1]	Bruttoeinnahmen in RM [2]: im Berichtsvierteljahr	Bruttoeinnahmen in RM [2]: seit Beginn des Rechnungsjahres einschließlich des Berichtsvierteljahres (vom 1. 4. 19.... bis ..... 19....)
II. Verkehrsteuern:		
1. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer		
2. Wertzuwachssteuer		
3. Wanderlagersteuer		
4. Schankkonzessionssteuer		
5. Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer		
6. [3]		
7. [3]		
Summe II		
III. Verbrauch- und Aufwandsteuern:		
1. Getränkesteuer		
2. Vergnügungssteuer		
3. Hundesteuer		
4. Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer (nicht Jagdscheingebühr)		
5. [4]		
6. [4]		
7. [4]		
8. [4]		
Summe III		
Eigene Steuern insgesamt: Summe B (I—III)		
Anteile am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe A		
Einnahmen aus Steuern insgesamt: Summe A—B		

Bemerkungen:

[1] Nicht aufzunehmen sind von den Gemeindeverbänden die Umlagen auf die nachgeordneten Gemeinden.

[2] Gemeindeverbände, die an nachgeordnete Gemeinden Steuern überwiesen haben, haben die überwiesenen Beträge unter den obigen Steuern aufzuführen und unter Bemerkungen anzugeben. Nicht aufzuführen sind die den Gemeindeverbänden zur Verteilung an nachgeordnete Gemeinden überwiesenen und weitergeleiteten Reichssteueranteile und Landessteuern.

[3] Einschließlich der Beträge, die der Gemeinde — dem Gemeindeverband — über einen Ausgleichstock zugeflossen sind.

[4] Gewerbesondersteuern: Warenhaus-, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe, Betriebsteuer usw.

[5] Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Gebäudeentschuldungs-, Aufwertungssteuer u. dgl.).

[6] Hier ist derjenige Teil der Hauszinssteuer aufzuführen, der gesetzlich zur Förderung der Bautätigkeit bestimmt ist.

[7] Sonstige Besitzsteuern: z. B. Baulandsteuer, Einwohnersteuer, Bürgergenußauflage u. dgl.

Bemerkungen:

[1] Nicht aufzunehmen sind die Umlagen der Gemeindeverbände.

[2] Gemeindeverbände, die an nachgeordnete Gemeinden Steuern überwiesen haben, haben die überwiesenen Beträge unter den obigen Steuern aufzuführen und unter Bemerkungen anzugeben. Nicht aufzuführen sind die den Gemeindeverbänden zur Verteilung an nachgeordnete Gemeinden überwiesenen Reichssteueranteile und Landessteuern.

[3] Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungssteuer, Warenlager- und Grundstückszubehörsteuer u. dgl.

[4] Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestelltensteuer, Kutsch-, Reitpferde-, Boots-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten- und sonstige Luxussteuern, Personenaufzug-, Reklame- und Ankündigungssteuer u. dgl.

Gemeinde: .....

Muster B III

Rechnungsjahr 1926

Finanzstatistik der Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern
auf Grund der Rechnung von 1926

Land: .....

Name der Gemeinde: .....

Art der Gemeinde: .....
(Anzugeben ist, ob Stadtgemeinde, Landgemeinde, Kleine Gemeinde, Dorfschaft, Ortschaft, Gutsbezirk usw.)

Einwohnerzahl: .....
(Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925)

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....
(Anzugeben ist der übergeordnete Kreis, Bezirk, Distrikt, das Amt, die Bürgermeisterei, die Amtshauptmannschaft usw.)

Finanzamtsbezirk: .....

Zu beachten:

In dem Fragebogen sind die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen für das Rechnungsjahr 1926 nachzuweisen.

Die Eintragungen sind nach der beiliegenden Anleitung zur Ausfüllung vorzunehmen.

Die Ausgaben und Einnahmen sind bei den Verwaltungszweigen aufzuführen, zu denen sie nach der Gliederung des Fragebogens sachlich gehören; nicht maßgebend ist, an welcher Stelle sie in der Rechnung der Gemeinde nachgewiesen sind.

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 1927.

(Amtsstempel)

.....
(Unterschrift)

Hierzu:
1. Anleitung zur Ausfüllung
2. Anlagebogen über Steuereinnahmen.

Name der Gemeinde: ..... **Einwohnerzahl:** .....

Aus

Beträge auf volle Reichsmark

Verwaltungszweig	An den übergeordneten Gemeindeverband (Kreis, Distrikt, Bezirk, Amtsverband usw.) geleistete Zahlungen	An andere Gemeinden und Gemeindeverbände, an das Land und das Reich geleistete Zahlungen	Zahlungen (Zuschüsse) an Zweckverbände, z. B. an Schulverbände, Feuerlöschverbände usw.	Persönliche Ausgaben (Gehälter und Vergütungen sowie Ruhegehälter für Beamte, Angestellte und deren Hinterbliebene)	Laufende sächliche Ausgaben (Bürobedarf, sonstiger Sachaufwand, Unterhaltung der Gebäude, Straßen usw., sowie Arbeiterlöhne)	Renten, Unterstützungen u. dgl. an Bedürftige, Beiträge, Zuschüsse usw. an private, kirchliche oder ähnliche Vereinigungen, Anstalten, Einrichtungen usw. sonstige Zahlungen an Private
	1	2	3	4	5	6

Ein

Beträge auf volle Reichsmark

Verwaltungszweig	Zuschüsse, Erstattungen u. dgl. vom übergeordneten Gemeindeverband (Kreis, Distrikt, Amtsverband usw.)	Zuschüsse, Erstattungen u. dgl. von anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden, vom Land und vom Reich	Zahlungen von Zweckverbänden	Steuereinnahmen (aus Steuerüberweisungen und aus eigenen Steuern der Gemeinde)	Gebühren (z. B. Standesamtsgebühren, Schulgelder, Strafgelder), gebührenartige Entgelte und ähnliche Einnahmen	Rückerstattungen von Privatpersonen (z. B. bei der Wohlfahrtspflege), freiwillige Zuwendungen u. dgl. von Privaten, von Vereinigungen, Organisationen usw.	Miete, Pacht, Kapitalzinsen; Erlös aus Verkäufen von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Produkten usw.
	1	2	3	4	5	6	7

Vorspalte zu den Ausgaben:

I. **Allgemeine Verwaltung** (Gemeindevorstand, -vertretung, Standesbeamter usw.) I

II. **Polizei** II

III. **Schulwesen:**
1. Volksschulen und Fortbildungsschulen .....
2. Sonstiges Schulwesen (z. B. Fachschulen) .....

Summe III ....

IV. **Kirche** (Unterstützung der Kirchengemeinde u. dgl.) IV

V. **Kunst und Wissenschaft** (z. B. Büchereien, Lesesäle, Theater- und Konzertveranstaltungen) V

VI. **Bauverwaltung** (nicht Hochbau):
1. Unterhaltung und Neubau von Straßen, Wegen und Brücken usw. .....
2. Sonstiges Tiefbauwesen (Straßenbeleuchtung, Garten- und Parkanlagen, Fluß- und Bachregulierung usw.) .....

Summe VI ....

VII. **Förderung von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr** (z. B. Zuchttierhaltung, Bodenverbesserung; Förderung des Fremdenverkehrs usw.) VII

VIII. **Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen:**
1. Fürsorge nach der Reichsfürsorgeverordnung für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Schwerbeschädigte, Sozial- und Kleinrentner, Schwangere, Wöchnerinnen, Arme, hilfsbedürftige Minderjährige usw. .....
2. Jugendfürsorge nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz und sonstige Jugendfürsorge (soweit nicht schon bei 1 enthalten) ..
3. Gesundheitsfürsorge, Förderung von Leibesübungen und Sport .....
4. Allgemeine Wohlfahrtspflege außerhalb der Reichsfürsorgeverordnung (außer 2) .....
5. Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsvermittlung .....
6. Wohnungs- und Siedlungswesen (einschl. Wohnungsbau) .....

Summe VIII ....

IX. **Gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen:**
1. für Wohlfahrtspflege (z. B. Armen-, Siechenhaus, Hospital, Waisenhaus, Kinderhort usw.) .....
2. für Gesundheitswesen (z. B. Krankenhaus, Badeanstalt usw.) .....
3. für andere gemeinnützige Zwecke (z. B. Feuerlöschwesen, Marktwesen, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Friedhof)

Summe IX ....

X. **Finanz- und Steuerverwaltung:**
1. Finanzverwaltung (Verwaltung des Kapitalvermögens, Kassenverwaltung usw.) .....
2. Steuerverwaltung (Kosten der Steuerverwaltung; Umlagen an den übergeordneten Gemeindeverband) .....

Summe X ....

Zwischensumme I bis X ....

XI. **Grundstücksverwaltung, Unternehmungen und Betriebe:**
1. Grundstücksverwaltung einschl. land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz .....
2. Wasserwerk .....
3. Elektrizitätswerk, Umformerwerk ..... (auch Elektrizitätsleitungen)
4. .....
5. .....
6. ..... (z. B. Gaswerk, Sparkasse, Ziegelei, Steinbruch usw.)

Summe XI ....

Gesamtsumme (I bis XI) ....

Land ..... Rechnungsjahr 1926

gaben

abgerundet (Keine Pfennigbeträge aufführen!)

Verzinsung und Tilgung von Schulden, Kosten der Schuldenaufnahme	Gewährung von Darlehen, Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen	Außergewöhnliche sächliche Ausgaben (z. B. Neubauten, Neuanlagen, Grundstücksankäufe)	Sonstige Ausgaben	Durchlaufende Posten	Ausgaben insgesamt (Spalten 1—11)
7	8	9	10	11	12

Bemerkungen:

Die Beträge in den Ausgabe-Kopfspalten 1—3 und 9 sind restlos durch Bemerkungen zu erläutern, ebenso die größeren Beträge in den übrigen Ausgabe-Kopfspalten.

Zu X 2. In Spalte 1 sind enthalten an den übergeordneten Gemeindeverband abgeführte **Umlagen:**
..... RM.

nahmen

abgerundet (Keine Pfennigbeträge aufführen!)

Einnahmen aus der Rückzahlung und Tilgung von gewährten Darlehen, Entnahme aus Fonds und Rücklagen	Außergewöhnliche Einnahmen (z. B. aus der Aufnahme von Schulden, aus Grundstücksverkäufen, Veräußerungen von Gemeindeeigentum)	Sonstige Einnahmen	Durchlaufende Posten	Einnahmen insgesamt (Spalten 1—11)	Die Einnahmen insgesamt (Einnahmespalte 12) sind höher als die Ausgaben insgesamt (Ausgabespalte 12) um RM (Überschüsse)	Die Einnahmen insgesamt (Einnahmespalte 12) sind niedriger als die Ausgaben insgesamt (Ausgabespalte 12) um RM (Zuschußbedarf)
8	9	10	11	12	31	32

Bemerkungen:

Die Beträge in den Einnahme-Kopfspalten 1 bis 3 und 9 sind restlos durch Bemerkungen zu erläutern, ebenso die größeren Beträge in den übrigen Einnahme-Kopfspalten. Die Einnahmen aus Schuldaufnahme sind unten zu erläutern.

Vorspalte zu den Einnahmen:

I. **Allgemeine Verwaltung** (Gemeindevorstand, -vertretung, Standesbeamter usw.) I

II. **Polizei** II

III. **Schulwesen:**
1. Volksschulen und Fortbildungsschulen
2. Sonstiges Schulwesen (z. B. Fachschulen)
Summe III ....

IV. **Kirche** IV

V. **Kunst und Wissenschaft** (z. B. Büchereien, Lesesäle, Theater- und Konzertveranstaltungen) . V

VI. **Bauverwaltung** (nicht Hochbau):
1. Unterhaltung und Neubau von Straßen, Wegen und Brücken usw.
2. Sonstiges Tiefbauwesen (Straßenbeleuchtung, Garten- und Parkanlagen, Fluß- und Bachregulierung usw.) .....
Summe VI ....

VII. **Förderung von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr** (z. B. Zuchttierhaltung, Bodenverbesserung; Förderung des Fremdenverkehrs usw.) VII

VIII. **Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen:**
1. Fürsorge nach der Reichsfürsorgeverordnung für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Schwerbeschädigte, Sozial- und Kleinrentner, Schwangere, Wöchnerinnen, Arme, hilfsbedürftige Minderjährige usw. .....
2. Jugendfürsorge nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz und sonstige Jugendfürsorge (soweit nicht schon bei 1 enthalten) .....
3. Gesundheitsfürsorge, Förderung von Leibesübungen und Sport .....
4. Allgemeine Wohlfahrtspflege außerhalb der Reichsfürsorgeverordnung (außer 2) .....
5. Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsvermittlung .....
6. Wohnungs- und Siedlungswesen (einschl. Wohnungsbau) .....
Summe VIII ....

IX. **Gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen:**
1. für Wohlfahrtspflege (z. B. Armenhaus, Siechenhaus, Hospital, Waisenhaus, Kinderhort usw.) .....
2. für Gesundheitswesen (z. B. Krankenhaus, Badeanstalt usw.) .....
3. für andere gemeinnützige Zwecke (z. B. Feuerlöschwesen, Marktwesen, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Friedhof) .....
Summe IX ....

X. **Finanz- und Steuerverwaltung:**
1. Finanzverwaltung (Verwaltung des Kapitalvermögens, Kassenverwaltung usw.) .....
2. Steuerverwaltung (Steuereinnahmen erscheinen in Spalte 4; sie sind außerdem im Anlagebogen nachzuweisen) .....
Summe X ....

Zwischensumme I bis X ....

XI. **Grundstücksverwaltung, Unternehmungen und Betriebe:**
1. Grundstücksverwaltung einschl. land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz.
2. **Wasserwerk** .....
3. **Elektrizitätswerk,** Umformerwerk ... (auch Elektrizitätsleitungen)
4. .....
5. .....
6. .....
(z. B. Gaswerk, Sparkasse, Ziegelei, Steinbruch usw.)
Summe XI ....

Gesamtsumme (I bis XI) ....

Aufnahme von Schulden und ihre Verwendung:

Im Rechnungsjahre 1926 sind von der Gemeinde Schulden (Anleihen usw.) aufgenommen worden in Höhe von ..... RM. Aus Anleihen oder anderen Schulden, die in früheren Rechnungsjahren aufgenommen waren, sind im Rechnungsjahre 1926 noch verfügbar gewesen und verbraucht worden ..... RM. Die Schulden sind wie folgt verwendet worden (es ist genau anzugeben, für welche Zwecke — z. B. Neubau eines Schulgebäudes usw.):

.....

.....

.....

Noch nicht verwendet worden sind ..... RM.

Gesamtabschluß:

	Überschuß	Zuschußbedarf bzw. Fehlbetrag
Überschuß bzw. Zuschußbedarf 1926 insgesamt (Gesamtsumme I—XI)		
Überschuß bzw. Fehlbetrag aus Vorjahren		
Mithin Überschuß bzw. Fehlbetrag am Schluß des Rechnungsjahres 1926 ...		

Gemeinde: .....

Muster B III
Anlagebogen

Steuereinnahmen der Gemeinde im Rechnungsjahr 1926

Beträge auf volle RM abgerundet

(Die in Einnahmespalte 4 des Hauptbogens enthaltenen Steuereinnahmen sind hier nach den einzelnen Steuerarten aufzuführen)

Steuerart	Bruttoeinnahmen in RM (einschließlich Resteinnahmen): Überwiesene Steuern	Eigene Steuern	Überwiesene und eigene Steuern zusammen
	1	2	3
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern [1]			
1. Einkommensteuer			
2. Körperschaftsteuer			
3. Umsatzsteuer			
4. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag zur Grunderwerbsteuer — s. II 2a —)			
5. Kraftfahrzeugsteuer			
6. Rennwettsteuer			
Anteil an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—6)			
II. Eigene Steuern und Überweisungen aus Landessteuern sowie aus Steuern übergeordneter Gemeindeverbände (des Kreises usw.) [1]			
1. Besitzsteuern:			
a) Grundsteuer			
b) Gebäudesteuer			
c) Gewerbesteuer nach dem Ertrage			
c) Gewerbesteuer nach dem Kapital			
c) Gewerbesteuer nach der Lohnsumme			
Gewerbesondersteuer [2]			
d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen			
e) Hauszinssteuer [3] (einschl. etwaiger Zuschläge) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs			
e) Hauszinssteuer [3] (einschl. etwaiger Zuschläge) zur Förderung der Bautätigkeit [4]			
f) [5]			
g) [5]			
Summe 1			

Wenn die Besitzsteuern in Form von Zuschlägen zur Landessteuer erhoben werden: Hundertsätze der Landessteuern

Steuerart	Bruttoeinnahmen in RM (einschließlich Resteinnahmen): Überwiesene Steuern	Eigene Steuern	Überwiesene und eigene Steuern zusammen
	1	2	3
2. Verkehrsteuern:			
a) Zuschlag zur Grunderwerbsteuer			
b) Wertzuwachssteuer			
c) Wanderlagersteuer			
d) Schankkonzessionssteuer			
e) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer			
f) [6]			
g) [6]			
Summe 2			
3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:			
a) Getränkesteuern [7]			
b) Vergnügungssteuer			
c) Hundesteuer			
d) Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer (nicht Jagdscheingebühr)			
e) [8]			
f) [8]			
Summe 2			
Eigene Steuern und Überweisungen aus Landessteuern insgesamt: Summe II (1—3)			
Anteil am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—6)			
Steuern insgesamt: Summe I und II			

Bemerkungen:

[1] Einschließlich der Beträge, die der Gemeinde — dem Gutsbezirk — über einen Ausgleichsstock zugeflossen sind.
[2] Gewerbesondersteuern: Warenhaussteuer, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe, Betriebsteuer usw.
[3] Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Gebäudeentschuldungssteuer, Aufwertungssteuer u. dgl.).
[4] Hier ist derjenige Teil der Hauszinssteuer aufzuführen, der gesetzlich zur Förderung der Bautätigkeit bestimmt ist.
[5] Sonstige Besitzsteuern: z. B. Baulandsteuer, Einwohnersteuer u. dgl.
[6] Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungssteuer, Warenlager- und Grundstückszubehörsteuer.
[7] Getränkesteuern: Biersteuer, Weinsteuer, Branntweinsteuer.
[8] Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestelltensteuer, Kutsch-, Reitpferde-, Boots-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten- und sonstige Luxussteuern, Personenaufzug-, Reklame-, Plakat- und Ankündigungssteuer u. dgl.

Hand- und Spanndienste.

Sind von den Einwohnern außerdem Hand- und Spanndienste geleistet worden?

Art der Hand- und Spanndienste (Leistung von Fuhren usw.)	Wert in RM nach dem ortsüblichen Wert	Wofür sind die Hand- und Spanndienste geleistet? (z. B. Wegebau)

Gemeinde — Selbständiger Gutsbezirk: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Übergeordneter Verwaltungsbezirk: .....

Land: .....

Muster E
Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern

Jahresübersicht über die Einnahmen aus Steuern
im Rechnungsjahr 19.....

Die Steuereinnahmen sind insoweit nachzuweisen, als sie im Rechnungsjahr bei der Gemeinde eingegangen sind.

Steuern	Bruttoeinnahmen in RM
A. Anteil am Ertrage der Reichssteuern [1]	
1. Einkommensteuer	
2. Körperschaftsteuer	
3. Umsatzsteuer	
4. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, s. B II 1)	
5. Kraftfahrzeugsteuer	
Anteil am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe A (1—5)	
B. Eigene Steuern (einschließlich Zuschläge zu den Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern [1]	
1. Besitzsteuern:	
1 Grundsteuer	
2 Gebäudesteuer	
3. Gewerbesteuer	
4. Gewerbesondersteuern [2]	
5. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen	
6. Hauszinssteuer [3] (einschl. etwaiger Zuschläge) — zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs	
6. Hauszinssteuer [3] (einschl. etwaiger Zuschläge) — zur Förderung der Bautätigkeit [4]	
7. [5]	
8. [5]	
Summe I	
II. Verkehrsteuern:	
1. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	
2. Wertzuwachssteuer	
3. Wanderlagersteuer	
4. Schankkonzessionssteuer	
5. Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer	
6. [1]	
7. [1]	
Summe II	
III. Verbrauch- und Aufwandsteuern:	
1. Getränkesteuer	
2. Vergnügungssteuer	
3. Hundesteuer	
4. Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer (nicht Jagdscheingebühr)	
5. [2]	
6. [2]	
Summe III	
Eigene Steuern insgesamt: Summe B (I—III)	
Anteile am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe A	
Einnahmen aus Steuern insgesamt: Summe A—B	

[1]) Einschließlich der Beträge, die der Gemeinde — dem Gutsbezirk — über einen Ausgleichstock zugeflossen sind.
[2]) Gewerbesondersteuern: Warenhaus-, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe, Betriebssteuer usw.
[3]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Gebäudeentschuldungs-, Aufwertungssteuer u. dgl.).
[4]) Hier ist derjenige Teil der Hauszinssteuer aufzuführen, der gesetzlich zur Förderung der Bautätigkeit bestimmt ist.
[5]) Sonstige Besitzsteuern: z. B. Baulandsteuer, Einwohnersteuer u. dgl.

Bemerkungen:

[1]) Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungssteuer, Warenlager- und Grundstückszubehörsteuer u. dgl.
[2]) Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestelltensteuer, Kutsch-, Reitpferde-, Boots-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten- und sonstige Luxussteuern, Personenaufzug-, Reklame- und Ankündigungssteuer u. dgl.

Bemerkungen:

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

283

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. August 1927 | Nr. 38

Inhalt: Fünfte Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. Vom 8. August 1927 ..... S. 283

Verordnung über das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 8. August 1927 ..... S. 283

Fünfte Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. Vom 8. August 1927.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

Einziger Paragraph

Der § 4 der Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 762) in der Fassung der vierten Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 12. Oktober 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 479) erhält folgende Fassung:

> Die Vergünstigung des § 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Zahlungen oder Leistungen bis zum 30 September 1928 bewirkt werden.

Berlin, den 8. August 1927.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

Verordnung über das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 8. August 1927*).

Auf Grund des § 220 Abs 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) setze ich folgende Bestimmungen aus dem ersten und achten Abschnitt des Gesetzes in Kraft:

1. Die Bezirke der künftigen Arbeitsämter und Landesarbeitsämter können gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes festgesetzt werden.
2. Verwaltungsrat und Vorstand der künftigen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können gemäß den §§ 9, 10, 12 bis 15, 17, 223 Abs. 2 gebildet werden. Auf sie finden dann die §§ 18 bis 21, 24 und 25 Anwendung. Der Verwaltungsrat kann gemäß § 11 einen oder mehrere Unterausschüsse bilden.
3. Die Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung können gemäß den §§ 29 bis 31 gebildet werden.
4. Der Präsident der Reichsanstalt, seine ständigen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Hauptstelle sowie die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter können gemäß den §§ 34 und 35 bestellt werden. Auf ihre Bezüge findet dann § 40 Anwendung.
5. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann eine Dienstordnung gemäß § 39 erlassen.
6. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann gemäß § 41 eine Satzung beschließen und allgemeine Anordnungen über die Geschäftsführung der Reichsanstalt erlassen.
7. Der Haushalt der Reichsanstalt für das Geschäftsjahr 1927 kann gemäß den §§ 43 und 44 festgesetzt werden.
8. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung kann gemäß § 221 der Reichsanstalt als Hauptstelle eingegliedert werden. Auf die Aufsicht über die Hauptstelle, den Verwaltungsrat und den Vorstand findet dann § 47 Anwendung.
9. Die Verwaltungsausschüsse der öffentlichen Arbeitsnachweise und der Landesämter für Arbeitsvermittlung können gemäß § 222 zur Durchführung der Aufgaben herangezogen werden, bei denen nach § 2 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 und 3 die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter gehört werden müssen.

Berlin, den 8. August 1927.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 185 vom 10. August 1927.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. August 1927)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1927 | Nr. 39

Inhalt: Verordnung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken der Angestelltenversicherung. Vom 19. August 1927 S. 285

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. Juni 1927. Vom 23. August 1927 ..... S. 286

Berichtigung ..... S. 286

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 23. August 1927, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Griechenland. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation und Ausführung des deutsch-bulgarischen Vertrags über den Rechtsverkehr. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-bulgarischen Vertrags über den Rechtsverkehr vom 22. Dezember 1926.

In Teil II Nr. 37, ausgegeben am 1. September 1927, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung des Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der vorläufigen Anwendung des Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung der Vereinbarung mit Norwegen über die Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Tomaten. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Frankreich und Italien, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-österreichischen Nachlaßabkommens und Vormundschaftsabkommens.

Verordnung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken der Angestelltenversicherung. Vom 19. August 1927.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S 745) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der auf Grund des Gesetzes über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 157) ausgegebenen Beitragsmarken der Angestelltenversicherung läuft mit dem 30. September 1927 ab.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab werden neue Beitragsmarken der Angestelltenversicherung ausgegeben.

Die neuen Marken sind in Form eines stehenden Rechtecks auf weißem Papier mit dem Wasserzeichen „Raute" hergestellt und einschließlich des gezähnten weißen Randes 21,5 × 25,5 mm groß.

Die Marken sind mit einem netzartigen Unterdruck in grauer Farbe versehen, der das Mittelfeld frei läßt. In der Mitte des Markenbildes befindet sich in einem vollflächigen liegenden Oval ein geprägter weißer Reichsadler, der auf seinen einzelnen Gliedern farblose Linien erkennen läßt. Links von diesem Adler befindet sich der Klassenbuchstabe und rechts davon die Wertzahl auf hellem Grunde, die kreisförmig mit einer Linie umrandet sind. Das Mittelfeld wird von einem leichten Bande oval umrahmt, das in lateinischen Großbuchstaben die Worte „ANGESTELLTEN-VERSICHERUNG" enthält. Am Fuße des Markenbildes befindet sich ein 6 mm hohes, aus Zierlinien bestehendes Entwertungsfeld.

Die Farbe des Markenstempels ist bei der

Gehaltsklasse	A	(Geldwert	2	*RM*)	rot,
»	B	»	4	»	blau,
»	C	»	8	»	hellgrün,
»	D	»	12	»	dunkelbraun,
»	E	»	16	»	gelbbraun,
»	F	»	20	»	violett,
»	G	»	25	»	grau,
»	H	»	30	»	dunkelgrün.

§ 3

Marken, die nach § 1 ungültig werden, können bis zum Schlusse des Jahres 1927 bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.

Berlin, den 19. August 1927.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Ritter

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 16. September 1927.)

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. Juni 1927.

Vom 23. August 1927.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, am 11. Juni 1927 beschlossen:

Die Auslegung und Handhabung des preußischen Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 (Preuß. Gesetzsamml. S. 183), wie sie der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Übertragung der Schulaufsicht im Landkreis Dortmund I an einen Dissidenten betätigt hat, steht weder mit Artikel 174 S. 1 noch mit anderen Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reichs im Widerspruche.

Berlin, den 23. August 1927.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Bumke

Berichtigung

In der Verordnung über die Beteiligung der Länder an der Gesellschaftsteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen vom 28. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I Nr. 36 S 242) ist im § 7 Abs. 1 Satz 1 statt „innerhalb der im Satze 2 bezeichneten Frist" zu setzen „innerhalb der im § 5 Satz 2 bezeichneten Frist".

Berlin, den 25. August 1927.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Lothholz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. September 1927 | Nr. 40

Inhalt: Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung. Vom 8. September 1927 ..... S. 287

Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung. Vom 8. September 1927.

Auf Grund des § 124 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird unter Aufhebung der Wahlordnung vom 3. Juli 1912 (Reichsgesetzbl. S. 419) folgendes verordnet:

§ 1

Die Vertrauensmänner und ihre Ersatzmänner werden für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde gewählt. An die Stelle dieses Bezirkes tritt, soweit die oberste Verwaltungsbehörde die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden zu einem Bezirke zusammengefaßt hat, der Gesamtbezirk.

Die Wahl leitet die nach § 317 oder § 120 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmte untere Verwaltungsbehörde.

Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde kann sich durch die Beamten vertreten lassen, die im übrigen zu seiner Vertretung befugt sind. Die oberste Verwaltungsbehörde kann zulassen, daß der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde auch einen anderen Beamten dieser Behörde mit seiner Vertretung beauftragen darf.

§ 2

Der Wahlleiter bestimmt, an welchem Orte sowie zu welcher Zeit und zu welchen Tagesstunden die Stimmzettel abzugeben sind. Er macht dies unter Mitteilung eines Auszugs aus den gesetzlichen Vorschriften über Wahlberechtigung und Wählbarkeit mindestens zweimal in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Blatte bekannt; das Muster einer Bekanntmachung ist in Anlage 1 beigefügt.

Anlage 1

Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 3

Die Wahlen der Vertrauensmänner aus den Arbeitgebern und den versicherten Angestellten können zu verschiedenen Zeiten stattfinden.

Die wahlberechtigten Arbeitgeber nehmen nur an der Wahl der Vertrauensmänner aus den Arbeitgebern, die wahlberechtigten versicherten Angestellten nur an der Wahl der Vertrauensmänner aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, teil.

§ 4

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Jedoch haben Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme.

Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

§ 5

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Ist das Reich oder ein Land Arbeitgeber, so kann für das Reich der zuständige Reichsminister, für das Land die oberste Verwaltungsbehörde über die Ausübung des Wahlrechts das Nähere bestimmen.

§ 6

Wählbar als Arbeitgeber sind auch die im § 5 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen, ferner die bevollmächtigten Betriebsleiter, sämtlich wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind.

§ 7

In den Bekanntmachungen (§ 2) sind die Wahlberechtigten aufzufordern, bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem Wahlleiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind.

Diesen Vorschlagslisten stehen solche Vorschlagslisten der Arbeitgeber oder der Versicherten gleich, welche von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sind.

In den Bekanntmachungen sind die Wahlberechtigten darauf hinzuweisen, daß nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden darf.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. September 1927.)

§ 8

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens so viel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner (§ 120 Abs. 2, § 125 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zu wählen sind. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Namen, so wird sie dadurch nicht ungültig.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Trennung der Vorgeschlagenen nach Vertrauensmännern und Ersatzmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Der Wahlleiter kann einen Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichner der Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 verlangen.

§ 9

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Ist die Wählervereinigung nicht kenntlich gemacht, und kommt der Vertreter der Aufforderung, dies nachzuholen, nicht binnen einer vom Wahlleiter bestimmten Frist nach, so bezeichnet der Wahlleiter den Vorschlag (§ 12 Abs. 1).

§ 10

Ist eine Person auf mehreren Listen vorgeschlagen, so wird sie vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt sie sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird ihr Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den Listenvertretern ist dies unverzüglich mitzuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Personen, die bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt sind, dürfen dabei nicht vorgeschlagen werden.

§ 11

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den Listenvertretern (§ 8 Abs. 3) ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften an Stelle der gestrichenen binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

§ 12

Der Wahlleiter versieht die Vorschlagslisten mit dem Tage des Einganges und einem Buchstaben nach der Reihenfolge des Einganges.

Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald den Listenvertretern (§ 8 Abs. 3) mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

§ 13

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Ist ein vorgeschlagener Vertrauensmann oder Ersatzmann nicht in der im § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bezeichnet und kommt der Listenvertreter der Aufforderung, die Bezeichnung zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen.

§ 14

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter (§ 8 Abs. 3) übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des elften Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

§ 15

Die Beseitigung der Anstände soll bis zum Ablauf des elften Tages vor dem Wahltag beendigt sein.

Frühestens neun und spätestens drei volle Tage vor dem Wahltag sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Bezeichnung (§§ 9, 12) öffentlich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Zusammengehörigkeit verbundener Vorschlagslisten hinzuweisen.

Bis zur Veröffentlichung der Listen (Abs. 2) kann eine Liste durch die Einreicher jederzeit zurückgenommen werden.

§ 16

Wird innerhalb der Frist des § 7 nur eine Vorschlagsliste von den Arbeitgebern oder den versicherten Angestellten eingereicht, so findet bei dieser Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

§ 17

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Zum Zwecke der Stimmabgabe kann die untere Verwaltungsbehörde örtliche Stimmbezirke einrichten. In diesem Falle bestimmt sie den Vorsteher der Wahl und seinen Vertreter aus der Zahl der öffentlichen Beamten.

§ 18

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen.

Für die bei der Reichsversicherungsanstalt versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte, für die Ersatzkassenmitglieder eine Bescheinigung der Ersatzkasse nach dem in Anlage 2 abgedruckten Muster als Ausweis. In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl nachgewiesen sein. Hat ein Ersatzkassenmitglied noch eine gültige Versicherungskarte, so darf ihm die Ersatzkasse keine Bescheinigung ausstellen. Anlage 2

Die Wahlberechtigung der Arbeitgeber wird durch eine von der Gemeindebehörde nach dem Muster in Anlage 3 ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen. Anlage 3

§ 19

Das Wahlrecht wird vorbehaltlich des § 25 in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und

keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; als veränderte Vorschlagslisten gelten auch solche, in welchen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen geändert worden ist. Es genügt, daß der Wähler die Bezeichnung der Liste (§§ 9, 12) angibt, für die er sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

§ 20

Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erschienenen sind in Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die versicherten Angestellten bestimmt ist. In den Listen ist die fortlaufende Nummer, Name und Beruf der Erschienenen, in der Liste der versicherten Angestellten auch der Name des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, anzugeben.

Wird ein zur Wahl Erschienener als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name gleichwohl in der Liste, für die er sich angemeldet hat, aufzuführen; der Zurückweisungsgrund ist dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und versicherte Angestellte je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel in einem Umschlag, der mit dem Stempel der Reichsversicherungsanstalt versehen ist, durch die Hand des dazu bestimmten Beamten hineinlegen. Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen (§ 4), so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu legen.

Die Umschläge sind von der unteren Verwaltungsbehörde für den Wahlbezirk (§ 1 Abs. 1) nach der zu schätzenden Zahl der Versicherten und der Arbeitgeber bei der Reichsversicherungsanstalt rechtzeitig anzufordern. Sie sind im Wahlraum den Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Nach Ablauf der zur Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch die Personen, die bereits im Wahlraum anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt und auf den Listen von dem dazu bestimmten Beamten oder seinem Vertreter (§ 17 Abs. 2) durch Namensunterschrift bescheinigt, daß sich während der festgesetzten Zeit niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet habe.

§ 22

Hierauf sind die Umschläge aus den beiden Wahlurnen zu entnehmen und getrennt zu zählen. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in der Niederschrift (§ 23) zu vermerken.

§ 23

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl sowie alle sonstigen Vorfälle enthält, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher der Wahl oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

§ 24

Falls die Stimmabgabe in örtlichen Stimmbezirken stattgefunden hat, werden die Umschläge mit den Wählerlisten und der Niederschrift in einem versiegelten Paket unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach der Wahlhandlung, dem Wahlleiter übersendet.

§ 25

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel in verschlossenem Wahlumschlage dem Wahlleiter innerhalb einer von diesem bestimmten Zeit brieflich einzusenden. Beizufügen ist der Ausweis über die Wahlberechtigung (§ 18), der nicht zurückgegeben wird. Die erforderlichen Umschläge sind den Arbeitgebern von dem Vorsteher der Wahl auf Verlangen auszuhändigen. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Wahlberechtigten Versicherten, die sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten, stellt der Wahlleiter auf Antrag gegen Hinterlegung der Versicherungskarte oder der Bescheinigung der zuständigen Ersatzkasse einen Wahlschein aus. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 26

Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter vier im Wahlbezirke Wohnhafte zu Beisitzern; die Beisitzer sollen je zur Hälfte aus den Arbeitgebern und den versicherten Angestellten entnommen werden.

Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

§ 27

Der Wahlvorstand stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.

Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie nicht zu zählen.

Jeder gültige Stimmzettel zählt als eine Stimme.

§ 28

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (§ 27) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben, für die in Anlage 4 als Muster mehrere Beispiele beigefügt sind.

Anlage 4

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen.

Zunächst werden die Sitze für die Vertrauensmänner und danach die Sitze für die ersten und für die zweiten Ersatzmänner verteilt. Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes der Vertrauensmänner oder der ersten oder der zweiten Ersatzmänner mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 29

Verbundene Vorschlagslisten gelten gegenüber anderen als eine einzige.

Die auf sie entfallenden Sitze werden demnächst auf die einzelnen verbundenen Vorschlagslisten nach dem im § 28 bestimmten Verfahren verteilt.

§ 30

Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze an die vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr Vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des im § 28 bestimmten Verfahrens verteilt. War jedoch die Vorschlagsliste, für welche Sitze überzählig sind, mit anderen Vorschlagslisten verbunden, so fallen die überzähligen Sitze zunächst diesen Vorschlagslisten zu.

§ 31

Über die Prüfung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die jeder Vorschlagsliste und jeder Gruppe verbundener Vorschlagslisten zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

Der Reichsversicherungsanstalt ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 32

Das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter spätestens eine Woche nach dem Wahltag in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Blatte bekanntzumachen.

§ 33

Gleichzeitig ist das Ergebnis der Wahl den Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen einer Woche eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen. Der Wahlleiter hat dem Gewählten einen schriftlichen Ausweis über seine Wahl auszufertigen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab (§§ 113, 128 des Angestelltenversicherungsgesetzes), so gilt an seiner Stelle der auf derselben Liste nach ihm Vorgeschlagene, noch nicht Gewählte als gewählt. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit nicht statt.

§ 34

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der unteren Verwaltungsbehörde angefochten werden. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Anfechtung der Wahl hindert nicht die Ausübung des Amtes als Vertrauensmann.

§ 35

Die Wahl, sei es einer, sei es beider Gruppen, ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist nur die Wahl der Arbeitgeber oder die der versicherten Angestellten ungültig, so ist nur die Wahl der betreffenden Gruppe zu wiederholen.

§ 36

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 33 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 37

Der Wahlleiter teilt das endgültige Wahlergebnis der Reichsversicherungsanstalt unverzüglich mit; zugleich gibt er die nach Schätzung festgestellte Zahl der in seinem Wahlbezirke wohnhaften, nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherten Angestellten an. Das endgültige Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter zu veröffentlichen.

§ 38

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlzeit von der die Wahl leitenden Stelle aufzubewahren.

§ 39

Die oberste Verwaltungsbehörde kann zur Ausführung dieser Wahlordnung Näheres bestimmen.

Berlin, den 8. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Anlage 1

Muster einer Bekanntmachung [1]

betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung

Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner findet statt:

für die Arbeitgeber [2])

am ..... von ..... Uhr .....mittags bis ..... Uhr .....mittags,

für die Angestellten

am ..... von ..... Uhr .....mittags bis ..... Uhr .....mittags,

für den Wahlkreis umfassend .....

.....

.....

Gewählt wird:

für Stimmbezirk A (§ 17 Abs. 2 der Wahlordnung) in .....

.....

für Stimmbezirk B in .....

.....

für Stimmbezirk C in .....

.....

Es sind zu wählen ..... Vertrauensmänner und ..... Ersatzmänner.

[[3]) Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

[1]) Diese Bekanntmachung ist mindestens zweimal in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Blatte zu erlassen. Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

[2]) Die Wahlen können auch zu gleicher Zeit stattfinden.

[3]) Die in Klammern [] stehenden Ausführungen können gestrichen werden, wo ein Bedürfnis für eine eingehendere Belehrung nicht besteht.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des/der ..... (Name des Wahlbezirkes) wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke des/der ..... (Name des Wahlbezirkes) wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebssitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 375 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.]

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem unterzeichneten Wahlleiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind. Diesen Vorschlagslisten stehen nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung solche Vorschlagslisten der Arbeitgeber oder der Versicherten gleich, die von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sind.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens so viel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Trennung der Vorgeschlagenen nach Vertrauensmännern und Ersatzmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des elften Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum ..... nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die bei der Reichsversicherungsanstalt versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte, für die Ersatzkassenmitglieder eine Bescheinigung der Ersatzkasse als Ausweis. In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen sein. Hat ein Ersatzkassenmitglied noch eine gültige Versicherungskarte, so darf ihm die Ersatzkasse keine Bescheinigung ausstellen. Die Wahlberechtigung der Arbeitgeber wird durch eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsvorsteher) des Betriebssitzes ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen. Die Ersatzkassenmitglieder und die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigungen[1]) ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel in verschlossenem Wahlumschlage dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Stimmbezirkes ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am ..... bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Wahlberechtigten Versicherten, die sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten, stellt der Wahlleiter auf Antrag gegen Hinterlegung der Versicherungskarte oder der Bescheinigung der zuständigen Ersatzkasse einen Wahlschein aus. Im übrigen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu legen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgeschlagenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

[[2]) Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.]

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift.)

[1]) Muster für die Bescheinigungen sind in den Anlagen 2 und 3 abgedruckt.

[2]) Die in Klammern [ ] stehenden Ausführungen können gestrichen werden, wo ein Bedürfnis für eine eingehendere Belehrung nicht besteht.

Anlage 2

Muster

einer Bescheinigung für die Wahlen zur Angestelltenversicherung

(§ 18 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung vom 8. September 1927)

Für ....., geboren am .....
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in .....

sind innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Wahltermine Beiträge mit reichsgesetzlicher Wirkung an die unterzeichnete Ersatzkasse der Angestelltenversicherung entrichtet worden.

....., den ..... 19.....

Stempel der Ersatzkasse

.....
(Unterschrift)

Wenden!

(Rückseite der Anlage 2.)

Folgende Ersatzkassen sind in der Angestelltenversicherung zugelassen:

Gebr. Arnhold'scher Pensionsverein in Dresden.
Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes a. G. zu Berlin.
Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die kaufmännischen Angestellten der Firma Rudolph Hertzog zu Berlin.
Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Angestellten der Firma Rudolf Mosse zu Berlin.
Versorgungskasse Vereinigter Reedereien auf Gegenseitigkeit in Hamburg.
Pensions- und Sterbekasse der Beamten und Bediensteten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Versicherungsverein a. G. in München.
Pensionskasse für die Angestellten der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin.
Beamtenversicherungsverein „Laetitia" in Hamburg.
B. M. Strupp'sche Pensionskasse in Meiningen.
Beamten-Pensionskasse des Vereins Deutscher Handelsmüller (Versicherungsverein a. G.) in Charlottenburg.
Beamtenfürsorge-Verein der Deutschen Bank A. G. zu Berlin.

Anlage 3

Muster

einer Bescheinigung für Arbeitgeber gemäß § 124 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes

(§ 18 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung vom 8. September 1927)

Dem / Der ..... zu .....
(Name des Arbeitgebers)

wird bescheinigt, daß $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ regelmäßig mindestens einen (mehr als ....., aber nicht mehr als .....) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Angestelltenversicherungsgesetze beschäftigt.

....., den ..... 19.....

Stempel

.....
(Unterschrift der Gemeindebehörde oder des Gutsvorstehers)

Anlage 4

Muster

der Rechnung nach §§ 28 bis 30 der Wahlordnung

I. Beispiel

Es seien für die Arbeitgeber- (Angestellten-) Gruppe 4 Vertrauensmänner und 8 Ersatzmänner zu wählen. Für die Wahlen seien fünf Listen A, B, C, D, E aufgestellt. Es seien Stimmen entfallen auf

A	B	C	D	E
6212	5626	1224	968	912

Die Bildung der Teilzahlen hat folgendes Ergebnis:

Teilung durch	A	B	C	D	E	C + D + E
1.	6212	5626	1224	968	912	3104
2.	3106	2813	612	484	456	1552
3.	2070	1875	408	322	304	1034
4.	1553	1406	306	242	228	776
5.	1242	1125	244	193	182	620
6.	1035	937	204	161	152	517
7.						

I. Ordnung der Höchstzahlen bei unverbundenen Listen

1. 6212 (Liste A)
2. 5626 (Liste B)
3. 3106 (Liste A)
4. 2813 (Liste B)

} Vertrauensmännersitze

5. 2070 (Liste A)
6. 1875 (Liste B)
7. 1553 (Liste A)
8. 1406 (Liste B)

} Erste Ersatzmännersitze

9. 1242 (Liste A)
10. 1224 (Liste C)
11. 1125 (Liste B)
12. 1035 (Liste A)

} Zweite Ersatzmännersitze

Demnach kommen auf

	Sitz Nr. 1	Sitz Nr. 2	Sitz Nr. 3	Sitz Nr. 4
Vertrauensmänner	A	B	A	B
Erste Ersatzmänner	A	B	A	B
Zweite Ersatzmänner	A	C	B	A

II. Ordnung der Höchstzahlen bei Verbindung der Listen C, D und E

1. 6212 (Liste A)
2. 5626 (Liste B)
3. 3106 (Liste A)
4. 3104 (Liste C + D + E)

} Vertrauensmännersitze

5. 2813 (Liste B)
6. 2070 (Liste A)
7. 1875 (Liste B)
8. 1553 (Liste A)

} Erste Ersatzmännersitze

9. 1552 (Liste C + D + E)
10. 1406 (Liste B)
11. 1242 (Liste A)
12. 1125 (Liste B)

} Zweite Ersatzmännersitze

Demnach kommen auf

	Sitz Nr. 1	Sitz Nr. 2	Sitz Nr. 3	Sitz Nr. 4
Vertrauensmänner	A	B	A	verbundene Liste (C)
Erste Ersatzmänner	B	A	B	A
Zweite Ersatzmänner ..	verbundene Liste (D)	B	A	B

II. Beispiel

Es seien für die Arbeitgeber- (Angestellten-) Gruppe 3 Vertrauensmänner und 6 Ersatzmänner zu wählen. Für die Wahlen seien 4 Listen A, B, C, D aufgestellt. Es seien Stimmen entfallen auf

A	B	C	D
6212	952	946	942

Die Bildung der Teilzahlen hat folgendes Ergebnis:

Teilung durch	A	B	C	D	B+C+D
1.	6212	952	946	942	2840
2.	3106	476	473	471	1420
3.	2070	317	315	314	946
4.	1553	238	236	235	710
5.	1242	190	189	188	568
6.	1035	158	157	157	473

I. Ordnung der Höchstzahlen bei unverbundenen Listen

1. 6212
2. 3106
3. 2070

} (Liste A) Vertrauensmännersitze

4. 1553
5. 1242
6. 1035

} (Liste A) Erste Ersatzmännersitze

7. 952 (Liste B)
8. 946 (Liste C)
9. 942 (Liste D)

} Zweite Ersatzmännersitze

Demnach kommen auf

	Sitz Nr. 1	Sitz Nr. 2	Sitz Nr. 3
Vertrauensmänner	A	A	A
Erste Ersatzmänner	A	A	A
Zweite Ersatzmänner	B	C	D

II. Ordnung der Höchstzahlen bei Verbindung der Listen B, C, D

1. 6212 (Liste A)
2. 3106 (Liste A)
3. 2840 (Liste B + C + D)

} Vertrauensmännersitze

4. 2070 (Liste A)
5. 1553 (Liste A)
6. 1420 (Liste B + C + D)

} Erste Ersatzmännersitze

7. 1242 (Liste A)
8. 1035 (Liste A)
9. 946 (Liste B + C + D)

} Zweite Ersatzmännersitze

Demnach kommen auf

	Sitz Nr. 1	Sitz Nr. 2	Sitz Nr. 3
Vertrauensmänner	A	A	verbundene Liste (B)
Erste Ersatzmänner	A	A	verbundene Liste (C)
Zweite Ersatzmänner	A	A	verbundene Liste (D).

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1927 | Nr. 41

Inhalt: Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 22. August 1927 ..... S. 297

Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vom 11. September 1927 ..... S. 298

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 9. September 1927, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Vertrags über den Rechtsverkehr. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Estland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe vom 27. November 1925. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Vom 22. August 1927.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird bestimmt:

§ 1

Zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungeziefer bezeichneten Arten) ist der Gebrauch von Zyanwasserstoff (Blausäure) und sämtlicher Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen, welche zur Entwicklung oder Verdampfung von Zyanwasserstoff oder leichtflüchtiger Zyanverbindungen dienen, in jeder Anwendungsform verboten. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern anordnen, daß das Verbot auf bestimmte Stoffe, Verbindungen oder Zubereitungen keine Anwendung findet.

§ 2

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Heeres- und Marineverwaltung sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag weiteren Stellen oder Personen die Erlaubnis zur Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe, Verbindungen oder Zubereitungen erteilen.

Die Anwendung der im § 1 Satz 1 genannten Mittel zur Entwesung ganzer Gebäude einschließlich der Schiffe ist verboten, sofern diese nicht vorher von Menschen gänzlich geräumt sind. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bei der Verwendung bestimmter Mittel für Teildurchgasungen Erleichterungen hinsichtlich der Räumung zulassen. Diese Mittel sind im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

§ 3

Die nach § 1 verbotenen Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen dürfen nur an die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen oder an solche Stellen und Personen abgegeben werden, denen eine Erlaubnis zur Anwendung nach § 2 Abs. 1 erteilt ist.

Die Abgabe darf nur in widerstandsfähigen Gefäßen erfolgen, die für Zyanwasserstoff völlig undurchlässig sind.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5

Wer den in den §§ 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September 1927 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 630) außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1927.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. September 1927)

Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vom 11. September 1927.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 2, 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) wird hiermit verordnet:

§ 1

Zu den ärztlichen Eingriffen, die nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden dürfen, gehören insbesondere

die Behandlung mit Salvarsan-, Quecksilber- und Wismutpräparaten, die Entnahme der Rückenmarksflüssigkeit, die Cystoskopie, der Ureteren-Katheterismus und die Dehnung der Harnröhre.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1927.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1927 | Nr. 42

Inhalt:

Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes und zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Juli 1927. Vom 12. September 1927 ..... S. 299

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Abhaltung öffentlicher Versteigerungen von Butter und sonstigen Milcherzeugnissen. Vom 16. September 1927 ..... S. 301

Verordnung über die Weitergeltung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Vom 20. September 1927 ..... S. 302

Verordnung über die Weitergeltung der Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter. Vom 20. September 1927 ..... S. 302

Verordnung über die Weitergeltung der Verordnungen über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland. Vom 20. September 1927 ..... S. 302

Verordnung über die Weitergeltung der Verordnung über seemännische Heuerstellen. Vom 20. September 1927. S. 303

Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über Beitragsfreiheit in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 20. September 1927 ..... S. 303

Verordnung über die Weitergeltung der Achten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 20. September 1927 ..... S. 304

Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über die Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung. Vom 21. September 1927 ..... S. 304

Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über Kurzarbeiterunterstützung. Vom 23. September 1927 S. 304

Verordnung über die Weitergeltung der Anordnung über die Vergütungssätze der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge. Vom 23. September 1927 ..... S. 305

Verordnung über die Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch die Einzugsstellen. Vom 23. September 1927 ..... S. 305

Druckfehlerberichtigung ..... S. 310

Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes und zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Juli 1927. Vom 12. September 1927*).

Auf Grund der §§ 50 und 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) und des § 20 Abs. 2 Halbs. 1 des Gesetzes über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 171) verordnet die Reichsregierung:

I. Durchführung des Aufwertungsgesetzes

§ 1

Der Nachweis des Erwerbsgrundes des Rechtes bedarf für die Eintragung der Aufwertung im Grundbuch nicht der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form. Das gleiche gilt für die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes.

§ 2

Gibt der Eigentümer eine aufgewertete Hypothek, die er infolge des Verzichts des Gläubigers erworben hat (§ 1168 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auf, so ist die Löschung des Rechtes auch dann zulässig, wenn weder der Erwerb durch den Eigentümer noch der Aufwertungsbetrag eingetragen ist. Zur Löschung bedarf es nicht des Nachweises, daß das Recht aufgewertet ist.

§ 3

(1) Im Falle des § 17 des Aufwertungsgesetzes wird auch dem früheren Gläubiger ein Hypotheken- oder Grundschuldbrief erteilt, wenn der ihm zustehende Aufwertungsbetrag 500 Goldmark übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Erteilung des Briefes ausgeschlossen war; die Befugnis aus § 1116 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Ist abweichend von der Vorschrift im Abs. 1 dem früheren Gläubiger ein Brief nicht erteilt, so kann er die Erteilung des Briefes nachträglich verlangen.

§ 4

Gehören mehrere öffentlich-rechtliche Kredit- oder Ablösungsanstalten zu einem öffentlich-rechtlichen Verbande, so findet die Verordnung über die Mobilisierung von Aufwertungshypotheken durch öffentlich-rechtliche Kredit- und Ablösungsanstalten vom 13. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 41) auch dann Anwendung, wenn die aufgewerteten Hypotheken von einer einzelnen Anstalt erworben, die Goldpfandbriefe aber von dem Verband ausgegeben werden. Dasselbe gilt für Grundschulden und Reallasten.

II. Durchführung des Gesetzes vom 9. Juli 1927

1. Erleichterung des Grundbuchverkehrs

§ 5

Soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, finden die zum Aufwertungsgesetz erlassenen Durchführungsverordnungen bei der Durchführung

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 215 vom 14. September 1927.

des Gesetzes vom 9. Juli 1927 sinngemäß Anwendung. Sind die gesetzlichen Verzinsungsbedingungen abweichend von Artikel I des Gesetzes vom 9. Juli 1927 im Grundbuch eingetragen, so findet eine Berichtigung des Grundbuchs nicht statt.

§ 6

Grundstückswert im Sinne der §§ 12, 13 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 ist der berichtigte Wehrbeitragswert. § 7 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Lastet das aufgewertete Recht auf einem Grundstück, für das das Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, so kann die oberste Landesbehörde anordnen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1927 Anwendung finden und an Stelle des Rechtes eine Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen werden kann.

§ 8

Ist die Hypothek gemäß Artikel II des Gesetzes vom 9. Juli 1927 oder § 7 dieser Verordnung in eine Grundschuld umgewandelt, so finden auf die Grundschuld und die Zusatzgrundschuld die Vorschriften der §§ 9 bis 12 Anwendung.

§ 9

In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 10

(1) Über die Grundschuld und die Zusatzgrundschuld wird ein Brief nur erteilt, wenn die Erteilung des Briefes bei der Hypothek nicht ausgeschlossen war. Artikel 6 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 findet Anwendung.

(2) Sofern nicht die Erteilung eines neuen Briefes für die Grundschuld beantragt wird, ist die Umwandlung auf dem bisherigen Briefe zu vermerken und eine mit dem Briefe verbundene Schuldurkunde abzutrennen. Für die Zusatzgrundschuld wird ein besonderer Brief erteilt. Die Erteilung des Briefes ist auf dem Briefe für die Grundschuld zu vermerken. Die Erteilung eines gemeinschaftlichen Grundschuldbriefs findet nicht statt.

§ 11

(1) Das Grundbuchamt hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen, ob der Gläubiger die Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld beantragt hat. Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

(2) Artikel 126 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 findet Anwendung.

§ 12

(1) Das Grundbuchamt hat den Antrag auf Umwandlung dem Eigentümer mitzuteilen. Für die Mitteilungen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen maßgebend.

(2) Der Eigentümer kann sich noch bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung der Mitteilung auf die für ihn gegebenen Härtevorschriften des Aufwertungsgesetzes berufen, soweit sich aus der Umwandlung für ihn eine Mehrbelastung ergibt.

§ 13

(1) Die Anträge des Gläubigers gemäß §§ 4, 5, 6, 10, 12, 13 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 bedürfen nicht der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

(2) Der Form des § 29 der Grundbuchordnung bedarf

a) die Zustimmung des Eigentümers gemäß § 10 des Gesetzes vom 9. Juli 1927,

b) die Zustimmung der Gläubiger der geschützten Rechte gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1927.

2. Vorschriften für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

§ 14

Zinsen, die nach § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 geschuldet werden und auf die § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 Anwendung findet, sind im Zwangsversteigerungsverfahren bei der Feststellung des geringsten Gebots nur insoweit zu berücksichtigen, als der Anspruch rechtzeitig angemeldet wird. Die Zinsbeträge brauchen nicht glaubhaft gemacht zu werden.

§ 15

In den Teilungsplan ist der im § 14 genannte Zinsanspruch nur dann aufzunehmen, wenn er spätestens im Verteilungstermin angemeldet ist.

§ 16

War zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 9. Juli 1927 ein Zwangsversteigerungsverfahren anhängig, so gelten die Vorschriften der §§ 17 bis 19.

§ 17

Die im § 14 vorgeschriebene Anmeldung kann noch erfolgen, solange nicht der Beschluß über die Erteilung des Zuschlags rechtskräftig geworden ist.

§ 18

(1) Erfolgt die Anmeldung nach Schluß der Versteigerung, so hat das Gericht den Zuschlag zu versagen, es sei denn, daß entweder

1. der Versteigerungserlös nach Befriedigung des Anspruchs des betreibenden Gläubigers und der übrigen Rechte noch zur Befriedigung des Zinsanspruchs ausreicht oder

2. innerhalb einer Frist von zwei Wochen dem Gerichte gegenüber der Ersteher sich zur Zahlung der Zinsen bereit erklärt oder ein Beteiligter in Höhe des Zinsanspruchs zu dessen Gunsten auf den ihm zufallenden Anteil am Versteigerungserlöse ver-

zichtet; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung einer vom Gericht an den Ersteher und die Beteiligten zu richtenden Aufforderung zur Erklärung.

(2) Erklärt der Ersteher sich zur Zahlung der Zinsen bereit, so erhöht sich das Meistgebot um den Betrag des Zinsanspruchs.

§ 19

(1) Nach Erteilung des Zuschlags kann die Anmeldung nur im Wege der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß über die Erteilung des Zuschlags erfolgen, es sei denn, daß bereits sofortige Beschwerde eingelegt ist.

(2) Ist die Anmeldung unter oder nach Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Zuschlag erfolgt, so hat das Vollstreckungsgericht festzustellen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 18 von der Versagung des Zuschlags abzusehen ist. Erfolgt die Anmeldung nach Einlegung der sofortigen Beschwerde, so hat das Vollstreckungsgericht dem Beschwerdegericht unverzüglich von der Anmeldung Kenntnis zu geben.

(3) Ist die Beschwerde lediglich zwecks Anmeldung des im § 14 bezeichneten Zinsanspruchs eingelegt, so gilt als Wert des Beschwerdegegenstandes der angemeldete Zinsbetrag, sofern nicht das Beschwerdegericht den Zuschlag aus einem anderen Grunde versagt. Führt die Beschwerde lediglich aus dem Grunde nicht zur Aufhebung des Zuschlags, weil das Vorliegen der im § 18 bezeichneten Voraussetzungen festgestellt wird, so werden für das Verfahren über die Beschwerde Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 20

War zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 9. Juli 1927 der Zuschlag bereits rechtskräftig, so kann der Zinsanspruch noch im Verteilungstermin angemeldet werden. Bei der Verteilung wird er dem Anspruch des betreibenden Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

§ 21

Die Beschlagnahme des Grundstücks (§§ 20, 146 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) steht auch im Verhältnis zu dem betreibenden Gläubiger der Eintragung der Umwandlung der Hypothek in die Grundschuld und der Eintragung der Zusatzgrundschuld nicht entgegen.

§ 22

(1) Ist in den Fällen der §§ 4 bis 6 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 die Hypothek bei der Feststellung des geringsten Gebots zu berücksichtigen, so gilt das gleiche für die Grundschuld und, wenn sie dem Anspruch des betreibenden Gläubigers vorgeht, auch für die Zusatzgrundschuld.

(2) Solange die Umwandlung der Hypothek in die Grundschuld im Grundbuch nicht eingetragen ist, ist der den Aufwertungsbetrag der Hypothek übersteigende Teil der Grundschuld oder die Zusatzgrundschuld wie ein aufschiebend bedingtes Recht zu behandeln, wenn der Gläubiger das Recht anmeldet und nachweist, daß er den Antrag auf Umwandlung gestellt hat.

§ 23

(1) Ist in den Fällen der §§ 4 bis 6 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 die Hypothek in den Teilungsplan aufzunehmen, so gilt das gleiche für die Grundschuld und für die Zusatzgrundschuld.

(2) Solange die Umwandlung der Hypothek in die Grundschuld im Grundbuch nicht eingetragen ist, gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

§ 24

Für die nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 geschuldeten Zinsen gelten die Vorschriften der §§ 14 bis 20 entsprechend.

III. Schlußvorschrift

§ 25

(1) Diese Verordnung tritt in Kraft:

1. für die Vorschrift des § 1 mit Wirkung vom 15. Juli 1925,
2. für die Vorschrift des § 4 mit Wirkung vom 22. Januar 1927,
3. für die Vorschriften der §§ 5 bis 11 und des § 13 mit Wirkung vom 13. Juli 1927,
4. im übrigen am 16. September 1927.

(2) Ist die Hypothek auf Grund der Vorschriften des Artikel II des Gesetzes vom 9. Juli 1927 am 16. September 1927 bereits in eine Grundschuld umgewandelt, so kann der Eigentümer sich auf die für ihn gegebenen Härtevorschriften des Aufwertungsgesetzes, soweit sich aus der Umwandlung für ihn eine Mehrbelastung ergibt, noch bis zum 31. Dezember 1927 berufen.

Berlin, den 12. September 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Abhaltung öffentlicher Versteigerungen von Butter und sonstigen Milcherzeugnissen. Vom 16. September 1927.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Die Verordnung über die Abhaltung öffentlicher Versteigerungen von Butter und sonstigen Milcherzeugnissen vom 26. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 757) tritt außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1927.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Verordnung über die Weitergeltung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Vom 20. September 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Fassung vom 2. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 5) sowie die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften bleiben über den 1. Oktober 1927 hinaus mit folgenden Abänderungen in Kraft:

1. Wo in der Verordnung oder in den auf Grund der Verordnung erlassenen Vorschriften auf Vorschriften des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187). Ferner tritt an die Stelle der Bezeichnung:

   „Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung)"

   die Bezeichnung:

   „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle",

   an die Stelle der Bezeichnung: „Landesamt für Arbeitsvermittlung"

   die Bezeichnung: „Landesarbeitsamt",

   an die Stelle der Bezeichnung: „öffentlicher Arbeitsnachweis"

   die Bezeichnung: „Arbeitsamt".

2. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann für die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter Gebühren erheben; die Gebühren für die Genehmigung und die Kosten für das Legitimierungsverfahren trägt der Arbeitgeber."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Weitergeltung der Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter. Vom 20. September 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter vom 19. Oktober 1922 in der Fassung der Verordnung vom 2. Januar 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 238 vom 21. Oktober 1922 und Nr. 3 vom 4. Januar 1923) bleibt über den 1. Oktober 1927 hinaus mit folgenden Abänderungen in Kraft:

Es tritt

an die Stelle der Bezeichnung: „Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung)"

die Bezeichnung: „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle)",

an die Stelle der Bezeichnung: „Landesamt für Arbeitsvermittlung"

die Bezeichnung: „Landesarbeitsamt",

an die Stelle der Bezeichnung: „Arbeitsnachweisämter"

die Bezeichnung: „Landesarbeitsämter und Arbeitsämter".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Weitergeltung der Verordnungen über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland. Vom 20. September 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Verordnungen über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 4. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 960) und vom 23. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 675) bleiben über den 1. Oktober 1927 hinaus mit folgenden Abänderungen in Kraft.

Wo in den Verordnungen auf Vorschriften des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187). Ferner tritt

an die Stelle der Bezeichnung: „Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung)"

die Bezeichnung: „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle)",

an die Stelle der Bezeichnung: „Landesamt für Arbeitsvermittlung"

die Bezeichnung: „Landesarbeitsamt",

an die Stelle der Bezeichnung: „Arbeitsnachweisämter"

die Bezeichnung: „Arbeitsämter und Landesarbeitsämter",

an die Stelle der Bezeichnung: „nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsnachweisämter im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind"

die Bezeichnung: „nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Weitergeltung der Verordnung über seemännische Heuerstellen. Vom 20. September 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 739) bleibt über den 1. Oktober 1927 hinaus mit folgenden Abänderungen in Kraft:

1. Der § 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

   „Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder tragen die Kosten der Heuerstellen und des Seemännischen Verwaltungsrats. Ausgenommen davon sind die Kosten der Entschädigung (Reisekosten, Tagegelder und dergleichen) der Mitglieder des Verwaltungsrats; diese sind für jedes Mitglied von den wirtschaftlichen Vereinigungen zu tragen, die es vertritt."

2. Wo in der Verordnung auf Vorschriften des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

   Es tritt ferner

   an die Stelle der Bezeichnung: „Reichsamt für Arbeitsvermittlung"

   die Bezeichnung: „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle)",

   an die Stelle der Bezeichnungen: „öffentlicher Arbeitsnachweis" und „Arbeitsnachweisamt"

   die Bezeichnung: „Arbeitsamt",

   an die Stelle der Bezeichnung: „nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsnachweisämter im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind"

   die Bezeichnung: „nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über Beitragsfreiheit in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 20. September 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Bis zum Erlasse der im § 70 Abs. 3 und § 73 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli (Reichsgesetzbl. I S. 187) vorgesehenen Bestimmungen der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bleiben in Kraft:

1. die Bestimmungen, die die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen nach Artikel 1 Abs. 2 der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 18. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 93) über die Mindestfläche an Grundbesitz erlassen haben, bei der eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Binnen- und Küstenfischerei beitragsfrei ist,

2. die Bestimmungen, die die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen nach Artikel 4 Abs. 2 der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 18. Januar 1926

(Reichsgesetzbl. I S. 93) und nach § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 30. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung vom 21. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 65) über den Mindestfanganteil erlassen haben, bei dem eine Beschäftigung auf Anteil am Fange (Partenfischerei) in der Binnen- und Küstenfischerei und in der großen, mit Loggern betriebenen Heringsfischerei beitragsfrei ist.

Artikel 2

An die Stelle der Beitragsfreiheit tritt die Versicherungsfreiheit im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Weitergeltung der Achten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 20. September 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Achte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 24. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 81) bleibt über den 1. Oktober 1927 hinaus bis zum 31. Dezember 1927 mit folgenden Abänderungen in Kraft:

1. Im Artikel 1 werden die Worte: „sind von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge frei" durch die Worte ersetzt: „sind arbeitslosenversicherungsfrei";
2. an die Stelle des Artikel 2 treten die Vorschriften der §§ 77 und 78 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;
3. Artikel 3 fällt weg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über die Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung. Vom 21. September 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften, die von den obersten Landesbehörden auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) über die Abkürzung der Wartezeit für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung getroffen worden sind, bleiben über den 1. Oktober 1927 hinaus für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung in Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über Kurzarbeiterunterstützung. Vom 23. September 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Artikel II der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 105) in der Fassung der Anordnung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 365) bleibt über den 1. Oktober 1927 hinaus mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge" ersetzt durch „aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung".
2. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „Erwerbslosenunterstützung" (zweimal) und „erwerbslos" ersetzt durch „Arbeitslosenunterstützung" und „arbeitslos".
3. Im § 4 werden die Worte „drei Monate" durch „sechs Monate" und die Worte „gegen Krankheit oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetze" durch „für den Fall der Arbeitslosigkeit" ersetzt.
4. Im § 5 Abs. 1 wird „dem öffentlichen Arbeitsnachweise" beidemal ersetzt durch „dem Arbeitsamt".
5. Im § 7 werden die Worte „§ 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge" ersetzt durch „§ 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung".
6. § 8 erhält die Fassung:

   „(1) Zuständig für die Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Kurzarbeiter beschäftigt wird.

(2) Den Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung kann nur der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung stellen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamts kostenlos auszuzahlen.

(4) Im übrigen finden auf das Verfahren die §§ 171 bis 185 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung."

7. § 10 fällt weg.

Artikel 2

Die Anordnungen, die die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen über Kurzarbeiterunterstützung getroffen haben, bleiben ebenfalls über den 1. Oktober 1927 hinaus in Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Weitergeltung der Anordnung über die Vergütungssätze der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge. Vom 23. September 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Anordnung über die Vergütungssätze der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge vom 15. Dezember 1924 (Reichsarbeitsbl. S. 483) bleibt über den 1. Oktober 1927 hinaus mit folgenden Abänderungen in Kraft:

1. Artikel 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Krankenkassen, die Reichsknappschaft und die Seekasse sind berechtigt, zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und durch die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen entstehen, bei einem Beitragssatze von 3 vom Hundert des für die Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelts von den Beiträgen, die an die Reichsanstalt abgeführt werden, folgenden Bruchteil zurückzubehalten:

die Landkrankenkassen 3,0 vom Hundert,
die Betriebskrankenkassen 0,5 vom Hundert,
die übrigen Krankenkassen, die Reichsknappschaft und die Seekasse 1,0 vom Hundert.

2. Artikel 1 Abs. 2 wird, wie folgt, geändert:

a) Im Satz 1 treten an die Stelle des Wortes „Grundlohns" beidemal die Worte „für die Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelts"; an die Stelle des Wortes „Krankenkassen" treten die Worte „genannten Einzugsstellen".

b) Im Satz 2 werden hinter den Worten „übrigen Krankenkassen" ein Komma und die Worte „der Reichsknappschaft und der Seekasse" eingefügt.

3. Artikel 2 wird, wie folgt, geändert:

a) Im Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle" die Worte „Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung".

b) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung des Präsidenten ist Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. Dieser entscheidet endgültig."

4. Artikel 3 fällt fort.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch die Einzugsstellen. Vom 23. September 1927.

Auf Grund des § 164 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der Spitzenverbände der Krankenkassen hiermit verordnet:

Artikel 1

Einzugsstellen

Einzugsstellen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Krankenkassen oder, soweit deren Zweigstellen nach § 147 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung selbständig abführen, diese,
2. die Reichsknappschaft durch ihre Bezirksknappschaften,
3. die Seekasse.

Artikel 2

Buchung der Beiträge

(1) Auf die Buchung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die an die Krankenkassen oder die Reichsknappschaft entrichtet werden, finden die Vorschriften, die für die Buchung der Beiträge zur Krankenversicherung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Beiträge zur Reichsanstalt, die an die Seekasse entrichtet werden, von den Vorschriften über die Buchung der Beiträge zur Invaliden- und zur Angestelltenversicherung.

(2) Die Beiträge zur Reichsanstalt (Soll und Ist) sind in den Büchern (Karteien) der Einzugsstellen, in denen das Soll und Ist der eigenen Einnahmen gebucht wird, zu buchen, aber getrennt von diesen und so, daß sie jederzeit ohne weiteres selbständig zusammengezählt werden können.

Artikel 3

Nachweis des Soll

(1) Welcher Betrag für jeden einzelnen Versicherten als Beitrag zur Reichsanstalt in einem Erhebungszeitraume fällig ist (Einzelsoll), ist in den Büchern (Karteien) der Einzugsstelle ersichtlich zu machen. Soweit mit dem Betriebsinhaber eine Vereinbarung nach § 317 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung getroffen ist, und bei Betriebskrankenkassen genügt es, wenn das Soll für den Betrieb ersichtlich gemacht wird. Bei der Seekasse genügt es, wenn das Soll für jedes Fahrzeug ersichtlich gemacht wird.

(2) Die Bücher (Karteien), die dem Nachweis des Soll dienen, müssen alle Angaben enthalten, die für die Berechnung der Beiträge zur Reichsanstalt notwendig sind.

(3) Auf Antrag einer Einzugsstelle hat der Vorsitzende des Landesarbeitsamts auf den Nachweis des Einzelsoll zu verzichten, wenn der Nachweis mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten für die Einzugsstelle verknüpft ist und nicht zu befürchten ist, daß durch den Verzicht auf den Nachweis die Interessen der Reichsanstalt beeinträchtigt werden.

Artikel 4

Nachweis des Ist

Sobald Beiträge zur Reichsanstalt bei einer Einzugsstelle eingehen, sind sie im Einnahmebuche zu buchen. Soweit es der Umfang der Kassengeschäfte erfordert, können die Beiträge zunächst in Tageskassenbücher eingetragen werden, die täglich abzuschließen sind. Die Tagessumme ist dann spätestens am nächsten Tage in das Einnahmebuch einzutragen.

Artikel 5

Feststellung der Reste

(1) Soweit die Reste nicht laufend festgestellt werden, hat dies am Schlusse des Rechnungsjahrs der Einzugsstelle zu geschehen.

(2) Über die Reste ist jährlich nach Abschluß der Kassenbücher eine Nachweisung nach Muster 1 aufzustellen. Die Aufstellung kann unterbleiben, wenn sowohl die Einzelbeträge als auch die Gesamtsumme der Reste aus anderen Unterlagen ersichtlich sind. Die Nachweisung verbleibt der Einzugsstelle.

(3) Reste, die bis zum nächsten Jahresabschlusse noch nicht eingegangen sind, sind in die Nachweisung des nächsten Jahres zu übernehmen und kenntlich zu machen.

Artikel 6

Vergütung

Bei der Ablieferung der Beiträge darf die Vergütung, die die Einzugsstellen nach § 165 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhalten, zurückbehalten werden; sie ist dann in Ausgabe und bei den eigenen Einnahmen im Einnahmebuche der Einzugsstelle besonders in Einnahme zu stellen. Es ist der Einzugsstelle überlassen, ob sie die Vergütung in dieser Weise gleichzeitig mit jedem abgelieferten Betrag (Artikel 7) oder nur einmal im Monat verbucht.

Artikel 7

Abführung der Beiträge

(1) Die Einzugsstelle überweist die vereinnahmten Beiträge, auch die vorschußweise entrichteten, spätestens am dritten Tage nach ihrer Einzahlung oder Gutschrift derjenigen Stelle, die nach § 147 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zum Empfange berechtigt ist. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts und mit seiner Ermächtigung der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann die Frist verlängern, jedoch nicht über den vierzehnten Tag hinaus. Solange die Einnahmen den Betrag von hundert Reichsmark nicht erreichen, kann die Überweisung unterbleiben, jedoch längstens bis zum Monatsschlusse.

(2) Schuldhaft verspätete Abführung verpflichtet die Einzugsstelle zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des Reichsbankdiskonts. Das gleiche gilt, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht.

Artikel 8

Monatsabrechnung

(1) Bis zum 15. jeden Monats hat die Einzugsstelle der empfangsberechtigten Stelle eine Abrechnung über die Isteinnahme des Vormonats nach Muster 2 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird von der empfangsberechtigten Stelle nach Prüfung der Ablieferungen zurückgesandt und dient als Kassenbeleg.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahrs sind bis zum Abschluß der Bücher getrennte Monatsabrechnungen über die Beträge einzureichen, die für das abgelaufene und für das laufende Jahr eingegangen sind.

Artikel 9

Jahresabrechnung

Spätestens vier Wochen nach dem Jahresabschlusse hat die Einzugsstelle der empfangsberechtigten Stelle eine Jahresabrechnung nach Muster 3 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird von der empfangsberechtigten Stelle nach Kenntnis zurückgesandt und ist von der Einzugsstelle aufzubewahren.

Artikel 10

Verzugszuschläge und Ordnungsstrafen

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Zuschläge, die wegen verspäteter Zahlung von Beiträgen zur Reichsanstalt erhoben werden, und für Ordnungsstrafen, die den Mitteln der Reichsanstalt zufließen. Diese Gelder sind im Einnahmebuche getrennt von den Beiträgen nachzuweisen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Bezeichnung der Einzugsstelle **Muster 1**

Nachweisung

der nach Abschluß der Kassenbücher für das Rechnungsjahr ..... verbliebenen Reste an Beiträgen zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Bezeichnung des Zahlungspflichtigen	Zeitraum, für den die Beiträge rückständig sind	Betrag im einzelnen	Betrag im ganzen	Bemerkungen [1])
a. Rückstände aus früheren Jahren				
b. Rückstände aus dem abgelaufenen Jahre				

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den .....

Der Vorstand

.....
(Unterschrift)

[1]) Hier sind erläuternde Vermerke, z. B. über Zahlungen, Niederschlagungen usw., die nach Aufstellung der Nachweisung erfolgt sind, anzubringen.

Bezeichnung der Einzugsstelle **Muster 2**

Abrechnung

über die Isteinnahme an Beiträgen zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Monat ..... 19 .....

Die Isteinnahme beträgt ..... RM ..... Rpf

davon ab ..... v. H. Vergütung ..... RM ..... Rpf

bleiben .... RM ..... Rpf

Dazu:

an Verzugszuschlägen und Ordnungsstrafen sind vereinnahmt ..... RM ..... Rpf

im Vormonat laut Abrechnung zu wenig abgeliefert ..... RM ..... Rpf

abzuliefernder Betrag .... RM ..... Rpf

Darauf sind abgeliefert:

am ..... RM ..... Rpf durch .....

» ..... RM ..... Rpf » .....

» ..... RM ..... Rpf » .....

» ..... RM ..... Rpf » .....

» ..... RM ..... Rpf » .....

» ..... RM ..... Rpf » .....

» ..... RM ..... Rpf » .....

» ..... RM ..... Rpf » .....

» ..... RM ..... Rpf » .....

» ..... RM ..... Rpf » .....

» ..... RM ..... Rpf » .....

bleiben noch abzuliefern ..... R.M ..... Rpf

An
das Landesarbeitsamt
Arbeitsamt
in .....

Begründung der Nichtablieferung:

Die Richtigkeit bescheinigt:
Der Vorstand

.....
(Unterschrift)

....., den ..... 19 .....

Urschriftlich nach Prüfung der vorstehend angegebenen Ablieferungen im Gesamtbetrage von

..... RM ..... Rpf

wörtlich: .....

zurück.

Landesarbeitsamt
Arbeitsamt

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Muster 3

Bezeichnung der Einzugsstelle

Jahresabrechnung

über die im Jahre 19 vereinnahmten Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Nach Ausweis des Kasseneinnahmebuchs sind vereinnahmt ..... RM ..... Rpf

davon ab ..... v. H. Vergütung ..... RM ..... Rpf

bleiben .... RM ..... Rpf

Dazu

an Verzugszuschlägen und Ordnungsstrafen sind vereinnahmt ..... RM ..... Rpf

demnach waren abzuliefern .... RM ..... Rpf

Abgeliefert sind ..... RM ..... Rpf

bleiben noch abzuliefern .... RM ..... Rpf

An Resten sind laut Restnachweisung (Muster 1) verblieben ..... RM ..... Rpf

Die Richtigkeit bescheinigt:

....., den .....

Der Vorstand

.....

(Unterschrift)

An
das Landesarbeitsamt
Arbeitsamt

in .....

....., den .....

Urschriftlich nach Kenntnisnahme zurück.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts / Arbeitsamts

.....

(Unterschrift)

Druckfehlerberichtigung

Unter der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 — Reichsgesetzbl. Nr. 41 S. 297 — muß an erster Stelle stehen

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

und an zweiter Stelle

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1927	Nr. 43

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 21. September 1927 ..... S. 311

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. Vom 26. September 1927 ..... S. 311

Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für das Korbmachereigewerbe in Lichtenfels in Bayern Vom 26. September 1927 ..... S. 312

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 29. September 1927 ..... S. 312

Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925. Vom 29. September 1927 ..... S. 314

Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose. Vom 28. September 1927 ..... S. 315

In Teil II Nr. 39, ausgegeben am 27. September 1927, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über Änderung des Planes für die Verteilung der Stimmen in den Bezirkswasserstraßenbeiräten. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 12. März 1924 über die Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- und Handelsvertrags zwischen Deutschland und Bolivien. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Frankreich (Ergänzung). — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Übereinkunft von Montevideo, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 21. September 1927.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung hebe ich die Verordnung des Reichspräsidenten zur einstweiligen Regelung der Aufwertung vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) auf.

Berlin, den 21. September 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Marx

Für den Reichsminister des Innern
Der Reichsminister des Auswärtigen
Stresemann

Für den Reichsminister der Justiz
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Für den Reichsminister der Finanzen
Der Reichsverkehrsminister
Dr. W. Koch

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. Vom 26. September 1927*).

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 180) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 363) in der Fassung der Verordnung vom 21. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird die Zahl „1926" durch die Zahl „1927" ersetzt.

2. § 4 erhält folgenden Zusatz als Abs. 2:

Der Inhaber eines Berechtigungsscheins darf Gefrierfleisch, für das er auf Grund des Scheines die Zollvergünstigung in Anspruch nehmen will, nur unmittelbar an die im Abs. 1 bezeichneten Verkaufsstellen und auch an diese nicht zusammen mit Gefrierfleisch absetzen, für das er diese Zollvergünstigung nicht in Anspruch nehmen will.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 226 vom 27. September 1927.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1927.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hoßfeld

Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für das Korbmachereigewerbe in Lichtenfels in Bayern. Vom 26. September 1927.

Auf Grund des § 19 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Der Bezirk des Fachausschusses für das Korbmachereigewerbe in Lichtenfels in Bayern (Nr. 24 des Verzeichnisses der Fachausschüsse, Reichsgesetzbl. 1925 I S. 33) wird auf den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg ausgedehnt.

Berlin, den 26. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 29. September 1927.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2, 206 Abs. 1, 207 Abs. 1, 212 und 220 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — zu den Artikeln 3, 4, 7 bis 9 auch mit Zustimmung des Reichsrats — hiermit verordnet:

Artikel 1

(Zu § 17 Abs. 1)

(1) Wer ausschließlich Hausgehilfen beschäftigt, gilt als Arbeitgeber nur

1. hinsichtlich einer Fachabteilung für Hausgehilfen,
2. wenn es der Vorsitzende des Landesarbeitsamts ausnahmsweise in Fällen zuläßt, in denen ein Arbeitsamt sich wesentlich mit der Vermittlung von Hausgehilfen befaßt.

(2) Für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter kann der Vorstand der Reichsanstalt, für den Vorstand und den Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann der Reichsarbeitsminister Ausnahmen zulassen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt als Arbeitgeber auch eine Frau, deren Mann als Haushaltungsvorstand Hausgehilfen beschäftigt.

Artikel 2

(Zu § 29)

Der Vorsitzende des Arbeitsamts bildet den Spruchausschuß. Er bestimmt, soweit dies nicht durch die Geschäftsordnung geregelt wird, im voraus die Reihenfolge, in der die Beisitzer des Verwaltungsausschusses und ihre Stellvertreter als Beisitzer zu den Verhandlungen des Spruchausschusses herangezogen werden. Will der Vorsitzende von der Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so hat er diese Gründe in den Akten zu vermerken.

Artikel 3

(Zu § 30)

(1) Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts bildet die Spruchkammern. Er bestimmt nach Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß und der obersten Landesbehörde, wieviel Spruchkammern im Bezirke des Landesarbeitsamts zu errichten sind und an welchen Orten. Am Sitze des Landesarbeitsamts und jedes Oberversicherungsamts ist in der Regel eine Spruchkammer zu errichten.

(2) Die oberste Landesbehörde bestimmt die Vorsitzenden der Spruchkammern und ihre Stellvertreter. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts bestimmt im voraus die Reihenfolge, in der die Beisitzer des Oberversicherungsamts als Beisitzer zu den Verhandlungen der Spruchkammer herangezogen werden. Artikel 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Kosten der Spruchkammern sind Verwaltungskosten der Reichsanstalt.

Artikel 4

(Zu § 31)

(1) Der Reichsarbeitsminister regelt die Stellvertretung des Senatspräsidenten, des ständigen Mitglieds und des richterlichen Beamten.

(2) Der Präsident des Reichsversicherungsamts bestimmt im voraus die Reihenfolge, in der die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber als Beisitzer zu den Verhandlungen des Spruchsenats herangezogen werden. Artikel 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 5

(Zu den §§ 77 und 78)

(1) Für die Befreiungsanzeigen sind die Vordrucke zu benutzen, die die Reichsanstalt vorschreibt. Die Stellen, die die Beiträge einziehen, haben die Vordrucke unentgeltlich bereitzuhalten und auszugeben.

(2) Für Beschäftigungsverhältnisse, die beim Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 93) oder der Achten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 24. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 81) beitragsfrei sind und auch nach dem Gesetze versicherungsfrei bleiben, gilt die vor dem 1. Oktober 1927 erstattete Befreiungsanzeige als Befreiungsanzeige im Sinne des Gesetzes. Für Befreiungen auf Grund der Fünften Ausführungsverordnung gilt das bis zum 31. März 1928. Wird die Ver-

sicherungsfreiheit über diesen Zeitpunkt hinaus in Anspruch genommen, so ist die Anzeige bis zum 29. Februar 1928 zu erneuern.

Artikel 6

(Zu § 91 Abs. 4 und 5)

(1) Die Entschädigung des Pflichtarbeiters für Mehraufwendungen darf 50 vom Hundert seiner Hauptunterstützung und mit dieser zusammen die Entlohnung nicht übersteigen, die dem Pflichtarbeiter bei gleicher Arbeitsdauer als Notstandsarbeiter zustände.

(2) Die Arbeitsleistung des Pflichtarbeiters soll in der Regel 16 Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

Artikel 7

(Zu § 129)

(1) Zur Erhaltung der Anwartschaften Arbeitsloser sind aus Mitteln der Reichsanstalt zu entrichten:

1. für die Invalidenversicherung (§ 1280 der Reichsversicherungsordnung, § 101 des Reichsknappschaftsgesetzes) Beiträge der Lohnklasse II,
2. für die Angestelltenversicherung (§ 54 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) Beiträge der Gehaltsklasse A,
3. für die knappschaftliche Pensionsversicherung (Arbeiter und Angestellte; § 76 des Reichsknappschaftsgesetzes) Anerkennungsgebühren in Höhe von 50 Reichspfennigen monatlich.

(2) Fälle besonderer Härte im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 2 liegen insbesondere dann vor, wenn der Versicherungsfall während der Arbeitslosigkeit eintritt und zur Erfüllung der Wartezeit höchstens noch Beiträge für zwanzig Wochen (fünf Monate) fehlen; für eine längere Zeit, als der Arbeitslose unterstützt wird, dürfen jedoch Beiträge nicht entrichtet werden.

Artikel 8

(Zu § 145)

(1) Die Einzugsstellen (Krankenkassen und deren Zweigstellen, Bezirksknappschaften, Seekasse) überwachen den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Beiträge zur Reichsanstalt.

(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Ablieferung die Beiträge zur Reichsanstalt ausdrücklich als solche kenntlich zu machen. Unterbleibt diese Angabe, so gilt als Beitrag zur Reichsanstalt, wenn gleichzeitig Beiträge für andere Versicherungen abzuführen waren, der Teil der abgeführten Beiträge, der zu dem Reste in dem Verhältnis steht, in dem die Beiträge zur Reichsanstalt zu den anderen Beiträgen stehen.

(3) Sind die Beiträge zur Reichsanstalt zusammen mit Beiträgen zu einer andern Versicherung zu entrichten, so haben die Arbeitgeber, soweit sie zur Zahlung von Vorschüssen auf diese Beiträge verpflichtet sind (insbesondere nach § 403 der Reichsversicherungsordnung), Vorschüsse auch auf die Beiträge zur Reichsanstalt zu entrichten.

(4) Rückständige Beiträge zur Reichsanstalt können von den Einzugsstellen niedergeschlagen werden, wenn die Beiträge zusammen mit Beiträgen zu einer andern Versicherung zu entrichten waren und die Einzugsstelle auch auf diese Beiträge verzichtet. Im übrigen können Beitragsrückstände von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts niedergeschlagen werden, in dessen Bezirk die Einzugsstelle ihren Sitz hat, wenn der Anspruch auf Entrichtung der Beiträge nicht verwirklicht werden kann oder die Beitreibung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Rückstände stehen. Das Nähere bestimmt der Präsident der Reichsanstalt; er kann sich die Genehmigung der Niederschlagung vorbehalten, wenn der Betrag, dessen Niederschlagung in Aussicht genommen ist, eine bestimmte Grenze übersteigt.

(5) Darüber, daß die Einzugsstellen diese Vorschriften befolgen, wachen unbeschadet des Prüfungsrechts, das der Reichsanstalt nach § 148 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zusteht, die Aufsichtsbehörden der Einzugsstellen. Bei Ersatzkassen tritt an ihre Stelle das Versicherungsamt, das für den Sitz der Ersatzkasse zuständig ist; hat die Ersatzkasse Zweigstellen, so ist das Versicherungsamt des Sitzes der Zweigstelle zuständig. Die Versicherungsämter haben von allen erheblicheren Anständen in der Geschäftsführung der Ersatzkassen deren Aufsichtsbehörden Mitteilung zu machen.

(6) Sofern die Arbeitnehmer bei Ersatzkassen versichert sind, finden auf die Entrichtung des Arbeitgeberanteils der Beiträge die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entrichtung des Arbeitgeberanteils der Beiträge zu den Ersatzkassen entsprechende Anwendung.

Artikel 9

(Zu den §§ 195 bis 197)

(1) Auf das Verfahren vor den Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung finden die §§ 1662, 1666, 1667 Abs. 2, 1668, 1669, 1671 Abs. 1 und 1672 bis 1674 der Reichsversicherungsordnung, auf das Verfahren vor den Spruchkammern und dem Spruchsenat außerdem § 1671 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung. Für den Spruchsenat gelten ferner die §§ 1714, 1716 und 1721 der Reichsversicherungsordnung.

(2) Die Spruchausschüsse und Spruchkammern können Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben. Dies gilt nicht für Personen, die nach § 1663 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung als Bevollmächtigte und Beistände von den Versicherungsämtern nicht zurückgewiesen werden dürfen.

(3) Verhängt ein Spruchausschuß auf Grund des § 196 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Ordnungsstrafe, so ist binnen zweier Wochen Beschwerde an die Spruchkammer zulässig. Die Beschwerde bewirkt Aufschub. Die Spruchkammer entscheidet endgültig.

Artikel 10

(Zu § 206 Abs. 1)

Die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat den Reichsarbeitsminister bei der Aufsicht über die Durchführung

des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) zu unterstützen. Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Durchführung des Gesetzes bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes.

Artikel 11

(Zu § 207)

Die Zugehörigkeit zur österreichischen Arbeitslosenversicherung wird der Zugehörigkeit zur Arbeitslosenversicherung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in folgendem Umfang gleichgestellt: Beschäftigungen, die im Gebiete der Republik Österreich ausgeübt werden und ihrer Art nach auch im Deutschen Reiche arbeitslosenversicherungspflichtig wären, werden bei der Gewährung von Arbeitslosenunterstützung den im Deutschen Reiche ausgeübten Beschäftigungen gleichgehalten.

Artikel 12

(Zu § 241)

Soweit Verfahren auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes, der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose oder auf Grund sonstiger Vorschriften über Arbeitsvermittlung oder Erwerbslosenfürsorge am 1. Oktober 1927 anhängig sind, werden sie von diesem Zeitpunkt ab nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und von den nach diesem Gesetze zuständigen Stellen fortgeführt, auch wenn die Entscheidung nach den Vorschriften zu treffen ist, die vor dem 1. Oktober 1927 in Geltung waren.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925. Vom 29. September 1927.

Auf Grund der §§ 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und 243 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu Artikel 4 hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 53) bleiben über den 1. Oktober 1927 hinaus bis zum 31. Dezember 1927 mit folgender Maßgabe in Kraft:

I

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stelle, die für die Förderung zuständig ist, kann die Höchstdauer der Anrechnung für einzelne Arbeiten herabsetzen und in besonderen Fällen auch verlängern; die Verlängerung darf drei Monate nicht übersteigen. Soweit für die Notstandsarbeit neben der Grundförderung eine verstärkte Förderung gewährt wird (§§ 15 bis 32 der Bestimmungen), ist für die Entscheidung über die Verlängerung die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zuständig.

II

Die §§ 9 und 10 fallen fort.

III

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Förderung einer Notstandsarbeit wird von dem Verwaltungsausschusse des Landesarbeitsamts bewilligt; dieser kann die Befugnis hierzu auf die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter übertragen. Zuständig ist der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts oder Arbeitsamts, in dessen Bezirk die Arbeitslosen unterstützt werden, die bei der Notstandsarbeit beschäftigt werden sollen.

Überträgt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts die Befugnis zur Bewilligung auf die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, so hat er sicherzustellen, daß diese ihm alle Bewilligungen anzeigen, bevor sie dem Träger der Notstandsarbeit mitgeteilt werden; er muß sich ferner ein Einspruchsrecht gegen diese Bewilligungen vorbehalten. Er muß gegen die Bewilligung Einspruch erheben, wenn die begründete Vermutung besteht,

a) daß die Vorschriften der §§ 1 bis 13 nicht beachtet sind,

b) daß keine ernstliche Arbeitsleistung von den Notstandsarbeitern verlangt wird,

c) daß Arbeiter entlassen worden sind, um eine Förderung ihrer Arbeit aus Mitteln der Reichsanstalt herbeizuführen.

IV

Im § 12 Abs. 1 und 2 treten an Stelle der Worte:

„der Vorsitzende des Arbeitsnachweises"

die Worte

„der Vorsitzende des Landesarbeitsamts oder Arbeitsamts".

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Förderung in Form von Darlehen oder Zuschüssen darf die Ersparnis an Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen.

Abs. 5 fällt fort.

V

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Berechnung der Förderung gemäß § 12 Abs. 3 hat nach Durchschnittssätzen zu erfolgen. Hierfür wird ein Höchstsatz von 3 Reichsmark für das Arbeitslosentagewerk festgesetzt.

VI

An Stelle des § 14 tritt folgende Vorschrift:

Das Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt, dessen Verwaltungsausschuß nach § 11 für die Förderung zuständig ist, hat die oberste Landesbehörde, in deren Gebiet die Notstandsarbeit ausgeführt wird, oder die von ihr bestimmte Stelle von den Bewilligungen gemäß § 11 und 12 zu benachrichtigen.

VII

§ 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie kann erfolgen

1. durch Hingabe von Darlehen,
2. durch Gewährung von Zinszuschüssen.

VIII

§ 17 erhält folgende Fassung:

Die Darlehen sind planmäßig zu tilgen, angemessen zu verzinsen und tunlichst zu sichern.

IX

§ 19, § 20 Abs. 1 Buchstabe b und die Worte „abgesehen von den Fällen des § 19" im § 20 Abs. 3 fallen fort.

Artikel 2

In den Bestimmungen, die nicht gemäß Artikel 1 abgeändert werden, tritt

an Stelle der Bezeichnung: „Erwerbsloser"
die Bezeichnung: „Arbeitsloser",

an Stelle der Bezeichnung: „Erwerbslosenunterstützung"
die Bezeichnung: „Arbeitslosenunterstützung",

an Stelle der Bezeichnung: „Erwerbslosentagewerk"
die Bezeichnung: „Arbeitslosentagewerk",

an Stelle der Bezeichnungen: „Erwerbslosenfürsorge" im § 3 und § 6 Satz 1 und „produktive Erwerbslosenfürsorge" im § 31 Abs. 3
die Bezeichnung: „wertschaffende Arbeitslosenfürsorge",

an Stelle der Bezeichnung: „Arbeitsnachweis" oder „öffentlicher Arbeitsnachweis"
die Bezeichnung: „Arbeitsamt",

an Stelle der Bezeichnung: „Reichsarbeitsverwaltung" oder „Reichsamt für Arbeitsvermittlung"

in den §§ 15 bis 34 die Bezeichnung: „Der Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragte Stelle".

An den Stellen, an denen die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und das Arbeitsnachweisgesetz angeführt sind, ist an deren Stelle das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuführen, an Stelle des § 32 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge § 139 Abs. 2 und 3 des genannten Gesetzes.

Artikel 3

Werden bei Notstandsarbeiten Personen beschäftigt, die vorher Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung bezogen haben, so richtet sich die Verteilung der Kosten der Grundförderung nach § 167 des Gesetzes.

Artikel 4

Die Bewilligungen von Förderungsbeträgen für Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge, die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor dem 1. Oktober 1927 erfolgt sind, behalten bis zum Ablauf der Frist, für welche die Bewilligung ausgesprochen ist, zu den alten Bedingungen Gültigkeit.

Berlin, den 29. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose. Vom 28. September 1927.

Auf Grund der §§ 101, 141, 212, 213 und 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

Soweit nach § 101 des Gesetzes die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung zugelassen wird, gelten die Artikel 2 bis 8.

Artikel 2

(1) Die Höhe der Krisenunterstützung bestimmt sich vorbehaltlich des Abs. 2 und des Artikel 4 Abs. 1 nach den §§ 104 bis 107 des Gesetzes. Jedoch gelten für Angehörige

der Lohnklassen VI und VII die Sätze der Lohnklasse VI,

der Lohnklassen VIII und IX die Sätze der Lohnklasse VII,

der Lohnklassen X und XI die Sätze der Lohnklasse VIII.

(2) Diese Sätze sind Höchstsätze.

Artikel 3

(1) Die Höchstdauer der Krisenunterstützung beträgt 26 Wochen.

(2) Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann die Krisenunterstützung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Ar-

beitslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zöge.

Artikel 4

(1) Die Krisenunterstützung darf zusammen mit den Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen (Artikel 5)

in den Klassen I und II	80	vom	Hundert,
» der Klasse III	75	»	»
» der Klasse IV	72	»	»
» den Klassen V und VI ...	65	»	»
» der Klasse VII	62,5	»	»
» der Klasse VIII	60	»	»

des Einheitslohns nicht übersteigen, der für die Bemessung der Unterstützung nach Artikel 2 Abs. 1 maßgebend ist.

(2) Angehörige des Arbeitslosen im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Eltern, Voreltern und Abkömmlinge, alle, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben.

Artikel 5

(1) Die Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen sind voll zu berücksichtigen, soweit nicht in Abs. 2 bis 5 Abweichendes bestimmt ist.

(2) Unberücksichtigt bleiben:

1. Unterstützungen, die der Arbeitslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht,
2. Leistungen der Wochenhilfe (§ 195a der Reichsversicherungsordnung) und der Familienwochenhilfe (§ 205a der Reichsversicherungsordnung),
3. Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetze,
4. Leistungen der öffentlichen Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100), insbesondere Leistungen der Wochenfürsorge.

(3) Unberücksichtigt bleiben ferner

1. 50 vom Hundert der Einnahmen, die Angehörige des Arbeitslosen aus eigener Beschäftigung haben, mindestens jedoch für jeden dieser Angehörigen 15 vom Hundert des Einheitslohns des Arbeitslosen,
2. zugunsten der Angehörigen des Arbeitslosen, die keine Einnahmen aus eigener Beschäftigung haben, je 15 vom Hundert des Einheitslohns des Arbeitslosen. Diesen Angehörigen stehen Geschwister des Arbeitslosen insoweit gleich, als sie keine eigenen Einnahmen haben.

(4) Auf den Familienzuschlag anzurechnen sind

1. Renten, die Angehörige des Arbeitslosen auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes beziehen,
2. Pflegegeld und Unterhaltsrente für ein minderjähriges Kind.

Im übrigen bleiben diese Bezüge unberücksichtigt.

(5) Für die Anrechnung von Einnahmen aus Gelegenheitsarbeit gilt § 112 des Gesetzes.

Artikel 6

Die Verwertung von Besitz darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Arbeitslosen oder seine Angehörigen bedeuten würde. Dabei ist insbesondere die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleinerer Besitz, insbesondere Spargroschen, angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Arbeitslose ganz oder zum größten Teil mit seinen Angehörigen bewohnt, darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Artikel 7

Für Empfänger von Krisenunterstützung gelten die §§ 132 bis 137 und 139 des Gesetzes sowie die Richtlinien, die der Verwaltungsrat der Reichsanstalt aufstellt.

Artikel 8

(1) Für Arbeitslose, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits Krisenunterstützung beziehen, oder nach dem 30. September 1927 aus Arbeitslosenunterstützung (Erwerbslosenunterstützung), die sie beim Inkrafttreten des Gesetzes bezogen, in die Krisenunterstützung übertreten, wird bis zum 31. März 1928 die Bedürftigkeit weiterhin nach den Grundsätzen beurteilt, die in den Artikeln 3a bis c der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung der Ergänzung vom 22. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 50) enthalten sind.

(2) Scheiden Personen der im Abs. 1 genannten Art aus der Krisenunterstützung aus, weil sie eine Arbeit aufgenommen haben, und werden sie nach einer Arbeitnehmertätigkeit von mindestens vier Wochen wieder erwerbslos, so bemißt sich die Krisenunterstützung nach den Artikeln 2 bis 6.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis **vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.**

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1927 | Nr. 44

Inhalt: Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Vom 28. September 1927 ..... S. 317

Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über statistische Berichterstattung auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes. Vom 28. September 1927 ..... S. 317

Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Vom 28. September 1927 ..... S. 318

Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln. Vom 29. September 1927 ..... S. 318

Berichtigung und Druckfehlerberichtigung ..... S. 320

Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Vom 28. September 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Bestimmungen, die der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung und die obersten Landesbehörden auf Grund des § 32 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) und meines Rundschreibens vom 12. Mai 1921 — III C (I C) 5900/21 — (Reichsarbeitsbl. Amtl. Teil S. 628) über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge erlassen haben, bleiben über den 1. Oktober 1927 hinaus in Kraft. Wo in den Bestimmungen die Mitwirkung des Landesamts für Arbeitsvermittlung vorgesehen ist, tritt an seine Stelle das Landesarbeitsamt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über statistische Berichterstattung auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes. Vom 28. September 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften, betreffend die Verpflichtung der öffentlichen und sonstigen nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zur monatlichen Berichterstattung über ihre Inanspruchnahme und Vermittlungstätigkeit, vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 82), die Vorschriften über die Verpflichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise zur Berichterstattung über Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 25. Mai 1923 (Reichsarbeitsbl. S. 334), die Allgemeinen Bestimmungen über die Pflicht der gewerbsmäßigen Stellenvermittler zur Berichterstattung vom 28. April 1923 (Reichsarbeitsbl. S. 285), die Vorschriften über Meldungen bei Streiks und Aussperrungen vom 17. November 1922 (Reichsarbeitsbl. S. 699), die Vorschriften über die statistische Berichterstattung bei Streiks und Aussperrungen vom 10. Januar 1923 (Reichsarbeitsbl. S. 46) und die Anordnung über Meldungen und statistische Berichterstattung bei Streiks und Aussperrungen in einem Schreiben des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung an den Vorsitzenden des Berliner Landesamts für Arbeitsvermittlung vom 27. Juni 1923 — V 1314/23 — (Reichsarbeitsbl. S. 418) bleiben über den 1. Oktober 1927 hinaus mit folgenden Abänderungen in Kraft:

an die Stelle der Bezeichnung: „Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung)"

tritt die Bezeichnung: „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle)",

an die Stelle der Bezeichnung:	„Landesamt für Arbeitsvermittlung"
tritt die Bezeichnung:	„Landesarbeitsamt",
an die Stelle der Bezeichnung:	„öffentlicher Arbeitsnachweis"
tritt die Bezeichnung:	„Arbeitsamt",
an die Stelle der Bezeichnung:	„Arbeitsnachweisämter"
tritt die Bezeichnung:	„Ämter der Reichsanstalt".

Wo in den aufgeführten Bestimmungen auf Vorschriften des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Vom 28. September 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Bestimmungen über Angestelltenvermittlung vom 17. Juli 1924 (Reichsarbeitsbl. S. 297) mit Ausnahme der Abschnitte A II und A IV, die Allgemeinen Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den Arbeitsnachweisämtern vom 12. Mai 1923 (Reichsarbeitsbl. S. 309) und die Allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung der den Arbeitsnachweisämtern übertragenen Aufsicht über die gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 28. April 1923 (Reichsarbeitsbl. S. 284) bleiben über den 1. Oktober 1927 hinaus mit folgenden Abänderungen in Kraft:

an die Stelle der Bezeichnung:	„Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung)"
tritt die Bezeichnung:	„Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle)"
an die Stelle der Bezeichnung:	„Landesamt für Arbeitsvermittlung"
tritt die Bezeichnung:	„Landesarbeitsamt",
an die Stelle der Bezeichnung:	„öffentlicher Arbeitsnachweis"
tritt die Bezeichnung:	„Arbeitsamt",
an die Stelle der Bezeichnung:	„Arbeitsnachweisämter"
tritt die Bezeichnung:	„Ämter der Reichsanstalt".

Wo in den aufgeführten Bestimmungen auf Vorschriften des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln. Vom 29. September 1927*).

Auf Grund des § 5 Nr. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) wird nach Zustimmung des Reichsrats und Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags sowie des nach § 6 des Gesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

§ 1

Der Kennzeichnungspflicht unterliegen, sofern sie in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden, folgende Lebensmittel:

1. Dauerwaren von Fleisch oder mit Fleischzusatz in luftdicht verschlossenen Behältnissen;
2. Dauerwaren von Fischen, einschließlich Marinaden;
3. Dauerwaren von Krustentieren;
4. Milch- und Sahnedauerwaren;
5. Gemüsedauerwaren;
6. Obstdauerwaren, einschließlich Obstmus, Obstkraut, Marmelade, Obstsaft, Obstgelee, Obstsirup;
7. Honig und Kunsthonig;
8. diätetische Nährmittel;
9. Fleischextrakt und seine Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel und ihre Ersatzmittel, kochfertige Suppen in trockener Form;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 229 vom 30. September 1927.

10. Krebsextrakt und Krabbenextrakt;
11. Eipulver und ihre Ersatzmittel;
12. Puddingpulver, Backpulver;
13. Gewürze und ihre Ersatzmittel;
14. Schokolade und Schokoladewaren, außer in Packungen unter 25 g, Schokolade- und Kakaopulver;
15. Marzipan und Marzipanersatz;
16. Kaffee, Tee und ihre Ersatzmittel;
17. Teigwaren;
18. Zwieback, Keks, Biskuits und Lebkuchen.

Ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung dürfen diese Lebensmittel in den Packungen oder Behältnissen nicht feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Angaben hat der Hersteller anzubringen, oder falls ein anderer die Ware unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, dieser andere.

§ 2

Auf den Packungen oder Behältnissen müssen in deutscher Sprache und für den Käufer leicht erkennbar angegeben sein:

1. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der das Lebensmittel hergestellt hat; befindet sich die gewerbliche Hauptniederlassung des Herstellers im Ausland, ist aber das Lebensmittel im Inland hergestellt, so muß außerdem der Ort der Herstellung angegeben werden; bringt ein anderer als der Hersteller das Lebensmittel in der Verpackung oder dem Behältnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist an Stelle des Herstellers dieser andere anzugeben;
2. der Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maß oder Gewicht (entsprechend der Maß- und Gewichtsordnung) zur Zeit der Füllung oder nach Stückzahl unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen. Es ist anzugeben
   a) bei Dauerwaren von Fleisch oder mit Fleischzusatz in luftdicht verschlossenen Behältnissen das Gewicht, welches das knochenfreie Fleisch (einschließlich Fett) oder der Speck hat; bei Rippchen, Eisbein und Geflügeldauerwaren darf das Gewicht der Knochen in dem angegebenen Gewicht einbegriffen sein;
   b) bei Dauerwaren von Fischen, einschließlich Marinaden, das Gewicht der zubereiteten Fische oder Fischteile; außerdem die Zeit der Füllung nach Monat und Jahr, sofern es sich nicht um Ware handelt, die durch Erhitzen haltbar gemacht ist;
   c) bei kondensierter Milch der Gehalt an Fett und fettfreier Milchtrockensubstanz in Hundertteilen des Gewichts, bei Sahnedauerwaren der Gehalt an Fett in Hundertteilen des Gewichts, bei Milchpulver die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr;
   d) bei Gemüsedauerwaren und bei Obstdauerwaren mit Ausnahme von Obstmus, Obstkraut, Marmelade, Obstsaft, Obstgelee, Obstsirup das Gewicht des Gemüses oder Obstes ohne die zugesetzte Flüssigkeit, sofern nicht für die Füllung eine Normaldose (§ 3) verwendet wird;
   e) bei kochfertigen Suppen in trockener Form, wieviel Teller Suppe daraus hergestellt werden können;
   f) bei Backpulver die Gewichtsmenge Mehl, zu deren Verarbeitung der Inhalt der Packung auch noch nach der im Verkehre vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht;
   g) bei Volleipulver, wieviel Eiern im Gewichte von je 45 Gramm, bei Eidotterpulver, wieviel Eidottern im Gewichte von je 16 Gramm der Inhalt der Packung entspricht;
   h) bei Schokolade und Schokoladepulver die Menge der Kakaobestandteile in Hundertteilen des Gewichts;
   i) bei Kaffee-Ersatzmitteln an Stelle des Gewichts zur Zeit der Füllung das Gewicht der Ware zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in den Verkehr gebracht wird.

   In den unter a, b, d, e, f aufgeführten Fällen bedarf es keiner weiteren Gewichtsangabe

§ 3

Unter einer $^1/_1$-Normaldose ist eine Dose zu verstehen, die, in nicht verschlossenem Zustand gemessen, einen Rauminhalt hat

bei Gemüsedauerwaren von 900 Kubikzentimeter,

bei Obstdauerwaren von 850 Kubikzentimeter.

Neben der $^1/_1$-Normaldose werden zugelassen:

$^1/_8$-, $^1/_4$-, $^1/_2$-, $1^1/_2$-, $^2/_1$-, $2^1/_2$-, $^5/_1$-Normaldosen.

Die Dosen müssen als Normaldosen entsprechend den zugelassenen Größen bezeichnet werden. Sie müssen handelsüblich gefüllt sein und dürfen nicht mehr Flüssigkeit enthalten, als technisch unvermeidbar ist.

§ 4

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Für die im § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 728) nicht genannten und für die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel, die bisher den Vorschriften über die äußere Kennzeichnung nicht unterlagen, tritt die Verordnung am 1. April 1928 in Kraft.

Lebensmittel, die im § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 13. Juli 1923

(Reichsgesetzbl. I S. 728) genannt sind, sind bis zum 31. März 1928 auch dann als ausreichend gekennzeichnet anzusehen, wenn sie den bisherigen Kennzeichnungsvorschriften genügen.

Berlin, den 29. September 1927.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Dammann

Berichtigung

Im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I Nr. 32 S. 187) ist folgendes zu berichtigen:

§ 103: Im Abs. 2, vorletzte Zeile, ist für „keinen" zu setzen: „einen".

§ 151: Die Bezeichnung „(1)" vor dem Texte ist zu streichen.

§ 161: In Nr. 1 ist für „Landesteil" zu setzen: „Landesanteil".

§ 167: Im Abs. 2, Zeile 5, ist hinter „und" ein Komma zu setzen.

§ 183: In Nr. 5 ist für „ihr" zu setzen: „sein".

§ 198: Im Abs. 3, letzter Satz, ist für „erhalten" zu setzen: „enthalten".

§ 231: Im Abs. 2, vorletzte Zeile, ist für „am" zu setzen: „im".

§ 255: Für „Abmeldung" ist zu setzen: „Anmeldung".

Berlin, den 28. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I Nr. 32 S. 187) sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

§ 65: Im Abs. 1 Zeile 7 ist an Stelle des Kommas ein Strichpunkt zu setzen.

§ 108: In Zeile 3 ist für „Lohnlassen" zu setzen: „Lohnklassen".

§ 147: Im Abs. 2 Zeile 3 ist für „Beträge" zu setzen: „Beiträge".

§ 167: Im Abs. 1 Zeile 2 ist für „Kriesenunterstützung" zu setzen: „Krisenunterstützung".

§ 228: In Zeile 5 ist für „angegliedert" zu setzen: „eingegliedert".

§ 230: Im Abs. 2 Zeile 3 ist für „Pesionskasse" zu setzen: „Pensionskasse".

§ 233: Im Abs. 1 Zeile 5 ist für „geringen" zu setzen: „geringeren".

§ 266: In Zeile 3 ist für „bewirkten" zu setzen: „bewirken"

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1927	Nr. 45

Inhalt: Verordnung über Geschäftsführung, Gebühren und Beaufsichtigung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 29. September 1927 ..... S. 321

Verordnung über Geschäftsführung, Gebühren und Beaufsichtigung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 29. September 1927.

Auf Grund der §§ 49 Abs. 2 und 60 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate der Reichsanstalt hiermit verordnet:

I. Geschäftsführung

Artikel 1

Allgemeines

(1) Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung haben bestimmte Personen zu bestellen, die für die Geschäftsführung verantwortlich sind. Diese Personen müssen über die erforderliche Sachkenntnis auf dem Gebiete verfügen, für das die Einrichtung geschaffen ist.

(2) Der Geschäftsführer und seine Stellvertreter dürfen nicht das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben. § 3 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 860) findet auf die Geschäftsführung und die sonst mit der Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung Beauftragten entsprechende Anwendung; Ausnahmen kann die Reichsanstalt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligen.

(3) Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen sind verpflichtet, der Reichsanstalt alle Angaben zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Sie haben den Beauftragten der Reichsanstalt auf Verlangen Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren. Die Vorschriften über die Pflicht zur Berichterstattung im § 215 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bleiben unberührt.

(4) In den Räumen, in denen Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung ausgeübt wird, ist ein Abdruck dieser Verordnungen und der Gebührenordnung sowie der §§ 58, 59, 62 bis 64 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auszuhängen.

Artikel 2

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung

(1) Es ist verboten,

1. die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung für andere als die zugelassenen Berufs- und Personengruppen (Artikel 4 Abs. 1) zu betreiben,
2. die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in Gastwirtschaften oder in Räumen auszuüben, die mit Gastwirtschaften wirtschaftlich verbunden sind; Ausnahmen kann die Reichsanstalt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligen.

(2) Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen dürfen Lehrlinge nur in solche Betriebe vermitteln, die nach pflichtmäßiger Prüfung als Lehrbetriebe geeignet erscheinen.

(3) Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen sollen solche Auftraggeber (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) oder Ratsuchende, für die sie nach Abs. 1 Nr. 1 nicht tätig werden dürfen, an die Arbeitsämter oder, falls eine andere nichtgewerbsmäßige Einrichtung überwiegend in Frage kommt, an diese verweisen.

Artikel 3

Ausgleich

Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen haben offene Arbeits- und Lehrstellen, die sie voraussichtlich nicht besetzen können, nach den Vorschriften für den Ausgleichsverkehr weiter zu melden, die die Reichsanstalt erläßt. Das gleiche gilt, wenn die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen Arbeit- und Lehrstellensuchende voraussichtlich nicht unterbringen können. Sie haben dabei die Aufschlüsse zu geben, die für das Zustandekommen einer Vermittlung erforderlich sind; zur Bekanntgabe von Namen, Betriebsort und Wohnung des Auftraggebers sind sie nicht verpflichtet.

Artikel 4

Bezeichnung

(1) Der Name der nichtgewerbsmäßigen Einrichtung muß erkennen lassen, wer ihr Träger ist und für welche Berufe oder Personengruppen die Tätigkeit ausgeübt wird. Der Name ist so zu wählen, daß eine Irreführung der Öffentlichkeit, namentlich eine Verwechslung mit den Einrichtungen der Reichsanstalt, ausgeschlossen ist.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Oktober 1927)

(2) Alle Veröffentlichungen dieser Einrichtungen, insbesondere Anzeigen, Geschäftsbriefe und Vordrucke, müssen den Träger und die Geschäftsräume angeben.

Artikel 5

Aufzeichnungen

Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen haben über ihre Tätigkeit in sachdienlicher Form Aufzeichnungen zu führen. Das Nähere bestimmt der Vorstand der Reichsanstalt.

Artikel 6

Erstmalige Anzeigen

(1) Die Geschäftsführer der nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen haben der Reichsanstalt Anzeigen nach einem von dem Vorstand der Reichsanstalt aufzustellenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Den Anzeigen sind die für den Geschäftsbetrieb gebräuchlichen Vordrucke in doppelter Ausfertigung beizufügen.

(2) Der Anzeigen bedarf es nicht, soweit sie bereits auf Grund der Bestimmungen des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) für die Aufsicht über die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise usw. vom 26. Oktober 1923 (Reichsarbeitsbl. S. 707) oder der Allgemeinen Grundsätze für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Arbeitsnachweisämter vom 12. Mai 1923 (Reichsarbeitsbl. S. 310) erstattet sind.

Artikel 7

Veränderungen

Jede Veränderung der nach Artikel 6 gemeldeten Verhältnisse sowie die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Betriebs haben die Geschäftsführer der nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen binnen einer Woche der Reichsanstalt in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.

Artikel 8

Stellenlisten

Nichtgewerbsmäßige Herausgeber von Stellenlisten haben die Listen regelmäßig und sofort nach der Herausgabe der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einzureichen.

II. Gebühren

Artikel 9

(1) Sofern Gebühren erhoben werden, dürfen sie nicht höher sein, als zur Deckung der Unkosten erforderlich ist. Die jeweiligen Gebührensätze sind der Reichsanstalt anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, wie die Sätze errechnet sind.

(2) Eine Gebühr darf für die Arbeitsvermittlung nur erhoben werden, wenn der Arbeitsvertrag infolge der Tätigkeit der nichtgewerbsmäßigen Einrichtung zustande gekommen ist. Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden, jedoch können die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen Ersatz ihrer baren Auslagen (z. B. für die schriftliche oder gedruckte Mitteilung offener Stellen) verlangen.

(3) Haben beide Teile (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) die Arbeitsvermittlung der nichtgewerbsmäßigen Einrichtung in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine andere Vereinbarung zuungunsten des Arbeitnehmers ist unwirksam.

(4) Vereine, deren Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend auf Arbeitsvermittlung gerichtet ist, dürfen von den Arbeitnehmern weder Eintrittsgeld noch Beiträge erheben. Ausnahmen kann die Reichsanstalt widerruflich bewilligen.

III. Aufsicht

Artikel 10

(1) Soweit der Reichsanstalt die Aufsicht über die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung obliegt, hat sie darüber zu wachen, daß diese Einrichtungen den Anforderungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechen. Sie hat durch geeignete Anweisungen darauf hinzuwirken, daß Mängel in der Geschäftsführung behoben werden. Die Reichsanstalt hat ferner die zweckmäßige Zusammenarbeit der nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Berufsberatung zu fördern.

(2) Die Aufsicht über diejenigen nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung von Angestellten, deren Tätigkeit sich auf das Reichsgebiet erstreckt, hat die Reichsanstalt durch die Abteilung für Angestellte bei der Hauptstelle der Reichsanstalt auszuüben. Für die übrigen nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen bestimmt die Reichsanstalt im Rahmen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, welche Stelle die Aufsicht auszuüben hat.

IV. Befreiungen

Artikel 11

Die Vorschriften des Artikel 1 Abs. 4 und des Artikel 9 Abs. 3 finden keine Anwendung auf die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, deren Träger gesetzliche Berufsvertretungen oder wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder beide gemeinsam sind oder deren Träger der organisierten freien Wohlfahrtspflege angehören. Der Vorstand der Reichsanstalt kann ihnen andere nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung gleichstellen.

V. Inkrafttreten

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1927.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Oktober 1927	Nr. 46

Inhalt Siebente Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 5. Oktober 1927 ..... S. 323

In Teil II Nr. 40, ausgegeben am 14 Oktober 1927, ist veröffentlicht: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Abfindung der Militärbeamten sowie der Zivilbeamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Märschen, bei Übungen usw. — Verordnung über die Abgabe einer Vermögenserklärung für die aufbringungspflichtigen werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände). (Sechste Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze.) — Bekanntmachung über Errichtung zweier Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. — Berichtigungen.

Siebente Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 5. Oktober 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird hiermit bekanntgemacht:

Der für die Berechnung der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen maßgebliche Reichsbankdiskont ist auf 7 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 5. Oktober 1927.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. Oktober 1927)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. November 1927 | Nr. 47

Inhalt: Gesetz über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen. Vom 29. Oktober 1927 ..... S. 325
Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft. Vom 29. Oktober 1927 S. 325
Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1927. Vom 31. Oktober 1927 ..... S. 326
Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 12. Oktober 1927 S. 326
Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen. Vom 29. Oktober 1927 ..... S. 326
Berichtigung ..... S. 326

In Teil II Nr. 41, ausgegeben am 29. Oktober 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über die Internationalen Übereinkommen, betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen sowie die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Gesetz über den deutsch-französischen Rechtsverkehr. — Verordnung über die Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets. — Zehnte Verordnung zur Durchführung des Industriebelastungsgesetzes. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 26. Februar 1927 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887. — Bekanntmachung über die Geltung der Übereinkunft von Montevideo, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, zwischen Deutschland und Bolivien.

Gesetz über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen. Vom 29. Oktober 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Der Anlegung von Mündelgeld in den im § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vermögensgegenständen steht nicht entgegen, daß die Höhe der geschuldeten Leistung neben oder an Stelle der Angabe eines festen Betrags durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold oder in einer anderen nach den Gesetzen über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber und über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) zulässigen Weise bestimmt ist.

Soweit die Mündelsicherheit auf Landesrecht beruht, können die obersten Landesbehörden entsprechende Vorschriften erlassen.

Berlin, den 29. Oktober 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft. Vom 29. Oktober 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 184) wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter dem § 4 wird folgender § 4a eingeschaltet:

§ 4a

Aufsicht

(1) Für die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes gilt der § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

(2) Die Aufsicht über die Betriebe und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes steht den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

2. Im Abs. 1 Satz 2 des § 6 werden hinter den Worten „die Nr. 5 Abs. 5" die Worte „und die Nr. 14 Abs. 2" eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. November 1927.)

Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1927. Vom 31. Oktober 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Weine des Jahrganges 1927 wird das im § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 7. April 1909 vorgesehene Höchstmaß der Zuckerung auf ein Viertel der gesamten Flüssigkeit erhöht und die in dem genannten § 3 Abs. 2 Halbsatz 1 vorgesehene Zuckerungsfrist bis zum 31. Januar 1928 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 12. Oktober 1927.

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1571) zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen werden weiter bis zum 10. November 1929 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1927 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen. Vom 29. Oktober 1927.

Auf Grund des § 368s Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen:

I. Artikel 1 erhält folgenden Abs. 2:

Vertreter der Reichsbahnbetriebskrankenkassen können auch Vorstandsmitglieder nichtbeteiligter Reichsbahnbetriebskrankenkassen sein.

II. Hinter Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

Artikel 3a

Die Kassenvertreter für das Schiedsamt bei den besonderen Reichsbahnoberversicherungsämtern werden von der beteiligten Reichsbahnbetriebskrankenkasse gewählt. Wählbar sind auch Vorstandsmitglieder nichtbeteiligter Reichsbahnbetriebskrankenkassen. Von den Kassenvertretern muß mindestens einer ein Vertreter der Reichsbahnverwaltung sein.

Wahlberechtigt für die Wahl der Ärztevertreter sind alle zur Tätigkeit bei den beteiligten Reichsbahnbetriebskrankenkassen zugelassenen Ärzte.

Die Wahlordnung für die Schiedsämter bei den besonderen Reichsbahnoberversicherungsämtern erläßt der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Artikel 3 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Absätze 5 und 7 gelten; ebenso Abs. 8 mit der Maßgabe, daß eine auf Grund des Artikel 3 Abs. 8 Satz 2 getroffene Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde auch für die in ihrem Bereiche bestehenden Reichbahnoberversicherungsämter gilt.

Berlin, den 29. Oktober 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Berichtigung

In der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I Nr. 43 S. 312) ist folgendes zu berichtigen:

Artikel 11: In der vorletzten Zeile ist hinter „Arbeitslosenunterstützung" einzuschalten:

„an deutsche Reichsangehörige".

Berlin, den 29. Oktober 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. November 1927 | Nr. 48

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 7. November 1927 ..... S. 327

Verordnung über die Aufhebung der Fachausschüsse für Hausarbeit in Baden. Vom 7. November 1927..... S. 327

Verordnung über Sprengstoffe. Vom 10. November 1927 ..... S. 327

In Teil II Nr. 42, ausgegeben am 4. November 1927, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-belgische Abkommen, betreffend Überleitung der Grundbücher, vom 9. Juli 1927. Vom 25. Oktober 1927. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. Vom 28. Oktober 1927.

In Teil II Nr. 43, ausgegeben am 8. November 1927, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend das Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen. Vom 31. Oktober 1927.

In Teil II Nr. 44, ausgegeben am 11. November 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über das Luftverkehrsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien. Vom 3. November 1927. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-belgischen Luftverkehrsabkommens. Vom 5. November 1927.

In Teil II Nr. 45, ausgegeben am 15. November 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über das Luftverkehrsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 3. November 1927. — Gesetz über das Abkommen zwischen Deutschland und Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Warthe und den Verkehr auf dieser Strecke. Vom 4. November 1927.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 7. November 1927.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung hebe ich die Verordnung des Reichspräsidenten über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften vom 31. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 729) auf.

Berlin, den 7. November 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Verordnung über die Aufhebung der Fachausschüsse für Hausarbeit in Baden. Vom 7. November 1927.

Auf Grund des § 19 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Der Unterländer Fachausschuß für die Kleider- und Wäschekonfektion, einschließlich der Verarbeitung von Trikotagen und Segeltuch, Sitz Mannheim, und der Oberländer Fachausschuß für die Kleider- und Wäschekonfektion, einschließlich der Verarbeitung von Trikotagen und Segeltuch, sowie für die Hausweberei und Lohnstickerei, Sitz Konstanz (Nr. 38 und 39 des Verzeichnisses der Fachausschüsse vom 28. März 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 33 —), werden aufgehoben.

Berlin, den 7. November 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Sprengstoffe. Vom 10. November 1927.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Der durch die Verordnung vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 184) eingeführte neue Buchstabe F in der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 211) erhält folgende Fassung:

F. Echolote, Freilote, Lotbomben und ähnliche zum Messen der Meerestiefe mit Hilfe des Schalles dienende Vorrichtungen mit einem Knallsatz von nicht mehr als 2,0 Gramm. Diese Vorrichtungen gelten als Schießmittel nur in der Hand des Schiffsführers oder seines Beauftragten.

Berlin, den 10. November 1927.

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 2. Dezember 1927)

Reichsgesetzblatt

329

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1927 | Nr. 49

Inhalt: Verordnung über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber den Niederlanden. Vom 15. November 1927 ..... S. 329

Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 18. November 1927 ..... S. 330

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen in der Reichsfinanzverwaltung. Vom 18. November 1927 ..... S. 330

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 18. November 1927 ..... S. 330

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 18. November 1927 ..... S. 330

In Teil II Nr. 46, ausgegeben am 18. November 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die Festsetzung der Grenze. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Freistaats Irland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets.

In Teil II Nr. 47, ausgegeben am 18. November 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan.

In Teil II Nr. 48, ausgegeben am 25. November 1927, ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Polizeiverordnung über die Außerkraftsetzung der preußischen Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904 und der hamburgischen Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904. — Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen auf der Elbe innerhalb des Geltungsbereichs der Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen (Seewasserstraßenordnung), vom 31. März 1927.

In Teil II Nr. 49, ausgegeben am 29. November 1927, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-französischen Erklärungen über den Rechtsverkehr. — Verordnung zur Ausführung der deutsch-französischen Erklärung wegen Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden und Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Handelssachen vom 5. Oktober 1927.

In Teil II Nr. 50, ausgegeben am 1. Dezember 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über das Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich.

Verordnung über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber den Niederlanden. Vom 15. November 1927.

Auf Grund des § 596 Abs. 2, des § 615 Abs. 2 und der §§ 615a, 930, 1065, 1314a der Reichsversicherungsordnung, des § 75 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 94 des Reichsknappschaftsgesetzes wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

§ 1

Die Vorschriften

a) des § 615 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 615a, 930 der Reichsversicherungsordnung über das Ruhen der Rente und des Krankengeldes aus der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung,

b) des § 596 Abs. 1 und der §§ 930, 1065 der Reichsversicherungsordnung über den Ausschluß des Anspruchs der Hinterbliebenen eines Ausländers auf Rente und Witwenbeihilfe aus der Unfallversicherung

werden für die niederländischen Staatsangehörigen außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Vorschriften

a) des § 1314 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung über das Ruhen der Rente aus der Invalidenversicherung,

b) des § 74 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes über das Ruhen der Rente aus der Angestelltenversicherung,

c) des § 93 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes über das Ruhen der Rente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung

werden für die niederländischen Staatsangehörigen, die sich in den Niederlanden aufhalten, außer Kraft gesetzt.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Vorschriften werden für die niederländischen Provinzen Groningen, Drenthe, Oberyssel, Gelderland und Limburg außer Kraft gesetzt.

§ 4

Die Außerkraftsetzung erfolgt mit der Maßgabe, daß die Berechtigten den Vorschriften über die Melde- und Vorstellungspflicht (§ 615 Abs. 1 Nr. 2, § 930 der Reichsversicherungsordnung nebst den jeweiligen Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts hierzu, § 1313 der Reichsversicherungsordnung, § 92 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 73 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zu genügen haben.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1927, die Vorschrift im Artikel I § 2 unter a jedoch mit Wirkung vom 1. Februar 1925 in Kraft.

Die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 16. Dezember 1927)

S. 540) und vom 12. Juni 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 210) treten außer Kraft, soweit sie niederländisches Gebiet betreffen. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 240) und die Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen in ausländischen Grenzgebieten vom 21. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 745) treten in vollem Umfang außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 18. November 1927.

Auf Grund des § 10 Abs. 9 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) / 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) und des § 12 des Süßstoffgesetzes vom 14. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 409) wird nach Zustimmung des Reichsrats mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 verordnet:

§ 1

§ 1 Satz 1 der Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres vom 21 Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 746) / 16. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 95) erhält folgende Fassung:

Zur Bereitung obergärigen Einfachbiers mit einem Stammwürzegehalte von nicht mehr als 4 vom Hundert ist die Verwendung von Süßstoff bis zum 30. September 1928 zulässig.

§ 2

Im § 5 Nr. 4 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 4. August 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 467) ist statt „16. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 95)" zu setzen „21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 746) / 18. November 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 330)".

Berlin, den 18. November 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen in der Reichsfinanzverwaltung. Vom 18. November 1927.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 und des Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 14. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 522) verordne ich nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer hiermit folgendes:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen in der Reichsfinanzverwaltung vom 12. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1199) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird hinter Abs. 1 als neuer Absatz eingefügt:
   Bei Dienststellen, bei denen die Betriebsvertretung nur aus einem Betriebsobmann besteht, ist auf dessen Antrag der Bezirksbetriebsrat zur Annahme von Einsprüchen gegen Kündigung von Arbeitnehmern nach § 84 des Betriebsrätegesetzes befugt. Für die Weiterverfolgung des Anspruchs findet § 86 des Betriebsrätegesetzes sinngemäß Anwendung.
2. § 9 erhält folgenden neuen zweiten Absatz:
   Die Wahl findet, soweit nicht Rechtsgründe dem entgegenstehen, in demselben Wahlgang mit der Wahl zu den örtlichen Betriebsvertretungen und zum Hauptbetriebsrate statt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 18. November 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Popitz

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 18. November 1927.

In dem der Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes vom 20. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 418) anliegenden Verzeichnis der Reichsbehörden ist hinzuzufügen:

1. In dem Abschnitt II unter dem Unterabschnitte „C. Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern":
   „12. der Leiter des Gesetzsammlungsamts;"
2. in den Abschnitten II und III jeweils unter dem Unterabschnitte „K. Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministeriums":
   „7. der Leiter der Zentralstelle für Flugsicherung".

Berlin, den 18. November 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 18. November 1927.

Auf Grund des § 46 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Im § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 343) wird vor den Worten „der Bankanstalten" eingefügt „der Braunschweigischen Staatsbank (Leihhausanstalt),".

Berlin, den 18. November 1927.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

331

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1927 | Nr. 50

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Telegraphengesetzes. Vom 3. Dezember 1927 ..... S. 331

Verordnung über die Abänderung des Wortlauts verschiedener Gesetze und Verordnungen aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei" und „Gerichtsschreiber". Vom 30. November 1927 ..... S. 334

Zweite Verordnung über die Revision der eingetragenen Genossenschaften. Vom 3. Dezember 1927 ..... S. 335

In Teil II Nr. 51, ausgegeben am 5. Dezember 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über die Vereinbarung mit Norwegen über die Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Tomaten. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung mit Norwegen über die Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Tomaten. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz zur Änderung des Telegraphengesetzes. Vom 3. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 467) sowie das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 7. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 79) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung als Abs. 1:

(1) Das Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann.

2. Der § 1 erhält folgenden neuen Absatz:

(2) Das im Abs. 1 bezeichnete Recht übt der Reichspostminister aus; für Anlagen, die zur Verteidigung des Reichs bestimmt sind, übt es der Reichswehrminister aus.

3. Der § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen kann verliehen werden. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken oder Bezirke erteilt werden.

(2) Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen der Verleihung stehen dem Reichspostminister oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Sie muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmungen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebs verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen der Deutschen Reichspost entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen.

4. Im § 3 Abs. 1 werden ersetzt:

a) im Eingang die Worte „Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:" durch die Worte „Ohne Verleihung (§ 2) können errichtet und betrieben werden (genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen):",

b) in Ziffer 1 die Worte „Landes- und Kommunalbehörden" durch die Worte „Behörden der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie von".

5. Der Abs. 2 des § 3 wird durch folgende Vorschriften als Abs. 2 und 3 ersetzt:

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Funkanlagen.

(3) Für die Frage, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

6. Im § 3a werden ersetzt:

a) die Worte „Seefahrt oder Binnenschiffahrt" durch die Worte „Seefahrt, Binnenschiffahrt oder Luftfahrt",

b) die Worte „nur mit Genehmigung des Reichs" durch die Worte „nicht ohne Verleihung (§ 2)".

7. Der § 3b erhält folgende Fassung:

Der Reichspostminister trifft die Anordnungen über den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschiffahrt oder Luftfahrt, die sich im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten.

8. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Anlagen, die auf Grund einer Verleihung nach § 2 errichtet sind oder betrieben werden, unterliegen der Überwachung daraufhin, daß die Verleihungsbedingungen eingehalten werden.

(2) Die im § 3 Abs. 1 genannten Anlagen unterliegen der Überwachung daraufhin, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

(3) Die Vorschriften für die Überwachung erläßt der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsrat.

9. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einem ordnungsmäßigen Gespräch auf den für den öffentlichen Fernmeldeverkehr bestimmten Anlagen.

10. Im § 6 wird das Wort „Reichs-Telegraphenverwaltung" ersetzt durch „Deutschen Reichspost".

11. Der § 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Für die Beitreibung von Gebühren der Deutschen Reichspost aus der Benutzung ihrer Fernmeldeanlagen gelten die Vorschriften über die Beitreibung von Postgebühren. Über die Pflicht zur Zahlung der Gebühren steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Beitreibung von Beträgen, die für die Erteilung einer Verleihung, für die Ausübung von Rechten aus ihr oder für die Verletzung von Verleihungsbedingungen zu zahlen sind.

12. Der § 8 wird durch folgende Vorschriften als §§ 8a, 8b, 8c, 8d und 8e ersetzt:

§ 8a

(1) Die im Dienste der Deutschen Reichspost stehenden Personen sind, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen, zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses verpflichtet. Unter dem Schutze des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses stehen auch die Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Funkanlagen der Deutschen Reichspost befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind. Der Schutz erstreckt sich auch auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Deutschen Reichspost gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen.

(3) Befindet sich die Fernmeldeanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.

§ 8b

Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 8a besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. Die Vorschrift des § 8a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8c

In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzuge, falls die Untersuchung nicht ausschließlich Übertretungen betrifft, auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 8d

Die Bestimmungen über Beschlagnahme von Telegrammen auf der Deutschen Reichspost gelten entsprechend für Telegramme im Gewahrsam einer nicht der Deutschen Reichspost gehörenden deutschen Telegraphenanstalt, die mit der Deutschen Reichspost unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten über beförderte Telegramme abrechnet. Das gleiche gilt für Telegramme im Gewahrsam des Dritten, der die Abrechnung vermittelt.

§ 8e

(1) Der Führer eines deutschen Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt kann aus wichtigen Gründen der Führung des Fahrzeugs von den Personen, die eine auf dem Fahrzeug befindliche Funkanlage bedienen oder beaufsichtigen, verlangen, daß Nachrichten aufgenommen und ihm mitgeteilt werden, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind. Das gilt auch für seinen Stellvertreter, solange er die Führung des Fahrzeugs hat oder vom Führer mit Ausübung der im Satze 1 bezeichneten Befugnisse betraut ist. Die Aufnahme und Mitteilung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, daß ein wichtiger Grund der Führung des Fahrzeugs nicht vorliege.

(2) Der Führer des Fahrzeugs und sein Stellvertreter, solange dieser die Führung hat, sind befugt, Nachrichten, die von einer auf dem Fahrzeug befindlichen Funkanlage empfangen oder abgesandt werden, Dritten mitzuteilen, soweit die Nachrichten erkennen lassen, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Gefahr droht, und soweit die Mitteilung geschieht, um die Gefahr abzuwenden.

13. Die §§ 9 und 10 werden durch folgende Vorschriften als §§ 9, 10a, 10b, 10c, 10d und 10e ersetzt:

§ 9

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

a) genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt,

b) nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 wird die Tat nur auf Antrag der Deutschen Reichspost verfolgt.

§ 10a

(1) Wer vorsätzlich die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 4) verhindert oder stört oder eine in Ausübung dieser Überwachung verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Deutschen Reichspost oder der mit der Überwachung beauftragten Behörden verfolgt.

§ 10b

Wer vorsätzlich ein Notzeichen mißbraucht, das für Funkanlagen bei Not oder Gefahr in der Seefahrt, Binnenschiffahrt, Luftfahrt oder bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vorgesehen ist, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 10c

Wer vorsätzlich in anderen als in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen entgegen § 8b Mitteilungen macht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 10d

(1) Wer in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, elektrische Arbeit verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Arbeit entzieht, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, wenn die Verhinderung oder Störung eingetreten ist.

(2) Dient die Funkanlage nicht öffentlichen Zwecken, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 10e

Gegenstände, die zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gegen § 9 gebraucht oder bestimmt waren, können eingezogen werden, gleichviel wem sie gehören; bei fahrlässigen Vergehen ist die Einziehung nur zulässig, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung ist auszusprechen, wenn die Tat vorsätzlich begangen ist und eine Funkanlage betrifft und wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

14. Der § 11 wird durch folgende Vorschriften als §§ 11a und 11b ersetzt:

§ 11a

(1) Für die Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend; die Durchsuchung ist aber zur Nachtzeit stets zulässig, wenn sich in den Räumen oder auf dem Besitztum eine Funkanlage befindet und der begründete Verdacht besteht, daß bei ihrer Errichtung oder ihrem Betrieb eine nach § 9 strafbare Handlung begangen wird oder begangen ist.

(2) Beauftragte der Deutschen Reichspost sind berechtigt, sich an Durchsuchungen zu beteiligen, die zur Verfolgung einer nach § 9 strafbaren Handlung vorgenommen werden.

§ 11b

(1) Die Polizei hat unbefugt errichtete, geänderte oder unbefugt betriebene Fernmeldeanlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Im übrigen gelten für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel sowie für die Rechtsmittel gegen sie die Vorschriften der Landesgesetzgebung. Wird die Verleihung des Rechtes zur Errichtung, Änderung oder zum Betriebe der Anlage nachträglich nachgesucht, so kann die Polizei mit Einwilligung der Deutschen Reichspost bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verleihung davon absehen, die Anlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

(2) Die Polizei kann alle oder einzelne Teile einer Anlage, solange sie nach Abs. 1 außer Betrieb gesetzt oder beseitigt ist, in amtliche Verwahrung nehmen oder sonst sicherstellen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Beschlagnahme sowie des § 10e dieses Gesetzes über Einziehung bleiben unberührt.

(3) Eine Anlage kann nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch dann außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden, wenn nach Fortfall der Verleihung die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt werden.

15. Der § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

16. Die §§ 14 und 15 werden gestrichen.

17. An allen Stellen des Gesetzes werden ersetzt:

die Begriffe „Telegraphenanlagen" und „Telegraphenlinien" durch „Fernmeldeanlagen".

Artikel II

Der § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) sowie das Fernsprechgebührengesetz vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) werden aufgehoben.

Artikel III

Der Reichspostminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Telegraphenwesen für das Deutsche Reich vom 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 467), wie er sich aus dem Gesetze zur Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 7. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 79), aus § 13 Abs. 2 des Fernsprechgebührengesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) und aus den in dem Artikel I dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ergibt, in fort-

laufender Nummernfolge der Paragraphen unter der Überschrift „Gesetz über Fernmeldeanlagen" durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichspostminister
Dr. Schätzel

Verordnung über die Abänderung des Wortlauts verschiedener Gesetze und Verordnungen aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei" und „Gerichtsschreiber". Vom 30. November 1927.

Auf Grund des Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei", „Gerichtsschreiber" und „Gerichtsdiener" vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

An die Stelle der Bezeichnung „Gerichtsschreiber" tritt die Bezeichnung „Geschäftsstelle":

I. in allen Gesetzen und Verordnungen des Reichs, sofern die Bezeichnung „Gerichtsschreiber" in Verbindung mit den Worten
   a) „zu (zum) Protokoll",
   b) „unter Vermittlung"
   gebraucht ist;

II. ferner:
   1. in der Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 437)
      im § 103 Abs. 2, § 104 Abs. 3, § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2, § 167 Abs. 1, § 196 Satz 2 Halbsatz 1, § 204 Abs. 1, § 207 Abs. 2, §§ 209, 211 Abs. 1, § 212 Abs. 2, § 216 Abs. 1, § 235 Abs. 1, § 261 Abs. 1, § 299 Abs. 1, § 315 Abs. 2, § 362 Abs. 2, § 377 Abs. 1, § 386 Abs. 4, § 497 Abs. 1, § 508 Abs. 1, §§ 544, 566a Abs. 7, § 584 Abs. 2, § 693 Abs. 3, § 706 Abs. 2, § 732 Abs. 1, § 733 Abs. 3, § 753 Abs. 2, § 796 Abs. 3, § 829 Abs. 2, § 915 Abs. 3;
   2. in der Strafprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 322)
      im § 220 Abs. 2, §§ 320, 385 Abs. 2, § 390 Abs. 3;
   3. in der Konkursordnung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 612)
      im § 111 Abs. 1, § 112;
   4. in der Vergleichsordnung (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 139)
      im § 27 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 42;
   5. im § 37 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 152);
   6. im § 14 Abs. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 162);
   7. im § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 103);
   8. im § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Reichsgesetzbl. 1926 I S. 347);
   9. im Artikel 124 Abs. 4, 5 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 392);
   10. im § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 430).

Artikel 2

Im Gerichtsverfassungsgesetze (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 299) wird § 161, wie folgt, gefaßt:

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Geschäftsstellen der Gerichte können wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

Artikel 3

In der Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 437) werden, wie folgt, gefaßt:

1. § 49 Halbsatz 2:
   die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem er angestellt ist.
2. § 165:
   Zu den Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle gleichfalls zuzuziehen.
3. § 706 Abs. 1:
   Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozeßakten von der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz und, solange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts dieser Instanz zu erteilen.

Artikel 4

In der Strafprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 322) werden, wie folgt, gefaßt:

1. § 31 Abs. 1:
   Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen sowie auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Protokollführer zugezogene Personen entsprechende Anwendung.
   und der Abs. 3 das.:
   Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einer

anderen als Protokollführer zugezogenen Person entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem sie beigegeben sind.

2. § 168:

Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder eines sonstigen Protokollführers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

3. § 187 Satz 2:

In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Protokollführer zuziehen.

4. § 188 Abs. 1 Satz 2:

Das Protokoll ist von dem Untersuchungsrichter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 5

In der Militärstrafgerichtsordnung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 1189) werden

1. in der Überschrift zum sechsten Abschnitt des zweiten Titels des ersten Teiles die Bezeichnung „Militärgerichtsschreiber" durch die Bezeichnung „Geschäftsstelle der Militärgerichte",
2. in den §§ 108, 109, 110, 120, 163 Abs. 1, 2, § 273 Abs. 1, §§ 274, 331, 332 Nr. 2, § 336 Abs. 3 die Bezeichnungen „Militärgerichtsschreiber" und „Gerichtsschreiber" durch die Bezeichnung „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Militärgerichts",
3. im § 222 Abs. 2, § 269 Abs. 4 die Bezeichnung „Militärgerichtsschreiberei" durch die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Militärgerichts",
4. im § 163 Abs. 3 die Bezeichnung „Gerichtsschreiber" durch die Bezeichnung „Protokollführer" ersetzt und
5. § 132 Abs. 1, wie folgt, gefaßt:

Die Bestimmungen der §§ 122, 125, 126, 131 finden auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts sowie eine andere als Protokollführer zugezogene Person entsprechende Anwendung. Über die Ausschließung oder Ablehnung des Urkundsbeamten oder einer anderen als Protokollführer zugezogenen Person entscheidet ...., welchem sie beigegeben sind.

Artikel 6

In dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Reichsgesetzbl. 1898 S. 771) wird § 31, wie folgt, gefaßt:

Zeugnisse über die Rechtskraft einer Verfügung sind von der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz zu erteilen.

Artikel 7

Im § 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine (Reichsgesetzbl. 1901 S. 185), wird die Bezeichnung „Militärgerichtsschreiber" durch die Bezeichnung „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Militärgerichts" ersetzt.

Artikel 8

Im § 81 der Rechtsanwaltsordnung (Reichsgesetzbl. 1878 S. 177) wird die Bezeichnung „Gerichtsschreiber" durch die Bezeichnung „Protokollführer" ersetzt.

Artikel 9

Im § 16 Abs. 3 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht (Reichsgesetzbl. 1920 S. 1167) werden die Worte „Gerichtsschreiberei-, Kanzlei- und Unterbeamten" durch die Worte „Beamten der Geschäftsstelle, der Kanzlei und des unteren Dienstes" ersetzt.

Berlin, den 30. November 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Zweite Verordnung über die Revision der eingetragenen Genossenschaften. Vom 3. Dezember 1927.

Auf Grund des Artikel II der Verordnung über die Revision der eingetragenen Genossenschaften vom 27. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1252) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

Artikel I

Die Bekanntmachung, betreffend die Revision der eingetragenen Genossenschaften vom 8. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 400) und Artikel I der Verordnung über die Revision der eingetragenen Genossenschaften vom 27. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1252) treten außer Kraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1928 in Kraft. Für die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung laufenden Revisionsfristen hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 3. Dezember 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1927	Nr. 51

Inhalt: Gesetz über die Krankenversicherung der Seeleute. Vom 16. Dezember 1927 ..... S. 337
Verordnung über versicherungsfreie Dienstleistungen in der Seeschiffahrt. Vom 16. Dezember 1927 .. S. 343
Dritte Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. Vom 7. Dezember 1927 ..... S. 343

In Teil II Nr. 51, ausgegeben am 5. Dezember 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über die Vereinbarung mit Norwegen über die Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Tomaten. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung mit Norwegen über die Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Tomaten. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 52, ausgegeben am 16. Dezember 1927, ist veröffentlicht: Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser.

In Teil II Nr. 53, ausgegeben am 16. Dezember 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Schweinitztal. — Bekanntmachung über das Washingtoner Übereinkommen, betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. — Bekanntmachung, betreffend das Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern vom 26. September 1906. — Bekanntmachung, betreffend das Internationale Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen vom 26. September 1906.

Gesetz über die Krankenversicherung der Seeleute. Vom 16. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Die Versicherungsvertreter werden von den Ausschußmitgliedern der Krankenkassen und den Vorstandsmitgliedern der Ersatzkassen gewählt, die im Bezirke des Versicherungsamts mindestens fünfzig Mitglieder haben. Die Ersatzkassen und die Kassen mit dem Sitze außerhalb des Bezirkes des Versicherungsamts nehmen an der Wahl nur teil, wenn sie ihre Beteiligung dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen.

Bei den Ersatzkassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, wählen an Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstande die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

2. Im § 129 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „für die See-Unfallversicherung" die Worte „oder soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt".

3. a) § 163 erhält folgende Überschrift:

5. Deutsche Seeschiffahrt

b) § 163 erhält folgenden Abs. 2:

Mitglieder der Besatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) sind der Kapitän (Schiffsführer, Schiffer), die Schiffsoffiziere, die Schiffsleute und die sonstigen zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Reeders geheuerten Personen, ohne Unterschied, ob die Anmusterung erfolgt ist oder nicht, mit Ausnahme der Lotsen.

4. a) § 165 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Seeleute (§ 163 Abs. 2) sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

b) Im § 165 Abs. 2 werden hinter den Worten: „sowie für Schiffer" die Worte eingefügt „auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt".

5. Im § 166 werden nach den Worten „hausgewerblich Beschäftigten" die Worte „ , der Seeleute" eingefügt.

6. Im § 225 Abs. 2 werden hinter den Worten „des Reichsknappschaftsvereins" die Worte „und der See-Krankenkasse" eingefügt.

7. Im § 234 werden hinter den Worten „in den Reichsknappschaftsverein" die Worte „oder die See-Krankenkasse" eingefügt.

8. Im § 416 treten an die Stelle der Worte: „sowie des § 494 für Lehrlinge" die Worte: „§§ 476 bis 493b für Seeleute sowie des § 494 für Lehrlinge".

9. Unter der Überschrift: „VII. Seeleute" werden nach dem § 475a folgende Vorschriften eingefügt:

§ 476

Die See-Krankenversicherung wird von der Seekasse (§ 1375) in einer besonderen Abteilung unter dem Namen See-Krankenkasse durchgeführt.

Die Organe der Seekasse verwalten die See-krankenkasse nach deren Satzung.

Für die See-Krankenkasse gelten die Vorschriften über Krankenkassen, soweit nicht die §§ 477 bis 493a anderes bestimmen.

§ 477

Bei der See-Krankenkasse werden versichert:

1. die Seeleute (§ 163 Abs. 2), die zugleich bei der See-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sind,
2. Seeleute von Beruf, die nicht für eine Fahrt angemustert sind, für die Zeit, während der sie vorübergehend auf einem deutschen Seefahrzeug in einem deutschen Hafen mit Diensten an Bord für Rechnung des Reeders beschäftigt sind.

Für diese Seeleute gelten die §§ 503, 517 bis 523 nicht. Die Satzung kann bestimmen, daß vormalige, noch im Dienste einer Reederei stehende Seeleute, die bei ihrer Reederei vorübergehend für eine Fahrt geheuert werden und Mitglied eines als Ersatzkasse zugelassenen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sind, für diese Fahrt das Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei der See-Krankenkasse nach Maßgabe der §§ 517 bis 523 haben.

Die Satzung kann bestimmen, daß die Kapitäne versicherungsfrei bleiben, sie kann weiter bestimmen, daß die versicherungsfreien Kapitäne ohne Rücksicht auf ihren jährlichen Gesamtverdienst der Versicherung freiwillig beitreten können.

§ 478

Versicherungsberechtigte (§§ 176, 177) in Betrieben der Seeschiffahrt, die zur See-Berufsgenossenschaft gehören, können sich nur bei der See-Krankenkasse freiwillig versichern.

Die im § 214 Abs. 1 und für den Fall des Ausscheidens aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im § 313 Abs. 2 bestimmte Frist von drei Wochen und die im § 195a Abs. 7 bestimmte Frist von sechs Wochen beginnt für Seeleute, die auf Grund des § 60 Abs. 1 der Seemannsordnung oder des § 553a des Handelsgesetzbuchs zurückbefördert werden oder zurückkehren, frühestens mit der Rückkehr ins Inland.

Die Satzung kann bestimmen, daß der Aufenthalt im Ausland der Weiterversicherung nicht entgegensteht.

§ 479

Als Grundlohn gilt der dreißigste Teil des nach § 1068 festgesetzten monatlichen Durchschnittsverdienstes der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung und Schiffsgattungen. Der Grundlohn erhöht sich für Seeleute, die auf den Fahrzeugen beköstigt werden, um ein Dreißigstel des nach § 1068 festgesetzten Durchschnittssatzes für Beköstigung.

Für Versicherte, für die ein monatlicher Durchschnittsverdienst nach § 1068 nicht festgesetzt ist, sowie für freiwillig Beitretende bestimmt der Vorstand der See-Krankenkasse den Grundlohn.

§ 180 Abs. 1 Satz 3 gilt.

§ 480

Der Anspruch des Seemanns auf Krankenhilfe ruht, soweit durch die Seemannsordnung oder das Handelsgesetzbuch für den Fall der Erkrankung oder Verletzung Vorsorge getroffen ist; er ruht insbesondere, solange sich der Seemann an Bord des Schiffes, auf der Reise oder im Ausland befindet.

Der Zeitraum, während dessen der Anspruch ruht, wird in die Dauer der Krankenhilfe (§ 183) nicht eingerechnet.

§ 481

Über die Vorschriften des § 184 hinaus kann die See-Krankenkasse dem kranken Seemann, der ledig ist und keinen Haushalt hat, Unterkunft und Verpflegung in einem Seemannsheime gewähren.

§ 482

Für solche Ehegatten und Kinder von Versicherten, die sich im Inland aufhalten, ist Krankenpflege zu gewähren, wenn sie darauf nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch haben; dies gilt auch für sonstige Familienangehörige, die der Versicherte ganz oder überwiegend unterhält und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Satzung bestimmt den Personenkreis.

Der Gewährung von Familienhilfe steht die Ruhensvorschrift im § 480 nicht entgegen.

§ 483

Der Versicherte erhält die ihm für seine Person und seine Familienangehörigen nach der Satzung der See-Krankenkasse zustehenden Leistungen im Auftrag und für Rechnung dieser Kasse von der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Beschäftigungs-, Wohn- oder Aufenthaltsorts. Besteht dort keine Allgemeine Ortskrankenkasse, so hat die Landkrankenkasse die Leistungen zu gewähren. Eines besonderen Auftrags der See-Krankenkasse bedarf es nicht.

Die See-Krankenkasse kann Verträge über Leistungen und Lieferungen in der Krankenpflege schließen. Berührt der Gegenstand eines solchen Vertrags die beauftragten Kassen, so hat sich die See-Krankenkasse mit ihnen oder ihren Vereinigungen vorher ins Benehmen zu setzen. Soweit die See-Krankenkasse solche Verträge geschlossen hat, sind diese für die Durchführung der Krankenpflege maßgebend; im übrigen gelten für die Durchführung der Krankenpflege die Versicherten als Mitglieder der beauftragten Kasse.

Vor der Gewährung von Krankenhauspflege ist, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Entschließung der See-Krankenkasse abzuwarten. Auch sonst sollen Wünsche der See-Krankenkasse wegen der Art der Fürsorge tunlichst beachtet werden.

Der Wechsel in der beauftragten Kasse bedarf der Zustimmung des Vorstandes der See-Krankenkasse. Die Zustimmung kann für Gruppen von Fällen allgemein erteilt werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Versicherte die Kasse des Beschäftigungs- oder Aufenthaltsorts mit der des Wohnorts wechselt.

Die Satzung kann Näheres oder anderes bestimmen, insbesondere den Vorstand ermächtigen, allgemein oder im Einzelfall andere Krankenkassen, insbesondere auch Reederei-Betriebskrankenkassen, mit der Gewährung der Leistungen zu beauftragen.

§ 484

Die See-Krankenkasse kann über den Umfang des § 483 hinaus die Fürsorge für den Versicherten und seine Angehörigen den Krankenkassen übertragen.

§ 485

Die beauftragte Kasse hat der See-Krankenkasse unverzüglich die Übernahme und das Ende ihrer Leistungen anzuzeigen.

Die See-Krankenkasse hat der beauftragten Kasse die für Höhe und Dauer der Leistungen maßgebenden Verhältnisse mitzuteilen.

§ 486

Die See-Krankenkasse hat der beauftragten Kasse die Kosten nebst fünf vom Hundert des Betrags für die Verwaltung zu ersetzen. Soweit die See-Krankenkasse mit Ärzten oder Ärztevereinigungen eine Vereinbarung über die ärztlichen Gebühren getroffen hat, sind der Abrechnung die vereinbarten Sätze zugrunde zu legen; das gleiche gilt bei Vereinbarungen über anderweitige Leistungen oder Lieferungen. Können die Kosten der ärztlichen Behandlung nicht nachgewiesen werden, so sind dafür zwei Achtel des Grundlohns zu ersetzen. Die übrigen Kosten der Krankenpflege werden, wenn ihr Betrag nicht nachgewiesen werden kann, mit einem Achtel des Grundlohns berechnet; die durch Krankenhauspflege und die Gewährung größerer Heilmittel entstandenen Kosten sind auch in diesem Falle besonders zu ersetzen.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

Der Reichsarbeitsminister kann die Vergütung der Verwaltungskosten, die der beauftragten Kasse nach Abs. 1 zusteht, anderweit festsetzen.

Die beauftragte Kasse kann von der See-Krankenkasse einen angemessenen Vorschuß für die Durchführung der Leistungen fordern.

§ 487

Setzt der Reeder die Krankenfürsorge in den Fällen des § 59 Abs. 7 der Seemannsordnung oder des § 553 Abs. 7 des Handelsgesetzbuchs fort, so hat ihm die See-Krankenkasse die Kosten der fortgesetzten Krankenfürsorge zu ersetzen.

Die See-Krankenkasse hat dem Reeder auch die Heuer zu ersetzen, die er dem Seemann nach § 61 Abs. 2 der Seemannsordnung gezahlt hat.

Der Reeder kann von der See-Krankenkasse aus dem Sterbegelde den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm durch die Landbestattung des Seemanns (§ 61 der Seemannsordnung, § 554 des Handelsgesetzbuchs) entstanden sind.

§ 487a

In den Organen zur Verwaltung der See-Krankenkasse scheiden bei der Beschlußfassung soviel Reedervertreter aus, daß die Reedervertreter zwei Fünftel und die Versichertenvertreter drei Fünftel der Stimmen haben. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 488

Die Mittel für die See-Krankenversicherung sind durch Beiträge der Reeder und der Versicherten aufzubringen. Von den Beiträgen tragen die versicherungspflichtigen Seeleute drei Fünftel und ihre Reeder zwei Fünftel; die Versicherungsberechtigten haben die Beiträge allein zu zahlen.

Die Einnahmen und Ausgaben der See-Krankenkasse sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren. Das Reichsversicherungsamt regelt die Rechnungsführung.

Das für die See-Krankenkasse bestimmte Vermögen darf nur für deren Zwecke verwendet werden.

§ 489

Die Satzung der See-Krankenkasse und ihre Änderungen werden von der Generalversammlung der Seekasse (§ 476 Abs. 2, § 487a) mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Kommt ein Beschluß auch nach wiederholter Abstimmung in einer erneut einberufenen Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, so erläßt der Reichsarbeitsminister die Satzung.

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 490

Die Satzung bestimmt Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen. Der § 530 gilt entsprechend.

Die Satzung bestimmt ferner die Höhe des Beitragssatzes und regelt die Beitragsentrichtung. Sie kann bestimmen, daß die Beiträge ohne Rücksicht auf die wirkliche Besatzung eines Fahrzeugs auf Grund der nach § 1148 geschätzten durchschnittlichen Zahl der Seeleute zu entrichten sind. Sie kann auch bestimmen, daß die Mittel für die Krankenversicherung der versicherungspflichtigen Seeleute oder eines Teiles dieser Seeleute von der See-Berufsgenossenschaft durch einen Zuschlag zum Beitrag ihrer Mitglieder aufzubringen sind; sie muß dann auch in Hundertsteln des Grundlohns den Beitragsteil der Versicherungspflichtigen bestimmen, um den der Reeder die Heuer oder den sonstigen Barlohn kürzen darf.

§ 491

Die Satzung bestimmt über Art und Umfang der Leistungen, den Nachweis der Mitgliedschaft für den Bezug von Leistungen, die Aufstellung des

Voranschlags, die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Höhe der Vergütungen nach § 21 Abs. 2 und 3 und die Art der Bekanntmachungen.

§ 492

Die Satzung bestimmt die Zahl der Vertreter der versicherten Angestellten in den Organen zur Verwaltung der See-Krankenkasse. Auf die Wahl der Vertreter sind die Bestimmungen in der Satzung der Seekasse (§ 476 Abs. 1) anzuwenden.

§ 493

Die Aufsicht über die See-Krankenkasse führt das Reichsversicherungsamt.

§ 493a

Bei Streit über Leistungen aus Ansprüchen, die nach § 483 bei einer beauftragten Kasse geltend gemacht werden, entscheidet auf Antrag in erster Instanz das Versicherungsamt, in dessen Bezirk diese Kasse ihren Sitz hat.

Bei Streit nach § 405 entscheidet das Versicherungsamt, in dessen Bezirk die Reederei ihren Sitz hat; hat die Reederei keinen Sitz innerhalb des deutschen Reichsgebiets, so ist das Versicherungsamt Hamburg zuständig.

Bei Streit über Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach § 486 und Ersatzansprüche des Reeders nach § 487 entscheidet das Versicherungsamt im Spruchverfahren.

§ 493b

Für die Krankenversicherung der Seeleute, die nicht zur See-Krankenkasse gehören, insbesondere der Seeleute, die bei der Zweiganstalt der See-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sind, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Buches.

Soweit für den Fall der Erkrankung oder Verletzung solcher Seeleute durch die Seemannsordnung oder das Handelsgesetzbuch Vorsorge getroffen ist, sind die Vorschriften des § 480, des § 482 Abs. 2 und des § 487 entsprechend anzuwenden; bei Streit über Ersatzansprüche des Reeders (§ 487) entscheidet das Versicherungsamt im Spruchverfahren.

Unter der Voraussetzung im Abs. 2 kann die Satzung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts die Beiträge für die versicherungspflichtigen Seeleute und ihre Reeder entsprechend kürzen.

10. In der Überschrift über § 494 wird die Ziffer VII in VIII geändert:

11. Der § 1046 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. auf deutschen Seefahrzeugen als Seeleute (§ 163 Abs. 2) oder für Rechnung eines andern als des Reeders im Schiffsdienst beschäftigt werden, Kapitäne jedoch nur, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden.

12. a) Im § 1066a Abs. 1 fallen die Worte „soweit nicht § 1066b anderes vorschreibt" weg.

b) Im § 1066a Abs. 2 werden die Worte „§§ 553, 553a" durch die Worte „§§ 553 bis 553b" ersetzt.

13. Der § 1066b fällt weg.

14. Die §§ 1375 bis 1380 erhalten die folgende Überschrift:

2. Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft (Seekasse)

15. Im § 1485 werden die Worte „Seeleute (§ 1046 Nr. 1)" durch die Worte „Seeleute (§ 163 Abs. 2)" ersetzt.

16. a) Der § 1503 erhält folgenden Abs. 2:

Leistet eine Krankenkasse nach den §§ 483, 484 für Rechnung der See-Krankenkasse, so ist auch sie zur Anzeige verpflichtet.

b) Die Abs. 2, 3 des § 1503 werden Abs. 3, 4.

Artikel 2

Die Seemannsordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 59 erhält folgende Fassung:

Wenn der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes oder nach der Anmusterung wegen einer Krankheit oder Verletzung der Heilbehandlung bedarf oder arbeitsunfähig wird, so ist der Reeder verpflichtet, die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung (Krankenfürsorge) zu tragen, solange der Schiffsmann sich an Bord des Schiffes oder auf einer durch den Dienst veranlaßten Reise befindet. Die Verpflichtung des Reeders tritt nicht ein, wenn der Schiffsmann im Ausland in den Dienst getreten oder angemustert ist, die Krankheit oder Verletzung schon vor dem Eintritt in das Dienstverhältnis bestand und der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht angetreten hat.

Die Krankenfürsorge umfaßt die Verpflegung des Kranken und die Heilbehandlung; zur Heilbehandlung gehört die ärztliche Behandlung sowie die Versorgung mit Arznei und den gebräuchlichen Heilmitteln, die an Bord des Schiffes vorhanden sein müssen oder während des Aufenthalts in einem Hafen zu beschaffen sind.

Liegt das Schiff in einem inländischen Hafen, so hat der Schiffsmann, solange er im Dienste bleibt, die Wahl zwischen der Heilbehandlung auf Kosten des Reeders und der Krankenpflege des Trägers der Krankenversicherung. Der Reeder kann jedoch den Schiffsmann an den Träger der Krankenversicherung überweisen, wenn ein Schiffsarzt oder ein Vertragsarzt des Reeders nicht zur Verfügung steht oder wenn die Krankheit oder das Verhalten des Kranken das Verbleiben im Dienste nicht zulassen oder den Erfolg der Behandlung gefährden.

Der Reeder ist berechtigt, dem Schiffsmann im Ausland die Verpflegung und Heilbehandlung in einer Krankenanstalt zu gewähren. Hat der Schiffsmann an dem Orte, wo er das Schiff verläßt oder in eine Krankenanstalt aufgenommen werden soll, einen eigenen Haushalt oder Familienangehörige, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt, so kann die Aufnahme in die Krankenanstalt ohne seine Zustimmung nur unter den Voraussetzungen des § 184 Abs. 3 der Reichs-

versicherungsordnung erfolgen. In den Fällen des § 184 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 der Reichsversicherungsordnung soll der Reeder möglichst Krankenanstaltspflege gewähren.

Ein Schiffsmann, der wegen Krankheit oder Verletzung im Ausland zurückgeblieben ist, kann mit seiner Einwilligung und der des behandelnden Arztes oder des Seemannsamts nach einem deutschen Hafen überführt werden. Ist der Schiffsmann außerstande, die Zustimmung zu erteilen, oder verweigert er sie ohne berechtigten Grund, so kann sie nach Anhörung eines Arztes durch das Seemannsamt des Aufenthaltsorts ersetzt werden.

Der Schiffsmann, der sich ohne berechtigten Grund weigert, die angebotene Heilbehandlung oder Krankenanstaltspflege anzunehmen, verwirkt, solange er sich weigert, den Anspruch auf kostenfreie Krankenfürsorge; diese Zeitdauer wird in den für die Krankenfürsorge bestimmten Zeitraum eingerechnet.

Die Krankenfürsorge endet, sobald der Schiffsmann in einem inländischen Hafen das Schiff verläßt; sie ist jedoch, wenn mit der Unterbrechung Gefahr verbunden ist, fortzusetzen, bis der zuständige Träger der Krankenversicherung anzeigt, daß er die Leistungen der Krankenversicherung übernimmt.

Im Ausland hat der Reeder die Krankenfürsorge auch für die Zeit nach dem Verlassen des Schiffes zu gewähren, wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verletzung das Schiff hat verlassen müssen. Die Krankenfürsorge endet mit dem Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach dem Verlassen des Schiffes; sie endet schon vor dem Ablauf dieser Frist, wenn der Schiffsmann vorher in das Inland zurückbefördert ist oder zurückkehrt.

Ist der Schiffsmann nicht gegen Krankheit nach der Reichsversicherungsordnung versichert, so endet die Krankenfürsorge, wenn er die Reise nicht angetreten hat, mit dem Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche seit der Erkrankung oder Verletzung, anderenfalls mit dem Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche seit dem Verlassen des Schiffes.

Bei Verletzung infolge eines Betriebsunfalls hört dem Verletzten gegenüber die Fürsorge auf, sobald der zuständige Träger der Unfallversicherung dem Reeder anzeigt, daß er mit seinen Leistungen beginnt.

Bei Streit zwischen dem Schiffsmann und seinem Reeder über die Krankenfürsorge entscheidet vorläufig das Seemannsamt, das zuerst angerufen wird.

2. a) Als § 60 Abs. 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Dem Schiffsmann gebührt, wenn er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen der Ausreise (§ 14) zurückkehrt, freie Zurückbeförderung (§§ 78, 79) nach diesem Hafen oder nach Wahl des Kapitäns eine entsprechende, im Streitfall vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende Vergütung.

b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 60 werden Abs. 2 und 3.

Im neuen Abs. 2 werden die Worte „§ 59 Abs. 6" ersetzt durch die Worte „Abs. 1" und die Worte „an welchem" jeweils durch das Wort „wo".

3. Im § 61 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Hat der kranke oder verletzte Schiffsmann, der das Schiff verlassen hat, Angehörige, die er bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so ist für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder des Aufenthalts in einer Krankenanstalt ein Drittel der Heuer zu zahlen, solange er sich im Ausland befindet und Anspruch auf kostenfreie Krankenfürsorge gegen den Reeder hat. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

Artikel 3

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 553 erhält folgende Fassung:

Wenn der Schiffer nach Antritt des Dienstes wegen einer Krankheit oder Verletzung der Heilbehandlung bedarf oder arbeitsunfähig wird, so ist der Reeder verpflichtet, die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung (Krankenfürsorge) zu tragen, solange der Schiffer sich an Bord des Schiffes oder auf einer durch den Dienst veranlaßten Reise befindet. Die Verpflichtung des Reeders tritt nicht ein, wenn der Schiffer im Ausland in den Dienst getreten ist, die Krankheit oder Verletzung schon vor dem Eintritt in das Dienstverhältnis bestand und der Schiffer wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht angetreten hat.

Die Krankenfürsorge umfaßt die Verpflegung des Kranken und die Heilbehandlung; zur Heilbehandlung gehört die ärztliche Behandlung sowie die Versorgung mit Arznei und den gebräuchlichen Heilmitteln, die an Bord des Schiffes vorhanden sein müssen oder während des Aufenthalts in einem Hafen zu beschaffen sind.

Liegt das Schiff in einem inländischen Hafen, so hat der Schiffer, solange er im Dienste bleibt, die Wahl zwischen der Heilbehandlung auf Kosten des Reeders und der Krankenpflege des Trägers der Krankenversicherung. Der Reeder kann jedoch den Schiffer an den Träger der Krankenversicherung überweisen, wenn ein Schiffsarzt oder ein Vertragsarzt des Reeders nicht zur Verfügung steht oder wenn die Krankheit oder das Verhalten des Kranken das Verbleiben im Dienste nicht zulassen oder den Erfolg der Behandlung gefährden.

Der Reeder ist berechtigt, dem Schiffer im Ausland die Verpflegung und Heilbehandlung in einer Krankenanstalt zu gewähren. Hat der Schiffer an dem Orte, wo er das Schiff verläßt oder in eine Krankenanstalt aufgenommen werden soll, einen eigenen Haushalt oder Familienangehörige, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt, so kann die Aufnahme in die Krankenanstalt ohne seine Zustimmung nur unter den Voraussetzungen des § 184 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erfolgen. In den Fällen des § 184 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 der Reichsversicherungsordnung soll der Reeder möglichst Krankenanstaltspflege gewähren.

Ein Schiffer, der wegen Krankheit oder Verletzung im Ausland zurückgeblieben ist, kann mit seiner Einwilligung und der des behandelnden Arztes oder des Seemannsamts nach einem deutschen Hafen überführt werden. Ist der Schiffer außerstande, die Zustimmung zu erteilen, oder verweigert er sie ohne berechtigten Grund, so kann sie nach Anhörung eines Arztes durch das Seemannsamt des Aufenthaltsorts ersetzt werden.

Der Schiffer, der sich ohne berechtigten Grund weigert, die angebotene Heilbehandlung oder Krankenanstaltspflege anzunehmen, verwirkt, solange er sich weigert, den Anspruch auf kostenfreie Krankenfürsorge; diese Zeitdauer wird in den für die Krankenfürsorge bestimmten Zeitraum eingerechnet.

Die Krankenfürsorge endet, sobald der Schiffer in einem inländischen Hafen das Schiff verläßt; sie ist jedoch, wenn mit der Unterbrechung Gefahr verbunden ist, fortzusetzen, bis der zuständige Träger der Krankenversicherung anzeigt, daß er die Leistungen der Krankenversicherung übernimmt.

Im Ausland hat der Reeder die Krankenfürsorge auch für die Zeit nach dem Verlassen des Schiffes zu gewähren, wenn der Schiffer wegen der Krankheit oder Verletzung das Schiff hat verlassen müssen. Die Krankenfürsorge endet mit dem Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach dem Verlassen des Schiffes; sie endet schon vor dem Ablauf dieser Frist, wenn der Schiffer vorher in das Inland zurückbefördert ist oder zurückkehrt.

Ist der Schiffer nicht gegen Krankheit nach der Reichsversicherungsordnung versichert, so endet die Krankenfürsorge, wenn er die Reise nicht angetreten hat, mit dem Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche seit der Erkrankung oder Verletzung, anderenfalls mit dem Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche seit dem Verlassen des Schiffes.

Bei Verletzung infolge eines Betriebsunfalls hört dem Verletzten gegenüber die Fürsorge auf, sobald der zuständige Träger der Unfallversicherung dem Reeder anzeigt, daß er mit seinen Leistungen beginnt.

Bei Streit zwischen dem Schiffer und seinem Reeder über die Krankenfürsorge entscheidet vorläufig das Seemannsamt, das zuerst angerufen wird.

2. Als § 553a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   Wenn der Schiffer nicht mit dem Schiffe nach dem Heimatshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, gebührt ihm ferner freie Zurückbeförderung (§ 547) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

3. Der bisherige § 553a wird § 553b, der bisherige § 553b wird § 553c.

4. Im § 553c treten an die Stelle der Worte: „§§ 553, 553a" die Worte: „§§ 553 bis 553b".

Artikel 4

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird wie folgt geändert:

1. Im § 69 fallen die Worte

   „3. wer der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs angehört,"

   weg; an die Stelle der Zahl „76" tritt die Zahl „75".

2. § 76 fällt weg.

3. Im § 77 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „73, 75 und 76" die Worte „73 und 75" sowie an die Stelle der Worte „Krankenkasse oder Reichsknappschaft" die Worte „Krankenkasse, Reichsknappschaft oder See-Krankenkasse".

4. Im § 77 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie im § 78 Satz 1, 4 und 7 werden hinter dem Worte „Reichsknappschaft" jedesmal ein Komma und das Wort „See-Krankenkasse" eingefügt.

5. Im § 85 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „weder krankenversicherungspflichtig sind noch der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs angehören" die Worte „nicht krankenversicherungspflichtig sind".

6. § 113 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. solange ihm auf Grund des § 59 der Seemannsordnung oder des § 553 des Handelsgesetzbuchs Krankenfürsorge vom Reeder gewährt wird."

7. Im § 123 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Reichsknappschaftsgesetz" die Worte „oder bei der See-Krankenkasse" eingefügt.

8. Im § 145 Abs. 1 Nr. 2 tritt an die Stelle des Kommas hinter dem Worte „Reichsknappschaft" ein Punkt; Nr. 3 fällt weg.

9. § 145 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Auf die Zahlung finden die §§ 28, 29 und 394 bis 405, und wenn es sich um Zahlungen an die See-Krankenkasse handelt, außerdem § 490 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz und § 493a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Anwendung."

10. Im § 147 Abs. 3, in den §§ 148 und 158 und im § 164 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Seekasse" jedesmal das Wort „See-Krankenkasse".

11. Im § 150 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Die im § 145 genannten versicherungspflichtigen Seeleute" die Worte „Seeleute, die bei der See-Krankenkasse gegen Krankheit versichert sind,".

12. Im § 150 Abs. 2 Nr. 2 tritt an die Stelle des Semikolons ein Punkt; Nr. 3 fällt weg.

13. Im § 165 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Die Krankenkassen, die Seekasse und die Reichsknappschaft" die Worte „Die Krankenkassen, die Reichsknappschaft und die See-Krankenkasse".

14. § 166 fällt weg.

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 5

Zur Generalversammlung der Seekasse, die über die Errichtung der Satzung der See-Krankenkasse beschließt, gehören außer den schon gewählten Versichertenvertretern noch ein weiterer Vertreter der versicherten seemännischen Arbeiter und fünf Vertreter der seemännischen Angestellten. Diese Vertreter bestellt der Reichsarbeitsminister aus Vorschlagslisten der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen.

Bei der Beschlußfassung scheidet ein Reedervertreter aus. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Artikel 6

Seeleute, die vor dem 1. Dezember 1927 Mitglied eines als Ersatzkasse zugelassenen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sind, haben das Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei der See-Krankenkasse (§ 517 ff. der Reichsversicherungsordnung).

Artikel 7

Soweit auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) zu dessen Durchführung die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft (Seekasse) zuständig ist, gehen deren Rechte und Pflichten mit dem 1. Januar 1928 auf die See-Krankenkasse über.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, im übrigen mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über versicherungsfreie Dienstleistungen in der Seeschiffahrt. Vom 16. Dezember 1927.

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

Artikel 1

Abschnitt I der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913 (Reichsgesetzbl. S. 756) erhält folgenden Absatz 2:

Versicherungsfrei bleiben ferner Dienstleistungen farbiger Seeleute auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern sowie in dem Verkehre zwischen Häfen in diesen Gewässern oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehre jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und bei der Anmusterung im Ausland zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Dritte Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. Vom 7. Dezember 1927.

Auf Grund des Artikel 91a Abs. 2 der Wechselordnung (Reichsgesetzbl. 1908 S. 327), des § 16 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Scheckgesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 71) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

Artikel I

Die in dem nachstehenden Verzeichnis unter einer Nummer aufgeführten Orte sind als benachbart im Sinne der Vorschriften des Artikel 91a Abs. 1 der Wechselordnung sowie des § 16 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Scheckgesetzes anzusehen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1928 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen vom 25. April 1913 (Reichsgesetzbl. S. 250), vom 20 April 1914 (Reichsgesetzbl. S. 108) und die zweite Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre vom 23. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 687) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Verzeichnis der benachbarten Orte

Preußen

Provinz Ostpreußen

1. Elbing, Landgemeinde Lärchwalde.
2. Landgemeinde Freiwalde, Gutsbezirk Maldeuten.
3. Garnsee, Landgemeinde Garnseedorf.
4. Heiligenbeil, Landgemeinde Rosenberg.
5. Marienwerder (Stadt), Landgemeinden Kurzebrack, Groß Krebs, Mareese, Marienau, Schäferei, Gutsbezirk Gorken.

Provinz Brandenburg

6. Brandenburg, Landgemeinde Dom. Brandenburg, Gutsbezirk Burg Brandenburg.
7. Cottbus, Landgemeinden Ströbitz, Schmellwitz, Madlow.

8. Finsterwalde, Landgemeinden Nehesdorf, Massen.
9. Frankfurt a. d. Oder, Landgemeinde Tzschetzschnow.
10. Jüterbog, Landgemeinden Damm, Neumarkt.
11. Potsdam (Stadt), Nowawes, Landgemeinden Bornstedt (Mark), Neubabelsberg.
12. Sorau (Stadt), Landgemeinde Seifersdorf.
13. Spremberg, Landgemeinde Slamen.

Provinz Pommern

14. Stettin, Landgemeinden Frauendorf, Krekow, Pommerensdorf, Scheune, Züllchow.

Provinz Niederschlesien

15. Landgemeinden Altheide Bad und Neuheide (Kreis Glatz).
16. Landgemeinden Blumenau (Ober Tannhausen), Erlenbusch (Nieder Tannhausen), Tannhausen (Mittel Tannhausen), Gutsbezirk Tannhausen (sämtlich Kreis Waldenburg).
17. Breslau, Landgemeinden Brockau, Carlowitz, Klein Gandau, Goldschmieden, Grüneiche, Hartlieb, Klettendorf, Kosel, Krietern, Groß und Klein Mochbern, Oltaschin, Opperau, Oswitz, Pilsnitz, Rosenthal, Schmiedefeld, Schwoitsch, Groß und Klein Tschansch, Woischwitz, Gutsbezirke Bischofswalde, Goldschmieden, Pirscham, Schmiedefeld, Wilhelmsruh, Zedlitz, Zimpel.
18. Landgemeinden Donnerau, Neu Wüstegiersdorf, Wüstegiersdorf, Ober Wüstegiersdorf.
19. Landgemeinden Fellhammer, Niederhermsdorf, (Kreis Waldenburg).
20. Freiburg i. Schlesien, Landgemeinden Polsnitz (Kreis Waldenburg), Zirlau (Kreis Schweidnitz).
21. Friedland (Kreis Waldenburg), Landgemeinde Schmidtsdorf.
22. Glogau, Landgemeinden Rauschwitz, Zarkau.
23. Landgemeinden Gnadenfrei, Nieder Peilau Schlössel, Ober Mittel Peilau, Ober Peilau II, Gutsbezirke Ober Mittel Peilau Gladeshof, Ober Mittel Peilau Schmolzhof, Ober Peilau Reichhardtshof, Peilau Oberhof, Peilau Seydlitzhof.
24. Landgemeinden Gompersdorf, Schreckendorf, Seitenberg, Gutsbezirk Seitenberg.
25. Grottkau, Landgemeinde Halbendorf (Kreis Grottkau).
26. Landgemeinden Herischdorf, Warmbrunn, Gutsbezirke Herischdorf, Bad Warmbrunn.
27. Hirschberg (Schlesien), Landgemeinden Hartau, Straupitz, Gutsbezirke Hartau, Straupitz.
28. Landeshut (Stadt), Landgemeinde Ober Leppersdorf.
29. Neusalz a. d. Oder, Landgemeinden Alttschau, Kusser.
30. Landgemeinden Niesky (Ober Lausitz), Neuhof, Neusärichen, Odernitz.
31. Landgemeinden Peterswaldau (Kreis Reichenbach), Steinkunzendorf, Gutsbezirke Peterswaldau (Kreis Reichenbach), Steinkunzendorf.
32. Reichenbach, Landgemeinde und Gutsbezirk Neudorf (Kreis Reichenbach).
33. Sagan, Landgemeinden Eckersdorf, Machenau.
34. Schmiedeberg (Riesengebirge), Landgemeinden Arnsberg, Buschvorwerk, Hohenwiese, Forstgutsbezirk Arnsberg.
35. Schweidnitz, Landgemeinde Croischwitz (Kreis Schweidnitz).
36. Striegau, Landgemeinde Gräben (Kreis Striegau).
37. Waldenburg, Landgemeinden Ober Waldenburg, Dittersbach, Weißstein, Niedersalzbrunn, Obersalzbrunn, Neusalzbrunn (sämtlich Kreis Waldenburg).

Provinz Oberschlesien

38. Bauerwitz, Landgemeinde Jernau, Gutsbezirk Bauerwitz.
39. Beuthen i. Oberschlesien, Landgemeinde und Gutsbezirk Roßberg.
40. Landgemeinden Gnadenfeld, Pawlowitzke.
41. Hindenburg, Landgemeinde Zaborze.
42. Oppeln, Landgemeinde Kgl. Neudorf.
43. Ratibor (Stadt), Landgemeinde Ostrog.

Provinz Sachsen

44. Landgemeinden Althaldensleben, Neuhaldensleben.
45. Dürrenberg, Landgemeinden Keuschberg, Porbitz.
46. Elsterwerda, Landgemeinde Biehla.
47. Halberstadt, Landgemeinde Wehrstedt (Landkreis Halberstadt).
48. Halle a. d. Saale, Landgemeinden Böllberg, Büschdorf, Burg bei Reideburg, Diemitz, Kapellenende, Krondorf, Reideburg, Schönnewitz, Gutsbezirk Sagisdorf.
49. Herzberg (Elster), Landgemeinde Alt Herzberg.
50. Hettstedt (Südharz), Landgemeinden Burgörner, Oberwiederstedt.
51. Bad Liebenwerda, Landgemeinde Weinberge.
52. Gutsbezirk Lauchhammer, Landgemeinde Naundorf.
53. Magdeburg, Landgemeinden Barleben, Biederitz, Heyrothsberge, Olvenstedt, Groß Ottersleben.
54. Naumburg, Landgemeinde Altenburg.
55. Nordhausen, Landgemeinde Salza.
56. Prettin, Landgemeinden Hintersee, Lichtenburg, Gutsbezirke Lichtenburg Domäne, Lichtenburg Strafanstalt.
57. Querfurt, Landgemeinde Thaldorf.
58. Bad Salzelmen (Bez. Magdeburg), Schönebeck, Landgemeinde Frohse.
59. Staßfurt, Leopoldshall (Anhalt).

60. Landgemeinde Stützerbach (Preußen), Landgemeinde Stützerbach (Thüringen).
61. Landgemeinde Suderode (Landkreis Quedlinburg), Gernrode (Anhalt).
62. Wernigerode, Landgemeinde Nöschenrode, Gutsbezirk Schloß Wernigerode.
63. Wittenberg, Landgemeinden Kleinwittenberg, Piesteritz.
64. Landgemeinden Zeckritz, Zschackau.
65. Zeitz, Landgemeinden Aue, Aylsdorf, Grana, Rasberg.

Provinz Schleswig-Holstein

(Wegen Altona, Wandsbek, Landgemeinden Lockstedt, Schenefeld (Bz. Hamburg), Schiffbek (Bz. Hamburg), Sande (Kr. Stormarn) zu vgl. Nr. 231, 232)

66. Eckernförde, Landgemeinde Borby.
67. Flensburg, Landgemeinden Adelby, Harrislee, Kupfermühle, Wassersleben.
68. Kiel, Landgemeinden Dänischenhagen, Elmschenhagen, Heikendorf, Kronshagen, Laboe, Meimersdorf, Mönkeberg, Russee, Schilksee, Strande, Suchsdorf, Gutsbezirk Schrevenborn.
69. Neumünster, Landgemeinden Brachenfeld, Gadeland, Tungendorf, Wittorf.
70. Niebüll, Landgemeinde Deezbüll.
71. Rendsburg, Landgemeinden Büdelsdorf, Fockbek, Rickert, Borgstedt, Schacht-Audorf, Osterrönfeld, Westerrönfeld.
72. Bad Segeberg, Landgemeinde Klein Niendorf.

Provinz Hannover

(Wegen der Landgemeinden Aumund, Beckedorf (Kreis Blumenthal), Blumenthal, Farge, Grohn, St. Magnus, Burgdamm, Hemelingen, Lesum, Lilienthal zu vgl. Nr. 239, 238)

73. Celle, Landgemeinden Klein Hehlen, Westercelle.
74. Emden, Landgemeinde Wolthusen.
75. Göttingen, Landgemeinden Geismar, Grone, Rosdorf, Weende.
76. Landgemeinden Groß Nenndorf, Klein Nenndorf, Gutsbezirk Bad Nenndorf.
77. Hannover, Landgemeinden Brink, Langenforth, Langenhagen.
78. Hildesheim, Landgemeinde Himmelsthür.
79. Lüneburg, Landgemeinden Hagen (Landkreis Lüneburg), Lüne.
80. Landgemeinden Neustadt und Hachmühlen (beide Kreis Springe).
81. Osnabrück, Landgemeinden Haste (Landkreis Osnabrück), Lüstringen.
82. Osterode a. Harz, Landgemeinden Freiheit, Katzenstein, Lasfelde, Petershütte.
83. Bad Pyrmont, Landgemeinde Holzhausen.
84. Wesermünde, Bremische Stadt Bremerhaven.
85. Wilhelmshaven, Rüstringen (Oldenburg).

Provinz Westfalen

86. Bielefeld, Landgemeinden Brackwede, Gadderbaum, Gellershagen, Schildesche, Sieker, Bauerschaft Schildesche.
87. Bünde, Landgemeinden Ennigloh, Spradow, Südlenchern, Hunnebrock.
88. Castrop-Rauxel, Landgemeinden Bodelschwingh, Börnig, Bövinghausen (Amt Lütgendortmund), Brünninghausen, Deininghausen, Ellinghausen, Holthausen, Mengede, Nette, Sodingen, Westerfilde.
89. Dorsten, Landgemeinde Hervest.
90. Dortmund, Hörde, Landgemeinden Aplerbeck, Berghofen (Kreis Hörde), Schüren (Kreis Hörde), Wellinghofen (Kreis Hörde).
91. Gelsenkirchen, Wattenscheid, Wanne-Eickel.
92. Gevelsberg, Haspe, Landgemeinde Milspe.
93. Hamm, Landgemeinde Mark.
94. Hattingen, Landgemeinden Welper, Winz.
95. Landgemeinden Langendreer, Werne (Landkreis Bochum).
96. Landgemeinden Lütgendortmund, Somborn.
97. Neheim, Landgemeinde Hüsten.
98. Paderborn, Landgemeinde Neuhaus.
99. Rheine, Rheine rechts der Ems, Rheine links der Ems.
100. Rietberg, Landgemeinde Neuenkirchen (Kreis Wiedenbrück).

Rheinprovinz

(Wegen Bingerbrück zu vgl. Nr. 224)

101. Landgemeinden Aßlar, Klein Altenstädten.
102. Barmen, Elberfeld, Vohwinkel, Cronenberg (Rheinland).
103. Bendorf, Landgemeinden Engers, Mühlhofen, Sayn.
104. Bonn, Landgemeinde Beuel.
105. Cleve, Landgemeinden Kellen, Materborn.
106. Dülken, Landgemeinde Dülken.
107. Düren, Landgemeinde Gürzenich.
108. Duisburg, Mülheim (Ruhr), Hamborn, Homberg (Niederrhein), Landgemeinden Huckingen, Rheinhausen (Niederrhein), Walsum.
109. Ehrenbreitstein, Landgemeinde Pfaffendorf.
110. Emmerich, Landgemeinde Klein Netterden.
111. Eschweiler, Landgemeinden Dürwiß (Kreis Jülich), Hastenrath (Kreis Düren), Kinzweiler, Rothberg, Weisweiler.
112. Essen, Werden, Kettwig, Steele, Landgemeinden Karnap, Heisingen, Stoppenberg, Frillendorf, Schonnebeck, Katernberg, Kupferdreh, Kray, Überruhr.
113. Gräfrath, Höhscheid, Ohligs, Solingen, Wald.
114. Landgemeinden Heimbach, Weis.
115. Koblenz, Landgemeinde Metternich.
116. Köln, Rodenkirchen.

117. Krefeld, Uerdingen, Landgemeinden Fischeln, Hüls, St. Tönis, Traar, Willich.
118. Langenberg, Hardenberg-Neviges.
119. Linz, Landgemeinde Linzhausen.
120. Mörs, Landgemeinde Repelen-Baerl.
121. München-Gladbach, Odenkirchen, Rheydt.
122. Neunkirchen, Landgemeinde Niederneunkirchen.
123. Neuß, Landgemeinden Kaarst, Grimlinghausen, Büderich und Holzheim.
124. Oberhausen, Sterkrade.
125. Saarbrücken, Landgemeinden Brebach, Gersweiler.
126. Stolberg (Landkreis Aachen), Landgemeinden Büsbach, Eilendorf.
127. Trier, Landgemeinden Euren, Kürenz, Olewig.
128. Wetzlar, Landgemeinden Garbenheim, Hermannstein (Kreis Biedenkopf).

Provinz Hessen-Nassau

(Wegen Hermannstein (Kreis Biedenkopf) zu vgl. Nr. 128)

129. Allendorf a. d. Werra (Stadt), Sooden.
130. Eltville a. Rh., Landgemeinden Erbach, Kiedrich, Neudorf, Niederwalluf, Oberwalluf, Rauenthal, Schlangenbad.
131. Felsberg, Landgemeinde Gensungen.
132. Frankfurt a. M., Höchst a. M., Offenbach a. M. (Hessen), Landgemeinden Fechenheim, Griesheim (Main), Hattersheim, Nied (Kreis Höchst), Schwanheim.
133. Geisenheim, Landgemeinden Johannisberg, Winkel.
134. Landgemeinden Grenzhausen, Höhr.
135. Landgemeinde Herrenbreitungen, Landgemeinde Breitungen (Werra).
136. Homburg v. d. Höhe, Landgemeinden Dornholzhausen, Gonzenheim, Kirdorf.
137. Kassel, Landgemeinden Harleshausen, Jhringhausen, Niederzwehren, Wolfsanger.
138. Lorch, Landgemeinde Lorchhausen.
139. Oberursel, Landgemeinde Bommersheim.
140. Rüdesheim, Landgemeinde Eibingen.
141. Landgemeinde Kleinschmalkalden (Preußen), Landgemeinde Kleinschmalkalden (Thüringen).
142. Wiesbaden, Amöneburg, Landgemeinden Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Rambach.

Bayern

143. Augsburg, Göggingen.
144. Deggendorf, Schaching.
145. Bad Dürkheim, Grethen.
146. Enkenbach, Alsenborn, Kaiserslautern.
147. Freyung, Bannholz (Gemeinde Ort), Ortmühle (Gemeinde Ort).
148. Garmisch, Partenkirchen.
149. Haidhäuser (Gemeinde Frauenberg), Haidmühle (Gemeinde Leopoldsreut).
150. Hersbruck, Altensittenbach.
151. Homburg, Erbach-Reiskirchen.
152. Kempten, Aich und Bucharts (Gemeinde St. Lorenz), Hegge (Gemeinde Waltenhofen), Kottern, Neudorf und Schelldorf (Gemeinde St. Mang).
153. Landshut, Achdorf, Berg ob Landshut.
154. Lohr, Sendelbach.
155. Ludwigshafen a. Rh., Mannheim (Baden), Oppau, Rheingönheim.
156. Marktbreit, Segnitz.
157. München, Freimann, Obermenzing, Pasing.
158. Neu Ulm, Ulm (Württemberg).
159. Nürnberg, Fürth, Stein.
160. Passau, Grubweg, Hacklberg.
161. Pfronten-Berg, Pfronten-Steinach.
162. Regen, Heilig Geist (Gemeinde Eggenried).
163. Regensburg, Dechbetten, Großprüfening.
164. Bad Reichenhall, Kirchberg (Gemeinde Karlstein).
165. Selb, Erkersreuth.
166. Traunstein, Wegscheid (Gemeinde Haslach).
167. Würzburg, Heidingsfeld, Zell a. M.

Sachsen

168. Adorf, Jugelsburg.
169. Annaberg, Buchholz.
170. Aue, Auerhammer.
171. Auerbach, Rodewisch.
172. Bernstadt, Kunnersdorf auf dem Eigen.
173. Bertsdorf, mit Ortsteil Hänischmühle, Jonsdorf.
174. Borna (Bezirk Leipzig), Altstadt-Borna, Gnandorf.
175. Chemnitz, Erfenschlag, Glösa, Harthau, Niederhermersdorf, Oberhermersdorf, Reichenhain, Rottluff, Schönau, Siegmar.
176. Coßmannsdorf, Freital, Hainsberg.
177. Crimmitschau, Frankenhausen, Neukirchen (Pleiße), Schweinsburg.
178. Cunewalde, Obercunewalde.
179. Döbeln, Großbauchlitz.
180. Dresden, Döltzschen, Niedersedlitz, Radebeul, Zschachwitz, Zschieren.
181. Eibau, Neueibau, Walddorf.
182. Bad Elster, Mühlhausen.
183. Falkenstein, Ellefeld.
184. Flöha, Plaue-Bernsdorf.
185. Herrnhut, Niederstrahwalde, Oberstrahwalde, Berthelsdorf, Niederruppersdorf.
186. Hohenstein-Ernstthal, Gersdorf, Hermsdorf.
187. Kirchberg, Saupersdorf.
188. Klingenthal, Brunndöbra, Georgenthal, Obersachsenberg, Oberzwota, Untersachsenberg, Zwota.
189. Königstein, Hütten.
190. Bad Lausick, Heinersdorf, Reichersdorf.

191. Leipzig, Abtnaundorf, Böhlitz-Ehrenberg, Gaschwitz, Gautzsch, Großstädteln, Mölkau, Oetzsch-Markkleeberg, Stahmeln, Engelsdorf (Bezirk Leipzig), Holzhausen, Kleinmiltitz, Liebertwolkwitz.
192. Lengenfeld, Waldkirchen.
193. Lichtenstein-Callnberg, Rödlitz.
194. Limbach i. S., Kändler (Bezirk Chemnitz), Mittelfrohna, Oberfrohna, Pleißa, Röhrsdorf, Rußdorf b. Oberfrohna.
195. Lugau, Ortsteil Anbau der Gemeinde Niederwürschnitz.
196. Markneukirchen, Erlbach, Wohlhausen.
197. Mittweida, Altmittweida.
198. Mylau (Vgtld.), Netzschkau, Obermylau, Friesen, Rotschau, Unterheinsdorf.
199. Olsnitz i. Erzgeb., Hohndorf (Bez. Chemnitz).
200. Olsnitz i. V., Lauterbach, Untermarxgrün.
201. Olbernhau i. Erzgeb., Blumenau, Hallbach, Kleinneuschönberg, Kupferhammer-Grünthal, Niederneuschönberg, Oberneuschönberg, Rothenthal.
202. Ostritz, Altstadt bei Ostritz.
203. Pulsnitz, Dorf Pulsnitz (Meißner Seite).
204. Radebeul, Kötzschenbroda, Oberlößnitz.
205. Schneeberg, Neustädtel, Niederschlema, Oberschlema.
206. Schönheide (Erzgeb.), Schönheiderhammer, Neuheide (Erzgeb.).
207. Sebnitz, Hertigswalde.
208. Stollberg, Mitteldorf, Niederdorf.
209. Waldenburg, Altstadt Waldenburg, Altwaldenburg.
210. Werdau, Langenhessen, Leubnitz, Ruppertsgrün, Steinpleis, Langenbernsdorf.
211. Wilkau, Cainsdorf, Friedrichsgrün, Niederhaßlau, Vielau.
212. Zittau, Eckartsberg, Olbersdorf.
213. Zwickau, Bockwa, Cainsdorf, Oberhohndorf, Planitz, Pöhlau, Reinsdorf, Lichtentanne.
214. Zwönitz, Niederzwönitz.

Württemberg

(Wegen Ulm zu vgl. Nr. 158)

215. Hall, Steinbach und Hessental.
216. Heilbronn, Böckingen und Sontheim.

Baden

(Wegen Mannheim zu vgl. Nr. 155)

217. Baden-Baden, Oos.
218. Lahr, Dinglingen.

Thüringen

(Wegen Stützerbach zu vgl. Nr. 60)
(Wegen Breitungen (Werra) zu vgl. Nr. 135)
(Wegen Klein Schmalkalden zu vgl. Nr. 141)

219. Arnstadt, Ichtershausen, Rudisleben, Siegelbach.
220. Lauscha, Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb.
221. Lichte, Wallendorf.
222. Sonneberg, Köppelsdorf, Oberlind.

Hessen

(Wegen Offenbach a. M. zu vgl. Nr. 132)

223. Auerbach, Bensheim.
224. Bingen, Bingerbrück (Preußen), Büdesheim, Gaulsheim, Kempten.
225. Darmstadt, Arheilgen, Eberstadt, Griesheim (Kreis Darmstadt), Pfungstadt.
226. Erbach, Michelstadt.
227. Friedberg, Bad Nauheim.
228. Mainz, Bretzenheim, Weisenau.
229. Nieder und Ober Ingelheim.
230. Worms, Herrnsheim, Horchheim, Leiselheim.

Hamburg

231. Stadtgebiet Hamburg, Altona (Preußen), Wandsbek (Preußen), hamburgische Landgemeinden Billwärder a. d. Bille, Moorfleth, preußische Landgemeinden Lockstedt (Bez. Hamburg), Schenefeld (Bez. Hamburg), Schiffbek.
232. Bergedorf, preußische Landgemeinde Sande (Kreis Stormarn).

Mecklenburg-Schwerin

233. Brunshaupten, Arendsee.
234. Müritz, Graal.

Oldenburg

(Wegen Rüstringen, Stockelsdorf, Jackenburg, Bad Schwartau zu vgl. Nr. 85, 240)

235. Idar, Oberstein.

Braunschweig

236. Braunschweig, Gliesmarode, Lehndorf, Ölper, Melverode, Rüningen.
237. Bad Harzburg, Bündheim, Schlewecke.

Anhalt

(Wegen Gernrode und Leopoldshall zu vgl. Nr. 61, 59)

Bremen

(Wegen Bremerhaven zu vgl. Nr. 84)

238. Stadt Bremen, Landgemeinden Arsten, Blockland, Borgfeld, Büren, Grambkermoor, Habenhausen, Huchting, Lankenau, Lehester Deich, Lesumbrock, Oberneuland-Rockwinkel, Osterholz, Seehausen, Strom, preußische Landgemeinden Burgdamm Hemelingen, Lesum, Lilienthal.
239. Vegesack, preußische Landgemeinden Aumund, Beckedorf (Kreis Blumenthal), Blumenthal, Farge, Grohn, St. Magnus.

Lübeck

240. Stadt Lübeck, Stockelsdorf (Old.), Jackenburg (Old)., Bad Schwartau (Old.), Dorfschaften Rensefeld, Cleve.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1927 | Nr. 52

Inhalt: Besoldungsgesetz. Vom 16. Dezember 1927 ..... S. 349

Besoldungsgesetz. Vom 16. Dezember 1927

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Planmäßige Beamte und Soldaten der Wehrmacht

§ 1

(1) Die planmäßigen Reichsbeamten erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie Kinderzuschläge und, soweit es in diesem Gesetze bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen.

(2) Die Soldaten der Wehrmacht werden, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, wie die planmäßigen Beamten besoldet.

1. Grundgehalt

§ 2

Das Grundgehalt wird den planmäßigen Beamten nach den beigefügten Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter), den Soldaten der Wehrmacht nach der beigefügten Besoldungsordnung C, den Polizeibeamten beim Reichswasserschutz nach der der Besoldungsordnung A als Anlage beigefügten Besoldungsordnung gewährt.

§ 3

(1) Die Grundgehälter werden, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

(2) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

(3) Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(4) Die Beamten des Büros des Reichspräsidenten und der Reichskanzlei werden in die Dienstaltersstufen nach dem Ermessen des Reichspräsidenten oder des Reichskanzlers eingewiesen.

§ 4

(1) Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit.

(2) Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 5

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Diensteinkommen der planmäßigen Stelle bezogen wird. Das Besoldungsdienstalter der Soldaten der Wehrmacht und der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz in den Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage der Beförderung.

(2) Bei der ersten planmäßigen Anstellung außerplanmäßiger Beamten wird die im außerplanmäßigen Reichsbeamtenverhältnis bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginne des Diätendienstalters (§ 17) und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre, bei den vor dem 1. Januar 1925 eingestellten weiblichen Beamten der Deutschen Reichspost acht Jahre übersteigt.

(3) Den Versorgungsanwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei oder im Dienste des Reichswasserschutzes

a) acht Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über acht Jahre gedient haben, außerdem die Dienstzeit im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei oder im Dienste des Reichswasserschutzes, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit acht Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren fünf Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(4) Treten Versorgungsanwärter erstmals in eine andere Besoldungsgruppe über, so wird ihr Besoldungs-

dienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach Abs. 3 festgesetzt, wenn nicht die Anwendung des § 7 günstiger wirkt.

(5) Die vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahre liegende Dienstzeit im Heere oder in der Marine bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

(6) Die nach Abs. 2 und die nach Abs. 3 bis 5 anzurechnende Zeit wird nebeneinander angerechnet.

(7) Die Ausführungsbestimmungen stellen fest, wer als Versorgungsanwärter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

(8) Das Besoldungsdienstalter der auf Grund des Beamtenscheins angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 6

Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten eine außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Beamten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eines Offiziers oder Deckoffiziers verbracht ist, darf vier Jahre nicht übersteigen. Besteht ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Gewinnung des Beamten, so kann darüber hinausgegangen werden.

§ 7

(1) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte den nächsthöheren Grundgehaltsatz und bezieht ihn zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltsatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Grundgehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltsatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Besoldungsgruppe aufgestiegen wäre.

(2) Die ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen, die der Beamte in der verlassenen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts.

(3) Bei Verleihung einer Stellenzulage ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(4) Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 2d in die Besoldungsgruppe A 2c während der ersten 18 Besoldungsdienstjahre, aus der Besoldungsgruppe A 3 in die Besoldungsgruppe A 2c oder A 2d während der ersten 10 Besoldungsdienstjahre, aus der Besoldungsgruppe A 4c in die Besoldungsgruppe A 4a, aus der Besoldungsgruppe A 4d in die Besoldungsgruppe A 4c während der ersten 14 Besoldungsdienstjahre wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 4a in die Besoldungsgruppe A 4b oder umgekehrt gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des nächsthöheren Grundgehaltsatzes der gleiche Grundgehaltsatz tritt, soweit ein solcher in der neuen Besoldungsgruppe vorhanden ist.

(5) Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 8 in die Besoldungsgruppe A 7 oder A 6, aus der Besoldungsgruppe A 10 in die Besoldungsgruppe A 8a sowie aus der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 10 wird das Besoldungsdienstalter höchstens um vier Jahre verkürzt. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 2c in die Besoldungsgruppe A 2b sowie aus der Besoldungsgruppe A 4c in die Besoldungsgruppe A 4b wird das Besoldungsdienstalter höchstens um acht Jahre verkürzt.

(6) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem oder gleichem Endgrundgehalte, der der Beamte bereits früher angehört hat, erhält er das frühere Besoldungsdienstalter dieser Besoldungsgruppe wieder. Hierbei gilt Abs. 2. Ergibt sich dabei ein Minderbetrag an Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen, so wird dieser Minderbetrag als persönliche ruhegehaltsfähige Zulage insoweit und so lange gewährt, bis er durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ausgeglichen ist.

(7) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit niedrigerem Endgrundgehalte setzt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das Besoldungsdienstalter fest.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten nicht bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst.

§ 8

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

2. Wohnungsgeldzuschuß

§ 9

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, einen Wohnungsgeldzuschuß nach der als Anlage 4 beigefügten Aufstellung.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Hundertsatz des auszuzahlenden Wohnungsgeldzuschusses zu erhöhen.

(3) Ledige Unteroffiziere und Mannschaften, denen kasernenmäßige Unterkunft gewährt wird, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß. Satz 1 gilt entsprechend für die Polizeibeamten beim Reichswasserschutze. Die Bordunterkunft derjenigen ledigen Unteroffiziere und Mannschaften, die zur planmäßigen Besatzung in Dienst gestellter Kriegsfahrzeuge gehören, steht im Sinne vorstehender Bestimmung der kasernenmäßigen Unterkunft gleich.

(4) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.

§ 10

(1) Ledige Beamte bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 9 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses VII treten hierbei die um 40 vom Hundert gekürzten Sätze.

(2) Die einschränkende Bestimmung im Abs. 1 gilt nicht für Geistliche.

§ 11

Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem Betrage, den die zuständige Behörde unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung und unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwerts festsetzt, auf seine Dienstbezüge angerechnet.

§ 12

(1) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es durch die Verordnung über die Achtzehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgestellt worden ist, mit den inzwischen ergangenen Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen maßgebend.

(2) Die Einreihung von Orten oder Ortsteilen in das Ortsklassenverzeichnis im Falle von Neuaufstellungen des Verzeichnisses erfolgt durch den Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe von Grundsätzen, die vom Reichsrat und einem Ausschuß des Reichstags festgelegt werden.

(3) Das Ortsklassenverzeichnis ist alsbald neu aufzustellen. Der Zeitpunkt für spätere Neuaufstellungen wird durch den Reichsrat und den Reichstag bestimmt. In der Zeit zwischen Neuaufstellungen kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats einzelne Orte oder Ortsteile bei hervortretendem Bedürfnis nach Maßgabe der zuletzt aufgestellten Grundsätze in eine andere Ortsklasse einreihen. Zur Einreihung in niedrigere Ortsklassen ist in jedem Falle die Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags erforderlich.

(4) Welcher Ortsklasse ein Ort außerhalb des Deutschen Reichs zuzuweisen ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann Anlagen (Kasernen, Bahnanlagen usw.) und Ortsteile geringen Umfanges (Abbauten usw.), die mit der Gemeinde, in deren Bezirk sie liegen, nicht im Zusammenhange stehen, von der Ortsklasse dieser Gemeinde ausnehmen und einer anderen Ortsklasse zuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet.

(6) Die nach Abs. 2 bis 5 getroffenen Anordnungen sind dem Reichstag mitzuteilen.

§ 13

(1) Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

(2) Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach der Ortsklasse des Versetzungsorts oder Dienstleistungsorts gezahlt. Ändert sich der dienstliche Wohnsitz am ersten Werktag eines Monats, so tritt der Wechsel in der Ortsklasse schon mit diesem Monat ein.

(3) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

3. Kinderzuschläge

§ 14

(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Reichsmark.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. für ehelich erklärte Kinder;
2. an Kindes Statt angenommene Kinder;
3. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
4. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn der volle Unterhalt von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt werden muß.

(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich dreißig Reichsmark haben.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich dreißig Reichsmark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

(5) Die oberste Reichsbehörde kann im Rahmen der Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 Kinderzuschläge auch für Pflegekinder und Enkel gewähren, wenn der Beamte diese in seinem Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält.

(6) Für ein und dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

(7) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

(8) Verheiratete weibliche Beamte erhalten Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Entsprechendes gilt für die geschiedenen weiblichen Beamten.

4. Zulagen

§ 15

(1) Zulagen, die in diesem Gesetze nicht vorgesehen sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Reichshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt. In gleicher Weise können in Ausnahmefällen Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

(2) Übt ein Beamter auf Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer Gesellschaft aus, an welcher das Reich beteiligt ist, so ist er verpflichtet, alle Bezüge, die er von der Gesellschaft — gleichviel in welcher Form oder unter welcher Bezeichnung — erhält, seiner Vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen und an die Reichskasse abzuliefern. Die Höhe der Bezüge, die dem Beamten als Ersatz für tatsächliche Aufwendungen belassen werden können, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde nach Grundsätzen, die vom Reichsminister der Finanzen zu erlassen sind. In Ausnahmefällen kann dem Beamten nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine besondere Vergütung belassen oder bewilligt werden. In den Fällen dieses Absatzes findet § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) keine Anwendung.

II. Außerplanmäßige Beamte

§ 16

(1) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Reichsdienst Diäten nach Maßgabe der als Anlage 5 beiliegenden Aufstellung sowie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2, § 3, §§ 9 bis 15 gelten entsprechend.

(3) Die außerplanmäßige Dienstzeit soll fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre, bei den vor dem 1. Januar 1925 eingestellten weiblichen Beamten der Deutschen Reichspost acht Jahre nicht übersteigen.

(4) Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzusetzen.

§ 17

(1) Das Diätendienstalter beginnt mit dem Tage des Eintritts als außerplanmäßiger Beamter, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Zivilanwärter erhalten vom Beginne des sechsten, Versorgungsanwärter vom Beginne des fünften, die vor dem 1. Januar 1925 eingestellten weiblichen Beamten der Deutschen Reichspost vom Beginne des neunten Diätendienstjahrs an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten rücken wie die planmäßigen Beamten weiter im Grundgehalt auf.

(3) Bei Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, beginnt das Diätendienstalter unmittelbar nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit, soweit nicht in besonderen Fällen in den Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um so viel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat. Die Verwaltung kann die Zeit des Vorbereitungsdienstes auch aus anderen Gründen verlängern.

(4) Die Zeit einer vollen Beschäftigung gegen Entlohnung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis wird auf das Diätendienstalter angerechnet, sofern der Beamte mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und die Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei der gleichen Dienstlaufbahn zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Von der hiernach anzurechnenden Zeit ist ein von der obersten Reichsbehörde zu bestimmender Teil als Vorbereitungszeit abzuziehen.

(5) Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit gilt stets als Vorbereitungszeit.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 18

(1) Beamte, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Reichsdienst bekleiden, erhalten nur die Dienstbezüge der Stelle, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

(2) Beamte, die im Reichsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß und keine Kinderzuschläge.

(3) Bezieht ein Beamter ein Grundgehalt aus Reichsmitteln und zugleich aus Mitteln eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, so erhält er vom Wohnungsgeldzuschuß und von den Kinderzuschlägen aus Reichsmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Reichsmitteln bezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses richtet sich nach dem höchsten Grundgehalte.

§ 19

Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstbekleidung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen, werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Höhe dieses Betrags setzt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen fest

§ 20

(1) Unteroffiziere und Mannschaften erhalten neben der Besoldung Dienstbekleidung, in der Marine Dienstbekleidung oder Kleidergeld.

(2) Offiziere und Deckoffiziere bis zur Besoldungsgruppe C 4 aufwärts erhalten neben der Besoldung eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplans. Das gleiche gilt für Beamte der Wehrmacht, die wie Offiziere zum dauernden Tragen der Dienstbekleidung verpflichtet sind.

(3) Die Soldaten der Wehrmacht von der Besoldungsgruppe C 4 bis zur Besoldungsgruppe C 21 haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung sowie nach Maßgabe des Reichshaushaltsplans Anspruch auf freie Krankenhauspflege und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Außerdem haben sie Anspruch auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und der nach § 14 zu berücksichtigenden Kinder durch den Truppen- oder Garnisonarzt.

(4) Für die in Natur gewährte Verpflegung werden den Angehörigen der Wehrmacht Beträge in einer durch den Reichshaushaltsplan festzusetzenden Höhe einbehalten.

(5) Entschädigungen an eingeschiffte Angehörige der Marine und an das Maschinenpersonal der in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuge werden durch den Reichshaushaltsplan geregelt.

(6) Die nach § 20 Abs. 1 bis 3 den Angehörigen der Wehrmacht gewährten Naturalbezüge und Entschädigungen fallen unter § 8 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189), nicht dagegen Dienstwohnungen, kasernenmäßige Unterkunft und Teile der Dienstbezüge, die für Verpflegung einbehalten werden.

(7) Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 gelten entsprechend für die Polizeibeamten beim Reichswasserschutze.

§ 21

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt bestimmen, daß die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten und der Offiziere der Wehrmacht bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden dürfen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Ruhegehälter und Wartegelder.

(3) Für welche Zeitabschnitte die Dienstbezüge der Mannschaften und Unteroffiziere der Wehrmacht gezahlt werden, bestimmt der Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Satz 1 gilt entsprechend für die Polizeibeamten beim Reichswasserschutze.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszuzahlenden Beträge zu erlassen.

IV. Übergangsvorschriften

§ 22

Die Überleitung der am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten ergibt sich aus der als Anlage 6 beigefügten Übersicht.

Anlage 6

§ 23

(1) Das Besoldungsdienstalter der am 30. September 1927 im Amte befindlichen planmäßigen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter (§ 5 Abs. 3 bis 7) wird in der Weise verbessert, daß neben der bereits angerechneten Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei oder im Dienste des Reichswasserschutzes vom Beginne des vierzehnten bis zum Ende des neunzehnten Dienstjahrs zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet wird.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der am 30. September 1927 noch nicht planmäßig angestellten, aber im Dienste befindlichen oder vorgemerkten Versorgungsanwärter wird neben der nach § 5 Abs. 3 bis 7 anzurechnenden Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei oder im Dienste des Reichswasserschutzes vom Beginne des sechzehnten bis zum Ende des neunzehnten Dienstjahrs zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet.

§ 24

(1) Beamte, die infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aus Anlaß der Umgestaltung des Staatswesens aus dienstlichen Rücksichten in Stellen von geringerem Diensteinkommen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung die Dienstbezüge, die sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezogen hätten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Soldaten der Wehrmacht.

V. Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge

§ 25

Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 nach den geltenden Vorschriften neu festgesetzt.

§ 26

(1) Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im dauernden Ruhestande befindlichen Beamten und der Ruhegehalt oder Übergangsgebührnisse beziehenden Soldaten sowie die Bezüge der Hinterbliebenen der bis dahin im Dienste oder im einstweiligen oder dauernden Ruhestande verstorbenen Beamten und Soldaten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab in der Weise erhöht, daß dem für die Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bisher maßgebend gewesenen Grundgehalte bei einem Grundgehalte

bis einschließlich 1 800 Reichsmark	25	vom Hundert,
von mehr als 1 800 Reichsmark bis einschließlich 3 500 Reichsmark	22	» » ,
von mehr als 3 500 Reichsmark bis einschließlich 6 000 Reichsmark	19	» » ,
von mehr als 6 000 Reichsmark bis einschließlich 12 000 Reichsmark	16	» »

hinzutreten. Der sich hierbei als neues Grundgehalt ergebende Betrag ist auf volle Reichsmark aufzurunden. Er darf nicht höher sein als 13 200 Reichsmark.

(2) Soweit sich bei der Unterstellung des niedrigeren Grenzbetrags (1 800, 3 500, 6 000 Reichsmark) als bisheriges Grundgehalt ein höherer Betrag ergibt, ist dieser als neues Grundgehalt der Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens zugrunde zu legen.

§ 27

(1) Bei den infolge der einschränkenden Vorschriften der Ziffer 24 der Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz in der Eingangsgruppe verbliebenen Altversorgungsberechtigten werden die im § 26 angegebenen Hundertsätze um 8 (auf 33, 30, 27, 24 vom Hundert) erhöht.

(2) Eine gleiche Erhöhung der im § 26 angegebenen Hundertsätze erhalten, sofern nicht bereits Abs. 1 Anwendung findet, diejenigen Altversorgungsberechtigten, die im Falle der Ausdehnung der in Ziffer 25 der vorerwähnten Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Fußnoten auf sie in eine höhere Besoldungsgruppe einzureihen gewesen wären. Ebenso werden die Beamten der Besoldungsklasse Nr. 21 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 behandelt.

(3) Für eine Erhöhung nach Abs. 1 oder 2 kommen nur diejenigen dort bezeichneten Altversorgungsberechtigten in Frage, deren gesetzliches Ruhegehalt für September 1927 zusammen mit dem Frauenzuschlage nicht den Betrag des Ruhegehalts erreicht hat, zu dem ihnen auf Grund des § 1 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 1. April 1920 ab ein Zuschuß gewährt worden ist oder hätte gewährt werden müssen.

§ 28

(1) Zu dem nach §§ 26, 27 erhöhten Grundgehalte wird der Wohnungsgeldzuschuß (§§ 9, 36 Satz 1) nach der bisherigen Tarifklasse hinzugerechnet.

(2) Der Jahresbetrag der erhöhten Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder ist so aufzurunden, daß bei der Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 29

Bei der Regelung nach § 26 finden bei den mit Ruhegehalt nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz abgefundenen Soldaten die Vorschriften des § 36 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. September 1925 Anwendung.

§ 30

Neben den nach §§ 26 ff. erhöhten Bezügen wird der Frauenzuschlag nach den bis zum 30. September 1927 geltenden Vorschriften gewährt.

§ 31

Neben dem Wartegelde, Ruhegehalt und Witwengelde werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienste geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Waisen die Kinderzuschläge bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

§ 32

Das nach §§ 25 ff. neu ermittelte Grundgehalt ist bei Anwendung der Ruhensvorschriften auf die dort bezeichneten Bezüge auch der Berechnung des früheren Diensteinkommens zugrunde zu legen.

§ 33

In Einzelfällen, in denen sich aus den Vorschriften des § 26 besondere Härten ergeben, kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

VI. Schlußvorschriften

§ 34

Änderungen der in diesem Gesetze vorgesehenen Amtsbezeichnungen erfolgen durch den Reichspräsidenten.

§ 35

Die Versetzung in ein Amt, das mit einem niedrigeren Endgrundgehalt ausgestattet ist als das bisher bekleidete Amt, gilt gleichwohl als Versetzung in ein Amt von nicht geringerem planmäßigen Diensteinkommen im Sinne des § 23 des Reichsbeamtengesetzes, wenn das Endgrundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe zuzüglich der dem Beamten verliehenen ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen nicht höher ist als das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe zuzüglich der dem Beamten in der neuen Besoldungsgruppe verliehenen ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen.

§ 36

Das der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legende Diensteinkommen der Reichsbeamten besteht aus dem Grundgehalte, das der Beamte zuletzt bezogen hat, dem Wohnungsgeldzuschusse für die Ortsklasse B, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat, und den Zulagen, die in diesem Gesetz oder im Reichshaushaltsplan als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind. § 10 gilt entsprechend.

§ 37

(1) Waren die bisherigen Dienstbezüge eines Beamten nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Dienstbezüge, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß über den Reichshaushaltsplan bis zu dem Zeitpunkt weiter zu gewähren, in dem er durch die Erhöhung der neuen Bezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Anrechnung

1. neu zu gewährende Kinderzuschläge,
2. Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Abs. 1 gilt nicht hinsichtlich der örtlichen Sonderzuschläge.

§ 38

(1) Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt, Beamte, die in den diesem Gesetze beigefügten Besoldungsordnungen nicht aufgeführt sind, einer der vorhandenen Besoldungsgruppen zuzuteilen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, an Stelle der in anderen Gesetzen für die Bemessung von Bezügen angeführten Gruppen des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) die entsprechenden neuen Besoldungsgruppen zu bestimmen.

§ 39

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Versorgungsgebührnisse, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich ihrer Dienstbezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 40

Für die Dauer von zunächst fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, fällt von je drei freien oder frei werdenden planmäßigen Beamtenstellen der Besoldungsordnung A aufsteigende Gehälter, Anlage 1 zu diesem Gesetz, eine Stelle weg. Dies gilt nicht, wenn eine Wahrnehmung der Geschäfte durch eine Hilfskraft nach gesetzlicher Vorschrift unzulässig ist. Im übrigen sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen statthaft. Über die zugelassenen Ausnahmen sind dem Ausschuß für den Reichshaushalt vierteljährlich Übersichten vorzulegen.

§ 41

Soweit Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechtes (Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Krankenkassenverwaltungen, Berufsgenossenschaften usw.) die Besoldung in einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Ausmaß erhöhen, finden die allgemeinen Grundsätze des § 40 nach näherer Bestimmung des Landesrechts entsprechende Anwendung.

§ 42

Soweit Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechtes die Besoldung in einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Ausmaß erhöhen, sind sie verpflichtet, bei der Überleitung der vorhandenen Stellen in die neue Besoldungsordnung für jeden einzelnen Fall zu prüfen, ob die in den entsprechenden Gruppen der alten Besoldungsordnung befindlichen Beamten nach ihrer Anzahl und nach ihren Aufgaben sämtlich oder nur zum Teil in die neue Besoldungsgruppe zu überführen sind. Die Länderregierungen treffen Vorschriften über die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschrift durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die Organe des öffentlichen Rechtes.

§ 43

Die Vorschriften des § 40 finden auf die Reichspostverwaltung entsprechende Anwendung.

§ 44

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) außer Kraft.

§ 45

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt.

Berlin, den 16. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Anlage 1

Besoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

8 400 — 9 500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XIII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter

Büro des Reichspräsidenten
Ministerialräte

Reichstag
Direktor beim Reichstag

Reichskanzlei
Ministerialräte
Ministerialrat als Leiter der Reichszentrale für Heimatdienst

Auswärtiges Amt
Vortragende Legationsräte beim Auswärtigen Amt
Vortragender Legationsrat bei der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung
Gesandte II. Klasse
Generalkonsuln, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7
Botschaftsräte
Direktor des Deutschen Instituts für ägyptische Altertumskunde
I. Sekretar beim Archäologischen Institut in Athen
I. Sekretar beim Archäologischen Institut in Rom
I. Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt a. M.

Reichsministerium des Innern
Ministerialräte
Mitglieder beim Bundesamt für das Heimatwesen
Direktor der Reichsstelle für das Auswanderungswesen
Direktoren beim Reichsgesundheitsamt (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)
Direktoren bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)
Direktoren beim Reichsarchiv (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)
Direktor des Zentralnachweiseamts für Kriegerverluste und Kriegergräber
Direktoren beim Reichsamt für Landesaufnahme
Direktor der Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena

Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Ministerialräte beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Ministerialräte beim Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete
Direktoren bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)

Reichswirtschaftsministerium
Ministerialräte
Direktoren beim Statistischen Reichsamt (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)
Direktoren beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)
Senatspräsidenten beim Reichswirtschaftsgericht

Reichsarbeitsministerium
Ministerialräte
Direktoren beim Reichsversicherungsamt (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)
Senatspräsidenten beim Reichsversicherungsamt

Direktoren der Hauptversorgungsämter
Vizepräsident des Reichsversorgungsgerichts
Senatspräsidenten beim Reichsversorgungsgericht

Reichswehrministerium

Heer

Abteilungschefs
Ministerialräte
Intendanten

Marine

Abteilungschef
Ministerialräte
Intendanten
Werftverwaltungsdirektor
Schiffbaudirektor
Maschinenbaudirektor
Hafenbaudirektor

Reichsjustizministerium

Ministerialräte
Direktoren beim Reichspatentamt (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Ministerialräte

Reichsverkehrsministerium

Ministerialräte
Strombaudirektor bei der Wasserstraßenverwaltung

Rechnungshof

Ministerialräte beim Rechnungshof
Ministerialräte beim Reichssparkommissar

Reichsschuldenverwaltung

Staatsfinanzräte

Reichsfinanzministerium

Ministerialräte
Direktoren beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden
Direktor beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen
Direktoren beim Reichsausgleichsamt
Landesfinanzamtsdirektoren bei den Landesfinanzämtern
Finanzgerichtsdirektoren bei den Landesfinanzämtern
Direktor beim Reichsmonopolamt für Branntwein

Reichspostministerium

Ministerialräte
Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost
Abteilungsdirektoren bei den großen Oberpostdirektionen, deren Präsidenten in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 stehen, und beim Telegraphentechnischen Reichsamt

Besoldungsgruppe 2

a) 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 100 — 7 600 — 8 100 — 8 600 — 9 100 — 9 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 12 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Reichsministerium des Innern
Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder beim Reichsgesundheitsamt
Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Oberarchivräte und Archivräte als Mitglieder beim Reichsarchiv
Oberregierungsrat als Mitglied beim Reichsarchiv
Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt

Reichswirtschaftsministerium
Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder beim Statistischen Reichsamt
Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
Reichswirtschaftsgerichtsräte

Reichsarbeitsministerium
Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder beim Reichsversicherungsamt
Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder bei der Reichsarbeitsverwaltung (Restverwaltung)
Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder beim Reichsversorgungsgericht

Reichsjustizministerium
Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder beim Reichspatentamt[1])

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reichsschuldenverwaltung
Oberfinanzräte und Finanzräte

---

[1]) Die Oberregierungsräte als Abteilungsvorsitzende und als Mitglieder der Beschwerdeabteilung erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 800 *RM*.

b) 7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 — 9700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter

Büro des Reichspräsidenten
Ministerialbürodirektor
Oberregierungsrat

Reichstag
Direktor der Reichstagsbibliothek
Direktor des Stenographenbüros
Oberregierungsrat

Reichskanzlei
Ministerialbürodirektor bei der Reichskanzlei
Oberregierungsräte bei der Reichskanzlei
Oberregierungsräte bei der Reichszentrale für Heimatdienst

Auswärtiges Amt
Ministerialbürodirektor beim Auswärtigen Amt
Legationsräte I. Klasse beim Auswärtigen Amt
Oberregierungsräte beim Auswärtigen Amt
Oberregierungsrat als Leiter des Chiffrierdienstes beim Auswärtigen Amt
Legationsräte I. Klasse bei der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung
Oberregierungsräte bei der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung
Gesandtschaftsräte I. Klasse bei den Auslandsbehörden
Konsuln I. Klasse bei den Auslandsbehörden
Oberregierungsrat als Leiter der Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland
II. Sekretare beim Archäologischen Institut in Athen und Rom
II. Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt a. M.

Reichsministerium des Innern

Ministerialbürodirektor beim Reichsministerium des Innern
Oberregierungsräte beim Reichsministerium des Innern
Oberregierungsrat bei der Reichsstelle für das Auswanderungswesen
Oberregierungsrat beim Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung
Oberregierungsrat beim Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber
Oberregierungsräte beim Reichsamt für Landesaufnahme
Oberregierungsrat als Leiter der Filmprüfstelle Berlin

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Ministerialbürodirektor beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Oberregierungsräte beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Oberregierungsrat beim Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete
Oberregierungsräte bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete
Oberregierungsbauräte bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete

Reichswirtschaftsministerium

Ministerialbürodirektor beim Reichswirtschaftsministerium
Oberregierungsräte beim Reichswirtschaftsministerium

Vorläufiger Reichswirtschaftsrat

Bürodirektor

Reichsarbeitsministerium

Ministerialbürodirektor beim Reichsarbeitsministerium
Oberregierungsräte beim Reichsarbeitsministerium
Oberregierungsmedizinalräte beim Reichsarbeitsministerium
Oberregierungsräte bei den Versorgungsdienststellen
Oberregierungsmedizinalräte bei den Versorgungsdienststellen

Reichswehrministerium

Ministerialbürodirektor beim Reichswehrministerium

Heer

Oberregierungsräte beim Reichswehrministerium
Oberregierungsbauräte beim Reichswehrministerium
Direktor der Heeresbücherei
Oberintendanturräte
Oberregierungsräte bei den Wehrkreisverwaltungsämtern
Oberregierungsbauräte bei der Heeresbauverwaltung
Oberheeresanwälte

Marine

Ministerialbürodirektor bei der Marineleitung (k. w.)
Oberregierungsräte beim Reichswehrministerium
Oberintendanturräte beim Reichswehrministerium
Obermarinebauräte beim Reichswehrministerium
Oberregierungsbauräte beim Reichswehrministerium
Oberregierungsrat beim Bildungswesen
Oberintendanturräte
Oberregierungsbaurat bei der Marinebauverwaltung
Obermarinekriegsgerichtsräte
Obermarineanwalt
Oberregierungsrat beim Observatorium in Wilhelmshaven
Obermarinebauräte bei der Werft Wilhelmshaven und beim Arsenal Kiel

Reichsjustizministerium

Ministerialbürodirektor beim Reichsjustizministerium
Oberregierungsräte beim Reichsjustizministerium
Direktor der Bücherei beim Reichsgericht
Bürodirektor beim Reichsgericht
Oberstaatsanwälte bei der Reichsanwaltschaft

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Ministerialbürodirektor beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Oberregierungsräte beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Reichsverkehrsministerium

Ministerialbürodirektor beim Reichsverkehrsministerium
Oberregierungsräte beim Reichsverkehrsministerium
Oberregierungsbauräte beim Reichsverkehrsministerium
Oberregierungsräte bei der Deutschen Seewarte
Oberregierungsbaurat beim Reichskanalamt
Oberregierungsräte bei der Wasserstraßenverwaltung
Oberregierungsbauräte bei der Wasserstraßenverwaltung
Oberregierungsrat beim Reichskommissariat für Seeschiffsvermessung
Oberregierungsrat bei den Seeschiffahrtsbehörden und Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Reichsoberseeamt und Reichskommissare bei den Seeämtern)

Rechnungshof

Ministerialbürodirektor
Oberregierungsräte beim Reichssparkommissar

Reichsschuldenverwaltung

Verwaltungsdirektor

Reichsfinanzministerium

Ministerialbürodirektor beim Reichsfinanzministerium
Ministerialamtmann als Vorsteher der Hauptbuchhalterei beim Reichsfinanzministerium
Ministerialamtmann als Bürovorsteher der Reichsrechnungsstelle beim Reichsfinanzministerium
Oberregierungsräte beim Reichsfinanzministerium
Oberregierungsbauräte beim Reichsfinanzministerium
Oberregierungsräte beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden
Oberregierungsräte beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen
Oberregierungsräte beim Reichsausgleichsamt
Direktor der Reichshauptkasse
Bürodirektor beim Reichsfinanzhof
Oberregierungsräte bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden
Oberregierungsbauräte bei der Reichsbauverwaltung
Oberregierungsrat bei der Liegenschaftsverwaltung der I. Besatzungszone
Oberregierungsräte beim Reichsmonopolamt für Branntwein

Reichspostministerium

Ministerialbürodirektor beim Reichspostministerium
Oberposträte
Oberpostbauräte
Oberpostdirektoren
Generalpostkassenrendant
Direktor des Reichspostmuseums
Oberregierungsräte bei der Reichsdruckerei

c) 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 — 8 100 — 8 400 *RM*.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),

III von der vierten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 14 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Reichstag

Reichstagsarchivare
Reichstagsbibliothekare
Reichstagsstenographen
Ingenieur

Reichskanzlei

Regierungsrat bei der Vertretung der Reichsregierung in München
Regierungsräte bei der Reichszentrale für Heimatdienst

Auswärtiges Amt

Legationsräte beim Auswärtigen Amt
Regierungsräte beim Auswärtigen Amt
Bibliothekare beim Auswärtigen Amt
Regierungsräte beim Chiffrierwesen
Legationsräte bei der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung
Regierungsräte bei der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung
Konsuln II. Klasse bei den Auslandsbehörden
Gesandtschaftsräte II. Klasse bei den Auslandsbehörden
Vizekonsuln bei den Auslandsbehörden
Legationssekretäre bei den Auslandsbehörden
Regierungsräte bei der Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland
Bibliothekar beim Archäologischen Institut in Rom
Assistenten beim Archäologischen Institut in Berlin, Athen und Rom
Assistent bei der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt a. M.

Reichsministerium des Innern

Regierungsräte beim Reichsministerium des Innern
Regierungsräte bei der Reichsstelle für das Auswanderungswesen
Regierungsräte beim Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung
Regierungsräte als Mitarbeiter beim Reichsgesundheitsamt
Regierungsräte als Mitarbeiter bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Archivräte als Mitarbeiter beim Reichsarchiv
Regierungsräte beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber
Regierungsräte beim Reichsamt für Landesaufnahme
Regierungsräte als Mitarbeiter bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt
Regierungsräte bei der Filmprüfstelle Berlin
Regierungsräte bei der Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Regierungsräte beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Regierungsräte beim Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete
Regierungsräte bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete
Regierungsbauräte bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete

Reichswirtschaftsministerium

Regierungsräte beim Reichswirtschaftsministerium
Regierungsräte als Mitarbeiter beim Statistischen Reichsamt
Regierungsräte als Mitarbeiter beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung

Vorläufiger Reichswirtschaftsrat

Stenographen

Reichsarbeitsministerium

Regierungsräte beim Reichsarbeitsministerium
Regierungsmedizinalräte beim Reichsarbeitsministerium
Regierungsräte bei den Versorgungsdienststellen
Regierungsmedizinalräte bei den Versorgungsdienststellen
Regierungsapotheker bei den Versorgungsdienststellen

Reichswehrministerium

Heer

Regierungsräte beim Reichswehrministerium
Regierungsbauräte beim Reichswehrministerium
Heeresmusikinspizient
Regierungsräte bei den Kommandobehörden
Regierungsräte beim Bildungswesen
Studienräte beim Bildungswesen
Bibliothekar bei der Heeresbücherei
Intendanturräte
Regierungsräte bei den Wehrkreisverwaltungsämtern

Regierungsrat als Leiter des Heeresbekleidungsamts in Berlin
Forstmeister
Regierungsbauräte bei der Heeresbauverwaltung
Pfarrer
Heeresanwälte
Oberstabsapotheker
Regierungsapotheker
Intendanturräte als Vorsitzende von Remontierungskommissionen
Tierärzte bei den Remonteämtern
Regierungsbauräte bei der Verwaltung der Zeugämter

Marine

Regierungsräte beim Reichswehrministerium
Intendanturräte beim Reichswehrministerium
Marinebauräte beim Reichswehrministerium
Regierungsbauräte beim Reichswehrministerium
Regierungsräte beim Bildungswesen
Studienräte beim Bildungswesen
Intendanturräte
Regierungsbauräte bei der Marinebauverwaltung
Marinepfarrer
Marinekriegsgerichtsräte
Marineanwälte
Regierungsapotheker
Regierungsrat beim Observatorium in Wilhelmshaven
Marinebauräte bei der Werft Wilhelmshaven und beim Arsenal Kiel
Regierungsrat beim Artillerie- und Befestigungswesen
Regierungsrat als Vorsteher des Torpedolaboratoriums
Regierungschemiker beim Torpedowesen
Lotsenkommandeur

Reichsjustizministerium

Regierungsräte beim Reichsjustizministerium
Bibliothekare beim Reichsgericht
Archivrat beim Reichsgericht
Erste Staatsanwälte bei der Reichsanwaltschaft
Regierungsräte als Mitarbeiter beim Reichspatentamt
Bibliothekar als Leiter der Bücherei beim Reichspatentamt
Bibliothekar beim Reichspatentamt

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Regierungsräte beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Regierungsräte als Mitarbeiter bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reichsverkehrsministerium

Regierungsräte beim Reichsverkehrsministerium
Regierungsbauräte beim Reichsverkehrsministerium
Regierungsräte bei der Deutschen Seewarte
Regierungsräte beim Reichskanalamt
Regierungsbauräte beim Reichskanalamt
Betriebsdirektor beim Reichskanalamt
Regierungsräte bei der Wasserstraßenverwaltung
Regierungsbauräte bei der Wasserstraßenverwaltung
Regierungsräte beim Reichskommissariat für Seeschiffsvermessung
Regierungsbauräte beim Reichskommissariat für Seeschiffsvermessung
Regierungsräte bei den Seeschiffahrtsbehörden und Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Reichsoberseeamt und Reichskommissare bei den Seeämtern)
Regierungsbaurat bei der Flughafenfunkstelle

Rechnungshof

Regierungsräte beim Reichssparkommissar

Reichsfinanzministerium

Regierungsräte beim Reichsfinanzministerium
Regierungsbauräte beim Reichsfinanzministerium
Regierungsräte beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden

Regierungsräte beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen
Regierungsbauräte beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen
Regierungsräte beim Reichsausgleichsamt
Regierungsräte bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden
Forstmeister
Regierungschemiker
Regierungsbauräte bei der Reichsbauverwaltung
Regierungsräte bei der Liegenschaftsverwaltung der I. Besatzungszone
Regierungsbauräte bei der Liegenschaftsverwaltung der I. Besatzungszone
Regierungsräte beim Reichsmonopolamt für Branntwein

Reichspostministerium

Posträte
Postbauräte
Postdirektoren
Telegraphendirektoren
Regierungsräte bei der Reichsdruckerei

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß III.

d) 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 12 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter

Büro des Reichspräsidenten

Ministerialamtmänner[2])

Reichskanzlei

Ministerialamtmänner[2])

Auswärtiges Amt

Ministerialamtmänner
Rendant der Legationskasse
Ministerialamtmann bei der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung
Kanzler bei den Botschaften, Gesandtschaften und Generalkonsulaten

Reichsministerium des Innern

Ministerialamtmänner

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Ministerialamtmänner beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Ministerialamtmann beim Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete

Reichswirtschaftsministerium

Ministerialamtmänner

Vorläufiger Reichswirtschaftsrat

Amtmänner

Reichsarbeitsministerium

Ministerialamtmänner
Rendant der Reichsarbeitskasse

Reichswehrministerium

Heer

Ministerialamtmänner

Marine

Ministerialamtmänner

Reichsjustizministerium
Ministerialamtmänner
Amtmänner beim Reichsgericht

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Ministerialamtmänner

Reichsverkehrsministerium
Ministerialamtmänner

Rechnungshof
Ministerialamtmänner beim Rechnungshof
Ministerialamtmänner beim Reichssparkommissar

Reichsschuldenverwaltung
Verwaltungsdirektoren[2])

Reichsfinanzministerium
Ministerialamtmänner
Ministerialamtmänner bei der Reichshauptkasse
Amtmänner beim Reichsfinanzhof
Zollräte[3])
Steuerräte[3])

Reichspostministerium
Ministerialamtmänner
Postamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß III.

[2]) Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 *RM*.

[3]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 *RM* und die Amtsbezeichnung »Oberzollrat«, »Obersteuerrat«.

Besoldungsgruppe 3

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 700 — 7 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter

Reichstag
Verwaltungsamtmann

Auswärtiges Amt
Kanzler bei den Auslandsbehörden, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2d
Verwaltungsamtmann in Paris (k. w.)

Reichsministerium des Innern
Verwaltungsamtmänner beim Reichsgesundheitsamt
Verwaltungsamtmann bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Verwaltungsamtmann beim Reichsarchiv
Verwaltungsamtmann beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber
Verwaltungsamtmann beim Reichsamt für Landesaufnahme
Vermessungsamtmänner beim Reichsamt für Landesaufnahme
Verwaltungsamtmann bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt
Verwaltungsamtmann bei der Filmprüfstelle München als Vorsitzender einer Prüfkammer
Verwaltungsamtmann beim Gesetzsammlungsamt

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Verwaltungsamtmänner bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete
Technischer Amtmann bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete

Reichswirtschaftsministerium

Verwaltungsamtmänner beim Statistischen Reichsamt
Verwaltungsamtmann beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
Verwaltungsamtmann beim Reichswirtschaftsgericht

Reichsarbeitsministerium

Verwaltungsamtmann beim Reichsversicherungsamt
Verwaltungsamtmänner bei den Versorgungsdienststellen
Verwaltungsamtmann beim Reichsversorgungsgericht

Reichswehrministerium

Heer

Vermessungsamtmänner beim Reichswehrministerium
Verwaltungsamtmänner beim Bildungswesen und bei den Wehrkreisverwaltungsämtern
Technische Verwaltungsamtmänner bei der Verwaltung der Zeugämter und bei der Festungsbauverwaltung
Vorsteher der Remonteämter als Leiter besonders großer Remonteämter

Marine

Vermessungsamtmänner beim Reichswehrministerium
Marineoberstabszahlmeister
Intendanturamtmänner
Verwaltungsamtmänner bei den Werften, beim Festungsbauwesen und beim Torpedowesen
Marinestabsingenieure bei den Werften, beim Artilleriewesen, beim Torpedowesen und beim Minenwesen

Reichsjustizministerium

Verwaltungsamtmänner beim Reichspatentamt

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Verwaltungsamtmann bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reichsverkehrsministerium

Hafenkapitäne beim Reichskanalamt
Vermessungsamtmann bei der Wasserstraßenverwaltung
Verwaltungsamtmann beim Reichswasserschutz

Reichsschuldenverwaltung

Finanzamtmänner

Reichsfinanzministerium

Verwaltungsamtmänner beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden
Verwaltungsamtmänner beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen
Verwaltungsamtmänner beim Reichsausgleichsamt
Steueramtmänner bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt
Zollamtmänner bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt
Verwaltungsamtmänner bei der Reichsbauverwaltung
Verwaltungsamtmann bei der Liegenschaftsverwaltung der I. Besatzungszone
Zollamtmänner beim Reichsmonopolamt für Branntwein

Reichspostministerium

Postamtmänner
Abteilungsvorsteher bei der Reichsdruckerei
Verwaltungsamtmänner bei der Reichsdruckerei

Besoldungsgruppe 4

a) 3 000 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 450 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe [1]),
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 10 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 14 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter

Reichsministerium des Innern
- Regierungsoberinspektoren und Oberregierungssekretäre beim Reichsgesundheitsamt
- Regierungsoberinspektoren und Oberregierungssekretäre bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
- Technische Oberinspektoren und technische Obersekretäre bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
- Regierungsoberinspektoren und Oberregierungssekretäre beim Reichsarchiv
- Regierungsoberinspektoren und Oberregierungssekretäre bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt

Reichswirtschaftsministerium
- Regierungsoberinspektoren und Oberregierungssekretäre beim Statistischen Reichsamt
- Regierungsoberinspektoren und Oberregierungssekretäre beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
- Regierungsoberinspektoren und Oberregierungssekretäre beim Reichswirtschaftsgericht

Reichsarbeitsministerium
- Regierungsoberinspektoren und Oberregierungssekretäre beim Reichsversicherungsamt
- Regierungsoberinspektoren und Oberregierungssekretäre bei der Reichsarbeitsverwaltung (Restverwaltung)
- Regierungsoberinspektoren und Oberregierungssekretäre beim Reichsversorgungsgericht

Reichsjustizministerium
- Regierungsoberinspektoren und Oberregierungssekretäre beim Reichspatentamt

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Regierungsoberinspektoren und Oberregierungssekretäre bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reichsschuldenverwaltung
- Oberfinanzinspektoren und Oberfinanzsekretäre

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß IV.

b) 4 100 — 4 400 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter

Büro des Reichspräsidenten
- Regierungsoberinspektoren

Reichstag
- Regierungsoberinspektor

Reichskanzlei

Regierungsoberinspektor bei der Vertretung der Reichsregierung in München

Auswärtiges Amt

Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Auswärtigen Amt
Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst bei der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung
Oberinspektoren bei den Auslandsbehörden
Regierungsoberinspektoren bei der Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland
Regierungsoberinspektor beim Archäologischen Institut in Berlin

Reichsministerium des Innern

Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsministerium des Innern
Regierungsoberinspektoren bei den nachgeordneten Behörden, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4a
Oberlandmesser beim Reichsamt für Landesaufnahme [1])
Obertrigonometer beim Reichsamt für Landesaufnahme
Obertopographen beim Reichsamt für Landesaufnahme
Oberkartographen beim Reichsamt für Landesaufnahme
Technische Oberinspektoren beim Reichsamt für Landesaufnahme
Kartenvertriebsdirigent beim Reichsamt für Landesaufnahme

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Regierungsoberinspektor im Sekretariatsdienst beim Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete
Regierungsoberinspektoren bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz
Regierungsoberbauinspektoren bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz und bei den Ortsbehörden der Reichsvermögensverwaltung
Verwaltungsoberinspektoren bei den Ortsbehörden der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete

Reichswirtschaftsministerium

Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichswirtschaftsministerium

Vorläufiger Reichswirtschaftsrat

Regierungsoberinspektoren im Sekretariatsdienst

Reichsarbeitsministerium

Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsarbeitsministerium
Regierungsoberinspektoren bei den Hauptversorgungsämtern und bei der Reichsarbeitskasse
Verwaltungsoberinspektoren bei den übrigen Versorgungsdienststellen

Reichswehrministerium

Heer

Regierungsoberinspektoren — technische und nichttechnische — im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichswehrministerium
Obertrigonometer
Oberkartographen
Stabszahlmeister
Oberinspektoren beim Bildungswesen
Oberintendanturinspektoren
Regierungsoberinspektoren bei den Wehrkreisverwaltungsämtern
Verwaltungsoberinspektoren bei den Wirtschafts- und Rechnungsämtern
Heeresverpflegungsamtsvorsteher [2])
Verwaltungsoberinspektoren bei den Heeresverpflegungsämtern
Heeresbekleidungsamtsvorsteher in München [2])
Verwaltungsoberinspektoren bei den Heeresbekleidungsämtern
Heeresunterkunftsamtsvorsteher [2])
Verwaltungsoberinspektoren bei den Heeresunterkunftsämtern
Regierungsoberbauinspektoren bei der Heeresbauverwaltung
Oberinspektoren bei den Heeresanwaltschaften
Verwaltungsoberinspektoren beim Sanitätswesen
Vorsteher der Remonteämter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3 [2])

Technische Oberinspektoren bei der Verwaltung der Zeugämter
Technische Oberinspektoren beim Pionierwesen und bei der Festungsbauverwaltung
Technische Oberinspektoren beim Kraftfahrwesen
Technische Oberinspektoren beim Nachrichtenwesen
Waffenoberrevisoren im Abnahme- und Revisionsdienst beim Waffen-, Munitions- und Gerätwesen

Marine

Regierungsoberinspektoren — technische und nichttechnische — im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichswehrministerium
Oberkartographen beim Reichswehrministerium
Marinestabszahlmeister
Oberintendanturinspektoren
Marineverpflegungsamtsvorsteher [2])
Verwaltungsoberinspektoren bei den Marineverpflegungsämtern, bei den Marinebekleidungsämtern bei den Marineunterkunftsämtern und beim Sanitätswesen
Marineunterkunftsamtsvorsteher [2])
Regierungsoberbauinspektoren bei der Marinebauverwaltung
Obermarinegerichtsinspektoren
Oberinspektoren bei den Marineanwälten
Magazinvorsteher bei den Werften [2]) [3])
Oberwerftinspektoren
Marineoberingenieure bei den Werften, beim Artilleriewesen, beim Torpedowesen und beim Minenwesen
Regierungsoberbauinspektoren beim Festungsbauwesen
Oberinspektoren beim Torpedowesen

Reichsjustizministerium

Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsjustizministerium und beim Reichsgericht

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Reichsverkehrsministerium

Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsverkehrsministerium
Verwaltungsoberinspektoren bei der Deutschen Seewarte
Verwaltungsoberinspektoren beim Reichskanalamt
Technische Oberinspektoren beim Reichskanalamt
Verwaltungsoberinspektoren bei der Wasserstraßenverwaltung
Technische Oberinspektoren bei der Wasserstraßenverwaltung
Verwaltungsoberinspektoren beim Reichswasserschutz
Regierungsoberinspektoren beim Reichskommissariat für Seeschiffsvermessung

Rechnungshof

Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Rechnungshof und beim Reichssparkommissar

Reichsfinanzministerium

Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsfinanzministerium
Regierungsoberinspektoren beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden, beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen, beim Reichsausgleichsamt und bei der Reichshauptkasse
Technische Oberinspektoren beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen
Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsfinanzhof
Obersteuerinspektoren bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt
Oberzollinspektoren bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt
Bezirkszollkommissare
Regierungsoberbauinspektoren bei der Reichsbauverwaltung
Regierungsoberinspektoren bei der Liegenschaftsverwaltung der I. Besatzungszone
Regierungsoberbauinspektoren bei der Liegenschaftsverwaltung der I. Besatzungszone
Verwaltungsoberinspektoren bei der Liegenschaftsverwaltung der I. Besatzungszone
Oberzollinspektoren beim Reichsmonopolamt für Branntwein

Reichspostministerium

Oberpostinspektoren [4])
Obertelegrapheninspektoren
Technische Oberpostinspektoren
Technische Obertelegrapheninspektoren
Oberpostbauinspektoren
Oberpostmeister
Oberinspektoren bei der Reichsdruckerei
Technische Oberinspektoren bei der Reichsdruckerei

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Oberlandmesser erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3.

[2]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 *RM*.

[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen beiden Stelleninhaber erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3.

[4]) Ein Teil der Beamten erhält als »Bezirksoberpostinspektor« eine widerrufliche Stellenzulage von 200 *RM*.

c) 2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 — 4 400 — 4 600 — 4 800 — 5 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe [1])

IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 14 Jahren

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Büro des Reichspräsidenten

Oberregierungssekretäre

Reichstag

Bibliothekobersekretäre
Technischer Inspektor
Obermaschinenmeister
Oberverwaltungssekretäre

Reichskanzlei

Ministerialkanzleivorsteher
Oberregierungssekretär bei der Vertretung der Reichsregierung in München

Auswärtiges Amt

Ministerialkanzleivorsteher [2])
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Auswärtigen Amt
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst bei der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung
Konsulatssekretäre bei den Auslandsbehörden
Oberregierungssekretäre bei der Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland
Oberregierungssekretär als Registraturvorsteher bei der Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland
Oberregierungssekretär beim Archäologischen Institut in Berlin

Reichsminister des Innern

Ministerialkanzleivorsteher [2])
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsministerium des Innern
Bibliothekobersekretär beim Reichsministerium des Innern
Oberregierungssekretäre bei den nachgeordneten Behörden, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4a
Kartographen beim Reichsarchiv (k. w.)
Hilfsarchivare beim Reichsarchiv (k. w.)
Trigonometer beim Reichsamt für Landesaufnahme
Topographen beim Reichsamt für Landesaufnahme

Kartographen beim Reichsamt für Landesaufnahme
Technische Obersekretäre beim Reichsamt für Landesaufnahme
Photogrammeter beim Reichsamt für Landesaufnahme

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Ministerialkanzleivorsteher beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Oberregierungssekretär im Sekretariatsdienst beim Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete
Oberregierungssekretäre bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz
Oberregierungsbausekretäre bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz und bei den Ortsbehörden der Reichsvermögensverwaltung
Oberverwaltungssekretäre bei den Ortsbehörden der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete

Reichswirtschaftsministerium

Ministerialkanzleivorsteher[2])
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichswirtschaftsministerium
Bibliothekobersekretär beim Reichswirtschaftsministerium
Oberregierungssekretäre als Registraturvorsteher beim Statistischen Reichsamt
Bibliothekobersekretär beim Statistischen Reichsamt

Vorläufiger Reichswirtschaftsrat

Oberregierungssekretäre im Sekretariatsdienst

Reichsarbeitsministerium

Ministerialkanzleivorsteher[2])
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsarbeitsministerium
Oberregierungssekretäre bei den Hauptversorgungsämtern und bei der Reichsarbeitskasse
Oberverwaltungssekretäre bei den übrigen Versorgungsdienststellen
Oberregierungssekretäre als Registraturvorsteher bei den Hauptversorgungsämtern

Reichswehrministerium

Heer

Ministerialkanzleivorsteher[2])
Oberregierungssekretäre — technische und nichttechnische — im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichswehrministerium
Oberregierungssekretäre als Registraturvorsteher bei den Kommandobehörden und Wehrkreisverwaltungsämtern
Trigonometer
Kartographen
Zahlmeister, Oberzahlmeister
Technische Obersekretäre bei den Kommandobehörden
Obersekretäre beim Bildungswesen
Bibliothekobersekretäre beim Bildungswesen
Oberintendantursekretäre
Oberregierungssekretäre bei den Wehrkreisverwaltungsämtern
Oberverwaltungssekretäre bei den Wirtschafts- und Rechnungsämtern
Oberverwaltungssekretäre bei den Heeresverpflegungsämtern
Oberverwaltungssekretäre bei den Heeresbekleidungsämtern
Oberverwaltungssekretäre bei den Heeresunterkunftsämtern
Oberregierungsbausekretäre bei der Heeresbauverwaltung
Obersekretäre bei den Heeresanwaltschaften
Oberverwaltungssekretäre beim Sanitätswesen
Remonteamtsverwalter bei den Remonteämtern
Betriebsleiter bei den Remonteämtern
Oberverwaltungssekretäre bei den Remonteämtern
Technische Obersekretäre bei der Verwaltung der Zeugämter
Technische Obersekretäre beim Pionierwesen und bei der Festungsbauverwaltung
Technische Obersekretäre beim Kraftfahrwesen
Technische Obersekretäre beim Nachrichtenwesen
Waffenrevisoren im Abnahme- und Revisionsdienst beim Waffen-, Munitions- und Gerätwesen

Marine

Ministerialkanzleivorsteher [2])
Oberregierungssekretäre — technische und nichttechnische — im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichswehrministerium
Bibliothekobersekretäre beim Reichswehrministerium und beim Bildungswesen
Kartographen beim Reichswehrministerium
Oberregierungssekretäre als Registraturvorsteher bei den Kommandobehörden, bei den Intendanturen und bei den Werften
Marinezahlmeister, Marineoberzahlmeister
Oberintendantursekretäre
Oberverwaltungssekretäre bei den Marineverpflegungsämtern
Oberverwaltungssekretäre bei den Marinebekleidungsämtern
Oberverwaltungssekretäre bei den Marineunterkunftsämtern
Oberregierungsbausekretäre bei der Marinebauverwaltung
Obermarinegerichtssekretäre
Obersekretäre bei den Marineanwälten
Oberverwaltungssekretäre beim Sanitätswesen
Marineobersekretär beim Observatorium in Wilhelmshaven
Oberwerftsekretäre
Technische Obersekretäre bei den Werften
Oberregierungsbausekretäre beim Festungsbauwesen
Technische Obersekretäre beim Artilleriewesen
Obersekretäre beim Torpedowesen
Technische Obersekretäre beim Torpedowesen
Technische Obersekretäre beim Minenwesen
Marineobersekretär beim Küsten- und Vermessungswesen
Werkstättenvorsteher bei den Werften und beim Torpedowesen
Seekapitäne bei den Werften sowie beim Küsten- und Vermessungswesen
Erste Seesteuermänner bei den Werften sowie beim Küsten- und Vermessungswesen
Erste Seemaschinisten bei den Werften
Lotsen beim Seezeichen- und Lotsenamt der Jade

Reichsjustizministerium

Ministerialkanzleivorsteher beim Reichsjustizministerium [2])
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsjustizministerium
Kanzleivorsteher beim Reichsgericht [2])
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsgericht

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Ministerialkanzleivorsteher [2])
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Obergärtner bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reichsverkehrsministerium

Ministerialkanzleivorsteher [2])
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsverkehrsministerium
Seekapitän bei der Seezeichenverwaltung
Erste Seesteuermänner bei der Seezeichenverwaltung
Technischer Obersekretär bei der Seezeichenverwaltung
Oberverwaltungssekretäre bei der Deutschen Seewarte
Inspektoren bei der Deutschen Seewarte
Oberverwaltungssekretäre beim Reichskanalamt
Technische Obersekretäre beim Reichskanalamt
Technische Obersekretäre als Maschinenbetriebsleiter in Holtenau und Brunsbüttelkoog
Lotsen beim Reichskanalamt
Kanalmeister beim Reichskanalamt auf besonders wichtigen Dienstposten
Oberverwaltungssekretäre bei der Wasserstraßenverwaltung
Technische Obersekretäre bei der Wasserstraßenverwaltung
Oberverwaltungssekretäre beim Reichswasserschutz
Oberregierungssekretäre beim Reichskommissariat für Seeschiffsvermessung
Technischer Obersekretär bei der Flughafenfunkstelle

Rechnungshof

Ministerialkanzleivorsteher beim Rechnungshof
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Rechnungshof
Oberregierungssekretäre im Sekretariatsdienst beim Reichssparkommissar

Reichsfinanzministerium

Ministerialkanzleivorsteher beim Reichsfinanzministerium[2])
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsfinanzministerium
Oberregierungssekretäre beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden, beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen, beim Reichsausgleichsamt, bei der Reichshauptkasse
Technische Obersekretäre beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen
Kanzleivorsteher beim Reichsfinanzhof[2])
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsfinanzhof
Obersteuersekretäre bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt
Oberzollsekretäre bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt
Oberregierungsbausekretäre bei der Reichsbauverwaltung
Oberregierungssekretäre bei der Liegenschaftsverwaltung der I. Besatzungszone
Oberregierungsbausekretäre bei der Liegenschaftsverwaltung der I. Besatzungszone
Oberverwaltungssekretäre bei der Liegenschaftsverwaltung der I. Besatzungszone
Oberzollsekretäre beim Reichsmonopolamt für Branntwein

Reichspostministerium

Ministerialkanzleivorsteher[2])
Oberpostsekretäre
Obertelegraphensekretäre
Technische Oberpostsekretäre
Technische Obertelegraphensekretäre
Oberpostbausekretäre
Postmeister
Obersekretäre bei der Reichsdruckerei
Technische Obersekretäre bei der Reichsdruckerei

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß IV.

[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Ministerialkanzleidirektoren und Kanzleidirektoren erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2d.

d) 2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 *RM*

(künftig wegfallend)

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter

Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{30. April 1920}}{\text{17. Dezember 1920}}$, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. März 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. Februar 1928 abgelegt haben und infolgedessen für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A VII des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{30. April 1920}}{\text{17. Dezember 1920}}$ erhalten haben oder erhalten konnten.

Besoldungsgruppe 5

a) 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 750 — 3 900 — 4 050 — 4 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter

Reichsministerium des Innern

Photograph beim Reichsarchiv (k. w.)
Lithographen beim Reichsamt für Landesaufnahme [1])
Kupferstecher beim Reichsamt für Landesaufnahme [1])
Photographen beim Reichsamt für Landesaufnahme [1])

Reichswehrministerium

Heer

Lithograph beim Reichswehrministerium

Marine

Lithographen beim Reichswehrministerium
Photographen beim Reichswehrministerium und bei der Werft

Reichsverkehrsministerium

Lithograph bei der Deutschen Seewarte

Reichspostministerium

Telegraphenoberwerkmeister

---

[1]) Sechs am 30. September 1927 im Amte gewesene »Technische Inspektoren« bei der Reichskartenstelle erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4c; zwei am 30 September 1927 im Amte gewesene »Technische Oberinspektoren« bei der Reichskartenstelle erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4b.

b) 2 300 — 2 550 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 12 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter

Büro des Reichspräsidenten

Ministerialkanzleisekretär [1])

Reichstag

Kanzleisekretäre

Reichskanzlei

Ministerialkanzleisekretäre [1])

Auswärtiges Amt

Ministerialkanzleisekretäre [1])
Ministerialkanzleisekretär bei der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung [1])

Reichsministerium des Innern

Ministerialkanzleisekretäre
Kanzleivorsteher beim Reichsgesundheitsamt

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Ministerialkanzleisekretär beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Ministerialkanzleisekretär beim Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete
Kanzleivorsteher bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete

Reichswirtschaftsministerium
Ministerialkanzleisekretäre
Kanzleivorsteher beim Statistischen Reichsamt
Kanzleivorsteher beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
Kanzleivorsteher beim Reichswirtschaftsgericht

Reichsarbeitsministerium
Ministerialkanzleisekretäre
Kanzleivorsteher beim Reichsversicherungsamt
Kanzleivorsteher beim Reichsversorgungsgericht

Reichswehrministerium

Heer
Ministerialkanzleisekretäre
Leiter der Druckerei beim Reichswehrministerium
Landwirtschaftliche Sekretäre bei den Remonteämtern
Waffenmeister

Marine
Ministerialkanzleisekretäre
Nautische Sekretäre beim Observatorium in Wilhelmshaven sowie beim Küsten- und Vermessungswesen
Betriebsleiter bei den Werften
Waffenmeister

Reichsjustizministerium
Ministerialkanzleisekretäre
Kanzleisekretäre beim Reichsgericht
Kanzleivorsteher beim Reichspatentamt

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Ministerialkanzleisekretäre

Reichsverkehrsministerium
Ministerialkanzleisekretäre
Vorsteher der Hauptagenturen bei der Deutschen Seewarte

Rechnungshof
Ministerialkanzleisekretäre

Reichsschuldenverwaltung
Kanzleivorsteher

Reichsfinanzministerium
Ministerialkanzleisekretäre
Kanzleisekretäre beim Reichsfinanzhof
Betriebsleiter bei der Reichsbauverwaltung

Reichspostministerium
Ministerialkanzleisekretäre

---

[1]) Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*.

c) ..... [1])

Reichswehrministerium
Revierförster
Förster

Reichsfinanzministerium
Revierförster
Förster

---

[1]) Solange in der Reichsforstverwaltung noch Revierförster und Förster als Reichsbeamte planmäßig angestellt sind, ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, ihre Bezüge in Anlehnung an die Bezüge der gleichen Beamten in den Ländern festzusetzen.

Besoldungsgruppe 6

2 400 — 2 600 — 2 750 — 2 900 — 3 050 — 3 200 — 3 350 — 3 500 — 3 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter

Reichstag

Oberwerkmeister

Reichsministerium des Innern

Maschinenmeister bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Oberwerkmeister beim Reichsamt für Landesaufnahme
Galvanoplastiker beim Reichsamt für Landesaufnahme

Reichswehrministerium

Heer

Oberwerkmeister bei den Heeresbekleidungsämtern

Marine

Oberwerkmeister bei den Werften
Oberwerkmeister beim Torpedowesen
Oberwerkmeister beim Minenwesen
Zweite Seesteuermänner bei den Werften sowie beim Küsten- und Vermessungswesen
Zweite Seemaschinisten bei den Werften sowie beim Küsten- und Vermessungswesen
Maschinenmeister beim Küsten- und Vermessungswesen

Reichsverkehrsministerium

Oberwerkmeister beim Reichsverkehrsministerium
Zweite Seesteuermänner bei der Seezeichenverwaltung
Zweite Seemaschinisten bei der Seezeichenverwaltung
Maschinenmeister beim Reichskanalamt [1])
Schiffsobermaschinisten beim Reichskanalamt
Schiffskapitäne beim Reichskanalamt
Seeoberschleusenmeister beim Reichskanalamt
Kanalmeister beim Reichskanalamt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4c
Hafenmeister beim Reichskanalamt
Baggermeister beim Reichskanalamt
Oberwerkmeister beim Reichskanalamt

Reichsfinanzministerium

Oberzollschiffer
Oberzollmaschinisten

Reichspostministerium

Telegraphenwerkmeister
Telegraphenbauführer
Werkmeister im Kraftwagendienst
Maschinenmeister

[1]) Zwei am 30. September 1927 im Amte gewesene Maschinenbetriebsleiter erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM.

Besoldungsgruppe 7

2 350 — 2 500 — 2 650 — 2 800 — 2 950 — 3 100 — 3 200 — 3 300 — 3 400 — 3 500 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter

Büro des Reichspräsidenten

Hausinspektor

Reichstag

Sekretäre im Büro- und Registraturdienst

Reichskanzlei

Hausinspektor

Auswärtiges Amt

Sekretär im Büro- und Registraturdienst bei der Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland

Reichsministerium des Innern

Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsministerium des Innern
Sekretäre im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden
Technische Sekretäre bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Kanzleivorsteher bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Technische Sekretäre beim Reichsamt für Landesaufnahme
Kanzleivorsteher beim Reichsamt für Landesaufnahme

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Sekretäre im Büro- und Registraturdienst bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz und bei den Ortsbehörden der Reichsvermögensverwaltung

Reichswirtschaftsministerium

Sekretäre im Registraturdienst beim Reichswirtschaftsministerium
Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Statistischen Reichsamt
Sekretär im Bürodienst beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung

Reichsarbeitsministerium

Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsarbeitsministerium
Sekretäre im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden

Reichswehrministerium

Heer

Verwaltungssekretäre im Registraturdienst beim Reichswehrministerium und bei den nachgeordneten Behörden
Technische Sekretäre bei den Kommandobehörden, beim Bildungswesen, bei der Verwaltung der Zeugämter und bei der Festungsbauverwaltung
Verwaltungssekretäre bei den Heeresverpflegungsämtern, bei den Heeresbekleidungsämtern, bei den Heeresunterkunftsämtern und beim Sanitätswesen

Marine

Verwaltungssekretäre im Registraturdienst beim Reichswehrministerium und bei den nachgeordneten Behörden
Verwaltungssekretäre beim Reichswehrministerium, bei den Marineverpflegungsämtern, bei den Marinebekleidungsämtern, bei den Marineunterkunftsämtern, bei der Marinebauverwaltung, beim Sanitätswesen, bei den Werften, beim Torpedowesen
Kanzleivorsteher bei den Werften
Technische Sekretäre bei den Werften, beim Artilleriewesen, beim Festungsbauwesen, beim Torpedowesen, beim Minenwesen
Betriebsmeister bei den Werften

Reichsjustizministerium

Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichspatentamt

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Sekretär im Büro- und Registraturdienst bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reichsverkehrsministerium

Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsverkehrsministerium
Sekretäre im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden
Technische Sekretäre beim Reichskanalamt
Technische Sekretäre bei den Flughafenfunkstellen

Rechnungshof

Sekretäre im Registraturdienst beim Rechnungshof

Reichsschuldenverwaltung

Finanzsekretäre im Büro- und Registraturdienst

Reichsfinanzministerium

Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsfinanzministerium und beim Reichsfinanzhof
Sekretäre im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden
Kanzleivorsteher beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden
Kanzleivorsteher beim Reichsausgleichsamt
Steuersekretäre im Büro- und Registraturdienst, im Vollziehungs- und Außendienst bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt
Zollsekretäre im Bezirks-, Büro-, Registratur- und Abfertigungsdienst bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden, beim Reichsfinanzzeugamt sowie beim Reichsmonopolamt für Branntwein
Kanzleivorsteher bei den Landesfinanzämtern
Technische Sekretäre bei der Reichsbauverwaltung

Reichspostministerium

Postsekretäre
Telegraphensekretäre
Postverwalter
Sekretäre bei der Reichsdruckerei

Besoldungsgruppe 8

a) 2 000 — 2 090 — 2 180 — 2 270 — 2 360 — 2 450 — 2 540 — 2 620 — 2 700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A V erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IV erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter

Reichstag

Assistenten im Büro- und Registraturdienst
Maschinenmeister
Werkführer

Reichskanzlei

Oberbotenmeister
Ministerialkanzleiassistent

Auswärtiges Amt

Ministerialkanzleiassistent beim Auswärtigen Amt
Ministerialkanzleiassistent bei der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung
Werkführer beim Auswärtigen Amt
Assistenten im Büro- und Registraturdienst bei den Auslandsbehörden

Reichsministerium des Innern

Ministerialkanzleiassistenten beim Reichsministerium des Innern
Assistenten im Bürodienst beim Reichsministerium des Innern
Assistenten im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden
Präparatoren beim Reichsgesundheitsamt
Technische Assistenten bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Technische Assistenten beim Reichsamt für Landesaufnahme
Werkführer beim Reichsamt für Landesaufnahme

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Ministerialkanzleiassistenten beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Ministerialkanzleiassistenten beim Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz
Assistenten im Büro- und Registraturdienst bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz und bei den Ortsbehörden der Reichsvermögensverwaltung
Küster bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete

Reichswirtschaftsministerium
Ministerialkanzleiassistenten beim Reichswirtschaftsministerium
Assistenten im Büro- und Registraturdienst beim Statistischen Reichsamt

Vorläufiger Reichswirtschaftsrat
Kanzleiassistent

Reichsarbeitsministerium
Ministerialkanzleiassistenten beim Reichsarbeitsministerium
Assistenten im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden

Reichswehrministerium

Heer
Ministerialkanzleiassistenten beim Reichswehrministerium
Assistenten im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden
Werkführer beim Reichswehrministerium
Mühlenmeister
Backmeister
Regimentssattlermeister
Werkführer bei den Heeresbekleidungsämtern
Küster

Marine
Ministerialkanzleiassistenten beim Reichswehrministerium
Assistenten im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden
Werkführer beim Reichswehrministerium
Backmeister
Küster
Technische Assistenten bei den Werften, beim Festungsbauwesen, beim Torpedowesen
Werkführer bei den Werften
Lokomotivführer bei den Werften
Werkführer beim Torpedowesen
Werkführer beim Minenwesen
Dritte Seesteuermänner bei den Werften sowie beim Küsten- und Vermessungswesen
Dritte Seemaschinisten bei den Werften sowie beim Küsten- und Vermessungswesen
Nautische Assistenten beim Küsten- und Vermessungswesen

Reichsjustizministerium
Ministerialkanzleiassistenten beim Reichsjustizministerium
Kanzleiassistenten beim Reichsgericht
Assistenten im Büro- und Registraturdienst beim Reichspatentamt

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Ministerialkanzleiassistenten beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Assistenten im Büro- und Registraturdienst bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Präparator bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reichsverkehrsministerium
Ministerialkanzleiassistenten beim Reichsverkehrsministerium
Assistenten im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden
Technischer Assistent bei der Seezeichenverwaltung
Dritte Seemaschinisten bei der Seezeichenverwaltung
Technische Assistenten beim Reichskanalamt
Seeschleusenmeister beim Reichskanalamt
Schiffsmaschinisten beim Reichskanalamt
Schiffsführer beim Reichskanalamt
Werkführer beim Reichskanalamt
Schleusenmeister bei der Wasserstraßenverwaltung
Technische Assistenten bei den Flughafenfunkstellen

Rechnungshof
Ministerialkanzleiassistenten beim Rechnungshof

Reichsschuldenverwaltung
Finanzassistenten für Büro- und Registraturdienst
Obergeldzähler

Reichsfinanzministerium

Ministerialkanzleiassistenten beim Reichsfinanzministerium
Kanzleiassistenten beim Reichsfinanzhof
Assistenten im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden
Steuerassistenten im Büro- und Registraturdienst, im Vollziehungs- und Außendienst bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt
Zollassistenten im Bezirks-, Büro-, Registratur- und Abfertigungsdienst bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden, beim Reichsfinanzzeugamt sowie beim Reichsmonopolamt für Branntwein
Zollschiffer
Zollmaschinisten
Technische Assistenten bei der Reichsbauverwaltung

Reichspostministerium

Ministerialkanzleiassistenten beim Reichspostministerium
Postassistenten
Telegraphenassistenten
Telegraphenwerkführer
Werkführer im Kraftwagendienst
Werkführer im Maschinendienst
Assistenten bei der Reichsdruckerei

b) 1 700 — 1 820 — 1 930 — 2 040 — 2 140 — 2 240 — 2 330 — 2 430 — 2 520 — 2 610 — 2 700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe [1]),
V von der fünften Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IV erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 16 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A V erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter

Reichspostministerium

Postassistenten, Telegraphenassistenten (weiblich)
Postbetriebsassistenten, Telegraphenbetriebsassistenten (weiblich)

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A V erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß V.

Besoldungsgruppe 9

1 700 — 1 800 — 1 900 — 2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 — 2 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe [1]),
V von der fünften Dienstaltersstufe an

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IV erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 16 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A V erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter

Reichstag

Kanzleiassistenten
Fernsprechgehilfen

Reichskanzlei

Kanzleiassistent bei der Vertretung der Reichsregierung in München

Auswärtiges Amt

Fernsprechgehilfen beim Auswärtigen Amt

Reichsministerium des Innern

Fernsprechgehilfen beim Reichsministerium des Innern
Kanzleiassistent bei der Reichsstelle für das Auswanderungswesen
Kanzleiassistent beim Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung
Kanzleiassistenten beim Reichsgesundheitsamt
Fernsprechgehilfe bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Kanzleiassistenten bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Kanzleiassistenten beim Reichsarchiv
Landkartendrucker beim Reichsarchiv
Kanzleiassistenten beim Zentralnachweisamt für Kriegergräber und Kriegerverluste
Kanzleiassistenten beim Reichsamt für Landesaufnahme
Landkartendrucker beim Reichsamt für Landesaufnahme
Kanzleiassistent bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt
Kanzleiassistent beim Gesetzsammlungsamt

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Fernsprechgehilfen bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete
Kanzleiassistenten bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz und bei den Ortsbehörden der Reichsvermögensverwaltung
Maschinenmeister bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete

Reichswirtschaftsministerium

Kanzleiassistenten beim Statistischen Reichsamt
Kanzleiassistenten beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
Kanzleiassistenten beim Reichswirtschaftsgericht

Reichsarbeitsministerium

Kanzleiassistenten beim Reichsversicherungsamt
Kanzleiassistenten bei den Versorgungsdienststellen
Kanzleiassistenten beim Reichsversorgungsgericht

Reichswehrministerium

Heer

Kanzleiassistenten beim Bildungswesen
Kanzleiassistenten bei den Wehrkreisverwaltungsämtern
Maschinenmeister beim Bildungswesen, bei den Heeresunterkunftsämtern und beim Sanitätswesen
Magazinmeister bei den Heeresverpflegungsämtern und bei den Heeresunterkunftsämtern
Futtermeister

Marine

Fernsprechgehilfen beim Reichswehrministerium
Seekartendrucker beim Reichswehrministerium
Kanzleiassistenten beim Bildungswesen
Kanzleiassistenten bei den Intendanturen
Kanzleiassistenten bei den Werften
Maschinenmeister bei den Marineunterkunftsämtern und beim Küsten- und Vermessungswesen
Magazinmeister bei den Marineunterkunftsämtern, bei den Werften und beim Küsten- und Vermessungswesen

Reichsjustizministerium

Kanzleiassistenten beim Reichspatentamt
Maschinenmeister beim Reichspatentamt

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Fernsprechgehilfen beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Kanzleiassistenten bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reichsverkehrsministerium

Fernsprechgehilfen beim Reichsverkehrsministerium
Kanzleiassistenten bei der Deutschen Seewarte
Kanzleiassistenten beim Reichskanalamt
Telegraphisten beim Reichskanalamt
Maschinenmeister beim Reichskanalamt
Magazinmeister beim Reichskanalamt
Kanzleiassistent beim Reichskommissariat für Seeschiffsvermessung

Rechnungshof

Fernsprechgehilfe beim Rechnungshof

Reichsschuldenverwaltung

Kanzleiassistenten
Geldzähler

Reichsfinanzministerium

Fernsprechgehilfen beim Reichsfinanzministerium
Kanzleiassistenten beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden
Kanzleiassistenten beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen
Kanzleiassistenten beim Reichsausgleichsamt
Kanzleiassistenten bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt
Maschinenmeister bei der Reichsbauverwaltung
Kanzleiassistenten beim Reichsmonopolamt für Branntwein

Reichspostministerium

Postkraftwagenführer

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A V erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß V.

Besoldungsgruppe 10

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050 — 2140 — 2230 — 2320 — 2400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage;
im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A III erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 14 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IV erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Büro des Reichspräsidenten

Ministerialamtsgehilfen

Reichstag

Amtsgehilfen
Maschinisten [1])

Reichskanzlei

Ministerialamtsgehilfen

Auswärtiges Amt

Oberbotenmeister beim Auswärtigen Amt [2])
Ministerialhausinspektor beim Auswärtigen Amt [2])
Ministerialamtsgehilfen
Drucker beim Auswärtigen Amt [1])
Amtsgehilfen bei den Auslandsbehörden

Reichsministerium des Innern

Oberbotenmeister beim Reichsministerium des Innern [2])
Ministerialhausinspektor beim Reichsministerium des Innern [2])
Ministerialamtsgehilfen

Drucker beim Reichsministerium des Innern [1])
Laboranten beim Reichsgesundheitsamt
Laboranten bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Lagermeister beim Reichsamt für Landesaufnahme
Drucker beim Reichsamt für Landesaufnahme [1])
Lagermeister beim Gesetzsammlungsamt

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Ministerialamtsgehilfen beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Ministerialamtsgehilfen beim Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete
Maschinisten bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete [1])
Lagermeister bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete
Kraftwagenführer bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete (k. w.)

Reichswirtschaftsministerium

Oberbotenmeister beim Reichswirtschaftsministerium [2])
Ministerialhausinspektor beim Reichswirtschaftsministerium [2])
Ministerialamtsgehilfen
Oberbotenmeister beim Statistischen Reichsamt [2])
Maschinist beim Reichswirtschaftsgericht [1])

Reichsarbeitsministerium

Oberbotenmeister beim Reichsarbeitsministerium [2])
Ministerialhausinspektor beim Reichsarbeitsministerium [2])
Ministerialamtsgehilfen
Drucker beim Reichsarbeitsministerium [1])
Maschinisten beim Reichsarbeitsministerium [1])
Oberbotenmeister beim Reichsversicherungsamt [2])
Betriebsassistenten bei den Versorgungskrankenhäusern
Maschinisten bei den Versorgungsdienststellen [1])

Reichswehrministerium

Heer

Oberbotenmeister beim Reichswehrministerium [2])
Ministerialamtsgehilfen
Drucker beim Reichswehrministerium und beim Bildungswesen [1])
Maschinisten beim Bildungswesen, bei den Heeresverpflegungsämtern, bei den Heeresunterkunftsämtern und beim Sanitätswesen [1])
Lagermeister beim Reichswehrministerium, bei den Heeresverpflegungsämtern, bei den Heeresbekleidungsämtern und bei den Heeresunterkunftsämtern
Laboranten bei der Pionier- und Artillerieschule

Marine

Oberbotenmeister beim Reichswehrministerium [2])
Ministerialamtsgehilfen
Drucker beim Reichswehrministerium [1])
Maschinisten beim Reichswehrministerium, bei den Marineunterkunftsämtern, beim Sanitätswesen sowie beim Küsten- und Vermessungswesen [1])
Lagermeister bei den Marineverpflegungsämtern, bei den Marinebekleidungsämtern, bei den Marineunterkunftsämtern, beim Sanitätswesen
Bauaufseher bei der Marinebauverwaltung, bei den Werften und beim Festungsbauwesen [1])
Laboranten beim Sanitätswesen
Brückenaufseher bei den Werften
Magazinaufseher bei den Werften

Reichsjustizministerium

Oberbotenmeister beim Reichsjustizministerium [2])
Ministerialhausinspektor beim Reichsjustizministerium [2])
Ministerialamtsgehilfen
Oberbotenmeister beim Reichsgericht [2])
Hausinspektor beim Reichsgericht [2])
Reichsgerichtswachtmeister

Maschinist beim Reichsgericht [1])
Oberbotenmeister beim Reichspatentamt [2])
Hausinspektor beim Reichspatentamt [2])

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Oberbotenmeister beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft [2])
Ministerialhausinspektor beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft [2])
Ministerialamtsgehilfen
Laboranten bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Lagermeister bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reichsverkehrsministerium

Oberbotenmeister beim Reichsverkehrsministerium [2])
Ministerialhausinspektor beim Reichsverkehrsministerium [2])
Ministerialamtsgehilfen
Maschinisten bei der Seezeichenverwaltung [1])
Schleusenverwalter beim Ems-Jade-Kanal
Drucker bei der Deutschen Seewarte [1])
Maschinisten beim Reichskanalamt [1])
Materialienverwalter beim Reichskanalamt
Schleusenverwalter beim Reichskanalamt
Fährmeister beim Reichskanalamt
Leitungsaufseher beim Reichskanalamt
Weichengehilfen beim Reichskanalamt
Schleusenverwalter bei der Wasserstraßenverwaltung

Rechnungshof

Oberbotenmeister beim Rechnungshof [2])
Ministerialhausinspektor beim Rechnungshof [2])
Ministerialamtsgehilfen beim Rechnungshof
Maschinist beim Rechnungshof [1])
Ministerialamtsgehilfe beim Reichssparkommissar

Reichsschuldenverwaltung

Oberbotenmeister [2])

Reichsfinanzministerium

Oberbotenmeister beim Reichsfinanzministerium [2])
Ministerialhausinspektoren beim Reichsfinanzministerium [2])
Ministerialamtsgehilfen
Drucker beim Reichsfinanzministerium [1])
Amtsgehilfen bei der Reichshauptkasse
Oberbotenmeister beim Reichsfinanzhof [2])
Hausinspektor beim Reichsfinanzhof [2])
Amtsgehilfen beim Reichsfinanzhof
Drucker bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden [1])
Lagermeister bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden
Maschinisten bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden [1])
Zollbootsleute bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden
Schiffsheizer bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden
Zollbetriebsassistenten bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden
Steuerbetriebsassistenten bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden
Maschinisten bei der Reichsbauverwaltung [1])
Bauaufseher bei der Reichsbauverwaltung [1])
Forstaufseher bei der Reichsforstverwaltung
Maschinisten bei der Liegenschaftsverwaltung der I. Besatzungszone [1])
Lagermeister bei der Liegenschaftsverwaltung der I. Besatzungszone

Reichspostministerium

Oberbotenmeister beim Reichspostministerium [2])
Ministerialhausinspektor beim Reichspostministerium [2])
Ministerialamtsgehilfen

Postbetriebsassistenten
Telegraphenbetriebsassistenten
Telegraphenleitungsaufseher [3])
Drucker [1])
Maschinisten [1])
Oberpostschaffner (auf besonders wichtigen Dienstposten im Päckereidienst, Geldzustelldienst, Bahnpostdienst und Briefverteilungsdienst für Zusteller) [4])

---

[1]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Maschinisten, Drucker und Bauaufseher zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte eine handwerksmäßige Vorbildung gefordert wird. Soweit eine dieser beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, sind die Beamten der Besoldungsgruppe A 11 zuzuteilen; soweit sie bisher die Bezüge der Besoldungsgruppe A IV erhalten haben, erhalten sie ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter sowie für ihre Person eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 *RM*.

[2]) Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*.

[3]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Telegraphenoberleitungsaufseher und Telegraphenleitungsaufseher zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen die zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche handwerksmäßige Vorbildung gefordert worden ist; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen nicht handwerksmäßig vorgebildeten Telegraphenoberleitungsaufseher (Gruppe A IV alt) werden wie die Oberpostschaffner, die nicht handwerksmäßig vorgebildeten Telegraphenleitungsaufseher (Gruppe A III alt) wie die Postschaffner behandelt.

[4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Oberpostschaffner werden der Besoldungsgruppe A 10 zugeteilt.

Besoldungsgruppe 11

1500 — 1590 — 1680 — 1770 — 1860 — 1950 — 2040 — 2120 — 2200 *RM* [1])

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage;
im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Postschaffner erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter;
im übrigen erhalten: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A II ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 14 Jahren;
Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A III (Beförderungsgruppe) ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter

Auswärtiges Amt
Amtsgehilfen bei der Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland

Reichsministerium des Innern
Botenmeister beim Reichsgesundheitsamt
Kastellan beim Reichsgesundheitsamt
Kastellane bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Botenmeister beim Reichsarchiv
Kastellan beim Reichsarchiv
Botenmeister beim Reichsamt für Landesaufnahme
Kastellan beim Reichsamt für Landesaufnahme
Amtsgehilfen bei den nachgeordneten Behörden
Technische Gehilfen beim Reichsgesundheitsamt
Technische Gehilfen bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Technische Gehilfen beim Reichsamt für Landesaufnahme
Kastellan bei der Walther-Rathenau-Stiftung

Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Amtsgehilfen bei den nachgeordneten Behörden

Reichswirtschaftsministerium
Kastellan beim Statistischen Reichsamt
Botenmeister beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
Botenmeister beim Reichswirtschaftsgericht
Amtsgehilfen bei den nachgeordneten Behörden
Gerichtswachtmeister beim Reichswirtschaftsgericht

Reichsarbeitsministerium

Kastellan bei der Reichsarbeitsverwaltung (Restverwaltung)
Hausmeister bei den Versorgungskrankenhäusern
Oberaufseher bei den Versorgungskrankenhäusern
Amtsgehilfen bei den nachgeordneten Behörden

Reichswehrministerium

Amtsgehilfen bei den nachgeordneten Behörden
Gerichtswachtmeister
Leuchtturmaufseher

Reichsjustizministerium

Amtsgehilfen beim Reichspatentamt

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Botenmeister bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Amtsgehilfen bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Technische Gehilfen bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reichsverkehrsministerium

Botenmeister bei der Deutschen Seewarte
Kastellan bei der Deutschen Seewarte
Kastellan beim Reichskanalamt
Amtsgehilfen bei den nachgeordneten Behörden

Reichsschuldenverwaltung

Kastellan
Amtsgehilfen

Reichsfinanzministerium

Botenmeister beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden
Kastellan beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden
Kastellan beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen
Botenmeister bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt
Kastellan bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt
Amtsgehilfen bei den nachgeordneten Behörden
Steuerwachtmeister bei den nachgeordneten Behörden
Zollwachtmeister bei den nachgeordneten Behörden

Reichspostministerium

Botenmeister
Postschaffner

---

[1]) Die Botenmeister, denen mehr als 15 ständige Kräfte im Botendienst unterstellt sind, erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 *RM*.

Besoldungsgruppe 12

1 500 — 1 580 — 1 650 — 1 730 — 1 800 — 1 880 — 1 950 — 2 030 — 2 100 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A II erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A I erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A III erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter

Reichsministerium des Innern

Heizer

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Heizer
Hauswarte
Brückenwärter

Reichsarbeitsministerium

Heizer
Hauswarte

Reichswehrministerium

Heizer
Hauswarte
Lagerwarte
Schießstandaufseher
Krankenhausgehilfen
Wächter

Reichsverkehrsministerium

Lagerwarte beim Reichskanalamt
Schleusengehilfen bei der Neckarbauverwaltung
Flußwärter

Reichsfinanzministerium

Heizer
Hauswarte
Waldhüter

Reichspostministerium

Postboten

[redacted]

Anlage zu Anlage 1

Anlage zur Besoldungsordnung A

Polizeibeamte beim Reichswasserschutz

Besoldungsgruppe 1

9 700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III

Polizeioberstleutnante

Besoldungsgruppe 2

7 700 — 8 400 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III

Polizeimajore

Besoldungsgruppe 3

4 800 — 6 000 — 6 900 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß:

IV in der ersten Dienstaltersstufe,
III von der zweiten Dienstaltersstufe an

Polizeihauptleute

Besoldungsgruppe 4

2 400 — 2 700 — 3 100 — 3 400 — 3 800 — 4 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß:

für Oberleutnante: IV

für Leutnante: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Polizeioberleutnante

Polizeileutnante

Besoldungsgruppe 5

2 400 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Polizeihauptwachtmeister

Besoldungsgruppe 6

2 160 — 2 340 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Polizeioberwachtmeister

Besoldungsgruppe 7

1 860 — 1 980 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Polizeiwachtmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe 8

Besoldungsgruppe 8

1 410 — 1 500 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: VII

Polizeiwachtmeister im zweiten bis vierten Dienstjahr

Anlage 2

Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

45 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Reichskanzler

Besoldungsgruppe 2

36 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Reichsminister

Besoldungsgruppe 3

24 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Staatssekretäre

Reichsministerium des Innern
Präsident des Reichsverwaltungsgerichts

Reichsjustizministerium
Präsident des Reichsgerichts

Rechnungshof
Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs

Reichsfinanzministerium
Präsident des Reichsfinanzhofs

Besoldungsgruppe 4

19 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Auswärtiges Amt
Botschafter

Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete

Besoldungsgruppe 5

18 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I
Ministerialdirektoren

Reichsjustizministerium
Oberreichsanwalt

Reichsschuldenverwaltung
Präsident der Reichsschuldenverwaltung

Besoldungsgruppe 6

17 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Reichsministerium des Innern
Senatspräsidenten beim Reichsverwaltungsgericht (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)
Präsident des Reichsgesundheitsamts
Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt

Reichsministerium für die besetzten Gebiete
Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete

Reichswirtschaftsministerium
Präsident des Statistischen Reichsamts
Präsident des Reichswirtschaftsgerichts

Reichsarbeitsministerium
Präsident des Reichsversicherungsamts

Reichsjustizministerium
Senatspräsidenten beim Reichsgericht (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten) [1])
Präsident des Reichspatentamts

Reichsfinanzministerium
Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)
Präsidenten der Landesfinanzämter, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7

Reichspostministerium
Präsidenten der Oberpostdirektionen Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Köln und Stuttgart

---

[1]) Die Senatspräsidenten beim Reichsgericht erhalten eine unwiderrufliche pensionsfähige Zulage von 1 000 RM

Besoldungsgruppe 7

16 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II
Ministerialdirigenten bei den Reichsministerien und beim Reichssparkommissar (künftig wegfallend)

Reichskanzlei
Vertreter der Reichsregierung in München mit der Amtsbezeichnung Gesandter

Auswärtiges Amt
Gesandte I. Klasse
Generalkonsuln I. Klasse
Generalsekretar des Archäologischen Instituts des Deutschen Reichs

Reichsministerium des Innern
Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen
Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung
Präsident des Reichsarchivs
Präsident des Reichsamts für Landesaufnahme

Reichswirtschaftsministerium
Reichskommissar für die Kohlenverteilung (k. w.)
Präsident des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung

Reichsjustizministerium
Reichsgerichtsräte
Reichsanwälte

Rechnungshof
Direktoren beim Rechnungshof (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)

Reichsfinanzministerium

Präsident des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden
Präsident des Reichskommissariats für Reparationslieferungen
Präsident des Reichsausgleichsamts
Präsidenten der Landesfinanzämter Mecklenburg-Lübeck, Neiße, Oldenburg, Unterweser
Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein [1])

Reichspostministerium

Präsident des Telegraphentechnischen Reichsamts
Präsidenten der Oberpostdirektionen Breslau, Chemnitz, Dortmund, Erfurt, Frankfurt (Main), Hannover, Karlsruhe, Königsberg, Leipzig, München, Nürnberg, Speyer.

Direktor der Reichsdruckerei

[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe 8

14 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: II

Reichsministerium des Innern

Reichsverwaltungsgerichtsräte
Direktor der Chemisch-Technischen Reichsanstalt
Vorsitzender der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae Historica

Reichswehrministerium

Feldpröpste

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Direktor der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reichsverkehrsministerium

Präsident der Deutschen Seewarte

Reichsschuldenverwaltung

Vizepräsident der Reichsschuldenverwaltung

Reichsfinanzministerium

Reichsfinanzräte beim Reichsfinanzhof

Reichspostministerium

Präsidenten der Oberpostdirektionen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 7

[redacted]

Anlage 3

Besoldungsordnung C

Soldaten der Wehrmacht

Besoldungsgruppe 1

24 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Chef der Heeresleitung
Chef der Marineleitung
Generale
Admirale

Besoldungsgruppe 2

19 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: I

Generalleutnante
Vizeadmirale
Generaloberstabsärzte

Besoldungsgruppe 3

16 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: II

Generalmajore
Konteradmirale
Generalstabsärzte
Generalstabsveterinär

Besoldungsgruppe 4

12 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: II

Obersten
Kapitäne zur See
Generalärzte
Generalveterinäre

Besoldungsgruppe 5

9 700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III

Oberstleutnante
Fregattenkapitäne
Generaloberärzte
Generaloberveterinäre

Besoldungsgruppe 6

7 700 — 8 400 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III

Majore
Korvettenkapitäne
Oberstabsärzte
Oberstabsveterinäre

Besoldungsgruppe 7

4 800 — 6 000 — 6 900 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß:
IV in der ersten Dienstaltersstufe,
III von der zweiten Dienstaltersstufe an

Hauptleute
Kapitänleutnante
Stabsärzte
Stabsveterinäre

Besoldungsgruppe 8

2 400 — 2 700 — 3 100 — 3 400 — 3 800 — 4 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß:
für Oberleutnante: IV
für Leutnante: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Oberleutnante
Leutnante

Besoldungsgruppe 9

3 400 — 3 800 — 4 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Oberärzte
Oberveterinäre
Assistenzärzte
Veterinäre

Besoldungsgruppe 10

3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Obermusikmeister

Besoldungsgruppe 11

2 500 — 2 700 — 2 850 — 3 050 — 3 250 — 3 400 — 3 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß:

V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,

IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Hufbeschlaglehrmeister

Besoldungsgruppe 12

2 800 — 2 960 — 3 120 — 3 280 — 3 440 — 3 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß:

V in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,

IV von der fünften Dienstaltersstufe an

Deckoffiziere (k. w.)

Besoldungsgruppe 13

2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Musikmeister

Besoldungsgruppe 14

2 200 — 2 400 — 2 600 — 2 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Unterwaffenmeister

Besoldungsgruppe 15

2 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Oberfeldwebel
Unterärzte
Unterveterinäre

Besoldungsgruppe 16

2 340 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Feldwebel

Besoldungsgruppe 17

2 040 — 2 160 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Unterfeldwebel
Obermaate

Besoldungsgruppe 18

1 920 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Unteroffiziere
Maate
Stabsgefreite

Besoldungsgruppe 19

1 680 — 1 740 — 1 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Obergefreite

Besoldungsgruppe 20

1 410 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VII

Gefreite

Besoldungsgruppe 21

1 260 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VII

Oberschützen
Obermatrosen

Besoldungsgruppe 22

1 080 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VII

Schützen
Matrosen

Anlage 4

Wohnungsgeldzuschuß

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark
Sonderklasse	2 100	1 680	1 320	960	720	528	336
A	1 800	1 440	1 140	840	612	444	288
B	1 500	1 200	900	660	504	372	240
C	1 140	900	720	540	396	288	180
D	840	660	540	396	288	216	132

Anlage 5

Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 1. Diätendienstjahr	im 3. und 4. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 2. und 3. Diätendienstjahr	im 5. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Diätendienstjahr
	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark
A 2 und A 3	4 000	4 250	4 500
A 4	2 350	2 500	2 650
A 5, A 6 und A 7	1 950	2 080	2 220
A 8a	1 650	1 770	1 880
A 8b	1 400	1 500	1 600
A 9 und A 10	1 300	1 400	1 500
A 11 und A 12	1 250	1 330	1 400
8 (Anlage zu A)	1 260	—	—

Weibliche Beamte der Deutschen Reichspost, die vor dem 1. Januar 1925 als außerplanmäßige Beamte eingestellt worden sind, erhalten im 1. bis 3. Diätendienstjahr 1 300 *RM*, im 4. und 5. Diätendienstjahr 1 400 *RM*, im 6. und 7. Diätendienstjahr 1 500 *RM*, im 8. Diätendienstjahr 1 600 *RM*.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten erhalten ihr um zwei Jahre verbessertes Diätendienstalter. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung (§ 5 Abs. 2) die bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginne des Diätendienstalters (§ 17) und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre, bei Versorgungsanwärtern sechs Jahre, bei den vor dem 1. Januar 1925 eingestellten weiblichen Beamten der Deutschen Reichspost zehn Jahre übersteigt.

Anlage 6

Übersicht

über die Überleitung der am 30. September 1927 im Amte gewesenen planmäßigen Reichsbeamten sowie der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz in die Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen:

1. Die im Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1927 vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 201) enthaltenen Umwandlungsvermerke und Wegfallvermerke bleiben durch diese Anlage unberührt. Entsprechendes gilt für den Voranschlag der Deutschen Reichspost für 1927.
2. Beamte der alten Besoldungsgruppe A VI, die am 30. September 1927 für ihre Person die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten und eine Obersekretärprüfung abgelegt haben, erhalten für ihre Person die Bezüge der neuen Besoldungsgruppe A 4c.
3. Registratoren auf Planstellen der alten Besoldungsgruppe A VI, die am 30. September 1927 für ihre Person als Oberregistratoren die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge der neuen Besoldungsgruppe A 4c.

Büro des Reichspräsidenten

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 5	1	Staatssekretär	[1]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A XIII	B 3	1	Staatssekretär	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge aus A 1 — neu —
B 4	1	Ministerialdirektor als Leiter des Büros Von den Stellen des Staatssekretärs und des Ministerialdirektors als Leiter des Büros darf nur eine besetzt werden		B 5	1	Ministerialdirektor Von den Stellen des Staatssekretärs und des Ministerialdirektors als Leiter des Büros darf nur eine besetzt werden	[2]) Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 *RM*
A XIII	1	Ministerialrat		A 1	1	Ministerialrat	
A XII	1	Oberregierungsrat als Kassenreferent[1])		A 2b	1	Oberregierungsrat[1])	
	1	Oberregierungsrat		A 2b	1	Oberregierungsrat	
	1	Ministerial-Bürodirektor		A 2b	1	Ministerialbürodirektor	
A XI	2	Ministerialamtmänner		A 2d	2	Ministerialamtmänner[2])	
A VIII	2	Regierungsinspektoren		A 4c	2	Oberregierungssekretäre	
A VI	1	Hausinspektor		A 7	1	Hausinspektor	
A IV	3	Ministerial-Amtsobergehilfen		A 10	3	Ministerialamtsgehilfen	
A III	3	Ministerial-Amtsgehilfen		A 10	3	Ministerialamtsgehilfen	

Reichstag

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A XIII	1	Direktor beim Reichstag		A 1	1	Direktor beim Reichstag	[1]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A XII	1	Direktor der Reichstagsbibliothek		A 2b	1	Direktor der Reichstagsbibliothek	
	1	Direktor des Stenographenbüros des Reichstags		A 2b	1	Direktor des Stenographenbüros	
	1	Oberregierungsrat		A 2b	1	Oberregierungsrat	
A XI	12	Reichstagsarchivare — 1 Stelle für Reichstagsarchivare ist beim Freiwerden in eine Stelle der Gruppe A IX umzuwandeln —		A 2c	12	Reichstagsarchivare — 1 Stelle für Reichstagsarchivare ist beim Freiwerden in eine Stelle der Gruppe A 4b umzuwandeln —	
	4	Reichstagsbibliothekare		A 2c	4	Reichstagsbibliothekare	
	10	Reichstagsstenographen		A 2c	10	Reichstagsstenographen	
	1	Ingenieur beim Reichstag		A 2c	1	Ingenieur	
A X	1	Verwaltungsamtmann		A 3	1	Verwaltungsamtmann	
A VIII	1	Registraturvorsteher		A 4b	1	Regierungsoberinspektor	
	1	Bibliotheksobersekretär		A 4c	1	Bibliothekobersekretär	
	1	Technischer Inspektor		A 4c	1	Technischer Inspektor	
A VII	2	Oberverwaltungssekretäre		A 4c	2	Oberverwaltungssekretäre	
	1	Obermaschinenmeister		A 4c	1	Obermaschinenmeister	
	4	Bibliotheksobersekretäre		A 4c	4	Bibliothekobersekretäre	
A VI	1	Registrator		A 7	1	Sekretär	
	2	Verwaltungssekretäre		A 7	2	Sekretäre	
A V	3	Verwaltungsassistenten		A 8a	3	Assistenten	
	4	Maschinenmeister		A 8a	4	Maschinenmeister	
	4	Werkführer		A 8a	4	Werkführer	
A IV	31	Amtsobergehilfen		A 10	31	Amtsgehilfen	
	4	Obermaschinisten		A 10[1])	4	Maschinisten	
A III	23	Amtsgehilfen		A 10	23	Amtsgehilfen	

Reichskanzlei

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 7	1	Reichskanzler		B 1	1	Reichskanzler	[1] Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 RM
B 5	1	Staatssekretär		B 3	1	Staatssekretär	
B 3	2	Ministerialdirektoren Ein Ministerialdirektor ist Leiter der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung		B 5	2	Ministerialdirektoren Ein Ministerialdirektor ist Leiter der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung	[2] Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 RM
A XIII	2	Ministerialräte		A 1	2	Ministerialräte	
A XII	1	Oberregierungsrat		A 2b	1	Oberregierungsrat	
	1	Ministerial-Bürodirektor		A 2b	1	Ministerialbürodirektor	
A XI	3	Regierungsräte als Referenten		A 2b	3	Oberregierungsräte	
	7	Ministerialamtmänner		A 2d	7	Ministerialamtmänner[1]	
A VII	1	Oberregierungssekretär		A 4c	1	Ministerialkanzleivorsteher	
	2	Ministerialkanzleiobersekretäre		A 5b	2	Ministerialkanzleisekretäre[2]	
A VI	1	Ministerial-Kanzleisekretär		A 5b	1	Ministerialkanzleisekretär[2]	
A IV	1	Oberbotenmeister		A 8a	1	Oberbotenmeister	
	1	Ministerial-Hausinspektor		A 7	1	Hausinspektor	
	6	Ministerial-Amtsobergehilfen		A 10	6	Ministerialamtsgehilfen	
A III	6	Ministerial-Amtsgehilfen		A 10	6	Ministerialamtsgehilfen	

Vertretung der Reichsregierung in München

B 2	1	Vertreter der Reichsregierung mit der Amtsbezeichnung Gesandter		B 7	1	Vertreter der Reichsregierung mit der Amtsbezeichnung Gesandter	
A XI	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	
A IX	1	Regierungsoberinspektor		A 4b	1	Regierungsoberinspektor	
A IV	1	Kanzleiassistent		A 9	1	Kanzleiassistent	

Reichszentrale für Heimatdienst

A XIII	1	Ministerialrat (Leiter der Reichszentrale)		A 1	1	Ministerialrat als Leiter der Reichszentrale für Heimatdienst	
A XII	2	Oberregierungsräte		A 2b	2	Oberregierungsräte	
A XI	2	Regierungsräte		A 2c	2	Regierungsräte	
A X	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	

Auswärtiges Amt

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 6	1	Reichsminister	[1]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A XII	B 2	1	Reichsminister	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2b — neu —
B 5	1	Staatssekretär	[2]) Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A XI	B 3	1	Staatssekretär	
B 3	6	Ministerialdirektoren	[3]) Darunter 12 für ihre Person mit Bezügen aus A X	B 5	6	Ministerialdirektoren	
A XIII	41	Vortragende Legationsräte — 5 Vortragende Legationsräte erhalten die Dirigentenzulage —	[4]) Darunter 9 für ihre Person mit Bezügen aus A X	B 7	5	Ministerialdirigenten	
				A 1	36	Vortragende Legationsräte	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Ministerialkanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
A XII	14	Legationsräte erster Klasse und Oberregierungsräte		A 2b	14	Legationsräte I. Klasse und Oberregierungsräte	
	1	Oberregierungsrat als Leiter des Chiffrierdienstes		A 2b	1	Oberregierungsrat als Leiter des Chiffrierdienstes	[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
	1	Ministerial-Bürodirektor		A 2b	1	Ministerialbürodirektor	
A XI	16	Legationsräte und Regierungsräte als Referenten[1])		A 2c	16	Legationsräte und Regierungsräte[1])	
	6	Regierungsräte als Referenten für das Chiffrierwesen		A 2c	6	Regierungsräte beim Chiffrierwesen	[4]) Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 RM
A XI	31	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung		A 2d	31	Ministerialamtmänner	
	1	Oberbibliothekar		A 2c	1	Bibliothekar	
	1	Legationskassenrendant		A 2d	1	Rendant der Legationskasse	
A X	99	Ministerialamtmänner[2])		A 2d	99	Ministerialamtmänner	
	16	Chiffreure		A 2d	16	Ministerialamtmänner	
	1	Ministerialkanzleidirektor		A 4c	1	Ministerialkanzleivorsteher[2])	
	2	Bibliothekare		A 2c	2	Bibliothekare	
A IX	31	Regierungsoberinspektoren[3])		A 4b	31	Regierungsoberinspektoren[3])	
	9	Ministerialoberregistratoren[4])		A 4b	9	Regierungsoberinspektoren[3])	
A VIII	49	Regierungsinspektoren — davon 18 Stellen künftig wegfallend —		A 4c	49	Oberregierungssekretäre — davon 18 Stellen künftig wegfallend —	
	8	Ministerialregistratoren		A 4c	8	Oberregierungssekretäre	
A VII	10	Oberregistratoren		A 4c	10	Oberregierungssekretäre	
	21	Ministerialkanzleiobersekretäre		A 5b	21	Ministerialkanzleisekretäre[4])	

Auswärtiges Amt

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VI	15	Ministerial-Kanzleisekretäre	[1]) Erhalten für ihre Person Bezüge aus A VII	A 5b	15	Ministerialkanzleisekretäre[1])	[1]) Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*
	6	Registratoren[1]) — künftig wegfallend —	[2]) Erhält für seine Person Bezüge aus A VI	A 4c	6	Oberregierungssekretäre — künftig wegfallend —	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5b — neu — und eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*
A V	1	Ministerial-Kanzleiassistent[2]) Zu Gruppen A VI und A V: Von den Inhabern der Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre können insgesamt 8 für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VII als Ministeralkanzleiobersekretäre erhalten		A 8a	1	Ministerialkanzleiassistent[2])	[3]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*
	1	Werkführer		A 8a	1	Werkführer	[4]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A IV	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister[3])	
	1	Ministerial-Hausinspektor		A 10	1	Ministerialhausinspektor[3])	
	48	Ministerial-Amtsobergehilfen		A 10	48	Ministerialamtsgehilfen	
	3	Oberdrucker		A 10[4])	3	Drucker	
	2	Fernsprechgehilfen		A 9	2	Fernsprechgehilfen	
A III	41	Ministerial-Amtsgehilfen — davon 5 Stellen künftig wegfallend —		A 10	41	Ministerialamtsgehilfen — davon 5 Stellen künftig wegfallend —	
	6	Drucker — davon 3 Stellen künftig wegfallend —		A 10[4])	6	Drucker — davon 3 Stellen künftig wegfallend —	

Vereinigte Presseabteilung der Reichsregierung

B 3	1	Ministerialdirektor (siehe Haushalt des Reichskanzlers)		B 5	1	Ministerialdirektor (siehe Haushalt des Reichskanzlers)	
A XIII	2	Vortragende Legationsräte — 1 Vortragender Legationsrat erhält die Dirigentenzulage		B 7	1	Ministerialdirigent	
				A 1	1	Vortragender Legationsrat	
A XII	3	Legationsräte erster Klasse und Oberregierungsräte		A 2b	3	Legationsräte I. Klasse und Oberregierungsräte	
A XI	4	Legationsräte und Regierungsräte als Referenten — davon 1 künftig wegfallend —		A 2c	4	Legationsräte und Regierungsräte — davon 1 künftig wegfallend —	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A X	1	Ministerialamtmann	[1]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A X [2]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A X [3]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A IX [4]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VII	A 2d	1	Ministerialamtmann	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu — [2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu — [3]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4b — neu — [4]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 RM
A IX	2	Regierungsoberinspektoren		A 4b	2	Regierungsoberinspektoren	
	2	Ministerialoberregistratoren [1])		A 4b	2	Regierungsoberinspektoren [1])	
A VIII	2	Regierungsinspektoren		A 4c	2	Oberregierungssekretäre	
	1	Ministerialregistrator [2])		A 4c	1	Oberregierungssekretär [2])	
A VII	1	Oberregistrator [3])		A 4c	1	Oberregierungssekretär [3])	
A VI	1	Ministerial-Kanzleisekretär [4])		A 5b	1	Ministerialkanzleisekretär [4])	
A V	1	Ministerial-Kanzleiassistent		A 8a	1	Ministerialkanzleiassistent	

Offene Stellen

A XIII	2	Vortragende Legationsräte	A 1	2	Vortragende Legationsräte	
A XI	1	Legationsrat oder Regierungsrat als Referent	A 2c	1	Legationsrat oder Regierungsrat	

Auswärtiges Amt

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
		Gesandtschaften, Vertretungen des Reichs und Konsulate					
B 4	9	Botschafter	[1]) Ein Stelleninhaber ist Gesandter I. Klasse	B 4	9	Botschafter	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der Gesandter I. Klasse ist, erhält für seine Person die Bezüge aus B 7 — neu —
B 2	21	Gesandte I. Klasse		B 7	21	Gesandte I. Klasse	
	15	Generalkonsuln I. Klasse		B 7	15	Generalkonsuln I. Klasse	
A XIII	19	Gesandte II. Klasse[1])		A 1	19	Gesandte II. Klasse[1])	
	12	Gesandtschaftsräte I. Klasse (Botschaftsräte)		A 1	12	Botschaftsräte	
	19	Generalkonsuln		A 1	19	Generalkonsuln	
A XII	29	Konsuln I. Klasse — davon 1 Stelle künftig wegfallend —		A 2b	29	Konsuln I. Klasse — davon 1 Stelle künftig wegfallend —	
A XI	60	Konsuln II. Klasse		A 2c	60	Konsuln II. Klasse	
	33	Gesandtschaftsräte II. Klasse		A 2c	33	Gesandtschaftsräte II. Klasse	
A X	155	Legationssekretäre und Vizekonsuln		A 2c	155	Legationssekretäre und Vizekonsuln	
	121	Kanzler		A 2d	83	Kanzler (bei den Botschaften, Gesandtschaften, Generalkonsulaten)	
				A 3	38	Kanzler (bei den übrigen Auslandsbehörden)	
	1	Verwaltungsamtmann in Paris — künftig wegfallend —		A 3	1	Verwaltungsamtmann in Paris — künftig wegfallend —	
A IX	39	Oberinspektoren		A 4b	39	Oberinspektoren	
A VIII	99	Konsulatssekretäre in Stellen von besonderer Bedeutung		A 4c	99	Konsulatssekretäre	
A VII	100	Konsulatssekretäre		A 4c	100	Konsulatssekretäre	
A V	33	Verwaltungsassistenten bei den Auslandsvertretungen — davon 5 Stellen künftig wegfallend —		A 8a	33	Assistenten — davon 5 Stellen künftig wegfallend —	
A IV	24	Amtsobergehilfen		A 10	24	Amtsgehilfen	
A III	24	Amtsgehilfen		A 10	24	Amtsgehilfen	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland							
A XII	1	Oberregierungsrat als Leiter der Stelle und Referent	[1] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XI [2] Erhält für seine Person die Bezüge aus A X	A 2b	1	Oberregierungsrat	[1] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
A XI	1	Regierungsrat	[3] Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A X	A 2c	1	Regierungsrat	[2] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
A X	2	Regierungsräte[1])	[4] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A IX, 1 für seine Person mit Bezügen aus A VIII	A 2c	2	Regierungsräte	
A IX	1	Regierungsoberinspektor[2])	[5] Erhält für seine Person die Bezüge aus A X	A 4b	1	Regierungsoberinspektor[1])	
A VIII	2	Regierungsinspektoren[3])	[6] Erhält für seine Person die Bezüge aus A III	A 4c	2	Oberregierungssekretäre[2])	[3] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4b — neu —
A VII	4	Oberregierungssekretäre[4])		A 4c	4	Oberregierungssekretäre[3])	
	1	Registraturvorsteher[5])		A 4c	1	Oberregierungssekretär[1])	
A VI	1	Registrator		A 7	1	Sekretär	
A III	1	Amtsobergehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	
A II	1	Amtsgehilfe[6])		A 11	1	Amtsgehilfe	

Reichsministerium des Innern

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 6	1	Reichsminister	[1] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII	B 2	1	Reichsminister	[1] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Ministerialkanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
B 5	1	Staatssekretär	[2] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII	B 3	1	Staatssekretär	
B 3	3	Ministerialdirektoren		B 5	3	Ministerialdirektoren	
A XIII	21	Ministerialräte — davon 1 Stelle künftig wegfallend — — 2 Ministerialräte erhalten die Dirigentenzulage; 1 Dirigentenzulage fällt künftig fort —		B 7	2	Ministerialdirigenten — davon 1 Stelle beim Freiwerden in eine solche der Gruppe A 1 umzuwandeln —	[2] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5b — neu —
				A 1	19	Ministerialräte — davon 1 Stelle künftig wegfallend —	
A XII	5	Oberregierungsräte		A 2b	5	Oberregierungsräte	
	1	Ministerial-Bürodirektor		A 2b	1	Ministerialbürodirektor	
A XI	7	Regierungsräte als Referenten — davon 2 Stellen künftig wegfallend —		A 2c	7	Regierungsräte — davon 2 Stellen künftig wegfallend —	
	7	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung		A 2d	7	Ministerialamtmänner	
A X	25	Ministerialamtmänner		A 2d	25	Ministerialamtmänner	
	1	Ministerialkanzleidirektor		A 4c	1	Ministerialkanzleivorsteher [1]	
A IX	7	Regierungsoberinspektoren		A 4b	7	Regierungsoberinspektoren	
	6	Ministerialoberregistratoren		A 4b	6	Regierungsoberinspektoren	
A VIII	9	Regierungsinspektoren — davon 2 Stellen künftig wegfallend —		A 4c	9	Oberregierungssekretäre — davon 2 Stellen künftig wegfallend —	
	3	Ministerialregistratoren		A 4c	3	Oberregierungssekretäre	
A VII	1	Bibliotheksobersekretär		A 4c	1	Bibliotheksobersekretär	
	3	Ministerialkanzleiobersekretäre		A 5b	3	Ministerialkanzleisekretäre	
	5	Oberregistratoren — davon 1 Stelle künftig wegfallend —		A 4c	5	Oberregierungssekretäre — davon 1 Stelle künftig wegfallend —	
A VI	7	Ministerial-Kanzleisekretäre [1]		A 5b	7	Ministerialkanzleisekretäre	
	3	Registratoren [2]		A 7	3	Sekretäre [2]	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A V	2	Verwaltungsassistenten	[1]) Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 8a	2	Assistenten	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — oder A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
	10	Ministerial-Kanzleiassistenten[1]) Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre oder der Gruppe A V für Ministerial-Kanzleiassistenten, die bereits für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten, können insgesamt 2 für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VII als Ministerialkanzleiobersekretäre erhalten. Ein Ministerial-Kanzleiassistent, auf den die Voraussetzungen der Anmerkung 1 zu Gruppe A IV der Besoldungsordnung zutreffen, kann für seine Person als Ministerial-Kanzleisekretär die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 8a	10	Ministerialkanzleiassistenten[1])	[2]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM
A IV	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister[2])	[3]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	1	Ministerial-Hausinspektor		A 10	1	Ministerialhausinspektor[2])	
	14	Ministerial-Amtsobergehilfen		A 10	14	Ministerialamtsgehilfen	
	1	Oberdrucker		A 10[3])	1	Drucker	
	3	Fernsprechgehilfen		A 9	3	Fernsprechgehilfen	
A III	14	Ministerial-Amtsgehilfen		A 10	14	Ministerialamtsgehilfen	
	4	Drucker		A 10[3])	4	Drucker	
	1	Oberheizer		A 12	1	Heizer	
A II	1	Pförtner		A 10	1	Ministerialamtsgehilfe	

Bundesamt für das Heimatwesen

B 1	1	Präsident[2])	[2]) Erhält für seine Person die Bezüge aus B 3	B 7	1	Präsident[4])	[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus B 3 — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus B 5 — neu —
A XIII	2	Mitglieder		A 1	2	Mitglieder	

Reichsministerium des Innern

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen

Reichsstelle für das Auswanderungswesen

A XIII	1	Direktor	[1]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A XI [2]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VI [3]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A IV	A 1	1	Direktor	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 7 — neu — [2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A IV — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 10 — neu —
A XII	1	Oberregierungsrat		A 2b	1	Oberregierungsrat	
A XI	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	
A X	3	Regierungsräte [1]) — davon 1 künftig wegfallend —		A 2c	3	Regierungsräte — davon 1 künftig wegfallend —	
A IX	1	Regierungsoberinspektor		A 4b	1	Regierungsoberinspektor	
A VIII	2	Regierungsinspektoren		A 4c	2	Oberregierungssekretäre	
A VII	3	Oberregierungssekretäre		A 4c	3	Oberregierungssekretäre	
A V	1	Verwaltungsassistent Der Inhaber der Stelle kann als ehemaliger Kanzleibeamter, auf den die Voraussetzungen der Ziffer 94a der Besoldungsvorschriften zutreffen, für seine Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 8a	1	Assistent [1])	
A IV	1	Kanzleiassistent [2])		A 9	1	Kanzleiassistent [1])	
A III	1	Amtsobergehilfe [3])		A 11	1	Amtsgehilfe [2])	
A II	1	Amtsgehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	

Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung

B 2	1	Reichskommissar	[4]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A V [5]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A III	B 7	1	Reichskommissar	
A XII	1	Oberregierungsrat		A 2b	1	Oberregierungsrat	
A XI	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	
A X	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	
A VIII	1	Regierungsinspektor		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
A VII	1	Oberregierungssekretär		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
A V	1	Verwaltungsassistent		A 8a	1	Assistent	
A IV	1	Kanzleiassistent [4])		A 9	1	Kanzleiassistent	
A II	1	Amtsgehilfe [5])		A 11	1	Amtsgehilfe	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
		Reichsgesundheitsamt					
B 2	1	Präsident	[1] Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A XII [2] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A X [3] Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A IX [4] Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII [5] Erhält für seine Person die Bezüge aus A VII	B 6	1	Präsident	[1] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu — [2] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4a — neu — [3] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
A XIII	4	Direktoren		A 1	4	Direktoren	
A XII	13	Oberregierungsräte		A 2a	13	Oberregierungsräte als Mitglieder	
A XI	28	Regierungsräte als Mitglieder[1]		A 2a	28	Regierungsräte als Mitglieder	
	2	Regierungsräte		A 2c	2	Regierungsräte als Mitarbeiter	
A X	5	Regierungsräte — davon 2 künftig wegfallend —		A 2c	5	Regierungsräte als Mitarbeiter — davon 2 künftig wegfallend —	
	2	Verwaltungsamtmänner — davon 1 künftig wegfallend —		A 3	2	Verwaltungsamtmänner — davon 1 künftig wegfallend —	
A IX	1	Bürovorsteher		A 4a	1	Regierungsoberinspektor	
	5	Regierungsoberinspektoren[2]		A 4a	5	Regierungsoberinspektoren[1]	
A VIII	15	Regierungsinspektoren[3]		A 4a	15	Oberregierungssekretäre	
A VII	11	Oberregierungssekretäre[4] — davon 3 künftig wegfallend —		A 4a	11	Oberregierungssekretäre — davon 3 künftig wegfallend —	
	1	Kanzleiobersekretär		A 5b	1	Kanzleivorsteher	
A VI	1	Registrator[5]		A 7	1	Sekretär[2]	
A V	2	Registraturassistenten		A 8a	2	Assistenten	
	1	Oberpräparator		A 8a	1	Präparator	
A IV	5	Kanzleiassistenten Insgesamt 3 Kanzleisekretäre der Gruppe A V oder Kanzleiassistenten — letztere, soweit sie nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V haben — können für ihre Person als Kanzleisekretäre die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 9	5	Kanzleiassistenten[3]	
	1	Präparator		A 8a	1	Präparator	
	3	Laboranten		A 10	3	Laboranten	

Reichsministerium des Innern

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A III	1	Kastellan	[1]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A IV	A 11	1	Kastellan	
	1	Botenmeister		A 11	1	Botenmeister	
	8	Amtsobergehilfen — davon 2 künftig wegfallend —	[2]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A III	A 11	8	Amtsgehilfen — davon 2 künftig wegfallend —	
	4	Laboratoriumsgehilfen[1])	[3]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A III	A 10	4	Laboranten	
A II	6	Amtsgehilfen[2])		A 11	6	Amtsgehilfen	
	2	Pförtner		A 11	2	Amtsgehilfen	
*	4	technische Gehilfen[3])		A 11	4	Technische Gehilfen	

Physikalisch-Technische Reichsanstalt

B 2	1	Präsident	[4]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A XII	B 6	1	Präsident	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VIII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4a — neu —
A XIII	4	Direktoren		A 1	4	Direktoren	
A XII	14	Oberregierungsräte	[5]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A IX	A 2a	14	Oberregierungsräte als Mitglieder	
A XI	28	Regierungsräte als Mitglieder[4])	[6]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VIII	A 2a	28	Regierungsräte als Mitglieder	
	3	Regierungsräte	[7]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VIII	A 2c	3	Regierungsräte als Mitarbeiter	
A X	11	Regierungsräte	[8]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VII	A 2c	11	Regierungsräte als Mitarbeiter	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4d — neu —
A IX	1	Bürovorsteher		A 4a	1	Regierungsoberinspektor	
A VIII	6	Regierungsinspektoren[5])		A 4a	6	Oberregierungssekretäre	
A VII	3	Oberregierungssekretäre[6]) — davon 1 künftig wegfallend —		A 4a	3	Oberregierungssekretäre — davon 1 künftig wegfallend —	
	16	technische Obersekretäre		A 4a	16	Technische Obersekretäre	[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
A VI	1	Verwaltungssekretär[7])		A 7	1	Sekretär[1])	
	1	Registrator[8])		A 7	1	Sekretär[2])	
	1	Kanzleisekretär		A 7	1	Kanzleivorsteher	
	2	Maschinenmeister		A 6	2	Maschinenmeister	
	22	technische Sekretäre		A 7	22	Technische Sekretäre	
A V	1	Verwaltungsassistent		A 8a	1	Assistent	
	1	Registraturassistent		A 8a	1	Assistent	
	1	Kanzleisekretär		A 9	1	Kanzleiassistent[3])	
	34	Techniker		A 8a	34	Technische Assistenten	
A IV	3	Kanzleiassistenten Insgesamt 2 Kanzleisekretäre der Gruppe A V oder Kanzleiassistenten — letztere, soweit sie nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V haben — können für ihre Person als Kanzleisekretäre die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 9	3	Kanzleiassistenten[3])	
	1	Fernsprechgehilfe		A 9	1	Fernsprechgehilfe	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A III	2	Kastellane	[1]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A III	A 11	2	Kastellane	
	3	Amtsobergehilfen		A 11	3	Amtsgehilfen	
	2	Laboratoriumsgehilfen		A 10	2	Laboranten	
A II	6	Amts- und technische Gehilfen[1])		A 11	6	Amtsgehilfen und Technische Gehilfen	

Reichsarchiv

B 2	1	Präsident	[2]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A X	B 7	1	Präsident	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
A XIII	2	Direktoren	[3]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII	A 1	2	Direktoren	
A XII	11	Oberarchivräte	[4]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VI	A 2a	11	Oberarchivräte als Mitglieder	
	1	Oberregierungsrat	[5]) Darunter 2 als ehem. Kanzleibeamte für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 2a	1	Oberregierungsrat als Mitglied	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4d — neu —
A XI	26	Archivräte	[6]) Darunter 3 als ehem. Kanzleibeamte für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 2a	26	Archivräte als Mitglieder	
A X	17	Archivräte	[7]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A III	A 2c	17	Archivräte als Mitarbeiter	
	1	Verwaltungsamtmann		A 3	1	Verwaltungsamtmann	
A IX	1	Bürovorsteher		A 4a	1	Regierungsoberinspektor	
	2	Regierungsoberinspektoren		A 4a	2	Regierungsoberinspektoren	
A VIII	8	Regierungsinspektoren[2])		A 4a	8	Oberregierungssekretäre[1])	[3]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	3	Kartographen — künftig wegfallend —		A 4c	3	Kartographen — künftig wegfallend —	
A VII	12	Oberregierungssekretäre		A 4a	12	Oberregierungssekretäre	
	1	Photograph — künftig wegfallend —		A 5a	1	Photograph — künftig wegfallend —	
	2	Hilfsarchivare — künftig wegfallend —		A 4c	2	Hilfsarchivare — künftig wegfallend —	
A VI	1	Registrator		A 7	1	Sekretär	[4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	14	Verwaltungssekretäre[3])		A 7	14	Sekretäre[2])	
A V	1	Kanzleisekretär[4])		A 9	1	Kanzleiassistent[3])	
	4	Registraturassistenten[5])		A 8a	4	Assistenten[4])	
	18	Verwaltungsassistenten[6])		A 8a	18	Assistenten[4])	
A IV	1	Kanzleiassistent		A 9	1	Kanzleiassistent	
	1	Oberdrucker		A 9	1	Landkartendrucker	
A III	1	Kastellan		A 11	1	Kastellan	
	1	Botenmeister		A 11	1	Botenmeister	
	5	Amtsobergehilfen		A 11	5	Amtsgehilfen	
A II	6	Amtsgehilfen[7])		A 11	6	Amtsgehilfen	
	2	Pförtner		A 11	2	Amtsgehilfen	
	1	Heizer		A 12	1	Heizer	

Reichsministerium des Innern

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber einschließlich Zentralstelle für Nachlaßsachen und für Kriegergräberfürsorge (künftig wegfallend)							
A XIII	1	Direktor	[1] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XI [2] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A X [3] Darunter 13 für ihre Person mit Bezügen aus A VII	A 1	1	Direktor	[1] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu — [2] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4d — neu —
A XII	1	Oberregierungsrat		A 2b	1	Oberregierungsrat	
A XI	2	Regierungsräte		A 2c	2	Regierungsräte	
A X	4	Regierungsräte[1]) — davon 1 künftig wegfallend —		A 2c	4	Regierungsräte — davon 1 künftig wegfallend —	
	1	Verwaltungsamtmann		A 3	1	Verwaltungsamtmann	
A IX	5	Regierungsoberinspektoren[2])		A 4b	5	Regierungsoberinspektoren[1])	
A VIII	20	Regierungsinspektoren		A 4c	20	Oberregierungssekretäre	
A VII	15	Oberregierungssekretäre		A 4c	15	Oberregierungssekretäre	
A VI	32	Verwaltungssekretäre[3])		A 7	32	Sekretäre[2])	
A V	80	Verwaltungsassistenten — davon bis zu 15 jede 2. Stelle künftig wegfallend —		A 8a	80	Assistenten — davon bis zu 15 jede 2. Stelle künftig wegfallend —	
	1	Kanzleisekretär		A 9	1	Kanzleiassistent	
A IV	1	Kanzleiassistent		A 9	1	Kanzleiassistent	
A III	1	Amtsobergehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	
A II	2	Pförtner		A 11	2	Amtsgehilfen	
	1	Amtsgehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	
Reichsamt für Landesaufnahme							
a. beim wissenschaftlichen Teil des Reichsamts für Landesaufnahme beschäftigte Beamte							
B 2	1	Präsident	[4] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XII [5] Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A XI	B 7	1	Präsident	[3] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A2b — neu —
A XIII	3	Direktoren — davon 1 Stelle (Dresden) in eine solche für Oberregierungsräte umzuwandeln —		A 1	3	Direktoren — davon 1 Stelle (Dresden) in eine solche für Oberregierungsräte umzuwandeln —	
A XII	1	Oberregierungsrat		A 2b	1	Oberregierungsrat	
A XI	2	Regierungsräte[4])		A 2c	2	Regierungsräte[3])	
A X	3	Regierungsräte[5])		A 2c	3	Regierungsräte	
	1	Verwaltungsamtmann		A 3	1	Verwaltungsamtmann	
	11	Vermessungsamtmänner		A 3	11	Vermessungsamtmänner	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IX	5	Oberlandmesser	[1] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VIII	A 4b	5	Oberlandmesser [1]	[1] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Oberlandmesser erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 3 — neu —
	1	Regierungsoberinspektor		A 4b	1	Regierungsoberinspektor	
	19	Vermessungsdirigenten	[2] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII	A 4b	19	Obertrigonometer, Obertopographen, Oberkartographen	[2] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4d — neu —
	1	Bürovorsteher	[3] Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 4b	1	Regierungsoberinspektor	
A VIII	1	Technischer Inspektor	[4] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A III	A 4c	1	Technischer Obersekretär	
	6	Regierungsinspektoren		A 4c	6	Oberregierungssekretäre	
	90	Trigonometer, Topographen, Kartographen und Photogrammeter		A 4c	90	Trigonometer, Topographen, Kartographen und Photogrammeter	
A VII	1	Kupferstecher		A 5a	1	Kupferstecher	[3] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	10	Oberregierungssekretäre — davon 1 Stelle künftig wegfallend —		A 4c	10	Oberregierungssekretäre — davon 1 Stelle künftig wegfallend —	
	6	Technische Obersekretäre [1]		A 4c	6	Technische Obersekretäre	
A VI	1	Werkmeister		A 6	1	Oberwerkmeister	
	1	Galvanoplastiker		A 6	1	Galvanoplastiker	
	1	Kanzleisekretär		A 7	1	Kanzleivorsteher	
	2	Verwaltungssekretäre [2]		A 7	2	Sekretäre [2]	
A V	6	Technische Assistenten		A 8a	6	Technische Assistenten	[4] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — als Ministerialkanzleisekretär erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5b — neu —
	4	Verwaltungsassistenten [3]		A 8a	4	Assistenten [3]	
A IV	1	Oberlagermeister		A 10	1	Lagermeister	
	3	Kanzleiassistenten 1 Kanzleiassistent, dem nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gr. A IV) die Bezüge der Gruppe A V zustehen, kann für seine Person als Kanzleisekretär die Bezüge der Gr. A VI erhalten		A 9	3	Kanzleiassistenten [4]	
A III	1	Kastellan		A 11	1	Kastellan	
	4	Amtsobergehilfen		A 11	4	Amtsgehilfen	
	1	Botenmeister		A 11	1	Botenmeister	
	2	Oberheizer		A 12	2	Heizer	
A II	1	Pförtner		A 11	1	Amtsgehilfe	
	4	Amtsgehilfen		A 11	4	Amtsgehilfen	
	3	Heizer [4]		A 12	3	Heizer	

b. bei der Reichskartenstelle beschäftigte Beamte

A XII	1	Oberregierungsrat	A 2b	1	Oberregierungsrat	
A X	1	Regierungsrat	A 2c	1	Regierungsrat	

Reichsministerium des Innern

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IX	2	Technische Oberinspektoren		A 5a	2	Kupferstecher, Lithographen[1])	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IX — alt — als technische Oberinspektoren erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4b — neu —
	1	Kartenvertriebsdirigent		A 4b	1	Kartenvertriebsdirigent	
	1	Regierungsoberinspektor		A 4b	1	Regierungsoberinspektor	
A VIII	6	Technische Inspektoren		A 5a	6	Kupferstecher, Lithographen[2])	[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VIII — alt — als technische Inspektoren erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4c — neu —
	1	Regierungsinspektor		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
A VII	31	Kupferstecher, Lithographen und Photographen		A 5a	31	Kupferstecher, Lithographen, Photographen	
	1	Oberregierungssekretär		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
A VI	2	Werkmeister		A 6	2	Oberwerkmeister	
	1	Verwaltungssekretär		A 7	1	Sekretär	
A V	2	Werkführer		A 8a	2	Werkführer	[3]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	1	Verwaltungsassistent		A 8a	1	Assistent	
A IV	11	Oberdrucker		A 9	11	Landkartendrucker	
	1	Oberlagermeister		A 10	1	Lagermeister	
	1	Untergalvanoplastiker		A 6	1	Galvanoplastiker	
A III	1	Amtsobergehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	
	3	Lagermeister		A 10	3	Lagermeister	
	9	Drucker		A 10[3])	9	Drucker	
A II	6	Technische Gehilfen		A 11	6	Technische Gehilfen	

Chemisch-Technische Reichsanstalt

A XIII	1	Direktor	[1]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VII [2]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A III	B 8	1	Direktor	[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4d — neu —
A XII	3	Oberregierungsräte		A 2a	3	Oberregierungsräte als Mitglieder	
A XI	7	Regierungsräte als Mitglieder		A 2a	7	Regierungsräte als Mitglieder	
	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat als Mitarbeiter	
A X	2	Regierungsräte		A 2c	2	Regierungsräte als Mitarbeiter	
	1	Verwaltungsamtmann		A 3	1	Verwaltungsamtmann	
A VIII	2	Regierungsinspektoren		A 4a	2	Oberregierungssekretäre	
A VII	4	Oberregierungssekretäre — davon 3 künftig wegfallend —		A 4a	4	Oberregierungssekretäre — davon 3 künftig wegfallend —	
A V	1	Verwaltungsassistent[1])		A 8a	1	Assistent[4])	
	1	Kanzleisekretär		A 9	1	Kanzleiassistent	
A III	1	Amtsobergehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	
A II	1	Amtsgehilfe[2])		A 11	1	Amtsgehilfe	
	1	Pförtner		A 11	1	Amtsgehilfe	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
Filmprüfstelle Berlin							
A XII	1	Oberregierungsrat (als Leiter) — die Stelle ist beim Freiwerden in eine Stelle für einen Regierungsrat der Gruppe A XI umzuwandeln —	[1]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VIII	A 2b	1	Oberregierungsrat (als Leiter) — die Stelle ist beim Freiwerden in eine Stelle für einen Regierungsrat umzuwandeln —	
A X	2	Regierungsräte (als Vorsitzende von Prüfkammern)		A 2c	2	Regierungsräte (als Vorsitzende von Prüfkammern)	
A VII	1	Oberregierungssekretär[1])		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
A VI	1	Regierungssekretär		A 7	1	Sekretär	
A V	1	Verwaltungsassistent		A 8a	1	Assistent	
Filmprüfstelle München							
A X	1	Verwaltungsamtmann (als Vorsitzender einer Prüfkammer)		A 3	1	Verwaltungsamtmann	
Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena							
A XIII	1	Direktor		A 1	1	Direktor	
A X	2	Regierungsräte		A 2c	2	Regierungsräte	
Gesetzsammlungsamt							
A X	1	Verwaltungsamtmann		A 3	1	Verwaltungsamtmann	
A VIII	1	Regierungsinspektor		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
A VII	4	Oberregierungssekretäre — davon 2 Stellen künftig wegfallend —		A 4c	4	Oberregierungssekretäre — davon 2 Stellen künftig wegfallend —	
A V	4	Verwaltungsassistenten — davon 1 Stelle künftig wegfallend —		A 8a	4	Assistenten — davon 1 Stelle künftig wegfallend —	
A IV	1	Kanzleiassistent		A 9	1	Kanzleiassistent	
	1	Oberlagermeister		A 10	1	Lagermeister	
A III	2	Lagermeister		A 10	2	Lagermeister	

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 6	1	Reichsminister	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII	B 2	1	Reichsminister	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5b — neu —
B 5	1	Staatssekretär — Von den Stellen des Reichsministers und des Staatssekretärs darf nur eine besetzt werden —	[2]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	B 3	1	Staatssekretär — Von den Stellen des Reichsministers und des Staatssekretärs darf nur eine besetzt werden —	
B 3	1	Ministerialdirektor		B 5	1	Ministerialdirektor	[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A XIII	12	Ministerialräte		A 1	12	Ministerialräte	
A XII	3	Oberregierungsräte		A 2b	3	Oberregierungsräte	
	1	Ministerial-Bürodirektor		A 2b	1	Ministerialbürodirektor	
A XI	4	Regierungsräte als Referenten — davon künftig 2 wegfallend —		A 2c	4	Regierungsräte — davon 2 künftig wegfallend —	
	2	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung		A 2d	2	Ministerialamtmänner	
A X	8	Ministerialamtmänner		A 2d	8	Ministerialamtmänner	
A IX	3	Regierungsoberinspektoren		A 4b	3	Regierungsoberinspektoren	
	3	Ministerialoberregistratoren		A 4b	3	Regierungsoberinspektoren	
A VIII	2	Regierungsinspektoren		A 4c	2	Oberregierungssekretäre	
	1	Ministerialregistrator		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
A VII	1	Oberregistrator		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
	1	Ministerialkanzleiobersekretär		A 5b	1	Ministerialkanzleisekretär	
A VI	2	Registratoren[1])		A 7	2	Sekretäre[1])	
A V	2	Ministerial-Kanzleiassistenten[2])		A 8a	2	Ministerialkanzleiassistenten[2])	
A IV	2	Ministerial-Amtsobergehilfen		A 10	2	Ministerialamtsgehilfen	
A III	1	Ministerial-Amtsgehilfe		A 10	1	Ministerialamtsgehilfe	

Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 4	1	Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete	[1] Erhält für seine Person die Bezüge aus A X [2] Erhält für seine Person die Bezüge aus A VII [3] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VI	B 4	1	Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete	[1] 1 Stelle ist zum Reichswirtschaftsministerium übertragen [2] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 2 d — neu — [3] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5 b — neu —
A XIII	3	Ministerialräte (davon ein Stellvertreter des Reichskommissars) — 1 Stelle ist künftig nach A XII umzuwandeln —		A 1	2 [1]	Ministerialräte — 1 Stelle ist künftig nach A 2b umzuwandeln —	
A X	1	Ministerialamtmann		A 2d	1	Ministerialamtmann	
A IX	1	Regierungsoberinspektor [1]		A 4b	1	Regierungsoberinspektor [2]	
A VI	1	Ministerial-Kanzleisekretär [2]		A 5b	1	Ministerialkanzleisekretär	
A V	2	Ministerial-Kanzleiassistenten [3]		A 8a	2	Ministerialkanzleiassistenten [3]	
A IV	1	Ministerial-Amtsobergehilfe		A 10	1	Ministerialamtsgehilfe	
A III	1	Ministerial-Amtsgehilfe		A 10	1	Ministerialamtsgehilfe	

Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete

B 2	1	Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	B 6	1	Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	
A XIII	4	Abteilungsdirektoren	A 1	4	Direktoren	
A XII	12	Oberregierungsräte	A 2b	12	Oberregierungsräte	
	7	Oberregierungsbauräte	A 2b	7	Oberregierungsbauräte	
A XI	15	Regierungsräte	A 2c	15	Regierungsräte	
	15	Regierungsbauräte	A 2c	15	Regierungsbauräte	
A X	14	Regierungsräte	A 2c	14	Regierungsräte	
	23	Regierungsbauräte	A 2c	23	Regierungsbauräte	
	3	Verwaltungsamtmänner	A 3	3	Verwaltungsamtmänner	
	1	Technischer Amtmann	A 3	1	Technischer Amtmann	
A IX	23	Regierungsoberinspektoren	A 4b	23	Regierungsoberinspektoren	
	14	Technische Regierungsoberinspektoren	A 4b	14	Regierungsoberbauinspektoren	
	30	Verwaltungsoberinspektoren	A 4b	30	Verwaltungsoberinspektoren	

Reichsministerium für die besetzten Gebiete

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VIII	45	Regierungsinspektoren	[1]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A IX	A 4c	45	Oberregierungssekretäre	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4b — neu —
	30	Technische Regierungsinspektoren		A 4c	30	Oberregierungsbausekretäre	
	72	Verwaltungsinspektoren[1])	[2]) Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 4c	72	Oberverwaltungssekretäre[1])	
A VII	30	Oberregierungssekretäre	[3]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VI	A 4c	30	Oberregierungssekretäre	
	21	Oberregierungsbausekretäre		A 4c	21	Oberregierungsbausekretäre	
	160	Oberverwaltungssekretäre	[4]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A V	A 4c[2])	160	Oberverwaltungssekretäre	[2]) Der Gruppe A 4c — neu — werden nur diejenigen Beamten zugeteilt, die bis zum 30. September 1927 die Obersekretärprüfung abgelegt haben; die übrigen erhalten die Bezüge aus A 5b — neu —. Dasselbe gilt auch für die von hier zu anderen Verwaltungen übergetretenen Beamten
	1	Kanzlieobersekretär		A 5b	1	Kanzleivorsteher	
A VI	14	Verwaltungssekretäre	[5]) Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A IV	A 7	14	Sekretäre	
	2	Kanzleisekretäre	[6]) Darunter 11 für ihre Person mit Bezügen aus A III	A 7	2	Sekretäre	
A V	5	Kanzleisekretäre		A 9	5	Kanzleiassistenten	
	24	Verwaltungsassistenten[2])		A 8a	24	Assistenten[3])	
	1	Technischer Verwaltungsassistent (Brückenmeister)		A 8a	1	Assistent	
	2	Maschinenmeister[3])		A 9	2	Maschinenmeister[4])	
	1	Küster		A 8a	1	Küster	
A IV	1	Kanzleiassistent		A 9	1	Kanzleiassistent	[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	20	Oberlagermeister		A 10	20	Lagermeister	
	4	Obermaschinisten[4])		A 10[6])	4	Maschinisten[5])	
	1	Kraftwagenführer		A 10	1	Kraftwagenführer —künftig wegfallend—	
	6	Fernsprechgehilfen		A 9	6	Fernsprechgehilfen	
A III	20	Amtsobergehilfen		A 11	20	Amtsgehilfen	[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 6 — neu —
	54	Lagermeister		A 10	54	Lagermeister	
	15	Maschinisten[5])		A 10[6])	15	Maschinisten	
	1	Oberheizer		A 12	1	Heizer	
A II	84	Hauswarte		A 12	84	Hauswarte	[5]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A V — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 9 — neu —
	19	Amtsgehilfen[6])		A 11	19	Amtsgehilfen	
	1	Pförtner		A 11	1	Amtsgehilfe	
	7	Brückenwärter		A 12	7	Brückenwärter	[6]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10

Reichswirtschaftsministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 6	1	Reichsminister	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XI	B 2	1	Reichsminister	[1]) 1 Stelle ist vom Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete übertragen
B 5	1	Staatssekretär	[2]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A XI	B 3	1	Staatssekretär	
B 3	3	Ministerialdirektoren	[3]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VII	B 5	3	Ministerialdirektoren	[2]) 1 Stelle ist vom Reichsausgleichsamt übertragen
B 2	1	Reichskommissar für die Kohlenverteilung — künftig wegfallend —		B 7	1	Reichskommissar für die Kohlenverteilung — künftig wegfallend —	[3]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Ministerialkanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
A XIII	20	Ministerialräte — 2 Ministerialräte erhalten die Dirigentenzulage —		B 7 A 1	2 19[1])	Ministerialdirigenten Ministerialräte	[4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten — soweit sie die Ergänzungsprüfung abgelegt haben — für ihre Person die Bezüge aus A 4d — neu —, im übrigen für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A XII	5 1	Oberregierungsräte Ministerial-Bürodirektor		A 2b A 2b	6[2]) 1	Oberregierungsräte Ministerialbürodirektor	
A XI	7 9	Regierungsräte als Referenten Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung		A 2c A 2d	7 9	Regierungsräte Ministerialamtmänner	
A X	27 1	Ministerialamtmänner[1]) Ministerialkanzleidirektor[2])		A 2d A 4c	27 1	Ministerialamtmänner Ministerialkanzleivorsteher[3])	
A IX	10 7	Regierungsoberinspektoren Ministerialoberregistratoren		A 4b A 4b	10 7	Regierungsoberinspektoren Regierungsoberinspektoren	
A VIII	12 6	Regierungsinspektoren Ministerialregistratoren		A 4c A 4c	12 6	Oberregierungssekretäre Oberregierungssekretäre	
A VII	1 4 3	Bibliotheksobersekretär Oberregistratoren Ministerialkanzleiobersekretäre		A 4c A 4c A 5b	1 4 3	Bibliotheksobersekretär Oberregierungssekretäre Ministerialkanzleisekretäre	
A VI	4	Registratoren[3])		A 7	4	Sekretäre[4])	

Reichswirtschaftsministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
(A VI)	6	Ministerial-Kanzleisekretäre[1])	[1]) Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A VII [2]) Darunter 6 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 5b	6	Ministerialkanzleisekretäre	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — oder A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu — [2]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*
A V	8	Ministerial-Kanzleiassistenten[2]) Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre oder der Gruppe A V für Ministerial-Kanzleiassistenten, die bereits für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten, können insgesamt 4 für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VII als Ministerialkanzleiobersekretäre erhalten		A 8a	8	Ministerialkanzleiassistenten[1])	
A IV	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister[2])	
	1	Ministerial-Hausinspektor		A 10	1	Ministerialhausinspektor[2])	
	13	Ministerial-Amtsobergehilfen		A 10	13	Ministerialamtsgehilfen	
A III	10	Ministerial-Amtsgehilfen		A 10	10	Ministerialamtsgehilfen	

Statistisches Reichsamt

B 2	1	Präsident	[3]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A XII [4]) Darunter 83 + 4 für ihre Person mit Bezügen aus A VII [5]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VII	B 6	1	Präsident	[3]) 2 Stellen sind von der Reichsarbeitsverwaltung übertragen [4]) Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Stelleninhaber erhält als früherer Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu — [5]) 4 Stellen sind von der Reichsarbeitsverwaltung übertragen [6]) 4 Stellen sind von der Reichsarbeitsverwaltung übertragen [7]) 1 Stelle ist von der Reichsarbeitsverwaltung übertragen [8]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten — soweit sie die Ergänzungsprüfung abgelegt haben — für ihre Person die Bezüge aus A 4d — neu —, im übrigen für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A XIII	4	Direktoren		A 1	4	Direktoren	
A XII	8	Oberregierungsräte		A 2a	8	Oberregierungsräte als Mitglieder	
A XI	18	Regierungsräte als Mitglieder[3])		A 2a	20[3])	Regierungsräte als Mitglieder	
A X	5	Regierungsräte		A 2c	5	Regierungsräte als Mitarbeiter	
	4	Verwaltungsamtmänner		A 3	4	Verwaltungsamtmänner[4])	
A IX	1	Bürovorsteher		A 4a	1	Regierungsoberinspektor	
	50	Regierungsoberinspektoren		A 4a	54[5])	Regierungsoberinspektoren	
A VIII	105	Regierungsinspektoren		A 4a	109[6])	Oberregierungssekretäre	
	1	Registraturvorsteher in einer Stelle von besonderer Bedeutung		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
A VII	154	Oberregierungssekretäre		A 4a	155[7])	Oberregierungssekretäre	
	1	Bibliotheksobersekretär		A 4c	1	Bibliotheksobersekretär	
	1	Oberregistrator		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
	1	Kanzleiobersekretär		A 5b	1	Kanzleivorsteher	
A VI	92	Regierungssekretäre[4])		A 7	92	Sekretäre[8])	
	3	Registratoren[5])		A 7	3	Sekretäre[8])	
	1	Kanzleisekretär		A 7	1	Sekretär	

Reichswirtschaftsministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A V	80	Verwaltungsassistenten[1]) 11 zu Verwaltungsassistenten ernannte ehemalige Kanzleibeamte, auf die die Voraussetzungen des Zweckbestimmungsvermerks zu Gruppe A IV zutreffen, können für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten	[1]) Darunter 45 für ihre Person mit Bezügen aus A VII und 9 für ihre Person mit Bezügen aus A VI [2]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VI [3]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VI [4]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VI und 1 für seine Person mit Bezügen aus A V	A 8a	80	Assistenten[1])	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten — soweit sie die Ergänzungsprüfung abgelegt haben — für ihre Person die Bezüge aus A 4 d — neu —, im übrigen für ihre Person die Bezüge aus A 5 b — neu — Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu — [2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu — [3]) 1 Stelle ist von der Reichsarbeitsverwaltung übertragen [4]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM
	9	Registraturassistenten[2])		A 8a	9	Assistenten[2])	
	2	Kanzleisekretäre[3])		A 9	2	Kanzleiassistenten[2])	
A IV	9	Kanzleiassistenten[4]) Insgesamt 3 Kanzleisekretäre der Gruppe A V oder Kanzleiassistenten — letztere, soweit sie nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V haben — können für ihre Person als Kanzleisekretäre die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 9	10[3])	Kanzleiassistenten[2])	
	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister[4])	
A III	7	Amtsobergehilfen		A 11	7	Amtsgehilfen	
	1	Kastellan		A 11	1	Kastellan	
A II	4	Amtsgehilfen		A 11	4	Amtsgehilfen	
	1	Pförtner		A 11	1	Amtsgehilfe	

Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung

B 2	1	Präsident	[5]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A XII	B 7	1	Präsident
A XIII	3	Direktoren		A 1	3	Direktoren
A XII	5	Oberregierungsräte		A 2a	5	Oberregierungsräte als Mitglieder
A XI	12	Regierungsräte als Mitglieder[5])		A 2a	12	Regierungsräte als Mitglieder
	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat als Mitarbeiter
A X	3	Regierungsräte		A 2c	3	Regierungsräte als Mitarbeiter
	1	Verwaltungsamtmann		A 3	1	Verwaltungsamtmann

Reichswirtschaftsministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IX	1	Bürovorsteher	[1]) Darunter 7 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII [2]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VI [3]) Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A VI, 1 für seine Person mit Bezügen aus A V	A 4a	1	Regierungsoberinspektor	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	7	Regierungsoberinspektoren		A 4a	7	Regierungsoberinspektoren	
A VIII	13	Regierungsinspektoren		A 4a	13	Oberregierungssekretäre	
A VII	12	Oberregierungssekretäre[1])		A 4a	12	Oberregierungssekretäre	
	1	Kanzleiobersekretär		A 5b	1	Kanzleivorsteher	
A VI	1	Kanzleisekretär		A 7	1	Sekretär	
A V	2	Kanzleisekretäre[2])		A 9	2	Kanzleiassistenten[1])	
A IV	10	Kanzleiassistenten[3]) Insgesamt 6 Kanzleisekretäre der Gruppe A V oder Kanzleiassistenten — letztere, soweit sie nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V haben — können für ihre Person als Kanzleisekretäre die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 9	10	Kanzleiassistenten[1])	
A III	1	Botenmeister		A 11	1	Botenmeister	
	3	Amtsobergehilfen		A 11	3	Amtsgehilfen	
A II	3	Amtsgehilfen		A 11	3	Amtsgehilfen	
	1	Pförtner		A 11	1	Amtsgehilfe	

Reichswirtschaftsgericht

B 2	1	Präsident	[4]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A X [5]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A IX [6]) Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII	B 6	1	Präsident	
A XIII	9	Senatspräsidenten		A 1	9	Senatspräsidenten	
A XII	18	Reichswirtschaftsgerichtsräte		A 2a	18	Reichswirtschaftsgerichtsräte	
A XI	1	Reichswirtschaftsrichter		A 2a	1	Reichswirtschaftsgerichtsrat	
A IX	1	Bürovorsteher		A 4a	1	Regierungsoberinspektor	
	3	Regierungsoberinspektoren[4])		A 4a	3	Regierungsoberinspektoren	
A VIII	7	Regierungsinspektoren[5])		A 4a	7	Oberregierungssekretäre	
A VII	7	Oberregierungssekretäre[6])		A 4a	7	Oberregierungssekretäre	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VI	1	Kanzleisekretär	[1]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A V	A 5b	1	Kanzleivorsteher	[1]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A V	1	Kanzleisekretär		A 9	1	Kanzleiassistent	
A IV	6	Kanzleiassistenten [1])		A 9	6	Kanzleiassistenten	
A III	1	Botenmeister		A 11	1	Botenmeister	
	4	Gerichtsoberwachtmeister		A 11	4	Gerichtswachtmeister	
	1	Maschinist		A 10 [1])	1	Maschinist	
A II	2	Gerichtswachtmeister		A 11	2	Gerichtswachtmeister	

Vorläufiger Reichswirtschaftsrat

A XII	1	Bürodirektor	[2]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XI	A 2b	1	Bürodirektor	
A XI	1	Amtmann in einer Stelle von besonderer Bedeutung		A 2d	1	Amtmann	
	1	Leiter des Stenographenbüros		A 2c	1	Stenograph	
A X	2	Amtmänner		A 2d	2	Amtmänner	
	3	Stenographen [2])		A 2c	3	Stenographen	
A IX	1	Regierungsoberinspektor		A 4b	1	Regierungsoberinspektor	
A VIII	1	Regierungsinspektor		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
A V	1	Kanzleisekretär		A 8a	1	Kanzleiassistent	

Reichsarbeitsministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 6	1	Reichsminister	[1]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A XI	B 2	1	Reichsminister	[1]) Die von der Reichsarbeitsverwaltung übertragenen Stellen sind hinzugerechnet
B 5	1	Staatssekretär	[2]) Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A X	B 3	1	Staatssekretär	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus B 2 — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus B 7 — neu —
B 3	4	Ministerialdirektoren	[3]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A IX	B 5	4	Ministerialdirektoren	
A XIII	31	Ministerialräte — 2 Ministerialräte erhalten die Dirigentenzulage —	[4]) Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A IX	B 7	2	Ministerialdirigenten	[3]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Ministerialkanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
			[5]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VII	A 1	30 [1])	Ministerialräte[2])	
A XII	8	Oberregierungsräte und Oberregierungs-Medizinalräte		A 2b	10 [1])	Oberregierungsräte und Oberregierungsmedizinalräte	[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene — von der Reichsarbeitsverwaltung übernommene — Beamte, der bereits für seine Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten hat, erhält statt der Bezüge aus A 4b für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
	1	Ministerial-Bürodirektor		A 2b	1	Ministerialbürodirektor	
A XI	8	Regierungsräte und Regierungs-Medizinalräte als Referenten		A 2c	12 [1])	Regierungsräte und Regierungsmedizinalräte	
	16	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung		A 2d	16	Ministerialamtmänner	
A X	53	Ministerialamtmänner[1])		A 2d	53	Ministerialamtmänner	[5]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
	1	Ministerialkanzleidirektor		A 4c	1	Ministerialkanzleivorsteher[3])	
A IX	17	Regierungsoberinspektoren		A 4b	20 [1])	Regierungsoberinspektoren[4])	
	17	Ministerialoberregistratoren[2])		A 4b	17	Regierungsoberinspektoren[5])	
A VIII	17	Regierungsinspektoren		A 4c	20 [1])	Oberregierungssekretäre	[6]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4b — neu —
	6	Ministerialregistratoren[3])		A 4c	6	Oberregierungssekretäre[6])	
A VII	4	Ministerialkanzleiobersekretäre		A 5b	4	Ministerialkanzleisekretäre	
	7	Oberregistratoren[4])		A 4c	4 [1])	Oberregierungssekretäre	
				A 4c	8 [1])	Oberregierungssekretäre[6])	
A VI	8	Ministerial-Kanzleisekretäre[5])		A 5b	8	Ministerialkanzleisekretäre	
	5	Registratoren		A 7	7 [1])	Sekretäre	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A V	13	Ministerial-Kanzleiassistenten[1]) Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre oder der Gruppe A V für Ministerial-Kanzleiassistenten, die bereits für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten, können insgesamt 5 für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VII als Ministerialkanzleiobersekretäre erhalten	[1]) Darunter 7 für ihre Person mit Bezügen aus A VI [2]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A V [3]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A IV	A 8a	13	Ministerialkanzleiassistenten[1])	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — oder A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
				A 8a	2[2])	Assistenten	[2]) Die von der Reichsarbeitsverwaltung übertragenen Stellen sind hinzugerechnet
							[3]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*
A IV	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister[3])	
	1	Ministerial-Hausinspektor		A 10	1	Ministerialhausinspektor[3])	[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A V — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 8a — neu —
	24	Ministerial-Amtsobergehilfen[2])		A 10	24	Ministerialamtsgehilfen[4])	
	1	Oberdrucker		A 10[5])	1	Drucker	
	1	Obermaschinist		A 10[5])	1	Maschinist	
A III	20	Ministerial-Amtsgehilfen		A 10	20	Ministerialamtsgehilfen	
	1	Drucker[3])		A 10[5])	1	Drucker	
	1	Maschinist		A 10[5])	1	Maschinist	[5]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A II	4	Pförtner		A 10	4	Ministerialamtsgehilfen	

Stellen, die sich aus der Beteiligung des Deutschen Reichs an dem Internationalen Arbeitsamt in Genf ergeben

A XIII	3	Ministerialräte	A 1	3	Ministerialräte	
A XII	2	Oberregierungsräte	A 2b	2	Oberregierungsräte	

Reichsversicherungsamt

B 2	1	Präsident	B 6	1	Präsident	
A XIII	2	Direktoren	A 1	2	Direktoren	
	17	Senatspräsidenten	A 1	17	Senatspräsidenten	
A XII	20	Oberregierungsräte	A 2a	20	Oberregierungsräte als Mitglieder	
A XI	14	Regierungsräte als Mitglieder	A 2a	14	Regierungsräte als Mitglieder	
A X	1	Verwaltungsamtmann	A 3	1	Verwaltungsamtmann	

Reichsarbeitsministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IX	14	Regierungsoberinspektoren	[1] Darunter 7 für ihre Person mit Bezügen aus A IX	A 4a	14	Regierungsoberinspektoren	[1] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5b — neu —
	1	Bürovorsteher		A 4a	1	Regierungsoberinspektor	
	1	Rechnungsrevisor	[2] Darunter 10 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII	A 4a	1	Regierungsoberinspektor	
A VIII	33	Regierungsinspektoren[1]	[3] Erhält für seine Person die Bezüge aus A VII	A 4a	33	Oberregierungssekretäre	
A VII	26	Oberregierungssekretäre[2]	[4] Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VI	A 4a	26	Oberregierungssekretäre	[2] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	1	Kanzleiobersekretär	[5] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A V	A 5b	1	Kanzleivorsteher	
A VI	1	Kanzleisekretär		A 7	1	Sekretär	
	1	Registrator[3]		A 7	1	Sekretär[1]	
	1	Regierungssekretär		A 7	1	Sekretär	
A V	7	Kanzleisekretäre		A 9	7	Kanzleiassistenten	[3] Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*
	2	Registraturassistenten		A 8a	2	Assistenten	
	2	Verwaltungsassistenten[4]		A 8a	2	Assistenten[2]	
A IV	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister[3]	[4] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A V — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 9 — neu —
	12	Kanzleiassistenten Insgesamt 5 Kanzleisekretäre der Gruppe A V oder Kanzleiassistenten — letztere, soweit sie nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V haben — können für ihre Person als Kanzleisekretäre die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 9	12	Kanzleiassistenten[2]	
A III	13	Amtsobergehilfen[5]		A 11	13	Amtsgehilfen[4]	
A II	12	Amtsgehilfen		A 11	12	Amtsgehilfen	
	1	Pförtner		A 11	1	Amtsgehilfe	

Reichsarbeitsverwaltung (Restverwaltung)

A XII	2	Oberregierungsräte	A 2a	2	Oberregierungsräte als Mitglieder	
A IX	1	Regierungsoberinspektor	A 4a	1	Regierungsoberinspektor	
A III	1	Kastellan	A 11	1	Kastellan	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
Versorgungsdienststellen, Kriegsinvalidenhäuser und Reichsarbeitskasse (Reichsversorgungskasse)							
A XIII	14	Direktoren der Hauptversorgungsämter	[1] Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A XIII	A 1	14	Direktoren der Hauptversorgungsämter	[1] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XIII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 1 — neu —; ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus B 2 — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus B 7 — neu —
			[2] Darunter 30 für ihre Person mit Bezügen aus A XII				
A XII	60	Oberregierungsräte[1])	[3] Darunter 30 für ihre Person mit Bezügen aus A XII	A 2b	60	Oberregierungsräte[1])	
	82	Oberregierungs-Medizinalräte	[4] Darunter 70 für ihre Person mit Bezügen aus A XI	A 2b	82	Oberregierungsmedizinalräte	
A XI	121	Regierungsräte[2])	[5] Darunter 48 für ihre Person mit Bezügen aus A XI	A 2c	121	Regierungsräte[2])	[2] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2b — neu —
	202	Regierungs-Medizinalräte[3])		A 2c	202	Regierungsmedizinalräte[2])	
	6	Oberregierungsapotheker	[6] Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VII	A 2c	6	Regierungsapotheker	
	1	Rendant der Reichsversorgungskasse	[7] Darunter 369 für ihre Person mit Bezügen aus A VII	A 2d	1	Rendant der Reichsarbeitskasse	
A X	181	Regierungsräte[4]) — davon jede 2. Stelle künftig wegfallend —		A 2c	181	Regierungsräte — davon jede 2. Stelle künftig wegfallend —	[3] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die als frühere Ministerialamtmänner auf Grund der P. A. V. auf Stellen der Außenverwaltung versetzt worden sind, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
	208	Regierungs-Medizinalräte[5])		A 2c	208	Regierungsmedizinalräte	
	58	Verwaltungsamtmänner		A 3	58	Verwaltungsamtmänner[3])	
	2	Regierungsapotheker		A 2c	2	Regierungsapotheker	
A IX	515	Regierungsoberinspektoren und Verwaltungsoberinspektoren		A 4b	515	Regierungsoberinspektoren und Verwaltungsoberinspektoren	
A VIII	1146	Regierungsinspektoren und Verwaltungsinspektoren		A 4c	1146	Oberregierungssekretäre und Oberverwaltungssekretäre	[4] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A VII	1719	Oberregierungssekretäre und Oberverwaltungssekretäre — davon bis zu 264 jede dritte frei werdende Stelle wegfallend —		A 4c	1719	Oberregierungssekretäre und Oberverwaltungssekretäre — davon bis zu 264 jede dritte frei werdende Stelle wegfallend —	
	4	Oberregistratoren		A 4c	4	Oberregierungssekretäre	[5] Vergl. Vorbemerkung 2
A VI	10	Registratoren[6])		A 7	10	Sekretäre[4])	
	1000	Regierungssekretäre und Verwaltungssekretäre[7])		A 4d	247	Obersekretäre und Sekretäre	
				A 7	753	Sekretäre[4]) [5])	

Reichsarbeitsministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A V	2	Kanzleisekretäre[1])	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VI	A 9	2	Kanzleiassistenten[1])	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	30	Registraturassistenten[2])	[2]) Darunter 7 für ihre Person mit Bezügen aus A VII, 10 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 8a	30	Assistenten[2])	[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	1613	Verwaltungsassistenten[3]) — davon jede dritte frei werdende Stelle wegfallend —	[3]) Darunter 1270 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 8a	1613	Assistenten[1]) — davon jede dritte frei werdende Stelle wegfallend —	
			[4]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A IV				
A IV	75	Kanzleiassistenten	[5]) Darunter 15 für ihre Person mit Bezügen aus A III	A 9	75	Kanzleiassistenten	[3]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	3	Obermaschinisten		A 10[3])	3	Maschinisten	
	17	Betriebsassistenten bei den Versorgungskrankenhäusern		A 10	17	Betriebsassistenten	
A III	18	Hausmeister[4]) bei den Versorgungskrankenhäusern		A 11	18	Hausmeister[4])	[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A IV — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 10 — neu —
	15	Oberaufseher bei den Versorgungskrankenhäusern		A 11	15	Oberaufseher	
	186	Amtsobergehilfen		A 11	186	Amtsgehilfen	
	6	Maschinisten		A 10[3])	6	Maschinisten	
A II	44	Hauswarte		A 12	44	Hauswarte	
	175	Amtsgehilfen[5]) — künftig wegfallend —		A 11	175	Amtsgehilfen — künftig wegfallend —	
	8	Pförtner		A 11	8	Amtsgehilfen	
	1	Heizer		A 12	1	Heizer	

Reichsversorgungsgericht

A XIII	1	Vizepräsident		A 1	1	Vizepräsident
	12	Senatspräsidenten		A 1	12	Senatspräsidenten
A XII	23	Oberregierungsräte		A 2a	23	Oberregierungsräte als Mitglieder

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A XI	3	Regierungsräte als Mitglieder	[1] Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VI [2] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII, 4 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 2a	3	Regierungsräte als Mitglieder	[1] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu — [2] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5b — neu —; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
A X	1	Verwaltungsamtmann		A 3	1	Verwaltungsamtmann	
A IX	12	Regierungsoberinspektoren		A 4a	12	Regierungsoberinspektoren	
	1	Bürovorsteher		A 4a	1	Regierungsoberinspektor	
A VIII	20	Regierungsinspektoren		A 4a	20	Oberregierungssekretäre	
A VII	6	Oberregierungssekretäre		A 4a	6	Oberregierungssekretäre	
A VI	1	Kanzleisekretär		A 5b	1	Kanzleivorsteher	
	1	Registrator		A 7	1	Sekretär	
A V	10	Kanzleisekretäre[1]		A 9	10	Kanzleiassistenten[1]	
	4	Registraturassistenten 2 zu Registraturassistenten ernannte ehemalige Kanzleibeamte, auf die die Voraussetzungen des Zweckbestimmungsvermerks zu Gruppe A IV zutreffen, können für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 8a	4	Assistenten[1]	
	5	Verwaltungsassistenten[2] — künftig wegfallend —		A 4d A 8a	1 4	Obersekretär Assistenten[2] — künftig wegfallend —	
A IV	13	Kanzleiassistenten Insgesamt 3 Kanzleisekretäre der Gruppe A V oder Kanzleiassistenten — letztere, soweit sie nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V haben — können für ihre Person als Kanzleisekretäre die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 9	13	Kanzleiassistenten[1]	

Reichswehrministerium

I. Heer

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
Heeresleitung und -verwaltung							
Beamte des Reichswehrministeriums ohne die Abteilung für Prüfwesen							
B 6	1	Reichsminister	[1] Darunter 17 für ihre Person mit Bezügen aus A X	B 2	1	Reichsminister	[1] Die Frage des Austauschs mit den für Offiziere vorgesehenen Dirigentenzulagen bleibt dem Haushalt vorbehalten
B 3	1	Ministerialdirektor	[2] Von den Registraturbeamten in A VII bis A IX insgesamt 36 für ihre Person mit Bezügen aus A X	B 5	1	Ministerialdirektor	
A XIII	7	Abteilungschefs — zur Zeit erhalten 3 Abteilungschefs die Dirigentenzulage —		B 7 A 1	3 [1] 4	Ministerialdirigenten Abteilungschefs	[2] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Ministerial-Kanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
	32	Ministerialräte		A 1	32	Ministerialräte	
A XII	12	Oberregierungsräte, Technische Oberregierungsräte und Oberregierungsbauräte		A 2b	12	Oberregierungsräte, Oberregierungsbauräte	[3] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
	1	Ministerial-Bürodirektor		A 2b	1	Ministerialbürodirektor	
A XI	16	Regierungsräte, Technische Regierungsräte und Regierungsbauräte als Referenten		A 2c	16	Regierungsräte, Regierungsbauräte	
	26	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung		A 2d	26	Ministerialamtmänner	
A X	74	Ministerialamtmänner		A 2d	74	Ministerialamtmänner	
	2	Vermessungsamtmänner		A 3	2	Vermessungsamtmänner	
	1	Ministerial-Kanzleidirektor		A 4c	1	Ministerialkanzleivorsteher [2]	
A IX	32	Regierungsoberinspektoren [1] und Technische Regierungsoberinspektoren		A 4b	32	Regierungsoberinspektoren — technische und nichttechnische — [3]	
	27	Ministerialoberregistratoren [2]		A 4b	27	Regierungsoberinspektoren [3]	
	1	Armeemusikinspizient		A 2c	1	Heeresmusikinspizient	
	2	Vermessungsdirigenten		A 4b	2	Oberkartographen, Obertrigonometer	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VIII	32	Regierungsinspektoren [1]) und Technische Regierungsinspektoren	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A IX	A 4c	32	Oberregierungssekretäre — technische und nichttechnische — [1])	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4b — neu —
	9	Ministerialregistratoren [2])	[2]) Von den Registraturbeamten in A VII bis A IX insgesamt 36 für ihre Person mit Bezügen aus A X	A 4c	9	Oberregierungssekretäre [2])	
	3	Kartographen		A 4c	3	Kartographen	[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
A VII	4	Ministerial-Kanzleiobersekretäre	[3]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A IX, 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII	A 5b	4	Ministerialkanzleisekretäre	
	9	Oberregistratoren [2]) [3])	[4]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VIII	A 4c	9	Oberregierungssekretäre [2]) [3])	[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten haben erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4b — neu —
	1	Lithograph	[5]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VII	A 5a	1	Lithograph	
	1	Technischer Obersekretär [4])	[6]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VIII	A 5b	1	Leiter der Druckerei [4])	[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VIII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4c — neu —
A VI	7	Ministerial-Kanzleisekretäre [5])	[7]) Darunter 8 für ihre Person mit Bezügen aus A VII, 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 5b	7	Ministerialkanzleisekretäre	
	10	Registratoren [6])		A 7	10	Verwaltungssekretäre [5])	[5]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VIII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4c — neu —
A V	12	Ministerial-Kanzleiassistenten [7])		A 8a	12	Ministerialkanzleiassistenten [6])	[6]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — oder A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —

Reichswehrministerium. I. Heer

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
(A V)	3	Werkführer Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre oder der Gruppe A V für Ministerial-Kanzleiassistenten, die bereits für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten, können insgesamt 11 für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VII als Ministerial-Kanzleiobersekretäre erhalten		A 8a	3	Werkführer	[1] Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM [2] Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A IV	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister [1]	
	25	Ministerialamtsobergehilfen		A 10	25	Ministerialamtsgehilfen	
	5	Oberdrucker		A 10 [2]	5	Drucker	
A III	24	Ministerialamtsgehilfen		A 10	24	Ministerialamtsgehilfen	
	1	Lagermeister		A 10	1	Lagermeister	

Beamte der Abteilung für Prüfwesen

A XII	2	Oberregierungsbauräte		A 2b	2	Oberregierungsbauräte	
A XI	1	Regierungsbaurat		A 2c	1	Regierungsbaurat	
	1	Technischer Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	
A X	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	
	2	Technische Regierungsräte		A 2c	2	Regierungsräte	
A IX	5	Technische Oberinspektoren		A 4b	5	Technische Regierungsoberinspektoren	
A VIII	8	Technische Inspektoren		A 4c	8	Technische Oberregierungssekretäre	
A VII	6	Technische Obersekretäre		A 4c	6	Technische Oberregierungssekretäre	
	7	Oberwaffenmeister		A 5b	7	Waffenmeister	

Kommandobehörden

A XI	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	
A X	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	
A IX	56	Stabszahlmeister		A 4b	56	Stabszahlmeister	
	1	Vermessungsdirigent oder Oberlandmesser		A 4b	1	Obertrigonometer	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VIII	42	Oberzahlmeister	[1]) Darunter 13 für ihre Person mit Bezügen aus A VII	A 4c	42	Oberzahlmeister	
	6	Technische Inspektoren		A 4c	6	Technische Obersekretäre	
	6	Trigonometer		A 4c	6	Trigonometer	
A VII	56	Zahlmeister		A 4c	56	Zahlmeister	
	11	Registraturvorsteher		A 4c	11	Oberregierungssekretäre	
	6	Technische Obersekretäre		A 4c	6	Technische Obersekretäre	
	70	Oberwaffenmeister		A 5b	70	Waffenmeister	
A VI	18	Technische Sekretäre[1])		A 4d	8	Obersekretäre, Sekretäre	
				A 7	10	Technische Sekretäre	
	315	Waffenmeister		A 5b	315	Waffenmeister	
A V	39	Regimentssattlermeister		A 8a	39	Regimentssattlermeister	

Bildungswesen

A. Waffenschulen

A XI	1	Technischer Regierungsrat	[2]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A V	A 2c	1	Regierungsrat	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A V — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 9 — neu —
	3	Studienräte		A 2c	3	Studienräte	
A X	1	Technischer Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	
	1	Studienrat		A 2c	1	Studienrat	
	2	Verwaltungsamtmänner		A 3	2	Verwaltungsamtmänner	
	1	Technischer Verwaltungsamtmann		A 3	1	Verwaltungsamtmann	
A IX	2	Technische Oberinspektoren		A 4b	2	Oberinspektoren	[2]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	3	Vermessungsdirigenten		A 4b	3	Obertrigonometer	
A VIII	1	Inspektor		A 4c	1	Obersekretär	
	1	Bibliotheksobersekretär		A 4c	1	Bibliotheksobersekretär	
A VII	4	Obersekretäre		A 4c	4	Obersekretäre	
	1	Bibliotheksobersekretär		A 4c	1	Bibliotheksobersekretär	
	2	Technische Obersekretäre		A 4c	2	Technische Obersekretäre	
	4	Oberwaffenmeister		A 5b	4	Waffenmeister	
A VI	3	Technische Sekretäre		A 7	3	Technische Sekretäre	
	1	Waffenmeister		A 5b	1	Waffenmeister	
A V	3	Registraturassistenten		A 8a	3	Assistenten	
	2	Kanzleisekretäre		A 9	2	Kanzleiassistenten	
	1	Maschinenmeister		A 9	1	Maschinenmeister	
	1	Regimentssattlermeister		A 8a	1	Regimentssattlermeister	
A IV	2	Oberdrucker		A 10[2])	2	Drucker	
	2	Laboranten[2])		A 10	2	Laboranten[1])	
	6	Kanzleiassistenten		A 9	6	Kanzleiassistenten	
	2	Obermaschinisten		A 10[2])	2	Maschinisten	

Reichswehrministerium. I. Heer

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A III	7	Amtsobergehilfen		A 11	7	Amtsgehilfen	[1]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	5	Drucker		A 10 [1])	5	Drucker	
	2	Laboratoriumsgehilfen		A 10	2	Laboranten	
	2	Maschinisten		A 10 [1])	2	Maschinisten	
A II	7	Hauswarte		A 12	7	Hauswarte	
	6	Amtsgehilfen		A 11	6	Amtsgehilfen	
		D. Büchereien					
A XI	1	Direktor der Heeresbücherei		A 2b	1	Direktor der Heeresbücherei	
A X	1	Bibliothekar bei der Heeresbücherei		A 2c	1	Bibliothekar	
A VII	1	Oberregierungssekretär		A 4c	1	Obersekretär	
A V	1	Registraturassistent		A 8a	1	Assistent	
A III	4	Amtsobergehilfen		A 11	4	Amtsgehilfen	
		C. Referat für Leibesübungen					
A X	1	Studienrat		A 2c	1	Studienrat	

Intendanten, Wehrkreisverwaltung usw.

a. Intendanten

A XIII	9	Intendanten		A 1	9	Intendanten	
A XII	3	Oberintendanturräte		A 2b	3	Oberintendanturräte	
A XI	7	Intendanturräte		A 2c	7	Intendanturräte	
A IX	2	Intendanturoberinspektoren		A 4b	2	Oberintendanturinspektoren	
A VIII	10	Intendanturinspektoren		A 4c	10	Oberintendantursekretäre	
A VII	7	Oberintendantursekretäre		A 4c	7	Oberintendantursekretäre	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
b. Wehrkreisverwaltungsämter							
A XII	8	Oberregierungsräte	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VIII [2]) Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII [3]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII und 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII [4]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VI	A 2b	8	Oberregierungsräte	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VIII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4c — neu —; der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5b — neu — [2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
A XI	8	Regierungsräte		A 2c	8	Regierungsräte	
A X	23	Regierungsräte		A 2c	23	Regierungsräte	
	10	Verwaltungsamtmänner		A 3	10	Verwaltungsamtmänner	
A IX	48	Regierungsoberinspektoren		A 4b	48	Regierungsoberinspektoren	
A VIII	77	Regierungsinspektoren		A 4c	77	Oberregierungssekretäre	
A VII	57	Oberregierungssekretäre [1])		A 4c	57	Oberregierungssekretäre	
	8	Registraturvorsteher [2])		A 4c	8	Oberregierungssekretäre	
A VI	3	Registratoren [3])		A 7	3	Verwaltungssekretäre [1])	
A V	4	Registraturassistenten [4])		A 8a	4	Assistenten [2])	
	8	Kanzleisekretäre		A 9	8	Kanzleiassistenten [2])	
A IV	8	Kanzleiassistenten Insgesamt 3 Kanzleisekretäre der Gruppe A V oder Kanzleiassistenten — letztere, soweit sie nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V haben — können für ihre Person als Kanzleisekretäre die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 9	8	Kanzleiassistenten [2])	
A III	7	Amtsobergehilfen		A 11	7	Amtsgehilfen	
A II	1	Amtsgehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	
c. Heeres-, Wirtschafts- und Rechnungsämter							
A IX	44	Oberinspektoren	[5]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VIII	A 4b	44	Verwaltungsoberinspektoren	
A VIII	145	Inspektoren		A 4c	145	Oberverwaltungssekretäre	
A VII	126	Obersekretäre [5])		A 4c	126	Oberverwaltungssekretäre	
Verpflegung							
A IX	16	Heeresverpflegungsamtsdirektoren als Leiter besonders großer Dienststellen		A 4b	16	Heeresverpflegungsamtsvorsteher	
A VIII	9	Heeresverpflegungsamtsdirektoren		A 4c	9	Oberverwaltungssekretäre	
	40	Verwaltungsinspektoren		A 4c	40	Oberverwaltungssekretäre	

Reichswehrministerium. I. Heer

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VII	51	Oberverwaltungssekretäre		A 4c	51	Oberverwaltungssekretäre	[1]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A VI	38	Verwaltungssekretäre		A 7	38	Verwaltungssekretäre	
A V	15	Backmeister als Leiter besonders wichtiger Dienststellen		A 8a	15	Backmeister	
	8	Magazinmeister als Leiter besonders wichtiger Dienststellen		A 9	8	Magazinmeister	
	1	Mühlenmeister als Leiter besonders wichtiger Dienststellen		A 8a	1	Mühlenmeister	
A IV	18	Backmeister		A 8a	18	Backmeister	
	30	Oberlagermeister		A 10	30	Lagermeister	
A III	19	Lagermeister		A 10	19	Lagermeister	
	1	Maschinist		A 10 [1])	1	Maschinist	

Bekleidung

A XI	1	Regierungsrat	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A X	A 2c	1	Regierungsrat	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 3 — neu —
A IX	1	Heeresbekleidungsamtsdirektor	[2]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VIII	A 4b	1	Heeresbekleidungsamtsvorsteher	
	2	Verwaltungsoberinspektoren		A 4b	2	Verwaltungsoberinspektoren	
A VIII	7	Verwaltungsinspektoren[1])		A 4c	7	Oberverwaltungssekretäre[2])	
A VII	10	Oberverwaltungssekretäre[2])		A 4c	10	Oberverwaltungssekretäre	
A VI	6	Verwaltungssekretäre		A 7	6	Verwaltungssekretäre	
	2	Technische Sekretäre		A 6	2	Oberwerkmeister	
	14	Werkmeister		A 6	14	Oberwerkmeister	
A V	15	Werkführer		A 8a	15	Werkführer	
A IV	5	Oberlagermeister		A 10	5	Lagermeister	
A III	2	Lagermeister		A 10	2	Lagermeister	
	1	Amtsobergehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	
A II	3	Pförtner		A 11	3	Amtsgehilfen	

Unterbringung

A XI	1	Forstmeister		A 2c	1	Forstmeister
A X	1	Oberförster		A 2c	1	Forstmeister
A IX	36	Heeresunterkunftsamtsdirektoren als Leiter besonders großer Dienststellen		A 4b	36	Heeresunterkunftsamtsvorsteher
VIII	100	Verwaltungsinspektoren		A 4c	100	Oberverwaltungssekretäre

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VII	132	Oberverwaltungssekretäre	[1]) Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A IV	A 4c	132	Oberverwaltungssekretäre	[1]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	7	Revierförster		A 5c	7	Revierförster	
A VI	99	Verwaltungssekretäre		A 7	99	Verwaltungssekretäre	[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IV — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 10 — neu —
	11	Förster		A 5c	11	Förster	
A V	15	Magazinmeister		A 9	15	Magazinmeister	
	12	Maschinenmeister		A 9	12	Maschinenmeister	
A IV	9	Obermaschinisten		A 10[1])	9	Maschinisten	
	61	Oberlagermeister		A 10	61	Lagermeister	
A III	18	Amtsobergehilfen[1])		A 11	18	Amtsgehilfen[2])	
	31	Maschinisten		A 10[1])	31	Maschinisten	
	72	Lagermeister		A 10	72	Lagermeister	
	2	Oberheizer		A 12	2	Heizer	
A II	10	Amtsgehilfen		A 11	10	Amtsgehilfen	
	1	Heizer		A 12	1	Heizer	

Heeresbauverwaltung

A XII	8	Oberregierungsbauräte	A 2b	8	Oberregierungsbauräte	
A XI	15	Regierungsbauräte	A 2c	15	Regierungsbauräte	
A X	20	Regierungsbauräte	A 2c	20	Regierungsbauräte	
A IX	8	Technische Regierungsoberinspektoren	A 4b	8	Regierungsoberbauinspektoren	
A VIII	12	Technische Regierungsinspektoren	A 4c	12	Oberregierungsbausekretäre	
A VII	15	Oberregierungsbausekretäre	A 4c	15	Oberregierungsbausekretäre	

Seelsorge

B 1	2	Feldpröpste	[2]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XI	B 8	2	Feldpröpste
A XI	11	Pfarrer		A 2c	11	Pfarrer
A X	4	Pfarrer[2])		A 2c	4	Pfarrer
A VI	2	Registratoren		A 7	2	Verwaltungssekretäre
A V	15	Küster		A 8a	15	Küster

Reichswehrministerium. I. Heer

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
Rechtspflege							
A XII	7	Oberheeresanwälte	[1]) Darunter 8 für ihre Person mit Bezügen aus A XI [2]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII	A 2b	7	Oberheeresanwälte	
A XI	5	Heeresanwälte		A 2c	5	Heeresanwälte	
A X	13	Heeresanwälte[1])		A 2c	13	Heeresanwälte	
A IX	4	Oberinspektoren		A 4b	4	Oberinspektoren	
A VIII	16	Inspektoren		A 4c	16	Obersekretäre	
A VII	5	Obersekretäre[2])		A 4c	5	Obersekretäre	
Sanitätswesen							
A XI	7	Oberstabsapotheker		A 2c	7	Oberstabsapotheker	[1]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	5	Oberregierungsapotheker		A 2c	5	Regierungsapotheker	
A X	12	Regierungsapotheker		A 2c	12	Regierungsapotheker	
A IX	6	Verwaltungsoberinspektoren		A 4b	6	Verwaltungsoberinspektoren	
A VIII	14	Verwaltungsinspektoren		A 4c	14	Oberverwaltungssekretäre	
A VII	28	Oberverwaltungssekretäre		A 4c	28	Oberverwaltungssekretäre	
A VI	15	Verwaltungssekretäre		A 7	15	Verwaltungssekretäre	
A V	1	Maschinenmeister		A 9	1	Maschinenmeister	
A IV	4	Obermaschinisten		A 10[1])	4	Maschinisten	
A III	5	Maschinisten		A 10[1])	5	Maschinisten	
Remontierungskommissionen und Remonteämter							
A XI	2	Intendanturräte (Vorsitzende von Remontierungskommissionen)		A 2c	2	Intendanturräte	
A IX	8	Remonteamtsverwalter als Leiter besonders großer Dienststellen		A 4b	8	Vorsteher der Remonteämter	
	5	Tierärzte bei den Remonteämtern		A 2c	5	Tierärzte	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VIII	6	Remonteamtsverwalter		A 4c	6	Remonteamtsverwalter	
A VII	7	Betriebsleiter (landwirtschaftliche Beamte)		A 4c	7	Betriebsleiter	
	10	Obersekretäre (Kassenbeamte)		A 4c	10	Oberverwaltungssekretäre	
A VI	4	Verwaltungssekretäre (landwirtschaftliche Beamte)		A 5b	4	Landwirtschaftliche Sekretäre	
A IV	15	Oberfuttermeister		A 9	15	Futtermeister	
A III	7	Futtermeister		A 9	7	Futtermeister	

Verwaltung der Zeugämter

A X	3	Regierungsbauräte		A 2c	3	Regierungsbauräte	
	1	Technischer Verwaltungsamtmann		A 3	1	Technischer Verwaltungsamtmann	
A IX	2	Technische Oberinspektoren		A 4b	2	Technische Oberinspektoren	
A VIII	4	Technische Inspektoren		A 4c	4	Technische Obersekretäre	
	1	Waffenoberrevisor		A 4c	1	Waffenrevisor	
A VII	5	Technische Obersekretäre		A 4c	5	Technische Obersekretäre	
	23	Oberwaffenmeister		A 5b	23	Waffenmeister	
A VI	4	Technische Sekretäre		A 7	4	Technische Sekretäre	

Pionierwesen, Befestigungen

A X	2	Technische Verwaltungsamtmänner		A 3	2	Technische Verwaltungsamtmänner	
A IX	3	Technische Oberinspektoren und Technische Regierungsoberinspektoren		A 4b	3	Technische Oberinspektoren	
A VIII	12	Technische Inspektoren und technische Regierungsinspektoren		A 4c	12	Technische Obersekretäre	
A VII	23	Oberregierungsbausekretäre		A 4c	23	Technische Obersekretäre	
A VI	20	Technische Verwaltungssekretäre		A 7	20	Technische Sekretäre	

II. Marine

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 3	2	Ministerialdirektoren	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XI [2]) Darunter 12 für ihre Person mit Bezügen aus A X	B 5	2	Ministerialdirektoren	[1]) Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Vermessungsamtmann erhält als früherer Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge aus A 2 d — neu — [2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Ministerialkanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu — [3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2 d — neu —
A XIII	1	Abteilungschef		A 1	1	Abteilungschef	
	24	Ministerialräte		A 1	24	Ministerialräte	
A XII	9	Oberregierungsräte, Oberintendanturräte, Obermarinebauräte und Oberregierungsbauräte		A 2b	9	Oberregierungsräte, Oberintendanturräte, Obermarinebauräte und Oberregierungsbauräte	
	1	Ministerial-Bürodirektor — die Stelle kommt nach dem Ausscheiden des jetzigen Inhabers in Fortfall —		A 2b	1	Ministerialbürodirektor — die Stelle kommt nach dem Ausscheiden des jetzigen Inhabers in Fortfall —	
A XI	9	Regierungsräte, Intendanturräte, Marinebauräte und Regierungsbauräte		A 2c	9	Regierungsräte, Intendanturräte, Marinebauräte und Regierungsbauräte	
	20	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung		A 2d	20	Ministerialamtmänner	
A X	55	Ministerialamtmänner [1])		A 2d	55	Ministerialamtmänner	
	2	Vermessungsamtmänner		A 3	2	Vermessungsamtmänner [1])	
	1	Ministerialkanzleidirektor		A 4c	1	Ministerialkanzleivorsteher [2])	
A IX	24	Marineoberinspektoren, Regierungsoberinspektoren, Marineoberingenieure und Technische Regierungsoberinspektoren		A 4b	24	Regierungsoberinspektoren — technische und nichttechnische —	
	1	Marinestabszahlmeister		A 4b	1	Marinestabszahlmeister	
	6	Vermessungsdirigenten		A 4b	6	Oberkartographen	
	14	Ministerialoberregistratoren [2])		A 4b	14	Regierungsoberinspektoren [3])	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VIII	24	Marineinspektoren, Regierungsinspektoren und Marineingenieure	[1] Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A X, 1 für seine Person mit Bezügen aus A IX	A 4c	24	Oberregierungssekretäre — technische und nichttechnische —	[1] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —; der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4b — neu —
	1	Marineoberzahlmeister		A 4c	1	Marineoberzahlmeister	
	5	Ministerialregistratoren [1]	[2] Erhält für seine Person die Bezüge aus A VIII	A 4c	5	Oberregierungssekretäre [1]	
	13	Kartographen	[3] Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A IX	A 4c	13	Kartographen	
A VII	1	Bibliotheksobersekretär [2]		A 4c	1	Bibliotheksobersekretär	
	5	Oberregistratoren [3]	[4] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII	A 4c	5	Oberregierungssekretäre [2]	
	4	Ministerial-Kanzleiobersekretäre		A 5b	4	Ministerialkanzleisekretäre	
	5	Lithographen	[5] Darunter 10 für ihre Person mit Bezügen aus A VII	A 5a	5	Lithographen	
	1	Photograph		A 5a	1	Photograph	
A VI	1	Technischer Marinesekretär	[6] Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A VI, 8 für ihre Person mit Bezügen aus A VII	A 7	1	Verwaltungssekretär	[2] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4b — neu —
	5	Registratoren [4]		A 7	5	Verwaltungssekretäre [3]	
	10	Ministerial-Kanzlei-sekretäre [5]	[7] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A IV	A 5b	10	Ministerialkanzleisekretäre	
A V	1	Werkführer	[8] Erhält für seine Person die Bezüge aus A IV	A 8a	1	Werkführer	
	15	Ministerial-Kanzlei-assistenten [6] Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre oder der Gruppe A V für Ministerial-Kanzleiassistenten, die bereits für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten, können insgesamt 8 für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VII als Ministerial-Kanzleiobersekretäre erhalten	[9] Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A III	A 8a	15	Ministerialkanzlei-assistenten [4]	[3] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4d — neu —
A IV	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister [5]	[4] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — oder A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
	14	Ministerial-Amtsobergehilfen		A 10	14	Ministerialamtsgehilfen	
	1	Obermaschinist		A 10 [6]	1	Maschinist	[5] Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM
	3	Oberdrucker		A 9	2	Seekartendrucker	
				A 10 [6]	1	Drucker	
	4	Fernsprechgehilfen		A 9	4	Fernsprechgehilfen	
A III	15	Ministerial-Amtsgehilfen [7]		A 10	15	Ministerialamtsgehilfen	[6] Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	1	Oberheizer		A 12	1	Heizer	
	1	Drucker [8]		A 10 [6]	1	Drucker	
A II	6	Pförtner [9]		A 10	6	Ministerialamtsgehilfen	

Reichswehrministerium. II. Marine

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
Kommandobehörden							
A X	2	Marineoberstabszahlmeister	[1]) Darunter 7 für ihre Person mit Bezügen aus A IX	A 3	2	Marineoberstabszahlmeister	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4b — neu —
A IX	16	Marinestabszahlmeister	[2]) Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII	A 4b	16	Marinestabszahlmeister	
A VIII	35	Marineoberzahlmeister[1])		A 4c	35	Marineoberzahlmeister[1])	
A VII	28	Marinezahlmeister[2])		A 4c	28	Marinezahlmeister	
	2	Registraturvorsteher bei den Stationskommandos		A 4c	2	Oberregierungssekretäre	
Bildungswesen							
A XII	1	Oberregierungsrat — die Stelle wird nach dem Ausscheiden des jetzigen Inhabers in eine Stelle der Gruppe A XI umgewandelt —	[3]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VI	A 2b	1	Oberregierungsrat — die Stelle wird nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers in eine Stelle der Gruppe A 2c — neu — umgewandelt	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A — neu —
A XI	2	Studienräte		A 2c	2	Studienräte	
	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	
A X	1	Studienrat		A 2c	1	Studienrat	
A VII	2	Bibliotheksobersekretäre		A 4c	2	Bibliotheksobersekretäre	
A IV	1	Kanzleiassistent[3]) — künftig wegfallend —		A 9	1	Kanzleiassistent[2]) — künftig wegfallend —	
A III	3	Amtsobergehilfen		A 11	3	Amtsgehilfen	
A II	2	Amtsgehilfen		A 11	2	Amtsgehilfen	
Intendanturen, Kassen- und Rechnungswesen							
A XIII	2	Intendanten	[4]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VIII	A 1	2	Intendanten	[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VIII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4c — neu —
	1	Werftverwaltungsdirektor			1	Werftverwaltungsdirektor	
A XII	3	Oberintendanturräte	[5]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VIII	A 2b	3	Oberintendanturräte	
A XI	4	Intendanturräte	[6]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VIII	A 2c	4	Intendanturräte	
A X	8	Intendanturräte		A 2c	8	Intendanturräte	
	3	Intendanturamtmänner		A 3	3	Intendanturamtmänner	
A IX	12	Intendanturoberinspektoren		A 4b	12	Oberintendanturinspektoren	
A VIII	20	Intendanturinspektoren		A 4c	20	Oberintendantursekretäre	
A VII	17	Oberintendantursekretäre[4])		A 4c	17	Oberintendantursekretäre	
	2	Registraturvorsteher[5])		A 4c	2	Oberregierungssekretäre	
A VI	3	Registratoren[6])		A 7	3	Verwaltungssekretäre[3])	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A V	7	Registraturassistenten [1])	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VIII, 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VII und 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 8a	7	Assistenten [1])	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VIII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4c — neu —; Beamte mit den Bezügen aus A VII — alt —, denen nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf Grund der Anmerkung 1 zur Gruppe A VII — alt — die Bezüge aus A VIII — alt — zustehen, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4c — neu —, sobald sie die Voraussetzungen der Anmerkung 1 zur Gruppe A VII — alt — erfüllen; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu — ; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	4	Kanzleisekretäre [2])	[2]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VI	A 9	4	Kanzleiassistenten [2])	[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
A IV	8	Kanzleiassistenten Insgesamt 9 Kanzleisekretäre der Gruppe A V oder Kanzleiassistenten — letztere, soweit sie nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V haben — können für ihre Person als Kanzleisekretäre die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 9	8	Kanzleiassistenten [2])	
A III	8	Amtsobergehilfen		A 11	8	Amtsgehilfen	
A II	4	Amtsgehilfen		A 11	4	Amtsgehilfen	

Landverpflegung

A IX	2	Marineverpflegungsamtsdirektoren	A 4b	2	Marineverpflegungsamtsvorsteher
A VIII	1	Marineverpflegungsamtsdirektor	A 4c	1	Oberverwaltungssekretär
	3	Verwaltungsinspektoren	A 4c	3	Oberverwaltungssekretäre

Reichswehrministerium. II. Marine

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VII	6	Oberverwaltungssekretäre		A 4c	6	Oberverwaltungssekretäre	
A VI	4	Verwaltungssekretäre		A 7	4	Verwaltungssekretäre	
A V	1	Backmeister		A 8a	1	Backmeister	
A IV	6	Oberlagermeister		A 10	6	Lagermeister	
	1	Backmeister		A 8a	1	Backmeister	
A III	4	Lagermeister		A 10	4	Lagermeister	
A II	6	Lagerwarte		A 12	6	Lagerwarte	
A I	1	Wächter		A 12	1	Wächter	

Bekleidung

A VIII	1	Verwaltungsinspektor [1]	[1] Erhält für seine Person die Bezüge aus A IX	A 4c	1	Oberverwaltungssekretär [1]	[1] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4b — neu —
A VII	1	Oberverwaltungssekretär	[2] Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VII	A 4c	1	Oberverwaltungssekretär	
A VI	2	Verwaltungssekretäre [2]		A 7	2	Verwaltungssekretäre [2]	
A IV	2	Oberlagermeister		A 10	2	Lagermeister	
A III	2	Lagermeister		A 10	2	Lagermeister	[2] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4c — neu —

Unterbringung

A IX	4	Marineunterkunftsamtsdirektoren		A 4b	4	Marineunterkunftsamtsvorsteher	[3] Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A VIII	14	Verwaltungsinspektoren		A 4c	14	Oberverwaltungssekretäre	
A VII	24	Oberverwaltungssekretäre		A 4c	24	Oberverwaltungssekretäre	
A VI	8	Verwaltungssekretäre		A 7	8	Verwaltungssekretäre	
A V	2	Maschinenmeister		A 9	2	Maschinenmeister	
	4	Magazinmeister		A 9	4	Magazinmeister	
A IV	3	Obermaschinisten		A 10 [3]	3	Maschinisten	
	15	Oberlagermeister		A 10	15	Lagermeister	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A III	5	Maschinisten		A 10[1]	5	Maschinisten	[1] Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	4	Amtsobergehilfen		A 11	4	Amtsgehilfen	
	32	Lagermeister		A 10	32	Lagermeister	
A II	10	Hauswarte		A 12	10	Hauswarte	
	4	Amtsgehilfen		A 11	4	Amtsgehilfen	

Marinebauverwaltung

A XII	1	Oberregierungsbaurat	[1] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A IX	A 2b	1	Oberregierungsbaurat	[2] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4b — neu —
A XI	2	Regierungsbauräte		A 2c	2	Regierungsbauräte	
A X	3	Regierungsbauräte		A 2c	3	Regierungsbauräte	
A IX	3	Technische Regierungsoberinspektoren		A 4b	3	Regierungsoberbauinspektoren	
A VIII	4	Technische Regierungsinspektoren [1]		A 4c	4	Oberregierungsbausekretäre[2]	[3] Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A VII	7	Oberregierungsbausekretäre		A 4c	7	Oberregierungsbausekretäre	
	1	Betriebsleiter		A 4c	1	Oberregierungsbausekretär	
A VI	4	Marinesekretäre		A 7	4	Verwaltungssekretäre	
A IV	4	Oberbauaufseher		A 10[3]	4	Bauaufseher	
A III	4	Bauaufseher		A 10[3]	4	Bauaufseher	
	5	Amtsobergehilfen		A 11	5	Amtsgehilfen	
A II	3	Amtsgehilfen		A 11	3	Amtsgehilfen	

Seelsorge

A XI	2	Marineoberpfarrer	A 2c	2	Marinepfarrer	
	2	Marinepfarrer	A 2c	2	Marinepfarrer	
A X	2	Marinepfarrer	A 2c	2	Marinepfarrer	
A V	4	Küster	A 8a	4	Küster	

Rechtspflege

A XII	3	Obermarinekriegsgerichtsräte	[2] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XI	A 2b	3	Obermarinekriegsgerichtsräte
	1	Obermarineanwalt		A 2b	1	Obermarineanwalt
A XI	2	Marinekriegsgerichtsräte		A 2c	2	Marinekriegsgerichtsräte
	1	Marineanwalt		A 2c	1	Marineanwalt
A X	4	Marinekriegsgerichtsräte		A 2c	4	Marinekriegsgerichtsräte
	2	Marineanwälte[2]		A 2c	2	Marineanwälte

Reichswehrministerium. II. Marine

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IX	2	Marineoberinspektoren	[1]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VIII [2]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII	A 4b	1	Obermarinegerichtsinspektor	
				A 4b	1	Oberinspektor bei den Marineanwälten	
A VIII	4	Marineinspektoren		A 4c	3	Obermarinegerichtssekretäre	
				A 4c	1	Obersekretär bei den Marineanwälten	
A VII	4	Obermarinegerichtssekretäre [1])		A 4c	4	Obermarinegerichtssekretäre	
	2	Obersekretäre bei den Marineanwälten[2])		A 4c	2	Obersekretäre bei den Marineanwälten	
A III	2	Gerichtsoberwachtmeister		A 11	2	Gerichtswachtmeister	

Sanitätswesen

A XI	3	Oberregierungsapotheker		A 2c	3	Regierungsapotheker	[1]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A X	4	Regierungsapotheker		A 2c	4	Regierungsapotheker	
A IX	2	Verwaltungsoberinspektoren		A 4b	2	Verwaltungsoberinspektoren	
A VIII	3	Verwaltungsinspektoren		A 4c	3	Oberverwaltungssekretäre	
A VII	9	Oberverwaltungssekretäre		A 4c	9	Oberverwaltungssekretäre	
A VI	4	Verwaltungssekretäre		A 7	4	Verwaltungssekretäre	
A IV	2	Obermaschinisten		A 10[1])	2	Maschinisten	
	4	Oberlagermeister		A 10	4	Lagermeister	
	1	Laborant		A 10	1	Laborant	
A III	3	Maschinisten		A 10[1])	3	Maschinisten	
	3	Laboratoriumsgehilfen		A 10	3	Laboranten	
	13	Lagermeister		A 10	13	Lagermeister	
	1	Oberheizer		A 12	1	Heizer	
A II	2	Hauswarte		A 12	2	Hauswarte	
	3	Krankenhausgehilfen		A 12	3	Krankenhausgehilfen	

Observatorium in Wilhelmshaven

A XII	1	Oberregierungsrat		A 2b	1	Oberregierungsrat	
A VII	1	Marineobersekretär		A 4c	1	Marineobersekretär	
A VI	1	Marinesekretär		A 5b	1	Nautischer Sekretär	
A III	1	Amtsobergehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen

Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel

A XIII	1	Schiffbaudirektor	[1] Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII	A 1	1	Schiffbaudirektor	[1] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen beiden Stelleninhaber erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 3 — neu —
	1	Maschinenbaudirektor	[2] Darunter 12 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII	A 1	1	Maschinenbaudirektor	[2] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4c — neu —
	1	Hafenbaudirektor	[3] Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VIII	A 1	1	Hafenbaudirektor	
A XII	9	Obermarinebauräte	[4] Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VII	A 2b	9	Obermarinebauräte	
A XI	13	Marinebauräte		A 2c	13	Marinebauräte	
A X	20	Marinebauräte		A 2c	20	Marinebauräte	
	2	Marineamtmänner		A 4b	2	Magazinvorsteher[1])	
	4	Marineamtmänner (technische)		A 3	4	Marinestabsingenieure	
A IX	11	Marineoberingenieure		A 4b	11	Marineoberingenieure	
	5	Marineoberinspektoren		A 4b	5	Oberwerftinspektoren	
A VIII	32	Marineingenieure — davon 3 beim Freiwerden künftig wegfallend —		A 4c	32	Technische Obersekretäre — davon 3 beim Freiwerden künftig wegfallend —	
	1	Technischer Regierungsinspektor		A 4c	1	Technischer Obersekretär	
	13	Marineinspektoren		A 4c	13	Oberwerftsekretäre	
	20	Marineobermeister		A 4c	20	Werkstättenvorsteher	
	2	Seekapitäne		A 4c	2	Seekapitäne	
A VII	50	Werkstättenvorsteher		A 4c	50	Werkstättenvorsteher	
	3	Betriebsleiter		A 5b	3	Betriebsleiter	
	1	Photograph		A 5a	1	Photograph	
	5	Erste Seesteuermänner		A 4c	5	Erste Seesteuermänner	
	4	Erste Seemaschinisten		A 4c	4	Erste Seemaschinisten	
	18	Oberwerftsekretäre[1])		A 4c	18	Oberwerftsekretäre	
	43	Technische Obersekretäre[2])		A 4c	43	Technische Obersekretäre	
	2	Registraturvorsteher[3])		A 4c	2	Oberregierungssekretäre	
A VI	2	Registratoren		A 7	2	Verwaltungssekretäre	
	1	Kanzleisekretär		A 7	1	Kanzleivorsteher	
	52	Marinesekretäre — davon beim Freiwerden bis zu 30 jede zweite Stelle künftig wegfallend —		A 4d	17	Obersekretäre und Sekretäre	
				A 7	35	Verwaltungssekretäre — davon beim Freiwerden bis zu 30 jede zweite Stelle künftig wegfallend —	
	9	Technische Marinesekretäre[4])		A 4d	3	Obersekretäre und Sekretäre	
				A 7	6	Technische Sekretäre[2])	
	70	Werkmeister		A 6	70	Oberwerkmeister	

Reichswehrministerium. II. Marine

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
(A VI)	17	Betriebsmeister	[1]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VI	A 7	17	Betriebsmeister	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	5	Zweite Seesteuermänner	[2]) Darunter 28 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 6	5	Zweite Seesteuermänner	
	11	Zweite Seemaschinisten — 44 Stellen der in Gruppe A VI und A V befindlichen ehemaligen Werftbuchführer, jetzt Marinesekretäre, können in solche der Gruppe A VII umgewandelt werden. Künftig sind diese Stellen wieder in solche der vorhergehenden Gruppen umzuwandeln	[3]) Darunter 11 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 6	11	Zweite Seemaschinisten	[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
			[4]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VI				
			[5]) Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A IV				
A V	3	Registraturassistenten		A 8a	3	Assistenten	[3]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	1	Kanzleisekretär [1])		A 9	1	Kanzleiassistent [1])	
	47	Marineassistenten [2])		A 4d	23	Obersekretäre und Sekretäre	
				A 8a	24	Assistenten	
	12	Technische Marineassistenten [3])		A 4d	8	Obersekretäre und Sekretäre	
				A 8a	4	Technische Assistenten [2])	
	2	Lokomotivführer		A 8a	2	Lokomotivführer	
	13	Dritte Seesteuermänner		A 8a	13	Dritte Seesteuermänner	
	15	Dritte Seemaschinisten		A 8a	15	Dritte Seemaschinisten	
	3	Magazinmeister		A 9	3	Magazinmeister	
	102	Werkführer		A 8a	102	Werkführer	
A IV	8	Magazinoberaufseher		A 10	8	Magazinaufseher	
	3	Kanzleiassistenten [4])		A 9	3	Kanzleiassistenten [2])	
	4	Oberbauaufseher Insgesamt 2 Kanzleisekretäre der Gruppe A V oder Kanzleiassistenten — letztere, soweit sie nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V haben — können für ihre Person als Kanzleisekretäre die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 10 [3])	4	Bauaufseher	
A III	2	Amtsobergehilfen		A 11	2	Amtsgehilfen	
	10	Magazinaufseher [5])		A 10	10	Magazinaufseher	
	3	Bauaufseher		A 10 [3])	3	Bauaufseher	
	2	Schleusenaufseher		A 10	2	Brückenaufseher	
A II	1	Amtsgehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
Artillerie und Befestigungen							
A XI	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	[1]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A X	11	Marineamtmänner		A 3	9	Marinestabsingenieure	
				A 3	2	Verwaltungsamtmänner	
A IX	11	Marineoberingenieure		A 4b	11	Marineoberingenieure	
	9	Technische Regierungsoberinspektoren		A 4b	9	Regierungsoberbauinspektoren	
A VIII	38	Marineingenieure		A 4c	38	Technische Obersekretäre	
	10	Technische Regierungsinspektoren		A 4c	10	Oberregierungsbausekretäre	
A VII	57	Technische Obersekretäre		A 4c	57	Technische Obersekretäre	
	18	Oberregierungsbausekretäre		A 4c	18	Oberregierungsbausekretäre	
	4	Oberwaffenmeister		A 5b	4	Waffenmeister	
A VI	10	Waffenmeister		A 5b	10	Waffenmeister	
	53	Technische Marinesekretäre		A 7	53	Technische Sekretäre	
	7	Technische Verwaltungssekretäre		A 7	7	Technische Sekretäre	
A V	14	Verwaltungsbauassistenten		A 8a	14	Technische Assistenten	
A IV	4	Oberbauaufseher		A 10 [1])	4	Bauaufseher	
A III	9	Bauaufseher (Fortwächter)		A 10 [1])	9	Bauaufseher	
Torpedowesen							
A XI	1	Torpedolaboratoriumsdirektor		A 2c	1	Regierungsrat	
	1	Regierungschemiker		A 2c	1	Regierungschemiker	
A X	2	Marineamtmänner		A 3	2	Verwaltungsamtmänner	
	3	Marinestabsingenieure		A 3	3	Marinestabsingenieure	
A IX	3	Marineoberingenieure		A 4b	3	Marineoberingenieure	
	3	Marineoberinspektoren		A 4b	3	Oberinspektoren	
A VIII	4	Marineinspektoren		A 4c	4	Obersekretäre	
	3	Marineobermeister		A 4c	3	Werkstättenvorsteher	
	3	Marineingenieure		A 4c	3	Technische Obersekretäre	
A VII	7	Obersekretäre		A 4c	7	Obersekretäre	
	7	Werkstättenvorsteher		A 4c	7	Werkstättenvorsteher	
	2	Technische Obersekretäre		A 4c	2	Technische Obersekretäre	

Reichswehrministerium. II. Marine

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VI	3	Marinesekretäre		A 7	3	Verwaltungssekretäre	
	9	Werkmeister		A 6	9	Oberwerkmeister	
A V	2	Werkführer		A 8a	2	Werkführer	
	2	Marineassistenten		A 8a	2	Assistenten	

Minenwesen

A X	4	Marineamtmänner		A 3	4	Marinestabsingenieure	
A IX	3	Marineoberingenieure		A 4b	3	Marineoberingenieure	
A VIII	11	Marineingenieure		A 4c	11	Technische Obersekretäre	
A VII	19	Technische Obersekretäre		A 4c	19	Technische Obersekretäre	
A VI	9	Technische Marinesekretäre		A 7	9	Technische Sekretäre	
	2	Werkmeister		A 6	2	Oberwerkmeister	
A V	2	Werkführer		A 8a	2	Werkführer	

Küsten- und Vermessungswesen

Seezeichen- und Lotsenamt der Jade, Küstenwachteinrichtungen

A IX	1	Lotsenkommandeur	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII	A 2c	1	Lotsenkommandeur	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4c — neu —
A VIII	5	Oberlotsen		A 4c	5	Lotsen	
	1	Seekapitän	[2]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VI	A 4c	1	Seekapitän	
A VII	1	Marineobersekretär		A 4c	1	Obersekretär	
	3	Erste Seesteuermänner		A 4c	3	Erste Seesteuermänner	
	14	Lotsen erster Klasse		A 4c	14	Lotsen	
A VI	3	Marinesekretäre		A 5b	3	Nautische Sekretäre	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	3	Zweite Seesteuermänner[1])		A 6	3	Zweite Seesteuermänner[1])	
	3	Zweite Seemaschinisten		A 6	3	Zweite Seemaschinisten	
	1	Maschinenmeister		A 6	1	Maschinenmeister	
A V	1	Marineassistent[2])		A 8a	1	Assistent[2])	[3]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	3	Dritte Seesteuermänner		A 8a	3	Dritte Seesteuermänner	
	4	Dritte Seemaschinisten		A 8a	4	Dritte Seemaschinisten	
	1	Reservemaschinenmeister		A 9	1	Maschinenmeister	
	1	Magazinmeister		A 9	1	Magazinmeister	
A IV	2	Obermaschinisten		A 10[3])	2	Maschinisten	
A III	6	Leuchtturmaufseher		A 11	6	Leuchtturmaufseher	
	3	Maschinisten		A 10[3])	3	Maschinisten	
A II	3	Leuchtturmwärter		A 11	3	Leuchtturmaufseher	

Reichsjustizministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 6	1	Reichsminister		B 2	1	Reichsminister	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Ministerialkanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2 d — neu —
B 5	1	Staatssekretär		B 3	1	Staatssekretär	
B 3	3	Ministerialdirektoren		B 5	3	Ministerialdirektoren	[2]) 3 Stellen sind vom Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden übertragen
A XIII	11	Ministerialräte		A 1	11	Ministerialräte	
A XII	3	Oberregierungsräte		A 2b	3	Oberregierungsräte	
	1	Ministerial-Bürodirektor		A 2b	1	Ministerialbürodirektor	
A XI	2	Regierungsräte als Referenten		A 2c	2	Regierungsräte	
	2	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung		A 2d	2	Ministerialamtmänner	
A X	9	Ministerialamtmänner		A 2d	9	Ministerialamtmänner	
	1	Ministerialkanzleidirektor		A 4c	1	Ministerialkanzleivorsteher[1])	
A IX	3	Regierungsoberinspektoren		A 4b	3	Regierungsoberinspektoren	
	4	Ministerialoberregistratoren		A 4b	4	Regierungsoberinspektoren	
A VIII	3	Regierungsinspektoren		A 4c	6[2])	Oberregierungssekretäre	
	1	Ministerialregistrator		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
A VII	3	Oberregistratoren		A 4c	3	Oberregierungssekretäre	
	1	Ministerialkanzleiobersekretär		A 5b	1	Ministerialkanzleisekretär	
A VI	3	Ministerial-Kanzleisekretäre		A 5b	3	Ministerialkanzleisekretäre	

Reichsjustizministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A V	5	Ministerial-Kanzleiassistenten Zu Gruppen A VI und A V: Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre oder Gruppe A V für Ministerial-Kanzleiassistenten, die bereits für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten, können insgesamt 4 die Bezüge der Gruppe A VII als Ministerial-Kanzleiobersekretäre erhalten. Zwei zu Ministerial-Kanzleiassistenten ernannte ehemalige Kanzleibeamte, auf die die Voraussetzungen des Zweckbestimmungsvermerks beim Kapitel IX 3 Titel 1 zu Gruppe A IV zutreffen, können für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 8a	5	Ministerialkanzleiassistenten[1])	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — oder als Ministerialkanzleiassistenten aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu — [2]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM [3]) Erhalten eine unwiderrufliche pensionsfähige Zulage von 1000 RM [4]) Die Ministerialzulage fällt weg
A IV	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister[2])	
	1	Ministerial-Hausinspektor		A 10	1	Ministerialhausinspektor[2])	
	7	Ministerial-Amtsobergehilfen		A 10	7	Ministerialamtsgehilfen	
A III	7	Ministerial-Amtsgehilfen		A 10	7	Ministerialamtsgehilfen	
A II	1	Pförtner		A 10	1	Ministerialamtsgehilfe	

Reichsgericht

B 5	1	Präsident des Reichsgerichts	B 3	1	Präsident des Reichsgerichts	
B 3	1	Oberreichsanwalt	B 5	1	Oberreichsanwalt	
B 2	11	Senatspräsidenten beim Reichsgericht	B 6	11	Senatspräsidenten[3]) [4])	
B 1	83	Reichsgerichtsräte	B 7	83	Reichsgerichtsräte[4])	
	6	Reichsanwälte	B 7	6	Reichsanwälte[4])	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A XII	2	Oberstaatsanwälte bei der Reichsanwaltschaft	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XI	A 2b	2	Oberstaatsanwälte	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Kanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
	1	Direktor der Bücherei beim Reichsgericht	[2]) Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A X	A 2b	1	Direktor der Bücherei	
	1	Bürodirektor beim Reichsgericht	[3]) Erhält für seine Person Bezüge aus A X	A 2b	1	Bürodirektor	
A XI	1	Erster Staatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft	[4]) Erhält für seine Person Bezüge aus A X	A 2c	1	Erster Staatsanwalt	[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
	6	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung	[5]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 2d	6	Amtmänner	
	1	Amtmann als Vorsteher des Sekretariats der Reichsanwaltschaft		A 2d	1	Amtmann	
A X	1	Archivrat beim Reichsgericht		A 2c	1	Archivrat	[3]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
	2	Bibliothekare beim Reichsgericht[1])		A 2c	2	Bibliothekare	
	14	Amtmänner beim Reichsgericht		A 2d	14	Amtmänner	
	1	Kanzleidirektor beim Reichsgericht		A 4c	1	Kanzleivorsteher[1])	
A IX	8	Regierungsoberinspektoren[2])		A 4b	8	Regierungsoberinspektoren[2])	[4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — oder A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
	1	Reichsgerichtsoberregistrator[3])		A 4b	1	Regierungsoberinspektor[3])	
A VIII	8	Regierungsinspektoren		A 4c	8	Oberregierungssekretäre	
	1	Reichsgerichtsregistrator[4])		A 4c	1	Oberregierungssekretär[3])	
A VII	1	Oberregistrator		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
	4	Ministerialkanzleiobersekretäre		A 5b	4	Kanzleisekretäre	
A VI	10	Ministerial-Kanzleisekretäre		A 5b	10	Kanzleisekretäre	
A V	15	Ministerial-Kanzleiassistenten[5])		A 8a	15	Kanzleiassistenten[4])	
		Zu Gruppen A VI und A V: Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre oder der Gruppe A V für Ministerial-Kanzleiassistenten, die bereits für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten, können insgesamt 5 für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VII als Ministerialkanzleiobersekretäre erhalten					

Reichsjustizministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IV	2	Oberbotenmeister		A 10	2	Oberbotenmeister[1])	[1]) Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM
	1	Ministerial-Hausinspektor		A 10	1	Hausinspektor[2])	[2]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM
	11	Reichsgerichtsoberwachtmeister		A 10	11	Reichsgerichtswachtmeister	
	1	Obermaschinist		A 10[3])	1	Maschinist	[3]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A III	13	Reichsgerichtswachtmeister		A 10	13	Reichsgerichtswachtmeister	
A II	2	Pförtner		A 10	2	Reichsgerichtswachtmeister	

Reichspatentamt

B 2	1	Präsident des Reichspatentamts	[1]) Darunter 95 für ihre Person mit Bezügen aus A XII	B 6	1	Präsident des Reichspatentamts	[4]) Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 800 RM
A XIII	7	Direktoren	[2]) Erhält für seine Person Bezüge aus A XI	A 1	7	Direktoren	
A XII	8	Oberregierungsräte als Abteilungsvorsitzende beim Reichspatentamt		A 2a	8	Oberregierungsräte als Abteilungsvorsitzende[4])	
	31	Oberregierungsräte als Mitglieder der Beschwerdeabtlg. beim Reichspatentamt		A 2a	31	Oberregierungsräte als Mitglieder der Beschwerdeabteilung[4])	
A XI	127	Regierungsräte als Mitglieder des Reichspatentamts[1]) Außer den Regierungsräten, die auf Grund der Fußnote 2 zur Gruppe A XII des Besoldungsgesetzes die Bezüge der Gruppe A XII erhalten, erhalten 7 weitere Mitglieder für ihre Person als Oberregierungsräte die Bezüge der Gruppe A XII		A 2a	127	Regierungsräte als Mitglieder	
	21	Regierungsräte		A 2c	21	Regierungsräte als Mitarbeiter	
A X	44	Regierungsräte		A 2c	44	Regierungsräte als Mitarbeiter	
	1	Bibliothekar beim Reichspatentamt[2])		A 2c	1	Bibliothekar als Leiter der Bücherei	
	3	Verwaltungs-Amtmänner		A 3	3	Verwaltungsamtmänner	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IX	1	Bürovorsteher	[1]) Darunter 11 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII	A 4a	1	Regierungsoberinspektor	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die als ehemalige Kanzleibeamte bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	70	Regierungsoberinspektoren	[2]) Erhält für seine Person Bezüge aus A VI	A 4a	70	Regierungsoberinspektoren	
	1	Rechnungsdirektor		A 4a	1	Regierungsoberinspektor	
A VIII	120	Regierungsinspektoren		A 4a	120	Oberregierungssekretäre	
A VII	66	Oberregierungssekretäre[1])		A 4a	66	Oberregierungssekretäre	[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	1	Kanzleiobersekretär		A 5b	1	Kanzleivorsteher	
A VI	30	Regierungssekretäre		A 7	30	Sekretäre	
	6	Kanzleisekretäre		A 7	6	Sekretäre	
A V	44	Verwaltungsassistenten 34 zu Verwaltungsassistenten ernannte ehemalige Kanzleibeamte, auf die die Voraussetzungen des Zweckbestimmungsvermerks zu Gruppe A IV zutreffen, können für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 8a	44	Assistenten [1])	[3]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM
	17	Kanzleisekretäre		A 9	17	Kanzleiassistenten[2])	[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 6 — neu —
A IV	50	Kanzleiassistenten Zu den Gruppen A V und A IV: Insgesamt 35 Kanzleisekretäre der Gruppe A V oder Kanzleiassistenten — letztere, soweit sie nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V haben — können für ihre Person als Kanzleisekretäre die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 9	50	Kanzleiassistenten[2])	
	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister[3])	
	1	Obermaschinist[2])		A 9	1	Maschinenmeister[4])	
A III	1	Kastellan		A 10	1	Hausinspektor[3])	
	49	Amtsobergehilfen		A 11	49	Amtsgehilfen	
A II	28	Amtsgehilfen		A 11	28	Amtsgehilfen	
	3	Pförtner		A 11	3	Amtsgehilfen	

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 6	1	Reichsminister	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XI	B 2	1	Reichsminister	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Ministerialkanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
B 5	1	Staatssekretär	[2]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A X	B 3	1	Staatssekretär	
B 3	2	Ministerialdirektoren	[3]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VII	B 5	2	Ministerialdirektoren	
A XIII	15	Ministerialräte	[4]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VII	A 1	15	Ministerialräte	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
A XII	4	Oberregierungsräte		A 2b	4	Oberregierungsräte	
	1	Ministerial-Bürodirektor		A 2b	1	Ministerialbürodirektor	
A XI	4	Regierungsräte	[5]) Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 2c	4	Regierungsräte	
	5	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung		A 2d	5	Ministerialamtmänner	
A X	17	Ministerialamtmänner[1])		A 2d	17	Ministerialamtmänner	[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4d — neu —
	1	Ministerialkanzleidirektor		A 4c	1	Ministerialkanzleivorsteher[1])	
A IX	5	Regierungsoberinspektoren[2])		A 4b	5	Regierungsoberinspektoren[2])	
	6	Ministerialoberregistratoren		A 4b	6	Regierungsoberinspektoren	
A VIII	5	Regierungsinspektoren		A 4c	5	Oberregierungssekretäre	[4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — oder A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
	4	Ministerialregistratoren		A 4c	4	Oberregierungssekretäre	
A VII	3	Oberregistratoren		A 4c	3	Oberregierungssekretäre	
	1	Ministerialkanzleiobersekretär		A 5b	1	Ministerialkanzleisekretär	
A VI	3	Registratoren[3])		A 7	3	Sekretäre[3])	
	4	Ministerial-Kanzleisekretäre[4])		A 5b	4	Ministerialkanzleisekretäre	
A V	5	Ministerial-Kanzleiassistenten[5]) Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre oder der Gruppe A V für Ministerial-Kanzleiassistenten, die bereits für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten, können insgesamt 2 für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VII als Ministerial-Kanzleiobersekretäre erhalten		A 8a	5	Ministerialkanzleiassistenten[4])	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IV	4	Fernsprechgehilfen[1])	[1]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A V	A 9	4	Fernsprechgehilfen	[1]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM
	1	Ministerial-Hausinspektor		A 10	1	Ministerialhausinspektor[1])	
	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister[1])	
	7	Ministerial-Amtsobergehilfen		A 10	7	Ministerialamtsgehilfen	
A III	10	Ministerial-Amtsgehilfen		A 10	10	Ministerialamtsgehilfen	

Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

A XIII	1	Direktor	[2]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A IX	B 8	1	Direktor	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4d — neu —
A XII	7	Oberregierungsräte	[3]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VII	A 2a	7	Oberregierungsräte als Mitglieder	
A XI	12	Regierungsräte als Mitglieder	[4]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VI	A 2a	12	Regierungsräte als Mitglieder	
	3	Regierungsräte	[5]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VII	A 2c	3	Regierungsräte als Mitarbeiter	[3]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 7 — neu —
A X	8	Regierungsräte — davon 5 künftig wegfallend —	[6]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VI	A 2c	8	Regierungsräte als Mitarbeiter — davon 5 künftig wegfallend —	
A IX	1	Bürovorsteher	[7]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A V	A 4a	1	Regierungsoberinspektor	
	1	Regierungsoberinspektor	[8]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VI	A 4a	1	Regierungsoberinspektor	
A VIII	5	Regierungsinspektoren[2])	[9]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A IV	A 4a	5	Oberregierungssekretäre	[4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4d — neu —
A VII	6	Oberregierungssekretäre		A 4a	6	Oberregierungssekretäre	
	2	Obergärtner		A 4c	2	Obergärtner	
A VI	1	Registrator[3])		A 7	1	Sekretär[2])	
A V	1	Verwaltungsassistent[4])		A 8a	1	Assistent[3])	
	4	Registraturassistenten[5])		A 8a	4	Assistenten[4])	
	1	Kanzleisekretär[6])		A 9	1	Kanzleiassistent[3])	
A IV	1	Präparator[7])		A 8a	1	Präparator	[5]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — als früherer Ministerialkanzleisekretär erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5b — neu —; der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	2	Kanzleiassistenten[8]) Insgesamt 2 Kanzleisekretäre der Gruppe A V oder Kanzleiassistenten — letztere, soweit sie nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V haben — können für ihre Person als Kanzleisekretäre die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 9	2	Kanzleiassistenten[5])	
A III	1	Lagermeister[9])		A 10	1	Lagermeister	
	3	Laboratoriumsgehilfen		A 10	3	Laboranten	
	1	Botenmeister		A 11	1	Botenmeister	
	1	Amtsobergehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	
A II	1	Technischer Gehilfe		A 11	1	Technischer Gehilfe	
	1	Amtsgehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	
	1	Pförtner		A 11	1	Amtsgehilfe	

Reichsverkehrsministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 6	1	Reichsminister	[1]) Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A X	B 2	1	Reichsminister	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Ministerialkanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
B 5	1	Staatssekretär	[2]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VII	B 3	1	Staatssekretär	
B 3	5	Ministerialdirektoren		B 5	5	Ministerialdirektoren	[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
A XIII	41	Ministerialräte — 2 Ministerialräte erhalten die Dirigentenzulage —		B 7	2	Ministerialdirigenten	
				A 1	39	Ministerialräte	
A XII	12	Oberregierungsräte und Oberregierungsbauräte		A 2b	12	Oberregierungsräte und Oberregierungsbauräte	
	1	Ministerialbürodirektor		A 2b	1	Ministerialbürodirektor	[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten — soweit sie die Ergänzungsprüfung abgelegt haben — für ihre Person die Bezüge aus A 4d — neu —, im übrigen für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A XI	14	Regierungsräte und Regierungsbauräte als Referenten		A 2c	14	Regierungsräte und Regierungsbauräte	
	19	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung		A 2d	19	Ministerialamtmänner	
A X	41	Ministerialamtmänner		A 2d	41	Ministerialamtmänner	
	1	Ministerialkanzleidirektor		A 4c	1	Ministerialkanzleivorsteher[1])	
A IX	15	Regierungsoberinspektoren, technische und nichttechnische		A 4b	15	Regierungsoberinspektoren	
	8	Ministerialoberregistratoren[1])		A 4b	8	Regierungsoberinspektoren[2])	
A VIII	16	Regierungsinspektoren, technische und nichttechnische		A 4c	16	Oberregierungssekretäre	
	3	Ministerialregistratoren		A 4c	3	Oberregierungssekretäre	
A VII	4	Ministerial-Kanzleiobersekretäre		A 5b	4	Ministerialkanzleisekretäre	
	3	Oberregistratoren		A 4c	3	Oberregierungssekretäre	
A VI	8	Ministerial-Kanzleisekretäre		A 5b	8	Ministerialkanzleisekretäre	
	1	Werkmeister		A 6	1	Oberwerkmeister	
	5	Registratoren[2])		A 7	5	Sekretäre[3])	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A V	13	Ministerial-Kanzleiassistenten[1]) Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre oder der Gruppe A V für Ministerial-Kanzleiassistenten, die für ihre Person bereits die Bezüge der Gruppe A VI erhalten, kann einer für seine Person die Bezüge der Gruppe A VII als Ministerial-Kanzleiobersekretär erhalten	[1]) Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 8a	13	Ministerialkanzleiassistenten[1])	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — oder A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A IV	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister[2])	[2]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM
	1	Ministerial-Hausinspektor		A 10	1	Ministerialhausinspektor[2])	
	13	Ministerial-Amtsobergehilfen		A 10	13	Ministerialamtsgehilfen	
A III	11	Ministerial-Amtsgehilfen		A 10	11	Ministerialamtsgehilfen	

Seezeichenverwaltung

A VIII	1	Seekapitän	[2]) Erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe A VI	A 4c	1	Seekapitän	[3]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 7 — neu —
A VII	1	Technischer Obersekretär		A 4c	1	Technischer Obersekretär	
	2	Erste Seesteuermänner		A 4c	2	Erste Seesteuermänner	
A VI	2	Zweite Seemaschinisten		A 6	2	Zweite Seemaschinisten	
	4	Zweite Seesteuermänner		A 6	4	Zweite Seesteuermänner	
A V	3	Dritte Seemaschinisten		A 8a	3	Dritte Seemaschinisten	
	1	Technischer Verwaltungsassistent[2])		A 8a	1	Technischer Assistent[3])	[4]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A IV	2	Obermaschinisten		A 10[4])	2	Maschinisten	
A III	2	Maschinisten		A 10[4])	2	Maschinisten	

Ems-Jade-Kanal

A III	1	Schleusenaufseher		A 10	1	Schleusenverwalter	

Reichsverkehrsministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
		Deutsche Seewarte					
A XIII	1	Präsident	[1]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VIII	B 8	1	Präsident	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VIII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4c — neu —
A XII	4	Oberregierungsräte	[2]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VII	A 2b	4	Oberregierungsräte	
A XI	4	Regierungsräte	[3]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VIII	A 2c	4	Regierungsräte	
A X	8	Regierungsräte — davon 2 künftig wegfallend —		A 2c	8	Regierungsräte — davon 2 künftig wegfallend —	[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A IX	1	Verwaltungsoberinspektor		A 4b	1	Verwaltungsoberinspektor	
A VIII	1	Kasseninspektor		A 4c	1	Oberverwaltungssekretär	
	1	Oberinspektor in einer Stelle von besonderer Bedeutung		A 4c	1	Inspektor	
A VII	2	Oberverwaltungssekretäre		A 4c	2	Oberverwaltungssekretäre	[3]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	1	Vorsteher der Hauptagenturen als Leiter einer besonders wichtigen Dienststelle		A 5b	1	Vorsteher der Hauptagenturen	
	6	Oberinspektoren		A 4c	6	Inspektoren	
	1	Lithograph — künftig wegfallend —		A 5a	1	Lithograph — künftig wegfallend —	
A VI	1	Registrator[1])		A 7	1	Sekretär[1])	[4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VIII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4c — neu —
	2	Verwaltungssekretäre[2])		A 7	2	Sekretäre[2])	
	2	Vorsteher der Hauptagenturen		A 5b	2	Vorsteher der Hauptagenturen	
A V	1	Kanzleisekretär		A 9	1	Kanzleiassistent[3])	[5]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	1	Technischer Assistent		A 8a	1	Assistent	
	2	Registraturassistenten[3]) 1 Kanzleisekretär, auf den die Anmerkung 1 zur Gruppe A IV der Besoldungsordnung zutrifft, kann für seine Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 8a	2	Assistenten[4])	
A IV	1	Oberdrucker		A 10[5])	1	Drucker	
	3	Kanzleiassistenten		A 9	3	Kanzleiassistenten	
A III	1	Botenmeister		A 11	1	Botenmeister	
	1	Kastellan		A 11	1	Kastellan	
	1	Drucker		A 10[5])	1	Drucker	
	1	Amtsobergehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	
A II	1	Amtsgehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
		Reichskanalamt					
A XII	1	Oberregierungsbaurat	[1] Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A XI	A 2b	1	Oberregierungsbaurat	[1] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen 2 Maschinenbetriebsleiter erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM
A XI	2	Regierungs- und Regierungsbauräte	[2] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII	A 2c	2	Regierungsräte und Regierungsbauräte	[2] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4d — neu —
	1	Betriebsdirektor		A 2c	1	Betriebsdirektor	
A X	5	Regierungs- und Regierungsbauräte[1])		A 2c	5	Regierungsräte und Regierungsbauräte	[3] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber die bereits für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4c — neu —
	2	Hafenkapitäne		A 3	2	Hafenkapitäne	
A IX	2	Verwaltungsoberinspektoren, technische und nichttechnische		A 4b	2	Verwaltungsoberinspektoren und Technische Oberinspektoren	
	1	Betriebsoberinspektor		A 4b	1	Technischer Oberinspektor	
A VIII	9	Verwaltungsinspektoren, technische und nichttechnische		A 4c	9	Oberverwaltungssekretäre und Technische Obersekretäre	
	1	Kasseninspektor		A 4c	1	Oberverwaltungssekretär	
	4	Oberlotsen		A 4c	4	Lotsen	
A VII	18	Oberverwaltungssekretäre, technische und nichttechnische — beim Freiwerden sind bis zu 9 Stellen nach Gruppe A VI umzuwandeln mit der Maßgabe, daß 1 Stelle noch einmal besetzt werden kann —		A 4c	16	Oberverwaltungssekretäre und Technische Obersekretäre — beim Freiwerden sind bis zu 9 Stellen nach Gruppe A 7 — neu — umzuwandeln mit der Maßgabe, daß 1 Stelle noch einmal besetzt werden kann —	
				A 4c	2	Kanalmeister	
	10	Lotsen erster Klasse (für die Betriebsabteilung)		A 4c	10	Lotsen	
	4	Maschinenbetriebsleiter		A 4c	2	Technische Obersekretäre als Maschinenbetriebsleiter in Holtenau und Brunsbüttelkoog	
				A 6	2	Maschinenmeister[1])	
A VI	4	Verwaltungssekretäre, technische und nichttechnische[2])		A 7	4	Sekretäre[2])	
	1	Registrator		A 7	1	Sekretär	
	10	Maschinenmeister		A 6	10	Maschinenmeister	
	16	Schiffsobermaschinisten		A 6	16	Schiffsobermaschinisten	
	12	Schiffskapitäne		A 6	12	Schiffskapitäne	
	2	Seeoberschleusenmeister		A 6	2	Seeoberschleusenmeister	
	6	Kanalmeister — 3 Kanalmeister können für ihre Person in Stellen für Technische Obersekretäre umgewandelt werden —		A 6	6	Kanalmeister[3])	
	2	Hafenmeister		A 6	2	Hafenmeister	
	3	Baggermeister		A 6	3	Baggermeister	
	2	Werkmeister		A 6	2	Oberwerkmeister	

Reichsverkehrsministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A V	7	Verwaltungsassistenten, technische und nichttechnische — 3 zu Verwaltungsassistenten ernannte ehemalige Kanzleibeamte, auf die die Voraussetzungen des Zweckbestimmungsvermerks zu Gruppe A IV zutreffen, können für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten —	[1]) Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A VI [2]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VI	A 8a	7	Assistenten[1])	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu — [2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge der Gruppe A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 7 — neu — [3]) Vier am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 6 — neu — [4]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	1	Kanzleisekretär		A 9	1	Kanzleiassistent[2])	
	1	Magazinmeister		A 9	1	Magazinmeister	
	11	Seeschleusenmeister		A 8a	11	Seeschleusenmeister	
	21	Reservemaschinenmeister[1]) — 3 künftig wegfallend —		A 9	21	Maschinenmeister[3]) — 3 künftig wegfallend —	
	32	Schiffsmaschinisten — davon 1 künftig wegfallend —		A 8a	32	Schiffsmaschinisten — davon 1 künftig wegfallend —	
	27	Schiffsführer (für kleinere Fahrzeuge) — davon 1 künftig wegfallend —		A 8a	27	Schiffsführer — davon 1 künftig wegfallend —	
	4	Obertelegraphisten		A 9	4	Telegraphisten	
	4	Werkführer		A 8a	4	Werkführer	
A IV	1	Kanzleiassistent[2]) 1 Kanzleisekretär der Gruppe A V oder Kanzleiassistent — dieser, falls ihm nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zur Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V zustehen — kann für seine Person als Kanzleisekretär die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 9	1	Kanzleiassistent[2])	
	3	Telegraphisten		A 9	3	Telegraphisten	
	2	Materialienverwalter		A 10	2	Materialienverwalter	
	1	Obermaschinist		A 10[4])	1	Maschinist	
	9	Schleusenverwalter		A 10	9	Schleusenverwalter	
	1	Leitungsoberaufseher		A 10	1	Leitungsaufseher	
A III	1	Kastellan		A 11	1	Kastellan	
	1	Magazinaufseher		A 10	1	Materialienverwalter	
	18	Weichengehilfen		A 10	18	Weichengehilfen	
	1	Fährmeister		A 10	1	Fährmeister	
	1	Leitungsaufseher		A 10	1	Leitungsaufseher	
	1	Amtsobergehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	
A II	1	Amtsgehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	
A I	3	Wächter		A 12	3	Lagerwarte	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
Neckarbauverwaltung							
a. Zu Lasten der Neckaraktiengesellschaft							
A XIII	1	Strombaudirektor	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VIII	A 1	1	Strombaudirektor	
A XII	2	Oberregierungs- und Oberregierungsbauräte		A 2b	2	Oberregierungsräte und Oberregierungsbauräte	
A XI	3	Regierungs- und Regierungsbauräte		A 2c	3	Regierungsräte und Regierungsbauräte	
A X	5	Regierungsbauräte		A 2c	5	Regierungsbauräte	
	1	Vermessungsamtmann		A 3	1	Vermessungsamtmann	
A IX	1	Verwaltungsoberinspektor		A 4b	1	Verwaltungsoberinspektor	
A VIII	2	Verwaltungsinspektoren, technische und nichttechnische		A 4c	2	Oberverwaltungssekretäre und Technische Obersekretäre	
A VII	5	Oberverwaltungssekretäre, technische und nichttechnische[1])		A 4c	5	Oberverwaltungssekretäre und Technische Obersekretäre	
A V	1	Verwaltungsassistent		A 8a	1	Assistent	
b. Zu Lasten des Reichs							
A VII	1	Technischer Oberverwaltungssekretär	[2]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A III	A 4c	1	Technischer Obersekretär	
A V	1	Schleusenmeister		A 8a	1	Schleusenmeister	
A IV	3	Schleusenverwalter		A 10	3	Schleusenverwalter	
A III	2	Schleusenaufseher		A 10	2	Schleusenverwalter	
A II	3	Schleusengehilfen[2])		A 12	1	Schleusengehilfe	
					2	Flußwärter	
Reichswasserschutz							
A XII	1	Polizeioberstwachtmeister beim Reichswasserschutz		1 (Anlage zu A)	1	Polizeioberstleutnant	
A XI	6	Polizeimajore beim Reichswasserschutz		2 (Anlage zu A)	6	Polizeimajore	

Reichsverkehrsministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A X	1	Verwaltungsamtmann	[1]) Darunter 44 für ihre Person mit Bezügen aus A V [2]) Darunter 60 für ihre Person mit Bezügen aus A IV [3]) Darunter 135 für ihre Person mit Bezügen aus A III	A 3	1	Verwaltungsamtmann	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A V — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus 5 (Anlage zu A) — neu — [2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IV — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus 6 (Anlage zu A) — neu — [3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A III — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus 7 (Anlage zu A) — neu —
A IX	23	Polizeihauptleute beim Reichswasserschutz		3 (Anlage zu A)	23	Polizeihauptleute	
	1	Verwaltungsoberinspektor		A 4 b	1	Verwaltungsoberinspektor	
A VIII	4	Verwaltungsinspektoren		A 4 c	4	Oberverwaltungssekretäre	
A VII	23	Polizeioberleutnante beim Reichswasserschutz		4 (Anlage zu A)	23	Polizeioberleutnante	
	6	Oberverwaltungssekretäre		A 4 c	6	Oberverwaltungssekretäre	
A VI	9	Verwaltungssekretäre		A 7	9	Sekretäre	
A V	97	Polizeileutnante und Polizeihauptwachtmeister beim Reichswasserschutz		4 (Anlage zu A)	23	Polizeileutnante	
				5 (Anlage zu A)	74	Polizeihauptwachtmeister	
	19	Verwaltungsassistenten		A 8 a	19	Assistenten	
	1	Registraturassistent		A 8 a	1	Assistent	
A IV	219	Polizeioberwachtmeister beim Reichswasserschutz[1])		6 (Anlage zu A)	219	Polizeioberwachtmeister[1])	
A III	421	Polizeiwachtmeister beim Reichswasserschutz[2])		7 (Anlage zu A)	305	Polizeiwachtmeister[2])	
A II	190	Polizeiunterwachtmeister beim Reichswasserschutz[3])		8 (Anlage zu A)	306	Polizeiwachtmeister[3])	

Reichskommissariat für Seeschiffsvermessung

A XII	1	Oberregierungsrat	[4]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A XII [5]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XII, 1 für seine Person mit Bezügen aus A XI	A 2 b	1	Oberregierungsrat	[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 2b — neu —
A XI	1	Regierungsrat[4])		A 2 c	1	Regierungsrat[4])	
A X	3	Regierungsräte und Regierungsbauräte[5]) — davon 1 künftig wegfallend —		A 2 c	3	Regierungsräte und Regierungsbauräte[4]) — davon 1 künftig wegfallend —	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VIII	1	Regierungsinspektor	[1]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VII	A 4c	1	Oberregierungssekretär	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A VII	1	Oberregierungssekretär	[2]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VI	A 4c	1	Oberregierungssekretär	
A V	1	Verwaltungsassistent[1])		A 8a	1	Assistent[1])	
A IV	1	Kanzleiassistent[2])		A 9	1	Kanzleiassistent[2])	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 7 — neu —
A III	1	Amtsobergehilfe		A 11	1	Amtsgehilfe	

Seeschiffahrtsbehörden und Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Reichsoberseeamt und Reichskommissare bei den Seeämtern)

A XII	1	Oberregierungsrat		A 2b	1	Oberregierungsrat	
A XI	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	

Flughafenfunkstellen

A X	1	Regierungsbaurat		A 2c	1	Regierungsbaurat	
A VIII	1	Betriebsinspektor		A 4c	1	Technischer Obersekretär	
A VI	9	Technische Verwaltungssekretäre		A 7	9	Technische Sekretäre	
A V	9	Technische Verwaltungsassistenten		A 8a	9	Technische Assistenten	

Rechnungshof

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1 Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 5	1	Präsident	[1]) Erhalten für ihre Person Bezüge aus A X	B 3	1	Präsident	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
B 2	4	Direktoren beim Rechnungshofe	[2]) Erhält für seine Person Bezüge aus A IX	B 7	4	Direktoren beim Rechnungshof	
A XIII	20	Ministerialräte	[3]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VIII	A 1	20	Ministerialräte	
A XII	1	Ministerial-Bürodirektor	[4]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII	A 2b	1	Ministerialbürodirektor	
A XI	33	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung — davon bis zu 3 jede 3. Stelle künftig wegfallend —	[5]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII	A 2d	33	Ministerialamtmänner — davon bis zu 3 jede 3. Stelle künftig wegfallend —	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 4b — neu —
A X	124	Ministerialamtmänner — davon 4 künftig wegfallend —	[6]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VI	A 2d	124	Ministerialamtmänner — davon 4 künftig wegfallend —	
A IX	1	Regierungsoberinspektor		A 4b	1	Regierungsoberinspektor	
	5	Ministerialoberregistratoren[1])		A 4b	5	Regierungsoberinspektoren[1])	[3]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A VIII	1	Ministerialregistrator[2])		A 4c	1	Oberregierungssekretär[2])	
A VII	2	Oberregistratoren[3])		A 4c	2	Oberregierungssekretäre	
	1	Ministerialkanzleiobersekretär		A 4c	1	Ministerialkanzleivorsteher	
A VI	2	Registratoren[4])		A 7	2	Sekretäre[3])	[4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — oder A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
	4	Ministerial-Kanzleisekretäre[5])		A 5b	4	Ministerialkanzleisekretäre	
A V	5	Ministerial-Kanzleiassistenten[6]) Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre oder der Gruppe A V für Ministerial-Kanzleiassistenten, die bereits für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten, können insgesamt 3 für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VII als Ministerialkanzleiobersekretäre erhalten. Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A V für Ministerial-Kanzleiassistenten kann einer für seine Person die Bezüge der Gruppe A VI als Ministerial-Kanzleisekretär erhalten		A 8a	5	Ministerialkanzleiassistenten[4])	

Rechnungshof

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IV	1	Ministerial-Hausinspektor		A 10	1	Ministerialhausinspektor[1])	[1]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM
	6	Ministerial-Amtsobergehilfen		A 10	1	Oberbotenmeister[1])	
				A 10	5	Ministerialamtsgehilfen	
	1	Obermaschinist		A 10[2])	1	Maschinist	[2]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	1	Fernsprechgehilfe		A 9	1	Fernsprechgehilfe	
A III	6	Ministerial-Amtsgehilfen		A 10	6	Ministerialamtsgehilfen	

Reichssparkommissar

A XIII	5	Ministerialräte 1 Ministerialrat erhält die Dirigentenzulage		B 7	1	Ministerialdirigent	
				A 1	4	Ministerialräte	
A XII	2	Oberregierungsräte		A 2b	2	Oberregierungsräte	
A XI	1	Regierungsrat als Referent		A 2c	1	Regierungrat	
	1	Ministerialamtmann in einer Stelle von besonderer Bedeutung		A 2d	1	Ministerialamtmann	
A X	1	Ministerialamtmann		A 2d	1	Ministerialamtmann	
A IX	1	Regierungsoberinspektor		A 4b	1	Regierungsoberinspektor	
A VIII	1	Regierungsinspektor		A 4c	1	Oberregierungssekretär	
A IV	1	Ministerial-Amtsobergehilfe		A 10	1	Ministerialamtsgehilfe	

Reichsschuldenverwaltung

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 2	1	Präsident — erhält für seine Person die Bezüge aus B 3 —	[1]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A XIII [2]) Erhalten für ihre Person Bezüge aus A XII [3]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XII	B 5	1	Präsident	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge aus B 7 — neu — [2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XIII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 1 — neu — [3]) Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 *RM*; der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten hat, erhält statt dessen für seine Person die Bezüge aus A 2b — neu —
	1	Vizepräsident		B 8	1	Vizepräsident[1])	
A XIII	4	Staatsfinanzräte		A 1	4	Staatsfinanzräte	
A XII	3	Oberfinanzräte[1]) — davon 1 Stelle künftig wegfallend —		A 2a	3	Oberfinanzräte[2]) — davon 1 Stelle künftig wegfallend —	
	1	Verwaltungsdirektor als Vorsteher des Hauptbüros		A 2b	1	Verwaltungsdirektor	
A XI	2	Finanzräte[2])		A 2a	2	Finanzräte	
	4	Verwaltungsdirektoren[3])		A 2d	4	Verwaltungsdirektoren[3])	

Reichsschuldenverwaltung

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A X	24	Finanzamtmänner	[1] Darunter 20 für ihre Person mit Bezügen aus A X	A 3	24	Finanzamtmänner [1]	[1] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber erhalten, soweit sie frühere preußische Amtsräte (Ministerialsekretäre) sind, für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
A IX	38	Oberfinanzinspektoren [1]	[2] Darunter 25 für ihre Person mit Bezügen aus A IX	A 4a	38	Oberfinanzinspektoren [2]	[2] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die als frühere preußische Amtsräte (Ministerialsekretäre) bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
A VIII	108	Finanzinspektoren [2]	[3] Darunter 11 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII [4] Darunter 18 für ihre Person mit Bezügen aus A VII [5] Darunter 48 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 4a	108	Oberfinanzsekretäre	[3] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A VII	115	Oberfinanzsekretäre [3]	[6] Darunter 25 für ihre Person mit Bezügen aus A V	A 4a	115	Oberfinanzsekretäre	[4] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	1	Kanzleiobersekretär	[7] Darunter 36 für ihre Person mit Bezügen aus A IV	A 5b	1	Kanzleivorsteher	[5] Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM
A VI	70	Finanzsekretäre [4]	[8] Erhalten für ihre Person Bezüge aus A III	A 7	70	Finanzsekretäre [3]	[6] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IV — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 10 — neu —
A V	92	Finanzassistenten [5]		A 8a	92	Finanzassistenten [4]	
	15	Kanzleisekretäre 9 zu Finanzassistenten ernannte ehemalige Kanzleibeamte können für ihre Person die Bezüge aus A VI erhalten		A 9	15	Kanzleiassistenten 9 zu Finanzassistenten ernannte ehemalige Kanzleibeamte können für ihre Person die Bezüge aus A 7 erhalten	
	35	Obergeldzähler — 1 Stelle ist künftig in die eines Kastellans (Gruppe A III) umzuwandeln —		A 9	35	Geldzähler — 1 Stelle ist künftig in die eines Kastellans (Gruppe A 11) umzuwandeln —	
A IV	36	Geldzähler [6]		A 9	36	Geldzähler	
	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister [5]	
A III	55	Amtsobergehilfen [7]		A 11	55	Amtsgehilfen [6]	
A II	26	Amtsgehilfen [8]		A 11	26	Amtsgehilfen	
	1	Pförtner		A 11	1	Amtsgehilfe	

Reichsfinanzministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 6	1	Reichsminister	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus B 2 [2]) Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A XI [3]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A X [4]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A X	B 2	1	Reichsminister	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus B 2 — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus B 7 — neu — [2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Ministerialkanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu — [3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu — [4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —
B 5	1	Staatssekretär		B 3	1	Staatssekretär	
B 3	5	Ministerialdirektoren — davon 1 bei Auflösung der Kriegslastenkommission künftig wegfallend —		B 5	5	Ministerialdirektoren — davon 1 bei Auflösung der Kriegslastenkommission künftig wegfallend —	
				B 7	7	Ministerialdirigenten — davon 1 künftig wegfallend —	
A XIII	66	Ministerialräte[1]) — davon 1 bei Auflösung der Kriegslastenkommission künftig wegfallend — — 7 Ministerialräte erhalten die Dirigentenzulage, davon 1 künftig wegfallend —		A 1	59	Ministerialräte[1]) — davon 1 bei Auflösung der Kriegslastenkommission künftig wegfallend —	
A XII	29	Oberregierungsräte und Oberregierungsbauräte		A 2b	29	Oberregierungsräte und Oberregierungsbauräte	
	1	Ministerial-Bürodirektor		A 2b	1	Ministerialbürodirektor	
	1	Ministerialamtmann als Vorsteher der Hauptbuchhalterei		A 2b	1	Ministerialamtmann als Vorsteher der Hauptbuchhalterei	
	1	Ministerialamtmann als Bürovorsteher der Reichsrechnungsstelle		A 2b	1	Ministerialamtmann als Bürovorsteher der Reichsrechnungsstelle	
A XI	27	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung, technische und nichttechnische		A 2d	27	Ministerialamtmänner	
A X	101	Ministerialamtmänner, technische und nichttechnische[2])		A 2d	101	Ministerialamtmänner	
	1	Ministerialkanzleidirektor		A 4c	1	Ministerialkanzleivorsteher[2])	
A IX	50	Regierungsoberinspektoren, technische und nichttechnische, Oberzollinspektoren und Obersteuerinspektoren		A 4b	50	Regierungsoberinspektoren	
	20	Ministerialoberregistratoren[3])		A 4b	20	Regierungsoberinspektoren[3])	
A VIII	20	Ministerialregistratoren[4])		A 4c	20	Oberregierungssekretäre[4])	
A VII	10	Ministerialkanzleiobersekretäre		A 5b	10	Ministerialkanzleisekretäre	
	19	Oberregistratoren		A 4c	19	Oberregierungssekretäre	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VI	23	Ministerial-Kanzleisekretäre Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre können insgesamt 10 für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VII als Ministerialkanzleiobersekretäre erhalten	[1]) Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A III	A 5b	23	Ministerialkanzleisekretäre	[1]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM [2]) Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM [3]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A IV	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister[1])	
	2	Ministerial-Hausinspektoren		A 10	2	Ministerialhausinspektoren[2])	
	41	Ministerial-Amtsobergehilfen — davon 1 bei Auflösung der Kriegslastenkommission künftig wegfallend —		A 10	41	Ministerialamtsgehilfen — davon 1 bei Auflösung der Kriegslastenkommission künftig wegfallend —	
	1	Oberdrucker		A 10[3])	1	Drucker	
	3	Fernsprechgehilfen		A 9	3	Fernsprechgehilfen	
A III	23	Ministerial-Amtsgehilfen		A 10	23	Ministerialamtsgehilfen	
A II	3	Pförtner[1])		A 10	3	Ministerialamtsgehilfen	
	1	Heizer		A 12	1	Heizer	

Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden

B 2	1	Präsident	[2]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XIII [3]) Darunter 15 für ihre Person mit Bezügen aus A XII [4]) Darunter 30 für ihre Person mit Bezügen aus A XI	B 7	1	Präsident	[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A XIII — alt — erhalten hat, erhält statt dessen für seine Person die Bezüge aus A 1 — neu — [5]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2b — neu —
A XIII	3	Direktoren		A 1	3	Direktoren	
A XII	15	Oberregierungsräte[2])		A 2b	15	Oberregierungsräte[4])	
A XI	30	Regierungsräte[3])		A 2c	30	Regierungsräte[5])	
A X	45	Regierungsräte[4])		A 2c	45	Regierungsräte	
	2	Verwaltungsamtmänner		A 3	2	Verwaltungsamtmänner	

Reichsfinanzministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IX	17	Regierungsoberinspektoren	[1]) Darunter 14 für ihre Person mit Bezügen aus A VII [2]) Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A VII	A 4b	17	Regierungsoberinspektoren	[1]) 3 Stellen sind zum Reichsjustizministerium übertragen [2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten — soweit sie die Ergänzungsprüfung abgelegt haben — für ihre Person die Bezüge aus A 4d —neu—, im übrigen für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A VIII	35	Regierungsinspektoren	[3]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VII	A 4c	32 [1])	Oberregierungssekretäre	
A VII	65	Oberregierungssekretäre	[4]) Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A VI [5]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A V	A 4c	65	Oberregierungssekretäre	
A VI	56 8 1	Regierungssekretäre [1]) Registratoren [2]) Kanzleisekretär [3])	[6]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A IV, 2 für ihre Person mit Bezügen aus A III	A 7 A 7 A 7	56 8 1	Sekretäre [2]) Sekretäre [2]) Kanzleivorsteher [2])	
A V	18 16 3	Verwaltungsassistenten Registraturassistenten [4]) Kanzleisekretäre		A 8a A 8a A 9	18 16 3	Assistenten Assistenten [3]) Kanzleiassistenten	[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
A IV	8	Kanzleiassistenten [5])		A 9	8	Kanzleiassistenten	[4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IV — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 10 — neu —
A III	1 1 6	Botenmeister Kastellan Amtsobergehilfen		A 11 A 11 A 11	1 1 6	Botenmeister Kastellan Amtsgehilfen	
A II	7	Amtsgehilfen [6])		A 11	7	Amtsgehilfen [4])	

Reichskommissariat für Reparationslieferungen

B 2	1	Präsident	[7]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XIII	B 7	1	Präsident	[5]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A XIII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 1 — neu —
A XIII	1	Direktor		A 1	1	Direktor	
A XII	2	Oberregierungsräte [7]) — davon 1 bis 31. Dezember 1927 wegfallend —		A 2b	2	Oberregierungsräte [5]) — davon 1 bis 31. Dezember 1927 wegfallend —	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A XI	4	Regierungsräte und Regierungsbauräte[1] — davon 2 bis 31. Dezember 1927 wegfallend —	[1] Erhalten für ihre Person die Bezüge aus A XII [2] Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A XI [3] Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A X [4] Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A X, 8 für ihre Person mit Bezügen aus A IX	A 2c	4	Regierungsräte und Regierungsbauräte[1] — davon 2 bis 31. Dezember 1927 wegfallend —	[1] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2b — neu — [2] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu — [3] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten — soweit sie Ministerialamtmänner sind — für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —, im übrigen für ihre Person die Bezüge aus A 3 — neu —; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4b — neu —
A X	4	Regierungsräte und Regierungsbauräte[2]		A 2c	4	Regierungsräte und Regierungsbauräte	
	2	Verwaltungsamtmänner		A 3	2	Verwaltungsamtmänner	
A IX	3	Rechnungsdirektoren		A 4b	3	Regierungsoberinspektoren	
	4	Regierungsoberinspektoren und Maschinenoberingenieure[3] — davon 1 bis 31. Dezember 1927 wegfallend —		A 4b	4	Regierungsoberinspektoren und Technische Oberinspektoren[2] — davon 1 bis 31. Dezember 1927 wegfallend —	
A VIII	19	Regierungsinspektoren und Maschineningenieure[4] — davon 2 bis 31. Dezember 1927 wegfallend —		A 4c	19	Oberregierungssekretäre und Technische Obersekretäre[3] — davon 2 bis 31. Dezember 1927 wegfallend —	

Reichsfinanzministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VII	29	Oberregierungssekretäre und Technische Obersekretäre[1]) — davon 4 bis 31. Dezember 1927 wegfallend —	[1]) Darunter 17 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII [2]) Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A VII [3]) Darunter 7 für ihre Person mit Bezügen aus A VI [4]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VI [5]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A VI, 1 für seine Person mit Bezügen aus A V [6]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A III	A 4c	29	Oberregierungssekretäre und Technische Obersekretäre — davon 4 bis 31. Dezember 1927 wegfallend —	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten — soweit sie die Ergänzungsprüfung abgelegt haben — für ihre Person die Bezüge aus A 4d — neu —, im übrigen für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu — [2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu — [3]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A VI	6	Regierungssekretäre[2])		A 7	6	Sekretäre[1])	
A V	15	Verwaltungsassistenten[3]) — davon 2 bis 31. Dezember 1927 wegfallend —		A 8a	15	Assistenten[2]) — davon 2 bis 31. Dezember 1927 wegfallend —	
	1	Kanzleisekretär [4])		A 9	1	Kanzleiassistent[3])	
A IV	4	Kanzleiassistenten[5])		A 9	4	Kanzleiassistenten[2])	
A III	1	Kastellan		A 11	1	Kastellan	
	3	Amtsobergehilfen		A 11	3	Amtsgehilfen	
A II	2	Amtsgehilfen[6])		A 11	2	Amtsgehilfen	

Reichsausgleichsamt

B 2	1	Präsident		B 7	1	Präsident	[4]) 1 Stelle ist zum Reichswirtschaftsministerium übertragen
A XIII	3	Direktoren		A 1	3	Direktoren	
A XII	8	Oberregierungsräte		A 2b	7 [4])	Oberregierungsräte	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A XI	35	Regierungsräte[1])	[1]) Darunter 10 für ihre Person mit Bezügen aus A XII [2]) Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A X [3]) Darunter 12 für ihre Person mit Bezügen aus A VII [4]) Darunter 6 für ihre Person mit Bezügen aus A VI [5]) Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 2c	35	Regierungsräte[1])	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2b — neu —
A X	10	Regierungsräte		A 2c	10	Regierungsräte	
	2	Verwaltungsamtmänner		A 3	2	Verwaltungsamtmänner	
A IX	1	Rechnungsdirektor		A 4b	1	Regierungsoberinspektor	[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
	19	Regierungsoberinspektoren[2])		A 4b	19	Regierungsoberinspektoren[2])	
A VIII	30	Regierungsinspektoren		A 4c	30	Oberregierungssekretäre	
A VII	54	Oberregierungssekretäre		A 4c	54	Oberregierungssekretäre	[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
A VI	16	Regierungssekretäre[3])		A 4d	16	Obersekretäre und Sekretäre	
	1	Registrator		A 4d	1	Obersekretär	
	1	Kanzleisekretär		A 7	1	Kanzleivorsteher	
A V	28	Verwaltungsassistenten[4])		A 8a	28	Assistenten[3])	
	16	Registraturassistenten[5])		A 8a	16	Assistenten[3])	
	3	Kanzleisekretäre		A 9	3	Kanzleiassistenten	
A IV	9	Kanzleiassistenten		A 9	9	Kanzleiassistenten	

Reichshauptkasse

A XII	1	Direktor	A 2b	1	Direktor	
A XI	4	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung	A 2d	4	Ministerialamtmänner	
A X	9	Ministerialamtmänner	A 2d	9	Ministerialamtmänner	
A IX	13	Regierungsoberinspektoren	A 4b	13	Regierungsoberinspektoren	
A VIII	23	Regierungsinspektoren	A 4c	23	Oberregierungssekretäre	
A VII	15	Oberregierungssekretäre	A 4c	15	Oberregierungssekretäre	

Reichsfinanzministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IV	1	Ministerial-Amtsobergehilfe		A 10	1	Amtsgehilfe	
A III	2	Ministerialamtsgehilfen		A 10	2	Amtsgehilfen	

Reichsfinanzhof

B 5	1	Präsident		B 3	1	Präsident	
B 2	6	Senatspräsidenten		B 6	6	Senatspräsidenten	
B 1	35	Reichsfinanzräte		B 8	35	Reichsfinanzräte	
A XII	1	Bürodirektor		A 2b	1	Bürodirektor	
A XI	2	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung		A 2d	2	Amtmänner	
A X	6	Amtmänner		A 2d	6	Amtmänner	
	1	Kanzleidirektor		A 4c	1	Kanzleivorsteher[1])	
A IX	4	Obersteuerinspektoren und Oberzollinspektoren		A 4b	4	Regierungsoberinspektoren	
	1	Reichsfinanzhofsoberregistrator		A 4b	1	Regierungsoberinspektor	
A VIII	4	Steuerinspektoren und Zollinspektoren		A 4c	4	Oberregierungssekretäre	
A VII	2	Ministerial-Kanzleiobersekretäre		A 5b	2	Kanzleisekretäre	
A VI	5	Ministerial-Kanzleisekretäre		A 5b	5	Kanzleisekretäre	
	1	Registrator Von den Inhabern von Stellen der Gruppe A VI für Ministerial-Kanzleisekretäre kann 1 für seine Person die Bezüge der Gruppe A VII als Ministerial-Kanzleiobersekretär erhalten		A 7	1	Sekretär	
A V	7	Ministerial-Kanzleiassistenten		A 8a	7	Kanzleiassistenten	
A IV	1	Oberbotenmeister		A 10	1	Oberbotenmeister[2])	
	1	Ministerial-Hausinspektor		A 10	1	Hausinspektor[2])	
	4	Ministerial-Amtsobergehilfen		A 10	4	Amtsgehilfen	
A III	3	Amtsgehilfen		A 10	3	Amtsgehilfen	

[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Kanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d — neu —

[2]) Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden sowie Reichsfinanzzeugamt							
B 2	22	Präsidenten	[1] Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus B 2 [2] Darunter 9 für ihre Person mit Bezügen aus A XIII [3] Darunter 53 für ihre Person mit Bezügen aus A XII [4] Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A XII [5] Darunter 118 für ihre Person mit Bezügen aus A XI [6] Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A XI [7] Darunter 14 für ihre Person mit Bezügen aus A XI	B 6	22	Präsidenten	[1] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XIII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 1 — neu — [2] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2b — neu — [3] Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 *RM*; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten haben, erhalten statt dessen für ihre Person die Bezüge aus A 2b — neu — [4] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die als frühere Ministerialamtmänner auf Grund der P. A. V. auf Stellen der Außenverwaltung versetzt worden sind, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
B 1	4	Präsidenten[1]		B 7	4	Präsidenten (der Landesfinanzämter Mecklenburg-Lübeck, Neiße, Oldenburg und Unterweser)	
A XIII	52	Landesfinanzamtsdirektoren		A 1	52	Landesfinanzamtsdirektoren	
	23	Finanzgerichtsdirektoren		A 1	23	Finanzgerichtsdirektoren	
A XII	582	Oberregierungsräte[2]		A 2b	582	Oberregierungsräte[1]	
A XI	1162	Regierungsräte[3] 60 Stelleninhaber der Gruppe A XI erhalten die Bezüge der Gruppe A XII. In diese Bezüge können bis zu 20 weitere Beamte der Gruppe A XI nachrücken		A 2c	1162	Regierungsräte[2] 60 Stelleninhaber der alten Gruppe A XI, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2b — neu —; in diese Bezüge können bis zu 20 weitere Beamte der Gruppe A 2c — neu — nachrücken	
	2	Forstmeister		A 2c	2	Forstmeister	
	91	Steuerdirektoren und Zolldirektoren[4]		A 2d	91	Obersteuerräte und Oberzollräte[3]	
	13	Regierungschemiker		A 2c	13	Regierungschemiker	
A X	1167	Regierungsräte[5]		A 2c	1167	Regierungsräte	
	232	Steuerräte und Zollräte[6]		A 2d	232	Steuerräte und Zollräte	
	589	Steueramtmänner und Zollamtmänner[7] 70 Stelleninhaber der Gruppe A X und A XI erhalten die Bezüge der Gruppe A XII. In diese Bezüge können bis zu 44 weitere Beamte der Gruppe A X und A XI nachrücken. 50 Stelleninhaber der Gruppe A X erhalten die Bezüge der Gruppe A XI		A 3	589	Steueramtmänner und Zollamtmänner[4] 30 Stelleninhaber der alten Gruppe A X und A XI, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2b — neu —. In diese Bezüge können bis zu 24 weitere Beamte der alten Gruppe A X und A XI nachrücken	

Reichsfinanzministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
(A X)	13	Regierungschemiker		A 2c	13	Regierungschemiker	
		Soweit Beamte, die aus dem Stande der in die Reichszollverwaltung übernommenen ehemals bayerischen Zolltechniker hervorgegangen sind, für ihre Person die Bezüge einer höheren Gruppe erhalten haben, erhalten — an Stelle der in den Übergangsbestimmungen etwa getroffenen anderweitigen Regelungen — a) die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten haben, für ihre Person die Bezüge aus A 2b — neu — und b) die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XI und A X — alt — erhalten haben, für ihre Person die Bezüge aus A 2c — neu —					
		Die aus dem Stande der juristisch oder kameralistisch vorgebildeten bayerischen Finanzbeamten hervorgegangenen Finanzamtmänner, die für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten — an Stelle der in den Übergangsbestimmungen etwa getroffenen anderweitigen Regelungen — für ihre Person die Bezüge aus A 2c — neu —					
A IX	3976	Obersteuerinspektoren und Oberzollinspektoren[1]) Bis zu 50 Inhaber von Stellen der Gruppen A X und A IX, letztere soweit sie für ihre Person die Bezüge der Gruppe A X erhalten, können in die Bezüge der Gruppe A XI eingewiesen werden. In diese Bezüge können bis zu 50 weitere geeignete Beamte nachrücken	[1]) Darunter 31 für ihre Person mit Bezügen aus A XI, 86 für ihre Person mit Bezügen aus A X [2]) Darunter 144 für ihre Person mit Bezügen aus A X, 167 für ihre Person mit Bezügen aus A IX [3]) Darunter 57 für ihre Person mit Bezügen aus A X, 109 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII	A 4b	3976	Obersteuerinspektoren und Oberzollinspektoren[1])	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 3 — neu — [2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IX — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4b — neu — [3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Ministerialkanzleisekretäre erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu — [4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VIII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4c — neu —; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —
A VIII	9596	Steuerinspektoren und Zollinspektoren[2])		A 4c	9596	Obersteuersekretäre und Oberzollsekretäre[2])	
A VII	12159	Obersteuersekretäre und Oberzollsekretäre[3]) Bis zu 120 Stelleninhaber können in die Bezüge der Gruppe A VIII eingewiesen werden		A 4c	12159	Obersteuersekretäre und Oberzollsekretäre	
		Hinsichtlich der ehemals bayerischen Zolltechniker in den Gruppen A VII, A VIII und A IX — alt — vgl. die allgemeine Anmerkung oben					
	11	Oberregistratoren und Registraturvorsteher[4])	[4]) Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII [5]) Darunter 2 Ministerial-Kanzleisekretäre [6]) Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII, 1086 für ihre Person mit Bezügen aus A VII	A 4c	11	Obersteuersekretäre	
	5	Revierförster		A 5c	5	Revierförster	
A VI	11	Kanzleisekretäre [5])		A 7	11	Kanzleivorsteher [3])	
	38	Registratoren		A 7	38	Sekretäre	
	13215	Steuersekretäre und Zollsekretäre [6])		A 4d	4660	Obersteuersekretäre und Oberzollsekretäre	
				A 7	8555	Steuersekretäre und Zollsekretäre[4])	
	47	Zollobermaschinisten		A 6	47	Oberzollmaschinisten	
	124	Erste Zollschiffer		A 6	124	Oberzollschiffer	
	8	Förster		A 5c	8	Förster	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A V	67	Kanzleisekretäre[1])	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VII, 8 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 9	67	Kanzleiassistenten[1])	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, sowie die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten, die als frühere Ministerial-Kanzleiassistenten für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	95	Registraturassistenten[2])	[2]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VI	A 8a	95	Assistenten[2])	
	21 922	Steuerassistenten und Zollassistenten[3])	[3]) Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A VIII, 138 für ihre Person mit Bezügen aus A VII und 62 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 8a	21 922	Steuerassistenten und Zollassistenten[3])	
	100	Zollmaschinisten		A 8a	100	Zollmaschinisten	
	249	Zollschiffer		A 8a	249	Zollschiffer	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 7 — neu —
							[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VIII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 4c — neu —; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 5b — neu —; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —

Reichsfinanzministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IV	2	Oberbotenmeister[1])	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A V	A 11	2	Botenmeister[1])	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A V — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 8a — neu —, der die Bezüge aus A IV — alt — erhalten hat, für seine Person die Bezüge aus A 10 — neu —
	1	Oberdrucker	[2]) Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A V	A 10[2])	1	Drucker	[2]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	130	Kanzleiassistenten[2]) Insgesamt 29 Kanzleisekretäre der Gruppe A V oder Kanzleiassistenten — letztere, soweit sie nach der Besoldungsordnung (Anmerkung 1 zu Gruppe A IV) die Bezüge der Gruppe A V haben — können für ihre Person als Kanzleisekretäre die Bezüge der Gruppe A VI erhalten	[3]) Darunter 24 für ihre Person mit Bezügen aus A V	A 9	130	Kanzleiassistenten[3])	[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten die Bezüge aus A 7 — neu —
	4	Schiffsoberheizer	[4]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A VI, 4 für ihre Person mit Bezügen aus A V und 2 für ihre Person mit Bezügen aus A IV	A 10	4	Schiffsheizer	[4]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A V — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 8a — neu —
	1	Obermaschinist		A 10[2])	1	Maschinist	
	18	Zolloberbootsleute		A 10	18	Zollbootsleute	
	2334	Steuerbetriebsassistenten und Zollbetriebsassistenten[3]) 266 zu Steuer-, Zoll- und Registraturassistenten ernannte ehemalige Kanzleibeamte, auf die die Voraussetzungen des Zweckbestimmungsvermerks zu Gruppe A IV zutreffen, können für ihre Person die Bezüge der Gruppe A VI erhalten		A 10	2334	Steuerbetriebsassistenten und Zollbetriebsassistenten[3]) [4])	[5]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 7 — neu —; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A V — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 8a — neu —; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A IV — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 10 — neu —
A III	77	Botenmeister		A 11	77	Botenmeister	
	1	Kastellan		A 11	1	Kastellan	
	1356	Steueroberwachtmeister und Zolloberwachtmeister[4])		A 11	1356	Steuerwachtmeister und Zollwachtmeister[5])	
	2	Drucker		A 10[2])	2	Drucker	
	27	Lagermeister		A 10	27	Lagermeister	
	4	Forstaufseher		A 10	4	Forstaufseher	
	4	Schiffsheizer		A 10	4	Schiffsheizer	
	5	Maschinisten		A 10[2])	5	Maschinisten	
	40	Zollbootsleute		A 10	40	Zollbootsleute	
	7	Kanzlisten		A 9	7	Kanzleiassistenten	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A II	180	Hauswarte	[1]) Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A III	A 12	180	Hauswarte	
	1152	Steuerwachtmeister und Zollwachtmeister[1])		A 11	1152	Steuerwachtmeister und Zollwachtmeister	
	5	Pförtner	[2]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A III	A 11	5	Steuerwachtmeister und Zollwachtmeister	
	6	Heizer		A 12	6	Heizer	
	6	Waldhüter[2])		A 12	6	Waldhüter	

Reichsbauverwaltung

A XII	25	Oberregierungsbauräte	[3]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A IV	A 2b	25	Oberregierungsbauräte	[1]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A XI	54	Regierungsbauräte		A 2c	54	Regierungsbauräte	
A X	79	Regierungsbauräte — davon 32 künftig wegfallend —		A 2c	79	Regierungsbauräte — davon 32 künftig wegfallend —	
	5	Verwaltungsamtmänner (technische)		A 3	5	Verwaltungsamtmänner	
A IX	44	technische Regierungsoberinspektoren		A 4b	44	Regierungsoberbauinspektoren	
A VIII	102	technische Regierungsinspektoren		A 4c	102	Oberregierungsbausekretäre	
A VII	149	Oberregierungsbausekretäre — davon 21 künftig wegfallend —		A 4c	149	Oberregierungsbausekretäre — davon 21 künftig wegfallend —	
	2	Betriebsleiter		A 5b	2	Betriebsleiter	
A VI	5	Betriebsmeister		A 5b	5	Betriebsleiter	
	3	technische Verwaltungssekretäre		A 7	3	Technische Sekretäre	
A V	5	Verwaltungsbauassistenten		A 8a	5	Technische Assistenten	
	5	Maschinenmeister		A 9	5	Maschinenmeister	
A IV	10	Obermaschinisten		A 10[1])	10	Maschinisten	
	15	Oberbauaufseher		A 10[1])	15	Bauaufseher	
A III	18	Amtsobergehilfen		A 11	18	Amtsgehilfen	
	15	Maschinisten[3])		A 10[1])	15	Maschinisten	
	15	Bauaufseher		A 10[1])	15	Bauaufseher	
A II	16	Amtsgehilfen		A 11	16	Amtsgehilfen	

Reichsfinanzministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
Liegenschaftsverwaltung der 1. Besatzungszone							
A XII	1	Oberregierungsrat		A 2b	1	Oberregierungsrat	[1]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
A XI	1	Regierungsrat		A 2c	1	Regierungsrat	
	4	Regierungsbauräte		A 2c	4	Regierungsbauräte	
A X	4	Regierungsräte		A 2c	4	Regierungsräte	
	3	Regierungsbauräte		A 2c	3	Regierungsbauräte	
	1	Verwaltungsamtmann		A 3	1	Verwaltungsamtmann	
A IX	1	Regierungsoberinspektor		A 4b	1	Regierungsoberinspektor	
	3	Technische Regierungsoberinspektoren		A 4b	3	Regierungsoberbauinspektoren	
	10	Verwaltungsoberinspektoren		A 4b	10	Verwaltungsoberinspektoren	
A VIII	3	Technische Regierungsinspektoren		A 4c	3	Oberregierungsbausekretäre	
	17	Verwaltungsinspektoren		A 4c	17	Oberverwaltungssekretäre	
A VII	2	Oberregierungsbausekretäre		A 4c	2	Oberregierungsbausekretäre	
	24	Oberverwaltungssekretäre		A 4c	24	Oberverwaltungssekretäre	
A VI	1	Verwaltungssekretär		A 7	1	Sekretär	
A V	2	Verwaltungsassistenten		A 8a	2	Assistenten	
A IV	2	Oberlagermeister		A 10	2	Lagermeister	
	1	Obermaschinist		A 10[1])	1	Maschinist	
A III	6	Amtsobergehilfen		A 11	6	Amtsgehilfen	
	7	Lagermeister		A 10	7	Lagermeister	
	2	Maschinisten		A 10[1])	2	Maschinisten	
A II	4	Hauswarte		A 12	4	Hauswarte	
	6	Amtsgehilfen		A 11	6	Amtsgehilfen	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
Reichsmonopolamt für Branntwein							
B 2	1	Präsident	[1]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XIII	B 7	1	Präsident[1])	[1]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge aus B 6 — neu —
A XIII	1	Abteilungsdirektor	[2]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A XII	A 1	1	Direktor	[2]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A XIII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 1 — neu —
A XII	2	Oberregierungsräte[1])	[3]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XI	A 2b	2	Oberregierungsräte[2])	
A XI	3	Regierungsräte[2])	[4]) Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus A XI	A 2c	3	Regierungsräte[3])	[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2b — neu —
A X	5	Regierungsräte[3])	[5]) Darunter 5 für ihre Person mit Bezügen aus A VI	A 2c	5	Regierungsräte	
	2	Zollräte	[6]) Erhält für seine Person die Bezüge aus A VII	A 2d	2	Zollräte	
	3	Zollamtmänner	[7]) Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A V	A 3	3	Zollamtmänner	
A IX	9	Oberzollinspektoren[4])		A 4b	9	Oberzollinspektoren[4])	[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A XI — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 2c — neu —; vgl. die allgemeine Anmerkung auf Seite 474
A VIII	17	Zollinspektoren		A 4c	17	Oberzollsekretäre	
A VII	36	Oberzollsekretäre		A 4c	36	Oberzollsekretäre	
	1	Registraturvorsteher		A 4c	1	Oberzollsekretär	
A VI	25	Zollsekretäre (im Abfertigungsdienst)		A 4d	17	Obersekretäre und Sekretäre	[5]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A VI — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 7 — neu —
	10	Zollsekretäre		A 7	8	Zollsekretäre	
	1	Registrator		A 7	10	Zollsekretäre	
				A 7	1	Sekretär	
A V	22	Zollassistenten[5])		A 8a	22	Zollassistenten[5])	[6]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus A VII — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus A 5b — neu —
	4	Registraturassistenten		A 8a	4	Assistenten	
	1	Kanzleisekretär[6])		A 9	1	Kanzleiassistent[6])	
A IV	3	Kanzleiassistenten[7])		A 9	3	Kanzleiassistenten	

Reichspostministerium

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Haushalt für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 6	1	Reichsminister		B 2	1	Reichsminister	

Reichsdruckerei

A XIII	1	Direktor der Reichsdruckerei[1])	[1]) Erhält für seine Person die Bezüge aus B 2 [2]) Darunter 3 für ihre Person mit Bezügen aus A XII	B 7	1	Direktor	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A XII — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2b — neu —
A XII	2	Oberregierungsräte		A 2b	2	Oberregierungsräte	
A XI	4	Regierungsräte[2])		A 2c	4	Regierungsräte [1])	
A X	2	Regierungsräte		A 2c	2	Regierungsräte	
	4	Abteilungsvorsteher		A 3	4	Abteilungsvorsteher	
	2	Verwaltungsamtmänner		A 3	2	Verwaltungsamtmänner	
A IX	1	Oberrevisor		A 4b	1	Oberinspektor	
	1	Rendant		A 4b	1	Oberinspektor	
	23	Oberinspektoren und Technische Oberinspektoren		A 4b	23	Oberinspektoren und Technische Oberinspektoren	
A VIII	64	Inspektoren, Technische Inspektoren und Oberwerkmeister		A 4c	64	Obersekretäre und Technische Obersekretäre	
A VII	95	Obersekretäre, Technische Obersekretäre, Revisoren, Faktoren und Werkstättenvorsteher		A 4c	95	Obersekretäre und Technische Obersekretäre	
A VI	2	Sekretäre		A 7	2	Sekretäre	
A V	4	Verwaltungsassistenten		A 8a	4	Assistenten	

Deutsche Reichspost

Hauptverwaltung

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Voranschlag für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
B 5	3	Staatssekretäre	[1] Darunter 1 für seine Person mit Bezügen aus B 1	B 3	3	Staatssekretäre	[1] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber, der bereits für seine Person die Bezüge aus B 1 — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus B 8 — neu —
B 3	6	Ministerialdirektoren	[2] Darunter 2 für ihre Person mit Bezügen aus A X	B 5	6	Ministerialdirektoren	[2] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Ministerialkanzleidirektor erhält für seine Person die Bezüge aus A 2d
A XIII	54	Ministerialräte[1] — 6 Ministerialräte erhalten die Dirigentenzulage —		B 7 A 1	6 48	Ministerialdirigenten Ministerialräte[1]	[3] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A X — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2d — neu —
A XII	12	Oberposträte und Oberpostbauräte		A 2b	12	Oberposträte und Oberpostbauräte	
	1	Ministerialbürodirektor		A 2b	1	Ministerialbürodirektor	
	1	Generalpostkassenrendant		A 2b	1	Generalpostkassenrendant	
A XI	12	Posträte als Referenten		A 2c	12	Posträte	
	45	Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung		A 2b	1	Direktor des Reichspostmuseums	
				A 2d	44	Ministerialamtmänner	
A X	137	Ministerialamtmänner		A 2d	137	Ministerialamtmänner	
	1	Ministerialkanzleidirektor		A 4c	1	Ministerialkanzleivorsteher[2]	
A IX	45	Oberpostinspektoren und Technische Oberpostinspektoren		A 4b	45	Oberpostinspektoren und Technische Oberpostinspektoren	
	5	Ministerialoberregistratoren[2]		A 4b	5	Oberpostinspektoren[3]	
A VIII	45	Postinspektoren und Technische Postinspektoren		A 4c	45	Oberpostsekretäre und Technische Oberpostsekretäre	
	7	Ministerialregistratoren		A 4c	7	Oberpostsekretäre	
A VII	3	Oberregistratoren		A 4c	3	Oberpostsekretäre	
	7	Ministerialkanzleiobersekretäre		A 5b	7	Ministerialkanzleisekretäre	
A VI	11	Ministerialkanzleisekretäre		A 5b	11	Ministerialkanzleisekretäre	
	4	Registratoren		A 7	4	Postsekretäre	
	10	Postsekretäre		A 4d	4	Oberpostsekretäre	
				A 7	6	Postsekretäre	
	1	Telegraphenwerkmeister		A 6	1	Telegraphenwerkmeister	
A V	28	Postassistenten		A 8a	4	Postassistenten	
				A 8b	24	Postassistenten (weiblich)	
	17	Ministerialkanzleiassistenten		A 8a	10	Ministerialkanzleiassistenten	
				A 8b	7	Postassistenten (weiblich)	

Deutsche Reichspost

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Voranschlag für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A IV	12	Postbetriebsassistenten	[1] Darunter 4 für ihre Person mit Bezügen aus A V	A 8b	12	Postbetriebsassistenten (weiblich)	[1] Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*
	1	Ministerialhausinspektor		A 10	1	Ministerialhausinspektor [1]	
	3	Oberbotenmeister		A 10	3	Oberbotenmeister [2]	[2] Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*
	1	Obermaschinist		A 10 [3]	1	Maschinist	
	5	Oberdrucker		A 10 [3]	5	Drucker	
	35	Ministerialamtsobergehilfen		A 10	35	Ministerialamtsgehilfen	[3] Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	2	Postkraftwagenführer		A 9	2	Postkraftwagenführer	
A III	35	Ministerialamtsgehilfen [1]		A 10	35	Ministerialamtsgehilfen [4]	[4] Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die bereits für ihre Person die Bezüge aus A V — alt — erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 8a — neu —
	4	Drucker		A 10 [3]	4	Drucker	
A II	2	Pförtner		—	—	Stellen unbesetzt	

Betriebsverwaltung

B 2	1	Präsident des Telegraphentechnischen Reichsamts	[2] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Präsident der O. P. D. Stuttgart erhält für seine Person Bezüge, die denen der Gruppe B 3 entsprechen	B 7	1	Präsident	[5] Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Präsident der O. P. D. Stuttgart, der bereits für seine Person die Bezüge aus B 3 — alt — erhalten hat, erhält für seine Person die Bezüge aus B 5 — neu —
	16	Präsidenten der größten Oberpostdirektionen [2]		B 6	6	Präsidenten (Oberpostdirektionen Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Köln, Stuttgart) [5]	
				B 7	10	Präsidenten (Oberpostdirektionen Breslau, Dortmund, Erfurt, Frankfurt (Main), Hannover, Königsberg, Leipzig, München, Nürnberg, Speyer)	
B 1	27	Präsidenten großer Oberpostdirektionen		B 7	2	Präsidenten (Oberpostdirektionen Chemnitz, Karlsruhe)	
				B 8	25	Präsidenten	
A XIII	2	Präsidenten der Oberpostdirektionen		B 8	2	Präsidenten	
	1	Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost		A 1	1	Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost	
	31	Abteilungsdirektoren bei den Oberpostdirektionen und beim Telegraphentechnischen Reichsamt		A 1	31	Abteilungsdirektoren	
A XII	323	Oberposträte und Oberpostbauräte		A 2b	323	Oberposträte und Oberpostbauräte	
	154	Oberpostdirektoren		A 2b	154	Oberpostdirektoren	

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Voranschlag für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A XI	455	Posträte und Postbauräte		A 2 c	455	Posträte und Postbauräte	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber, die als frühere Ministerialamtmänner auf Grund der P. A. V. auf Stellen der Außenverwaltung versetzt worden sind, erhalten für ihre Person die Bezüge aus A 2 d — neu —
	698	Postdirektoren und Telegraphendirektoren (Amtsvorstände)		A 2 c	698	Postdirektoren und Telegraphendirektoren (Amtsvorstände)	
	185	Postdirektoren und Telegraphendirektoren		A 2 c	185	Postdirektoren und Telegraphendirektoren	
A X	56	Posträte und Postbauräte		A 2 c	56	Posträte und Postbauräte	
	72	Postdirektoren und Telegraphendirektoren (Amtsvorstände)		A 2 c	72	Postdirektoren und Telegraphendirektoren (Amtsvorstände)	
	99	Postdirektoren und Telegraphendirektoren		A 2 c	99	Postdirektoren und Telegraphendirektoren	
	755	Postamtmänner		A 3	755	Postamtmänner [1])	
A IX	4 872	Oberpostkassenrendanten, Rechnungsdirektoren, Oberpostinspektoren, Obertelegrapheninspektoren und Oberpostmeister		A 4 b	4 872	Oberpostinspektoren, Obertelegrapheninspektoren und Oberpostmeister	
	38	Technische Oberpostinspektoren		A 4 b	38	Technische Oberpostinspektoren	
	22	Technische Obertelegrapheninspektoren		A 4 b	22	Technische Obertelegrapheninspektoren	
	8	Maschinenoberingenieure		A 4 b	8	Technische Oberpostinspektoren	
A VIII	10 990	Postinspektoren, Telegrapheninspektoren und Postmeister		A 4 c	10 990	Oberpostsekretäre, Obertelegraphensekretäre und Postmeister	
	83	Technische Postinspektoren		A 4 c	83	Technische Oberpostsekretäre	
	48	Technische Telegrapheninspektoren		A 4 c	48	Technische Obertelegraphensekretäre	
	5	Maschineningenieure		A 4 c	5	Technische Oberpostsekretäre	
A VII	26 211	Oberpostsekretäre, Obertelegraphensekretäre, Telegraphenoberbauführer und Postmeister		A 4 c	26 211	Oberpostsekretäre, Obertelegraphensekretäre und Postmeister	
	44	Oberpostbausekretäre		A 4 c	44	Oberpostbausekretäre	
	7	Technische Oberpostsekretäre		A 4 c	7	Technische Oberpostsekretäre	
	58	Technische Obertelegraphensekretäre		A 4 c	58	Technische Obertelegraphensekretäre	
	42	Oberpostsekretäre und Postmeister		A 4 d	42	Oberpostsekretäre	
	377	Telegraphenoberwerkmeister		A 5 a	377	Telegraphenoberwerkmeister	
	27	Technische Oberpostsekretäre (Oberwerkmeister)		A 4 d	20	Technische Oberpostsekretäre	
				A 6	7	Werkmeister im Kraftwagendienst	

Deutsche Reichspost

Bisherige Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen im Voranschlag für 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen vom 1. Oktober 1927 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A VI	10501	Postsekretäre, Telegraphensekretäre, Telegraphenbauführer und Postverwalter		A 4d	4880	Oberpostsekretäre, Obertelegraphensekretäre	[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Botenmeister erhalten die Bezüge wie die am gleichen Tage im Amte gewesenen Oberpostschaffner
				A 6	155	Telegraphenbauführer	
				A 7	5466	Postsekretäre, Telegraphensekretäre und Postverwalter	
	3125	Postsekretäre, Telegraphensekretäre, Postverwalter (weiblich)		A 7	3125	Postsekretäre, Telegraphensekretäre, Postverwalter	[2]) Vgl. jedoch Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 10
	731	Telegraphenwerkmeister		A 6	731	Telegraphenwerkmeister	[3]) Vgl. Anmerkung 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 10
	95	Werkmeister		A 6	95	Werkmeister	
	53	Maschinenmeister		A 6	53	Maschinenmeister	[4]) Vgl. jedoch Anmerkung 3 zur Besoldungsgruppe A 10
A V	20173	Postassistenten und Telegraphenassistenten (männlich)		A 8a	20173	Postassistenten und Telegraphenassistenten	
	12541	Postassistenten und Telegraphenassistenten (weiblich)		A 8b	12541	Postassistenten und Telegraphenassistenten (weiblich)	
	828	Telegraphenwerkführer		A 8a	828	Telegraphenwerkführer	
	220	Werkführer (im Kraftwagendienst)		A 8a	220	Werkführer im Kraftwagendienst	
	7	Werkführer (im Druckereidienst)		A 8a	7	Werkführer im Maschinendienst	
	159	Reservemaschinenmeister		A 8a	159	Werkführer im Maschinendienst	
A IV	7478	Postbetriebsassistenten und Telegraphenbetriebsassistenten (männlich)		A 10	7478	Postbetriebsassistenten und Telegraphenbetriebsassistenten	
	14080	Postbetriebsassistenten und Telegraphenbetriebsassistenten (weiblich)		A 8b	14080	Postbetriebsassistenten und Telegraphenbetriebsassistenten (weiblich)	
	14	Oberbotenmeister		A 11	14	Botenmeister [1])	
	153	Obermaschinisten		A 10 [2])	153	Maschinisten	
	77	Oberdrucker		A 10 [2])	77	Drucker	
	31881	Oberpostschaffner und Telegraphenoberleitungsaufseher		A 10	31881	Oberpostschaffner und Telegraphenleitungsaufseher [3])	
	952	Postkraftwagenführer		A 9	952	Postkraftwagenführer	
A III	25	Botenmeister		A 11	25	Botenmeister	
	79899	Postschaffner und Telegraphenleitungsaufseher		A 11	79899	Postschaffner und Telegraphenleitungsaufseher [4])	
	279	Drucker		A 10 [2])	279	Drucker	
	343	Maschinisten		A 10 [2])	343	Maschinisten	
A II	2392	Postboten und Amtsgehilfen		A 12	2392	Postboten	
	5	Maschinenwärter		—	—	Stellen unbesetzt	

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). **Preis** für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1927 | Nr. 53

Inhalt: Gesetz über Ausfuhr von Kunstwerken. Vom 21. Dezember 1927 ..... S. 485
Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Vom 22. Dezember 1927 ..... S. 485
Verordnung über die Befreiung polnischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 15. Dezember 1927 ..... S. 486
Verordnung über die Aufhebung älterer Vorschriften über die Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung. Vom 17. Dezember 1927 ..... S. 486
Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 20. Dezember 1927 ..... S. 486

In Teil II Nr. 54, ausgegeben am 16. Dezember 1927 ist veröffentlicht: Gesetz über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen. — Bekanntmachung über die vorläufige Inkraftsetzung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen. — Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

In Teil II Nr. 55, ausgegeben am 20. Dezember 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Artikel 83 des Vertrags von Versailles beschriebenen Staatsgrenze. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-englischen Luftverkehrsabkommens.

Gesetz über Ausfuhr von Kunstwerken. Vom 21. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1961) wird mit der in dem Gesetze vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 470) genannten Maßgabe weiterhin bis zum 31. Dezember 1929 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Vom 22. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Senkung der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer wird wie folgt ermäßigt:

1. Die nach den Vorschriften der §§ 70, 74 des Einkommensteuergesetzes zu erhebende Einkommensteuer (Steuerabzug vom Arbeitslohn) um 15 vom Hundert, jedoch in den Fällen des § 70 höchstens
   a) um zwei Reichsmark monatlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate,
   b) um 0,50 Reichsmark wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen,
   c) um 0,10 Reichsmark täglich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage,
   d) um 0,05 Reichsmark zweistündlich bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.
2. Die veranlagte Einkommensteuer um 15 vom Hundert, höchstens jedoch um 24 Reichsmark jährlich, wenn das Einkommen den Betrag von 8 000 Reichsmark nicht übersteigt.

Artikel II

Das Einkommensteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 2 werden die Worte „480 Reichsmark" durch die Worte „600 Reichsmark" und die Worte „100 Reichsmark" durch die Worte „250 Reichsmark" ersetzt.
2. Der § 70 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   (4) Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er
   a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate eine Reichsmark monatlich,
   b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 0,25 Reichsmark wöchentlich

   nicht übersteigt.

Artikel III

Die Vorschriften des Artikel I Nr. 1 und Artikel II Nr. 2 finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwen-

dung, der für eine nach dem 31. Dezember 1927 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

Die Vorschriften des Artikel I Nr. 2 und des Artikel II Nr. 1 finden erstmalig Anwendung bei Veranlagungen für das Kalenderjahr 1928 und die im Kalenderjahr 1928 endenden Wirtschaftsjahre, bei Veranlagungen für die in der ersten Hälfte endenden Wirtschaftsjahre jedoch mit der Maßgabe, daß die Einkommensteuer um $^1/_{18}$, höchstens aber um 12 Reichsmark jährlich gemindert wird.

Artikel IV

Das Gesetz über Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer vom 3. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 331) erhält folgende Fassung:

Einziger Paragraph

Übersteigt das Aufkommen aus der Lohnsteuer im Kalenderjahre 1928 oder in einem späteren Kalenderjahre den Betrag von 1300 Millionen Reichsmark, so hat die Reichsregierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Senkung der Lohnsteuer herbeiführt.

Berlin, den 22. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Verordnung über die Befreiung polnischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 15. Dezember 1927.

Auf Grund des § 209 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Landwirtschaftliche Wanderarbeiter polnischer Staatsangehörigkeit, die auf Grund des Arbeitsvertrags beschäftigt werden, den der Fachausschuß für Land- und Forstwirtschaft bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 10 der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 5) in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 302) für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter aufgestellt hat, sind von der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit frei.

(2) Die Beitragspflicht der Arbeitgeber (§ 209 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) bleibt unberührt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Aufhebung älterer Vorschriften über die Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung. Vom 17. Dezember 1927.

Auf Grund des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über die Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung vom 21. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 304) tritt mit Wirkung vom 12 Dezember 1927 außer Kraft

Berlin, den 17. Dezember 1927.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 20. Dezember 1927.

Wie für die letzten Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1927 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken ausgegeben.

Die Decken sind mit dauerhaftem Überzugspapier, besonders starkem, aber glattem Leinenrücken und mit Leinenecken versehen, auch mit Vorsatzpapier ausgestattet.

Es werden 2 Einbanddecken hergestellt:

1. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I,
2. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil II.

Bestellungen sind an das Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt.

Der Preis für jede Einbanddecke beträgt 1,70 *RM* einschließlich Verpackungskosten, aber ausschließlich Postgebühren. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Decken werden unter Nachnahme versandt.

Die Einbanddecken können, da die Rücken genau dem Umfang des Jahrganges angepaßt sein müssen, erst nach Erscheinen des Sachverzeichnisses zum Jahrgang 1927 (Ende der ersten Januar-Woche) hergestellt und versandt werden.

Berlin, den 20. Dezember 1927.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
von Kameke

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1927 | Nr. 54

Inhalt: Fünftes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze. Vom 21. Dezember 1927 ..... S. 487

Verordnung zur Änderung der Ziffer I der Verordnung vom 1. September 1920 zur Durchführung des § 25 Abs. 3 und des § 28 des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 21. Dezember 1927 ..... S. 491

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes. Vom 21. Dezember 1927 ..... S. 491

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Vom 21. Dezember 1927 ..... S. 492

Fünftes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze. Vom 21. Dezember 1927

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 165) mit den Abänderungen vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 398) und vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 4 erhält der letzte Halbsatz folgenden Wortlaut:

zum Unterhalte des Hundes werden jährlich in Orten der Sonderklasse 240 Reichsmark, in Orten der Ortsklasse A 216 Reichsmark, in Orten der Ortsklassen B und C 198 Reichsmark, in Orten der Ortsklasse D 180 Reichsmark gewährt.

2. § 12 Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Bezieht der Beschädigte neben dem Krankengeld eine Rente nach diesem Gesetze, so darf das Krankengeld nur in der Höhe gezahlt werden, daß Krankengeld und Rente zusammen den Betrag nicht übersteigen, den der Beschädigte bei Erwerbsunfähigkeit beziehen würde.

3. Im § 13 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „der Vollrente" zu streichen.

4. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen bis zum 1. April 1933 Ersatz geleistet. Bei Heilanstaltpflege beträgt der Ersatz bis zum 1. April 1928 zwei Drittel, bei sonstigen Heilbehandlungen ein Drittel des satzungsmäßigen Krankengeldes, bis zum 1. April 1930 drei Viertel und bis zum 1. April 1933 zwei Drittel der vorstehenden Sätze. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt.

Der Ersatz wird nur gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Dienstbeschädigung vor dem Beginne der Heilbehandlung anerkannt war; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz nur für die auf die Anerkennung folgende Zeit geleistet.

An Stelle der Abrechnung nach Einzelfällen kann die Krankenkasse Abrechnung nach Pauschbeträgen verlangen. In diesem Falle wird der Berechnung der Betrag zugrunde gelegt, der sich für einen gleich langen Zeitraum aus der Summe errechnet, die der Kasse für die Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1927 ersetzt worden ist; für die Zeit bis 1. April 1928 wird der volle Betrag, für die Zeit bis 1. April 1930 werden drei Viertel, für die Zeit bis 1. April 1933 werden zwei Drittel dieses Betrags ersetzt. Hat eine Krankenkasse einmal die Abrechnung nach Pauschbeträgen verlangt, dann kann sie künftig nicht mehr nach Einzelfällen abrechnen.

Tritt eine Dienstbeschädigung erst nach dem 1. April 1933 ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Dienstbeschädigung folgenden drei Kalenderjahre so gewährt, als ob die Heilbehandlung bis zum 1. April 1928 durchgeführt worden wäre.

5. a) Im § 20 Abs. 1 wird am Schlusse folgender Satz hinzugefügt:

Wird eine Heilanstaltpflege, eine Badekur oder Heilstättenkur ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

b) § 20 erhält folgenden Abs. 3:

Ist ohne behördliche Anordnung ein Hilfsmittel (§ 7) angepaßt, geändert oder ausgebessert

worden, so kann auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird.

6. a) § 27 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert 162 Reichsmark Grundrente,

um 40 vom Hundert 216 Reichsmark Grundrente,

um 50 vom Hundert 270 Reichsmark Grundrente und 36 Reichsmark Schwerbeschädigtenzulage,

um 60 vom Hundert 324 Reichsmark Grundrente und 42 Reichsmark Schwerbeschädigtenzulage,

um 70 vom Hundert 378 Reichsmark Grundrente und 54 Reichsmark Schwerbeschädigtenzulage,

um 80 vom Hundert 432 Reichsmark Grundrente und 72 Reichsmark Schwerbeschädigtenzulage,

um 90 vom Hundert 486 Reichsmark Grundrente und 108 Reichsmark Schwerbeschädigtenzulage,

bei Erwerbsunfähigkeit 540 Reichsmark Grundrente und 168 Reichsmark Schwerbeschädigtenzulage.

b) § 27 Abs. 4 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen.

Die Vollrente im Sinne dieses Gesetzes besteht aus der Grundrente eines Erwerbsunfähigen (Abs. 1) und der Ausgleichszulage (§ 28), soweit sie zu gewähren ist.

7. a) Im § 31 Abs. 1 erster Halbsatz wird die Zahl „432" ersetzt durch die Zahl „600".

b) § 31 Abs. 1 zweiter Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:

ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 900, 1200 oder 1500 Reichsmark zu erhöhen. Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage in Höhe von 1200 Reichsmark.

8. § 32 Abs. 1 letzter Satz erhält folgenden Wortlaut:

Es darf zwei Drittel der Vollrente und der Schwerbeschädigtenzulage nicht übersteigen.

9. § 34 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach dem Wohnort des Verstorbenen. Es beträgt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist,

für die Orte der Sonderklasse	210	Reichsmark,
» » Ortsklasse A	195	»
» » Ortsklassen B und C	180	»
» » Ortsklasse D	165	»

sonst ein Drittel dieser Beträge. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat. Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

10. Im § 36 Abs. 1 wird am Schlusse folgender Satz hinzugefügt:

Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat.

11. a) Im § 37 Abs. 1 wird die Zahl „40" ersetzt durch die Zahl „50".

b) § 37 Abs. 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 37 werden Abs. 2 und 3.

12. § 39 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der ihr bei Erwerbunfähigkeit (§ 37 Abs. 2) zustehenden Witwenrente.

13. § 42 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Waisenbeihilfe darf zwei Drittel der Waisenrente (§ 41 Abs. 5) nicht übersteigen; sie kann bei Waisen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrage der Waisenrente erhöht werden.

14. a) Im § 45 Abs. 2 wird in dem ersten Halbsatz der Wortlaut „(§ 37 Abs. 4)" geändert in „(§ 37 Abs. 3)";

b) Im § 45 Abs. 2 wird der zweite Halbsatz des ersten Satzes durch folgenden Satz ersetzt:

Außerdem darf das monatliche Einkommen der Eltern in der Sonderklasse 60 Reichsmark, in Ortsklasse A 58 Reichsmark, in Ortsklasse B 56 Reichsmark, in Ortsklasse C 54 Reichsmark und in Ortsklasse D 52 Reichsmark, das Einkommen eines Elternteils 80 vom Hundert dieser Beträge nicht übersteigen; maßgebend ist der Wohnsitz der Eltern.

c) § 45 erhält folgenden Abs. 4:

Eine Elternbeihilfe kann ferner gewährt werden, wenn die Voraussetzung, daß der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, nicht voll erfüllt ist.

15. Im § 46 Abs. 3 erhält der erste Halbsatz folgenden Wortlaut:

Die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 3 darf den Betrag der Elternrente einschließlich Zusatzrente (§ 89), die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 4 zwei Drittel dieses Betrags nicht übersteigen.

16. Hinter § 50 wird folgender neuer § 50a eingefügt:

§ 50a

Beim Tode von Hinterbliebenen wird das Sterbegeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 34 gewährt. Das Sterbegeld beträgt ein Drittel der im § 34 Abs. 2 genannten Sätze.

17. Im § 51 wird vor dem bisherigen letzten Absatz folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

Rentenempfänger, die keinen Wohnsitz haben, erhalten die Ortszulage nach den Sätzen der Ortsklasse D.

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; an die Stelle der Worte „den Vorschriften der Abs. 1 bis 4" ist zu setzen: „den Vorschriften der Abs. 1 bis 5".

18. Im § 61 Abs. 2 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

In den Fällen der Nr. 3, 4 und 5 können den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht zwei Drittel der Rente übersteigen, die der Beschädigte bei Erwerbsunfähigkeit beziehen würde.

19. a) Im § 62 Abs. 1 wird die Zahl „320" durch die Zahl „350" und die Zahl „50" durch die Zahl „60" ersetzt.

b) § 62 Abs. 1 letzter Satz erhält folgenden Wortlaut:

Dem Versorgungsberechtigten bleiben jedoch mindestens drei Zehntel seiner Versorgungsgebührnisse.

c) im Abs. 3 wird die Zahl „50" durch die Zahl „60" ersetzt.

20. Im § 63 Nr. 3 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Pension; dies gilt nicht für die Beamten des Beurlaubtenstandes und die im § 107 aufgeführten Personen.

21. § 64 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

neben einem Witwen- oder Waisengelde, das an Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen der Beamten des Beurlaubtenstandes und der im § 107 aufgeführten Personen.

22. § 66 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Tritt das Ruhen des Rechtes auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 61 bis 65 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

23. § 68 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

wegen eines Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührnisse und wegen des Anspruchs einer Krankenkasse auf Rückzahlung zu Unrecht empfangenen Krankengeldes (§ 12) und Hausgeldes (§ 13).

24. § 88 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Witwen, die eine Witwenrente von 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, wenn sie für kein Kind sorgen oder das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

25. § 89 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zusatzrente beträgt jährlich:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

	Reichsmark
um 50 bis 60 vom Hundert ...	144
» 70 » 80 » » ...	300
» mehr als 80 vom Hundert	504
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente § 97)	408
» eine rentenberechtigte Witwe (Witwer) mit einer Witwenrente (Witwerrente) von 60 vom Hundert, wenn die Witwe (der Witwer) lediglich auf die Rente angewiesen ist und keine versorgungsberechtigten Waisen vorhanden sind	450
» eine rentenberechtigte vaterlose Waise	120
» eine rentenberechtigte elternlose Waise	180
» einen Elternteil	150
» ein Elternpaar	240
» einen Empfänger von Hausgeld (§ 13) oder Übergangsgeld (§ 32)	300
» eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40)	240
» einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42)	96
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind	108

26. Im § 90 Abs. 1 erhalten die Abschnitte a und b folgenden Wortlaut:

a) bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld in der Sonderklasse 80 Reichsmark, in der Ortsklasse A 77 Reichsmark, in der Ortsklasse B 75 Reichsmark, in der Ortsklasse C 72 Reichsmark und in der Ortsklasse D 70 Reichsmark,

b) bei einer Witwe oder einem Witwer oder einer Waise zwei Drittel der unter a genannten Beträge.

27. Im § 97 Abs. 2 wird der Wortlaut „§ 37 Abs. 4" geändert in „§ 37 Abs. 3".

28. a) Im § 105 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente für Feldwebel 840 Reichsmark, für Sergeanten 660 Reichsmark, für Unteroffiziere 600 Reichsmark, für Gemeine 540 Reichsmark jährlich.

b) § 105 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Ferner wird ihnen auf Antrag nach Maßgabe der §§ 88, 90 bis 95 eine Zusatzrente von jährlich 360 Reichsmark und für jedes Kind, für das sie sorgen, eine Zusatzrente von jährlich 108 Reichsmark gewährt.

c) Dem § 105 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

Kapitulanten, die nach Abs. 1 Anspruch auf Versorgungsgebührnisse haben, können in entsprechender Anwendung der §§ 72 bis 85 des Reichsversorgungsgesetzes eine Kapitalabfindung erhalten.

Artikel II

Das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 542) mit der Abänderung vom 28. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 163) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 Satz 2 ist an Stelle der Worte: „die Vollrente des Reichsversorgungsgesetzes (§ 27 Abs. 4)," zu setzen: „die Vollrente des Reichsversorgungsgesetzes mit Schwerbeschädigtenzulage (§ 27);"
2. Im § 8 Abs. 5 sind die Worte „der Gruppe IV" zu ersetzen durch die Worte „der Gruppe A 10".
3. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

Die Hinterbliebenen erhalten, wenn die Voraussetzungen für verschiedene Versorgungsarten erfüllt sind, die jeweils günstigere Versorgung.

Artikel III

Das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 545) mit der Abänderung vom 28. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 163) wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 2 werden die Worte „§ 37 Abs. 4" ersetzt durch die Worte „§ 37 Abs. 3".

Artikel IV

Die nach dem Gesetz über die Pensionierung der Offiziere (einschließlich Sanitätsoffiziere) des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) zu gewährenden Verstümmelungszulagen werden neu festgesetzt.

Es beträgt jährlich:

die einfache Verstümmelungszulage nach § 11 = 450 Reichsmark,

die erhöhte Verstümmelungszulage nach § 11 = 1 350 Reichsmark,

die Verstümmelungszulage für die Unterbeamten nach § 32 Abs. 8 = 300 Reichsmark.

Artikel V

Die nach Artikel V des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 513) zu gewährenden Zuschläge zum Witwen- und Waisengelde werden neu festgesetzt.

Es betragen jährlich:

der Zuschlag zum Witwengelde = 420 Reichsmark,
der Zuschlag zum Waisengelde = 180 Reichsmark.

Artikel VI

Die durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen des Reichsversorgungsgesetzes gelten auch, soweit andere Versorgungsgesetze das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären.

Artikel VII

Soweit sich die erste Feststellung der Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetz auf eine Umrechnung der nach dem Reichsversorgungsgesetz, Altrentnergesetze, Kriegspersonenschädengesetz oder Offizierpensionsgesetze bereits festgestellten Gebührnisse beschränkt, ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

Artikel VIII

Insoweit bei der Zusatzrente bisher höhere Beträge, als sie dieses Gesetz vorsieht, gezahlt worden sind, bleiben sie in Ausgabe.

Artikel IX

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft.

Artikel X

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichsversorgungsgesetzes unter entsprechender Änderung des § 101 Abs. 1, ferner den Wortlaut des Altrentnergesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes in den nunmehr geltenden Fassungen durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 21. Dezember 1927.

Der Reichspräsident

von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Verordnung zur Änderung der Ziffer I der Verordnung vom 1. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1633) zur Durchführung des § 25 Abs. 3 und des § 28 des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 21. Dezember 1927.

Auf Grund des § 114 des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 165) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Reichstagsausschusses verordnet:

1. Die Ziffer I der Verordnung zur Durchführung des § 25 Abs. 3 und des § 28 des Reichsversorgungsgesetzes vom 1. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1633) erhält folgenden Wortlaut:

I.

Zu § 25 Abs. 3

Wer in seiner körperlichen Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist, erhält ohne Rücksicht auf den Grad der tatsächlichen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit eine Mindestrente auf der Grundlage nachstehender Sätze. Begründet die Minderung der Erwerbsfähigkeit eine höhere Rente, so erhält er diese höhere Rente; beim Zusammentreffen von Schädigungen der körperlichen Unversehrtheit und Minderung der Erwerbsfähigkeit wird die für den Beschädigten günstigere Rente gewährt:

	vom Hundert
Verlust eines Beines oder Armes ...	50
» eines Unterschenkels	40
» eines Fußes	30
» des Unterarms oder der ganzen Hand des Gebrauchsarms ...	50
sonst	40
» von 3 oder mehr Fingern einschließlich des Daumens an der Gebrauchshand	35
sonst	30
» von 3 oder mehr Fingern ausschließlich des Daumens an der Gebrauchshand	30
sonst	25
» des Daumens allein an der Gebrauchshand	25
» der ganzen Kopfhaut (Skalpierung)	25
» oder vollständige Erblindung eines Auges	25
Halbseitenblindheit (Hemianopsie) ...	40
Verlust eines Kiefers oder des größeren Teiles eines Kiefers (mehr als $^1/_3$)	30
» des Gaumens	25
» aller Zähne	25
» beider Ohrmuscheln	25
Erheblicher Gewebsverlust der Zunge mit schwerer Sprachstörung	30
Verlust des Kehlkopfes	50
Völliger Verlust der Nase	50
Stinknase (Ozaena)	30
Abstoßend wirkende Entstellungen des Gesichts, die den Umgang mit Menschen erschweren	25—50
Verlust beider Hoden oder des männlichen Gliedes	30
Verlust der Gebärmutter	30
Verlust der Milz oder einer Niere..	30
Widernatürlicher After; Urin- oder Darmfistel	30
Verlust des Afterschließmuskels; starker Mastdarmvorfall	30

Andere Körperschäden, die den hier aufgezählten gleichzuachten sind, sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit allein wird nicht höher bewertet als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert, auch wenn mehrere Schäden zusammentreffen.

2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes. Vom 21. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899, in der Fassung der Gesetze vom 14. Juli 1923 und 26. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 375, 1923 I S. 635, 1926 I S. 97), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Hinter § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere finden nur wegen der Ansprüche aus den Hypothekenpfandbriefen statt. Das gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Verwahrung gegeben ist.

Berlin, den 21. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Vom 21. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen sind Pfandbriefe, wenn zu ihrer Deckung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Hypotheken bestimmt sind.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

(2) Steht der Kreditanstalt eine Hypothek an einem Grundstück zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf diese als Deckung von Pfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz gebracht werden, mit dem sie vor dem Erwerbe des Grundstücks durch die Kreditanstalt als Deckung in Ansatz gebracht war.

(3) Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem andern Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken noch die Einziehung eines entsprechenden Betrags von Pfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Kreditanstalt die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Landes oder durch Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

§ 3

(1) Die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken sind von der Kreditanstalt einzeln in ein Register einzutragen. Im Falle einer Ersatzdeckung (§ 2 Abs. 3, § 12) sind die ersatzweise zur Deckung bestimmten Wertpapiere gleichfalls in das Register einzutragen; die Eintragung hat die einzelnen Stücke zu bezeichnen. Das als Deckung dienende Geld ist in gesonderte Verwahrung zu nehmen; die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann den auf Reichsrecht beruhenden Kreditanstalten, die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle den auf Landesrecht beruhenden Kreditanstalten für die Dauer der im § 12 Abs. 1 zugelassenen Ersatzdeckung gestatten, daß das als Deckung dienende Geld auf einem besonderen Konto bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer andern von ihr zu bestimmenden Bank angelegt wird.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Kreditanstalten, bei denen bisher besondere Deckung für einzelne Serien oder Reihen bestand oder die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Befugnis zur Bildung einer solchen Deckung hatten, die Führung von besonderen Registern für einzelne Serien oder Reihen gestatten. In diesem Falle muß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe, für die dasselbe Register geführt wird, jederzeit in Höhe des Nennwerts durch die in dieses Register eingetragenen Hypotheken und Schuldverschreibungen und durch das als Deckung dieser Pfandbriefe dienende Geld nach näherer Maßgabe der Vorschriften des § 2 gedeckt sein.

§ 4

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann für die auf Reichsrecht beruhenden Kreditanstalten die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle für die auf Landesrecht beruhenden Kreditanstalten Vorschriften erlassen, die die Befugnis der Kreditanstalt zur Abtretung und Verpfändung der in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken beschränken.

§ 5

(1) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere sowie in das als Deckung dienende Geld finden nur wegen der Ansprüche aus den Pfandbriefen statt.

(2) Ist gemäß § 3 Abs. 2 die Führung von Registern für einzelne Serien oder Reihen gestattet, so finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Hypotheken und Wertpapiere, die in das für eine Serie oder Reihe geführte Register eingetragen sind, nur wegen der Ansprüche aus den Pfandbriefen dieser Serie oder Reihe statt. Das gleiche gilt von Geld, das als Deckung der Pfandbriefe einer Serie oder Reihe dient.

§ 6

(1) Im Falle des Konkurses gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapieren sowie aus dem als Deckung dienenden Gelde die Forderungen der Pfandbriefgläubiger den Forderungen aller andern Konkursgläubiger vor. Die Pfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang.

(2) Ist gemäß § 3 Abs. 2 die Führung von Registern für einzelne Serien oder Reihen gestattet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken und Wertpapieren, die in das für eine Serie oder Reihe geführte Deckungsregister eingetragen sind, die Forderungen aus Pfandbriefen dieser Serie oder Reihe den Forderungen aus andern Pfandbriefen vor. Das gleiche gilt von Geld, das als Deckung der Pfandbriefe einer Serie oder Reihe dient.

(3) In Betreff des Anspruchs der Pfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Kreditanstalt finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

(4) Gehören zur Konkursmasse eigene Pfandbriefe der Kreditanstalt, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Be-

rechnung der auf die einzelnen Pfandbriefe fallenden Anteile an dem Erlös aus den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen mitgezählt.

§ 7

(1) Werden von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt auf Grund von Darlehen, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zugrunde liegenden Darlehnsforderungen die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 6 entsprechende Anwendung.

(2) Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann für die auf Reichsrecht beruhenden Kreditanstalten, die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle für die auf Landesrecht beruhenden Kreditanstalten Vorschriften erlassen, die die Befugnis der Kreditanstalt zur Abtretung und Verpfändung der in das Deckungsregister eingetragenen Darlehnsforderungen beschränken.

§ 8

Werden von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen der im § 7 bezeichneten Art ausgegeben, deren Nennwert nach Maßgabe der §§ 1, 2 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) bestimmt ist, so finden die Vorschriften des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Den Hypotheken stehen im Sinne dieses Gesetzes die Grundschulden gleich.

(2) Hat die Kreditanstalt ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr an dem Grundstück zustehenden Hypothek oder Grundschuld bei der Zwangsversteigerung erworben und an Stelle der gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld eintragen lassen, so findet auf diese die Vorschrift des § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Kreditanstalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wertbeständige Schuldverschreibungen ausgegeben, für deren Deckung Reallasten verwendet werden, so stehen diese Reallasten den Hypotheken im Sinne dieses Gesetzes gleich.

§ 10

(1) Auf die Rentenbank-Kreditanstalt finden die Vorschriften der §§ 1 bis 12 dieses Gesetzes keine Anwendung. Im übrigen gelten diese Vorschriften für alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Kreditanstalten, falls nicht die zuständige Stelle bis zum 1. April 1928 das Gegenteil bestimmt; zuständig ist der Reichsrat oder, falls die hypothekarischen Beleihungen nur im Gebiete des Landes erfolgen dürfen, in dem die Kreditanstalt ihren Sitz hat, die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Ergeht eine solche Bestimmung nicht, so findet das Gesetz auf alle Schuldverschreibungen Anwendung, die von der Kreditanstalt ausgegeben sind oder werden; jedoch kann die zuständige Stelle bis zum 1. April 1928 bestimmen, daß bereits ausgegebene Schuldverschreibungen nicht als Pfandbriefe im Sinne dieses Gesetzes oder Schuldverschreibungen der im § 7 bezeichneten Art anzusehen sind. Die Bestimmungen sind im Reichsanzeiger bekanntzumachen; sie werden mit der Bekanntmachung wirksam.

(2) Werden Kreditanstalten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet, so bestimmt für die auf Reichsrecht beruhenden Anstalten die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle mit Zustimmung des Reichsrats, im übrigen die nach Abs. 1 zuständige Stelle, ob die Kreditanstalt den Vorschriften der §§ 1 bis 12 dieses Gesetzes untersteht. Die Bestimmung wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht. Das Gesetz findet auf die Schuldverschreibungen, die nach dem Tage der Bekanntmachung ausgegeben werden, Anwendung. Auf vorher ausgegebene Schuldverschreibungen findet das Gesetz nur Anwendung, wenn die zuständige Stelle bestimmt, daß diese Schuldverschreibungen als Pfandbriefe im Sinne dieses Gesetzes oder Schuldverschreibungen der im § 7 bezeichneten Art anzusehen sind. Die Bestimmung ist ebenfalls im Reichsanzeiger bekanntzumachen; sie wird mit der Bekanntmachung wirksam.

§ 11

Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde bestimmt sich nach dem Sitze der Kreditanstalt.

§ 12

(1) Die Kreditanstalt kann, auch wenn die im § 2 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1931 in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert und für die Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. Dezember 1936 in Höhe von zehn vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Landes oder Geld an Stelle von Hypotheken als Deckung verwenden; die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die Schuldverschreibungen der im § 7 bezeichneten Art und die ihnen zugrunde liegenden Darlehnsforderungen entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten nicht, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ersatzdeckung satzungsgemäß nicht zugelassen ist.

§ 13

Schuldverschreibungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes über Pfandbriefe nicht entsprechen, dürfen unter der Bezeichnung als Pfandbrief oder unter einer andern Bezeichnung, die das Wort Pfandbrief enthält, von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 14

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 8 bis 12 dieses Gesetzes finden auf Grundrentenbriefe der Grundrenten- und Hypothekenanstalt der Stadt Dresden und die ihnen zugrunde liegenden Reallasten entsprechende Anwendung.

§ 15

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1927 | Nr. 55

Inhalt: Verordnung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 21. Dezember 1927 ..... S. 495
Verordnung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 21. Dezember 1927 S. 506

Verordnung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 21. Dezember 1927.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichsgesetzbl. 1911 S. 960) in der Fassung der Ausgabe vom 4. April 1925 mit den Abänderungen durch die Verordnungen vom 18. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und vom 29. Oktober 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 483) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 1

Eichung von Flüssigkeitsmaßen

1. Im § 33 Nr. 3 sind die Worte „und flaschenförmigen" zu streichen; als Nr. 4 ist zuzufügen:

4. Bei den flaschenförmigen Maßen darf der Durchmesser an der Stelle der Maßbegrenzung die Hälfte des größten Wertes der für zylinderförmige Maße vorgeschriebenen Durchmesser nicht überschreiten.

2. § 34 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Bei allen Maßen können in den Maßraum hineinragende Ausgüsse (Schnauzen) zugelassen werden.

Artikel 2

Eichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten

1. Im § 38 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Milchmaße mit mindestens 10 Liter Inhalt und gleichartiger Einteilung, und zwar
bei 10 bis 20 Liter Inhalt beginnend mit 1 Liter, darüber eingeteilt in 0,5 oder 1 Liter,
bei mehr als 20 Liter Inhalt beginnend mit 5 Liter, darüber eingeteilt in 1 Liter.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Meßeimer für Mineralöle mit 5, 10 oder 20 Liter Inhalt und gleichartiger Einteilung, und zwar bei einem Inhalt von
5 Liter beginnend mit 2 Liter, darüber eingeteilt in 0,5 oder 1 Liter,
10 Liter beginnend mit 5 Liter, darüber eingeteilt in 1 Liter,
20 Liter beginnend mit 5 Liter, darüber eingeteilt in 5 Liter, und
20 Liter beginnend mit 6 Liter, darüber eingeteilt in 2 Liter.

2. Im § 41 Nr. 6 Abs. 2 ist das Wort „Einzelverkauf" durch „Kleinverkauf" zu ersetzen.

3. Im § 43 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 3 Abs. 2 wird Nr. 4. Der bisherige Inhalt von Nr. 4 fällt weg.

b) In Nr. 5 erhält der zweite Satzteil folgenden Wortlaut:

bei den Maßen von 20 Liter mit Innenskalen und den Maßen von 20 Liter oder weniger mit Schwimmer 1,5 Zentimeter, bei den Maßen von 20 Liter oder weniger mit durchsichtiger Skale 2 Zentimeter.

4. Im § 43a erhält Nr. 2 folgende Fassung:

2. Gestalt. Die Meßeimer müssen vom Boden an, der die Nullmarke darstellt, bis zur obersten Marke zylindrisch sein. Ausgüsse dürfen nicht in den Maßraum hineinreichen.

Der Durchmesser des zylindrischen Maßraums muß so bemessen sein, daß der Abstand der ersten Skalenmarke vom Boden oder, wenn der Boden gewölbt ist, von dessen tiefstem Punkte bei den Eimern zu 5 Liter und bei den in 5 Liter eingeteilten Eimern zu 20 Liter mindestens 8 Zentimeter, bei den Eimern zu 10 Liter und bei den in 2 Liter eingeteilten Eimern zu 20 Liter mindestens 10 Zentimeter beträgt.

5. Im § 44 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 ist nach dem ersten Satze einzufügen:

Bei Zählwerken, die nicht für den Kleinverkauf dienen, darf der Raumgehalt nach Kubikmeter bezeichnet werden, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder der Abkürzung cbm.

b) In Nr. 2 sind hinter „Fabriknummer" die Worte einzufügen:

und das Gewicht des Schwimmers in Gramm.

c) Als Nr. 6 wird hinzugefügt:

6. Die vorgeschriebenen Bezeichnungen und Aufschriften sollen tunlichst in einer Höhe von 1,5 bis 1,8 Meter über dem Erdboden angebracht werden.

6. Im § 45 Nr. 4 wird hinter den Worten „Meßeimern für Mineralöle" eingefügt:

sowie bei den Meßwerkzeugen für Mineralöle ohne Einteilung und mit ungleichartiger Einteilung.

Die Worte „für jede von zwei Marken begrenzte Maßgröße ein Hundertstel" werden gestrichen.

Als Nr. 5 wird hinzugefügt:

5. bei den Meßwerkzeugen für Mineralöle mit gleichartiger Einteilung für jede an beliebiger Stelle der Einteilung aus 4 oder 5 kleinsten Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße ein Hundertstel ihres Raumgehalts.

7. § 46 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Ferner sind alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der Unveränderlichkeit des Maßraumes oder der Maßanzeigen erforderlich sind. Eichamtlich geprüfte Zählwerke müssen durch Stempelung gegen Abnahme oder Eingriffe gesichert werden.

Artikel 3

Eichung von Gewichten

1. Im § 75 wird Abs. 3 gestrichen.

2. Im § 76 werden gestrichen:

a) in Nr. 1 Abs. 1 die Worte: „a) bei den Gewichten aus Metall" und der die Abmessungen der Porzellangewichte enthaltende Abschnitt b;

b) in Nr. 2 Abs. 2 im ersten Satze die Worte: „sowie die Gewichte aus Porzellan" sowie Abs. 3.

3. Im § 77 werden gestrichen:

a) in Nr. 1 Abs. 2 im ersten Satze die Worte: „aus Metall";

b) in Nr. 2 Abs. 1 im zweiten Satze die Worte: „sowie bei sämtlichen Gewichten aus Porzellan", im Abs. 2 im zweiten Satze die Worte: „, Gewichte aus Porzellan mit einer dauerhaften Glasur";

c) in Nr. 3 im ersten Satze die Worte: „und Handelsgewichte aus Porzellan" und der zweite Satz.

d) In Nr. 4 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

4. Die Justierhöhlung muß sich nach dem Innern des Gewichts zu ausbauchen und nach der oberen Fläche zu in einen engen Kanal von kreisförmigem Querschnitt ausmünden.

Im Satz 3 ist unter „Gewichtsgrößen" an Stelle von „200 und 100 Gramm" zu setzen:

250 bis 100 Gramm.

Ferner werden Abs. 3 und 4 gestrichen.

e) In Nr. 5 werden gestrichen im Abs. 1 im ersten Satze die Worte: „aus Metall" sowie Abs. 3.

4. Im § 78 werden gestrichen:

im Abs. 1 im ersten Satze die Worte: „bei den Metallgewichten" sowie der zweite Satz,

im Abs. 4 im ersten Satze die Worte: „bei den eisernen Gewichten", „, bei den Porzellangewichten erhaben oder vertieft aufgepreßt oder unter der Glasur aufgemalt",

im dritten Satze die Worte: „bei den Metallgewichten" sowie die beiden letzten Sätze.

5. Im § 80 werden gestrichen:

in Nr. 1 Abs. 1 beide Male die Worte „aus Metall" sowie Abs. 2

Artikel 4

Eichung von Handelswaagen

1. § 87 erhält folgende Fassung:

§ 87

Zulässige Gattungen

1. Zulässig sind nur Hebelwaagen mit Gewichtswirkung, und zwar:

I. Waagen, bei denen die Last durch Gegengewichte an unveränderlichen Hebelarmen aufgewogen wird.

A. Gleicharmige Waagen. Die Last wird durch ein gleich schweres Gegengewicht aufgewogen.

B. Ungleicharmige Waagen. Die Last wird durch den zehnten oder den hundertsten Teil ihres Gewichts (Dezimal- bzw. Zentesimalwaagen) oder durch einschaltbare Gegengewichte (Schaltgewichtswaagen) aufgewogen.

II. Laufgewichtswaagen. Die Last wird durch Gegengewichte an veränderlichen Hebelarmen (Laufgewichte und Skalen) aufgewogen.

III. Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung. Die Last wird durch eine Neigungsgewichtseinrichtung aufgewogen.

2. Die Waagen können aus einem Hebel — einfache Waagen — oder aus mehreren Hebeln — zusammengesetzte Waagen — bestehen.

3. Man bezeichnet sie als Balkenwaagen, wenn der Lastträger von einer einzigen (ein- oder zweiteiligen) Schneide getragen wird und sich hängend unterhalb der tragenden Schneide befindet (§ 88 Nr. 5 Abs. 1).

Man bezeichnet sie als Brückenwaagen, wenn der Lastträger von mehreren Schneiden getragen wird oder wenn er zwar nur von einer (zweiteiligen) Schneide getragen, aber durch Führungsstäbe geführt wird (§ 88 Nr. 5 Abs. 2).

4. Hiernach sind die folgenden Gattungen von Handelswaagen zulässig:

a) gleicharmige Balkenwaagen (einfache gleicharmige Balkenwaagen),

b) oberschalige oder Tafelwaagen (gleicharmige Brückenwaagen),

c) einfache ungleicharmige Balkenwaagen (Dezimalwaagen),

d) zusammengesetzte ungleicharmige Balkenwaagen (Dezimal- und Zentesimalwaagen),

e) ungleicharmige Brückenwaagen (Dezimal- und Zentesimalwaagen),

f) Schaltgewichtsbrückenwaagen,

g) einfache Laufgewichtsbalkenwaagen,

h) zusammengesetzte Laufgewichtsbalkenwaagen,

i) Laufgewichtsbrückenwaagen,

k) Neigungsgewichtsbalkenwaagen,

l) Neigungsgewichtsbrückenwaagen.

5. Zulässig ist die Verbindung von Tafelwaagen (b), Schaltgewichtswaagen (f) und Laufgewichtsbrückenwaagen (i) mit Neigungsgewichtseinrichtungen (§ 92B).

Zulässig ist die Verbindung von Dezimal- und Zentesimalwaagen (c, d und e) mit Laufgewichtseinrichtungen (§ 90 Nr. 1 Abs. 2).

Außerdem sind Laufgewichtsbrückenwaagen mit einem Schaltgewichte zulässig (§ 91A Nr. 3c Abs. 2).

2. Im § 88 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 4 Abs. 2 ist an Stelle der Klammer zu setzen:

(§ 92A Nr. 6 und § 92B Nr. 3 Abs. 1, Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung);

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Bei den Balkenwaagen darf der Lastträger nicht unmittelbar, sondern nur mittels Zwischengehänges mit Ring und Haken oder dergleichen an der Pfanne aufgehängt sein. Das gleiche gilt für den Gewichtsträger der Balken- und Brückenwaagen, wenn er sich hängend unterhalb der tragenden Schneide befindet. Die Zwischengehänge dürfen fehlen bei den gleicharmigen Balkenwaagen mit verzweigtem Hebel, wenn das Wägegut durch eine fest mit dem Gestell der Waage verbundene Zuführungsvorrichtung auf den Lastträger gebracht wird, ferner an den Gewichtsträgern der Schaltgewichtswaagen.

Der Lastträger der Brückenwaagen muß parallel geführt sein.

c) Nr. 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Spielende Pfannen sind zulässig bei den gleicharmigen Waagen (§ 87 Nr. 4a und b) nur an den Endschneiden, und zwar nur, wenn die größte zulässige Last mindestens 50 Kilogramm beträgt; Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, veröffentlicht sind. Ihre Verwendung bei den übrigen Handelswaagen (§ 87 Nr. 4c bis 1 und Nr. 5) unterliegt keiner Beschränkung. Spielende Pfannen müssen gegen Herausfallen aus ihren Trägern besonders gesichert sein.

d) Nr. 14 Satz 1 wird Abs. 1, der Rest wird Abs. 2. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

14. Brückenwaagen mit Ausnahme der gleicharmigen Brückenwaagen (§ 87 Nr. 4b) und der Brückenwaagen mit Dämpfungsvorrichtung (§ 88 Nr. 4 Abs. 2) müssen mit einer Feststellvorrichtung am Gegengewichtshebel versehen sein.

3. Im § 89 Nr. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Ihr Raumgehalt muß hinreichen, um Tariermaterial im Betrage der fünffachen für die größte zulässige Last vorgeschriebenen Fehlergrenze, jedoch mindestens 10 Gramm, aufzunehmen.

4. § 90 erhält folgende Fassung:

§ 90

Ungleicharmige Waagen (§ 87c bis f) (Dezimal-, Zentesimalwaagen und Schaltgewichtswaagen)

1. Zulässig sind Dezimalwaagen, die für eine größte zulässige Last von 20 Kilogramm oder mehr, und Zentesimalwaagen, die für eine größte zulässige Last von 200 Kilogramm oder mehr bestimmt sind.

Ist eine Dezimal- oder Zentesimalwaage mit einer Laufgewichtseinrichtung verbunden (§ 87 Nr. 5 Abs. 2), so darf durch diese nicht mehr als der fünfte Teil der größten zulässigen Last aufgewogen werden. Für die Laufgewichtseinrichtung gelten die für Nebenlaufgewichte an Laufgewichtswaagen erlassenen Vorschriften (§ 91 A).

2. Schaltgewichtswaagen sind auch für eine Höchstlast unter 20 Kilogramm zulässig.

Die Schaltgewichte müssen mit der Waage untrennbar verbunden sein und durch eine besondere Vorrichtung bedient werden; sie unterliegen nicht den Beschränkungen der §§ 74 (zulässige Gewichtsgrößen) und 76 (Gestalt); sie sollen, wenn nicht anders bestimmt ist, aus solchen Metallen bestehen, wie sie für eichfähige Gewichte vorgeschrieben sind (§ 75, Material). Das Hebelverhältnis, mit dem die Schaltgewichte wirken, darf von den zulässigen Hebelverhältnissen (1 : 10, 1 : 100) abweichen. Die kleinste Schaltstufe darf bei Waagen für eine Höchstlast von weniger als 10 000 Kilogramm ein Fünftausendstel, bei größeren Waagen ein Zehntausendstel der Höchstlast nicht überschreiten. Die Schaltvorrichtung muß mit einer Ableseovorrichtung verbunden sein, die unzweideutig und zwangläufig den entsprechenden Gewichtsbetrag angibt. Die Angaben mehrerer derartiger Vorrichtungen müssen übereinstimmen. Ist die angegebene Höchstlast kleiner als der Wägebereich der Schaltgewichte, so müssen Überschreitungen der angegebenen Höchstlast durch eine Sperrvorrichtung verhindert sein. Jede derartige Waagenbauart bedarf der besonderen Zulassung.

Druckvorrichtungen ohne oder mit Sperr- und Sicherheitsvorrichtungen sind nach Maßgabe der für die Laufgewichtswaagen geltenden Bestimmungen zulässig.

3. Die ungleicharmigen Waagen dürfen nicht nur an den Schalen mit Tariervorrichtungen, sondern auch an den Hebelarmen mit Regliervorrichtungen (feststellbares Laufgewicht ohne Skale) versehen sein, durch welche das Gewicht sämtlicher Teile sich so ausgleichen läßt, daß die Waage im unbelasteten Zustand einspielt.

Ungleicharmige Brückenwaagen (§ 87 Nr. 4e) müssen eine Regliervorrichtung haben. Das gleiche gilt für die Schaltgewichtswaagen, deren Lastseite wie die der ungleicharmigen Brückenwaagen gebaut ist.

Alle diese Einrichtungen müssen ihren Zweck offenkundig hervortreten lassen und bei den Tariervorrichtungen leicht und schnell zu bewirkende und wieder zu beseitigende Änderungen ausschließen.

5. Im § 91A treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 ist am Schlusse hinzuzufügen:

; jedoch bedürfen Laufgewichtsbrückenwaagen für eine Höchstlast von weniger als 20 Kilogramm der besonderen Zulassung.

b) Nr. 2 Abs. 3 fällt fort.

c) In Nr. 3c Abs. 1 ist an Stelle von „(Kerbzahn oder dergl.)" zu setzen „(Kerbzahn oder Rolle)".

An Stelle von Satz 4 tritt:

Nebenlaufgewichte, deren Skale in Abschnitte zu 100 Kilogramm eingeteilt sind, sollen, die übrigen Nebenlaufgewichte, mit Ausnahme des kleinsten, dürfen die gleichen Einstellungssicherungen haben wie das Hauptlaufgewicht.

Ferner werden in Abs. 2 vor dem letzten Satze folgende Sätze eingefügt:

Die Nebenlaufgewichte derartiger Waagen dürfen in Form von Rollen ausgeführt sein. Die zugehörigen Skalen einschließlich der kleinsten Skale müssen kerbenartige Einschnitte haben; der kleinste Teilabschnitt darf dann bei Waagen für eine Höchstlast von weniger als 10 000 Kilogramm ein Fünftausendstel, bei größeren Waagen ein Zehntausendstel der Höchstlast nicht überschreiten. Bei solchen Waagen für eine Höchstlast von mehr als 10 000 Kilogramm ist die Anbringung eines Schaltgewichtes zur Erweiterung des Wägebereiches zulässig; soll der durch die Laufgewichtseinrichtung allein dargestellte Wägebereich durch die Zuschaltung nicht verdoppelt werden, so müssen Überschreitungen der angegebenen Höchstlast durch eine Sperrvorrichtung verhindert sein.

d) Nr. 3d Satz 2 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast (§ 95 Nr. 1) entsprechende Verschiebung des kleinsten Nebenlaufgewichts muß betragen bei einer Höchstlast

von weniger als 300 Kilogramm	mindestens 2 Millimeter,
von mindestens 300, aber weniger als 3000 Kilogramm	» 4 »
und von 3 000 Kilogramm oder mehr	» 2 Skalenteile.

6. Im § 91 B treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 3 Satz 2 fällt fort.

b) Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Waagen mit zwei aneinander anschließenden Wägebereichen sollen im unbelasteten Zustand einspielen, wenn das Laufgewicht auf der Nullmarke steht; bei Waagen mit zwei Stützschneiden muß dabei der Balken auf der für die geringeren Belastungen bestimmten Stützschneide ruhen, bei Waagen mit zwei Lastschneiden und nur einem Lastgehänge muß dieses an der für die geringeren Belastungen bestimmten Lastschneide hängen. Bei Waagen mit zwei Lastschneiden dürfen zwei nicht abnehmbare Lastgehänge vorhanden sein.

7. Die §§ 92 und 93 erhalten folgende Fassung:

§ 92

Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung

A. Neigungswaagen

(§ 87 Nr. 4k und l)

1. Jeder Teilabschnitt muß mindestens 1 Millimeter groß erscheinen. Vergrößernde Ablesevorrichtungen sind zulässig. Sie brauchen nur auf einer Ablesefeite vorhanden zu sein.

Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast (§ 95 Nr. 4a entsprechende Länge auf der Teilung soll bei den Waagen von mehr als 2 Kilogramm Höchstlast mindestens 1 Millimeter, bei den kleineren Waagen mindestens 0,5 Millimeter groß erscheinen. Ist die Teilung ungleichmäßig, so gilt diese Vorschrift nur für die Mitte der Skale; an den Enden der Skale braucht die entsprechende Länge nur vier Fünftel der für die Mitte vorgeschriebenen Länge zu betragen.

2. Die Einteilung muß nach Kilogramm, nach dezimalen Vielfachen oder dezimalen Teilen des Kilogramm oder nach dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen fortschreiten. Der Anfang der Einteilung muß durch eine Nullmarke dargestellt sein. Auf jeder Teilung dürfen sich nur Teilabschnitte des gleichen Gewichtsbetrags befinden.

Die Bezifferung muß nach Kilogramm oder nach Gramm ausgeführt sein und muß den Gewichtswert der einzelnen Teilabschnitte unzweideutig erkennen lassen.

3. Die Begrenzung von Längen der Neigungshebel und etwaiger Zwischenhebel darf auch durch andere Gelenke als Schneide und Pfanne erfolgen. Solche Gelenke bedürfen jedoch der besonderen Zulassung.

4. Jede Neigungswaage mit Ausnahme der in einem Punkte aufgehängten und der festfundamentierten, nur am Aufstellungsort zu eichenden Neigungswaagen soll mit einem Lote, einer Dosenlibelle oder dergleichen versehen sein.

5. Zur Einstellung der unbelasteten Waage muß bei den Neigungswaagen, deren Lastseite wie die der Balkenwaagen gebaut ist, eine Tariervorrichtung (§ 89 Nr. 3) vorhanden sein.

Bei den Neigungswaagen, deren Lastseite wie die der gleicharmigen oder ungleicharmigen Brükkenwaagen gebaut ist, muß eine Tariervorrichtung vorhanden sein, wenn die Höchstlast weniger als 20 Kilogramm beträgt. Ist die Höchstlast größer als 20 Kilogramm, so muß eine Regliervorrichtung (§ 90 Nr. 3 Abs. 2) vorhanden sein. Beträgt die Höchstlast 20 Kilogramm, so muß entweder eine Tariervorrichtung oder eine Regliervorrichtung vorhanden sein.

6. Zulässig ist die Anbringung von Vorrichtungen zur Dämpfung der Schwingungen.

7. Zulässig ist die Erweiterung des Wägebereichs durch ein Zusatzgewicht zum Neigungsgewichte.

8. Zulässig ist die Anbringung von Preisanzeigern.

9. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

B. Waagen mit zusätzlicher Neigungsgewichtseinrichtung

(§ 87 Nr. 5 Abs. 1)

1. Zulässig sind

a) Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,

b) Schaltgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,

c) Laufgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung, diese nur für Höchstlasten von 10 Kilogramm oder mehr.

Der Wägebereich der Neigungsgewichtseinrichtung darf nicht mehr als die Hälfte der Höchstlast betragen. Er muß gleich der kleinsten Schaltstufe beziehungsweise gleich dem Teilabschnitte der kleinsten Laufgewichtsskale sein. Als kleinste Schaltstufe beziehungsweise kleinster Teilabschnitt ist das Kilogramm oder ein dezimales Vielfaches oder ein dezimaler Teil des Kilogramm oder das Fünffache dieser Größen, bei den Waagen mit einer Höchstlast von 100 Kilogramm oder mehr auch das Doppelte dieser Größen zulässig.

Die Waagen für Höchstlasten von weniger als 100 Kilogramm müssen so eingerichtet sein, daß das Gesamtergebnis der Wägung, wenn es nicht unmittelbar abgelesen werden kann, durch einfaches Aneinanderreihen von Dezimalstellen erhalten wird.

2. Jeder Teilabschnitt der Neigungsskale muß mindestens 1 Millimeter groß erscheinen.

Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast entsprechende Länge auf der Teilung soll bei den Schaltgewichtswaagen von 2 Kilogramm Höchstlast mindestens 0,5 Millimeter, bei denen von 3 Kilogramm mindestens 0,75 Millimeter, bei allen übrigen Waagen mindestens 1 Millimeter groß erscheinen. Ist bei den Schaltgewichtswaagen zu 2, 3 und 4 Kilogramm die Teilung ungleichmäßig, so gilt diese Vorschrift nur für die Mitte der Skale; an den Enden der Skale braucht die entsprechende Länge nur vier Fünftel der für die Mitte vorgeschriebenen Länge zu betragen.

Überschreitet die Höchstlast das Fünffache des Wägebereichs der Neigungsgewichtseinrichtung, so ist die der Fehlergrenze entsprechende Länge so zu berechnen, als ob die Höchstlast gleich dem fünffachen Betrage der Neigungsgewichtseinrichtung wäre.

3. Die Vorschriften des § 92 A Nr. 2, 3, 4, 6, 8 und 9 finden Anwendung. Die Vorschriften des § 92 A Nr. 5 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung stets mit einer Tariervorrichtung versehen sein müssen.

Im übrigen gelten die Vorschriften über die gleicharmigen Waagen (§ 89) oder über die Schaltgewichtswaagen (§ 90 Nr. 2) oder über die Laufgewichtswaagen (§ 91 A) sinngemäß.

§ 93

Taralaufgewichtseinrichtungen

1. Es ist zulässig, zum Ausgleich von Taralast eine Laufgewichtseinrichtung anzubringen:

a) an Schaltgewichtswaagen (§ 90 Nr. 2), deren Schaltgewichtseinrichtung mindestens 1 Kilogramm umfaßt,

b) an Laufgewichtswaagen (§ 91),

c) an Neigungswaagen (§ 92 A), deren Neigungsskale mindestens 1 Kilogramm umfaßt,

d) an Schaltgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung und Laufgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92 B), sofern der Wägebereich der Waage mit Ausschluß der Taralaufgewichtseinrichtung mehr als 20 Kilogramm beträgt.

2. Beträgt bei den in Nr. 1a und 1c genannten Waagen der Wägebereich mit Ausschluß der Taralaufgewichtseinrichtung 20 Kilogramm oder weniger, so darf die Taralaufgewichtseinrichtung keine Einteilung haben. In allen anderen Fällen ist nur eine Taralaufgewichtseinrichtung mit Einteilung zulässig.

3. Der Wägebereich einer Taralaufgewichtseinrichtung mit Einteilung wird bei der Festsetzung der Höchstlast berücksichtigt. Eine Taralaufgewichtseinrichtung ohne Einteilung bleibt bei der Festsetzung der Höchstlast unberücksichtigt.

4. Die Taralast, welche durch die Taralaufgewichtseinrichtung ausgeglichen werden kann, darf bei den in Nr. 1a, b und d genannten Waagen nicht größer sein als der Wägebereich der Waage mit Ausschluß der Taralaufgewichtseinrichtung.

Sie darf bei den Neigungswaagen (Nr. 1c) nicht größer sein als das Vierfache des Umfanges der Neigungsskale.

5. Ist nur ein Taralaufgewicht vorhanden, so muß die der Fehlergrenze bei der Höchstlast der Waage entsprechende Verschiebung des Taralaufgewichts mindestens 1 Millimeter betragen. Ein Taralaufgewicht an einer einfachen Laufgewichtswaage unterliegt dieser Vorschrift nicht; doch darf die Verschiebung des Taralaufgewichts nicht kleiner sein als die entsprechende Verschiebung des Laufgewichts.

Eine Taralaufgewichtseinrichtung, die aus mehreren Taralaufgewichten besteht, muß der Vorschrift im § 91 A Nr. 3d Abs. 2 entsprechen.

6. Ist nur ein Taralaufgewicht vorhanden, so sind Einstellungssicherungen (§ 91 A Nr. 3c) unzulässig. Das gleiche gilt für jede Taralaufgewichtseinrichtung ohne Einteilung. Vorrichtungen zum Feststellen der Taralaufgewichte sind zulässig.

7. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 91 A.

8. Im § 94 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 3 ist am Anfang zu setzen:

3. Schaltgewichts- und Laufgewichtswaagebalken .....

b) An die Stelle von Nr. 4 treten folgende Vorschriften:

4. Zentesimalwaagen müssen als solche mit dem Worte „Zentesimalwaage" an augenfälliger Stelle gekennzeichnet sein.

5. Bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92) soll der letzten Zahlenangabe der Neigungsskale die Bezeichnung der Gewichtseinheit

nach Kilogramm oder Gramm mit dem ausgeschriebenen Worte oder der Abkürzung kg oder g beigefügt sein. Die Waagen müssen ein Schild haben, auf dem anzugeben ist: die Höchstlast unter Hinzufügung der Bezeichnung der Einheit (Kilogramm oder kg, Gramm oder g), der Name (Firma) und Wohnort dessen, dem die Waage zugelassen ist, und eine laufende Geschäftsnummer. Außerdem muß auf dem Schilde die besondere Art der Waage nach §§ 92 A, 92 B und 93 angegeben sein. Der Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf einem Schilde ist die Anbringung auf der Fläche der dem Käufer zugewandten Skale gleichzuachten.

9. § 95 erhält folgende Fassung:

§ 95

Fehlergrenzen

1. Die Empfindlichkeit der Waagen muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung der größten zulässigen Last (Höchstlast) die folgenden Gewichtsbeträge noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken, und zwar:

a) bei den gleicharmigen Waagen (§ 89)

für eine Höchstlast

von 100 Gramm oder weniger 2 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,

von 100 bis 200 Gramm 200 Milligramm,

von 200 Gramm bis 5 Kilogramm 1 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,

von 5 bis 10 Kilogramm 5 Gramm,

von 10 Kilogramm oder mehr 0,5 Gramm für jedes volle oder angefangene Kilogramm der Höchstlast;

b) bei den Dezimal- und Zentesimalwaagen (§ 90)

..... 0,6 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast;

c) bei den Schaltgewichtswaagen (§ 90), bei den zusammengesetzten Laufgewichtsbalkenwaagen und den Laufgewichtsbrückenwaagen (§ 91 A)

für eine Höchstlast

von 12 Kilogramm oder weniger 1 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast,

von 12 bis 20 Kilogramm 12 Gramm,

von 20 Kilogramm oder mehr 0,6 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast;

d) bei den einfachen Laufgewichtsbalkenwaagen (§ 91 B)

..... 1 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast.

2. Nach Aufbringung des zehnten Teiles der Höchstlast muß der fünfte Teil des gemäß Nr. 1 berechneten Gewichtsbetrags noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken.

3. a) Die Abweichung des Hebelverhältnisses der Waage von dem ihrer Gattung zukommenden Werte, nämlich:

bei den gleicharmigen Waagen von der Gleichheit, dem Verhältnis 1 : 1,

bei den Dezimalwaagen von dem Verhältnis 1 : 10,

bei den Zentesimalwaagen von dem Verhältnis 1 : 100,

bei den Schaltgewichtswaagen von der Angabe der Ablesevorrichtung,

bei den Laufgewichtswaagen von der Angabe der Skalen,

muß nach Aufbringung der Höchstlast durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der nicht größer ist als der gemäß Nr. 1 berechnete Gewichtsbetrag.

b) Für Belastungen unterhalb der Höchstlast gilt als Fehlergrenze derjenige Gewichtsbetrag, der für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 1 berechnet wird, jedoch nicht weniger als ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast.

c) Bei den Laufgewichtswaagen für eine Höchstlast von 3 000 Kilogramm oder mehr müssen außerdem die inneren Einteilungsfehler der Hauptskale durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der dem fünften Teil der Fehlergrenze für die Höchstlast entspricht. Für den Wägebereich und die innere Einteilung der Nebenskalen gilt eine Fehlergrenze von 4 Zehnteln der für die innere Einteilung der Hauptskale vorgeschriebenen Fehlergrenze. Auch dürfen die inneren Fehler der Strichteilungen in Längenmaß nicht mehr als 0,25 Millimeter betragen.

Für die Schaltgewichtswaagen gelten die Fehlergrenzen gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 sinngemäß.

Für die Laufgewichtseinrichtung an Dezimal- und Zentesimalwaagen gelten die Fehlergrenzen gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3.

4. a) Bei den Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92 A und B) darf der Fehler nach Aufbringung der Höchstlast höchstens betragen:

für eine Höchstlast		
von 1 Kilogramm oder weniger für je 100 Gramm der Höchstlast,	0,2	Gramm
von 1 bis 2 Kilogramm	2	» ,
von 2 bis 12 Kilogramm ..... für jedes Kilogramm der Höchstlast,	1	»
von 12 bis 20 Kilogramm	12	» ,
von 20 Kilogramm oder mehr .. für jedes Kilogramm der Höchstlast.	0,6	»

b) Für Belastungen unterhalb der Höchstlast gilt als Fehlergrenze derjenige Gewichtsbetrag, der für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 4a berechnet wird, jedoch nicht weniger als ein von der Bauart der Waage abhängiger Wert (Kleinstwert).

Der Kleinstwert beträgt

A. wenn der Neigungsbereich kleiner als 2 000 Kilogramm ist, ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber nicht weniger als die Fehlergrenze, die sich gemäß Nr. 4a für eine Belastung von der Größe des Neigungsbereichs ergibt;

B. wenn der Neigungsbereich gleich 2 000 Kilogramm oder mehr ist, ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber nicht weniger als 1 200 Gramm.

c) Bei vorsichtiger Änderung der Belastung um die Fehlergrenze (Nr. 4a und b) muß eine Änderung der Anzeige der Waage um mindestens 6 Zehntel der Fehlergrenze erfolgen.

5. Bei den Brückenwaagen und den Balkenwaagen mit verzweigtem Hebel müssen die vorstehenden Bedingungen auch in den verschiedenen bei der Anwendung der Waage vorkommenden Stellungen der Belastung erfüllt werden.

6. Bei den Waagen für eine Höchstlast von 3 000 Kilogramm oder mehr sowie den festfundamentierten Waagen und den Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92) müssen bei der Nacheichung die gleichen Fehlergrenzen eingehalten werden wie bei der Neueichung.

10. Im § 96 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Stempelung erfolgt auf dem Gewichtshebel oder, wenn dieser durch das Gehäuse verdeckt ist, an deutlich sichtbarer Stelle auf einem anderen Hebel oder auf einem Teil der Waage, der als Träger des Hebelwerkes dient.

b) In Nr. 2 Abs. 3 ist an Stelle von „Laufgewichtsbalken" zu setzen:

Schaltgewichts- und Laufgewichtswaagebalken, die Schaltgewichtsbalken indessen nur dann, wenn die Schaltgewichte selbst nicht gestempelt sind.

Artikel 5

Eichung von Waagen für besondere Zwecke

1. Im § 101 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1a wird in der fünften Zeile zwischen die Größen 2 und 3 eingefügt: 2,5.

b) Nr. 1b erhält folgende Fassung:

b) für stückige Materialien, und zwar

für kleinstückige Materialien für eine größte zulässige Last von 20 Kilogramm oder mehr in den unter a zugelassenen Abstufungen,

für großstückige Materialien für eine größte zulässige Last von 250 Kilogramm oder mehr in Abstufungen von 50 Kilogramm;

c) Hinter Nr. 2 wird als Nr. 3 zugefügt:

3. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

2. § 102 Nr. 1 Abs. 2 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Die einzelnen Ausführungsformen bedürfen der besonderen Zulassung.

3. § 104 Nr. 2 erhält am Schlusse den Zusatz:

oder dergleichen.

4. Im § 105 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 2a Abs. 1 werden die drei letzten Zeilen ersetzt durch die Fassung:

von 3 Kilogramm ..... 1,5 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,

von 2,5 Kilogramm ..... 4 Gramm,

» 2 » bis 100 Gramm 2 »

für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last.

b) In Nr. 3a Abs. 1 werden die Worte „von 3 und 2 Kilogramm" ersetzt durch die Worte:

von 3 bis 1,25 Kilogramm.

5. Vor § 107 wird eingefügt:

IIa. Waagen zum Herstellen gleicher Packungen

§ 106b

1. Als Waagen zum Herstellen gleicher Packungen sind solche Waagen mit zusätzlicher Neigungsgewichtseinrichtung zulässig (§ 87 Nr. 5 Abs. 1, § 92B), bei denen die Einteilung der Skale nicht mit einer Nullmarke beginnt, sondern bei denen die Skale zu beiden Seiten der Nullmarke eine positive bzw. eine negative Seite zum Ablesen des Mehr- oder Mindergewichts hat.

2. Die beiden Seiten der Skale müssen durch die Bezeichnungen „Mehr" und „Weniger" oder „Plus" und „Minus" oder „+" und „—" unterschieden sein.

Der Umfang der Skale kann beliebig groß sein.

Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast entsprechende Länge auf der Teilung muß mindestens 4 Millimeter betragen.

3. Die Skale muß über der Teilung die Bezeichnung tragen: „Zum Herstellen gleicher Packungen".

4. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

5. Die Fehlergrenzen regeln sich nach § 95 Nr. 4 und 6.

6. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 92 (mit Ausnahme von § 92B Nr. 2 Abs. 3), 94 und 96.

Artikel 6

Eichung von Aräometern

1. Im § 112 tritt in a am Ende die Ergänzung hinzu: „(§§ 118 und 119)"; b erhält die Fassung:

b) den Gewichtsprozentgehalt einer Flüssigkeit an gelöster Substanz (§§ 115 bis 117);

in c tritt an die Stelle der Worte: „, soweit ..... sind": „(§ 120)".

2. Die Vorschrift im § 113 erhält die Fassung:

Zulässig ist nur durchsichtiges Glas. Es muß mindestens eine der dritten hydrolytischen Klasse nach Mylius entsprechende Widerstandsfähigkeit haben. Dichtearäometer für Laugen sollen neben der Wasserbeständigkeit die entsprechende Alkali-

beständigkeit haben. Thermoaräometer müssen aus einem bekannten Glase von geringer thermischer Nachwirkung hergestellt sein.

3. Im § 114 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 7 und 8 werden folgendermaßen zusammengefaßt:

7. Der obere Rand der Aräometerskale soll mindestens 10, der oberste Teilstrich mindestens 15 Millimeter von der Stengelkuppe entfernt sein. Der unterste Teilstrich soll mindestens 3 Millimeter über der Stelle liegen, an welcher der Stengel in den Glaskörper überzugehen beginnt.

Der obere Rand einer unterhalb der Aräometerskale liegenden Thermometerskale muß mindestens 15 Millimeter unter der Stelle liegen, an welcher die Verjüngung des Glaskörpers nach oben zu beginnt. Teilstriche darf die Skale nach unten nur bis 3 Millimeter vor Beginn der Biegung der Kapillaren tragen.

Der letzte Satz der bisherigen Nr. 7 erhält als neue Nr. 8 die Fassung:

8. Auf Aräometer, bei denen die Thermometerskale über der Aräometerskale liegt, finden die Vorschriften in Nr. 7 sinngemäß Anwendung.

b) In Nr. 9 Abs. 2 werden die Worte „hunderstteiligen Skale (C.)" ersetzt durch die Worte:

gesetzlichen, hundertteiligen Temperaturskale.

c) In Nr. 10 wird Satz 2 durch die neue Vorschrift ersetzt:

Die Anbringung thermometrischer Reduktionsskalen bedarf der Zulassung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I.

4. Die Vorschrift im § 115 Nr. 2 wird folgendermaßen geändert:

2. Die Länge eines ganzen Prozents auf der Alkoholometerskale muß oberhalb 10 Prozent bei Teilung in ganze oder halbe Prozente mindestens 2 Millimeter, bei Teilung in Fünftelprozente mindestens 4 Millimeter, bei Teilung in Zehntelprozente mindestens 6 Millimeter betragen.

Unterhalb 10 Prozent ist nur Einteilung in ganze Prozente zulässig. Die Prozentlänge muß hier mindestens 4 Millimeter betragen; die Vorschrift im § 114 Nr. 5 über die Höchstlänge des kleinsten Teilabschnitts findet keine Anwendung.

5. Im § 119 wird ersetzt in der Zeile

b)	die Zahl	1,55	durch	1,52,
c)	»	»	1,25	»	1,20,
d)	»	»	1,55	»	1,53,
e)	»	»	1,30	»	1,26,
f)	»	»	1,23	»	1,21,
g)	»	»	0,85	»	0,88,
l)	»	»	1,00	»	0,82.

In der Zeile d wird hinter dem Worte „Natronlauge" hinzugefügt:

und Kalilauge.

Am Schlusse wird hinzugefügt:

n) Farb- und Gerbstoffauszüge (nur für obere Ablesung) innerhalb des Dichtebereichs von 1,00 bis 1,27.

6. § 120 wird gestrichen. An seine Stelle tritt der bisherige § 120a. Die Überschrift erhält die Fassung: „Aräometer nach Graden Milch".

7. Im § 121 Nr. 4 wird Abs. 2 ersetzt durch die neue Vorschrift:

Reduktionsskalen müssen die Nummer der Zulassungsverfügung tragen (PTR I ..../..).

8. Im § 122 Nr. 1 werden unter a die Worte „und Grad-" gestrichen; unter b wird hinter dem Worte: „Dichtearäometern" eingefügt:

, einschließlich der Aräometer nach Graden Milch (§ 120).

Artikel 7

Eichung von Gasmessern

Im § 126 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 2 Abs. 2 erhält die Fassung:

Ist eine Absperrvorrichtung nicht vorhanden, so soll eine Flüssigkeitsstandsanzeigevorrichtung angebracht sein, z. B. ein Flüssigkeitsstandrohr, das mit den messenden Räumen in sicherer Verbindung steht. An der Anzeigevorrichtung soll der normale Flüssigkeitsstand durch eine Marke (Zeiger, Visier o. dgl.) unzweideutig gekennzeichnet sein und der jeweils maßgebliche Flüssigkeitsstand leicht und sicher abgelesen werden können.

b) In Nr. 3 in der Fassung des Artikel 5 der Verordnung vom 29. Oktober 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 483) tritt an die Stelle des Wortes „Flüssigkeitsstandrohr" das Wort „Flüssigkeitsstandsanzeiger".

Artikel 8

Eichung von Getreideprobern

Im § 132 Nr. 7 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

7. Die Waage der Viertelliter- und Literprober soll den an Präzisionswaagen (§§ 97 ff.) zu stellenden Anforderungen genügen; jedoch findet die Vorschrift im § 99 Nr. 2 hinsichtlich der Empfindlichkeit und Richtigkeit nach Aufbringung des zehnten Teiles der größten zulässigen Last keine Anwendung, wenn der Waagebalken die Bezeichnung „Nur für Getreideprober" trägt.

Artikel 9

Eichung von Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen

1. der Unterabschnitt A erhält die Überschrift:

A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen mit Ausnahme der Geräte für Gasbestimmungen

(Chemische und physikalische Meßgeräte)

2. An die Stelle des § 137 treten folgende Vorschriften:

§ 137

Zulässige Meßwerkzeuge

Zulässig sind:

1. Meßwerkzeuge ohne Einteilung (für eine oder mehrere Maßgrößen):
   a) Kolben,
   b) Zylinder,

c) Vollpipetten mit Ansaugrohr,
mit Fülleinrichtung,
mit Überlaufeinrichtung,
mit Füll- und Überlaufeinrichtung.

d) Pyknometer, Dilameter, Volumenometer und dergleichen.

2. Meßwerkzeuge mit (vollständiger, unvollständiger oder unterbrochener) Einteilung:
a) Meßgläser (Meßzylinder) mit Fuß,
b) Büretten aller Art, auch mit Überlauf,
c) Meßpipetten,
d) Meßröhren (einschließlich der Schüttelapparate, Wasserstandsrohre oder dergleichen).

§ 137a

Andere Meßwerkzeuge

Im § 137 nicht namhaft gemachte Meßgeräte, die den folgenden Vorschriften nicht entsprechen, bedürfen der Zulassung zur Eichung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I.

Zugelassen sind bereits:
a) Butyrometer,
b) Essigprober nach den Vorschriften des Reichsmonopolamts für Branntwein.

3. Im § 138 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Raumgehalt eines Meßwerkzeugs muß bei 20° seinem Nennwert entsprechen.

b) Nr. 3 Abs. 1 wird am Schlusse folgendermaßen geändert:

, jedoch sind Meßwerkzeuge für eine Maßgröße, die zugleich auf Einguß und auf Ausguß eingerichtet sind, gleichfalls zulässig.

Ferner werden die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen.

c) Nr. 4 erhält zur Definition des Raumgehalts die Fassung:

4. Der Raumgehalt wird begrenzt durch den Flüssigkeitsmeniskus. Bei Geräten für durchsichtige benetzende Flüssigkeiten geschehen alle Ablesungen und Einstellungen am tiefsten Punkte, bei Geräten für Quecksilber am höchsten Punkte des Meniskus, bei Geräten für undurchsichtige benetzende Flüssigkeiten, z. B. für Kaliumpermanganat, am Rande des Meniskus. Bei Pipetten mit Überlaufeinrichtung wird die obere Begrenzung durch den Rand der Überlaufeinrichtung gebildet.

4. § 139 erhält folgende Fassung:

§ 139

Material

Zulässig sind nur solche Glasarten, die mindestens eine der dritten hydrolytischen Klasse nach Mylius entsprechende Widerstandsfähigkeit haben. Sie sollen neben der Wasserbeständigkeit die entsprechende Alkalibeständigkeit haben. Pyknometer müssen aus einem bekannten Glase von geringer thermischer Nachwirkung hergestellt sein.

5. Im § 140 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 werden die Worte „in der Regel" gestrichen.

b) In Nr. 4 werden gestrichen: in Satz 3 die Worte „bei Geräten mit kreisförmigem Querschnitt", in Satz 4 die Worte „besondere unveränderliche Vorrichtungen zur Sicherung der eindeutigen Ablesung vorhanden sind, und wenn".

c) In Nr. 8 wird in der letzten Zeile zwischen dem Worte „Lage" und dem Worte „einzusetzen" eingefügt:

, die durch Marken kenntlich zu machen ist,

6. Im § 141 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 erhält Abs. 1 Satz 3 die Fassung:

Die oberste Strichmarke muß vom oberen Ende des Geräts mindestens 20 Millimeter, die unterste vom Beginne der Ausbauchung des Maßkörpers mindestens 20, bei Kolben von mehr als 100 Kubikzentimeter Inhalt mindestens 10 Millimeter entfernt sein.

Abs. 2 erhält die Fassung:

Die innere Weite des Halses soll an der Stelle, wo ein Strich angebracht ist,

bei Kolben

mit einem Raumgehalt											
von mehr als		10	25	50	200	500	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000 ccm
bis einschließlich	10	25	50	200	500	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000	10 000 ccm
nicht mehr betragen als..	6	8	10	12	15	18	20	25	30	35	40	50 mm

bei Zylindern

mit einem Raumgehalt von mehr als		50	100	250	500	1 000	1 500	3 000	4 000 ccm
bis einschließlich...	50	100	250	500	1 000	1 500	3 000	4 000	5 000 ccm
nicht mehr betragen als	22	30	40	50	60	70	80	90	100 mm

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Pyknometer dürfen beliebige Maßgrößen von 250 Kubikzentimeter abwärts enthalten. Ein vom Maßkörper ausgehendes oder ein in den Maßkörper eingeschliffenes Rohr trägt die Einstellungsmarke, einen um das Rohr herumgeführten Strich. Als Einstellungsmarke ist auch zulässig je ein Strich auf zwei Rohren dieser Art, ferner ein Strich auf einem Rohre und der obere Rand eines zweiten kapillaren Rohres. Die obere Begrenzung des Raumgehalts kann auch ein eingesetzter voller Stopfen oder ein Stopfen mit kapillarer Durchbohrung oder ein als Stopfen dienendes Thermometer bilden.

c) Nr. 4 wird folgendermaßen geändert:

4. Hilfsteilungen sind zulässig nach Millimeter, nach Dezimalteilen dieser Einheit und nach Prozenten des Gesamtraumgehalts.

7. Im § 142 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 Abs. 2 erhält die Fassung:

Andere Einteilungen (nach Prozenten oder Graden) bedürfen der Zulassung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I (vgl. § 137a). Auf den Geräten ist der Raum anzugeben, der der gewählten Einheit entspricht.

b) In Nr. 2 tritt als Abs. 4 die neue Vorschrift hinzu:

Der Fuß einer jeden Ziffer muß in der Höhe des zugehörigen Teilstrichs stehen.

c) In Nr. 3 Abs. 1 erhält der letzte Satz die Fassung:

Büretten, Meßpipetten und Meßröhren dürfen unveränderliche Vorrichtungen zur Sicherung der eindeutigen Ablesung tragen; in solchen Fällen müssen die kürzesten Striche etwa ein Viertel, die Mittelstriche und die bezifferten Striche etwa drei Fünftel des Umfanges umfassen.

d) In Nr. 4 erhält der letzte Satz die Fassung:

Bei Büretten zu 100 Kubikzentimeter, geteilt in 0,1 Kubikzentimeter, und bei Butyrometern darf er bis zu 0,8 Millimeter herabgehen.

8. Im § 143 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 2 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Bei Meßwerkzeugen mit bauchigen Erweiterungen für mehrere Maßgrößen dürfen die einzelnen Teilraumgehalte auf den einzelnen Teilabschnitten bezeichnet sein.

b) In Nr. 4 werden im ersten Satze gestrichen „§ 8", „0° C., 15° C., 18° C.," und „usw.".

c) In Nr. 5 werden die Worte „, z. B. Nitrometer nach Lunge," gestrichen; die Nummer erhält die Bezeichnung Nr. 6. Als Nr. 5 wird die neue Vorschrift aufgenommen:

5. Meßwerkzeuge, die gemäß der Vorschrift des § 137a einer besonderen Zulassung bedürfen, müssen eine Aufschrift tragen, die ihren Gebrauch kennzeichnet, z. B. „Essigprober". Geräte für undurchsichtige Flüssigkeiten müssen eine auf die Gebrauchsflüssigkeit hinweisende Aufschrift tragen, z. B. „Kaliumpermanganat".

9. Im § 144 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 3 wird der Satz hinzugefügt:

Sind die Teilabschnitte von gleichem Raumgehalte, so braucht der Fehler des von zwei aufeinanderfolgenden Marken begrenzten Raumgehalts nur die Fehlergrenze des durch die erste Marke begrenzten Raumgehalts innezuhalten; die Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt bleibt bestehen.

b) Der Überschrift „Meßgläser auf Einguß" wird die Nummer „4." vorangesetzt. In der zugehörigen Tabelle tritt in der fünften Zahlenspalte an Stelle von 0,15 die Zahl 0,18.

In der Überschrift „Büretten, Meßpipetten, Meßröhren, Butyrometer" wird „Butyrometer" gestrichen.

c) Der bisherige letzte Absatz erhält die Nummer „5". Schließlich wird die Vorschrift angefügt:

Andere Meßwerkzeuge

6. Die Fehlergrenzen betragen:

für Butyrometer ... 8 Kubikmillimeter,
für Essigprober .... 100 Kubikmillimeter.

Auf die Fehlergrenzen eines Teilraumgehalts finden die Vorschriften in Nr. 5 sinngemäß Anwendung.

10. Im § 146 unter I b wird an Stelle von „Gaspipetten" gesetzt:

Gasvollpipetten.

11. Im § 147 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 3 erhält die Fassung:

Als Grenze der Absperrflüssigkeit gilt der Meniskus. Bei durchsichtigen benetzenden Absperrflüssigkeiten geschehen alle Ablesungen und Einstellungen am tiefsten, bei Quecksilber am höchsten Punkte, bei undurchsichtigen benetzenden Flüssigkeiten am Rande des Meniskus.

b) Nr. 4 wird folgendermaßen geändert:

4. Der Raumgehalt der Geräte ist ohne Berücksichtigung eines Benetzungsrückstandes festzustellen.

12. Im § 148 treten folgende Änderungen ein:

a) In der Überschrift wird vor „Gestalt, Einrichtung und Bezeichnung" „Material," eingefügt.

b) Nr. 1 erhält die Fassung:

1. Die Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen haben den Vorschriften im § 139, im § 140 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 10 und im § 143 zu entsprechen.

Die Geräte sollen eine auf die Justierung für Einguß (§ 147 Nr. 4) hinweisende Bezeichnung tragen.

Der Schellbachstreifen, eine sogenannte Vorrichtung zur Sicherung einer eindeutigen Ablesung, ist unzulässig.

c) Nr. 3 Abs. 1 erhält die Fassung:

3. Meßwerkzeuge mit Einteilung nach anderen Einheiten als der Raumeinheit, z. B. nach Prozenten des Gesamtinhalts, bedürfen der Zulassung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I. Auf den Meßwerkzeugen muß das Verhältnis der Einheit zum Liter oder Milliliter angegeben sein.

Artikel 10

Eichung von medizinischen Spritzen

Die §§ 152 bis 157 erhalten folgende Fassung:

§ 152

Zulässige Spritzen

Zulässig sind medizinische Spritzen mit und ohne Einteilung.

§ 153

Raumgehalt, Material und Einrichtung

1. Der Raumgehalt wird verkörpert durch die aus der Spritze herausgedrückte Flüssigkeitsmenge von 20°.

2. Das Rohr der Spritze, der Zylinder, muß aus Glas bestehen. Die Fassung des Zylinders und der Kolben dürfen aus Metall hergestellt sein, wenn die thermische Ausdehnung des Metalls der des Glases sehr nahe kommt. Kolben aus Leder, Asbest oder Hartgummi sind unzulässig.

Das Glas muß gegen chemische Einwirkungen mindestens eine der dritten hydrolytischen Klasse nach Mylius entsprechende Widerstandsfähigkeit besitzen. Der Zylinder muß eine solche Festigkeit haben, daß er einen Innendruck von 15 Atmosphären aushält. Die thermische Widerstandsfähigkeit des Kolbens und Zylinders muß so groß sein, daß der Zylinder bei plötzlichem Eintauchen aus Luft von Zimmertemperatur in Wasser von 100° nicht springt.

3. Fassungen und Ansatzstücke müssen mit dem Zylinder flüssigkeitsdicht verbunden sein.

4. Der Kolben muß dicht eingeschliffen sein, so daß die Flüssigkeit nur aus der Mündung austreten kann (§ 155 Nr. 2).

5. Die Teilung muß auf dem Zylinder angebracht sein. Der Kolben muß, auch wenn er vorn gewölbt ist, einen scharfen, deutlich sichtbaren Rand für die Einstellung auf die Teilung haben. Über der Teilung muß der Zylinder noch einen Raum von etwa der Hälfte des ganzen geteilten Raumes enthalten.

6. Die bezifferten Striche müssen sich mindestens über ein Viertel des Rohrumfanges erstrecken und mindestens 6 Millimeter lang sein, die übrigen Striche müssen sich etwa über ein Sechstel des Rohrumfanges erstrecken und mindestens 4 Millimeter lang sein. Bei Einteilung in 0,1 Kubikzentimeter muß der Mittelstrich zwischen den bezifferten Strichen länger als die übrigen unbezifferten Striche sein. Die Teilstriche und Skalen müssen mit einer dauerhaften Farbe versehen sein, die sich in kochendem Wasser nicht löst.

7. Der Abstand benachbarter Striche darf nicht kleiner als 1 Millimeter sein.

8. Die Nadel der Spritze muß genau in den Kegel passen.

9. Bei Tuberkulinspritzen darf der Kolbendurchmesser nicht mehr als ein Zehntel der Länge des geteilten Raumes messen.

§ 154

Einteilung und Bezeichnung

1. Zulässig sind nur gleichmäßige Einteilungen nach 0,05, 0,1, 0,2, 0,5 und 1 Kubikzentimeter, und zwar

a) für Spritzen von einem Raumgehalte

von mehr als ..... bis		3 5	5 20	20 Kubikzentimeter, Kubikzentimeter
in	0,1	0,2	0,5	1 Kubikzentimeter;

b) für Tuberkulinspritzen in 0,05 Kubikzentimeter.

2. Die Bezifferung erfolgt bei Einteilung

in 0,05 oder 0,5 Kubikzentimeter an jedem zweiten oder zehnten Striche,

in 0,2 Kubikzentimeter an jedem fünften Striche,

in 0,1 und 1 Kubikzentimeter an jedem zehnten Striche.

3. Der Raumgehalt muß in Kubikzentimeter, und zwar mit der Abkürzung ccm, bezeichnet sein; außerdem müssen bei jeder Spritze Zylinder und Kolben mit gleicher Nummer versehen sein.

§ 155

Fehlergrenzen

1. Die Fehlergrenzen betragen für einen gesamten Raumgehalt

von mehr als ..... bis		1 5	5 20	20 Kubikzentimeter, Kubikzentimeter
für jedes Kubikzentimeter	40	30	25	20 Kubikmillimeter;

jedoch ist für Tuberkulinspritzen nur ein Fehler von 20 Kubikmillimeter für jedes Kubikzentimeter zulässig.

2. Bei der Prüfung mit drei Atmosphären Druck darf innerhalb einer halben Minute zwischen Nadel und Kegel und zwischen Zylinder und Kolben nicht mehr Wasser austreten, als der doppelten Fehlergrenze entspricht.

3. Die Teilungen müssen ohne in die Augen fallende Teilfehler sein.

§ 156

Stempelung

Die Stempelung erfolgt wie bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung für chemische und physikalische Untersuchungen (§ 145).

§ 157

Eichstellen

Die Eichung erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I, und durch besonders ermächtigte Eichämter.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 21. Dezember 1927.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Verordnung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 21. Dezember 1927.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) erläßt die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, die nachstehenden Übergangsbestimmungen:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der Verordnung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 495) nicht entsprechen, wohl aber nach den vorher geltenden Vorschriften in bezug auf Material, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung zulässig waren, werden noch bis zum 31. Dezember 1928 zur ersten Neueichung zugelassen.

2. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 21. Dezember 1927.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1927	Nr. 56

Inhalt: Gesetz über Zolländerungen. Vom 21. Dezember 1927 ..... S. 507
Gesetz zur Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 22. Dezember 1927 ..... S. 507
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer. Vom 22. Dezember 1927 ..... S. 508
Verordnung des Reichspräsidenten über die Führung von Amtsbezeichnungen. Vom 22. Dezember 1927 ... S. 508

Gesetz über Zolländerungen. Vom 21. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Anlage zum Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) / 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 180) wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zur Tarifnummer 894 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Verbrennungs- und Explosionsmotoren

bei einem Reingewichte der Maschine
- als 1-Zylinder-Motor von 50 kg oder darunter,
- als 2-Zylinder-Motor von 100 kg oder darunter,
- als 4-Zylinder-Motor von 400 kg oder darunter,
- als 6-Zylinder-Motor von 700 kg oder darunter
- als 8-Zylinder-Motor von 900 kg oder darunter

unterliegen, sofern nicht der Nachweis geführt wird, daß sie nicht zum Einbau in Fahrzeuge der Tarifnummer 915 oder in Maschinen der Tarifnummer 893 B bestimmt sind, vom 1. Juli 1927 bis zum 30. Juni 1928 einem Zollsatz von 150 *RM* für 1 dz, vom 1. Juli 1928 ab einem Zollsatz von 100 *RM* für 1 dz.

Der gleichen Zollbehandlung unterliegen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen als solche erkennbare Teile von Verbrennungs- und Explosionsmotoren, soweit sie nicht nach Beschaffenheit des Stoffes unter höhere Zollsätze fallen.

Die Anmerkung zur Tarifnummer 915 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Anmerkung zu Nr. 915 Abs. 2. Wie Motorwagen sind mit Kraftmaschinen versehene Untergestelle für Motorwagen und Oberteile für Personenmotorwagen (Karosserien) zu verzollen.

Der gleichen Zollbehandlung, und zwar dem jeweils höchsten Zollsatze der Nr. 915 Abs. 2, unterliegen, soweit sie nicht nach Beschaffenheit des Stoffes unter höhere Zollsätze fallen, folgende Teile von Untergestellen für Motorwagen: Fahrgestellrahmen, Kühler, Adhäsionskupplungen, Wechselrädergetriebe, Wechselrädergehäuse, Wellengelenke (Cardan), Automobilbrücken, Brems- und Lenkvorrichtungen sowie nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Motorhauben, Vorderachsen mit oder ohne Achsschenkel, Cardanwellen, Cardanrohre und als solche erkennbare Teile aller vorgenannten Gegenstände.

Artikel 2

Die Überschrift zu den Nummern 822 und 823 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

(822/3) Achsen (mit Ausnahme der Eisenbahnachsen) und Achsenteile, anderweit nicht genannt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 15. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Gesetz zur Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 22. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

1. Der § 171a erhält folgende Fassung:

Für die freiwillige Beitragsentrichtung (§ 184 Abs. 2 Satz 2, § 185) werden die Beitragsklassen G, H, J und K gebildet.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. Januar 1928)

2. Der § 172a erhält folgende Fassung:

Der freiwillige Monatsbeitrag beträgt:

in der	Beitragsklasse	G	25	Reichsmark,
» »	»	H	30	»
» »	»	J	40	»
» »	»	K	50	» .

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer. Vom 22. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

In dem Artikel II Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer vom 24. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 531) treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1927" die Worte „31. Dezember 1929".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung des Reichspräsidenten über die Führung von Amtsbezeichnungen. Vom 22. Dezember 1927.

Aus Anlaß des Inkrafttretens des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) bestimme ich mit Wirkung von diesem Zeitpunkt ab folgendes:

Reichsbeamte, deren bisherige Amtsbezeichnung in dem Besoldungsgesetze nicht vorgesehen ist, dürfen ihre bisherige Amtsbezeichnung in und außer Dienst weiterführen.

In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 22. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
v. Keudell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). **Preis** für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1927	Nr. 57

Inhalt: Kraftfahrzeugsteuergesetz. Vom 21. Dezember 1927 ..... S. 509
Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte. Vom 24. Dezember 1927 ..... S. 512
Gesetz zur Verlängerung des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes. Vom 24. Dezember 1927 S. 513
Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 28. Dezember 1927 ..... S. 513
Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 10. Oktober 1927. Vom 16. Dezember 1927 ..... S. 513
Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 23. November 1927. Vom 20. Dezember 1927 ..... S. 513
Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes. Vom 20. Dezember 1927 ..... S. 513
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 22. Dezember 1927 ..... S. 514
Zweite Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten. Vom 22. Dezember 1927 ..... S. 514

In Teil II Nr. 56, ausgegeben am 27. Dezember 1927, ist veröffentlicht: Verordnung über die Ergänzung des Heeres. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

In Teil II Nr. 57, ausgegeben am 30. Dezember 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über eine Vereinbarung mit Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse. — Gesetz über die deutsch-portugiesische Erklärung, betreffend die wechselseitige Anwendung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß. — Verordnung über die endgültigen Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetze für die Kalenderjahre 1926 und 1927 sowie über die Jahresleistungen für das Kalenderjahr 1928 (Siebente Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze). — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen.

Kraftfahrzeugsteuergesetz. Vom 21. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Kraftfahrzeugsteuergesetz

§ 1

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen zum Befahren öffentlicher Wege unterliegt einer Steuer nach diesem Gesetze.

§ 2

Von der Steuer sind befreit:

1. Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 Kubikzentimeter;
2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden;
3. im Besitze des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Dienste der Wehrmacht oder der Polizei verwendet werden, jedoch nicht Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen.

§ 3

(1) Steuerschuldner ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs. Hat der Eigenbesitzer im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt oder benutzt ein anderer als der Eigenbesitzer widerrechtlich das Kraftfahrzeug, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

(2) Ist ein Kraftfahrzeug nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen, so ist Steuerschuldner der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Hat dieser im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

§ 4

(1) Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krafträder (Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als 3 Rädern laufen und deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine
   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon ..... 8 Reichsmark,
2. Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, ausgenommen Kraftomnibusse,
   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon ..... 12 Reichsmark,
3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine
   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon ..... 30 Reichsmark,

4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon ..... 15 Reichsmark.

(2) Auf Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, ist der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden.

(3) Ist ein Kraftfahrzeug der im Abs. 1 unter Nr. 3 genannten Art nicht auf allen Rädern mit Luftbereifung versehen, so erhöht sich der Steuersatz um ein Zehntel.

§ 5

Der Hubraum ist gemäß näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu berechnen; dieser kann auch Bestimmungen über die Feststellung des Eigengewichts der betriebsfertigen Fahrzeuge und die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Fahrzeugarten treffen.

§ 6

(1) Die Steuer ist vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten.

(2) Die Steuerkarte wird für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahrs oder eines Vierteljahrs ausgestellt. Die Steuer beträgt für die Halbjahreskarte die Hälfte, für die Vierteljahreskarte ein Viertel der Jahressteuer.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in viertel- oder halbjährlichen gleichen Teilen entrichtet werden, sofern die einzelnen Teilzahlungen den Betrag von 50 Reichsmark erreichen. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift treffen, insbesondere auch darüber, unter welchen Voraussetzungen der Antrag abgelehnt werden kann. Die Vorschrift im § 106 der Reichsabgabenordnung findet sinngemäß Anwendung.

(4) Mit jeder Steuerzahlung, die sich auf einen Zeitraum von weniger als ein Jahr bezieht (Zahlungen auf eine Vierteljahres- oder Halbjahreskarte gemäß Abs. 2; Teilzahlungen gemäß Abs. 3), ist ein Aufgeld zu entrichten. Das Aufgeld beträgt

bei einer Zahlung für ein Vierteljahr ..... 6 vom Hundert des für diesen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrags,

bei einer Zahlung für ein halbes Jahr ..... 3 vom Hundert des für diesen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrags.

(5) Die Steuer für die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ist im Wege des Abfindungsverfahrens zu entrichten.

§ 7

Bei Berechnung der Steuer und der Teilzahlungen einschließlich des Aufgeldes gemäß § 6 Abs. 4 sind Bruchteile einer Reichsmark auf volle Reichsmark nach oben abzurunden.

§ 8

(1) Werden mehrere Kraftfahrzeuge von demselben Steuerschuldner benutzt, so ist für jedes Fahrzeug eine besondere Steuerkarte zu lösen.

(2) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das neue Fahrzeug umschreiben lassen, wenn die Steuer für das neue Fahrzeug sich nicht höher als für das bisherige Fahrzeug berechnet.

(3) Wird ein Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte dergestalt umgebaut, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich nicht höher als bisher berechnet, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das umgebaute Fahrzeug umschreiben lassen. Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ein Kraftfahrzeug dergestalt umgebaut oder die Bereifung eines Kraftfahrzeugs in den im § 4 Abs. 3 bezeichneten Fällen dergestalt geändert, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich höher als bisher berechnet, so ist für das Fahrzeug eine neue Steuerkarte zu lösen.

(4) Tritt während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte ein Wechsel in der Person des Steuerschuldners ein, so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen; in diesem Falle beschränkt sich seine Steuerschuld auf den für die Karte noch zu entrichtenden Betrag.

§ 9

(1) Für die Besteuerung der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen unter Verwendung von Probefahrtkennzeichen vorgenommen werden kann, gelten in Abweichung von den §§ 3, 4 und § 8 die Vorschriften in Abs. 2 bis 4.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Probefahrtkennzeichen zugeteilt ist. Die Steuer beträgt für eine Steuerkarte:

auf die Dauer eines Jahres

für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten ..... 300 Reichsmark,

für Probefahrtkennzeichen, die nur für Krafträder gelten .. 60 Reichsmark.

Die Steuerkarte kann außer auf die im § 6 Abs. 2 genannten Zeiträume auch auf die Dauer von 4 bis 15 Tagen ausgestellt werden; die Steuer für je einen Tag beträgt

für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten ..... 1 Reichsmark.

(3) Probefahrtkennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden, sind von der Steuer befreit.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften zu erlassen.

§ 10

(1) Die Ausstellung der Steuerkarte ist spätestens drei Tage vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs, bei benutzten Kraftfahrzeugen spätestens drei Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte, in den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 spätestens drei Tage vor der Benutzung des umgebauten oder mit anderer Bereifung versehenen Fahrzeugs bei der Steuerstelle zu

beantragen. Die Umschreibung der Steuerkarte ist im Falle des § 8 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 spätestens drei Tage vor der Benutzung des neuen oder umgebauten Fahrzeugs, im Falle des § 8 Abs. 4 spätestens drei Tage vor der Benutzung durch den neuen Steuerschuldner bei der Steuerstelle zu beantragen.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingehen, ist die Ausstellung der Steuerkarte alsbald nach dem Grenzübertritt, im übrigen vor der Benutzung des Fahrzeugs im Inland bei der nächsten zuständigen Steuerstelle zu beantragen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten

1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerschuldners,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Steuer wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum, für den die Ausstellung der Steuerkarte begehrt wird.

(4) Für steuerfreie Fahrzeuge (§ 2) ist vor der Benutzung eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit zu beantragen. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift erlassen.

§ 11

(1) Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge eine Zulassung vorgeschrieben ist, darf die Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung erst aushändigen, wenn die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit vorgelegt wird oder die Steuerstelle bestätigt hat, daß den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Solange ein Kraftfahrzeug der im Abs. 1 genannten Art bei der Zulassungsbehörde nicht abgemeldet oder ein Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde nicht zurückgeliefert ist, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben. Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Steuerkarte oder nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer hat die Zulassungsbehörde auf Antrag der Steuerstelle die Ablieferung oder Einziehung der Zulassungsbescheinigung und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu bewirken.

§ 12

Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß, außer im Grenzbezirke, nicht angehalten werden.

§ 13

(1) Ist ein Kraftfahrzeug, das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen ist, während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde abgemeldet worden, so ist auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer ein Teil der Steuer gemäß den Vorschriften in Abs. 2 und 3 zu erstatten oder, soweit sie noch nicht gezahlt ist, zu erlassen.

(2) Für jeden vollen Monat, der nach Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde liegt und für den die Steuer bereits entrichtet ist, wird ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet. Noch ausstehende Teilzahlungen gemäß § 6 Abs. 3, die nach der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde fällig werden, werden erlassen.

(3) Der nach den Vorschriften in Abs. 1 und 2 zu erstattende Betrag ist auf volle Reichsmark nach unten abzurunden. Ein Betrag unter 5 Reichsmark wird nicht erstattet.

(4) Wird eine Steuerkarte gemäß § 8 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 umgeschrieben, so findet eine Erstattung der Steuer nicht statt.

(5) In den im § 8 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Fällen finden hinsichtlich der alten Steuerkarte die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Tag tritt, der dem Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte vorhergeht.

§ 14

(1) Soll ein Kraftfahrzeug, für das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen eine Zulassung nicht erforderlich ist, nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zum Befahren öffentlicher Wege benutzt werden und wird dies der Steuerstelle unter Rückgabe der Steuerkarte angezeigt, so finden die Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem die Anzeige und die Steuerkarte bei der Steuerstelle eingegangen sind.

(2) Ist ein Probefahrtkennzeichen während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte der Zulassungsbehörde zurückgeliefert worden, so finden die Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem das Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde zurückgeliefert ist.

§ 15

(1) Zur Geltendmachung des Anspruchs nach §§ 13, 14 ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Steuerstelle zu stellen. Über den Antrag wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 16

Bei Kraftfahrzeugen, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen, kann als Sicherheit für die Steuer sowie für Strafen und Kosten das Kraftfahrzeug in Anspruch genommen werden, auch wenn der Steuerschuldner nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist. § 348 Abs. 2, 3 der Reichsabgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

(1) Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Vereinbarung gebunden, so steht diese Vereinbarung solchen Erhöhungen des Beförderungsentgelts nicht entgegen, die zur Deckung der Steuern nach diesem Gesetze bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Tarife oder Höchstpreise gebunden, die behördlicher Festsetzung oder Genehmigung unterliegen, so sind die Tarife auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu ändern, als dies nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 18

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Er kann für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland eingehen, im Falle der Gegenseitigkeit Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen oder sonstige Erleichterungen anordnen. Er kann ferner für Kraftfahrzeuge, die zum dauernden Verbleib in das Ausland fahren, Steuerermäßigungen oder sonstige Erleichterungen anordnen.

§ 19

(1) Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikel II § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 223) beträgt für das Rechnungsjahr 1928 zwanzig vom Hundert und für das Rechnungsjahr 1929 fünfzehn vom Hundert; im übrigen bleiben die Vorschriften des § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes unberührt.

(2) Der im Abs. 1 genannte Zuschlag gilt jeweils für die Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer in dem Rechnungsjahre beginnt, für das der Zuschlag festgesetzt worden ist. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Steuerkarte maßgebend.

§ 20

(1) Die Vorschrift im Artikel II § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 223) über die Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1927 wird gestrichen.

(2) Nach Maßgabe der Vorschriften dieses Absatzes treten mit Wirkung vom 1. April 1928 §§ 1 bis 19 in Kraft und das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 19. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 239) außer Kraft. Auf Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer nach dem 31. März 1928 beginnt, sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer vor dem 1. April 1928 beginnt, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig und unterliegen den Vorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 19. Mai 1926, wobei § 19 Abs. 2 Satz 2 Anwendung findet. Jedoch kann bei Jahressteuerkarten, die auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 19. Mai 1926 ausgestellt sind und deren Gültigkeitsdauer nach dem 30. September 1927 beginnt, der Steuerpflichtige für die Zeit nach Ablauf des ersten Halbjahrs der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte die Ausstellung einer neuen Steuerkarte nach den neuen Vorschriften beantragen. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor Ablauf des ersten Halbjahrs der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte zu stellen. Wird ein Antrag gemäß Satz 4 gestellt, so wird, wenn die Steuer für die alte Steuerkarte in halbjährlichen Teilen entrichtet wird, die zweite Halbjahresrate erlassen und, wenn die Jahressteuer für die alte Steuerkarte voll entrichtet ist, ein Betrag von 40 vom Hundert der für die alte Steuerkarte gezahlten Steuer auf die für die neue Steuerkarte zu entrichtenden Beträge verrechnet. Überschießende Beträge sind zu erstatten, Beträge unter 5 Reichsmark werden nicht erstattet.

(3) Die Verordnung über Befreiung von Kraftfahrzeugsteuer bei Abmeldung des Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte vom 10. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 501) tritt mit dem 1. April 1928 mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie nach diesem Zeitpunkt noch für Steuerkarten gilt, die auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 19. Mai 1926 ausgestellt sind.

(4) Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß ein Kraftrad oder ein Personenkraftwagen von nicht mehr als zehn Pferdestärken bereits vor dem 1. April 1928 nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen war oder einer vor dem 1. April 1928 zugelassenen Type angehört, so ist bei der Berechnung der Steuer für das Fahrzeug kein höherer Jahressteuerbetrag als nach den bisherigen Vorschriften zugrunde zu legen.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann Übergangsbestimmungen erlassen.

(6) Die Vorschriften in Abs. 1 bis 6 treten mit dem 31. Dezember 1927 in Kraft.

§ 21

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1931 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte. Vom 24. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I

S. 89), dessen Geltungsdauer durch Gesetz vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 527) verlängert wurde, wird bis zum 31. Dezember 1929 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Gesetz zur Verlängerung des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes. Vom 24. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Reichsgesetzbl. 1926 I S. 347; 1927 I S. 71, 131) und des Reichsmietengesetzes (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 273; 1926 I S. 320 Artikel VIII und S. 403; 1927 I S. 131) wird bis zum 15. Februar 1928 verlängert.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 28. Dezember 1927.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung hebe ich die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 273) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 670) mit Ablauf des 31. Dezember 1927 auf.

Berlin, den 28. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
v. Keudell

Der Reichspostminister
Dr. Schätzel

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 10. Oktober 1927. Vom 16. Dezember 1927.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, am 10. Oktober 1927 beschlossen:

Die Lippischen Grundwertsteuergesetze vom 29. April 1920 (Gesetzsamml. S. 108) und 22. Dezember 1923 (Gesetzsamml. S 426) sind mit den Artikeln 173, 138 R.V. insoweit nicht vereinbar, als sie die bisherige auf Gesetz beruhende Freiheit der Lippischen evangelischen Landeskirche von Staatssteuern beseitigt haben.

Berlin, den 16. Dezember 1927.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 23. November 1927. Vom 20. Dezember 1927.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, am 23. November 1927 beschlossen:

Die Artikel 14 und 16 der Württembergischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, vom 31. März 1924 (Württ. Reg.Bl. S. 247) und die Artikel 1 und 3 der Bayerischen „Vorläufigen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht", vom 27. März 1924 (Bayer. G. u. VoBl. S. 126) sind mit dem Reichsrecht vereinbar.

Berlin, den 20. Dezember 1927.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes. Vom 20. Dezember 1927 *).

Auf Grund des § 50 und des § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Anleihen, Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen, die nicht auf Mark oder eine andere nicht mehr geltende inländische Währung lauten, gelten als

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 298 vom 21. Dezember 1927.

Sachleistungen im Sinne des Artikel 18 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392).

Artikel 2

Gehört im Falle des Artikel 19 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) die Forderung zu einer Teilungsmasse im Sinne der §§ 47, 48 des Aufwertungsgesetzes, oder dient sie als Deckung für Pfandbriefe oder andere Schuldverschreibungen, für die eine besondere Deckung vorgeschrieben ist, so findet die Vorschrift des Artikel 19 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze nur insoweit Anwendung, als die Gegenforderung aus Einzahlungen herrührt, die nach Maßgabe einer unter den Beteiligten getroffenen Vereinbarung zur Abtragung einer Hypothek, Grundschuld, Reallast oder eines Schiffs- oder Bahnpfandrechts zu dienen bestimmt sind.

Artikel 3

Die Vorschrift des Artikel 84 Abs. 7 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) findet auch dann Anwendung, wenn die Goldpfandbriefe als Abfindung angeboten werden.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

(2) Ist im Falle des Artikel 1 die Anrechnung oder im Falle des Artikel 2 die Aufrechnung durch rechtskräftige Entscheidung oder durch Vergleich anderweitig geregelt, so behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 20. Dezember 1927.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 22. Dezember 1927.

Der Reichsrat hat beschlossen, die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber der Emschergenossenschaft in Essen, deren Ausgabe bis zum Betrage von weiteren 10 Millionen Reichsmark durch Urkunde des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1927 genehmigt worden ist, gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 22. Dezember 1927.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Zweite Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten. Vom 22. Dezember 1927.

Auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 53) in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 314) bleiben bis zum 31. März 1928 in Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (**Postscheckkonto: Berlin 96 200**). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1927 | Nr. 58

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes. Vom 22. Dezember 1927 ..... S. 515

Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes. Vom 22. Dezember 1927.

Auf Grund des Artikel X des Fünften Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487) werden das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz), das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) und das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 22. Dezember 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Gesetz
über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz)

Anspruch auf Versorgung

§ 1

Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag Versorgung.

§ 2

Dienstbeschädigung ist die gesundheitschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges.

Arbeiten, zu denen Angehörige der deutschen Wehrmacht in unverschuldeter Kriegsgefangenschaft verwendet werden, und die dieser Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse werden dem Militärdienst und den diesem Dienste eigentümlichen Verhältnissen gleichgestellt. Die Angaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge bei der Gefangennahme und in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles entgegenstehen. Ein gleiches gilt in den Fällen, in denen Akten oder Teile dieser ohne Verschulden des Beschädigten oder der Hinterbliebenen verloren gegangen sind und nicht ersetzt werden können. Finden sich die Akten wieder, so kann eine Nachprüfung der getroffenen Entscheidung auf Grund der Akten erfolgen.

Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitschädigende Einwirkung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

§ 3

Die Versorgung umfaßt:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 4 bis 20),
2. soziale Fürsorge (§§ 21 bis 23),
3. Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95),
4. Beamtenschein (§ 33),
5. Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 34 und 35),
6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95).

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld

§ 4

Heilbehandlung wird einem Beschädigten, dessen Anspruch auf Rente anerkannt worden ist, gewährt, um eine durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung den Bezug einer Rente nicht, so ist Heilbehandlung zu gewähren, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Dienstbeschädigung verursachten Leidens verhütet wird.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Januar 1928)

Die Heilbehandlung sowie Krankengeld und Hausgeld kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs gewährt werden.

Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann das Reich die Kosten der Anstaltpflege unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebührnisse übernehmen, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann.

Inwieweit Beschädigte, die sich im Ausland aufhalten, Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten, wird durch Vorschriften geregelt, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erläßt.

§ 5

Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern.

An Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeorte (Badekur) gewährt werden.

Blinde erhalten einen Führerhund.

§ 6

Mit Zustimmung des Beschädigten kann ihm Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn die Aufnahme des Beschädigten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten in seiner Familie zu belassen.

§ 7

Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauche vertraut zu werden, einer angeordneten Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

Für die Beschaffung und den Ersatz von Führerhunden gelten diese Vorschriften entsprechend; zum Unterhalte des Hundes werden jährlich in Orten der Sonderklasse 240 Reichsmark, in Orten der Ortsklasse A 216 Reichsmark, in Orten der Ortsklassen B und C 198 Reichsmark, in Orten der Ortsklasse D 180 Reichsmark gewährt.

§ 8

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie die Führerhunde für Blinde werden vom Reiche geliefert.

Badekuren gewährt das Reich.

Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Soweit weder eine Krankenkasse der Reichsversicherung noch eine Knappschaftskrankenkasse oder eine Ersatzkasse nach Gesetz oder Satzung zur Leistung der Heilbehandlung verpflichtet ist, hat die Heilbehandlung des Beschädigten, wenn er Mitglied einer dieser Kassen ist, durch diese, sonst durch die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse seines Wohnorts zu erfolgen. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

Die Heilbehandlung wird so lange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt oder besondere Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind.

Streitigkeiten werden in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieden.

Besondere Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Ärzten zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, die den Krankenkassen nur nach diesem Gesetz obliegt, bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Das gleiche gilt für die entsprechenden Vereinbarungen zur Sicherstellung der Heilanstaltpflege und der Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln.

An Stelle der Krankenkassen kann das Reich die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege selbst durchführen.

§ 9

Die Landesregierungen sind ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 10

Wird bei einer Krankenkasse die ihr nur nach diesem Gesetz obliegende Heilbehandlung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt die Versorgungsbehörde die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Heilbehandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Die Versorgungsbehörde kann zugleich bestimmen:

1. wie der Zustand des Beschädigten, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,
2. daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Kasse die Beschädigten, denen sie Heilbehandlung nach diesem Gesetze zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf.

§ 11

Zur Gewährung der Heilanstaltpflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist.

Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Beschädigung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 soll möglichst Heilanstaltpflege gewährt werden.

§ 12

Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der im § 8 Abs. 3 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre.

Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte der Krankenkasse freiwillig beigetreten wäre. Er erhält nur Krankengeld, soweit sein Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Bezieht der Beschädigte neben dem Krankengeld eine Rente nach diesem Gesetze, so darf das Krankengeld nur in der Höhe gezahlt werden, daß Krankengeld und Rente zusammen den Betrag nicht übersteigen, den der Beschädigte bei Erwerbsunfähigkeit beziehen würde.

§ 13

Während der Heilanstaltpflege wird die Rente weiter gezahlt. Bezieht ein Beschädigter eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert, so wird während der Heilanstaltpflege den Angehörigen, deren Ernährer er ist, der Unterschied zwischen seiner Rente und der Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist.

Auf das Hausgeld ist ein aus einer Krankenkasse der Reichsversicherung oder aus einer Knappschaftskrankenkasse oder Ersatzkasse gewährtes Hausgeld oder Krankengeld anzurechnen.

Ferner wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt; außerdem kann ihm eine besondere Unterstützung bewilligt werden.

Während einer Badekur können Hausgeld, Zusatzrente und Unterstützung nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 14

Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen bis zum 1. April 1933 Ersatz geleistet. Bei Heilanstaltpflege beträgt der Ersatz bis zum 1. April 1928 zwei Drittel, bei sonstigen Heilbehandlungen ein Drittel des satzungsmäßigen Krankengeldes, bis zum 1. April 1930 drei Viertel und bis zum 1. April 1933 zwei Drittel der vorstehenden Sätze. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt.

Der Ersatz wird nur gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Dienstbeschädigung vor dem Beginne der Heilbehandlung anerkannt war; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz nur für die auf die Anerkennung folgende Zeit geleistet.

An Stelle der Abrechnung nach Einzelfällen kann die Krankenkasse Abrechnung nach Pauschbeträgen verlangen. In diesem Falle wird der Berechnung der Betrag zugrunde gelegt, der sich für einen gleich langen Zeitraum aus der Summe errechnet, die der Kasse für die Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1927 ersetzt worden ist; für die Zeit bis 1. April 1928 wird der volle Betrag, für die Zeit bis 1. April 1930 werden drei Viertel, für die Zeit bis 1. April 1933 werden zwei Drittel dieses Betrages ersetzt. Hat eine Krankenkasse einmal die Abrechnung nach Pauschbeträgen verlangt, dann kann sie künftig nicht mehr nach Einzelfällen abrechnen.

Tritt eine Dienstbeschädigung erst nach dem 1. April 1933 ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Dienstbeschädigung folgenden drei Kalenderjahre so gewährt, als ob die Heilbehandlung bis zum 1. April 1928 durchgeführt worden wäre.

§ 15

Soweit die Krankenkasse nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltpflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihr die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Die Kosten für die Heilbehandlung und die Verwaltungskosten können in Pauschbeträgen ersetzt werden.

§ 16

Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 15 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens vierzehn Tage nach dem Beginne der Heilbehandlung oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Haus-

geldes bei der Versorgungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit Ersatz abgelehnt werden.

§ 17

Streit über Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Reich wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden. Die Revision ist hierbei ausgeschlossen. Ist streitig, ob die Krankheit mit einer Gesundheitsstörung zusammenhängt, die als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt ist, so wird hierüber in dem Spruchverfahren vor den Versorgungsgerichten entschieden.

§ 18

Die Versorgungsbehörden können jederzeit eine neue Heilbehandlung eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert.

§ 19

Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

§ 20

Die durch eine Heilbehandlung verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sind dem Beschädigten zu ersetzen. Wird eine Heilanstaltpflege, eine Badekur oder Heilstättenkur ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

Für die Dauer einer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 angeordneten Anpassung oder Ausbildung werden außer den Reisekosten (Abs. 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt.

Ist ohne behördliche Anordnung ein Hilfsmittel (§ 7) angepaßt, geändert oder ausgebessert worden, so kann auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird.

Soziale Fürsorge

§ 21

Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt. In geeigneten Fällen soll sie über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden.

Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge oder die von ihr beauftragte Stelle. Über einen Einspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.

§ 22

Die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind, abgesehen von den Vorschriften des § 21, verpflichtet, den Beschädigten und den Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung sowie Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

§ 23

Die Fürsorgestellen sind ermächtigt, mit den Krankenkassen Vereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherte Kriegshinterbliebene zu schließen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts und der Hauptfürsorgestelle. In dem Vertrage kann vereinbart werden, daß die Krankenkassen gegen Ersatz der entstandenen Kosten und eines entsprechenden Anteils an den Verwaltungskosten Sachleistungen der Krankenversicherung für erkrankte von den Fürsorgestellen überwiesene Hinterbliebene gewähren.

In diese Vereinbarungen ist die Heilbehandlung von Ehefrauen und anderen Personen einzubeziehen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen und auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht haben.

Rente

§ 24

Der Beschädigte hat Anspruch auf Rente, solange infolge einer Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vom Hundert gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist.

Außerdem wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

§ 25

Die Erwerbsfähigkeit gilt insoweit als gemindert, als der Beschädigte infolge der Beschädigung nicht mehr oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich Erwerb durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann.

Die Verdienstverhältnisse bilden keinen Maßstab.

Die schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit wird einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis einschließlich 50 vom Hundert gleichgeachtet, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht oder nur in geringerem Maße als um 50 vom Hundert gemindert ist.

§ 26

Für die Bemessung der Rente sind maßgebend:

1. die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 24, 25 und 27),
2. der Beruf (§ 28),
3. der Familienstand (§ 29 und § 30),
4. der Wohnsitz (§ 51)

des Beschädigten.

§ 27

An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

	Grundrente	Schwerbeschädigtenzulage
um 30 vom Hundert	162 Reichsmark,	
» 40 » »	216 »	
» 50 » »	270 »	und 36 Reichsmark,
» 60 » »	324 »	» 42 »
» 70 » »	378 »	» 54 »
» 80 » »	432 »	» 72 »
» 90 » »	486 »	» 108 »
bei Erwerbsunfähigkeit	540 »	» 168 »

Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mitumfaßt.

Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen.

Die Vollrente im Sinne dieses Gesetzes besteht aus der Grundrente eines Erwerbsunfähigen (Abs. 1) und der Ausgleichszulage (§ 28), soweit sie zu gewähren ist.

§ 28

Die Beschädigten erhalten eine Ausgleichszulage von 35 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 zu gewährenden Gebührnisse, wenn sie vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehörige der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Die Ausgleichszulage wird auf 70 vom Hundert der genannten Gebührnisse erhöht, wenn der Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

Die Ausgleichszulage wird auch gewährt, wenn nur die Beschädigung den Beschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonst nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können und nach dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich auch ausgeübt hätte, oder wenn er nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft einen solchen Beruf erreicht hat.

§ 29

Dem verheirateten Beschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigten), wird eine Frauenzulage gewährt. Sie beträgt 10 vom Hundert der ihm nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebührnisse.

Wenn der Beschädigte nicht für die Ehefrau sorgt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Frauenzulage zu zahlen ist.

§ 30

Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 20 vom Hundert der nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebührnisse gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
5. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.

Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und für Stief- und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden. Die Kinderzulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gewährt.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Kinderzulage gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Kinderzulage gewährt. Ist der Betrag mehrerer Kinderzulagen gleich hoch oder sorgt der Beschädigte nicht für das Kind, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Kinderzulage zu zahlen ist.

Pflegezulage

§ 31

Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 600 Reichsmark jährlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 900, 1200 oder 1500 Reichsmark zu erhöhen. Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage in Höhe von 1200 Reichsmark.

Die Zahlung der Pflegezulage wird eingestellt, solange dem Versorgungsberechtigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Krankenhaus) gewährt wird; sie kann ganz oder teilweise eingestellt werden, solange Hauspflege gewährt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde.

Übergangsgeld

§ 32

Zur Erleichterung des Überganges in das Erwerbsleben kann einem nicht versorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit bei

dem Ausscheiden aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsstörung gemindert ist, im Falle der Bedürftigkeit längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden ein Übergangsgeld gewährt werden. Es darf zwei Drittel der Vollrente und der Schwerbeschädigtenzulage nicht übersteigen.

An Stelle des Übergangsgeldes kann Heilbehandlung einschließlich Krankengeld (§ 12), Hausgeld und Unterstützung (§ 13) gewährt werden.

Beamtenschein

§ 33

Versorgungsberechtigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindenstens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten auf besonderen Antrag neben der Rente einen Beamtenschein, wenn sie

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der nach § 21 zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienste zuletzt ausgeübten oder einen andern Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen, und
2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen.

Der Beamtenschein ist zu versagen, wenn ein Schwerbeschädigter infolge nachgewiesener Geisteskrankheit, schweren Siechtums oder anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahrnehmen kann.

Die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber des Beamtenscheins erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Sterbegeld

§ 34

Stirbt ein Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt.

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach dem Wohnort des Verstorbenen. Es beträgt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist,

für die Orte der Sonderklasse	210,00	Reichsmark,
» » Ortsklasse A	195,00	»
» » Ortsklassen B und C ..	180,00	»
» » Ortsklasse D	165,00	»

sonst ein Drittel dieser Beträge. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat. Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so kommt der Überschuß nicht zur Auszahlung.

Ein auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu zahlendes Sterbegeld ist auf den im Abs. 2 festgesetzten Betrag anzurechnen.

Übersteigt das Sterbegeld die Kosten der aus öffentlichen Mitteln erfolgten Bestattung, so ist der Überschuß gemäß Abs. 3 auszuzahlen.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr

§ 35

Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monaten noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 27 bis 31 und 51 zu zahlen gewesen wären.

Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Hat der Verstorbene mit keiner der im Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, ob und an wen die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Hinterbliebenenrente

§ 36

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat.

Außerdem wird den Hinterbliebenen im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

§ 37

Die Witwe erhält 50 vom Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (Witwenrente).

Die Witwe erhält 60 vom Hundert, solange sie erwerbsunfähig ist oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Als erwerbsunfähig gilt die Witwe, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 38

Im Falle der Scheidung oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Witwenrente (§ 37), wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden worden ist.

§ 39

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der ihr bei Erwerbsunfähigkeit (§ 37 Abs. 2) zustehenden Witwenrente. Stirbt nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) entsprechend.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt die Witwenrente; doch können die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden.

§ 40

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden.

Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der Witwenrente (§ 37) nicht übersteigen; sie kann bei Witwen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrage der Witwenrente erhöht werden.

§ 41

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs Waisenrente.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit der Einziehung zum Militärdienst oder seit einem Jahre unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat,
5. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente gewährt, solange dieser Zustand dauert. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Waisenrente bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Waisenrente gewährt.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt, 25 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Eltern nicht mehr leben, 40 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

§ 42

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann den Kindern (§ 41) eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Waisenbeihilfe gewährt werden.

Die Waisenbeihilfe darf zwei Drittel der Waisenrente (§ 41 Abs. 5) nicht übersteigen; sie kann bei Waisen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrage der Waisenrente erhöht werden.

§ 43

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente.

§ 44

Den Eltern werden gleichgestellt:

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung unentgeltlich unterhalten haben.

§ 45

Die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste geworden wäre.

Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig (§ 37 Abs. 3) ist oder als Mutter das 50. Lebensjahr und als Vater das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen. Außerdem darf das monatliche Einkommen der Eltern in der Sonderklasse 60 Reichsmark, in Ortsklasse A 58 Reichsmark, in Ortsklasse B 56 Reichsmark, in Ortsklasse C 54 Reichsmark und in Ortsklasse D 52 Reichsmark, das Einkommen eines Elternteils 80 vom Hundert dieser Beträge nicht übersteigen; maßgebend ist der Wohnsitz der Eltern. Hat eine erwerbsfähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird sie der erwerbsunfähigen gleichgestellt.

Ist die im Abs. 2 genannte Einkommensgrenze überschritten oder können die unterhaltspflichtigen Personen nur unter besonderen Schwierigkeiten ausreichend für die Eltern sorgen, so kann eine Elternbeihilfe gewährt werden.

Eine Elternbeihilfe kann ferner gewährt werden, wenn die Voraussetzung, daß der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, nicht voll erfüllt ist.

§ 46

Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 50 vom Hundert, für den Vater oder die Mutter allein 30 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

Die Elternrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrags.

Die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 3 darf den Betrag der Elternrente einschließlich Zusatzrente (§ 89), die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 4 zwei Drittel dieses Betrags nicht übersteigen; sie soll nur so hoch bemessen werden, daß das Gesamteinkommen der Eltern oder eines Elternteils den Betrag der Elternrente einschließlich der Zusatzrente und der Einkommensgrenze nach § 45 Abs. 2 nicht übersteigt.

§ 47

Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind. Die Vorschriften der §§ 45 und 46 gelten entsprechend.

§ 48

Die Elternrente für Großeltern darf 70 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

§ 49

Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tode des Beschädigten erhoben werden.

Ist eine Elternrente oder Elternbeihilfe wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so wird Elternrente oder Elternbeihilfe beim Wiedereintritte der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt.

§ 50

Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so kann ihnen die Rente auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den mutmaßlichen Todestag folgt.

Die Rentenzahlung hört mit dem Ablauf des Monats auf, in dem nachgewiesen wird, daß der Totgeglaubte noch lebt.

§ 50a

Beim Tode von Hinterbliebenen wird das Sterbegeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 34 gewährt. Das Sterbegeld beträgt ein Drittel der im § 34 Abs. 2 genannten Sätze.

Ortszulage

§ 51

Hat ein Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche, so erhält er zu seinen Versorgungsgebührnissen eine Ortszulage.

Diese beträgt an einem Orte

der Sonderklasse	.....	30	vom	Hundert,
» Ortsklasse A	.....	25	»	»
» » B	.....	22	»	»
» » C	.....	18	»	»
» » D	.....	14	»	»

der nach den §§ 27 bis 30, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebührnisse.

Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Besteht der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten verschiedener Ortsklassen, so ist die höhere Ortsklasse maßgebend.

Rentenempfänger, die keinen Wohnsitz haben, erhalten die Ortszulage nach den Sätzen der Ortsklasse D.

Hat der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Ausland, so kann ihm eine Ortszulage entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gewährt werden.

Fristen

§ 52

Der Beschädigte muß seine Versorgungsansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelden.

§ 53

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Dienstbeschädigung erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind,
2. Folgen einer Dienstbeschädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben,
3. ein gewisser Beharrungszustand in dem Versorgungsleiden erst nach Ablauf der Frist eingetreten ist und die Nachprüfung ergibt, daß der Antrag ohne Fristversäumnis zweifelsfrei zur Rentengewährung geführt haben würde,
4. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen,
5. der Berechtigte sich während eines unfreiwilligen Aufenthalts im Ausland in einer entschuldbaren Unkenntnis über die Fristvorschrift befunden hat.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder die Voraussetzungen der Nr. 4 und 5 weggefallen sind.

Der Anspruch auf Heilbehandlung, berufliche Ausbildung und Beamtenschein kann nach Ablauf der Frist noch geltend gemacht werden, wenn seine Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2, §§ 21, 33) erst später eintreten. Er muß binnen 6 Monaten nach dem Eintritt seiner Voraussetzungen angemeldet werden.

§ 54

Hinterbliebene müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten anmelden.

Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung

§ 55

Die Zahlung der Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Versorgung vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienst angemeldet worden ist, mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührnisse zuletzt zugestanden haben. Stehen dem Versorgungsberechtigten für die auf den Monat des Ausscheidens folgende Zeit Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Rente, so wird ihm der Unterschied vergütet.

Ist der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 4) eingetreten ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs. Die Zahlung der Kinderzulage und Ortszulage beginnt unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Minderung oder Entziehung der Rente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheids folgt, bei Kinder- und Ortszulage mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

Die Heilbehandlung (§§ 4 bis 20) und die berufliche Ausbildung (§ 21) beginnen bei Anmeldung vor dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage des Ausscheidens, bei Anmeldung nach dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage, an dem die Bedingungen für die Gewährung der Heilbehandlung oder der beruflichen Ausbildung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung.

§ 56

Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebührnisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 4) eingetreten ist.

Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Zahlung der Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung begründende Ereignis folgt, die Erhöhung der Witwenrente (§ 37) jedoch frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird. Die Zahlung der Ortszulage beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Die nach diesem Zeitpunkt gezahlten Hinterbliebenengebührnisse sollen nur zurückgefordert werden, wenn der Versorgungsberechtigte eine wesentliche Veränderung der für den Bezug der Gebührnisse maßgebenden Verhältnisse absichtlich verschwiegen hat, obwohl er von der Versorgungsbehörde auf die Pflicht zur Anzeige hingewiesen worden war.

Sind Gebührnisse für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, so bestimmen die Versorgungsbehörden endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist.

§ 57

Die Versorgungsgebührnisse werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Grundrente und die Schwerbeschädigtenzulage dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheids gemindert oder entzogen werden. Ist durch eine Heilbehandlung oder durch eine berufliche Ausbildung eine wesentliche und nachhaltige Besserung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden, so kann eine neue Feststellung schon früher erfolgen.

§ 58

Die Rente kann entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht.

§ 59

Wird der Beschädigte von der Versorgungsbehörde zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeladen oder zur Beobachtung einem Krankenhaus überwiesen, so sind ihm die dadurch verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sowie entgangener Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang zu ersetzen.

Ist die Vorladung oder Beobachtung durch einen unbegründeten Antrag des Beschädigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern sich der Beschädigte nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung

§ 60

Der Beamtenschein erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegeld ausgeschieden ist.

Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 61

Die Versorgung ruht:

1. für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienste;
2. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist; jedoch kann Ausländern oder Staatenlosen, die in der deutschen Wehrmacht Dienst geleistet haben und hierdurch nach diesem Gesetze versorgungsberechtigt geworden sind, und ihren Hinterbliebenen sowie den nicht reichsangehörigen Hinterbliebenen eines Deutschen Versorgung bewilligt werden;
3. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist;
4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse;

5. solange der Versorgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Als Besserungsanstalten gelten nicht Anstalten, in denen versorgungsberechtigte Minderjährige zur Fürsorgeerziehung auf Grund der §§ 62 ff. des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) oder der §§ 5 und 7 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) und der landesrechtlichen Ausführungsgesetze über Fürsorgeerziehung untergebracht sind. Die Unterhaltskosten für den Blindenführerhund (§ 7 Abs. 4) ruhen jedoch nicht. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 5 Abs. 1) werden weitergewährt und instand gesetzt.

In den Fällen der Nr. 3, 4 und 5 können den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht zwei Drittel der Rente übersteigen, die der Beschädigte bei Erwerbsunfähigkeit beziehen würde. Hat der Versorgungsberechtigte eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) bezogen, so kann auch die Hälfte dieser Zusatzrente sowie die ganze für die Kinder bewilligte Zusatzrente mit der entsprechenden Teuerungszulage an diese Angehörigen weitergezahlt werden. Werden die Rente und die Zusatzrente nur für Kinder überwiesen, so dürfen diese nicht mehr erhalten, als wenn sie Vollwaisen wären.

§ 62

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer monatlich 350 Reichsmark beträgt, so ruht ein Zehntel der Versorgungsgebührnisse. Für je weitere 60 Reichsmark ruht ein weiteres Zehntel. Dem Versorgungsberechtigten bleiben jedoch mindestens drei Zehntel seiner Versorgungsgebührnisse.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrags der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. entsprechend berücksichtigt; die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau des Beschädigten entsprechenden Einkommensbeträge sind von dem Einkommen noch abzusetzen. Außerdem werden für jedes Kind, für das Versorgungsgebührnisse gewährt werden, 60 Reichsmark abgesetzt.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Einkommensgrenzen zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 63

Das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebührnisse ruht:

1. neben einer Unfallrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes in vollem Umfang einbezogen worden ist;
2. neben Versorgungsgebührnissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt werden, in Höhe dieser Gebührnisse;
3. neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Pension; dies gilt nicht für die Beamten des Beurlaubtenstandes und die im § 107 aufgeführten Personen. Die Versorgungsgebührnisse ruhen jedoch nicht, wenn bis zur Versetzung in den Ruhestand Versorgungsgebührnisse zu zahlen waren.

§ 64

Das Recht auf Witwenrente oder Waisenrente ruht:

1. neben einer Witwen- oder Waisenrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Witwen- oder Waisenrente;
2. neben einem Witwen- oder Waisengelde, das aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse;
3. neben einem Witwen- oder Waisengelde, das an Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen der Beamten des Beurlaubtenstandes und der im § 107 aufgeführten Personen.

§ 65

Das Recht auf Elternrente ruht neben einer Elternrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente.

§ 66

Tritt das Ruhen des Rechtes auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 61 bis 65 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 61 bis 65 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an. Fällt das Ereignis, welches das Wiederaufleben des Rechtes auf Versorgungsgebührnisse bedingt, auf den letzten Tag eines Monats, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des nächsten Monats an.

Zahlung.

§ 67

Die Versorgungsgebührnisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, wie die Versorgungsgebührnisse abzurunden sind; er kann für Monatsbeträge bis zu zehn Reichsmark eine andere Zahlungsart anordnen.

Wenn im Ausland zu zahlende Versorgungsgebührnisse dort für den Versorgungsberechtigten keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung haben, kann die Auszahlung unterbleiben, sofern nicht ein

Empfangsberechtigter im Inland benannt wird. Die Beträge sind für die soziale Fürsorge im Ausland zu verwenden.

Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr können auf einmal gezahlt werden.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung

§ 68

Der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur

1. wegen eines Darlehns oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, von Gemeinden und Armenverbänden sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührnisse und wegen des Anspruchs einer Krankenkasse auf Rückzahlung zu Unrecht empfangenen Krankengeldes (§ 12) und Hausgeldes (§ 13),
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge kann der Versorgungsberechtigte auch abgesehen von den Vorschriften des Abs. 1 den Anspruch auf Versorgungsgebührnisse ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 69

In den Fällen des § 68 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung vor der Anweisung der Versorgungsgebührnisse unbegrenzt, nach der Anweisung nur bis zum halben Betrage der angewiesenen Gebührnisse zulässig.

Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor dem Entstehen ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

§ 70

In den Fällen des § 68 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Gebührnisse zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 71

In den Fällen des § 68 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsgebührnisse zu Unrecht gezahlt worden sind.

Kapitalabfindung

§ 72

Personen, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsgebührnisse haben, können zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

§ 73

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist;
3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß später die Versorgungsgebührnisse ganz wegfallen;
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 74

Die Kapitalabfindung kann für Beschädigte zwei Drittel der gemäß §§ 27 Abs. 1 und 28 zuerkannten Rente und der Ortszulage, für Witwen zwei Drittel der gemäß § 37 zustehenden Witwenrente und der Ortszulage umfassen, soweit diese Gebührnisse voraussichtlich dauernd zu zahlen bleiben.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Gebührnisse beschränkt werden.

§ 75

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Jahre vollendet.

Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 76

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebührnisse (§ 74) zu zahlen, und zwar bei dem

21.	Lebensjahre	das	$18^1/_2$fache
22.	»	»	$18^1/_4$ »
23.	»	»	18 »
24.	»	»	$17^3/_4$ »
25.	»	»	$17^1/_2$ »
26.	»	»	$17^1/_4$ »
27.	»	»	17 »
28.	»	»	$16^3/_4$ »
29.	»	»	$16^1/_2$ »

30.	Lebensjahre	das	$16^1/_4$ fache
31.	»	»	16 »
32.	»	»	$15^3/_4$ »
33.	»	»	$15^1/_2$ »
34.	»	»	$15^1/_4$ »
35.	»	»	15 »
36.	»	»	$14^3/_4$ »
37.	»	»	$14^1/_2$ »
38.	»	»	$14^1/_4$ »
39.	»	»	14 »
40.	»	»	$13^3/_4$ »
41.	»	»	$13^1/_2$ »
42.	»	»	$13^1/_4$ »
43.	»	»	13 »
44.	»	»	$12^3/_4$ »
45.	»	»	$12^1/_2$ »
46.	»	»	$12^1/_4$ »
47.	»	»	12 »
48.	»	»	$11^3/_4$ »
49.	»	»	$11^1/_4$ »
50.	»	»	$10^3/_4$ »
51.	»	»	$10^1/_4$ »
52.	»	»	$9^3/_4$ »
53.	»	»	$9^1/_4$ »
54.	»	»	$8^3/_4$ »
55.	»	»	$8^1/_4$ »

des Jahresbetrags dieser Gebührnisse.

§ 77

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit Genehmigung der Behörde zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 78

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der Behörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 79

Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der Behörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Behörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte.

§ 80

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebührnisse gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 79 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 81

Der nach § 75 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 82

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenen Versorgungsgebührnisse übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Jahresbetrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, der der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 83

Innerhalb der im § 78 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 84

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der Behörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 85

Für Versorgungsberechtigte, denen vor dem 1. April 1920 eine Kapitalabfindung auf Grund der Gesetze über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung bereits gewährt ist, bleibt bei Zubilligung von Versorgungsgebührnissen auf Grund dieses Gesetzes die bisherige Kapitalabfindung nach Maßgabe jener Gesetze bestehen; auf die nach diesem Gesetze festgestellten Versorgungsgebührnisse wird der Betrag, für den die Kapitalabfindung bewilligt worden ist, angerechnet.

Sind Versorgungsgebührnisse auf Grund des § 9 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere vom 26. Juli 1918 abgetreten, so wird der abgetretene Jahresbetrag auf die nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse angerechnet.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Schadensersatz

§ 86

Die nach diesem Gesetze versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen das Reich nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche. Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207).

Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfang der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührnissen auf das Reich über.

Teuerungszulage

§ 87

Zur Anpassung der Versorgungsgebührnisse an die jeweilige Wirtschaftslage wird eine Teuerungszulage zu den Versorgungsgebührnissen gewährt, deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet. Die Anpassung erfolgt gleichzeitig mit der Änderung für die Reichsbeamten. Der Reichsarbeitsminister setzt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Hundertsatz fest.

Bei einer Änderung der Grundgehälter der Beamten hat der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch die Grundbeträge der Versorgungsgebührnisse entsprechend zu ändern.

Zusatzrente

§ 88

Zu der Beschädigtenrente (§ 27), der Hinterbliebenenrente (§§ 37, 41, 46) und den in den §§ 13, 32, 40, 42 und 97 genannten Gebührnissen wird im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe der §§ 89 und 90 eine Zusatzrente gewährt.

Keine Zusatzrente erhalten:

1. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist,
2. Witwen, die eine Witwenrente von 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, wenn sie für kein Kind sorgen oder das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 89

Die Zusatzrente beträgt jährlich:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit		
um 50 bis 60 vom Hundert	144	Reichsmark,
» 70 » 80 » »	300	»
» mehr als 80 vom Hundert	504	»
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente (§ 97)	408	»
für eine rentenberechtigte Witwe (Witwer) mit einer Witwenrente (Witwerrente) von 60 vom Hundert, wenn die Witwe (der Witwer) lediglich auf die Rente angewiesen ist und keine versorgungsberechtigten Waisen vorhanden sind	450	Reichsmark,
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise	120	»
für eine rentenberechtigte elternlose Waise	180	»
für einen Elternteil	150	»
für ein Elternpaar	240	»
für einen Empfänger von Hausgeld (§ 13) oder Übergangsgeld (§ 32)	300	»
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40)	240	»
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42)	96	»
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind	108	»

§ 90

Die Zusatzrente wird in vollem Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebührnissen bezieht, folgende Höchstgrenzen nicht übersteigt:

a) bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld in der Sonderklasse 80 Reichsmark, in der Ortsklasse A 77 Reichsmark, in der Ortsklasse B 75 Reichsmark, in der Ortsklasse C 72 Reichsmark und in der Ortsklasse D 70 Reichsmark,

b) bei einer Witwe oder einem Witwer oder einer Waise zwei Drittel der unter a genannten Beträge.

Die Einkommenshöchstgrenzen erhöhen sich bei Beschädigten mit Kindern, für die Kinderzulage nach § 30 gewährt wird, um 10 vom Hundert für jedes Kind, bei Witwen oder Witwern mit Kindern für jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Waise, für die sie sorgen, um 20 vom Hundert für jede Waise.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die im Abs. 1 und 2 angegebenen Höchstgrenzen um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt.

Wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist oder infolge besonderer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente in dem vorbezeichneten Umfang nicht vorliegt, kann die Zusatzrente unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse weiter herabgesetzt oder versagt werden.

Empfänger einer Elternrente erhalten stets die volle Zusatzrente.

§ 91

Versorgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerbe nachzugehen, die Übernahme einer ihnen nachgewiesenen, trotz ihres Leidens geeigneten und ihren Lebensverhältnissen, Kennt-

nissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplatz wiederholt ohne berechtigten Grund verloren haben, kann die Zusatzrente versagt oder entzogen werden.

§ 92

Die Zusatzrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Antragstellung, in Ausnahmefällen auch für einen längeren Zeitraum, nachgezahlt werden.

§ 93

Die Zusatzrenten werden den Veränderungen der Wirtschaftslage in Anlehnung an die Teuerungsmaßnahmen für die Reichsbeamten durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen angepaßt.

§ 94

Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente liegt den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob, soweit nicht die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats etwas anderes bestimmt.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

§ 95

Für Rentenempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und für die durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebiete sowie für das Saargebiet gelten die Vorschriften über die Zusatzrente (§§ 88 bis 94) nur, insoweit die Reichsregierung eine entsprechende Anordnung oder Vereinbarung trifft.

Ausdehnung des Personenkreises

§ 96

Das Gesetz findet entsprechende Anwendung auf

1. Personen, die sich, in der Absicht Militärdienst zu leisten, auf dem Wege zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimweg befinden,
2. Personen, die zur Feststellung ihrer Kriegsbrauchbarkeit einer militärischen Anordnung folgen,
3. Beamte der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt sind,
4. das Personal der freiwilligen Krankenpflege,
5. Personen, die auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers freiwillig Dienst geleistet haben,
6. Personen, die der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet sind,
7. Schiffsjungen.

Den unter Nr. 5, 6 und 7 genannten Personen steht der Anspruch nur zu, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, den Schiffsjungen ferner, wenn die Dienstbeschädigung sich auf einem in Dienst gestellten Schiffe ereignet hat.

§ 97

Der Witwer einer unter § 96 fallenden Beschädigten erhält eine Witwerrente auf die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 3 entsprechend.

Die Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die der Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Hierzu wird die Ortszulage (§ 51), die Teuerungszulage (§ 87) und nach Maßgabe der §§ 88 bis 95 die Zusatzrente gewährt.

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt

§ 98

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetze oder einem anderen Militärversorgungsgesetze (Renten, Invalidenpensionen, Verstümmelungs-, Kriegs- oder andere Zulagen, Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeld, Kriegselterngeld) empfangen, dürfen diese Gebührnisse nicht zum Nachteil der Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

Die Pensionen der ehemaligen Offiziere des Friedensstandes, Deckoffiziere der Marine und Beamten der Wehrmacht werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt. §§ 99, 100 sind weggefallen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 101

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Für die Zeit vom 1. April 1920 bis einschließlich 30. September 1927 gilt es in den ursprünglichen und in den durch die Abänderungsgesetze bedingten Fassungen, für die Zeit vom 1. Oktober 1927 an in der vorliegenden Fassung.

Es findet auch auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet.

Soweit sich Versorgungsansprüche auf eine vor dem 1. August 1914 beendete Dienstleistung gründen, bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Treffen Ansprüche, die sich auf Gesundheitsstörungen, wenn auch nicht auf Dienstbeschädigungen gründen, nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 bei einer Person zusammen, so gilt nur dieses Gesetz.

§ 102

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse werden nach dem 1. April 1920 so lange weitergezahlt, bis die Gebührnisse nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. April 1920 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind

die nach diesem Gesetze festgestellten Gebührnisse niedriger als die bisher gewährten Gebührnisse, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 58 gilt entsprechend.

§ 103

Beziehen die im § 101 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 eine Teilrente von 10 vom Hundert, so werden die ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags dieser Gebührnisse gewährt.

Beziehen die im § 101 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes eine Teilrente von mehr als 10 vom Hundert und wird bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührnisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1923 zu zahlen wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. April 1920 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist.

Sofern für einen Beschädigten, dessen Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 beendete Dienstleistung gründet, für eine nach dem 31. März 1920 liegende Zeit eine Teilrente von 10 vom Hundert festgestellt ist, kommt diese mit dem 31. Dezember 1923 in Wegfall.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, seine Ansprüche vor dem 1. April 1920 anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet und seine Erwerbfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert ist, eine der Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dreifachen Jahresbetrag der dort genannten Teilrente von 10 vom Hundert.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 104

Beschädigten, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bezogen haben, werden die bisher nach dem Reichsversorgungsgesetze zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Juli 1923 weitergezahlt. Mit dem 1. Juli 1923 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung gewährt. Diese beträgt 600 000 Mark. Sie erhöht sich für jedes versorgungsberechtigte Kind um 10 vom Hundert. Die Abfindung wird auch dann gewährt, wenn im Dezember 1922 die Rente von 20 vom Hundert ganz oder zum Teil geruht hat.

Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes beziehen und bei denen nach dem Inkrafttreten dieses Abänderungsgesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 vom Hundert festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung (Abs. 1); jedoch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verflossenen vollen Monat um 16 000 Mark gekürzt.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. Januar 1923 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt für eine vor dem 1. Januar 1923 liegende Zeit anerkannt oder für einen Beschädigten nach dem 31. Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach dem Reichsversorgungsgesetze festgestellt worden ist.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bis zum 30. Juni 1926 ist aber die neu festgestellte Rente nur zu zahlen, soweit sie den Betrag von monatlich 16 000 Mark, zuzüglich eines Zuschlags von 10 vom Hundert für jedes versorgungsberechtigte Kind, das bei der Bemessung der Abfindungssumme berücksichtigt worden ist, übersteigt.

§ 105

Die Versorgung der zu den Löhnungsempfängern gehörenden Kapitulanten, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, wird, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine günstigere Versorgung zu gewähren ist, nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 festgestellt. Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente für Feldwebel 840 Reichsmark, für Sergeanten 660 Reichsmark, für Unteroffiziere 600 Reichsmark, für Gemeine 540 Reichsmark jährlich.

Sind Löhnung oder Gehalt empfangende Kapitulanten, denen eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes zusteht, seit dem 1. August 1914 im aktiven Militärdienste wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel der Vollrente (Abs. 1) bis auf ihren vollen Betrag.

Zu der nach Abs. 1 zustehenden Rente werden in sinngemäßer Anwendung der §§ 29 und 30 die Frauenzulage und die Kinderzulage gewährt.

Außerdem erhalten die Kapitulanten zu der nach Abs. 1 und 3 berechneten Rente die Teuerungszulage nach § 87.

Ferner wird ihnen auf Antrag nach Maßgabe der §§ 88, 90 bis 95 eine Zusatzrente von jährlich 360 Reichsmark und für jedes Kind, für das sie sorgen, eine Zusatzrente von jährlich 108 Reichsmark gewährt.

Kapitulanten, die nach Abs. 1 Anspruch auf Versorgungsgebührnisse haben, können in entsprechender Anwendung der §§ 72 bis 85 des Reichsversorgungsgesetzes eine Kapitalabfindung erhalten.

§ 106

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und die in dieser Zeit Pensionsansprüche angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1920 diese höheren Gebührnisse an Stelle der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebührnisse wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebührnisse und den Gebührnissen, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1921 zu zahlen wären.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, vor dem 1. April 1920 auszuscheiden und seine Ansprüche anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet, eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dort genannten dreifachen Unterschiedsbetrag. Bei der Berechnung dieses Betrags tritt an Stelle des 1. Januar 1921 der erste Tag des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats.

Die Vorschrift des § 103 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 107

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 als Beamte der Wehrmacht verwendet worden sind, ohne zu den Beamten des Beurlaubtenstandes zu gehören, und die im § 96 Nr. 3 genannten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendeten Zivilbeamten haben wegen einer in dieser Zeit erlittenen Dienstbeschädigung Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf das Verbleiben im Zivildienste.

Ist der Beamte nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 aus dem Zivildienst ausgeschieden, so erhält er, wenn ihm nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird, unabhängig von den Ansprüchen auf Zivilpension, Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht dem Beamten zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührnissen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse und der Zivilpensionen einerseits und dem Jahresbetrage der im § 34 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 erwähnten insgesamt zustehenden Pensionsgebührnisse anderseits.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 108

Personen, die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 einen Versorgungsanspruch angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht ihnen zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührnissen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse und der nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zahlbaren Pensionsgebührnisse.

Ist die Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert, so erhalten sie bis zum 31. Dezember 1920 die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zustehenden Gebührnisse. Mit dem 1. Januar 1921 wird an deren Stelle eine einmalige Abfindungssumme in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Pensionsgebührnisse gewährt.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 109

Den Offizieren des Friedensstandes, den Deckoffizieren der Marine, den Beamten und den Gehalt empfangenden Kapitulanten der Wehrmacht sowie den infolge der Mobilmachung wieder verwendeten pensionierten Offizieren, Deckoffizieren, Beamten und Gehalt empfangenden Kapitulanten, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und vor dem 1. April 1920 angemeldet worden ist, steht die Wahl zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den bisher für sie geltenden Gesetzesvorschriften frei.

Die Wahl muß bis zum 1. April 1922 getroffen sein. Dies gilt auch beim Bezuge von Übergangszulage oder Übergangsgebührnissen nach dem Offizierentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1654); die gewählte Versorgung setzt aber erst mit dem Fortfall dieser Gebührnisse ein. Wird die Wahl nicht ausgeübt, so bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Wenn die Dienstleistung nach dem 1. April 1920 beendet worden ist, so kann zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den sonst geltenden Gesetzesvorschriften gewählt werden. Die Wahl muß innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst erfolgen; wird sie nicht ausgeübt, so werden die sonst geltenden Gesetzesvorschriften angewendet. Neben der Pension werden bei einer durch Dienstbeschädigung veranlaßten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert die Schwerbeschädigtenzulage (§ 27 Abs. 1), die Pflegezulage (§ 31), Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 7) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt, wenn die

Folgen der Dienstbeschädigung in einer Verstümmelung bestehen oder infolge der Dienstbeschädigung ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Militärdienst veranlaßt wird; diese Versorgung wird jedoch nur gewährt, solange infolge der Dienstbeschädigung keine Gebührnisse auf Grund anderer Gesetzesvorschriften zustehen.

Die nach Abs. 1 bis 3 zugelassene Wahl ist endgültig. Wenn die für die Wahl maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, kann die Versorgungsbehörde die Wahl bis zum 31. März 1924 erneut zulassen. Im übrigen hat der Versorgungsberechtigte jederzeit das Recht, wenn er auf die ihm infolge Dienstbeschädigung zustehende Versorgung verzichtet, die Gebührnisse zu beziehen, die er auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften ohne Rücksicht auf Dienstbeschädigung beanspruchen kann.

§ 110

Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. Januar 1921 beendet worden ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist. Bei der Prüfung, welche Versorgung günstiger ist, ist ein Ruhen der Rente nach § 61 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 nicht zu berücksichtigen.

§ 111

Der Lauf der in den §§ 32, 49, 52 und 54 bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Diese Fristen sowie die im § 109 Abs. 2 und 3 für die Ausübung der Wahl vorgesehenen Fristen laufen jedoch frühestens mit dem 31. März 1924, die Fristen für den Anspruch auf Elternrente frühestens mit dem 31. März 1930 ab.

Soweit durch das Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze neue Versorgungsrechte eingeräumt werden, beginnt der Lauf der Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1923. Die hiernach zustehenden Versorgungsgebührnisse können rückwirkend vom 1. Januar 1923 ab gewährt werden, wenn der Antrag vor dem 1. April 1924 gestellt worden ist.

§ 112

Nachzahlungen für einen vor dem 1. April 1920 liegenden Zeitraum findet nicht statt.

§ 113

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 114

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags bindende Vorschriften zur Durchführung der §§ 7, 25 Abs. 3 und § 28 zu erlassen. Im übrigen erläßt der Reichsarbeitsminister die Ausführungsbestimmungen.

Gesetz

über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz).

§ 1

Für die früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen gilt, soweit ihnen Versorgungsgebührnisse nur infolge einer vor dem 1. August 1914 beendeten Dienstleistung zuerkannt sind oder nach den vor dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) erlassenen Militärversorgungsgesetzen noch zuerkannt werden können, das Reichsversorgungsgesetz nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Der Versorgungsberechtigte wird jedoch nach den bisher für ihn geltenden Gesetzen versorgt, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids über die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse beantragt. Die Versorgungsbehörde kann bis zum 31. März 1924 auf Antrag die Versorgung nach diesem Gesetz erneut zulassen, wenn die Verhältnisse, die für die Wahl der Versorgung nach den bisher geltenden Gesetzen maßgebend gewesen sind, sich wesentlich geändert haben.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die mit Ruhegehalt verabschiedeten Berufsoffiziere, -deckoffiziere und -beamten der Wehrmacht sowie ihre Hinterbliebenen.

§ 2

Die neue Feststellung der schon früher bewilligten Versorgungsgebührnisse erfolgt ohne Antrag. Dabei gelten die nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) erlassenen Militärversorgungsgesetzen als „dauernd gänzlich erwerbsunfähig" anerkannten Beschädigten auch im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes als erwerbsunfähig, die „dauernd größtenteils Erwerbsunfähigen" als 70 vom Hundert und die „dauernd teilweise Erwerbsunfähigen" als 30 vom Hundert in der Erwerbsfähigkeit gemindert, es sei denn, daß eine Nachprüfung ein anderes Ergebnis hat.

§ 3

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld soll den Beschädigten nach den Vorschriften der §§ 4 bis 20 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt werden. Auf Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel haben sie in dem im § 7 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehenen Umfang Anspruch.

§ 4

Die in den §§ 32, 33 und 52 des Reichsversorgungsgesetzes enthaltenen Vorschriften über das Übergangsgeld, den Beamtenschein und die Anmeldefrist finden auf die nach diesem Gesetze zu versorgenden Personen keine Anwendung.

§ 5

ist weggefallen.

§ 6

Nur auf solche Personen, die auf Grund der Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 680) (mit dem Ergänzungsgesetze vom 26. Juli

1918 — Reichsgesetzbl. S. 993 —) oder vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 994) Kapitalabfindung erhalten konnten, finden die Vorschriften der §§ 72 bis 85 des Reichsversorgungsgesetzes Anwendung

§ 7

Soweit die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten am 1. Januar 1921 eine Teilrente von 10 vom Hundert nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) oder unabhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Invalidenpension fünfter Klasse nach dem Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275), oder eine Invalidenpension vierter Klasse nach dem preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 (Preußische Gesetzsamml. S. 777) oder diesen Pensionen entsprechende Versorgungsgebührnisse auf Grund anderer Militärversorgungsgesetze bezogen haben, werden ihnen die nach den bisher für sie geltenden Gesetzen und den hierzu bis zum 1. Januar 1921 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Dezember 1921 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1922 wird an Stelle dieser Gebührnisse vom Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags gewährt. Der Berechnung des Jahresbetrags wird der für Dezember 1921 gezahlte Monatsbetrag zugrunde gelegt, soweit er nach den bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlen war.

Das gleiche gilt für alle in den §§ 45 Nr. 1 und 2 und 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beschädigten und für die im § 74 Abs. 1 und 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten früheren Schutztruppenangehörigen, deren Erwerbsfähigkeit nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz um 10 vom Hundert gemindert oder wiederhergestellt ist, die aber die für sie günstigere Versorgung nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen oder zum Ausgleich des Unterschieds zwischen dieser Versorgung und der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz einen Zuschuß bezogen haben.

Wenn die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten zwar höhere gesetzliche als die vorstehend genannten Versorgungsgebührnisse am 1. Januar 1921 bezogen haben, aber bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt wird, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührnisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 (als Empfängern einer Teilrente von 10 vom Hundert, einer Invalidenpension fünfter Klasse usw.) bis zum 31. Dezember 1924 zu zahlen wäre.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 8

Für die im § 1 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Kapitulanten (Löhnung- und Gehaltempfänger) und die nach den Vorschriften des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 oder den entsprechenden Vorschriften anderer Militärversorgungsgesetze auf Grund von mindestens achtjähriger Dienstzeit unabhängig von Dienstbeschädigung versorgten Militärpersonen der Unterklassen, die vor dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und nicht nach dem Reichsversorgungsgesetze zu versorgen sind, gelten die Vorschriften des § 105 Abs. 1 und 3 bis 5 des Reichsversorgungsgesetzes.

Die nach einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auf Grund des § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes versorgten Kapitulanten einschließlich der seit 1. August 1914 ausgeschiedenen, nicht nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze zu versorgenden Kapitulanten (§ 105 des Reichsversorgungsgesetzes) und die unabhängig von Dienstbeschädigung nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit auf Grund der früheren Gesetze versorgten Militärpersonen der Unterklassen haben Anspruch auf die nach den Vorschriften des § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes berechneten Renten. An Stelle der Vollrente des Mannschaftsversorgungsgesetzes tritt hierbei die Vollrente des Reichsversorgungsgesetzes mit Schwerbeschädigtenzulage (§ 27), zu dieser Rente wird die Frauenzulage (§ 29), Kinderzulage (§ 30), Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) und Zusatzrente nach Maßgabe des § 105 Abs. 5 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt. Sind diese Personen seit 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel dieser Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

Die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die bisher nach § 90 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder nach § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 versorgt wurden, werden, sofern sie mindestens achtzehn Jahre gedient haben, vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären. Das gleiche gilt für die Löhnung empfangenden Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Zuschuß zu der Friedenslöhnung erhielten, wenn sie fünfundzwanzig Dienstjahre haben.

Sind bei einem Kapitulanten die Voraussetzungen für verschiedene Versorgungsarten erfüllt, so erhält er die jeweils günstigere Versorgung.

Für alle auf Grund der Abs. 1 und 2 und auf Grund des § 105 des Reichsversorgungsgesetzes versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3c und Nr. 4 für das Ruhen vorgesehene Einkommensgrenze auf den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens eines Reichsbeamten in der höchsten Stufe der Gruppe A 10 festgesetzt.

Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die auf Grund des § 109 des Reichsversorgungsgesetzes Versorgung nach den vor dem Reichsversorgungsgesetz erlassenen Gesetzesvorschriften gewählt haben.

§ 9

Für die Hinterbliebenen der im § 8 Abs. 2 genannten Kapitulanten und für die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen wird Versorgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges des Todes mit einer Dienstbeschädigung geführt werden braucht.

Die Hinterbliebenen der im § 8 Abs. 3 genannten Kapitulanten werden vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn der Verstorbene bei der Beendigung seiner Dienstzeit in der Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre.

Für das Ruhen der Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund des Abs. 1 gewährt werden, gilt das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214).

Die Hinterbliebenen erhalten, wenn die Voraussetzungen für verschiedene Versorgungsarten erfüllt sind, die jeweils günstigere Versorgung.

§ 10

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, die Beamten der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nicht zu den Beamten des Beurlaubtenstandes gehören, ferner die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) genannten Personen, die gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension haben und die nach § 1 zu versorgen sind, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1921 diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1922 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebührnisse wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt für die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes und für die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes genannten Personen das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebührnisse und den Gebührnissen, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1922 zu zahlen wären.

Für die Beamten der Zivilverwaltung, die Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten beträgt die Abfindungssumme das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse und der ihnen daneben zustehenden Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der ihnen bisher insgesamt zustehenden Pensionsgebührnisse anderseits.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft. Nachzahlungen für einen vor dem 1. Januar 1921 liegenden Zeitraum finden nicht statt.

§ 12

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse werden nach dem 1. Januar 1921 so lange weitergezahlt, bis die Gebührnisse nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. Januar 1921 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebührnisse niedriger als die bisher gewährten Gebührnisse, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 13

Der Lauf der in den §§ 49 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt für die im § 1 genannten Hinterbliebenen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 14

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 15

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister.

Gesetz

über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz)

§ 1

Reichsangehörige, die durch den letzten Krieg innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets Schädigungen an Leib oder Leben erlitten haben und nicht zu den nach dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) versorgungsberechtigten Personen gehören, erhalten mit Wirkung vom 1. April 1920 für sich und ihre Hinterbliebenen Versorgung. Diese bestimmt sich nach dem Reichsversorgungsgesetze nebst den Ausführungsbestimmungen, soweit nicht die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes enthalten.

Mit Genehmigung der Reichsregierung kann die Versorgung auch solchen Zivilpersonen gewährt werden, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen.

§ 2

Als durch den letzten Krieg verursacht gelten Schädigungen an Leib oder Leben, die unmittelbar hervorgerufen sind

1. durch kriegerische Unternehmungen deutscher, verbündeter oder fremder geregelter oder ungeregelter Streit- oder Wehrkräfte;
2. durch Festhaltung, Abschiebung, Verschleppung oder sonstige Gewalttaten, durch die Flucht vor solchen Geschehnissen sowie durch die im § 2 des Verdrängungsschädengesetzes (Reichsgesetzbl. 1921 S. 1021) aufgeführten Handlungen, soweit diese schädigenden Ereignisse auf Maßnahmen feindlicher Behörden oder auf die Bedrohung durch solche oder feindliche Streitkräfte oder einzelne Angehörige dieser zurückzuführen sind;

3. durch von deutschen Behörden amtlich für unmittelbare Zwecke der Kriegführung verwendete Zivilpersonen während der Ausführung ihrer Dienste, gleichviel ob sie selbst oder Dritte den Schaden erlitten haben; gleiches gilt zugunsten der bezeichneten Zivilpersonen, sofern sie bei Ausführung ihrer Dienste von Dritten geschädigt wurden; für die Versorgung der im § 96 des Reichsversorgungsgesetzes genannten Personen gilt jedoch ausschließlich das Reichsversorgungsgesetz;
4. durch die in Nr. 2 bezeichneten schädigenden Ereignisse, soweit sie außerhalb des Reichsgebiets von fremden Behörden, behördenähnlichen Organisationen oder Banden, von geregelten oder ungeregelten Streitkräften oder einzelnen solchen angehörenden oder nahestehenden Personen oder aus politischen Gründen von sonstigen Einzelpersonen im Laufe politischer, mit dem Kriege im Zusammenhange stehender Wirren veranlaßt worden sind.

§ 3

Die im § 2 genannten schädigenden Ereignisse stehen einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes gleich. Der Zeitpunkt dieser Ereignisse tritt bei Anwendung der §§ 28 und 45 des Reichsversorgungsgesetzes an die Stelle der Militärdienstzeit.

§ 4

Beschädigten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Heilbehandlung und ferner soziale Fürsorge nach den §§ 21 und 22 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt; ihnen steht eine Rente von 20 vom Hundert der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gebührnisse zu, wenn dem Unterhaltspflichtigen infolge der Beschädigung besondere Aufwendungen erwachsen.

§ 5

Die Rente eines Beschädigten beträgt

30 vom Hundert der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gebührnisse, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat;

60 vom Hundert dieser Gebührnisse, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat;

80 vom Hundert, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat;

100 vom Hundert, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Den Hinterbliebenen eines infolge der im § 2 genannten Ereignisse Verstorbenen steht Sterbegeld zu. Es ist nicht erforderlich, daß der Verstorbene Rentenempfänger gewesen ist.

Nachzahlungen für die vor der Verkündung dieses Gesetzes liegende Zeit finden nur im Falle der Bedürftigkeit der Hinterbliebenen statt.

§ 7

Der Witwer erhält eine Witwerrente auf die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Mannes seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes entsprechend.

Die Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die der Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zugestanden hätte.

§ 8

Ist der Vater der Waisen infolge einer Beschädigung gestorben, so gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes.

Ist die Mutter der Waisen (§ 41 des Reichsversorgungsgesetzes) infolge einer Beschädigung gestorben, so erhalten diese Waisenrente, wenn der Vater der Waisen nicht mehr lebt oder wenn er Witwerrente bezieht. Die Waisenrente beträgt, wenn der Vater lebt, 25 vom Hundert, wenn er nicht mehr lebt, 40 vom Hundert der Vollrente der Verstorbenen.

§ 9

Auf die nach diesem Gesetze Versorgungsberechtigten finden die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes vom 6. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 458) entsprechende Anwendung.

Bei Beschädigungen, für die Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt wird, finden die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes über das Übergangsgeld (§ 32), den Beamtenschein (§ 33), die Witwenbeihilfe (§ 40) und die Waisenbeihilfe (§ 42) keine Anwendung.

§ 10*)

Die Kosten der sozialen Fürsorge mit Ausnahme der Verwaltungskosten trägt das Reich; für die Verwaltungskosten gelten das Gesetz vom 8. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1066) und die Ausführungsbestimmungen hierzu entsprechend.

§ 11

Der Anspruch ist zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von sechs Monaten anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beschädigte von dem Schaden oder der Hinterbliebene von dem Tode des Beschädigten in zuverlässiger Weise Kenntnis erlangt hat, frühestens aber mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; sie soll jedoch nicht vor dem 30. September 1923 ablaufen.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch angemeldet werden, wenn die Vorschriften der §§ 53, 54 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes erfüllt sind.

§ 12

Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer amtlichen Stelle bereits gestellter Antrag auf Gewährung von Vorentschädigung oder von Vorschüssen gilt als Anmeldung im Sinne des § 11.

*) Nach § 42 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und § 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) gilt § 10 als überholt, da die soziale Fürsorge vom 1. April 1924 ab den Ländern überlassen worden ist.

§ 13

Für das Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung nach diesem Gesetze gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes. Das Recht auf Versorgungsgebührnisse ruht außerdem

1. neben Renten und Bezügen aus der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung;
2. neben Bezügen aus den für Beamte geltenden Unfallfürsorgegesetzen;
3. neben Bezügen aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen,

und zwar in der Höhe dieser Bezüge und nur, wenn der Anspruch auf sie auf demselben schädigenden Ereignis beruht wie der Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetze.

§ 14

Die Zahlung der Rente, die Heilbehandlung und die berufliche Ausbildung beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis eingetreten ist.

Im übrigen gelten für den Beginn, die Änderung und das Aufhören der Versorgung die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes.

§ 15

Vorschüsse und Vorentschädigungen, die der Beschädigte auf Grund der Beschädigung oder die Hinterbliebenen auf Grund des Todes des Beschädigten im Hinblick auf den Erlaß dieses Gesetzes aus Mitteln des Reichs, der Länder oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bereits erhalten haben, sind ihnen auf die nach diesem Gesetze für die gleiche Zeit zu zahlenden Gebührnisse anzurechnen. Das gleiche gilt für Entschädigungen, die dem Beschädigten oder seinen Hinterbliebenen aus den bezeichneten Gründen von deutschen Behörden oder den Behörden der Besatzungsmächte gewährt sind oder werden. Das Reich hat die von den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes geleisteten Vorschüsse und Vorentschädigungen im Rahmen dieses Gesetzes zu erstatten.

§ 16

Für die nach diesem Gesetz erforderlichen Entscheidungen im Verwaltungs- und Spruchverfahren sind die Behörden zuständig, die für die Feststellung der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gebührnisse zuständig sind.

§ 17

Das Verfahren vor den im § 16 bezeichneten Behörden richtet sich nach den Vorschriften, die für die Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes gelten.

§ 18

Die Ansprüche für Schäden an Leib und Leben, die im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden, bestimmen sich für die Zeit vom 1. April 1920 ab nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß sie sich gegen das Land richten, in dem der Schaden entstanden ist; durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß an Stelle des Landes ganz oder zum Teil die Gemeinden oder Gemeindeverbände ersatzpflichtig sind, in deren Bezirk der Schaden entstanden ist. Dies gilt auch für die in den §§ 43, 44 des Reichsversorgungsgesetzes genannten Personen, sofern der Tod ihres Ernährers auf die im Satze 1 bezeichneten Umstände zurückzuführen ist; entsprechendes gilt auch für den Witwer (§ 7). Wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden eines Betroffenen mitgewirkt hat, so findet § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Für das Verfahren gelten die §§ 16, 17 dieses Gesetzes, und zwar auch, soweit Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1920 erhoben werden.

Die Kosten der Versorgung für die durch innere Unruhen verursachten Personenschäden tragen vorbehaltlich anderer landesgesetzlicher Regelung in Höhe von zwei Dritteln das Land, in dem der Schaden entstanden ist, und in Höhe von einem Drittel die beteiligte Gemeinde. Die Landeszentralbehörde kann den Anteil leistungsschwacher Gemeinden höheren Gemeindeverbänden ganz oder zum Teil auferlegen. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß wirtschaftlich und örtlich zusammenhängende Gemeinden für die Erstattung als eine einheitliche Gemeinde zu gelten haben.

§ 19

Die Reichsregierung wird ermächtigt, in Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes Härten oder besondere Schwierigkeiten ergeben, einen Ausgleich zu gewähren.

§ 20

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1927 | Nr. 59

Inhalt: Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 23. Dezember 1927 ..... S. 537

Verordnung zur Änderung der Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 23. Dezember 1927 ..... S. 539

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 23. Dezember 1927 ..... S. 540

Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 23. Dezember 1927.

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau für den Kauf und die sonstige Anschaffung von Weizen, Roggen und Hafer in Mengen von 30 Tonnen oder einem Vielfachen davon — die Tonne zu 1000 Kilogramm — oder von Roggenmehl in Mengen von 150 Sack oder einem Vielfachen davon — der Sack zu 100 Kilogramm brutto — werden mit der Maßgabe genehmigt, daß es den Vertragschließenden gestattet ist, Vereinbarungen über die in diesen Bedingungen nicht geregelten Punkte zu treffen.

I. Zu liefern ist:

1. bei Weizen: gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen mit einem Normalgewichte von 755 Gramm für das Liter. Von der Lieferung ausgeschlossen sind: ausländische Hart- (Grieß-) Weizen, ferner zur Vermahlung ungeeignete künstliche Mischungen;
2. bei Roggen: guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch mit einem Normalgewichte von 712 Gramm für das Liter;
3. bei Hafer: guter, gesunder, trockener, weißer und — oder gelber Hafer mit einem Normalgewichte von 475 Gramm für das Liter. Der Hafer muß frei von Darrgeruch sein;
4. bei Roggenmehl: gutes, gesundes Roggenmehl nach den von Sachverständigen, die für Mehl von der Industrie- und Handelskammer zu Breslau öffentlich angestellt und beeidigt sind, festgestellten Typen. Das Mehl ist in ungezeichneten, loch- und flickfreien, 74 bis 80 Zentimeter breiten und 116 bis 125 Zentimeter langen Säcken von gleichmäßiger Form und handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern. Die Säcke sind mit Plomben zu versehen, auf denen die Firma der Mühle, die das Mehl hergestellt hat, und die Bezeichnung „Roggenmehl" deutlich ausgeprägt sind.

II. Die Lieferung hat innerhalb des von den Parteien vereinbarten Monats nach Wahl des Verkäufers zu erfolgen.

III. Erfüllungsort ist Breslau. Der Verkäufer kann ab Waggon, vom Kahne oder vom Speicher, bei Roggenmehl auch ab Mühle liefern.

Die Namen der Speicher, und bei Roggenmehl der Mühlen, von denen geliefert werden kann, sind durch Beschluß des Vorstandes der Produktenbörse festzustellen und durch Anschlag im Börsengebäude bekanntzumachen.

Bei Lieferung vom Kahne muß der Kahn innerhalb der Weichbildgrenze der Stadt Breslau oder an einem zugelassenen Speicher liegen.

IV. Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung) frühestens an dem der Andienung vorhergehenden Werktag, jedoch nicht vor Beginn des Liefermonats, von drei von der Industrie- und Handelskammer zu Breslau für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist.

Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts sind bei Weizen, Roggen oder Hafer Beschaffenheit und Naturalgewicht, bei Roggenmehl Beschaffenheit des Mehles und Beschaffenheit der Säcke zu berücksichtigen.

Ergibt sich auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert, der

bei Weizen ..... 5 Reichsmark,
bei Roggen und Hafer ..... 4 Reichsmark

für die Tonne nicht übersteigt, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert, der die im Satze 1 genannten Beträge übersteigt, ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte, der über die im Satze 1 genannten Beträge hinausgeht, ist die Ware nicht lieferbar.

Ergibt sich bei Roggenmehl auf Grund dieser Untersuchungen ein Mehr- oder Minderwert bis zu durchschnittlich 50 Reichspfennig für 100 Kilogramm Mehl, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet

Ein Mehrwert über 50 Reichspfennig für 100 Kilogramm Mehl ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als 50 Reichspfennig für 100 Kilogramm Mehl ist die Ware nicht lieferbar. Ergibt sich durch die Untersuchung ein Minderwert der Säcke bis zu durchschnittlich 15 Reichspfennig für das Stück, so ist der Käufer zur Abnahme unter Abzug des Minderwerts verpflichtet. Bei einem höheren Minderwerte der Säcke ist die Ware nicht lieferbar.

V. Bei Weizen, Roggen oder Hafer hat die Andienung in Posten von je 30 Tonnen schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktag bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktag erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufzeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 6 Uhr.

Die Ware ist bei Waggonladungen innerhalb von zwei Werktagen, im übrigen innerhalb von vier Werktagen, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

bei Lieferungen vom Kahne:

1. das Datum;
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahnes und den Ort der Abladung;
3. den Standort des Kahnes, vorbehaltlich einer Änderung bei polizeilicher Anordnung;

bei Lieferungen in Waggons:

1. das Datum;
2. die Waggonnummern;
3. Standort des Waggons, vorbehaltlich einer Änderung bei anderweitiger Anordnung der Eisenbahnverwaltung;

bei Lieferungen vom Speicher:

1. das Datum;
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Erfolgt die Lieferung von einem Speicher, der weder am schiffbaren Wasser noch an der Bahn gelegen ist, so ist die Ware kostenfrei auf den Wagen zu liefern; im übrigen hat der Empfänger die Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Vorstand der Produktenbörse zu Breslau.

Der Verkäufer hat das Recht, 5 Prozent mehr oder weniger zu liefern. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5 Prozent, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum amtlich notierten Lieferungspreise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist erfolgt, zum amtlich notierten Lieferungspreise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet.

VI. Bei Roggenmehl hat die Andienung in Posten von je 150 Sack schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen; sie muß dem Käufer an einem Werktag bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktag erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufzeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 6 Uhr.

Jeder angediente Posten darf nur von einer Mühle hergestellt sein. Die Ware ist bei Waggonladungen innerhalb von zwei Werktagen, im übrigen innerhalb von vier Werktagen, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

bei Lieferungen vom Kahne:

1. das Datum;
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahnes und den Ort der Abladung;
3. den Standort des Kahnes vorbehaltlich einer Änderung bei polizeilicher Anordnung;

bei Lieferungen in Waggons:

1. das Datum;
2. die Waggonnummern;
3. Standort des Waggons vorbehaltlich einer Änderung bei anderweitiger Anordnung der Eisenbahnverwaltung;

bei Lieferungen vom Speicher oder von der Mühle:

1. das Datum;
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Der Empfänger hat die Kosten der Übergabe und der Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Vorstand der Produktenbörse zu Breslau. Fehlen bei einem Posten von 150 Sack mehr als 2 Säcke oder befinden sich dabei mehr als 10 Säcke, die unter 99 Kilogramm wiegen, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Frist erklärt werden. Ein Fehlgewicht wird zum Preise des Abnahmetages, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet. Die Kosten der Verwiegung trägt der Verkäufer, wenn das Untergewicht mehr als $^1/_2$ Prozent beträgt, sonst der Käufer. Übergewicht wird nicht vergütet.

VII. Im Falle des Verzugs darf der nicht säumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

VIII. Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Werktag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis

haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Breslau für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Breslau amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

IX. Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

X. Streitigkeiten aus einem auf Grund der Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrage zwischen Parteien, auf welche die Voraussetzungen des § 53 des Börsengesetzes zutreffen, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Schiedsrichter werden von dem Vorstand der Produktenbörse zu Breslau auf 3 Jahre gewählt; ihre Namen werden durch Aushang an der Börse bekanntgemacht. Der Vorsitzende des Vorstandes der Produktenbörse ernennt aus der Zahl der gewählten Personen für jeden Streitfall einen Obmann und zwei Beisitzer sowie etwaige Ersatzmänner. Das Schiedsgericht ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruchs abzulehnen.

Für alle übrigen Streitigkeiten sowie für Entscheidungen gemäß § 1045 der Zivilprozeßordnung sind je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht oder das Landgericht Breslau zuständig.

Berlin, den 23. Dezember 1927.

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Verordnung zur Änderung der Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 23. Dezember 1927.

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl vom 29. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 240), in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 875) und 14. Oktober 1913 (Reichsgesetzbl. S. 732) sowie der Verordnung vom 5. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 736) wird wie folgt geändert:

I

In Ziffer I Nr. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Von der Lieferung ausgeschlossen sind: ausländische Hart- (Grieß-) Weizen, ferner zur Vermahlung ungeeignete künstliche Mischungen.

In Ziffer I Nr. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Bei Hafer: guter, gesunder, trockener, weißer und — oder gelber Hafer — mit einem Normalgewichte von 475 Gramm für das Liter.

In Ziffer I Nr. 5 ist im Satze 1 statt „Handelskammer" zu setzen „Industrie- und Handelskammer" Satz 2 daselbst erhält folgende Fassung:

Das Mehl ist in ungezeichneten, loch- und flickfreien Säcken von gleichmäßiger Form und handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern.

II

Ziffer IV Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens an dem der Andienung vorhergehenden Werktag, jedoch nicht vor Beginn des Liefermonats von drei von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist.

Ziffer IV Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ergibt sich auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert, der

bei Weizen	5	Reichsmark,
bei Roggen und Hafer...	4	»
und bei Mais	3	»

für die Tonne nicht übersteigt, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert, der die im Satze 1 genannten Beträge übersteigt, ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte, der über die im Satze 1 genannten Beträge hinausgeht, ist die Ware nicht lieferbar.

In Ziffer IV Abs. 4 werden in den Sätzen 1, 2 und 3 die Worte „30 Reichspfennig" jeweils ersetzt durch die Worte „50 Reichspfennig".

III

In Ziffer V Abs. 2 werden die Worte „innerhalb dreier Werktage" und in Ziffer VI Abs. 2 Satz 2 die Worte „innerhalb von drei Werktagen" jeweils ersetzt durch die Worte „innerhalb von vier Werktagen".

IV

Hinter Ziffer IX wird folgende Bestimmung eingestellt.

X. Streitigkeiten aus einem auf Grund der Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrage zwischen Parteien, auf welche die Voraussetzungen des § 53 des Börsengesetzes zutreffen, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Schiedsrichter werden von dem Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin auf drei Jahre gewählt; ihre Namen werden durch Aushang an der Börse bekanntgemacht. Der Vorsitzende des Börsenvorstandes, Abteilung Pro-

duktenbörse, ernennt aus der Zahl der gewählten Personen für jeden Streitfall einen Obmann und zwei Beisitzer sowie etwaige Ersatzmänner. Das Schiedsgericht ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruchs abzulehnen.

Für alle übrigen Streitigkeiten sowie für Entscheidungen gemäß § 1045 der Zivilprozeßordnung sind je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin zuständig.

V

Die abgeänderten Bedingungen gelten für die nach dem 31. Juli 1928 zu erfüllenden Verträge; für die früher zu erfüllenden Verträge bewendet es bei den bisherigen Geschäftsbedingungen.

VI

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl vom 29. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 240), wie er sich aus den Änderungen dieser und der in der Einleitung angezogenen Verordnung und der früheren Bekanntmachungen ergibt, bekanntzugeben und dabei die Worte „Bekanntmachung" durch „Verordnung" und „Bundesrat" durch „Reichsrat" zu ersetzen.

Berlin, den 23. Dezember 1927.

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 23. Dezember 1927.

Auf Grund der Bestimmung VI der Verordnung zur Änderung der Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl vom 23. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 539) wird der Wortlaut der Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl vom 29. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 240), wie er für die nach dem 31. Juli 1928 zu erfüllenden Verträge gilt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 23. Dezember 1927.

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Verordnung
über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl.

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes hat der Reichsrat beschlossen, die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Kauf und die sonstige Anschaffung von Weizen, Roggen, Hafer oder Mais in Mengen von 30 Tonnen oder einem Vielfachen davon — die Tonne zu 1000 Kilogramm — oder von Roggenmehl in Mengen von 150 Sack oder einem Vielfachen davon — der Sack zu 100 Kilogramm brutto — mit der Maßgabe zu genehmigen, daß es den Vertragschließenden gestattet ist, Vereinbarungen über die in diesen Bedingungen nicht geregelten Punkte zu treffen:

I. Zu liefern ist:

1. bei Weizen: gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen mit einem Normalgewichte von 755 Gramm für das Liter. Von der Lieferung ausgeschlossen sind: ausländische Hart- (Grieß-) Weizen, ferner zur Vermahlung ungeeignete künstliche Mischungen;
2. bei Roggen: guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewichte von 712 Gramm für das Liter;
3. bei Hafer: guter, gesunder, trockener weißer und — oder gelber Hafer mit einem Normalgewichte von 475 Gramm für das Liter. Der Hafer muß einen gesunden natürlichen Geruch haben, auch frei von Darrgeruch sein; er darf in auffälliger Weise weder mit anderen Getreidearten noch mit Rade, Wicken oder Unkrautsamen vermengt sein;
4. bei Mais: guter, gesunder Mais;
5. bei Roggenmehl: gutes, gesundes Roggenmehl nach den von Sachverständigen, die für Mehl von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin öffentlich angestellt und beeidigt sind, festgestellten Typen. Das Mehl ist in ungezeichneten, loch- und flickfreien Säcken von gleichmäßiger Form und handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern. Die Säcke sind mit Plomben zu versehen, auf denen die Firma der Mühle, die das Mehl hergestellt hat, und die Bezeichnung Roggenmehl deutlich ausgeprägt sind.

II. Die Lieferung hat innerhalb des von den Parteien vereinbarten Monats nach Wahl des Verkäufers zu erfolgen.

III. Erfüllungsort ist Berlin. Der Verkäufer kann vom Kahne oder vom Speicher, bei Roggenmehl nur vom Speicher, liefern.

Die Namen der Speicher, von denen geliefert werden kann, sind durch Beschluß des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, festzustellen und durch Anschlag im Börsengebäude bekanntzumachen.

Bei Lieferung vom Kahne muß der Kahn innerhalb der Weichbildgrenze des alten Berlin (Verwaltungsbezirke: Berlin-Mitte, Tiergarten, Wedding, Prenzlauer Tor, Friedrichshain, Hallesches Tor [vgl. Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920, Preuß. Gesetzsamml. S. 123]) oder an einem zugelassenen Speicher liegen.

IV. Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung) frühestens an dem der Andienung vorhergehenden Werktag, jedoch nicht vor Beginn des Liefermonats, von drei von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist.

Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts sind bei Weizen, Roggen, Hafer oder Mais Beschaffenheit und Naturalgewicht, bei Roggenmehl Beschaffenheit des Mehles und Beschaffenheit der Säcke zu berücksichtigen.

Ergibt sich auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert, der

bei Weizen 5 Reichsmark,
bei Roggen und Hafer 4 Reichsmark und
bei Mais 3 Reichsmark

für die Tonne nicht übersteigt, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert, der die im Satze 1 genannten Beträge übersteigt, ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte, der über die im Satze 1 genannten Beträge hinausgeht, ist die Ware nicht lieferbar.

Ergibt sich bei Roggenmehl auf Grund dieser Untersuchungen ein Mehr- oder Minderwert bis zu durchschnittlich 50 Reichspfennig für 100 Kilogramm Mehl, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert über 50 Reichspfennig für 100 Kilogramm Mehl ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als 50 Reichspfennig für 100 Kilogramm Mehl ist die Ware nicht lieferbar. Ergibt sich durch die Untersuchung ein Minderwert der Säcke bis zu durchschnittlich 15 Reichspfennig für das Stück, so ist der Käufer zur Abnahme unter Abzug des Minderwerts verpflichtet. Bei einem höheren Minderwerte der Säcke ist die Ware nicht lieferbar.

V. Bei Weizen, Roggen, Hafer oder Mais hat die Andienung in Posten von je 30 Tonnen schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktag bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktag erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufzeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 5 Uhr.

Die Ware ist innerhalb von vier Werktagen, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

bei Lieferungen vom Kahne:

1. das Datum;
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahnes und den Ort der Abladung;
3. den Standort des Kahnes, vorbehaltlich einer Änderung bei polizeilicher Anordnung;

bei Lieferungen vom Speicher:

1. das Datum;
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Erfolgt die Lieferung von einem Speicher, der weder am schiffbaren Wasser noch an der Bahn gelegen ist, so ist die Ware kostenfrei auf den Wagen zu liefern; im übrigen hat der Empfänger die Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin.

Der Verkäufer hat das Recht, 5 vom Hundert mehr oder weniger zu liefern. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5 vom Hundert, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum Preise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet.

VI. Bei Roggenmehl hat die Andienung in Posten von je 150 Sack schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen; sie muß dem Käufer an einem Werktag bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktag erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufzeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 5 Uhr.

Jeder angediente Posten darf nur von einer Mühle hergestellt sein. Die Ware ist innerhalb von vier Werktagen, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

1. das Datum;
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Der Empfänger hat die Kosten der Übergabe und der Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin. Fehlen bei einem Posten von 150 Sack mehr als zwei Säcke oder befinden sich dabei mehr als zehn Säcke, die unter 99 Kilogramm wiegen, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Frist erklärt werden. Ein Fehlgewicht wird zum Preise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet. Die Kosten der Verwiegung trägt der Verkäufer, wenn das Untergewicht mehr als $^1/_2$ vom Hundert beträgt, sonst der Käufer. Übergewicht wird nicht vergütet.

VII. Im Falle des Verzugs darf der nicht säumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

VIII. Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangs-

regulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Berlin für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Berlin amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

IX. Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

X. Streitigkeiten aus einem auf Grund der Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrage zwischen Parteien, auf welche die Voraussetzungen des § 53 des Börsengesetzes zutreffen, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Schiedsrichter werden von dem Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin auf drei Jahre gewählt; ihre Namen werden durch Aushang an der Börse bekanntgemacht. Der Vorsitzende des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, ernennt aus der Zahl der gewählten Personen für jeden Streitfall einen Obmann und zwei Beisitzer sowie etwaige Ersatzmänner. Das Schiedsgericht ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruchs abzulehnen.

Für alle übrigen Streitigkeiten sowie für Entscheidungen gemäß § 1045 der Zivilprozeßordnung sind je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin zuständig.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Beilage zum Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 2 vom 20. Januar 1928.

Druckfehlerberichtigung.

Im Sachverzeichnis zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1927, ist zu setzen:

auf Seite 23 beim Stichwort »Reichshaushalt« in Zeile 2 »1926 (G. v. 8. Jan.) II 1« statt »(Bek. v. 20. Dez.) I 486, (Bek. v. 20. Dez.) II 1179.«,

auf Seite 27 unter »2. Krankenversicherung« am Schluß des 7. Absatzes »I 337« statt »II 337«.